THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
328.4361
Au7a
1917/18
sup.3, v.1

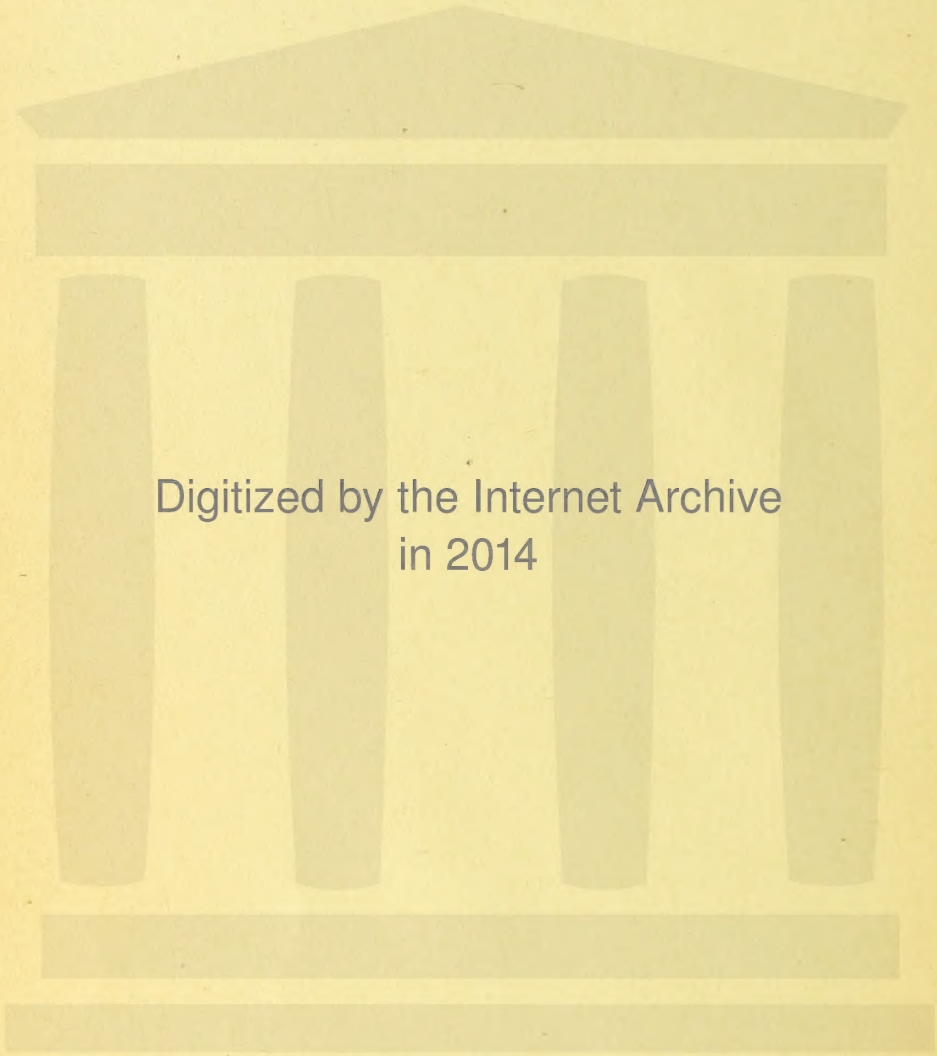
Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1917aust_2

Anhang

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1917/1918.

XXII. Session.

I. Band.

Anfragebeantwortungen von 1 bis 791.

Wien 1918.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1544318

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

328.4361
Au 72
1917/18
Sup. 3
vol

Interpellationsbeantwortung

des

Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 6. Juni 1917 von den Herren Abgeordneten Habermann, Pik, Dr. Lukavsky und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffend die am 25. Mai 1917 in der Munitionsfabrik der Skodawerke in Bolevec bei Pilsen erfolgte Explosion beehre ich mich, auf Grund der mir zugekommenen Meldungen über die Katastrophe vorläufig folgende tatsächliche Mitteilungen zu machen:

Die Explosion erfolgte am 25. Mai 1917 ungefähr um 1 Uhr 45 Minuten nachmittags.

Der Statthaltereirat in Pilsen begab sich sofort nach Einlangen der Meldung auf den Schauplatz der Katastrophe, wohin von der Bahnstation Pilsen ein Separatzug dirigiert wurde.

Beim Militärkommando Prag langte um 2 Uhr nachmittags des 25. Mai die erste telephonische Meldung über die stattgehabte Explosion ein. Zur Unterstützung der Arbeiten auf der Unglücksstelle wurde vom Militärkommando Prag eine Abteilung der Ersatzkompagnie des Sappeurbataillons Nr. 8 in der Stärke von 200 Mann entsendet, die am 26. Mai früh die Arbeit begann.

Der Ursprung der Explosion ist in der Minenwerferwerkstätte zu suchen.

In diesem Objekte, aus welchem die Katastrophe ihren Ausgang nahm, befanden sich fünf bis sechs Tonnen Dynamon.

Wahrscheinlich handelt es sich um Unvorsichtigkeit bei der Hantierung. So dürfte die erste Explosion einer Mine erfolgt sein. Durch die entstandene Stichflamme dürfte das Dynamon zur Explosion gelangt sein.

Trotz dieser Katastrophe konnte der Gesamtbetrieb in den Skodawerken aufrecht erhalten werden.

Dies ist das Verdienst der umsichtig geleiteten Lösch- und Bergungsarbeiten, welche mit Lebensgefahr seitens der Löschmannschaften durchgeführt wurden.

Auch die k. k. Gendarmerie hat sich glänzend gehalten.

Mit größtem Bedauern muß ich die tieftraurige Tatsache konstatieren, daß der Katastrophe eine größere Anzahl kostbarer Menschenleben zum Opfer gefallen ist und auch zahlreiche Personen Verwundungen davongetragen haben; die Zahl der Toten beträgt 136; sie dürfte sich jedoch etwas erhöhen, da 170 Personen vermißt werden; jene der Verwundeten 625, wovon sich erfreulicherweise bei 520 die Verwundungen als bloß leichte erwiesen haben. Es liegt mir gewiß ferne, den Umfang dieser Folgen der Katastrophe zu unterschätzen; immerhin geht aus den angegebenen Zahlen hervor, daß die Gerüchte, welche von der Verunglückung tausender von Menschen durch die Explosion wissen wollten, glücklicherweise sehr aufgebauscht erscheinen, wie dies auch von dem Herrn Abgeordneten Němec in seiner Anfrage an den Herrn Präsidenten des Abgeordnetenhauses am 6. Juni 1917 bemerkt wurde.

Seine Majestät der Kaiser hat seine tiefe Anteilnahme an dem Unglücke zum Ausdrucke gebracht: bei der Leichenfeier der bedauernswerten Opfer erschien als Allerhöchstdessen Vertreter Herr Erzherzog Karl Albrecht und legte im Allerhöchsten

898272

gezogen wird, ist doch Fleisch von Ihrem Fleische und Blut von Ihrem Blute und wir können sie nicht in der kurzen Dienstzeit kulturell so verdorben haben.

Der großen Kulturarbeit in jeder Richtung, die unsere braven Truppen, nimmermüde in den Kampf- und Ruhepausen überall geleistet haben, gedenken nur wenige Herren, die meisten kritisieren nur, und nachträgliche Kritik ist leicht, ob berechtigt oder nicht.

Es ist gewiß vieles geschehen, was sich trotz der außergewöhnlichen Verhältnisse kaum erklären, gewiß aber nicht rechtfertigen läßt, aber verallgemeinert darf nicht werden, unsere Heeresmacht als solche nicht in so wahlloser Weise angegriffen werden.

Es ließe sich überhaupt darüber rechten, ob mit Rücksicht auf das feindliche Ausland und auf die Stimmung unserer, auf ihre glänzenden Leistungen mit vollem Rechte stolzen Armee, die einen anderen Dank von den Volksvertretern erwarten durfte, der gegenwärtige Moment der geeignetste ist, um alle diese Angelegenheiten zur Sprache zu bringen und auszutragen; in der freien und neutralen Schweizer Republik sogar wird jetzt vom Generalstabschef unter Hinweis auf die momentane Situation gefordert, daß jede Kritik an der Armee vermieden werde. Für uns gilt dies um so mehr als wir mitten im Kriege stehen und viele der Angeschuldigten gar keine Gelegenheit haben, sich zu verteidigen, der Minister für Landesverteidigung aber für Sachen einstehen soll, auf die er keinen Einfluß hatte und die er nur auf langwierigen Umwegen klarstellen kann.

Nach solchen Debatten wäre es nicht zu verwundern, wenn unsere Feinde in denselben den authentischen Beweis dafür erblicken, daß alle ihre gehässigen Erfindungen gegen unsere Armee richtig sind, denn einzelne der geehrten Herren schildern unsere Armee selbst so und generalisieren noch dazu.

Ich kann es verstehen, daß sich durch beinahe drei Jahre verhaltener Unmut über verschiedene Vorkommnisse Luft macht. Solche Vorkommnisse sind aber bei einer Millionenzahl von Streitern, die ebenso wenig wie wir alle Menschen Engel sind und deren Nerven unter dem Drucke der höchsten Gefahr und schwersten Verantwortung stehen, kaum zu verwundern.

Ich gebe auch zu, daß, wenn die Angaben in der Rede des Herrn Abgeordneten Stříbrný sich als wahr erweisen sollten, die Empörung über solche kaum glaubliche Vorkommnisse vollkommen begreiflich wäre.

Ich fordere den genannten Herrn Abgeordneten hiermit auf, an der Hand seiner Rede weitere Behelfe zur amtlichen Kenntnis zu bringen, damit jeder einzelne Fall erhoben und in gerechter Weise erledigt werden kann.

Der Herr Abgeordnete Stern, der zwei Monate am Thalerhof war und als Zeuge geführt wurde, möge sagen, ob zu seiner Zeit die biederen Obersteirer des 27. Infanterieregiments wahrhaft täglich zum Vergnügen ein Paar Internierte erstochen haben, er soll bezeugen, ob es wahr ist, daß die namentlich angeführten Offiziere, ein Oberst und ein Hauptmann, wenn er sie kennen lernte, wirklich so brutale Naturen waren, und er muß, dessen bin ich überzeugt, das Gegenteil aussagen.

Auf alle zahlreichen Anträge und Interpellationen wird geantwortet werden, nur braucht es wegen der Erhebungen Zeit.

Es wurde von vielen Seiten über die Behandlung der Herren Abgeordneten beim Militär geklagt, vielleicht in manchen Fällen, wo eben ein Verschulden von Unterorganen vorliegt, nicht mit Unrecht, aber es gibt gewiß viele unter Ihnen, meine geehrten Herren, die sich an ihre Kriegsdienstleistung in unserer ruhmreichen Armee bis an ihr Lebensende mit Freude und Stolz erinnern werden.

Entgegenstellen muß ich mich der Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Stránský, daß die Zivilrichter in die Front geschickt wurden und die Offiziere als Richter zu Hause blieben, und energisch verwahren muß ich mich dagegen, daß der Herr Abgeordnete gesagt hat, man habe den kleinlichen Ehrgeiz und die Feigheit vor den Wagen der Militärjustiz gespannt.

Zur Ehre unserer Militärrichter, in deren Reihen wir 802 zivilrichterliche Beamte und 352 Advokaten einberufen hatten (Aktivstand war nur 537) und zur direkten Widerlegung vorangeführter Redewendung führe ich an, daß dieselben trotz Arbeitsüberbürdung volles Verständnis und Objektivität in Anwendung der Gesetze und den Mut ihrer richterlichen Überzeugung selbst in den schwierigsten Lagen erwiesen haben, wie verschiedene juristische Kapazitäten auch aus der Mitte des Hauses bestätigen müssen.

Auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Korošec gehe ich nicht des Näheren ein, trotzdem auch er sich herbeiließ, ausgezeichnete, hohe Offiziere und einen hervorragenden politischen Beamten, die ihm gewiß immer in taktvoller Weise entgegengekommen sind, persönlich anzugreifen, denn dem Herrn Abgeordneten wurde die höchste parlamentarische Mahnung: der Ordnungsruf des Präsidenten erteilt und es wäre nicht mehr zu erreichen.

Wäre ich anwesend gewesen, so hätte ich sofort entschieden Verwahrung eingelegt und eine Ausdrucksweise scharf zurückgewiesen, die von Verbrechen der Genannten spricht und damit ein Urteil aus eigener Machtvollkommenheit fällt.

Einen flammenden Protest muß ich diesem Herrn Abgeordneten gegenüber erheben, daß er speziell den deutschen Teil unseres Offiziersstandes in einer Weise angreift, die seinem priesterlichen Hauptberuf gewiß nicht entspricht.

Übrigens gibt es keine nationalen Teile des Offizierskorps und darf keine geben.

Wir sind alle Offiziere Seiner Majestät und wollen es zum Wohle der gesamten bewaffneten Macht auch bleiben.

Den Herrn Abgeordneten Stöckler möchte ich ersuchen, in den von ihm angeführten Fällen über Militärspitäler Namen zu nennen und wenn sich alles wirklich so verhalten hat, wie ihm berichtet wurde, denn es wird sehr viel erfunden und noch mehr übertrieben, so wird Abhilfe erfolgen, wenn es möglich ist. Unsere Militärsanität, das heißt die Ärzte haben sich, das kann niemand leugnen, ungeheure Verdienste erworben, die ja auch vor kurzem von maßgebendster Stelle gewürdigt und anerkannt wurden.

Der Herr Abgeordnete Lazarski hat der Durchführung des Kriegsleistungsgesetzes gedacht. Daß das Kriegsleistungsgesetz nur ein Menschenwerk darstellt, dessen Durchführung manche Härten mit sich brachte, kann nicht dem Ministerium für Landesverteidigung allein angelastet werden. Ausgeführt wurde es in vielen tausend Einzelfällen, gewiß auch oft mißbräuchlich, außerhalb der Einflußsphäre des Ministeriums. Wo meine Hilfe angerufen wurde, habe ich sie immer geleistet, wenn ich nur halbwegs konnte.

In finanzieller Beziehung war mein Einfluß allerdings infolge unserer staatlichen Konstruktion trotz bestem Willen nicht immer ausschaggebend.

Die Hauptbeschwerden haben sich gegen die Militärgerichtsbarkeit und die von den Truppen an der Front gegen Verrat selbst getroffenen scharfen Maßregeln gerichtet. Sie müssen aber bedenken, meine Herren, daß Verrat im eigenen Lande durch irregeleitete Elemente schärfste Repressalien nötig macht, die auch berechtigt sind.

Daß dabei Mißgriffe vorgekommen sind, ist gewiß tief bedauerlich, aber durch die Umstände zum Teil erklärlich.

Der Verrat gefährdet das eigene und das Leben der Kameraden und zeitigt ein entsetzliches Gefühl des Mißtrauens gegenüber den eigenen Landsleuten.

Infolge wechselseitiger Beschuldigung der Bevölkerung und der ekelhaften Erscheinung anonymer Denunzianten, dann des Auftretens bisher unbekannter Zustände von Kriegspsychose infolge der Einwirkung neu erfundener Kriegsmittel mit Nerven zerstörender Wirkung wurden bei nicht ganz vollwertigen Individuen Instinkte geweckt, die gewiß an vielen Orten Ausschreitungen hervorriefen, die nicht zu entschuldigen sind, die aber bei der ungeheueren Zahl der die Uniform Tragenden oft nicht konstatiert und bestraft werden konnten, weil die Spuren vielfach verwischt wurden oder der Täter mittlerweile durch den Tod am Schlachtfelde seine Schuld gesühnt hatte.

Schon die Kommandanten im Felde sind, wo sie Kenntnis davon erhielten, solchen Untaten schon im Interesse der Disziplin vielfach entgegengetreten, wo dies nicht geschehen konnte, wird weiterhin auch jeder einzelne Fall untersucht werden, wenn verläßliche genaue Daten zu Gebote stehen.

Wenn, wie bekannt, die politische Vergiftung in manchen, Gott sei Dank nur wenigen Fällen den Charakter einer Massenerscheinung gezeitigt hat, so hat sich die große Gesamtheit, Offiziere und Mannschaft, aller Nationalitäten, das ganze Volk in Waffen in der Front, in der Etappe und bei der Riesenarbeit im Hinterlande herrlich bewährt.

Ich muß daher Angriffe, die nicht nur die einzelnen Fehler im Gesamtbild als solche kennzeichnen, sondern verallgemeinern wollen, als ungerechtfertigt pflichtgemäß scharf zurückweisen und bin mir dabei der Zustimmung eines Großteiles des hohen Hauses sicher bewußt.

Nach meiner Meinung sollten alle diese Angriffe dem Zeitpunkte nach dem Friedensschlusse vorbehalten werden, wenn unsere Helden von der Front ins Vaterland zurückgekehrt sind, weil dann die geehrten Herren Abgeordneten die Zeugen zur Hand hätten, wenn wirklich etwas vorgekommen ist, was nicht gerechtfertigt werden kann; es wäre dann auch der Heeresverwaltung die Widerlegung der Zeit und dem Inhalte nach erleichtert und der üble Eindruck, den diese Erörterung im gegenwärtigen Augenblicke insbesondere gegenüber dem Auslande und auch auf den Geist der im harten Kampfe gegen eine zahlenmäßige Übermacht ringenden Soldaten ausübt, vermieden.

Was schließlich den Wunsch der Herren Anfragesteller um die Mitteilung zahlenmäßiger Angaben betrifft, bin ich schon aus militärischen Gründen dermalen nicht in der Lage, derartige Mitteilungen zu machen.

Wien, 23. Juni 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Juni l. J. haben die Herren Abgeordneten Michael Huber und Genossen eine Interpellation, betreffend die Kürzung der Verbrauchsmenge an Mahlprodukten für die landwirtschaftlichen Schwerarbeiter eingebracht.

Auf diese Interpellation beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Der ungünstige Stand der Getreideversorgung legte dem mir unterstehenden Amte für Volksernährung die unabweisliche Pflicht auf, rechtzeitig auf einschneidende Sparmaßnahmen Bedacht zu nehmen, um auf diese Weise das Durchhalten bis zur nächsten Ernte sicherzustellen. Im Zuge dieser Sparmaßnahmen mußte unter anderem auch die Herabsetzung der Quote der landwirtschaftlichen Selbstversorger von 300 auf 250 Gramm und jene der landwirtschaftlichen Schwerarbeiter von 366 auf 300 Gramm Getreide in Aussicht genommen werden, welche Maßnahme nach reiflicher Erwägung, insbesondere nach Anhörung des Ernährungsrates mit der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 214, verfügt wurde.

Die schwerwiegenden Gründe, die für die Erlassung der in Beschwerde gezogenen Verordnung maßgebend waren, lassen eine Abänderung derselben dermalen leider noch nicht möglich erscheinen. Die Wirkung der Verordnung wurde jedoch insofern gemildert, als das Amt für Volksernährung in Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung nachträglich verfügt hat, daß den bei der Ernte beschäftigten Arbeitern die Schwerstarbeiterquote im Ausmaße von 300 Gramm Mehlprodukten (oder 366 Gramm Getreide) zuzuerkennen ist.

Die am Schlusse der Interpellation gestellte Anfrage wegen Nichtbeantwortung einer Vorstellung des Landesausschusses des Erzherzogtums Österreich ob der Enns in der in Rede stehenden Angelegenheit darf ich wohl auf ein Mißverständnis zurückführen. Tatsächlich habe ich am 26. Mai über diese Vorstellung den Herrn Statthalter in Linz ersucht, dem Landesausschusse die Gründe, welche die Maßnahme notwendig machten und die eine Abänderung derselben untunlich erscheinen lassen, mitzuteilen, welchem Ersuchen der Herr Statthalter bereits am 1. Juni l. J. entsprochen hat.

Wien, 10. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Ministeriums für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juni l. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Pik, Modráček, Bechyně und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Entlassung aller Landsturmmänner, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Bekanntlich ist mit Allerhöchstem Befehlschreiben vom 21. Mai 1917 angeordnet worden, daß die den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmdienst herangezogenen Personen — mit gewissen Ausnahmen — längstens am 30. Juni l. J. zu beurlauben sind. Wegen Durchführung dieser Beurlaubungen hat das k. u. k. Kriegsministerium einvernehmlich mit den beiden Ministerien für Landesverteidigung und dem Chef des Ersatzwesens für die gesamte bewaffnete Macht bereits am 8. Juni l. J. eingehende Weisungen erlassen. Durch diese Beurlaubungen scheidet der allergrößte Teil der über 50 Jahre alten Landsturmmänner — bis auf allfällige weitere Verfügungen — aus der aktiven militärischen Dienstleistung aus.

Mit einer „Beurlaubung" wurde deshalb vorgegangen, weil bei diesen bereits in aktiver Dienstleistung gestandenen Landsturmmännern die Landsturmpflicht insolange aufrecht bleibt, als nicht die Auflösung des Landsturmes erfolgt ist. Es geht dies sowohl aus § 4 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 hervor, als es auch im Geiste aller derartigen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt liegt, daß ein aktuell gewordenes Wehrpflichtverhältnis während des Krieges sich nicht durch Erreichung von Altersgrenzen ändern kann oder aufhört, da sonst unter Umständen unwiederbringliche Schäden für die Kriegführung entstehen könnten. So ist zum Beispiel im Wehrgesetz festgelegt, daß die Übersetzung in die Reserve nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht oder die Entlassung aus dem Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehrverbande nach vollstreckter Dienstpflicht während der Mobilität nicht zu erfolgen hat.

Daher wäre für die Militärbehörde eine zwingende Verpflichtung zur Beurlaubung dieser Jahrgänge nicht vorgelegen und besteht auch keine Verpflichtung zu weitergehenden Verfügungen im Sinne einer „automatischen Entlassung" jedes Landsturmmannes mit dem Tage, an dem er das 50. Lebensjahr vollendet; hierbei darf ich noch nebenbei erwähnen, daß sowohl nach dem Landsturmgesetze von 1886, als auch nach der die Landsturmpflicht erweiternden Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 die Landsturmpflicht überhaupt nicht mit dem Tage der Vollendung jenes Lebensjahres endet, an welches ihr Ablauf im Frieden geknüpft ist, daß sie vielmehr — aber eben abgesehen von der Aufbietung des Landsturmes — stets bis zum Ende des Kalenderjahres währt, in dem der Landsturmpflichtige das betreffende Lebensjahr vollendet.

Wien, 12. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 23/I, XXII. Session.

Interpellationsbeantwortung

des

Herrn Leiters des Finanzministeriums.

Die Herren Abgeordneten Spadaro und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Juni 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger eine Interpellation gerichtet, worin sie unter Hinweis auf die schwierigen Lebensverhältnisse, mit welchen die Arbeiter der Seesalinen in Pirano zu kämpfen haben, sowie mit Rücksicht auf die allgemeinen Preiserhöhungen sämtlicher Lebensbedürfnisse die Anfrage stellen, ob der Finanzminister geneigt wäre, eine Neuregelung der Entlohnung dieser Salinenarbeiter in einem der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Ausmaße zu veranlassen.

Ich beehre mich hierauf folgendes zu erwidern:

Zunächst glaube ich aus dem Wortlaute der Interpellation — dieselbe spricht unter anderem davon, daß die Salinenarbeiter heute zu Beginn der Salzkampagne noch nicht wissen, unter welchen Bedingungen und Lohnsätzen sie arbeiten — entnehmen zu müssen, daß die Herren Interpellanten nur die im Gedinglohne stehenden Arbeiter auf den Salinengründen von Fontanigge und Fasano im Auge haben, da die Salinenarbeiter auf den Salinengründen von Lera im Schichtenlohne arbeiten, der jedem Salinenarbeiter im Voraus bekannt ist.

Anders steht es in letzterer Beziehung mit der Saline Fontanigge-Fasano.

Die Natur des Gedinglohnes und speziell jenes der Seesalinenarbeiter, der sich nach der Menge des von ihnen erzeugten Salzes richtet, bringt es mit sich, daß der Arbeiter zu Beginn und im Laufe der Salzkampagne nicht wissen kann, wie hoch sich sein schließlicher Lohnverdienst stellen wird.

Diesem Umstand wird aber durch Gewährung entsprechender Vorschüsse an diese Salinenarbeiter akonto ihres schließlichen Arbeitsverdienstes Rechnung getragen.

Die Entlohnung der Salinenarbeiter von Fontanigge-Fasano erfolgte bis zum Jahre 1915 im großen und ganzen in derselben Weise, wie während des Bestandes des ehemaligen Salinenkonsortiums nach dem sogenannten Kolonnensystem, und zwar mit der Hälfte jener Quote des Salzeinlösungsbetrages, welche nach Abzug der Einlagerungskosten und der gemeinsamen Verwaltungsauslagen verblieb und unter die einzelnen Salinäre nach Maßgabe des Flächenausmaßes der von ihnen bewirtschafteten Beete, beziehungsweise der auf denselben erzeugten Salzmengen aufgeteilt wurde.

Diese Entlohnung war ihrem Wesen nach eine Gedingentlohnung, die jedoch gegenüber einer solchen bei anderen Betrieben mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse bei der Seesalzerzeugung im allgemeinen und bei jener in Fontanigge-Fasano im besonderen, den großen Nachteil für die Salinenarbeiter in sich schloß, daß ihr Verdienst bei ungünstigen Witterungs- und sonstigen von ihnen unabhängigen ihre Entlohnung beeinflussenden Verhältnissen bei gleich bleibendem Fleiße bedeutend geringer ausfallen mußte, als in günstigen Jahren.

Diese Unsicherheit des Arbeiters über die voraussichtliche Höhe seines Verdienstes veranlaßte das Finanzministerium im Jahre 1915 für diese Salinäre einen von dem früheren Entlohnungsmodus wesentlich abweichenden Staffelgedingtarif aufzustellen.

Die Einführung dieses zum ersten Male im Jahre 1916 zur Anwendung gelangten Gedingtarifes verfolgt den Zweck, den Salinenarbeitern auch bei ungünstigen Salzernten infolge von Witterungs- und anderen nicht im Verschulden der Arbeiter gelegenen äußeren Verhältnissen, noch einen entsprechenden Verdienst und ein Existenzminimum zu sichern, sollte aber auch das Interesse der Arbeiter

an einer möglichst günstigen Salzernte auch weiterhin wachhalten, indem der Verdienst des Arbeiters bei steigernder Erzeugung stets steigt.

Dem von den Salinären von Fontanigge und Fasano vorgebrachten Petite um Erhöhung ihrer nach diesem Gedingtarife entfallenden Entlohnung, beziehungsweise um Einführung eines einheitlichen Salzablösungspreises von 1 K pro 1 Meterzentner (für weißes und graues Seesalz) wenigstens für die abgelaufene Salzkampagne 1916 konnte — abgesehen von der bedeutenden Belastung des Staatsschatzes, welche mit einer solchen Maßregel verbunden gewesen wäre — schon aus Gründen präjudizieller Natur nicht nähergetreten werden. Hingegen glaubte ich dem berechtigten Wunsche dieser Salinenarbeiter nach einer materiellen Besserstellung unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen in anderer Weise, und zwar analog wie es aus demselben Grunde bei den Salinenarbeitern der alpinen und galizischen Salinen im Jahre 1916 geschah, entgegenkommen zu sollen, das ist durch die Gewährung eines Zuschusses zu ihrer Entlohnung.

Ich habe daher der küstenländischen Finanzdirektion einen Betrag von 14.000 K zur Verfügung gestellt, welcher an die Salinäre und Hilfsarbeiter von Fontanigge-Fasano im Verhältnisse der von jedem einzelnen Arbeiter in der Kampagne 1916 erzeugten Salzmenge als Zubuße zu ihrem für diese Kampagne entfallenden Lohnverdienste auf einmal auszuzahlen sein wird.

Durch diese Maßnahme werden die Salinenarbeiter von Fontanigge-Fasano ungefähr den gleichen Betrag als Zulage zu ihrem Arbeitsverdienste erhalten, welcher den Arbeitern der alpinen und galizischen Salinen pro 1916 im Durchschnitte zugestanden wurde.

Eine weitere erhebliche materielle Besserstellung gegen früher haben die Salinäre von Fontanigge-Fasano auch dadurch erfahren, daß ihnen die Gebühr für die Einlagerung des Salzes von durchschnittlich 27 h auf 75 h pro 1 Meterzentner erhöht wurde, was mit einer Mehrauslage von rund 70.000 K verbunden war.

Ich stehe schließlich nicht an, schon jetzt den Salinenarbeitern von Fontanigge und Fasano auch für das laufende Jahr nach Abschluß der heurigen Salzkampagne bei Fortbestand der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse einen Zuschuß zu ihrem nach dem Gedingtarife entfallenden Arbeitsverdienste in dem den Salinenarbeitern der alpinen und galizischen Salinen pro 1917 zuerkannten Ausmaße in Aussicht zu stellen.

Wien, 12. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Ministeriums für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Knirsch, Fahrner und Genossen in der Sitzung vom 6. Juni 1917 eingebrachten Interpellation, betreffend die Aufnahme der Arbeiten der durch die Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, eingesetzten Beschwerdekommissionen, beehre ich mich mitzuteilen, daß diese Beschwerdekommissionen teils im April, teils in der ersten Hälfte des Monats Mai und nur eine erst anfangs Juni ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Seit Mitte Mai waren somit sämtliche Beschwerdekommissionen mit einer einzigen Ausnahme aktiviert und zur Entgegennahme von Beschwerden bereit.

Wien, 13. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 12. Juni 1917 an meinen Vorgänger im Amte gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Mašata und Genossen, betreffend die Beschaffung von Betriebserfordernissen, besonders von Schmiedekohle für die Landwirtschaft, nachstehend zu beantworten:

Ich habe in Würdigung der großen Bedeutung, welche eine möglichst klaglose Aufrechthaltung des Schmiedebetriebes auf dem Lande, für den Betrieb der Landwirtschaft und damit für die gerade jetzt so wichtige Approvisionierung der Bevölkerung überhaupt hat, veranlaßt, daß sich die im Ministerium für öffentliche Arbeiten bestehende Kohlenversorgungskommission in der Sitzung vom 22. Juni l. J. mit den einschlägigen Fragen befaßt hat. In dieser Sitzung wurde das vorhandene und das vom Ackerbauministerium zur Verfügung gestellte, reiche Material eingehend durchberaten und auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung die Beschaffung von Schmiedekohle einheitlich geregelt. Nach dieser Regelung werden an Schmiedekohle erhalten:

Böhmen	72	Eisenbahnwagen,
Mähren	86	„
Niederösterreich	33	„
Oberösterreich	22	„
Steiermark	20	„
Kärnten und Salzburg je .	7	„

Ich werde selbstverständlich mit allem Nachdruck für eine möglichst rasche und entsprechende Durchführung dieser Regelung sorgen.

Wien, 13. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 14. Juni 1917 an meinen Vorgänger im Amte gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Kohlenversorgung der österreichischen Gaswerke, dahin zu beantworten, daß ich eine allgemeine Regelung der Kohlenversorgung beabsichtige, in deren Rahmen selbstverständlich auch die so wichtige Frage der Kohlenversorgung der Gaswerke berücksichtigt werden wird. Ich werde nicht ermangeln, zu den im Zuge dieser Regelung stattfindenden Beratungen auch Vertreter der Gaswerke beizuziehen.

Wien, 13. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 14. Juni 1917 an meinen Vorgänger im Amte gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Kraus und Genossen, betreffend die rechtzeitige Kohlenversorgung in Nordböhmen für den Winter 1917/18, dahin zu beantworten, daß ich behufs zweckentsprechender und möglichst gleichmäßiger Deckung des unerläßlichen Bedarfes der Bevölkerung an Kohle eine allgemeine Regelung der Kohlenversorgung durchzuführen beabsichtige, für welche die notwendigen Vorarbeiten bereits im Zuge sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen selbstverständlich auch die nordböhmischen Gemeinden entsprechend berücksichtigt werden.

Wien, 14. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 73/I, XXII. Session.

10

Interpellationsbeantwortung

des

Herrn Leiters des Ackerbauministeriums.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 haben die Herren Abgeordneten Bradáč und Genossen an meinen Amtsvorgänger eine Interpellation, betreffend die Zuweisung ausgemusterter Militärpferde an Landwirte in Böhmen, gerichtet.

Diese Interpellation beehre ich mich, wie folgt, zu beantworten:

Im Herbste 1914 wurde mit dem k. u. k. Kriegsministerium und anfangs 1915 mit dem k. u. k. Armeeoberkommando ein Übereinkommen abgeschlossen, demzufolge die sowohl aus den stabilen Pferdespitälern, welche dem Kriegsministerium unterstellt sind, als auch aus den mobilen Pferdespitälern der Armee im Felde, welche dem Armeeoberkommando unterstehen, ausgemusterten kriegsdienstuntauglichen Pferde dem Ackerbauministerium behufs Überlassung an Landwirte um den kommissionell festgesetzten Schätzungspreis zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Pferde wurden vom Ackerbauministerium in den meisten Ländern im Wege der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen, beziehungsweise pferdezüchterischen Vereinen, in Galizien im Wege der Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens in Krakau und in Mähren direkt durch das Ackerbauministerium den Landwirten um den festgestellten Schätzungspreis abgegeben.

Die kriegsdienstuntauglichen Pferde wurden seitens des Ackerbauministeriums unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände unter die einzelnen Länder verteilt. Bei dieser Verteilung mußten selbstverständlich jene im Operationsraume gelegenen Länder, deren Pferdestand durch die Kriegsereignisse am meisten gelitten hat, besonders berücksichtigt werden.

Die Anzahl der seitens der Heeresverwaltung dem Ackerbauministerium zur Verfügung gestellten kriegsdienstuntauglichen Pferde ist im Jahre 1916 und 1917 gegenüber den Jahren 1914 und 1915 geringer geworden, da bei der Ausmusterung der Pferde seitens der Heeresverwaltung infolge der langen Dauer des Krieges und Reduzierung des Pferdestandes in der Monarchie viel rigoroser vorgegangen wurde.

Bis Anfang Juli 1917 wurden im ganzen dem Ackerbauministerium zirka 11.100 kriegsdienstuntaugliche Pferde zur Verfügung gestellt.

Hiervon wurden zirka 800 Pferde an Böhmen zugewiesen, da der durch die Kriegsereignisse herbeigeführte Abgang des Pferdestandes Böhmens nur zirka 24 Prozent beträgt, während derselbe in anderen Ländern und insbesondere in den im Operationsraume liegenden Ländern bedeutend größer ist.

Was insbesondere die Überlassung der ausgemusterten Pferde aus dem Bereiche des Militärkommandos Leitmeritz anbelangt, erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Das k. u. k. Kriegsministerium hat seinerzeit mit dem Erlasse vom 1. Mai 1915, Abteilung 3/R, Nr. 1167, angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen der Standort der ausgemusterten Pferde von einem stabilen Pferdespitale mehr als 30 Kilometer entfernt ist, die Hinausgabe der kriegsdienstuntauglichen Pferde mit Rücksicht auf die Transportkosten im Lizitationswege zu erfolgen hat. In diesem Falle sind jedoch zur Lizitation nur Bewerber zuzulassen, welche sich mit einer amtlich beglaubigten Legitimation ausweisen können, daß sie aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Evidenzblattpferde oder bespannte Fuhrwerke an die Heeresverwaltung abgeben mußten und Pferde zum eigenen Gebrauche in der Landwirtschaft, beziehungsweise im industriellen und gewerblichen Betriebe benötigen. Von der Pferdelizitation sind Pferdehändler, beziehungsweise Zwischenhändler unbedingt ausgeschlossen.

Diese Verfügung des Kriegsministeriums wurde vom Ackerbauministerium allen politischen Landesstellen zur Kenntnis mit dem Auftrage gebracht, hiervon die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen sowie die Handels- und Gewerbekammern zu verständigen.

Über eine Beschwerde des Präsidiums des Landeskulturrates in Prag, dahingehend, daß aus dem Bereiche des Militärkommandos Leitmeritz keine kriegsdienstuntauglichen Pferde dem böhmischen Landeskulturrat zugewiesen werden, hat sich das Ackerbauministerium im Gegenstande an das k. u. k. Kriegsministerium um Aufklärung gewendet.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat hierauf dem Ackerbauministerium mitgeteilt, daß im Bereiche des Militärkommandos Leitmeritz kein stabiles Pferdespital sich befindet und daß die Hinausgabe aller Ausmustererpferde, deren Standort mehr als 30 Kilometer von einem stabilen Pferdespital entfernt ist, im Sinne der erwähnten Anordnung des k. u. k. Kriegsministeriums im Lizitationswege erfolgt.

Im letzten Halbjahre wurden im Bereiche des Militärkommandos Leitmeritz insgesamt 27 Pferde ausgemustert, wovon 16 im Lizitationswege veräußert und elf der Notschlachtung zugeführt wurden.

Hiervon wurde das Präsidium des Landeskulturrates in Prag seitens des Ackerbauministeriums im Wege des Staatshengstendepots in Prag verständigt.

Hieraus ist ersichtlich, daß das Ackerbauministerium stets bestrebt war, eine den Verhältnissen angemessene gerechte Verteilung der kriegsdienstuntauglichen Pferde vorzunehmen und daß eine Benachteiligung irgend welcher Interessentenkreise keineswegs stattgefunden hat.

Nunmehr hat sich das k. u. k. Kriegsministerium veranlaßt gesehen, alle seuchenfreien, erholungsbedürftigen Pferde der stabilen Pferdespitäler, welche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke geeignet sind, im Lizitationswege an Land- und Forstwirte zu veräußern.

Die erforderlichen Verfügungen in dieser Angelegenheit wurden vom Ackerbauministerium bereits unterm 30. Juni 1917, Z. 28309, getroffen.

Infolgedessen werden von nun an bis auf weiteres keine kriegsdienstuntauglichen Pferde aus den stabilen Pferdespitälern des Hinterlandes dem Ackerbauministerium behufs Überlassung an Landwirte um den festgesetzten Schätzungspreis zur Verfügung gestellt.

Dagegen werden die in den mobilen Pferdespitälern der Armee im Felde ausgemusterten Pferde weiter unter den bisherigen Modalitäten dem Ackerbauministerium behufs Verteilung an Landwirte übergeben.

Die Anzahl dieser Pferde ist allerdings eine ziemlich geringe.

Wien, 21. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

des

Herrn Leiters des Ackerbauministeriums.

Die Herren Abgeordneten v. Leys, v. Guggenberg, Dr. Schoepfer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 an meinen Vorgänger im Amte die Anfrage gerichtet, was das Ackerbauministerium zu veranlassen gedenkt, damit den Weinproduzenten Südtirols, die zur Bekämpfung des Oidiums der Reben erforderliche Menge von Schwefel oder von geeigneten Ersatzmitteln, besonders von Natriumthiosulfat raschestens zugewiesen werde.

In Beantwortung dieser Anfrage, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da unter den bestehenden außergewöhnlichen Verhältnissen die Beschaffung von Schwefel zur Bekämpfung des Oidiums für 1917 überhaupt ausgeschlossen erschien, war das Ackerbauministerium bereits im Jahre 1916 darauf bedacht, Ersatzmittel für Schwefel zur Bekämpfung des Oidiums heranzuziehen, deren Verwendung auf Grund eigens für diesen Zweck angestellten Versuche empfohlen werden konnte.

Von den empfehlenswerten Ersatzmitteln, und zwar dem Natriumthiosulfat und einem aus ausgebrauchter Gasreinigungsmasse hergestellten schwefelhältigen Präparate, dem sogenannten Grauschwefel, hat das Ackerbauministerium die überhaupt erhältlichen Mengen aufgekauft und sie den Weinbauinteressenten auf Grund der erfolgten Anmeldungen nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte zugewiesen.

Deutschsüdtirol wurde bei dem Umstande, daß dortselbst das Oidium in der Regel besonders heftig auftritt, bei der Zuweisung der Ersatzmittel besonders berücksichtigt. Es wurden dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften Deutschsüdtirols in Bozen nicht nur die beanspruchten drei Waggonladungen Natriumthiosulfat und vier Waggonladungen Grauschwefel zugewiesen, sondern es wurde ihm auch noch der Bezug von zwei Waggonladungen Natriumthiosulfat aus Deutschland ermöglicht.

Überdies wurde dem Bozener Verbande bereits in den Wintermonaten nach Überwindung vieler Schwierigkeiten die Möglichkeit geboten, ein in den Tauern gewonnenes schwefelhältiges Material zu erwerben, von welchen zehn Waggonladungen bezogen werden konnten, die in den Schwefelmühlen bei Bozen für die Zwecke der Oidiumbekämpfung vermahlen wurden.

Wenn die für Deutschsüdtirol verfügbaren Oidiumbekämpfungsmittel gegenüber dem vielfach in Friedenszeit geradezu verschwenderischen Verbrauche äußerst knapp bemessen erscheinen, so glaubt das Ackerbauministerium trotzdem, soweit dies unter den bestehenden schwierigen Verhältnissen überhaupt möglich war, Deutschsüdtirol genügend berücksichtigt zu haben, was seitens der Herren Anfragesteller zur Kenntnis genommen werden wolle.

Wien, 21. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

des

Herrn Leiters des Finanzministeriums.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 12. Juni l. J. eingebrachten Interpellation des Herrn Abgeordneten Wollek und Genossen, betreffend die unterbliebene Übernahme der Einkommensteuer der Tabakfabriksarbeiter zur Zahlung durch den Staat, beehre ich mich, das Folgende zu bemerken:

Im Sinne des § 238, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes soll die Einkommensteuer grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst, nicht von einer dritten Person getragen werden, so zwar, daß die dieser Vorschrift entgegenstehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen keine rechtliche Wirkung haben. Eine Ausnahme hiervon macht gemäß § 238, Absatz 3, nur die auf die Dienstbezüge entfallende Steuer, insoferne sie nach § 234, P. St. G., im Abzugswege durch den Dienstgeber einzuheben ist.

Nun erstreckt sich aber die Abzugspflicht des Dienstgebers gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, nur auf die feststehenden Bezüge. Um nicht gegen das im § 238, Absatz 1 und 2, vorgesehene Überwälzungsverbot zu verstoßen, mußte daher in der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1917, die Übernahme der Steuer zur Zahlung durch den Staat auf Gehalte, Aktivitätszulagen und ständige Remunerationen beschränkt werden, während die dem Steuerabzuge nicht unterliegenden veränderlichen Bezüge, zu denen unter anderem auch die Löhne der Arbeiter gehören, ausgeschlossen werden mußten.

Trotz dieser formell verschiedenen Behandlung kann jedoch von einer materiellen Benachteiligung der Arbeiterschaft keine Rede sein, da bei den Festbesoldeten die zur Zahlung übernommene Steuer in die Gesamtsumme der mit der bezogenen Verordnung gewährten außerordentlichen Zuwendungen eingerechnet, die nach § 3 dieser Verordnung zu leistenden baren Zulagen daher entsprechend geringer bemessen wurden, wogegen bei den Arbeitern eine solche Kürzung selbstverständlich nicht vorgenommen wurde.

Wien, 26. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 39/I, XXII. Session.

13

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen in der Sitzung des Hohen Hauses vom 5. Juni 1917 eingebrachte und mir am 11. Juni 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die am 1. April 1917 von der k. k. Statthalterei in Wien vorgenommene Milchregelung in Niederösterreich, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die höchst bedauerliche, durch die kriegerischen Verhältnisse, nicht zum mindesten durch den Mangel an Kraftfuttermitteln, beziehungsweise Futtermitteln überhaupt, hervorgerufene Milchknappheit hat den Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns veranlaßt, mit den Verordnungen vom 14. März 1917, Z. W. 954/213, den Milchverkehr und Milchverbrauch in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien zu regeln. Diese Milchknappheit nahm durch die verminderten Milchanlieferungen nicht nur in den großen Konsumzentren, sondern auch bereits in jedem halbwegs größeren Orte immer bedrohlichere Formen an, so daß dort direkt von einer Milchnot gesprochen werden konnte und ernstliche Gefahr vorhanden war, auch Säuglinge und kleine Kinder nicht mehr vollzählig mit Milch beteilen zu können.

Grundgedanke der Verordnung ist das Bestreben, die verfügbaren Milchmengen in tunlichst gleichmäßiger und gerechter Weise zur Verteilung zu bringen.

Deshalb wurden in der Verordnung die täglichen Verbrauchsmengen an Milch festgesetzt, so zwar, daß für ein Kind im ersten Lebensjahre ein Liter, für ein Kind im zweiten Lebensjahre dreiviertel Liter, für ein Kind im Alter von zwei bis sechs Jahren ein Viertelliter und für eine Person über sechs Jahre ein Achtelliter zugestanden wurde. Gleich wie den Kindern bis zum sechsten Lebensjahre wurde auch den Schwerkranken ein erhöhter Milchbezug bewilligt. Neben dem Verbraucher wurde auch der Produzent rationiert. In jenen Gemeinden, die für eine Milchanlieferung nach Wien oder die anderen Konsumzentren in Betracht kommen, wurde den Produzenten die freie Verfügung über die ihren Eigenbedarf übersteigenden Milchmengen entzogen und ihnen die Verpflichtung auferlegt, die gesamten Überschüsse gegen Vergütung an eine von der Bezirkshauptmannschaft bestimmte Stelle (Sammelstelle) abzugeben. Der freie Verkauf von Milch ist also in solchen Gemeinden dem Produzenten nicht mehr gestattet.

Als Sammelstelle fungieren die bestehenden Milchgenossenschaften und, wo solche nicht bestehen, von der Bezirkshauptmannschaft legitimierte Milchsammler. Ihnen obliegt es, die abgelieferte Milch abzüglich der für den Ortskonsum benötigten Mengen an die ihnen von der Bezirkshauptmannschaft bezeichneten, mit Milch nicht entsprechend versorgten Orte anzuliefern.

In der Erkenntnis, daß die unter dem Zwange der Verhältnisse herausgegebenen Verordnungen, insbesondere in Hinsicht der Festsetzung der so bescheidenen täglichen Kopfquote von einem Achtelliter Milch mannigfache Härten aufweisen, und in dem Bestreben, innerhalb der möglichen Grenzen diese Härten zu mildern, hat die Statthalterei in Wien den mit der Schwerarbeiterbrotkarte beteilten Personen die tägliche Milchration auf ein Viertelliter erhöht, unter gewissen Voraussetzungen einen erhöhten Milchbezug bei einer beschränkten Anzahl besonders bedürftiger Personen, so insbesondere bei Kindern und Arbeitern, vorgesehen und bereits in vielen einzelnen Fällen den speziellen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und Erleichterungen bei der Durchführung der Verordnung gestattet. Eine weitere Anpassung der Verordnung an die örtlichen Verhältnisse wird aller Voraussicht noch dann möglich sein, wenn die niederösterreichische Statthalterei, wie beabsichtigt,

über eigens für die Milch- und Fettaufbringung bestellte Fachorgane verfügen wird, die in die einzelnen politischen Bezirke entsendet werden sollen und sich ausschließlich dieser Frage zu widmen haben. Ihre Bestellung dürfte in nächster Zeit erfolgen können. Die bei den Bezirkshauptmannschaften bereits erliegenden, neu verfaßten Evidenzen über die Zahl der Verbraucher, der Selbstversorger und der von ihnen gehaltenen Kühe, über die zur Anlieferung gebrachten Milchmengen werden diesen Fachorganen wertvolle Behelfe für ihre Amtshandlungen bieten. Allerdings erscheint es bei den heutigen Verhältnissen nicht möglich, die Zuweisung von Milch den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Haushalte anzupassen. Ebensowenig kann eine generelle Erhöhung der täglichen Milchquote derzeit in Erwägung gezogen werden. Die im steten Rückgange befindlichen Milchmengen reichen bei Zugrundelegung einer tunlichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung keineswegs aus, um eine allgemeine Erhöhung der für die Mehrzahl der Personen festgesetzten täglichen Kopfquote von einem Achtelliter zu gestatten, zumal auch durch den außerordentlichen Fett- beziehungsweise Buttermangel eine Einschränkung des Frischmilchkonsums bedauerlicherweise nicht vermieden werden kann.

Was die Milchaufbringung anbelangt, war die Statthalterei — ganz im Sinne der Ausführungen der Interpellation — bemüht, die Gewerbetreibenden, die sich bisher mit der Milchaufbringung befaßt haben, auch weiterhin zu verwenden. Diesem Gesichtspunkte wurde bei der Durchführung der Regelung soweit als möglich Rechnung getragen. Die allgemeine Aufrechterhaltung des Prinzips des direkten Verkehres zwischen Produzenten und Verbraucher würde ein völliges Scheitern des Bestrebens der Statthalterei, die den Eigenbedarf der Produzenten übersteigenden Milchmengen möglichst gleichmäßig auf die Konsumenten zu verteilen, zur Folge haben.

Die Regelung des Milchverbrauches und Milchverkehres ist in ganz Niederösterreich mit Ausnahme der Bezirke Amstetten und Neunkirchen durchgeführt. In den letzten zwei Bezirken ist die Regelung im Zuge. Anläßlich der Durchführung der Statthaltereiverordnungen hat sich ergeben, daß in vielen größeren Orten früher eine verhältnismäßig große Anzahl von Personen überhaupt nicht in der Lage war, sich Milch zu verschaffen, während andere Kreise der Bevölkerung sich Milch in genügender Menge verschaffen konnten. Es ist erklärlich, wenn seitens dieser letzteren nunmehr vielfach Beschwerden gegen die Regelung des Verkehres mit Milch erhoben werden. Die Erhebungen in den einzelnen Bezirken haben zu der Feststellung geführt, daß nach Durchführung der Statthaltereiverordnung nicht weniger Milch konsumiert wird als früher, daß aber infolge der Regelung eine gleichmäßige Aufteilung der vorhandenen Milch auf alle Bewohner des Bezirkes herbeigeführt wurde.

Im großen und ganzen dürften sich die Verordnungen, betreffend die Regelung des Milchverbrauches und Milchverkehres auf dem flachen Lande in Niederösterreich, dermalen bereits ziemlich eingelebt haben. In letzter Zeit sind der Statthalterei auch keine diesbezüglichen Klagen mehr zugekommen.

Aus vorliegenden Ausführungen wolle entnommen werden, daß die Erlassung der in Rede stehenden Verordnungen schon mit Rücksicht auf die gebotene Versorgung der größeren Orte mit Milch sowie wegen der möglichst gleichmäßigen Verteilung dieses Konsumartikels unter alle Personen auf dem flachen Lande unbedingt notwendig war. Daß die Durchführung der Verordnungen manche Härten mit sich bringt, ist leider unvermeidlich. Ich kann jedoch versichern, daß das Amt für Volksernährung sowohl als die Statthalterei aufs angelegentlichste nach wie vor bemüht sind, diese Härten soweit wie irgend möglich zu mildern. Insbesondere durch die beabsichtigte Bestellung von Fachorganen in den einzelnen politischen Bezirken, die mit der Bevölkerung in steter unmittelbarer Fühlungnahme bleiben werden, erscheint dem Amte für Volksernährung die Möglichkeit gegeben, die Bestimmungen der Verordnungen innerhalb der durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Beschränkungen in tunlichsten Einklang mit den Wünschen der Bevölkerung zu bringen.

Wien, 31. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir am 19. Juli zugestellte Interpellation, betreffend Erlassung von Verordnungen auf Grund von § 14-Verordnungen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die in der Interpellation erwähnten, von mir erlassenen Maßnahmen vom 31. Mai 1917, betreffend Handel mit Obst und Gemüse (gemeint sind wohl die Verordnungen vom 31. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 246, 247 und 248, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst, Festsetzung von Höchstpreisen für frische Kirschen und für frisches Beerenobst) wurden zu einem Zeitpunkte erlassen, als das hohe Haus eben erst zusammengetreten war.

Da es sich einerseits um dringende, einen Aufschub nicht duldende Verfügungen in bezug auf die nahe bevorstehende Obsternte, insbesondere die Kirschen- und Beerenernte handelte, andrerseits nicht anzunehmen war, daß das hohe Haus in den ersten Tagen der Session Zeit finden würde, sich entweder mit der Materie selbst zu befassen, oder — was später auch geschah — ein auf kriegswirtschaftliche Maßnahmen bezug habendes Ermächtigungsgesetz zu beschließen, war ich, um nicht dringende Volksernährungsinteressen zu gefährden, genötigt, die vorerwähnten Verordnungen auf Grund der dort bezogenen § 14-Verordnungen zu erlassen.

Wien, 31. Juli 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Juli 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Votruba und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die verspätete Ausgabe des böhmischen Textes des Reichsgesetzblattes, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Das Erscheinen des böhmischen Textes, wie überhaupt der nichtdeutschen Ausgaben der genannten Publikation erleidet naturgemäß durch die mit größter Genauigkeit vorzunehmenden Übersetzungsarbeiten einen Aufschub. Diese Arbeiten bedingen zumal unter den herrschenden Verhältnissen insofern einen größeren Zeitaufwand, als insbesondere die im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden kriegswirtschaftlichen Normen vielfach der bisherigen legislatorischen Terminologie fremde Bezeichnungen enthalten und daher eine besonders intensive, mitunter sprachbildende Tätigkeit der mit der Übersetzung betrauten Organe erfordern. Einen weiteren Grund findet die beklagte Verzögerung in dem durch militärische Inanspruchnahme hervorgerufenen Mangel an sprachlich geschultem Setzerpersonale der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

In letzterer Hinsicht habe ich bereits die zur Abhilfe erforderlichen Verfügungen eingeleitet und zwecks tunlichster Beschleunigung der in Rede stehenden Übersetzungsarbeiten weiters die Heranziehung sprachlich qualifizierter Maschinschreibkräfte zur Unterstützung der Translatoren in Aussicht genommen.

Wien, 16. August 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Pirker und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juni d. J. eingebrachte und mir am 25. Juni 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Beschlagnahme des kommenden Obstes für Wien zur Verwertung in den Marmeladefabriken, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Nachrichten in den Zeitungen, wonach 800 Waggons Obst aus Kärnten nach Wien in die Marmeladefabriken geschickt werden sollen, entbehren vollständig der Richtigkeit.

Eine Beschlagnahme von Obst in Kärnten ist durch das Volksernährungsamt nicht erfolgt und auch nicht in Aussicht genommen. In bezug auf die Aufbringung wurden vielmehr lediglich folgende Abmachungen zwischen der Quartiermeisterabteilung der X. Armee und der Gemüse-Obststelle (Geos) in Wien getroffen.

Hinsichtlich des Beerenobstes hat sich die Gemüse-Obststelle verpflichtet, keine Legitimation zum Ankauf von Beeren und zum Handel mit diesen in Kärnten auszustellen, wogegen sich die Quartiermeisterabteilung, die die Aufbringung der gesamten Beerenernte in Kärnten übernommen hat, bereit erklärt hat, jeden fünften aufgebrachten Waggon der Geos zur Verfügung zu stellen.

Bisher ist insgesamt nur ein Waggon Beeren aus Kärnten abdisponiert worden. Die Aufbringung des Kernobstes erfolgt gänzlich frei. Für die Ausfuhr nach Wien wurden 400 Waggons in Aussicht genommen. Von diesen können 100 Waggons ohne jede Beschränkung, weitere 100 Waggons aber erst nach Deckung eines Kronlands- und Militärbedarfes von 475 Waggons und die restlichen Waggons erst nach vollständiger Eindeckung des kärntnerischen Zivil- und Militärbedarfes geliefert werden.

Nach diesem allen berechtigten Interessen Rechnung tragenden Verteilungsplane besteht wohl keine Besorgnis, daß der Konsum des Landes Kärnten beeinträchtigt und daß insbesondere auch die zur Mosterzeugung für den Hausbedarf der Besitzer erforderlichen Obstmengen dem Lande entzogen werden.

Wien, 18. August 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 171/I und ad Nr. 316/I, XXII. Session.

17

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Strziska, Nagele, Josef Mayer und Genossen in der Sitzung des Hohen Hauses vom 15. Juni 1917 eingebrachte und mir am 25. Juni 1917 zugestellte Interpellation sowie auf die vom Herrn Abgeordneten Staněk und Genossen in der Sitzung vom 27. Juni 1917 eingebrachte und mir am 20. Juli 1917 zugestellte Interpellation, beide betreffend die durch die Bierknappheit entstandenen wirtschaftlichen Schäden, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die durch den Krieg verursachte Notwendigkeit, einen großen Teil jener Gerstemengen, die in Friedenszeiten der Malz- und Biererzeugung zugeführt wurden, zur Mehl- und Broterzeugung sowie für Futterzwecke heranzuziehen, hat es mit sich gebracht, daß die Bierproduktion, wie in anderen Staaten so auch in Österreich, bedeutend eingeschränkt werden mußte.

Je schwieriger die Sicherstellung des Mehl- und Brotbedarfes der Bevölkerung im Laufe des Krieges wurde, um so vorsichtiger mußte die Regierung selbstverständlich bei der Freigabe von Gerste für andere Zwecke als der unmittelbaren Ernährung vorgehen. Es ist naturgemäß nicht möglich, in dem einer Interpellationsbeantwortung gezogenen Rahmen eine erschöpfende Darstellung aller Phasen, die sich auf dem Gebiete der Getreideversorgung in ihrer Rückwirkung auf die Versorgung der Brau- und Malzindustrie mit Gerste ergeben haben, sowie der durch diese Verhältnisse notwendig gewordenen Maßnahmen der Regierung rücksichtlich der Brauindustrie, zu geben — ich muß vielmehr eine eingehende Darstellung einer allfälligen Beratung im Ernährungsausschusse vorbehalten und mich darauf beschränken, in ganz kurzen Zügen die Maßnahmen der Regierung in den zwei letzten Kriegsjahren hinsichtlich der Versorgung der Brauindustie mit Rohmaterial zu skizzieren.

Mit der Einrichtung des staatlichen Getreideregimes (Juni 1915) hatte naturgemäß der freihändige Einkauf von Gerste seitens der Brau- und Malzindustrie ein Ende gefunden. Die Versorgung dieser Industrien mit Gerste erfolgte nunmehr im Wege von Zuweisungen durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt. Auf Grund der Weisungen der kompetenten Ministerien sollte der Brauindustrie für das Braujahr 1915/16 eine Menge von 20.000 Waggons aus der österreichischen und 1500 Waggons Gerste aus der ungarischen Ernte zugewiesen werden. Infolge der Schwierigkeiten, in welche die Brotversorgung im Winter des Jahres 1915 geriet, konnten der Brauindustrie die in Aussicht gestellten Mengen an Gerste nicht tatsächlich zugewiesen, sondern im ganzen einschließlich der ungarischen Gerste nur rund 8000 Waggons überlassen werden. Ebenso konnte auch der Malzindustrie nur ein Teil der ihr zugedachten Gerste angeliefert werden.

Immerhin konnten der Brauindustrie rund 4000 Waggons Malz über Auftrag der Regierung von den Malzfabriken an die Braubetriebe abgegeben werden. Ein Export von Malz fand in diesem Betriebsjahre nicht mehr statt. Einschließlich des der Brauindustrie zugewiesenen Zuckers im Ausmaße von 2250 Waggons (dessen Zuweisung angesichts der damals noch reichlichen Zuckervorräte zulässig erschien), dann relativ geringer Mengen von Mais, ferner einer kleinen Menge

eingeführten dänischen Malzes erreichte die gesamte Rohmaterialzuweisung rund 39 Prozent des zirka 49.000 Waggons Gerste betragenden Normalbedarfes der Brauindustrie. Unter Berücksichtigung der Materialvorräte der Brauereien zu Beginn des Braujahres 1915/16 stand den Brauereien rund 56 Prozent ihres Normalbedarfes an Rohmaterial zur Verfügung, welches durch Heranziehung von freihändig erworbenen Surrogaten noch eine Erhöhung erfahren hat. Die Biererzeugung 1915/16 betrug rund 127,000.000 Hektolitergrade gegen 248,000.000 Hektolitergrade im Braujahre 1912/13, somit zirka 50 Prozent.

Wesentlich ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Betriebsjahre 1916/17. Trotz der vielfach sehr intensiv auftretenden Agitationen gegen die Biererzeugung überhaupt — eine Agitation, welche meines Erachtens unter Außerachtlassung sowohl schwerwiegender wirtschaftlicher Interessen als auch sehr ins Gewicht fallender Anforderungen des Konsums sicherlich übers Ziel schoß — bestand die Absicht, den Bedürfnissen der Brauindustrie, allerdings mit einer durch die Verhältnisse gebotenen sehr weitgehenden Einschränkung, Rechnung zu tragen. Für den gedachten Zweck sollten aus der österreichischen Ernte 10.000 Waggons Gerste der Brau- und 6000 Waggons der Malzindustrie zugewiesen werden. Überdies waren 10.000 Waggons von der ungarischen Regierung in Aussicht gestellt gewesen, so daß, da das von den Malzfabriken erzeugte Malz ja auch der Brauindustrie zugute gekommen wäre, über 50 Prozent des Bedarfes der österreichischen Brauereien gedeckt gewesen wären. Der unerwartet ungünstige Ausfall der Gersteernte und der Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg machte all diese Pläne zunichte. Die im Zuge befindlichen Gerstezuweisungen mußten Ende August 1916 sistiert werden.

Gleichzeitig mußte am 1. September 1916 ein Verbot des Vermälzens von Braugerste erlassen werden. Nur die bis 4. September 1916 bereits von den Brau- und Malzbetrieben vermälzten Gerstenmengen — insgesamt 246 Waggons Malz — verblieben der Brauindustrie. Eine weitere Gerstezuweisung konnte, trotzdem die Regierung wiederholt dieser Frage näher trat, angesichts der prekären und oft kritischen Situation unserer Brot- und Mehlversorgung im Betriebsjahre 1916/17 nicht mehr stattfinden. Die gesamte Gerstezuweisung an die Brauereien betrug etwa nur ¾ Prozent ihres normalen Bedarfes. Die Brauindustrie half sich mit der Streckung von noch vorhandenen Vorräten und Surrogaten sowie mit einer einschneidenden Einschränkung ihrer Produktion und einer Regulierung des Ausstoßes. Auf diese Weise konnte ein Teil der Brauereien ihre Produktion, wenn auch nur in ganz geringem Umfange, aufrechterhalten, der größte Teil ist aber bereits zum Stillstand gekommen.

Daß die bis auf ein Mindestmaß eingeschränkte Biererzeugung allenthalben zu einer Bierknappheit und Biernot geführt hat, ist daher erklärlich, ganz abgesehen davon, daß die weitreichende Verwendung von Surrogaten keineswegs zur Erhöhung der Bierqualität beigetragen hat. Im übrigen nimmt die Möglichkeit der Verwendung von Surrogaten infolge des zunehmenden Mangels auch an Ersatzstoffen stetig ab. Aus den Kreisen der Schwerarbeiter, insbesondere der beim Ofen Arbeitenden, sind dem Amte für Volksernährung vielfache Klagen über den Biermangel zugekommen, trotzdem sich das Amt für Volksernährung schließlich zur Beschlagnahme eines Teiles der wenigen noch vorhandenen Biervorräte veranlaßt gefunden hat, um die Arbeiter der Munitionsbetriebe wenigstens teilweise versorgen zu können, stand der Mangel an Rohmaterial irgendwelchen weiteren planmäßigen Maßnahmen im Wege.

Das Amt für Volksernährung kann aber, abgesehen von diesen Anforderungen des Konsums, die schweren wirtschaftlichen Schäden, welche durch einen vollständigen Stillstand und Niederbruch des Braugewerbes herbeigeführt würden, nicht außer acht lassen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Brauindustrie, in welche über eine Milliarde Kronen investiert sind, braucht wohl nicht des weiteren begründet werden. Eine weitere Aussperrung dieser Industrie vom Bezuge des Rohmaterials hätte zweifellos den Ruin hunderter kleinerer und mittlerer Betriebe, die zumeist im engen Zusammenhange mit landwirtschaftlichen Betrieben sind, zur Folge und würde einen unserer ältesten und bodenständigsten Industriezweige zum Schaden unserer Volkswirtschaft dauernd schwächen. Von nicht geringem Nachteile würde das Aufhören der Biererzeugung für die zahlreichen Hilfs- und Nebengewerbe der Brauindustrie, insbesondere für den Gastwirtestand sein, mit welchem die Existenz von wohl rund einer Million Menschen verbunden ist.

Nicht vergessen darf schließlich werden, daß die Neben- und Abfallprodukte der Brauindustrie — Treber, Malzkeime, Hefe usw. — teils als Futtermittel, teils auch wie die Hefe als Nahrungsmittel eine überaus wertvolle Verwendung finden. Was speziell die Trebern anlangt, so ist bekannt, daß diese ein erstrangiges milchtreibendes Futtermittel bilden; aus der zur Verbrauung gelangenden Gerste wird fast die gleiche Gewichtsmenge Trebern erzeugt.

Alle diese Momente haben mich veranlaßt, die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu beauftragen, für die Brauperiode 1917/18 eine bestimmte Menge Gerste für die Brauindustrie zur Zuweisung zu bringen.

Angesichts des ungünstigen Ausfalles der heurigen Gersteernte wird es allerdings auch in diesem Jahre nicht möglich sein, den Normalbedarf der Brauindustrie auch nur annähernd zu decken. Da jedoch die Brauereien allgemein zur Erzeugung von mindergrädigem Bier übergehen und in kurzer Zeit voraussichtlich generell die Erzeugung eines sogenannten Einfachbieres vorgeschrieben werden kann, für dessen Erzeugung unverhältnismäßig wenig Malz benötigt wird, wird auch mit der geringeren Menge Gerste eine Menge an Bier erzeugt werden können, mit welcher der Bedarf an Bier wenigstens einigermaßen gedeckt werden kann. Jedenfalls werde ich nicht unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß ein Teil des erzeugten Bieres für die Versorgung der in bestimmten Betrieben beschäftigten Arbeiterschaft (Feuerarbeiter usw.) sichergestellt werde.

Wien, 24. August 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Eisenbahnministeriums.

Die Herren Abgeordneten Jedek und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. Juli 1917 eine Anfrage, betreffend die Gewährung von Fahrbegünstigungen an Schiffer und Flößer, eingebracht, in deren Beantwortung ich mir erlaube, folgendes mitzuteilen:

Infolge der außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben der k. k. österreichischen Staatsbahnen stellt sich die weitestgehende Einschränkung aller Sonderbegünstigungen als eine zwingende und unabweisbare Notwendigkeit dar; ich bin daher zu meinem großen Bedauern dermalen nicht in der Lage, den vorgebrachten Wünschen zu entsprechen und die Wiedergewährung der bis 31. Jänner 1917 bestandenen Fahrbegünstigung für Flößer — eine Fahrpreisermäßigung für Schiffer war nicht vorgesehen — in Erwägung zu ziehen.

Ich werde jedoch nicht ermangeln, der gegenständlichen Frage nach Wiederkehr normaler Verhältnisse ernstlich näher zu treten.

Wien, 27. August 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Votruba, Pokorný und Genossen an meinen Amtsvorgänger eine Anfrage, betreffend den ausschließlichen Verschleiß von nur deutschen Postganzsachen in böhmischen Gegenden, gerichtet.

Den gleichen Gegenstand betrifft eine in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juni 1917 überreichte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Staněk, Miloš Vojta und Genossen.

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich mitzuteilen, daß in der Herstellung der deutsch-böhmischen Postbegleitadressen bei der Hof- und Staatsdruckerei infolge nicht vorherzusehender unzureichender Papierlieferungen seitens der vertragsmäßig in Betracht kommenden Papierfabriken und bei der Unmöglichkeit, das geeignete Papier zeitgerecht anderweitig zu beschaffen, durch kurze Zeit eine Störung eingetreten war. Nach Aufbrauch des Vorrates der Postökonomieverwaltung an deutsch-böhmischen Begleitadressen mußten daher vorübergehend deutsche Begleitadressen, von denen ein größerer Vorrat vorhanden war, an Stelle der deutsch-böhmischen abgegeben werden. Mittlerweile ist diese Störung schon längst beseitigt und es sind die Postämter Böhmens und Mährens seither in der üblichen Weise mit deutsch-böhmischen Begleitadressen beteilt worden.

Wien, 13. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 16. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1917 eingebrachten Anfrage der Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz und Genossen, betreffend die Transporte der auf Eisenbahnen auf Urlaub fahrenden Soldaten beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. u. k. Zentraltransportleitung nachstehendes mitzuteilen:

Das Reisen mit Schnell- und Personenzügen ist den Militärpersonen keineswegs verboten. Um aber den Zivilpersonenverkehr nicht ganz unmöglich zu machen, erschien es am zweckmäßigsten, die Urlauber in Formationen zu sammeln und mit eigenen Urlauberzügen abzubefördern. Infolgedessen sind für die Abbeförderung der Urlauber aus der Front sowie zur Sammlung der Urlauber für die Reise nach der Front eigene schnellfahrende Militärzüge in Verkehr gesetzt worden; außerdem wird seitens der Feldtransportleitungen über Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos zur Bewältigung des Ernteurlauberverkehres fallweise die Führung besonderer Züge verfügt.

Die Reisezeit wird den Urlaubern seitens der Militärstellen vom Urlaub nicht in Abzug gebracht.

Wien, 15. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Ritter v. Wassilko und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob mir die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bukowinaer Schuldner bekannt sind und was ich zu veranlassen gedenke, um Abhilfe im Bereiche der Stundungsvorschriften zu schaffen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre zu erwidern, daß mir die ungünstige wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der schwergeprüften Bevölkerung der Bukowina wohl bekannt ist. Bei Erneuerung der Stundungsverordnungen wurde jeweils getrachtet, deren Bestimmungen den wirtschaftlichen Verhältnissen der vom Kriege in verschiedener Weise betroffenen Gebiete anzupassen. Zur Klarstellung der tatsächlichen Zustände und Bedürfnisse fanden vor der Erneuerung der Stundungsvorschriften regelmäßig Fachmännerberatungen im Justizministerium statt, die wertvolle Aufschlüsse boten, so daß die Ergebnisse der Beratung bei der Neuregelung berücksichtigt werden konnten. Vor der spätestens im Dezember l. J. vorzunehmenden Erneuerung der gegenwärtig für die Schuldner aus Galizien und der Bukowina geltenden Stundungsverordnung vom 19. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 268, werden die in der Anfrage gegebenen Anregungen zum Gegenstande der Erörterung bei einer Fachmännerberatung gemacht werden, und es werden Vertreter aller beteiligten Kreise Einladungen dazu erhalten. Auf Grund dieser Prüfung und Beratung wird sich sicher und auch rechtzeitig feststellen lassen, welche Änderungen an der geltenden Stundungsverordnung angezeigt sind. Wo eine Abhilfe notwendig ist, wird sie selbstverständlich gerne getroffen werden.

Wien, am 15. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 34/I, XXII. Session.

22

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Ferzabek, Dr. Kindermann, Dr. v. Langenhan und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Juni eingebrachte und mir am 11. Juni zugestellte Interpellation, betreffend die Getreide- und Mehlrequisitionen in den Bezirken Rumburg, Schluckenau und Warnsdorf in Nordböhmen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Das von den Herren Interpellanten in Beschwerde gezogene Vorgehen der Statthalterei Prag ist mir bekannt. Zu dessen Begründung gestatte ich mir auf die Verhältnisse hinzuweisen, die sich in der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot gegen Ende der letzten Ernteperiode entwickelt haben.

Infolge des allmählichen Verbrauches der im Inlande aufgebrauchten Getreidemengen und der Unzulänglichkeit der ausländischen Zuschübe war die Versorgung der Nichtselbstversorger immer schwieriger geworden. Unter der zunehmenden Knappheit, die vielfach die Ausgabe der vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen nicht mehr gestattete, hatten ganz besonders die größeren Städte und Konsumzentren zu leiden, in denen die Lage der Bevölkerung durch den Mangel auch aller anderen Nahrungsmittel, besonders der Kartoffel, noch bedeutend verschärft und manchen Orts zu einer unhaltbaren geworden war.

Um in diesen Verhältnissen Wandel zu schaffen und damit das Durchhalten bis zur neuen Ernte wenigstens notdürftig zu ermöglichen, mußte zu einschneidenden Sparmaßnahmen geschritten werden, unter denen jene der Herabsetzung der Verbrauchsmenge zweifellos die empfindlichste war. Sie bildete daher auch den Gegenstand reiflichster Überlegung und wurde erst nach Anhörung des Ernährungsrates mit der Verordnung vom 12. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 214, verfügt. Von der Herabsetzung der Verbrauchsmengen konnten naturgemäß die Selbstversorger nicht ausgenommen werden. Eine teilweise Entschädigung wurde diesem Teil der Bevölkerung dadurch geboten, daß sämtlichen bei den Erntearbeiten beschäftigten Personen die Eigenschaft als Schwerstarbeiter im Sinne der erwähnten Verordnung zuerkannt und demgemäß die frühere Verbrauchsmenge gewährleistet wurde.

Die Herabsetzung der Tagesquote der Selbstversorger bot den politischen Landesstellen die gesetzmäßige Grundlage dafür, die Differenz zwischen der früheren und der verminderten Verbrauchsmenge für die Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Dieser Aufgabe hatten sich in Böhmen die von der Statthalterei Prag in die einzelnen Bezirke entsendeten Kommissionen zu unterziehen.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß bei der Durchführung dieser unter dem Zwange widriger Verhältnisse unvermeidlich gewordenen Maßnahmen Härten mit unterlaufen sind. Eine Gefährdung der Existenzmöglichkeit der landwirtschaftlichen Produzenten war aber auch in den von den Herren Interpellanten erwähnten Bezirken nicht zu befürchten, da die Abstellungsmenge pro Hektar im Bezirke Rumburg nur

3·72 Meterzentner, im Bezirke Schluckenau 3·37 Meterzentner und im Bezirke Warnsdorf 4·34 Meterzentner Getreide betragen hatte, somit auch bei Annahme eines äußerst geringen Hektarertrages als unverhältnismäßig niedrig bezeichnet werden mußte. Den bestehenden Vorschriften ist bei der Durchführung der erwähnten Maßnahmen Rechnung getragen worden, indem die Statthalterei mittels Runderlasses die politischen Bezirksbehörden angewiesen hatte, jenen Landwirten, bei denen der Verdacht einer Getreideverheimlichung nicht vorlag, die ihnen gebührenden und zu ihrem Unterhalt und zur Viehhaltung unbedingt notwendigen Getreidemengen zu belassen.

Ich gestatte mir übrigens darauf hinzuweisen, daß durch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, die Kürzung der Verbrauchsmengen bereits wieder außer Kraft gesetzt wurde.

Ich hoffe, daß bei genauer Beobachtung der auf dem Gebiete der Getreideaufbringung getroffenen Anordnungen Zwangsmaßnahmen im laufenden Erntejahr vermieden werden können.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Mèchura und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni l. J. eingebrachte und mir am 19. Juli zugestellte Interpellation, betreffend die Erhöhung der Nahrungsmittelquoten für die schwer arbeitende Landbevölkerung, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die gegen Ende des Bewirtschaftungsjahres 1916/17 verfügte Kürzung der Getreide- und Mehlverbrauchsmengen trug nur provisorischen Charakter und war durch die ziffernmäßig festgestellte Unzulänglichkeit der vorhandenen Getreidevorräte erzwungen. Um jedoch trotz der notwendigen Ersparungsmaßnahmen die Einbringung der Felderne nicht zu gefährden, habe ich bereits unterm 15. Juni verfügt, daß die bei der Heumahd und bei der Ernte beschäftigten Arbeiter eine auf 300 Gramm Mahlprodukte erhöhte Mehlmenge täglich erhalten. Mit dem Zeitpunkte, in welchem Getreide aus der neuen Ernte zur Verfügung stand, habe ich mit der Verordnung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, die in Beschwerde gezogene Kürzung allgemein rückgängig gemacht und die vor deren Anordnung bestandenen Verbrauchsmengen wieder hergestellt.

Wien, 18. September 1917

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Prodan und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir am 19. Juli l. J. zugestellte Interpellation, betreffend Elementarschäden und Hungersnot auf der Insel Pago, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Zur Linderung der durch wiederholte Mißernten wahrhaft traurigen Approvisionierungsverhältnisse in Pago wurde vor kurzem dortselbst eine Volksküche errichtet, in welcher die ärmste Bevölkerung unentgeltlich oder zu sehr niedrigen Preisen einmal im Tage verköstigt wird. Zu diesem Zwecke wurde der Gemeinde bereits eine Geldunterstützung von 4000 K aus dem Fonds für Mindestbemittelte gewährt, ferner wurde ihr eine weitere monatliche Unterstützung in Aussicht gestellt. Für die Aufrechthaltung des Volksküchenbetriebes hat die Statthalterei Rollgerste zur Verfügung gestellt. In Hinblicke auf die bestehenden Vorschriften bin ich leider nicht in der Lage, eine Erhöhung der Brot- und Mehlration zu bewilligen, dagegen habe ich, von der Erkenntnis durchdrungen, daß der Bevölkerung Dalmatiens sobald als möglich geholfen werden müsse, die Verfügung getroffen, daß der Bevölkerung des Landes eine Nährmittelzubuße in dem in der bezüglichen Verordnung vorgesehenen Höchstausmaße ausgefolgt werde. Die Nährmittelzubuße wird je nach der Verfügbarkeit der Vorräte in Grieß, Haferreis, Rollgerste und dergleichen bestehen. Durch diese Verfügung wird auch die Verpflegslage der Bevölkerung der Insel Pago eine Verbesserung erfahren.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Biankini und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juli 1917 eingebrachte und mir am 28. Juli l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Lebensmittelversorgung Dalmatiens, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Behufs Vermeidung von Verpflegsstockungen, wie sie sich im Vorjahre leider wiederholt ergeben haben, habe ich Vorsorge getroffen, daß dem Lande Dalmatien neben seinem laufenden Getreide- und Mehlkontingent eine zweimonatige Getreidereserve — zum Teil in Körnern, zum Teil in Mehl — zugeschoben werde. Diese Reserve hat den Zweck, die Versorgung des Landes von den zeitweiligen Schwierigkeiten der Getreideaufbringung und des Transportes unabhängig zu machen.

Von der Erwägung geleitet, daß die Approvisionierungsverhältnisse Dalmatiens tatsächlich einer Verbesserung bedürfen, habe ich ferner die Verfügung getroffen, daß der gesamten Bevölkerung des Landes außerhalb der normalen Brot- und Mehlration eine Nährmittelzubuße in dem in der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, vorgesehenen Ausmaße ausgefolgt werde. Diese Nährmittelzubuße wird in Grieß, Haferreis, Rollgerste oder Teigwaren ausgefolgt werden.

Die Anregung der Herren Abgeordneten, die dalmatinische Bevölkerung im Wege der amtlichen Presse über die ins Land kommenden Lebensmittel sowie über deren Verteilung auf die einzelnen Bezirke zu informieren, erscheint mir sehr beachtenswert, weshalb ich die dalmatinische Statthalterei bereits angewiesen habe, diesem eine strengere Kontrolle der Verteilung fördernden Wunsche näherzutreten und mir diesbezüglich konkrete Anträge zu erstatten.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kreilmeir, Waldl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 eingebrachte und mir am 6. August 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Bestrafung der Landwirte wegen illegalen Mehlkonsums, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die allgemeine Getreideversorgungslage läßt ein Hinausgehen über die in der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, vorgesehenen Verbrauchsmengen nicht zu, so daß eine Erhöhung der den landwirtschaftlichen Schwerarbeitern zugebilligten Tagesmenge von 366 Gramm Getreide unmöglich ist. Insofern sich die Interpellation dagegen wendet, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung dafür bestraft werde, daß sie mit der vorgeschriebenen Getreideration ihr Auskommen nicht zu finden vermag, so möchte ich das Ersuchen stellen, mir konkrete Fälle derartiger Unzukömmlichkeiten bekanntzugeben, damit ich in die Lage versetzt werde, gegen die schuldtragenden Organe mit aller Strenge einzuschreiten. Von der in der Verordnung vorgesehenen Bestimmung, wonach der unbefugte Mehrverbrauch von Getreide zu ahnden ist, kann im Interesse der Sicherstellung des Brotbedarfes der Gesamtbevölkerung nicht abgegangen werden.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hladnik und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juli l. J. eingebrachte und mir am 6. August zugestellte Interpellation, betreffend Abschaffung der Mahlbescheinigungen, Freigabe der Schrotmühlen und Erhöhung der Kopfquote beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Einführung der Mahlkarten der k. k. Landesregierung in Krain beruht auf der den politischen Landesstellen in der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, erteilten Ermächtigung, für die Vermahlung des den Mühlen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern übergebenen Getreides zu Kontrollzwecken nähere Bestimmungen zu erlassen. Eine solche Kontrollmaßregel ist um so notwendiger, als einerseits bei den Requisitionen doch nicht die gesamten Vorräte der landwirtschaftlichen Besitzer erfaßt wurden, andrerseits eine Rationierung der Nichtselbstversorger Hand in Hand mit einer solchen der Selbstversorger gehen mußte. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Besitzer gezwungen wird, mit einer bestimmten Menge Mehl auf eine bestimmte Zeit das Auslangen finden zu müssen. Der Einwand, daß infolge der vorgeschriebenen Bestätigung der Mahlkarten durch die politischen Behörden I. Instanz der Besitzer erst nach 10 bis 14 Tagen die Bewilligung erhält, entbehrt der Begründung, da ihm die Zeit, bis zu welcher er auskommen muß, bekannt ist und er sich rechtzeitig um die neue Bewilligung kümmern kann. Die den politischen Behörden I. Instanz durch die Kontrolle der Mahlkarten erwachsene Mehrarbeit steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die die Einrichtung der Mahlbescheinigungen bietet.

Hinsichtlich der gewünschten Freigabe der Schrotmühlen ist zu bemerken, daß die Schrotmühlen zum großen Teile nur zu einer Umgehung der betreffenden Vorschriften benutzt werden. Die Einführung der Mahlkarten und das Verbot, auf sogenannten Hausmühlen Brotgetreide zu vermahlen, wird vielfach in der Weise übertreten, daß Schrotmühlen in Verwendung genommen werden, mittels deren gleichzeitig Mehl erzeugt werden kann. Mit diesen Schrotmühlen wird ein schwunghafter Handel betrieben. Vielfach werden diesen Schrotmühlen mehrere auswechselbare Mahlscheiben, häufig Schmirgelsteine, beigegeben, welche schon nach ihrer verschiedenen Riffelung ein Ausmahlen des Getreides in mehreren Feinheitsgraden ermöglichen. Bei den komplizierteren Systemen bestehen sogar mehrere austauschbare Siebe, welche die Gewinnung von zwei oder drei Mehlsorten gestatten. Aus diesen Gründen bin ich nicht in der Lage, den Kauf und Verkauf von Schrotmühlen freizugeben.

Was schließlich die Erhöhung der Getreidequote für landwirtschaftliche Schwerarbeiter auf 500 Gramm betrifft, so war eine Erhöhung in diesem Ausmaße mit Rücksicht auf die Knappheit der verfügbaren Vorräte und die dadurch bedingte Sparsamkeit nicht möglich. Immerhin wurde die tägliche Quote durch die Verordnung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, auf 366 Gramm Getreide erhöht.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Binovec und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juli 1917 eingebrachte und mir am 26. August zugestellte Interpellation, betreffend die neueste Verordnung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, Zweigstelle Prag, in Angelegenheit der neuen Getreideernte, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Mit dem Rundschreiben vom 12. Juli 1917 hat die Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Prag alle Kommissionäre, Vertragsmühlen und Bezirksverbandsmühlen im Hinblick auf die damalige Schwierigkeit der Versorgungslage angewiesen, das Getreide mit allergrößter Geschwindigkeit von den Landwirten abzunehmen, in die Mühlen zu befördern und sofort zu Mehl zu vermahlen.

Die Kommissionäre wurden weiters verpflichtet, eigene Säcke bei der Getreideablieferung zu verwenden und die Mühlen hatten diese Art der Säckebeistellung anzuerkennen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt keine über den Rahmen ihrer Befugnisse hinausgehenden Verfügungen getroffen, sondern lediglich in Wahrnehmung der allgemeinen Versorgungsinteressen die rasche Belieferung der Mühlen mit Getreide und eine rasche Versorgung der Bevölkerung mit Mehl durch ihre Maßnahme beabsichtigt hat.

Wien, 18. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 300 I, XXII. Session.

29

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 11. Sitzung des hohen Hauses vom 27. Juni 1917 an mich gerichteten Anfrage, betreffend „die Beschimpfung der Bahnbediensteten und ihrer Nationalität, weiters die Mißhandlung der Angestellten in Galizien durch den aus den westlichen Direktionen zugeteilten Beamten", beehre ich mich mitzuteilen, daß die über die konkreten Beschwerdefälle Schindler-Marcinkiewicz, beziehungsweise Schindler-Kania seitens der Staatsbahndirektion Krakau mit besonderer Sorgfalt gepflogenen Erhebungen nachstehendes Ergebnis geliefert haben:

Adjunkt Karl Schindler hat am 14. Juni 1917 in seiner Eigenschaft als Leiter des Vorbahnhofes von Tarnów der damals im Dienste stehenden Verschubpartie auf Grund einer vom Vorstand des Bahnbetriebsamtes Tarnów erteilten allgemeinen Weisung den Auftrag erteilt, einige für Mannschaftspersonen eingerichtete Wagen, welche der Desinfektion unterzogen worden waren, abzurüsten.

Diesem Auftrage widersetzte sich der Arbeiter Stanislaus Marcinkiewicz, indem er mit erhobener Stimme bemerkte, die den Arbeitern aufgetragene Arbeit sei zu schwer und Adjunkt Schindler solle überhaupt solche Arbeiten nicht auf die Verschieber überwälzen.

Daraufhin hat Schindler dem Marcinkiewicz allerdings in energischester Weise zurecht gewiesen. Daß hiebei jedoch auf Seite des ersteren die inkriminierten, in der Interpellation angeführten Worte gefallen sind, wie Marcinkiewicz behauptet, muß nach dem Direktionsberichte als durchaus unglaubwürdig bezeichnet werden.

Abgesehen davon nämlich, daß die Dienstleistung des Adjunkten Schindler, der im Bereiche der Staatsbahndirektion Krakau seit dem Jahre 1915 in Verwendung steht, seitens dieser Direktion als stets in jeder Beziehung mustergültig geschildert wird, so daß ihm eine so ernste Verletzung seiner Pflichten gegenüber den Untergebenen nicht zuzumuten ist, besitzen die als Zeugen des Vorfalles geführten Bediensteten nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache, so daß sie die von Schindler gesprochenen Worte zum größten Teile gar nicht verstehen konnten.

Die Hinfälligkeit der von Marcinkiewicz erhobenen Anschuldigungen beweist weiter der Umstand, daß die Untersuchung über seine gegen Schindler aus diesem Anlasse bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnów erstattete Anzeige eingestellt wurde.

Was die angebliche Bestrafung Marcinkewicz's durch Schindler mit einer Ordnungsstrafe von zehn Kronen betrifft, so wurde festgestellt, daß abgesehen davon, daß dem Adjunkten Schindler das Recht des Strafens gar nicht zugestanden wäre, Marcinkiewicz aus dem gedachten Anlasse überhaupt nicht bestraft wurde.

Die aufgetragene Abrüstung der Wagen, welche lediglich in der Herausnahme der in den Wagen befindlichen vier einfachen und zwei doppelten zusammenlegbaren Bänke bestand, kann für Marcinkiewicz, bei welchem bloß der Zeigefinger der rechten Hand steif ist, nicht als zu schwere Beschäftigung angesehen werden.

Was endlich die angebliche Beschimpfung und Mißhandlung des Arbeiters Karl Kania betrifft, so wird auch diese Behauptung in dem Berichte der Staatsbahndirektion Krakau als den Tatsachen nicht entsprechend bezeichnet.

Die beiden Beschwerden entbehren somit der Begründung.

Ich möchte jedoch nicht unterlassen, ausdrücklich zu erklären, daß das Eisenbahnministerium in allen Fällen, in denen eine Beschimpfung der polnischen oder irgend einer anderen Nation durch einen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen wirklich festgestellt wurde, es selbstverständlich nicht verabsäumen würde, gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge einzuschreiten.

Wien, 19. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers der Anfrage des Abgeordneten Smrček und Genossen, betreffend raschelste Zuweisung von Süßstoff (Saccharin) an Erzeuger von Sodawasser und Limonaden, besonders in Mähren.

Die im Finanzministerium im Laufe des Frühjahres von den Sodawassererzeugern mündlich und schriftlich eingebrachten Ansuchen und Vorstellungen haben seitens der Süßstoffmonopolverwaltung die eingehendste Prüfung erfahren, sowohl was die technische als die organisatorische Seite der Frage betrifft.

Was zunächst die letztere Seite — Organisation der Belieferung der Gewerbetreibenden, speziell der Sodawassererzeuger mit Monopolsüßstoff — anbelangt, so vollzieht sich diese Belieferung teils direkt ab Fassungsstelle, nämlich an jene Genossenschaftsverbände, welche um die Großverschleißlizenz angesucht, beziehungsweise diese erhalten haben, teils im Wege der von ihnen gewählten Großverschleißer. Letzteres ist bei der in der Anfrage genannten Genossenschaft der Erzeuger von Sodawasser und Limonaden in Mähren der Fall, während zum Beispiel ein anderer mährischer Landesverband (Verband der Gast- und Schankgewerbetreibenden in Brünn) eine Großverschleißlizenz angestrebt und erhalten hat.

Der eine und der andere Weg wäre an sich vollkommen geeignet, den vom Zuckerverwendungsverbote, R. G. Bl. Nr. 166 ex 1917, betroffenen Gewerbekategorien die Zuweisung von Süßstoff in einwandfreier Weise zu vermitteln, falls die Süßstofferzeugung dem Bedarfe genügt hätte.

In dieser Richtung konnte ungeachtet aller Bemühungen des Finanzministeriums in den ersten Monaten des Monopolregimes ein genügendes Resultat allerdings nicht erzielt werden, da einerseits die dem stets steigenden Bedarfe entsprechende Menge von Rohstoffen, beziehungsweise Halbfabrikaten nicht zur Verfügung stand, andrerseits sich wegen der Kriegsverhältnisse in der Beschaffung der erforderlichen Apparaturen und anderer Behelfe bei der dem Monopol kontraktlich verpflichteten Fabrik die größten Schwierigkeiten ergeben haben, deren Beseitigung nur schrittweise möglich war.

Hiernach wurden statt der für den Monopolbedarf bis Ende Juni dieses Jahres zu liefernden 20.000 Kilogramm Süßstoff 550fach weniger als ein Drittel herausgebracht, so daß die angemeldeten Bedarfsziffern der Verbraucher nur im entsprechend verkürzten Ausmaße zur Befriedigung gelangen konnten. Klagen wurden nicht nur seitens der Interessenten in Mähren, sondern auch in anderen Kronländern erhoben und mußte sich die Monopolsverwaltung nach der Lage der Sache darauf beschränken, für eine gerechte Verteilung der vorhandenen knappen Bestände zu sorgen.

Bei diesen Verhältnissen war das Bestreben der Monopolsverwaltung dahin gerichtet, wenigstens jenen Süßstoffbedarf der Sodawassererzeuger zu befriedigen, der in den letzten Zuckerzuweisungen seitens der Zuckerzentrale (Februar, März 1917) zum Ausdrucke kam. Übrigens wurden die Finanzlandesbehörden seit Einbringung der Anfrage ermächtigt, Gewerbebetrieben, deren Süßstoffbedarf nachgewiesenermaßen infolge Änderung der Absatzverhältnisse den letzten Zuckerbezug bedeutend übersteigt, eine höhere Süßstoffmenge zuweisen zu lassen. Tatsächlich hat die Firma Lehmann & Co., die für die Versorgung der mehrgenannten Genossenschaften hauptsächlich in Betracht kommt, seit Juni dieses Jahres, in welchem die Kristallsüßstofferzeugung besonders schwach war, erhöhte Zuweisungen erhalten, nämlich im Juni 53.000 Gramm, im Juli 97.500

Gramm, im August 119.500 Gramm Kristallsüßstoff 140fach.

Ich glaube in Aussicht stellen zu können, daß sich die Saccharinzuweisung in Zukunft wesentlich günstiger gestalten wird, da einerseits durch den Abschluß eines Lieferungsvertrages auf breiterer Basis, andrerseits durch Sicherung der erforderlichen Rohstoffe in dem unter Bedachtnahme auf deren Inanspruchnahme für Heereszwecke weitestmöglichen Ausmaße, schließlich durch die in Aussicht genommene, der Fertigstellung entgegengehende Fabrikserweiterung für eine künftig klaglose Befriedigung des Monopolbedarfes Vorsorge getroffen wurde.

Hierdurch wird das Finanzministerium in die Lage versetzt werden, die Süßstofflieferungen speziell für Gewerbetreibende, denen Zuckerverwendung untersagt ist, entsprechend zu verstärken.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 188 I. XXII. Session.

31

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Minister des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juni 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Schacherl, Ellenbogen, Sever und Genossen an mich eine Interpellation, betreffend die Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose, gerichtet.

In der Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich hinsichtlich der vier Punkte der gestellten Anfrage folgendes mitzuteilen:

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Militärpersonen — insbesondere bei der Demobilisierung — hat das Kriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eingehende Weisungen herausgegeben. Bei der Demobilisierung haben alle Standeskörper, bei denen Vormerkblätter über im Kriege geschlechtskrank befundene Militärpersonen erliegen, die Abgabe dieser Militärpersonen in das zuständige Zentralspital für Geschlechtskranke des Militärkommandobereiches zu veranlassen, damit eine nochmalige genaue Untersuchung und allfällig notwendige Behandlung vor der Entlassung aus dem Heeresverbande stattfinde.

Auch die übrigen aus dem Heeresverbande zu entlassenden Militärpersonen werden in ihren Stationsorten auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten genau untersucht.

Personen, bei denen auch nur der geringste Verdacht auf eine Geschlechtskrankheit besteht, werden zur Feststellung und erforderlichen Behandlung ihres Leidens in das zuständige Zentralspital für Geschlechtskranke abgegeben.

In Übereinstimmung mit diesen Verfügungen hat das Kriegsministerium zugleich die Sicherstellung der notwendigen Spitalsbetten und die Durchführung der gebotenen spezialärztlichen Untersuchung und Behandlung angeordnet.

Latent Kranke (das heißt Kranke, die zur Zeit der Entlassung einer ärztlichen Behandlung nicht bedürfen) werden der zuständigen politischen Behörde zur weiteren Beobachtung des Gesundheitszustandes und zur nötigen fachgemäßen Behandlung bekannt gegeben. Diese Verständigungen, welche an die Amtsärzte gerichtet sind, werden streng vertraulich behandelt.

Von der Zivilverwaltung wurden die politischen Behörden ausdrücklich angewiesen, bei allen Veranlassungen den angestrebten Zweck (namentlich entsprechende Einflußnahme auf Einleitung fachgemäßer ärztlicher Behandlung) im Auge zu behalten, jede Verschärfung und Härte bei Durchführung der sanitären Überwachung der Kranken zu vermeiden und die gebotenen Rücksichten auf Familienleben und soziale Verhältnisse nicht außer acht zu lassen.

In den Weisungen an die politischen Unterbehörden wurde — abgesehen von der Überwachung und Eindämmung der öffentlichen und geheimen Prostitution — weniger auf die sanitätspolizeiliche als auf die sanitärsoziale Behandlung der ganzen Frage Gewicht gelegt und vor allem darauf hingewiesen, daß behördliche Maßregeln allein — ohne werktätige Mitarbeit der Bevölkerung — zu keinem Erfolge führen können.

Folgende Vorkehrungen wurden in den Vordergrund gestellt:

1. Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung über Wesen, Behandlung und Vorbeugung der Geschlechtskrankheiten (durch Verteilung von Merkblättern und Flugschriften, Veröffentlichungen in der Tagespresse, Veranstaltung volkstümlicher Vorträge.)

2. Obsorge für ärztliche Untersuchung, Überwachung und Behandlung der Geschlechtskranken. Diesem Zwecke dienen einerseits die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Spitalsbetten für Geschlechtskranke (durch Erweiterung oder Neuerrichtung von Abteilungen oder Anstalten insbesondere auch zur Unterbringung, Behandlung und Beschäftigung geschlechtskranker Frauen), andrerseits die Schaffung von Fürsorgestellen (Ambulatorien) mit unentgeltlicher Behandlung Geschlechtskranker und Verabreichung der notwendigen Heilmittel. Hierbei kommt große Bedeutung der Anordnung zu, daß Geschlechtskranke hinsichtlich der Spitalsaufnahme als unabweisbar anzusehen sind und die Spitalsbehandlung — unter allen Umständen bei geschlechtskranken Prostituierten — auf die Dauer der Ansteckungsfähigkeit ausgedehnt werden muß.

Durch Zuwendung namhafter Beiträge wurde auch von Staats wegen die Gewinnung ausreichender Spitalsunterkünfte und die Errichtung von Fürsorgestellen (Ambulatorien) gefördert; auch weiterhin werden dieser Obsorge für die Behandlung Geschlechtskranker — als wertvollster Abwehrmaßnahme — entsprechende Beträge zugeführt werden.

3. Mitwirkung der Krankenkassen und dergleichen wegen Sicherung der Maßnahmen gegenüber den im Krieg entlassenen oder nach dem Kriege zu entlassenden latent kranken Militärpersonen (Evidenz, ärztliche Behandlung).

Ob die in manchen Orten (so auch in Wien) versuchten Maßnahmen zur persönlichen Prophylaxe (in den Unterkünften der Prostituierten) für eine allgemeine Einführung geeignet sind, läßt sich jetzt kaum noch sagen. Ähnliches gilt auch hinsichtlich der Erlassung von Prostitutionsregulativen, die über Veranlassung von militärischer Seite in einzelnen Verwaltungsgebieten herausgegeben wurden.

Um die Verschleppung der Tuberkulose von Militärpersonen auf die Zivilbevölkerung, namentlich bei der Demobilisierung zu verhüten, hat das Kriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern verfügt, daß die mit offener (ansteckender) Tuberkulose behafteten Militärpersonen aus Sanitätsanstalten in häusliche Pflege nicht abgegeben werden dürfen; nur ausnahmsweise können auch diese für ihre Umgebung gefährlichen Kranken einer privaten Pflege zugeführt werden, wenn außerhalb der verfügbaren Sanitätsanstalten günstigere Bedingungen für die Heilung sich ergeben und eine Übertragung auf die Umgebung, namentlich auf Kinder, nicht zu befürchten ist. In diesen Fällen ist jedoch von den Angehörigen eine schriftliche, von der politischen Bezirksbehörde hinsichtlich der Zulässigkeit überprüfte und bestätigte Erklärung einzuholen, daß der Kranke im Hause entsprechend untergebracht, gepflegt, ernährt und auf eigene Kosten ärztlich behandelt werden kann.

Ferner ist nicht nur hinsichtlich der mit offener (ansteckender) Tuberkulose behafteten Militärpersonen, sondern hinsichtlich aller von Truppen oder Sanitätsanstalten entlassenen Fälle von Tuberkulose (der Lunge oder sonstiger Organe) die Vorsorge getroffen, daß zur weiteren sanitären Überwachung aller in häusliche Pflege übergebenen tuberkulösen Kranken am Entlassungstage eine Tuberkulosenanzeige zu erstatten ist.

Diese Maßnahme setzt voraus, daß einerseits zur Unterbringung der mit offener (ansteckender) Tuberkulose behafteten Militärpersonen eine genügende Anzahl von Betten in Heilanstalten, Tuberkulosepavillons usw. zur Verfügung stehen und andrerseits bei der Übergabe Kranker in häusliche Pflege die Tuberkulosefürsorge in den Wohnungen der Kranken entsprechend vorgesehen ist.

Zur Gewinnung von Heilanstalten und Spitälern für lungenkranke Militärpersonen wurde im Frühjahre 1916 eine eigene Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose mit dem Ziele eingeleitet, unter gemeinsamer Mitwirkung der Militärverwaltung und der Zivilverwaltung die Bestrebungen der privaten Körperschaften zu vereinigen und eine einheitliche staatliche Organisation der Tuberkuloseabwehr in die Wege zu leiten. Diese Aktion ist zunächst für lungenkranke heimkehrende Krieger bestimmt, kommt aber weiterhin unmittelbar der Zivilbevölkerung zugute.

Nach eingehenden Vorarbeiten, zu denen namentlich die Feststellung der fachwissenschaftlichen Grundlagen durch den Obersten Sanitätsrat gehörte, kam es im Mai 1916 zur Gründung der „Österreichischen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose", welcher Vertreter der Militärbehörden und Zivilbehörden sowie aller beteiligten Kreise angehören.

Im besonderen gliedert sich die Aktion in den Anschluß von Tuberkuloseabteilungen an bestehende Krankenanstalten und in die Errichtung und Ausgestaltung von Lungenheilstätten, Erholungsheimen, Walderholungsstätten, Waldschulen, Liegehallen u. dgl.

Wenn auch die seit Beginn der Aktion, demnach seit etwas mehr als einem Jahre, entwickelte Tätigkeit angesichts der großen Ausbreitung der Tuberkulose unter den Militärpersonen und der Zivilbevölkerung des Hinterlandes noch weit hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurückbleibt, so kann immerhin — namentlich im Vergleiche zu den früheren Jahren — auf einen gewissen Erfolg hingewiesen werden.

Bei Kriegsbeginn standen in Österreich 9 Volkslungenheilstätten (hierunter 4 mit einem Belagraum für weniger als 50 Kranke) im Betriebe.

Von diesen neun Anstalten wurden die meisten seither unter Zuhilfenahme staatlicher Mittel erweitert.

Während des Krieges wurde — und zwar gleichfalls unter staatlicher Mitwirkung — an die Errichtung von 22 neuen, vorwiegend größeren Volkslungenheilstätten geschritten.

Demnach kann bei der Unterbringung heilstättenbedürftiger Tuberkulöser mit 31 Heilstätten gerechnet werden.

Hierzu kommen zwei größere Tuberkulosespitäler für heimkehrende Krieger, und zwar in Wien XIII. Bezirk und in Sternberg, die vom Ministerium des Innern mit einem Belagraume von ungefähr 3000 Betten errichtet wurden. Weiters werden mehrere Erholungsheime zu Lungenheilstätten ausgestaltet (namentlich in Niederösterreich).

Die Errichtung von Lungenheilstätten begegnet vor allem wegen des Mangels an Bauarbeitern und Baustoffen gegenwärtig erheblichen Schwierigkeiten; diese Schwierigkeiten verringern sich einigermaßen bei Erbauung von Tuberkulosepavillons, die bestehenden Krankenanstalten angeschlossen werden. Diese Pavillons, deren Zahl sachgemäß wesentlich größer als die der Lungenheilstätten ist, bieten auch den Vorteil, daß die Kranken in ihrer Heimat der Behandlung zugeführt werden können.

Für den sich während der Demobilisierung ergebenden gesteigerten Bedarf werden übrigens auch die Barackenspitäler Verwendung finden können; von derartigen Spitälern hat das Ministerium des Innern im Winter 1914/15 eine größere Zahl mit einem Belagraum für insgesamt rund 50.000 Kranke errichtet und seither der Heeresverwaltung übergeben.

Die Errichtung, beziehungsweise Ausgestaltung aller dieser Anstalten, die neben den im Betriebe der Heeresverwaltung stehenden Militärsanitätsanstalten gegenwärtig in erster Linie der Bekämpfung der Tuberkulose unter den heimkehrenden Kriegern dienen, wurde erst durch Gewährung namhafter Staatsbeiträge ermöglicht.

Seit Kriegsbeginn wurden — und damit gestatte ich mir zugleich auf Fragepunkt 3 einzugehen — im Rahmen der Abwehr von Volkskrankheiten, hauptsächlich aber im Rahmen der Fürsorge für heimkehrende Krieger den Zwecken der Bekämpfung der Tuberkulose etwa 18 Millionen Kronen aus staatlichen Mitteln zugewendet. Da — wie erwähnt — der Umfang der vorhandenen Einrichtungen noch immer nicht mit den zu stellenden Anforderungen im Einklange steht und die weitere Ausgestaltung der Aktion den in anerkennenswerter Weise sich bestätigenden stark belasteten Ländern, Gemeinden, Zweckvereinen, Krankenkassen usw. nicht allein überlassen werden kann, wird zweifellos auch weiterhin der Staat der Bekämpfung der Tuberkulose große Geldbeträge widmen müssen.

Die Familienfürsorge in den Wohnungen der Kranken, die schon im Frieden, noch mehr aber unter den Kriegsverhältnissen und in der Übergangszeit nach dem Kriege von der allergrößten Bedeutung ist, die Schaffung eines Netzes von Tuberkulosefürsorgestellen (als Sammelpunkt der so notwendigen sozialfürsorglichen Bestrebungen), wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1917, Z. 7461/S-1916, organisiert. Nach diesem Erlasse werden sämtliche Fürsorgestellen eines politischen Bezirkes einer der politischen Bezirksbehörde angegliederten Bezirkszentrale unterstellt; alle Bezirkszentralen unterstehen einer der politischen Landesbehörde angegliederten Landeszentrale; diese Gesamtorganisation findet ihre Zusammenfassung im Ministerium des Innern. In der Bezirkszentrale und in der Landeszentrale sind alle jene Behörden, Körperschaften, Vereine und Personen vertreten, welche Fürsorgestellen unterhalten oder sonst an der Bekämpfung der Tuberkulose in besonderem Maße interessiert sind.

Da die Ausgaben für Errichtung und Betrieb einer Fürsorgestelle im allgemeinen den Betrag von 10.000 K kaum überschreiten, wurde die Gewährung von Staatsbeiträgen in beiläufig diesem Jahresausmaße für je eine Fürsorgestelle in Aussicht genommen. Auf Grund des bezeichneten Erlasses wurde in allen Kronländern an die Organisation der Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen unter Heranziehung der Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, weiters anderer öffentlicher Faktoren und Körperschaften (wie Land, Gemeinde, Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Vereine usw.) geschritten.

Naturgemäß kann die Begründung und Ausgestaltung des Fürsorgewesens nicht überall auf einmal, sondern nur allmählich den örtlichen Verhältnissen angepaßt, vor sich gehen.

Gegenwärtig sind 23 Tuberkulosefürsorgestellen bereits in Tätigkeit; 27 Fürsorgestellen sind in Errichtung begriffen; 108 Fürsorgestellen sind für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Für die Entfaltung der Tuberkulosefürsorge bildet die Bestellung von fachlich gut ausgebildeten Fürsorgeärzten und Fürsorgeschwestern die wichtigste Voraussetzung. Deshalb wurden vom Ministerium des Innern im Frühjahre 1917 vier Ärztekurse zur Einführung in den Betrieb von Tuberkulosefürsorgestellen abgehalten; die Veranstaltung weiterer derartiger Kurse wird im Herbste 1917 fortgesetzt.

Die Schulung von Fürsorgeschwestern wurde im August 1916 eingehend geregelt. Die ersten ständigen Ausbildungskurse wurden bereits in Wien und Graz mit namhaften Staatsbeiträgen errichtet.

Angesichts der großen Rolle, die der Belehrung und Aufklärung, der freiwilligen Mitarbeit der Bevölkerung bei der Bekämpfung der Tuberkulose zukommt, wurde vom Ministerium des Innern die Herausgabe und Verbreitung gemeinverständlicher Merkblätter und Flugschriften mit beträchtlichen Geldmitteln bestritten.

Hinsichtlich des Fragepunktes 2, der Erlassung eines Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, erlaube ich mir zunächst — wie bereits beim Fragepunkte 1 (bei Besprechung der Maßnahmen für die Demobilisierung) — hervorzuheben, daß neben der Sicherstellung ausreichender spezialärztlicher Behandlung die sozialfürsorglichen Vorkehrungen gegenüber den sanitätspolizeilichen Verfügungen in den Vordergrund treten müssen. Dies würde im allgemeinen keinen unbedingten Ausschließungsgrund bilden, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gesetzlich zu ordnen; im besonderen aber stehen einer gesetzlichen Regelung gerade bei dieser Volkskrankheit mit ihren vielfachen einer Einflußnahme wenig zugänglichen Zusammenhängen nicht belanglose Schwierigkeiten im Wege.

Bei keiner anderen übertragbaren Krankheit ist einerseits so sehr mit der Scheu, mit der Zurückhaltung, mit Vorurteilen, mit der mehr weniger erklärlichen Sucht nach Verheimlichung zu rechnen; bei keiner anderen übertragbaren Krankheit bildet andrerseits eben die freiwillige verständnisvolle, vertrauensvolle Mitwirkung der Bevölkerung eine unentbehrliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung. Die Einsicht und freiwillige Mithilfe zu gewinnen, scheint eher Aufgabe einer planmäßigen schrittweisen Aufklärung und Belehrung zu sein und ist von der Hebung der hygienischen und kulturellen Verhältnisse nicht zu trennen. Ein Eingreifen, zumindest ein vorzeitiges Eingreifen mit gesetzlichen Vorschriften, Verpflichtungen, Zwangsmaßnahmen und mit den hierbei unvermeidlichen Strafverfügungen könnte eher Schaden als Nutzen stiften.

Gerade über die Maßnahmen, die bei der öffentlichen Besprechung gewöhnlich in den Vordergrund gestellt werden, über die Fragen der allgemeinen Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten und des allgemeinen Behandlungszwanges sind zumal hinsichtlich der Durchführbarkeit und des Erfolges selbst die Fachkreise noch zu keinem abschließenden eindeutigen Urteile gelangt. Gelegentlich der Einführung der Anzeigepflicht, die in einzelnen Kronländern von militärischer Seite veranlaßt worden ist, wurde vielfach das Bedenken geäußert, daß die Anzeigepflicht einen nicht günstigen Einfluß auf die jedenfalls anzustrebende möglichst weitgehende Ausdehnung der Behandlung auszuüben geeignet wäre.

Als unbestritten ergeben sich folgende Richtlinien, die einer gesetzlichen Festlegung zugeführt werden könnten:

1. Einführung einer beschränkten Anzeigepflicht, die sich auf besonders gefährdete oder gefährliche Personen (Prostituierte, Ammen, Kindermädchen, Hausbedienstete überhaupt, Säuter, Zöglinge, Kostkinder u. dgl.) zu erstrecken hätte, dann auf unbestimmte Anstalten (Internate, Konvikte und sonstige Wohngemeinschaften für Jugendliche), ferner auf Wohngemeinschaften, die öffentlichen Zwecken dienen (insbesondere Asyle, Arbeitshäuser, Korrektionsanstalten, Gefangenhäuser u. dgl.).

2. Beschränkter Untersuchungs- und Behandlungszwang, der die erwähnten besonders gefährdeten oder gefährlichen Personen sowie die bezeichneten Anstalten und Wohnungsgemeinschaften zu umfassen hätte.

3. Einführung einer Strafsanktion für jede Gefährdung durch wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit.

Auf Grund eingehender Beratungen im Obersten Sanitätsrate wird im Ministerium des Innern ein gegenständlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet. Nach Abschluß der erforderlichen Verhandlungen mit den beteiligten Zentralstellen wird der Entwurf mit tunlichster Beschleunigung dem hohen Hause vorgelegt werden.

Was die gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Tuberkulose betrifft, gelangt man — wenn auch nicht von ganz gleichen Ausgangspunkten — zu einer ähnlichen Stellungnahme wie bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Schon bei Besprechung der Vorkehrungen für die Demobilisierung, und zwar der Tuberkulosefürsorge als weitestragenden nachhaltigsten Vorkehrung, wurde hervorgehoben, welche Rolle bei der Tuberkuloseabwehr die sozialfürsorgliche Betätigung spielt, wie diese keineswegs von sanitätspolizeilichen Verfügungen verdrängt oder eingeschränkt werden darf.

Dies ergibt sich schon daraus, daß die Weiterverbreitung der Tuberkulose hauptsächlich mit den wirtschaftlichen Schäden (Wohnungselend, Unterernährung usw.) eng zusammenhängt und wirksam nur mit der Beseitigung oder zumindest mit der Besserung der sozialen Übelstände bekämpft werden kann. In diesem Sinne ist der Ausbau, die Vertiefung der Sozialversicherung (Alters-Invaliditätsversicherung) das für die Tuberkuloseabwehr am meisten notwendige gesetzgeberische Erfordernis. Ein ausreichendes Sozialversicherungsgesetz ist — auch nach den Erfahrungen im Deutschen Reiche — die beste, einzig unentbehrliche gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung der Tuberkulose

Alle anderen gesetzlichen Festlegungen sind — zumal wenn für umfassende Tuberkulosefürsorge in den Wohnungen der Kranken gesorgt wird und beträchtliche staatliche Beiträge zu den Auslagen der Bekämpfung der Tuberkulose gewährt werden — von geringerer Bedeutung. Gesetzliche Vorschriften für die Bekämpfung der Tuberkulose, einfach nachgebildet dem Vorgange bei anderen übertragbaren Krankheiten, wären vom fachlichen Standpunkte nicht zu vertreten.

Am meisten wird in der Öffentlichkeit — auch von fachmännischer Seite — für die Einführung einer Anzeigepflicht eingetreten; bei mehr schablonenmäßiger Schlußfolgerung wird nach den Beispielen der Bekämpfung anderer Infektionskrankheiten auch bei der Tuberkulose die Anzeigepflicht als Grundlage aller Abwehrmaßnahmen hingestellt. Es trifft zu, daß ein gewisser Überblick über die Verbreitung der Tuberkulose erlangt werden muß, der aber weit besser als durch die Anzeigepflicht, durch die Fürsorgetätigkeit gewonnen werden kann, die jedoch in erster Linie nicht auf statistische Feststellungen, sondern auf Beratung und Hilfe ausgeht.

Eben dieser sozialfürsorglichen Abwehr der Tuberkulose, die auf Vertrauen und Mitwirkung der Bevölkerung beruht, würde eine allgemeine Zwangsanzeigepflicht bei Tuberkulose — abgesehen davon, daß sie gegenwärtig bei dem unzureichenden ärztlichen Personal vom Anfang an undurchführbar wäre — wenn nicht Abbruch tun, so doch keineswegs förderlich sein.

Es ist zuzugeben, daß in anderen Staaten mehrfach Anzeigebestimmungen eingeführt sind, zumeist in dem offenbaren anfänglichen Bestreben, zu zeigen, daß auch die Tuberkuloseabwehr in geordnete Bahnen gelenkt wurde. Tatsächlich hat die Anzeigepflicht wohl in keinem Auslandsstaate bemerkenswerten Einfluß ausgeübt.

Am ehesten hätte an eine beschränkte Anzeigepflicht herangetreten werden können, die sich lediglich auf Fälle von ansteckender Lungentuberkulose und ansteckender Kehlkopftuberkulose in Krankenanstalten und sonstigen Fürsorgeanstalten, in Internaten und Konvikten sowie in geistlichen Wohngemeinschaften bezieht, ferner auf Fälle in Wohngemeinschaften, die öffentlichen Zwecken dienen, insbesondere in Asylen, Arbeiterhäusern, Gefangenanstalten, Strafanstalten u. dgl., weiters in Schulen, wenn es sich um Erkrankungen von Lehrpersonen oder Schulbediensteten handelt sowie um ihre in Schulgebäuden wohnhafte Angehörigen.

Ein solcher Entwurf wurde in letzter Zeit vom Obersten Sanitätsrate einer Beratung unterzogen; nach reiflicher Erwägung wurde aber vom Ministerium des Innern aus den auseinandergesetzten Gründen vorläufig davon abgesehen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

In jedem Falle werde ich nicht ermangeln, über den Fortgang der Aktionen, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einerseits und der Tuberkulose anderseits, den Gesundheitsausschuß und damit auch das hohe Haus in fortgesetzter Kenntnis zu erhalten.

Wien, am 20. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des k. k. Handelsministers.

Die Herren Abgeordneten Denk und Genossen haben in der Sitzung vom 14. Juli 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger eine Anfrage in betreff der Auslassung der arithmetischen Verzeichnisse aus den vom Handelsministerium herausgegebenen alphabetischen Telephonabonnentenverzeichnissen gerichtet.

Hierauf beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Dem ganzen Inhalte nach bezieht sich die Anfrage nur auf das Fernsprechteilnehmerverzeichnis für Wien und Niederösterreich. Ich beschränke mich daher auch in meiner Antwort nur auf dieses.

Das arithmetische Verzeichnis wird seit dem Jahre 1911 nicht weggelassen, sondern getrennt von dem alphabetischen Verzeichnisse aufgelegt, weil der stets anwachsende Umfang des letzteren dies notwendig machte. Das arithmetische Verzeichnis steht jedermann um den geringen Preis von 50 h zur Verfügung, wird aber verhältnismäßig nur sehr wenig gekauft, was nicht für ein großes Interesse der kommerziellen Kreise an diesem Amtsbehelf zu sprechen scheint.

Daß bei der Herstellung des alphabetischen Teiles kleinere Typen als früher und dreireihiger Druck statt des zweireihigen verwendet werden, hat gleichfalls nur den Zweck, das Verzeichnis handlicher zu machen. Der Druck ist aber sehr deutlich und leicht lesbar.

Die Herstellung des Fachregisters wird seit dem Jahre 1896 von dem Volkswirtschaftlichen Verlag Alexander Dorn besorgt, und ist diesem auch gegenwärtig noch durch einen bis zum Jahre 1921 laufenden Vertrag gesichert.

Die von den Herren Fragestellern bezüglich des Fachregisters gegebenen Anregungen sind daher augenblicklich nicht aktuell und können erst zu einem späteren Zeitpunkte in Erwägung gezogen werden. Gegenwärtig würden übrigens auch rein technische Schwierigkeiten einer Abänderung der bestehenden Verhältnisse im Wege stehen.

Wien, 20. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten, betreffend die Anfrage des Abgeordneten Sylvester und Genossen.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1917 an meinen Herrn Vorgänger im Amte gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus dem Kaiser Franz Joseph I. Regierungsjubiläumsfonds 1908 an die „Wohnungsfürsorge", gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft in Salzburg, zum Zwecke des Ankaufes eines Baugrundes, nachstehend zu beantworten:

Nach Artikel III des Regulativs, nach welchem Baudarlehen an Genossenschaften aus dem obbezeichneten Fonds bewilligt werden, können Darlehen grundsätzlich nur zum Zwecke der Errichtung oder des Ankaufes von Häusern, die den im Artikel I dieses Fondsregulativs erwähnten Zwecken dienen, gewährt werden. Dieser Grundsatz wird durch die Bestimmungen des Artikels X dieses Fondsregulativs, der lediglich die Art der Darlehensverfolgung, und zwar unter der Voraussetzung regelt, daß der Bau des Hauses unmittelbar anschließend an den Ankauf des Baugrundes erfolgt, in keiner Weise berührt.

Im vorliegenden Falle, wo die Inangriffnahme des Baues erst nach Rückkehr des Friedens und Eintritt geordneter Verhältnisse auf dem Baumarkte beabsichtigt ist, erscheint daher, ganz abgesehen davon, daß mangels eines Bauprojektes, eines Kostenvoranschlages, einer Rentabilitätsberechnung und eines Finanzierungsplanes auch das Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens aus dem genannten Fonds nicht beurteilt werden kann, eine solche Darlehensgewährung schon mit Rücksicht auf diesen Grundsatz untunlich.

Wien, 21. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Karl Iro und Genossen an meinen Amtsvorgänger eine Anfrage, betreffend die Versorgung der Briefträger mit militärischen, festem Schuhwerk gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß das k. u. k. Kriegsministerium zur Versorgung der Zivilstaatsbediensteten im allgemeinen, also auch der Briefträger mit Schuhen, 130.000 Paar Spaltschuhe mit Cebes-Sohle und gestückelter Kernsohlenleder-Leipziger Sohle bei der Firma Carl Budischowsky & Söhne in Trebitsch bestellt und außerdem aus den Beständen des Militärmonturdepots Kaiserebersdorf den militärischen Anforderungen nicht voll entsprechende Schuhe zur Verfügung gestellt hat. Die Verteilung der Schuhe erfolgt durch die Postökonomieverwaltung und die Postdirektionsökonomate.

Von den Schuhen der Firma Budischowsky sind bereits je 5000 Paare an die Post- und Telegraphendirektionen in Wien, Prag, Linz und Brünn, von den Schuhen des Militärmonturdepots in Kaiserebersdorf je 10.000 Paare nach Lemberg und Innsbruck, je 5000 Paare nach Klagenfurt und Triest und 3000 Paare nach Zara, insgesamt also 53.000 Paare, abgegangen. Weitere Sendungen folgen. Die Absendung der Schuhe an die Direktionsbezirke Schlesien und Steiermark und die Abgabe der Schuhe an die Bezugsberechtigten ist im Zuge.

Eine kostenlose Abgabe der Schuhe konnte zwar nicht erfolgen, doch ist der Verkaufspreis der Schuhe möglichst niedrig, nämlich mit 30 bis 36 K für ein Paar, festgesetzt worden.

Wien, 22. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni l. J. haben die Herren Abgeordneten Londzin, Dr. Michejda und Genossen eine Anfrage, betreffend die angeblich mißbräuchliche Verwendung von Geheimpolizisten, in Karwin durch das Polizeikommissariat in Mährisch-Ostrau eingebracht. Ich beehre mich, diese Anfrage zu beantworten, wie folgt:

Im Juni 1917 wurden in Karwin Unterschriften für einen Protest gegen einen Beschluß der dortigen Gemeindevertretung gesammelt.

Der Text der Drucksorten, die zu diesem Zwecke unter die Bevölkerung verteilt wurden, lautete:

„Protest der Bürger des Städtchens Karwin gegen den Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Mai 1917, der gegen die Vereinigung Schlesiens mit Galizien Stellung nimmt."

Auf den erwähnten Druckschriften war entgegen den Bestimmungen des Preßgesetzes weder der Druckort noch der Name des Druckers angegeben, auch waren sie nicht zur Zensur vorgelegt worden.

Nach den vom Polizeikommissariate in Mährisch-Ostrau durch Polizeiagenten gepflogenen Erhebungen waren die erwähnten Druckschriften von der Druckerei „Ludowa drukarnia we Frysztacie" in Freistadt hergestellt worden.

Das Polizeikommissariat erstattete daher gegen diese Druckerei wegen Nichtbeachtung der in den §§ 9 und 17 des Preßgesetzes vorgezeichneten Vorschriften die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Teschen.

Da die von den Polizeiagenten des Polizeikommissariates in Mährisch-Ostrau gepflogenen Nachforschungen die Verfolgung einer gesetzwidrigen Handlung bezwecken, trifft der von den Herren Interpellanten der genannten Sicherheitsbehörde gemachte Vorwurf einer mißbräuchlichen Verwendung von Geheimpolizisten nicht zu.

Unter diesen Umständen finde ich keinen Anlaß, im Gegenstande eine Verfügung zu treffen.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 12. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1917 durch die Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Rückversetzung von Bediensteten der Station Przemyśl, beehre ich mich dem hohen Hause Nachstehendes mitzuteilen:

Die in der Anfrage bezeichneten neun Bediensteten hatten sich teils durch ihr Verhalten in der Evakuierungsstation Prag in den Verdacht politischer Unverläßlichkeit gebracht, teils waren sie von den politischen Behörden aus den gleichen Gründen interniert worden.

Dieser Verdacht ist erfreulicherweise durch Erhebungen der politischen Behörden nunmehr bezüglich aller erwähnten Bediensteten zerstreut worden.

Es kommen ihnen daher die Bestimmungen einer jüngst erlassenen, die Behandlung von versetzten Bediensteten allgemein regelnden Anordnung des Eisenbahnministeriums zugute.

Nach dieser ist die Rückversetzung aller jener Bahnbediensteten, deren Entfernung aus ihrem Dienstorte aus militärischen oder politischen Gründen sich seinerzeit als notwendig erwiesen hatte, nach dem ursprünglichen Dienstorte über deren Einschreiten unter der Voraussetzung zu verfügen, daß der für die Rückversetzung in Frage kommende Dienstort im Hinterlande oder im jeweiligen weiteren Kriegsgebiete gelegen ist und das Verhalten des Bediensteten oder andere triftige Gründe nicht dagegen sprechen.

Da Przemyśl im weiteren Kriegsgebiete gelegen ist, obwaltet gegen die Rückversetzung der in der Anfrage genannten Bahnbediensteten kein Bedenken.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Milos Vojta und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. Juni 1917 an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Erlassung einer Dienstordnung für die Beamten und Angestellten der Postanstalt, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Schon längere Zeit vor dem Erscheinen der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdienerschaft war das Handelsministerium darangegangen, die in verschiedenen Verordnungen zerstreuten Personalvorschriften für die einzelnen, nicht unter die Dienstpragmatik fallenden Kategorien von Bediensteten der Postanstalt einheitlich zusammenzufassen, wobei es sich nicht um eine rein kodifikatorische Arbeit handelt, sondern die Gelegenheit auch benützt werden sollte, die einzelnen Personalvorschriften entsprechend den dermaligen Bedürfnissen der Verwaltung und den Wünschen der Angestellten in manchen Beziehungen abzuändern und neu zu redigieren. Der bezügliche umfangreiche Entwurf dieser „Dienstordnung für die nicht pragmatischen Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt" wurde dann nach dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik durch Übernahme verschiedener Bestimmungen des letzteren Gesetzes teilweise ergänzt, teilweise abgeändert. Dieser umfangreiche Entwurf wurde im Sommer 1914 zunächst den Post- und Telegraphen-Direktionen zur gutachtlichen Äußerung übermittelt. Von der Mehrheit der Postdirektionen wurde der bezügliche Bericht noch vor Kriegsbeginn erstattet, während die Äußerungen von anderen Direktionen noch ausständig sind.

Wenn auch die Arbeiten an diesem Entwurf seit Kriegsbeginn infolge der Fülle anderweitiger organisatorischer Aufgaben auf teilweise bisher ganz neuen Gebieten nicht mit der früheren Intensität fortgesetzt werden konnten, so haben doch auch während der Kriegszeit interne Beratungen im Gegenstande stattgefunden und es sollen in der nächsten Zeit nach Maßgabe der Verhältnisse die sonst noch erforderlichen Verhandlungen zur Fertigstellung des Entwurfes unter Berücksichtigung der von den Unterbehörden gegebenen Anregungen durchgeführt werden.

Ich muß übrigens bemerken, daß die Postangestellten durch diese Verzögerung keinerlei empfindliche materielle Nachteile erlitten, da sie an allen während des Krieges von der Regierung behufs materieller Besserstellung der Staatsbediensteten unternommenen Aktionen gleichfalls teilgenommen haben.

Über die Modalitäten des weiteren Vorganges kann erst nach Beendigung der Vorarbeiten entschieden werden.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli d. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Vojta und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Unzulänglichkeit der für die Klassenpostämter festgesetzten Pauschalien, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Der durch den Krieg verursachten Teuerung ist hinsichtlich der fraglichen Pauschalien bereits durch verschiedene Verfügungen Rechnung getragen worden. So wurden zu den Amtspauschalien in zahlreichen Fällen für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse namhafte Zuschüsse bewilligt und überdies Pauschalien, deren dauernde Unzulänglichkeit festgestellt worden war, vielfach weit über den Normalsatz hinaus erhöht. Außerdem hatten die Amtspauschalien bereits vor dem Kriege durch die im Laufe der Jahre fortgesetzte Erweiterung des Kreises jener Gegenstände, die den pauschalierten Ämtern vom Ärar kostenfrei beigestellt werden, eine wesentliche Entlastung erfahren.

Was die Manipulationsbeihilfen anbelangt, wurden in Berücksichtigung der Verhältnisse fallweise Zuschüsse gewährt. Ferner wurde den Vorständen jener Klassenpostämter, bei denen für die Entlohnung von Dienerschaftsorganen Pauschalien vorgesehen sind, das Auslangen mit diesen durch die Gewährung von Teuerungszulagen an die vollbeschäftigten Pauschalkräfte ermöglicht.

Was schließlich die Substitutionspauschalien — welche zur Bestreitung des Aufwandes und der Beistellung von Ersatzkräften für Landpostdiener bewilligt werden — betrifft, so wird der Postamtsvorsteher mit dem in den bestehenden Vorschriften festgesetzten Betrage in der Regel das Auslangen finden können, wenn er sich durch Erwerbung der Mitgliedschaft bei der „Versicherungskasse der Postbediensteten Österreichs, Abteilung II“ den Anspruch auf Substitutionskostenbeiträge sichert.

Die Frage einer allfälligen endgültigen Neuregelung der vorerwähnten Pauschalien kann erst nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse, beziehungsweise nach Stabilisierung der bei Bemessung der Pauschalien in Betracht kommenden Preise in Erwägung gezogen werden.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 14. Sitzung des hohen Hauses am 4. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Sigismund Marek und Andreas Moraczewski, betreffend die Aufhebung der kriegsmäßigen Stundengelder, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Das Eisenbahnministerium hat bei Ausbruch des Krieges allerdings — jedoch gegen jederzeitigen Widerruf — genehmigt, daß ausnahmsweise auch das einheimische Fahrpersonal die instruktionsgemäß nur für das entlehnte Fahrpersonal vorgesehenen Kriegsgebühren verrechnen dürfe.

Diese Verfügung war jedoch vorweg nur für die Zeit der mit Kriegsbeginn eingetretenen äußerst unregelmäßigen und anstrengenden Dienstleistungen gedacht und kann bei Eintreten geordneterer Verhältnisse unmöglich auf die Dauer aufrechterhalten werden.

Ihr Abbau wird jedoch, um dem betreffenden Personal den Übergang zu erleichtern, je nachdem sich die Dienstverhältnisse mehr und mehr festigen, nur stufenweise und unter gleichzeitiger Gewährung anderer Begünstigungen durchgeführt.

Nachdem sich das eigentliche Kriegsgebiet wieder vom westlichen in den östlichen Teil Galiziens verschoben hatte und sich die Dienstverhältnisse zunächst bei der Nordbahndirektion wieder in geregeltere Bahnen lenkten, wurde der Übergang auf die normgemäßen Fahrgebühren zunächst auf diesen Strecken angeordnet; das Eisenbahnministerium wird aber nicht umhin können, allmählich auch auf den Strecken der Staatsbahndirektion Krakau und sodann fortschreitend auch auf jenen der östlicher gelegenen Direktionsgebiete die regulativmäßigen Gebühren wiedereinzuführen.

Es kann dabei wohl darauf verwiesen werden, daß dem einheimischen Personal im südlichen Kriegsgebiete die im östlichen Kriegsgebiete nur unter dem Drucke der ersten Wirrnisse ausnahmsweise bewilligte Verrechnung der Kriegsgebühren niemals zugestanden wurde und daß sich dieses Personal mit den ihm zu den regelmäßigen Gebühren gewährten Sonderbegünstigungen ganz gut abfinden konnte. Es wird sich daher auch das Personal im östlichen Kriegsgebiete, wenn ihm dieselben Sonderbegünstigungen zugestanden werden, mit dem Gedanken an einen allmählichen Abbau der Kriegsgebühren vertraut machen müssen.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister Generalmajor Höfer beehre ich mich, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli l. J. an mich gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen, betreffend die mangelhafte Approvisionierung des k. k. Barackenlagers in Wolfsberg, in nachstehender Weise zu beantworten:

Durch mehrere an das Ministerium des Innern gelangte Beschwerden auf die ungünstigen Approvisionierungsverhältnisse im Flüchtlingslager Wolfsberg aufmerksam gemacht, habe ich Ende Juni d. J. eine ministerielle Kommission an Ort und Stelle entsendet, um den dieser Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt festzustellen.

Die Kommission hat erhoben, daß die Ernährungsverhältnisse in diesem Lager wegen Mangel an Lebensmitteln tatsächlich keine ganz befriedigenden sind.

Es wurde daher an Ort und Stelle die Aufbesserung der Brotration verfügt. Ferner wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Amte für Volksernährung die Überweisung von größeren Mengen Schnittbohnen, Dörrgemüse, Kondensmilch, Dörrpflaumen, Käse und Rollgerste an das genannte Barackenlager veranlaßt. Auch wurde die Barackenleitung angewiesen, eine weitgehende Aufbesserung in der Krankenkost eintreten zu lassen.

Durch diese Maßnahmen wurde der momentanen Notlage abgeholfen.

Da die Erhebung jedoch ergeben hat, daß eine ausreichende Approvisionierung des genannten Barackenlagers auf die Dauer auf Schwierigkeiten stößt, da das Land Kärnten, welches auch im Frieden des Zuschubes von Nahrungsmitteln bedarf, nicht über genügend Lebensmittel verfügt, um die in diesem Lager untergebrachten Flüchtlinge ausreichend zu verpflegen, habe ich die Übersiedlung der in diesem Lager untergebrachten Flüchtlinge in das in Rekonstruktion befindliche Barackenlager Gaya, woselbst die Approvisionierungsverhältnisse bedeutend günstigere sind, in nächste Aussicht genommen.

Hierzu hat mich auch der Umstand veranlaßt, daß die Baracken in Wolfsberg, welche kurz nach Kriegsausbruch in aller Eile und daher also primitiv hergestellt wurden und sich nunmehr in einem sehr reparaturbedürftigen Zustande befinden, während die Flüchtlingsbaracken in Gaya ganz neu nach dem Zimmersystem umgebaut wurden.

Sobald die letzterwähnten Baracken fertiggestellt sind, was spätestens im Monate Oktober l. J. der Fall sein dürfte, werde ich die erwähnte Übersiedlung in die Wege leiten. Die in der Interpellation vorgebrachten Anwürfe gegen den Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg muß ich als unbegründet bezeichnen, da gerade der genannte Funktionär trotz seiner Überbürdung mit sonstigen Amtsgeschäften sich stets des Wohles der ihm anvertrauten Flüchtlinge mit größter persönlicher Aufopferung angenommen hat.

Wien, 24. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917 eingebrachte Interpellation 93/1 der Herren Abgeordneten Wüst und Genossen, betreffend die Rückversetzung der in den Jahren 1866 bis 1872 geborenen Landsturmmänner ins Hinterland, beehre ich mich zu erwidern, daß die Militärverwaltung der durch den Krieg geschaffenen Notlage auf dem Gebiete der Volkswirtschaft bewußt, stets bestrebt war, Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht überall dort zuzugestehen, wo es die militärischen Interessen nur halbwegs gestatteten.

So wurden bereits im Jahre 1915 anläßlich der ersten Einrückung der Geburtsjahrgänge des II. Aufgebotes Maßnahmen getroffen, denen zufolge Angehörige dieser Jahrgänge über ihre Bitte unter gewissen Voraussetzungen in ihrem Aufenthaltsorte zur militärischen Verwendung gelangen konnten.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Mai 1917, wurden die im Jahre 1865 und 1866 geborenen, eingezogenen Landsturmmänner, in weiterer Folge die im Jahre 1866 und in früheren Jahren geborenen Angehörigen der landsturmpflichtigen Körperschaften und der freiwilligen Schützenformationen und die freiwillig auf Kriegsdauer Assentierten der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 dauernd beurlaubt und schließlich setzen die in allerletzter Zeit erlassenen Verfügungen, betreffend die im Zuge befindliche III. Austauschaktion noch jene älteren Jahrgänge — 1867 und 1868 — fest, die ohne Rücksicht auf die Tauglichkeit von nun an nur im Hinterlande zu verwenden sein werden.

Die sehr geehrten Herren Interpellanten wollen aus dieser Darlegung ersehen, daß den in der Interpellation geäußerten Wünschen bereits zum großen Teile Rechnung getragen wurde. Eine generelle Verwendung aller Angehörigen des II. Aufgebotes im Hinterlande ist jedoch mit Rücksicht auf die militärische Lage, die jede Schwächung der Wehrmacht ausschließt, unmöglich.

Nichtsdestoweniger wird es aber das Bestreben der Heeresverwaltung sein, auch noch weiter Angehörige der älteren Jahrgänge, wenigstens soweit sie nicht frontdiensttauglich sind, im Hinterlande zu verwenden, vorausgesetzt, daß es die militärischen Interessen zulassen.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 14. Juni d. J. an mich gerichteten Interpellation der Herren Abgeordneten Jan Potoczek und Genossen beehre ich mich mitzuteilen, daß nach der mir vom Kriegsministerium erteilten Information dasselbe im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando und den beiderseitigen Regierungen verfügte, daß zur dringenden Befriedigung der land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse alle seuchenfreien, erholungsbedürftigen, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten geeigneten Pferde der stabilen Pferdespitäler an Landwirte, und zwar durch Verkauf an den Meistbietenden abzugeben seien.

Der Verkauf findet am Standorte der stabilen Pferdespitäler statt.

Auf diese Abgabe der Pferde aus den Pferdespitälern habe ich auch in meiner Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Ritter v. Pantz und Genossen verwiesen.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In der 6. Sitzung der XXII. Session haben die Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an meinen Amtsvorgänger Exzellenz Freiherrn v. Georgi die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, die Auszahlung des gesetzlich gebührenden Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen des gefallenen Hryć Iwasim in Lodyna, Bezirkshauptmannschaft Lisko, anzuordnen.

Ich bin in der angenehmen Lage, den Herren Fragestellern mitteilen zu können, daß die Unterhaltsbezirkskommission in Lisko den Fall über Vorstellung der Angehörigen vom 27. Februar 1917 einer nochmaligen Überprüfung bereits unterzogen und sohin sämtlichen Anspruchsberechtigten am 26. Mai 1917 den Unterhaltsbeitrag im vollen gesetzlichen Ausmaße vom Tage der Einrückung des Gefallenen an zuerkannt hat.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni l. J. an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Spadaro und Genossen, betreffend die Heimkehr der Kriegsflüchtlinge nach Rovigno, beehre ich mich nachstehendes bekanntzugeben:

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Armeeoberkommando hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. September 1917, Z. 55641, einem vielfach geäußerten Wunsche Rechnung tragend, die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Süden in eine größere Anzahl von Bezirken Südtirols und des Küstenlandes gestattet.

Unter den für die generelle Rückkehr freigegebenen Gebieten befindet sich auch die Gemeinde Rovigno und steht daher gegenwärtig der Heimkehr den aus dieser Gemeinde stammenden Flüchtlingen nichts im Wege.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Jahrner, Knirsch, Teufel und Genossen, eingebracht in der 12. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 28. Juni 1917, betreffend Aberkennung der höheren Feldzulagen für Offiziere anläßlich der Betrauung mit einem höheren Kommando, beehre ich mich, nach den mir vom k. u. k. Kriegsministerium zugekommenen Informationen, folgendes mitzuteilen:

Nach § 20 der Militärversorgungsgesetze erhalten Offiziere des Soldatenstandes im Falle der Dienstuntauglichkeit infolge Verwundung vor dem Feinde die Pension nach dem Ausmaße für den nächsthöheren Chargengrad, wenn ihnen vom vorgesetzten höheren Kommando ein nach ihrer Charge nicht zukommendes Kommando verliehen worden ist.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden in den Gebührsnormen höhere Gebühren für jene Personen festgesetzt, die definitiv, mit einem höheren Kommando betraut werden, als ihnen der Charge nach organisationsgemäß zukommt.

Für bloß provisorische Kommandoführungen waren höhere Gebühren nicht vorgesehen.

Von seiten der Heeresverwaltung wurde erst im März 1915 für provisorische Kommandoführungen die höhere Feldzulage zuerkannt.

Diese Maßnahme zeitigte aber in der praktischen Durchführung schwere Ungerechtigkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Waffengattungen und Truppenkörpern. Rangjüngere Offiziere erhielten die höheren Gebühren, während es lediglich der Zufall nicht gestattete, sie rangälteren zuzuerkennen.

Sehr tüchtige Offiziere konnten die höheren Gebühren nicht erlangen, weil sie in Spezialverwendungen bei der Armee im Felde unentbehrlich waren, während manche vielleicht minder tüchtige jüngere Kameraden seit längerer Zeit ein höheres Kommando führten und die höhere Feldzulage bezogen haben.

Es liegt auf der Hand, daß hierdurch Mißstimmung in und außerhalb der Truppe ausgelöst werden mußte.

Die Gewährung höherer Gebühren für provisorische Kommandoführungen hatte weiters die Verhältnisse auf dem Gebiete der Gebühren wesentlich kompliziert und tatsächlich einen Zustand geschaffen, der den höheren Kommandos der Armee im Felde und den Zentralstellen weitreichende Schwierigkeiten bereitete.

Viele Organe verrechneten die höheren Gebühren, die zu ihrem Bezuge nie berechtigt waren, und so waren zahlreiche Ersatzvorschreibungen, Rekurse und Ersatznachsichtsgesuche die unmittelbare Folge der erwähnten Maßnahmen.

Die geschilderten Verhältnisse hatten schon lange zur Einstellung des Bezuges der höheren Feldzulage bei provisorischen Kommandoführungen gedrängt.

Die Heeresverwaltung hat diese Einstellung jedoch erst dann in Erwägung gezogen, als es sich anläßlich Aufforderung der beiden Finanzverwaltungen zur möglichsten Restringierung des Mobilitätsgelderfordernisses darum handelte, auch auf dem Gebiete der Gebühren Ersparungen zu machen, die naturgemäß nur bei dem gegenüber den Hinterlandsgebühren relativ hohen Feldgebühren möglich waren.

So wurde — neben verschiedenen anderen Maßnahmen — im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando auch der Anspruch auf höhere Gebühren bei Kommandoführungen im Mai 1915 dahin neu geregelt, daß mit Rücksicht auf die Versorgungsgesetze die Erfolgung höherer Gebühren bei definitiven Kommandoführungen aufrecht erhalten, dagegen aber der Bezug höherer Feldzulagen bei nur vorübergehenden provisorischen Kommandoführungen — als der Berechtigung entbehrend — aufgelassen wurde.

Während der Felddienstleistung verwundete oder erkrankte Gagisten sollten nach den bestehenden

Gebührenbestimmungen im Bezuge der Feldzulage so lange bleiben, als ihr standeszuständiger Heereskörper sie bezieht und sie sich in einer Sanitätsanstalt oder in Privatpflege befinden.

Im Erlaßwege wurde der Fortbezug der Feldzulage auch auf die zur Dienstleistung bei einem im Hinterlande befindlichen Ersatzkörper eingerückten Gagisten bis zum Zeitpunkte der Wiedererlangung ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ausgedehnt, vorausgesetzt, daß ihre Wiederverwendung in einer Felddienstleistung voraussichtlich war.

Diese auf den Verhältnissen der früheren kurzen Kriege basierenden Gebührengrundsätze konnten im gegenwärtigen Weltkriege nicht aufrechterhalten werden, weil einerseits viele Körper entsprechend den Wechselfällen des Krieges aufgelöst wurden und es andrerseits absolut nicht gerechtfertigt werden kann, solche Gagisten oft jahrelang im Hinterlande die Feldzulage beziehen zu lassen.

Es wurde daher schon im April 1915 für den Fortbezug der Feldzulage durch die während der Felddienstleistung verwundeten oder erkrankten Gagisten im Hinterlande eine Maximaldauer von 4 Monaten festgesetzt und diese Frist in der Folge — gleichfalls wegen möglichster Reduzierung des Mobilitätsgelderfordernisses — auf drei Monate herabgesetzt.

Die Heeresverwaltung erachtet diese Einschränkung des Fortbezuges der Feldzulage im Hinterlande als vollkommen berechtigt und begründet, weil die betreffenden Gagisten einen meist längeren Zeitraum in Sanitätsanstalten verbringen, in denen sie volle Verpflegung, Unterkunft und ärztliche Behandlung vollkommen kostenlos erhalten.

Nach Ablauf der Gebührlichkeit der Feldzulage treten diese Gagisten im Hinterlande in den Bezug der Bereitschaftszulage und haben nach dem Verlassen der Sanitätsanstalt auch auf das Verpflegsrelutum Anspruch.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ist die Heeresverwaltung nicht in der Lage, die vom Abgeordneten Fahrner und Genossen angeregte Aufhebung der Beschränkungen im Bezuge der Feldzulage bei provisorischen Kommandoführungen und während des Aufenthaltes verwundeter oder erkrankter Gagisten im Hinterlande zu verfügen

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der am 4. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Noggler und Genossen, bezüglich Befreiung der Mindertauglichen der Standschützenkompagnie Glurns, beziehungsweise allgemeiner Befreiung der mindertauglichen Standschützen vom Frontdienste, beehre ich mich auf Grund eingeholten Berichtes folgendes auszuführen:

Die am 20. Mai 1915 mobilisierten Standschützen zogen zumeist ohne je ärztlich untersucht worden zu sein ins Feld. Es ergab sich bald die Notwendigkeit, die für den Felddienst Unbrauchbaren auszuscheiden. Dies geschah im Juni 1915 auf Grund eines Befehles des Landesverteidigungskommandos in Tirol, der eine militärärztliche Prüfung der im Felde stehenden Standschützen auf ihre Felddiensttauglichkeit anordnete.

Nach dieser allgemeinen ärztlichen Untersuchung gelangte die frontdienstuntaugliche Mannschaft im Wege der Superarbitrierung zu ihren zuständigen Wach- und Ersatzabteilungen.

Im Bedarfsfalle werden solche Superarbitrierte zu Hilfsdiensten hinter der Front im Bereiche ihrer Feldformationen, wie zum Beispiel als Schreiber in Kanzleien, als Ordonnanzen, als Köche, als Telephonisten einberufen.

Der in der Anfrage erwähnte Befehl des 11. Armeekommandos war nur die Wiedergabe einer Verfügung des Militärkommandos Innsbruck, die auf jene Standschützen Bezug hatte, die bei einer im März 1917 im Hinterlande (bei den Wach- und Ersatzabteilungen) erfolgten Musterung als mindertauglich befunden wurden.

Die Weitergabe dieser Verfügung, woran vom Armeekommando der gleichfalls zitierte eindringliche Zusatz bezüglich strikter Beachtung gefügt wurde, bezweckte lediglich eine Orientierung der Standschützen-Feldformationen und bezog sich eben nur auf die eventuelle Heranziehung und Verwendung von Standschützen aus dem Hinterlande.

Dieser Befehl führte aber dazu, daß ein Unterabteilungs-Abschnittskommandant in irriger Auffassung, bei der Feldformation „Glurns" eine Musterung vornehmen ließ. Natürlich ergaben sich auch hier „Mindertaugliche" (nach ärztlicher Auffassung — obwohl sie schon zwei Frontdienstjahre hinter sich hatten) und diese Mindertauglichen beanspruchten für sich das vom Militärkommando gemachte Zugeständnis für die Hinterlands-Mindertauglichen.

Sie wurden daher über ihren Irrtum aufgeklärt.

Zur Beantwortung der beiden Punkte der Anfrage selbst übergehend, bin ich in der Lage, den geehrten Herren folgenden Aufschluß zu geben:

ad Punkt 1. Von der Standschützenkompagnie Glurns (Feldformation) wurden in letzter Zeit bereits mehrere zum eigentlichen Frontdienste sowie zum Dienste hinter der Front untaugliche Standschützen an die Wach- und Ersatzabteilung in Glurns abgegeben oder auf unbestimmte Zeit enthoben. Auf Grund einer ärztlichen Untersuchung wird ferner jetzt die Überstellung einer Anzahl mit wesentlichen Gebrechen behafteter Standschützen an die Superarbitrierungskommission angeordnet, deren Entscheidung für die weitere Dienstverwendung maßgebend ist.

Der Beibehalt mindertauglicher Standschützen für Dienstleistungen hinter der Front wird nur auf den unbedingten Bedarf beschränkt bleiben.

ad Punkt 2. Es wurde bereits vom Landesverteidigungskommando mit Beginn des Jahres 1916

angeordnet, daß mindertaugliche Standschützen grundsätzlich nicht in der eigentlichen Front, sondern hinter derselben verwendet werden, wobei die Heranziehung zu solchen Diensten nur auf den unbedingten Bedarf zu beschränken ist und außerdem auch ein zeitweiliger Austausch erfolgt, wozu dann die Mindertauglichen aus dem Stande der Wach- und Ersatzabteilung herangezogen werden müssen.

Das Militärkommando Innsbruck hat diesbezüglich verfügt, daß Austauschmänner für Mindertaugliche der Feldformationen bei letzteren nicht länger als bestimmt war, zurückbehalten werden dürfen.

Jeder etwaige solcher Fall muß gemeldet werden.

Diese Anordnungen wurden den in Betracht kommenden Stellen nunmehr neuerlich zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Im Frontdienst (Dienst mit der Waffe) befinden sich daher fortab nur Standschützen, deren Felddiensttauglichkeit festgestellt ist.

Wie daher aus den bisherigen Ausführungen erkannt werden wolle, werden die Standschützen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und Verwendung gleich allen übrigen Wehrpflichtigen behandelt; weitere Maßnahmen in diesem Belange erscheinen sonach meines Erachtens nicht mehr nötig.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schacherl und Genossen in der 15. Sitzung der XXII. Session am 6. Juli l. J. an mich gerichteten Interpellation, betreffend die Verwendung eines Volksschulgebäudes im bevölkertsten Bezirk von Graz als sogenannte Tuberkulosenheilanstalt, beehre ich mich mitzuteilen, daß laut Meldung des Militärkommandos Graz das in der Keplerstraße befindliche Schulgebäude nicht als Heilstätte, sondern als Konstatierungsstellen für Tuberkulose und als Sammel- und Wartestelle für die von der Landeskommission zur Aufnahme in die Lungenheilstätten Hörgas und Enzenbach bestimmten Kriegsbeschädigten verwendet wird.

Wenn auch dieser Schule in hygienischer Hinsicht manche Mängel anhaften, mußte dennoch in Ermangelung anderer Lokalitäten auf sie gegriffen werden, da die frühere Sammelstelle in Eggenberg sich für diesen Zweck noch weniger geeignet hat.

Es kam vor — was in der Natur der Krankheit liegt —, daß auch schwere Fälle von progrediertem Charakter in der Keplerschule Aufnahme finden mußten oder daß manche Kranke infolge einer plötzlich einsetzenden Verschlimmerung als untransportabel zurückgehalten wurden.

Es wird beabsichtigt, die Konstatierungsstelle aus der Keplerschule in der Kaserne des Infanterieregiments Nr. 7 in Eggenberg unterzubringen.

Selbstverständlich wird das Schulgebäude nach Auflassung der Konstatierungsstelle einer gründlichen Reinigung und Desinfektion durch die Heeresverwaltung unterzogen werden.

Die Heeresverwaltung wird trachten, die Räumung der Schule derart durchzuführen, daß der Schulbetrieb ehebaldigst aufgenommen werden kann.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der Sitzung am 6. Juli 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Resel, Pongratz, Dr. Schacherl, Muchitsch und Genossen, betreffend die Überprüfung und Entlassung voraussichtlich nicht andauernd diensttauglicher Militärpersonen, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Militärverwaltung bereits vor längerer Zeit in dieser Richtung entsprechende Maßregeln getroffen hat. So wurden, als die Militärverwaltung aus vorgelegten Superarbitrierungsakten und sonstigen Vorlagen Kenntnis davon erhielt, daß eine Anzahl von Mannschaften, deren Leiden zwar die Heranziehung zum Landsturmdienste ohne Waffe zuläßt, welches Leiden aber unzweifelhaft durch diese Dienstleistung sich verschlechtern muß oder aber für die andere gesunde Mannschaft eine Gefahr darstellt, die Verfügung erlassen, daß alle jene Personen, bei denen gelegentlich der kommissionellen ärztlichen Untersuchung bei der Einrückung oder bei der Superarbitrierung ein solches Leiden konstatiert wurde, dann beim Militärkommando zur Beurlaubung zu beantragen sind, wenn spitalsärztlich nachgewiesen wird, daß die vorgeschilderten Folgen eintreten müssen.

Desgleichen wurde auch angeordnet, daß die bei den Ersatzkompagnien für Hilfsdienste befindliche Mannschaft hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit genauestens überprüft wird und die dauernd Dienstuntauglichen ehestens der Superarbitrierung zu unterziehen sind.

Eine Ansammlung von arbeitsunfähiger Mannschaft bei den verschiedenen militärischen Stellen wurde verboten und die Militärkommandos sind angewiesen, in dieser Hinsicht strenge Kontrolle zu üben.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Steslowicz und Genossen in der 15. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 6. Juli 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Behandlung der Mannschaft des k. k. Schützenregimentes Nr. 33 beim Ersatzbataillon, beehre ich mich mitzuteilen:

„Die eingehenden Erhebungen haben die vorgebrachten Anwürfe nahezu gänzlich widerlegt. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen war für das Ministerium für Landesverteidigung kein Anlaß zu weiteren Verfügungen gegeben."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 16. Sitzung der XXII. Session am 7. Juli 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Witos, Dylo, Bomba, Myjak und Genossen (Nr. 514/I.), betreffend die bevorzugte Stellung der Juden und ihre Verwendung, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Militärverwaltung von einer auf rechtlicher Grundlage beruhenden oder gar zugestandenen bevorzugten Stellung der Juden in der Armee nichts bekannt ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Erfüllung der Wehrpflicht werden — dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend — gegenüber jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seine Nation oder Religion in jeder Beziehung objektiv und gleich gehandhabt, Ausnahmen in keiner Richtung gemacht und auch unter keiner Bedingung geduldet.

Daß Frontentziehungen, erschwindelte Enthebungen und Militärbefreiungen da und dort leider vorkommen, kann nicht geleugnet werden. Mit rücksichtsloser Strenge geht aber die Militärverwaltung jedem einzelnen ihr zur Kenntnis gebrachten Falle nach und führt die Schuldigen der gerechten Strafe zu. Periodisch wiederkehrende gründliche Überprüfungen des Tauglichkeitsgrades aller außerhalb der Kampffront stehenden frontdienstuntauglichen Mannschaften führen übrigens einen jeden tauglich Befundenen wieder der Front zu, so daß heute in Verwendungen außerhalb der Front bis auf wenige auf ihrem Posten Unentbehrliche nur frontdienstuntaugliche Personen stehen.

Die Ursache, daß nur ein relativ geringer Prozentsatz namentlich der galizischen Juden im Schützengraben zu finden ist, dürfte hauptsächlich auf den geringeren Tauglichkeitsgrad dieser Leute zurückzuführen sein, was durch die Friedensassentergebnisse auch bestätigt erscheint.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 522/I, XXII. Session.

51

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Charvát und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1917 gestellte Anfrage, betreffend angebliche grobe, antiböhmische Provokationen des Obersten Lessonitzky in Littau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es wurden eingehendste Erhebungen gepflogen; dieselben lieferten ein negatives Ergebnis. Zu einer besonderen Verfügung boten diese Erhebungen daher dem Ministerium für Landesverteidigung keinen Anlaß.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. Juli 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Stranchер und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Bewegung gegen die jüdischen Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina in Westschlesien, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Sowohl aus Berichten der k. k. Landesregierung Troppau wie aus Eingaben von Stadt- und Gemeindevertretungen Schlesiens und Beschwerden aus Flüchtlingskreisen wurde das Ministerium des Innern in Kenntnis gesetzt, daß das frühere gute Einvernehmen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung Westschlesiens und den dort untergebrachten jüdischen Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina eine Störung erfahren habe, die sich, durch die schwierigen Approvisionierungsverhältnisse hervorgerufen und durch gegenseitige feindliche Haltung genährt, verschärfte, als sich die Vertreter einzelner Städte- und Landgemeinden Schlesiens für die Abinstradierung der Flüchtlinge aus Schlesien in einer Weise einsetzte, die den Anschein einer flüchtlingsfeindlichen Agitation erwecken mußte.

Diese Stimmung, die auch zur Interpellation der Abgeordneten Wolf und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Juni führte, konnte das Auslösen von Wechselwirkungen bei den Flüchtlingen nicht verfehlen und brachte eine der Flüchtlingsfürsorge abträgliche Spannung mit sich, die zu Beginn des Sommers 1917 ihren Höhepunkt erreichte.

Die Wahrnehmungen veranlaßten das Ministerium zu wiederholten Malen, auf alle beteiligten Faktoren im Sinne der Mäßigung und der Wiederanbahnung eines guten Einvernehmens einzuwirken, und wurde alles vorgekehrt, um jeder Weiterung der in einzelnen Fällen festgestellten wenig flüchtlingsfreundlichen Bewegung vorzubeugen.

Die Einflußnahme der Landesregierung hat auch — dank der einsichtsvollen Mitarbeit der interessierten Faktoren — zu einer Gesundung der Verhältnisse geführt und dies versetzt mich in die Lage, zu erklären, daß im Belange der Haltung der ortsansässigen Bevölkerung gegenüber den jüdischen Flüchtlingen eine Besserung eingetreten ist, die für die Zukunft ein reibungsloses Zusammenleben um so mehr erhoffen läßt, als die vom Ministerium des Innern eingeleitete großzügige Repatriierungsaktion auch eine wesentliche Verminderung der in Schlesien untergebrachten Flüchtlinge mit sich bringen wird.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die an mich in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 13. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Rybář und Genossen gerichtete Anfrage, ob ich gewillt bin, unverzüglich die Konkursausschreibung für die erledigten Beamtenstellen im Sprengel des küstenländischen Oberlandesgerichtes vornehmen zu lassen und sodann die Besetzung derselben zu veranlassen, sowie die Gründe der bisherigen Verzögerung bekannt zu geben, beehre ich mich, nachstehende Antwort zu geben:

Die Verzögerung hat in den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen ihren Grund. Solange sich ein Teil des Gebietes des Oberlandesgerichtssprengels in Feindeshand befindet, ist die Besetzung von Stellen, die bei den Gerichten in diesem Gebiete frei sind, nicht angebracht. Ferner empfiehlt es sich nicht, jetzt zur Besetzung der erledigten Beamtenstellen beim Kreisgerichte in Rovigno zu schreiten, da der Amtssitz dieses Kreisgerichtes mit der Verordnung des Justizministers vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, nach Pola verlegt wurde und Vorarbeiten für die Durchführung dieser Änderung im Zuge sind.

Übrigens wurde bereits im Mai dieses Jahres die Wiederbesetzung von 7 erledigten richterlichen Beamtenstellen der VI. Rangsklasse in die Wege geleitet. Diese sind die Handels- und Seegerichtspräsidentenstelle in Triest, 4 Oberlandesgerichtsratsstellen beim Oberlandesgerichte und 2 beim Landesgerichte in Triest.

Um den von den Herren Abgeordneten mit Recht betonten Interessen der richterlichen Beamten in den Grenzen der Möglichkeit Rechnung zu tragen, habe ich angeordnet, daß die beim Landes- und beim Handels- und Seegerichte in Triest freien oder allenfalls freiwerdenden richterlichen Beamtenstellen der VII., VIII. und IX. Rangsklasse ausgeschrieben werden und daß diese Ausschreibung auf die gleichen Stellen, die bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels erledigt sind oder in Erledigung kommen sollten und deren Besetzung allenfalls gleichzeitig erfolgen könnte, ausgedehnt werde.

Wegen der Besetzung der Kanzleibeamtenstellen werde ich sinngemäße Verfügungen an das Oberlandesgerichtspräsidium erlassen.

Zum Schlusse möchte ich hinzufügen, daß sich kein Teil des Oberlandesgerichtssprengels Zara in Feindeshand befindet und daß in Galizien im allgemeinen nur Stellen bei Gerichten besetzt worden sind, die während des Krieges ihre Tätigkeit fortgesetzt haben. Besetzungen fanden auch statt, um bestehendem Mangel an Personal abzuhelfen.

Wien, am 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Meixner, Dr. Jerzabek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 13. Juli 1917 eingebrachte Anfrage bezüglich der Vorträge der Kriegsberichterstatterin Alice Schalek, erlaube ich mir folgend zu antworten:

Nach den bestehenden Vorschriften ist es den Blättern freigestellt, Kriegsberichterstatter für das Kriegspressequartier zu nominieren. Eine Einschränkung hinsichtlich des Geschlechtes wurde nicht normiert.

Die „Neue Freie Presse" hat seinerzeit Fräulein Alice Schalek präsentiert, gegen deren Aufnahme weder seitens des Kriegspressequartiers, noch seitens der politischen Preßbehörde Einwände gemacht werden konnten.

Ihre Stellung ist keineswegs eine offizielle; das Kriegspressequartier übernimmt auch in keiner Weise eine Gewähr für die Schreibweise der Kriegsberichterstatter. Die Zensur beschränkt sich lediglich darauf, Stellen zu unterdrücken, die einem Verrate des militärisch Geheimzuhaltenden gleichkommen könnten. Das Kriegspressequartier kann sich nicht die Qualität eines literarischen Forums arrogieren und muß es der Presse überlassen, die publizistische Eignung der Einsendungen zur Veröffentlichung zu beurteilen.

Wien, 25. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten C. Jos. Lisý und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Beförderungen in der Postbeamtenschaft, beehre ich mich mitzuteilen, daß die mit 1. Februar 1914 erfolgte Auflösung des bis dahin bestandenen gemeinsamen Status der Postverkehrsbeamten der unteren Rangsklassen in für jede Post- und Telegraphendirektion getrennte Bezirksstände sich als eine natürliche, nicht zu vermeidende Folge des mit dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), darstellt. Demnach bilden die Postoberoffiziale, Postoffiziale und Postassistenten im Bezirke der Post- und Telegraphendirektion in Prag für sich je einen eigenen Status.

Bei der Mitte August l. J. vollzogenen Ernennung von Postoffizialen zu Postoberoffizialen und von Postassistenten zu Postoffizialen wurden in allen Direktionsbezirken gleichmäßig sämtliche überhaupt beförderungswürdige Postoffiziale und Postassistenten, die zumindest den Rang vom 30. Juni 1909 aufwiesen, in die nächsthöhere Rangsklasse befördert, so daß aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Statussen keinerlei Ungleichmäßigkeit in den Vorrückungsverhältnissen eingetreten ist. Ebenso ist hinsichtlich der Ende Mai l. J. vollzogenen Ernennungen in der subalternen Postverkehrsbeamtenschaft eine verschiedenartige Behandlung nach der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Bezirksstande vermieden worden.

Wien, 26. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten C. Jos. Lisy, A. Konečný und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Bezugsvorrückung von Administrativ- und technischen Beamten bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag, die zwar sehr gut qualifiziert, aber die höhere Fachprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, beehre ich mich mitzuteilen, daß in dieser Frage zwischen den Zentralstellen eine Verschiedenheit der Rechtsauffassungen bestanden hat, die erst vor kurzem bereinigt wurde. Infolgedessen konnten den Post- und Telegraphendirektionen erst Ende Juni die einheitlichen Grundsätze, auf die sich sämtliche Zentralstellen geeinigt hatten, bekanntgegeben werden, so daß seither gegen die Bezugsvorrückung der Beamten, die eine mindestens sehr gute Qualifikation aufweisen, trotz des Mangels der erforderlichen höheren Fachprüfung überhaupt, daher auch im besonderen der administrativen und technischen Beamten der Post- und Telegraphendirektion in Prag kein Hindernis mehr obwaltet.

Wien, am 26. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Firasek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. Juni 1917 eingebrachte und mir am 24. Juli 1917 zugestellte Interpellation, betreffend den Handel mit gedörrten Zwetschken, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Die Tatsache, daß die Dörrpflaumen der Ernte 1915, die bei Erntebeginn mit 80 bis 100 K per 100 Kilogramm gehandelt wurden, infolge des Kettenhandels und preistreiberischer Manipulationen unbefugter Elemente einen Preis von über 400 K per 100 Kilogramm erreichten, veranlaßte die legitimen Zwetschkengroßhändler im Juli 1916 an die Regierung mit den Antrage heranzutreten, die Dörrpflaumen der Ernte 1916/17 einer zentralisierten Bewirtschaftung zuzuführen. Nach wiederholten interministeriellen Verhandlungen wurde die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft damit betraut, die Führung dieser Aktion zu übernehmen. Die Oezeg vereinigte die legitimen Zwetschkengroßhändler zu einem Syndikate auf Grund eines vom Ministerium des Innern genehmigten Syndikatsvertrages zum Zwecke der Aufbringung, der Manipulation und des Abverkaufes der in Österreich in den Handel gelangenden gedörrten Zwetschken.

Die Oezeg errichtete bei der Prager Produktenbörse in Prag für die an dem Handel an Zwetschken böhmischer und mährischer Provenienz beteiligten Händler eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung und Kontrolle der Oezeg mit der Geschäftsführung des Syndikates betraut wurde.

Das Syndikat wurde nicht als gemeinnützige Institution geschaffen, sondern war eine Vereinigung großer legitimer Firmen, welchen für ihre Arbeit und Tätigkeit naturgemäß ein angemessener Nutzen zugebilligt werden mußte.

Nach dem vom Ministerium des Innern genehmigten Syndikatsvertrage wurde für die Beistellung der Säcke, den Einkauf, die Einsammlung der Pflaumen, die Bearbeitung, Regie ꝛc. eine bestimmte Pauschalvergütung festgesetzt.

Gegenüber dem mittels der Ministerialverordnung vom 6. September 1916, R. G. Bl. Nr. 219, für die größte Sorte (105 stückige und bessere) mit 104 K per 100 Kilogramm (ab Eisenbahnstation ohne Packung) festgesetzten Erzeugerpreise der Dörrzwetschken wurde als Großhändlerpreis vom Ministerium des Innern ein Preis von 126 K, somit ein Zuschlag von 22 K als Spesenvergütung bestimmt.

Dieser Betrag von 22 K setzt sich aus nachstehenden Spesenkosten zusammen:

Für die Aufkäufer (sogenannte Kommissionäre), welche die Kosten der Pflaumeneinsammlung zu tragen, die gesammelten Pflaumen durchzumischen, zu egalisieren und in Säcke zu verpacken haben	5 K
Säcke für Pflaumen, respektive Fässer für Mus	4 „
Regie der Unternehmung, Bureau, Magazine, Personal, Lagerzinse	4 „
Gewichtsmanko für Eintrocknen . .	2 „
Qualitätsrisiko durch das Defektwerden, welches mitunter bis zehn Prozent beträgt, wenn die Pflaumen nochmals überdörrt werden müssen	4 „
Zinsenverlust	1 „
Verkaufsprovision an die Agenten, Porto und Depeschen für den Kaufabschluß	2 „
Somit Summe pro Meterzentner Ware	22 K.

Diese Spesenrechnung ist derart zusammengesetzt, daß sie für einen solchen Verdienst, wie ihn die Herren Interpellanten behaupten, keinen Raum läßt. Einzelne wichtige Posten dieser Rechnung wurden, wie die nachträgliche Erfahrung gezeigt hat, sogar zu niedrig veranschlagt. So war zum Beispiel der Betrag für Säcke mit 4 K ungenügend, da Säcke zu diesem Preise nicht erhältlich waren. Ebenso ist die mit 4 K per 100 Kilogramm veranschlagte Regie, die sowohl die Regie der Abrechnungskanzlei wie auch die Geschäftsregie der einzelnen Syndikatsmitglieder umfaßt, tatsächlich höher gewesen. Die anderen Posten sind mit angemessenen Beträgen angesetzt.

Es darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß durch die Errichtung dieser Syndikatsorganisation der Preis für böhmische Dörrzwetschken auf weniger als ein Drittel des früheren Preises herabgedrückt wurde und daß es dank der energischen Tätigkeit der Geschäftsstelle gelang, die Dörrpflaumen zu den behördlich vorgeschriebenen Höchstpreisen auch tatsächlich in den Konsum zu bringen.

Die Durchführung der Pflaumenaktion hatte einen vollen Erfolg, indem in Österreich im Jahre 1916/17 fast dreimal soviel Dörrpflaumen als in normalen Friedensjahren konsumiert werden konnten und die Abgabe der Dörrpflaumen sowie der daraus erzeugten Pflaumenmarmelade zu Preisen erfolgte, die in keinem Verhältnisse zu den Preisen anderer Lebensmittel standen.

Wien, 27. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juli 1917 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Stranchер und Genossen, betreffend die Aufnahme der aus Belgien ausgewiesenen Österreicher in die staatliche Flüchtlingsfürsorge, beehre ich mich nachstehendes bekanntzugeben:

Als zu Kriegsbeginn das Anwachsen des Flüchtlingszuzuges in das Hinterland die Einführung einer staatlichen Hilfsaktion zugunsten der mittellosen Flüchtlinge notwendig machte, wurde diese Aktion in Anlehnung an die gesetzlichen Armenversorgungspflichten der Heimats- und Aufenthaltsgemeinde der Flüchtlinge organisiert.

Die staatliche Flüchtlingsfürsorge stellte sich daher als eine die Verpflichtung der Heimatsgemeinde supplierende Maßnahme des Staates dar und konnte sohin nur dort Platz greifen, wo die Heimatsgemeinde infolge kriegerischer Ereignisse außerstande war, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen nachzukommen.

Da jedoch infolge der langen Dauer des Krieges diese staatliche Flüchtlingsfürsorge über den Umfang und das Maß der Armenversorgungspflichten hinauswuchs und sich zu einer freiwillig übernommenen Kriegsnotstandshilfe des Staates zugunsten der vom Kriege betroffenen Flüchtlinge entwickelte, hat das Ministerium des Innern seinen Standpunkt, wonach nur diejenigen Personen der Flüchtlingsfürsorge teilhaftig werden können, welche in einer Gemeinde des Kriegsgebietes zuständig sind, verlassen. Da nunmehr die Zuständigkeit in einer Gemeinde des Hinterlandes die Aufnahme in die staatliche Flüchtlingsfürsorge beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen nicht mehr behindert, können auch diejenigen infolge des Kriegsausbruches aus dem feindlichen Auslande nach Österreich zurückgekehrten Personen in die Flüchtlingsunterstützung aufgenommen werden, deren Heimatsgemeinde nicht im Kriegsgebiete, sondern im Hinterlande gelegen ist.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern hat daher die Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien die aus Belgien ausgewiesenen Österreicher, falls die sonstigen Voraussetzungen vorhanden waren, in die Flüchtlingsfürsorge aufgenommen und wurde diese Maßnahme auf alle infolge des Krieges aus dem Auslande nach Österreich zurückgekehrten Staatsangehörigen ausgedehnt, insolange die Frage der Versorgung dieser Personenkategorie nicht eine anderweitige definitive Regelung findet.

Wien, 27. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 26/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses vom 5. Juni 1917 an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister für Landesverteidigung Generaloberſten Freiherrn v. Georgi gerichtete Interpellation des Abgeordneten Dr. Mühlwerth und Genoſſen, betreffend die Entziehung der Bereitſchaftszulagen an Mannſchaftsperſonen im Hinterlande, beehre ich mich auf Grund der Information des k. u. k. Kriegsminiſteriums, welchem ſyſtemmäßig die Feſtſetzung der beſonderen Mobiliſierungsgebühren zuſteht, folgendes mitzuteilen:

„Gemäß Gebührenvorſchrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, §§ 7 : 1 und 37 : 1, gebührt im Hinterlande die Bereitſchaftszulage ſämtlichen Gagiſten und der zur Felddienſtleiſtung beſtimmten Mannſchaft.

In Ergänzung vorzitierter Gebührbeſtimmungen hat das Kriegsminiſterium im Jahre 1914 verfügt, daß als zur Felddienſtleiſtung beſtimmt ſämtliche Mannſchaft der Erſatztruppen, das iſt der Erſatzbataillone, -kompagnien, -eskadronen und -batterien, dann der Erſatzdepots der Traintruppe, zu gelten hatte, weil ſie damals auch tatſächlich mehr oder weniger zur Gänze für den Erſatz der Mannſchaft der Feldformationen beſtimmt war (Erlaß des k. u. k. Kriegsminiſteriums, Abt. 11, Nr. 3733 und 3979 von 1914).

Ferner wurde der Anſpruch auf die Bereitſchaftszulage — nach Analogie der für Gagiſten geltenden Beſtimmungen — auch ſämtlichen freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren zuerkannt und dann weiters auf die im Hinterlande verwendeten Landſturmbataillone ausgedehnt (Erlaß des k. u. k. Kriegsminiſteriums, Abt. 11, Nr. 4183 und 4936 von 1914).

Vor der zufolge Erlaſſes des k. u. k. Kriegsminiſteriums, Praes. Nr. 23400, Abt. 11, von 1916 mit 1. Oktober 1916 erfolgten Neuregelung des Anſpruches auf die Mobilitätsgebühren haben daher die Bereitſchaftszulage bezogen:

ſämtliche Gagiſten (Gagiſtenaſpiranten) und freiwillig weiterdienende Unteroffiziere, dann

ſämtliche Mannſchaft der Erſatztruppen und Landſturmbataillone.

Die bei den Kommandos, Behörden und Anſtalten des Hinterlandes eingeteilte Mannſchaft hat auch damals ſchon die Bereitſchaftszulage nicht bezogen.

Die lange Kriegsdauer, dann die Heranziehung auch nicht frontdienſttauglicher und für die Felddienſtleiſtung nicht in Betracht kommender Mannſchaft zur Dienſtleiſtung bei den Erſatz- und Landſturmtruppen veranlaßte die Neuregelung des Bezuges der Bereitſchaftszulage durch Einſchränkung auf die nach der Gebührenvorſchrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, anſpruchsberechtigte, tatſächlich zur Felddienſtleiſtung oder einem gleichwertigen Dienſte beſtimmte Mannſchaft.

Dieſe Neuregelung war auch aus Billigkeitsgründen geboten, weil — wie bereits hervorgehoben — die Mannſchaft der Kommandos, Behörden und Anſtalten die Bereitſchaftszulage nicht bezog, wogegen ſie der gleichfalls nur Hinterlandsdienſte verſehenden Mannſchaft der Erſatztruppen lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Erſatzbataillon ꝛc. gebührte.

Ab 1. Oktober 1916 beziehen demgemäß die Bereitſchaftszulage:

ſämtliche Gagiſten (Gagiſtenaſpiranten) und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, dann

die zur Felddienſtleiſtung beſtimmte, das iſt die bei Marſchformationen eingeteilte Mannſchaft.

Ferner gebührt diese Zulage der Mannschaft in folgender, der Felddienstleistung analoger Verwendung:

Eisenbahnsicherungs- und Grenz(Küsten-, Brücken-)schutzformationen,

Wasserleitungssicherungsabteilungen,

Landsturmwachbataillone für Sicherungszwecke am Steinfeld,

Formationen zur Bewachung und Eskortierung der Kriegsgefangenen und Internierten,

Formationen für Luftabwehrdienst,

Abteilungskaders für Landsturmarbeiterabteilungen und Arbeiterabteilungen in Kohlenwerken.

Aus vorstehenden Ausführungen resultiert, daß die mit 1. Oktober 1916 durchgeführte Neuregelung des Bezuges der Bereitschaftszulage für Mannschaft nicht eine Entziehung, sondern nur die gerechte, den grundsätzlichen Bestimmungen der Gebührenvorschrift II. Teil, entsprechende Einschränkung dieser Gebühr auf die anspruchsberechtigte Mannschaft bezweckte.

Die Ausdehnung des Bezuges der Bereitschaftszulage auf sämtliche Mannschaft des Hinterlandes ist in den Gebührnormen nicht vorgesehen und kann auch aus dringendst gebotenen ökonomischen Rücksichten nicht Platz greifen."

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

60

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juni 1917 von den Herren Abgeordneten Habermann, Pik, Dr. Lukavsky und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend die Explosion in der Geschoßfabrik der Skodawerke A. G. in Bolewec bei Pilsen am 25. Mai 1917 habe ich mir gestattet, unter dem 14. Juni 1917, Praes. Nr. 13403, gemäß § 16 der Geschäftsordnung an der Hand der damals vorgelegenen Meldungen eine kurze Darstellung des Ereignisses zu geben. Hierbei habe ich mir vorbehalten, nach Abschluß weiterer Erhebungen die noch nötigen Aufklärungen zu erteilen.

Auf Grund der vorliegenden Berichte und des mit dem k. u. k. Kriegsministerium im Gegenstande gepflogenen Einvernehmens beehre ich mich nunmehr folgendes mitzuteilen:

Die Gesamtanlage der Skodawerke in Bolewec reicht in das Jahr 1900 zurück, in welchem dort ein Schießplatz mit den erforderlichen Nebengebäuden, und zwar Werkstätte für die Laborierung von Munition, Geschoß- und Patronendepot und Pulvermagazin für eine Einlagerungsmenge von 2500 Kilogramm errichtet wurde. Abgesehen von einigen im Jahre 1902 ausgeführten Sicherungszubauten am eigentlichen Schießplatz erfolgte 1914 in dessen Nähe die Errichtung einer Geschoß- und Munitionsfabrik, deren Anlage 1915 bedeutend erweitert wurde. Um dieselbe Zeit (1914) wurde an Stelle des im Jahre 1912 erbauten für 1000 Kilogramm bestimmten Sprengmittelmagazins ein solches für 10.000 Kilogramm errichtet. Die für letzteres zulässige Einlagerungsmenge, welche im zweiten Halbjahre 1916 um beiläufig 12.000 Kilogramm überschritten worden war, wurde zu Beginn des Jahres 1917 mit dem Höchstausmaße von 60.000 Kilogramm genehmigt. Es muß mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Aussagen einzelner Zeugen, es seien am Tage der Katastrophe in diesem Magazin 70.000 bis 80.000 Kilogramm Sprengstoffe eingelagert gewesen, ausdrücklich festgestellt werden, daß in diesem Magazin überhaupt keine Explosion stattgefunden hat, sondern daß dieser Bau durch Erschütterung eingestürzt ist.

Bei der behördlichen Genehmigung und der Errichtung sämtlicher Anlagen, mit Ausnahme zweier kleiner Pulvermagazine, die während der Kriegszeit anscheinend ohne Genehmigung erbaut worden waren, sind alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen beobachtet worden. Die einzelnen Bauten wurden, gestützt auf die im Kriege gemachten Erfahrungen und dessen Anforderungen, entsprechend entworfen und ausgeführt und mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen (Zellenanlage für besonders gefährliche Arbeiten) ausgestattet. Überhaupt wurden hierbei alle jene Gesichtspunkte beachtet, die geeignet erscheinen, das in jeder Munitionsfabrik unvermeidliche Gefahrmoment auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die Einhaltung der sonstigen für die Anlage maßgebenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurden bei jeder behördlichen Revision festgestellt.

Die amtlichen Vorschriften über die zulässige Menge der Sprengstoffvorräte waren der Firma bekannt. Auch wurden seitens der Fabriksleitung die Vorsichtsmaßregeln stets gehandhabt, wonach nur soviel Pulver- und Sprengstoff in den einzelnen Werkstätten vorhanden sein darf, als in einem Tage zur Verarbeitung gelangen kann, während der Rest in den Pulver- oder Sprengmittelmagazinen hinterlegt werden muß. Dieser Vorgang schließt allerdings nicht aus, daß zur Zeit der Explosion ($^1/_2$2 Uhr nachmittags) in jenem Objekt, in welchem sie entstanden sein dürfte, Sprengladungen zur Verarbeitung noch bereitstanden.

Für die Munitionsarbeiter der Skodawerke gilt die für Zivilarbeiter der k. u. k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf eingeführte Arbeiterlaboratoriums- und Werkstättenordnung. Die Heeresverwaltung nimmt ständig darauf Einfluß, daß die Arbeiterschaft über ihre Verhaltungsmaßregeln unterwiesen werden. Alle in den Laborierwerkstätten Beschäftigten sind über jeden einzelnen Handgriff genau unterrichtet, jedoch tritt — wie die Erfahrung lehrt — im allgemeinen durch die anhaltend anstrengende Beschäftigung sowie infolge des steten Arbeitens mit gefährlichen Gegenständen eine gewisse Sorglosigkeit in Beachtung der bestehenden Vorschriften bei den Arbeitern ein.

Zum Schutze der in der Geschoßfabrik Beschäftigten im Falle einer Explosion oder eines Feuers waren außer den gesetzlich vorgeschriebenen, alle jene Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, welche durch die in gleichartigen Betrieben gemachten Erfahrungen sich bewährt haben. Abgesehen von einem eigenen Feuerlöschdepot, einer ständigen Feuerwehr und zahlreich angebrachten Feuerlöschapparaten, waren in jedem einzelnen Objekt der Laborierstätte noch besondere Einrichtungen vorhanden, um ein Feuer im Keim ersticken zu können. Diese haben sich bei einem zur Verarbeitung von Trotylvorräten bestimmten Objekt auch bestens bewährt. Sämtliche Betriebsstätten waren in niedrigen ebenerdigen Räumen untergebracht, Notausgänge in hinreichender Zahl vorhanden. Durch die in Straßenbreite aus der Gesamtanlage führenden Ausgänge konnten die dort Beschäftigten diese bei Aufrechterhaltung von Ordnung und Besonnenheit, wie beim täglichen Schichtwechsel, binnen wenigen Minuten verlassen.

Die die gesamte Anlage gegen Annäherungsversuche schützende Stacheldrahtumfriedung ist aus Sicherheitsgründen geboten, um Anschläge zu verhindern und die im Werke Anwesenden bei dessen Verlassen überwachen zu können. Daß leider zahlreiche Personen wähnten, durch diese Umfriedung hindurch sich retten zu können, ist bei der durch die Katastrophe entstandenen Verwirrung erklärlich, aber unvermeidlich. Auf diese Ursache ist auch die große Zahl der erfreulicherweise nur Leichtverletzten zurückzuführen.

In bezug auf die Entschädigungsfrage bin ich in der Lage, in Ergänzung meiner ersten Darlegung mitteilen zu können, daß die Skodawerke, welche die Beerdigungskosten übernommen haben, nicht nur für die Wiederherstellung aller Sachschäden aufkommen, sondern auch für die Versorgung der Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen im hinreichenden Maße Vorsorge treffen werden. Soweit unter diesen auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur Arbeit im Werke herangezogenen Personen in Betracht kommen, werden auf sie die Militärversorgungsgesetze angewendet werden.

Um Katastrophen solcher Art in Hinkunft tunlichst zu verhüten, ist nebst der genauen Einhaltung aller durch die Erfahrung bewährten Vorschriften für den Bau und Betrieb von Werkstätten und Magazinen, in welchen Pulver oder Sprengmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, die vollkommene Isolierung und möglichst große räumliche Trennung solcher Baulichkeiten voneinander und die vollkommene Trennung der Arbeitsstätten von den Aufbewahrungsräumen für Sprengstoffe und fertige Munition unbedingt notwendig. Infolge der eingangs geschilderten schrittweisen Entwicklung der Anlage in Bolewec und ihrer durch den Gang der Kriegsereignisse unabweislich gewordenen Vergrößerung bei beschränkten Raumverhältnissen, konnte diesen Erfordernissen dort nicht im wünschenswerten Maße Rechnung getragen werden. Es wird sich auch empfehlen, künftig derartige Anlagen in noch größerer Entfernung von Städten und Gemeinden zu situieren. Hierbei soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Gesamtanlage in Bolewec von einem dichten Waldkomplex umgeben ist, welcher zweifellos die Explosionswellen eingedämmt hat, wodurch die im Stadtbereiche Pilsen entstandenen Schäden auf ein nahezu belangloses Maß beschränkt blieben.

Was die unmittelbare Ursache und den Ursprung der Explosion betrifft, scheint die hierüber verbreitete, in meiner ersten Antwort bereits mitgeteilte Annahme durch die Erhebungen im wesentlichen bestätigt. Danach dürfte die erste Explosion im Objekt 10, in welchem Wurfminen adjustiert wurden, durch Zufall oder Unvorsichtigkeit stattgefunden haben und sich von dort durch emporgeschleuderte Wurfminen auf die ganze Anlage ausgedehnt haben. Zur Größe der Katastrophe kann auch der Umstand immerhin beigetragen haben, daß am kritischen Tage in diesem Objekt und in dessen Nähe eine größere Menge fertiger Munition zur Verladung bereitstand. Derartige zeitweise Stauungen sind durch den Vorgang bei Übernahme der Munition und durch unvermeidliche Stockungen bei deren Abschube bedingt.

Unmittelbar nach dem Ereignis wurden seitens der Behörden und der Heeresverwaltung in umsichtigster Weise und mit Erfolg alle jene Maßnahmen getroffen, die zur möglichsten Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle, zur Linderung der Not der Betroffenen und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie des Betriebes in den durch die Explosion nicht beschädigten Anlagen erforderlich war. Mit dankbarer Genugtuung stelle ich weiter fest, daß das Verhalten der unter dem gewaltigen Eindrucke des Ereignisses stehenden Bevölkerung musterhaft war und die Angehörigen der Verunglückten ihr Schicksal mit bewundernswerter Fassung trugen. Gleichzeitig muß ich der von der

Gendarmerie bei diesem Anlasse unter großer Lebensgefahr geleisteten aufopferungsvollen Dienste mit Anerkennung gedenken.

Die Regierung kann nicht umhin, neuerlich ihrer wärmsten und innigsten Anteilnahme für die unglücklichen Opfer der Katastrophe Ausdruck zu geben und wird ein erhöhtes Augenmerk allen jenen Sicherheitsvorkehrungen zuwenden, die nach menschlichem Ermessen geeignet sind, ähnliche Unglücksfälle in derartigen Betrieben auf ein Mindestmaß einzuschränken. Die Art dieser Betriebe bringt es jedoch mit sich, daß Katastrophen, wie jene von Bolewec, durch keine noch so zweckmäßig erscheinende Einrichtung mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In der 10. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend die Entlassung des Bahnangestellten Theodor Kica der Werkstätte Przemyśl, gestellt.

Diese Anfrage beehre ich mich hiermit wie folgt zu beantworten:

Der Werkmann Theodor Kica wurde am 15. Dezember 1915 wegen des Verdachtes der Nichtbefolgung des Evakuierungsauftrages, der Dienstleistung beim Feinde sowie anderer Verfehlungen vom Dienste suspendiert und in Disziplinaruntersuchung gezogen.

Bei der Disziplinarverhandlung wurde jedoch Kica der angeführten Dienstvergehen nur zum Teile schuldig erkannt; der zuständige Staatsbahndirektor fand sich daher bestimmt, die auf „Verweis" lautende Disziplinarstrafe in eine Ordnungsstrafe umzuwandeln. Gleichzeitig wurde die Suspension Kicas aufgehoben und der Genannte zu seinem früheren Dienste wieder zugelassen.

Eine Dienstesentlassung Kicas ist nicht erfolgt.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 12. Sitzung der XXII. Session am 28. Juni 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Votruba, Cech und Genossen, betreffend die Erteilung von Urlauben an Soldaten-Geschäftsleute zum Zwecke der Ordnung von Geschäftsangelegenheiten, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Den Wünschen der eingerückten Geschäftsleute wurde insofern bereits in weitestgehendem Maße Rechnung getragen, als die Militärverwaltung schon im Vorjahre die Verfügung getroffen hatte, daß ihnen, denen es sich zumeist um kurze, wenige Tage erforderliche Informationen über die Fortführung ihres Gewerbes, Geschäftes oder Unternehmens handelt, öfter kurze Urlaube erteilt werden können.

Sind längere Beurlaubungen erwiesenermaßen notwendig, so dürfen solche bis zu vier Wochen bewilligt werden. Die Gesuche der Gewerbetreibenden werden stets in wohlwollendster Weise erledigt. Nur besondere militärische Rücksichten, beziehungsweise unrichtige Angaben der Gesuchsteller geben in vereinzelten Fällen Anlaß, derartige Gesuche abschlägig zu bescheiden.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 466/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 an Seine Exzellenz den gewesenen Herrn Ministerpräsidenten Grafen Clam-Martinic gerichteten Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. v. Licht und Genossen, dann der am 6. Juli 1917 an den gegenwärtigen Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Interpellation der Herren Abgeordneten Forstner, Abram und Genossen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Bald nach Beginn des Jahres 1915 ist dem Kriegsministerium bekannt geworden, daß die Lage der kriegsgefangenen österreichisch-ungarischen Heeresangehörigen im Feindesland, besonders in Rußland, eine sehr ungünstige war.

Die Ursachen lagen zu jenem Zeitpunkt nicht in einem direkten Übelwollen der russischen Regierung, sondern in der mangelhaften, den Aufgaben des Kriegsgefangenenwesens nicht gewachsenen Organisation, in den Unbilden eines besonders harten Winters und in der landesüblichen Vernachlässigung der sanitären Momente.

Hierzu kommt wesentlich noch folgendes Moment:

Die geradezu gigantischen Dimensionen, welche die militärischen Operationen und deren Begleiterscheinungen, darunter gewiß nicht zuletzt das Kriegsgefangenenwesen, angenommen haben, und die nicht zu messen waren an den Erfahrungen der Vergangenheit, ließen es den mit der Schutzvertretung betrauten neutralen Stellen begreiflicherweise nicht von allem Anfange an klar zum Bewußtsein kommen, wie die übertragenen Schutzmandate auszuüben seien, um ihren Zwecken voll zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang fällt nun speziell ins Gewicht, daß die amerikanische Bundesregierung, welche, wie in einer Reihe anderer Staaten, so auch in Rußland den Schutz unserer Staatsangehörigen und Interessen übernommen hatte, grundsätzlich von der Auffassung ausging, die Schutzmacht sei nur zur Entgegennahme und Weiterleitung von Wünschen und Beschwerden der geschützten Macht berufen, nicht aber gehöre es ihr zu, solche Wünsche und Beschwerden auch sachlich zu vertreten.

Dementsprechend enthielten sich denn auch die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika in allen Ländern, in denen sie ein Schutzmandat ausübten, im allgemeinen grundsätzlich einer Initiative bei der Durchführung dieser Aufgabe.

Die Entwicklung, die die Situation der Kriegsgefangenen in Rußland genommen hat, mußte aber allmählich die Erkenntnis reifen lassen, daß diese Art der Ausübung des offiziellen Schutzes — stand ihr auch eine sehr dankenswerte umfassende humanitäre Tätigkeit privater amerikanischer Organisation unterstützend zur Seite — denn doch nicht ausreichen konnte, um alle Widerstände, die sich gerade in Rußland einer durchgreifenden Besserung der Lage der Kriegsgefangenen entgegenstellten, zu überwinden.

Die von minder informierter Seite vielfach empfohlene Repressalientaktik in einzelnen Fällen selbstverständlich versucht, mußte scheitern, nachdem die russische Regierung für die in Kriegsgefangenschaft befindlichen Russen keinerlei Interesse dokumentiert hatte, ja eine mindergünstige Lage ihrer Kriegsgefangenen bei uns sogar als Abschreckungsmittel gegen Desertionen aus der russischen Armee für wünschenswert ansah.

Auch die deutsche Regierung, welche anfangs eine schärfere Tonart für angebracht hielt, hat im späteren Verlauf den Weg des Verhandelns und der leidenschaftslosen Beharrlichkeit als den richtigen anerkannt; übrigens ist in allen wichtigen Entscheidungen, betreffend Kriegsgefangenen, zwischen den

Kriegsministerien in Wien und Berlin im engsten Einvernehmen vorgegangen worden.

In dieser kritischen Zeit — Sommer 1915 — boten die kriegsgefangenen Soldaten gewissen Elementen in Rußland die erwünschte Möglichkeit einer Vergeltung für erlittene Niederlagen auf dem Schlachtfelde.

Diesen Rachegefühlen gegenüber sah sich die Heeresverwaltung vor fast unlösbare Probleme gestellt, bis Schweden und Dänemark im edelsten Geist uneigennütziger Humanität ihre Hilfe zur Verfügung stellten. Hierdurch war — erst vom Sommer 1915 an — die Möglichkeit praktischer Hilfe gegeben.

Diese beiden Staaten haben sich um unsere unglücklichen Soldaten in Feindesland unvergängliche Verdienste erworben, deren Größe zurzeit noch nicht voll ermessen und gewürdigt werden kann. Sie haben es der Heeresverwaltung ermöglicht, Hilfsaktionen zu organisieren, deren Schwierigkeit nur dann richtig beurteilt werden kann, wenn man erwägt, daß sie in Feindesland vor sich gegangen sind, in einem Gebiet von ungeheurer Ausdehnung mit mangelnden Kommunikationen, in einem Land, dessen Klima alle Stufen vom sibirischen Eiswinter bis zur Wüstenglut Turkestans zeigt, in einem Land, dem moderne hygienische Einrichtungen, dem genügend Ärzte und Spitäler die kulturellen Voraussetzungen der Kriegshilfe fehlten, in einem Lande, dessen normale leistungsfähige Verbindung mit uns durch die Kampffronten verschlossen und durch eine eingleisige Bahn ersetzt ist, deren nördlicher Endpunkt bei Haparanda an den Polarkreis heranführt. Unsere Schiffe mit Hilfsmaterial haben im Winter die Eisgefahren des Nordmeeres kennen gelernt und überwunden.

Im Oktober 1915 hat der erste Hilfszug die Station Mäntyluoto in Finnland mit der Direktion Ostsibirien verlassen; ihm sind bis heute 35 Eisenbahnzüge gefolgt, begleitet von schwedischen Männern und Frauen, welche im Laufe der Monate eine bewunderungswürdige Organisation in der Richtung geschaffen haben, daß diese großen wertvollen Bestände tatsächlich ihrem Zweck zugeführt werden.

Um die eigenen Bestände zu schonen und die Versorgung des äußerstens Ostens zu erleichtern, haben die österreichische und die deutsche Kolonie in Tientsin mit Material aus China und Amerika eine eigene Organisation geschaffen, welcher sich das Kriegsministerium vielfach mit Erfolg bedient hat.

Mit vielen hunderttausenden Portionen Impfstoff wurden die Seuchen unter ganz unsagbaren Schwierigkeiten bekämpft, es wurden Hilfsküchen für die kranken Kriegsgefangenen errichtet, die österreichisch ungarischen Ärzte in Rußland mit den notwendigsten Instrumenten, Medikamenten und Verbandzeug ausgestattet.

Österreichische, ungarische und deutsche Rotkreuzschwestern bereisen seit zwei Jahren Rußland, sie haben Hunderte von Lagern und Spitälern besucht, unschuldig Eingekerkerte befreit, Hilflose unterstützt — und man kann es heute sagen — den Geist der Humanität geweckt und gelehrt, daß die Kriegsgefangenen zu den unglücklichsten Opfern des Krieges gehören, sie haben bei unseren Gegnern die Erkenntnis reifen lassen, daß Haß wieder nur Haß wachruft, daß die Menschen zu kostbar sind, um als Opfer übler Instinkte der lokalen Organe dem Verderben preisgegeben zu werden. Gewiß konnten diese Frauen nicht alles leisten, hatten sie doch in wenigen Wochen Gebiete zu durchqueren, deren eingehende Bereisung viele Monate erfordert hätte, in Regionen, die in großen Teilen im Winter ein Nichtrusse kaum je noch betreten hat. Es ist heute noch nicht der Zeitpunkt gekommen, um zu schildern, was diese Frauen für Österreich-Ungarns Soldaten gewirkt haben, es wäre ganz falsch, ihre Tätigkeit nach dem zu beurteilen, was sie nicht konnten.

Alle diese Aktionen sind noch wirksamer geworden, seit der Abbruch der Beziehungen zu Amerika den hilfsbereiten Dänen und Schweden — ersteren für Österreich-Ungarn, letzteren für Deutschland — zur bisherigen geleisteten Arbeit das Amt des offiziellen staatlichen Schutzes zu verleihen erlaubt hat. Es ist bei ihnen in bester Hut. Sie werden vollenden, was sie begonnen und viele tausende Menschen der Heimat und ihren Familien wiedergeben, welche ohne ihre Hilfe heute namenlos in fremder feindlicher Erde liegen würden, ohne daß Frau und Kinder wüßten, wo das Grab des Vaters ist.

Der Austausch der Invaliden, dessen Zustandekommen einer hochherzigen Anregung des unermüdlich auf die Milderung der Leiden der Kriegsopfer bedachten heiligen Vaters zu danken ist, ist fast seit zwei Jahren in vollem Gang, zahlreiche Kranke sind in neutraler Pflege in Dänemark und Norwegen, welches Land sich im Streben, die Not der Kriegsgefangenen zu lindern, den Nachbarn angeschlossen hat.

Der Austausch der tuberkulösen Kriegsgefangenen ist mit Rußland vereinbart und in Vorbereitung; bezüglich Austausch aller Kriegsgefangenen, die durch Alter und lange Dauer der Kriegsgefangenschaft am härtesten leiden, sind Unterhandlungen im Zuge.

Zahlreiche Einzelaktionen können hier nicht Raum finden, das Detailmaterial wird der Öffentlichkeit in einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden.

Wenn bisher nur von Rußland die Rede war, so geschah dies, weil die Zahl der Kriegsgefangenen

bei unseren übrigen Feinden relativ gering ist. Nicht unerwähnt soll und darf aber bleiben, daß in Serbien unlöschbarer Haß die Lage der Kriegsgefangenen verschlechtert hat, bis mit dem Totenzug durch Albanien das Drama einen Abschluß fand, welcher die Namen derer, die in jenen Tagen die Führer des Landes waren, mit ewiger Schande bedeckt.

Es bedarf der Erwähnung, daß bei allen im Interesse der Kriegsgefangenen in Feindesland eingeteilten und durchgeführten Aktionen das Gemeinsame Zentralnachweisebureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene, mit seinen Abteilungen in hervorragend erfolgreicher Weise mitgewirkt hat.

Die Heeresverwaltung ist sich dessen bewußt und wird in der Lage sein, zu erweisen, daß sie ihren Verpflichtungen gegenüber den kriegsgefangenen Heeresangehörigen nicht nur vom Anfang in vollem Maß nachgekommen ist, sondern daß sie, von jeder Schablone abweichend, Mittel zu finden und zu erfinden gewußt hat, welche sich ausnahmslos voll bewährt und welche Resultate gezeitigt haben, die unter den Verhältnissen, wie sie bestanden, gewiß vor dem Urteil der Zukunft noch gewertet sein werden.

Der Aufwand für diesen Zweck war nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu pflichtmäßig, weil — ganz abgesehen von der schweren Verantwortung gegenüber dem Staat und der Bevölkerung — angesichts der ungeheuren Opfer des Krieges jedes einzelne Menschenleben für die Zukunft wertvoll und unersetzlich ist. Dazu kommt noch, daß ohne die Durchführung der erwähnten Hilfsaktion die spätere Dauerbelastung aus Versorgungsansprüchen der Erwerbsunfähigen und der Familien Verstorbener jedes Jahr ein Vielfaches jener Kosten verursacht haben würde, welche die Kriegsgefangenenhilfe im ganzen erfordert hat. Auch ist wie überall die Prophylaxe billiger und wirksamer als die nachherige Remedur, soweit eine solche überhaupt noch möglich ist.

An der Verbesserung der Postverbindung mit den Kriegsgefangenen wird unablässlich gearbeitet. Die Ursache der Mängel liegt jedoch in Momenten, welche hierseits nicht beeinflußt werden können, hauptsächlich an der in Rußland herrschenden Desorganisation, der weitgehenden Zerstreuung der Kriegsgefangenen über ungeheure kommunikationsarme Gebiete und dem häufigen Ortswechsel der Kriegsgefangenen.

Daß viele Leiden nicht gemildert, schweres Unglück nicht abgewendet werden konnte, liegt in den Dimensionen und dem Charakter dieses furchtbaren Krieges, der ja, wäre es nach den eingestandenen Wünschen unserer Gegner gegangen, für uns das Ende geworden wäre. Feindlicher Haß hat auch Unschuldige zu Tausenden gefällt, denen kein Mitgefühl, kein Gedanke und keine Tat Rettung bringen konnte. Sie sind für das Vaterland gestorben, oft schwerer als im Kampf, ihnen gebührt Ehre, ihren Familien die Hilfe des Staates.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 eingebrachte, mir unterm 10. Juli l. J. unter Nr. 558 zugestellte Interpellation der Herren Abgeordneten Kuhn und Genossen über die Zuweisung von Heu und Stroh an das in den Wiener Stallungen befindliche Nutzvieh beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In voller Erkenntnis der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der in Wien bestehenden Milchwirtschaftsbetriebe hat das Amt für Volksernährung seit dem Inslebentreten der Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh auf eine möglichst ausreichende Zuweisung von Heu an die Wiener Milchmeier gedrungen. Trotz der durch das schlechte Ernteergebnis der Heuernte hervorgerufenen Schwierigkeiten der Aufbringung ist die mit der Bewirtschaftung des Heus betraute Futtermittelzentrale auftragsgemäß in erster Linie auf die Versorgung dieser Milchwirtschaftsbetriebe bedacht und hat in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit nahezu die ganzen nach Wien einlangenden Zufuhren der Genossenschaft der Wiener Milchmeier zugewiesen. Es wurde auch Veranlassung getroffen, daß die Aufkäufe von Heu der neuen Ernte mit allem Nachdrucke betrieben werden und nötigenfalls auch zu den in der Verordnung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, vorgesehenen Zwangsmitteln gegriffen wird.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 12. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Jaklič und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffs Kommandierung von mit landwirtschaftlichen Arbeiten nicht vertrauten Soldaten zu solchen Arbeiten, beehre ich mich zu erwidern:

Um die Einbringung der Ernte zu sichern, wurden von der Militärverwaltung alle nach Beurlaubung selbständiger Landwirte, Pächter und deren allernächsten Familienangehörigen noch verfügbaren Mannschaften als Arbeitspartien, im allgemeinen in der Stärke von 1 Unteroffizier und 20 Mann, der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Bedachtnehmend auf den Zweck, wurde ausdrücklich angeordnet, daß bei jenen Ersatzkörpern (Anstalten 2c.), die nicht durchwegs Mannschaften landwirtschaftlichen Berufes im Stande führen, strenge darauf zu achten ist, daß in jeder Arbeitspartie womöglich zwei Drittel der Mannschaften landwirtschaftlichen Berufen angehören oder zumindest durch frühere Verwendung in der Landwirtschaft mit diesen Arbeiten vertraut sind. Entsprachen also da und dort die Arbeitspartien nicht ganz den an sie gestellten Forderungen, so dürfte dies zweifellos nur darauf zurückzuführen sein, daß der militärischen Stelle, die seinerzeit diese beanstandeten Arbeitspartien aufstellte, in der Landwirtschaft geschulte Mannschaften nicht in genügender Anzahl zur Verfügung gestanden waren.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 19. Sitzung der XXII. Session am 13. Juli 1917 gestellte Anfrage Nr. 638/I der Herren Abgeordneten Dr. Cehelskyj und Genossen, betreffend Nichtbefolgung des Allerhöchsten Befehles vom 30. Juni 1917, laut welchem die im Jahre 1865 und 1866 geborenen Landsturmmänner beurlaubt werden sollen, seitens des k. und k. Militärkommandos Lemberg, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen zu erwidern, daß die Beurlaubungen seitens des k. und k. Militärkommandos Lemberg und des Ersatzbataillons des k. k. Schützenregiments Nr. 36 in tunlichst rascher Weise erfolgten und der Termin — Ende Juni 1917 — in den allermeisten Fällen auch strikte eingehalten wurde.

Die bei einzelnen in das engere Kriegsgebiet zur Beurlaubung gelangenden Landsturmpflichtigen vorgekommenen geringfügigen Verzögerungen in der Beurlaubung waren nur die Folge der notwendigen, übrigens stets telegraphisch geführten Korrespondenzen.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Fahrner, Knirsch und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juli 1917 eingebrachte und mir am 6. August l. J. zugestellte Anfrage, betreffend die Verteilung der Lebensmittel, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Rücksichtlich des beklagten Übelstandes, daß die großen Gastwirtschaften bei der Versorgung mit Lebensmitteln vor den kleineren Betrieben eine bevorzugte Behandlung genießen, muß ich zunächst hervorheben, daß die Zuweisung von staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln an die erwähnten Gewerbebetriebe den lokalen Approvisionierungsstellen (politischen Landesstellen und politischen Bezirksbehörden) überlassen ist, die sich hiebei vielfach der Vermittlung der betreffenden gewerblichen Genossenschaften bedienen; mögen vielleicht in vereinzelten Fällen Ungleichmäßigkeiten vorgekommen sein, so dürfte doch in der Regel — zumal in den Genossenschaften die kleinen Wirte, Pensionsinhaber usw. die Majorität besitzen — eine Benachteiligung eben dieser kleineren Betriebe ausgeschlossen sein. Die Dotierung der Gastwirtschaften usw. speziell mit Mehl und Fettstoffen kann bei der herrschenden Knappheit naturgemäß nur innerhalb der bescheidensten Grenzen erfolgen. Die Tatsache, daß die großen Hotelbesitzer häufig über bedeutendere Mengen von Lebensmitteln verfügen, ist in der Regel wohl nicht auf Mängel der behördlichen Verteilung, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, daß derartige kapitalskräftige Unternehmungen, für welche die Leistung von Überzahlungen bei der Beschaffung von Vorräten keine Rolle spielt, immer noch in der Lage sind, auf illegitimen Wege — durch Einkäufer auf dem Lande und Schleichhandel aller Art — sich größere Vorräte auch über den notwendigen Bedarf hinaus zu verschaffen. Ich bin selbstverständlich mit allen Mitteln bestrebt, auch diesem Unfuge zu steuern, muß aber offen bekennen, daß bei der geringen Anzahl und der enormen Arbeitsüberlastung der für den exekutiven Überwachungsdienst zur Verfügung stehenden Kräfte eine radikale Abstellung des in Rede stehenden Mißbrauches großen Schwierigkeiten begegnet.

Anlangend die von den Herren Interpellanten relevierte Tatsache, daß den bemittelten, die großen Hotels und Restaurants frequentierenden Bevölkerungskreisen durch eine uneingeschränkte Verköstigung außer Hause die Möglichkeit einer Doppelversorgung geboten ist, gestatte ich mir mitzuteilen, daß die Hinausgabe einer Verordnung bevorsteht, durch die im Wege amtlicher Speisemarken die Doppelversorgung durch Verköstigung außerhalb eines Haushaltes verhindert werden soll. Die Lösung dieser Speisemarken soll nur nach entsprechender Kürzung der in Betracht kommenden Lebensmittelkarten erfolgen können; außerdem ist beabsichtigt, durch entsprechende Bestimmungen die Einnahme von Doppelmahlzeiten durch ein und dieselbe Person in wirksamer Weise auszuschließen. Die Belieferung der Gastwirte mit den staatlich bewirtschafteten Artikeln hätte dann in Hinkunft nur auf Grund der von den betreffenden Gewerbeinhabern abzuliefernden Speisemarken zu erfolgen, wodurch eine gleichmäßige Versorgung und Überwachung der in Betracht kommenden Betriebe ermöglicht und die Beseitigung der den Anlaß zur vorliegenden Interpellation bildenden Übelstände erzielt werden würde.

Wien, 28. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Juni 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Krek und Genossen darüber Beschwerde geführt, daß die Zeitschrift „Narodni Gospodar“ nach Podljubelj in Kärnten mit slowenischer Adresse mit dem Vermerk „nix deitsch“ zweimal zurückgeschickt worden sei, obwohl früher die Zustellung anstandslos erfolgte.

Die Erhebungen haben, da die bezüglichen Adreßschleifen nicht vorliegen, zu keinem Ergebnisse geführt. Die beiden Bediensteten des zuständigen Postamtes Unterbergen sind nach der Erklärung der zuständigen Postdirektion so ruhige, verläßliche und unvoreingenommene Beamte, daß ihnen die Beifügung der ungehörigen Bemerkung keineswegs zuzumuten ist. Es ist auch weder beim Postamte Unterbergen, noch bei der Postdirektion in Klagenfurt in dieser Hinsicht eine Beschwerde vorgekommen. Eine wirksame Erhebung ist nur möglich, wenn der betreffende Zeitungsherausgeber die Adreßschleifen der Postdirektion übersendet.

Wien, 29. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 von dem Herren Reichsratsabgeordneten Forstner und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Unterlassung der Auszahlung der einmaligen Zuwendung (Anschaffungsbeitrag) an die Bestellerinnen im k. k. Postdienst, beehre ich mich bekanntzugeben, daß diesen Bediensteten eine außerordentliche einmalige Teuerungsaushilfe im Betrage von je 100 K zuerkannt wurde, die in zwei im August und Dezember 1917 fälligen Raten zu 50 K an alle, an den Ersten dieser Monate mindestens drei Monate im Dienste stehenden Bestellerinnen ausgezahlt wurde, beziehungsweise zur Auszahlung gelangen wird.

Wien, 29. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Nikolaj v. Wassilko, Isopescul-Grecul, Keschmann, Straucher, Hruschka und Genossen an mich eine Anfrage im Gegenstande der Zuerkennung eines Zehrgeldes für die bei Wiener Postämtern in Dienstverwendung stehenden Postaspirantinnen aus der Bukowina gerichtet.

Nach der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1909 erlassenen Verordnung vom 18. Jänner 1909 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1909), gebührt Postaspirantinnen im Falle einer Verwendung an einem anderen Orte als an ihrem Wohnorte oder an einem anderen als dem bisherigen Verwendungsorte ein Zehrgeld nur während der ersten zwei Wochen dieser Verwendung. Während der weiteren Verwendungszeit werden sie den ortsansässigen Kräften gleichgehalten.

Die aus der Bukowina nach Wien geflüchteten und hier in Verwendung genommenen Aspirantinnen haben dementsprechend während der ersten zwei Wochen ihrer Verwendung das Zehrgeld erhalten, von da ab aber sind sie auf das ihnen zukommende Taggeld und die Teuerungszulage beschränkt geblieben.

Eine Änderung der bezogenen Vorschrift ist wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Organisation des Postaspirantenwesens dermalen nicht möglich.

Mit Rücksicht auf die Notlage der in Rede stehenden Kräfte wurde jedoch verfügt, daß diesen Bediensteten, soweit ihnen auf Grund der Vorschriften das Zehrgeld nicht zukommt, vom 1. Juli 1917 an eine tägliche dem Zehrgeld bezüglich der Höhe des Betrages gleichkommende Aushilfe ausgezahlt wird, so daß dermalen die Aspiranten entweder im Bezuge des Zehrgeldes oder der Aushilfe stehen.

Wien, 29. September 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kalina und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juli 1917 eingebrachte und mir am 6. August l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die vernachlässigte Approvisionierung der böhmischen Städte und Märkte in Südböhmen, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Es ist richtig, daß die Mehlversorgung Südböhmens in den letzten drei Monaten des Erntejahres 1916/17 eine ungenügende war. Es war dies jedoch keine auf Südböhmen allein beschränkte Erscheinung, sondern die Mehlnot zeigte sich überall und war besonders in den auf Zuschübe angewiesenen Teilen des Reiches fühlbar. Soweit Böhmen in Betracht kommt, ist die Ursache dieser beklagenswerten Mißstände einzig und allein darin zu suchen, daß sich gegen Schluß des Winters infolge des Ausbleibens rumänischer Zuschübe die zwingende Notwendigkeit ergab, Getreide und Mahlprodukte aus Böhmen zur Versorgung jener Gebiete Österreichs abzuziehen, deren Bedarf aus den eigenen Vorräten nicht gedeckt werden konnte. Als späterhin im Monate Mai die Getreideeinfuhr aus Rumänien wieder einsetzte, war das unablässige Streben des Amtes für Volksernährung darauf gerichtet, dem Lande Böhmen die vorher im Interesse der allgemeinen Versorgung entnommenen Mengen zurück zu erstatten. Die für diesen Zweck verfügbare, an sich gewiß nicht geringe Menge von 5800 Waggons war jedoch nicht ausreichend, um zusammen mit den in Böhmen selbst hereingebrachten Getreidebeständen auch nur den reduzierten Mehlbedarf des Landes zu decken.

Ich werde Vorsorge treffen, daß in der laufenden Approvisionierungsperiode die Landwirtschaft Böhmens nur im Rahmen des gesetzlichen Ausmaßes zur Ablieferung herangezogen werde.

Wien, 2. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der Sitzung am 5. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Georg Stříbrný und Genossen, dann auf die in der Sitzung am 6. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Prokeš, Jaroš, Charvát und Genossen, endlich auf die in der Sitzung am 12. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Konečný, Lisý, Exner, Dr. Lukavský und Genossen und auf die in der Sitzung am 13. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Ellenbogen, Pittoni und Genossen, betreffend die Behandlung der politisch unverläßlichen Personen, beehre ich mich zu erwidern:

Es ist eine allgemein bekannte, keiner näheren Ausführung bedürftige Tatsache, daß schon geraume Zeit vor Ausbruch des Krieges von seiten der nunmehr im Kriegszustande mit uns befindlichen Staaten durch alle möglichen Mittel, wie Emissäre, Bestechungen usw. in unserem Vaterlande, und zwar nicht nur in den Grenzländern, eine Propaganda betrieben wurde, welche dahin abzielte, breitere Volksschichten ihrem Vaterlande zu entfremden und möglichst in den Dienst des Feindes zu stellen.

Diese, der Regierung und namentlich auch der Militärverwaltung schon lange vor dem Kriege bekannt gewesene Wühlarbeit wurde vielfach derart geschickt betrieben, daß es den verantwortlichen Faktoren trotz vollen Wissens ihres Bestehens meist nicht möglich war, die Verführer und diejenigen, bei welchen die Machenschaften der ersteren auf fruchtbaren Boden gefallen waren, auf Grund greifbarer Beweismittel ihrer Schuld zu überführen.

Da aber andrerseits, wie bereits angedeutet, diese von den feindlichen Staaten auf dem Boden unseres Vaterlandes betriebenen Vorbereitungsarbeiten zum Kriege stellenweise in ausgedehnterem Maße Wurzel gefaßt hatten, war die eminente Gefahr vorhanden, daß solche der Verführung unterlegene Elemente, wenn im Kriege unter die Waffen gerufen, der Armee und der Kriegführung und damit den Gesamtinteressen unberechenbar großen, ja oft nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnten.

Dies, soweit es die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel gestatten, zu verhindern, war Pflicht der verantwortlichen Faktoren, sowohl der Militär- wie auch der Zivilverwaltung. Auf dieser Pflicht beruhte es auch, daß schon zu Beginn des Krieges auf jene Leute ein besonderes Augenmerk gerichtet wurde, bei denen das Verhalten bis zur Heranziehung zur militärischen Dienstleistung begründeterweise zu einer Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung mahnte. Sollte es doch mit allen Mitteln hintangehalten werden, daß durch ein verbrecherisches Verhalten einzelner zahlreiche Staatsbürger, welche ihr Leben der Vaterlandsverteidigung weihen, in Tod und Verderben getrieben werden.

Hohes Haus! Es ist ja kein Geheimnis, daß leider trotz aller Vorsicht in den ersten Kriegsjahren mehrfach schwere, mit großen und unnötigen Verlusten an kostbarem Blut verbundene Schädigungen militärischer Aktionen als Folge des Sympathisierens ja Konspirierens mit dem Feinde vorkamen und daß es nur dem Heldenmute unserer Truppen zu verdanken ist, daß diese Zwischenfälle auf eine rein lokale Wirkung beschränkt blieben.

Wenn ich all dies feststelle, um die zwingende Notwendigkeit präventiver Maßnahmen in dieser Richtung zu erhärten, liegt es mir aber gewiß andrerseits ferne, in Abrede zu stellen, daß bei der Durchführung dieser Maßnahmen vielfach überflüssigerweise weit über das Ziel geschossen wurde und sich leider auch schwere, folgenreiche Irrtümer und Mißgriffe ereignet haben. Hohes Haus! Ich will gewiß nicht solche Vorkommnisse irgendwie beschönigen, ich glaube aber, daß bei deren Beurteilung nicht ganz außeracht gelassen werden sollte, daß in vielen Fällen solche Mißgriffe einer unter der Schwere der Verantwortung zu weit gegangenen Vorsicht entsprungen sind. Sicher aber ist es die Pflicht aller beteiligten Faktoren, die ihnen bekanntgewordenen Unzukömmlichkeiten abzustellen und nur in jenem Maße Vorkehrungen in der besprochenen

Richtung zuzulassen, wie es die Vorsorge um die Sicherheit des Staates und um die Sicherheit unserer braven Soldaten unbedingt erheischt.

Die militärischen Zentralstellen beobachteten auch seit geraumer Zeit bereits in dieser Hinsicht die Praxis, über einen jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Fall sofort eingehende Erhebungen anzuordnen und verfügten bei negativem Resultate ungesäumt, daß die Betreffenden in jeder Beziehung gleich allen anderen zu behandeln sind.

Da es sich in diesen Fällen häufig auch um den Ausschluß von der Ausbildung zum Reserveoffizier handelte, sahen sich die militärischen Zentralstellen schon vor längerer Zeit bemüßigt, die Weisung zu erlassen, daß einzig und allein der auf Grund eines neuerlichen Erhebungsmateriales gefaßte Beschluß der Offiziersversammlung für die weitere Belassung, beziehungsweise Ausschließung aus der Reserveoffiziersschule maßgebend sein darf.

Als sich mit der Zeit die Fälle mehrten, daß die gegen Einzelne getroffenen Präventivmaßnahmen nicht genügend begründet erschienen, fanden sich die beteiligten militärischen und zivilen Zentralstellen veranlaßt, die ganze Frage einer gründlichen Revision zu unterziehen und eingehende Weisungen zu erlassen, durch welche erzielt werden soll, bei voller Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden großen Interessen des Staates und der Wehrmacht, jede ungerechtfertigte Härte für den Einzelnen hintanzuhalten und insbesondere zu verhindern, daß Personen schwerwiegenden Konsequenzen ausgesetzt werden, bei denen hierfür kein genügender Anlaß vorliegt.

Demgemäß wurde verfügt, daß seitens der militärischen Stellen alle solche seinerzeit namhaft gemachten Personen den Zivilbehörden bekanntgegeben werden, welche letztere auf Grund gewissenhaftest zu pflegender Erhebungen festzustellen haben, ob das Verhalten des Einzelnen vor seiner Einrückung zur militärischen Dienstleistung als ein im offenbar staatsfeindlichen Sinne gelegenes anzusehen ist oder ein sonstiger Tatbestand vorliegt, aus dem mit Bestimmtheit auf Staatsfeindlichkeit geschlossen werden kann.

Dabei wurde die strenge Weisung erlassen, daß alle jene Personen, bei welchen die Erhebungen ein negatives Ergebnis zeitigen, von diesem Augenblick an ganz in der gleichen Weise wie alle übrigen Militärpersonen zu behandeln sind. Aber auch bezüglich jener Personen, bei welchen die Erhebungen das Vorhandensein positiver Momente im obigen Sinne bestätigt haben, und bei welchen daher auch weiterhin auf eine gewisse Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung nicht verzichtet werden kann, wurde diese auf jenes Maß herabgesetzt, welches die Wahrung der dringendsten militärischen Interessen noch gestattet.

Genaue Vorschriften in dieser Richtung sollen in Hinkunft die Gewähr zur Vermeidung von Übergriffen bieten. Insbesondere wird ausdrücklich alles verboten, was auch nur den Anschein einer Verfolgung erwecken könnte.

Es sei hierbei ganz besonders auf die Verfügung aufmerksam gemacht, wonach auch von den nach dem Gesagten noch erübrigenden Maßnahmen dann ganz abgesehen werden kann, wenn die betreffende Person sich durch eine gewisse Zeit im Militärdienst tadellos betragen und namentlich, wenn sie sich im Felde bewährt hat.

Was speziell die in der Interpellation der Herren Abgeordneten Prokes, Konečný und Genossen enthaltenen Rekriminationen über die Behandlung der Abteilung im Krapfenwaldl, später auf dem Hameau, betrifft, möchte ich ergänzend hinzufügen, daß die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß der individuellen Zusammensetzung der Abteilung und dem schwächlichen Zustand der Leute — Frontdiensttaugliche wurden jeweilig selbstverständlich der Armee im Felde zur Verfügung gestellt — bei ihrer Beschäftigung weitgehendst Rechnung getragen wurde und daß schwere grobe Arbeiten nicht gefordert worden sind.

Auch waren Unterkunft und Lebensbedingungen des Einzelnen wenigstens im großen und ganzen nicht anders, als dies sonst bei Unterbringung in Militärbaracken der Fall ist.

Bezüglich der in der Interpellation der Herren Abgeordneten Konečný und Genossen hervorgehobenen Rücksendung einer Anzahl Leute vom Landsturminfanterieregiment Nr. 25 in das Hinterland, wurde erhoben, daß die Rücksendung lediglich deshalb erfolgte, weil diese Leute irrtümlich instradiert worden waren.

Was schließlich noch den Wunsch der Herren Abgeordneten Stříbrný und Genossen bezüglich Verwendung der älteren Jahrgänge der Landwehr in der Nähe ihrer Heimat anbelangt, erlaube ich mir auf die Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Banáš und Genossen vom 3. Juli 1917, die eine ähnliche Anfrage zum Gegenstand hat, hinzuweisen.

Wien, 3 Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 154/I, XXII. Session.

78

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juni 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Hermann Liebermann und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichtete Anfrage über die Einleitung des militärgerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Krakauer Advokaten wegen des Vergehens gegen den § 67 W. G. beehre ich mich, folgende Aufklärungen zu geben:

Das bestandene Feldgericht des k. u. k. Militärkommandos in Krakau hatte sich sehr viel mit der Verfolgung von Wehrpflichtdelikten zu befassen, da beim Krakauer Magistrat ein ausgedehnter Militärbefreiungsschwindel aufgedeckt worden war, der weite Kreise der Bevölkerung vor das Militärgericht brachte. Nur in einer einzigen Strafsache (gegen Rieser und Genossen) mußte gegen 17 Beschuldigte wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates und gegen 90 Personen wegen Vergehens nach § 67 W. G. (Umgehung der Wehrpflicht) strafend vorgegangen werden. Die Verurteilten entstammten fast durchwegs der wohlhabenden Intelligenz Krakaus. Auch im dortigen Advokatenstande ereigneten sich Fälle von Wehrpflichtverletzung. Stadtbekannt ist, daß mehrere Krakauer Advokaten ins Ausland geflohen sind, und zwar laut Bericht des Militäranwaltes die Doktoren Philipp Weiner, Isidor Schrager und Kosches, um sich dadurch der gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen. In einem anderen Falle hat sich ein Advokat der genannten Stadt erwiesenermaßen des Vergehens nach § 67 W. G. schuldig gemacht und entging nur infolge Verjährung der Bestrafung. Es ist also — wie gesagt — der Advokatenstand von Verfehlungen der erwähnten Art keineswegs ganz rein geblieben. Als nun bei den Militärjustizbehörden Krakaus fortgesetzt Anzeigen einliefen (es handelte sich keineswegs bloß um eine namenlose Anzeige), die wenn auch unter falschen Namen erstattet, so doch unter Anführung bestimmter Verdachtsgründe gegen mehrere namentlich angeführte Krakauer Advokaten die Beschuldigung erhoben, daß die Genannten sich der Dienstpflichterfüllung entziehen, ordnete der zuständige Kommandant vorläufige Erhebungen an. Nach deren Ergebnis erwies sich die Beschuldigung keineswegs — wie in der Anfrage behauptet wird — als grundlos und zur weiteren Behandlung ungeeignet, sondern es erhielt sich vielmehr der Verdacht, daß die auffallend zahlreichen Militärbefreiungen unter den Krakauer Advokaten (in Krakau und Podgórze allein waren von den mehr als 200 Advokaten, die im dienstpflichtigen Alter stehen, nur 29 eingerückt) nicht mit rechten Dingen zugehen. Die Überprüfung der Personaldokumente ergab, daß die Angezeigten fast durchwegs wegen „Herzfehler" als ungeeignet befunden worden waren, während die Berichte der erhebenden Organe die betreffenden Personen als kräftige und gesunde Männer schilderten, die mit seltener Rührigkeit und Ausdauer ihrer beruflichen Beschäftigung nachgehen und ungeachtet ihres „Herzfehlers" in auffallender Weise öffentliche Lokale besuchen.

Über Antrag des Militärgerichtes wurden daher die als untauglich Befundenen bei der nächsten Musterung „S" zu Konstatierung ihrer Leiden dem Militärspital übergeben. Darauf setzte ein derartiger Ansturm von Beeinflussungsversuchen seitens der Angehörigen der zur Konstatierung Abgegebenen ein, daß die Absicht unverkennbar war, die in Frage kommenden Advokaten um jeden Preis militärfrei zu machen. Es wurde auch festgestellt,

daß es einzelnen Advokaten gelang, sich vom Personal des Spitals- und des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos Abschriften der Konstatierungsbefunde im voraus zu beschaffen. Als nun um die gleiche Zeit neuerlich Anzeigen einliefen, welche die zur Konstatierung ins Spital abgegebenen Advokaten beschuldigten, es sei ihnen gelungen, durch ihre Machenschaften die Spitalsärzte zu ermüden und ihren Befund nach „Wunsch" zu erhalten, da entschloß sich der zuständige Kommandant, um den nicht endenwollenden Verdächtigungen auf den Grund zu kommen, eine gründliche Erhebung der Sachlage vornehmen zu lassen. Im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit der Erhebungen, welche die Vornahme richterlicher Ermittlungshandlungen als unumgänglich voraussehen ließen, entschied sich der zuständige Kommandant auf den Antrag seines Militäranwaltes für die Anordnung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens. Es leitete ihn dabei die Erwägung, den fortgesetzten Angebereien entweder im Interesse der Betroffenen ein für allemal den Boden zu entziehen oder die Schuld der Angezeigten zu erweisen.

Ein Vorwurf kann allerdings dem Militäranwalte nicht erspart werden: er hätte vor der Einleitung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens das Militärverhältnis der Angezeigten feststellen sollen, es wäre dann das bedauerliche Vorkommnis unterblieben, daß auch gegen Personen, die bereits längere Zeit aktiv dienten, wegen angeblicher Entziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht die militärgerichtliche Verfolgung eingeleitet worden ist.

Das gerichtliche Ermittlungsverfahren hat nun bis zum 16. Juli 1917, an welchem Tage der Strafakt im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 284, der k. k. Staatsanwaltschaft in Krakau zur weiteren zuständigen Behandlung abgetreten wurde, bei 42 der angezeigten 64 Advokaten zur Einstellung geführt. Von diesen 42 sind zwei enthoben und einer rückte erst nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens zum Militärdienste ein, dagegen dienen 11 schon längere Zeit. Von den 22 Personen, gegen die das Ermittlungsverfahren am 16. Juli 1917 noch anhängig war, sind nach Einleitung dieses Verfahrens 5 eingerückt.

Zum Schlusse sei — entgegen den Behauptungen der Anfrage — nochmals festgestellt, daß die Anordnung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens keineswegs einer Voreingenommenheit entsprang, sondern einzig und allein den Zweck verfolgte, sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch sämtlicher Beteiligten, gegenüber den fortgesetzten Klagen über gesetzwidrige Wehrpflichtbegünstigungen der Krakauer Advokaten in einwandfreier, unanfechtbarer Weise den wahren Sachverhalt festzustellen.

Wien, am 3. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 13. Sitzung der XXII. Session am 3. Juli l. J. eingebrachte Interpellation Nr. 425/I der Herren Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen, betreffend die im Interesse der Intensivierung der Landwirtschaft gelegene Versetzung der den Etappendienst in anderen Kronländern oder in den Okkupationsgebieten versehenden galizischen Soldaten nach einem unweit von ihrem Wohnsitz gelegenen Ort in Galizien, beehre ich mich zu erwidern:

Die ausschließliche Verwendung von nach Galizien zuständigen Militärpersonen zur militärischen Dienstleistung in Galizien ist nicht durchführbar.

Ursprünglich wurden die Landsturmformationen tunlichst in der Nähe ihrer Aufstellungsorte verwendet. Die kriegerischen Ereignisse haben die Verlegung ganzer Abteilungen in Gebiete, wo sie eben militärisch notwendig waren, gefordert. Hierbei konnte selbstverständlich nicht auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Rücksicht genommen werden, sondern es mußte einzig und allein das militärische Interesse im Auge behalten werden, das heißt, dort, wo eben Abteilungen frei wurden, mußten sie genommen werden, um am Orte des Bedarfes in Verwendung zu treten.

Eine Rückversetzung aller aus Galizien stammenden Landsturmmänner in dieses Kronland müßte zur Folge haben, daß auch alle anderen Landsturmmänner in ihre Heimat versetzt werden.

Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel große Eisenbahntransporte und hiermit auch eine schwere Belastung der Eisenbahn zur Folge hätte, wäre es nicht möglich, diese Transferierung dauernd durchzuführen, weil, wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, jederzeit eine neuerliche Verlegung der Abteilungen notwendig erscheinen könnte.

Was speziell die Verwendung von galizischen Landsturmmännern in Albanien betrifft, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß in Albanien Landsturmmänner aus allen Teilen Österreichs und Ungarns in Verwendung stehen. Bei den dort durchgeführten Arbeiten handelt es sich nicht um die Urbarmachung des Landes, sondern um rein militärische Arbeiten. Das Bauen von Straßen, Feldbahnen usw. ist für die Aufrechthaltung des Nachschubes, daher im Interesse der dort kämpfenden Truppen unbedingt notwendig. Soweit dies möglich und zulässig ist, werden selbstverständlich auch Einheimische für diese Arbeiten herangezogen, doch genügen diese Kräfte für die vorgenannten Arbeiten nicht.

Die Militärverwaltung ist übrigens, so wie bisher, gern bereit, einzelnen begründeten Gesuchen um Transferierung von Landsturmmännern älterer Jahrgänge in ihre Heimat oder in deren Nähe, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, zu entsprechen.

Wien, am 3. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 19. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 13. Juli 1917 eingebrachten Anfrage des Herrn Abgeordneten Hrásky und Genossen, betreffend die mangelhafte Versorgung des Eisenbahnkonsums und der Küche des Eisenbahnpersonals bei der k. k. Nordwestbahn in Nimburg mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Versorgung des Nimburger Konsumvereines der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen war gleich wie die Versorgung aller übrigen Lebensmittelmagazine durch den unbefriedigenden Stand der allgemeinen Verpflegsverhältnisse vor Beginn der Ernte 1917 beeinträchtigt.

So konnte insbesondere die Kartoffelzuweisung, wie überall, so auch in Nimburg seitens der Landesstelle nicht in jenem Ausmaße bewirkt werden, welches ursprünglich vorgesehen worden war, da die Kartoffelversorgung ab April 1917 infolge Ausbleibens nennenswerter Zuschübe aus Polen bekanntlich allgemein eine unzulängliche war.

Was die Versorgung mit Fett und Fettprodukten betrifft, so ist es entsprechend dem allgemeinen Mangel an diesen Artikeln, der sich nicht nur im Inlande, sondern auch hinsichtlich der Einfuhrkontingente aus Ungarn geltend macht, unmöglich, eine Regelmäßigkeit der Belieferung zu gewährleisten.

Die Zuweisung rumänischen Mehles, welche nicht auf Nimburg beschränkt war, sondern seitens der kompetenten Zentralstellen nach Erschöpfung der inländischen Vorräte in großem Umfange vorgenommen werden mußte, hatte zur Folge, daß eine Zeitlang auch die Qualität des aus solchem Mehle gebackenen Brotes wenig zufriedenstellend war.

Die genannten ausländischen Mehlsorten — auf deren Zuweisung seitens der berufenen Zentralstellen die Eisenbahnverwaltung keinen Einfluß zu nehmen vermag — konnten nunmehr wieder durch inländisches Mehl neuer Ernte ersetzt werden.

Die Dotierung des Lebensmittelmagazines Nimburg mit Wicke und Pferdebohnen darf im Hinblicke auf die obwaltenden Verhältnisse nicht verurteilt werden, zumal das Verlangen nach den genannten Ersatznahrungsmitteln von vielen anderen Konsumentenorganisationen wiederholt ausdrücklich gestellt wurde.

Die Versorgung mit Zucker wickelt sich in Nimburg anstandslos ab. Eine regelmäßige Bevorrätigung auf 14 Tage gewährleistet die regelmäßige Einlösung der Zuckerkarte.

Die Fleischversorgung der Eisenbahnbediensteten geht im Rahmen der allgemeinen Fleischaktion vor sich. Dieselbe wird nach Maßgabe der verfügbaren Fleischbestände neuerdings einer Revision unterzogen.

Die Einschränkung der Biererzeugung aus allgemeinen ernährungstechnischen Gründen trifft naturgemäß auch den Konsum der Eisenbahnbediensteten im allgemeinen und in Nimburg im besonderen. Eine Einflußnahme darauf steht der Eisenbahnverwaltung nicht zu.

Die Belieferung mit Brennspiritus und Kohle, welche ebenfalls nur nach Maßgabe des Vorhandenseins ausreichender Vorräte und unter

Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit vor sich gehen kann, wird einer allgemeinen Regelung unterzogen, in deren Rahmen auch die Belieferung der Bediensteten in Nimburg erfolgen wird.

Was die in der Anfrage berührte Grundlohnverbesserung der Nimburger Arbeiterschaft anlangt, so muß darauf verwiesen werden, daß Unterschiede zwischen den Wiener Grundlöhnen und jenen der auswärtigen Dienststellen seit jeher grundsätzlich gemacht wurden und der gleiche Vorgang auch bei den zuletzt verfügten Lohnverbesserungen eingehalten wurde, da, abgesehen von der beträchtlichen Steigerung der Lebensmittelpreise im allgemeinen, zum mindesten die Mietpreise in Wien unverhältnismäßig höher sind und schon aus diesem Grunde eine Differenzierung in den Löhnen zwischen Wien und den auswärtigen Orten gerechtfertigt erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten von Leys, von Guggenberg, Dr. Schoepfer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 eingebrachte und mir am 25. Juni zugestellte Interpellation, betreffend die Preisbildung für Tiroler Wein, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Um übermäßigen Preissteigerungen vorzubeugen, sah sich das k. u. k. Heeresgruppenkommando Feldmarschall Erzherzog Eugen veranlaßt, nach Fühlungnahme mit den Interessenten zunächst Höchstpreise für Weinmaische festzusetzen, die von der k. k. Statthalterei am 1. September 1916 im LG. und VBl. unter Nr. 60 kundgemacht wurden.

Auf Grund dieser Maischepreise hat dann das genannte k. u. k. Heeresgruppenkommando je nach dem Alkoholgehalte die Höchstpreise für Wein der Tiroler Ernte 1916 80 bis 140 K pro Hektoliter fertiges Produkt ab Keller ausschließlich der Gebinde festgesetzt. (Statthaltereikundmachung vom 2. November 1916, LG. und VBl. Nr. 80.)

Angesichts der tatsächlich während des Krieges außerordentlich gestiegenen Produktionskosten für Wein und der Entwicklung der Preisbildung überhaupt hat sich das Amt für Volksernährung den insbesondere aus den Kreisen der Tiroler Weinproduzenten stammenden Beschwerden über die erwähnten Preisfestsetzungen für Weinmaische und Wein keineswegs verschlossen, zumal diese Preisbestimmungen beträchtlich unter dem Niveau der in den übrigen weinproduzierenden Ländern bestehenden Preise erfolgten.

Um nun eine solche durch lokale Verhältnisse nicht begründete Ungleichheit für den Verkehr mit Wein der Ernte 1917 auszuscheiden, wurde die Zentralpreisprüfungskommission eingeladen, für alle in Betracht kommenden Kronländer zeitgerechte Richtpreise für Wein aufzustellen. Durch diese einheitliche Behandlung dieser die Lebensinteressen breiter Bevölkerungsschichten berührenden Frage ist die Gewähr geboten, daß künftighin eine durch tatsächliche Verhältnisse nicht begründete Ungleichmäßigkeit in der Bildung der Weinpreise hintangehalten wird.

Die für Tirol (mit Kundmachung des Statthalters vom 12. September 1917, LG. und VBl. Nr. 59), und zwar nach Anhörung der Sachverständigen-Preisbestimmungskommission in Bozen bereits erfolgte Festsetzung der Weinmaischetaxe hat provisorischen Charakter, indem eine eventuelle Nachzahlung im Rahmen der endgültigen Höchstpreise vorbehalten ist.

Wien, 6. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten.

In Beantwortung der in der 13. Sitzung der laufenden Session am 3. Juli 1917 eingebrachten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Korošec, Professor Spinčić, Dr. Baljak und Genossen, betreffend den gesetzwidrigen und verfassungslosen Zustand in Bosnien und Hercegovina, beehre ich mich, auf Grund der Mitteilungen des Herrn gemeinsamen Finanzministers dem hohen Hause nachstehendes bekanntzugeben:

Was zunächst den Hauptpunkt dieser Anfrage, nämlich die Vertagung und Auflösung des bosnisch-hercegovinischen Landtages betrifft, so gestatte ich mir zu bemerken, daß die bezüglichen, unter der Verantwortung des gemeinsamen Finanzministers erflossenen Allerhöchsten Entschließungen nicht in der Absicht erfolgten, die dem bosnisch-hercegovinischen Volke mit den Verfassungsgesetzen des Jahres 1910 Allerhöchst gewährleisteten Rechte zu schmälern. Diese Maßnahmen wurden vielmehr nur unter dem Zwange der Kriegsereignisse und der mit dem Kriege im engsten Zusammenhange stehenden außerordentlichen Verhältnisse und für die hoffentlich nur mehr kurze Zeit getroffen, bis die Wiederberufung des bosnisch-hercegovinischen Landtages möglich sein wird.

Bekanntlich ist das bosnisch-hercegovinische Landesstatut auf der Grundlage einer durchaus verhältnismäßigen Teilnahme der in Bosnien und der Hercegovina lebenden drei Konfessionen an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch die Landesvertretung aufgebaut.

Das unselige Attentat vom 28. Juni 1914 und die diesem folgenden bedauerlichen Exzesse patriotischer Erbitterung erschütterten aber die Grundlage eines Arbeitszusammenschlusses der drei Hauptkonfessionen derart, daß sowohl der damalige islamitische Landtagspräsident wie auch der katholische (kroatische) seinerzeitige Vizepräsident und die maßgebenden Führer der muslimanischen und kroatischen Parteien nicht nur gegen jedwede weitere Zusammenarbeit mit den serbisch-orthodoxen Mitgliedern der Arbeitsmajorität dezidiert Stellung nahmen, sondern auch die sofortige Schließung der Session verlangten.

Diesem Wunsche und dem bekanntlich vehement zum Ausbruch gelangten Gegensatze zwischen dem muslimanischen und katholischen (kroatischen) Elemente einerseits und dem serbisch-orthodoxen andrerseits wurde durch die Schließung der IV. Session des Landtages am 9. Juli 1914 Rechnung getragen, wobei jedoch die Wiederherstellung der Beratungs- und Arbeitsfähigkeit des bosnisch-hercegovinischen Landtages ins Auge gefaßt wurde.

Die Kriegsereignisse und nicht zuletzt der Umstand, daß nahezu ein Drittel der serbisch-orthodoxen Landtagsabgeordneten wegen Landesflucht oder Verbrechens des Hochverrates mandatsunfähig, beziehungsweise mandatsverlustig wurden, machten die auf die neuerliche Arbeitsaufnahme des bosnisch-hercegovinischen Landtages abzielenden Bemühungen der Regierung zunichte, so daß, da Ergänzungswahlen unmöglich waren, die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1915 angeordnete Auflösung des Sabors, dessen fünfjährige Wahlperiode übrigens im Juli desselben Jahres ablief, eigentlich sich auf einen Rumpflandtag bezog. Für das Bestreben der Regierung, selbst unter dem Zwange dieser außerordentlichen Verhältnisse eine gewisse Anteilnahme des Volkes an der Verwaltung des Landes zu sichern, sprechen nicht nur die auf

Berufung einer Beratungskommission für Angelegenheiten der Verwaltung sowie auf Beziehung von einheimischen Vertrauensmännern bei Beratung wichtiger wirtschaftlicher Fragen abzielenden Absichten, sondern auch der Umstand, daß beispielsweise die verfassungsmäßige Institution der Bezirksräte aufrechterhalten wurde, deren fruchtbringende Mitarbeit gerade auf dem Gebiete der Approvisionierung und der Kriegswirtschaft anerkannt werden muß.

Bezüglich des von den Herren Interpellanten verschiedener Mißbräuche und Ausschreitungen beschuldigten Schutzkorps, welches militärisch organisiert und diszipliniert war und demnach der zivilen Regierungsgewalt nicht unterstand, ist hervorzuheben, daß dieses Korps in den Kämpfen mit dem eingebrochenen Feind über 200 Mann Verluste hatte und 50 der tapfersten des Korps sich Allerhöchste Auszeichnungen erringen konnten und daß dessen Leistungen um die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Bosnien und der Hercegovina besonders während der verwüstenden Invasion der berüchtigten serbischen Komitatschis in jeder Beziehung anerkannt werden müssen.

Wenn sich, was zugegeben werden muß, einzelne Mitglieder oder auch Kommandos des Schutzkorps Ausschreitungen und Mißbräuche, ja Grausamkeiten zuschulden kommen ließen, so ist zu bemerken, daß diese, wenn sie zur Kenntnis der vorgesetzten militärischen Kommandos gelangten, was vielfach auch der vermittelnden Tätigkeit der Zivilverwaltungsbehörden zu verdanken war, abgestellt und streng geahndet wurden. Keinesfalls darf aber eine objektive Kritik bei der Beurteilung solcher Tatsachen außer acht lassen, daß Bosnien und die Hercegovina im Winter 1914 bis 1915 der Schauplatz schweren Ringens mit einem an Zahl uns weit überlegenen, grausamen und leider auch durch Verrat unterstützten Feindes war.

Auch die von den Herren Interpellanten erwähnten Internierungen nach der Festung Arad werden verständlich und im allgemeinen gerechtfertigt erscheinen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die in der Front stehenden Truppen im Interesse des Erfolges ihrer Operationen und oft auch im Interesse der durch die feindlichen Einwirkungen bedrohten Bevölkerung selbst, die Evakuierung und Internierung einzelner Ortschaften oder Weiler veranlassen mußten, wobei noch erwähnt werden muß, daß die serbischen und montenegrinischen Truppen und Banden unsere serbisch orthodoxe Bevölkerung zu Spionage- und Führerdiensten konsequent mißbrauchten und so den gefährlichen Folgen des Kriegsrechtes rücksichtslos preisgaben.

Die beklagten und gewiß nicht in allen Fällen gerechtfertigten Internierungen in Arad erfolgten demgemäß zumeist über militärische Veranlassung durch militärische Organe, während die zivilen Verwaltungsbehörden sich auf die notwendige Internierung jener großserbischen Agenten und durch die großserbische Agitation beeinflußten Persönlichkeiten beschränkten, deren Treiben als staatsgefährlich erkannt war und die auch zumeist in den die feindliche, jahrelange Wühlarbeit aufdeckenden Hochverratsprozessen von Banja Luka, Sarajewo und Bihać der verdienten Strafe inzwischen zugeführt wurden.

Militär- und Zivilbehörden waren seither vereint bemüht, die bei den Internierungen etwa vorgekommenen Mißgriffe durch Revision der Listen gutzumachen.

Was weiters die Behauptung der Herren Interpellanten über aufgedeckte Betrügereien höherer Beamter anbelangt, so wurden allerdings einige Beamte in strafgerichtliche Untersuchung gezogen; doch kann deren Schuld noch nicht als erwiesen angesehen werden, keinesfalls aber kann aus dem Faktum strenger Untersuchung aller zur Anzeige gelangten Delikte von Amtspersonen der Schluß gezogen werden, daß in Bosnien und der Hercegovina ein kontrolloser Zustand herrscht.

Bezüglich der angeblich skandalösen Pferdegeschäfte in Banja Luka dürfte es sich nach den Andeutungen der Herren Interpellanten um die Gestion der seinerzeitigen militärischen Pferdeassentkommission in Banja Luka handeln, die durch das k. u. k. Militärstationskommando in Banja Luka zum Gegenstande eines gerichtlichen Verfahrens gegen beschuldigte militärische Funktionäre gemacht wurde und mit einem im Sommer des Jahres 1916 erflossenen freisprechenden Urteil rechtskräftig beendet wurde. Die eingelaufenen Beschwerden und Anzeigen gegen Funktionäre der Landesverwaltung wurden wiederholt durch Delegierte der Landesregierung erhoben und ist die Untersuchung dieser Beschwerdeangelegenheit derzeit noch nicht abgeschlossen.

Es erscheint aber sicherlich als unbillig und unzulässig, aus einzelnen gewiß sehr bedauerlichen Vorkommnissen generalisierend auf das Verhalten der gesamten bosnisch-hercegovinischen Beamtenschaft, deren Leistungen in diesem Weltkriege auf die Ehrentafel der Geschichte gehören, nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Was die von den Herren Interpellanten beklagte Einschränkung der bürgerlichen Rechte betrifft, so ist die Suspendierung gewisser bürgerlicher Freiheiten auf den Krieg und auf den Umstand zurückzuführen, daß ein Großteil Bosniens und der Hercegovina auch heute noch aus militärischen Rücksichten Kriegsgebiet ist und daß diese Einschränkungen nur in dem im § 20 des Landesstatutes, beziehungsweise dem Gesetze vom 24. März 1910, betreffend die Erlassung von Ausnahmsverfügungen, vorgesehenen Umfange erfolgten und dem Abbau dieser

Verfügungen, sobald es die militärischen Verhältnisse gestatten, nichts im Wege steht.

Die Wünsche der Herren Interpellanten nach einer Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Lebens in Bosnien und der Hercegovina begegnen sich mit den mir bekannten Bestrebungen des Herrn gemeinsamen Finanzministers, jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich gegenwärtig noch einer verfassungsmäßigen Mitwirkung der Bevölkerung von Bosnien und Hercegovina an der Verwaltung dieser Länder entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten beschränken sich nicht auf prinzipielle Fragen bezüglich eines gegebenen Rechtszustandes, da es ja derzeit einen bosnisch-hercegovinischen Landtag, der einberufen werden könnte, nicht gibt, sondern bestehen auch darin, daß gegenwärtig in Bosnien und Hercegovina, das größtenteils Kriegsgebiet ist, wo die Mehrzahl der Wähler an der Front abwesend ist und wo die in ihrem Personalbestande stark herabgeminderten Verwaltungsbehörden mit ihren durch den Kriegszustand vermehrten Aufgaben überbürdet sind, nicht ohneweiters mit Neuwahlen vorgegangen werden kann.

Wien, 7. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen in der Sitzung vom 4. Juli 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Nichterledigung wichtiger Akten durch die Statthalterei in Graz und die politischen Bezirksbehörden in Steiermark, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse haben eine derartige Vermehrung der den politischen Behörden obliegenden Aufgaben hervorgerufen, daß eine ohne jede Verzögerung fortlaufende Erledigung aller anhängigen Geschäftsstücke nicht immer tunlich ist.

Da es die Pflicht der politischen Behörden ist, die mit dem Kriege unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte der politischen Verwaltung, insbesondere die Angelegenheiten, die die Erfordernisse der Heeresverwaltung, der Volksernährung und des Fürsorgewesens betreffen, mit der größten Beschleunigung zu behandeln, kann die vorübergehende Zurückstellung der übrigen, oft nur das Interesse einzelner berührenden Agenden leider nicht vollständig vermieden werden.

Auch den politischen Behörden in Steiermark ist eine gewaltige Arbeitslast auferlegt, der sie mit einem erheblich verringerten Beamtenkörper gegenüberstehen. Die in der Anfrage der Herren Abgeordneten zum Ausdrucke gebrachte Annahme, als ob fast alle Beamten der politischen Behörden in Steiermark von der Militärdienstleistung enthoben wären, ist eine irrige, da auch gegenwärtig eine sehr ansehnliche Anzahl dieser Beamten zur militärischen Dienstleistung herangezogen ist.

Die politischen Verwaltungsbehörden in Steiermark haben sich keineswegs, wie in der Anfrage bemerkt wird, die Regel zurechtgelegt, alle mit dem Kriege nicht unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten einfach unerledigt zu lassen; sie sind vielmehr ihrer Pflicht bewußt, nach Kräften und mit anerkennenswerter Aufopferung bemüht, auch in der Erledigung der minder dringlich erscheinenden Parteisachen nicht zu rechtfertigende Verzögerungen niemals eintreten zu lassen; bezügliche Beschwerden wurden übrigens dem Statthalter nur in ganz vereinzelten Fällen vorgebracht, und auch dem Ministerium des Innern ist in den letzten Jahren keine nennenswerte Anzahl von Betreibungen aus der Steiermark zugekommen.

Sollte es sich in dem einen oder anderen Falle ereignen, daß die mir unterstehenden Behörden dringliche Erledigungen verzögern oder etwa die Parteiinteressen nicht gebührend berücksichtigen, so werde ich immer rasche Abhilfe schaffen, wenn mir dies durch Mitteilung konkreter Einzelfälle ermöglicht wird.

Wien, 7. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 2. Oktober 1917 von den Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen, und Dr. Witt, Prokeš und Genossen, formell an den Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Anfragen, die sich mit der Mitteilung des Blattes „Déli Hirlap" über Äußerungen befassen, die ich einem Mitarbeiter dieses Blattes gegenüber gemacht haben soll, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten nachstehendes zu erwidern:

Zeitungsmitteilungen über Äußerungen, die ich einem Mitarbeiter des „Déli Hirlap" gegenüber abgegeben haben soll, boten dem Herrn Abgeordneten Dr. Korošec und den Herren Abgeordneten Dr. Witt und Prokeš Anlaß, in der Sitzung am 2. Oktober 1917 Anfragen an den Herrn Ministerpräsidenten zu richten, die sich auf diesen Vorfall beziehen. Die Nachricht betraf ein Gespräch über die Herstellung der Gegenseitigkeit zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Rechte in bezug auf gewaltsame Handlungen wider das Staatsgebiet. Zur Klarstellung des Sachverhaltes beehre ich mich folgendes festzustellen:

Die Mitteilungen der genannten Zeitung entsprechen nicht dem Sachverhalte.

Am 27. September ersuchte mich der Mitarbeiter der genannten Zeitung um eine Äußerung über den Wunsch der königlich ungarischen Regierung nach Herstellung der Gegenseitigkeit.

Ich habe dem Mitarbeiter der Zeitung gesagt, daß die Sache noch nicht Gegenstand der amtlichen Behandlung gebildet hat, da mir der königlich ungarische Justizminister bei einem Besuche in Aussicht stellte, es werde in einer amtlichen Zuschrift der ungarischen Regierung diese Frage aufgeworfen werden, diese Note aber noch nicht eingelangt sei. Ich hielte jedoch den Wunsch nach Herstellung der Gegenseitigkeit für begründet. Auf die weitere Frage, ob ich dem Vorschlage des Professors Dr. Lammasch zustimme, daß die Bestimmungen des vom Herrenhause bereits angenommenen neuen Strafgesetzentwurfes über strafbare Handlungen gegen die Länder der ungarischen Krone zum Gegenstande einer Novelle gemacht werden, erwiderte ich, daß das gewiß einer der Wege sei, auf dem man die Gegenseitigkeit herstellen könnte. Es sei aber fraglich, ob eine solche Novelle zur Zeit im Abgeordnetenhause zustande kommen werde und es sei auch schon die Frage aufgetaucht, ob nicht auf anderem Wege als durch Gesetz dem Wunsche Ungarns entsprochen werden könnte. Doch stehe auch dies noch dahin. Ich hatte dabei die juristisch interessante, in der Literatur verschieden beantwortete Frage im Auge, ob nicht schon gemäß § 66 St. G. Ungarn derselbe Schutz zukomme, den Österreich durch die Gesetzgebung Ungarns genießt, wenn die ungarischerseits bereits vorhandene Gegenseitigkeit als durch das Gesetz verbürgt erklärt wird.

Über die Frage, ob politische Bestrebungen oder Äußerungen nach der bezeichneten Strafbestimmung beurteilt werden könnten, habe ich mich überhaupt nicht geäußert; ebensowenig habe ich irgendeine Erklärung namens der Regierung abgegeben, sondern nur als Jurist meine Ansicht über eine Rechtsfrage ausgesprochen.

Wien, 7. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Wegen Ausdehnung der mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 21. Mai 1917 angeordneten Beurlaubung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 auf die gleichalterigen Angehörigen landsturmpflichtiger Körperschaften und Kriegsfreiwilligen haben die Herren Abgeordneten Hauser, Fink, Stöckler, Unterkircher und Genossen, sowie die Herren Abgeordneten Friedmann und Genossen, an den Herrn Ministerpräsidenten, die Herren Abgeordneten v. Guggenberg, v. Leys, Dr. Schöpfer und Genossen, dann die Herren Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen, ferner die Herren Abgeordneten Sever und Genossen, sowie die Herren Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen an meinen Amtsvorgänger, endlich die Herren Abgeordneten Baumgartner, Hauser und Genossen an mich in den Sitzungen des hohen Hauses vom 5., 13., 15. und 16. Juni und 6. Juli l. J. Interpellationen gerichtet.

In Beantwortung dieser Interpellationen beehre ich mich, dem hohen Hause mitzuteilen, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät am 7. August l. J. folgendes Allerhöchstes Befehlschreiben zu erlassen geruht haben:

„In Erweiterung Meines Befehles vom 21. Mai 1917, betreffend die Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmdienst herangezogenen Personen befehle ich, daß auch die Mitglieder aller landsturmpflichtigen Körperschaften, also insbesondere auch die Standschützen sowie die Angehörigen der auf Kriegsdauer errichteten freiwilligen Formationen dann die auf Kriegsdauer nach § 19 : 6 W. G. freiwillig in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr Eingetretenen und sohin Assentierten der Geburtsjahrgänge 1866, 1865 und der älteren Geburtsjahrgänge — insofern sie nicht selbst um weitere Belassung im aktiven Militärdienst bitten — ehestens, längstens aber am 15. September 1917 zu beurlauben sind."

Wegen Durchführung dieses Allerhöchsten Befehles sind seitens der kompetenten militärischen Stellen unverzüglich die nötigen Anordnungen erlassen worden.

Da hiedurch die den vorgenannten Interpellationen zu Grunde liegenden Wünsche erfüllt erscheinen, glaube ich, von einer weiteren Erörterung der in den erwähnten Anfragen sonst enthaltenen Detailausführungen absehen zu dürfen.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Abgeordneten J. Marek und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Juli l. J. gestellte Interpellation, betreffend das willkürliche und vorschriftswidrige Vorgehen des Kommandanten des Ersatzbataillons des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 57, beehre ich mich, bekanntzugeben:

1. Die vom Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium eingeleiteten Erhebungen haben ergeben, daß der Einjährig-Freiwillige Korporal Ecer durch wiederholtes Marodieren es verstanden habe, sich während seiner viele Monate währenden Dienstzeit dem Frontdienste zu entziehen. Er wurde dafür im Sinne der Vorschrift vom Kommando des Ersatzbataillons zur Verantwortung gezogen.

2. Beim Landsturminfanteristen David Kornreich lautete der Spitalsbefund, daß das Herzleiden nicht nachweisbar ist. Die geringen Herzbeklemmungen basierten nur auf Unterernährung.

Da es wiederholt vorgekommen war, daß Leute absichtlich hungern, um körperlich herabzukommen und sich so dem Frontdienst zu entziehen, befahl der Ersatzbataillonskommandant die Überwachung der Ernährung dieses Mannes.

Landsturminfanterist Kornreich hat bei entsprechender Überwachung und normaler Ernährung in einem Monat drei Kilogramm an Körpergewicht zugenommen.

Die Erhebungen ergaben somit, daß der Ersatzbataillonskommandant in beiden Fällen vollkommen korrekt und vorschriftsmäßig vorgegangen ist.

Auf Grund dieser Tatsachen sah sich das k. u. k. Kriegsministerium in keiner Weise veranlaßt, gegen den Ersatzbataillonskommandanten einzuschreiten.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Dr. 109/I, 139/I, 143/I, 159/I, 160/I, 161/I und 206/I, XXII. Session.

8 ?

Anfragenbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 eingebrachte und mir am 21. Juni 1917 zugestellte Interpellation, ferner auf die von den Herren Abgeordneten Kittinger, Dr. Schürff, Wedra, Hartl, Einspinner, Kraft und Genossen, von den Herren Abgeordneten Dr. Roller, Wolf, Schürl und Genossen, vom Herrn Abgeordneten Zaunegger und Genossen, von den Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Einspinner, Held und Genossen, vom Herrn Abgeordneten Hartl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juni 1917 eingebrachten und mir am 23. Juni 1917 zugestellten Interpellationen, endlich auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Carli, Dr. Grandi und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Juni 1917 eingebrachte und mir am 25. Juni l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Zuweisung von Zucker im heurigen Jahre für Zwecke der Obstverwertung im Haushalte, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Im Vorjahre wurde unter Berücksichtigung der damaligen (das heißt im Frühjahre 1916) allgemeinen Zuckersituation den Haushalten für die Obstzeit 1916 Zucker für die Obstverwertung in einem beschränkten Umfange, und zwar im Wege besonderer Zuckerzusatzkarten zur Verfügung gestellt. Der Erhalt einer solchen Zuckerzusatzkarte war an die vorausgehende eidesstättige Erklärung des Haushaltungsvorstandes des Inhaltes gebunden, daß von seiner Seite dafür Sorge getragen werde, daß der auf Grund dieser Zuckerzusatzkarte bezogene Zucker ausschließlich für die Obstverwertung im Haushalte verwendet werden wird. Eine wirksame Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuckers war bei den Millionen in Betracht kommenden Haushalten allerdings von vornherein ausgeschlossen.

Von der großen Mehrzahl der Haushalte wurde der für die häusliche Obstverwertung freigegebene Zucker im Wege dieser Zuckerzusatzkarte tatsächlich bezogen. Die derart in Anspruch genommene Zuckermenge kann mit rund 2500 Waggons Zucker eingeschätzt werden; die Bezugsmenge hat im Durchschnitte pro Haushalt 5 Kilogramm Zucker betragen. Daß jedoch die Haushalte diesen Zucker tatsächlich zum Obsteinsieden zur Gänze verwendet haben, muß füglich bezweifelt werden. Wären tatsächlich diese 2500 Waggons Zucker für die Obstverwertung im Haushalte verwendet worden, so wäre annähernd mindestens ebensoviel, das ist 2500 Waggons frischen Obstes von den Haushalten benötigt, beziehungsweise verwendet worden, eine Menge, die — abgesehen davon, daß sie aus der vorjährigen Obsternte für häusliche Verwertungszwecke wohl kaum zur Verfügung stand — rund 5000 Waggons eingemachtes Obst und Kompotte ergeben hätte, eine Menge, von der anzunehmen gewesen wäre, daß sie die Nachfrage nach der industriell hergestellten Marmelade merklich zu verringern geeignet gewesen wäre. Das war jedoch keineswegs der Fall und die Marmeladenfabriken waren außerstande, den an sie gestellten — allerdings durch den Mangel an Butter gesteigerten — Bedarfsansprüchen Rechnung zu tragen.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ein großer Teil des auf Grund von Zuckerzusatzkarten für Obstverwertung ausgegebenen Zuckers nicht für Obsteinsiedezwecke herangezogen wurde, sondern lediglich eine willkommene Zubuße zur normalen Zuckerration bildete.

Dessenungeachtet hätte das Ernährungsamt bestimmt keine Bedenken getragen, auch im Jahre 1917 Obsteinsiedezucker den Haushalten wie im Vorjahre zur Verfügung zu stellen. Angesichts der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln hätte die Tatsache, daß nach den gemachten Erfahrungen ein großer Teil dieses Zuckers nicht dem zugedachten Zwecke wirklich zugeführt wird, in den Hintergrund treten müssen und das Ernährungsamt hätte sicherlich nicht unterlassen, die Schwierigkeiten der Lebenshaltung und die Sorgen der Hausfrauen auf diesem Wege wenigstens einigermaßen zu mildern. Tatsächlich hat auch das Ernährungsamt schon zu Beginn des Frühjahres 1917 die Frage der Freigabe von Obsteinsiedezucker für die Haushalte in eingehender Weise geprüft. Hierbei war in erster Linie die Frage zu beantworten: Haben wir den hierfür erforderlichen Zucker zur Verfügung? Die Gesamtmenge des von den Haushalten benötigten Zuckers kann entsprechend der Anzahl der Haushalte, bei einer Menge von etwa 5 Kilogramm pro Haushalt mit mindestens 2500 Waggons = 25,000.000 Kilogramm Zucker angenommen werden. Ich möchte hier mitteilen, daß der einmonatige Bedarf der Zivilbevölkerung an direktem Konsumzucker (sogenannten Mundzucker) im Rahmen der derzeitigen Verbrauchsbeschränkungen einschließlich des Bedarfes der Gast- und Schankgewerbe derzeit zirka 2600 Waggons beträgt, mit anderen Worten der Bedarf an Obsteinsiedezucker kommt fast einem vollen Monatsbedarfe an Konsumzucker (der Bedarf für industrielle Verarbeitung und andere Zwecke ist selbstverständlich hier nicht inbegriffen) gleich. Die Frage stellte sich demnach: Konnten wir eine volle Monatsmenge freigeben, ohne die normale Verbrauchsdeckung zu gefährden?

Diese Frage mußte verneint werden. Ich bin nicht in der Lage, hier die genauen Ziffern über Produktion, Vorräte und Bedarf bekanntzugeben, bin aber gern bereit, im Ernährungsausschusse die bezüglichen Ausweise vorlegen zu lassen. Im Rahmen dieser Interpellationsbeantwortung möchte ich lediglich darauf hinweisen, daß wir im Herbste 1916 mit relativ nur geringen Vorräten in die neue Kampagne eintraten, daß die Produktion 1916/17 hinter den schon eingeschränkten Erwartungen zurückblieb, demgegenüber aber trotz der Drosselung des Verbrauches und der sehr einschneidenden Beschränkungen, welche den Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerben auferlegt wurden (dieselben gingen vielfach bis zu 40 Prozent des normalen Bedarfes und darunter), der Bedarf ein sehr bedeutender war und ist, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, daß neue Verwendungsarten des Zuckers durch den Krieg entstanden sind und Österreich weitaus den größten Teil des Zuckerbedarfes der Heeresverwaltung zu decken gezwungen ist. Hierzu kommt, daß wir auch den Ansprüchen unserer Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, nach Zucker gegen Kompensationen Rechnung tragen, auch den Bedarf der okkupierten Gebiete wenigstens notdürftig decken müssen und schließlich Zucker bei Verhandlungen mit neutralen Staaten einen der wenigen verfügbaren Austauschartikel bildet. Die aufgestellte Zuckerbilanz, die selbstverständlich ununterbrochen vom Amte für Volksernährung und von der Zuckerzentrale in Evidenz geführt wird, ergab, daß unsere Zuckervorräte knapp bis zu dem Zeitpunkte, zu dem die Produktion aus der neuen Kampagne verfügbar ist, hinreichen, ja daß insbesondere die Vorräte an weißem Zucker angesichts der Schwierigkeiten, mit welchen die Raffinerien hinsichtlich der Kohlenbelieferung im heurigen Jahre zu kämpfen hatten, so gesunken waren, daß dieselben voraussichtlich nur zur Deckung des heimischen Bedarfes bis etwa Ende Oktober 1917 hinreichten. Es war daher die weitestgehende Vorsicht notwendig, und zwar um so mehr als zu jener Zeit, zu der das Ernährungsamt die Entscheidung bezüglich des Einsiedezuckers treffen mußte, die Frage der Kohlenbelieferung sowohl der Roh- als der Verbrauchszuckerfabriken nicht gelöst war, vielmehr sogar höchst ungünstig zu stehen schien, und das Ernährungsamt, welches die Verantwortung nicht nur für die Versorgung der Zivilbevölkerung, sondern auch der Heeresverwaltung zu tragen hat, angesichts der nicht genügenden Sicherstellung der neuen Zuckerkampagne unmöglich der vollständigen Erschöpfung der Zuckervorräte im Herbste bis zum letzten Meterzentner zustimmen konnte.

Die Ausgabe einer so großen Menge Zuckers an die Haushalte hätte schließlich auch zur Folge gehabt, daß es unmöglich geworden wäre, den Bedarf der Marmeladenfabriken zu befriedigen. Die Herstellung von Marmelade im großen erschien aber unabweislich, wenn angesichts des herrschenden Fettmangels dafür vorgesorgt werden wollte, daß insbesondere zur Versorgung der minderbemittelten Kreise entsprechende Mengen an Marmelade zur Verfügung stehen. Die Belieferung der großgewerblichen Betriebe mit Zucker bot auch zugleich die Gewähr, daß der zur Verfügung gestellte Zucker tatsächlich seiner Bestimmung — der Obstverwertung zugeführt wurde, und die daraus erzeugte Obstdauerware der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden könne. Die Versorgung der Marmeladenfabrik verfolgte demnach in erster Linie den Zweck die Herstellung der Marmelade im großen für di

breiten Schichten der Bevölkerung zu sichern, während deren Herstellung in den Haushalten mit Rücksicht auf die hohen Obstpreise doch nur einem kleineren Kreis bemittelter Haushalte zugute gekommen wäre. Aus allen diesen Gesichtspunkten erschien es vom Standpunkte der Allgemeinheit rationeller, die knappen Zuckerbestände nicht in Millionen von Haushalten zu zersplittern.

Gegen den von mancher Seite angeregten Vorschlag, anstatt weißen Zuckers für Obsteinsiedezwecke den Haushalten Rohzucker, von welchem immerhin noch größere Mengen verfügbar waren, zuzuteilen, sprach — abgesehen davon, daß auch die Rohzuckerbestände angesichts der unsicheren Situation hinsichtlich der nächsten Zuckerkampagne eine sparsame und vorsichtige Bewirtschaftung erheischten — der Umstand, daß bei Verarbeitung von Rohzucker, welcher bekanntlich Salze enthält, die die Gefahr des Verderbens des Obstes in sich schließen, nach fachmännischer Beurteilung das unter Verwendung von Rohzucker eingemachte Obst nur geringere Zeit haltbar sein würde, und das somit angesichts der geringen Erfahrung, welche den Haushalten für eine derartige, bisher nicht geübte Obstverwertung zur Verfügung stand, vom Amte für Volksernährung ein solches Experiment in so großem Umfange bei der Knappheit von Zucker nicht unternommen werden wollte.

Gegenüber dem dem Amte vielfach gemachten Vorwurfe, daß im Deutschen Reiche heuer ein bedeutendes Quantum Einsiedezucker freigegeben wurde, muß darauf hingewiesen werden, daß die Kopfquote für den unmittelbaren Konsum an Zucker im Deutschen Reiche — wenigstens bisher — im allgemeinen kleiner ist als bei uns, so daß die deutschen Haushalte trotz des Obsteinsiedezuckers ungünstiger dotiert erscheinen als bei uns.

Wenn weiter in der Öffentlichkeit vielfach darauf hingewiesen wurde, daß in Ungarn 220 Waggons Zucker für Zwecke der häuslichen Obstverwertung zur Verfügung gestellt wurden, so ist zu bemerken, daß unter Zugrundelegung der Anzahl der ungarischen Haushalte und im Verhältnisse derselben zur Anzahl der österreichischen Haushalte, diese 220 Waggons für Österreich der Bereitstellung von rund 300 Waggons entsprochen hätten. Abgesehen davon, daß, wie aus meinen folgenden Ausführungen zu ersehen ist, in Österreich zirka 550 Waggons für private Obstverwertungszwecke — allerdings nicht generell für die Haushaltungen — zur Verfügung gestellt worden sind, wären bei Abgabe von 300 Waggons Zucker unter genereller Aufteilung auf alle Haushalte zirka $^1/_2$ Kilogramm auf den einzelnen Haushalt entfallen, eine Zuckermenge, mit der wegen ihrer Geringfügigkeit wohl kaum ernstlich einem Haushalte für Obsteinsiedezwecke gedient gewesen wäre.

Das Amt für Volksernährung hat jedoch, um insbesondere kleinen Obstproduzenten, welche aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Obsternte der gewerblichen oder industriellen Verarbeitung zuzuführen, die Verwertung ihres Obstes zu ermöglichen, sowie auch zur weitestgehenden Erhaltung und Verwertung des Beeren- und Fallobstes aus eigener Initiative ungefähr 550 Waggons Kristall- und Sandzucker bereitgestellt, die unter annähernder Berücksichtigung des Obstvorkommens auf die einzelnen Verwaltungsgebiete verteilt wurden. Hiervon wurden sämtliche politischen Landesstellen mit dem Erlasse vom 9. Juni 1917, Z. 26953, verständigt; somit bereits — wie ich feststellen möchte — zu einer Zeit, zu welcher irgendeine Intervention beim Amte noch nicht erfolgt war. Wenn das Amt für Volksernährung diese Verfügung erst später der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht hat, so geschah dies aus dem Grunde, weil für die Verteilung und Zuschiebung des Zuckers nach den einzelnen Kronländern einige Zeit erforderlich war und bei vorzeitiger Bekanntgabe dieser Verfügung sofort die Ansprüche geltend gemacht worden wären, ohne daß der Zucker für diese Bedarfsansprüche schon bereitgestellt gewesen wäre.

Für die Zuwendung und Verteilung dieses Zuckers wurden den Behörden mit dem bereits erwähnten Erlasse und mit dem Erlasse vom 13. Juni 1917, Z. 27980, und späteren Nachtragserlässen bestimmte Richtlinien gegeben, welche im folgenden kurz skizziert werden:

„1. Bei Zuwendung dieses Zuckers an bestimmte Bezugnehmer waren zunächst kleinere Produzenten zu berücksichtigen, die Obst produzieren, Obstgartenbesitzer, Mitglieder von Obstbauvereinen, Schulgärten, Pfarrgärten u. dgl. zu berücksichtigen. Insbesondere war auch auf die Verwertung des Beerenobstes und Fallobstes Rücksicht zu nehmen.

2. Die dem einzelnen Obstbesitzer zugewiesene Zuckermenge sollte in der Regel eine Höchstmenge von 10 Kilogramm nicht übersteigen. Größere Mengen konnten bewilligt werden, wenn dies durch die Menge des zu erntenden oder geernteten Obstes (Anzahl der Obstbäume 2c.) nachweislich gerechtfertigt war.

3. In besonderen Ausnahmsfällen, wenn der einzelne Bezirk von dem ihm zugewiesenen Zuckerquantum etwas erübrigt haben sollte, konnte Zucker auch für die Verwertung an einzelne insbesondere bedürftige Haushalte und gemeinnützige Organisationen allenfalls abgegeben werden. Wenn von einzelnen Verbraucherorganisationen eine größere Anzahl der ihnen angehörigen Haushalte zum gemeinsamen Einsieden in Gemeinschafts- oder Kriegsküchen in genossenschaftlich ähnlicher Weise zusammengeschlossen wurden, konnte

ihnen bei der Aufteilung des Obstverwertungszuckers Zucker in beschränktem Ausmaße zur Verfügung gestellt werden. Bei der Aufteilung des Zuckers war auch auf die Organe der Staatseisenbahnverwaltung, die zum Teile Obstproduzenten sind, zum Teile sich als Beerensammler betätigen und auf die Personalküchen der Eisenbahnen Rücksicht zu nehmen.

4. Bei Bewilligung des Zuckerbezuges an Obstgartenbesitzer war diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, die erzeugte, den eigenen Bedarf überschreitende Obstware für öffentliche Zwecke (an die politische Behörde, Gemeinde, Approvisionierungsausschuß u. dgl.) zu überlassen. Keinesfalls sollte die Zuweisung von Zucker an den Obstgartenbesitzer zu einer Bevorzugung des Obstzüchters hinsichtlich seines eigenen Verbrauches führen. Durch die dem Obstzüchter aufzuerlegende Verpflichtung der Abgabe eines Teiles des von ihm eingemachten Obstes könnte eventuell Marmelade zum Brotaufstrich für Schulkinder, für Spitäler u. dgl., aber auch für diejenigen Bevölkerungsschichten, die keinen Einmachzucker bekommen, sichergestellt werden.

5. Die Aufteilung des Zuckers konnte eventuell nicht an einzelne Obstbesitzer, sondern an Gemeinden stattfinden, indem das anderweitig nicht verwertbare Obst tunlichst nicht vom einzelnen Besitzer, sondern gemeindeweise gesammelt (Beerenobst, Fallobst) zur Verarbeitung gelangt. Die Gemeinde konnte für sich oder gemeinsam mit Nachbarorten Obstsammelstellen errichten, welche die Konservierung besorgen."

Die Durchführung der ganzen Aktion wurde in der Weise angeordnet, daß nach einem von der politischen Landesbehörde festgestellten Aufteilungsschlüssel die einzelnen Bezirke das auf sie entfallende Zuckerquantum zugeschoben erhielten. Der einzelne Bewerber erhielt auf Grund der gemeindeamtlich bestätigten Angaben der voraussichtlich zu erwartenden Menge an Obst (Anzahl der Obstbäume) und der benötigten Zuckermenge von der politischen Bezirksbehörde eine Anweisung, mittels welcher er den Zucker vom bestimmten Händler beziehen konnte.

Soweit dem Amte für Volksernährung bekannt geworden ist, ist die Zuweisung des Zuckers unter den geschilderten Modalitäten auf keine Schwierigkeiten gestoßen. Ich muß allerdings erwähnen, daß in einigen alpenländischen Kronländern die Verteilung des Einsiedezuckers nicht ganz nach den Intentionen des Amtes für Volksernährung vorgenommen, vielmehr die Aufteilung vielfach in genereller Weise an die Haushalte in Mengen von 1 bis 2 Kilogramm durchgeführt wurde.

Für die Konservierung von Obst im Haushalte ohne Zucker hat das Amt für Volksernährung ein ausführliches Merkblatt in Tausenden Exemplaren ausgegeben und dafür Vorsorge getroffen, daß es allen Kreisen zugänglich gemacht werde. Nach den Anweisungen dieses Merkblattes können mit einfachen Mitteln, wie Trocknen oder Dörren, Entziehen von Wasser durch Eindicken, Erhitzen (sterilisieren) unter luftdichtem Verschluß bei nachheriger fachgemäßer Aufbewahrung, schließlich auch mit Hilfe chemischer Konservierungsmittel (benzoesaures Natron) auch ohne Zucker aus Obst haltbare Produkte erzeugt werden. Das Amt für Volksernährung hat auch Vorsorge getroffen, daß solche Konservierungsmittel erhältlich waren. Tatsächlich ist auch, wie dem Amte für Volksernährung bekannt, hievon vielfach Gebrauch gemacht worden. Auch die Trocknung des Obstes ist von vielen Haushalten durchgeführt worden.

Was schließlich die bereits früher erwähnte Zuweisung von Zucker für die industrielle und gewerbliche Verwertung in den Marmeladen- und Fruchtsäftebetrieben betrifft, so wurde die Belieferung im Rahmen des unbedingt Erforderlichen gehalten.

Für die Verwertung des Frühobstes wurden ungefähr 700 Waggons Zucker zur Verfügung gestellt, wozu noch nicht sehr beträchtliche Mengen für die Fruchtsafterzeugung kamen. Bemerkt sei, daß außerdem noch Zucker für die Marmeladeerzeugung den Gemeindeverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Für die Verwertung des Spätobstes wird ein Teil des Zuckerbedarfes durch Zucker der neuen Produktion gedeckt werden. Die Verteilung des Zuckers an die einzelnen Betriebe erfolgt im Wege der „Geos", welche die zu verwendenden Obstmengen kontrolliert. Die Erzeugung von Marmelade und Fruchtsäften wurde durch Verfügungen des Amtes für Volksernährung geregelt, insbesondere wurde angeordnet, daß nur bestimmte Typen von Marmelade erzeugt und dieselben zu einem angemessenen Preise erhältlich sein werden, wobei das Amt für Volksernährung auch Ingerenz auf die Verteilung der Ware, auf den Konsum nehmen wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen wolle entnommen werden, daß das Amt für Volksernährung nach reiflicher Erwägung aller Umstände nur notgedrungen und unter dem Zwange der ungünstigen Zuckersituation und der hieraus resultierenden Begleitumstände sich dazu entschloß, von der Ausgabe von Einsiedezucker abzusehen. So schwer diese Maßnahme, gerade von unseren Hausfrauen, die sich in diesen Zeiten mit selbstloser Aufopferung ihren Pflichten unterziehen, empfunden werden mochte, so konnte das Amt für Volksernährung angesichts der hohen ihm obliegenden Verantwortung Maßnahmen nicht verfügen, durch welche die Deckung des Zuckerbedarfes gefährdet hätte werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen in der Sitzung am 14. Juni 1917 eingebrachte Anfrage über das Vorgehen des Gendarmerieabteilungskommandanten Oberleutnants Dr. Karl Prodinger in der Straffache des Advokaten Dr. Chlum in Iglau beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Soweit sich die Anfrage in allgemein gehaltenen Anschuldigungen bewegt, ist das Ministerium für Landesverteidigung mangels Angabe bestimmter Daten nicht in der Lage, die Stichhältigkeit der Anschuldigungen zu prüfen. Was aber im besonderen den Straffall des Iglauer Advokaten Dr. Chlum betrifft, so liegt nichts vor, was den Vorwurf bewußt falscher oder gehässiger Information der militärischen Anklagebehörde durch Oberleutnant Dr. Prodinger zu rechtfertigen vermöchte. Oberleutnant Prodinger hat erhaltene Informationen pflichtgemäß weitergegeben. Daraus, daß das gerichtliche Beweisverfahren diese Informationen nicht bestätigte, kann allenfalls gefolgert werden, daß Dr. Prodinger falsch informiert wurde. Es liegt daher zu einem Einschreiten gegen Oberleutnant Dr. Prodinger, dessen Tätigkeit als Gendarmerieabteilungskommandant in Iglau von anderer Seite anerkannt wurde, kein Anlaß vor.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juni l. J. haben die Herren Reichsratsabgeordneten Sever, Domes und Genossen an meinen Amtsvorgänger unter Hinweis auf das Allerhöchste Befehlschreiben vom 21. Mai l. J., betreffend die Beurlaubung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866, eine Interpellation wegen Entlassung der in Betriebe kommandierten Landsturmpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge gerichtet und hiebei auf Fälle hingewiesen, in denen der militärische Leiter eines Betriebes den dort in Dienstleistung stehenden Landsturmpflichtigen besagter Geburtsjahrgänge die Auskunft erteilt hätte, daß das erwähnte Allerhöchste Befehlschreiben nur die Truppen an der Front oder in der Etappe betreffe, nicht aber auch die im Hinterlande kommandierte Mannschaft.

Wo dies geschehen ist, haben die Herren Interpellanten nicht mitgeteilt.

Sofern nun tatsächlich seitens eines militärischen Leiters eine solche Auskunft erteilt worden sein sollte, wäre sie natürlich völlig unzutreffend gewesen, da das erwähnte Allerhöchste Befehlschreiben und die zur Durchführung desselben seitens der militärischen Zentralstellen erlassenen Weisungen keinerlei Ausnahmsbestimmung zuungunsten der im Hinterlande in Dienstleistung stehenden Mannschaften enthalten.

Vielmehr sind — und zwar zufällig gerade am 14. Juni 1917, also dem Tage der Einbringung der Interpellation — detaillierte Weisungen an die in Betracht kommenden militärischen Dienststellen speziell auch wegen Beurlaubung jener auf Grund des erwähnten Allerhöchsten Befehlschreibens anspruchsberechtigten Landsturmpflichtigen ergangen, die in militärischen oder in nach § 18 K. L. G. von der Kriegsverwaltung übernommenen oder zur Weiterführung verpflichteten Betrieben in militärischer Dienstleistung standen; diese Weisungen haben dahin gelautet, daß alle solchen Landsturmpflichtigen beurlaubt werden — daß nur eine Beurlaubung und nicht eine Entlassung stattfindet, habe ich mir bereits in der dem hohen Hause am 12. Juli l. J. überreichten Beantwortung der Interpellation der Herren Reichsratsabgeordneten Pik, Modráček und Genossen des näheren auszuführen erlaubt —, und zwar ohne Unterschied, ob sie einzeln in die Betriebe kommandiert oder in bei diesen Betrieben aufgestellte Landsturmarbeiterabteilungen (Arbeiterabteilungen, Arbeitspartien) eingereiht sind, soweit sie nicht um Belassung in militärischer Dienstleistung bitten.

Die größtmögliche Beschleunigung in der Durchführung der Beurlaubungen und die unbedingte Einhaltung des 30. Juni l. J. als äußersten Beurlaubungstermin ist hiebei besonders eingeschärft worden.

Diese Beurlaubungen konnten natürlich nur unbeschadet der Fortgeltung der im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122 (betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben), festgesetzten (in der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. März 1917, R. G. Bl. Nr. 123, näher erläuterten) Beschränkungen in der Zulässigkeit des Ausscheidens aus den unter diese Kaiserliche Verordnung fallenden Betrieben vorgenommen werden; doch sind auch jene Landsturmpflichtigen, für welche diese Beschränkungen bestehen bleiben, durch ihre Beurlaubung aus der aktiven militärischen Dienstleistung ausgeschieden.

Die unterstehenden militärischen Dienststellen sind weiters dahin belehrt worden, daß den erwähnten Betrieben vorübergehend zugewiesene Mannschaften, dann die Mannschaften der „Munitionskompagnien" als den Betrieben nicht angehörig zu betrachten sind, daher auf diese letzteren Mannschaften sohin die erwähnten Beschränkungen nach § 5 der zitierten Kaiserlichen Verordnung keine Anwendung zu finden hatten und sie zugleich mit ihrer Beurlaubung auch aus den Betrieben völlig ausscheiden können.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 8. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 16. Juni 1917 durch die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Emil Bobrowski und Genossen an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Maßregelung der Krakauer Ärzte, beehre ich mich, nach der mir in dieser Angelegenheit von der Heeresverwaltung zugekommenen Information zu antworten:

Die Transferierung dieser Ärzte war keine Maßregelung derselben, sondern durch wichtige dienstliche Interessen bedingt. Während in anderen Sanitätsanstalten des Hinterlandes die Ärzte während des Krieges öfters ausgetauscht wurden, blieben infolge des Umstandes, daß das Garnisonsspital Nr. 15 die ganze Zeit im Armeebereiche liegt, in dieser Anstalt fast alle Ärzte seit Kriegsbeginn in ihrer Einteilung. Von den 33 Ärzten des Garnisonsspitals Nr. 15 domizilierten 25 in Krakau. Ist es schon ein Gebot der Billigkeit, daß, während die meisten Ärzte, weit weg von ihrem Domizil unter großen finanziellen Verlusten arbeiten, in dieser Hinsicht ein gleicher Maßstab angelegt wird, so war es infolge der verschiedenen Musterungsumtriebe und der vielen Anzeigen zum Schutze der angegriffenen Ärzte notwendig, durch Transferierung derselben diesen Beschuldigungen den Boden zu entziehen und auch besonders zur Konstatierung fremdzuständige Ärzte, die keinen Bekannten- oder Patientenkreis in der Stadt selbst haben, zu verwenden. Eine vorher getroffene Maßregel, Konstatierungsfälle von Krakau nach Olmütz zu senden, erwies sich nicht zweckmäßig, da durch die Hin- und Rückreise solcher Leute zirka acht bis zehn Tage für den Dienst verloren gingen und auch Superarbitrierungen dadurch stets verzögert wurden.

Das Kriegsministerium hat selbst vor Einbringen der Interpellation über begründetes Einschreiten die Transferierung des einen Arztes (Missona), der für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unentbehrlich ist, rückgängig gemacht, da dieser Arzt auch für die Konstatierung weniger in Betracht kommt; das Kriegsministerium ist aber aus den oben angeführten Gründen nicht in der Lage, eine weitere Rückgängigmachung dieser Transferierungen zu veranlassen; es beabsichtigt vielmehr, weitere Transferierungen von Ärzten aus Krakau, die — wie oben ausgeführt wurde — nicht als Maßregelung, sondern als Schutz dieser Ärzte gegen ungerechtfertigte Angriffe und Verleumdungen sowie als Billigkeitsmaßnahme zu betrachten ist, nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit durchzuführen.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des ohen Hauses vom 26. Juni 1917 von den erren Abgeordneten Gruber, Jukel und Genossen, ann Dr. Schürff und Genossen und Smitka, tto Glöckel, Tomschik und Genossen gestellten nfragen, betreffend die am 17. Juni l. J. erfolgte xplosion am Steinfelde, beehre ich mich auf Grund er mir vom k. und k. Kriegsministerium zuekommenen Mitteilungen und der eingelangten erichte folgendes bekanntzugeben:

Die erste Explosion erfolgte am 17. Juni l. J. wischen 2 Uhr 30 Minuten und 2 Uhr 45 Miuten früh, und zwar, soweit sich nachträglich fesellen ließ, bei einer längs der Bahn am soenannten „Mittel" im Freien gelagerten Minenerfermunition; sie griff auf zwei benachbarte ulvermagazine über und entzündete ferner das unitionsdepot Nr. 51, in welchem die Detonaionen durch nahezu 24 Stunden einander ablösten. ierdurch geriet auch das beiläufig 100 Meter von iesem entfernt gelegene Wachhausmagazin Nr. 5 n Brand, in welchem sich jedoch keine Munition efand. Weiters detonierten bis zum folgenden age der Reihe nach schwere Wurfminen nächst em Barackenlager, jedoch ohne Schaden anzurichten. in Munitionsmagazin mit schwerkalibriger Munition urde zwar stark beschädigt, explodierte jedoch nicht.

Außer den erwähnten Objekten wurden einige leingewehrmunitionsbaracken und Magazine sowie as Wohngebäude „am Mittel" und das Barackenager in Siegersdorf mehr oder weniger schwer eschädigt.

Als Ursache der Katastrophe muß, durch die ohe Tagestemperatur begünstigt, Selbstentzündung remdländischer Beutemunition angenommen werden, odurch die in der Nähe gelagerten normalen Wurfminen zur Explosion gebracht wurden. Ein Verschulden kann niemandem zur Last gelegt werden, für die Annahme eines verbrecherischen Anschlages bestehen keine Anhaltspunkte.

Zivilpersonen sind der Katastrophe unmittelbar nicht zum Opfer gefallen, doch ist den Folgen der unter der Bevölkerung ausgebrochenen Panik leider eine Frau an Herzkrämpfen und ein Kind, 4 Tage alt, erlegen.

Dagegen sind unter der Wachmannschaft und dem Minenwerfer-Ersatzbataillon größere Verluste an Menschenleben zu beklagen, die sich insgesamt auf 20 Mann belaufen.

Verwundet wurden an Militärpersonen rund 360 Mann, ihre Verletzungen sind erfreulicherweise meist leichten Grades. Die genaue Zahl der verletzten Zivilpersonen hat sich nicht feststellen lassen, weil insbesondere die durch Glassplitter verursachten Verletzungen größtenteils leichter Natur waren und die Verletzten vielfach ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nahmen. Doch kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Zahl sehr gering ist.

Abgesehen von mehreren militärischen Objekten, die durch die Fernwirkung der Explosion mehr oder weniger gelitten haben, sind ziemlich bedeutende Sachschäden in den umliegenden Ortschaften verursacht worden. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß Dächer abgetragen, Fenster- und Türstöcke herausgerissen und Fensterscheiben eingedrückt wurden. Besonders stark wurden die Ortschaften Haschendorf, Ober- und Unter-Eggendorf, Zillingdorf, Lichtenwörth, Theresienfeld, Petrifeld, Felixdorf, Sollenau, Günselsdorf, Schönau, Teesdorf, Leobersdorf, Siegersdorf, Pottendorf und Ebenfurth in Mitleidenschaft gezogen. Geringere Beschädigungen weisen das Flüchtlingslager Pottendorf-Landegg und die Ortschaften Enzesfeld, Vöslau, Kottingbrunn, Traiskirchen, Tribuswinkel und Pfaffstätten auf. Der

Sachschaden läßt sich derzeit noch nicht beziffern, muß jedoch, besonders in den in der Nähe des Explosionsherdes gelegenen Ortschaften Siegersdorf und Haschendorf als ziemlich bedeutend angenommen werden.

Da mir vom k. und k. Kriegsministerum, offenbar infolge der großen Ausdehnung des Schadensgebietes und des hierdurch bedingten Zeitaufwandes für die Schadenserhebung sachliche Mitteilungen hierüber, sowie über Art und Umfang der Schadensgutmachung noch nicht zugekommen sind, behalte ich mir vor, nach Abschluß der Erhebungen auf diesen Teil der an mich gestellten Anfragen noch zurückzukommen.

Ich bin jedoch heute schon in der Lage, versichern zu können, daß seitens der politischen wie der Militärbehörden unverzüglich alles zur raschesten Ermittlung der Schäden unternommen und die Militärbehörden vom Kriegsministerium angewiesen wurden, Material und Arbeiter zur Instandsetzung der beschädigten Wohnstätten der Zivilbevölkerung beizustellen. Ich werde auch nicht ermangeln, über die allfällige Zuwendung materieller Hilfe an die Angehörigen der Toten nnd Schwerverletzten seinerzeit genaueren Aufschluß zu geben.

Es ist eine begreifliche Begleiterscheinung derartiger Katastrophen, daß sich der durch sie unmittelbar berührten oder in deren Nähe ansäßigen Bevölkerung Panik bemächtigt. Diese hielt im Vergleiche zu anderen ähnlichen Ereignissen bei der Explosion „am Mittel" deshalb längere Zeit an, weil infolge der räumlichen Trennung der gelagerten Munitionsbestände und der Natur des Materials die Explosionen nicht unmittelbar aufeinander gefolgt waren, sondern fast 24 Stunden gedauert hatten, der Explosionsherd auch nicht sofort abgegrenzt werden konnte und nicht abzusehen war, auf welchen Umkreis sich die Explosion noch erstrecken würde. Zudem hatten mittlerweile Geflüchtete die übertriebensten Gerüchte in der weitesten Umgegend verbreitet.

War mit Rücksicht auf den oben geschilderten Verlauf der Katastrophe eine behördliche Warnung der Bevölkerung geboten, so muß andrerseits festgestellt werden, daß seitens der politischen Behörde im Einvernehmen mit den militärischen Organen nichts unterlassen wurde, die Bevölkerung so rasch als möglich aufzuklären und beruhigend einzuwirken, sobald jede Gefahr weiterer Explosionen mit Sicherheit als beseitigt gelten konnte.

Was schließlich die Hintanhaltung einer Wiederholung derartiger Katastrophen betrifft, bin ich in der Lage, eine Reihe von Maßnahmen anführen zu können, welche die Heeresverwaltung hierfür angeordnet hat.

Hierher gehört vor allem die Verteilung der am Steinfelde noch lagernden Munitionsvorräte an verschiedene Orte der Monarchie, eine Verschärfung des Bewachungsdienstes durch Einstellung von Wachhunden und Ergänzung der Einfriedungen, Ausgestaltung der feuerpolizeilichen und Löschvorkehrungen, Austausch von Arbeitspersonal und Wachmannschaft, Verschärfung des Polizeidienstes, Entfernung der Kriegsgefangenen aus der Umgebung aller Munitionsbetriebe und schließlich die Errichtung einer Bergekommission, welche die von den Kriegsschauplätzen rücklangenden Munitionssorten zu untersuchen und die gefährlich scheinenden zur Vernichtung zu bestimmen hat.

Diese Maßnahmen werden zweifellos auch zur Beruhigung der Bevölkerung am Steinfelde und in dessen Umgebung für alle Zukunft beitragen. Detaillierte Verhaltungsmaßregeln bei Explosionen lassen sich für die Bevölkerung kaum aufstellen, da derartige Katastrophen nach Art und Umfang naturgemäß unberechenbar sind.

Die Regierung kann nicht umhin, bei diesem Anlasse ihrem aufrichtigen Bedauern über den durch die Explosion verursachten Verlust an kostbaren Menschenleben Ausdruck zu geben, welche — sowie die an der Front kämpfenden Verteidiger — in treuer Pflichterfüllung für das Vaterland dahingerafft wurden.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

(Zu 86)

Nachtrag zur Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Im Nachhange zur Anfragebeantwortung vom 11. Oktober 1917, betreffend die am 17. Juni 1917 erfolgte Explosion am Steinfelde, gestatte ich mir in bezug auf die durch die Explosion an Privatgut verursachten Schäden und deren Vergütung auf Grund des mit dem k. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens folgendes mitzuteilen:

Nach der in der erwähnten Anfragebeantwortung gegebenen Schilderung ist die Explosion auf einen durch die kriegerischen Ereignisse mittelbar geförderten unglücklichen Zufall zurückzuführen und haben eingehende Erhebungen ergeben, daß weder militärischen noch sonstigen staatlichen Organen irgendein Versäumnis bei der Katastrophe beigemessen werden kann.

Die Heeresverwaltung vermag daher mangels einer gesetzlichen Basis hierzu eine Schadenersatzpflicht gegenüber den durch die Explosion Geschädigten nicht anzuerkennen. Eine solche Anerkennung, ohne daß durch gerichtliche Urteile die Rechtslage geklärt würde, wäre auch schon wegen der weittragenden finanziellen Folgen zu vermeiden. Übrigens ist bisher, soweit bekannt, nur eine einzige gerichtliche Klage auf Ersatz von durch diese Explosion entstandenen Schäden eingelaufen.

Ungeachtet dieser Rechtslage sowie mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles und die Lage der schwer betroffenen Bevölkerung hat jedoch das Kriegsministerium aus Billigkeitsgründen in dankenswerter Weise nicht ermangelt, die k. und k. Militärbauabteilung des k. und k. Militärkommandos Wien anzuweisen, die durch die Explosion verursachten Bauschäden in den Ortschaften der Umgebung durch Beistellung von Material und Arbeitskräften zu beheben. In Durchführung dieser Befehle hat die genannte Militärbauabteilung noch im Juni 1917 mit der Behebung der Schäden in den schwerstbetroffenen Ortschaften begonnen und unter Aufwendung aller verfügbaren Kräfte an den Wiederherstellungen gearbeitet. Im Oktober vorigen Jahres waren unter Leitung von 15 Bauleitern zirka 500 Mann mit den Wiederherstellungsarbeiten beschäftigt, weitere zirka 100 Mann arbeiteten an der Manipulierung, Vorrichtung und Zutransport des Materiales. Die Herstellung in den schwerstbetroffenen Orten Siegersdorf, Haschendorf und Sollenau sind fast fertig, in Oberwaltersdorf, Teesdorf, Truman, Pottendorf, Ebenfurth und anderen Orten der Umgebung des Steinfeldes sind die Arbeiten ebenfalls beträchtlich vorgeschritten. Es kommen zirka 2000 beschädigte Objekte, darunter zirka 1500 stärker beschädigte, in Betracht, die auf einen sehr weiten Umkreis verteilt sind.

Laut einer vom Bürgermeisteramt Siegersdorf unter Z. 184 vom 11. Juli dem Kriegsministerium eingesendeten Eingabe wird das in dieser Hinsicht von der Militärbauabteilung Geleistete dankbar anerkannt.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Arbeiter- und Materialmangel und auf sonstige dringend zu bewältigende militärische Arbeiten mußten diese Instandsetzungsarbeiten vorwiegend darauf abzielen, daß die Einbringung der Ernte und eine der Jahreszeit entsprechende Unterkunft der Bevölkerung gesichert wurde.

Was die Zuwendung materieller Hilfe für die Angehörigen der Toten und Schwerverletzten anlangt, beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß, wie ich bereits in der ersten Beantwortung festgestellt habe — Zivilpersonen der Katastrophe unmittelbar nicht zum Opfer gefallen und schwere Verletzungen an solchen nicht bekanntgeworden sind.

Soweit Hinterbliebene von Militärpersonen in Betracht kommen, finden auf solche die Bestimmungen der Militärversorgungsgesetze Anwendung, da die durch die Explosion getöteten Militärpersonen als „infolge einer ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung gestorben" anzusehen sind.

Wien, 30. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 10. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom Herrn Abgeordneten Kubik und Genossen an mich gerichtete Interpellation in Angelegenheiten der Errichtung eines Militärspitales für tuberkulöse Soldaten in Wadowice, beehre ich mich, nach den mir vom k. u. k. Kriegsministerium gegebenen Aufschlüssen folgendes mitzuteilen:

Eine Verlegung des Spitales für tuberkulöse Soldaten aus Zakopane nach Wadowice hat nicht stattgefunden. Zakopane ist derzeit die einzige Lungenheilstätte für die nach Galizien zuständigen, an geschlossener Tuberkulose leidenden Militärpersonen.

Dieser Umstand erfordert dringlich weitere umfassende Vorsorgen, insbesondere für die an offener Tuberkulose leidenden galizischen Soldaten, weshalb das Militärkommando Krakau an den k. k. Statthalter von Galizien als Vorsitzenden der galizischen Landeskommission für heimkehrende Krieger das Ansuchen gerichtet hat, für die Errichtung einer Lungenheilanstalt für zirka 2000 tuberkulöse galizische Militärpersonen in einem der westgalizischen Bezirke nachhaltigst einzutreten und die hierfür notwendigen Geldmittel beim k. k. Ministerium des Innern zu erwirken.

Da sich jedoch diese Aktion noch im Stadium von Verhandlungen befindet, mußte die Militärverwaltung zur Unterbringung Tuberkuloser auf bereits bestehende militärische Spitäler greifen. Für die Wahl derselben war die relativ günstige Lage und Bauart maßgebend, weshalb Barackenspitäler, die an der Peripherie der Ortschaft liegen, fürgewählt wurden.

Unter diesen ist jenes in Wadowice, weil am Fuße der waldreichen westlichen Beskidenausläufer gelegen, das verhältnismäßig günstigste.

Es sind auch in Wadowice die Tuberkulösen nicht in dem militärischen Gebäude in der Latorskagasse, sondern in dem außerhalb der Stadt gelegenen Barackenspital untergebracht.

Malaria kommt in Wadowice sehr vereinzelt vor, wie auch in vielen anderen Orten Westgaliziens. In den drei Kriegsjahren wurden insgesamt 20 Fälle an genuiner Malaria in dieser großen Garnison samt Kriegsgefangenenlager beobachtet.

Daß in einem Spitale, in welchem hunderte Phthisiker und gerade die schwersten Formen untergebracht sind, zahlreiche Todesfälle vorkommen, ist bei der Art dieser Erkrankungen leider unvermeidlich.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen, betreffend den derzeitigen Stand der Arbeiten sowie der Verhandlungen mit Ungarn bezüglich der Erlassung eines neuen Gesetzes über die Versorgung der Kriegsinvaliden, Militärwitwen und -Waisen, beehre ich mich nachfolgendes zu erwidern:

Schon im Frieden waren sich alle verantwortlichen Faktoren darüber einig, daß die dermalen in Kraft stehende Regelung der Militärversorgung eine völlig unzureichende ist und daß eine Neuregelung dieser Materie zu den dringendsten, einer Lösung harrenden Problemen der Staatsverwaltung gehört.

Es würde mir geradezu als ein Gemeinplatz erscheinen, mich darüber zu verbreiten, wie sehr sich diese Auffassung infolge des Krieges und seiner Folgen vertieft hat.

Andrerseits aber ist diese Frage eine unserer allerschwierigsten Aufgaben, wenn eine Lösung gefunden werden soll, die sowohl befriedigend ist und den Interessenten wirklich das bringt, worauf sie zweifellos einen Anspruch haben, als auch die finanzielle Tragfähigkeit des Staates berücksichtigt und nicht bloß in utopistischer Weise für Versorgungsgenüsse vorsieht, welche in Wirklichkeit von den Staatsfinanzen auf die Dauer nicht getragen werden können.

Gerade die Ausdehnung und die Dauer des gegenwärtigen Krieges und die mit ihm selbstverständlich verbundene große Steigerung an Versorgungsansprüchen, welche unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine ganz andere Berücksichtigung erheischen, haben die Schwierigkeiten einer solchen Neuregelung noch weiter gesteigert, um so mehr, als es sich ja um Vorsorgen handelt, deren finanzielle Wirkung auf viele Jahre hinaus sich fühlbar machen wird.

Daß die baldigste und möglichst befriedigende Realisierung dieses Problems speziell auch der Militärverwaltung ganz außerordentlich und besonders am Herzen liegt, ist selbstverständlich; handelt es sich doch um die Versorgung unserer heldenmütigen Vaterlandsverteidiger, welche im Kampfe gegen den Feind, in Ausübung ihrer hohen Pflicht geblutet haben, um die Versorgung der Hinterbliebenen nach den auf dem Felde der Ehre Gefallenen, also um Versorgungsansprüche, für welche wärmstens einzutreten die absolute, unabweisliche Pflicht eines jeden militärischen Ministers sein muß.

Tatsächlich war auch bereits im März 1914 ein vom Kriegsministerium und den beiden Landesverteidigungsministerien fertiggestellter Entwurf einer Neuregelung des gesamten Militärversorgungswesens den beiden Regierungen mitgeteilt worden. Bevor jedoch die notwendigerweise zu führenden Verhandlungen in Zug gebracht werden konnten, brach der Krieg aus.

Der Verlauf der ersten Kriegsmonate mußte nun die mit dieser Frage befaßten Stellen zu der Überzeugung bringen, daß einerseits eine Reihe von in das Gebiet der Militärversorgung fallenden Fragen derartig unzureichend geregelt ist, daß sich eine wenigstens provisorische Korrektur dieser im Kriege am meisten hervorgetretenen Mängel absolut nicht aufschieben lasse, daß aber andrerseits die umfassende und endgültige Regelung des gesamten militärischen Versorgungswesens in der verfügbaren kurzen Zeit nicht durchführbar ist. Daher mußte wenigstens den dringendsten Bedürfnissen im Wege vorläufiger Verfügungen Rechnung getragen werden, während aber gleichzeitig auch die Aktion wegen der — begreiflicherweise nicht von heute auf morgen durchführbaren — Gesamtnovellierung weitergeführt wurde.

In der ersten Richtung verweise ich vor allem auf die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, welche eine günstigere Versorgungsbehandlung der während oder infolge des Krieges invalid gewordenen Mannschaftspersonen, der Angehörigen solcher und der Hinterbliebenen der während oder infolge des Krieges gefallenen, vermißten oder gestorbenen Mannschaftspersonen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges

und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung und insofern eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung nicht früher erfolgt, vorsieht.

Die Anordnungen der zitierten Kaiserlichen Verordnung bewegen sich in doppelter Richtung, indem sie einerseits festsetzen, daß in Fällen, in welchen die Angehörigen von Mannschaftspersonen Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 beziehen, diese Unterhaltsbeiträge aber zufolge Rückversetzung des Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis oder wegen der in der Person des Eingerückten eingetretenen Umstände (Ableben oder Vermissung) einzustellen wären, eine solche Rechtswirkung — und zwar im ersteren Falle bei vorhandener Invalidität — nicht einzutreten hat, sondern die Unterhaltsbeiträge fortzuzahlen sind und andrerseits in Fällen, in welchen staatliche Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht kommen, neben den Versorgungsgebühren noch Zuschüsse in Form von staatlichen Unterstützungen gewähren.

Eine weitere Besserstellung der anspruchsberechtigten Personen ist durch das am 1. August 1917 in Wirksamkeit getretene neue Unterhaltsbeitragsgesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313 insofern eingetreten, als damit der Kreis der Angehörigen, denen ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag zusteht, wesentlich erweitert und das Ausmaß der Unterhaltsbeiträge bedeutend erhöht wurde, welche beiden Umstände auch den Angehörigen oder Hinterbliebenen von invalid gewordenen oder gefallenen, verstorbenen, vermißten Mannschaftspersonen bei der Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages gemäß § 4 des erwähnten Gesetzes zustatten kommen.

Auf demselben Geleise einer provisorischen Maßnahme bewegt sich die durch die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1915 generell ermöglichte Gewährung von Gnadengaben an bedürftige, während oder infolge des Krieges invalid gewordene Gagisten bis einschließlich der VII. Rangklasse und Gagistenaspiranten.

Überdies wurden noch einzelne weitere provisorische Maßnahmen von geringer Tragweite getroffen, um speziell durch den Krieg geschaffenen Bedürfnissen versorgungsrechtlicher Natur Rechnung zu tragen. Es handelt sich um die Versorgung von Fähnrichen, Offiziersstellvertretern und Stabsunteroffizieren und von Hinterbliebenen solcher Chargen, also um Kategorien von Militärpersonen, welche zur Zeit der seinerzeitigen Versorgungsgesetzgebung noch nicht bestanden hatten.

Wenn nun auch durch die eben angeführten Maßnahmen die allerdringlichsten Rückständigkeiten der Versorgungsmaterie provisorisch und wenigstens für die Kriegszeit behoben oder mindestens gemildert erscheinen, so war man sich doch von Anfang an darüber klar, daß trotzdem eine definitive und umfassende Neuregelung des ganzen militärischen Versorgungswesens unerläßlich ist und der ehesten Lösung zudrängt.

Wie schon erwähnt, hatten die militärischen Stellen bereits vor dem Kriege einen Entwurf für ein solches Gesetz fertiggestellt. Die Erfahrungen des Krieges führten dazu, dieses Elaborat noch einer eingehenden Revision zu unterziehen. Auch diese Arbeit ist beendet.

Der so revidierte Entwurf ist nun seit längerer Zeit Gegenstand von Beratungen mit den beteiligten Zentralstellen der beiden Staaten der Monarchie und ist diese Aktion schon soweit gediehen, daß ich glaube, der Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, daß es der Regierung möglich sein wird, den bezüglichen Gesetzentwurf schon in naher Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu können.

Ich möchte schließlich die Herren eindringlichst bitten, davon überzeugt sein zu wollen, daß alle mit der Angelegenheit befaßten Faktoren, in deren gedeihlicher Erledigung gewissermaßen die Quittierung wenigstens eines kleinen Teiles der Dankesschuld ersehen, welche das Vaterland und die Bevölkerung ihren heldenmütigen Verteidigern zollt und daß sie alle sich daher der Wichtigkeit dieser ihrer Aufgabe, der Dringlichkeit einer baldigen Lösung derselben und der Notwendigkeit voll bewußt sind, daß die Lösung — allerdings im Rahmen der staatsfinanziellen Möglichkeiten sich bewegend — eine gedeihliche und möglichst befriedigende sein muß.

Von der vollen Forderung der Aktion durch das Parlament glaube ich von vornherein überzeugt sein zu dürfen.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Bialy, Witos, Dylo und Genossen in der 10. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 26. Juni 1917, auf die von den Abgeordneten Karl Iro und Genossen in der 15. Sitzung der XXII. Session d. d. 6. Juli 1917 und auf die von den Abgeordneten Josef Grim, Alois Lechner und Genossen in der 20. Sitzung der XXII. Session d. d. 14. Juli 1917 eingebrachten Interpellationen, sämtliche betreffend die Enthebung und Beurlaubung von Professionisten der landwirtschaftlichen Hilfsgewerbe, wie Schmiede, Wagner und Faßbinder, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

In voller Würdigung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Hilfsgewerbe für die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und eine vervollkommnete Landbautechnik, habe ich im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Kriegsministerium alle Maßnahmen getroffen, um eine möglichst große Zahl von landwirtschaftlichen Schmieden, Wagnern, Sattlern, Spenglern, Faßbindern und ähnlichen Professionisten der Land- und Forstwirtschaft und der Wein- und Obstproduktion zur Verfügung zu stellen.

Wurden schon früher diese Hilfsgewerbe bei der Erteilung von Urlauben und der Verfügung von Enthebungen im weitesten Maße berücksichtigt, so wurde durch den Telegrammerlaß d. d. 17. Juli 1917, Praes. 16407/E. G., im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium angeordnet, daß alle bei Formationen des Hinterlandes eingeteilten, nicht frontdiensttauglichen Schmiede, Wagner, Sattler, Spengler, Faßbinder und andere für die Land- und Forstwirtschaft, der Obst- und Weinproduktion unentbehrlichen Professionisten provisorisch enthoben werden.

Ich erlaube mir noch auf die geschätzte Interpellation der Herren Abgeordneten Bialy, Witos, Dylo und Genossen zurückzukommen, sofern diese Herren Anfragesteller durch ihre Anfrage konkrete Enthebungsfälle unter Anführung von Namen und Daten in Beschwerde gezogen haben.

Von den genannten Schmieden kommt in den Akten meines Ressorts bloß ein Gesuch für Johann Misterko aus Greboszów vor. Dieses Gesuch langte am 2. April beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung ein und wurde dortselbst mit E. G. Nr. 47578 ex 1917 am 10. Mai 1917 aufrecht erledigt, indem der Genannte bis 31. August 1917 enthoben wurde.

Die beiden anderen namentlich angeführten Enthebungsangelegenheiten langten beim Ministerium für Landesverteidigung überhaupt nicht ein. Der Vollständigkeit halber und zum Zwecke vollkommener Klarstellung wurde bei den zuständigen Militärkommanden die Anfrage verfügt, ob etwa bei diesen die in Beschwerde gezogenen Enthebungsangelegenheiten anhängig gemacht wurden.

Rücksichtlich des Schmiedes Johann Dnozdowski, eingebracht von der Gemeinde Wikowice, wurde vom Militärkommando Przemysl am 5. August 1917 unter M. A. Nr. 23105—Lw. gemeldet, daß für den Obgenannten weder im Jahre 1916 noch im Laufe des Jahres 1917 ein Enthebungsantrag eingelangt sei. Dieselbe negative Auskunft kam vom Militärkommando Krakau unter M. A. Nr. 62540 d. d. 3. März 1917, rücksichtlich der Enthebungsangelegenheit des Franz Tluczer, eingebracht von der Gemeinde Laskowa ad Zator und Umgebung.

Aus den angeführten Verfügungen und Tatsachen ergibt sich, daß den Wünschen der verehrten Herren Interpellanten im weitesten Maße Rechnung getragen und daß von den militärischen Stellen alles getan wurde, was die Sachlage jeweils erforderte.

Das hohe Haus wolle auch für die Zukunft überzeugt sein, daß ich in meinem Wirkungskreise im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mein besonderes Augenmerk dieser Frage zuwenden werde. Ich halte es für überflüssig, noch Worte darüber zu verlieren, daß alle verantwortlichen militärischen Stellen von der Überzeugung durchdrungen sind, daß eine ersprießliche landwirtschaftliche Produktion mit dem endgültigen glücklichen Ausgange des uns von unseren Feinden aufgenötigten Krieges aufs innigste verknüpft ist.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Eugen Lewicky j und Genossen haben in der 13. Sitzung der XXII. Session am 3. Juli 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger die Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei anzuordnen, daß der Unterhaltsbeitragsfall nach dem herangezogenen Wasil Jabloński j aus Mokrjane welyki von der Unterhaltsbezirkskommission neuerlich überprüft und den Angehörigen möglichst bald der Unterhaltsbeitrag zuerkannt werde.

Hierauf beehre ich mich, den Herren Fragestellern nachstehendes mitzuteilen:

Wasil Jabloński j ist am 1. September 1915 zur aktiven Militärdienstleistung eingerückt. Seine Eltern Iwan und Eva Jabloński j haben ihren vermeintlichen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag am 21. Februar 1916 bei der Unterhaltsbezirkskommission Mościska geltend gemacht. Die hierüber gepflogenen amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß der Herangezogene seinen Eltern zwar in ihrer Grundwirtschaft behilflich war, der vom Gesetze geforderte Nachweis einer wesentlichen Abhängigkeit ihres Unterhaltes von der Arbeitsleistung des Eingerückten jedoch nicht erbracht werden könne, da die Anspruchswerber zur Besorgung ihrer Wirtschaft befähigt sind und der Ertrag der letzteren zur Bestreitung ihres Unterhaltes vollkommen hinreicht.

Demzufolge wurde der erhobene Anspruch mit der Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission vom 12. Juli 1916, Z. 12044/b, im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, § 3, Abs. 1, abgewiesen.

Gegen diesen abweislichen Bescheid hat der Vater des Herangezogenen am 3. November 1916 bei der Unterhaltsbezirkskommission Vorstellungen erhoben, welche die Kommission zur Wiederaufnahme des Verfahrens und Einleitung neuerlicher Erhebungen veranlaßten. Diese haben ergeben, daß die Angaben des Einschreiters, seine aus acht Joch bestehende Grundwirtschaft sei mit 4000 K Schulden belastet, seine Äcker müßten wegen des Mangels an Arbeitskräften unbebaut bleiben, seine Grundwirtschaft werfe daher keinen Ertrag ab und er sei überdies seines Viehstandes beraubt worden, dem wahren Sachverhalte nicht entsprechen. Vielmehr konnte festgestellt werden, daß der Anspruchswerber im Besitze einer aus 18 Joch bestehenden Grundwirtschaft ist, daß vom lebenden Inventar seiner Wirtschaft allerdings zwei Pferde und ein Stück Vieh durch die eigenen Militärbehörden requiriert, aber noch zwei Pferde und zwei Stück Vieh belassen worden waren und daß er seine angeblichen Schulden nicht nachzuweisen vermöge.

Auf Grund dieses Erhebungsergebnisses vermochte die Unterhaltsbezirkskommission laut ihrer Entscheidung vom 13. November 1916, Z. 20403, den Anspruch des Einschreiters nicht als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Auch die späterhin bei der k. k. Statthalterei für Galizien eingebrachten weiteren Vorstellungen des Anspruchswerbers, welche gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes der Unterhaltsbezirkskommission in Mościska zur weiteren Amtshandlung abgetreten wurden, nahm die Unterhaltsbezirkskommission zum Anlasse einer nochmaligen Überprüfung des Falles, gelangte jedoch auf Grund neuerlicher Erhebungen abermals zu einer abweisenden Entscheidung. Die letzten Erhebungen haben nämlich bestätigt, daß die Behauptungen des Einschreiters, daß seine Grundwirtschaft nur aus acht Joch

Äcker bestehe, welche unbebaut wären, nicht auf Wahrheit beruhen, sondern daß er tatsächlich 18 Joch Feld besitze, daß er bereits 200 Kilogramm Roggen, 600 Kilogramm Gerste, 1100 Kilogramm Hafer und 3000 Kilogramm Kartoffel verkauft habe, im übrigen zu den reichsten Grundbesitzern in seinem Wohnort gehöre.

Da nun bei dieser Sachlage selbst in dem Falle, als entgegen den Tatsachen der Bestand einer wesentlichen Abhängigkeit des Unterhaltes der Eltern des Herangezogenen von seiner Arbeitsleistung im Sinne des § 3, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes angenommen würde, der Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages die Ausschließungsgründe des § 3, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes (Nichtgefährdung des Unterhaltes) entgegenstünden, besitze ich in diesem bestimmten Falle zu einer Verfügung vom Standpunkte meines Aufsichtsrechtes keine Handhabe.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1917 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Witos und Genossen, betreffend Nichtbeurlaubung polnischer Soldaten auch in Fällen dringender Notwendigkeit, beehre ich mich zu erwidern, daß die auf die Beurlaubung bezughabenden Bestimmungen auf jeden Soldaten gleich angewendet werden und die Erteilung von Urlauben absolut nicht von der nationalen Abstammung, sondern lediglich von Dienstesrücksichten abhängig gemacht werden darf.

Die Militärverwaltung betrachtet es als ihre Pflicht, jede politische Betätigung innerhalb der Wehrmacht, die auf Verhetzung oder Unterdrückung der einen oder anderen Nation abzielt, mit allen Mitteln zu vereiteln und würde auch jede solche ihr zur Kenntnis gebrachte Absicht schärfstens verfolgen und ahnden.

Was speziell den in der Interpellation angeführten Fall Korzen anbelangt, so ergaben die Erhebungen, daß ihm bereits am 15. April 1916, also schon nach 18tägiger Dienstleistung beim Deutschen Ordens-Verwundetenspital Nr. 4, mit Rücksicht auf seine mißlichen Familienverhältnisse ein 20tägiger Urlaub bewilligt wurde. Bei dieser Gelegenheit legte ihm das Spitalskommando auch nahe, seine zeitliche Enthebung kompetentenorts zu erbitten. Ein Enthebungsgesuch ist jedoch bisher nicht eingebracht worden.

Seither war der genannte Mann noch beurlaubt: Vom 5. September bis 24. September 1916, vom 5. April bis 24. April 1917 und vom 5. August 1917 angefangen neuerlich auf 20 Tage, welcher Urlaub vom vorgesetzten Armeekommando noch um zehn Tage verlängert wurde.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 14. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 4. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Mag. Gustav Hummer, Oskar Teufel und Genossen an mich gestellte Anfrage, betreffend das Verhalten der tschechischen Mannschaften der 19. Infanteriedivision bei Zborów, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zuteil gewordenen Information mitzuteilen:

Eine eingehende Untersuchung hat ergeben, daß die Truppen der 19. Infanteriedivision, so besonders das bosnisch-hercegovinische Infanterieregiment Nr. 1, das Feldjägerbataillon Nr. 5 und die Artillerie bei Zborów völlig einwandfrei gekämpft und mit blankem Ehrenschild aus der Schlacht hervorgegangen sind; nur kleinere Abteilungen zweier Infanterieregimenter ließen es an der von ihnen erwarteten Widerstandskraft fehlen.

Die 19. Infanteriedivision befindet sich nach wie vor in der Front.

Hinsichtlich der im Zusammenhange mit den Kämpfen bei Zborów mehrfach erörterten Teilnahme der sogenannten „Tschecho-slowakischen Brigade" an diesen Kämpfen auf russischer Seite gestatte ich mir bei diesem Anlasse beizufügen, daß ein solcher Verband — wie auch in einem russischen Heeresbericht ausdrücklich erwähnt — tatsächlich besteht und das erste Mal im Frühjahre 1916 zuverlässig festgestellt wurde.

Bedauerlicherweise ist dieser Verband zum beträchtlichen Teil aus Kriegsgefangenen unserer Wehrmacht gebildet. Die russische Heeresleitung nimmt eben — im schroffen Gegensatze zu den bei uns geltenden Gepflogenheiten — keinen Anstand daran, unsere Kriegsgefangenen mit allen erdenklichen Mitteln zum Treubruche zu verleiten. Schwache und durch gewissenlose Agitatoren verhetzte Elemente fanden sich zum Verrat an der beschworenen Eidespflicht, zum Verrat an Kaiser, König und Vaterland.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 15. Sitzung der XXII. Session am 6. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Grandi und Genossen, betreffend die Entlassung der Militärpersonen der Jahrgänge 1865 und 1866, beehre ich mich, auf Grund eingehender Erhebungen zu erwidern, daß die Beurlaubung dieser Militärpersonen seitens aller Kommanden mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt und hierbei auch der für die Beurlaubung festgesetzte äußerste Termin — 30. Juni l. J. — in den allermeisten Fällen eingehalten wurde.

Verzögerungen in der Beurlaubung traten nur bei jenen wenigen Mannschaftspersonen ein, deren Standeszugehörigkeit erst festzustellen war oder die um die Beurlaubung nach vom Feinde besetzten oder unmittelbar in der Kampfzone liegenden Orten baten, in welch letzterem Falle naturgemäß um die Betretungsbewilligung beim betreffenden Armeekommando eingeschritten werden mußte.

Laut Meldung des Landsturmbezirkskommandos Nr. 39 und des Ersatzbataillons Nr. 97 sind übrigens bereits alle in Betracht kommenden Mannschaften beurlaubt worden.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Dulibić und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 eingebrachten Anfrage, betreffend Behandlung von anonymen Denunziationen seitens der Militärbehörden, beehre ich mich, auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens zu erwidern:

Schon im Jahre 1916 wurden im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium allen militärischen Stellen Richtlinien zur Behandlung anonymer Anzeigen gegeben.

In diesen Richtlinien ist unter anderen folgende Bestimmung enthalten:

„Die Erfahrung lehrt, daß solche Anzeigen zum größten Teil entweder irrtümlicher oder unvollständiger Information entspringen, oder aber, jeder Grundlage entbehrend, aus bösem Willen, Neid oder Rache erstattet werden, um die so fälschlich Beschuldigten in ihrer Stellung, ihrer Ehre oder wenigstens in ihrem Ansehen zu schädigen.

Diesem Treiben könnte wohl zweifellos der Boden entzogen werden, wenn namenlose Anzeigen grundsätzlich unbeachtet blieben und in keinem Falle zum Gegenstande weiterer Erhebungen gemacht würden.

Namenlose Anzeigen, die nur ganz allgemeine Beschuldigungen ohne Anführung bestimmter Daten enthalten, sind einfach beiseite zu legen; von den übrigen sind nur jene einer weiteren Behandlung zu unterziehen, aus denen mit Recht auf eine tatsächlich erfolgte Verletzung bestehender Gesetze oder Vorschriften schwererer Natur oder größeren Umfanges geschlossen werden kann."

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 17. Sitzung der XXII. Session am 10. Juli 1917 eingelangte Anfrage der Herren Abgeordneten Hladnik, Dr. Krek und Genossen, betreffend die Anbauoffiziere in Krain, beehre ich mich folgendes zu eröffnen:

Die Anbauoffiziere sind nicht landwirtschaftliche Berater der Bevölkerung, sondern Organe der Armeekommandos, die die landwirtschaftliche Tätigkeit der politischen Behörden nach Tunlichkeit zu fördern haben.

Die Anbauoffiziere haben daher nicht, wie es in der Interpellation heißt, als Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fungieren und dafür zu sorgen, daß die Frauen der im Felde stehenden Landwirte rechtzeitig guten Samen, Düngemittel, Kraftfutter u. dgl. bekommen; diese Tätigkeiten fallen ausschließlich den politischen Behörden zu. Die Anbauoffiziere haben nur mit den politischen Behörden zu tun und deren Ansuchen um Zuweisung von Arbeitskräften (Mannschaften und Pferde) sowie um Aushilfen von den Armeen gehörigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten an die Armeekommandos zu leiten, dann darauf zu sehen, daß Arbeitskräfte und Maschinen (Geräte) nach deren Zuweisungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Bestimmung von Anbauoffizieren wird daher in erster Linie auf deren landwirtschaftliche Kenntnisse gesehen; besondere sprachliche Qualitäten werden von ihnen nicht verlangt, da zum Verkehre mit den politischen Behörden die Kenntnis der deutschen Sprache genügt. Dies gilt für Südtirol ebenso wie für Krain und wenn in Südtirol Anbauoffiziere italienisch können, so ist dies ein Zufall.

Rittmeister a. D. des k. u. k. Heeres Karl Freiherr v. Ritter-Zákony hat sich laut Mitteilung des Armeeoberkommandos bisher als Anbauoffizier sehr gut bewährt und war das Ergebnis seiner Tätigkeit durchaus befriedigend.

Seine Belassung auf diesem Dienstposten ist daher im Interesse des Dienstes gelegen.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 20. Sitzung der XXII. Session am 14. Juli 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Resel, Pongratz und Genossen, betreffend die periodische Beurlaubung und Ablösung der lange an der Front stehenden Mannschaftspersonen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

1. Für die Beurlaubung der Mannschaft bestehen genau umschriebene Bestimmungen, die den raschen Wechsel der Urlauberturnusse der Truppen gewährleisten. Die Beurlaubungen werden nur dann zeitweise beschränkt oder ganz eingestellt, wenn dies die momentane operative Lage erfordert. Von Frontteilen, an denen Operationen stattfinden, oder größere Angriffe des Gegners zu erwarten sind, können selbstverständlich Urlaube nur in sehr dringenden Ausnahmsfällen erteilt werden.

An öfters angegriffenen Frontteilen stößt die Beurlaubung aller Mannschaften naturgemäß auf größere Schwierigkeiten, die aber durch den Wechsel der Truppenkörper sich von selbst wieder ausgleichen.

Aus den einlangenden diesbezüglichen Meldungen ist das Bestreben aller Kommandanten, die unterstehende Mannschaft der Begünstigung der Beurlaubung so oft als nur möglich teilhaftig werden zu lassen, deutlich ersichtlich.

2. An der Kampffront selbst werden grundsätzlich keine Mindertauglichen verwendet. Es kann sich daher nur um Baukompagnien und Landsturmarbeiterformationen handeln, die je nach Bedarf zu dringenden Stellungsarbeiten herangezogen werden müssen.

Auch aus diesen Formationen werden aus Schonungsrücksichten die ältesten (vor 1870 geborenen) Leute ausgeschieden und nur Mindertaugliche, zu Bewachungsdiensten klassifizierte der Geburtsjahrgänge 1870 bis 1899, dann Frontdiensttaugliche der Geburtsjahrgänge 1870 und 1871 verwendet.

Die Ausscheidung des Geburtsjahrganges 1870 erfolgt nach Möglichkeit.

Ein Austausch im Sinne der Anfrage ist aus dem Grunde undurchführbar, weil alle noch vorhandenen volldienstfähigen (frontdiensttauglichen) Männer für den rollenden Ersatz der Kampftruppen benötigt werden.

Wollte man eine derartige Ablösung durchführen, so müßte auch auf die im Interesse der Volkswirtschaft enthobenen frontdiensttauglichen Männer gegriffen werden, welche Maßnahme jedoch zweifellos das Gesamtinteresse des Staates schädigen würde.

Durch ständige Sichtungen im Etappenraume und im Hinterlande werden die dort noch eingeteilten Frontdiensttauglichen ohnedies den Kampftruppen zugeführt und auf deren bisherigen Dienstposten entweder Mindertaugliche oder nach Möglichkeit auch weibliche Hilfskräfte eingeteilt. Dieser Austausch geschieht keineswegs, wie es in der Anfrage heißt, nach Willkür der Kommandanten oder unter Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse der vorgesetzten Offiziere, sondern einzig und allein im Interesse der Beistellung der Ersätze für die Kampftruppen.

In jenen Fällen, wo frontdiensttaugliche Leute noch im Etappenraume oder im Hinterlande eingeteilt sind, handelt es sich ausschließlich um Professionisten oder Militärpersonen mit speziellen Kenntnissen, die nicht ohne Schädigung des Dienstbetriebes abgelöst oder durch Mindertaugliche ersetzt werden können. Geradeso, wie für wichtige Betriebe des Hinterlandes Leute enthoben werden, um die volle Leistungsfähigkeit dieser Betriebe im

Staatsinteresse zu erhalten, so müssen auch bei den Betrieben des Etappenraumes Leute mit speziellen Fachkenntnissen belassen werden.

Die Anzahl dieser-Leute ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl aller zum Militärdienst herangezogenen Männer eine verschwindend kleine.

Im übrigen wurde durch die Beurlaubung der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 und in allerletzter Zeit durch die Verfügung, daß Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 ohne Unterschied ihres Tauglichkeitsgrades von nun an nur im Hinterlande zu verwenden sein werden, den Wünschen der Bevölkerung nach möglichster Schonung der ältesten Leute in weitestgehendem Maße Rechnung getragen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß die Militärverwaltung selbstverständlich gerne bereit ist, vorgekommene Unzukömmlichkeiten, namentlich aber Übergriffe sofort abzustellen, wenn ihr konkrete Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wien, 11. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli l. J. an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen, betreffend ein unmenschliches Vorgehen des Bezirkssekretärs Josef Nowicki in Stary Sambor bei seiner Amtstätigkeit den Parteien gegenüber, beehre ich mich auf Grund des mir in dieser Sache erstatteten Berichtes des Statthalters in Galizien mitzuteilen, daß der genannte Bezirkssekretär tatsächlich mit dem Erkenntnisse des Kreis- als Berufungsgerichtes in Sambor vom 21. April l. J., Z. 1500/6, wegen Übertretung nach § 411 St. G., begangen durch tätliche Mißhandlungen von Leuten, bei welchen er nach während der russischen Invasion gestohlenen Sachen fahndete, schuldig erkannt und zu einer zehntägigen Arreststrafe, umgewandelt in eine Geldstrafe von 100 K, verurteilt worden ist.

Den zahlreichen Klagen über das Verhalten des Bezirkssekretärs Nowicki Rechnung tragend, hat der Statthalter in Galizien den Genannten bereits im Mai l. J. von Stary Sambor nach Turka versetzt und gegen denselben in der Folge die Disziplinaranzeige im Sinne des § 112 der Dienstpragmatik an die zuständige Disziplinarkommission übermittelt.

Ich habe die Veranlassung getroffen, daß das Disziplinarverfahren gegen diesen Kanzleibeamten mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werde.

Wien, 12. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Fila und Genossen wegen Rückstellung von Kleidern und Schuhen der gefallenen oder als Invaliden zurückgekehrten Landsturmmänner, eingebracht in der 10. Sitzung der XXII. Session am 26. Juni 1917, beehre ich mich nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

1. Die von den Dienstpflichtigen im Sinne der Einberufungskundmachungen mitgebrachten Schuhe, Kälteschutzmittel und Wäschesorten werden — falls brauchbar — von den Ersatzkörpern, zu welchen diese Mannschaft einrückt, nach den dort festzustellenden Schätzungswerten vergütet und in das ärarische Eigentum übernommen.

Alle übrigen Kleidungsstücke der eingerückten Mannschaft werden verzeichnet, nach ihrem Werte abgeschätzt, verpackt und in Magazinen in ärarische Verwahrung übernommen.

2. Bei seiner Entlassung erhält der Mann die eigenen deponierten Zivilkleider zurück.

Sind sie aus irgendeiner Ursache in Verlust geraten, so erhält er grundsätzlich ein Ersatzkleid oder auf Verlangen eine Geldentschädigung. Auf jeden Fall werden ihm für den Marsch in die Heimat die nötigen Montursorten ausgefolgt, welche bei Annahme einer Geldentschädigung Eigentum des Ärars verbleiben und rückzustellen sind; wenn aber die eigene Fußbekleidung nicht brauchbar ist, werden dem Manne ärarische brauchbare Fußbekleidungen unentgeltlich belassen.

3. Die den Gefallenen und Verstorbenen gehörenden Zivilkleider werden gleich allen anderen deponierten und vorgefundenen beweglichen Sachen den Angehörigen (Gattin, eigenberechtigten Kindern, Geschwistern 2c.) ausgefolgt.

Sind die Angehörigen nicht bekannt, so erfolgt die Absendung der Nachlaßeffekten an die zuständigen Ersatzkörper und im Falle, als der Ersatzkörper nicht festgestellt werden kann, an die Heimatsgemeinden.

Die Ersatzkörper haben die Verpflichtung, die Nachlaßeffekten der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zu übergeben.

Die in ärarische Verwahrung übernommenen Zivilkleider der Vermißten werden über Ansuchen der Angehörigen diesen zugestellt, beziehungsweise es wird, falls die Kleider in Verlust gerieten, ein Ersatzkleid oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Geldentschädigung ausgefolgt.

Aus dem vorstehenden wolle entnommen werden, daß die nötigen Vorsorgen, betreffs Rückübergabe der von den eingerückten Mannschaften mitgebrachten eigenen Zivilkleider getroffen wurden.

Es wolle jedoch in Betracht gezogen werden, daß infolge der langen Dauer und der Eigentümlichkeit dieses Krieges stets Fälle vorkommen werden, welche durch diese allgemeinen Maßnahmen nicht ohneweiters ausgetragen werden können. So sind insbesonders durch die wiederholte Verlegung einzelner Ersatzkörper und die plötzliche Räumung von Garnisonen, dann durch die seinerzeitige Besetzung größerer Gebietsteile durch den Feind nicht nur die Zivilkleider, sondern auch die auf die Deponierung derselben bezughabenden Dokumente in Verlust geraten. Diese Verhältnisse bedingen Erhebungen zur Klarstellung des Sachverhaltes und damit Verzögerungen in der Erledigung.

Die Militärverwaltung wird den einschlägigen Ersatzansprüchen stets wohlwollend gegenüberstehen und deren rascheste Austragung anstreben.

Die Zentralstellen werden in allen jenen zu ihrer Kenntnis gelangenden konkreten Fällen eines nach vorstehendem nicht einwandfreien Verhaltens der Militärbehörden ungesäumt Abhilfe treffen.

Wien, 16. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Modráček, Aust und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Juni d. J. eingebrachte und mir am 19. Juli 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Kartoffeln aus dem Königreiche Böhmen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die in den Zeitungen vielfach verbreitet gewesenen Nachrichten, wonach in verschiedenen Bezirken Böhmens von Agenten und heimischen Händlern große Mengen Gemüse und Obst aller Art angekauft und über die Grenze des Landes ausgeführt worden sein sollten, entsprechen nicht den Tatsachen.

Vielmehr ist Gemüse überhaupt nicht, Obst nur mit ausdrücklicher Zulassung durch das Amt für Volksernährung, und zwar in solchen geringen Mengen über die österreichische Grenze ausgeführt worden, daß eine Beeinträchtigung des Inlandsverbrauches, insbesondere der böhmischen Konsumzentren hierdurch nicht erfolgte.

Die Zulassung einer beschränkten Obstausfuhr aus Österreich war, abgesehen von der Rücksichtnahme auf zeitweilig im Inlande auftauchende Transportschwierigkeiten, die Folge des Ergebnisses von für uns wichtigen Kompensationsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche.

Die ursprünglich in das Auge gefaßte Exportmenge von 5000 Waggons, die sich übrigens keineswegs auf die Obstproduktion Böhmens beschränken sollte, wurde auch nicht annähernd erreicht. Bisher sind insgesamt nur zirka 300 Waggons Birnen aus Böhmen nach Deutschland ausgeführt worden.

Auch die Mengen des aus Böhmen nach anderen Kronländern, insbesondere nach Wien gebrachten Gemüses und Obstes haben sich in mäßigen Grenzen gehalten. Die Ausfuhr von Äpfeln aus Böhmen wurde überhaupt eingestellt, wogegen die reiche Birnenernte allerdings den Abschub einer Menge von zirka 1400 Waggons zuließ, ohne einen fühlbaren Mangel auf den Märkten Böhmens herbeizuführen. Es kann nach dem Gesagten daher auch von dem in der Presse mit 5000 Waggons bezifferten Abtransportes böhmischen Obstes nach Wien nicht die Rede sein.

Im übrigen hat das Amt für Volksernährung bei allen rücksichtlich der Gemüse- und Obstversorgung für Böhmen erlassenen Maßnahmen stets ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, daß eine klaglose Beschickung speziell der Märkte Prags und der übrigen wichtigen Konsumzentren Böhmens gewährleistet wird.

Schließlich beehre ich mich noch zu bemerken, daß eine Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Königreiche Böhmen nicht stattgefunden hat. Der Mangel an Frühkartoffeln, der sich in Prag ebenso wie in allen übrigen Städten geltend machte, ist darauf zurückzuführen, daß die Frühkartoffelernte infolge der Trockenheit bekanntlich weniger gut ausgefallen ist und infolge des verspäteten Anbaues um einige Wochen hinausgeschoben wurde.

Wien, 15. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 27. Juni l. J. vom Abgeordneten Dr. Bobrowski und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung gerichtete Interpellation beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die gemischte ärztliche Kommission hatte über alle in Heilanstalten befindlichen verwundeten (kranken) polnischen Legionäre nach vorheriger Überprüfung ihres Tauglichkeitsgrades lediglich zu entscheiden, ob sie in die polnische Wehrmacht zu übernehmen oder aus dem polnischen Hilfskorps zu entlassen sind.

Die Beschlüsse dieser Kommission wurden seinerzeit lediglich im Interesse der Erhaltung der polnischen Wehrmacht gefaßt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß derart Entlassene österreichischer, beziehungsweise ungarischer Staatsangehörigkeit, die noch zu Bewachungs- oder sonstigen Hilfsdiensten tauglich waren, auch tatsächlich zu solchen Diensten in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie herangezogen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hatte auch die ärztliche Kommission bei ihren Beschlüssen den Grad der Diensttauglichkeit wie auch die Art und Höhe der Versorgungsansprüche solcher in die polnische Wehrmacht nicht übernommener Legionäre nicht näher bezeichnet.

Die im Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Präs. Nr. 9859/II vom 8. Mai 1917, enthaltenen Verfügungen sollten daher vor allem gewährleisten, daß einerseits militärisch noch verwendbare entlassene Legionäre österreichischer, beziehungsweise ungarischer Staatsangehörigkeit gleich allen übrigen wehrpflichtigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zur weiteren Erfüllung ihrer Wehrpflicht verhalten werden, andrerseits aber auch ihre Ansprüche auf Versorgungsgebühren gewahrt bleiben.

Hiezu mußten diese Entlassenen zunächst durch eine k. und k. oder k. k. Behörde einer Sichtung zur Feststellung ihres Wehrpflichtverhältnisses unterzogen und dann der Superarbitrierung zugeführt werden. Dies war um so mehr notwendig, als Ansprüche auf etwaige Versorgungsgebühren, weil diese zu Lasten des österreichisch-ungarischen Heeresetats fielen, nur durch ein k. und k. Militärkommando bestätigt und auch realisiert werden konnten.

Für entlassene Legionäre polnischer Staatsangehörigkeit wurden aus Billigkeitsrücksichten mit dem erwähnten hieramtlichen Erlaß gleichfalls Verfügungen getroffen, welche die Feststellung eventueller Versorgungsgebühren auch dieser Legionspersonen regeln sollten.

Mit Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Präs. Nr. 18632/II von 1917, wurden das Militärgeneralgouvernement in Lublin und das Militärkommando in Krakau bereits vor Einbringung der Interpellation angewiesen, alle nicht in die polnische Wehrmacht übernommenen Legionäre ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie als „invalid" klassifiziert wurden, der ärztlichen Nachbehandlung in Invalidenschulen, Prothesenanstalten, 2c. gleich allen übrigen Kriegsinvaliden der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie zu unterziehen.

Wegen sofortiger Auszahlung der entfallenden Aktivitätsgebühren an die invalid entlassenen Legionäre wurde das Erforderliche veranlaßt.

Wien, 16. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 848, 934 und 949/I, XXII. Session.

101

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause in der Sitzung am 28. September 1917 von den Herren Abgeordneten Daszyński, Lubomirski, Witos, Zieleniewski, Głąbiński und Genossen, in der Sitzung am 11. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Iſopescul-Grecul, Faidutti und Genossen und in derselben Sitzung von den Herren Abgeordneten R. v. Schilling-Singalewicz und Genossen an die Gesamtregierung eingebrachten Anfragen, betreffend einen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung herausgegebenen Reservaterlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, durch welchen die Nichteinteilung von Mannschaften deutscher Nationalität in gewisse für die Isonzoarmee bestimmte Formationen angeordnet wurde, beehre ich mich auf Grundlage der mir vom k. u. k. Kriegsministerium mitgeteilten Informationen dem hohen Hause folgende Mitteilungen zu machen:

Zunächst teile ich mit, daß der fragliche Erlaß tatsächlich ergangen ist und daß der von den Herren Anfragestellern wiedergegebene Teil desselben tatsächlich richtig zitiert ist. Aber — und das möchte ich gleich eingangs meiner Ausführungen betonen — der Erlaß hat nicht wegen der von den Anfragestellern in Beschwerde gezogenen Stelle seinen reservaten Charakter, sondern deshalb, weil er, und zwar hauptsächlich in seinem ersten Teile, den die Herren Anfragesteller dankenswerterweise nicht hier vorgebracht haben, Angaben über Organisation sowie auch Instradierungsdaten enthielt und weil er — wie alle einschlägigen Erlässe — aus rein militärischem Interesse nur an jene Stellen gerichtet wurde, welche aus dienstlichen Gründen Kenntnis von den darin enthaltenen Verfügungen haben müssen.

Um nun die Beweggründe für die in der Anfrage behandelte Verfügung des Kriegsministeriums aufzuklären, muß ich etwas weiter ausgreifen.

In gleicher Weise wie für die Aufrechterhaltung des rollenden Ersatzes für die Kampftruppen haben die Zentralstellen des Hinterlandes auch für die Aufstellung und Ergänzung der Baukompagnien, welche bei der Armee im Felde Verwendung finden, fortgesetzt zu sorgen.

Für derlei Beistellungen stehen die „Ersatzkompagnien für Wachdienste“ zur Verfügung, in denen solche jeweilig nicht verwendeten Mannschaften gesammelt werden, welche ihrem Tauglichkeitsgrade nach „für Bewachungsdienste gewidmet“ klassifiziert werden.

Aus diesen „Ersatzkompagnien für Wachdienste“ werden die Ersätze für die Baukompagnien lediglich nach dem Tauglichkeitsgrade und dem Geburtsjahre entnommen. Hinsichtlich der Nationalität wird hierbei selbstverständlich grundsätzlich kein Unterschied gemacht. Die im vorliegenden Falle erfolgte singuläre Ausnahme ist auf folgende besondere Umstände zurückzuführen:

Nach der Explosionskatastrophe am Steinfeld am 17. Juni d. J. war die Militärverwaltung in der darauffolgenden Zeit bemüht, alle Sicherungsmaßnahmen, welche dazu bestimmt waren, ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, zu überprüfen und — soweit möglich — zu vervollständigen. Hierzu zählte unter anderem auch die Erhöhung der Wachkontingente am Steinfeld sowie der Austausch solcher Mannschaften, welche für den schwierigen und verantwortungsvollen Wachtdienst dort nicht geeignet waren.

Es war eine Forderung im Interesse des ganzen Dienstbetriebes zur Sicherung von für die

Kriegsführung eminent wichtigen Objekten und Bewahrung der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung vor den Gefahren einer Explosion für diesen Zweck auf Mannschaften deutscher Nationalität schon deshalb zu greifen, weil diese Wachmannschaft in der Lage sein muß, sich mit der deutschen Bevölkerung der Umgebung des Steinfeldes zu verständigen.

Die Beistellungen waren selbstverständlich dringend. Um daher die geeigneten Leute rascher einstellen zu können — es handelte sich um rund 2450 Mann — mußte vermieden werden, derlei Mannschaften durch andere Beistellungen zu zersplittern. Daher mußten diese Mannschaften von der Einteilung in die zur gleichen Zeit und höchst dringlich notwendig gewordenen Baukompagnien bei der Isonzoarmee ausgenommen werden.

Lediglich aus dem angeführten Grunde wurde die von den Antragstellern angefochtene Bestimmung getroffen.

Es sei mir gestattet, bei diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, daß bereits zu wiederholten Malen Diskussionen über Erlässe, welche von der Militärverwaltung aus Gründen der Kriegführung vertraulich ausgegeben wurden, in den öffentlichen Plenarsitzungen des hohen Hauses erfolgten.

Ich glaube, vollem Verständnis im hohen Hause begegnen zu können, wenn ich inständigst bitte, von solchen Erörterungen im Plenum, welche für das doch gesamtstaatliche Interesse der Kriegführung gewiß abträglich sind, absehen zu wollen; ich stehe ja sowohl jedem einzelnen der sehr geehrten Herren, als auch im Wehrausschusse für derartige Anfragen und Rekriminationen stets zur Verfügung.

In der Interpellation der Herren Abgeordneten Daszyński, Lubomirski, Witos, Zieleniewski, Głąbiński und Genossen wird unter anderem vorgebracht, daß die Arbeit der Baukompagnien manchmal eine der gefährlichsten ist und daß den Herren Interpellanten Fälle bekannt sind, daß solche Kompagnien vollständig aufgerieben wurden.

Hierzu gestatte ich mir zu bemerken, daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Baukompagnien im allgemeinen es nicht mit sich bringt, daß sie der unmittelbaren feindlichen Einwirkung ausgesetzt sind, da sie lediglich zu technischen Arbeiten in den Stellungen, so namentlich zum Baue oder zur Verbesserung derselben verwendet werden. Daher sind auch im allgemeinen und erfahrungsgemäß ihre Verluste durch die feindliche Einwirkung durchschnittlich an den verschiedenen Fronten nicht groß.

Loyalerweise muß ich hinzufügen, daß es allerdings in ganz besonderen Ausnahmsfällen und in äußerst kritischen Momenten, wenn überhaupt keine anderen Kräfte momentan an Ort und Stelle zur Abweisung des Gegners bei Überwindung einer Kampfkrise zur Verfügung stehen, vorkommen kann, daß einzelne Baukompagnien im Kampfe selbst verwendet werden und haben sich in solch vereinzelten Fällen in dem lange andauernden Kriege allerdings schon manche Baukompagnien verschiedenster Nationalität Kampfesruhm erworben. Es sind dies jedoch — wie erwähnt — nur ganz singuläre Vorkommnisse und kann deshalb gewiß noch nicht generalisierend die Verwendung in den Baukompagnien als eine besonders gefährliche bezeichnet werden.

Ebensowenig aber kann die Verwendung der Mannschaften in den Wachkontingenten auf dem Steinfelde als ungefährlich angesehen werden; diese Kontingente stehen vielmehr zweifellos auch auf einem gefährdeten Dienstposten. Ich erinnere an die stete Explosionsgefahr und hebe speziell hervor, daß bei der mit so traurigen Folgen verbundenen Katastrophe vom 17. Juni 1917 von den Wachkontingenten 20 Mann getötet und zirka 360 Mann verwundet worden sind.

In einer der vorliegenden Anfragen wird die Behauptung aufgestellt, daß der in Rede stehende Erlaß die Schonung der Mannschaften deutscher Nationalität im Vergleiche zu den anderen Nationen im Staate bezwecke.

Eine ähnliche Behauptung hat auch der Herr Abgeordnete Stapiński in der Sitzung des hohen Hauses am 26. September d. J. vorgebracht und behauptet, daß speziell an den gefährdetsten Punkten der Isonzofront keine oder fast keine Truppen deutscher Nationalität im Kampfe stehen und haben auch noch weitere Redner auch bei anderen Gelegenheiten vorgebracht, daß Truppen deutscher Nationalität und Truppen magyarischer Nationalität zuungunsten der anderen Volksstämme der Monarchie geschont würden.

Diesen Behauptungen muß ich — um der Wahrheit die volle Ehre zu geben — jede Berechtigung absprechen und will mich zur Beleuchtung dieser meiner Stellungnahme auf jene Daten beschränken, welche ich mir aus ohnehin öffentlichen Berichten zusammenstellen ließ, sowie auf die Erfahrungen stützen, welche ich selbst im Kriege gesammelt habe.

Vor allem möchte ich die sehr geehrten Herren bitten, mir zu glauben, daß bei den blutigen Verlusten dieses Krieges die Bevölkerung deutscher Nationalität unseres Vaterlandes alles weniger, als an letzter Stelle steht.

Mit statistischen Daten für diese Behauptung kann und darf ich aus militärischen Gründen während des Krieges nicht kommen, da aus solchen

Verhältnisziffern auf andere Zahlen und Umstände, deren Geheimhaltung unbedingt geboten erscheint, ein Rückschluß gezogen werden könnte. Speziell an der Isonzofront kämpfen ebenso Truppen deutscher und magyarischer Nationalität wie solche anderer Nationalitäten. Ich kann mit voller Bestimmtheit behaupten, daß sich kein Führer bei der Verwendung der ihm unterstellten Truppen an Ort und Stelle gegebenen Falles von Motiven leiten lassen kann, wie sie in der Anfrage der Herren Abgeordneten Daszyński und Genossen angeführt werden — ganz abgesehen davon, daß solche Motive auch bei Möglichkeit ihrer Realisierung bei keinem unserer Führer vorhanden sein würden.

Am allerwenigsten aber könnten solche Tendenzen an der Isonzofront verwirklicht werden, wo jeder Truppenteil schon infolge der langen Dauer und der Intensität der dortigen Kämpfe, welche beispielsweise während der elften Isanzoschlacht die ganze Front in Atem hielten, am Kampfe gleichen Anteil nehmen muß.

Überdies läßt es sich schon mit den Grundsätzen der Gefechtsführung nicht vereinbaren, einen Kampfabschnitt, in dem eine besondere Gefechtstätigkeit erwartet wird, von kampferprobten Truppen zu entblößen, um sie zu schonen, es wäre denn vielleicht, daß die bisherige Kampftätigkeit dieser Truppen deren Retablierung dringend erfordert.

Alle sonstigen, die Verwendung der Truppen mannigfach beeinflußenden Ursachen sind durch Verhältnisse lokaler Natur oder durch Kampfhandlungen bedingt, deren Beurteilung unbedingt dem Führer überlassen bleiben muß, der die volle Verantwortung für die Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe trägt.

Jedenfalls muß aber allgemein anerkannt werden, daß die Ursache der hervorragenden Erfolge, welche unsere ruhmreichen Truppen an allen Fronten erzielen, insbesondere aber jener, welche sie im gewaltigen und zähen Ringen am Isonzo immer wieder von neuem erringen, einzig und allein im fruchtbaren Zusammenwirken aller und in der gewissenhaftesten Pflichterfüllung jedes einzelnen unserer tapferen Helden — gleichgültig welcher Nation er immer angehören mag — zu suchen ist.

Verhältnismäßig selten ist der Chef des Generalstabes in der Lage, in seinen Gefechtsberichten besondere Taten einzelner Truppenverbände zu erwähnen. Zumeist muß er der Allgemeinheit Anerkennung zollen, wie dies zum Beispiel in nachstehenden Berichten besonderen Ausdruck findet: am 24. August d. J.: „In unvergleichlicher Einigkeit haben Söhne aller Gaue beider Staaten der Monarchie und Bosniens Anteil an den stolzen Erfolgen."

Am 31. August d. J. wird gerade bezüglich des heißest umstrittenen Punktes in der Schlachtfront — des Monte San Gabriele — berichtet: „Wieder war es der Tapferkeit und Ausdauer von Truppenverbänden aus allen Teilen Österreichs und Ungarns zu danken, daß in hin- und herwogender Schlacht sämtliche Stellungen siegreich behauptet wurden."

Unter jenen einzelnen Truppenverbänden aber, welchen zeitweise besonderes Lob zuteil wurde, dürfen deutsche und ungarische Truppen neben solchen aller anderen Nationalitäten mit Stolz behaupten, daß sie sich neuerlich besonderen und dauernden Ruhm erworben haben.

So entnimmt man bei Durchsicht der Preßberichte aus der 11. Isonzoschlacht, daß die Taten von Truppen aus deutschen Gegenden Österreichs, sowie von solchen aus Ungarn wiederholt ganz besonders rühmlich hervorgehoben wurden, was wohl zur berechtigten Annahme führen muß, daß diese Nationalitäten denn doch nicht dem Kampfe zwecks Schonung ihrer Söhne entzogen wurden.

So wurden zum Beispiel besonders genannt:

20. August: Die Egerländer bei Vrh, der Wiener Landsturm an der Front Descla—Monte San Gabriele, alpenländische Schützenregimenter am Fajti Hrib;

21. August: Die niederösterreichische erste Landsturmbrigade südlich Descla;

22. August: Die ungarischen Heeresregimenter Nr. 39, 46, Fajti Hrib—Kostanjevica;

23. August: Das Wiener Feldjägerbataillon Nr. 25, am Karst;

24. August: Infanterieregiment Nr. 47 (Marburg), dann die ungarischen Infanterieregimenter Nr. 51, 62, 63, am Karst;

25. August: Das steirische Feldjägerbataillon Nr. 9, am Monte San Gabriele;

27. August: Das Infanterieregiment Nr. 47 (Marburg), östlich Auzza;

29. August: Das ungarische Infanterieregiment Nr. 34;

17. September: Honvedtruppen am Monte San Gabriele usw.

Ich habe diese Daten nur angeführt, um der nun schon zu wiederholten Malen vorgebrachten Behauptung entgegenzutreten, daß von seiten unserer Armeeleitung irgendwelche Erwägungen einer nationalen Bevorzugung eine Rolle spielen; ich erachte aber jede derartige Erörterung über das mehr oder minder in der Teilnahme an diesem blutigsten aller Kriege unter den Verhältnissen dieser schweren Zeit für keineswegs wünschenswert und vermeine sogar,

daß getrachtet werden sollte, ein solches Abwägen unter allen Umständen zu vermeiden. Jeder Volksstamm unseres Vaterlandes, jeder Teil desselben und jeder Einzelne hat in diesem schweren Kampfe um unsere Existenz die Pflicht, sein Äußerstes herzugeben und zwischen den Begriffen des Äußersten kann und soll es logischerweise kein Vergleichen geben, am allerwenigsten ist aber hierfür der jetzige Moment geeignet, wo wir noch an allen Fronten, stellenweise im heißesten Ringen, für den ungeschmälerten Bestand unseres teueren Vaterlandes kämpfen!

Wien, 16. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Juli 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Č. Jos. Lisý, A. Konečný und Genossen an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Revision der Bahnposten im Prager und Wiener Postdirektionsbezirke, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Zur Revision der Bahnposten sind in erster Linie die ständigen Aufsichtsbeamten der Post- und Telegraphendirektionen (Postkommissäre) bestimmt; die Bahnpostvorstände haben die ihnen unterstehenden Bahnposten ebenfalls zu inspizieren, doch ist die Zahl dieser Dienstreisen von vorneherein beschränkt und ihre Durchführung von der vorherigen Genehmigung der Post- und Telegraphendirektion abhängig.

Mit Rücksicht auf die durch die Kriegslage geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse wurde aus Ersparungsgründen die Revision der Postämter und der Bahnposten durch die Postkommissäre eingeschränkt, jene der Bahnposten durch die Bahnpostvorstände eingestellt.

Einige Zeit darnach ergab sich wiederholt die Notwendigkeit, im Betriebe der von Wien ausgehenden Bahnposten einschneidende Änderungen durchzuführen, die mit der Neueinrichtung militärischer Bahnpostverbindungen und mit sonstigen Änderungen im Feldpost- und Eisenbahnverkehre zusammenhingen. Da die zuständigen Aufsichtsbeamten wegen Überbürdung mit anderen Geschäften nicht immer zur Verfügung standen, hat die Post- und Telegraphendirektion in Wien die Bahnpostvorstände wiederholt in Vertretung der Aufsichtsbeamten zu Dienstreisen herangezogen.

Diese Dienstreisen stellen sohin keine vorzugsweise Behandlung der Bahnpostvorstände des Wiener Postdirektionsbezirkes dar, sondern werden durch die besonders schwierigen Verhältnisse gerechtfertigt, unter denen die von Wien ausgehenden Bahnposten als Hauptadern des inländischen Postverkehres arbeiten.

Ich habe vorläufig nicht die Absicht, in der Verwendung der Bahnpostvorstände den früheren Zustand vor der Einschränkung der Revisionen wieder herzustellen. Da ich aber jede Ungleichmäßigkeit vermeiden möchte, treffe ich für die Entsendung der Bahnpostvorstände auf Dienstreisen mit einer an alle Post- und Telegraphendirektionen gerichteten Verfügung einheitliche Anordnungen und mache insbesondere die Inspektion der Bahnposten durch deren Vorstände in Vertretung der ständigen Aufsichtsbeamten von meiner vorherigen Genehmigung abhängig.

Wien, 16. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1917 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Lewicki, Fila und Genossen, betreffend die Schikanierung polnischer Soldaten, die sich auf Urlaub in ein nahe von der Front gelegenes Kriegsgebiet in Galizien begeben, beehre ich mich nachstehendes bekanntzugeben:

Nach den Bestimmungen des Dienstbehelfs „Reisen in die Kriegsgebiete 2c." (ausgegeben mit Erlaß Praes. Nr. 1, 265/VIII—1917), Seite 24, ist vor Erteilung eines Urlaubes an Militärpersonen in die Verbotszone das Einvernehmen der militärischen Stelle (Zentralstelle, Militärkommando 2c.), in deren Bereich sich der Urlaubswerber befindet, mit jenem Armeekommando (Quartiermeisterabteilung 2c.) zu pflegen, in dessen Bereich der Urlaubsort liegt.

Gefreiter Kasimir Majos (Major) der Korpstelegraphenabteilung Nr. 7 wurde laut Meldung des k. u. k. Etappenstationskommandos in Krasne (Exh. Nr. 680/126—1917) von der Feldgendarmerie angehalten und, weil er eine vom zuständigen Armeekommando ausgestellte Einreisebewilligung nicht besaß und trotzdem in die Verbotszone zu gelangen versuchte, mit dem nächsten Eisenbahnzuge nach Lemberg (Etappenstationskommando) abgeschoben. Majos (Major) befand sich von der Anhaltung bis zur Einwaggonierung höchstens durch eine Stunde im Transenalquartier des Etappenstationskommandos Krasne.

Das zuständige Armeekommando bemerkt hierzu, daß die Urlaubsangelegenheiten der nach Lemberg überstellten beanstandeten Militärpersonen stets am Einlieferungstage, spätestens aber am folgenden Tage erledigt werden. Verzögerungen, die dann naturgemäß die Urlaubszeit abkürzen, stellen sich ein, wenn für die zu erteilende Einreisebewilligung erst die Reisedokumente überprüft oder sonstige Erhebungen gepflogen werden müssen. Dies erfolgt auch stets dann, wenn, wie im Falle Majos (Major), versucht wird, ohne Bewilligung in die Verbotszone zu gelangen. Das zumeist telegraphisch durchgeführte Erhebungsverfahren beansprucht häufig einige Tage.

Im übrigen meldet das k. u. k. Etappenstationskommando in Krasne, daß es seit 7. Juli 1917 ermächtigt ist, beurlaubten Militärpersonen, die ohne Einreisebewilligung des 2. Armeekommandos aufgegriffen wurden, den Aufenthalt in der Verbotszone zu gestatten.

Das Armeeoberkommando teilt mit, daß es im Begriffe ist, alle bei Beurlaubungen in die Verbotszone noch bestehenden Einschränkungen aufzuheben. Eine bezügliche, Offiziersurlaube nach Galizien und in die Bukowina betreffende Anordnung ist vom Armeeoberkommando bereits erlassen worden.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1917 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Bojko, Witos, Średniawski und Genossen, betreffend das Verbot des Lesens der Wochenschrift „Piast" für die russischen Kriegsgefangenen polnischer Nationalität, beehre ich mich zu erwidern:

Den Kriegsgefangenen ist die Lektüre der in Österreich-Ungarn, in den von unseren Truppen besetzten Gebieten und in Deutschland erscheinenden Zeitungen und Wochenschriften, weiters des in Berlin in russischer Sprache herausgegebenen „Russky Westnik" gestattet.

Die Abnahme der Wochenschrift „Piast" von den Kriegsgefangenen polnischer Nationalität durch den Eskortekommandanten erfolgte lediglich in Unkenntnis des Umstandes, daß diese Wochenschrift in Krakau erscheint.

Das Verbot des Eskortekommandanten war eine Folge der irrigen Auslegung des Punktes 9 der von der Militärabteilung der Landes-Arbeitsnachweisestellen in Wien seinerzeit an sämtliche Gendarmeriepostenkommandanten zur Ausgabe gelangten „Sammlung der die auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen betreffenden bisher ergangenen Erlässe und Verordnungen".

Der Punkt 9 lautet:

„Den Kriegsgefangenen ist das Lesen aller in Österreich-Ungarn oder in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen gestattet.

Die Bestellung des „Nedjelja" ist besonders zu fördern.

An Büchern sind als Lektüre nur jene erlaubt, welche von den Kriegsgefangenenlagern oder den Landes-Arbeitsnachweisestellen unter Aufdruck des Stempels „Zensuriert" erscheinen."

Dem Eskortekommandanten und den zuständigen Gendarmeriepostenkommanden wurde die Weisung erteilt, die Zeitschrift „Piast" den Kriegsgefangenen wieder auszuhändigen und in Hinkunft in zweifelhaften Fällen unbedingt bei den vorgesetzten Behörden Weisungen einzuholen.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 13. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 3. Juli l. J. durch die Herren Abgeordneten Hillebrand und Genossen, bezüglich der Ausgangsbeschränkungen in den Spitälern von Karlsbad, an mich gerichtete Anfrage, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. und k. Kriegsministerium zugekommenen Informationen folgendes mitzuteilen:

Am 21. Juli l. J. wurde vom Militärkommando in Prag bezüglich des Erholungsausganges der Mannschaft des Krankenstandes der Sanitätsanstalten des dortigen Territorialbereiches verfügt, daß in der warmen Jahreszeit der nicht an das Krankenzimmer gebundenen Mannschaft — wenn keine sonstigen besonderen Gründe dagegen sprechen — die Ausgangsbewilligung gleich nach dem Mittagessen zu erteilen ist.

Was speziell die Station Karlsbad betrifft, kommt eine Erweiterung der Ausgangsbestimmungen nur für einen geringen Teil der kranken und verwundeten Mannschaft in Betracht. Die kurbedürftige Mannschaft ist ohnehin durch die Trink- und Badekuren des Vormittags außerhalb der Spitäler beschäftigt, muß jedoch nachher in dieselben zurückkehren. Die Kriegsbeschädigten werden in der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittag in dem von allen Spitalsabteilungen räumlich weit entfernten Zanderinstitut behandelt, diese Leute müssen nach der Behandlung ebenfalls in ihre Abteilungen zurückkehren.

Für den verbleibenden Teil der erholungsbedürftigen Mannschaft des Krankenstandes wurde bis Ende September auch ein Vormittagsausgang von 9 Uhr 30 Minuten bis 11 Uhr 30 Minuten bewilligt. An den Nachmittagen wurde der Erholungsausgang nach den für den Territorialbereich geltenden Bestimmungen von 1 Uhr an gestattet, jedoch hat sich die Mannschaft in der Zeit von 5 bis 6 Uhr nachmittag zum Abendessen in die Spitalsabteilungen zu begeben.

Im Interesse der Heilung der Verwundeten und Kranken, sowie aus disziplinären Gründen, erscheint eine weitere Ausdehnung der Ausgangsbewilligungen nicht tunlich.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses am 4. Juli 1917 an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister für Landesverteidigung gerichtete Interpellation der Abgeordneten Schreiter, Dr. Wichtl und Genossen, betreffend die Gebühren der in den Heilanstalten sich befindenden Mannschaftspersonen, beehre ich mich, auf Grund der gegenständlichen Mitteilung des k. und k. Kriegsministeriums, dem die Festsetzung der Gebühren zusteht, zu erwidern:

Die Krankenlöhnung wurde ab 1. Dezember 1910 auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. November 1910 sanktionierten Delegationsbeschlusses für das Jahr 1910 eingeführt. Für die Bemessung dieser Gebühr war, wie in der Interpellation ganz richtig bemerkt wird, die Erwägung maßgebend, daß die Kranken während der Spitalspflege keinen über die Verpflegung hinausgehenden Bedarf haben. Die Klagen der Mannschaft wegen der zu niedrigen Gebühr sind hauptsächlich auf die knappe Verpflegung zurückzuführen, da manche Verpflegsartikel, wie Fleisch, Mehl und Fett, infolge der Rationierung oder wegen Mangels dem Manne nicht in dem Ausmaße wie vor dem Kriege verabreicht werden können und andere Artikel, wie zum Beispiel Gemüse, welche den Ausfall der rationierten Artikel ersetzen sollen, nicht immer in der gehörigen Menge aufbringbar sind.

Ein Zuschuß zur Krankenlöhnung könnte sich aus finanziellen Gründen nur in einer bescheidenen Höhe bewegen. Damit wäre aber dem Manne nicht geholfen, da er sich auch um die erhöhte Krankenlöhnung bei den jetzigen Preisverhältnissen nichts Richtiges zu beschaffen vermag. Eine Abhilfe könnte nur auf dem Gebiete der Verpflegung geschaffen werden. Aber da sind der Heeresverwaltung durch die knappen Lebensmittelvorräte Grenzen gezogen.

Die Heeresverwaltung hält daher die in der Interpellation beantragte Art der Abhilfe nicht für zweckentsprechend und muß sich gegen die Verabfolgung einer Gebührenzubuße an die in Spitalspflege befindliche Mannschaft aussprechen.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 6. Juli l. J. an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bobrowski und Genossen beehre ich mich mitzuteilen, daß der Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung II, Nr. 1855, vom 23. Juni l. J., zu einem Zeitpunkte ausgegeben wurde, als das polnische Hilfskorps bereits der deutschen Obersten Heeresverwaltung übergeben und daher jeder weitere Eintritt von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in das polnische Hilfskorps verboten war.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat aber unter Rücksichtnahme auf die in letzter Zeit eingetretene geänderte militärische Unterstellung des polnischen Hilfskorps die im bezeichneten Erlaß enthaltene Bestimmung, daß aus der Kriegsgefangenschaft entflohene oder zurückgekehrte Angehörige des polnischen Hilfskorps österreichischer, beziehungsweise ungarischer Staatsangehörigkeit zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie zu verhalten sind, aufgehoben.

Diesen Legionären ist es freigestellt, um ihre Wiedereinteilung in das polnische Hilfskorps zu bitten.

Der auf diese Maßnahme Bezug habende Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung ist von rückwirkender Kraft.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 527, I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Juli 1917 vom Abgeordneten Gostinčar und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die militärischen Schlachtviehdepots, beehre ich mich auf Grund der vom Kommando der Isonzofront eingeholten Information folgendes mitzuteilen:

Die Schlachtviehfelddepots der Isonzoarmee wurden den Verhältnissen entsprechend eingerichtet und unter Heranziehung von Fachleuten zu tadellos funktionierenden, von erfahrenen Verpflegsbeamten und Tierärzten geleiteten Feldanstalten ausgestaltet.

Bei der Wahl der Plätze für die zu etablierenden Schlachtviehdepots wird stets — soweit als möglich — sowohl auf günstige Weide- und Auslaufverhältnisse und ausgiebige Tränke, als auch auf die Möglichkeit der strengen Kontumazierung der eventuell in die Depots verseucht gelangten Rinder Rücksicht genommen, so daß der Aufenthalt der Tiere in den Depots erwiesenermaßen eine Kräftigung der Tiere und somit Vorteile für die Heeresverwaltung mit sich bringt.

In den weit seltneren Fällen der Abnahme des Schlachtgewichtes der Tiere während ihrer kurzen Haltung in ärarischen Depots lag die Ursache nicht in der verfehlten Anlage und Leitung dieser Depots und der Fleischversorgung der Armee, sondern darin, daß mitunter auch verseuchte Tiere einlangten, die sich in diesem Zustande schlecht nährten oder daß selbst die äußerst knapp bemessene ärarische Futterportion infolge der außerordentlichen Schwierigkeiten der Aufbringung (des Nachschubes) nicht jederzeit voll oder in entsprechender Qualität (Stroh anstatt Heu) zur Verfügung stand.

Es ist richtig, daß zu Beginn des italienischen Feldzuges da und dort Herden von Schlachtvieh auf Wiesen herumstanden und allen Wetterunbilden ausgesetzt waren, doch war dies nicht militärärarisches Schlachtvieh, sondern es waren dies Rinder aus den evakuierten Gebieten der Stellungszone, für welche von den kompetenten zivilen Stellen keine Vorsorgen getroffen worden sind und welche sodann die Heeresverwaltung der Konsumtion zuführte, um die Eigentümer in ihrer Hilflosigkeit vor bedeutendem Schaden zu bewahren.

Bei der Einrichtung der Depots wurde und wird vom Armeekommando (Quartiermeisterabteilung) das Prinzip festgehalten, eine Anzahl von Depots möglichst nahe der Front zu errichten und die Rindertransporte direkt zu diesen Depots hinzuleiten, um hierdurch die Schlachtviehversorgung möglichst einfach und zweckmäßig zu gestalten.

Im rückwärtigen Etappenbereich wurden im Verhältnis zur Größe der Armee und den diesbezüglichen Vorschriften vollkommen entsprechend nur eine ganz geringe Anzahl von Depots — gegenwärtig vier — errichtet, welchen die Aufgabe zufällt, sowohl die zahlreichen Ersatztruppen, welche im Etappenbereiche ausgebildet werden, zu versorgen, wie auch ganz geringe Reserven für jene Fälle bereit zu halten, in welchen dringlichkeitshalber — notwendige Truppenverschiebungen, Ausbleiben eines Transportes ꝛc. — sofortige unerläßliche Vorsorgen getroffen werden müssen.

Die Behauptung einer schädlichen Manipulation durch die Transportdispositionen kann daher nur von in dieser Leitung ganz uneingeweihten Personen herstammen.

Das Heeresgruppenkommando (Quartiermeisterabteilung) ist bezüglich der Aufbringung von Schlachtvieh im Lande Krain an die krainische Landesstelle für Schlachtviehbeschaffung gewiesen. Das Schlachtvieh wird von Einkaufskommissionen übernommen und direkt in die Bedarfsstationen abgeschoben, woselbst es in der Regel binnen kürzester Frist zur Schlachtung gelangt. Wenn daher in Oberlaibach angeblich Schlachtvieh für die siebenbürgische Front eingekauft und verladen worden sei, so geschah dies ohne Einflußnahme des Heeresgruppenkommandos (Quartiermeisterabteilung)

entweder von der oberwähnten Landesstelle oder aber unbefugterweise von irgend jemandem sonst, worüber hier nichts weiter bekannt ist.

Nach hierseitiger Kenntnis der Beschaffungsverhältnisse im Lande Krain aber, und entsprechend den wiederholt von der krainischen Landesstelle vorgebrachten Klagen über ungenügenden Auftrieb von Schlachtvieh könnte es sich, selbst die Richtigkeit der dem Interpellanten zugekommenen Information vorausgesetzt, nur um eine verschwindend kleine Zahl von Schlachttieren handeln, die über die Grenzen des Landes Krain ausgeführt wurden.

Wie schon erwähnt wurde, ist die Leitung der Depots gut, die von Fachleuten ausgeübte Aufsicht streng, so daß derzeit mit Ausnahme von einzelnen eingeschleppten Fällen alle Depots seuchenfrei sind und nach der ständigen Evidenz die Tiere fast durchwegs in den Depots eine Gewichtszunahme aufweisen. Von irgendwelchen Verlusten kann daher gar keine Rede sein und das angegebene Kalkül kann um so weniger als stichhältig bezeichnet werden, als die darin angeführten Ziffern mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen und die Reservedepots nicht einmal einen Tagesbedarf ausweisen.

Der in Erwägung gebrachte Vorschlag zur Fleischversorgung der Armee wird, insofern er die Aufbringung vom Lande betrifft, seit langem gehandhabt. Die Einlieferung wird nach einem bestimmten Plan durchgeführt. Da aber das gesamte im Lande Krain monatlich zur Aufbringung gelangende Schlachtvieh kaum den zweitägigen Armeebedarf deckt, müßte bei Durchführung dieses Vorschlages das Land Krain bald seiner gesamten Viehstände entblößt sein.

Trotzdem aber würde bei dieser Art der Schlachtviehbeschaffung der Zweck nicht erreicht werden, da erwiesenermaßen die tatsächlich aufgebrachte Anzahl mit der vorgeschriebenen nie übereinstimmt und daher die Fleischversorgung auf eine vollkommen ungewisse Basis gestellt wäre.

Das hohe Haus wolle diesem Umstande entnehmen, daß im Gegensatz zu der in der Anfrage aufgestellten Behauptung, es sich die Heeresverwaltung im eigensten Interesse sehr angelegen sein läßt, daß das Schlachtvieh im vollwertigen Zustand zur Konsumtion gelangt.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes bin ich in der Lage, feststellen zu müssen, daß die gestellte Anfrage in Unkenntnis, beziehungsweise unrichtiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im Felde gestellt wurde.

Wien, 20. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 787/I, XXII. Session.

(109)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September d. J. an den Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Anfrage des Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen, betreffend die Ausweisung der galizischen und Bukowinaer Flüchtlinge aus Budapest, erlaube ich mir nachstehendes mitzuteilen:

Im Frühjahr 1916 war das k. k. Ministerium des Innern gezwungen, die königlich ungarische Regierung um die Unterbringung einer größeren Anzahl mittelloser österreichischer Flüchtlinge in Ungarn zu ersuchen. Das königlich ungarische Ministerium des Innern ist diesem Ersuchen in bereitwilligster Weise nachgekommen und hat dem damals getroffenen Übereinkommen, wonach sowohl für die Unterstützung dieser Flüchtlinge wie für deren Repatriierung die gleichen Grundsätze zu gelten haben wie in Österreich, stets in dankenswerter Weise entsprochen.

Auf Grund der kürzlich dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebrachten Beschwerden über die Ausweisung österreichischer Flüchtlinge aus Ungarn hat ein Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern in Budapest bei den maßgebenden Stellen interveniert und festgestellt, daß das königlich ungarische Ministerium des Innern nach wie vor an dem Übereinkommen, betreffend die Behandlung der in Ungarn in der staatlichen Fürsorge stehenden österreichischen Flüchtlinge, festhält, den seitens des k. k. Ministeriums des Innern hinsichtlich der Repatriierung und insbesondere hinsichtlich der Termine für die Heimkehr derselben erlassenen Anordnungen vollauf Rechnung trägt und auch in diesem Sinne Verfügungen an die Unterbehörden erlassen hat.

Ereignet sich ein Fall, daß eine ungarische Unterbehörde in Folge eines Mißverständnisses oder im Andrange der Geschäfte von den Weisungen des ungarischen Ministeriums des Innern abweicht oder nur abzuweichen die Anstalten trifft, so wird, wie nur das k. k. Ministerium des Innern davon in Kenntnis gelangt, unverzüglich und bisher immer mit Erfolg Remedur veranlaßt.

Allerdings werden in Ungarn in Gemäßheit der Zirkularverordnung Z. 100301/VI-a 1917, B. M., diejenigen fremden Staatsangehörigen zum Verlassen des Landes aufgefordert, beziehungsweise innerhalb einer Präklusivfrist des Landes verwiesen, die dort keine nachweisbare Beschäftigung, geschäftlichen Ziele usw. haben und die offenkundig nur deshalb im Lande zu verweilen beabsichtigen, um ihre Verköstigung und Ernährung sicherzustellen; es werden ferner auf Grund des § 10 des Gesetzartikels vom Jahre 1903 alle diejenigen fremden Staatsangehörigen ausgewiesen, die sich nicht gehörig zu legitimieren vermögen, außerstande sind, die für den eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel nachzuweisen oder aber deren Verweilen in dem Staatsgebiete für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedenklich ist.

Anläßlich der erwähnten Intervention des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern ist vom königlich ungarischen Ministerium des Innern ausdrücklich verfügt worden, daß bei den Fremdenausweisungen dem Übereinkommen, betreffend die Unterbringung österreichischer Flüchtlinge in Ungarn, voll Rechnung getragen werde, ferner daß insbesondere die aus für die allgemeine Repatriierung noch nicht freigegebenen Gebieten stammenden staatlicherseits unterstützten Flüchtlinge von den Ausweisungsmaßnahmen nicht berührt werden und daß auch die aus diesen Gebieten stammenden Flüchtlinge bis zu den österreichischerseits festgesetzten

endgültigen Repatriierungsterminen unbehelligt in Ungarn verbleiben können.

Wenn diese Grundsätze in der ersten Zeit der Fremdenausweisungen nicht immer beobachtet wurden, ist dies darauf zurückzuführen, daß die mit den Fremdenausweisungen betrauten Stellen in Unkenntnis des Übereinkommens betreffend die Unterbringung österreichischer Flüchtlinge in Ungarn waren. Doch ist es zu faktischen Ausweisungen staatlich unterstützter Flüchtlinge nicht gekommen.

Hinsichtlich der innerhalb der obligatorischen Heimkehrfristen nicht heimkehrenden, folglich in diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Fürsorge tretenden Flüchtlinge, wie überhaupt hinsichtlich staatlich nicht unterstützter Flüchtlinge, ist das Vorgehen der ungarischen Behörden durch ein Übereinkommen nicht gebunden; es ist aber in diesen Fällen rücksichtsvolle, humane und individualisierende Handhabung der Ausweisungsvorschriften unter eventueller Gewährung von angemessenen Aufschubsfristen für die Abreise zugesagt worden, wobei ein durch entsprechende Beschäftigung, Erwerb und triftige Familiengründe gerechtfertigter Aufenthalt in Budapest die Ausweisung ausschließen soll.

Wien, 17. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Lew Baczyńskyj und Genossen in einer an mich gerichteten Anfrage darüber Beschwerde geführt, daß der Oberlandesgerichtsrat Franz Brzozowski in Sanok, wegen taktloser, die ruthenische Nationalität verletzender Äußerungen in einem Gasthause, von den Disziplinarsenaten des Lemberger Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes in auffallend milder, offenbar willkürlich von den Vorschriften der Gesetze abweichender Weise behandelt worden sei.

Ich beehre mich den Herren Anfragestellern auf Grund der bezüglichen Akten folgendes mitzuteilen:

Oberlandesgerichtsrat Franz Brzozowski in Sanok wurde wegen der erwähnten, die ruthenische Nationalität beleidigenden Äußerungen tatsächlich mit dem Erkenntnisse des oberlandesgerichtlichen Disziplinarsenates vom 5. Dezember 1916, Präs. Nr. 34.580, einer Ordnungswidrigkeit schuldig erkannt und hierfür nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, zur Strafe des Verweises verurteilt. Der dagegen eingebrachten Berufung des Oberstaatsanwaltes hat der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes mit dem Erkenntnisse vom 3. Mai 1917, Ds. V. 6/17, keine Folge gegeben.

Beide Senate haben bei Fällung ihres Erkenntnisses hervorgehoben, daß das Vorgehen des Oberlandesgerichtsrates Brzozowski zwar als ein höchst ungehöriges und unter keinen Umständen entschuldbares bezeichnet werden muß, daß jedoch darin bloß eine, wenn auch an ein Dienstvergehen grenzende Ordnungswidrigkeit zu erblicken sei. Hierbei war für die erkennenden Senate die Erwägung maßgebend, daß der genannte Oberlandesgerichtsrat eine feindliche Gesinnung gegen die ruthenische Bevölkerung nie verraten und auch sonst in keiner Weise deren Vertrauen zu seiner Amtstätigkeit erschüttert habe, daß er bisher durch einwandfreie Erfüllung seiner Amtspflichten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte kein Bedenken rücksichtlich seiner Unparteilichkeit auftauchen ließ, weshalb angenommen werden müsse, daß er sich nur momentan vergessen habe und mit Bestimmtheit zu erwarten sei, daß er bei der Erfüllung seiner Amtspflichten getreu dem Diensteide und unparteiisch seines Richteramtes walten und künftighin auch außer Amt immer durch taktvolles Benehmen das Ansehen seines Standes zu wahren wissen werde.

Infolge der Auffassung des Vorgehens des Oberlandesgerichtsrates Brzozowski als eine bloße Ordnungswidrigkeit seitens der erkennenden Senate, wurde gegen ihn, von den, nach dem Disziplinargesetze für richterliche Beamten zulässigen zwei Ordnungsstrafen, die strengere verhängt.

Es kann daher von einer willkürlich von den Vorschriften der Gesetze abweichenden Behandlung dieser Angelegenheit keine Rede sein und muß ich die in der Anfrage enthaltenen beleidigenden Ausfälle gegen die Richter des Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes entschieden zurückweisen.

Wenn aber die Herren Anfragesteller verlangen, daß wegen dieser Entscheidung die betreffenden Richter, die daran teilgenommen haben, zur disziplinären Verantwortung gezogen werden, so muß ich darauf entgegnen, daß dies einen unzulässigen Eingriff der Justizverwaltung in die staatsgrund-

gesetzlich gewahrte richterliche Überzeugung und Unabhängigkeit sein würde und ich daher durchaus nicht in der Lage bin, dieser Aufforderung zu entsprechen.

Zu den übrigen Anregungen der Herren Anfragesteller beehre ich mich zu bemerken, daß dem oberlandesgerichtlichen Disziplinarsenate zwei Mitglieder ruthenischer Nationalität angehören und auch bei den Ernennungen von Hofräten beim Obersten Gerichtshofe darauf Bedacht genommen wird, die einzelnen Nationalitäten zu berücksichtigen, soweit dies mit dem dienstlichen Bedürfnisse vereinbar ist.

Auf die Zusammensetzung der Disziplinarsenate steht mir keinerlei Einfluß zu.

Wien, 19. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Marckhl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir am 19. Juli zugestellte Interpellation, betreffend den Obstverkehr und Obstverbrauch, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Unzukömmlichkeiten, die sich aus einer Preisdifferenz zwischen Waren inländischer und ungarischer Herkunft ergeben, können leider insolange nicht ganz vermieden werden, als die Inlandsmärkte auf den Zuschub aus Ungarn angewiesen sind, da die Erstreckung der Inlandspreise auf die ungarische Ware deren Zufuhr verhindern würde.

Aus diesem Grund konnten die niedrigeren österreichischen Obsthöchstpreise während der Zeit der Anlieferungen des ungarischen Frühobstes auf dieses nicht angewendet werden.

Durch die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Mai d. J., R. G. Bl. Nr. 221, mit der die Anzeige- und Anbotpflicht für ausländisches Obst eingeführt wurde, war jedoch die Handhabe für eine Vermarktung dieser Ware und damit für eine Unterscheidung des Obstes nach seinem Ursprunge gegeben. Die Marktbehörden erhielten die Weisung, den Verkauf des inländischen Obstes zu den festgesetzten Höchstpreisen strenge zu überwachen.

Als in der Folge eine ausreichende Beschickung der inländischen Obstmärkte eintrat, wurde allgemein verlautbart, daß die Gemüse- und Obstversorgungsstelle von einem bestimmten Tage an von dem ihr nach der angeführten Verordnung zustehenden Übernahmsrechte in bezug auf alle Birnen- und Äpfelsendungen aus Ungarn ausnahmslos Gebrauch machen und diese Sendungen zu den österreichischen Höchstpreisen zum Verkaufe auf den inländischen Märkten bringen werde.

Was speziell die Obstversorgung Steiermarks anbelangt, so wurde das Kontingent, das nach Deckung des Kronlandsbedarfes zur Ausfuhr aus Steiermark gelangen soll (7000 Waggons), einvernehmlich mit der Statthalterei in Graz festgesetzt. Hierbei ist auf den Bedarf des Militärs und der Zivilbevölkerung Steiermarks volle Rücksicht genommen worden. Auch wurde Vorsorge getroffen, daß die Deckung des Kronlandsbedarfes im gleichen Schritte wie die Deckung der außersteirischen Märkte vor sich geht.

Die Befürchtung, es werde Obst auf dem Transporte und durch unfachgemäße Behandlung zugrunde gehen, erwies sich als unbegründet. Selbst rücksichtlich der dem Verderben besonders leicht erliegenden Sommerbirnen sind dem Amte für Volksernährung keine Beschwerden zugekommen. Allerdings ist bei derzeit bestehenden Waggonschwierigkeiten eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung bei der Transportierung geboten.

Schließlich beehre ich mich zu bemerken, daß für Obstmus und Marmelade Höchstpreise in den nächsten Tagen, und zwar auf Grundlage der inländischen Obsthöchstpreise festgesetzt und verlautbart werden.

Wien, 22. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Slavíček und Genossen durch den Finanzminister in Angelegenheit der Zuteilung von Sacharin an den Landesverband der böhmischen Gastwirtegenossenschaften in Mähren.

Nach § 4 der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. März 1917, R. G. Bl. Nr. 166, hat die Süßstoffmonopolverwaltung die Aufgabe, für die vom Zuckerverwendungsverbote betroffenen Gewerbebetriebe, darunter auch die Gast- und Schankgewerbe, künstliche Süßstoffe als Ersatz für den entzogenen Zucker zur Verfügung zu stellen.

Da schon bei Einführung des Süßstoffmonopols aus technischen und Gründen der Rohstoffknappheit die Erzeugung hinter dem übrigens stets wachsenden Bedarfe weit zurückblieb, erwuchs der Süßstoffmonopolverwaltung die Aufgabe, für eine den faktischen Bedürfnissen entsprechende Verteilung der jeweils verfügbaren Süßstoffe an die anspruchsberechtigten Gewerbe Sorge zu tragen. Als Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung konnten in erster Linie naturgemäß nur amtliche Daten über den bisherigen Zuckerverbrauch dieser Gewerbe dienen; als solche standen aber nur die mit der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, eingeführten Bezugscheine zur Verfügung.

Was nun die in der Anfrage erörterten Bescheide der Finanzbezirksdirektion Brünn betrifft, so hat diese Behörde damit insofern einen zu strengen Maßstab angewendet, als der Anspruch der Gastgewerbe auf Süßstoffzuweisung selbstverständlich auch dann zu Recht bestand, wenn die regulären Bemessungsbehelfe (Zuckerbezugsscheine 2c.) aus irgendeinem Grunde nicht zur Verfügung standen.

Die somit den faktischen Verhältnissen allerdings nicht Rechnung tragenden Bescheide der Finanzbezirksdirektion Brünn dürften aber inzwischen bereits abgeändert und die davon betroffenen Parteien, insbesondere die Gastwirtegenossenschaften in Königsfeld und Hussowitz, hiervon verständigt sein, da über eine anher gelangte bezügliche Vorstellung des Landesverbandes der böhmischen Gastwirtegenossenschaften für Mähren unterm 27. September 1917 ein Erlaß des Finanzministeriums an alle Finanzlandesbehörden erging, durch den die Auffassung der Finanzbezirksdirektion Brünn im Sinne des vorhergehenden Absatzes berichtigt und die Finanzbehörden erster Instanz angewiesen wurden, beim Fehlen der regulären Bemessungsbehelfe das Ausmaß der Süßstoffzuweisung im eigenen Wirkungskreise zu bestimmen.

Es wurde übrigens schon vorher durch eine an alle Finanzlandesbehörden gerichtete Weisung einer schablonenhaften Anwendung der regulären Bemessungsbehelfe für die Süßstoffzuweisung (Zuckerbezugsscheine 2c.) in der Weise vorgebeugt, daß die Finanzbehörden erster Instanz ermächtigt wurden, an Gewerbebetriebe, deren Süßstoffbedarf infolge Änderung der Absatzverhältnisse den letzten Zuckerbezug bedeutend überstieg sowie an ausgesprochene Saisongeschäfte 2c. eine höhere Süßstoffmenge zuzuweisen, als nach den regulären Bemessungsbehelfen entfallen wäre.

Was den weiters in der Anfrage zum Ausdrucke gebrachten allgemeinen Wunsch betrifft, es möge die „Zuteilung von Sacharin nicht so bedenklich eingeschränkt oder nach der auf das geringste Maß herabgesetzten Zuckermenge, die den Gast-

gewerben auf Bezugscheine geliefert worden war, berechnet werden", so beehre ich mich, auf die ausführlichen Darlegungen in meiner Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Smreček und Genossen, betreffend Sacharinzuweisung an Sodawassererzeuger, vom 16. September 1917, Z. 73909, Bezug zu nehmen. Die Verhältnisse haben sich seither infolge von Lieferungsschwierigkeiten bedauerlicherweise noch nicht zum Besseren gewendet und können daher aus den gleichen Gründen auch an die nach § 16, lit. f, der Gewerbeordnung berechtigten Gast- und Schankgewerbe derzeit Süßstoffe nur in einem sehr knapp gehaltenen Maße zugewiesen werden.

Wien, 23. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen, betreffend die Verwendung von akademisch gebildeten Personen als militärische Schreiber, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Der durch das Kriegsverhältnis hervorgerufene große Bedarf an Schreibkräften bei der Armee im Felde wie auch bei den militärischen Stellen des Hinterlandes zwang die Militärverwaltung, alle für Schreibgeschäfte geeigneten, aber für den rollenden Ersatz nicht in Betracht kommenden Personen für diese Dienste heranzuziehen.

„Wahllos" ging die Militärverwaltung bei den Kommandierungen keineswegs vor, da es doch in ihrem eigensten Interesse lag, jeden Mann dort zu verwenden, wo er sein Bestes zu leisten imstande ist. Wenn akademisch Gebildete auch zu Diensten herangezogen werden mußten, die ihrem Bildungsgrade nicht ganz entsprechen, so ist die Ursache dafür nur darin zu suchen, daß der Bedarf an Konzeptskräften in keinem Verhältnis zu der relativ großen Zahl an akademisch Gebildeten steht.

Die Forderung, alle ihrer akademischen Vorbildung nicht ganz entsprechend verwendeten Personen ins Zivilverhältnis rückzuversetzen und durch weibliche Hilfskräfte zu ersetzen, ist unmöglich, weil eine solche Maßregel einerseits gegen den gesetzlich festgelegten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verstoßen würde und andrerseits weibliche Personen — abgesehen davon, daß sie nicht überall, so namentlich nicht überall im Etappenraume angestellt werden können — nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

Dagegen ist dem Wunsche, daß auch Personen mit akademischer Bildung, die nicht im Frontdienste stehen, die Gagistencharge erreichen können, bereits insoferne Rechnung getragen, als einem jeden frontdienstuntauglichen Einjährig-Freiwilligen, Kriegsfreiwilligen, Landsturmpflichtigen und sonstiger Mannschaft (Ersatzreservisten und Reservemänner) mit dem Einjährig-Freiwilligenabzeichen die Gelegenheit geboten ist, die Offiziersaspirantenschule zu besuchen, nach deren erfolgreicher Absolvierung und Erfüllung gewisser Bedingungen er vorerst zum Fähnrich ernannt werden kann.

Für die bei den Militär(Landwehr)justizbehörden als Schriftführer in Verwendung stehenden, nicht mehr stellungspflichtigen Personen mit juristischer Vorbildung ist überdies auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1916 durch die hierstellige Zirkularverordnung vom 29. Oktober 1916, Abt. V, Nr. 9710, L. N. V. Bl. Nr. 43 (beziehungsweise die analoge Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 20. November 1916, Abt. 4/I, Nr. 9891, H. N. V. Bl. Nr. 45), die Möglichkeit geschaffen worden, unter der Voraussetzung ihrer Frontdienstuntauglichkeit und Eignung in außerdienstlicher Beziehung Militär(Landsturm)gerichtspraktikanten, beziehungsweise akzessisten (XII. und XI. Rangklasse) zu werden.

Weiters werden sowohl beim k. u. k. Heere wie bei der k. k. Landwehr intelligente Personen (Einjährig-Freiwillige, Reserve-, Ersatzreserve-Unteroffiziere und sonstige Mannschaften, sowie Landsturmpflichtige und Kriegsfreiwillige), welche infolge ihrer entsprechenden Vorbildung beziehungsweise

sozialen Stellung im Zivil die Eignung hierzu besitzen und für den Frontdienst nicht geeignet sind, nach den in dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 16. Mai 1916, Abt. 15, Nr. 1258 (HBeibl. 24/16) und vom 3. März 1917, Abt. 15, Nr. 499 (HBeibl. 12/1917) sowie in dem Erlasse des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. August 1916, Ö. S. Nr. 962 (LdwBeibl. Nr. 40/1916) angeführten Bestimmungen im Militär- beziehungsweise Landwehr-Rechnungskontrolldienste herangebildet und bei Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen zum Militär- oder Landwehrrechnungspraktikanten in der Reserve (Reservist auf Kriegsdauer), beziehungsweise Landsturmrechnungspraktikanten (XII. Rangklasse) ernannt, sowie nach entsprechender Dienstzeit zu Militär- oder Landwehrrechnungsakzessisten in der Reserve (Reservist auf Kriegsdauer), beziehungsweise Landsturmrechnungsakzessisten (XI. Rangklasse) befördert.

Wien, 26. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 25. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 28. September 1917 von den Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz, Dylo und Genossen an mich gestellte Anfrage wegen Verlängerung der den Landwirten bis zum 30. September gewährten Urlaube und Hinausschiebung der Einrückungsfrist für die bei der letzten Musterung assentierten Siebzehnjährigen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Was zunächst die Einrückung der bei der letzten Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet Befundenen und sohin für den 15. Oktober d. J. zum Antritte der militärischen Dienstleistung Einberufenen anbelangt — es handelt sich diesbezüglich um Landsturmpflichtige der Geburtsjahrgänge 1897, 1898 und 1899, von welchen auch jene des letztgenannten Geburtsjahrganges im gegenwärtigen Zeitpunkte zum größten Teile ihr 18. Lebensjahr bereits vollendet haben —, so ist eine Verschiebung des vorbezeichneten Einrückungstermines aus militärischen Gründen unmöglich, da diese Landsturmpflichtigen zum Zwecke des rollenden Ersatzes für die Armee im Felde unbedingt benötigt werden und bei den Einberufungen ohnedies immer unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft der äußerste vom militärischen Standpunkt noch mögliche Termin festgesetzt wird.

Rücksichtlich der weiteren Frage der Verlängerung der für landwirtschaftliche Zwecke bis 30. September d. J. gewährten Urlaube — in welchem Belange es sich wohl zweifellos um bis zu diesem Zeitpunkte befristete Enthebungen handeln dürfte, da Urlaube in der Regel nicht bis zu gewissen kalendermäßig bestimmten Terminen, sondern individuell nach Wochen erteilt werden — gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß, wie auch durch eine kürzlich erschienene amtliche Verlautbarung in der Presse der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, ohnedies bereits sämtliche mit 30. September, außerdem aber auch noch alle mit 31. Oktober d. J. ablaufenden landwirtschaftlichen Enthebungen generell, das heißt ohne die Notwendigkeit eines besonderen für jeden einzelnen Enthobenen zu stellenden Ansuchens, um je einen Monat, also im ersteren Falle bis 31. Oktober, im letzteren Falle bis 30. November d. J., verlängert worden sind.

Gerade aus dieser Verfügung, welche wie allen übrigen Kronländern so namentlich auch Galizien zugute kommt, bitte ich die geehrten Herren Anfragesteller zu ersehen, daß die Interessen der Landwirtschaft die wärmste Förderung seitens der Militärverwaltung erfahren, die, soweit es ihr die zwingenden militärischen Rücksichten erlauben, immer den landwirtschaftlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit entgegenkommen wird.

Wien, 26. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 549/I, XXII. Session.

(115)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Juli l. J. an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Lawruk und Genossen, betreffend Vorgänge bei Unterstützungsauszahlung durch die Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien, erlaube ich mir auf Grund der im Gegenstande eingehend gepflogenen Erhebungen nachstehendes mitzuteilen:

Der in der Interpellation erwähnte Schenker Joel Fink aus Skakat wurde nebst Gattin, zwei Kindern und der Amme Maria Lachowycz am 3. Dezember 1914 in die staatliche Unterstützung bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien aufgenommen.

Der weitere Bezug der staatlichen Unterstützung wurde der Marie Lachowycz am 21. Mai 1915 eingestellt, weil sie laut ihrer eigenen Angabe einen neuen Dienstposten angenommen hatte, auf welchen sie nebst freier Wohnung und Verköstigung 10 K an Monatslohn erhielt, somit die Voraussetzung für einen Fortbezug der Flüchtlingsunterstützung nicht gegeben war.

Es entspricht somit nicht den Tatsachen, daß der Genannten der Weiterbezug der Unterstützung verweigert wurde, nachdem sie genötigt wurde, ein Schriftstück in deutscher Sprache zu unterfertigen, da Marie Lachowycz bei der genannten Zentralstelle niemals ein Schriftstück weder in deutscher noch in einer anderen Sprache unterschrieben hat.

Am 18. August 1916 wurde für Marie Lachowycz schriftlich um die Aufnahme in die Flüchtlingsunterstützung angesucht. Es wurden die üblichen Erhebungen eingeleitet, welche ergaben, daß die Genannte, eine gesunde, rüstige Person, sich durch Bedienung und Wäschewaschen so viel für ihren Lebensunterhalt verdiente, daß sie auf die staatliche Flüchtlingsunterstützung keinen Anspruch erheben konnte.

Auf Grund dieser Erhebungen mußte die Zentralstelle das Ansuchen der Genannten im Dezember 1916 abweisen, da im Sinne der damals bestandenen Vorschriften die Voraussetzungen für den Bezug einer Flüchtlingsunterstützung nicht vorlagen.

Was die Auszahlung von Flüchtlingsunterstützung an mit ihren Dienstgebern geflüchtete Dienstboten überhaupt anbelangt, erlaube ich mir, nachstehendes auszuführen:

Im Jahre 1914 kamen mit den Flüchtlingsfamilien zahlreiche Dienstboten nach Wien. Diese wurden damals von den Dienstgebern zur Aufnahme in die Flüchtlingsfürsorge angemeldet und die staatliche Unterstützung wurde — wie auch sonst üblich — in diesen Fällen zu Handen des Familienoberhauptes ausgezahlt.

An dem Grundsatz, den mit ihren Dienstgebern geflüchteten Dienstboten, welche freiwillig bei ihrer ursprünglichen Dienstgeberfamilie zu verbleiben wünschten, die Flüchtlingsunterstützung zu Handen des Familienoberhauptes auszuzahlen, hielt die genannte Zentralstelle auch weiterhin fest, weil es sich damals öfters ereignete, daß in jenen Fällen, wo dies verweigert wurde, die Entlassung des Dienstboten erfolgte, da er von seinem Dienstgeber mit Rücksicht auf die nicht ausreichende staatliche Aushilfe nicht erhalten werden konnte.

Die infolgedessen in den ersten Monaten häufigen Entlassungen der Dienstboten waren für letztere sehr nachteilig, weil in den ersten Kriegsmonaten gegen die fremdsprachigen Dienstboten aus den Kriegsgebieten bei der Wiener Bevölkerung eine große Abneigung bestand und sie mangels eines

anderen Dienstpostens oft gezwungen waren, die Notasyle aufzusuchen und Gefahr liefen, der Prostitution zu verfallen.

Es war daher Pflicht der genannten Zentralstelle, durch Auszahlung der Flüchtlingsunterstützung für den Dienstboten zu Handen des Familienoberhauptes das Verbleiben des Dienstboten im Familienverbande solange wie möglich zu sichern.

In den meisten Fällen erklärten sich die Dienstmädchen mit diesem Vorgange einverstanden, da sie in der fremden Stadt lieber bei den ihnen bekannten Familien bleiben wollten, wenn diese ihnen für die anfängliche Flüchtlingsunterstützung von 70 h pro Kopf und Tag nur Kost und Quartier bieten konnten.

Kamen Dienstboten mit begründeten Beschwerden zur Zentralstelle, so wurde ihnen über ihren Wunsch die Flüchtlingsunterstützung direkt ausgefolgt.

Es mag selbstverständlich auch manchmal vorgekommen sein, daß die Dienstboten von ihren Dienstgebern ausgebeutet wurden, und hat die genannte Zentralstelle, wenn an sie eine diesbezügliche Beschwerde gelangte, stets im kürzesten Wege den Wünschen des Dienstboten Rechnung getragen.

Was die Schlußanfrage der Interpellation bezüglich der Verwendung von der ukrainischen Sprache mächtigen Kanzleihilfskräften bei der erwähnten Flüchtlingszentrale anbelangt, erlaube ich mir bekanntzugeben, daß in der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge seit ihrem Bestande, das ist seit September 1914, stets mindestens 50 Hilfskräfte angestellt sind, welche der ukrainischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Wien, 26. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 223/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir am 24. Juli l. J. zugestellte Interpellation, betreffend Abhilfe gegen das „Anstellen" um Lebensmittel, beehre ich mich, im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern, nachstehendes zu erwidern:

Die während des Krieges gemachten Erfahrungen zeigen, daß dem Übelstande des „Anstellens" wirksam nur durch die Rayonierung und Rationierung der wichtigsten Lebensmittel sowie das insbesondere im Deutschen Reiche vielfach zur Anwendung gelangende Kundenlistensystem entgegengetreten werden kann. Die organisatorische Durchführung dieser Maßnahmen kann aber der Natur der Sache nach nur von den Gemeinden selbst oder unter ihrer intensiven Mitwirkung mit Erfolg geleistet werden, da, abgesehen davon, daß der staatlichen Verwaltung hierfür nicht der erforderliche Apparat zur Verfügung steht, nur durch eine Regelung innerhalb der Gemeinde die örtlichen Verschiedenheiten der Warenverkehrs- und Versorgungsverhältnisse die notwendige Berücksichtigung finden können. Tatsache ist, daß es in zahlreichen Gemeinden gelungen ist, durch zweckmäßige Einrichtungen der erwähnten Art Abhilfe zu schaffen. Die nicht immer ausreichende organisatorische Kraft der Gemeinden bringt es mit sich, daß trotz aller Bemühungen der Kampf gegen den Anstellübelstand nicht immer und überall von dem wünschenswerten Erfolg begleitet ist. Zudem darf nicht übersehen werden, daß speziell in den großen Konsumzentren die Durchführung von Rayonierungs- und Rationierungsmaßnahmen häufig insofern beträchtlichen Schwierigkeiten begegnet, als es sich um solche Lebensmittel handelt, welche nur in geringen, für eine kopfquotenmäßige Verteilung nicht ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Wenn auch in solchen Fällen vielfach versucht wurde, eine Regelung in der Weise durchzuführen, daß die in Betracht kommenden Konsumenten innerhalb des betreffenden Gemeinwesens zu kleineren Gruppen zusammengefaßt und turnusweise mit dem betreffenden Artikel beteilt werden, so wird hierdurch einerseits die Beseitigung des „Anstellens" allerdings erreicht, andrerseits gibt aber die bei diesem System häufig nur in großen Intervallen mögliche Versorgung des einzelnen Konsumenten in der Bevölkerung zu neuerlicher Unzufriedenheit Anlaß.

Was die Verhältnisse in Wien anbelangt, von welchen mir die vorliegende Interpellation insbesonders auszugehen scheint, so bin ich seit Beginn meiner Amtswirksamkeit im Rahmen der sich mir bietenden Möglichkeiten mit allen Mitteln bestrebt gewesen, auf Abhilfe zu dringen. Die Beseitigung der Anstellkalamität in Wien bildete wiederholt den Gegenstand eingehender Verhandlungen des Amtes für Volksernährung mit dem Magistrat und der Polizeidirektion Wien, als deren Ergebnis unter anderem die Einführung der Brot- und Mehlrayonierung und insbesondere auch die Abgabe der amtlichen Einkaufsscheine und die vor wenigen Wochen durchgeführte Butterrayonierung, dann die Regelung der Kartoffelabgabe zu verzeichnen sind. Ich darf auch darauf hinweisen, daß speziell mit der Einrichtung des amtlichen Einkaufsscheines bei der Abgabe von billigem Fleisch und sonstigen Lebensmitteln an die Mindestbemittelten auf dem Gebiete der Bekämpfung des „Anstellens" nicht zu

unterschätzende, in der Öffentlichkeit auch gewürdigte Erfolge erzielt wurden, so zuletzt mit der am 24. September l. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Regelung (Rayonierung) des Bezuges von Speisefett (mit Ausschluß von Butter) für Mindestbemittelte; die hier getroffenen Maßnahmen haben sich als für den Kundenverkehr auf dem Fettmarkte von wohltätigster Wirkung erwiesen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auf Grund der gemachten praktischen Erfahrungen ein Ausbau dieser Erfolge des amtlichen Einkaufsscheines auch auf dem Gebiete des allgemeinen Lebensmittelverkehres — außerhalb des Rahmens der Hilfsaktion für Mindestbemittelte — möglich sein wird. Insofern es sich um den Verkauf von Artikeln handelt, welche seitens der Stadtgemeinde Wien selbst abgegeben werden, kommt naturgemäß auch der angemessenen Vermehrung der städtischen Verkaufsstellen die größte Bedeutung zu.

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die allgemeine Knappheit an Lebensmitteln und die stets zunehmenden Beschaffungsschwierigkeiten vielfach zu einer Verängstigung des einkaufenden Publikums geführt haben, welche sich unter anderem häufig in einer drängenden Nachfrage auch nach Artikeln geltend macht, die — es seien beispielsweise nur Zuckerln erwähnt — sonst einen Gegenstand des allgemeinen Bedarfes nicht bildeten; diese Tatsache hat zur Folge, daß sich auch rücksichtlich solcher im allgemeinen Konsum eine eher untergeordnete Rolle spielender Artikel, sobald diese nur zeitweilig bei einzelnen Verkaufsstellen erhältlich sind, die Erscheinung des „Anstellens" fühlbar macht.

Wien, 22. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hagenhofer, Tomaschitz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir im Wege des Ministeriums des Innern am 29. Juli 1917 zugestellte Anfrage, betreffend die in einem Berichte der Statthalterei in Graz an das Ministerium des Innern enthaltene Behauptung der Verarbeitung von Milch zu Rinderschmalz durch die bäuerlichen Milchproduzenten in Steiermark, beehre ich mich nach Einlangen der diesbezüglichen Äußerung der Statthalterei in Graz nachstehendes zu erwidern:

Die Statthalterei in Graz hat in einem an das Ministerium des Innern gerichteten Berichte vom 5. Juli 1916, $\frac{\text{Z. 4, 1833 W. M.,}}{24}$ als eine der damaligen Hauptursachen der Milchknappheit den Umstand bezeichnet, daß die Milchproduzenten eine bedeutend größere Menge Milch als früher auf Butter und Rindschmalz verarbeiteten und daß die bäuerlichen Milchproduzenten mit Rücksicht auf den herrschenden Fettmangel und die lange Kriegsdauer bestrebt sind, sich gleich für mehrere Jahre mit Rindschmalz (Butterschmalz) zu versorgen und daher bedeutende Mengen Milch auf Butterschmalz verarbeiten.

Schon allein der Umstand, daß die Statthalterei den Inhalt dieses Berichtes, ohne hierzu irgendwie gezwungen zu sein, dem steiermärkischen Landesausschuß mitgeteilt hat, erweist, daß es der Statthalterei ferne gelegen war, dem steiermärkischen Bauernstande mit dieser Behauptung über die Ursachen der Milchknappheit den Vorwurf einer unpatriotischen Haltung zu machen; vielmehr erschien es der Statthalterei natürlich, daß der Produzent sich selbst für eine möglichst lange Zeit versorge, insofern dieser Vorgang gesetzlich zulässig war. Da zur Zeit der Berichterstattung der Statthalterei an das Ministerium des Innern weder die zwangsweise Abgabe von Milch, noch die von Butter vollkommen klar geregelt waren, bestand tatsächlich kein gesetzliches Hindernis für die Produzenten, von der gewonnenen Milch Butterschmalz zu erzeugen und aufzubewahren.

Zu der in Beschwerde gezogenen, nach dem Vorerwähnten eine beabsichtigte Kränkung keineswegs beinhaltenden Behauptung sah sich die Statthalterei in Graz deshalb veranlaßt, weil sie sich mit Rücksicht auf die damaligen noch günstigen Milchproduktionsverhältnisse den bedeutenden Rückgang der Milch-, Butter- und Butterschmalzanlieferungen an die größeren Verbrauchsorte, beziehungsweise Märkte, nur dadurch erklären konnte, daß bedeutend mehr Milch als früher bei den Produzenten verbraucht und bei ihnen auch Butterschmalz in größerer Menge für spätere Zeiten aufbewahrt werde.

Ein Beweis für diese Behauptung im verwaltungstechnischen Sinne (besondere Erhebungen und eine Statistik auf Grund dieser Erhebungen) stand der Statthalterei allerdings nicht zur Verfügung. Allein wenn auch der Statthalterei ein statistisches Beweismaterial nicht zur Verfügung stand, so wurde sie doch in ihrer oben dargelegten Anschauung durch die Mitteilung zahlreicher vertrauenswürdiger Personen und auch unparteiischer landwirtschaftlicher Sachverständiger bestärkt.

Indem ich meinem Bedauern Ausdruck gebe, daß sich die steirische Bauernschaft durch irrtümliche Auslegung des eingangs erwähnten Berichtes der Statthalterei in Graz verletzt fühlte, bin ich in der Lage zu erklären, daß durch den mehrerwähnten Bericht bei den Zentralstellen irrige Anschauungen über die Opferwilligkeit und den Patriotismus der steiermärkischen Bauernschaft in keiner Weise Platz gegriffen haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten.

In Beantwortung der in der 22. Sitzung der laufenden Session am 25. September d. J. eingebrachten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Alois Konečný, Staněk und Genossen, betreffend die Verwirklichung der Friedenssehnsucht der böhmischen Frauen Mährens, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Äußern dem hohen Hause nachstehendes bekanntzugeben:

Die in so ergreifenden Worten abgefaßte Zuschrift der böhmischen Frauen Mährens an die Reichsratsabgeordneten findet auch bei der Regierung die ernsteste Würdigung. Was die Bitte anlangt, in welche jene Zuschrift kulminiert, daß nämlich die maßgebenden Faktoren der Monarchie die Bedingungen feststellen, auf Grund welcher die Verhandlungen über den Frieden eröffnet werden könnten, so darf darauf verwiesen werden, daß Österreich-Ungarn im Einvernehmen mit seinen Verbündeten durch wiederholte öffentliche Enunziationen seine Friedensbereitschaft kundgegeben und hierbei ein Friedensprogramm entwickelt hat, auf dessen Grundlage ein für uns und unsere Gegner ehrenvoller und dauerhafter Friede zustande kommen könnte. In diesem Programme gelangte auch der in der erwähnten Zuschrift geäußerte Wunsch, die zukünftigen Konflikte mögen nicht durch Waffengewalt sondern auf friedlichem Wege gelöst werden, zum Ausdruck.

Wien, 1. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 183, 225 und 844/I, XXII. Session.

Beantwortung

der

Anfragen der Abgeordneten Glöckel und Genossen, betreffend die Wiederverwendung der Schulgebäude für den Unterrichtsbetrieb, durch den Minister für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Glöckel und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juni d. J. an meinen Vorgänger im Amte und in der Sitzung vom 26. Juni d. J. an mich Interpellationen gerichtet, in denen die eheste Freigabe der für militärische Zwecke verwendeten Schulgebäude für den Unterrichtsbetrieb gewünscht und speziell auf die derzeitige Verwendung der Volksschule in Stockerau für die Zwecke einer Kavallerie-Einjährig-Freiwilligenschule hingewiesen wird; diese Interpellationen wurden in der an mich gestellten Anfrage vom 28. September d. J. erneuert, wobei auch die Mitteilung statistischer Daten über die Anzahl der für militärische und sanitäre Zwecke seit Kriegsbeginn verwendeten Schulen und über die im Laufe des Krieges ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zugeführten Schulen gewünscht wurde.

Die Beschaffung dieses statistischen Materiales erfordert umfangreiche Erhebungen, die sich auf die ganze Dauer des Krieges, auf alle Länder und speziell auch auf das engere Kriegsgebiet zu erstrecken hätten, die aber in diesem Umfange seit dem Einlangen der letzterwähnten Anfrage im Ministerium für Kultus und Unterricht noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Da jedoch die Herren Interpellanten nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Glöckel in einer der letzten Sitzungen des Budgetausschusses auf die eheste Beantwortung ihrer Interpellationen besonderes Gewicht legen, beehre ich mich, die Interpellationen nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorläufig zu beantworten, ohne die Ergebnisse der eingeleiteten Erhebungen abzuwarten und behalte mir eine weitere Mitteilung für einen späteren Zeitpunkt nach Einlangen des Materiales vor.

Die Beistellung einer großen Anzahl von Schulgebäuden für Zwecke der Militärverwaltung und der Verwundetenpflege war, wie die Herren Interpellanten selbst zugeben, zu Beginn des Krieges wegen der Notwendigkeit ausreichender Vorsorge für die gesunden und kranken Soldaten nicht zu umgehen; die gesetzliche Grundlage für eine solche Verwendung der beigestellten Schulgebäude ist auch in den Bestimmungen des § 21, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, gegeben.

Die Unterrichtsverwaltung konnte demnach die Heranziehung der Schulgebäude für militärische Zwecke nicht verweigern, mußte vielmehr ihr Augenmerk seit Kriegsbeginn darauf richten, den Unterricht durch Beschaffung anderer Unterkünfte und, wo dies nicht anging, durch Zusammenziehung von Schulen und Klassen aufrecht zu erhalten; wo ein geregelter Unterricht aber mangels ausreichender Räumlichkeiten nicht stattfinden konnte, mußte wenigstens für eine angemessene Beaufsichtigung der Kinder durch das Lehrpersonal vorgesorgt werden. Unter diesen schwierigen Verhältnissen haben die Schulbehörden und die gesamte Lehrerschaft getrachtet, ihren Pflichten gegenüber der Schuljugend gerecht zu werden. In treuer Pflichterfüllung hat sich die Lehrerschaft die redlichste Mühe gegeben, der Jugend auch während der Kriegszeit Unterricht und Erziehung zuteil werden zu lassen und der so häufig beklagten Verwahrlosung der Jugend in jeder möglichen Weise entgegenzuwirken.

Auch die Militärverwaltung hat die hervorragende Bedeutung einer geregelten Fortführung des Schulunterrichtes stets voll und ganz anerkannt und war deshalb stets bereit, die Freigabe der in Anspruch genommenen Schulen sobald als es tunlich war, zuzugestehen.

Die unleugbaren Nachteile, welche die lange Dauer des Krieges auch in den Schulverhältnissen mit sich gebracht hat, können trotz des Entgegenkommens der Militärverwaltung nicht sofort beseitigt werden; ich möchte aber die Versicherung geben, daß schon bisher alles geschehen ist, was zur Freigabe der Schulgebäude unter den obwaltenden außergewöhnlichen Verhältnissen geschehen konnte.

Um einen Überblick über die Verhältnisse in den einzelnen Ländern zu erlangen, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht im März l. J. alle politischen Landesstellen und Landesschulräte ersucht, in Angelegenheit der anzustrebenden Zurückstellung militärisch in Anspruch genommener Schulgebäude einen zusammenfassenden antragstellenden Bericht zu erstatten.

Auf Grund der eingelangten Berichte wurden sodann Verhandlungen mit der Militärverwaltung wegen Freigabe der angeforderten Schulgebäude eingeleitet, auf Grund deren alle Militärkommandos angewiesen wurden, eingehend zu erwägen, wie und in welchem Umfange dieser Forderung Rechnung getragen werden könnte und sodann die Freigabe der Schulgebäude, wo nur immer möglich, durchzuführen. Im Bereiche der Armee im Felde wurde die gleiche Verfügung getroffen.

Die Durchführung dieser, wie erwähnt, im Frühjahre dieses Jahres begonnenen Aktion war mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden und erforderte naturgemäß eine geraume Zeit, weil vorerst anderweitige Ersatzunterkünfte ausgemittelt und sodann mehrfache Verschiebungen von Truppenkörpern und dergleichen vorgenommen werden mußten. Bei Spitälern speziell war die Evakuierung der Kranken und Verwundeten, dann deren Unterbringung in anderen Spitälern nicht ohne weiteres möglich, weil mit Rücksicht auf die verschiedenen Krankheitsformen und den Krankheitszustand sowie der damit verbundenen Spezialbehandlung eine sorgfältige Auswahl derjenigen Spitäler erforderlich ist, die zur Aufnahme der evakuierten Kranken und Verwundeten dienen sollen.

Die Auswahl der freizugebenden Schulgebäude erfolgte im Einvernehmen mit den lokalen Schulbehörden. Speziell in Wien wurde diesbezüglich im engsten Einvernehmen mit der Gemeinde vorgegangen, deren Wünschen, soweit nur möglich, Rechnung getragen wurde.

Auf Grund einer mir von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Zusammenstellung kann ich vorläufig mitteilen, daß im ganzen in allen Ländern 414 Schulgebäude von der Militärverwaltung freigegeben wurden und daß in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien noch 345 Gebäude in Benützung für militärische Zwecke verbleiben.

Die Anzahl der in den übrigen Ländern, namentlich im Bereiche der Armee im Felde von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Schulgebäude kann nicht genau angegeben werden, weil die Unterkunftsverhältnisse mit Rücksicht auf die militärischen Bedürfnisse häufig wechseln, doch wird auch in diesen Ländern mit möglichstem Entgegenkommen für die Schulinteressen vorgegangen. In Tirol speziell werden laut Meldung des betreffenden höheren Kommandos die Schulgebäude dort, wo es verlangt wird, von der Militärverwaltung geräumt.

Die Freigabe der Schulgebäude ist oft dadurch begrenzt, daß bei der Auswahl der Unterkunftsobjekte wichtige militärische Interessen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben können und die Errichtung von neuen Barackenbauten als Ersatz für belegte Schulgebäude nicht überall durchführbar ist, denn, abgesehen von dem Aufwande, von vielen hunderten Millionen Kronen, muß von Barackenbauten an manchen Orten wegen des Mangels an Arbeitskräften, an Material und an Transportmitteln abgesehen werden. Ferner kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß zur Aufführung umfangreicher Barackenbauten auch eine bedeutende Fläche kultivierbaren Bodens in Anspruch genommen werden müßte, deren Entfall um so nachteiliger wäre, als es sich gerade um Grundstücke handelt, die sich in oder zunächst von größeren Orten befinden, wo gerade jeder halbwegs geeignete Bodenteil im Interesse der Bevölkerung dermalen zum intensivsten Anbau herangezogen werden muß.

Aus diesen Ausführungen mögen die Herren Interpellanten entnehmen, daß ohne unabweisliche Notwendigkeit, Schulgebäude von der Militärverwaltung weder belegt noch als Unterkunft beibehalten werden. Die Militärverwaltung wird, wie mir versichert wurde, auch in Zukunft stets den Zeitpunkt der Möglichkeit der Freigabe einzelner Schulgebäude wahrnehmen und sodann deren Rückstellung veranlassen.

Was nun speziell die in der Interpellation vom 26. Juni 1917 erwähnte Verwendung der Volksschule in Stockerau für die Zwecke einer Kavallerie-Einjährig-Freiwilligenschule anbelangt, so beehre ich mich zu bemerken, daß laut Mitteilung der Militärverwaltung nur das Gebäude der alten, nicht aber das der neuen Volks- und Bürgerschule in Benützung der Kavallerie-Reserveoffiziersschule stand; auch dieses Schulgebäude wurde aber mit 1. September 1917 der Stadtgemeinde Stockerau zurückgestellt.

Anschließend möchte ich auch noch einige vom Herrn Abgeordneten Glöckel bei Besprechung vorliegender Angelegenheit in einer der letzten Sitzungen des Budgetausschusses erwähnten konkreten Fälle zurückkommen.

Das Schulgebäude in Wien, XVI., Koppstraße Nr. 73, wurde dieser Tage der Stadtgemeinde übergeben. Die Rückgabe war mit Rücksicht auf die anderweitige Unterbringung der bisher dort befindlichen Kranken und Verwundeten früher nicht möglich. Mit der Wiederaufnahme des Unterrichtes in diesem Schulgebäude muß jedoch bis zur Durchführung umfangreicher Herstellungsarbeiten zugewartet werden.

Im Schulgebäude in Leibnitz ist ein Rotes Kreuz-Spital mit einem Belage für 220 Kranke und Verwundete eingerichtet. Auf dieses gut geleitete und sowohl vom sanitären als auch vom baulichen Standpunkte einwandfrei ausgestattete Objekt erklärt die Militärverwaltung dermalen nicht verzichten zu können. Die Freigabe ist mit Rücksicht auf die allgemeinen Belagverhältnisse in den Militärsanitätsanstalten sowie dem großen Kranken- und Verwundetenzugang aus dem nahen Armeebereiche mangels geeigneter Ersatzobjekte gegenwärtig untunlich.

Die Verhältnisse im Volksschulgebäude in Traisen, die übrigens den Gegenstand einer eigenen Interpellation bilden und bei deren Beantwortung näher erörtert werden sollen, wurden durch den zuständigen Landesschulinspektor und durch ein Organ der Militärverwaltung an Ort und Stelle überprüft und es wurde hiebei vereinbart, daß für die dort untergebrachten Arbeiterinnen nach etwa 14 Tagen bis längstens drei Wochen eine neue Unterkunft beschafft und sodann die Räumung der belegten Schullokalitäten veranlaßt werden wird.

Hinsichtlich der Freigabe des Gebäudes der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien wurden die weiteren Erhebungen von der Militärverwaltung bereits eingeleitet und wird diese, wenn es die Verhältnisse zulassen, in Aussicht genommen.

Im vollen Einverständnisse mit der Militärverwaltung wird es sich die Unterrichtsverwaltung auch weiterhin angelegen sein lassen, die Hemmungen, welche gegenwärtig noch den Schulunterricht beeinträchtigen, tunlichst zu beseitigen und zu diesem Behufe auch bestrebt sein, soweit es die Verhältnisse nur irgendwie gestatten, die Schulgebäude ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen.

Wien, 1. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. September 1917 gestellten und mir unter Nr. 841/I mitgeteilten Anfrage, betreffend die Nichtbeachtung des am 10. Juli 1917 gefaßten Beschlusses des Abgeordnetenhauses bezüglich der Belassung der notwendigen Nahrungs- und Futtermittel an die Landwirte, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die an mich gestellte Anfrage erblickt in den bezüglich der Abgabe von Heu und Stroh getroffenen Verfügungen eine Nichtbeachtung des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. Juli 1917, mit welchem die Regierung unter anderem auch aufgefordert wurde, jedem Besitzer das zur Ernährung seines Viehstandes erforderliche Getreide, Heu und Stroh zu belassen. Diesbezüglich beehre ich mich, zu bemerken, daß mit der Einführung der staatlichen Bewirtschaftung von Heu und Stroh das Amt für Volksernährung die Verpflichtung auf sich genommen hat, für die Bedeckung des aus Österreich zu liefernden Bedarfes der Militärverwaltung sowie des nicht aus eigener Fechsung gedeckten Zivilbedarfes an Rauhfutter Vorsorge zu treffen. Insbesondere die Aufbringung des Militärbedarfes ist eine im Interesse des Gesamtstaates unausweichliche Notwendigkeit, der trotz des ungünstigen Ernteertrages in vollem Maße Rechnung getragen werden muß.

Bei Schaffung der Organisation zur Heu- und Strohaufbringung schwebte dem Amte für Volksernährung die Absicht vor, den erhobenen Gesamtbedarf für Zivil- und Militärzwecke nach Maßgabe der Ernte, des zu erhaltenden Viehstandes und der sonst vorhandenen Fütterungsmöglichkeiten möglichst gerecht auf alle Länder, Bezirke, Gemeinden und einzelnen Landwirte aufzuteilen.

Naturgemäß konnte diese endgültige Aufteilung erst im Herbst vorgenommen werden, da früher die Voraussetzungen, die ihr zugrunde liegen müssen, nicht vorlagen. Es war daher notwendig, für die Aufbringung in den früheren Monaten eine provisorische Grundlage zu schaffen, die in der Weise gefunden wurde, daß die Anordnung getroffen wurde, bis Ende Oktober müsse die Hälfte der im Vorjahre zur Vorschreibung gelangten Landeslieferung abgestellt werden. Etwaige Härten, welche diese mehr oder minder schematische Aufteilung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der diesjährigen und der vorjährigen Ernte in vielen Fällen mit sich bringen mußte, sollten bei der definitiven Kontingentsaufteilung ausgeglichen werden.

Als sich herausstellte, daß die heurige Ernte im allgemeinen viel ungünstiger war als die vorjährige und in vielen Gegenden vollkommen versagte, wurden die politischen Landesbehörden beauftragt, auf die dem Vorjahre gegenüber abweichenden Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen und Gemeinden, in denen die Rauhfutterernte vollkommen versagt hat, ganz oder teilweise von der Lieferungspflicht zu entlasten.

Ich glaube sohin, daß durch diese Anordnungen dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses im Rahmen der Möglichkeit und der dem Amte für Volksernährung obliegenden Verpflichtungen Rechnung getragen wurde.

Das außerordentlich ungünstige Ernteergebnis, das auch, abgesehen von den vorgeschriebenen Lieferungen, die Durchhaltung des gesamten Viehstandes nicht ermöglichen würde, bringt es mit sich, daß die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Lieferungen, wenn sie auch nur ziffermäßig einen geringen Prozentsatz der gesamten Ernte ausmachen, vom einzelnen Landwirte schwer empfunden werden; doch sind das Amt für Volksernährung und alle ihm unterstehenden an der Aufbringungsaktion beteiligten Organe bestrebt, diese Belastung möglichst gerecht zu verteilen und den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen im weitestgehenden Maße Rechnung zu tragen, damit die unvermeidlichen Nachteile für Viehhaltung und Milchproduktion auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt werden.

Wien, 31. Oktober 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten H. Srdinko und Genossen eine Anfrage, betreffend die Herausgabe der Wertdrucksachen der Post bei den k. k. Postämtern im Königreiche Böhmen bloß in deutscher Sprache an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, auf die Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juni 1917 im gleichen Gegenstande an meinen Amtsvorgänger gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Staněk, Mil. Vojta und Genossen zu verweisen.

Wien, 6. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Juni 1917 überreichte Anfrage des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Einrückungstermine der auf unbestimmte Zeit Enthobenen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die militärischen Evidenzbehörden haben sofort, nachdem sie von den Überprüfungskommissionen die Verständigung zur Einberufung bisher enthobener Personen erhalten haben, an dieselben die Einberufungskarten abzusenden.

Diese haben auf einen der drei festgesetzten Einrückungstermine, nämlich den 10., 20 oder den letzten jeden Monates, respektive den darauf folgenden Werktag zu lauten, und zwar ist derjenige nächste von diesen drei Terminen anzusetzen, bis zu welchem dem Einrückenden bei Berücksichtigung der zur Zustellung der Einberufungskarte nötigen Zeit noch eine achtundvierzigstündige Frist zur Ordnung der privaten Angelegenheiten zur Verfügung steht.

Da die insbesondere in selbständiger Stellung befindlichen Einberufenen jedoch mit der oben erwähnten achtundvierzigstündigen Frist zur Ordnung der privaten Angelegenheiten nicht ihr Auslangen fanden, wurde dieselbe auf vier Tage, ohne Einrechnung eventueller Reisetage, ausgedehnt.

Erhält daher beispielsweise die militärische Evidenzbehörde die Einberufungsverständigung von der Überprüfungskommission am 8. August, so ist, da bei Berücksichtigung der beispielsweise zweitägigen Dauer der Zustellung der Einberufungskarte bis zum nächsten Einrückungstermin, das ist dem 10. August, dem Einrückenden die Minimalfrist von vier Tagen zur Ordnung der privaten Angelegenheiten nicht mehr zur Verfügung stehen würde, der darauffolgende nächste Einrückungstermin, das ist der 20. August, anzusetzen, bis zu welchem dem Einrückenden gleichwohl nach Zustellung der Einberufungskarte noch mindestens vier Tage zur Ordnung der privaten Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Die militärischen Evidenzbehörden wurden angewiesen, bei Einberufungen bisher Enthobener nicht nur die oben erwähnten drei Einrückungstermine, sondern auch die viertägige Minimalfrist, welche dem Einrückenden zur Regelung seiner Privatangelegenheiten stets zur Verfügung stehen muß, in jedem Falle einzuhalten.

Durch diese Verfügung glaubt die Militärverwaltung den in der Anfrage hervorgehobenen Privatinteressen so weit Rechnung getragen zu haben, als es die in Betracht kommenden militärischen Interessen noch gestatten.

Wien, 9. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Stapiński und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Erzeugung von schmiedeisernen Röhren für eine Erdgasleitung in Westgalizien, beehre ich mich auf Grund der mir vom Kriegsministerium zugekommenen Information folgendes zu erwidern:

Es wurde sichergestellt, daß es sich um das Ansuchen der Firma Gartenberg & Schreier in Jaslo handelt, welche für die in Frage kommende Erdgasleitung 60 Waggons schmiedeiserner Röhren anforderte und inzwischen die Verständigung erhielt, daß diesem Ansuchen derzeit keine Folge gegeben werden kann.

Vom Zeitpunkt der Einreichung bis zu jenem der Entscheidung ist die Firma Gartenberg & Schreier nicht ohne Erledigung geblieben, vielmehr war diese Angelegenheit wiederholt Gegenstand von Besprechungen zwischen der genannten Firma und der Abteilung 5/M, Mineralölgruppe des Kriegsministeriums einerseits, dem k. u. k. Rohölkommando für Westgalizien in Krosno andrerseits.

Trotz der Wichtigkeit, welche der Herstellung dieser Leitung im Interesse der Kohlenersparnis zukommt, konnte die Bewilligung zur Erzeugung der nötigen Rohre nicht erteilt werden, weil die gegenwärtigen Produktionsverhältnisse bei schmiedeisernen Röhren die Anfertigung des für diese Leitung erforderlichen, sehr bedeutenden Quantums unmöglich machen.

Der galizischen Petroleumindustrie wurde mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche derselben sowohl für die Kriegführung als auch für die Volkswirtschaft zukommt, und in richtiger und sachgemäßer Erwägung dieser Umstände eine sehr bedeutende Eisenmenge für das Jahr 1917 zugewiesen. Dieses Quantum stellt ungefähr 13 Prozent der gesamten Produktion an Walzware dar und die darin enthaltene Menge an Röhren, zirka 28 Prozent der Gesamtproduktion in dieser Eisensorte.

Die Eisenkommission beim k. u. k. Kriegsministerium hat im Mai und August 1917 Vertreter nach Galizien entsendet, welche an Ort und Stelle die Bedürfnisse der Petroleumindustrie ermittelten. Das Resultat dieser Erhebung war die Zuweisung der oberwähnten, sehr bedeutenden Mengen und überdies die Schaffung von Organisationen, welche die zeitgerechte Sicherstellung dieser Eisenmengen für die galizische Rohölindustrie gewährleisteten.

Aus vorstehendem wolle ersehen werden, daß die der Eisenkommission bei Beurteilung dieses Bedarfes zum Vorwurf gemachte Gleichgültigkeit jeder Berechtigung entbehrt. Es sei aber speziell noch darauf hingewiesen, daß die Röhrenproduktion in Sorten, welche nur für das galizische Petroleumgebiet in Betracht kommen, trotz der großen Schwierigkeiten, die sich der Erhaltung der normalen Produktion durch die Kriegsverhältnisse entgegenstellen, gegenüber den Friedensziffern ganz bedeutend erhöht wurde. Es werden heute der galizischen Petroleumindustrie monatlich 130 bis 150 Waggons Bohrröhren gegen 80 bis 100 Waggons pro Monat im Frieden zugeführt, trotzdem die österreichischen Röhrenwalzwerke wiederholt genötigt waren, wegen Kohlen- und Arbeitermangels wochenlang ihre Betriebe stillzulegen. Diese erhöhte Produktion reicht aber kaum aus, um den notwendigsten Bedarf für Aufrechterhaltung, Fortführung und Neuanlage von Bohrlöchern zu decken, daher kann selbstredend eine Gasleitung von so bedeutendem

Umfange, wie sie von der Firma Gartenberg & Schreier angefordert wurde, nicht auch noch zur Erzeugung zugelassen werden. Die Röhren für diese Gasleitung müßten auf denselben Walzstrecken hergestellt werden, wie die so dringend benötigten Bohrröhren, und hat es die Eisenkommission für wichtiger gehalten, die Bohrrohrfabrikation auf der Höhe zu erhalten, statt dieselbe durch die Fabrikation von Leitungsröhren zu beeinträchtigen.

Es sei hierzu noch erwähnt, daß bei der letzten Anwesenheit der Vertreter der österreichischen Eisenkommission in Borysław die Frage der Herstellung dieser Leitung aus gußeisernen Röhren besprochen wurde und sollten Vertreter der Firma Gartenberg & Schreier diesbezügliche Entschließungen der Eisenkommission bekanntgeben.

Wien, 9. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Baxa und Genossen in der Sitzung vom 3. Juli 1917 eingebrachte Anfrage über angeblich unmenschliche Behandlung der Untersuchungshäftlinge, namentlich der intelligenten Frauen, im Garnisonsarrest in Wien, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Die in dieser Anfrage gegen den Garnisonsarrest in Wien erhobenen Vorwürfe sind vollständig aus der Luft gegriffen, weil dort überhaupt keine weiblichen Häftlinge untergebracht sind oder waren. Die weiblichen Häftlinge der Militärgerichte wurden nämlich nach einer mit dem Justizministerium getroffenen Vereinbarung in den Zivilgefangenhäusern und Strafanstalten verwahrt.

Es richten sich daher die in der Anfrage vorgebrachten Beschwerden über die Behandlung während der Untersuchungshaft nicht gegen den Wiener Garnisonsarrest, sondern gegen die Gefangenhausverwaltung des Landesgerichtes in Wien, die natürlich meiner Einflußnahme völlig entrückt ist.

Die Anfrage, die die geehrten Herren an mich gestellt haben, nennt zwar nicht den Namen der Betroffenen; es war aber möglich, aus den Angaben der Anfrage zu entnehmen, welcher Fall offenbar gemeint ist, wenn auch diese Angaben nicht in allen Punkten zutreffen.

Die betreffende Person wurde unter dem dringenden Verdachte eines ausgedehnten Briefschmuggels für im feindlichen Auslande tätige Hochverräter in Untersuchungshaft gezogen.

Nach der mir vom Justizministerium zugekommenen Mitteilung über ihre Anhaltung im landesgerichtlichen Gefangenhaus in Wien sind die Verhältnisse in diesem Gefangenhause in der Anfrage zum Teil unrichtig, zum Teil entstellt und übertrieben geschildert. Gerade dieser Verhafteten wurde nach dem Berichte des k. k. Militäranwaltes in Wien jede nur mögliche, mit der Hausordnung des Gefangenhauses vereinbare Hafterleichterung gewährt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es infolge Platzmangels und wegen der auch bei dieser Verhafteten bestehenden Verabredungsgefahr (sie hatte dreizehn Mitverfangene) außerordentlich schwer ist, bei Unterbringung des Häftlings stets eine seinem Bildungsgrade und seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechende Auswahl der Zellengenossen zu treffen.

Die sehr umfangreiche, zum größten Teil in Geheimschrift abgefaßte Korrespondenz der Verhafteten langte am 24. Dezember 1916 bei der Militäranwaltschaft in Wien ein und benötigte zur Entzifferung, Sichtung und Feststellung des strafbaren Tatbestandes mehrere Wochen. Nach Überprüfung wurden die Briefschaften unverzüglich an die Adressatin weitergeleitet. Es entbehren daher auch die nach dieser Richtung vorgebrachten Klagen der Begründung. Übrigens hat die Verhaftete während ihrer ganzen Haft bei den wiederholten Arrestvisitierungen den inspizierenden Organen nie eine Beschwerde vorgebracht, so daß die Übelstände, die speziell ihrer Person fühlbar waren, auch nicht beseitigt werden konnten.

Am 7. Februar 1917 erfolgte die erschöpfende Vernehmung der Beschuldigten.

Die Haft wurde nur solange aufrechterhalten, als es der Untersuchungszweck und die einwandfreie Feststellung des strafbaren Tatbestandes unbedingt erforderten. Am 26. Februar 1917 wurde die Beschuldigte enthaftet und das Verfahren auf freiem Fuße weitergeführt. Am 12. Juli 1917 wurde sie im Sinne der Allerhöchst erlassenen Amnestie außer Verfolgung gesetzt.

Wien, 9. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 7. Juli und 3. Oktober 1917 an den Minister für Landesverteidigung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Fahrner, Knirsch, Dr. Schürff und Genossen, beziehungsweise Dr. Stölzel und Genossen, betreffend die Unterhaltsbeiträge (Familiengebühren) der Frauen der Reserve- und Landsturmoffiziere, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Kriegsminister zu erwidern:

Die Angabe der Interpellation, daß die Familiengebühren der Gagisten und Gagistenaspiranten bisher eine Erhöhung nicht erfahren haben, ist wohl zutreffend. Es muß aber andrerseits auch berücksichtigt werden, daß die Familiengebühren, die außer der in der Interpellation erwähnten Sustentation auch eine nicht erwähnte, die Höhe der Sustentation für die unteren Rangklassen übersteigende Quartierbeihilfe umfassen, nicht die Bestimmung haben können, die Familie ganz zu erhalten. Sie sollen vielmehr nur eine Beihilfe bieten, um dem Familienhaupte die ihm auch im Kriege zukommende Pflicht der Erhaltung seiner Familie aus seinen Bezügen zu erleichtern.

In diesem Sinne ist daher auch ein Vergleich der Familiengebühren mit den staatlichen Unterhaltsbeiträgen für Mannschaftspersonen, die nur im Bezuge der kleinen Gebühren stehen, daher ihren Familien nichts zuwenden können, nicht gut möglich.

Der Pflicht zur Erhaltung der Familie kann der Gagist, sofern er im Bezuge der Feldgebühren steht, mit den Familiengebühren als Beihilfe zumeist auch nachkommen, da sein Geldbedarf im Felde ein sehr geringer ist. Es können daher die persönlichen Gebühren (Gage und Feldzulage) teilweise der Familie zugewendet werden.

Auch bei den gegenwärtigen Verhältnissen können die Gebühren des Familienhauptes mit den Familiengebühren als Beihilfe zur Erhaltung einer kinderlosen Gattin bei normalen bürgerlichen Bedürfnissen als ausreichend bezeichnet werden.

Erwähnt muß ferner werden, daß bereits im Vorjahre die Gebühren aller Gagisten und Aspiranten im Hinterlande durch Bewilligung des Kostenrelutums um durchschnittlich 1000 K jährlich aufgebessert worden sind, was indirekt auch den Familien zugute gekommen ist. Überdies wurden im Vorjahre nach dem Familienstande abgestufte einmalige Unterstützungen für Fähnriche und Gagisten der XI. und X. Rangklasse ohne sonstiges Einkommen, wenn auch nur mit bescheidenen Beträgen, bewilligt.

Unzureichend sind die Familiengebühren — namentlich für die unteren Rangklassen —, allerdings dann, wenn Kinder zu erhalten sind.

Nach dem Vorgesagten erscheint dem Ministerium für Landesverteidigung wie auch dem Kriegsministerium, die neben den Interessen der Militärpersonen und ihrer Familien auch jene des Staatshaushaltes zu wahren berufen sind, eine Erhöhung der Familiengebühren für kinderlose Familien nicht erforderlich, dagegen die Bewilligung von Zuschüssen zu den Familiengebühren für unversorgte Kinder eine dringende Notwendigkeit.

Die Vorarbeiten für eine solche Maßnahme wurden bereits durchgeführt und werden, die Zustimmung der beiderseitigen Finanzverwaltungen vorausgesetzt, in nächster Zeit die nötigen Verfügungen getroffen werden.

Wien, 9. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 862/I, XXII. Session.

(126)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Prokeš, Dr. Witt und Genossen in der 25. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses, d. d. 25. September 1917 eingebrachte Interpellation, betreffend die Nichtentlassung der aus dem Militärdienste reklamierten, für die Kohlenwerke unentbehrlichen Bergleute, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Von der Erkenntnis durchdrungen, daß eine kraftvolle Fortführung des Krieges bis zu dessen siegreicher Beendigung nur dann möglich ist, wenn für die Bedürfnisse der Armee im Felde und des Hinterlandes in gleicher Weise ausreichend gesorgt wird, war die Heeresverwaltung jederzeit bestrebt, der Produktion jeglicher Richtung die erforderliche Arbeitskraft in entsprechendem Maße zur Verfügung zu stellen oder durch Enthebung unentbehrlicher und unersetzbarer Angestellter zu belassen. Hiebei mußte die Wichtigkeit der verschiedenen Produktionszweige naturgemäß vor allem ins Auge gefaßt werden.

Da dem Bergbau und insbesondere dem Kohlenbergbau in jeder Hinsicht die allergrößte Bedeutung zukommt, wurden Ansuchen um Enthebung von Bergarbeitern und des dazu gehörenden Aufsichtspersonals stets weitestgehend berücksichtigt. Durch die mehrmals angeordnete generelle Verlängerung der verfügten Enthebungen wurde den Anforderungen des Bergbaues, den früheren Verhältnissen entsprechend, Rechnung getragen.

Das infolge der herabgeminderten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Arbeitskräfte allmähliche Zurückbleiben der Förderung aller Kohlengruben gegenüber dem tatsächlichen Bedarfe an Betriebs- und Wirtschaftskohle machte schließlich umfassendere Maßregeln erforderlich. Der Kohlennot mußte auf alle Fälle gesteuert, ihren schweren Folgen in energischer Weise wirksam entgegengetreten werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Armeeoberkommando im Mai 1917 telegraphisch angeordnet, daß alle im Bereiche der Armee im Felde eingeteilten Mannschaften sämtlicher Geburtsjahrgänge, welche vor Einrückung zur militärischen Dienstleistung auf einer Kohlengrube der Monarchie oder des Auslandes als Untertagsarbeiter beschäftigt waren, sofern sie nicht in ihrem Berufe bereits verwendet wurden, ohne Rücksicht auf ihren Tauglichkeitsgrad, umgehend an den Bergarbeiterkader jenes Militärkommandos abzusenden sind, in dessen Territorialbereich die Leute die Heimatszuständigkeit besitzen.

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung für das Hinterland dieselbe Verfügung erlassen und hiebei angeordnet, daß die von der Armee im Felde und von den Ersatzkörpern des k. u. k. Heeres und der Kriegsmarine sowie der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes auf Grund der angeführten generellen Beurlaubung bei den Bergarbeiterkaders einrückenden Mannschaften sofort, und zwar unbedingt nur für jene Unternehmungen innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie auf unbestimmte Zeit zu entheben sind, bei welchen sie vor ihrer Einrückung in Dienstleistung standen.

Ist bei einer der in Betracht kommenden Unternehmung eine Arbeiterabteilung aufgestellt, so hat an Stelle einer Enthebung die Einteilung in diese zu erfolgen.

Für Mannschaften, die vor ihrer Einrückung zur militärischen Dienstleistung in Bergbaubetrieben des Auslandes angestellt waren, hatte sich die Militärverwaltung die Abgabe an die Bergbaue vorbehalten.

Die gleichen Verfügungen wurden vom k. u. Landesverteidigungsminister für die k. u. Landwehr und den k. u. Landsturm erlassen.

Außer diesen generellen, nur die Abgabe der im Felde und im Hinterlande befindlichen Untertagsarbeiter der Kohlenbergbaubetriebe umfassenden Verfügung wurden auch noch vom Kriegsministerium auf Grund von Enthebungslisten, für welche die Bergbaubetriebe selbst die Daten zu liefern hatten,

für jene Bergbaue, deren Leistungsfähigkeit aus militärischen Gründen zu erhöhen war, alle qualifizierten Arbeiter namentlich enthoben.

Im Juli 1917 wurden vom Kriegsministerium die Bergarbeiterkaders neuerlich angewiesen, die Abgabe der eintreffenden Bergarbeiter mit allen Mitteln zu beschleunigen.

Damals waren bereits aus dem Felde 22.000 und aus dem Hinterlande 9000 Bergleute und sonstiges Personal der Bergbaubetriebe zur Abgabe an die Bergarbeiterkaders gelangt.

Laut einer dem Ministerium für Landesverteidigung vom Kriegsministerium übermittelten Note betrug Mitte August die Zahl der rückbeurlaubten Bergleute

29.288 Mann aus dem Felde,
15.885 Mann aus dem Hinterlande,

zusammen 45.173 Mann.

Diese Zahl erfuhr später durch die Ausgabe der letzten Enthebungsliste noch eine Erhöhung um zirka 2000 bis 3000 Mann, so daß das Gesamtergebnis der generellen Rückbeurlaubung für damals mit rund 48.000 Mann zu bezeichnen ist, heute aber beinahe 60.000 Mann beträgt.

Vor Einleitung der Aktion wurde indes der Stand der qualifizierten Bergarbeiter für Österreich und Ungarn mit zirka 30.000 Mann veranschlagt. Dies drängt und berechtigt zu dem Schlusse, daß sich unter den reklamierten und in die Betriebe tatsächlich zurückgekehrten Bergarbeitern eine ziemlich hohe Zahl von Mannschaftspersonen befindet, die niemals in diesem Berufe tätig waren oder doch denselben lange Zeit vor der Mobilisierung nicht mehr ausübten.

Mit Rücksicht darauf hat das Kriegsministerium bekanntgegeben, daß es die Aktion bezüglich derer, die mit Enthebungsliste zu beurlauben waren, als abgeschlossen betrachtet und weitere Ansuchen keine Berücksichtigung mehr finden.

Trotzdem wurden seitens der Bergbaubetriebe noch immer Zuschriften an ihre ehemaligen Angestellten, an Kommandos, Anstalten und Behörden, sowohl im Hinterlande als auch bei der Armee im Felde gerichtet, mit welchen bestätigt wurde, daß der oder jener Mann beim Bergbau tätig war und demzufolge zu beurlauben, beziehungsweise zu entheben wäre.

Das Kriegsministerium sah sich daher veranlaßt zu betonen, daß die Versendung derartiger Bescheinigungen zwecklos sei und durch die ergangenen Verfügungen bereits überholte Urgenzen, einer weiteren Erledigung nicht zuzuführen sind.

Wenn daher, wie die Anfrage der Herren Interpellanten ausführt, einzelne Leitungen der Kohlenbergwerke bei den Kommandos noch immer im Militärdienste stehende Bergleute reklamieren, die nicht Untertagsarbeiter sind, und diese nicht entlassen werden, so kann darin keinesfalls ein willkürliches Vorgehen von Offizieren erblickt werden.

Für die bei Hinterlandsformationen eingeteilten Untertagsarbeiter nimmt die Enthebungsaktion noch ihren Fortgang, während die generelle Enthebungsaktion für Angehörige der Armee im Felde vom Armeeoberkommando im Hinblick auf den die Erwartungen weit übertreffenden Erfolg eingestellt wurde.

Aber auch hinsichtlich der Beurlaubung der Untertagsarbeiter kann gegen die Abteilungskommandanten kein berechtigter Vorwurf erhoben werden, falls die Enthebung nicht immer sofort, wenn sich der Mann meldet und als Untertagsarbeiter auswies, erfolgte.

Wenn in einzelnen Fällen Entlassungen nicht vorgenommen wurden, weil sie Leute betrafen, die ohne Ersatzbeistellung militärischerseits nicht entbehrlich waren, so kann daraus, da die militärischen Interessen unter keinen Umständen einer Gefährdung ausgesetzt werden dürfen, durchaus nicht eine Pflichtverletzung abgeleitet werden. Zudem kann es sich bei den Fällen, welche die Herren Interpellanten zu ihrer Anfrage veranlaßten, nur um eine Verzögerung der Beurlaubung handeln, weil die Enthebung, sobald der betreffende Mann militärischerseits entbehrlich wird, unbedingt zur Durchführung gelangt.

Schon im Hinblick auf die Zahl der dem Bergbau durch die generellen Beurlaubungen zurückgegebenen Leute kann die Durchführung dieser Verfügung zu berechtigten Klagen keinen Anlaß geben.

Schließlich will ich noch hervorheben, daß trotz der durch das Armeeoberkommando, durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und vom k. u. Landesverteidigungsminister verfügten umfangreichen Enthebungsaktion begründete Enthebungsansuchen der Bergbaubetriebe, welche beim Kriegsministerium oder beim Ministerium für Landesverteidigung eingebracht werden und von den zur Begutachtung berufenen Bergbehörden entsprechend befürwortet sind, in voller Würdigung der Wichtigkeit und der Bedeutung des Kohlenbergbaues für die Aufrechterhaltung des Produktions-, Verkehrs- und Wirtschaftswesens, noch immer, wie dies auch jederzeit der Fall war, in weitestgehendem Maße Berücksichtigung finden.

Wien, 9. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Jaklič und Genossen, betreffend den Mangel an Tierärzten, der sich durch die Einberufung einer großen Anzahl von Veterinärorganen zur militärischen Dienstleistung in bedenklicher Weise bemerkbar macht, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die von den Unterbehörden gestellten Anträge auf Enthebung von Tierärzten werden im Ackerbauministerium stets eingehend überprüft und, falls sich die angestrebten Enthebungen tatsächlich als im öffentlichen Interesse gelegen erweisen, sofort befürwortend an das Ministerium für Landesverteidigung geleitet, das — insofern dies aus militärischen Gründen möglich ist — seine Entscheidung in der Regel im Sinne der gestellten Anträge fällt.

Auch wurde von der kompetenten militärischen Behörde den in konkreten Fällen gestellten Ersuchen um Zuteilung bestimmter Tierärzte zu solchen militärischen Formationen, wo sie unbeschadet ihrer militärischen Dienstleistung auch zivilen Ansprüchen im Nebenamte genügen können, meist stattgegeben.

Über Anregung des Ackerbauministeriums hat das Kriegsministerium nunmehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung in Würdigung der geltend gemachten Gründe verfügt, daß allen in militärischer Dienstleistung stehenden diplomierten Tierärzen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes von ihren vorgesetzten militärischen Behörden zu gestatten ist, unbeschadet des ihnen zukommenden militärtierärztlichen Dienstes bei voller Wahrung der militärischen Interessen die tierärztliche Praxis auszuüben, um auf diese Weise auch den zivilen Ansprüchen zu genügen und insbesondere in den bäuerlichen Viehwirtschaften Hilfe zu leisten. Um die wünschenswerte Verständigung der Tierärzte mit der Bevölkerung zu ermöglichen, wurde gleichzeitig angeordnet, daß in jenen Militärterritorialbereichen, in denen verschiedene Nationalitäten vertreten sind, bei allen künftigen Diensteinteilungen der Militär(Landwehr)tierärzte auf deren Sprachkenntnisse soweit als tunlich Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Verfügung des Kriegsministeriums wurde den Unterbehörden bekanntgegeben.

Aus dem Vorgesagten wolle entnommen werden, daß nichts unterlassen wurde, um den vorgebrachten Wünschen — soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war — gerecht zu werden.

Wien, 10. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917 eingebrachte Interpellation Nr. 168/I der Herren Abgeordneten Dr. Koerner und Genossen, betreffend den Advokaten Dr. Heinrich Štemberka aus Reichenau a. d. K., beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern.

Dr. Štemberka, der bei der Musterung am 30. September 1915 zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden war, wurde am 21. Jänner 1916 von der Präsentierungskommission zur Konstatierung seines Leidens an das Garnisonsspital Nr. 12 abgegeben und auf Grund des spitalärztlichen Gutachtens, das ein „C"-Gebrechen (zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet) feststellte, im Sinne der für diese Präsentierung geltenden Bestimmungen beurlaubt.

Bei der späteren Musterung „O" wurde Dr. Štemberka wieder „zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet" befunden und am 2. Oktober 1916 nach der Präsentierung an das gleiche Garnisonsspital zur Konstatierung überstellt. Dieses stellte erneuert ein „C"-Gebrechen fest und fügte, obgleich die konstatierenden Sanitätsanstalten sich nur auf die Abgabe eines ärztlichen Gutachtens zu beschränken haben, dem ärztlichen Befunde noch die Klassifikation „zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" bei. Da aber ein „C"-Gebrechen nur dann „zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" macht, wenn es bereits in einem Grade entwickelt ist, daß hierdurch auch die Erwerbs-, beziehungsweise Arbeitsfähigkeit des damit Behafteten bleibend behindert wird, Dr. Štemberka jedoch bürgerlich erwerbsfähig war, entschied die Präsentierungskommission korrekt und ohne höheren Auftrag auf „zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet".

Mit Rücksicht darauf, daß Dr. Štemberka, trotz der laut Einberufungskundmachung angeordneten Verschiebung des Einrückungstermines vom 2. Oktober auf den 3. November 1916 mündlich beim Ergänzungsbezirkskommando um seine Präsentierung am 2. Oktober gebeten hatte, wurde er nicht beurlaubt, sondern zum Ersatzbataillon Nr. 11 in Sopron eingeteilt. Dort wurde er, wie alle anderen zu Hilfsdiensten Herangezogenen, selbstverständlich keiner Ausbildung mit der Waffe unterzogen. Auf die Ausbildung zum Offizier hatte er verzichtet.

Irrtümlich zur Ersatzkompagnie für Hilfsdienste in Časlau transferiert, hätte er wieder zum Ersatzbataillon nach Sopron abgehen sollen, erkrankte jedoch und mußte am 23. Dezember 1916 an das Landwehrspital in Časlau abgegeben werden, das bereits am 27. Dezember sein Gutachten dahin abgab, daß Dr. Štemberka in 8 bis 10 Tagen für leichten Hilfsdienst geeignet sein werde.

Über Antrag der Sichtungskommission wurde Dr. Štemberka am 11. Jänner 1917 zur Feststellung seines Nervenleidens an das Garnisonsspital Nr. 11 in Prag abgegeben, dort am 26. Jänner l. J. „zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet, der Superarbitrierungskommission vorzustellen" klassifiziert und Ende Jänner dem Landsturmbezirkskommando Nr. 12 in Časlau überstellt. Von letzterem wurde er, als zum Ersatzbataillon gehörig, nach Sopron instradiert.

Auf ein Ansuchen des Bruders Štemberkas, der um dessen Beurlaubung bat, beauftragte indessen das Ministerium für Landesverteidigung, ohne Kenntnis der schon wiederholt erfolgten ärztlichen Konstatierungen, am 1. März 1917 das Militärkommando Pozsony, die Angelegenheit zu erheben und das Resultat der Erhebungen unter Beischluß

eines spitalsärztlichen Zeugnisses ehestens zu melden. Dies war — natürlich unbeabsichtigt — der Grund, warum Dr. Štemberka neuerlich spitalsärztlich untersucht wurde.

Das genannte Militärkommando, dem der Antrag des Garnisonsspitals Prag noch nicht zugekommen war, ordnete nämlich auf den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung hin, die Abgabe Dr. Štemberkas an das Reservespital Sopron an. Auf Grund des Befundes dieses Spitals wurde der Genannte am 30. März 1917 der Superarbitrierung unterzogen, von der Superarbitrierungskommission aber als „zur nochmaligen Konstatierung seines Leidens ins Garnisonsspital Nr. 19 nach Pozsony abzugeben" beantragt.

Bei der neuerlichen Superarbitrierung am 12. April wurde Dr. Štemberka endgültig als „zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" klassifiziert und über Auftrag des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung am 4. Juni 1917 entlassen.

Wie aus dieser Darstellung des Sachverhaltes ersehen werden wolle, entsprechen die den sehr geehrten Herren Interpellanten gegebenen Informationen in manchen wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Wenn auch Dr. Štemberka seinerzeit als politisch nicht ganz einwandfrei geschildert wurde, so hatte dies gar keinen Einfluß auf seine Behandlung. Von der Generalstabsabteilung des Militärkommandos Leitmeritz liegt sogar eine Anordnung vom 12. Jänner 1917 vor, nach welcher der Genannte nicht anders zu behandeln war, wie jeder andere Soldat.

Auch von einer Art verschleierter Internierung war keine Rede. Er wurde lediglich verhalten, dort zu dienen, wo er ursprünglich eingeteilt worden war.

Daß die Superarbitrierungen seinerzeit infolge der außerordentlichen Steigerung der Superarbitrierungsfälle sehr langsam vor sich gingen und Anlaß zu Klagen gaben, ist nicht zu leugnen. Doch wurden bereits vor längerer Zeit seitens der militärischen Zentralstellen die notwendigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Abkürzung des Superarbitrierungsverfahrens getroffen und damit dem vorerwähnten Übelstande so weit als möglich abgeholfen.

Wien, am 13. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 eingebrachte Anfrage des Abgeordneten Dr. Kindermann und Genossen, wegen der Übernahme von Leder und Zahlungen von seiten des Monturdepots, beehre ich mich, auf Grund der diesbezüglichen Mitteilung des Kriegsministeriums folgendes zu erwidern:

Die in Rede stehende Lederlieferung wurde laut dem beim Monturdepot Nr. 5 erliegenden Erweisdokument von der Lederübernahms- und Freigabekommission Nr. 11 am 28. März l. J. bei der Firma Nikolaus Hegenbarth in Nixdorf übernommen, ist am 20. April l. J. beim erwähnten Monturdepot in Brunn am Gebirge eingetroffen und noch am selben Tage übernommen worden. Die buchmäßige Durchführung der Sendung bei der betreffenden Abteilung und in der Lieferkanzlei des obigen Monturdepots erfolgte zwischen dem 21. und 30. April 1917. Hierauf wurde die Berechnung des Verdienstbetrages bei der Lieferliquidierung vorgenommen und die zur Liquidierung vorbereitete Quittung am 7. Mai dem Lieferanten zur Fertigung übersendet, von wo dieses Dokument am 19. Mai rücklangte. Am 21. Mai wurde vom Monturdepot Nr. 5 der Verdienstbetrag abzüglich des sofort bei der Übernahme konstatierten Mankos durch den Abgang des Ballens H 5 zur Auszahlung bei der Militärkassa in Wien angewiesen.

Die Erkenntnis, daß ein Ballen von der Sendung fehlt, ist diesem nach dem Monturdepot nicht erst nach Monaten, wie in der Anfrage des Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen angeführt, sondern gleich bei der Übernahme gekommen. Ferner hat die Zeitdauer vom Tage des Einlangens der Ware beim Monturdepot bis zur vollständigen Reife des Lieferungsscheines zur Liquidierung nur vom 20. April bis 7. Mai 1917, also 18 Tage, gedauert. Für die Zeit des Transportes der Ware anläßlich der Einlieferung, dann für die Zeit, welche zur Übersendung der Quittung behufs Fertigung an den Lieferanten und der Rücksendung derselben an das Monturdepot erforderlich war, trifft die Heeresverwaltung keine Verantwortung.

Die Schuld am Manko war im vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht klar, weil Hegenbarth, wie er in seinem an das Monturdepot Nr. 5 gerichteten Reklamationsschreiben vom 16. Mai selbst zugesteht, die bahnamtliche Abwage bei der Aufgabe unterlassen hat. Das Monturdepot war zur Wahrung der Interessen der Heeresverwaltung verpflichtet, vorerst den Schuldtragenden durch Reklamation bei der Bahnverwaltung zu eruieren. Nachdem das Reklamationsverfahren ergab, daß im gegenständlichen Falle ein Verschulden der Bahnverwaltung vorliegt, wurde vom Monturdepot Nr. 5 sub Exh.-Nr. 183, Ltqd. von 1917 der der Lieferfirma in Abstrich gebrachte Gegenwert des Mankos am 21. Juli l. J. vergütet.

Bezüglich einer raschen Bezahlung der übernommenen Ledersorten durch die Monturdepots bestehen bereits entsprechende Verfügungen.

Die in der eingangs erwähnten Anfrage angeregte sofortige Bezahlung des Leders nach Übernahme durch die Übernahmskommissionen wurde bereits vom Kriegsministerium ins Auge gefaßt, konnte aber infolge der sich hierbei ergebenden großen Schwierigkeiten nicht zur Durchführung gelangen.

Hinsichtlich der Gewichtsabgänge bei Ledereinlieferungen sind die Monturdepots angewiesen worden, die bei der Übernahme zutage tretenden Mankos in jenen Fällen anzuerkennen und die hierfür entfallenden Beträge den Lieferfirmen flüssig zu machen, wenn konstatiert wird, daß die Sendung während des Bahntransportes beraubt wurde oder ein sonstiges Verschulden der Bahn vorliegt.

Wien, 13. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 20. Sitzung der XXII. Session am 14. Juli 1917 gestellte Anfrage Nr. 693/I der Herren Abgeordneten Staněk und Genossen, betreffend die Behandlung der tschechischen Einjährig-Freiwilligen in Iglau, beehre ich mich folgendes zu erwidern.

Die vom Inspizierenden des Territorialbereiches Wien persönlich geführten Erhebungen haben ergeben, daß die in der Anfrage gegen Major Wittek erhobenen Beschwerden zum allergrößten Teil grundlos und unberechtigt sind und auf einer irrigen Information beruhen dürften. Diesbezüglich meldete auch Major Wittek dem Inspizierenden, daß ihm seinerzeit ein Einjährig-Freiwilliger die Mitteilung des Herrn Abgeordneten Staněk überbracht hätte, die Anfrage würde zurückgezogen werden, da sie auf vollkommen falschen Informationen beruhe.

Die in Gegenwart des Inspizierenden von Major Wittek an die versammelten Einjährig-Freiwilligen gerichtete Frage, ob jemand irgendeine Beschwerde vorbringen könne, daß Schüler tschechischer Nationalität schlechter oder ungerecht behandelt werden, ergab als Antwort nur ein einstimmiges, energisches „Nein".

Major Wittek gibt wohl zu, den Ausdruck „Povidaln" einmal gebraucht zu haben. Dies geschah aber ohne jede verletzende Absicht, gelegentlich eines an die der deutschen Sprache minder mächtigen Einjährig-Freiwilligen gerichteten Appells, sich dieser Sprache fleißiger zu bedienen, um im eigenen Interesse dem Unterrichte besser folgen zu können.

Was insbesondere die angeblich ungerechte und gehässige Behandlung der namentlich genannten sechs Einjährig-Freiwilligen anbelangt, so stellten die Erhebungen fest, daß alle diese wegen ihrer militärischen Nichteignung kommissionell und nicht durch den Major Wittek allein zur Ausscheidung aus der Reserveoffiziersschule beantragt wurden. Ihre Ausscheidung selbst wurde, nachdem ihnen die Offiziersversammlung auch die Würdigkeit zum Offizier abgesprochen hatte, durch den inspizierenden General verfügt. Mit einer Marschkompagnie ins Feld abgesendet, wurden sie kurz nach dem Eintreffen im Armeebereich irrigerweise nach Iglau rückgesendet, vom Bataillonskommando aber, weil sie aus obigen Gründen für eine Wiederholung der Reserveoffiziersschule nicht in Betracht kommen konnten, korrekterweise sofort wieder ins Feld rückinstradiert.

Wien, 13. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. v. Langenhan und Genossen darüber Beschwerde geführt, daß die Trafik in Wien I., Kärntnerstraße 43, an verschiedene größere Betriebe vervielfältigte Zuschriften gerichtet hat, in denen sie sich erbötig macht, bei Abnahme von Stempelmarken im Betrage von einigen Tausend Kronen Tabakerzeugnisse zur Verfügung zu stellen; gleichzeitig haben die genannten Herren Abgeordneten an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit bin, diesen Fall sofort untersuchen zu lassen und zu verhindern, daß derartige Vorkommnisse sich in Zukunft wiederholen.

Ich beehre mich hierauf zu erwidern, daß über das von den Herren Interpellanten beanständete Vorgehen der erwähnten Trafik bereits auf Grund einer bei der Finanzwache am 8. August l. J. erstatteten Anzeige von den Finanzbehörden Erhebungen gepflogen wurden, die folgendes Resultat ergaben:

Der Trafikant — ein Austauschinvalide — der sich erst seit kurzem im Besitze der Trafik befindet, gab bei seiner Einvernahme an, daß er behufs Hebung des hinter seinen Erwartungen zurückgebliebenen Trafikertrages sich mit der Absicht getragen habe, für die Abnehmer größerer Mengen von Stempelwertzeichen Tabakmaterial zu reservieren und hiervon verschiedene größere Betriebe mittels Zirkularien zu verständigen. Er habe jedoch vor Ausführung dieser Absicht bei der Wiener Finanzbezirksdirektion vorgesprochen, um sich über die Zulässigkeit des von ihm geplanten Schrittes zu vergewissern. Als er nun erfuhr, daß ein derartiges Vorgehen nach den bestehenden Vorschriften unzulässig sei, habe er in dieser Sache nichts weiter unternommen; nur aus Versehen seien vor seinem Vorsprechen bei der Finanzbezirksdirektion 12 Zirkularien abgesendet worden.

Nach den gepflogenen Erhebungen konnte in der Tat ein größerer Umfang dieser verbotenen Propaganda, wegen welcher der Trafikant von der Verschleißbehörde nachdrücklichst verwarnt wurde, nicht festgestellt werden; es erscheinen vielmehr die Angaben des Trafikanten umso glaubwürdiger, als der Absatz von Stempelwertzeichen in seiner Trafik seither nicht gestiegen ist.

Bei dieser Sachlage glaube ich, von einer weiteren Verfügung in dieser Angelegenheit absehen zu können.

Wien, 12. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Jaklič und Genossen an meinen Amtsvorgänger eine Anfrage, betreffend die Rotlaufschutzimpfungen der Schweine, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Die Erzeugung des Impfstoffes gegen den Schweinerotlauf begegnete in der Tierimpfstoff-Gewinnungsanstalt in Mödling sowohl im Jahre 1916 als auch im laufenden Jahre wegen der bestehenden abnormen Verhältnisse allerdings gewissen Schwierigkeiten. So mußte das der Tierimpfstoff-Gewinnungsanstalt für die Impfstofferzeugung beigestellte Pferdematerial vorerst aufgefüttert und für die mit der Impfstoffgewinnung verbundenen Eingriffe entsprechend vorbereitet werden, was mitunter einen längeren Zeitraum beanspruchte. Auch mußten wegen der Sicherung des von der Anstalt für ihren Betrieb benötigten Gasquantums besondere Verfügungen getroffen werden.

Trotz dieser Störungen im Betriebe war es doch möglich, im großen und ganzen den einzelnen Ländern die von ihnen angesprochenen Quantitäten an Rotlaufimpfstoff zur Verfügung zu stellen.

Der Bezug von Impfstoffen aus Deutschland ist nicht eingestellt worden, doch ist derselbe an die Einholung von Aus- und Einfuhrbewilligungen gebunden. Die im Sinne der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes erforderlichen Einfuhrbewilligungen sind in allen Fällen, in denen sie angesprochen wurden, auch erteilt worden.

Das Ackerbauministerium wird den Tierschutzimpfungen im allgemeinen und insbesondere den bewährten Rotlaufschutzimpfungen nach wie vor die größte Aufmerksamkeit zuwenden und nichts unterlassen, was geeignet erscheint, die klaglose Durchführung dieser Impfungen auch unter den durch die abnormen Ereignisse herbeigeführten schwierigen Verhältnissen zu fördern.

Wien, 14. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Anton Karl Wüst und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, was ich zu veranlassen gedenke, damit die Trafikanten nicht noch mehr geschädigt werden, und ob ich geneigt bin, den Gewinnrücklaß bei allen Trafikanten so zurückzustellen, daß die Zahlung entweder während des Krieges ganz aufgehoben oder nur prozentuell nach dem Verkaufe berechnet wird.

Ich beehre mich hierauf folgendes zu erwidern:

Eine allgemeine Zurückstellung der Gewinnrückzahlung kann wohl nicht in Erwägung gezogen werden, da die Zusammenziehung von Soldaten und Arbeitern auf bestimmten Punkten für viele Trafikanten eine bedeutende Steigerung des Rohertrages mit sich gebracht hat und der durch die Tabakknappheit bedingte Ausfall bei den meisten Trafiken durch die Erhöhung der Tabakpreise, von denen den Trafikanten ebenso wie von den früheren Preisen ein 10prozentiger Gewinn zufließt, wenigstens größtenteils wettgemacht wurde.

Nichtsdestoweniger verkenne ich nicht, daß besonders die Inhaber kleinerer selbständiger Trafiken durch die allgemeine Teuerung hart getroffen werden; ich beabsichtige daher, eine Besserstellung der bedürftigen Trafikanten im Rahmen der nach Abschluß der bereits eingeleiteten Erhebungen in absehbarer Zeit zu gewärtigenden Neuregelung der Gewinnrückzahlungen durchzuführen und besonders den normalmäßigen Trafikanten (Witwen und Waisen, Kriegsinvaliden, Staatsangestellten im Ruhestande) dadurch zu helfen, daß die Ertragsgrenze, bis zu der von ihnen keine Gewinnrückzahlung zu entrichten ist (sogenannte Konzessionsgrenze), weiter hinaufgerückt wird.

Bis dahin habe ich durch vorübergehende Erweiterungen des Wirkungskreises der Unterbehörden Vorsorge getroffen, daß in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen mit Ermäßigungen und Abschreibungen der Gewinnrückzahlung in entgegenkommender Weise vorgegangen wird.

Wien, 13. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 7. Juli l. J. von den Abgeordneten Lawruk und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Mißhandlungen und Schikanierung von Soldaten ukrainischer Nationalität durch den Regimentsarzt Dr. Singer beim Schützenregiment Nr. 36, 3. Kompagnie, in Leipnik, habe ich die Ehre, auf Grund der genauesten protokollarischen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Zunächst muß ich hervorheben, daß es sich nicht um den Regimentsarzt, sondern um den landsturmpflichtigen Zivilarzt Dr. Salomon Singer handelt.

Über das Verhalten Dr. Singers wurde die Kompagnie insbesondere auch vom Kommandanten des Ersatzbataillons genauestens befragt, doch konnte nichts Vorschriftswidriges festgestellt werden.

Bei der großen Anzahl der bei der Kompagnie eingeteilten ukrainischen Offiziere — im Juli l. J. waren es 10, darunter auch der Kompagniekommandant selbst — wäre ein vorschriftswidriges Vorgehen gegenüber der Mannschaft, besonders der ukrainischen gegenüber, sicher nicht unbemerkt geblieben. Dr. Singer untersuchte die bei der Marodenvisite erschienenen Leute gründlich und machte keinen Unterschied bei den einzelnen Nationen. Er war wohl pflichtgemäß streng, Beschimpfungen und Mißhandlungen kamen nicht vor. Insbesondere sind die Worte: „Ihr seid Verräter, Diebe usw." nicht gefallen. Dies ist durch die protokollarische Einvernahme der bei der Marodenvisite und im Marodenzimmer anwesenden Personen festgestellt. Während der zirka zweijährigen Dienstzeit des genannten Arztes kam bei der Kompagnie keine Beschwerde gegen ihn vor, mit Ausnahme der des Franz Ferencz. Diese Beschwerde wurde eingehend untersucht und es wurde erhoben, daß Dr. Singer den Ferencz weder beschimpft noch mißhandelt hat.

Ferencz erschien wiederholt bei der Marodenvisite mit den verschiedensten Angaben. Trotz eingehender ärztlicher Untersuchung — auch von dem Oberarzt Dr. Beer — und trotz Beobachtung am Marodenzimmer konnte nichts Krankhaftes erkannt werden. Er wurde auch nicht vom Chefarzt für eine Beurlaubung beantragt, sondern wurde als frontdiensttauglich und als Eisendreher einem Arbeitersammelkader übergeben.

Im Falle Migala handelte es sich um einen blühend aussehenden kräftigen Menschen, der wiederholt, keinesfalls aber täglich, Anfälle hatte, die nicht die Zeichen der Epilepsie trugen. Er konnte daher auch nicht als Epileptiker behandelt werden. Als er nach einem Anfalle am Exerzierplatze dem Dr. Singer zur Marodenvisite vorgeführt wurde, beobachtete dieser, daß die Herztätigkeit Migalas von der Norm abweiche, stellte Migalá dem Chefarzt Regimentsarzt Dr. Pfeifer vor und beantragte die Abgabe des Mannes in ein Spital zwecks Feststellung des Gebrechens, was auch geschah; doch auch hier wurde Epilepsie nicht konstatiert. Es war also Dr. Singer selbst, der die Abgabe Migalas ins Spital beantragte. Eine Anzeige an das Bataillonskommando, daß Migala ein Simulant sei, wurde weder von Dr. Singer noch von jemandem anderen erstattet. Ebensowenig wurde er mißhandelt und ebensowenig hatte er täglich Anfälle. Den Zugscharfen war nämlich aufgetragen worden, im Falle Migala einen Anfall hätte, sofort den Dr. Singer hiervon verständigen zu lassen. Es hätte daher nicht verborgen bleiben können, falls die Anfälle tatsächlich täglich aufgetreten wären.

Aus diesen Ausführungen wollen die Herren Interpellanten entnehmen, daß kein Anhaltspunkt vorliegt, den Dr. Singer zur Verantwortung zu ziehen und daß ferner die Soldaten ukrainischer Nationalität weder beschimpft noch mißandelt wurden.

Wien, 16. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 649 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Juli 1917 vom Reichsratsabgeordneten Fon und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die seitens der Truppen verübten Feldfrevel im Čepovantal, beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando im Gegenstande durchgeführten Erhebung folgendes zu erwidern:

Die Feststellung der Feldschäden im Čepovan- und Pustatal sollte durch eine Kommission, bestehend aus den Stationskommandanten in Čepovan und Pustatal, aus einem Intendanturbeamten, ferner als Vertreter der Bevölkerung dem Bürgermeister und dem Pfarrer von Čepovan erfolgen.

Die beiden letztgenannten Personen wurden zehn Tage vor der für den 13. August 1917 anberaumten Amtshandlung aufgefordert, eine Zusammenstellung aller von der Bevölkerung angemeldeten Feldschäden und sonstigen Beschwerden mitzubringen.

Die Kommission war beauftragt, auf Grund dieser Daten die Feldschäden an Ort und Stelle aufzunehmen und möglichst jene Abteilungen zu eruieren, welche diese Feldschäden verursacht haben.

Als die Kommission am festgesetzten Tage zusammentrat, waren die geladenen Vertreter der Bevölkerung nicht in der Lage, konkrete Klagen vorzubringen und erbaten noch eine Woche Aufschub, um diese Daten zu sammeln.

In diese Zeit fiel jedoch — bedingt durch die 11. Isonzoschlacht — die Evakuierung der in Betracht kommenden Gebiete von der Zivilbevölkerung, wodurch die Schaffung einer konkreten Basis für die angebahnte Untersuchung nicht mehr möglich war.

Das Čepovantal war vor Beginn der 11. Isonzoschlacht aus Gründen der Wasserversorgung und als Hauptverbindungsfurche naturgemäß mit Trains und Anstalten stark belegt. Hierbei sind zweifellos auch Diebstähle an Feldfrüchten vorgekommen, doch von einem Verwüsten der Felder und Wiesen kann wohl schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Bürgermeister und der Pfarrer von Čepovan, wie schon erwähnt, nicht in der Lage waren, beim Zusammentritt der Kommission konkrete Angaben über vorgekommene Feldschäden zu machen.

Was die angeblichen Ausschreitungen magyarischer Truppenteile betrifft, wurde festgestellt, daß diese Anklage nicht zutrifft, weil im genannten Abschnitt nur etwa 5 Prozent ungarische Truppen eingeteilt waren und diese ihre Trains im Čepovantal überhaupt nicht untergebracht hatten.

Das Abschnittskommando Čepovantal hat zur Schonung von Kulturen und zur Einschränkung von Felddiebstählen wiederholt sehr strenge Befehle ausgegeben. Ich will hier aus diesen Befehlen einiges auszugsweise wiedergeben:

Am 6. August l. J. wurde befohlen:

„Die Klagen und Beschwerden über unbefugtes Weiden, rücksichtslose Beschädigungen von Feldern, Diebstählen an Feldfrüchten, speziell an Kartoffeln, mehren sich in letzter Zeit in auffallender Weise.

Die Zivilbevölkerung, die im engsten Operationsgebiet am schwersten durch den Krieg zu leiden hat und vom kärglichen Ertrage der wenigen Felder das Leben fristen muß, kann unmöglich der Willkür einzelner gewissenloser Leute preisgegeben werden. Der Diebstahl von Feldfrüchten muß mit den schärfsten Mitteln bestraft, eventuell gerichtlich geahndet werden.

Ich werde von nun ab gegen jeden Kulturfrevel mit drakonischen Mitteln vorgehen."

Der Befehl des Abschnittskommandos vom 13. August l. J. besagt:

„Von nun an sind **Kulturen, welche die Begehrlichkeit der Mannschaft besonders erwecken**, in geeigneter Weise ständig zu überwachen, alle übrigen in der Nähe von Stationen (Kantonierungen) oder Übungsplätzen (Arbeitsstellen) gelegene Kulturflächen bei Tag und Nacht durch Patrouillen unter Kommando von Offizieren (Fähnriche, Aspiranten) Feldgendarmen oder sonstigen verläßlichen älteren Unteroffizieren abstreifen zu lassen.

Es ist ferner dafür zu sorgen, daß jeder einzelne Mann **über die Bedeutung und Notwendigkeit der unbedingten Schonung aller Kulturen** voll unterrichtet und auf die Folgen der Nichtbeachtung der diesbezüglich wiederholt ergangenen Befehle aufmerksam gemacht werde. Die notwendigen Belehrungen sind allwöchentlich zu wiederholen. Jeder einzelne Fall der Zuwiderhandlung **ist** der schärfsten, beziehungsweise **nach Maßgabe des vernichteten oder angeeigneten fremden Wertes der gerichtlichen Ahndung** unverzüglich zuzuführen.

Wo Unteroffiziere oder Höhere sich solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, ist in Anbetracht des dadurch gegebenen schlechten Beispiels **mit besonderer Strenge vorzugehen.**

Die Schuldtragenden sind stets auch zum Schadenersatz zu verhalten.

Jedem einzelnen Soldaten muß immer wieder unter Hinweis auf seine eigenen Angehörigen vor Augen gehalten werden, daß ja auch die Brüder, **Söhne und Väter der Bevölkerung des Armeebereiches** gleich ihnen selbst im Kampfe gegen den äußeren Feind stehen und daß es daher schon die allereinfachste Kameradschaftspflicht gebietet, Land und Leute gut zu behandeln."

Ich kann dem Herrn Anfragesteller die Versicherung geben, daß alle Kommandos der Armee im Felde der Verhütung von Felddiebstählen die größte Aufmerksamkeit zuwenden und daß durch die noch vor Beginn der Fruchtreife getroffenen Maßnahmen Feldfrevel nach Möglichkeit eingedämmt wurden.

Wien, 16. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 4. Juli 1917 an den Herrn k. k. Ministerpräsidenten gestellte Anfrage des Abgeordneten ...n Guggenberg und Genossen, betreffend die Zuendung von Teuerungszulagen an die Offiziere ...d Militärbeamten des Ruhestandes sowie an die ...ilitärinvaliden und an deren Witwen und Waisen, ...d auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 7. September 1917 an mich gerichtete Anfrage ...s Abgeordneten Alois Rieger und Genossen egen Nichtgewährung von Teuerungszulagen für ...e Militärpensionisten sowie deren Witwen und ...aisen im Jahre 1917, beehre ich mich folgendes erwidern:

Die Frage der Zuwendung von Teuerungszulagen an Militärpersonen des Ruhestandes, ...validenpensionisten und Militärwitwen und -waisen ...scheint bereits insofern geregelt, als diesen Personen ...f Grund der seitens des k. u. k. Kriegsministeriums mit Zustimmung der beiden Regierungen erwirkten Allerhöchsten Ermächtigungen vom 17. März 1917 und vom 19. Juni 1917 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse sowohl für das Jahr 1916 als auch für 1917 einmalige Aushilfen gewährt wurden, die für 1916 im Monate April l. J., für 1917 aber in zwei Raten, und zwar im August und Oktober l. J. flüssig gemacht wurden.

Ich erlaube mir diesbezüglich auf die in den Beiblättern zum Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 20 und Nr. 40 verlautbarten Erlässe des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1917, Abteilung X a, Nr. 7852, beziehungsweise vom 7. Juli 1917, Abteilung X a, Nr. 15837, hinzuweisen.

Wien, 16. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. September l. J. eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen, betreffend die Versetzung der Landsturmsoldaten zum Etappendienst in Galizien zwecks Hebung der Landesproduktion, erlaube ich mir auf die Beantwortung der den gleichen Gegenstand behandelnden Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen hinzuweisen.

Wien, 16. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Versorgung der Weststeiermark mit Petroleum, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse haben auch die Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum in derart ungünstiger Weise beeinflußt, daß die Deckung des Bedarfes nur zu einem Bruchteil erfolgen kann. Um diese Deckung möglichst gerecht, das heißt unter gleichen Verhältnissen gleichmäßig zu bewerkstelligen, wurde ein strenges Rationierungssystem eingeführt, das auf dem Territorialprinzip beruht. In Ausführung dieser Rationierung gibt die unter der Aufsicht des Handelsministeriums stehende Petroleumzentrale für jedes Kronland allmonatlich bestimmte Petroleummengen frei, welche unter Berücksichtigung der für ganz Österreich zur Verfügung stehenden Gesamtquantitäten auf Grund eines vom Handelsministerium festgesetzten Schlüssels ermittelt und von der Petroleumzentrale im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auf die politischen Bezirke aufgeteilt werden. Auf diese Weise wurden für Steiermark, also auch für die westliche Steiermark, vom 1. September angefangen, mit welchem Zeitpunkt erst die Abgabe von Petroleum für den allgemeinen Verbrauch wieder aufgenommen wurde, bis November allmählich ansteigende Quantitäten freigegeben. Für Dezember werden die Monatskontingente noch eine der Abnahme der Tageslänge entsprechende, mäßige Erhöhung erfahren, eine wesentliche Steigerung der Belieferung erscheint jedoch im Hinblicke auf die ganz außerordentliche Knappheit der zur Verfügung stehenden Petroleummengen derzeit leider ausgeschlossen. Hinsichtlich der von den Herren Interpellanten gewünschten Einrichtung einer größeren Anzahl von Verschleißstellen, erlaube ich mir zu bemerken, daß das für jeden politischen Bezirk bestimmte Petroleumkontingent bei den einzelnen Großhändlern der in Betracht kommenden Bezirke zur ausschließlichen Verfügung der politischen Bezirksbehörde bereitgestellt wird, welche die mit dem Kleinverschleiß des Petroleums zu betrauenden Detailhändler auswählt und die auf jeden einzelnen solchen Händler entfallende Petroleummenge fallweise für ihn abruft. Da das Bezirkskontingent dem Großhändler aus technischen Gründen jeweils nur für einen Monat zugeschoben werden kann, die Detailhändler aber wegen Mangel an kleineren Gebinden und behufs tunlichst geringer Inanspruchnahme der Bahnen mit Stückguttransporten mindestens ein Faß (zirka 150 Kilogramm) erhalten müssen, kann bei der relativ geringen zur Verfügung stehenden Petroleummenge die Zahl der Petroleumabgabestellen, namentlich in den weniger dicht besiedelten Gebieten, naturgemäß nur eine geringe sein. Hierzu kommt noch, daß bei dem notorischen Mangel an Fuhrwerk die Belieferung von Händlern in abseits der Eisenbahn gelegenen Orten im Interesse einer zeitgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum nach Tunlichkeit vermieden werden muß.

Um jedoch den berechtigten Wünschen der Bevölkerung möglichst Rechnung zu tragen, wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, einer sachgemäßen, die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Auswahl der Detailverschleißstellen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Wien, 14. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Funk, Klofáč, Dr. Baxa und Genossen haben in der 33. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 23. Oktober 1917 an mich in betreff der Aktivierung der Schnellzüge Nr. 203 und 204 auf der Strecke Wien—Brünn—Prag eine Anfrage gerichtet, in deren Beantwortung ich mir folgendes mitzuteilen erlaube.

Für den Verkehr zwischen Wien und Prag stehen zur Zeit auf der kürzesten Strecke Wien—Gmünd—Prag der Franz Josefsbahn die Schnellzüge Nr. 203: Wien Franz Josefsbahn ab 8 Uhr 5 Minuten früh, Prag Franz Josefsbahn an 2 Uhr 40 Minuten nachmittags und Nr. 204: Prag Franz Josefsbahnhof ab 1 Uhr 27 Minuten nachmittags, Wien Franz Josefsbahn an 8 Uhr 5 Minuten abends zur Verfügung.

Was den Vergleich mit dem Schnellzugsverkehre auf anderen Strecken betrifft, so muß bemerkt werden, daß allerdings zwischen Wien und Salzburg zwei und zwischen Wien—Krakau(—Lemberg) drei (beziehungsweise zwei) Schnellzugspaare verkehren, diese Züge aber zum allergrößten Teile militärischen Zwecken dienen und mit denselben der gesamte Frontdienst besorgt wird. Hinsichtlich des Schnellzugsverkehres Wien—Berlin ist es selbstverständlich, daß bei den dermaligen Verhältnissen, die in erster Reihe die Berücksichtigung der militärischen Bedürfnisse erheischen, die kürzeste Strecke Wien—Teschen gewählt wurde. Die auf dieser Strecke verkehrenden Schnellzüge sind durch den direkten Verkehr Wien—Berlin derart überlastet, daß der Verkehr Wien—Prag nicht mehr angeschlossen und von diesen Zügen übernommen werden kann.

Das Eisenbahnministerium verschließt sich keineswegs der Erkenntnis, daß der jetzige Zugsverkehr das Reisebedürfnis der Bevölkerung nur sehr unvollkommen befriedigt.

Es war deshalb auch beabsichtigt, am 1. Juni 1917 die in den Aushangfahrplänen und im Eisenbahnkursbuche ersichtliche, diesen Bedürfnissen möglichst entsprechende Zugsvermehrung voll durchzuführen.

Die wachsenden Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung sowohl der Staats- und Privatbahnen, als auch der Industrie und der Bevölkerung fordern aber gebieterisch die äußerste Zurückhaltung im Brennstoffverbrauche, wenn nicht in den Wintermonaten große Gefahren für das Wirtschaftsleben Österreichs entstehen sollen. Daher mußte schon am 1. Juni eine große Zahl von Zügen, deren Einführung vorgesehen war, fallen gelassen werden.

Mittlerweile hat sich aber die Lage der Kohlenversorgung sowie der Mangel an Lokomotiven, Personal und den sonstigen Betriebserfordernissen zusehends verschärft, so daß das Eisenbahnministerium genötigt war, wesentliche Zugeinschränkungen vorzunehmen.

Da in absehbarer Zeit mit einer Besserung der Verhältnisse nicht zu rechnen ist, bin ich zu meinem aufrichtigsten Bedauern bis auf weiteres außerstande, die Wiedereinführung der aufgelassenen Züge, wenn sie auch sonst dringend wünschenswert scheinen, in Erwägung zu ziehen.

Hinsichtlich der teilweisen ungünstigen Verkehrszeiten, sowie der beklagten Überfüllung der zwischen Wien und Brünn—Prag verkehrenden Personenzüge verkenne ich nicht die Unbequemlichkeiten, die mit der Benutzung verbunden sind; es ist jedoch eine Abhilfe dermalen einfach unausführbar.

Unter dem Zwange der Verhältnisse, die in dieser Beziehung hierzulande nicht anders liegen als in anderen kriegführenden Staaten, ist der von der Staatseisenbahnverwaltung eingenommene Standpunkt nicht der einer — öffentliche Rücksichten beiseite setzende glatten Negation, sondern der folgerichtige Ausdruck der Verkehrslage, bei deren kritischer Beurteilung das Riesenausmaß der im Militärverkehre auferlegten Leistungen nicht außer Acht gelassen werden möge.

Ich möchte noch erwähnen, daß neue Nachtschnellzüge zur Reise von Wien nach Karlsbad in der verflossenen Sommerperiode nicht geführt wurden; dagegen war die nach Schulschluß auf nur wenige Tage beschränkte Beförderung von Wiener Familien aufs Land infolge der zunehmenden Not an Nahrungsmitteln dringend geboten.

Wien, 18. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht beehre ich mich, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli l. J. gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Eugen Lewicky j und Genossen, betreffend Verweigerung des Gehaltes für die unter den Evakuierten in Westgalizien über behördlichen Auftrag tätigen Seelsorger griechisch-katholischen Ritus, in nachstehender Weise zu beantworten:

Dem Ministerium des Innern sind seitens der galizischen Statthalterei Ende April l. J. antragstellende Berichte wegen staatlicher Ernennung und Dotierung dreier griechisch-katholischer Flüchtlingsseelsorger für Westgalizien zugekommen; es handelte sich hierbei um die Flüchtlingsseelsorge für die politischen Bezirke Tarnów (Nikolaus Holejko) und Lancut (Johann Kamiński und Johann Karpowicz).

Diese Seelsorger, welche von der galizischen Statthalterei zunächst in provisorischer Weise mit der Flüchtlingsseelsorge betraut worden waren, hat das Ministerium des Innern sodann in dieser Eigenschaft definitiv ernannt und denselben eine staatliche Remuneration zuerkannt, bei deren Bemessung auch die besondere Mühewaltung der einzelnen Priester, deren ökonomische Verhältnisse sowie die ihnen gebührende Reiseentschädigung mitberücksichtigt wurden.

Ich habe die Verfügung getroffen, daß den genannten griechisch-katholischen Flüchtlingsseelsorgern die staatliche Remuneration rückwirkend vom Tage des Beginnes ihrer Tätigkeit flüssig gemacht werde.

Übrigens wurde inzwischen auch ein griechisch-katholischer Flüchtlingsseelsorger für den politischen Bezirk Mielec bestellt und ist weiters die Bestellung solcher Seelsorger für die Bezirke Oswięcim und Limanova im Zuge.

Wien, 18. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Sr. Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Juli 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Josef Lisý, A. Konečný und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend Schwierigkeiten in der Verpflegung (Lebensmittelbeschaffung) des Bahnpostbegleitungspersonals, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Den Bahnpostbegleitungsorganen wurden zur Sicherstellung ihrer Verpflegung die Eisenbahnpersonalküchen seitens der berufenen Stellen zugänglich gemacht; auch ist auf die Inhaber der Bahnhofrestaurationen nachdrücklich dahin eingewirkt worden, Nahrungsmittel an die Bediensteten der Bahnpost unter Beibehaltung etwaiger bisher gewährter Preisermäßigungen zu verabfolgen.

Überdies steht den bezeichneten Bediensteten sowie ihren Familienangehörigen die Möglichkeit zu Gebote, sich in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie die Eisenbahnbediensteten im Wege der Eisenbahn-Lebensmittelmagazine mit verschiedenen staatlich und zentral bewirtschafteten Lebensmitteln, wie: Mehl und sonstige Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Butter, Schweinefett, sonstiges Speisefett, Kriegsmargarine, Zucker, Kaffeersatz, Marmelade, Dörrobst und Dörrgemüse direkt und vorzugsweise zu versorgen.

Wien, 3. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Kraus und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 eingebrachte und mir am 18. Oktober 1917 zugestellte Anfrage, betreffend die Beschlagnahme von Speck durch die ungarische Regierung bei Transporten nach Österreich, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Nach dem im Jahre 1915 zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung getroffenen Übereinkommen ist das Kontingent, welches allmonatlich aus den Ländern der ungarischen Krone nach Österreich zur Einfuhr gebracht werden kann, ein Bruttokontingent und sind daher die Ziffern, welche in den Transportbescheinigungen die Bezugsmenge an Schweineprodukten ersichtlich machen, als Bruttogewicht zu verstehen. Aus diesem Grunde werden seitens der ungarischen Grenzbehörden Sendungen, deren Nettogewicht zwar dem Inhalte der Transportbescheinigung entspricht, die jedoch samt der Verpackung schwerer sind, als die zur Ausfuhr zugelassene Gewichtsmenge, beanstandet.

Auf die Qualität der Ware hat weder die österreichische noch die ungarische Regierung einen unmittelbaren Einfluß, da die Beschaffung der Schweineprodukte in Ungarn bis nun freihändig durch die österreichischen Interessenten erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß seitens des Amtes für Volksernährung jeder zu dessen Kenntnis gelangender Fall einer Übervorteilung österreichischer Käufer den zuständigen ungarischen Behörden behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Kenntnis gebracht wird und hat auch das königlich ungarische Ackerbauministerium in derartigen Fällen wiederholt interveniert.

Bezüglich des Falles der Gemeinde Röhrsdorf ist dem Amte für Volksernährung eine Anzeige nicht zugekommen und hat auch der Bund deutscher Städte und Märkte Österreichs, wie erhoben, nicht Beschwerde geführt, sich vielmehr darauf beschränkt, die Grenzstation um Tatbestandsaufnahme zu ersuchen. Wie weiters festgestellt, hat sich der Lieferant des Bundes deutscher Städte Adolf Iszakowics in Budapest zum Schadenersatz erbötig gemacht. Nichtsdestoweniger werde ich nicht ermangeln, auf eine Klaglosstellung der Gemeinde Röhrsdorf zu dringen.

Wien, 17. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Zaunegger und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 eingebrachte und mir am 18. Oktober 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die durch Höchstpreise hervorgerufenen Approvisionierungsschwierigkeiten, in welcher die Forderung der Beschlagnahme des Spätkrautes gestellt wird, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Das ungünstige Ergebnis der heurigen österreichischen Krauternte und die Schwierigkeiten bei Beschaffung von Roh- und Sauerkraut sowohl aus Ungarn als auch aus dem Zollauslande ergeben in diesem Jahre leider keine sehr günstigen Aussichten auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Sauerkraut. Das Amt für Volksernährung mußte daher alle Maßnahmen zur möglichsten Erfassung der inländischen Krauternte treffen, zumal im freien Handel bei der großen Nachfrage und dem infolge der Mißernte sehr geringen Anbote ein derartiges Hinaufschnellen des Rohkrautpreises (bis zu 180 K pro 100 Kilogramm) eintrat, daß für weitere Bevölkerungsschichten erschwingliche Sauerkrautpreise nicht zu erwarten gewesen wären.

Mit der Verordnung vom 25. September 1917, R. G. Bl. Nr. 385, wurde keineswegs, wie in der Interpellation angenommen zu werden scheint, lediglich ein Höchstpreis für Kraut festgesetzt, sondern auch gleichzeitig die Beschlagnahme der gesamten Krauternte in allen jenen Bezirken, die erfahrungsgemäß eine den Eigenbedarf wesentlich übersteigende Krautproduktion besitzen, verfügt, wobei die Landeskulturräte in hervorragender Weise zur Mitwirkung herangezogen wurden.

Eine vollständige Beschlagnahme erschien dem Amte für Volksernährung nicht zweckmäßig, weil eine ganze Reihe von Bezirken Kraut überhaupt nicht in nennenswerten Mengen produzieren und in einzelnen Kronländern, so zum Beispiel in Steiermark, zur Zeit der Erlassung der Verordnung schon Maßnahmen zur Erfassung der Krauternte getroffen waren.

Die Festsetzung des Krauthöchstpreises mit 45 K erfolgte nach Anhörung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Hauptkorporationen, der Zentralpreisprüfungskommission sowie des Ernährungsrates.

Das Amt für Volksernährung selbst sowie die politischen und Polizeibehörden sind bemüht, die noch immer vorkommenden Überschreitungen dieses Höchstpreises mit aller Strenge zu verfolgen.

Wien, 17. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Matakiewicz und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 an mich die Anfrage gerichtet, ob es mir bekannt sei, daß bei dem Kreisgerichte in Tarnów Mangel an Kräften bestehe und ob ich geneigt wäre, das Nötige zu veranlassen, um den Mangel zu beseitigen.

Ich beehre mich auf diese Anfrage folgendes zu erwidern:

Das Kreisgericht in Tarnów war vor Ausbruch des Krieges mit 33 richterlichen Beamten, 21 Kanzleibeamten, 22 Kanzleioffizianten und 10 Kanzleigehilfen besetzt.

Gegenwärtig sind dort 24 richterliche Beamte, 15 Kanzleibeamte, 10 Kanzleioffizianten und 2 Kanzleigehilfen, ferner 9 auf die Dauer des Bedarfes aufgenommene Kanzleihilfskräfte tätig.

Von den systemisierten Richterkräften fehlen demnach 9. Die in der Anfrage angeführte Abgangsziffer 15 dürfte auf einer unzutreffenden Information beruhen. Vom Richterpersonale stehen im Militärdienste der Kreisgerichtsvizepräsident, ein Landesgerichtsrat und ein Bezirksrichter; im polnischen Gerichtsdienste befinden sich 1 Landesgerichtsrat und 1 Bezirksrichter; unbesetzt sind 4 systemisierte Bezirksrichterstellen und 1 systemisierte Richterstelle, die erst in den Monaten August, September und Oktober 1917 frei geworden sind; 1 Landesgerichtsrat ist krankheitshalber vom Dienste abwesend. Als Ersatz für die fehlenden Kräfte sind dem Kreisgerichte 1 Oberlandesgerichtsrat und 1 Bezirksrichter zugeteilt. Meinem Antrage auf Enthebung des Kreisgerichtsvizepräsidenten vom Militärdienste konnte das Ministerium für Landesverteidigung aus Dienstesrücksichten nicht entsprechen. Der Antrag auf Enthebung eines Landesgerichtsrates vom Militärdienste steht noch in Verhandlung.

Die Besetzung der erledigten 4 Bezirksrichterstellen und der Richterstelle ist im Zuge und für die nächste Zeit zu erwarten, sobald der einschlägige Besetzungsvorschlag des Krakauer Oberlandesgerichtspräsidiums einlangt. Durch die Besetzung dieser Stellen wird der Mangel an Richterkräften bei dem Kreisgerichte in Tarnów behoben werden, zumal sich der Geschäftsumfang bei diesem Gerichte seit Kriegsausbruch vermindert hat.

Auch an Kanzleikräften sind die Abgänge nicht so groß, wie dies in der Anfrage angenommen wurde. Von 53 Kanzleikräften fehlen 17 und nicht 20, das ist beiläufig ein Drittel. Ungefähr gleiche Abgänge kommen bei den meisten Gerichten vor und haben in den durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnissen ihren Grund. Von den fehlenden Kanzleikräften stehen 4 Kanzleibeamte, 9 Kanzleioffizianten und 5 Kanzleigehilfen im Militärdienst, 1 Kanzleioffiziant im polnischen Gerichtsdienst, 2 Kanzleibeamtenstellen, 2 Kanzleioffiziantenstellen und 8 Kanzleigehilfenstellen sind nicht besetzt. Als Ersatz für die fehlenden Kräfte sind 9 Kanzleihilfskräfte aufgenommen worden. Der Abgang an Kanzleikräften in Tarnów wird sich voraussichtlich vermindern, sobald die im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen Enthebung einiger frontdienstuntauglicher Kanzleikräfte vom Militärdienst abgeschlossen sein werden. Mit der Wiederbesetzung der erledigten Kanzleibeamten- und Kanzleioffiziantenstellen kann ohne Nachteil für den Geschäftsgang bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse zugewartet werden, in welchem Zeitpunkte erst den anspruchsberechtigten Militäranwärtern die Möglichkeit geboten sein wird, sich um die für sie vorbehaltenen Stellen zu bewerben.

Wien, 17. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 29. Sitzung des hohen Hauses am 16. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Franz Binovec, Jaroslav Marek und Genossen, betreffend die Nichtberücksichtigung der tschechischen Arbeiter-, Wirtschafts- und kaufmännischen Kreise bei der Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmännern des Staatseisenbahnrates, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Nach § 10, Absatz 3, des mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1909 genehmigten Statutes für den Staatseisenbahnrat ist, im Falle die Stelle eines Mitgliedes vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer zur Erledigung gelangt, vom Eisenbahnminister der betreffende Ersatzmann für die restliche Funktionsdauer zum Mitgliede zu ernennen und bezüglich der Ernennung eines neuen Ersatzmannes in der im § 2 des Statutes bezeichneten Weise vorzugehen, das heißt in Fällen, in denen es sich um die Wiederbesetzung eines über Vorschlag einer Korporation seinerzeit besetzten Postens handelt, die Ernennung wieder nur auf Grund eines neuerlich einzuholenden Vorschlages seitens dieser vorschlagsberechtigten Körperschaft zu vollziehen.

Bei sämtlichen in der Anfrage erwähnten Ernennungen handelte es sich nun um Stellen, deren Besetzung dem freien Ermessen der Regierung entzogen war und es muß als reiner Zufall bezeichnet werden, daß sich in der gegenwärtigen Funktionsperiode bisher keine Vakanz ergab, bezüglich deren das statutarisch festgelegte Vorschlagsrecht tschechischen Interessentenkreisen zusteht.

Wien, 18. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Aust, Tomášek, Hybeš und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichtete Anfrage, betreffend die Handhabung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei den Militärgerichten, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Herren Anfragesteller haben die Behauptung aufgestellt, daß die Bestimmung über die Verhängung, beziehungsweise Verkürzung der Untersuchungshaft in der militärgerichtlichen Praxis nicht im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers gehandhabt worden sei. Ich habe von den obersten Militärjustizbehörden über ihre einschlägigen Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes und bei Überprüfung der untergerichtlichen Spruchpraxis Informationen eingeholt und kann auf deren Grund sowie auf Grund des mir vorliegenden statistischen Materials erklären, daß der erhobene Vorwurf in dieser allgemeinen Fassung nicht berechtigt ist. Es spricht gegen seine Berechtigung auch die Tatsache, daß trotz des großen und stetig zunehmenden Geschäftsumfanges bei den Divisionsgerichten die Anzahl der bei den obersten Gerichtsinstanzen einlangenden Haftbeschwerden eine verhältnismäßig geringe ist. Es haben sich also die Beschuldigten (Angeklagten) selbst nur in ganz vereinzelten Fällen durch die Untersuchungshaft beschwert erachtet. Unter diesen Beschwerdefällen stellen wieder jene, wo die Beschwerde als begründet erkannt wurde, einen geringen Bruchteil dar. Wenn demnach die vorgebrachte Klage als zu weitgehend auf das richtige Maß eingeschränkt werden muß, so soll andrerseits gewiß nicht bestritten werden, daß in einzelnen militärgerichtlichen Straffällen die Anordnung der Haft nicht hinlänglich begründet oder ihre Aufrechterhaltung im Sinne der prozessualen Bestimmungen nicht dringend geboten war. Es tritt bei solchen Haftentscheidungen bisweilen eine engherzige Auffassung bei Beurteilung der Haftgründe zutage.

Sehr häufig ist die längere Dauer der Untersuchungshaft auf das langsame Fortschreiten der Ermittlungshandlung — bei Fortdauer des Haftgrundes — zurückzuführen. In diesem Punkte kann nun allerdings bei aller Anerkennung für den hingebungsvollen Amtseifer der erstinstanzlichen Organe nicht verkannt werden, daß in manchen Straffällen die unverhältnismäßig lange Dauer der Untersuchungshaft mit der oft geringfügigen strafbaren Handlung und mit der zu gewärtigenden Strafe schwer in Einklang zu bringen ist. Doch ist dies fast ausnahmslos darauf zurückzuführen, daß infolge der Kriegsereignisse — was auch die Herren Anfragesteller in loyaler Weise zugegeben haben — die Ausforschung der Auskunftspersonen und die Beschaffung der sonstigen Beweismittel ganz außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet; dazu kommt noch die Überbürdung der Militärgerichte I. Instanz und der Militäranwalte.

Was die Behauptung betrifft, daß zwischen der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Entscheidung über sie „in der Regel" ein Zeitraum von sechs Monaten verstreiche, so erscheint hier gleichfalls übers Ziel geschossen. Doch ist nicht zu leugnen, daß im Hinblick auf die Prozeßvorschriften und auf die auch bei den obersten Militärgerichtsinstanzen und bei den Generalmilitäranwälten auftretende Arbeitshäufung eine kurzfristige Erledigung der Rechtsmittel kaum oder doch nur auf Kosten einer gründlichen Überprüfung der Strafsache zu erreichen wäre.

Prozessual ist die Prüfung der Rechtsmittel und der Strafakten durch mehrere Funktionäre der Rechtsmittelinstanz und des Generalmilitäranwalts vorgesehen, was naturgemäß Verzögerung mit sich bringt; verzögernd wirkt auch, daß die öffentliche Verhandlung für einen weiteren Termin anberaumt werden muß, damit dem Angeklagten die erforderliche Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur

Verfügung stehe. Bisweilen schieben auch noch Umstände und Schwierigkeiten, die der Einflußnahme der obersten Gerichtshöfe entrückt sind, wie zum Beispiel notwendige Ergänzung der Akten und ähnliches, die Erledigung des Rechtsmittels hinaus.

Was die von den Herren Anfragestellern unter Berufung auf den § 417 M. St. P. O. erörterte Gefahr für den Verurteilten betrifft, daß ihm nämlich bei voller Erfolglosigkeit des von ihm eingelegten Rechtsmittels die seit der Verkündung des Strafurteils I. Instanz in Haft zugebrachte Zeit in die Strafzeit nicht eingerechnet wird, sei hervorgehoben, daß in solchen Fällen auf rasche Erledigung des Rechtsmittels besonders Bedacht genommen wird. Überhaupt sind die obersten Militärgerichtsinstanzen — wie aus dem vorliegenden statistischen Material erhellt — unausgesetzt und erfolgreich bemüht, Benachteiligungen der dem Strafverfahren verfallenen Personen durch die unvermeidlich längere Dauer des Rechtsmittelzuges und der Untersuchungshaft nach Möglichkeit abzuwenden oder nachträglich zu beheben. Wenn Mißstände der eingangs erwähnten Art bei Handhabung der Haft seitens der Unterinstanzen wahrgenommen werden, lassen es sich die Aufsichtsbehörden, wie an der Hand der einschlägigen, bis in die jüngste Zeit reichenden Erlässe nachgewiesen werden kann, stets angelegen sein, durch Belehrung und Anleitung Abhilfe zu schaffen und ich kann den Herren Anfragestellern auf ihre Anregungen die beruhigende Versicherung geben, daß nichts unversucht gelassen wird und werden soll, was geeignet erscheint, auf Hafteinschränkung und Beschleunigung des Strafverfahrens bei den Militärgerichten hinzuwirken.

Wien, 20. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 24. Sitzung der XXII. Session am 27. September 1917 eingebrachten Anfrage des Herrn Abgeordneten Rieger und Genossen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Während der Mobilität wurden den im Hinterlande stationierten, den Sicherheitsdienst versehenden Gendarmeriemannschaftspersonen und Gagisten ohne Rangklasse an Teuerungszulagen gewährt:

Vom ersten Mobilisierungstag bis 31. Dezember 1916 eine besondere Zulage für die Bezirks- und Stabswachtmeister und Wachtmeister I. und II. Klasse täglicher . . . . . 75 h

für die übrige Mannschaft . . . . . 60 „

An Stelle dieser Zulage sind mit Beginn 1. Jänner 1917 die Zuwendungen nach R. G. Bl. Nr. 9 vom 4. Dezember 1916 getreten, welche, nach Familienbestand und Löhnungsbezug abgestuft, sich im Jahresausmaß von 240 K (für Ledige) bis 480 K (für Verheiratete mit mehr als zwei Kindern) bewegten.

Mit 31. März 1917 wurden die Zuwendungen aufgehoben, dafür aber vom 1. April 1917 die fallengelassene Zulage neuerdings systemisiert, und zwar:

für die Bezirks- und Stabswachtmeister mit . . . . . 1 K,

für Wachtmeister I. und II. Klasse mit 75 h,

für die übrige Mannschaft mit . . . 60 „

pro Tag.

Weiters wurde mit demselben Termin das Relutum für die menagemäßige Verpflegsportion gewährt, und zwar:

für die Bezirks- und Stabswachtmeister im Durchschnitte von . . . . . 2 K 40 h

für die übrige Mannschaft . . . 1 „ 40 „

täglich.

Der Gesamteffekt dieser Gebühren stellte sich:

für die Bezirks- und Stabswachtmeister auf . . . . . 1241 K — h

für Wachtmeister I. und II. Klasse 784 „ 75 „

für die übrige Mannschaft . . . 730 „ — „

jährlich, war erheblich günstiger als jene Zuwendungen, welche den in ihren normalmäßigen Bezügen der Gendarmerie im wesentlichen gleichgestellten Personen der Sicherheits- und Finanzwache mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9/17, gewährt wurden.

Durch die zufolge Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, mit 1. Juli 1917 in Kraft getretene Erhöhung der Zuwendungen für Staatsbedienstete und damit auch jener der Sicherheits- und Finanzwache, welche nunmehr Teuerungszulagen von mindestens 600 K (für Ledige) bis 1260 K jährlich (für Verheiratete mit mehr als 2 Kindern) beziehen, erschienen einzelne Kategorien der verheirateten Gendarmerie (Mannschaft) gegenüber den vorbezeichneten Wachkörpern verkürzt, weswegen mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 für die verheiratete Gendarmeriemannschaft ein besonderer Verpflegungszuschuß, abgestuft von 25 h bis 1 K 50 h täglich, kreiert wurde, wodurch diese Benachteiligung aufgehoben erscheint.

Bezüglich der einmaligen Unterstützungen, welche den vorerwähnten Staatsbediensteten zufolge Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 241/17, im Monate Juni 1917 im Betrage von 120 K bis 300 K gewährt wurden, wird bemerkt, daß den Gendarmeriemannschaftspersonen diese einmaligen Unterstützungen nicht erfolgt werden konnten, weil sie nicht im Bezuge der im R. G. Bl. Nr. 9 von 1916 erwähnten Zuwendungen standen; jedoch wurden im Jahre 1916 einmalige Zuwendungen im Ausmaße von 60 bis 130 K ausgezahlt.

Aus den vorstehenden Aufklärungen wolle entnommen werden, daß die fortlaufenden Kriegszulagen der k. k. Gendarmerie im allgemeinen durchaus nicht jenen der verwandten Staatsbedienstetenkategorien nachstehen, in manchen Belangen sogar höher bemessen sind und daß auch eine Berücksichtigung der Verheirateten und des Familienstandes gegenüber den ledigen Personen stattgefunden hat.

Auch bezüglich der einmaligen Zuwendungen erscheint die Gendarmerie nicht zurückgesetzt, wenn die fortlaufenden Zulagen in Kombination gezogen werden.

Wien, 20. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 23. Oktober 1917 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Heilmayer und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Es ist richtig, daß der Feldpostverkehr von der Armee im Felde ins Hinterland durch Aktivierung der Feldpostsperre zeitweilig eingeschränkt wird. Dies war auch vor Beginn unserer glänzenden Offensive gegen Italien der Fall.

Die Feldpostsperre ist aber durchaus nicht jene drückende Maßnahme als die sie erscheint, denn jedermann im Felde steht es frei, seinen Angehörigen auch während der Feldpostsperre beliebig oft Nachricht zu senden. Die Wirkung der Postsperre äußert sich nur darin, daß solche Nachrichten um etwa acht Tage später als gewöhnlich den Adressaten erreichen. In dieser Verzögerung liegt das Wesen der Feldpostsperre.

Um aber die Folgen auch dieser — wohl nicht sehr wesentlichen — Verzögerung zu mildern, hat das Armeeoberkommando mit Einführung von grünen Feldpostkarten (sogenannten Bingesundkarten) die Möglichkeit geschaffen, daß die wichtigste Mitteilung, die ein Mann aus dem Felde zu geben hat — das ist eben die Nachricht über seinen Gesundheitszustand — von der Feldpost jederzeit unaufgehalten befördert werde.

Für die Sanitätsanstalten des Kriegsgebietes ist jedoch eine grüne Karte vorgesehen, mit welcher die Sanitätsanstalt den Grad der Erkrankung oder Verwundung eines neuaufgenommenen Pfleglings seinen Angehörigen kurz mitteilt.

Wenn dessenungeachtet aus den Spitälern des Kriegsgebietes von einzelnen Soldaten „Bingesundkarten" versendet wurden, so liegt das jedenfalls am Irrtum des Absenders, falls er nicht etwa tatsächlich seine Genesung mitteilen wollte.

Bedenkt man nun, daß die Feldpostsperre das wichtigste Mittel der Geheimhaltung ist und die Geheimhaltung wieder zu den wesentlichsten Vorbedingungen des Erfolges am Schlachtfelde gehört, so rechtfertigen sich die Maßnahmen der Feldpostsperre wohl von selbst.

Die Feldpostsperre etwa durch eine Zensur ersetzen zu wollen, welche berufen wäre, alle Korrespondenzen rein persönlicher und wirtschaftlicher Angelegenheiten unaufgehalten passieren zu lassen, ist aus technischen und personellen Gründen ganz ausgeschlossen, laufen doch durchschnittlich von der Armee im Felde täglich über vier Millionen gewöhnliche Briefe und Feldpostkarten ins Hinterland.

Das Armeeoberkommando muß daher, so oft es besondere Umstände erfordern, auf der restlosen Durchführung der Feldpostsperre beharren, trägt aber jeweilig Sorge dafür, daß die Sperre nicht einen Tag länger als es unbedingt erforderlich in Wirksamkeit bleibe.

Wien, 20. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 833/I, XXII. Session.

(149)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hladnik, Dr. Pogačnik und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. September 1917 überreichte und mir am 9. Oktober 1917 zugekommene Interpellation, betreffend Zuweisung von Zucker für die Herstellung von Haustrunk aus Weintrebern für das Kronland Krain, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Im Jahre 1917 konnten wegen der herrschenden Zuckerknappheit sowohl für die Erzeugung von Tresterwein als auch für die Verbesserung des Leseproduktes nur verhältnismäßig geringe Zuckermengen bereitgestellt werden.

Mit dem Erlasse des Amtes für Volksernährung vom 30. Juli 1917, Z. 51848, wurde dem Kronlande Krain zur Erzeugung von Tresterwein 20.000 Kilogramm Rohzucker zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgte auf Grund nachstehender Daten:

Laut Mitteilung des k. k. Ackerbauministeriums werden in Krain im Durchschnitte 1821 Hektoliter Tresterwein im Jahre erzeugt, beziehungsweise zur Erzeugung angemeldet.

Im Jahre 1916 wurden nach Krain für den genannten Zweck 13.336 Kilogramm und für die Verbesserung des Leseproduktes 2253 Kilogramm, somit insgesamt 15.589 Kilogramm Zucker zugewiesen. Die Zuweisung für das Jahr 1917 wurde um 6664 Kilogramm gegen das Vorjahr erhöht, weil vorauszusehen war, daß mit Rücksicht auf das im heurigen Jahr zu erwartende günstige Leseergebnis und infolge der hohen Weinpreise eine größere Anzahl von Weinproduzenten Tresterwein (Haustrunk) erzeugen würden. Aus den gleichen Gründen wurde später, als nach dem Stande der Reben angenommen werden konnte, es würde die zur Verbesserung des Leseproduktes bereitgestellte Zuckermenge wegen der ausgezeichneten Qualität, die der Wein im heurigen Jahre erreichte, nicht voll in Anspruch genommen werden, seitens des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Amte für Volksernährung eine weitere Zuweisung von 15.000 Kilogramm Rohzucker zur Tresterweinerzeugung für Krain verfügt. Die gesamte Zuweisung betrug somit 35.000 Kilogramm, sonach mehr als das doppelte Quantum der vorjährigen Zuckerzuweisung. In Anbetracht der allgemein bekannten Zuckerknappheit dürfte diese für die Erzeugung von Tresterwein zur Verfügung gestellte Zuckermenge entsprechend sein.

In der Interpellation wird weiters darüber Klage geführt, daß der Zucker zur Tresterweinerzeugung nicht auf alle Weingartenbesitzer gleichmäßig verteilt, sondern nur an jene Weinproduzenten abgegeben wurde, welche schon in den Jahren 1909 bis 1913 Petiot hergestellt haben.

Diesbezüglich beehre ich mich zu bemerken, daß die bevorzugte Berücksichtigung derjenigen Produzenten, die auch in früheren Jahren Tresterwein herzustellen gewohnt waren, in den bestehenden Vorschriften begründet ist. Insofern auf diese Weise größere Produzenten eine gewisse Bevorzugung erfahren sollten, rechtfertigt sich dies dadurch, daß diese in höherem Maße auf die Verwendung fremder Hilfskräfte angewiesen sind. Die Anwerbung solcher ist jedoch nur dann möglich, wenn dem Personal der übliche Haustrunk in ausreichendem

Maße zur Verfügung gestellt wird. Im übrigen wurde sowohl im Vorjahre wie im heurigen Jahre seitens des Ackerbauministeriums den Kellereiinspektoren die Weisung erteilt, für den Fall, als Zucker erübrigt werden sollte, auch jene Gesuchsteller zu berücksichtigen, die in den Leseperioden 1909 bis 1913 die Erzeugung von Tresterwein nicht angemeldet haben.

Was die Bestimmung der auf die einzelnen Kronländer entfallenden, für die Tresterweinbereitung bestimmten Zuckermengen anbelangt, so erfolgt diese seitens des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Amte für Volksernährung auf Grund der Daten, die aus den Vorjahren bezüglich der Anbaufläche und der Tresterweinproduktion zur Verfügung standen und erscheint nach diesen das Kronland Krain bei der Aufteilung durchaus nicht benachteiligt.

Mit Rücksicht auf die bereits sehr fühlbare Knappheit an Zucker, welche die größte Sparsamkeit erfordert, bin ich zu meinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, dem Begehren der Herren Interpellanten stattzugeben und die Zuweisung einer weiteren Menge Zucker zur Herstellung von Haustrunk zu verfügen.

Wien, 5. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 90/I, XXII. Session.

(150)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Pittoni in Angelegenheit des Unterganges des Dampfers „Baron Gautsch" am 13. August 1914, beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister, folgendes mitzuteilen:

Das Strafverfahren, das aus Anlaß dieses Unglücksfalles gegen die Personen eingeleitet wurde, die für die Führung des Schiffes verantwortlich sind, zog sich leider wegen der großen Anzahl der im Rechtshilfewege zu vernehmenden Zeugen und deshalb in die Länge, weil die Feststellung der Ursache des Unglücksfalles Beweisaufnahmen erforderte, deren Durchführung aus verschiedenen, insbesondere militärischen Rücksichten, längere Zeit in Anspruch nahm.

Nunmehr ist die Voruntersuchung dem Abschlusse nahe und die Erhebung der Anklage in Bälde zu gewärtigen. Über die Frage des Verschuldens wird sodann das Gericht zu entscheiden haben.

Weitere Mitteilungen über den Stand dieser Strafsache vermag ich gegenwärtig, da es sich um ein anhängiges Verfahren handelt, nicht zu machen.

Den das Ressort des Handelsministeriums betreffenden Teil der Anfrage beantwortet der Herr Handelsminister insbesondere in folgender Weise:

Aus diesen Gründen bin ich auch nicht in der Lage, auf die gegen die Bemannung des Dampfers „Baron Gautsch" gerichteten Vorwürfe einzugehen, da die Einleitung der Disziplinaruntersuchung erst nach Beendigung des Strafverfahrens erfolgen kann.

Als Beweis für das pflichtwidrige Verhalten der Schiffsbesatzung führt der Herr Interpellant an, daß von den 70 Personen der Bemannung nur fünf ertrunken seien.

Demgegenüber muß ich jedoch leider feststellen, daß die Zahl der ums Leben gekommenen Seeleute 20 beträgt.

Hinsichtlich der Ausrüstung des Dampfers „Baron Gautsch" mit Rettungsmitteln erlaube ich mir zu bemerken, daß der vorhandene Bootsraum nicht für 192 Personen, sondern für 235 Personen ausreichte.

Außerdem befanden sich 355 Rettungsgürtel und 12 Rettungsringe, somit samt dem Bootsraum Rettungsmittel für 602 Personen an Bord, während zur Zeit der Katastrophe, soweit dies festgestellt werden konnte, bei 400 Personen an Bord waren. Die vorhandenen Rettungsmittel hätten daher ausgereicht, um alle an Bord befindlichen Personen in Sicherheit zu bringen.

Eine Vermehrung des Bootsraumes durch weitere Hilfsboote oder Rettungsflöße ist trotz des Umstandes, daß der Dampfer sich auf mehr als vier Seemeilen von der Küste halten mußte, nicht erfolgt, weil nach den die Geheimhaltung der Minenverlegungen sichernden Vorschriften zwar der Kapitän, aber weder der Österreichische Lloyd noch die Hafenämter Kenntnis davon hatten, welche Route der Dampfer auf dieser Fahrt nach den Weisungen der militärischen Organe einzuhalten hatte. Übrigens bildet die Unterlassung der Vergrößerung des Bootsraumes durch einen entsprechenden Hilfsbootsraum für die letzte Reise des „Baron Gautsch" wohl nur einen formalen Mangel. Dieser Dampfer hielt sich auch auf seiner normalen Route über den Quarnero auf mehr als vier Seemeilen von der Küste. Die Seebehörde hat jedoch auf Grund der ihr nach § 22 des Anhanges zur Verordnung

vom 19. August 1912, R. G. Bl. Nr. 170, zustehenden Ermächtigung gestattet, daß der fehlende Bootsraum durch Schwimmgürtel ersetzt werde. Diese Verfügung hätte die Seebehörde ohne Zweifel auch für die vom genannten Dampfer am 11. August 1914 angetretene Reise für ausreichend gehalten, da Schwimmgürtel gerade bei Katastrophen, die zu einem raschen Untergange des Schiffes führen, für die Rettung der Personen von größerem Werte sind als Boote, deren Aussetzen unter Umständen, insbesondere bei einer starken Schlagseite des Schiffes oder starkem Seegang sehr schwierig ist und längere Zeit beansprucht.

Ich möchte übrigens hervorheben, daß sich das Unglück, soweit bisher bekannt, auf weniger als vier Seemeilen von der Küste ereignete, somit innerhalb der Zone, für welche die auf „Baron Gautsch" mitgeführten Rettungsmittel auch nach der Vorschrift genügten.

Daß, wie der Herr Interpellant hervorgehoben hat, die Rettungsgürtel unter Verschluß gehalten wurden, ist an sich kein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung.

Nur dann, wenn der Verschluß ein rasches Ansichnehmen der Rettungsgürtel unmöglich machte oder wesentlich erschwerte, läge ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften vor. Es wird Sache der Disziplinaruntersuchung sein, diesen Punkt vollkommen aufzuklären, sowie festzustellen, wen ein Verschulden trifft.

Der Herr Interpellant bemängelt weiter, daß die vorgeschriebenen Alarm- und Bootsübungen nicht vorgenommen wurden, wobei dieser Umstand umso schwerer ins Gewicht falle, als vor der Ausreise des „Baron Gautsch" ein Mannschaftswechsel stattgefunden habe.

Aus den darüber gepflogenen Erhebungen geht jedoch hervor, daß diese Übungen monatlich vorgenommen wurden. Die letzte Übung fand in der zweiten Hälfte Juni 1914 statt. In der zweiten Hälfte Juli und Anfang August wurde keine Übung durchgeführt, weil das Schiff bis zum Tage vor der Katastrophe militarisiert war, und für Schiffe in derartiger Verwendung Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1912, R. G. Bl. Nr. 170, keine Anwendung finden.

Der vor der Abreise durchgeführte Mannschaftswechsel hatte keine Veranlassung zur Vornahme von Alarm- und Bootsübungen geboten, da sich derselbe nur auf einen Offizier und 14 Mann erstreckte, während die gesamte Besatzung aus 70 Mann bestand. Dabei handelte es sich mit Ausnahme des Offiziers um Leute, die mit dem Bootsmanöver nichts zu tun hatten.

Was die Entschädigungspflicht des Österreichischen Lloyd an die durch den Unfall betroffenen Personen, beziehungsweise deren Angehörige sowie die Ausübung des Abandonrechtes betrifft, so handelt es sich um eine privatrechtliche Frage, zu deren Entscheidung die zuständigen Gerichte berufen sind.

Wien, am 20. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 303/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Slavíček, Kratochvil und Genossen an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die ungebührliche Entziehung von Handwerkslehrlingen aus Gewerbebetrieben, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Nach den seitens der Militärverwaltung getroffenen Anordnungen wegen Einstellung von Lehrlingen in ärarischen Werkstätten der Artillerie, der Traintruppe und deren Anstalten, werden in diese Werkstätten nur solche freiwillig sich meldende Handwerkslehrlinge im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 17. Jahre als Lehrlinge eingestellt, welche infolge Einrückung des zur Haltung von Lehrlingen berechtigten Meisters oder aus einem sonstigen Grunde beschäftigungslos geworden, in der Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Wagner-, Tischler-, Sattler-, Schuster- oder Schneiderprofession vorgebildet sind und die Absicht haben, in ihrer Profession auszulernen. Die Anwerbung erfolgt grundsätzlich im Wege der freien Arbeitsanwerbung (freiwillige Meldung) durch Veröffentlichung in den Tagesblättern oder Benutzung des öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweises. Da es sich hierbei um die Unterbringung von, sei es durch Aufhören oder die Einstellung des Gewerbebetriebes oder aus anderen durch die Kriegsverhältnisse bedingten Gründen stellenlos gewordenen Lehrlinge handelt, kann hier die Anwendung der in der Anfrage bezogenen Bestimmungen des § 102, Absatz 3, der Gewerbeordnung — wonach der Lehrling in demselben Gewerbe binnen einem Jahre nicht beschäftigt werden darf, wenn dessen Lehrverhältnis auf Grund einer ordnungsmäßig abgegebenen Erklärung, daß er seinen Beruf ändere oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergehe, durch Kündigung gelöst wurde — nicht in Betracht kommen.

Die in militärischen Werkstätten eingestellten Lehrlinge genießen eine Entlohnung, je nach dem Grade ihrer Ausbildung und Fähigkeiten, und bei besonderem Fleiße und besonderer Geschicklichkeit eine Arbeitszulage, welche gleich wie Teilbeträge der Entlohnungen, die die Lehrlinge zur Fristung ihres Unterhaltes nicht benötigen, aus erzieherischen Gründen fruchtbringend angelegt und den Lehrlingen erst bei ihrem Ausscheiden aus der Werkstätte zur freien Verfügung gestellt werden.

Die Behandlung der Lehrlinge erfolgt sonst unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und sind insbesondere auch die schärfsten Befehle ergangen, die Lehrlinge lediglich in ihrer Profession zu verwenden und sachgemäß vollkommen auszubilden.

Die Gesamtzahl der in militärärarischen Werkstätten eingestellten Lehrlinge beträgt bloß einige Hundert; eine massenhafte Entziehung von Lehrlingen aus Gewerbebetrieben hat daher nicht stattgefunden.

In der Anfrage wird ausgeführt, daß Handwerkslehrlinge, welche das 17. Lebensjahr nicht überschritten haben und das Schlosser-, Schmiede-, Dreher-, Wagner-, Tischler-, Sattler-, Schuhmacher- und Schneidergewerbe angelernt, aber nicht ausgelernt haben, als jugendliche Hilfsarbeiter, und zwar als Handlanger in militärärarischen Werkstätten verwendet werden. Diesbezüglich beehre ich mich zu bemerken, daß in den in Rede stehenden Werkstätten allerdings auch jugendliche Hilfsarbeiter verwendet werden. Als solche Hilfsarbeiter werden wohl auch angelernte Lehrlinge eingestellt, jedoch nur dann, wenn sie nicht mehr die Absicht haben,

in ihrer Profession auszulernen, sondern sich als jugendliche Hilfsarbeiter aufdingen wollen. Sonst werden als jugendliche Hilfsarbeiter „Jugendliche", die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet und kein Gewerbe zu erlernen begonnen haben, aufgenommen.

Aus diesen Ausführungen wolle entnommen werden, daß die Einstellung und Behandlung von Lehrlingen in den militärärarischen Werkstätten sich keineswegs als eine den Vorschriften der Gewerbeordnung widersprechende Maßnahme darstellt, daß in dieser Aktion eine Schädigung der Interessen der Gewerbetreibenden nicht erblickt werden kann und daß im Gegenteil durch die Einstellung von Lehrlingen, die sonst gegenwärtig nicht Gelegenheit hätten, ihre Lehre fortzusetzen, in ärarischen Werkstätten die Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses in hohem Maße gefördert wird.

Wien, 21. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herrn Abgeordneten De Carli und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. September 1917 eingebrachte und mir am 9. Oktober d. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Festsetzung von Richtpreisen für Wein aus dem Lande Tirol der Ernte 1917, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Die k. k. Zentral-Preisprüfungskommission hat mit Beschluß vom 8. November 1917 für Mittelwein in Tirol nachstehende Richtpreise festgesetzt:

1. Für Wein Tiroler Herkunft beim Erzeuger ab Erzeugerkeller, weiß oder rot per Hektoliter . . . . . 300 K — h;

2. für Wein österreichischer oder ungarischer Herkunft im Großhandel:

a) für Faßwein, weiß oder rot per Hektoliter . . . . . 360 K — h,

b) für Wein in Flaschen zu $^{7}/_{10}$ Liter weiß oder rot . . . . . 3 K 70 h;

3. für Wein österreichischer oder ungarischer Herkunft im Ausschank durch den Gastwirt, beziehungsweise im Kleinhandel:

a) für Faßwein, weiß oder rot per Liter . . . . . 4 K 40 h,

b) für Wein in Flaschen zu $^{7}/_{10}$ Liter weiß oder rot

bei Verabreichung zum Genusse im Gastlokale . . . . . 40 Prozent über den Fakturenpreis,

bei Verabreichung über die Gasse, beziehungsweise im Kleinhandel . . 20 Prozent über den Fakturenpreis;

4. für Wein im Ausschank durch den Erzeuger (Buschenschank) weiß oder rot per Liter . 3 K 20 h.

Damit ist den in der Anfrage zum Ausdrucke gebrachten Wünschen Rechnung getragen worden.

Wien, 23. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 885 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Schoiswohl und Genossen gestellten, mir von Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur weiteren Verfügung übermittelten Anfrage, betreffend die Nichteinberufung des ständigen Arbeitsbeirates, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Der Arbeitsbeirat, der seinerzeit in organischer Verbindung mit dem Arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums errichtet wurde, hat sich von allem Anfang an, namentlich was die Verhandlungsgegenstände der Plenarberatungen anlangt, vornehmlich auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung betätigt; seine Hauptfunktion bestand darin, als Begutachtungsorgan für die dem Reichsrate vorzulegenden Gesetzentwürfe sozialpolitischen Inhaltes zu dienen. Die Wirksamkeit, die er in dieser Richtung entfaltete, stand daher stets in innigem Zusammenhange mit der gesetzgeberischen Tätigkeit des Reichsrates. Aus diesem Grunde wurde auch der Arbeitsbeirat, dessen letzte Sitzung Mitte Juli 1914 abgehalten wurde, während der Dauer der Unterbrechung der parlamentarischen Tätigkeit in den Jahren 1914 bis 1916 nicht einberufen, zumal angesichts der außerordentlichen Verhältnisse der ersten Kriegszeit und der gewaltigen Umwälzung, die unser gesamtes Wirtschaftsleben damals erfuhr, der Gedanke an Maßnahmen sozialpolitischer Natur vorerst in den Hintergrund treten mußte.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen besteht nun allerdings wieder das Bedürfnis nach einem, der Regierung auf dem Gebiete der Sozialpolitik beratend und begutachtend zur Seite stehenden Beirate; doch ist die Neukonstituierung des Arbeitsbeirates, dessen Mitgliederzahl sich in der Zwischenzeit durch Todesfälle und Abgänge anderer Art erheblich vermindert hat und dessen Funktionsperiode im übrigen mit Ende 1914 abgelaufen ist, vorläufig nicht in Aussicht genommen, da für die restliche Kriegsdauer und die Zeit der Übergangswirtschaft der durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 137, betreffend die Errichtung eines Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Handelsministerium, diesem Generalkommissariate als Beirat bestellte „Hauptausschuß für Kriegs- und Übergangswirtschaft" und der von denselben eingesetzte sozialpolitische Unterausschuß nach Wirkungskreis und Zusammensetzung berufen und geeignet sind, den Arbeitsbeirat bis auf weiteres in seinen Funktionen zu ersetzen. § 6 der Verordnung bezeichnet nämlich als Aufgabe des Hauptausschusses die Erstattung von Gutachten und Anträgen in Fragen der Kriegs- und Übergangswirtschaft und bestimmt, daß er regelmäßig in allen Fällen gehört werden soll, in denen es sich um grundsätzliche derartige Fragen handelt. Seiner Zusammensetzung nach besteht der Hauptausschuß, der zugleich als Zentralorgan der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen fungiert, aus Vertretern der sämtlichen Kriegs- oder Wirtschaftsverbände, der übrigen für Zwecke der Kriegs- und Übergangswirtschaft gebildeten oder mit derartigen Aufgaben betrauten Körperschaften (Handels- und Gewerbekammern, Arbeiterorganisationen); dazu kommen noch mehrere, keiner derartigen Körperschaften angehörende sachkundige Mitglieder (§ 5 der Verordnung). Diese Art der Zusammensetzung bietet gegenüber jener des Arbeitsbeirates insofern einen Vorteil, als durch sie eine Vertretung der

derzeit maßgebenden wirtschaftlichen Organisationen gewährleistet ist, während der Arbeitsbeirat mehr den Charakter eines bloß aus Experten bestehenden Kollegiums besaß.

So ist denn gerade jetzt der erwähnte sozialpolitische Ausschuß des „Hauptausschusses" auf Grund eines neuen Referentenentwurfes mit eingehenden Beratungen über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit befaßt. Im übrigen wird die Frage, in welcher Weise eine etwaige Reform des Arbeitsbeirates durchzuführen wäre, den Gegenstand reiflicher Erwägungen bilden, wobei auf die Wünsche der Interessentenkreise entsprechend Bedacht genommen werden wird.

Wien, 23. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Wilhelm Maixner, August Anforge und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 2. Oktober l. J. eingebrachten und mir unter Nr. 884/I. mitgeteilten Anfrage in Angelegenheit der Heu- und Strohrequisitionen in Böhmen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im § 3, laut der Verordnung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh, wurde vorgesehen, daß Besitzer von Haustieren von ihren Vorräten in dem von der politischen Landesbehörde festgesetzten Ausmaße Heu und Stroh verfüttern und Stroh zu Streuzwecken verwenden dürfen.

In Gemäßheit dieser Vorschrift haben alle politischen Landesbehörden das Höchstausmaß festgesetzt, welches bei sonstiger Strafvorschrift im Tage verfüttert werden darf.

Da der freihändige Verkauf von Heu und Stroh, abgesehen von ganz geringen Mengen, die im Umkreise des Produktionsortes veräußert werden dürfen, nicht zulässig ist, mußte in der Verordnung auch die Anmeldung des nicht aus eigener Fechsung gedeckten Bedarfes der Tierbesitzer vorgesehen werden. Die Landes-Futtermittelstelle für Böhmen hat zu den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung des Amtes für Volksernährung und zur Verordnung der böhmischen Statthalterei über die zulässige Verbrauchsmenge Erläuterungen hinausgegeben, auf welche in der vorliegenden Anfrage bezug genommen wird. In diesen Erläuterungen ist im Sinne der getroffenen Regelung als Richtschnur für das Ausmaß der Bedarfsanmeldung die von der Statthalterei zugelassene Verbrauchsmenge angegeben.

Diese Regelungen wurden aber zu einer Zeit getroffen, als der außerordentlich ungünstige Erfolg der diesjährigen Rauhfutterernte noch nicht vorausgesehen werden konnte. Angesichts des geringen Ernteertrages ist es klar, daß dem einzelnen Landwirt in den meisten Fällen nicht das von der Statthalterei zugelassene Höchstausmaß an Futtermitteln zur Verfügung steht, sowie daß Zuweisungen durch die Landes-Futtermittelstelle bei weitem nicht in jenem Ausmaße möglich sind und sich auf das unerläßlichste Mindestmaß beschränken müssen. Andernfalls müßte die für die Zivilzwecke aufzubringende Rauhfuttermenge so hoch gegriffen werden, daß eine schwere Schädigung der Landwirtschaft nicht zu vermeiden wäre.

Da die aufzubringenden Futterkontingente erst nach Kenntnis des Ernteertrages und des zuzuweisenden Bedarfes ermittelt und aufgeteilt werden konnten, wurde vorläufig angeordnet, daß jedes Land für Heeres- und Zivilzwecke die Hälfte der vorjährigen Landeslieferung bis Ende Oktober abzustellen hat. Dieses vorläufige Kontingent, von dem in Böhmen nur ein kleiner Bruchteil aufgebracht wurde, wurde von der Statthalterei auf die einzelnen Bezirke nach ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt, welche Aufteilung Anfang Oktober unter Mitwirkung beider Sektionen des Landes-Kulturrates, der Landes-Futtermittelstelle und von Vertretern des Militärkommandos einer Revision unterzogen wurde.

Nunmehr wurde allen Kronländern, so auch Böhmen, das definitive Heereskontingent und die an die Staatspferdezuchtanstalten abzuliefernde Menge an Heu und Stroh bekanntgegeben, wozu die Statthalterei noch den Zivilbedarf der Nichtselbstversorger hinzuzurechnen und sohin die Gesamtmenge nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen hat.

Es wurde die Anordnung getroffen, daß nach Sicherstellung der von jedem einzelnen Landwirt abzustellenden Menge der Überschuß im eigenen Betriebe frei verwendet werden darf, weshalb die Verordnungen bezüglich der zulässigen Verbrauchsmenge als gegenstandslos außer Kraft gesetzt werden.

Wien, 23. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der

wegen Lebensmittelschmuggel über die Reichsgrenze bei Oświęcim von dem Abgeordneten Ritter v. Haller und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Auf Grund des Ergebnisses der eingeleiteten Erhebungen muß festgestellt werden, daß der in der Anfrage geschilderte Vorfall im wesentlichen richtig dargestellt erscheint. Die Untersuchung gegen die schuldtragenden Bahnangestellten wird seitens der allgemeinen Strafgerichte geführt. Gegen die deutschen Reichsangehörigen, welchen eine Verletzung der österreichischen Zollgesetze, beziehungsweise Verbote zur Last fällt, wird auf Grund des Zollkartells eingeschritten.

Sollte sich im Zuge des Strafverfahrens vor den allgemeinen Gerichten ergeben, daß auch Inländer an dem Ausfuhrschleichhandel teilgenommen haben, so wird gegen sie im Sinne des § 805, G. St. G. nach Abschluß des Strafverfahrens vor den allgemeinen Strafgerichten das Gefällsstrafverfahren wegen Ausfuhrschleichhandel durchgeführt werden.

Die Gefällsstraf-Untersuchungsbehörde wird gewiß nicht unterlassen, in diesem Straffalle mit gebotener Strenge vorzugehen.

Was nun die Maßnahme der Regierung anbelangt, durch welche dem bedauerlicherweise eingerissenen Lebensmittelschmuggel nach Deutschland mit Erfolg begegnet werden könnte, so ist folgendes zu bemerken:

Der Finanzverwaltung ist seit längerer Zeit bekannt, daß in Angelegenheit der verbotswidrigen Ausfuhr von Lebensmitteln leider nicht jene Zustände herrschen, die mit Rücksicht auf die Lebensmittelverhältnisse im Inlande wünschenswert wären.

Wenn es trotz der größten Aufmerksamkeit der Finanzorgane nicht gelungen ist, speziell auf der Strecke Oświęcim—Neuberun einwandfreie Verhältnisse herzustellen, so hängt dies damit zusammen, daß sich bedauerlicherweise Bahnorgane am Schmuggel beteiligen, was durch die besonderen Verhältnisse der zum größten Teile auf österreichischem Staatsgebiete laufenden preußischen Staatsbahnstrecke Oświęcim—Neuberun ermöglicht wird.

Nach den bestehenden Anordnungen dürfen preußische Züge, die Oświęcim verlassen, auf der im österreichischen Zollgebiete liegenden Strecke Oświęcim-Landesgrenze zum Zwecke einer Warenaufnahme oder Abgabe nicht halten.

Die Vorkehrungen zur Verhinderung des Lebensmittelschmuggels werden durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und durch die Unterstützung oder Beteiligung von Bahnorganen am Schleichhandel besonders empfindlich durchkreuzt. Es dürfte aber wohl zu weit gegangen sein, wenn aus einem einzelnen, lebhaftest zu bedauernden Falle Rückschlüsse auf die Gefährdung der Sicherheit des Lebens von Finanzorganen anläßlich der Überwachung von Eisenbahnzügen befürchtet wird.

Um die möglichsten Sicherheiten gegen Wiederholung derartiger Vorkommnisse und zum Schutze unserer eigenen Lebensmittelversorgung zu schaffen, hat sich das Finanzministerium an das k. u. k. Ministerium des Äußern mit dem Ersuchen gewendet, die zuständige königlich preußische Eisenbahnverwaltung zu veranlassen, ihrerseits in wirksamer Weise auf ihre unterstehenden Organe einzuwirken, um eine Beteiligung derselben am Schmuggel mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten.

Wien, 25. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Slavíček und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Regulierung des Kleiderpauschales für die Bediensteten des Bergwerkes Příbram und die Definitivstellung der dortigen provisorischen Maschinisten, wie folgt zu beantworten:

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, ist seinerzeit im Verordnungswege verfügt worden, daß von der Anschaffung eines einheitlichen Dienstkleides für die Unterbeamten und Diener der Staatsmontanverwaltung abgesehen, denselben jedoch ein Dienstkleidäquivalent von jährlich 50 K bewilligt werde.

Die Unterbeamten und Diener der Staatsmontanwerke sind sonach zum Tragen eines Dienstkleides nicht verpflichtet.

Obwohl also ein direkter Zusammenhang zwischen dem allfälligen Anschaffungspreis von Kleidungsstücken, zu deren Anschaffung auch kein dienstliches Erfordernis nötigt, und Schwankungen dieses Preises mit dem Dienstkleidäquivalent nicht besteht, habe ich in Anbetracht der gegenwärtigen allgemeinen Teuerung dennoch die Gewährung einer außerordentlichen Zulage zum Dienstkleidäquivalent für das laufende Kriegsjahr 1917/18 im Betrage von je 100 K verfügt.

Dem Ersuchen um definitive Besetzung der derzeit freien Maschinistenstellen beim Staatsmontanwerke in Příbram kann dermalen nicht entsprochen werden, weil diese Stellen in erster Linie für anspruchsberechtigte Unteroffiziere vorbehalten sind.

Wien, 23. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Roggler und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachte und mir am 19. Juli 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Mühlensperre, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat mit dem Runderlasse vom 11. Juli 1917, Z. E—1445, die Sperre der Lohnmühlen und Bauernmühlen bis zur gänzlichen Ablieferung des Getreides der betreffenden Gemeinden angeordnet.

Diese Maßnahme erwies sich schon nach den Erfahrungen der Vorjahre als unbedingt notwendig, um eine halbwegs vollständige Erfassung der Ernte zu gewährleisten. Die angeordnete Sperre war jedoch keine allgemeine, vielmehr wurde die Vermahlung in diesen Mühlen nach eingeholter Erlaubnis der Behörde gestattet.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß von den politischen Bezirksbehörden den berechtigten Wünschen der Produzenten stets nach Möglichkeit und Tunlichkeit entgegengekommen und weitgehendst von dem eingeräumten Rechte, die Mühlensperre fallweise aufzuheben, Gebrauch gemacht wurde.

Der Statthalterei in Innsbruck ist auch nur eine ganz verschwindende Anzahl konkreter Klagen zugekommen, die durchaus in einem für die Parteien günstigen Sinne Erledigung fanden.

Mit der Statthaltereiverordnung vom 13. August 1917, L. G. Bl. Nr. 50, wurde nach einhelliger Zustimmung des Landeswirtschaftsrates die Vermahlung der für den Eigenbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Getreidemenge in den Lohn- und Bauernmühlen in einer Weise geregelt, daß den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft vollkommen Rechnung getragen ist. Durch diese Verordnung wurde die Mühlensperre gegenstandslos.

Von einer generellen Anordnung der Aufhebung der Mühlensperre in entlegenen Berggemeinden muß ich zu meinem Bedauern absehen, da der Verbrauch des Getreides und der Mahlprodukte durch die Landwirte einer Kontrolle unterworfen bleiben muß, die Beurteilung, ob in gegebenen Fällen die Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Benutzung der Hausmühlen vorliegen, muß der zuständigen politischen Behörde überlassen bleiben, weil diese allein die Verantwortung für eventuelle Mißbräuche zu tragen haben wird.

Ich habe nicht ermangelt, die politischen Landesstellen anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Hausmühlen über konkretes Ansuchen dort, wo die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, zu erteilen.

Wien, 25. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 15. Sitzung der XXII. Session am 6. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Bretschneider, David, Reismüller und Genossen über die Urlaube der Soldaten, beehre ich mich zu erwidern, daß die auf die Beurlaubung der Mannschaft bezughabenden Bestimmungen gegenüber jedem Angehörigen der Wehrmacht wohlwollend und unparteiisch gehandhabt werden und die Erteilung eines Urlaubes lediglich von den Dienst- und Standesverhältnissen abhängig gemacht wird. Wenn es, wie beklagt wird, vorkam, daß manche Mannschaften längere Zeit keinen Urlaub erhielten, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung einer guten Ernte für das Durchhalten der Monarchie, namentlich zur Zeit des Anbaues und der Ernte, in erster Linie Urlaube für Zwecke der Landwirtschaft gegeben werden mußten.

Mannschaften anderer Berufskategorien werden dafür wieder zu anderen Zeiten bevorzugt und damit ein billiger Ausgleich geschaffen.

Bezüglich der Urlaube ohne besondere Begründung besteht die Verfügung, daß bei den Kampftruppen Offiziere und Mannschaften nach je sechs Monaten — insoweit militärische Rücksichten es gestatten — auf die Dauer von 14 Tagen zu beurlauben sind. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und bei erwiesener Schonungsbedürftigkeit können Offiziere der Kampftruppen ausnahmsweise nach 4 Monaten neuerlich auf 14 Tage beurlaubt werden. Dieser Vorgang wird aber auch bei Mannschaften in sehr dringlichen und berücksichtigungswürdigen Fällen eingehalten. Es bestehen somit im allgemeinen bei den Kampftruppen zwischen Offizier und Mann keine Unterschiede.

Bei Beurlaubungen im Hinterlande und im Etappenraume wird dagegen zwischen Offizier und Mann wohl ein Unterschied insofern gemacht, als Offiziere nach sechs, Mannschaften nach neun Monaten nach Zulässigkeit des Dienstes auf 14 Tage beurlaubt werden dürfen.

Zu dieser Maßnahme führte der Umstand, daß die eingerückten Offiziere aus dienstlichen Gründen zumeist nicht in ihrer Heimat verwendet werden, somit nur wenige von ihnen sich in der gleichen angenehmen Lage befinden, ihren Privatinteressen in der dienstfreien Zeit nachzugehen, wie zahlreiche Mannschaftspersonen, bei deren Einteilung Privatverhältnisse eher berücksichtigt werden konnten.

Aus diesem Grunde erschien es der Militärverwaltung notwendig, die Offiziere bezüglich der Urlaube etwas besser zu stellen.

Wenn in Wien, wie behauptet wird, eine größere Anzahl von beurlaubten Offizieren als Mannschaftspersonen zu sehen ist, so ist dies wohl damit zu erklären, daß der Offizier mehr auffällt und schließlich — begreiflicherweise — viele Offiziere ihren Urlaub ganz oder teilweise in der Reichshaupt- und Residenzstadt verbringen, Mannschaften dagegen zumeist bei ihren Angehörigen verbleiben.

Die Behauptung, daß der Offizier weniger Anstrengungen und auch weniger der Erkrankungs- und Lebensgefahr — letzteres ist wohl nur auf die Kampffront gemeint — ausgesetzt ist als der Mann, ist wohl nicht zutreffend. Jeder, der das Leben in der Kampffront kennt, weiß, daß dortselbst der Offizier mindestens derselben Gefahr und denselben Anstrengungen ausgesetzt ist wie der Mann.

Die Regelung der Gebühren während der Beurlaubung ist durch die Gebührenvorschrift festgesetzt. Sie ist daher nicht eine erst während des Krieges getroffene Maßnahme, sondern besteht schon von Friedenszeiten her.

Daß ein Unterschied zwischen der Besoldung des Offiziers und jener der Mannschaften bestehen muß, braucht nicht des näheren erörtert zu werden. Der Offizier muß mit seinen Gebühren alle Bedürfnisse bestreiten, während für den Mann in jeder Hinsicht gesorgt wird.

Daß der Unteroffizier mit Gebühren, der Mann ohne Chargengrad ohne Gebühren beurlaubt wird, ist richtig. Die Militärverwaltung wäre gewiß sehr einverstanden, daß jeder Mann mit seinen vollen Gebühren beurlaubt werde.

Ich wende mich daher unter einem an das k. und k. Kriegsministerium, welches während des Krieges in Gebührenangelegenheiten maßgebend ist, damit es die in dieser Hinsicht notwendigen Verhandlungen mit den beiden Finanzverwaltungen durchführe.

Die Vorschriften, die für die Beurlaubung der Offiziere und Mannschaften während des Krieges maßgebend sind, wurden bereits vor längerer Zeit in zwei Erlässen der militärischen Zentralstellen, beziehungsweise Befehlen des Armeeobertommandos niedergelegt, die jeweilig nach Bedürfnis einer Durchsicht unterzogen und neu ausgegeben werden.

Die Militärverwaltung wird, schon aus dem Grunde, um den in manchen Schichten der Bevölkerung herrschenden irrigen Anschauungen zu begegnen, die Urlaubsvorschriften gelegentlich veröffentlichen.

Schließlich erlaube ich mir eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Umstande, als das Beschwerderecht — wenigstens nach den Intentionen der militärischen Verwaltung — in der ganzen Wehrmacht in streng unparteiischer Art und Weise gehandhabt werden soll, einzelne Übergriffe in dieser Richtung, die übrigens — wenn bekannt geworden — ausnahmslos auf das schärfste geahndet werden, keinen Anlaß zu einer derart abfälligen Kritik der ganzen Institution geben sollten, wie sie von den Herren Interpellanten geübt wurde.

Wien, 27. November 1917.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober l. J. durch die Herren Reichsratsabgeordneten Prokeš, Dr. Witt und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Verlegung des Militärkommandos Lemberg und der sonstigen Militäranstalten aus Mährisch-Ostrau, beehre ich mich zu erwidern:

Zur Entlastung der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau beabsichtigt das Kriegsministerium zunächst das Ersatzdepot des Trainbataillons Nr. 11 von Mährisch-Ostrau zu verlegen und hat sich diesbezüglich bereits an das Armeeoberkommando gewendet.

Die Rückverlegung des Militärkommandos nach Lemberg kann dermalen noch nicht in Aussicht genommen werden, weil das Militärkommando dort von allen ihm unterstehenden Ersatzkörpern vollkommen abgetrennt wäre, eine gleichzeitige Verlegung dieser Ersatzkörper jedoch infolge Unterkunftmangels im Bereiche Lemberg derzeit nicht möglich ist.

Die Militärverwaltung wird jede sich bietende Gelegenheit ausnützen, um die in Betracht kommenden Ersatzkörper und dann auch das Militärkommando Lemberg so bald als möglich in ihre ständigen Garnisonen zu bringen.

Wien, 27. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 33. Sitzung der XXII. Session am 23. Oktober l. J. eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Josef Šamalík, Valoušek und Genossen, betreffend die Verweigerung von Urlaubsgewährung für Feldarbeiten an im Hinterlande weilende Landwirte-Soldaten seitens einiger k. k. Regimentskommandos, beehre ich mich zu erwidern, daß die militärischen Zentralstellen bereits wiederholt strenge Verfügungen erlassen haben, daß bei der Erteilung von landwirtschaftlichen Urlauben nicht engherzig vorgegangen und kein halbwegs entbehrlicher Mann, der Anspruch auf einen solchen Urlaub hat, zurückgehalten werde.

Wurde da oder dort diesen Verfügungen nicht entsprochen, so kann ich, insolange mir von den Herren Anfragestellern nicht konkrete Angaben über ungerechtfertigte Urlaubsverweigerungen mitgeteilt werden, keine Maßnahmen zur Verhütung etwaiger Unzukömmlichkeiten treffen.

Wien, 27. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 33. Sitzung der XXII. Session am 23. Oktober l. J. gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Budzynowskyj und Genossen, beehre ich mich mitzuteilen, daß das polnische Hilfskorps nur vorübergehend, und zwar auf die Dauer der Reorganisation, im Militärkommandobereich Przemyśl untergebracht wurde. Die Verlegung an die Kampffront ist vom Armeeoberkommando seit längerer Zeit in Aussicht genommen, teilweise bereits erfolgt und dürfte voraussichtlich bis Ende November 1917 vollständig durchgeführt sein.

Wien, 27. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 34. Sitzung der XXII. Session am 26. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Verstovšek, Hladnik und Genossen, betreffend die Beurlaubung der Landsturmleute, beehre ich mich zu erwidern, daß die militärischen Zentralstellen bereits wiederholt Verfügungen erlassen haben, daß bei der Erteilung von landwirtschaftlichen Urlauben nicht engherzig vorgegangen und kein halbwegs entbehrlicher Mann, der Anspruch auf einen solchen Urlaub hat, zurückgehalten werde.

Wurde da oder dort diesen Verfügungen nicht entsprochen, so kann ich, insolange mir von den Herren Anfragestellern nicht konkrete Angaben über ungerechtfertigte Urlaubsverweigerungen mitgeteilt werden, keine weiteren Verfügungen treffen.

Wien, 27. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1333/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 überreichte und mir am 20. November zugekommene Anfrage, betreffend die Zuckerversorgung der Stadt Salzburg im Monate November l. J., beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Zufolge des Anspruches der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 3. Februar 1917, Z. 4034, wurde der Monatsbedarf an Zucker für Salzburg mit 423 Meterzentner angegeben. Auf Grund dieser Berechnung erfolgten die Zuweisungen für Salzburg bis zum Monate Juni. Im Juni l. J. wurde seitens der Stadtgemeinde Salzburg im Wege der Landesregierung eine Beschwerde eingebracht, daß mit dem zugewiesenen Monatskontingente das Auslangen nicht gefunden werden könnte. Es wurde daraufhin ein Waggon Zucker für den Monat Juni über das Kontingent zugewiesen und die Stadtgemeinde aufgefordert, die richtiggestellte Anforderung an die Zuckerzentrale einzusenden. Trotz wiederholter Urgenzen ist die Stadtgemeinde diesem Auftrage nicht nachgekommen und da immer wieder Beschwerden über mangelhafte Zuckerversorgung einliefen, wurde seitens der Zuckerzentrale auch für die Monate Juli, August, September und Oktober je ein Waggon über das Kontingent angewiesen.

Am 8. Oktober langte endlich die neue Bedarfanforderung des Magistrates Salzburg bei der Zuckerzentrale ein. Die Stadtgemeinde gab an, daß zur Deckung der ordnungsmäßig ausgegebenen Zuckerkarten eine Zuckermenge von monatlich 39.000 Kilogramm notwendig sei. Für den Bedarf der Gast- und Schankgewerbebetriebe und der im § 5 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, erwähnten Anstalten, wie Krankenhäuser ꝛc., hat die Stadtgemeinde die Mengen von 8610 Kilogramm eingestellt und bezifferte somit den Gesamtbedarf mit 47.610 Kilogramm. Hierzu berechnete die Gemeinde noch einen 10prozentigen Aufschlag von 4761 Kilogramm, so daß die monatliche Bedarfsanforderung des Magistrates auf 52.371 Kilogramm lautete.

Diese Berechnung des monatlichen Bedarfes war eine irrtümliche. Nach den Vorschriften des Amtes für Volksernährung ist der Bedarf der Gast- und Schankgewerbe, Anstalten ꝛc. in der Weise zu ermitteln, daß dem Bedarfe auf Grund der Zuckerkarten ein Zuschlag von 10 Prozent zuzurechnen ist.

Die Höhe dieses Zuschlages entspricht der Erfahrung und hat sich im allgemeinen als ausreichend erwiesen.

Bei richtiger Berechnung hätte die Stadtgemeinde dem Zuckerkartenbedarfe von 39.000 Kilogramm noch 10 Prozent == 3900 Kilogramm zuzuschlagen, so daß das auf die Stadtgemeinde Salzburg entfallende Monatskontingent 42.900 Kilogramm beträgt.

Die Stadtgemeinde Salzburg hat jedoch den Bedarf der Gast- und Schankgewerbe gesondert mit 8610 Kilogramm berechnet, und dann außerdem einen 10prozentigen Zuschlag berechnet, den Bedarf dieser Gewerbe und der Anstalten in mehrfacher Weise in ihre Bedarfsanforderung eingestellt. Da diese nicht begründete Mehranforderung von der Zuckerzentrale in den Monaten Juni bis Oktober tatsächlich geliefert worden war, somit bis Oktober eine Überlieferung von 47.000 Kilogramm stattgefunden hatte, nahm die Zuckerzentrale mit Recht an, daß — wenn die Vorschriften für die Ausgabe von Zucker eingehalten wurden — aus der Über-

lieferung, beziehungsweise aus den Ersparnissen der Bedarf für November gedeckt werden könne. Aus diesem Grunde unterließ die Zuckerzentrale die Anweisung des Novemberkontingents.

Nach dem Einlangen der telegraphischen Beschwerde der Stadtgemeinde Salzburg wurde die Zuweisung des Zuckerbedarfes für November vom k. k. Amte für Volksernährung sofort veranlaßt und wurde der Zuckerzentrale bedeutet, daß, obwohl eine tatsächliche Überlieferung in den Vormonaten stattgefunden habe, die Unterlassung der Novemberlieferung ohne vorherige Anfrage bei der k. k. Landesregierung in Salzburg und Verständigung des Amtes für Volksernährung nicht zweckmäßig war.

Die Stadtgemeinde Salzburg wurde mit dem Erlasse vom 16. November 1917, Z. 110.418, aufgefordert, ihre Bedarfsberechnung richtigzustellen und ein eventuelles Mehrerfordernis für die im § 5 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, erwähnten Anstalten anzumelden.

Im Zeitpunkte des Einlangens der Anfrage der Herren Anfragesteller war sonach dem in der Anfrage gestellten Begehren bereits Rechnung getragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Ad Nr. 181/I, XXII. Session.
(164)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Łyszczarz und Genossen in der Sitzung vom 15. Juni 1917 vorgebrachten Klagen über angeblichen Mißbrauch der Amtsgewalt durch einige Gendarmen im Bezirke Krakau beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

1. Was zunächst die gegen den Vizewachtmeister Franz Pawel erhobene, schwerwiegende Beschuldigung betrifft, er habe nachts auf der Straße von Mogila nach Bieńczyce dem taubstummen Jodlowski 50 K entwendet oder gar geraubt, so handelt es sich um ein mehr als vier Jahre zurückliegendes Vorkommnis und die hierüber bereits seinerzeit gepflogenen militärgerichtlichen Erhebungen haben in keiner Weise den gegen Pawel erhobenen Verdacht zu erhärten vermocht. Es ist auch nicht wahr, daß der Gendarm — wie es in der Anfrage heißt — den angeblichen Raub eingestanden habe, daß das Geld bei ihm gefunden, ihm weggenommen und dem geschädigten Jodlowski zurückgegeben worden sei, sondern die Sache hat sich folgendermaßen zugetragen:

Am Morgen des 13. Mai 1913 erschien auf dem Gendarmerieposten in Bieńczyce der taubstumme Schustergehilfe Mieczislaus Jodlowski und erstattete die Anzeige, er sei in der vorausgegangenen Nacht (von Pfingstmontag auf Dienstag) gegen 10 Uhr nachmittags auf der Straße von Bieńczyce nach Mogila von einem unbekannten Soldaten, der „Gendarmeriekappe und Schleppsäbel" trug, angehalten, durchsucht und eines Geldbetrages von 45 bis 46 K beraubt worden. Die Angaben Jodlowskis über die Person des Täters und über die Höhe des geraubten Betrages waren äußerst unsicher und schwankend und die Anzeige schon im Hinblick auf die körperliche und geistige Beschaffenheit des Anzeigers höchst unzuverlässig. Es erschien danach von vornherein nicht ausgeschlossen, daß der Täter — wenn überhaupt die Angaben Jodlowskis auf Wahrheit beruhten — eventuell unter den Soldaten oder anderen Uniformierten (Finanzwachangestellten oder dergleichen) zu suchen sei, zumal auf der fraglichen Straße auch viel Soldaten verkehren. Auch war mit der geistigen Beschränktheit des Anzeigers, der obendrein als Trinker geschildert erscheint, zu rechnen. Da nun aber um die kritische Zeit auch der Vizewachtmeister Pawel dieselbe Straße gegangen war, allerdings — wie er behauptet — ohne jemanden begegnet zu sein, fiel der Verdacht auch auf ihn. Bei der Gegenüberstellung vermochte Jodlowski den Gendarmen nicht als den Täter festzustellen.

Als aber in der Folge der Taubstumme wiederholt beim Gendarmerieposten vorsprach und die Rückerstattung des Geldes reklamierte, ließ sich Vizewachtmeister Pawel, um — wie er angibt — von dem Taubstummen Ruh' zu haben und um sich unliebsame, auch dem Standesansehen abträgliche Behelligungen und Weiterungen zu ersparen, über Zureden seiner Kameraden dazu herbei, dem Taubstummen den angeblich erlittenen Schaden aus freien Stücken und aus eigenen Ersparnissen zu vergüten. Durch dieses unkluge, hauptsächlich auf Anraten seiner Bekannten zurückzuführende Vorgehen verstärkte Pawel natürlich erst den gegen ihn erhobenen vagen Verdacht. Zu einer dienstlichen Behandlung der vom Taubstummen erstatteten Anzeige ist es infolge bedauerlicher Unterlassung des Postenkommandanten, trotzdem Vizewachtmeister Pawel darum ersuchte, damals nicht gekommen, sondern die Angelegenheit schien in der angeführten Weise erledigt.

Ungefähr drei Monate später wurde der Vorfall von einer dem Vizewachtmeister Pawel feindlich gesinnten Person in offenkundig rachsüchtiger Absicht aufgegriffen und zur Anzeige gebracht. Die hierüber eingeleiteten landwehrgerichtlichen Erhebungen ergaben die Haltlosigkeit des gegen den Gendarmen erhobenen Verdachtes und endeten mit der Einstellung des Strafverfahrens, wobei auch die vom Gendarmen freiwillig geleistete Schadensvergütung als in glaubwürdiger Weise aufgeklärt angesehen wurde. Da aber die unliebsame Affäre doch in weiteren Kreisen bekannt geworden war, wurde Vizewachtmeister Pawel im eigenen und im dienstlichen Interesse auf einen anderen Dienstposten versetzt.

Wie aus dem Gesagten erhellt, bedeutet die Wiedergabe des fraglichen Vorfalles in der Anfrage eine bedauerliche Entstellung des wirklichen Sachverhaltes.

2. Dagegen haben sich die Gendarmeriewachtmeister Johann Grabarski und Ludwig Lis — wie durch die feldgerichtlichen Erhebungen festgestellt erscheint — die ihnen in der Anfrage zur Last gelegten Übergriffe in Ausübung des Dienstes zu schulden kommen lassen. Sie wurden hierfür — in Berücksichtigung ihrer sonst zufriedenstellenden und auch bereits belobten Dienstleistung — entsprechend zur Verantwortung gezogen.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis des feldgerichtlichen Verfahrens haben die beiden Gendarmen die über ihre Bitte mit Ermächtigung, nicht aber — wie es in der Anfrage heißt — auf Befehl ihres vorgesetzten Kommandos eingebrachte Ehrenbeleidigungsklage gegen den Anzeiger Josef Baran zurückgezogen.

3. Hinsichtlich der gegen den Wachtmeister II. Klasse Michael Kwaśniovski, Kommandanten des Postens Bieńczyce, erhobenen Beschuldigungen haben die eingehend gepflogenen Erhebungen ein negatives Ergebnis geliefert. Kein einziger Zeuge konnte bestätigen, daß sich der genannte Gendarm bei Beschlagnahme von Lebensmitteln, die zufolge behördlicher Verfügung gewissen Beschränkungen im Handelsverkehr unterworfen sind, Ungehörigkeiten und Schikanen gegen die Bevölkerung erlaubt oder gar die Maßregel der Beschlagnahme zu eigenem Vorteil mißbraucht habe. Von der Bevölkerung werden eben die vielen durch die Kriegsverordnungen verfügten Reglementierungen und Beschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln unangenehm empfunden und der Unmut darüber macht sich leider häufig in völlig ungerechtfertigten Ausfällen und Anzeigen gegen die Vollzugsorgane der Behörden, darunter auch gegen die Gendarmen, Luft, die nur pflicht- und instruktionsgemäß die behördlichen Vorschriften und Aufträge zur Durchführung bringen.

Ungerechtfertigt ist auch der gegen Kwaśniowski erhobene Anwurf, daß er über Privatangelegenheiten die Agenden des öffentlichen Sicherheitsdienstes vernachlässigt habe und daß sein Verhalten gegenüber der Bevölkerung brutal und taktlos sei. Gegen den Vorwurf, daß der genannte Postenkommandant seinen Dienst lax versehen habe und sich von Parteilichkeit habe leiten lassen, spricht — von den sonstigen Erhebungsergebnisse abgesehen — auch das dem Ministerium für Landesverteidigung vorgelegte Verzeichnis über die vom Posten Bieńczice in den Jahren 1916 und 1917 erstatteten Anzeigen, insbesondere auch über Eigentumsdelikte.

Gelegentlich der Erhebungen über die gegenständliche Anfrage wurde die Bewohnerschaft von Bieńczyce über Wunsch des erhebenden Organes durch den Gemeindevorsteher ausdrücklich aufgefordert, etwaige Beschwerden gegen den Postenkommandanten rückhaltslos und ungescheut vorzubringen, es hat sich jedoch niemand gemeldet.

Die im Beschwerdepunkt 4 der Anfrage erörterte Beschlagnahme von Kartoffeln durch die Gendarmerie des Postens Czulice ist vollkommen zurecht erfolgt. Es ist richtig, daß die von der Beschlagnahme betroffenen Bäuerinnen nachträglich beim genannten Gendarmerieposten erschienen sind und eine gerichtliche Bescheinigung des Inhalts vorgewiesen haben, daß gegen die Ausfolgung der beschlagnahmten Lebensmittel seitens des Gerichtes kein Anstand obwalte; wenn nun der Postenkommandant dieses Amtszeugnis „nicht als Befehl zur Herausgabe der Kartoffeln betrachtet" und dem bezüglichen Ansuchen der Partei nicht willfahrt hat, so war er damit vollkommen im Recht, denn er handelte — wie aus den einschlägigen Erhebungsakten erhellt — nach den strikten Weisungen seiner Dienstbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Krakau, ganz abgesehen davon, daß sich die beschlagnahmten Waren bereits außerhalb seiner Machtbefugnis, nämlich in der Verwahrung des Gemeindeamtes Czulice befanden. Die Kartoffel sind übrigens nicht im Keller des Gemeindeamtes verfault, sondern über Weisung der Bezirkshauptmannschaft Krakau an die Gemeinde Rakowice abgegeben worden. Soweit die mir erteilten Informationen reichen, sind auch die beiden Bäuerinnen nicht um den für die Kartoffeln entrichteten Kaufschilling gekommen, sondern haben das Geld von den Verkäuferinnen, von denen — nebenbei bemerkt — die eine aus Anlaß dieses preistreiberischen Verkaufes zu sieben Tagen Arrest verurteilt worden ist, Urteil des Bezirksgerichtes Krakau U. IV. 690/17 vom 4. Juni 1917 zurückbezahlt erhalten. Ja ich kann sogar noch weiter den Herren Anfragestellern die beruhigende Mitteilung machen, daß auch das Feld der in der Anfrage beklagten „armen Bäuerinnen" infolge der Beschlagnahme keineswegs unbestellt geblieben, sondern mit anderen Kartoffeln bebaut worden ist, so daß sich erfreulicherweise auch in diesem Punkte die den Herren Anfragestellern zuteil gewordenen Informationen als den Tatsachen nicht entsprechend erwiesen haben.

Wien, 28. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Reichsratsbgeordneten Dr. Benkovič und Genossen in der 0. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses om 17. Oktober 1917, betreffend die Enthebung es Landsturmmannes Josef Kežman, beehre ich ich, nachstehendes zu erwidern:

Das Enthebungsansuchen für Josef Kežman ıngte unter Zahl E. G./IV, Nr. 30841 ex 1917 ei der E. G. des Ministeriums für Landeserteidigung ein und wurde dortselbst unter Würdiung der sich aus der Aktenlage ergebenden Entebungsgründe in der Weise aufrecht erledigt, daß er Genannte bis 30. September 1917 enthoben ıurde.

Als aber die Enthebungsverfügung am 2. August 1917 beim Landsturm-Wachbataillon Nr. 26 in Knittelfeld einlangte, war der Reklamierte bereits ins Feld abgegangen. Nach den bestehenden Vorschriften für das Enthebungsverfahren konnte nun die Enthebung nicht zur Durchführung gelangen, weil die von meinem Ressort ergangenen Verfügungen nur für das Hinterland Geltung haben. Das Enthebungsrecht für Personen, welche der Armee im Felde angehören, steht einzig und allein dem kompetenten Kommando der Armee im Felde zu.

Da es sich nun in vorliegendem Falle um eine wirklich berücksichtigungswürdige Angelegenheit handelt, habe ich sofort verfügt, daß Josef Kežman beim kompetenten Kommando der Armee im Felde telegraphisch zur Enthebung bis 30. April 1918 beantragt werde.

Wien, 28. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 823/I, XXII. Session.

(166)

Beantwortung

der, wegen Bewertung der Krone im besetzten Rumänien, von dem Abgeordneten Josef Mayer und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Bei dem „Kurswert der Krone" im besetzten Teile Rumäniens, das heißt dem Wertverhältnis der Krone zum rumänischen Leu ist, wenn nicht Mißverständnisse entstehen sollen, zwischen der alten rumänischen Valuta, das ist dem Leu der Währung des Königreiches Rumänien, und dem von der Militärverwaltung im Einvernehmen der verbündeten Regierungen geschaffenen neuen Zahlungsmittel zu unterscheiden. Als die verbündeten Heere in Rumänien einrückten und der Oberbefehlshaber eine Relation zwischen Mark und Leu festsetzte, bezog sich dies natürlich auf die bestehende einheimische Währung, zu der die von den einrückenden Truppen mitgebrachten Zahlungsmittel in ein ständiges Verhältnis gebracht werden mußten. Die vom Oberbefehlshaber gewählte Relation von 1 Leu = 80 Pfennig — auf welche die k. k. Regierung zunächst keinen Einfluß zu nehmen Gelegenheit hatte — schloß sich ziemlich eng an das vor Ausbruch des rumänischen Krieges bestehende Verhältnis der Wechselkurse an. Man kann darüber, ob nicht seitens der okkupierenden Macht auch ein anderes, für die Währung des Eroberers günstigeres Verhältnis hätte gewählt werden können, gewiß verschiedener Meinung sein. Nachdem aber einmal der Leu mit 80 Pfennig gleichgesetzt worden war, ergab sich von selbst auch die Gleichung 1 Leu = 125 Heller, gemäß der damals und bis heute von den Devisenzentralen in Berlin und Wien notierten Relation 100 Mark = 155·60 Kronen. Von dieser ersten Kursfestsetzung der militärischen Gewalt in Rumänien ist zu unterscheiden die Relation des neuen, von den Verbündeten im besetzten Rumänien geschaffenen Zahlungsmittels, für welches aus Rücksicht auf die Verkehrsgewohnheiten der Bevölkerung des okkupierten Landes gleichfalls die Bezeichnung „Leu" gewählt worden ist. Die Wertgrundlage dieses neuen Zahlungsmittels ist das Markdepot, welches zur Deckung bei der Deutschen Reichsbank erlegt wird, so daß für je 100 Leu des neuen Zahlungsmittels 80 Mark hinterlegt werden. Dementsprechend sind auch die Einwechslungskurse der militärischen Wechselstuben in Rumänien festgesetzt worden und dementsprechend werden die Gagen und sonstigen Zahlungen in Rumänien, die an sich in Mark oder Kronen festgesetzt sind, umgerechnet. Da auch der Bedarf der k. u. k. Truppen und sonstigen österreichisch-ungarischen Stellen an Leu (neuen Zahlungsmitteln) durch Depot bei der Deutschen Reichsbank beschafft wird, so ergibt sich vermöge des schon angegebenen Kursverhältnisses zwischen Mark und Krone, daß für 100 Leu zirka 125 Kronen hinterlegt werden müssen, womit dann das entsprechende Wert- und Umtauschverhältnis in Zusammenhang steht.

Gewiß hätte das Deckungs- und Wertverhältnis auch anders fixiert werden können und dann hätte der neue Leu auch im Verkehr ein anderes Austauschverhältnis zur Mark und Krone gehabt; es ist aber nicht zu übersehen, daß dementsprechend sich auch alle Warenpreise in Rumänien anders gestaltet hätten. Wäre beispielsweise ein solches

Deckungsverhältnis angenommen worden, daß ein Leu gleich eine Krone gewesen wäre (das von der Interpellation angedeutete „Pariverhältnis"), so hätten auch alle Getreide- und sonstigen Warenbezüge aus Rumänien zu einem ungefähr ein Viertel erhöhten Preise bezahlt werden müssen. Man hätte für den gleichen Leubetrag wohl weniger Kronen in Berlin zu hinterlegen gehabt, hätte aber entsprechend mehr Leu beziehen müssen, um die gleichen Wareneinkäufe zu tätigen. Der leitende Gesichtspunkt bei der finanziellen Ordnung im besetzten Rumänien mußte aber für die Verbündeten sein, die so überaus wichtigen Bezüge von Lebensmitteln usw. aus dem okkupierten Lande glatt und unter Vermeidung jeder Beunruhigung zu bewerkstelligen. Dies dürfte der entscheidende Grund gewesen sein, weshalb als Deckungsverhältnis des neuen Zahlungsmittels gerade das angegebene gewählt wurde, weil sich dieses dem gangbaren Wechselverhältnis von 80 Mark gleich 100 Leu gleich 125 Kronen anschloß.

Es ist richtig, daß neuestens speziell in Bukarest im Markverkehr für Kronen etwas mehr an Leu geboten wird, als der offiziellen Tauschrelation entspricht. Indes handelt es sich dabei um keine größere Bewertungsdifferenz und hauptsächlich nur um den Kurs für Devisen (Tratten auf Wien oder Berlin) und die Höhe des gebotenen Preises hängt damit zusammen, daß der eigentliche bankmäßige Rimessenverkehr noch nicht gehörig organisiert ist. Neuestens sind aber im Einvernehmen der Verbündeten valutapolitische Maßnahmen in Vorbereitung, die den Wechselverkehr regeln werden.

In dem Umstande, daß die nach Rumänien kommandierten Militärpersonen die Auszahlung ihrer Gebühren in Leu nach dem angegebenen Verhältnis erhalten, ist daher eine Schädigung dieser Personen nicht gelegen; übrigens besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen dem aus dem Währungsverhältnis sich ergebenden Umrechnungswerte und der Bemessung der Gebühren der in dem Okkupationsgebiete verwendeten Militärpersonen: vielmehr ist, wenn besondere Umstände dafür sprachen, wiederholt bei Bemessung der Gebühren der Militärpersonen ein anderer Umrechnungsschlüssel angewendet worden.

Wien, 24. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 902/I, XXII. Session.

Beantwortung

der, wegen der Einlösung russischen Geldes durch die militärischen Operationskassen in den befreiten Gebieten Galiziens und der Bukowina, von den Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Die Herren Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Oktober 1917 an mich die Anfrage gestellt, ob mir bekannt sei, daß nach Befreiung Ostgaliziens und der Bukowina in den wiedergewonnenen Gebieten durch die militärischen Operationskassen Rubel zu einem niedrigeren Preise als dem von der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Kurs angekauft wurden und was ich zugunsten der Beschädigten zu veranlassen gedenke.

Auf diese Anfrage beehre ich mich folgendes zu erwidern:

In den im Laufe des vergangenen Sommers wiedergewonnenen Gebieten Ostgaliziens und der Bukowina waren als Folge der Okkupation durch die Russen gewisse Mengen russischen Geldes in Umlauf. Da bei uns ständig Nachfrage nach Rubeln für den Einkauf von Lebensmitteln und die Zahlung von Arbeitslöhnen in Russisch-Polen herrscht, war es wünschenswert, die in den befreiten Gebieten vorhandenen Rubelbestände zu erfassen um sie zur Befriedigung des erwähnten Bedarfes verwenden zu können. Andrerseits war es aber auch ein Bedürfnis der Bevölkerung der befreiten Gebiete, die in ihrem Besitz befindlichen und im Inlande nicht weiter als Zahlungsmittel verwendbaren Rubel abzustoßen und gegen Kronen umzuwechseln. Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen und die Bevölkerung zugleich gegen Übervorteilungen durch spekulative und unredliche Elemente zu schützen, wurden nach Vertreibung des Feindes die militärischen Operationskassen sowie die zivilen staatlichen Kassen und Ämter Ostgaliziens und der Bukowina angewiesen, Rubel in Verwechslung gegen Zahlungsmittel der Kronenwährung anzunehmen.

Dabei wurde der Annahmewert bis auf weiteres mit 2 K 50 h für den Rubel bestimmt, was ungefähr (mit einer geringfügigen Abrundung) dem normalen, auf der Währungsrelation beruhenden Verhältnisse entspricht. Den in fortschreitender Entwertung befindlichen Rubel zu einem höheren Preise zu erwerben, war nicht im Interesse der Staatsverwaltung gelegen, andrerseits war die Bevölkerung nicht verpflichtet, die Rubel zu diesem Preise abzugeben, es war ihr nur Gelegenheit dazu geboten.

Die Abrechnungskurse der Devisenzentrale, welche die Herren Interpellanten offenbar im Auge haben, sind unter den Mitgliedern der Devisenzentrale vereinbarte Preisnotizen internen Charakters, welche die Grundlage bei den Verrechnungen zwischen den Mitgliedern der Devisenzentrale zu bilden haben. Sie sind die für die Teilnehmer verbindlichen Sätze zu denen einerseits angebotene Valuten angenommen werden, falls die Devisenzentrale sie überhaupt abzunehmen findet und andrerseits angeforderte Valuten geliefert werden, falls die Devisenzentrale den angemeldeten Bedarf zu befriedigen beschließt. Sie bedeuten also durchaus nicht, daß ihnen entsprechend Devisen und Valuten verkäuflich oder erhältlich sind.

Bei Ermittlung dieser Abrechnungswerte sind verschiedene Rücksichten maßgebend, sie können demnach nicht als der Ausdruck eines im betreffenden Zeitpunkte feststehenden Marktwertes der ausländischen Valuten angesehen und in ihrer Bedeutung auch nicht den Börsekursen gleichgestellt werden, die zu normalen Zeiten amtlich notiert werden.

Selbstverständlich geben sie keinem Besitzer ausländischer Zahlungsmittel einen Anspruch, den Gegenwert in inländischem Geld darnach zu empfangen. Am allerwenigsten gilt dies von der Valuta eines feindlichen Landes wie der russischen, deren Einfuhr verboten ist und die von der Devisenzentrale nur mit spezieller Regierungserlaubnis eingeführt werden kann.

Es ist übrigens bekannt, daß der durch besondere Umstände verursachten Überwertung des Rubels im polnischen Okkupationsgebiete eine sehr viel niedrigere internationale Bewertung in den Weststaaten und im neutralen Auslande gegenübersteht, die auch wesentlich niedriger ist als dem oben erwähnten Verhältnisse von 2 K 50 h für 1 Rubel entspricht.

Von einer Schädigung der Bevölkerung kann aber wie bereits bemerkt — schon deshalb keine Rede sein, weil niemand verpflichtet war, den Verwechslungsdienst der Staatskassen in Anspruch zu nehmen.

Wien, 24. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Wichtl und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Vorenthaltung der Teuerungszulagen bei den der Telegrammzensur zugewiesenen Postbeamten, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die Zuerkennung der Teuerungszulagen an die den Telegrammzensurskommissionen zugeteilten Postbeamten ist dermalen mit Rücksicht auf die von den Herren Interpellanten selbst angeführten Verordnungsbestimmungen nicht möglich; anläßlich der im Zuge befindlichen Neuregelung der Teuerungszulagen ab 1. Jänner 1918 wird jedoch auch die Frage des Anspruches jener Bediensteten, deren Bezüge aus dem Heeresetat bestritten werden, voraussichtlich einer für die betreffenden Bediensteten günstigen Lösung zugeführt werden.

Wien, 26. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 366/I und 435/I, XXII. Session.

(169)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 durch die Herren Abgeordneten Chaloupka, Dr. Damm und Genossen, betreffend die Schlachtviehlieferungen aus Böhmen unter Nr. 366/I, XXII. Session und durch die Herren Abgeordneten Jiráček, Biňovec, Pik und Genossen, betreffend die Requisitionen von Rindvieh im Königreich Böhmen unter Nr. 435/I, XXII. Session, eingebrachten Interpellationen beehre ich mich folgende Aufklärungen zu geben:

Die allmonatlich aus einem Kronlande zu entnehmende Schlachtviehmenge setzt sich zusammen:

Aus dem Bedarfe für Zwecke des Nachschubes zur Armee im Felde, der Militärkonservenfabriken und der Gefrierfleischerzeugung, dem Bedarfe der Garnisonen im Kronlande, dem Bedarfe der Zivilbevölkerung im Kronlande, und zwar dem normalen Bedarfe und jenem für Zwecke der Fleischhilfsaktionen und schließlich jenen Viehmengen, welche etwa für Zwecke der Versorgung eines außerhalb des Kronlandes gelegenen größeren Konsumgebietes auszuführen ist (Wien, Triest).

Von diesen Bedarfen werden jene, welche im Lande selbst befriedigt werden sollen, also für den Zivilkonsum im Lande und für die Garnisonen des Landes allmonatlich von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Landeskommission für den Viehverkehr festgestellt und zur Aufbringung vorgeschrieben. Die Vorschreibung für die Aufbringung der zur Deckung der übrigen Bedarfe, also des Nachschubes, des Konserven- und Gefrierfleischbedarfes, ferner der Wiener Zivilbedarfe erfolgt durch das Ackerbauministerium.

Die hierfür notwendigen Viehmengen werden in der Art festgestellt, daß in der zweiten Hälfte jedes Monates das Kriegsministerium dem Ackerbauministerium die Höhe des von Österreich im Hinterlande im nächsten Monate für Nachschubzwecke, für Konserven- und Gefrierfleischerzeugung aufzubringenden Schlachtviehkontingentes mitteilt, während das für Wien aufzubringende Kontingent im Einvernehmen mit dem k. k. Amte für Volksernährung stets für längere Zeit festgestellt wird.

Die Aufteilung dieser zunächst in ihrer Totalität festgestellten, monatlich abzustellenden Schlachtviehmenge auf die einzelnen Kronländer erfolgt auf Grund der aus den Ergebnissen der periodisch vorgenommenen Viehstandsaufnahmen durch die Tierzuchtfachorgane des Ackerbauministeriums errechneten Leistungsfähigkeit der einzelnen Kronländer. Die Tierzuchtfachorgane stellen nämlich durch analitische Beurteilung der Struktur des Viehstandes jene Anzahl von Viehstücken fest, welche unter Berücksichtigung der Erhaltung des notwendigen Viehstandes ohne wesentliche Schädigung der Viehzucht während eines bestimmten Zeitraumes den Beständen noch entnommen werden können. Diese Menge wird kurz die (monatliche, jährliche) Kapazität des Kronlandes genannt.

Die Aufteilung der Gesamtmenge erfolgt nun grundsätzlich im Verhältnisse dieser Kapazitätsziffern. Die Belastung der einzelnen Kronländer kann aber naturgemäß nicht in jedem Zeitabschnitte rechnerisch genau nach diesem Schlüssel vorgenommen werden, weil stets auch besondere wirtschaftliche Verhältnisse der betreffenden Kronländer zur Berücksichtigung gelangen müssen. Insbesondere kommt hierbei in Betracht, daß während der Zeit der Alpung die Alpenländer nur in geringerem Maße in Anspruch genommen werden können, als die Länder der ununterbrochenen Stallhaltung (also insbesondere die Sudetenländer). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, während dieser Zeit die Sudetenländer gegenüber den Alpenländern stärker zu belasten und diese stärkere Belastung nach dem Alpabtriebe wieder auszugleichen. Um die Ausgleichung für größere Zeiträume zu gewährleisten, werden die gesamten

Abstellungen die in den einzelnen Kronländern durchgeführt werden, bei der Zentrale für Viehverwertung auf Grund der Meldungen der Viehaufbringungsorganisationen genau evident gehalten und jeweils zu der auf die Gesamtzeit der offiziellen Viehaufbringung entfallenden Kapazität ins Verhältnis gesetzt. Die sich hierbei ergebenden Verhältniszissern zeigen, welche Länder noch mehr und welche weniger belastet werden müssen, um die möglichste Gleichheit herbeizuführen. Diese Gleichheit wird jedoch keine mechanische sein können, sondern durch besondere Rücksichtnahme auf die Verteilung des Viehstandes im Lande (Zwergwirtschaften), auf die Milchversorgung rein städtischer Konsumgebiete 2c. modifiziert werden. Nach dem statistischen Materiale über die tatsächlichen Viehabstellungen ergibt sich nun, daß einschließlich des Monates September 1917 die für die Aufbringung des Nachschub-, Konserven- und Gefrierfleischviehes der Hauptsache nach in Betracht kommenden Hinterlandskronländer Oberösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren mit ihren Abstellungen für militärische Bedarfe und für Bedarfe der Wiener Zivilbevölkerung in ungefähr gleichem Verhältnisse belastet erscheinen, nämlich Oberösterreich mit 98·2, Steiermark mit 100·3, Böhmen mit 106·1 und Mähren mit 108·2 Prozent der auf die Gesamtzeit der offiziellen Viehaufbringung entfallenden Kapazität. Wenn aber die Gesamtbelastung dieser Länder also einschließlich der eigenen zivilen Bedarfe in Betracht gezogen wird, so stellen sich die Ziffern wie folgt dar: Oberösterreich 145·3, Steiermark 155·2, Böhmen 155·1 und Mähren 147·6 Prozent, Kärnten, Krain, Tirol und Galizien können gegenwärtig in den Vergleich nicht einbezogen werden, weil diese Länder erst seit der zweiten Hälfte 1917 in den allgemeinen Bedarfdeckungsplan einbezogen wurden, bis dahin dem Armeebereiche angehörten und in der kurzen Zeit ihre Belastungsquote naturgemäß noch nicht mit jener der Hinterlandsländer in Übereinstimmung gebracht werden konnten, weil hierzu doch immer ein gewisser längerer Zeitraum erforderlich ist. Niederösterreich, für welches die beiden in Betracht kommenden Verhältniszissern 76·8 Prozent und 116·02 Prozent betragen, konnte wegen der notwendigen Bedachtnahme auf die Versorgung der Stadt Wien mit Milch nicht in gleich starkem Maße zur Lieferung herangezogen werden. Schlesien vermag ebenso wie Salzburg keine die übrigen Kronländer entlastenden Mengen abzustellen.

Sind die Verhältniszissern der vier obgenannten Hinterlandskronländer Oberösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren schon für die Zeit bis einschließlich September fast gleich, so wird durch die Oktober- und Novembervorschreibungen die Inanspruchnahme noch mehr ausgeglichen, da erst in diesen Monaten die Mehrabstellungen der Alpenländer zur Geltung kommen. Wenn nichtsdestoweniger eine Entlastung der Sudetenländer nicht fühlbar ist, so liegt die Ursache in der inzwischen abermals eingetretenen Steigerung der militärischen Anforderungen.

Was die Aufteilung der Kontingente innerhalb der Kronländer, sonach auch innerhalb des Kronlandes Böhmen anbelangt, so erfolgt diese durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Landeskommissionen für den Viehverkehr. Die Landesbehörden sind durch wiederholte Erlässe des Ackerbauministeriums angewiesen, bei der Aufteilung der Kontingente auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden nicht nach dem mechanischen Schlüssel, sondern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gebiete und bei der Aufteilung auf die einzelnen Besitzer unter gleichmäßiger Heranziehung des Groß- und Kleingrundbesitzes vorzugehen. Das Ackerbauministerium hat es stets als dringend erachtet, in konkreten Fällen, in denen berechtigte Beschwerden seitens der Interessenten einlangten, im kürzesten Wege abzuhelfen.

Eine wesentliche Herabsetzung des aus Böhmen abzustellenden Schlachtviehkontingentes kann nur erwartet werden, wenn die für die militärische Bedarfdeckung abzuliefernden Schlachtviehmengen eine entsprechende Kürzung erfahren. Das Ackerbauministerium hat deshalb auch Veranlassung getroffen, daß wegen Revision des Verteilungsschlüssels, nach welchem die auf Österreich und Ungarn entfallenden Kontingente bestimmt werden, Verhandlungen eingeleitet werden. Diese Verhandlungen dauern gegenwärtig noch an. Die beklagenswerten Zustände, welche die Herren Interpellanten in ihren Anfragen anführen, sind keineswegs Erscheinungen, die in einem einzelnen Kronlande — dem Königreiche Böhmen — in Erscheinung treten, sondern allgemeiner Natur, sie sind auf die ungeheueren Erfordernisse des Krieges zurückzuführen und belasten die opferwillige Landwirtschaft unseres ganzen Reiches.

Im engen Rahmen des bei der Überlastung der Leistungsfähigkeit aller Kronländer Möglichen unterläßt das Ackerbauministerium nichts um wenigstens die produktiven Viehgattungen Milchkühe und Zugtiere) ihrer Bestimmung zu erhalten und dadurch einerseits die Regenerationsmöglichkeit unserer Viehzucht, andrerseits die Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu sichern.

Wien, 29. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Lukavsky und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1917 eingebrachte und mir am 7. August 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Erhaltung des Fleischhauer- und Fleischselchergewerbes, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes zu erwidern:

Nach dem im Gegenstande eingeholten Berichte der k. k. Statthalterei in Prag ist im § 3 des am 3. März 1917, G. Z. 24155, durch den k. k. Notar Rudolf Bakovsky in Prag aufgenommenen Notariatsaktes über die Errichtung der „Ersten Großschlächterei für Böhmen", Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Prag, als Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens die Approvisionierung von Prag und Umgebung sowie von Böhmen mit Borstenvieh, welches aus Ungarn, Galizien und von anderen Ländern importiert wird, eventuell auch mit anderem Vieh, und zwar sowohl zum Zwecke der Approvisionierung der Heeresteile, als auch der Zivilbevölkerung, weiters die Schlachtung von Schlachtvieh angeführt.

Die „Erste Großschlächterei" ist ein Privatunternehmen, dessen Tätigkeit sich in erster Reihe auf die Einfuhr von Borstenvieh bezieht und mit welchem bisher weder seitens der k. k. Statthalterei noch seitens der militärischen Behörden eine offizielle Verbindung zum Zwecke der Regelung der allgemeinen Fleischversorgung angeknüpft worden ist.

Die gegenwärtige Tätigkeit der genannten Großschlächterei besteht lediglich darin, daß dieselbe auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Zentrale für Viehverkehrsangelegenheiten in Prag die Schlachtung der aus Ungarn nach Böhmen eingeführten Schweine in den mit Genehmigung der k. k. Statthalterei errichteten Schlachtstellen in Prag, Pilsen, Teplitz und Reichenberg besorgt.

Die Behauptung der Anfrage vom 3. Juli l. J., daß der in Frage stehenden Großschlächterei amtlich der Vieheinkauf, und zwar nicht nur jetzt während des Krieges, sondern auch in der Zeit nach dem Kriege übertragen werden soll, entbehrt jeder Grundlage.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der Statthaltereiverordnung vom 26. August 1916, L. G. Bl. Nr. 76, betreffend die Regelung des Viehverkehres, neben den von den in der Zentrale für Viehverkehrsangelegenheiten in Prag vereinigten Gesellschaften bestellten und von der Viehverkehrs-Landeskommission in Prag mit einer Legitimation ausgestatteten Einkäufern auch Fleischhauer, denen die politische Bezirksbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Statthaltereiverordnung Anweisungen ausstellt, zum Vieheinkaufe jedoch ausschließlich im eigenen Bezirke befugt sind.

Wien, 27. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 404/I, 879/I, 889/I, 1460/I und 800/I. XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli l. J. an mich eine Anfrage wegen Enthebung von Volksschullehrern gerichtet, weiters haben die Herren Abgeordneten Dr. Witt, Prokeš und Genossen in der Sitzung vom 2. Oktober 1917 in Angelegenheit der Enthebung nicht frontdiensttauglicher Lehrer vom Kriegsdienste an mich, und die Herren Abgeordneten Dr. Benkovič, Pišek und Genossen in der Sitzung vom gleichen Tage an den Herrn Minister für Landesverteidigung sowie an mich wegen Beurlaubung, beziehungsweise Entlassung der mit C klassifizierten Volksschullehrer Anfragen gestellt, ferner haben die Herren Abgeordneten Schreiter, Bodirsky, Al. Rieger, Dr. Michl und Genossen in der Sitzung vom 21. November l. J. an mich eine Anfrage, betreffend die Enthebung älterer und minder-, beziehungsweise nur zu Hilfsdiensten geeigneter Lehrer, gerichtet.

Endlich haben die Herren Abgeordneten Ingenieur Smrček und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. September l. J. eine Anfrage im gleichen Gegenstand an den Herrn Minister für Landesverteidigung gerichtet.

Diese Anfragen beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung zu beantworten, wie folgt:

Was zunächst die in der Anfrage der Herren Abgeordneten Benkovič, Pišek und Genossen erörterte, vom Militärkommando Graz verfügte Aktion betrifft, so hatte dieses Kommando tatsächlich die Anordnung getroffen, daß die Staats- und Zivilbeamten der Kategorie C gegen frontdiensttaugliche Staats- oder Zivilbeamte ausgetauscht werden sollen. Es wurden auch die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Aktion seitens des Militärkommandos Graz in Angriff genommen, die endgültige Durchführung unterblieb jedoch, weil inzwischen die Kontrollaktion bezüglich aller Enthebungen eingeleitet wurde und weil mit Rücksicht auf die Beurlaubung der Jahrgänge 1865 und 1866 aus Standesrücksichten von der allgemeinen Durchführung dieser Austauschaktion Abstand genommen werden mußte.

Hinsichtlich des in dieser Anfrage speziell erwähnten Falles des Lehrers an der Volksschule in Cadram, Bezirk Gonobitz, Johann Womer, wurden zufolge Mitteilung des Ministeriums für Landesverteidigung sämtliche vom Bezirksschulrate Gonobitz in Antrag gebrachten Enthebungen von Lehrpersonen seitens dieses Ministeriums durchgeführt; Lehrer Womer war nur fakultativ als eventueller Ersatz für den Lehrer Karl Mrovljak zur Enthebung in Antrag gebracht worden. Nach Feststellung der Mindertauglichkeit des Lehrers Womer wurde sodann die Enthebung des Lehrers Karl Mrovljak annulliert und an dessen Stelle Lehrer Johann Womer auf unbestimmte Zeit vom Landsturmdienste enthoben.

Was die in allen vorliegenden Anfragen erörterte Angelegenheit der Enthebung mindertauglicher Lehrpersonen betrifft, sei zunächst hervorgehoben, daß sich die Unterrichtsverwaltung der Wichtigkeit der Fortführung eines nach Maßgabe der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse möglichst geregelten Unterrichtsbetriebes stets bewußt war, und daher auch die hinsichtlich der Enthebung frontdienstuntauglicher Lehrer geltend gemachten Momente vollkommen würdigte.

In dieser Erkenntnis haben auch die kompetenten militärischen Zentralstellen auf Grund der gepflogenen Verhandlungen bereits im Jahre 1915 die Enthebung der dem Mannschaftsstande ange-

hörigen frontdienstuntauglichen, zum Landsturmdienste ohne Waffe, beziehungsweise zu Hilfsdiensten klassifizierten Lehrpersonen in Aussicht genommen, sofern hinsichtlich derselben seitens der kompetenten Zivilbehörden ein konkretes Enthebungsansuchen gestellt wird. In Durchführung der diesbezüglich ergangenen Verfügung wurde eine sehr große Anzahl frontdienstuntauglicher Lehrpersonen vom Militärdienst enthoben. Bei diesem Anlasse möchte ich nicht unterlassen zu bemerken, daß auch eine nicht unerhebliche Zahl frontdiensttauglicher, namentlich den älteren Jahrgängen angehörender Lehrer vom Landsturmdienst enthoben wurde. Vor einiger Zeit wurden dann im Hinblick auf die Wahrnehmung, daß noch immer eine Anzahl frontdienstuntauglicher Lehrpersonen in militärischer Dienstleistung steht, die Landesschulbehörden seitens des Ministeriums für Kultus und Unterricht angewiesen, eine Evidenz über alle frontdienstuntauglichen in militärischer Dienstleistung stehenden Lehrpersonen sowie auch über alle älteren Jahrgängen angehörenden, im Hinterlande im Militärdienste befindlichen Lehrkräfte anzulegen, um auf Grund dieser Listen behufs tunlichster Ausfüllung der in den einzelnen Personalständen sich ergebenden Lücken neue Enthebungsanträge stellen zu können.

In der Folge hat sich das Ministerium für Kultus und Unterricht behufs Erreichung einer weiteren und raschen Abhilfe gegen den Lehrermangel mit dem Ministerium für Landesverteidigung in Verbindung gesetzt, um die Frage der generellen Enthebung frontdienstuntauglicher Lehrer zu erörtern.

Der Herr Minister für Landesverteidigung hat nun in Willfahrung dieser Anregung mit dem Erlasse vom 29. November l. J. verfügt, daß die im Hinterland in militärischer Dienstleistung befindlichen frontdienstuntauglichen Lehrpersonen der Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten, welche dem Mannschaftsstand angehören und als dauernd frontdienstuntauglich und nur zu Hilfsdiensten geeignet befunden werden, mit 31. Dezember 1917 bis 15. Juli 1918 provisorisch enthoben werden, sofern dieselben durch Dokumente nachweisen, daß sie staatlich für das Lehramt geprüft und im Besitze eines Anstellungsdekretes sind. Falls eine Weiterenthebung dieser Lehrkräfte über den gedachten Termin sich in den konkreten Fällen als notwendig erweisen wird, werden die Unterbehörden rechtzeitig vorschriftsmäßige Enthebungsansuchen einzubringen haben. Der vorerwähnten generellen provisorischen Enthebung werden jedoch die zu Bewachungsdiensten klassifizierten Lehrpersonen und die zu Hilfsdiensten qualifizierten Präsenzdienstpflichtigen nicht zugeführt.

Mit der Durchführung dieser Aktion erscheint den seitens der Herren Interpellanten in den vorliegenden Anfragen gestellten Wünschen, soweit dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, Rechnung getragen.

Wien, 30. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 322 III, XXII. Session.

(172)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Skaret und Genossen, betreffend die Strafsache gegen Chaim Scharf und Hermann Feingold wegen Vergehens nach § 305, St. G., beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Landesverteidigung folgendes zu erwidern.

Chaim Scharf und Hermann Feingold wurden am 19. Mai 1917 nach Verkündung des Strafurteiles wider Dr. Friedrich Adler verhaftet, weil sie auf der Straße und zum Teile auch während der Eskorte die Rufe: „Hoch die Revolution", „Hoch Fritz Adler", „Nieder mit der Regierung", „Nieder mit dem Militarismus" und „Nieder mit dem Krieg" ausgestoßen hatten.

In diesen Rufen erblickte die Polizeidirektion in Wien den Tatbestand des Verbrechens nach § 65 a, beziehungsweise des Vergehens nach § 305, St. G.; da die Strafgerichtsbarkeit wegen des Verbrechens nach § 65, St. G. damals auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, auch hinsichtlich der Zivilpersonen den Landwehrgerichten übertragen war, wurden die Genannten dem Landwehrdivisionsgerichte in Wien eingeliefert.

Der k. k. Militäranwalt erachtete jedoch die landwehrgerichtliche Zuständigkeit nicht für gegeben und trat auf Befehl des zuständigen Kommandanten die Anzeige sogleich der Staatsanwaltschaft in Wien zur zuständigen Amtshandlung ab. Gleichzeitig verfügte er die Überstellung der Beschuldigten an das Landesgericht Wien. Es ist also gar nicht zu einem Strafverfahren beim Landwehrdivisionsgerichte in Wien gekommen und erweist sich diesbezüglich die Information der Antragsteller als unrichtig und die erhobene Beschwerde als unbegründet.

Die Akten sind am 28. Mai 1917 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt, die noch am selben Tage den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft nach § 175, Z. 2 und 3, St. P. O. gestellt hat, welchem Antrage vom Gerichte stattgegeben wordenist.

Feingold hat sich gegen die Haftverhängung überhaupt nicht beschwert, während Scharf Beschwerde ergriffen hat. Die Ratskammer hat der Beschwerde am 14. Juni 1917 stattgegeben, worauf Scharf noch am selben Tage enthaftet worden ist, während Feingold bis zur Hauptverhandlung, die am 22. Juni 1917 stattfand, in Haft verblieb.

Die Haft wurde deshalb wegen Fluchtverdachtes verhängt, weil Scharf, der Hausierer ist, den gemeinsamen Haushalt mit seinem Vater aufgegeben hatte und bei fremden Leuten lebte, während Feingold, der aus Galizien stammt, in Wien keinen ständigen Posten hatte.

Die gerichtliche Voruntersuchung wurde in der Zeit vom 28. bis 31. Mai 1917 rasch durchgeführt. Am 1. Juni 1917 kamen die Akten der geschlossenen Untersuchung der Staatsanwaltschaft zu, die innerhalb der Frist des § 112, St. P. O. am 8. Juni 1917 die Anklage erhob. Bei dem Untersuchungsrichter wurde die Anklageschrift allerdings erst am 13. Juni 1917 eingebracht. Die Hauptverhandlung wurde dann für den 22. Juni 1917 angeordnet. Eine frühere Verhandlung war beim starken Geschäftsgange des Landesgerichtes in Strafsachen Wien kaum möglich. Wegen der Verzögerung bei Ausfertigung der Anklageschrift wurde aber die notwendige Verfügung getroffen.

Bei der Hauptverhandlung wurden beide Angeklagten im Sinne der Anklage des Vergehens nach § 305, St. G. schuldig erkannt und zu je drei Wochen Arrest verurteilt. Der Strafsatz beträgt

Arrest von einen bis sechs Monaten, die Strafe wurde daher unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes bemessen.

Zum Schlusse möchte ich noch hervorheben, daß die Behauptung der Anfrage, es sei in der Urteilsbegründung gesagt worden: „Jeder einzelne Ruf wäre nur durch Polizeistrafen zu ahnden oder ganz straffrei gewesen, aber insgesamt seien sie mit Rücksicht auf die Situation als Anpreisung eines Verbrechens und als Aufreizung zu gewalttätigen Handlungen anzusehen", nicht genau zutrifft, da es in den Urteilsgründen nur heißt: „Es kann auch zugegeben werden, daß einzelne Rufe, aus dem Zusammenhang losgelöst, eine harmlose Deutung zulassen, aber in ihrem ganzen Zusammenhang und insbesondere mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem sie erfolgten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagten die Handlungsweise des Dr. Adler glorifizieren wollten, daß sie derselben ihre Zustimmung erteilten, dieselbe also anpriesen und rechtfertigen wollten."

Wien, 29. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, wegen Förderung der Zeichnungen auf die österreichische und ungarische Kriegsanleihe im Deutschen Reiche, von den Reichsratsabgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz, den Herrn Finanzminister.

Die Reichsratsabgeordneten Freiherr v. Pantz und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. November d. J. die Anfrage an mich gerichtet, ob ich geneigt bin, im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Finanzverwaltung bei der kaiserlich-deutschen Regierung vorstellig zu werden, durch geeignete Maßnahmen die Zeichnungen auf VII. österreichische und VII. ungarische Kriegsanleihe im Deutschen Reiche zu fördern.

Auf diese Anfrage beehre ich mich zu antworten, daß in voller Würdigung der Bedeutung, welcher einer entsprechenden Beteiligung des Deutschen Reiches an unseren Kriegsanleihen nicht nur für die Erhöhung des Zeichnungsergebnisses, sondern insbesondere auch vom valutarischen Standpunkte zukommt, schon anläßlich der ersten Kriegsanleihen Bemühungen darauf gerichtet wurden, auch Zeichnungen aus dem Deutschen Reiche zu erlangen. Die in dieser Richtung ergriffenen Maßnahmen konnten bei den späteren Kriegsanleihen dank der entgegenkommenden Haltung der Deutschen Regierung fortgesetzt werden und hatten auch den Erfolg, daß bei den bisherigen Kriegsanleihen durch Zeichnungen aus dem Deutschen Reiche ein ganz ansehnlicher Betrag aufgebracht wurde.

Bei der VI. österreichischen Kriegsanleihe war zu befürchten, daß gewisse Verfügungen, welche die Deutsche Reichsbank aus valutapolitischen Rücksichten getroffen hatte, unsere Aktion hätten störend beeinflussen können. Die Angelegenheit ist jedoch in befriedigender Weise geordnet worden.

Auch anläßlich der Auflegung der siebenten Kriegsanleihe hat sich das Ministerium des Äußern über Anregung der beiden Finanzverwaltungen an die Deutsche Regierung gewendet, um für Beteiligungen an unseren Kriegsanleihen im Deutschen Reiche die nötige Bewegungsfreiheit zu sichern und insbesondere die Hindernisse zu beseitigen, die sich bei der Abwicklung der Zeichnungen infolge von Beschränkungen des Zahlungsverkehres ergeben konnten.

Die entgegenkommende Haltung der Deutschen Regierung ist auch bereits in letzterer Beziehung durch verschiedene Zugeständnisse zum Ausdruck gekommen.

Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu entnehmen, daß von Seite der Regierung die in der Anfrage angeregten Maßnahmen bereits ergriffen worden sind.

Wien, 28. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober l. J. an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Inskription von in militärischen Diensten stehenden Studierenden an der Wiener medizinischen Fakultät, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Von dem Streben geleitet, den in militärischer Dienstleistung stehenden Studierenden die Fortsetzung oder Abschließung ihrer Hochschulstudien nach Tunlichkeit zu ermöglichen, sind seitens der Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden militärischen Zentralstellen an die Hochschulbehörden mehrere Erlässe ergangen, in welchen die näheren Bestimmungen und Voraussetzungen, unter denen die Inskription derartiger Studierender gestattet ist, enthalten sind. Diese Erlässe, von denen einige auf Anregung der Hochschulen selbst zurückzuführen sind, werden von den akademischen Behörden, die durchwegs nach Kräften bemüht sind, den eingerückten Studierenden in ihren Studienbestrebungen tunlichst entgegenzukommen, in der genauesten Weise eingehalten und sind irrtümliche Auffassungen der betreffenden Erlässe, welche auf etwaigen Unklarheiten im Kontexte derselben beruhen würden, nicht bekannt geworden.

Was die Behauptung der Herren Interpellanten betrifft, daß seitens des Dekanates der Wiener medizinischen Fakultät diesen Erlässen nicht im vollen Umfange entsprochen werde, beziehungsweise, daß bereits erfolgte Inskriptionsbewilligungen wieder rückgängig gemacht worden seien, so erlaube ich mir auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Seit Beginn der Inskriptionen im laufenden Wintersemester wurden an der medizinischen Fakultät in Wien bis zum 9. November l. J. 208 im aktiven Militärdienste stehende Studierende inskribiert, während — wie mir berichtet wurde — höchstens 3 Bewerber, also ein ganz geringer Prozentsatz, mit ihren Inskriptionsansuchen abgewiesen wurden, und zwar nur aus dem Grunde, weil die vorgewiesenen Dokumente den Vorschriften nicht entsprachen. Ein Widerruf einer bereits tatsächlich bewilligten Inskription ist nach den mir zugekommenen Mitteilungen in keinem Falle erfolgt. Die bezügliche, allerdings irrige Annahme der Herren Interpellanten dürfte wohl auf in einzelnen Fällen mögliche Vorkommnisse zurückzuführen sein, welche sich aus dem im nachstehenden geschilderten Vorgange ergeben können.

Bei der persönlichen Vorstellung von in militärischer Dienstleistung stehenden Inspektionsbewerbern versichert sich der Dekan in erster Linie, ob die militärischerseits gestellten Bedingungen zur Inskription (wie Urlaub, Kommandierung, Krankenstand, Inskriptionsbewilligung der militärisch vorgesetzten Behörde und anderes mehr) tatsächlich vorliegen, während die übrigen, oft erst nachträglich beigebrachten Studienbelege in der Dekanatskanzlei vom Pedell gesichtet und dann vom Dekan der endgültigen Entscheidung über das Ansuchen zugrunde gelegt werden. Die definitiv erledigten Gesuche werden beim Pedell hinterlegt und daselbst von den Studierenden abgeholt. Bei dem geschilderten Vorgange ist es nun möglich, daß der Dekan auf Grund der Prüfung der militärischen Dokumente die Inskription zunächst für zulässig hält und mündlich gegen die Inskription keine Einwendung erhebt, während erst nachträglich bei Überprüfung der Studienbelege es sich herausstellt, daß die Inskription den Vorschriften gemäß nicht möglich sei. Auf diese Weise kann sich eine Differenz zwischen der mündlichen Äußerung des Dekans und der definitiven

Erledigung des Inskriptionsansuchens ergeben, worin jedoch keineswegs ein Widerruf einer bereits erteilten Inskriptionsbewilligung gelegen ist.

In Angelegenheit der von den Herren Interpellanten behaupteten Verweigerung von Auskünften an Väter der Studierenden hat der Herr Dekan der Wiener medizinischen Fakultät sich dahin geäußert, daß den Eltern der Studierenden jederzeit Auskünfte erteilt wurden, doch sei er in Fällen, in welchen Eltern trotz wiederholt gegebener Auskünfte das Zimmer des Dekans nicht verlassen wollten, bei dem großen Andrange von Studierenden, welche bei ihm vorsprechen wollten, in deren Interesse genötigt gewesen, zu erklären, daß seine Sprechstunde in erster Linie für die Studierenden bestimmt sei, und daß die Angelegenheit nach reiflicher Prüfung als erledigt angesehen werden könne.

Nach dem Gesagten liegt zu einer weiteren Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht kein Anlaß vor.

Wien, am 30. November 1917.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In der 34. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Hrásky, Dr. Zahradník und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend die vermeintlich geplante Auflassung von Schnellzugsaufenthalten auf der Nordwestbahn in böhmischen Städten gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Zur Schonung der Lokomotiven, zur Erzielung der unbedingt gebotenen Kohlenersparnis und zur möglichsten Vermeidung von Verspätungen muß in der geplanten neuen Fahrordnung die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge erheblich herabgemindert werden, wodurch auch die bei der geringen Anzahl der Züge notwendige Erhöhung der Zugbelastung ermöglicht wird. Aus den erwähnten Gründen, sowie zur tunlichsten Vermeidung einer Überfüllung und einer übermäßig langen Fahrdauer der Schnellzüge muß auch die Anzahl der Aufenthalte auf das geringste Ausmaß herabgemindert werden. Bei den Nachtschnellzügen Wien Nordwestbahnhof—Tetschen und zurück sind deshalb nur die aus betrieblichen Gründen notwendigen Aufenthalte in Znaim, Iglau, Deutschbrod, Groß Wosek und Schreckenstein sowie außerdem ein Aufenthalt in Leitmeritz Stadt vorgesehen, welch letzterer auf Verlangen der k. und k. Heeresverwaltung eingeschaltet wird. Die Tagesschnellzüge Nr. 3 und 4 werden außer in den Haltestationen der Nachtschnellzüge auch in Caslau, Kolin, Nimburg und Wschetat-Přívor halten, der Schnellzug Nr. 3 außerdem noch in Mährisch-Budwitz, der Schnellzug Nr. 4 in Oberhollabrunn. Die Aufenthalte in Wschetat-Přívor und Mährisch-Budwitz dienen zur Vermittlung notwendiger, durch andere Züge nicht erreichbarer Anschlüsse, in Oberhollabrunn muß der Schnellzug Nr. 4 aus Betriebsrücksichten (Kreuzung mit dem Balkanzuge) anhalten. Die Einschaltung weiterer Aufenthalte kann nicht in Aussicht genommen werden, weil hierdurch eine weitere Verlängerung der Gesamtfahrdauer verursacht würde, die eine erhebliche Verschlechterung der ohnedies ungünstigen Abfahrts- und Ankunftszeit in Wien (7 Uhr 20 Minuten früh, beziehungsweise 11 Uhr 13 Minuten nachts) zur Folge hätte.

Wien, am 30. November 1917

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wilhelm Maixner und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 eingebrachte und mir am 20. November l. J. zugestellte Interpellation, betreffend Übergriffe der Behörden hinsichtlich der zur Erfassung des Getreides zu treffenden Maßnahmen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Hinsichtlich der Art, wie die gegenwärtig im Zuge befindlichen Getreiderequisitionen vorgenommen werden, erlaube ich mir auf die dem hohen Hause in der Sitzung vom 21. November l. J. gegebenen Aufklärungen zu verweisen.

Was die Verweigerung der Verabreichung von Zucker und Petroleum an jene Landwirte, die mit der Abstellung der ihnen vorgeschriebenen Getreidekontingente im Rückstände sind, anbelangt, so habe ich die Statthalterei in Prag bereits in telegraphischem Wege angewiesen, von einer solchen Maßnahme abzusehen. Dagegen bin ich nicht in der Lage, zu verfügen, daß jenen Landwirten, die nicht abliefern, Mahlausweise ausgefolgt werden, da die Nichtausstellung von Mahlausweisen ein wirksames Mittel ist, lieferungssäumige Produzenten dazu zu verhalten, das für die Versorgung der Allgemeinheit unbedingt notwendige Getreide fristgemäß abzustellen.

Wien, 30. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1095/I, XXII. Session.

(177)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 19. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Schiegl und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, eine Untersuchung über die Ursachen der erhöhten Sterblichkeit in der Männerstrafanstalt in Suben einzuleiten und die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Sterblichkeit der Sträflinge in dieser Strafanstalt einzudämmen.

Ich beehre mich auf diese Anfrage nachstehendes zu erwidern:

Bevor ich in die Besprechung der besonderen Verhältnisse in der Männerstrafanstalt in Suben eingehe, möchte ich zur Klarstellung der ganzen Angelegenheit einige Bemerkungen über die Gesundheitsverhältnisse in den Strafanstalten im allgemeinen und über die infolge des Krieges notwendig gewordenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Verpflegung und der Behandlung der Sträflinge vorausschicken.

Seit dem Jahre 1885 haben sich die Gesundheitsverhältnisse in den Strafanstalten wesentlich gebessert und die Todesfälle ganz erheblich abgenommen. Im Jahre 1885 bewegte sich das Prozentverhältnis der Todesfälle (Verhältnis der Zahl der in einem Jahre angehaltenen Sträflinge zur Zahl der in dem betreffenden Jahre gestorbenen) in den derzeit im Betriebe befindlichen Strafanstalten zwischen 2·66 Prozent und 10·78 Prozent — die Zahl der verstorbenen Sträflinge betrug im Jahre 1885 zum Beispiel in der Männerstrafanstalt Stein 83, in der Männerstrafanstalt Prag 101 und in der Männerstrafanstalt in Mürau 117. Dank der verschiedenen Maßnahmen, welche von der Justizverwaltung, insbesondere durch Verbesserung der Sträflingskost, Besserung der Haftverhältnisse durch Errichtung von Neubauten, Herabsetzung des Sträflingsstandes in den einzelnen Strafanstalten, Schaffung günstigerer Arbeitsverhältnisse, vor allem Heranziehung der Sträflinge in größerem Umfange zu Arbeiten im Freien und durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose, getroffen wurden, sank das Verhältnis auf 0·4 bis 1·3 Prozent im Jahre 1914 (die Zahl der Verstorbenen betrug in 6 Strafanstalten zwischen 2 und 8 und in 5 Strafanstalten zwischen 10 und 18).

In den Jahren 1915, 1916 und 1917 hat sich das Sterblichkeitsverhältnis stetig wesentlich verschlechtert; es bewegte sich im Jahre 1915 zwischen 1 und 3 Prozent, im Jahre 1916 zwischen 2 und 7·3 Prozent und im Jahre 1917 mit Ausnahme der Strafanstalt in Suben zwischen 2 und 9·4 Prozent. In der Strafanstalt in Suben ist es in diesem Jahre auf 15·8 Prozent gestiegen.

Die Hauptursachen dieser Erscheinung sind, abgesehen davon, daß die Räumung von 7 Strafanstalten vorübergehend einen etwas dichteren Belag einzelner Strafanstalten notwendig gemacht hat, wodurch natürlich die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse eine Verschlechterung erfahren mußten, die unvermeidlich gewordenen Einschränkungen in der Verpflegung der Sträflinge, sowie die wesentliche Verschlechterung des Sträflingsmaterials in bezug auf körperliche Kraft und Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse der Haft.

Die allgemeine Lebensmittelknappheit und die Einschränkungen, welche der freien Bevölkerung hinsichtlich der Verpflegung auferlegt werden

mußten, machten selbstverständlich auch Einschränkungen in der Verpflegung der Sträflinge notwendig.

In Friedenszeiten bestand die Verpflegung der Sträflinge der Männerstrafanstalten aus einer Morgen- und Abendsuppe im Ausmaße von 0·35 Liter, aus einer Mittagskost, bestehend aus einer Portion eingekochter Suppe und einer Portion Zuspeise im Ausmaße von 0·5 Liter, darunter mehrmals in der Woche Knödel, ferner aus Rindfleisch im Ausmaße von 280 Gramm im rohen oder 140 Gramm im gekochten Zustande wöchentlich, wobei einige Strafanstalten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ein höheres Fleischausmaß hatten, ferner in einer Brotportion im Ausmaße von 700 Gramm; daneben erhielten tuberkulose und tuberkuloseverdächtige Sträflinge, sofern diese nicht ohnehin die Krankenkost hatten, eine reichlichere Kost, bei der zu wiederholten Malen in der Woche auch Milch und Fleisch verabreicht wurde. Auch wurden den Sträflingen im reichlichen Maße Brotzulagen und solchen, welche mit schweren Arbeiten beschäftigt waren, auch andere Kostzubußen geboten.

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem die unbedingte Notwendigkeit, mit den aus Getreide gewonnenen Mahlprodukten zu sparen, machten es notwendig, auch den Verbrauch von aus Getreide gewonnenen Mahlprodukten in den Strafanstalten wesentlich einzuschränken. Es mußte das Ausmaß der zur Bereitung der Kost und des Brotes zulässigen Menge an Mahlprodukten auf 270 Gramm für den Kopf und Tag herabgesetzt werden, wobei 220 Gramm für die Herstellung des Brotes und 50 Gramm für die Herstellung der Kost bestimmt wurden. Um eine größere Brotportion zu erzielen, wurden zur Herstellung des Brotes außer Mehl auch Kartoffel verwendet, so daß die Brotportion für einen Sträfling mit 450 Gramm festgesetzt werden konnte. Auch die Brotzulagen mußten wesentlich eingeschränkt werden und es konnten solche nur mehr im Ausmaße von 50 Gramm für schwer arbeitende Sträflinge zugestanden werden.

Der im Laufe des Krieges zeitweise eintretende Mangel an Rindfleisch machte es notwendig, zunächst das Fleischausmaß herabzusetzen und schließlich von der Verabreichung von Rindfleisch ganz abzusehen. Als Ersatz konnte nur eine Erhöhung des Ausmaßes der Morgensuppe und der Zuspeisen sowie eine Verbesserung der Abendkost durch teilweisen Ersatz der Abendsuppe durch Gemüse, ferner die Verabreichung von Klippfischen und, als auch diese nicht mehr erhältlich waren, die Verabreichung von Pferdefleisch und von Speisen aus Rindsblut, soweit solches erhältlich war, eingeführt werden.

Die Justizverwaltung hat es aber nicht unterlassen, den durch die Einschränkung der Kost geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und alle jene Erleichterungen im Strafvollzuge zu gewähren, die sich mit Rücksicht auf die Herabminderung der Sträflingskost als notwendig herausgestellt haben.

So wurde zunächst der Geldbetrag, um den sich die Sträflinge aus ihrem Arbeitsverdienste Nebengenüsse anschaffen dürfen, wesentlich erhöht; auch wurde gestattet, in besonderen Fällen die bisher zu diesem Zwecke nicht verwendbare zweite Hälfte des Arbeitsverdienstes und selbst das eigene Vermögen der Sträflinge zu verwenden. Es wurde weiters das Zusenden von Lebensmitteln durch Angehörige der Sträflinge und das Tragen wärmerer Wäsche auch jenen Sträflingen gestattet, die nach der Hausordnung nicht das Recht zum Tragen eigener Wäsche besitzen. Endlich wurde auch eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge bewilligt.

Der Vollzug der urteilsmäßigen Strafverschärfung durch Fasten wurde eingeschränkt, indem verfügt wurde, daß diese urteilsmäßige Strafverschärfung auch dann nicht zu vollziehen ist, wenn durch den Vollzug eine wesentliche Verschlechterung des Ernährungszustandes des Sträflings zu besorgen steht. Die Leitungen der Strafanstalten wurden ermächtigt, den Sträflingen an Werktagen das Liegen auf den Lagerstätten auch während der Mittagspause zu gestatten und auch für das Niederlegen am Abend eine frühere als die durch die Hausordnung festgesetzte Stunde zu bestimmen; auch die Arbeitszeit selbst hat nach Maßgabe der Verhältnisse eine Einschränkung erfahren.

Dessenungeachtet konnte eine Unterernährung der Sträflinge ebensowenig wie eine Unterernährung eines großen Teiles der freien Bevölkerung verhindert werden und es ist daher leider, ebensowie in der freien Bevölkerung eine erhöhte Sterblichkeit eingetreten, da der durch die Einschränkung der Verpflegung geschwächte Körper Krankheiten nicht so leicht übersteht.

Aber nicht bloß die wesentliche Änderung in der Verpflegung der Sträflinge, sondern auch noch folgende Umstände erklären die wesentliche Erhöhung der Sterblichkeit in den Strafanstalten:

Es hat sich nämlich während des Krieges das Verhältnis der Zahl der gesunden und körperlich kräftigen Sträflinge zur Zahl der im schlechten Gesundheitszustande befindlichen wesentlich geändert, indem die Zahl der Sträflinge erster Art, welche den Strafanstalten zuwuchsen, bedeutend abgenommen hat, während die Zahl der Sträflinge zweiter Art wesentlich zunahm: es war dies einerseits eine Folge der in der freien Bevölkerung zutagetretenden Unterernährung, andrerseits eine Folge des Umstandes, daß alle tauglichen Männer im Alter von

18 bis 50 Jahren zur Kriegsdienstleistung herangezogen wurden, so daß also nur mindertaugliche, mehr minder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen für die Straffälligkeit im Zivilstrafverfahren und für die Aufnahme in die Strafanstalten in Frage kommen.

Aber nicht bloß durch Verminderung der Zahl der körperlich kräftigen Personen, welche zur Aufnahme in die Strafanstalten kamen, haben sich die Verhältnisse ungünstiger gestaltet, sondern auch dadurch, daß die Zahl der körperlich kräftigen Sträflinge der Strafanstalten wesentlich herabgemindert wurde, weil körperlich kräftige Sträflinge zum Zwecke der Einrückung zur Kriegsdienstleistung begnadigt oder mit Unterbrechung der Strafe vorläufig entlassen wurden.

Schließlich änderte sich das Bild der Sträflingsbevölkerung der Strafanstalten in ungünstiger Weise auch dadurch, daß die Einlieferung kurzzeitiger Sträflinge in die Strafanstalten während des Krieges fast gänzlich eingestellt wurde; wurde doch vor einiger Zeit, um die Versorgung der Strafanstalten mit Lebensmitteln zu erleichtern, die Strafdauer, von denen erst eine Einlieferung in die Strafanstalten zu erfolgen hat, auf zwei Jahre erhöht.

Es besteht daher derzeit der größte Teil der Sträflingsbevölkerung der Strafanstalten aus Sträflingen mit längerer Strafdauer, meist wiederholt vorbestraften Personen, die schon mit Rücksicht auf ihr Vorleben und die wiederholte Verbüßung längerer Freiheitsstrafen sich in einem körperlich minder günstigen Zustande befinden.

Was insbesondere die Männerstrafanstalt in Suben anlangt, so habe ich die Verhältnisse in der Anstalt durch einen Abgeordneten des Justizministeriums unter Mitwirkung des Landessanitätsinspektors der Statthalterei in Linz erheben lassen; es konnten jedoch besondere Umstände außer den angeführten, für alle Strafanstalten geltenden, welche die weit über den Durchschnitt hinausgehende Zunahme der Sterblichkeit gerade in dieser Strafanstalt erklären würden, nicht ausfindig gemacht werden. Die Verhältnisse der Strafanstalt sind geordnet, die Verpflegung gleicht mehr minder der Verpflegung in den anderen Anstalten, die Anstalt weist einen sehr geringen Belag aus; es kann daher die außerordentliche Zunahme der Sterblichkeit, zumal da die Strafanstalt ebenso wie die übrigen, von einer Epidemie bisher verschont geblieben ist, nicht so sehr in der Verpflegung, als vielmehr in der Art der Sträflingsbevölkerung gelegen sein.

Während im Jahre 1911 von den 155 zum Strafvollzuge in die Männerstrafanstalt in Suben eingelieferten Sträflinge sich 134 im guten, nur 21 im mittelmäßigen Gesundheitszustande befanden, waren im Jahre 1916 von 63 eingelieferten Sträflingen nur mehr 35 und von den im Jahre 1917 eingelieferten 55 Sträflingen nur mehr 24 im guten Gesundheitszustande.

Von den im Jahre 1917 in Suben verstorbenen 14 Sträflingen waren nur 4 früher nicht bestraft; 20 hatten mehr als 10 darunter 12 mehr als 20 Vorstrafen, 25 waren wiederholt vorbestrafte schwere Verbrecher, die einen Teil ihres Lebens hinter Kerkermauern zugebracht hatten.

Auch unter den derzeit in der Krankenabteilung in Suben befindlichen 21 Sträflingen sind 15 wiederholt vorbestrafte schwere Verbrecher.

Den außerordentlichen Verhältnissen in Suben Rechnung tragend, habe ich eine Verbesserung der Kost durch Erhöhung des Ausmaßes der Morgensuppe, die tägliche Verabreichung von Gemüse am Abend statt der Abendsuppe und die dreimalige wöchentliche Verabreichung von Fleisch angeordnet und die Leitung der Anstalt ermächtigt, zur Bereitung der einzelnen Speisen nach Bedarf auch eine größere Menge von Gemüse als bisher vorgeschrieben, zu verwenden.

Weiters wurde die Zuweisung der im § 5 der Verordnung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339 festgesetzten Nährmittelzubußen für Sträflinge, die sich bereits mehr als 6 Monate in Haft befinden, veranlaßt.

Auch habe ich eine Anzahl von Sträflingen mit geschwächter Gesundheit aus dieser Anstalt in andere Strafanstalten, in denen die Verhältnisse günstiger sind, überstellen lassen, da möglicherweise doch auch das rauhe Klima von Suben, insbesondere bei der jetzt herrschenden allgemeinen Not an Heizmitteln den Gesundheitszustand körperlich abgeschwächter Sträflinge ungünstig beeinflussen kann. Einige kranke Sträflinge sind für die Begnadigung in Aussicht genommen.

Selbstverständlich betrachtet es die Justizverwaltung als ihre Pflicht, soweit es in ihrer Macht steht, einer Beeinträchtigung der Gesundheit derjenigen, die sich gegen die Gesetze des Staates vergingen, durch den Strafvollzug hintanzuhalten. Was aber alle tragen müssen, kann auch den Sträflingen nicht erspart bleiben.

Wien, 1. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Verstovsek und Genossen in der 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Anfrage, betreffend die Vorgangsweise der Militärzensurbehörden, beehre ich mich auf Grund eingeholter Informationen Folgendes zu erwidern:

Mit der von den Interpellanten beanstandeten Feldpostkarte hat sich eine Zensurstelle überhaupt nicht befaßt, da die bei den Feldpostämtern aufgegebenen Korrespondenzen der Zensur bei solchen Stellen gar nicht zugeführt werden. Da auch die seinerzeit vorgeschrieben gewesene Einzelüberprüfung der Feldpostkorrespondenzen durch die Unterabteilungskommanden schon längst aufgelassen ist, kommt normalerweise jede Feldpostsendung in die Hände des Empfängers, ohne überhaupt eine Zensur durchgemacht zu haben. Der auf der Karte vorschriftsmäßig angebrachte Stempel des Truppenkörpers bildet keinen Beweis für eine stattgehabte Überprüfung.

Was die postdienstlichen Vorschriften anbelangt, nach welcher Sendungen mit ehrenrührigem oder beschimpfendem Inhalte von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, so wird hierdurch zwar die Berechtigung der Postanstalt zur Zurückweisung solcher Sendungen begründet, nicht aber die Verpflichtung der Postbediensteten, alle Sendungen auf das Vorhandensein eines solchen Inhaltes zu prüfen. Nach den vom Handelsministerium im Gegenstande gepflogenen Erhebungen ist die fragliche Karte dem Empfänger im Wege des Postamtes Wöllan durch die Postablage Skalis zugekommen. Die Post für Wöllan und Skalis sowie für weitere vier Postablagen ist gewöhnlich sehr umfangreich; sie langt meistens mit wesentlicher Verspätung erst um 10 Uhr oder um 10 Uhr 30 Minuten beim Postamt Wöllan an. Das für Skalis und die übrigen vier Postablagen bestimmte Material soll aber bereits um 11 Uhr abgefertigt werden. Bei der Ausarbeitung und Abfertigung der Post für Skalis und die weiteren vier Postablagen ist daher die größte Eile geboten und es ist sonach den Postbediensteten nicht möglich, von dem Inhalte der einzelnen offenen Postsendungen Kenntnis zu nehmen.

Wie aus diesem Sachverhalte sich ergibt, liegt eine Verletzung der bestehenden Vorschriften durch die in Betracht kommenden Behörden nicht vor.

Wien, 3. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dębski
Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses
n 12. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage,
ceffend die Verschonung des Schlosses in Pod-
ce bei Złoczów von der Beschädigung durch
Einquartierung, beehre ich mich auf Grund
vom Armeeoberkommando eingeholten Infor-
tion folgendes zu erwidern:

Sämtliche beweglichen wertvollen Gegenstände
Schlosses Podhorce wurden unter militärischer
se durch eine hierzu berufene Kommission des
ides Galizien, welche unter dem Präsidium des
sten Lubomirski, des Vormundes des Fürsten
nguszko, stand, teilweise ins Hinterland abge-
oben, teilweise durch den ständig im Schlosse
nenden Verwalter unter Sperre genommen. Die
t im Schloß — insbesondere im ersten Stock-
k — befindlichen Gegenstände, die zumeist aus
ider kostbaren Gemäldereproduktionen bestehen,
nden sich vollkommen intakt in jenem Zustande,
sie seinerzeit bei Beziehen des Schlosses durch
betreffende Kommando vorgefunden wurden.
rvon hat sich der Generaldirektor der fürstlich
nguszkoschen Güter, Dr. Ritter v. Jędrzejowicz,
öfteren gelegentlich seiner Amtshandlungen im
loß Podhorce persönlich überzeugt und erfolgt
erdem die ununterbrochene Beaufsichtigung durch
im Schloß wohnenden Schloßverwalter, dem
Zutritt zu den Räumen jederzeit freisteht.
h bestätigt derselbe monatlich dem Korpskommando
schriftlich, daß eine Beschädigung durch die Ein
quartierung des Kommandos nicht geschieht.

Durch die Unterbringung des Kommandos, wofür im Sinne des Einquartierungsgesetzes die Vergütung bar bezahlt wird, wurde das Schloß nicht nur nicht beschädigt, sondern es wird im Gegenteil in einer Weise konserviert, wie es der Schloßverwalter allein nicht durchführen könnte.

Bisher wurde auch seitens des Besitzers des Schlosses, beziehungsweise seines bevollmächtigten Vertreters keinerlei Einsprache gegen diese Unterbringung erhoben. Andrerseits steht in der Umgebung kein anderes geeignetes Gebäude zur Verfügung.

Es ist demnach von der Militärbehörde alles vorgekehrt worden, um das Schloß und seine Kunstschätze vor Beschädigung zu bewahren.

Andrerseits möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, daß das Armeeoberkommando darauf hingewiesen hat, daß anderweitig erfolgte Veröffentlichungen über das Schloß Sobieski selbst nur geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Gegners zu erregen und es nicht ausgeschlossen wäre, daß die vor einiger Zeit erfolgte Beschießung desselben durch Artillerie und Bewerfung durch Fliegerbomben darauf zurück zuführen ist. Daran würde auch eine eventuelle Räumung des Schlosses durch das Kommando nichts ändern.

Wien, 3. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Unterkircher, Miklas und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Oktober l. J., betreffend freiere Weidenutzung in den ärarischen Waldungen habe ich die Ehre bekanntzugeben, daß mit Erlaß Z. 8206 vom 7. März 1915 das Ackerbauministerium die k. k. Forst- und Domänendirektionen angewiesen hat, im Einvernehmen mit den Gemeinden einerseits die mit Servitutsweiderechten belasteten Staatswaldungen, sofern sie von den Servitutsberechtigten nicht voll ausgenützt werden, unter Wahrung der bestehenden Berechtigungen, auch nicht weideberechtigten Viehbesitzern zugänglich zu machen, andrerseits die mit Weiderechten nicht belasteten Staatsforste nach forstpolizeilicher und forstwirtschaftlicher Zulässigkeit dem Weidegange überhaupt unentgeltlich freizugeben. Weiters sind die k. k. Forst- und Domänendirektionen beauftragt worden, auch die bisher für die Wildheugewinnung benützten Gründe, soweit sie überhaupt praktisch in Frage kommen, nach Möglichkeit und gegebenen Falles im Einvernehmen mit den Jagdpächtern unentgeltlich der Grasgewinnung oder der Beweidung zuzuführen. Schließlich ist die Staatsforstverwaltung noch ermächtigt worden, in den besonders gras- und weideergiebigen Schlägen und Jungwüchsen Aufforstungsarbeiten zur besseren und leichteren Weide- und Grasnutzung zu unterlassen.

Diese zunächst für das Jahr 1915 ergangenen Weisungen sind seither für die Jahre 1916 und 1917 ausgedehnt worden.

Außerdem ist mit Erlaß Z. 40955 vom 30. August 1917 und Z. 44482 vom 3. Oktober 1917 die Staatsforstverwaltung angewiesen worden, wegen der allgemeinen Not an Rauhfutter alle in der Nähe von Ortschaften gelegenen für die Heu- und Weidenutzung bisher noch nicht beanspruchten Staatsforste als Heimweiden den Viehbesitzern anzubieten.

Die Forst- und Domänendirektionen haben dem Ackerbauministerium bisher berichtet, daß in manchen Gegenden von den eingeräumten Weidebegünstigungen reichlich Gebrauch gemacht worden ist, daß aber im allgemeinen die Weideausübung das Friedensausmaß nicht überschritten habe und insbesondere dort, wo wegen der Dürre die Grummeternte unterblieben ist, die Viehbesitzer die Ausübung der Nachweide auf den Wiesen der Waldweide vorgezogen haben.

Das hohe Haus wolle den vorstehenden Ausführungen entnehmen, daß die von der Staatsforstverwaltung eingeräumten weitestgehenden Begünstigungen, offenbar auch infolge der nicht unwesentlichen Reduktion des Großviehstandes, im allgemeinen also von den Viehbesitzern nicht voll ausgenützt worden sind.

Trotzdem wird die Staatsforstverwaltung auch wieder für das Jahr 1918 angewiesen werden, die ärarischen Forste und Gründe der Viehweide und Heugewinnung uneingeschränkt zugänglich zu machen.

Die Heranziehung der von Jagdbesitzern erworbenen Alpen erfolgt auf Grund der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 11, deren Bestimmungen mit der Ministerialverordnung vom 10. April 1917, R. G. Bl. Nr. 161, auf das Jahr 1917 erstreckt wurden, beziehungsweise in jenen Ländern, in welchen spezielle Alpenschutzgesetze bestehen, auf Grund des § 1 der bezüglichen Gesetze.

Wien, 3. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Średniawski und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Oktober 1917 eingebrachten und mir unter Nr. 1083/I mitgeteilten Anfrage, betreffend die angeordnete Beschlagnahme von Viehfutter in Galizien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist mir bekannt, daß die diesjährige Rauhfutterernte in Westgalizien wie in allen österreichischen Kronländern sehr ungünstig ist.

Dessenungeachtet ist es aber unerläßlich, den Bedarf der Heeresverwaltung an Rauhfutter im vollen Maße zu befriedigen und auch das städtische Fuhrwerk und die Kriegsindustrie mit den notwendigsten Futtermitteln zu versorgen.

Bei Aufteilung des definitiven Ablieferungskontingents an Heu und Stroh wurde den ungünstigen Ernteverhältnissen Westgaliziens in weitestgehendem Maße Rechnung getragen und wurden insbesondere jene Abstriche vom Heereskontingent, die auf Grund der Aufbringung durch die Armeen in Ostgalizien bei der Heeresverwaltung durchgesetzt wurden, bei der Vorschreibung des galizischen Kontingents in Rechnung gezogen.

Die Aufbringung nach dem Kriegsleistungsgesetze wurde über mein Verlangen bereits von den militärischen Stellen eingestellt. Die Aufbringung findet lediglich auf Grund der Verordnung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, durch die Zivilbehörden statt, die sich allerdings zur Unterstützung ihrer Maßnahmen Militärassistenzen bedienen.

Anläßlich der definitiven Vorschreibung der von den einzelnen Ländern aufzubringenden Rauhfutterkontingente wurde verfügt, daß die Landwirte alle Vorräte, die sie nach Sicherstellung der ihnen auferlegten Lieferungen erübrigen, im eigenen Betriebe frei verwenden dürfen.

Die seinerzeit festgesetzten Futterrationen erweisen sich nicht nur als ein Hindernis der Aufbringung des Heeresbedarfes, sondern trugen auch den Verschiedenartigkeiten der landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht Rechnung.

Was die Versorgung Galiziens mit Kraftfuttermitteln betrifft, so ist Galizien im Verhältnis zu seinem Viehstand in reicherem Maße als andere Länder mit Kleie eigener Produktion versehen und kommt die zur Verfügung stehende freie Kleie zum großen Teile den landwirtschaftlichen Betrieben zugute. Zur Versorgung der Städte und Industriegebiete Galiziens, insbesondere des Erdölgebietes, erzeugt die Landes-Futtermittelstelle Krakau ein Mischfutter und werden die Grubenbetriebe außerdem auch mit Hafer beteilt.

Bezüglich der Abmahd der Wiesenflächen in Ostgalizien, insbesondere im Bezirke Sambor, wurden die nachdrücklichsten Vorstellungen bei der Heeresverwaltung erhoben, denen nach Maßgabe der Möglichkeit Rechnung getragen wurde. Diese Arbeiten erfuhren allerdings eine unvermeidliche Hemmung durch die Inanspruchnahme der militärischen Arbeitskräfte zu verschiedenen unaufschiebbaren Zwecken, so daß leider nicht immer rechtzeitig die genügende Anzahl von Mahdmannschaften zur Verfügung gestellt werden konnte.

Wien, 30. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Beantwortung

der an den k. k. Minister für öffentliche Arbeiten gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen, betreffend Patentanmeldungen aus Amerika.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich geneigt sei, „unverzüglich Sorge zu tragen, daß bis auf weiteres Patente an Anmelder aus Amerika nicht mehr erteilt werden und die Wirksamkeit aller erteilten Patente aus Amerika für die Dauer des Krieges ausgesetzt wird".

Ich beehre mich, diese Anfrage in nachstehender Weise zu beantworten:

Dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten sind auch nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika keine Ausnahmsbestimmungen bekannt geworden, mit denen in diesem Staate eine die Interessen österreichischer Staatsangehöriger verletzende Behandlung ihrer Patentanmeldungen und Einschränkung der Wirksamkeit ihrer Patente verfügt worden wäre.

Das Ministerium hat derzeit lediglich Kenntnis von dem Wortlaute eines Gesetzentwurfes, der unter anderem auch Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Patente von Angehörigen feindlicher Staaten und der mit ihnen verbündeten Staaten vorsieht. Dieser Gesetzentwurf ist zwar vom amerikanischen Repräsentantenhause am 11. Juli 1917 angenommen worden, doch liegt noch keine amtliche Nachricht darüber vor, ob er auch im Senate angenommen wurde und Gesetzeskraft erlangt hat.

Dieser Entwurf beschränkt sich im Wesen darauf, die Einräumung von Zwangslizenzen an Patenten der Staatsangehörigen feindlicher oder mit dem Feinde verbündeter Staaten zuzulassen, enthält jedoch keine weitergehenden Beschränkungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Patente. Ebensowenig untersagt er die Erteilung von Patenten an solche Staatsangehörige.

Die rechtliche Stellung unserer Staatsangehörigen auf dem Gebiete des Patentwesens ist daher in den Vereinigten Staaten von Amerika, soweit nach den vorliegenden Nachrichten geurteilt werden kann, derzeit noch eine wesentlich andere, als in den in der Anfrage angeführten, mit uns im Kriegszustande befindlichen Staaten, welche, wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wurde, benachteiligende Ausnahmsbestimmungen gegen unsere Staatsangehörigen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erlassen haben. Es kann deshalb aus dem Umstande, daß gegen diese Staaten von uns mit Vergeltungsmaßregeln vorgegangen wurde, eine Folgerung in dem Sinne, daß nunmehr ein gleichartiges Vorgehen auch gegen die Vereinigten Staaten von Amerika geboten sei, nicht abgeleitet werden.

Bei dieser Sachlage halte ich die Erlassung von Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Patentanmeldungen und Patente der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika derzeit nicht für geboten, gestatte mir jedoch hinzuzufügen, daß ich es nicht versäumen werde, für entsprechende Vergeltungsmaßregeln Vorsorge zu treffen, sobald ich Kenntnis davon erlangen sollte, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die Interessen unserer Staatsangehörigen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes durch Ausnahmsbestimmungen eine Beeinträchtigung erfahren.

Wien, 1. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober l. J. an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Kadlčák und Genossen über eine von dem Kanzleioffizianten des Kreisgerichtes Ungarisch Hradisch, Johann Langer, an die Schriftleitung des Halbwochenblattes „Slovácké Noviny“ in Ungarisch Hradisch eingesendete und in der Nr. 57 dieses Blattes am 29. September d. J. erschienene Notiz beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Erhebungen haben zunächst ergeben, daß die von dem genannten Kanzleioffizianten der Schriftleitung der „Slovácké Noviny“ eingesendete Notiz, zwar den dem Chef des Einsenders in den Mund gelegten Ausspruch: „Brauchen Sie Kinder zu haben, Sie sollen keine Kinder haben. Ihr Weib kann verdienen“ enthielt, daß aber die Schriftleitung diesen Ausspruch beim Abdrucke der Notiz wegließ, weil sie mangels voller Gewißheit darüber, daß der Ausspruch tatsächlich getan wurde, Bedenken trug, ihn zu veröffentlichen. Der Ausspruch gelangte somit erst durch die Anfrage in die Öffentlichkeit.

Die Erhebungen haben ferner ergeben, daß der Einsender der Notiz bei Abfassung des den Ausspruch enthaltenden Teiles keinen bestimmten Fall vor Augen hatte, sondern weit zurückgreifend nur Erinnerungen und Eindrücken im allgemeinen Ausdruck geben wollte und hierbei auch bloß auf einen Verdienst durch ehrliche Arbeit dachte. Bei der Einvernehmung beteuerte er überdies, daß er gegen seinen Vorgesetzten keine Beschwerde erheben und ihm weder Übelwollen noch eine verletzende oder kränkende Äußerung zum Vorwurfe machen könne.

Aus diesem Sachverhalte wollen die Herren Fragesteller entnehmen, daß die Notiz in ihrem nicht veröffentlichten Teile keinen in dem mitgeteilten Wortlaute wirklich getanen Ausspruch zum Gegenstande hatte und auch nicht mit einem bestimmten Vorgesetzten in Verbindung gebracht wurde.

Der Kreisgerichtspräsident in Ungarisch Hradisch, auf den sich als den Chef des Einsenders die Äußerung beziehen könnte, hat sie nach seiner Versicherung nicht getan und auch sichergestellt, daß keiner der Beamten des Kreisgerichtes in Ungarisch Hradisch eine solche Äußerung je gemacht hat.

Bei dieser Sachlage kann mir die Notiz in dem bezeichneten Teile keinen Anlaß zu irgendeiner Verfügung bieten.

Wien, 30. November 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen in der Sitzung vom 3. Juli 1917 und Dr. Cehelskyj und Genossen in der Sitzung vom 15. Juli 1917 überreichten Anfragen, betreffend das Verbot der Korrespondenz in ukrainischer Sprache beim k. u. k. Feldkanonenregiment Nr. 30, beehre ich mich, ehe ich auf die Darstellung des Sachverhaltes eingehe, dem hohen Hause kurz jene Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen, die sich auf den Gebrauch dieser Sprache bei der Armee im Felde beziehen, insoferne deren Schriftzeichen (die Cyrillika) ein charakteristisches Merkmal und einen wesentlichen Bestandteil der Sprache bilden.

Die Vorschriften besagen wörtlich: „Korrespondenzen mit Adressen in cyrillisch ukrainischen Schriftzeichen sind bei der Armee im Felde im allgemeinen nicht verboten, also zulässig. Nur empfiehlt es sich — im eigenen Interesse des Absenders — auf Korrespondenzen nach Orten wo die cyrillischen Schriftzeichen nicht oder wenig bekannt sind, diese Schriftzeichen nicht anzuwenden, weil selbstverständlich daraus zumindest Verzögerungen in der Bestellung entstehen können. . . . Da bei den königlich ungarischen Postämtern nur Postsendungen, deren Adresse in lateinischen oder deutschen Schriftzeichen ausgefertigt ist, zugestellt werden dürfen, sind die unterstehenden Feld-(Etappen-)Postämter anzuweisen, nach Ungarn adressierte Feldpostsendungen auf denen die Adresse oder (bei Postanweisungen) der Betrag in cyrillischer (ukrainischer) Schrift niedergeschrieben ist, nicht anzunehmen."

Ein absolutes Verbot des Gebrauches der ukrainischen Sprache kann in diesen Bestimmungen gewiß nicht erblickt werden. Die bei Feldpostsendungen aus begreiflichen Gründen notwendige Zensur erfordert jedoch gewisse Einschränkungen, wenn kein der betreffenden nationalen Schrift mächtiges Zensurorgan verfügbar ist.

Dies vorausgeschickt, gehe ich an der Hand der Erhebungen auf die Schilderung des tatsächlichen Sachverhaltes über, der den Herrn Abgeordneten Cehelskyj veranlaßte, von mir Verfügungen zu fordern, „damit künftighin die Schikanierungen der ukrainischen Soldaten durch unbegründete widerrechtliche Verbote der Korrespondenz in ukrainischer Sprache nicht mehr vorkommen und zu verlangen, daß der betreffende Kommandant dafür zur Verantwortung gezogen werde."

Mitte Juni l. J. befanden sich nicht bei allen Batterien des Feldkanonenregiments Nr. 30 Offiziere oder Fähnriche, die der ukrainischen Schrift kundig gewesen wären. Im Sinne der bestehenden Vorschriften über die Zensur verbot das Regimentskommando am 13. Juni l. J. bis auf weiteres den Gebrauch der Cyrillika in Mannschaftkorrespondenzen, wies jedoch die Batteriekommandanten gleichzeitig an, der Mannschaft an die Hand zu gehen um ihnen die Verständigung ihrer Angehörigen in lateinischer Schrift zu ermöglichen. Bereits nach wenigen Wochen war es dem Regimentskommando gelungen, durch Ersätze und Verschiebungen zu jeder Batterie einen des Ukrainischen in Wort und Schrift kundigen Offizier einzuteilen und am 10. Juli — kaum ein Monat nach seinem Bestande — wurde das temporär gültige Verbot des Gebrauches der Cyrillika wieder aufgehoben. Daß durch einen Offizier des Regimentskommandos für den Fall der Übertretung des Verbotes das kriegsgerichtliche Verfahren angedroht worden sei, konnte durch die Erhebungen nicht festgestellt werden.

Ob dieser durchaus wahrheitsgetreu dargestellte Sachverhalt als Schikanierung der ukrainischen

Soldaten bezeichnet werden kann, glaube ich ruhig dem Urteile des hohen Hauses überlassen zu dürfen. Nur nebenbei bemerke ich, daß auch dem in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Čehelskyj genannten, übrigens für tapferes Verhalten wiederholt ausgezeichneten Unteroffizier, der nebst der ukrainischen auch die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, die Ursache des Verbotes nicht unbekannt gewesen sein dürfte.

Was schließlich den für das Verbot unmittelbar verantwortlichen Regimentskommandanten betrifft, kann ich mit Rücksicht auf den in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Čehelskyj gestellten Antrag nicht unterlassen, ganz besonders anerkennend hervorzuheben, daß gerade dieser Kommandant jederzeit sein warmes Herz für Offiziere und Mannschaften des Regiments ohne Unterschied der Nationalität durch Wort und Tat bewies und daß er nicht nur für die richtige Behandlung der Mannschaft und für ihr leibliches Wohl sorgte, sondern durch die erfolgreiche Anregung zur Errichtung eines aus freiwilligen Spenden des Offizierskorps gebildeten Fonds sich auch der Witwen und Waisen nach gefallenen Mannschaftspersonen des Feldkanonenregiments Nr. 30 in vorbildlicher Weise annahm.

Ich wollte, ein anderer Anlaß hätte mir Gelegenheit geboten, diese für die Verhältnisse in unserer Armee und speziell für den Geist des Offizierskorps geradezu charakteristische Fürsorge für den Mann dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Dafür aber, daß dort ungeachtet einzelner Ausnahmsfälle, ein solch' guter Geist tatsächlich herrscht, stehen zahlreiche weitere Beispiele nicht nur aus Dokumenten, sondern auch aus dem Munde einfacher Mitkämpfer zur Verfügung. Von einer Zurücksetzung irgend einer Nation in unserer Wehrmacht kann keine Rede sein. Insbesondere bilden die Offiziere aller Nationalitäten in Wahrheit das Rückgrat der Armee; ihrer unentwegten selbstlosen jahrelangen Arbeit verdanken wir nebst der Tapferkeit aller die Monarchie bewohnenden Nationen die Erfolge unserer Truppen.

Wien, 4. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Langenhan und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 eingebrachte und mir am 13. Oktober l. J. zugestellte Interpellation, betreffend das Anstellen vor den Verkaufsläden, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Die vorliegende Anfrage befaßt sich im wesentlichen mit denselben Verhältnissen, welche bereits den Gegenstand einer in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 vom Herrn Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen eingebrachten Interpellation bildeten. Ich habe mich anläßlich der erst vor wenigen Wochen erfolgten Beantwortung dieser letzterwähnten Interpellation in ausführlicherer Weise über die Mittel und Wege geäußert, welche für eine Bekämpfung dieses Übelstandes zu Gebote stehen. Insbesondere habe ich mir damals auch erlaubt, speziell die Verhältnisse in Wien eingehender zu erörtern und jener behördlichen Maßnahmen und Einrichtungen Erwähnung zu tun, durch die in der Reichshaupt- und Residenzstadt eine glattere Abwicklung des Lebensmittelverkehrs angestrebt wird und tatsächlich auch wenigstens zum Teil erzielt wurde.

Um Wiederholungen zu vermeiden, glaube ich mich daher bei Beantwortung der gegenständlichen Anfrage darauf beschränken zu können, meine seinerzeitigen Ausführungen wie folgt zu ergänzen.

Was zunächst Wien abelangt, so werden hier die behördlichen Bestrebungen, das Anstellen einzudämmen, nachdrücklichst fortgesetzt. Neben der von befriedigenden Erfolgen begleiteten Rayonierung der Kartoffelabgabe ist insbesondere auf die unmittelbar bevorstehende Rayonierung des Bezuges von Zucker und Kriegskaffee (auf Grund des amtlichen Einkaufscheines) hinzuweisen. Ferner möchte ich speziell im Hinblick auf eine bezügliche Forderung der Herren Interpellanten hervorheben, daß in einer unlängst erschienenen Kundmachung der Wiener Polizeidirektion auch der Versuch unternommen wurde, durch ein Verbot des nächtlichen Anstellens und des Anstellens von Kindern unter 12 Jahren den schwerstwiegenden Schädigungen des „Kettenstehens" entgegen zu wirken. Diese Maßnahme steht erst so kurze Zeit in Anwendung, daß über ihre Wirksamkeit noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden kann.

Was die Verhältnisse in der Provinz anlangt, erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich bereits zu Beginn meiner Amtstätigkeit, und zwar im Februar des laufenden Jahres, in einem Runderlasse an alle politischen Landesstellen eindringlich auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht habe, die Rayonierung bezüglich der wichtigsten Lebensmittel in allen größeren Städten und Konsumzentren durchzuführen. Ich habe seither wiederholt, sowohl aus Anlaß von Einzelfällen wie auch in allgemeinen Zirkularerlässen, die Wichtigkeit der intensivsten Einflußnahme der politischen Behörden auf die Regelung des Einkaufsverkehrs nachdrücklichst betont; so kann ich beispielsweise anführen, daß es in einem Erlasse des Amtes für Volksernährung vom 5. Oktober d. J. allen politischen Landesstellen unter Hinweis auf die herannahende kältere Jahreszeit zur besonderen Pflicht gemacht wurde, im Verein mit den Lokalbehörden durch Ausbau der Rayonierung, Einführung des Kundenlistensystems usw. dem Überhandnehmen des Anstellens zu steuern. Die in einer Reihe von Städten ergriffenen Maßnahmen waren auch von Erfolg begleitet. Ein in allerjüngster Zeit gleichfalls an sämtliche politische Landesstellen hinausgegebener Erlaß befaßt sich neuerdings eingehender mit der Bekämpfung des Anstellübels und wurde daselbst unter anderem auch eine behördliche Einfluß-

nahme auf die Vermehrung der Verkaufsstellen sowie auch in der Richtung aufgetragen, daß in den Geschäften und Verkaufsständen einerseits die raschere Abwicklung des Verkehrs durch Vermehrung der Zahl der Verkäufer, durch vorherige Auswägung und Vorpaketierung der Waren gefördert, andererseits nicht etwa durch eine willkürliche Beschränkung der Verkaufszeit ein Zusammendrängen der Kunden vor den Geschäften verursacht werde.

Endlich möchte ich noch beifügen, daß im Gegenstande an die Statthalterei für Böhmen ein besonderer Erlaß gerichtet wurde, inhaltlich dessen vor allem auch der Magistrat der Stadt Prag strengstens anzuweisen ist, die gebotenen Lebensmittelrayonierungen unbedingt noch vor Ablauf dieses Jahres durchzuführen.

Ich hoffe, mit diesen Darlegungen die Überzeugung gefördert zu haben; daß das Amt für Volksernährung nach wie vor unausgesetzt bemüht ist, die Bedingungen für einen ohne übermäßige Kundenansammlungen vor sich gehenden Lebensmitteleinkaufsverkehr zu schaffen.

Wien, 3. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 114, 588 und 1350/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Iro, Spies und Genossen in der 37. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 13. November 1917 an mich gestellte Anfrage und gleichzeitig auch auf die früheren Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. Damm, Dr. Schreiner und Genossen in der 4. Sitzung vom 12. Juni 1917 sowie der Herren Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra, Kemetter und Genossen in der 18. Sitzung vom 12. Juli 1917, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Es ist im Charakter der landwirtschaftlichen Arbeiten als Saisonarbeiten begründet, daß auf dem Gebiete der Landwirtschaft die befristeten Enthebungen im Verhältnisse zu den auf unbestimmte Zeit lautenden eine ungleich umfangreichere Bedeutung haben als auf anderen Gebieten.

Wenn gewiß nicht verkannt werden darf, daß die Arbeiten des Landwirtes auch außerhalb der Zeit der eigentlichen Saisonarbeiten von großer Wichtigkeit sind, so sind dies doch nicht solche Arbeiten, welche gegenüber den militärischen Anforderungen auf tunlichste Auswertung aller personellen Kräfte des Staates für die Kriegführung auch für diese Zeit in allen Fällen die Fortdauer der Enthebung begründen würden.

Für die Militärverwaltung ergibt sich bei dieser Sachlage die Notwendigkeit, unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse die Termine für das Gros der landwirtschaftlichen Enthebungen den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Saisonarbeiten nach Möglichkeit anzupassen.

Dieses Problem ist allerdings begreiflicherweise nicht ohne Schwierigkeiten zu lösen und unterliegt das aufgestellte Zeitkalkül naturgemäß vielfach der Beeinflussung durch unvorhergesehene Umstände (insbesondere Witterung) und lokale Momente, wodurch in der Praxis — wie zugegeben werden muß — verschiedentlich unliebsame Weiterungen entstehen.

Eine besondere Quelle von Schwierigkeiten hat sich im Laufe des heurigen Sommers und Herbstes noch dadurch ergeben, daß gleichzeitig mit den in diese Zeit fallenden landwirtschaftlichen Hauptarbeiten die aus zwingenden militärischen Gründen unbedingt notwendig gewordene allgemeine Überprüfung der Enthebungen durchgeführt werden mußte.

Die Militärverwaltung war ernstlich bestrebt, die nachteiligen Folgen, welche sich aus diesen Verhältnissen für die im allgemeinen Interesse so außerordentlich wichtige landwirtschaftliche Produktion ergaben, nach Möglichkeit zu beseitigen.

In diesem Zusammenhange muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß alle mit 30. September, beziehungsweise 31. Oktober l. J. befristeten landwirtschaftlichen Enthebungen, als es sich herausstellte, daß diese Termine den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht genügten, generell um je einen weiteren Monat verlängert worden sind.

Eine abermalige generelle Verlängerung der landwirtschaftlichen Enthebungen über diese Zeit hinaus konnte aus den bereits eingangs erwähnten Gründen nicht mehr erfolgen, doch wurde durch entsprechende Verfügungen hinsichtlich individueller Weiterenthebungen Vorsorge getroffen, daß mit dem Ablaufe der vorgenannten Termine der Landwirtschaft nicht ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die Besonderheiten der einzelnen Betriebe die unbedingt notwendigen Kräfte entzogen werden.

Aber auch, soweit in einzelnen Fällen vorzeitige Einberufungen von Landwirten infolge mißverständlicher Auslegung der ministeriellen Anordnungen durch die unteren Stellen vorgekommen sind, wurde entsprechend eingegriffen, indem — wie speziell mit Beziehung auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Damm, Dr. Schreiner und Genossen sowie Dr. Schürff, Wedra, Kemetter und Genossen hervorzuheben ist — bereits anfangs Juli l. J. ein Erlaß ausgegeben wurde, in welchem

den politischen Behörden das Recht eingeräumt wurde, in solchen Fällen, sofern durch die vorzeitige Einberufung wichtige Interessen schwer gefährdet erscheinen, die Wiederentlassung der Betreffenden aus dem Militärdienst zu veranlassen.

Die Militärverwaltung wird mit allen Mitteln trachten, die Erfahrungen des heurigen Jahres für die Regelung der ganzen Frage im kommenden Jahre in einer solchen Weise zu verwerten, daß den vom Standpunkte der Allgemeinheit immer wichtiger werdenden Interessen der landwirtschaftlichen Produktion soweit nur irgend möglich Rechnung getragen wird.

Dies gilt namentlich auch rücksichtlich der in der Anfrage der Herren Abgeordneten Iro, Spies und Genossen noch besonders berührten Enthebungen von Landwirten aus dem Felde, in welcher Beziehung bereits die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen eingeleitet wurden, um für die Zukunft eine tunlichst glatte Erledigung auch solcher Enthebungsfälle zu ermöglichen.

Was schließlich die in der eben bezogenen Anfrage noch weiters speziell erwähnte Frage der Enthebung der Gemeindevorsteher anbelangt, so ist zu bemerken, daß allen diesbezüglichen Enthebungsansuchen gegenüber in Erkenntnis der wichtigen Funktion dieser Organe, namentlich auch auf dem Gebiete des Approvisionierungswesens, ohnedies das größte Wohlwollen bekundet wird.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 13. Sitzung des hohen Hauses, XXII. Session, vom 3. Juli 1917 vom Herrn Reichsratsabgeordneten Prunar und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend das Verhalten des Generalmajors v. Putz in der mährisch-schlesischen Maschinenfabrik in Prag, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Heranziehung des Ingenieurs Korbel verfügt wurde, weil er vom Betriebe selbst als entbehrlich bezeichnet wurde; die Heranziehung erfolgte sohin nach den vom k. u. k. Kriegsministerium erhaltenen Auskünften nicht vom Generalmajor v. Putz in Überschreitung seiner Kompetenz, wie dies die Herren Anfragesteller behaupten.

Korbel wurde vorschriftsmäßig als Ingenieur verzeichnet und steht auch dermalen als solcher bei der 7/P Abt., Fabrikengruppe (Schwermetallgruppe) des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien in Verwendung.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Iro und Genossen in der 13. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1917 an mich gestellte Anfrage, beehre ich mich, was die Frage der Zurückziehung aller Landsturmmänner von 45 bis 50 Jahren aus dem Kriegsgebiete ins Hinterland anbelangt, auf meine unterm 25. September 1917 erfolgte Beantwortung der denselben Gegenstand betreffenden Anfrage der Herren Abgeordneten Wüst und Genossen (Nr. 93/I) und hinsichtlich der Frage der Vereinfachung des Enthebungsapparates auf meine gleichzeitige Erwiderung auf die diesbezügliche Anfrage der Herren Abgeordneten Staněk, Paďour und Genossen (Nr. 640/I) hinzuweisen.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Spies, Paulik und Genossen in der 15. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 6. Juni 1917 an mich gestellte Anfrage in Angelegenheit allgemeiner Verlängerung der Enthebungen und Abwartefristen bis 31. Dezember 1917, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Eine besondere Verfügung wegen weiterer genereller Verlängerung jener Enthebungen, rücksichtlich welcher gelegentlich der Meldung der Enthobenen um die Fortdauer angesucht wurde, ist insofern nicht erforderlich gewesen, als ohnedies bereits in den ursprünglichen Verfügungen für die auf Grund der Meldung der Enthobenen durch zuführende Überprüfungsaktion die generelle Verlängerung sämtlicher Enthebungen bis zur Entscheidung über die einzelnen Enthebungsfälle, ohne daß diesbezüglich ein bestimmter Termin festgesetzt wurde, vorgesehen erscheint.

Die Frist für die Erteilung von Abwarte-bewilligungen hingegen, welche ursprünglich mit 31. Juli 1917 terminiert war, wurde entsprechend dem Gange der Überprüfungsaktion zunächst bis 30. September 1917, dann bis 30. November 1917 und schließlich — wie in der Anfrage selbst angeregt — noch bis 31. Dezember 1917 verlängert.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 16. Sitzung der XXII. Session am 7. Juli 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz, Bojko und Genossen, betreffend die Beurlaubung der Soldaten, die Landwirte sind und zur Gruppe b und c gehören, vom Militärdienste für die Zeit der Ernte und anderen Feldarbeiten, beehre ich mich zu erwidern, daß die Militärverwaltung, so sehr sie sich auch der Wichtigkeit der Landwirtschaft für das Durchhalten der Monarchie bewußt ist, die, wenn auch noch so erwünschte, von den Herren Interpellanten geforderte generelle Beurlaubung aller frontdienstuntauglichen Landwirte und landwirtschaftlichen Handwerker nicht anordnen konnte, weil so ungemein umfangreiche Beurlaubungen zweifellos den gesamten militärischen Dienstbetrieb im Hinterlande und im Etappenraume zum größten Nachteile der kämpfenden Armeen völlig lahmlegen müßten.

Nichtsdestoweniger wird aber die Militärverwaltung, wie bisher auch künftighin, alle mit den militärischen Interessen nur halbwegs vereinbarlichen Vorsorgen treffen, um den landwirtschaftlichen Betrieb zum allgemeinen Wohle auf tunlichster Höhe zu erhalten.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 19. Sitzung der XXII. Session am 13. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Stapiński und Genossen gerichtete Anfrage, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Militärverwaltung hat bereits im Februar des Vorjahres verfügt, daß Mannschaftspersonen der Rekonvaleszentenabteilungen über ihre Bitte auf die Dauer von drei Monaten beurlaubt werden können unter der Voraussetzung, daß

1. der Urlaubswerber zu keinerlei Diensten geeignet ist und die Wiedererlangung seiner Diensttauglichkeit innerhalb der nächsten drei Monate nicht zu gewärtigen ist;

2. im Urlaubsorte durch die klimatischen und allgemeinen Verhältnisse für die Wiedergenesung bessere Vorbedingungen gegeben sind als in der Rekonvaleszentenabteilung, und

3. daß im Urlaubsorte der Lebensunterhalt des Urlaubswerbers ausreichend gesichert ist und angenommen werden kann, daß derselbe einer sorgsamen Pflege teilhaftig wird.

Sollte es der Zustand des Beurlaubten erfordern, ist auch eine weitere Beurlaubung zulässig, wenn die Notwendigkeit derselben durch ein spitalsärztliches Gutachten bestätigt wird.

Bezüglich der von den Herren Interpellanten angeführten Fälle, beehre ich mich mitzuteilen, daß Johann Jakiel bereits am 15. Juni 1917 aus der Spitalsbehandlung entlassen und an die Wachkompagnie in Sanok übergeben wurde.

Zugsführer Johann Koczab, bei welchem sich nach überstandener Lungen- und Rippenfellentzündung ein Lungenspitzenkatarrh entwickelt hat, wurde nach Ablauf des ihm bewilligten sechswöchigen Ernteurlaubes, von seinem Ersatzkörper der Superarbitrierung unterzogen und auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 640/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Stanèk, Padour und Genossen in der 19. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 13. Juli 1917 an mich gestellte Anfrage beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich in den letzten Monaten infolge der Durchführung der allgemeinen Überprüfung der Enthebungen und der im Zusammenhange damit bei allen mit Enthebungsangelegenheiten befaßten amtlichen Stellen eingetretenen bedeutenden Geschäftsanhäufung eine gewisse Verzögerung in der Erledigung der einzelnen Enthebungsfälle ergeben hat, was sich bedauerlicherweise auf dem Gebiete der Landwirtschaft um so fühlbarer gemacht hat, als die Durchführung der Überprüfungsaktion — für welche allerdings der Zeitraum durch zwingende militärische Gründe ein gegebener war — gerade auch in die Zeit der landwirtschaftlichen Hauptarbeiten fiel.

Es muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Militärverwaltung in Voraussicht der durch diese Umstände bedingten Schwierigkeiten schon von vornherein in den für die Durchführung der Überprüfungsaktion erlassenen Verfügungen bestrebt war, die in Rede stehenden Schwierigkeiten durch geeignete Bestimmungen soweit als möglich zu mildern. In dieser Beziehung ist namentlich an die für die Dauer der Überprüfungsaktion gewährte generelle Verlängerung sämtlicher bereits von früher her bestehenden Enthebungen bis zur Überprüfungsentscheidung und an die den politischen Behörden eingeräumte Befugnis zur Erteilung von entsprechend langfristigen Abwartebewilligungen bei Ansuchen um Neuenthebungen zu erinnern.

Die Militärverwaltung hat es aber nicht daran fehlen lassen, unter Bedachtnahme auf die besonders rücksichtswürdigen Interessen der Landwirtschaft, speziell hinsichtlich der landwirtschaftlichen Enthebungen, durch gewisse Anordnungen auch unmittelbar auf die beschleunigte Erledigung gerade dieser Enthebungsfälle hinzuwirken.

So wurde, um eine möglichste Abkürzung des Verfahrens zu erzielen, bereits Anfang Mai die Verfügung getroffen, daß die landwirtschaftlichen Enthebungsansuchen — soweit nicht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfungsaktion besteht — seitens der politischen Bezirksbehörden immer direkt, also unter Ausschaltung der politischen Landesbehörden, an das Ackerbauministerium vorzulegen sind.

Außerdem wurde den politischen Behörden mittels eines eigenen, Anfang Juli ausgegebenen Erlasses unter ausdrücklicher Hervorhebung, welche Bedeutung es für die Allgemeinheit hat, daß der Landwirtschaft die unbedingt nötigen Arbeitskräfte gerade während der Hauptsaison für die landwirtschaftlichen Arbeiten zur Verfügung stehen, die ganz besonders beschleunigte Behandlung aller landwirtschaftlichen Enthebungsfälle eingeschärft.

Wenn naturgemäß durch diese Anordnungen die in den eingangs erwähnten Umständen begründeten Schwierigkeiten auch nicht ganz beseitigt werden konnten, so ist doch damit seitens der Militärverwaltung alles geschehen, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Nachdem übrigens nunmehr die Überprüfungsaktion bereits vor dem Abschluß steht, wird in allernächster Zeit das gesamte Enthebungsverfahren

wieder in normale Bahnen zurückgeleitet sein und erscheint damit die Hoffnung begründet, daß die Erledigung aller Enthebungsansuchen und insbesondere jener für landwirtschaftliche Zwecke in Hinkunft mit jener Raschheit erfolgen können wird, welche durch die hierbei in Frage kommenden wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.

Was schließlich den in der Anfrage speziell angeführten Fall Krajzin anbelangt, so muß festgestellt werden, daß ein diesbezügliches, unterm 28. Februar 1917 bei der Bezirkshauptmannschaft Rokycan überreichtes Ansuchen dem Ministerium für Landesverteidigung überhaupt niemals zugekommen ist. Vermutlich dürfte dasselbe in Verstoß geraten sein. Übrigens wurde in diesem Falle unterm 20. April 1917 gelegentlich der Durchführung der Überprüfungsaktion ein neuerliches Enthebungsansuchen eingebracht, welches unterm 23. Juli 1917 eine willfahrende Erledigung gefunden hat. Für die Zwischenzeit hätte im Sinne der oben erwähnten, für die Zeit der Durchführung der Überprüfungsaktion ergangenen besonderen Anordnungen die Bezirkshauptmannschaft dem Betreffenden das Abwarten der Entscheidung im Zivilverhältnis ermöglichen können.

Wien, 5. Dezember 1917

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der 20. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 14. Juli 1917 an mich gestellte Anfrage, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Klagen, daß bereits bewilligte Enthebungen manchmal nur mit großen Schwierigkeiten und bedeutenden Verzögerungen zur Durchführung gelangen, sind leider nicht unbegründet.

In Erkenntnis dessen hat die Militärverwaltung bereits wiederholt die nachdrücklichsten Weisungen an die unteren militärischen Stellen ergehen lassen, um diesbezüglich wirksame Abhilfe zu schaffen.

Es muß aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Anstände, die sich hinsichtlich der Durchführung von Enthebungen ergeben, viel weniger in Schwierigkeiten, die von den unteren militärischen Stellen gemacht werden, als in dem Umstande zu suchen sind, daß in den Enthebungsansuchen die Daten über die militärische Einteilung der Betreffenden häufig ungenau und unvollständig angegeben sind, wodurch immer erst langwierige Korrespondenzen zur Eruierung der tatsächlichen militärischen Einteilung des Mannes erforderlich werden, welche naturgemäß die erwünschte rasche Durchführung der Enthebung nachteilig beeinflussen. Besondere Schwierigkeiten stellen sich begreiflicherweise in jenen Fällen ein, in welchen während der Zeit des Laufes des Enthebungsansuchens Veränderungen in der ursprünglichen militärischen Einteilung eingetreten sind.

Um nun ungeachtet dieser Hindernisse den berechtigten Interessen an der raschest möglichen Durchführung bereits bewilligter Enthebungen für die Zukunft, soweit als nur irgend angängig, entgegenzukommen, wurde erst in jüngster Zeit — außer der nachdrücklichen abermaligen Wiederholung der hinsichtlich unverzüglicher Durchführung bewilligter Enthebungen bereits bestehenden strengen Befehle — die Anordnung getroffen, daß die Enthebung immer auch schon dann durchzuführen ist, wenn die betreffende militärische Stelle von der bewilligten Enthebung durch die politische Bezirksbehörde oder durch eine von dem zu enthebenden Manne selbst vorgewiesene amtliche Verständigung Kenntnis erlangt und somit das Einlangen der bezüglichen Verfügung auf dem militärischen Dienstwege in Hinkunft nicht mehr abgewartet werden muß.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 20. Sitzung der XXII. Session am 14. Juli 1917 eingebrachte Interpellation seitens des Abgeordneten Franz Lyszczarz und Genossen, betreffend den Vorgang bei Einbringung von Gesuchen um Beurlaubung von Mannschaft für landwirtschaftliche Zwecke, beehre ich mich mitzuteilen, daß der in der Interpellation geschilderte Vorgang auf einem Irrtum beruhen dürfte, da auf Grund der Bestimmungen über Ernteurlaube die von der Mannschaft beim Rapporte mündlich vorgebrachte Bitte um Ernteurlaub vollkommen genügt.

Eine Beibringung von Urlaubsgesuchen, wie von Dokumenten (Katasterauszügen, amtliche Bestätigungen 2c.) zur Erteilung von diesen Urlauben darf gar nicht gefordert werden. Nur bei offenkundigen Verdachtgründen werden die Erhebungen bei den in Betracht kommenden Stellen gepflogen.

Die Kommandanten der Ersatzkörper (Anstalten) wurden übrigens persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß jedem Anspruchsberechtigten die Möglichkeit gewahrt bleibe, seine Bitte beim Rapporte vorzubringen und daß ihm diesbezüglich durch die Unterkommandanten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Soweit sich jedoch die Klagen der Herren Anfragesteller auf das Enthebungsverfahren beziehen, beehre ich mich, auf meine gleichzeitige Erwiderung auf die diesbezügliche Anfrage der Herren Abgeordneten Stanèk, Padour und Genossen (Nr. 640/I) zu verweisen.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der Sitzung am 25. September 1917 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Alois Kopecný und Genossen, betreffend Behandlung der Mannschaft der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste beim Landsturmbezirkskommando Nr. 19 in Loschitz, beehre ich mich auf Grund des diesbezüglichen Erhebungsberichtes folgendes auszuführen:

In Loschitz ist die Ersatzkompagnie für Hilfsdienste beim Landsturmbezirkskommando Nr. 19 untergebracht. Der Stand derselben erreicht die Höhe von 2000 bis 3000 Mann, von denen durchschnittlich 1000 Mann auf landwirtschaftlichen Arbeiten sich befinden. Da Loschitz für die Unterbringung dieser Mannschaft nicht ausreichte, wurden die benachbarten Orte Morawiczan und Doubrowic zur Unterkunft herangezogen. Die Ortschaften zusammen konnten aber nur für den Sommerbelag genügen. Für den Winter hatte das Militärkommando Lemberg in Mährisch-Ostrau bereits vorgesorgt und vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung die Bewilligung erhalten, eine zweite Ersatzkompagnie für Hilfsdienste in Fulnek aufzustellen.

Damit wird in der bisher unzulänglichen Unterkunft Abhilfe geschaffen.

Die bei der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste eingeteilte Mannschaft macht physisch gewiß keinen guten Eindruck. Dies ist aber nicht anders von Leuten zu erwarten, welche nach der Dienstvorschrift mit „C" klassifiziert sind.

Unehrliche Machenschaften verschiedener Chargen sind vorgekommen; gegen diese wurde auch eingeschritten. Gegenwärtig ist gegen drei Unteroffiziere das gerichtliche Ermittlungsverfahren anhängig, darunter auch gegen den in der Anfrage genannten Rechnungsunteroffizier Kurowski.

Kommandant der Hilfsdienstkompagnie war im Monate Juni Hauptmann Adolf Ziffer des Landsturmbezirkskommandos Nr. 19. Derselbe bestreitet entschieden, die Äußerung bezüglich der Dauer des Aufenthaltes in Loschitz gemacht zu haben.

Daß einzelne Leute länger in Loschitz verblieben, hat verschiedene Ursachen. Zunächst waren es Mannschaft der Schreiberreserve; dann kam es vor, daß Mannschaft von der Hilfsdienstkompagnie zu Arbeiten abgegeben, von der Arbeitsstelle jedoch wieder rückgestellt wurde.

Um die arbeitsunfähigen Leute als solche einwandfrei zu erkennen und die Möglichkeit zu haben, sie zu entlassen, wurde vom Militärkommando schon seit Monaten jede Woche eine Sichtungskommission nach Loschitz entsendet, welche die als arbeitsunfähig erkannten Leute zur Superarbitrierung bestimmte. Um den hierbei anfangs eingetretenen Verzögerungen abzuhelfen, wurde angeordnet, daß die „C"-Dienstler bereits vor Abgabe an die Hilfsdienstkompagnie beim Ersatzkörper von einer Kommission, bestehend aus dem Kommandanten und dem Chefarzte, auf die Arbeitsfähigkeit beurteilt werden und daß bei erkannter Arbeitsunfähigkeit die Superarbitrierung beim Ersatzkörper durchzuführen ist.

Daß Mannschaft ohne ein Stück Gewand, ohne Schuhe und ohne Wäsche herumläuft, ist nicht zutreffend, wenngleich zugegeben werden muß, daß die Mannschaft des Hinterlandes mit Rücksicht auf den bekannten Rohstoffmangel mit schlechteren Monturen bekleidet werden muß als die Feldtruppen. Schon bei Aufstellung der Ersatzkompagnie wurde angeordnet, daß beim Landsturmbezirkskommando Nr. 19 ein entsprechender Verbrauchsvorrat vorhanden zu sein hat, welcher durch Abgaben von Monturen seitens der Ersatzkörper auf ständiger Höhe erhalten wurde.

Die in der Anfrage bezüglich Verpflegung der Mannschaft erwähnten Umstände treffen nicht zu. Nach Meldung des Kommandanten des Landsturmbezirkskommandos Nr. 19 wurde die Menage von ihm selbst durchschnittlich wenigstens einmal in der Woche visitiert; hierbei wurden ihm keine Klagen vorgebracht. Die Hilfsdienstkompagnie hat stets dieselben Verpflegsartikel gefaßt, wie die Mannschaft des Landsturmbezirkskommandos; Seefische wurden der Mannschaft nie verabfolgt, mit Ausnahme von Russen und Heringen, die in gleicher Qualität auch in der Offiziersmesse gegessen wurden. Der Kommandant Hauptmann Ziffer gibt an, fast täglich bei der Menageverteilung anwesend gewesen zu sein. Auch laut Bericht des früheren Chefarztes war die Menage reichhaltig und schmackhaft, so daß auf ihre Verabreichung selbst Wohlhabende nicht verzichtet haben. Erwähnt sei, daß die Mannschaft tatsächlich in die Felder lief, betteln und stehlen ging, aber nicht aus Mangel an Nahrung, sondern um der Einteilung in die Arbeitspartien zu entgehen.

Fälle von Hungertod sind laut Bericht des Chefarztes Assistenzarzt Dr. Grünfeld niemals vorgekommen. In der Unterkunft im Brauhaus wurde einmal ein Mann tot aufgefunden, der an Herzlähmung starb. Dr. Harnik der Hilfsdienstkompagnie sagt bestimmt aus, daß Oberarzt Dr. Klepetař niemals bei einem Manne Hungertod konstatiert habe. Dr. Klepetař gehört der Evidenz des Landsturmbezirkskommandos Nr. 14 an und ist bei der Armee im Felde eingeteilt.

Am 29. Juni wurden begraben: Semenink Andrzej, gestorben an Emphysem, Zawczyn Hruc und Baby Iwan, gestorben an Arterienverkalkung. Ein letzter Wunsch dieser Leute, an höherer Stelle zu melden, daß sie Opfer des Hungers sind, wurde laut protokollarischer Aussage des Priesters nicht geäußert.

Daß die in der Zeit vom 26. bis 30. Juni abgegebene Mannschaft ohne Brot und Löhnung abgegangen wäre, ist nicht möglich, da die Löhnung dekadenweise und das Brot alle fünf Tage im vorhinein ausgefolgt wird. Was vorgekommen sein mag, ist, daß die Mannschaft, welche am 26. das Brot für fünf Tage faßte, dasselbe an einem Tage verzehrte und beim Abgehen am 27. oder später kein Brot mehr hatte.

Inwieweit der früher genannte Rechnungsunteroffizier Kurowski sich auch bezüglich Mannschaftsverpflegsartikel Unredlichkeiten zuschulden kommen ließ, muß das gegen ihn eingeleitete gerichtliche Verfahren klarstellen. Daß jedoch Mannschaft überhaupt kein Brot bekam, ist nicht zutreffend; die Ausgabe von Brot erfolgt zugsweise auf Grund von Kontrollisten und der Kommandant war bei der Verteilung fast immer anwesend. Hauptmann Ziffer bestreitet auch, jemals eine Äußerung wegen fehlenden Brotes gemacht zu haben.

Aus den bisherigen Ausführungen mögen die geehrten Herren ersehen, daß die in der eingangs erwähnten Anfrage gemachten Angaben größtenteils mit den auf Grund sehr eingehender Erhebungen festgestellten Tatsachen nicht übereinstimmen, daß ferner vorkommende Verfehlungen einzelner Organe — sobald sie zur Kenntnis des Kommandanten gelangen — sofort eingehend erhoben werden und daß schließlich seitens der Militärverwaltung jederzeit alles unternommen wird, was zur Behebung der mit Rücksicht auf die Verhältnisse immerhin zutage tretenden Mängel geboten erscheint.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 887/I, XXII. Session.

(196)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Witt, Prokes und Genossen in Angelegenheit der Abnahme eigener Wäschesorten der Mannschaft der Südwestarmee in das Eigentum der Heeresverwaltung, eingebracht in der 26. Sitzung der XXII. Session am 2. Oktober 1917, beehre ich mich Nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Der Mangel an Baumwolle und Leinen mußte die Heeresverwaltung veranlassen, rechtzeitig Verfügungen zur Streckung der ärarischen Wäschevorräte zu treffen. Neben anderen Maßnahmen kam hierfür als wirksamstes Mittel die Heranziehung der eigenen Wäsche der Mannschaft in Betracht, da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Mannschaftspersonen, die in der Lage sind, sich mit Wäsche selbst zu versorgen, diese eigenen Wäschestücke trägt, so daß die ihnen übergebenen ärarischen Wäschestücke unbenützt bleiben. Es mußte daher das Bestreben der Heeresverwaltung sein, diese ärarischen Sorten zur Bedarfsdeckung für die nicht im Besitze eigener Wäsche befindlichen Mannschaft zur Verfügung zu bekommen, wobei es einem Gebote der Billigkeit entsprach, denjenigen Mannschaftspersonen, die ihre eigene Wäsche benützen, hierfür eine Entschädigung zu gewähren und auch ihnen hierdurch einen Vorteil zuzuwenden, der ihnen früher entgangen war.

Diese Entschädigung konnte nur in der Form des Ankaufes der eigenen Wäsche durch die Heeresverwaltung erfolgen, ähnlich wie dies auch früher gelegentlich der Einrückung der nichtaktiven Mannschaft, beispielsweise mit den eigenen Schuhen der Mannschaft, geschehen ist.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde befohlen, die Mannschaft durch entsprechende Belehrung aufzufordern, sich ihre Privatwäsche (Sommer- und Winterwäsche) von den Angehörigen zusenden zu lassen und der Heeresverwaltung gegen Vergütung der ortsüblichen Preise zur Verfügung zu stellen.

Um jedoch den Truppen einen Anhaltspunkt für die zu zahlende Vergütung zu geben, wurden als Richtpreise die damals von der Heeresverwaltung zu zahlenden Beschaffungspreise verlautbart, und zwar:

für 1	Hemd (Sommer- oder Winterwäsche)	K 5·50
„ 1	Gattie („ „ „)	„ 4·50
„ 1	Paar Fußlappen	„ —·70
„ 1	„ Wollsocken	„ 3·50
„ 1	„ Baumwollsocken	„ 3·—

Die Beschaffungspreise werden der Preisbewegung folgend erneuert festgesetzt und verlautbart.

Aus diesen Ausführungen wolle entnommen werden, daß von der Ausübung eines Zwanges auf die Mannschaft keine Rede sein sollte, sondern daß es dem freien Willen der Mannschaft anheimgestellt blieb, ob sie ihre eigenen Wäschestücke der Heeresverwaltung gegen Ersatz des Wertes zur Verfügung stellen wollte oder nicht. Der Befehl sieht daher eine bloße Aufforderung vor, erwähnt, daß die Mannschaftspersonen auch mehr als zwei Garnituren eigener Wäsche behalten können und trifft auch eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, als ein Mann seine eigene Wäsche der Heeresverwaltung nicht überlassen will, nämlich dahin, daß ihm dann eine Vergütung nicht zu leisten ist.

Die von der Heeresverwaltung übernommenen Wäschestücke waren auch, wenn dies durchführbar war, dem ursprünglichen Eigentümer zum weiteren Gebrauche zu belassen, so daß die ganze Maßnahme in der Mehrzahl der Fälle im Wesen darauf hinauslief, daß dem Manne für die Nichtbeteilung mit ärarischen Wäschesorten eine Entschädigung gewährt wurde.

Die Heeresverwaltung ist daher der Anschauung, daß dieser Befehl keineswegs eine rechtswidrige Härte und eine die ärmste Klasse der Bevölkerung einseitig schädigende Maßregel ist, sondern daß im Gegenteile dadurch dem Gebote der Notwendigkeit in einer Weise Rechnung getragen wurde, die nicht nur dem sich mit Wäsche selbst versorgenden Teile der Mannschaft Vorteil brachte, sondern insbesondere gerade im Interesse des ärmsten Teiles der Mannschaft lag, der nicht im Besitze eigener Wäsche ist, da nur so auch diese Mannschaftspersonen mit der durch die getroffene Maßnahme freigewordenen ärarischen Wäsche in hinreichendem Ausmaße versorgt werden konnten.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 2. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Bodirsky und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Das in diesem Gegenstand ressortzuständige k. u. k. Kriegsministerium ist bestrebt, die Lage der Intelligenz unter den kriegsgefangenen Mannschaftspersonen einschließlich der Einjährig-Freiwilligen nach Kräften zu verbessern.

Vor allem ist die überwiegende Anzahl der als Einjährig-Freiwillige eingerückten Heeresangehörigen sehr frühzeitig zu Kadettaspiranten befördert worden, so daß deren Behandlung und finanzielle Versorgung in der Kriegsgefangenschaft derjenigen der niedrigsten Offizierscharge gleichkommt.

Einjährig-Freiwillige werden nur über eigenen Wunsch zu physischer Arbeit herangezogen.

Eine umfassende Organisation zur Versorgung mit Lehrbüchern und Abhaltung von Kursen ist seit Jahr und Tag im Gang.

Die Ursachen für viele vorkommende Mißstände sind folgende:

1. Die Schwierigkeit des Nachweises der Einjährig-Freiwilligenqualifikation im Feindesland, welcher Umstand durch eine Anzahl Fälle der mißbräuchlichen Inanspruchnahme stärker in Erscheinung tritt.

2. Die vielfache freiwillige Meldung zur physischen Arbeit seitens der Einjährig Freiwilligen, welche sich über ihre Eignung hierzu nicht genügend klar gewesen sind und deren Befreiung und Rückschaffung ins Lager nunmehr großen Schwierigkeiten begegnet. Eine vorzügliche generelle Vereinbarung erscheint nicht möglich, weil viele der Intelligenz angehörige Personen die Arbeit dem Lagerleben immer noch vorziehen und weil es dem Interesse der Kriegsgefangenen im ganzen abträglich wäre, sie durch Herausziehung der Intelligenz feindlichen Übergriffen schutzlos preiszugeben.

3. Die fortschreitende Desorganisation in Rußland, welche den Einfluß der russischen Zentralstellen wesentlich einschränkt, erhöht gegenwärtig die Schwierigkeiten für die Behandlung der Kriegsgefangenenfragen in Rußland ganz besonders.

Das k. u. k. Kriegsministerium wendet dieser von Anfang an als wichtig angesehenen Frage auch weiterhin die größte Obsorge zu und sind alle Hilfsorganisationen seit 1915 diesbezüglich besonders angewiesen worden. Die mangelnde Berechtigung zahlreicher Beschwerden ist übrigens durch die über Auftrag des Kriegsministeriums entsendeten Missionen des eigenen Roten Kreuzes, des schwedischen Roten Kreuzes und der königlich dänischen Gesandtschaft in Petrograd sichergestellt worden.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen wegen Bekleidung der aus dem Heeresverbande entlassenen Mannschaftspersonen, eingebracht in der 33. Sitzung der XXII. Session vom 23. Oktober 1917, beehre ich mich nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die militärischen Zentralstellen haben bereits Verfügungen getroffen, daß den aus dem Heeresverbande zu entlassenden Mannschaften, im Falle als ihre deponierten Zivilkleider in Verstoß geraten oder unbrauchbar geworden sind, stets Ersatzkleider und brauchbare Schuhe beigestellt werden.

Im übrigen erlaube ich mir auf die in der analogen Angelegenheit bereits erfolgte Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Fila und Genossen hinzuweisen.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers.

Bezugnehmend auf die dortige Zuschrift vom 3. Juli 1917, Nr. 415/I, XXII. Session, betreffend die von den Herren Abgeordneten Milos Vojta und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Erlassung einer Dienstordnung für die Beamten und Angestellten der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich im Hinblick auf die dem hohen Präsidium mit der Note des Herrn Handelsministers vom 24. September 1917, Z. 11650/H. M., zugekommene schriftliche Beantwortung der von den obgenannten Herren Abgeordneten in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. Juni 1917 an ihn gerichteten analogen Anfrage von einer Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage Umgang nehmen zu können glaube.

Wien, 2. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Spadaro und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juli 1917 eingebrachte und mir am 6. August d. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Approvisionierung Istriens sowie die Requisition sämtlicher Bodenprodukte und die Schlachtbewilligung, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Lebensmittelversorgung Istriens hängt fast ausschließlich von Lebensmittelzuschüben von auswärts ab, da das ganze Küstenland ein ausgesprochenes Bedarfsgebiet ist. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahre war die Approvisionierung Istriens im allgemeinen, solange die Getreidezuschübe regelmäßig einlangten und dem vollen Kontingente entsprachen, eine befriedigende. Hierin trat erst im Frühjahre des Jahres 1917 eine Wendung ein, als infolge der ungünstigen allgemeinen Versorgungslage, unter der zu dieser Zeit nicht nur das Küstenland, sondern die ganze Monarchie zu leiden hatte, die Getreidezufuhren zu stocken begannen und als die Kontingente Kürzungen erfahren mußten.

Seit der Einbringung der neuen Ernte haben sich die Verhältnisse in Istrien gebessert. Das Amt für Volksernährung ist bestrebt, nach Möglichkeit eine regelmäßige Versorgung Istriens aus den ungarischen Zuschüben sicherzustellen.

Der Statthalter in Triest, der unausgesetzt bemüht ist, die schwierige Ernährungssituation des ihm unterstellten Verwaltungsgebietes zu erleichtern, hat Maßnahmen getroffen, um die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel durch die lokalen Approvisionierungsstellen, deren Tätigkeit bei den heute herrschenden außerordentlichen Verhältnissen und insbesondere infolge des Mangels an geeignetem Personale mannigfachen Schwierigkeiten begegnet, entsprechend sicherzustellen.

Die Statthalterei in Triest hat auch die Errichtung einer besonderen Approvisionierungskommission für Istrien in Erwägung gezogen; mit dieser Frage hat sich der Landeswirtschaftsrat für das Küstenland in der Sitzung vom 23. Juli l. J. eingehend befaßt. Bei dieser Gelegenheit sprach sich die Mehrzahl der Mitglieder des Landeswirtschaftsrates für die Beibehaltung der bestehenden Approvisionierungsorganisation und gegen die Bestellung einer eigenen Approvisionierungskommission für Istrien aus. Aber auch jene, die Minderheit bildenden Mitglieder, welche für die Errichtung einer besonderen Approvisionierungsstelle für Istrien eintraten, taten dies nicht ohne Vorbehalt, sondern knüpften die Verwirklichung des Projektes an Bedingungen, deren Erfüllung von vornherein höchst zweifelhaft war, so daß ihre Stellungnahme fast einer Ablehnung des Projektes gleichkam.

Angesichts dieser Sachlage glaubte es die Statthalterei bei der gegenwärtigen Organisation der Approvisionierung umsomehr bewenden lassen zu sollen, als die Zentralisierung der Lebensmittelversorgung, abgesehen davon, daß durch die Zuweisung des gesamten Verwaltungsgebietes an eine einzige Approvisionierungsstelle deren finanzielle Leistungsfähigkeit wesentlich gewinnt, auch den Vorteil bietet, die Versorgung in einer den Bedürfnissen der einzelnen Gebietsteile entsprechenden Weise einheitlich regeln und die Approvisionierungslage unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung in den Städten im ganzen Lande gleichmäßig gestalten zu können.

Was die in der Interpellation in Beschwerde gezogenen militärischen Requisitionen anbelangt, so erfolgten diese über Anforderung des Kommandos der Isonzoarmee, zu deren Aufbringungsbereich

Istrien gehört. Daß diese Requisitionen manchmal mit Umgehung der politischen Behörden erfolgten, findet seine Erklärung in der durch die Kriegsverhältnisse vielfach gebotenen äußersten Dringlichkeit. In erster Linie betrafen die Requisitionen Heulieferungen, die in ihrem Gesamtausmaße das vorgeschriebene Landeskontingent überstiegen. Die Durchführung dieser Lieferungen wurde von der Statthalterei erst verfügt, als die Militärbehörden über wiederholte Vorstellungen erklärt hatten, daß von diesen Lieferungen die Aufrechterhaltung der Schlagfertigkeit der Armee abhänge.

Die Beschlagnahme der Weinernte des Jahres 1916 erfolgte durch die Verordnung der Statthalterei in Triest vom 9. September 1916, L. G. Bl. Nr. 36. Die Durchführung dieser Maßnahme oblag den Militärbehörden. Daß die für den Zivilkonsum zur Verfügung gestellte Weinmenge unzureichend war, ist auf den großen Weinbedarf der Armee zurückzuführen.

Die Bewirtschaftung der heurigen Weinernte wurde durch die Verordnung der Statthalterei vom 14. September 1917, L. G. Bl. Nr. 32, geregelt, die von der Beschlagnahme des Weines und der Festsetzung von Übernahmspreisen absieht und unter Statuierung der Anbotspflicht für die Produzenten, Händler und Kellereibetriebe das ausschließliche Recht des Weinaufkaufes der unter der Leitung der Landesverwaltungskommission für Istrien stehenden Weinstelle überträgt, die für eine billige Aufteilung der Weinfechsung zwischen Militär und Zivilbevölkerung vorzusorgen hat.

Eine Anforderung von Getreide fand nicht statt.

Was das Obst betrifft, so wurde um einen zu weitgehenden, für den Zivilkonsum allzu empfindlichen Ankauf von Obst durch die lokalen militärischen Stellen in Istrien hintanzuhalten und eine einheitliche, den militärischen und zivilen Interessen Rechnung tragende Regelung zu ermöglichen, im laufenden Jahre im Einvernehmen mit dem Kommando der Isonzoarmee der Ankauf von Obst und Gemüse im Gerichtsbezirke Pirano der Militärverwaltung insbesondere zur Versorgung der militärischen Sanitätsanstalten an der Front, vorbehalten, während im Gerichtsbezirke Capodistria vereinbarungsgemäß der Obst- und Gemüseeinkauf ausschließlich für den Zivilkonsum zulässig ist.

Auf die Regelung des Rindviehverkehres in Istrien nahm das Gruppenkommando in Buje in seinem Bereich tatsächlich eine Ingerenz, die der gesetzlichen Grundlage entbehrte. Das Kommando der Isonzoarmee sah sich denn auch veranlaßt, diesen Zustand zu beseitigen; seither ist die Überwachung des Rindviehverkehres den politischen Bezirksbehörden übertragen, welche jedoch mit dieser Aufgabe nur vorübergehend betraut sind, bis die von der Statthalterei geplante Errichtung einer Viehverkehrsstelle für das Küstenland verwirklicht sein wird.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers

In der Sitzung vom 17. Oktober d. J. haben die Herren Reichsratsabgeordneten Gröger und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, die Verordnung über den Schutz der Mieter auf ganz Kärnten oder wenigstens auf Klagenfurt samt Vororten, Villach, St. Veit, Wolfsberg und die Industriegemeinden des Landes auszudehnen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre zu erwidern, daß mit Verordnung vom 27. November 1917, R. G. Bl. Nr. 459, die Mieterschutzverordnung auf Klagenfurt, St. Veit, Villach, Wolfsberg und eine Anzahl weiterer Gemeinden in Kärnten anwendbar erklärt worden ist.

Sobald sich zeigt, daß die Verhältnisse die Anwendung der Mieterschutzvorschriften in anderen Orten wünschenswert machen, werde ich das Erforderliche vorkehren, damit auch diese Orte in das Anwendungsgebiet der Mieterschutzverordnung einbezogen werden.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 26. Oktober 1917 von den Herren Johann Slavíček und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Verstümmelung böhmischer Adressen bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Organe des Postsparkassenamtes sind beauftragt, die Adresse des Zahlungsempfängers auf den Zahlungsanweisungen stets in genauer Übereinstimmung mit dem im Scheck enthaltenen Verfügungsvermerk des Scheckausstellers wiederzugeben. Wenn trotzdem bei längeren Adressen manchmal Kürzungen und andere Abweichungen von der Scheckadresse vorkommen, so ist dies auf die Schnelligkeit zurückzuführen, mit der bei dem Massenverkehr des Postsparkassenamtes die einzelnen Geschäftsfälle behandelt werden müssen, namentlich unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen, wo das Amt nur mit Anspannung aller Kräfte den Verkehr im vollen Umfang aufrechterhalten kann.

In den von den Herren Antragstellern angeführten Fällen handelt es sich um ungewöhnlich lange Adressen, die noch dazu in der Form eines schwer leserlichen Stempelabdruckes auf den Schecks angebracht waren und deren vollständige Wiedergabe mehr Raum erfordert hätte, als auf den Zahlungsanweisungen für die Adresse zur Verfügung steht.

Irgend eine Absichtlichkeit liegt den vereinzelt vorkommenden ungenauen Adressierungen niemals zugrunde. Beweis dafür ist der Umstand, daß solche Fälle ab und zu bei allen Landessprachen vorkommen.

Die Zahlungsanweisungen beeinhalten übrigens keine Mitteilung des Postsparkassenamtes an den Zahlungsempfänger, sondern stellen ihrem Wesen und auch ihrem Wortlaut nach nur einen vom Postsparkassenamt an das Auszahlungspostamt gerichteten Zahlungsauftrag dar. Kürzungen in den Adressen erscheinen daher insolange praktisch unbedenklich, als das Auszahlungspostamt den Empfänger aus der gekürzten Adresse mit Sicherheit entnehmen kann. In den der Anfrage zugrunde liegenden 3 Fällen sind die Zahlungsanweisungen richtig ausgezahlt worden. Gleichwohl wurden diese Fälle zum Anlaß genommen, um den betreffenden Organen des Postsparkassenamtes die einschlägigen Vorschriften neuerdings einschärfen zu lassen.

In der Anfrage ist auch das Verlangen ausgedrückt, daß bei dem Postsparkassenamt der böhmischen Sprache kundige Beamte angestellt werden sollen. Hierzu wird bemerkt, daß ohnedies ein erheblicher Teil des beim Postsparkassenamte beschäftigten Personales der böhmischen Sprache mächtig ist und diese sprachkundigen Organe in allen Geschäftszweigen verwendet werden. Außerdem besteht noch ein eigenes Übersetzungsbureau für alle Landessprachen.

Wien, 5. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Stanek, Udržal, Sedlák und Genossen in der 31. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 18. Oktober 1917 an mich gestellte Anfrage, betreffend den seitens des Ministeriums für Landesverteidigung Anfang Oktober dieses Jahres ausgegebenen Erlaß, mit welchem die Entscheidungen bei befristeten Enthebungen und die Zulässigkeit von Abwartebewilligungen bei Ansuchen um Weiterenthebung neu geregelt wurden, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Der gegenständliche Erlaß steht mit der seitens der Herren Antragsteller angeführten Bestimmung der Landsturmorganisationsvorschrift (§ 16, Punkt 86, zweiter Absatz) keineswegs im Widerspruche.

Es handelt sich hier nicht um die in dieser Bestimmung grundsätzlich gewährte Befugnis des Abwartens der Entscheidung über den ersten von der maßgebenden Behörde gestellten Antrag auf Enthebung, sondern um solche Fälle, in welchen die Entscheidung bereits vorliegt (das heißt die Enthebung nur bis zu einem bestimmten Termine zuerkannt wurde), jedoch unbeschadet dieser Entscheidung noch um eine weitere Enthebung angesucht wird.

Für diese Fälle sind aber in der Landsturmorganisationsvorschrift nähere Bestimmungen überhaupt nicht enthalten, von einem Rechte, auch in diesen Fällen die neuerliche Entscheidung abzuwarten, kann daher keine Rede sein und steht es daher der kompetenten Zentralstelle anheim, die diesbezüglich erforderliche Regelung im Erlaßwege durchzuführen, was eben mit dem seitens der Herren Anfragesteller in Erörterung gezogenen Erlasse geschehen ist.

Ich bin somit nicht in der Lage, die seitens der Herren Anfragesteller hinsichtlich dieses Erlasses gewünschte Verfügung zu treffen.

Im übrigen gestatte ich mir jedoch darauf hinzuweisen, daß ich — wie den Herren Anfragestellern ohnedies bekannt ist — soweit sich aus den Bestimmungen des in Rede stehenden Erlasses gewisse Härten ergeben haben, bereits das Erforderliche zur Abhilfe vorgekehrt habe.

Wien, 7. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der wegen ungerechter Behandlung von einkommensteuerpflichtigen Arbeitern im Bezirke Leoben von den Herren Abgeordneten Dr. Schacherl, Muchitsch und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Auf die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1917 seitens der Herren Abgeordneten Dr. Schacherl, Muchitsch und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die ungerechte Behandlung von steuerpflichtigen Arbeitern im Bezirke Leoben, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Gemäß § 160, Z. 4 P. St. G., in der Fassung der Novelle vom Jahre 1914, sind bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Arbeiter die Auslagen für Arbeitskleider sowie die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, darunter auch die Mehrauslagen der Verpflegung außer dem Hause, vom Einkommen abzuziehen. Die Feststellung der Höhe dieser Mehrauslagen obliegt den zur Bemessung der Einkommensteuer berufenen Kommissionen. Sie muß sich naturgemäß in jedem konkreten Falle nach den individuellen Verhältnissen richten und entzieht sich daher der Einflußnahme seitens des Finanzministeriums.

Die Schätzungskommission für den Bezirk Leoben, die bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1915, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Jahre 1914, in der Regel als Verköstigungsmehrauslage nur 30 h für eine Nachtschicht und als besondere Auslagen für die Arbeitskleider und Schuhe nur den Betrag von 60 K bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1916, bei Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1915, für die Verköstigung schon 1 K und für die Arbeitskleider 80 K als angemessen anerkannte, setzte für das Jahr 1917 (Einkommen ex 1916) mit Rücksicht auf die steigende Teuerung diese Beträge erheblich weiter hinauf und zwar auf 1 K 50 h für die Verköstigung und auf 150 K für die Arbeitskleider.

Diese Annahmen unterliegen im weiteren Instanzenzuge der Überprüfung durch die Berufungskommission. Wie ich bereits erwähnte, bin ich nicht in der Lage, dieser instanzmäßigen Entscheidung durch eine generelle Weisung vorzugreifen.

Ich möchte jedoch aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um den vollen für die Verköstigung aufgewendeten Betrag handelt, sondern nur um die Mehrausgabe, die durch die Nachtarbeit verursacht wird.

Ein strikter Nachweis der tatsächlichen Höhe der Auslagen wurde von den Steuerpflichtigen, wenngleich hiezu das Gesetz die Handhabe bietet, nur in sehr wenigen Fällen verlangt, in denen nach Anschauung der Veranlagungsorgane unverhältnismäßig hohe Beträge beansprucht wurden.

Wenn schließlich darüber Beschwerde geführt wird, daß die Berufungsentscheidungen zu spät erfolgen, so ist nicht zu übersehen, daß die Entscheidungen durch die Berufungskommission gefällt werden, deren Einberufung sowohl aus Ersparnisrücksichten als auch aus Rücksichten auf die Kommissionsmitglieder nicht zu oft erfolgen kann. Unbegründete Verzögerungen wurden nicht konstatiert.

Gesuche um Rückvergütung abgeschriebener und bereits bezahlter Steuerbeträge werden stets raschestens erledigt und sind Verzögerungen in der Rückvergütung meistens nur auf späte Einbringung des Gesuches zurückzuführen.

Wien, 2 Dezember 1917

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli l. J. an mich gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Stapiński und Genossen wegen des Vorgehens des Statthaltereikonzipisten Palmi in Gorlice, beehre ich mich auf Grund des mir in dieser Sache erstatteten Berichtes des Statthalters in Galizien mitzuteilen, daß die sofort eingeleiteten Erhebungen die Stichhältigkeit der gegen den genannten Statthaltereikonzipisten erhobenen Anschuldigungen nicht bestätigt haben.

Es entspricht allerdings den Tatsachen, daß Statthaltereikonzipist Palmi einen jungen Hund besitzt, den er ins Bureau mitgenommen hat. Dieser Hund ist jedoch durchaus nicht bösartig und hat niemandem irgendwelchen Schaden zugefügt. Nichtsdestoweniger hat der Bezirkshauptmann in Gorlice dem Statthaltereikonzipisten Palmi verboten, seinen Hund weiter im Amtslokal zu halten, ein Verbot, dem der Genannte auch pünktlich nachgekommen ist.

Für die Richtigkeit des Vorwurfes, daß sich Palmi den Parteien gegenüber grob benommen, beziehungsweise an diesen tätlich vergriffen habe, konnten keinerlei Anhaltspunkte gewonnen werden.

Was die Tätigkeit Palmis als Referent für Landsturmenthebungsangelegenheiten anbelangt, so muß diese nach den Ausführungen des Statthalters als streng objektiv und sachgemäß bezeichnet werden. Übrigens steht derselbe in diesem Belange unter persönlicher Aufsicht des Amtsvorstandes, welcher seine Erledigungsentwürfe pflichtgemäß einer eingehenden Prüfung unterzieht.

Die von ihm seit langem gehaltenen Pferde, deren Anschaffungspreis bei weitem nicht die in der Anfrage bezeichnete Höhe erreicht, werden sowohl von ihm ~~wie~~ auch von den anderen Beamten der Bezirkshauptmannschaft vorwiegend zu Kommissionsreisen benützt. Ein Antrag auf Enthebung seines Pferdewärters vom Militärdienste ist schon deshalb nicht gestellt worden, da dieser wegen eines spitalsärztlich konstatierten organischen Herzfehlers bei der Musterung als zum Landsturmdienste mit der Waffe ungeeignet befunden wurde.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich zu einer weiteren Verfügung über die gegenständliche Anfrage nicht veranlaßt.

Wien, 9. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung vom 18. Oktober l. J. an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die Zurechnung der im Gemeindepolizeidienste in Laibach zugebrachten Dienstjahre einiger k. k. Polizeimänner in Laibach, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Aufnahme ehemaliger städtischer Polizeiorgane in Laibach in den Stand der dortigen staatlichen Polizeibehörde erfolgte über Wunsch der Gemeindeverwaltung und auf Ansuchen dieser Organe, die eben selbst die Übernahme in den Dienst der staatlichen Polizeidirektion anstrebten und einen solchen Wechsel ihres Dienstverhältnisses nach Maßgabe der ihnen angebotenen Übernahmsbedingungen für vorteilhaft erachteten.

Ein Zwang zum Übertritt in den staatlichen Polizeidienst ist in keinem Falle ausgeübt worden und so waren die betreffenden Organe zunächst auch vollkommen befriedigt.

Erst als die Gemeinde Laibach zur Erlassung einer neuen Dienstpragmatik und im Zusammenhange damit zu einer Erhöhung der Bezüge der städtischen Bediensteten schritt, begann sich eine gewisse Unzufriedenheit in den Reihen dieser Bediensteten bemerkbar zu machen.

Die erwähnten Mitglieder des Sicherheitswachkorps der Polizeidirektion in Laibach haben nun das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft zum Anlasse genommen, um mit der Bitte um Anrechnung der im städtischen Dienste verbrachten Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge hervorzutreten. Diesem Ansuchen konnte aber auf Grund dieses Gesetzes schon deshalb nicht willfahrt werden, weil eine analoge Anwendung der nur für die bereits angestellten Beamten und Praktikanten erlassenen Übergangsbestimmungen des § 57 Dienstpragmatik auf die der Kategorie der Dienerschaft angehörigen Angestellten nach § 156 dieses Gesetzes nicht vorgesehen erscheint.

Ich bin daher auch dermalen nicht in der Lage, eine Verfügung in dem von den Herren Fragestellern gewünschten Sinne in Aussicht zu stellen.

Es sei in diesem Zusammenhange übrigens darauf hingewiesen, daß ein Vergleich der in der städtischen Dienstpragmatik festgelegten Gehaltsbezüge mit jenen Bezügen, die den aus dem städtischen Dienste hervorgegangenen Mitgliedern der staatlichen Sicherheitswache angewiesen wurden, nur dann zu Ungunsten der letzteren ausfällt, wenn die Gehaltsbezüge allein einander gegenübergestellt und Dienstalterszulagen und sonstige Nebenemolumente der staatlichen Organe, wie Wohnungszulage, Bereitschaftszulage u. dgl., die den städtischen Wachen überhaupt nicht oder doch nur in wesentlich geringerem Ausmaße eingeräumt sind, ganz außer Betracht gelassen werden. Weiters darf auch nicht übersehen werden, daß den Mitgliedern des staatlichen Sicherheitswachkorps, wenn sie eine zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen, die Vorrückung in die Kategorie der Unterbeamten offensteht und ihnen somit die Erreichung von Bezügen ermöglicht ist, die die neue Dienstpragmatik der Stadt Laibach den städtischen Angestellten auch nicht annähernd zugänglich macht.

Wien, 9. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 9. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Klička und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Krankenversicherung der beim staatlichen Bergwerke in Příbram beschäftigten Arbeiterschaft, wie folgt zu beantworten:

Der Werksvorstand der Bergdirektion Příbram wurde in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der Příbramer Bruderlade bereits am 6. August 1917 beauftragt, im Einvernehmen mit der Bergbehörde die Einreihung der versicherten Bruderlademitglieder nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach dem im Artikel I, § 7, der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6, enthaltenen Schema zu veranlassen. Am 8. November 1917 hat die Bruderlade angezeigt, daß die Einreihung in die Lohnklassen bereits vollzogen sei.

Um den Arbeitern die Vorteile der genannten Kaiserlichen Verordnung auch in bezug auf die Geldleistungen der Krankenkasse so bald als möglich zuwenden zu können, wurde mit einem Erlasse vom 28. November 1917 die Rückwirkung aller obligatorischen Bestimmungen der Novelle vom 9. April 1917 zugestanden. Den seit 9. April 1917 erkrankten Arbeitern wird also die sich zwischen dem neuen und alten Krankengelde ergebende Differenz nachträglich ausbezahlt werden.

Wegen Auszahlung des Entgeltes an Dienstnehmer der staatlichen Montanbetriebe im Falle einer Dienstverhinderung (§§ 1154 b und 1155 d a. b. G.) wurden die Montanverwaltungen bereits am 24. Juli 1917 davon in Kenntnis gesetzt, daß die Bestimmungen der genannten Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der dritten Teilnovelle (Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, R. G. Bl. Nr. 69) auch für sie bindend sind.

Wien, 9. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 19. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Juli 1917 vom Abgeordneten Gostinčar und Genossen vorgebrachten Anfrage in Angelegenheit der Verköstigung der Soldaten im Hinterlande beehre ich mich auf Grund der eingelangten Berichte folgendes mitzuteilen:

Die Art der Verköstigung der im Hinterlande befindlichen Formationen erfolgt wie im Frieden. Die Truppen erhalten einen bestimmten Betrag pro Mann und Tag, das „Menagegeld", aus welchem die Verpflegung zu bestreiten ist. Selbstredend wurde bei Bemessung des Menagegeldes den stetig steigenden Lebensmittelpreisen Rechnung getragen. Diese Art der Verpflegung konnte auch bis Ende 1916 anstandslos durchgeführt werden.

Infolge der langen Kriegsdauer und der relativ schlechten Ernte, des strengen Nachwinters 2c. ergaben sich im Jahre 1917 — speziell vor der Ernte — mehrfache Friktionen; doch war die Heeresverwaltung stets bestrebt, diesen Schwierigkeiten zu begegnen und Abhilfe zu schaffen.

Diese Abhilfen mußten sich aber meist auf die Gewährung von Zuschüssen zum Menagegeld beschränken, da Naturalien nicht zur Verfügung standen.

Hierdurch war den einzelnen Formationen die Gelegenheit geboten, unter Ausnutzung lokaler Ressourcen Lebensmittel zu beschaffen und die sich ergebenden Friktionen leichter zu überwinden.

Die nicht günstigen Ernteverhältnisse, speziell jene der Gemüse- und Kartoffelernte, haben die versorgenden Stellen allerdings vor schwere Aufgaben gestellt; doch wurde diesen Schwierigkeiten durch Aufgebot aller Mittel, soweit dies die allgemeine Lage zuließ und es im Möglichkeitsbereiche der Heeresverwaltung gelegen war, entgegengetreten.

Um dem Mangel an Gemüse abzuhelfen, wurden Gemüse und Kartoffeln seitens der Truppen selbst gebaut und hierbei bemerkenswerte Resultate erzielt.

Durch Aufstellung von Garnisonsgroßmenagen, Surrogierungen aller Art, Ankauf von Lebensmitteln im großen aus den von der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellten Geldvorschüssen wurde weiterhin eine gewisse Sicherheit in der Verpflegung herbeigeführt.

Durch den Verhältnissen Rechnung tragende Menagezubereitung und unausgesetzte Beaufsichtigung und Kontrolle wurde alles aufgeboten, um die Mahlzeiten so gut als möglich zu gestalten.

Hierdurch wurde erreicht, daß trotz der nicht gerade günstigen Verpflegssituation der Hinterlandssoldat noch immer besser und regelmäßiger verpflegt ist wie die Zivilbevölkerung. Um bei einer eventuell weiter um sich greifenden Nahrungsmittelknappheit die Verpflegung der Hinterlandsformationen zu sichern, wird dermalen beim k. u. k. Kriegsministerium die Einführung der sogenannten Naturalverpflegung — wie bei der Armee im Felde — erwogen.

Auch wurden die Truppen angewiesen, dem Eigenbau an Gemüse 2c. in der nächsten Anbauperiode ein noch größeres Augenmerk zuzuwenden.

Die Heeresverwaltung hat dem allgemeinen Wunsch nach Erhöhung der Brotration, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, Rechnung getragen und trat durch diese Erhöhung der Brotgebühr auf 420 Gramm ebenfalls eine Besserung ein. An eine weitere Erhöhung der Brotration kann aber vorläufig ohne schwere Schädigung der Approvisionierungsverhältnisse der Zivilbevölkerung nicht gedacht werden.

Aus dem Vorgesagten ist ersichtlich, daß die Heeresverwaltung alles nur Mögliche veranlaßte, um die anstandslose Verpflegung zu sichern und nur die allgemein bestehenden Ernährungsverhältnisse ziehen unüberwindliche Schranken, so daß die Verpflegung nicht eine durchwegs klaglose genannt werden konnte.

Was speziell die in der Anfrage hervorgehobenen Garnisonen Judenburg, Admont, Radkersburg und Lebring betrifft, so geht aus den von diesen Stationen eingelangten Berichten hervor, daß die Gerüchte über Hungerkrankheit oder gar Todesfälle infolge Hunger unzutreffend sind.

Die bezüglichen Stellen der Berichte lauten:

„Was die Verpflegung anbelangt, war dieselbe den allgemeinen Verpflegsverhältnissen anderer Garnisonen in Steiermark ähnlich oder identisch, teilweise auch besser. Objektiv muß man anerkennen, daß es dortselbst zu keinen der angeführten Krankheiten gekommen ist. Nicht ein einziger Skorbutfall, welche Krankheit eine Begleiterin der Unterernährung oder monotonen Verpflegung zu sein pflegt, ist im Lager vorgekommen."

„Durch die großen Anstrengungen, welche unternommen wurden, um die wenigen, im freien Handkauf noch beschaffbaren Menageartikel zu beschaffen, wurde vermieden, daß die Unterernährung der Soldaten zu Erkrankungen oder Todesfällen infolge Hunger führten und sind die in der Zivilbevölkerung verbreiteten Gerüchte über Hungertyphus und dergleichen Fabel."

Wien, 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 28. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Oktober 1917 vom Abgeordneten Votruba und Genossen vorgebrachte Anfrage in Angelegenheit unzulänglicher Ernährung des Heeres im Hinterlande, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Dem einzelnen Mann im Hinterlande gebühren dermalen an den wichtigsten Nahrungsmitteln täglich 420 Gramm Brot, 20 Gramm Mehl für Koch- und Einbrennzwecke und 180 Gramm frisches Fleisch.

Diese Mengen sind gewiß geeignet, den Mann zu ernähren und bei Kräften zu erhalten; die Rationen sind bekanntlich größer als jene der zivilen Verbrauchsregelung.

Bei den Absperrmaßregeln der Feinde sind die den Zentralmächten zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel knapp und kann nur mit der größten Sparsamkeit das Auslangen gefunden werden. Da die Heeresverwaltung zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ihren Bedarf bei den Regierungen nachweist und die ihr zur Verfügung zuerkannten Mengen gegenüber der Anforderung zurückstehen, muß die Verpflegsgebühr notgedrungen dieser Sachlage angepaßt werden. Bei dem totalen Mangel an Gemüse kann auch damit keine Aufbesserung der Kost erreicht werden, so daß einzelne starke Esser gewiß nicht voll befriedigt werden können und (analog wie die Zivilbevölkerung durch Schleichhandelskäufe eine Erhöhung der ihr zustehenden Quoten zu erlangen sucht) auf dem in der Interpellation genannten Wege sich eine Nahrungszubuße zu verschaffen trachten.

Wirksame Abhilfe könnte in solchen Fällen nur durch Bewilligung von Zubußen gefunden werden, die jedoch nur dann zugestanden werden könnten, wenn die Heeresverwaltung die hierfür notwendigen Mengen an Nahrungsmitteln zur Verfügung gestellt würden.

Wien, 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1182 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Josef Grim, Tomaschitz und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage beehre ich mich, wie folgt, zu erwidern:

Fast ein Drittel der in unserer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen wird zu Arbeiten im Bereiche der Armee im Felde verwendet. Diese Kriegsgefangenen sind in militärisch organisierten Kriegsgefangenen-Arbeiterkompagnien eingestellt und unterstehen ausschließlich den Organen der Armeekommandos. Diese Kriegsgefangenenformationen bilden eine Lebensbedingung für die Armee im Felde, weil einesteils große Teile des Kriegsgebietes devastiert, evakuiert und entvölkert sind und die Armee ausschließlich auf den militärischen Nachschub an allem Notwendigen gewiesen ist und weil anderenteils in diesem Raume auch alle Einrichtungen, wie Unterkünfte, Magazine, Eisenbahnen, Straßen, Wasserleitungs- und Seilbahnbauten, entweder wiederhergestellt oder aber neu eingerichtet werden müssen.

Ein beträchtlicher Teil der gegenwärtig in den Kriegsgefangenen-Arbeiterkompagnien eingeteilten Kriegsgefangenen mußte, namentlich während der Offensive 1915, sogleich nach ihrer Gefangennahme im Bereiche der Armee zurückgehalten und zu solchen Kriegsgefangenen-Arbeiterkompagnien formiert werden.

Dies hatte zur Folge, daß ein großer Teil dieser Kriegsgefangenen die ganze Kriegsdauer hindurch in einem Dienste stand, welcher an die physischen Kräfte des Mannes die höchsten Anforderungen stellte, weiters, daß für diese Kriegsgefangenen hinsichtlich der Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung nicht immer jene Vorsorgen getroffen werden konnten wie für die Kriegsgefangenen des Hinterlandes und daß schließlich solche bei der Armee im Felde beschäftigten Kriegsgefangenen infolge des häufigen Wechsels ihres Arbeitsortes sehr schwer, zum großen Teil auch gar keine postalische Verbindung mit ihren Angehörigen in der Heimat erlangt haben.

Die von den neutralen Mächten sowohl bei uns als auch bei den mit uns im Kriegszustande befindlichen Staaten akkreditierten Schutzmissionen der Kriegsgefangenen haben auf diesen Umstand wiederholt mit dem Beifügen hingewiesen, daß derartige Verhältnisse nur zu sehr geeignet sind, die Lage unserer Kriegsgefangenen im Feindesland auf das Nachteiligste zu beeinflussen, und daher den Antrag gestellt, daß ein gerechter Ausgleich zwischen solchen in ihren Lebensbedingungen benachteiligten Kriegsgefangenen im Armeebereiche und jenen der im Hinterlande unter weitaus besseren Verhältnissen beschäftigten Kriegsgefangenen erfolge.

Zu diesem Argumente, dem sich die Heeresverwaltung aus Rücksicht für unsere eigenen Kriegsgefangenen in Feindesland nicht verschließen konnte, trat noch jener bedeutsame Umstand, daß die Arbeitskräfte bei der Armee im Felde dringend einer Retablierung bedurften.

Die Notwendigkeit eines solchen Austausches wurde schon längst vom Kriegsministerium erkannt. Die Durchführung wurde jedoch nur mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen, welche eine derartige Maßnahme für das Hinterland bedeutet, immer wieder hinausgeschoben.

Schließlich mußte die durch den Austausch in Aussicht gestellte Besserung der Lage unserer Kriegsgefangenen im Feindesland alle anderen Bedenken zerstreuen.

Aus diesem Grunde wurde daher ein Austausch von Kriegsgefangenen zwischen dem Hinterland und der Armee im Felde verfügt; der gewählte Zeitpunkt zur Durchführung der Aktion erschien dem Kriegsministerium günstig, weil das Armeeoberkommando sowohl im Frühjahre als auch zur Ernte

bedeutende Arbeitskräfte dem Hinterlande für die Durchführung des Anbaues und der Ernte zur Verfügung gestellt hatte und weil diese Kriegsgefangenen nach der Ernte wieder an die Armee im Felde zurückgehen sollten.

Nichts war daher näherliegend, als den Austausch bei dieser Gelegenheit zu bewirken.

Das Kriegsministerium hat im übrigen bei der Durchführung dieser Austauschaktion auf die Interessen des wirtschaftlichen Lebens des Hinterlandes, soweit es eben möglich war, alle möglichen Rücksichten genommen, indem es die mit der Durchführung betrauten Organe angewiesen hat, hierbei jede Härte für die Arbeitgeber zu vermeiden und den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber um Belassung bestimmter, in der Wirtschaft (im Betriebe) unentbehrlicher Kriegsgefangener weitestgehend Rechnung zu tragen.

Ferner war angeordnet, daß bei der Landwirtschaft auf die Zuckerrübenkampagne, Kartoffelernte, Mais- und Rübenernte, Krautkampagne 2c. Rücksicht genommen werde und daß von den Eisenbahnen, der Holzproduktion, dem Bergbau, den Approvisionierungs- und von sonst wichtigen Betrieben keine Kriegsgefangenen abberufen werden.

Zum Schlusse muß auch darauf hingewiesen werden, daß dem durch diesen jahrelang währenden gigantischen Krieg sowohl im Hinterlande als auch bei der Armee im Felde immer mehr und mehr fühlbar werdenden Mangel an Arbeitskräften nicht anders abgeholfen werden kann, als daß eine gegenseitige Aushilfe an Arbeitskräften zu gewissen Zeiträumen stattfindet, wenn man verhüten will, daß die Interessen des einen oder des anderen Teiles bedeutsam geschädigt werden.

In Erkenntnis dieser Umstände wird auch ganz sicher im Frühjahr dem Hinterlande eine besondere Unterstützung an Arbeitskräften seitens der Armee im Felde zukommen.

Schließlich wird bemerkt, daß in absehbarer Zeit weitere Abgaben von Kriegsgefangenen des Hinterlandes an die Armee im Felde nicht in Aussicht genommen sind.

Wien, am 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1231/I, XXII. Session.

(211)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 35. Sitzung der XXII. Session am 6. November 1917 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen, in betreff der Gleichstellung, der Gebühren der Gendarmeriemannschaft mit jenen der Finanzwache, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der gegenständlichen Anfrage werden die außerhalb der Kriegsgebiete von der Gendarmeriemannschaft bezogenen Gebühren (die sogenannten Hinterlandsgebühren) aufgezählt, welche gegenüber jenen der Finanzwache weit zurückstehen sollen, namentlich im Hinblicke auf die der Finanzwache in jüngster Zeit gewährten „Löhnungsaufbesserungen" (gemeint sind wohl die Teuerungszulagen).

Ein Vergleich der Bezüge beider Kategorien der Staatsbediensteten ergibt jedoch, daß bezüglich der Friedensgebühren, ausgenommen der Zehrungskostenbeiträge, fast gar kein Unterschied besteht, und bezüglich der im Kriege für das „Hinterland" flüssig gemachten Zuwendungen, ausgenommen der einmaligen Zuschüsse, die Gendarmerie nicht benachteiligt erscheint.

Der stete Hinweis seitens der Gendarmeriemannschaft auf die „besser" dotierte Finanzwache fordert daher eine Gegenüberstellung sämtlicher Bezüge beider Kategorien der Staatsbediensteten heraus, die im folgenden gegeben wird:

A. Friedensgebühren.

1. Löhnung. Die Aufseher der Finanzwache erhalten 900 K bis 1600 K, die Oberaufseher, Respizienten und Oberrespizienten 1000 K bis 1800 K jährlich), die Gendarmen, Führer und Vizewachtmeister erhalten 900 K bis 1600 K, die Wachtmeister I. und II. Klasse 1000 K bis 1800 K jährlich.

2. Dienstzulage. Das Ausmaß und Bezugsmodalitäten beiderseits gleich (100 K bis 600 K jährlich).

3. Dienstalterszulage. Die Respizienten erhalten 100 K die Oberrespizienten 200 K jährlich.

Bei der Gendarmerie erhalten nur die Wachtmeister I. Klasse 100 K jährlich, seitdem die Bezirks-Stabswachtmeister zu Gagisten ohne Rangsklasse übersetzt wurden und deren Gage mit Ein bezug von 200 K Dienstalterszulage auf 2200 K bis 2600 K jährlich festgesetzt worden ist.

4. Aktivitätszulage ist bei beiden Kategorien je nach der Station mit 55, 40, 35 und 30 Prozent der Löhnung bemessen.

5. Bekleidungspauschale. Beiderseits mit 120 K jährlich fixiert. Doch erhalten die Finanzwachorgane noch ein jährliches Riemenpauschale von 3 K, während die berittene Gendarmerie statt 120 K, 144 K jährlich bezieht.

6. Zehrungskostenbeitrag. Die Finanzwachorgane erhalten für eine mehr als achtstündige Dienstleistung 1 K, für eine mehr als zwölfstündige Dienstleistung 1 K 60 h, für einen ganztägigen Dienst 2 K. Hierzu ist noch ein 80prozentiger Zuschuß bewilligt worden.

Die Gendarmeriemannschaft bezieht für Dienstleistungen von 10 bis 12 Stunden 80 h, die Wachtmeister I. Klasse 1 K, für Dienstleistungen von 12 bis 24 Stunden 1 K 20 h (1 K 50 h).

Wegen eines 50prozentigen Zuschusses sind Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Zuge, die eine baldige Regulierung des Zehrungskostenbeitrages erhoffen lassen.

7. Nächtigungsgebühr. Die im Dienst befindliche Finanzwachmannschaft erhält bei auswärtigen Nächtigungen ein Pauschale von 2 K per Nacht, wogegen den Gendarmerieorganen eine Naturalunterkunft zugewiesen wird.

B. Besondere Zuwendungen,

welche im Kriege im Jahre 1917 für das Hinterland (das heißt außerhalb der Kriegsgebiete) flüssig gemacht worden sind.

1. Fortlaufende. Vom 1. Juli 1917 stehen die Finanzwachbediensteten im Genusse einer Teuerungszulage, welche nach Löhnungsausmaß und Familienstand abgestuft 600 K bis 1260 K jährlich beträgt.

Die Gendarmeriemannschaft erhält dagegen vom 1. April 1917 eine besondere Zulage, und zwar die Wachtmeister I. und II. Klasse 75 h, die übrige Mannschaft 60 h täglich.

Weiters ist ein einheitlich bemessener Verpflegszuschuß von 1 K 40 h täglich bewilligt worden. Hierzu kommt noch ein mit 1. Juli 1917 flüssig gemachter besonderer Verpflegszuschuß, welcher nach Löhnungsbezug und Familienstand abgestuft 25 h bis 1 K 50 h täglich beträgt. Der jährliche Effekt dieser drei eben erwähnten Zuwendungen stellt die Parität mit der Teuerungszulage der Finanzwachmannschaft her, oder ist sogar etwas höher bemessen.

2. Einmalige Zuwendungen. Der Finanzwache wurden im Jahre 1917 einmalige Aushilfen per 120 K bis 300 K zugestanden.

Diese Beträge konnten der Gendarmeriemannschaft nicht liquidiert werden, weil der § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 241/1917, deren Zuerkennung von dem Bezuge der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9/1917, flüssig gemachten Teuerungszulagen — an welchen die Gendarmeriemannschaft nicht partizipierte — abhängig gemacht hat und im Jahre 1916 einmalige Zuwendungen an die genannten Personen im Ausmaße von 60 K bis 130 K ausgezahlt wurden.

Bezugnehmend auf die in jüngster Zeit (im Monate November 1917) auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 449/1917, einigen Kategorien der Staatsbediensteten, darunter auch der k. k. Finanzwache, zuerkannten einmaligen Zuschüsse im Betrage von 180 K bis 380 K wird bemerkt, daß eine korrelative Aktion zugunsten der k. k. Gendarmerie bereits eingeleitet worden ist.

Aus diesen Angaben wolle das hohe Haus ersehen, daß die Bezüge der k. k. Gendarmerie jenen der k. k. Finanzwache möglichst angepaßt werden und daß eine Zuwendung für den einen Teil der Staatsbediensteten zumeist eine analoge Aktion für den anderen Teil auslöst, und daß daher etwaige Klagen der Gendarmeriemannschaft — mit Berufung auf die vermeintliche Zurücksetzung gegenüber der k. k. Finanzwache — wohl der reellen Grundlage entbehren.

Wien, 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 35. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rybář und Genossen, betreffend die Beurlaubung von Militärpersonen nach Triest und Umgebung, beehre ich mich, bekanntzugeben, daß die Urlaubssperre für Triest und Stadtgebiet bereits mit 11. November l. J. aufgehoben wurde. Die Beurlaubungen dorthin sind nur an die aus militärischen Gründen notwendige Einreisebewilligung gebunden.

Wien, 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen in den Sitzungen des hohen Hauses vom 25. September, beziehungsweise vom 13. November 1917 eingebrachten und mir am 13. Oktober beziehungsweise 20. November 1917 zugestellten Interpellationen, betreffend den Anteil unserer deutschen, bulgarischen und türkischen Bundesgenossen an der Getreideernte Rumäniens und Serbiens beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

In der Anfrage wird auf gewisse Nachrichten hingewiesen, wonach Österreich-Ungarn bei der Verteilung dieser Ernte zugunsten seiner Bundesgenossen verkürzt werde und daß insbesondere das Deutsche Reich durch die Zuschübe aus Rumänien günstigere Lebensmöglichkeiten als Österreich erzielt habe.

Die Herren Interpellanten haben die Quelle und die Motive dieser falschen Nachrichten selbst ganz richtig erkannt: sie sind offenbar auf Bemühungen zurückzuführen, deren Zweck die Trübung des zwischen den Verbündeten bestehenden engen Bundesverhältnisses ist.

Hiermit ist über den Wert und die Glaubwürdigkeit derartiger Nachrichten an sich schon ein Urteil gefällt und es bedürfte wohl nicht einer aus militärischen Rücksichten während der Dauer des Krieges nicht statthaften ziffermäßigen Beantwortung der einzelnen Punkte der Anfrage, um die in Rede stehenden der wirklichen Sachlage vollkommen widersprechenden Gerüchte zu widerlegen.

Nichtsdestoweniger nehme ich keinen Anstand, den Herren Interpellanten jene Aufklärungen zu geben, durch welche der Gegenstand der Anfrage ohne Nachteil für die militärischen Interessen richtig beleuchtet wird:

Über den Anteil der Verbündeten an der Bekämpfung und Eroberung Rumäniens und Serbiens geben die über diesen Teil der militärischen Operationen kundgemachten Heeresberichte der Obersten Heeresleitungen alle Aufschlüsse, die derzeit statthaft sind. Wer diese Berichte gelesen hat, wird leicht erkennen, welchen hervorragenden Anteil das Deutsche Reich in beiden Waffengängen gehabt hat und welche überaus wertvolle Mitwirkung Bulgarien im Kriege gegen Serbien und Rumänien, die Türkei in jenem gegen Rumänien geleistet hat. Mehr läßt sich darüber heute nicht verlautbaren.

Höhere Rücksichten verbieten es, genaue ziffernmäßige Angaben über die vorjährige und die heurige Ernte in den Okkupationsländern zu machen.

Das Ergebnis der heurigen Ernte steht übrigens endgültig noch nicht fest. Jedenfalls werden durch die Österreich-Ungarn zufallenden Anteile an der rumänischen Ernte die Aufgaben der Heeresverpflegung und die Ernährung der Zuschußgebiete nach Erschöpfung der eigenen Vorräte wesentlich erleichtert.

Für die Verteilung der Produktion aus den besetzten Gebieten gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß jeder Verbündete das erhält, was er zur Kriegführung nötig hat. Der einem jeden der Verbündeten zufallende Anteil richtet sich daher nach dem jeweiligen Bedarfe, wird durch besondere Vereinbarungen für bestimmte Zeitabschnitte geregelt und ist demnach nicht an einen dauernd festgesetzten Prozentsatz gebunden. Bezüglich Serbiens ist im besonderen zu erwähnen, daß die Produktion der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Serbiens ausschließlich Österreich-Ungarn zufällt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Kost' Lewyckyj und Genossen wegen Auszahlung von Flüchtlingsunterstützungen, erlaube ich mir nachstehendes bekanntzugeben:

Aus militärischen, sanitären und wirtschaftlichen Rücksichten war das Ministerium des Innern lange Zeit bestrebt, die unmittelbar hinter der Kampffront gelegenen Gebiete vom Flüchtlingszuzug freizuhalten und die Flüchtlinge, beziehungsweise Evakuierten tunlichst in weiter rückwärts gelegenen Gebieten unterzubringen.

Aus diesem Grunde war die Auszahlung von Flüchtlingsunterstützungen in Galizien, daher auch in den politischen Bezirken Mościska und Żółkiew im Jahre 1916 nicht statthaft, woraus für die Flüchtlinge, beziehungsweise Evakuierten jedoch insofern kein Nachteil erwuchs, als sie in der Lage waren, durch kostenlose Übersiedlung in die zum Flüchtlingsfürsorgegebiet gehörigen westlichen Länder in den Genuß der staatlichen Flüchtlingsunterstützung zu gelangen.

Erst im November 1916 hat sich das Ministerium des Innern im Hinblick auf die Konsolidierung der Verhältnisse in den vom Feinde befreiten Gebieten Galiziens entschlossen, die westlichsten Bezirke dieses Landes mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1916 als Flüchtlingsunterbringungsgebiet zu erklären. Mit Verfügung des Ministeriums des Innern vom März 1917 wurde unter anderem auch der Bezirk Mościska in das Flüchtlingsunterbringungsgebiet einbezogen und auch hier die Auszahlung der staatlichen Unterstützung rückwirkend auf 1. Dezember 1916 angeordnet.

Die Einbeziehung des politischen Bezirkes Żółkiew konnte erst im Mai 1917 erfolgen, wobei verfügt wurde, daß die Auszahlung der Flüchtlingsunterstützung von dem dem Datum des zitierten Erlasses nachfolgenden Tage zu erfolgen habe, weil mit Rücksicht auf die gebotene Schonung des Staatsschatzes die Zuerkennung der rückwirkenden Kraft grundsätzlich nicht zugestanden werden konnte.

Aus diesen Gründen erklären sich die in der Interpellation erwähnten ungleichen Anfallstermine der Flüchtlingsunterstützung in den einzelnen Bezirken Galiziens.

Hinsichtlich der von den Herren Interpellanten gewünschten Schadloshaltung der Evakuierten, beehre ich mich, auf die Verhandlungen, betreffend den § 9 des in Beratung stehenden Gesetzes, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, zu verweisen.

Wien, 10. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 20 I u. 689 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der vom Herrn Abgeordneten Alois Pirker und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 5. Juni 1917 sowie der von den Herren Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen in der Sitzung vom 14. Juli 1917 an mich gestellten Anfragen beehre ich mich folgendes auszuführen:

Wie schon in den allgemeinen Begründungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage zum Gesetze vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, hervorgehoben wurde, ist einer der Hauptzwecke dieses Gesetzes der, die Pferdeergänzung in derselben raschen und zweckmäßigen Weise sich vollziehen zu lassen wie die Mannschaftsergänzung. Es wurde in diesem Gesetze daher die Pferdeergänzung auf das Evidenzblattsystem aufgebaut, das es ermöglicht, die Feststellung der Tauglichkeit der Pferde und deren Wertbestimmung in das Klassifikationsverfahren zu verlegen, so daß für den Bedarfsfall nur die Übernahme der Pferde ohne weiteres Verfahren erübrigt. Eine neuerliche Schätzung der Pferde bei der Übernahme würde diese namhafte Errungenschaft des gegenwärtigen Pferdestellungsgesetzes aufheben und die Pferdeergänzung im Belange der Raschheit der Aufbringung wieder auf den Stand der früheren Gesetzgebung herunterdrücken. Wenn auch während der Mobilität die Pferdeaufbringung nicht mit derselben Schnelligkeit und noch weniger in dem gleichen Umfange notwendig ist wie bei der Mobilisierung, so ergeben sich doch auch während der Mobilität Situationen, in denen ein ganz außerordentlich großer Bedarf an Pferden für die Armee so unerwartet eintritt, daß ein umständliches Schätzungsverfahren, namentlich bei dem heute allerorten bestehenden Personalmangel, unmöglich durchgeführt werden könnte.

Für die von den Herrn Interpellanten gewünschte Vergütung nach dem Werte im Zeitpunkte der Übernahme der Evidenzblattpferde — eine Vergütung nach dem gegenwärtigen Werte könnte schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht in Betracht kommen — fehlt es sonach nicht nur an einer Rechtsgrundlage im gegenwärtigen Gesetze, sondern es könnte auch an eine Änderung, die eine solche Rechtsgrundlage schaffen würde, ohne den Zweck des Gesetzes ernstlich in Frage zu stellen, nicht herangetreten werden.

Aber auch abgesehen hiervon wäre die Gewährung einer Aufzahlung in den in den Anfragen erwähnten Fällen schon aus technischen Rücksichten nicht durchführbar, weil die Pferde von der Militärverwaltung längst übernommen und auf die Truppenkörper aufgeteilt sind und, falls sich ungeachtet dessen ihre Identität noch konstatieren lassen sollte, ihr Kräftezustand im Zeitpunkte der Übernahme kaum mehr verläßlich festzustellen wäre und daher auch eine auf den kritischen Zeitpunkt bezogene Wertfeststellung heute unmöglich erschiene.

Um zu verhindern, daß die Pferdebesitzer infolge des Ansteigens der Pferdepreise während des Krieges eine größere Einbuße dadurch erleiden, daß die Klassifikation und die Einberufung zeitlich weiter auseinanderliegen, wird, obgleich im Pferdestellungsgesetze für die Abhaltung der Pferdeklassifikation ein zweijähriger Turnus als die Regel vorgesehen ist, während der Mobilität mindestens alljährlich eine allgemeine Pferdeklassifikation durchgeführt, bei der

die bis dahin nicht einberufenen Evidenzblattpferde der vorangegangenen Klassifikation, sofern sie noch kriegsdiensttauglich sind, neuerlich und zwar im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 34, nach den jeweiligen Marktpreisen geschätzt werden.

Überdies finden zwischen den einzelnen Pferdeklassifikationen in der Regel auch freihändige Pferdeankäufe durch die Militärverwaltung statt, so daß den Besitzern von Evidenzblattpferden die Möglichkeit geboten ist, diese Pferde, noch bevor die Spannung zwischen dem bei der Klassifikation festgestellten Schätzwerte und den Marktpreisen etwa zu groß wird, an die Militärverwaltung zu verkaufen und aus dem Erlöse sich Ersatzpferde zu beschaffen. Diese freihändigen Pferdeankäufe setzen die Militärverwaltung auch in die Lage, von dem Rechte der Einberufung von Evidenzblattpferden nur ausnahmsweise Gebrauch machen zu müssen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 614 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Leo Lewicky; und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Entschädigung für die durch die österreichisch-ungarischen, reichsdeutschen und türkischen Truppen in den Bezirken Rohatyn, Brzezany, Buczacz, Stanislau, Brody requirierten und nicht bezahlten Haustiere, Viehfutter und Nahrungsmittel, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Zu wiederholten Malen haben die kompetenten militärischen Stellen den unterstehenden Anstalten und Truppenkörpern die streng gesetzliche Anforderung von Kriegsleistungen zur Pflicht gemacht und wegen der ordnungsmäßigen Bezahlung, beziehungsweise Bescheinigung derselben genaue Weisungen erteilt.

Alle Mißbräuche bei Requisitionen, durch welche die Landesbewohner in ungesetzlicher Weise belästigt, oder geschädigt würden, wurden mit standrechtlicher Behandlung bedroht, Nachlässigkeiten bei der Ausfertigung der Bescheinigungen unter Strafsanktion gestellt.

Ich schicke dies voraus, um den festen Willen der Heeresverwaltung zu dokumentieren, Mißbräuche bei Requisitionen unter keinen Umständen zu dulden, derselben vielmehr mit allem Nachdruck zu steuern und sie strengstens zu ahnden.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf aber die Heeresverwaltung bei vorkommenden Gesetzwidrigkeiten der Mitarbeit der geschädigten Bevölkerung.

Nun werden nach einer mir vom Armeeoberkommando zugekommenen Information Anzeigen über unrechtmäßig durchgeführte Requisitionen, beziehungsweise verursachte Schäden meist ohne Angabe des Truppenkörpers oder der Formation dem diese Requisition zur Last gelegt wird, und vielfach in einem Zeitpunkte erstattet, in dem die Truppenkörper ihren Standort schon gewechselt haben. Derartige nachträgliche Anzeigen, beziehungsweise Schadenersatzansprüche können nun äußerst schwer erhoben werden und verzögern zumindest ein Gutmachen des Schadens ganz erheblich.

In richtiger Erkenntnis dieser Umstände hat daher die Quartiermeisterabteilung 9 die politischen Behörden ihres Bereiches ersucht, der Bevölkerung durch Trommelschlag oder auf sonstige geeignete Weise zu verlautbaren, daß im Falle einer unrechtmäßigen Requisition oder eines Schadens, der durch einquartiertes oder durchziehendes Militär verursacht wird, sich die Bevölkerung sogleich an den nächsten Offizier, das Etappenstationskommando, den Gendarmerieposten ꝛc. wende, um den Truppenkörper (Formation) zu erfragen oder sicherzustellen, beziehungsweise um Intervention zu bitten.

Die an mich gerichtete Anfrage bezeichnet nun bloß in fünf Fällen (Punkt 24 bis 28) den Truppenkörper, dem eine unrechtmäßige Requisition zur Last gelegt wird.

Auf Grund der veranlaßten Feststellungen beehre ich mich hierüber folgendes mitzuteilen:

Das Infanterieregiment Nr. 103 traf am 12. August 1916 11 Uhr 30 Minuten vormittags in der ihm neu zugewiesenen Stellung nächst Szybalin ein und begann sofort mit der Sicherung und Aushebung der neuen Stellungen. Schon am nächsten Tage, am 13. August 1916 früh, wurden die Sicherungen des Regiments von starken feindlichen Kräften angegriffen und standen bis zum 14. August andauernd im Kampfe. Von diesem Tage an befanden sich keine Abteilungen des

Regiments mehr östlich oder in Szybalin. Die Stellungen des Regiments verliefen westlich der Ortschaft, während Szybalin selbst von russischen Patrouillen und Feldwachen besetzt war.

Während dieser Kämpfe wurde ein eigenes Evakuierungskommando nach Szybalin entsendet, das die Bewohner mit ihrem Hab und Gut nach rückwärts bringen sollte, wozu sogar vom Regiment alle verfügbaren Wagen samt Bespannung beigestellt wurden. Dies gelang jedoch nur teilweise, da sich der größte Teil der Bevölkerung der Evakuierung dadurch entzog, daß er sich mit allem, was er besaß, auch Vieh, in den Kellern verbarg.

Jene, welche sich der Evakuierung unterzogen, wurden ohne persönlichen oder Sachschaden zu erleiden, in Sicherheit gebracht. Von den in der Ortschaft Verbliebenen hingegen wurden zahlreiche Personen verwundet, das scheu gewordene Vieh flüchtete aus der Ortschaft nach allen Richtungen. Von diesem wurde ein Pferd eingefangen, der Heeresverwaltung verkauft, und das Geld für den Eigentümer in der Kassa des Regiments deponiert; eine herumlaufende Kuh wurde eingefangen und an die Besitzerin zurückgegeben.

Überdies entsendete das Regiment auch sofort — trotz des heftigen gegnerischen Feuers — Sanitätspatrouillen in die Ortschaft, um die Verwundeten zu bergen. So wurden viele Zivilpersonen vom Regiment gerettet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Regiment vom Moment des Eintreffens bei Szybalin, im harten Kampfe stehend und mit dem Ausbau der zu haltenden Stellung vollauf beschäftigt, kaum Gelegenheit hatte, in der Feuerlinie Requisitionen vorzunehmen. Es ist viel eher anzunehmen, daß das bei den Klägern angeblich requirierte Vieh von den Russen oder von einzelnen Zivilpersonen mitgenommen wurde.

Bezüglich der übrigen in der Anfrage erwähnten Requisitionen konnten vorläufig militärische Erhebungen mangels zweckdienlicher näherer Angaben über Zeit und Truppenkörper nicht eingeleitet werden, doch habe ich Veranlassung getroffen, daß bezüglich aller in der Anfrage angeführten Fälle das Verfahren nach dem Kriegsleistungsgesetz durch die politische Behörde durchgeführt werde.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Juli 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Erb und Genossen, betreffend die Beurlaubung von Hilfsdienstlern der älteren Jahrgänge und die Berücksichtigung des Zivilberufes beim Landsturm, beehre ich mich zu erwidern, daß die Militärverwaltung nicht in der Lage ist, auf die Hilfsdienstler der älteren Jahrgänge zu verzichten, weil infolge der dauernden Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden Landsturmpflichtigen, dann infolge weitestgehender Restringierungsmaßnahmen die Stände aller Formationen des Hinterlandes und auch des Etappenraumes auf jenes Minimum gesunken sind, mit welchem eben noch der militärische Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Betreffend den Wunsch nach Schonung der älteren Jahrgänge bemerke ich, daß die Militärverwaltung stets bestrebt war, den Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes Erleichterungen in der Erfüllung ihrer militärischen Dienstleistung, zum Beispiel Ausübung des Zivilberufes in dienstfreier Zeit, Wohnen außerhalb der Kaserne, Einteilung im ständigen Aufenthaltsorte oder in dessen Nähe, zu gewähren, soweit sich solche mit den militärischen Interessen in Einklang bringen lassen. Weiters wurden — wie schon früher erwähnt — die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 dauernd beurlaubt und in letzter Zeit Verfügungen getroffen, wonach die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 ohne Rücksicht auf ihren Tauglichkeitsgrad im Hinterlande Verwendung zu finden haben. Gegenwärtig gelangen diese Mannschaften soweit sie sich noch im Armeebereiche befinden — im Austauschwege nach und nach in das Hinterland.

Auf den Beruf der zum Landsturmdienste Herangezogenen wird in der Regel, namentlich aber dann, wenn es sich um fachmännische Vorbildung oder um besondere Kenntnisse handelt, die auszunützen im militärischen Interesse liegt, Rücksicht genommen. Wo aber die Militärverwaltung Überfluß an derlei Personen hat, müssen dieselben naturgemäß dort zur Verwendung gelangen, wo gerade ein Bedarf an Mannschaften besteht. Alle technisch Vorgebildeten, wie in der Anfrage gefordert wird, in erster Linie bei der Artillerie zu verwenden, ist untunlich, weil eine moderne Armee die Techniker auch bei anderen Waffen und Institutionen sehr dringend benötigt.

Daß schließlich in Südtirol vielfach junge Offiziere an Stelle alter Bautechniker als Fortifikationsoffiziere eingeteilt sind, findet seine Begründung darin, daß dem bekanntermaßen sehr anstrengenden Dienst im Hochgebirge wohl nur sehr leistungsfähige, kräftige junge Männer gewachsen sind.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. September 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Slavíček und Genossen, betreffend die Auswechslung älterer Jahrgänge durch jüngere im Etappenraume, beehre ich mich zu erwidern, daß die Militärverwaltung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage ist, diesem Wunsche zu entsprechen, weil, abgesehen davon, daß der Militärverwaltung die für diesen Austausch notwendige große Zahl von Frontdiensttauglichen der älteren und Bewachungsdienstlern der jüngeren Geburtsjahrgänge gar nicht zur Verfügung steht, auch der ununterbrochene Mannschaftswechsel bei allen Kommandos und Formationen den geregelten Dienstbetrieb im Etappenraum und im Hinterlande zweifellos in Frage stellen würde und von den an und für sich überlasteten Eisenbahnen die mit einem solchen Austausch verbundenen großen Transportbewegungen ohne Vernachlässigung sonstiger, höchst wichtiger und dringender Aufgaben nicht bewältigt werden könnten.

Die Militärverwaltung hat übrigens, soweit es die militärischen Interessen zuließen, dem Wunsche nach Schonung der älteren Geburtsjahrgänge bereits Rechnung getragen. Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 wurden, wie bekannt, dauernd beurlaubt, jene der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 gelangen ohne Rücksicht auf den Tauglichkeitsgrad sukzessive von der Armee im Felde ins Hinterland und werden nach Tunlichkeit in ihrem ständigen Aufenthaltsorte oder in dessen Nähe verwendet.

Daß, wie in der Anfrage angeführt wird, Angehörige jüngerer Geburtsjahrgänge zum Teil im Hinterlande, solche älterer Geburtsjahrgänge dagegen im Etappenraume Dienste leisten, ist wohl richtig, doch beruht diese scheinbare Anomalie nicht auf Protektion oder dergleichen, sondern hat ihre Ursache darin, daß die Art der Verwendung der zum Landsturmdienste herangezogenen Mannschaften in der Regel nicht durch das Alter bestimmt wird, sondern selbstverständlich vom Tauglichkeitsgrad abhängig gemacht werden muß.

Diesem Grundsatze entsprechend werden daher die zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet klassifizierten Mannschaften selbst des allerjüngsten Geburtsjahrganges im Hinterlande verwendet, während für die Armee im Felde die Frontdiensttauglichen und die zu Bewachungsdiensten geeignet Befundenen auch älteren Jahrgänge herangezogen werden müssen.

Bezüglich der Forderung nach längeren Urlauben für die selbständigen Gewerbetreibenden erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die dermalen geltenden Beurlaubungsvorschriften auf die Gewerbetreibenden, Kaufleute 2c. bereits insofern Rücksicht nehmen, als letzteren, bei welchen es sich meist nur um eine kurze, wenige Tage erforderliche Information über die Fortführung ihres Gewerbes, Geschäftes oder Unternehmens handelt, nicht nur mehrmals Urlaube auf kürzere Zeit, sondern — bei Vorliegen triftiger Gründe und entsprechender Begutachtung ihrer Gesuche durch die politischen Behörden — auch Urlaube bis zu vier Wochen erteilt werden können.

Übrigens bin ich vor kurzem an das Armeeoberkommando mit dem Ersuchen herangetreten, die Handels- und Gewerbetreibenden bei Erteilung von Urlauben in der für sie besonders wichtigen Weihnachts- und Neujahrszeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Vaněk und Genossen, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen des Vinzenz Halamiček, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Laut Berichtes der Unterhaltsbezirkskommission in Mährisch-Weißkirchen stand eine Partei vom 1. Februar 1915 im Genusse eines Unterhaltsbeitrages von täglich 3 K 20 h und ab 1. August 1915 sogar von 3 K 80 h und wurde mit der Entscheidung vom 20. Juni 1916, Z. 1344/2, den Kindern des Genannten eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages im Betrage von 1 K 60 h ab 13. Mai 1916 zuerkannt. Die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages mit 1. April 1917 war bereits im Zuge als die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einlief und daher das Verfahren unterbrochen werden mußte.

Die Angehörigen bezogen daher bisher nicht einen Beitrag von 3 K 60 h wie die Anfrage anführt, sondern einen solchen von 5 K 10 h täglich.

Mit der Entscheidung dieser Unterhaltsbezirkskommission vom 17. November 1917 wurde nunmehr den Angehörigen des Genannten der ihnen für die Zeit vom 1. Februar 1915 (Zeitpunkt der Heranziehung des Genannten) bis 31. Juli 1917 noch gebührende Nachtrag und vom 1. April 1917 angefangen der Unterhaltsbeitrag von zusammen 9 K 60 h täglich zuerkannt.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held, Wolf, Sylvester, Marckhl, Baumgartner, Dr. Waldner und Genossen, betreffend den Erlaß über „die Wiederherstellung verdeutschter Fremdwörter" beehre ich mich, auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zugekommenen Information folgendes zu erwidern:

Der erwähnte Erlaß wurde ausgegeben, um den vielfach zutage getretenen Bestrebungen entgegenzutreten, allgemein verständliche Fremdwörter, welche im Sprachgebrauche längst eingelebt sind, durch ungewohnte, oft auch dem Sinne nach nicht entsprechende Neubildungen zu ersetzen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der wegen des, dem Kanzleioffizianten Georg Szpytko zugefügten Unrechtes von den Abgeordneten Dr. Baczyński und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Baczyński und Genossen an mich eine Anfrage gerichtet, in der über das dem Kanzleioffizianten Georg Szpytko in Limanowa durch seine Versetzung vom Steueramte in Kossów angeblich zugefügte Unrecht Beschwerde geführt wird.

Auf Grund der über diese Anfrage gepflogenen Erhebungen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Kanzleioffizian Szpytko, welcher vor einigen Jahren über eigenes Ansuchen von Lemberg nach Kossów versetzt worden war, befaßte sich dort mit der Winkelschreiberei. Er veranlaßte die Parteien, in Steuersachen Rekurse und Beschwerden einzubringen, mit deren Abfassung er sich von ihnen betrauen ließ. Überdies hat Szpytko die ihm obliegende Pflicht der Wahrung des Dienstgeheimnisses verletzt. In einem Wochenblatte wurden interne amtliche Verfügungen und unbegründete Angriffe gegen den Steuerreferenten in Kossów veröffentlicht, als deren Urheber allgemein Szpytko bezeichnet worden ist.

Da unter diesen Umständen der weitere Verbleib des Kanzleioffizianten Szpytko in Kossów aus Dienstesrücksichten unmöglich geworden war, wurde er nach Limanowa versetzt. Seine Dienstleistung war auch dort wenig zufriedenstellend.

Über amtsärztliche Untersuchung wurde ihm wegen eines Nervenleidens ein zweimonatiger Urlaub gewährt, welchen er in Kossów verbrachte. Dort ereilte ihn die feindliche Invasion. Nach der Rückeroberung von Kossów meldete er sich nicht wieder zum Dienste, wie es seine Pflicht gewesen wäre, sondern verblieb bei seiner Familie in Kossów, wo er sich mit der Verwaltung seines Grundbesitzes befaßte. Erst über an ihn unter Androhung der Kündigung des Dienstverhältnisses ergangene dreimalige Aufforderung zum Wiederantritte des Dienstes, meldete er sich in Limanowa zum Dienstantritte, suchte jedoch bald um einen sechsmonatigen Urlaub an. Da er vom Amtsarzte als dienstfähig befunden wurde, konnte ihm dieser Urlaub nicht bewilligt werden.

Die Rückversetzung Szpytkos nach Kossów muß mit Rücksicht auf dessen Verhalten dortselbst als aus Dienstesrücksichten untunlich bezeichnet werden.

Wien, am 15. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Die in der 24. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses am 27. September 1917 von den Abgeordneten Staněk, Udržal, Dr. Viškovský und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Ackerbauminister und mich gerichtete Anfrage, betreffend die ungerechte Verteilung des Kartoffellieferungskontingents der Ernte 1917, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Die Anfrage geht von der irrigen Annahme aus, daß das Kartoffellieferungskontingent von 20 Millionen Meterzentnern von Böhmen und Mähren allein aufzubringen sei.

Die 20 Millionen Meterzentner stellen den Gesamtbedarf an Kartoffeln aller zivilen Nichtselbstversorger, aller Hinterlandformationen und Anstalten und der Armeen im Felde dar. Das Kontingent wurde auf alle Kronländer, und zwar nicht bloß auf die Überschußgebiete, sondern auch auf die Bedarfsgebiete aufgeteilt, weil auch letztere im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit ebenso zur Kartoffelversorgung beizutragen haben, wie die Überschußgebiete.

Bei Annahme einer Kopfquote von durchschnittlich 100 Kilogramm für den Nichtselbstversorger entfallen auf

Böhmen:

Für die eigenen Nichtselbstversorger .	4,300.000 q
für Saatgutreserve in Böhmen . .	500.000 „
für Industrie in Böhmen	500.000 „
für Ausfuhr außer Landes einschließlich der Vertragskartoffeln . .	1,800.000 „
zusammen .	7,100.000 q

Mähren:

Für eigene Nichtselbstversorger . .	1,400.000 q
für Saatgutreserve in Mähren . .	300.000 „
für Industrie in Mähren	300.000 „
für Ausfuhr außer Landes einschließlich Vertragskartoffeln . . .	700.000 „
zusammen .	2,700.000 q

Da die Saatgutreserven in Böhmen und Mähren wieder der Landwirtschaft zugute kommen und unter den Industriekartoffeln in Böhmen 300.000 Meterzentner und in Mähren 200.000 Meterzentner enthalten sind, welche überhaupt nicht angefordert werden, sondern in den kartoffelproduzierenden Brennereien verbleiben, so verringert sich tatsächlich die von den Landwirten angeforderte Kartoffelmenge in Böhmen auf 6,300.000 Meterzentner und in Mähren auf 2,200.000 Meterzentner.

Da die Ernte Böhmens auf rund 20,000.000 Meterzentner und jene Mährens auf rund 8,500.000 Meterzentner geschätzt wird, beträgt die Anforderung 31 Prozent, beziehungsweise 27 Prozent der Ernte.

Die gesamte Kartoffelernte Österreichs wird auf 75,000.000 Meterzentner geschätzt. Die gesamte Anforderung in Österreich beträgt einschließlich des Armeebedarfes 20,000.000 Meterzentner oder rund 27 Prozent der Gesamternte. Die Anforderungen in Mähren entsprechen demnach dem Reichsdurchschnitt, jene in Böhmen ist um 4 Prozent höher, und zwar deshalb, weil der durchschnittliche Hektarertrag in Böhmen ein günstigerer war als jener in Mähren.

An einzelne Kronländer konnte infolge totaler Kartoffelmißernte überhaupt eine Anforderung nicht gestellt werden. Küstenland und Dalmatien ernteten infolge lang andauernder Trockenheit nur einen Bruchteil des Saatgutes.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Halban und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 eingebrachte und mir am 6. November 1917 zugestellte Anfrage, betreffend die Kartoffellieferung für Lemberg, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Stadt Lemberg hat mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung im Sommer 1917 Kartoffelverträge abgeschlossen, welche einschließlich der von der Staatsbahndirektion Lemberg getätigten Schlüsse ein Quantum von 2306 Waggons erreichten. Überdies wurden der Stadt die Bezirke Lemberg und Bobrka für die Kartoffelbeschaffung freigegeben.

Die letztere Verfügung wurde allerdings dann später wirkungslos, weil das Armeeoberkommando zur Deckung seines Kartoffelbedarfes auch auf diese Bezirke griff.

Erst in der zweiten Hälfte des Monates Oktober wurde dem Amte für Volksernährung gelegentlich einer Konferenz in Lemberg bekannt, daß die Stadt nebst den oben erwähnten Verträgen auch mit Genehmigung der Statthalterei Verträge auf weitere 916 Waggons abgeschlossen habe. Schon bei dieser Besprechung in Lemberg hat der Vertreter des Amtes für Volksernährung gegen die Zuweisung dieser 916 Waggons nicht nur keine Einwendung erhoben, sondern deren Berücksichtigung bei den betreffenden Armeekommanden befürwortet.

Das zweite Armeekommando hat der Zuweisung sofort zugestimmt, das 9. Armeekommando stellte sich vorerst auf den Standpunkt, daß es die Zuweisung der zweiten Serie Vertragskartoffeln erst nach Deckung seines Eigenbedarfes vornehmen könne.

Gegen diese Absicht der Quartiermeisterabteilung 9 hat die Stadtgemeinde Lemberg protestiert. In diesem Proteste ist die Stadtgemeinde Lemberg auch von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß die Zuweisung der fraglichen 916 Waggons gegenüber der Versorgung von Küstenland und Dalmatien zurückstehen müsse.

Ich habe in dieser Angelegenheit beim Armeeoberkommando interveniert und die Zusicherung erhalten, daß die Quartiermeisterabteilung 9 die Vertragskartoffeln der Stadt Lemberg ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Amte für Volksernährung oder von der Statthalterei in Krakau genehmigt worden sind, freigeben werde.

Nach Mitteilung des Armeeoberkommandos wurden die Ausfuhrscheine unter gleichzeitiger Verständigung der Statthalterei an die Stadtgemeinde übersendet. Gleichzeitig wurden vom Armeeoberkommando, und zwar zum wiederholten Male Aufträge an die Quartiermeisterabteilung erteilt, die Zivilapprovisionierung mit Kartoffeln, besonders der Städte weitergehend zu unterstützen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1699 I, XXII. Session.

(224)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Biankini und Genossen an mich gerichtete Anfrage, ob ich gewillt bin, die im Oberlandesgerichtssprengel aufgehobenen sieben Richterstellen wieder zu errichten und diese sowie sechs andere erledigte Richterstellen zu besetzen, ferner anzuordnen, daß den Auskultanten in Dalmatien im Falle der Versetzung Taggelder zuerkannt werden, schließlich, daß Rechtspraktikanten wieder in die Gerichtspraxis aufgenommen werden, beehre ich mich nachstehende Antwort zu geben:

Im Oberlandesgerichtssprengel Zara waren 6 Richter- und 4 Auskultantenstellen für die Grundbuchsanlegung und -berichtigung systemisiert. Schon im ersten Kriegsjahre stellte es sich heraus, daß die Grundbuchsarbeiten wegen der Abwesenheit eines großen Teiles der Parteien mit Erfolg nicht weitergeführt werden konnten, handelt es sich doch bei diesen Arbeiten in erster Linie um die persönliche Mitwirkung der Parteien, die durch Kuratoren nicht ersetzt werden kann. Zur Entlastung des Staatsschatzes wurde deshalb die Einziehung dieser Stellen angeordnet. Sie sollen erst nach Wiederkehr normaler Verhältnisse in dem Umfange wiedererrichtet werden, der sich als notwendig herausstellen wird.

Durch die Beförderung von 6 Richtern zu Bezirksrichtern über den systemisierten Stand ist eine Änderung in der Gesamtzahl der systemisierten richterlichen Stellen nicht eingetreten, die beförderten Richter bekleiden ihre Stellen weiter, es kann daher vor Übernahme des einen oder anderen dieser Bezirksrichter auf eine systemisierte richterliche Stelle der VIII. Rangklasse auch keine der sechs Richterstellen besetzt werden.

Geprüfte Auskultanten mit sieben oder mehr Dienstjahren gibt es in allen Oberlandesgerichtssprengeln; es ist dies eine Folge des Krieges, ebenso wie die Tatsache, daß wegen des Personalmangels, der sich bei vielen Gerichten geltend macht, Auskultanten öfters anderen Gerichten zugeteilt werden müssen, als es im Frieden üblich war. Durch die wiederaufgenommene Besetzung höherer richterlicher Stellen wird dies allmählich besser werden.

Mit der Versetzung von Amts wegen an andere Dienstorte mußten die Auskultanten auch vor dem Kriege rechnen, da sie nach den geltenden Gesetzen nicht für bestimmte Dienstorte ernannt sind. Aus diesem Grunde gebühren ihnen ebensowenig wie den für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel, also ohne bestimmten Dienstort ernannten Richtern im Falle der Zuweisung zu einem anderen Gerichte Taggelder. Eine Änderung kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Aussicht stellen, kann aber versichern, daß das Oberlandesgerichtspräsidium, dem die Zuteilung von Auskultanten zu den einzelnen Gerichten zusteht, hierbei die persönlichen Verhältnisse des einzelnen berücksichtigt, soweit sich dies mit den dienstlichen Interessen verträgt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen steht es dem Beteiligten frei, um eine Aushilfe anzusuchen; solche Gesuche werden wohlwollend behandelt.

Der letzte Punkt der Anfrage, die Aufnahme von neuen Anwärtern für den Richterdienst, berührt in letzter Linie die Frage der Verwaltungsreform. Das

Bestreben der Justizverwaltung geht dahin, durch Einziehung von Stellen, die sich infolge der Geschäftsvereinfachungen und -erleichterungen als entbehrlich ergeben, den Staatsschatz zu entlasten, aber zugleich in den Ersparnissen die Bedeckung für eine Besserstellung jener Justizangestellten zu finden, die Mehrleistungen aufweisen. Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung dieser Absicht ist, daß die Aufnahme neuer Richteramtsanwärter vorübergehend beschränkt wird, um deren Zahl in ein richtiges Verhältnis mit den übrigbleibenden richterlichen Stellen zu bringen. Die Aufnahme von Rechtspraktikanten wäre geeignet, den Plan der Justizverwaltung zum Nachteile des Staatsschatzes und der Richter selbst zu vereiteln, ich kann daher die allgemeine Aufhebung der Sperre für die Neuaufnahme von Richteramtsanwärtern dermalen nicht in Aussicht stellen, muß mir vielmehr vorbehalten, die Sperre je nach dem Bedarfe an richterlichem Nachwuchs aufzuheben.

Der Konkurs für die tatsächlich erledigten richterlichen Stellen ist schon vor Einbringung der Anfrage ausgeschrieben worden.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragenbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, ferner auf die Anfrage der Abgeordneten Fink, Meixner und Genossen und auf die Anfrage der Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz, Huber, Wagner, Berger und Genossen in der 39. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 16. November 1917, betreffend die Weiterenthebung der mit Endtermin Enthobenen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

In voller Würdigung der von den Interpellanten vorgebrachten Wünsche rücksichtlich der mit Endtermin Enthobenen habe ich durch den hieramtlichen Erlaß E. G./L, Nr. 500275 vom 24. November 1917 verfügt, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn durch die Einrückung des mit Endtermin Enthobenen öffentliche oder wirtschaftliche Interessen bedeutend gefährdet werden, ausnahmsweise Abwartebewilligungen direkt oder telegraphisch mit kurzer Begründung unter Anführung des letzten Enthebungserlasses beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung beantragt werden können.

Der angeführte Erlaß ist auch als amtliches Communiqué allgemein verlautbart worden.

Bezüglich der mit Endtermin 30. November 1917 enthobenen Militärpersonen bin ich so weit gegangen, den politischen Behörden I. Instanz das Recht einzuräumen, in vereinzelten, begründeten Ausnahmefällen einen provisorischen Aufschub der Einrückung des Reklamierten bis zur Entscheidung über die hieramts telegraphisch zu erbittende Abwartebewilligung zu gewähren.

Durch diese Verfügung glaube ich einer Gefährdung wichtiger öffentlicher und volkswirtschaftlicher Interessen entsprechend vorgebeugt zu haben.

Ergänzend wurde am 30. November 1917 der oben genannte Erlaß durch eine Verfügung E. G./L, Nr. 500339 dahin erläutert, daß die politischen Bezirksbehörden bei der Beantragung solcher Abwartebewilligungen, beziehungsweise Gewährung von solchen Einrückungsaufschüben nicht engherzig sein sollen, sondern nach den Grundsätzen eines vernünftigen Ermessens für die absolute Notwendigkeit der Volkswirtschaft und namentlich der landwirtschaftlichen Bedürfnisse vorzugehen haben.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen gewünschte Neuregelung der Feststellung des Tauglichkeitsgrades der mit der Klausel „wenn frontdienstuntauglich" enthobenen, nichtgedienten Mannschaftspersonen erscheint heute nicht mehr notwendig, weil ich bereits Ende September laufenden Jahres die Verfügung getroffen habe, daß die Klausel „wenn frontdienstuntauglich" nicht mehr anzuwenden ist.

Wien, 18. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 18. Sitzung der XXII. Session am 12. Juli 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Wilhelm Maixner, August Ansorge und Genossen, betreffend die Angelegenheit der Beförderung der Einjährig-Freiwilligen, die als frontdienstuntauglich zu Hinterlandsdiensten verwendet werden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium, k. u. Landesverteidigungsminister und dem k. u. k. Armeeoberkommando wurden bezüglich Ernennung zu Reservefähnrichen jener Einjährig-Freiwilligen (Kadettaspiranten), die als frontdienstuntauglich im Hinterlande eingeteilt sind, nachstehende Verfügungen getroffen:

Auf Grund der Absolvierung einer Reserveoffiziersschule (-kurs) oder der Offiziersaspirantenschule können ohne eine vier- (sechs-) monatige Dienstleistung bei der Armee im Felde zu Fähnrichen ernannt werden:

a) die Aspiranten der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, wenn sie bei einer Gesamtdienstzeit von zwölf Monaten durch vier Monate im Ausbildungs- oder Bewachungsdienst (nicht im Kanzleidienst) auf Offiziersposten voll entsprochen haben;

b) die nicht im Ausbildungs- oder Bewachungsdienst stehenden Aspiranten der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, wenn sie bei einer Dienstzeit von 24 Monaten wenigstens zwölf Monate auf einem Offiziersposten voll entsprochen haben; unter den gleichen Voraussetzungen die Aspiranten jüngerer Jahrgänge, wenn ihre dauernde Untauglichkeit zum Frontdienst im Wege der Superarbitrierung nachgewiesen ist.

Die unter a) genannten Aspiranten werden von den vorgesetzten, in der Stabsoffiziers- (Generals-) Charge stehenden Kommandanten, jene unter b) genannten vom k. u. k. Kriegsministerium, beziehungsweise vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu Fähnrichen ernannt.

Die Ernennung dieser Fähnriche zu Leutnants im Verhältnis außer Dienst ist in Aussicht genommen und wird hierzu die Allerhöchste Ermächtigung seitens des k. u. k. Kriegsministeriums eingeholt werden.

Wien, 20. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Witos und Genossen in der 26. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses, de dato 2. Oktober 1917, betreffend die Reklamation der Volksschullehrer in Galizien, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Das Interesse an der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend hat mich veranlaßt, jeweils im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung im Rahmen des Zulässigen möglichst viele Lehrkräfte der Volksschule zur Verfügung zu stellen damit diese ihrer schwierigen Aufgabe nachkommen könne.

Vor längerer Zeit habe ich daher die Weisung erteilt, frontdienstuntaugliche Lehrer aller Jahrgänge und die Frontdienstauglichen älterer Jahrgänge auf unbestimmte Zeit, Frontdiensttaugliche jüngerer Jahrgänge, wenn deren Ersetzbarkeit nicht gleich durchgeführt werden konnte, befristet zu entheben.

Den in meinem Ressort amtshandelnden Überprüfungskommissionen werden jeweils für die Enthebungsangelegenheiten der Unterrichtsverwaltung Vertreter dieses Ressorts beigezogen und es wird von den gestellten Anträgen nur dann abgewichen, wenn auch das Einverständnis des Vertreters des Ministeriums für Kultus und Unterricht erzielt wurde.

Aus den gleichen Beweggründen habe ich im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und der Unterrichtsverwaltung die Verfügung getroffen, daß alle im Hinterland befindlichen frontdienstuntauglichen Lehrpersonen der Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten, welche dem Mannschaftsstande angehören und nur zu Hilfsdiensten geeignet sind, generell mit 31. Dezember 1917 bis 15 Juli 1918 enthoben werden.

Es ist also die berechtigte Hoffnung vorhanden, daß vom 1. Jänner 1918 die Volksschulen in Galizien mit genügenden Lehrkräften dotiert werden können.

Wien, 20. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Habermann und Genossen, betreffend die Zurückhaltung beschlagnahmter Schriften amnestierter Personen durch die Militärgerichte, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Dem Ministerium für Landesverteidigung ist nichts davon bekannt, daß derartige Zurückhaltungen seitens der Militärgerichte — wie die Anfrage behauptet — in dem offenkundigen Bestreben geschehen, die bezüglichen Schriften und Briefschaften — im Gegensatze zu dem durch die Amnestie bekundeten Allerhöchsten Willen — als Grundlage einer neuen Untersuchung gegen die in Frage kommenden Personen zu benützen, und auch die vom Ministerium für Landesverteidigung eingeholten Informationen haben für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte geliefert. Die von den Herren Anfragestellern ausgesprochene Vermutung ist angesichts der gesetzlichen Bestimmung, daß die Strafbarkeit einer Tat durch einen Allerhöchsten Gnadenakt erlischt, nicht verständlich.

Übrigens haben es auch die Herren Anfragesteller unterlassen, konkrete Angaben zu machen.

Für die Militärgerichte sind einzig und allein die einschlägigen Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung maßgebend und die im einzelnen Falle getroffene richterliche Entscheidung ist im Instanzenzuge anfechtbar.

Eine Anweisung der Militärgerichte seitens des Ministeriums für Landesverteidigung — wie sie in der Anfrage begehrt wird — wäre daher nicht nur überflüssig, sondern auch gesetzwidrig.

Wien, 20. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Jaklič und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 eingebrachte und mir am 27. Juli l. J. zugestellte Anfrage Nr. 441, betreffend den Anbau von Gemüse auf dem Laibacher Moor, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Mitteilung, die ich am 27. Juli d. J. vor Vertretern der Presse machte, beruht auf einem informativen Vorbericht der Gemüse- und Obstversorgungsstelle über die geplante Gemüsebauaktion im Laibacher Moor, deren Inangriffnahme ähnlich wie die im Kärntner Moor eingeleitete Aktion beabsichtigt war.

Hierzu erlaube ich mir folgendes auszuführen.

In der Absicht, der Gemüsenot, die sich schon im Vorjahre empfindlich fühlbar gemacht hatte, bei Zeiten wirksam zu begegnen, war es eine der vornehmsten Bestrebungen des mir unterstehenden Amtes, die Produktion von sogenanntem „Massengemüse" möglichst anzuregen und zu fördern. Zu den in dieser Richtung in Aussicht genommenen Aktionen zählte unter anderem auch die Erschließung der im Reiche vorhandenen Moorgründe für eine rationelle Gemüsezucht, die auf Grund vorher eingeholter fachwissenschaftlicher Gutachten zunächst im Kärntner und Laibacher Moor durchgeführt werden sollte.

Im Kärntner Moor nahmen die erforderlichen Vorarbeiten unter der Leitung des k. k. Agraroberinspektors Windsperger im Gebiete von Zweikirchen und Thon-Teinach alsbald ihren Anfang, denen seitens aller in Betracht kommenden Faktoren, insbesonders auch seitens des Armeeoberkommandos und der Heeresverwaltung die wirksamste Unterstützung zuteil wurde.

Im Laibacher Moor dagegen ist die Aktion nicht über die Vorerhebungen hinausgediehen. Die Gründe, die eine vorläufige Zurückstellung dieser Aktion für zweckmäßig erscheinen ließen, waren im wesentlichen lokaler Natur. Das Laibacher Moor mit seiner äußerst dünnen Bevölkerung, die Zwergwirtschaften betreibt, die kaum den Bedarf des Eigentümers decken, stellt für eine umfangreiche Aktion, wie sie der „feldmäßige" Gemüsebau erfordert, ein schwierig zu organisierendes Gebiet dar. Hierzu kommt der Mangel an Arbeitskräften, an Wirtschaftsvieh, der wieder durch Futtermangel bedingt ist, und an Kommunikationen. Auch die Notwendigkeit, die Anbauflächen auf ihre Eignung zu prüfen, beziehungsweise unter Berücksichtigung der übrigen Umstände ein hinreichend großes Gebiet für den Anbau sicherzustellen, bildete ein erschwerendes Moment, um so mehr als mit den bestehenden Eigentums- und Wirtschaftsverhältnissen gerechnet werden mußte.

Da alle diese Fragen, die eine zufriedenstellende Lösung erheischten, bei der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr bewältigt werden konnten, mußte vom ursprünglichen Plan, noch im Frühjahr 1917 auch das Laibacher Moor dem Gemüseanbau zuzuführen, einstweilen Abstand genommen und die Angelegenheit auf den Herbst verschoben werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte hat das Amt für Volksernährung jedoch im Laibacher Moor die Vorbereitungen für die nächste Frühjahrskampagne bereits in Angriff genommen. In der Nähe der

Landeshauptstadt von Krain ist eine ungefähr 80 Joch umfassende Wirtschaft an der Laibach in Bestand genommen worden, die mit Wirtschaftsgebäuden und Arbeitsvieh gut ausgestattet, bei günstiger Lage und bei einer für den Anbau von Gemüse erforderlichen Bodenbeschaffenheit für die Einleitung der Aktion als höchst geeignet angesehen werden kann. Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach wurde ersucht, über alle Maßnahmen, die im Interesse der Sicherung eines möglichst günstigen Erfolges der geplanten Aktion vorzukehren wären, ein Gutachten abzugeben. Als Leiter ist Professor Dr. Berich, als Aufsichtsorgan Oberlehrer Cernagoi in Aussicht genommen.

Wien, 22. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen, betreffend die sprachliche Gleichberechtigung beim Bezirksgericht in Pettau, in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 an mich gerichtete Anfrage Nr. 789 I, beehre ich mich, nachstehend zu beantworten:

Die Finanzwachoberaufsehersgattin Elisabeth Kunej hatte am 7. Dezember 1908 beim Bezirksgericht in Pettau protokollarisch den Antrag eingebracht, ihrem Manne Vinzenz Kunej die väterliche Gewalt abzuerkennen, ihn zur Alimentationsleistung zu verhalten und die Kinder entsprechend unterzubringen. Zur Begründung ihres in deutscher Sprache zu Protokoll genommenen Antrages brachte Elisabeth Kunej vor, daß ihr Mann mit Katharina Marčesch, einer sittlich total verkommenen Frauensperson zusammenlebe, die auf die Kinder weder gehörig acht habe noch sie entsprechend erziehe und ernähre. Ebenso sei ihr Mann ein Trunkenbold, ziehe den ganzen Tag von Wirtshaus zu Wirtshaus und kümmere sich ebenfalls gar nicht um seine Kinder. Als Auskunftsperson machte Elisabeth Kunej namhaft Amalia Obran, Finanzwachoberaufsehersgattin in Pettau und deren Schwägerin Marie Obran. Diese beiden Auskunftspersonen wurden vom Bezirksgericht in Pettau am 1. Februar 1909 durch den in der Anfrage bezeichneten Richter Dr. Herbert Fischer protokollarisch vernommen und gaben an: „Die Angaben der Elisabeth Kunej, O. Z. 1 sind vollkommen richtig; die minderjährigen Vinzenz, Franz und Elisabeth Kunej sind bei ihrem Vater Vinzenz Kunej, Elisabeth Kunej ist in Dienst gegangen ... Eine gewisse Katharina Marčesch führt die Wirtschaft und hat auch ein eigenes, uneheliches Kind bei sich. Eine besondere Pflege genießen die minderjährigen Kinder Kunejs dort nicht. Zum Lebensunterhalt ist genug vorhanden, doch fehlt es an der Aufsicht."

Das Protokoll wurde in deutscher Sprache aufgenommen. Wegen dieser Angaben brachte Vinzenz Kunej am 9. März 1909 beim Bezirksgericht in Pettau eine in deutscher Sprache verfaßte Privatanklage gegen Amalie und Marie Obran wegen Ehrenbeleidigung ein. Bei der Hauptverhandlung vom 24. März 1909 gab Maria Obran laut ihrer in slowenischer Sprache protokollierten Verantwortung zu, bei der Vernehmung vom 1. Februar 1909 angegeben zu haben, daß Vinzenz Kunej für seine Kinder schlecht sorge, daß er ein „pijanec" (Trinker, auch Trunkenbold) sei und oft ganz betrunken nach Hause gekommen sei. Nach wiederholten Vertagungen der Verhandlungen und Beweisaufnahmen wurde Maria Obran mit dem Urteil des Bezirksgerichtes in Pettau vom 26. Mai 1909 der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G. schuldig erkannt, weil sie den Privatankläger bei ihrer Vernehmung vom 1. Februar 1909 beim Bezirksgericht in Pettau als einen Trunkenbold bezeichnete, der den ganzen Tag von Wirtshaus zu Wirtshaus zieht und sich um seine Kinder nicht kümmere. Sie wurde zu fünf Tagen Arrest, verschärft mit einem harten Lager und einer Dunkelhaft und zum Kostenersatz verurteilt. Der Schuldspruch erfolgte, weil der Richter den Beweis der Wahrheit für die gegen den Privatankläger vorgebrachten Schmähungen nicht als erbracht ansah.

Gegen Amalia Obran wurde das Strafverfahren, weil sie krankheitshalber vor Gericht lange nicht erscheinen konnte, abgesondert zu Ende geführt. Bei ihrer verantwortlichen Vernehmung vom 9. Juni 1909 behauptete sie, am 1. Februar 1909 lediglich angegeben zu haben, daß Vinzenz Kunej oft den ganzen Tag außer Haus sei, sich infolgedessen um seine Kinder nicht kümmern könne, und daß er auch hie und da angeheitert nach Hause gekommen sei; wenn der vernehmende Richter protokolliert habe, daß sie die Angaben der Elisabeth Kunej als vollkommen richtig bestätige, so sei dies insofern richtig, als sie nach Vorlesung des Protokolls mit Elisabeth Kunej erklärt habe, daß die Kinder keine besondere Pflege genießen; damit habe sie aber keineswegs

bestätigen wollen, daß Vinzenz Kunej ein Trunkenbold sei, der den ganzen Tag von Gasthaus zu Gasthaus herumziehe und sich um seine Kinder gar nicht kümmere; diese irrtümliche Auslegung ihrer Aussage sei durch die etwas unklare Protokollierung hervorgerufen worden. Mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Pettau vom 15. Juni 1909 wurde auch sie der Übertretung nach § 491 St. G., schuldig erkannt, weil sie bei ihrer Vernehmung vom 1. Februar 1909 den Vinzenz Kunej als einen Trunkenbold bezeichnete, der den ganzen Tag von Wirtshaus zu Wirtshaus ziehe und sich um seine Kinder nicht kümmere; sie wurde zu 24 Stunden Arrest, verschärft durch ein hartes Lager und zum Kostenersatze verurteilt. Der Schuldspruch gründete sich darauf, daß Amalia Obran die Angaben der Elisabeth Kunej über den Privatankläger bei ihrer gerichtlichen Vernehmung vollinhaltlich bestätigt habe, wenngleich sie ihre damaligen Angaben als viel harmloser darzustellen versuchte als sie protokolliert wurden; da sie einen Wahrheitsbeweis nicht angetreten habe, sei der Tatbestand der Übertretung nach § 491 St. G. um so mehr begründet, als der von Marie Obran wegen derselben Angaben angetretene Wahrheitsbeweis als nicht gelungen habe bezeichnet werden müssen.

Mit dem Urteile des Kreis- und Berufungsgerichtes in Marburg vom 27. Oktober 1909 wurde der von Marie Obran, vertreten durch Dr. Brumen, ergriffenen Berufung Folge gegeben und die Angeklagte von der Anklage gemäß § 259, Z. 3 St. P. O., freigesprochen, desgleichen auch Amalia Obran mit dem Berufungsurteil vom 25. Oktober 1909. Das Berufungsgericht ging in beiden Straffällen mit dem Freispruch vor, weil es im Gegensatz zu dem ersten Richter den Wahrheitsbeweis als erbracht ansah. Das Berufungsgericht hat als Tatbestandsgrundlage die von den beiden Angeklagten angegebenen Tatsachen angenommen und ist auf Grund des Ergebnisses des Beweisverfahrens zur Überzeugung gelangt, daß diese Tatsachen in den Angaben der übrigen vernommenen Auskunftspersonen genügende Unterstützung finden, um den Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen. Auf den Wortlaut der Äußerung legte das Berufungsgericht kein entscheidendes Gewicht; es bezeichnete Protokollierung der Angaben der Maria und Amalia Obran allerdings als „nicht ganz einwandfrei", weil die der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die Richtigkeit der ihnen vorgelesenen, in deutscher Sprache abgefaßten Angaben der Elisabeth Kunej natürlich nicht bestätigen konnten. Die Angeklagten haben jedoch — stellte das Berufungsgericht fest — selbst zugegeben, gesagt zu haben, daß Vinzenz Kunej öfters betrunken nach Hause gekommen sei, daß seine Kinder oft zerrissen umhergingen und daß sich der Vater um die Kinder nicht sonderlich gekümmert habe. „Vergleicht man", heißt es in der Urteilsbegründung wörtlich — „diese Aussagen mit der unter Anklage gestellten Äußerung, so stimmen beide ja im Wesen überein, was den Richter auch zur abgekürzten Protokollierung bewogen haben dürfte; es bleibt also dieselbe Anklagegrundlage erhalten."

Aus den Strafakten und aus der Begründung des berufungsgerichtlichen Urteils geht demnach ganz klar hervor, daß Maria und Amalia Obran dem Wesen nach jene Tatsachen bestätigten, welche Elisabeth Kunej angegeben hatte, daß sie von diesen Tatsachen Kenntnis hatten und daß nicht eine durch mangelnde Sprachkenntnis verursachte falsche Protokollierung vorliegt. Die Bezeichnung der Protokollierung als „nicht ganz einwandfrei", bezog sich lediglich darauf, daß der Richter sich der, insbesondere im außerstreitigen Verfahren, vielfach üblichen, sogenannten abgekürzten Protokollierung bediente, indem er statt die Äußerungen der Auskunftspersonen Marie und Amalie Obran ihrem ganzen Inhalte nach protokollarisch niederzulegen, sich darauf beschränkt hat, die Erklärung zu protokollieren, daß sie die ihnen vorgehaltenen Angaben der Elisabeth Kunej unter O. Z. 1 als richtig bestätigen; für das Strafverfahren blieb dies jedoch ohne jeglichen Einfluß. Es ist daher klar, daß der Versuch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vernehmung der Marie und Amalia Obran durch den Richter Dr. Fischer und der Einleitung des Strafverfahrens herzustellen und darauf die Syndikatsklage zu gründen, mißlingen mußte.

Bei dieser Sachlage vermag ich auch die Beschwerden, die von den Herren Anfragestellern gegen die Syndikatsgerichte erster und zweiter Instanz wegen Ablehnung von Beweisanträgen im Syndikatsverfahren und gegen die Entscheidung selbst unter ehrenrührigen Ausdrücken gegen die Richter erhoben wurden, keinerlei Berechtigung zuzuerkennen. Die Frage, ob der in der Anfrage genannte Richter durch die Art der Protokollierung sich gegen seine Amtspflichten vergangen habe, wurde von dem hierfür allein zuständigen Disziplinarsenate schon im Jahre 1913 geprüft.

Wien, 21. Dezember 1917

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 790 I. XXII. Session.

(231)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Die von den Herrn Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen, betreffend die sprachliche Gleichberechtigung beim Bezirksgericht in Pettau, in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 an mich gerichtete Anfrage Nr. 790 I, beehre ich mich nachstehend zu beantworten:

Josef Kunej, Sektionsleiter der Verzehrungssteuerüberwachung in Maria-Neustift hat in einer in deutscher Sprache verfaßten Privatanklage die Bestrafung des Stefan Kaiser, Bauers in Zirkowetz, wegen Ehrenbeleidigung begehrt, weil dieser ihn am 17. September 1912 anläßlich einer vom Finanzkommissär Dr. Resner gepflogenen Erhebung über die von Kunej gegen Kaiser wegen Verzehrungssteuerhinterziehung anläßlich der Schlachtung eines Schweines erstattete Anzeige, der Trunkenheit und brutalen Benehmens im Dienste beschuldigt habe.

Finanzkommissär Dr. Resner wurde am 11. Oktober 1912 als Zeuge vernommen und bestätigte, daß Kaiser bei dieser Erhebung dem Privatankläger Kunej den Vorwurf der Trunkenheit gemacht habe. Den Wortlaut der Äußerung vermochte Dr. Resner nicht mehr anzugeben, doch erinnerte er sich, daß Kaiser dem Kunej ungefähr gesagt habe „wie wollen Sie das wissen, da Sie immer betrunken sind". Bei der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 1912 war Stefan Kaiser ohne Verteidiger erschienen. Er erklärte sich für nicht schuldig und gab an, daß Josef Kunej im Sommer einmal zu ihm gekommen sei und ihn beschuldigt habe, daß er ein Schwein zu schwärzen versucht habe. Auch habe er von ihm in ungestümer Weise die Fertigung eines Schriftstückes verlangt. Bei der amtlichen Erhebung am 17. September 1912 habe Angeklagter diesen Sachverhalt erzählt und beigefügt: „Jaz ne vem, ali ste pijani bili ali ne". (Ich weiß nicht, waren Sie betrunken oder nicht.) Die Verantwortung des Stefan Kaiser wurde im Hauptverhandlungsprotokoll in deutscher Sprache protokolliert, die entscheidende Stelle — über den Vorwurf der Trunkenheit — jedoch, wie eben bemerkt, in slowenischer Sprache wiedergegeben. Der bei der gefällsbehördlichen Erhebung verwendete Schriftführer Johann Goscher gab als Zeuge beeidet vernommen an, daß sich Kaiser damit verantwortet habe, daß er die Verzehrungssteuer zwar nicht für das nicht angemeldete, wohl aber für ein anderes, angemeldetes Schwein bezahlt habe, welches er in der Folge nicht veräußert habe; Kaiser habe hierbei dem Privatankläger Josef Kunej den Vorwurf gemacht, daß er den Sachverhalt unrichtig erhoben habe und beigefügt: „Vi ste bili pijani". (Sie waren betrunken.)

Der Privatankläger beschränkte die Anklage auf den Vorwurf der Trunkenheit und wurde darauf Stefan Kaiser mit dem Urteile des Bezirksgerichtes in Pettau vom 12. Oktober 1912 der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 St. G. schuldig erkannt und zu 14 Tagen Arrest und zum Kostenersatz verurteilt. Gegen dieses Urteil brachte Kaiser durch den Advokaten Dr. Brumen die Berufung ein, die jedoch zu keiner Entscheidung führte, weil Kaiser am 18. Oktober 1912 einem Schlagflusse erlegen ist. Das Strafverfahren wurde deshalb nach § 527 St. G. eingestellt. Das Urteil des Bezirksgerichtes Pettau erwuchs daher nicht in Rechtskraft und blieb nach jeder Richtung ohne Wirkung.

In der von Dr. Brumen verfaßten Berufungsausführung wurde gar nicht behauptet, daß der Strafrichter Dr. Traun den Angeklagten falsch verstanden und dessen Verantwortung unrichtig protokolliert habe. Im Eingang der Berufungsausführung wurde lediglich dagegen Protest erhoben, daß die Verantwortung des Angeklagten

nicht in der Sprache zu Protokoll genommen wurde, deren er sich bei der Verantwortung bediente und daran die Behauptung geknüpft, daß sich daraus Mängel des Verfahrens ergeben haben, die nur beseitigt werden können, wenn das Berufungsgericht die ganze Verhandlung von neuem durchführe. In meritaler Hinsicht wurde nur gerügt, daß der Verhandlungsrichter den Anlaß des gefällsbehördlichen Einschreitens des Kunej gegen Kaiser nicht erhoben, insbesondere die gefällsamtlichen Akten nicht beigeschafft habe. Auch wurde als Nichtigkeitsgrund bezeichnet, daß der vernommene Finanzkommissär und Schriftführer bei der gefällsbehördlichen Erhebung vor ihrer gerichtlichen Vernehmung ihres Amtsgeheimnisses nicht entbunden worden seien, endlich, daß der Anschuldigungspunkt brutalen Vorgehens nicht ausdrücklich durch Freispruch erledigt worden sei. Die Berufungsausführung suchte das Schwergewicht nicht auf die unter Anklage gestellte Äußerung — Vorwurf der Trunkenheit — sondern darauf zu verlegen, ob und welcher Gefällsübertretung sich Kaiser schuldig gemacht habe. Entscheidend für die Schuldfrage konnte doch nur der Vorwurf der Trunkenheit, also die am 19. September 1912 getane Äußerung sein, deren Kaiser nach der gerade in diesem Punkte in slowenischer Sprache vorgenommenen Protokollierung im wesentlichen geständig war. Für die Behauptung in der Anfrage, daß die Verurteilung auf eine falsche Wiedergabe der Verantwortung des Kaiser im Verhandlungsprotokolle zurückzuführen sei, ist gar keine Grundlage vorhanden und wurde nicht einmal in der Berufungsausführung, obwohl sie die Protokollierung in deutscher Sprache rügte, die Behauptung aufgestellt, daß Kaiser zu seiner Verantwortung etwas anderes vorgebracht habe, als protokolliert wurde! Es ist daher geradezu unverständlich, wie in der Anfrage behauptet werden kann, Dr. Traun habe sich einer falschen Protokollierung schuldig gemacht. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte für die weitere Anfragebehauptung vor, daß Kaiser aus Aufregung über die angeblich falsche Protokollierung einem Herzschlage erlegen sei. Gänzlich haltlos ist auch die Behauptung, daß die Protokollierung solche Mängel verursacht habe, daß sie sich in der zweiten Instanz nicht haben beseitigen lassen.

Einer Ergänzung bedarf das Vorbringen in der Anfrage dahin, daß Dr. Brumen wegen der in der Berufungsausführung enthaltenen beleidigenden Anwürfe gegen den Richter Dr. Traun, mit dem Erkenntnis des Disziplinarrates der Advokatenkammer vom 28. Jänner 1913 des Disziplinarvergehens der Verletzung der Berufspflichten schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 400 K verurteilt wurde, weil er in die Berufungsausführung den Satz aufnahm: „Wenn aber der Herr Richter darauf spekuliert, daß ich in der ersten Instanz von keinem Advokaten vertreten war, und daß es deshalb ganz gleichgültig ist, in welcher Sprache das Verhandlungsprotokoll abgefaßt ist, so ist eine solche Spekulation nur eine Spekulation in fraudem legis et veritatis". In der Begründung des Disziplinarerkenntnisses wird betont, daß das gesetzlich gewährleistete Recht des Advokaten, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, in keiner Weise beschnitten werden soll, vielmehr innerhalb der hierfür gezogenen Schranken stets den kräftigen Schutz seitens der Standesorganisation finden werde; diese Schranke bestehe jedoch in der Verpflichtung des Advokaten beim Gebrauche der Verteidigungsmittel das Gesetz zu beobachten, das eine Schmähung des Richters verbiete. Eine solche müsse aber in der zitierten Stelle der Berufungsausführung erblickt werden . . . . . Die Bekämpfung einer unrichtigen Auslegung und Anwendung der die Sprachenfrage regelnden Verordnungen könne ebenso wie die von irgendeinem Rechtsmittelwerber behauptete Verletzung einer anderen gesetzlichen Norm in sachlicher und ruhiger Form geschehen, ohne den Richter einer wissentlich falschen Gesetzesanwendung behufs Schädigung einer Partei zu verdächtigen. Die Einhaltung dieser sich auf rein juristische Ausführungen beschränkenden Form sei eine jener Pflichten des Advokaten, deren Vernachlässigung einer Verletzung der Berufspflichten gleichzuhalten sei. Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend berücksichtigt, daß Dr. Brumen schon zweimal mit Disziplinarstrafen, und zwar mit Geldbußen von 120 K und 150 K belegt wurde, weiters der Umstand, daß Rückfall vorliege, weil Dr. Brumen die zweiterwähnte Disziplinarstrafe ebenfalls wegen unwahrer Verdächtigungen und Beleidigungen eines richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes Pettau erlitten hatte. Der gegen dieses Disziplinarerkenntnis eingebrachten Berufung des Dr. Brumen gab der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes im Punkte der Schuld keine, im Punkte der Strafe teilweise dahin Folge, daß die verhängte Disziplinarstrafe auf den Betrag von 200 K herabgesetzt wurde. Auch der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erblickte in dem erwähnten Satze der Berufungsausführung einen gegen einen Richter erhobenen ehrenrührigen Vorwurf absichtlicher Gesetzesverletzung, der das nur die pflichtmäßige Wahrung berechtigter Interessen eines Klienten notwendige Maß gröblich überschreitet. Der Oberste Gerichtshof hat daher bei dieser Sachlage allem weiteren, was der Berufungswerber gegen den Schuldspruch vorbrachte, mit Recht keine Bedeutung beigemessen. Dieser Sachverhalt läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Disziplinierung des Dr. Brumen durch die Disziplinarräte

beider Instanzen mit der Sprachenfrage nichts zu tun habe; die gegen den Richter Dr. Traun gerichtete Äußerung des Dr. Brumen, die als Disziplinarvergehen der Verletzung der Berufspflichten qualifiziert wurde, wurde als solche angesehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Sprachenverordnungen von Dr. Traun richtig oder unrichtig angewendet wurden und ob Dr. Traun im guten Glauben vorgegangen ist oder nicht, weil die Verletzung der Berufspflichten eben in der Form gefunden wurde, in welcher Dr. Brumen seinen Angriff kleidete.

Da Stefan Kaiser auf Grund vor zwei übereinstimmenden, hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit völlig unanfechtbaren Zeugenaussagen verurteilt wurde, ist es geradezu unerfindlich, wie in der Anfrage von einem „ungerechten und parteiischen Urteil" gesprochen werden kann. Ich sehe mich daher keineswegs veranlaßt, in dieser Sache irgendwelche Verfügung zu treffen.

Bezüglich des in der Anfrage erwähnten Richters Dr. Fischer beehre ich mich auf die gleichzeitig übersendete Beantwortung der Anfrage Nr. 789/I über den Syndikatsfall Obran zu verweisen.

Wien, 21. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen, eingebracht in der 25. Sitzung vom 28. September 1917, betreffend die Strafsache des Kaplans P. Franz Kotula, beehre ich mich zu erwidern:

Die Strafsache gegen P. Franz Kotula ist vollständig beendet, da der Oberste Landwehrgerichtshof die Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit Beschluß vom 28. April 1917, V. 128/2/17 bewilligt hat, wodurch die Strafsache in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurückgetreten ist, was wieder zur Folge hatte, daß sie unter die Bestimmung des Absatzes 7 der Allerhöchsten Amnestie vom 2. Juli 1917 fiel und somit zur Gänze eingestellt wurde.

Ein Verfahren zur Rehabilitierung einer in Strafuntersuchung gestandenen Person, gegen welche das Strafverfahren infolge eines Allerhöchsten Gnadenaktes — oder aus einem anderen Grunde — eingestellt wurde, ist dem Gesetze fremd. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in einer wiederaufgenommenen Strafsache hat jedoch nach dem § 397 M. St. P. O. dieselbe Wirkung wie ein freisprechendes Urteil. Es tritt also von selbst eine Rehabilitierung ein. Der Beschuldigte hat überdies das Recht, die Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens im Amtsblatt oder auf seine Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern zu verlangen.

Das Strafverfahren gegen Roman Lewicki ist bereits im Mai 1916 eingestellt worden; über den anfangs 1917 von der Staatsanwaltschaft gestellten Wiederaufnahmsantrag ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Wien, 22. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hruban und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 2. Oktober 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Nichtzustellung der Zeitung „Našinec" aus sprachlichen Rücksichten, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Informationen folgendes mitzuteilen:

Das k. u. k. Soldatenheim (auch „Erholungsheim" genannt) des XII. Korpskommandos in Wolkowysk (Wolkow ist nur eine Verstümmelung dieses Ortsnamens) liegt im Bereiche des deutschen Oberbefehlshabers Ost. Für Postsendungen aus Österreich nach diesem Gebiete ist von der deutschen Heeresverwaltung bis jetzt nur die deutsche und die ungarische Sprache zugelassen (siehe Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 8 von 1917, Nachricht Nr. 141).

Alle aus Österreich nach Orten im Bereich des Oberbefehlshabers Ost gerichteten Privatpostsendungen werden von der Überwachungsstelle Breslau überprüft. Die fraglichen Sendungen der Zeitschrift „Našinec" gelangten, da sie die Ortsadresse „Wolkowysk" tragen, auch an diese Überwachungsstelle (Breslau) und wurden von dieser, den bestehenden Vorschriften gemäß, da sie in einer für den Verkehr nach dem Gebiet des Oberbefehlshabers Ost nicht zugelassenen Sprache abgefaßt waren, als unzulässig zurückgewiesen.

Da aber das Soldatenheim des XII. Korpskommandos, wie alle Formationen der k. u. k. Armee im Felde, an ein k. u. k. Feldpostamt angeschlossen ist, steht der Versendung der Zeitschrift „Našinec" bei richtiger Adressierung „k. u. k. Feldpostamt Nr. 446" kein Hindernis im Wege. Bei dieser Beförderungsart fällt selbstverständlich die Unzulässigkeit wegen der sprachlichen Abfassung des Inhalts weg, da die böhmische Sprache im k. u. k. Feldpostverkehre zugelassen ist.

Wien, 22. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Lisý und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 überreichte und mir am 15. November 1917 zugekommene Anfrage, betreffend die Versorgung des Bezirkes Semil mit Zucker, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern.

Laut der im Februar 1917 eingebrachten ersten Anforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil beträgt der monatliche Zuckerbedarf für den politischen Bezirk Semil 702 Meterzentner. Dieses Quantum wurde auch für den Monat Oktober laufenden Jahres an die Bezirksverteilungsstellen in Semil, Lomnitz, Eisenbrod und Großhammer des Bezirkes Semil zugewiesen.

Laut der von den Verbrauchszuckerfabriken, die mit der Lieferung beauftragt waren, zugekommenen Expeditionsmeldungen gelangten im Laufe des Monats Oktober 608 Meterzentner zur Absendung. Für den Rückstand von 94 Meterzentner wurde am 2. November die vorzugsweise Beförderung durch das Transportreferat des k. k. Amtes für Volksernährung veranlaßt.

Die Stockung in der Zuckerversorgung ist durch die bekannt ungünstige Waggonbeistellung infolge der außerordentlichen Inanspruchnahme des Eisenbahnmaterials durch die kriegerischen Ereignisse und die sonstigen Lebensmitteltransporte herbeigeführt worden.

Im Zeitpunkte des Einlangens der Anfrage beim Amte für Volksernährung war bereits dem Begehren der Herren Anfragesteller Rechnung getragen.

Wien, 27. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1129/I. XXII. Session.

(235)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 23. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Funk, Klofáč, Baxa und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Nichteinhaltung der zwischen dem Ärar und der Gemeinde Prag über die Verpachtung der Mühlen N. C. 250 und 251/II in Prag abgeschlossenen Vereinbarung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt entspricht zwar vollständig den Tatsachen, doch können die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen nicht als zutreffend angesehen werden.

Auf Grund des Erlasses des Handelsministeriums vom 7. Mai 1917, Z. 1255/W. St., hat die Kommission für die Kanalisierung des Moldau- und Elbeflusses in Böhmen, die mit den Verhandlungen über die Verpachtung der bezeichneten Mühlen betraut war, dem Prager Stadtrate mit Zuschrift vom 14. Mai 1917, Nr. 885, mehrere Abänderungen und Ergänzungen der ursprünglich mitgeteilten Pachtbedingungen zur Kenntnis gebracht und insbesondere mitgeteilt, daß der jährliche Pachtzins auf 14.000 K erhöht werden müßte. Zugleich wurde die Anfrage gestellt, ob die Stadtgemeinde unter den angeführten Bedingungen weiterhin beabsichtige, sich um den Pacht dieser Mühlen zu bewerben. Daraufhin hat der Stadtrat mit Zuschrift vom 1. Juni 1917, Z. 2688, mitgeteilt, daß er in der Sitzung vom 31. Mai 1917 allen mitgeteilten Pachtbedingungen zugestimmt und insbesondere den ursprünglich angebotenen Jahrespachtzins auf 14.000 K erhöht habe. Daran wurde das ausdrückliche Ersuchen geknüpft, „daß dieses endgültige Anbot der Gemeinde Prag mit größter Beschleunigung dem k. k. Handelsministerium vorgelegt und daß nach dessen definitiver Genehmigung der Pacht der Mühlen N. C. 250 und 251/II dem bisherigen Pächter ohne Aufschub gekündigt werde".

Wenn also der Prager Stadtrat aus diesem Schriftenwechsel die Stellung und die Annahme eines Gegenoffertes ableitet, so steht dies keineswegs im Einklange mit dem Wortlaute der beiden angeführten Zuschriften, am wenigsten aber mit jenem der Zuschrift des Stadtrates, der ja seine Erklärung selbst ausdrücklich als „endgültiges Anbot" bezeichnet und um Erwirkung seiner Genehmigung durch das Handelsministerium ersucht.

Daraus folgt deutlich, daß der Stadtrat die rechtliche Tragweite der beiderseitigen Erklärungen ursprünglich vollständig richtig beurteilt hat und sich dessen bewußt war, daß seine Zuschrift ein im Sinne des Handelsministeriums abgeändertes Offert darstelle und daß das Zustandekommen des Vertrages noch von der Genehmigung des Handelsministeriums abhänge.

Erst als die Kanalisierungskommission auf Grund des Erlasses des Handelsministeriums vom 26. Juni 1917, Z. 1737/W. St., den Stadtrat mit Zuschrift vom 14. Juli 1917, Nr. 1340, um Mitteilung ersuchte, ob die Stadtgemeinde Prag mit Rücksicht auf ein inzwischen eingelangtes neues Offert bereit sei, ihr Anbot auf den Betrag von 24.000 K zu erhöhen, nahm der Stadtrat in seinem Antwortschreiben vom 14. Juli 1917, Z. 3883, den Standpunkt ein, daß die Zuschrift der Kanalisierungskommission vom 14. Mai 1917, Nr. 885, ein Gegenanbot des Ärars enthalten habe, dessen Annahme mit der Zuschrift des Stadtrates vom 1. Juni 1917, Nr. 2688, erfolgt sei. Aus dem angeführten Inhalte des Schriftenwechsels ergibt sich jedoch, daß die vom Stadtrate nachträglich vertretene Ansicht im Gesetze nicht begründet und daß die Staatsverwaltung

an das Offert der Gemeinde Prag nicht gebunden ist.

Es muß betont werden, daß ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis, das günstigste Anbot ohne weiteres anzunehmen, keineswegs vorlag und daß die an den Stadtrat Prag gerichteten Anfragen, ob die Gemeinde bereit sei, ihr Offert auf den von einem anderen Offerenten angebotenen Betrag zu erhöhen, nur auf ein besonderes Entgegenkommen zurückzuführen sind. Diese Bevorzugung mußte allerdings ihre Grenze finden, als es sich ergab, daß die Annahme des vom Stadtrate angebotenen Pachtzinses für das Ärar einen jährlichen Einnahmeausfall von 10.000 K bedeutet hätte.

Da das Ergebnis der freihändigen Verhandlungen nicht als befriedigend angesehen werden konnte, wurde im Oktober dieses Jahres eine öffentliche Pachtausschreibung durchgeführt.

Um der Gemeinde Prag neuerlich ein Entgegenkommen zu beweisen, hat die Kanalisierungskommission den Stadtrat auf diese Ausschreibung besonders aufmerksam gemacht, dieser hat jedoch mit Zuschrift vom 12. Oktober 1917, Nr. 5333, mitgeteilt, er werde sich an der öffentlichen Ausschreibung nicht beteiligen. Tatsächlich hat die Gemeinde Prag kein Offert mehr überreicht, so daß bei der Entscheidung über die Offertverhandlung auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden konnte.

Schließlich sei erwähnt, daß die Demolierung der beiden Mühlen, die nach dem Inhalte der Anfrage bei der Ausführung des zur Verbindung Prags mit Smichow projektierten Brückenbaues erforderlich werden wird, durch die Verpachtung dieser Mühlen nicht behindert werden kann, weil dem Ärar in den Pachtbedingungen das Recht vorbehalten ist, den Bestandvertrag jederzeit vierteljährig aufzukündigen.

Wien, 14. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung vom 25. September 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Marek, Klemensiewicz und Genossen eine Anfrage an mich gerichtet wegen Rückgabe des militärisch in Anspruch genommenen Schulgebäudes des St. Anna-Gymnasiums in Krakau zur Weiterbenützung für Unterrichtszwecke.

Schon vor längerer Zeit hatte ich über ein unmittelbar an mich gerichtetes gegenständliches Einschreiten einen Bericht des Landesschulrates für Galizien in der in Rede stehenden Angelegenheit abverlangt.

Nach diesem unterm 1. November 1917 erstatteten Berichte hatte die Verwaltung des im genannten Gymnasialgebäude untergebrachten Militärspitales die Verfügbarmachung des Gebäudes zu Unterrichtszwecken für Anfang November zugesichert. Nach einer mir seither zugekommenen Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Krakau ist das in Rede stehende Gebäude von der Militärverwaltung nunmehr bereits freigegeben worden. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten sollen voraussichtlich bis 1. Februar 1918 zur Durchführung gelangen und die Wiederaufnahme des Unterrichtes in diesem Gebäude mit Beginn des zweiten Semesters ermöglichen.

Wien, 20. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der von dem Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen gestellten Anfrage, betreffend ein unter dem Schutze der Staatsverwaltung errichtetes Privatmonopol für Erzeugung künstlicher Süßstoffe, durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Zu Punkt 1 und 2. Gegenüber den auch in einzelnen irrig informierten Tagesblättern enthaltenen Mitteilungen über die angebliche Vergebung des Produktionsmonopoles für künstliche Süßstoffe an eine private Firma wird folgendes festgestellt:

Bei Einführung des Süßstoffmonopoles sah sich die Regierung zur Deckung des unmittelbaren dringenden Bedarfes auf die einzige in Österreich bestehende Saccharinfabrik Rudolf Goldschmidt & Co. in Oderberg angewiesen, wenn anders sie nicht den Süßstoff aus dem Auslande beziehen wollte, was aus wirtschaftlichen und valutarischen Gründen sowie wegen der Unzuverlässlichkeit aller Auslandsbezüge in Kriegszeiten so weit als irgend möglich zu vermeiden war. Mit dieser seit mehr als einem Jahrzehnt in Österreich bestehenden Fabrik wurde damals, um über die erste Zeit hinwegzukommen, ein sich nur auf einige Monate erstreckender Lieferungsvertrag auf eine begrenzte Menge Saccharin abgeschlossen.

Wie allgemein bekannt, reichte die Erzeugung dieser Fabrik in ihrem damaligen Umfange, zumal Schwierigkeiten in der Fabrikation wegen der mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Verhältnisse auftraten, zur klaglosen Befriedigung des stürmischen Inlandsbedarfes nicht hin.

Das Finanzministerium hat infolgedessen zum Zwecke der Ermöglichung einer raschen Ausgestaltung des Oderberger Betriebes in großem Stile im Juni dieses Jahres einen neuen kurzfristigen Lieferungsvertrag mit einem Konsortium geschlossen, dem außer der genannten Firma auch die Saccharinfabrik Fahlberg, List & Co. in Magdeburg und eine Wiener Bank angehören; das Konsortium hat die Oderberger Fabrik in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und ist im Begriffe, im Wege von Ergänzungs- und Neuanlagen die Saccharinerzeugung im Inlande von den inländischen Rohstoffen ausgehend vorzunehmen, wogegen bisher deutsches Halbfabrikat verarbeitet wurde.

Die Kooperation mit der Firma Fahlberg, List & Co., der ältesten deutschen Saccharinfabrik, empfahl sich schon deshalb, weil dadurch die Gewähr für ein klagloses Funktionieren dieses ziemlich komplizierten, technische Erfahrungen voraussetzenden Betriebes geschaffen werden sollte, da bei dem immer drängenderem Inlandsbedarf keine Zeit mit umständlichen Versuchen zu verlieren war.

Aus dem gleichen Grunde und wegen der Ungewißheit des zukünftigen Bedarfes an Saccharin erschien die staatliche Eigenerzeugung nicht opportun, wie denn auch Deutschland trotz jahrzehntelangen Erfahrungen auf diesem Gebiete die staatliche Saccharinerzeugung nicht aufgenommen hat.

Es sei bemerkt, daß das Anbot des obigen Konsortiums sich sowohl ökonomisch als technisch als das beste erwiesen hat, zumal die im Vertrage vereinbarten Übernahmspreise gegenüber den gegenwärtig im Auslande geltenden Preisen sehr günstig sind und überdies dem Staate eine sehr weitgehende Beteiligung am Reingewinne des Unternehmens eingeräumt ist. Auch wird durch eine besondere Art der Verrechnung der Rohstoffpreise dafür Vorsorge getroffen, daß der Staat von dem etwaigen Abbau der Rohstoffpreise entsprechend profitiere.

Weiters lautet der Vertrag überhaupt nur auf die Lieferung einer begrenzten Menge Saccharin für eine kurz begrenzte Zeit und sieht nach einem gewissen Zeitablauf die Verstaatlichung der Fabrik

vor. Im übrigen ist die Finanzverwaltung durch den Vertrag in keiner Weise gehindert, sofort an die Errichtung einer eigenen Fabrik zu schreiten oder einen zweiten Lieferungsvertrag abzuschließen. Es kann also von der Überlassung des Saccharinmonopols an eine Einzelfirma unter Verletzung staatlicher Interessen nicht die Rede sein.

Ad 3. Die Übertragung der Saccharinerzeugung an andere Unternehmungen ist gegenwärtig durch die Begrenztheit der verfügbaren für wichtige militärische Zwecke benötigten Rohmaterialien gehindert. Die Oberberger Fabrik wird aber nach ihrer demnächst zu gewärtigenden Fertigstellung und ihrer dabei vorgesehenen Erweiterungsfähigkeit alle verfügbaren Rohmaterialien aufzuarbeiten in der Lage sein, so daß die Errichtung einer zweiten Fabrik, die einen Zeitraum von mindestens einem Jahre erfordern würde, die Saccharinversorgung nicht fördern, sondern nur verzögern würde.

Anlangend die Zulassung der Erzeugung anderer Süßstoffe als Saccharin, zum Beispiel des Dulcins, sei bemerkt, daß dieser Süßstoff gegenüber dem Saccharin mancherlei Mängel aufweist. Gleichwohl würde die Zulassung desselben keinem Anstande unterliegen. Die diesbezüglich anhängigen Verhandlungen sind bisher nur aus dem Grunde zu keinem abschließenden Ergebnisse gelangt, weil die vorliegenden Offerte trotz der wesentlich geringeren Süßkraft als der des Saccharins abnorm hohe, nicht zu rechtfertigende Preisforderungen enthalten.

Zu Punkt 4 wird bemerkt, daß nach der demnächst zu erwartenden Fertigstellung der Neuanlagen in Oberberg eine auskömmliche Befriedigung des Bedarfes an künstlichen Süßstoffen in naher Zeit gewärtigt werden kann. Die Anlieferungen der Fabrik in den letzten Wochen müssen bereits als recht befriedigend bezeichnet werden. Übrigens ist es auch gelungen, für ein Quantum von Schweizer Saccharin die Ausfuhrbewilligung zu erhalten; dieses wird bereits in den nächsten Wochen zum Verkauf gelangen.

Wien, 26. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Grandi und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 9. November 1917 überreichte und mir am 15. November 1917 zugekommene Interpellation, betreffend die Zuweisung von Zucker zur Verbesserung des Leseproduktes und zur Tresterweinbereitung an die Bevölkerung des Bezirkes Cles, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Für das Gebiet des Kellereiinspektorates in Trient, innerhalb dessen der Bezirk Cles gelegen ist, wurden über Anspruch des k. k. Ackerbauministeriums seitens der Zuckerzentrale am 6. September 1917 11 Waggons, am 22. September 1917 20 Waggons und am 17. Oktober 1917 nachträglich noch 3 Waggons, insgesamt somit 34 Waggons Rohzucker zur Tresterweinerzeugung zugewiesen.

Zur Verbesserung des Leseproduktes hat die Zuckerzentrale über Anforderung des k. k. Ackerbauministeriums Ende September fünf Waggons Kristallzucker für Tirol zugewiesen.

Hiervon waren laut Meldung der mit der Lieferung betrauten Verbrauchszuckerfabriken Ende November 19½ Waggons nach Trient expediert. Die restlichen Zuckermengen konnten wegen des herrschenden Waggonmangels nicht rechtzeitig zum Abrollen gebracht werden. Die bevorzugte Waggonbeistellung für sämtliche ausständigen Lieferungen wurde bereits vor dem Einlangen der Interpellation beim Transportreferate des k. k. Amtes für Volksernährung veranlaßt, doch war die Waggonbeistellung dessenungeachtet so unzureichend, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte der Großteil der rückständigen Sendungen sich noch im Anrollen befindet.

Seitens des k. k. Amtes für Volksernährung wird alles daran gesetzt, die Anlieferung tunlichst zu beschleunigen, jedoch unterliegt der Transport so bedeutender Zuckermengen nach Südtirol, von dem Waggonmangel abgesehen, großen Schwierigkeiten, da die in Betracht kommenden Bahnstrecken durch militärische Transporte überlastet sind.

Das Kellereiinspektorat in Trient wird unter einem im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium angewiesen, die schleunige Ablieferung der für den Bezirk Cles erforderlichen Zuckermenge aus dem beim Zuckerverteiler erliegenden Vorrate oder aus der nächsteinlangenden Sendung zu veranlassen.

Was den Verkauf von Zucker in Bozen und Trient zum Preise von 8 bis 10 K pro Kilogramm anbelangt, so werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in den genannten Orten unter einem angewiesen, die Zuckerverteilungsstellen und Kleinverschleißer genauestens zu überwachen, bei Sicherstellung eines strafbaren Tatbestandes gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge vorzugehen und denselben eventuell die Berechtigung zum Zuckerverschleiße zu entziehen.

Wien, 28. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. November l. J. von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. v. Baechle und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Repatriierung der noch in Wien weilenden jüdischen polnischen Flüchtlinge, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Unmittelbar nach dem siegreichen Vormarsch unserer Armeen am nordöstlichen Kriegsschauplatze hat das Ministerium des Innern nicht nur im Interesse der aus dem wiedereroberten Gebiete stammenden Flüchtlinge, sondern auch in dem des Hinterlandes es für seine wichtigste Aufgabe gehalten, im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen und politischen Behörden die Repatriierung nach Ostgalizien nach Möglichkeit zu fördern.

Es wurden daher im vergangenen Sommer seitens des Ministeriums des Innern weite Gebiete für die Rückkehr der Flüchtlinge erschlossen und nur die großen Zerstörungen und die Unmöglichkeit, die einzelnen Ortschaften für die Wiederbesiedlung in kurzer Zeit entsprechend wiederaufzubauen, legten der Durchführung der Repatriierungsaktion gewisse Hemmungen auf. Immerhin hat diese Aktion im Laufe des Herbstes eine wesentliche Entlastung des Hinterlandes mit sich gebracht.

Die von den Herren Interpellanten angeregte Repatriierung aller in Wien weilenden jüdischen polnischen Flüchtlinge war aber und ist auch derzeit nicht möglich, einerseits weil viele dieser Flüchtlinge aus den östlichsten Bezirken Galiziens stammen, die teils noch von den Russen besetzt sind, teils noch nicht soweit konsolidierte Verhältnisse aufweisen, daß sie für die Repatriierung in Betracht kommen können, dazu kommt, daß diese Flüchtlinge hauptsächlich der städtischen Bevölkerung angehören und gerade Städte und größere Ortschaften am meisten den Zerstörungen ausgesetzt waren, so daß dieselben auch dann von der Repatriierungsaktion ausgenommen werden mußten, wenn im übrigen die betreffenden Bezirke für die Rückkehr freigegeben werden konnten.

Aus letzterem Grunde kann aber auch die vom Ministerium des Innern seit längerem eingeleitete Aktion der Überleitung der ostgalizischen Flüchtlinge aus dem Hinterlande nach Westgalizien auf die in Wien befindlichen Flüchtlinge schwer Anwendung finden, denn für eine Unterbringung in Landgemeinden eignen sie sich nicht und die Unterbringung in den westgalizischen Städten scheitert an deren geeigneter Aufnahmsfähigkeit. Übrigens wäre eine zwangsweise Überleitung mit den Bestimmungen des vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzes zum Schutze der Kriegsflüchtlinge nicht in Einklang zu bringen.

Nach Maßgabe des Fortschreitens des Wiederaufbaues in Galizien wird das Ministerium des Innern nicht ermangeln, mit Eintritt des Frühjahres die Repatriierung nach Galizien wieder in Fluß zu bringen.

Wien, 29. Dezember 1917

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 122 I. XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der vom Reichsratsabgeordneten Dr. Laginja und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni l. J. an den Herrn Ministerpräsidenten als Chef der Gesamtregierung gerichteten Anfrage wegen Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nach Istrien erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister für Landesverteidigung nachstehendes bekanntzugeben:

Ich bin vollkommen eines Sinnes mit den Herren Interpellanten in der Auffassung, daß die tunlichst weitgehende Repatriierung der Kriegsflüchtlinge nicht nur im Interesse der Flüchtlinge, welche in der Heimat erleichterte Lebensbedingungen finden, gelegen ist, sondern auch dem Bedürfnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse im engeren Kriegsgebiet entspricht, woselbst die Arbeitskräfte der Flüchtlinge eine zweckmäßige Verwertung finden können.

Von diesen Erwägungen geleitet, hatte ich einvernehmlich mit dem Armeeoberkommando unterm 1. September 1917 die generelle Flüchtlingsrückkehr in das südliche Kriegsgebiet, darunter auch in das Küstenland, in einem so weiten Ausmaß verfügt, als dies mit Rücksicht auf die militärischen Interessen überhaupt möglich war.

Im Küstenland waren von der generellen Freigabe nur einige Gemeinden, welche in der unmittelbaren Nähe der Kampfzone lagen, sowie das zum Festungsbereiche Pola gehörige Territorium ausgenommen worden. Jedoch auch in diese Gebiete war die Rückkehr, wenn auch nicht allgemein zulässig, so doch in der Regel dann gestattet, wenn die betreffenden Personen im militärischen oder öffentlichen Interesse oder aus Gründen des wirtwirtschaftlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produktion oder aus schwerwiegenden Familienrücksichten dorthin zurückreisten.

Für heimkehrende Flüchtlinge genügte — an Stelle des Passes und des Passierscheines — eine Reiselegitimation, welche von der Flüchtlingsbehörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde des Reiseziele ausgefertigt wurde.

Ferner genossen die Flüchtlinge auf ihrer Heimreise die Begünstigungen der freien Fahrt und freien Fracht und wurde ihnen weiters die staatliche Flüchtlingsunterstützung noch durch zwei Monate vom Tage des Einlangens in der Heimat ausgezahlt.

Für die Verpflegung der rückkehrenden Flüchtlinge in ihrer Heimat wurde seitens des k. k. Amtes für Volksernährung durch sukzessive Zuschübe von Lebensmitteln Vorsorge getroffen.

Ich hatte den mir unterstehenden Verwaltungsbehörden dringend nahegelegt, diese Repatriierungsaktion tunlichst zu beschleunigen und den Abtransport der Flüchtlinge derart einzurichten, daß er noch vor Eintritt der kalten Jahreszeit beendet sei.

Durch diese Maßnahmen hoffte ich, einem großen Teile der Flüchtlinge des Küstenlandes die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen.

Bald nach Beginn dieser Aktion traten infolge unserer Offensive gegen Italien Schwierigkeiten des Transportes und der Einreise in das südwestliche Kriegsgebiet ein, die mich noch im Monat Sep-

tember zwangen, im Interesse der Flüchtlinge selbst die Repatriierung gänzlich einstellen zu lassen. Nach dieser fast zweimonatigen Unterbrechung konnte im November die Repatriierung nach dem Küstenlande zunächst in beschränktem Maße wieder aufgenommen werden. Die glänzenden Erfolge der verbündeten Armeen an der italienischen Front und das Ergebnis der mit den interessierten militärischen und politischen Stellen gepflogenen Verhandlungen geben mir die Hoffnung, daß in kürzester Zeit die Repatriierung nach dem Küstenlande und auch nach Istrien im vollen Umfange, ja über das am 1. September l. J. in Aussicht genommen gewesene Ausmaß hinaus, wird wieder aufgenommen werden können. Selbstverständlich werde ich für diese Rückkehr einen Endtermin bestimmen, der es jenen Flüchtlingen, die nicht während der kalten Jahreszeit heimkehren wollen, ermöglicht, den Eintritt der wärmeren Jahreszeit abzuwarten.

Wien, 30. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 292/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Stranchcr und Genossen, betreffend Übelstände in den Barackenlagern für Flüchtlinge, insbesondere im Barackenlager Deutschbrod, erlaube ich mir nachstehendes bekanntzugeben.

Als in den ersten Kriegsmonaten das Hinterland von einem Flüchtlingsstrom überflutet wurde und es sich als unmöglich erwies, diese große Anzahl von Flüchtlingen gemeindeweise rasch unterzubringen, sah sich die politische Verwaltung in die Notwendigkeit versetzt, durch Errichtung von Baracken für die Flüchtlingsunterbringung Vorsorge zu treffen.

Diese Unterkünfte waren nur für eine kurze Zeit in Aussicht genommen. Die gegen jede menschliche Voraussicht lange Dauer des Krieges machte es aber unabweislich, diesen Unterbringungsmodus weiter beizubehalten. Hierbei war die Regierung jedoch unablässig bemüht, die provisorischen Baulichkeiten in den Barackenlagern entsprechend auszugestalten und den Bewohnern den Aufenthalt in denselben so erträglich als möglich zu machen.

Ohne Kosten zu scheuen wurden die Wohnbaracken in einer den hygienischen Anforderungen möglichst entsprechenden Weise umgebaut, Wasserleitungen, Kanalisierung und elektrische Beleuchtung eingeführt und durch Errichtung von Gotteshäusern, Spitälern, Schulgebäuden, Kinderheimen, Lesehallen, Warenhäusern ꝛc. getrachtet, den Bedürfnissen der Flüchtlinge in kultureller, sanitärer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden.

Das in der vorliegenden Interpellation entworfene Bild über die Zustände in den Flüchtlingslagern entspricht daher nicht vollends der Wirklichkeit.

Die Flüchtlinge sind gegenwärtig in den Lagern — wie sich das Ministerium durch wiederholte Inspektionen zu überzeugen Gelegenheit hatte — doch menschenwürdig untergebracht und sind dort die Wohnungsverhältnisse häufig günstiger als bei der Unterbringung in einzelnen Gemeinden.

Was speziell die ungünstige Schilderung über das Barackenlager Deutschbrod anbelangt, so findet diese eine gewisse Widerlegung in dem Umstande, daß dieses Lager, ehe es noch von den israelitischen Flüchtlingen völlig geräumt war, von den Vertretern anderer Flüchtlingskategorien wegen seiner Einrichtungen mit aller Entschiedenheit in Anspruch genommen wurde.

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Flüchtlinge in diesem Lager im vorigen Winter unter furchtbarer Kälte zu leiden hatten, denn es war gerade dieses Lager mit Brennmaterial so ausreichend versorgt, daß die Flüchtlinge von den vorhandenen Kohlenvorräten den ausgiebigsten Gebrauch machen konnten und auch gemacht haben.

Ebenso war die Menge der verabreichten Kost wie bei wiederholten Lagervisitierungen festgestellt wurde bei Berücksichtigung der jetzt allerorts herrschenden knappen Approvisionierungsverhältnisse ausreichend, die ausgegebenen Brot- und Kartoffelrationen waren sogar größer bemessen als für die übrige Bevölkerung Böhmens festgesetzt war.

Was die speziellen in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Stranchcr angeführten und zu Protokoll aufgenommenen Fälle anbelangt, haben die im Gegenstande gepflogenen Erhebungen nachstehendes ergeben:

Die im ersten Protokoll genannte Frau Elsa Salzmann ist mit einem Transport am 9. August 1916 nach Deutschbrod gekommen. Sie wurde am 16. August 1916 wegen chronischen Magenkatarrhs ins Spital aufgenommen und am 24. August aus demselben als genesen entlassen.

Inwieweit ihre Angaben über eine abermalige Erkrankung sowie betreffend die Worte des Barackenarztes: „Ist da ein großer Friedhof" der Wahrheit entsprechen, konnte nicht konstatiert werden; nach dem Dafürhalten der Barackenverwaltung ist kaum anzunehmen, daß einer der zwei Ärzte, unter deren Aufsicht die Baracke 30, in welcher Elsa Salzmann wohnte, stand, einem Flüchtling gleichen Stammes mit so harten Worten begegnen könnte.

Tatsache ist, daß diese Worte öfters von Flüchtlingen zur Verleumdung von Lagerfunktionären verwendet wurden, denn nie wurde ein Beweis dafür erbracht, daß diese Worte tatsächlich von irgendeinem Lagerfunktionär gebraucht worden wären.

Festgestellt wurde ferner, daß Elsa Salzmann eine Frau war, welche wegen unanständigen Benehmens und Störung der nächtlichen Ruhe keiner der aus Flüchtlingskreisen entnommenen jüdischen Barackenkommandanten in seine Baracke aufnehmen wollte.

Auch die Schilderung der Szene im Arrest und die Erzählung vom Blutsturze entsprechen nicht der Wahrheit. Die Genannte hat sich nach ihrer Entlassung aus dem Arrest bei keinem Funktionär der Verwaltung beklagt und auch keine ärztliche Hilfe gesucht, was sie wohl getan hätte, wenn ihr nur das Geringste geschehen wäre.

Sogar die Angabe über den Tod ihres Sohnes Isidor scheint erfunden zu sein, denn die Genannte hat im Lager kein Kind mitgehabt und kommt ein Isidor Salzmann in der Sterbematrik des Lagers überhaupt nicht vor.

Ähnlich verhält es sich mit der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Nathan Reich: Er bringt nur allgemeine Behauptungen vor, ohne als Beweis hierfür konkrete Fälle mit Angabe von Namen anzuführen.

Die einzige konkrete Anzeige über den Vorfall mit dem Statthaltereikonzipisten Dr. Strup ist erfunden und hat sich Reich auch niemals bei dem Bezirkshauptmann über das Benehmen des Dr. Strup beschwert.

Der genannte Flüchtling wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz am 18. September 1916 über Einschreiten des dortigen Hilfskomitees für Kriegsflüchtlinge wegen eines nicht einwandfreien Lebenswandels und weil er sich ferner in Königgrätz des Vergehens der Preistreiberei schuldig gemacht hatte, in das Barackenlager Deutschbrod instradiert.

Hier angelangt, hetzte er sofort die Flüchtlinge auf alle mögliche Art gegen den Statthaltereikonzipisten Dr. Strup auf, den er mit einer Planke über den Kopf zu hauen drohte. Aus diesem Grunde wurde vom Gendarmeriepostenkommando gegen ihn die Strafanzeige wegen Vergehens nach § 300 St. G. erstattet und er bei dem k. k. Kreisgericht in Kuttenberg durch 2 Monate in Untersuchungshaft gehalten. Aus dieser Haft entlassen, flüchtete er unbekannt wohin, worauf das Strafverfahren gegen ihn eingestellt werden mußte.

Ebensowenig wahrheitsgetreu sind die Angaben des Silber Mendel Beer. Derselbe wurde mit allen seinen Habseligkeiten am 12. August 1916 nach Deutschbrod instradiert, woselbst er wegen Fleckfiebergefahr die vorgeschriebene 21tägige Quarantäne durchmachen mußte.

Am 24. September 1916 verließ er, ohne etwa vorher — wie er angibt — von dem genannten Beamten die Erlaubnis eingeholt zu haben, das Lager und gefährdete dadurch die Gesundheit seiner Mitmenschen, da über seine Wohnbaracke wegen der herrschenden Flecktyphusepidemie die Quarantäne verhängt war.

Am 4. November 1916 kehrte Silber Mendel Beer zurück, stellte sich als ein in Ungarn ansässiger Flüchtling vor und ersuchte um Ausfolgung seiner angeblich von einem seiner Bekannten ins Lager mitgebrachten Habseligkeiten; hierbei wurde er jedoch vom Statthaltereikonzipisten Dr. Strup erkannt und wegen des unerlaubten Verlassens des Lagers während der Quarantäne sowie wegen beleidigenden Benehmens gegen den Genannten mit 48 Stunden Arrest bestraft. Die Arrestzellen für einzelne Personen sind nach behördlicherseits genehmigten Plänen errichtet und sind die Schilderungen über deren Beschaffenheit aus der Luft gegriffen. Die 48stündige Arreststrafe wurde dem Silber übrigens nachgesehen und noch am Abend desselben Tages aus der Haft entlassen, flüchtete er in der Nacht aus dem Lager.

Es ist unwahr, daß die Posten den eingesperrten Flüchtlingen gegen Belohnung ohne weiteres die Freiheit geben konnten, weil über alle Inhaftierten ein genaues Namensverzeichnis geführt wurde. Die Behauptung über die Freilassung der Arrestanten gegen eine „Spende" für das „Rote Kreuz" ist daher unwahr.

Über die Pauschalverleumdung der Beamten wegen der angeblichen Behandlung der jüdischen Mädchen, bei welcher Silber Mendel Beer selbst nicht wagt, die Namen der Beamten oder der Mädchen anzuführen, kann wohl hinweggegangen werden.

Bezüglich der Aussagen der Frieda Hilfenrath wurde erhoben, daß ihre Tochter Regina an Morbilli, Scarlatina und Entheritis, die Tochter

Sofie an Scarlatina gestorben sind, also offenbar nicht infolge der schlechten Verpflegung und Unterbringung.

Die in diesem Protokolle enthaltene Schilderung der damaligen ungünstigen sanitären Verhältnisse im Barackenlager Deutschbrod und der überaus großen Kindersterblichkeit sind, wenn auch manches davon leider zutreffend erscheint, immerhin übertrieben.

Insbesondere wurden die sanitären Maßnahmen und Einrichtungen in diesem Lager von den kompetenten Organen der öffentlichen Gesundheitspflege als entsprechend befunden.

Auch Srul Kugelmaß hat sich bezüglich der Ursache des Todes seiner Frau geirrt; laut der Vormerke des Bezirkskrankenhauses starb seine Frau nicht an den Folgen eines Schreckens, sondern an Fleckfieber. Es mußten von Deutschbrod außer dem Genannten auch andere Flüchtlinge zum Militärdienst einrücken, ohne daß sie es für notwendig gehalten hätten, mit den Kindern von dort zu flüchten; fast alle ließen vielmehr ihre Kinder weiterhin im Lager, woselbst sie in dem vorhandenen Waisenhause eine liebevolle Pflege fanden.

Dieses Waisenhaus wurde von der Leitung des „Prager jüdischen Kinderheimes" für ganz entsprechend eingerichtet befunden; diese Prager Anstalt hat sogar die Kinder ihres Heimes auf Sommerfrische in das Waisenhaus im Deutschbroder Lager gesandt.

Bei dieser Sachlage liegt doch keine Veranlassung vor, entsprechend dem in der Anfrage geäußerten Wunsch, die Flüchtlingslager vollständig aufzulassen, da einer großen Anzahl von Flüchtlingen der Aufenthalt im Lager zuträglicher als die einzelweise Unterbringung in den Gemeinden ist und auch von ihnen selbst vorgezogen wird.

Als Beweis dafür kann ich anführen, daß viele Flüchtlinge, welchen die Übersiedlung aus den Sammelniederlassungen in die Gemeinden bewilligt worden ist, nach einiger Zeit wieder zurückgekehrt und um Wiederaufnahme in das Lager bittlich geworden sind.

Ich habe jedoch längst die Verfügung getroffen, daß außer in dem Falle und für die Dauer einer durch sanitäre Rücksichten gegebenen unbedingten Notwendigkeit ein Zwang zum Verbleiben in Flüchtlingsniederlassungen nicht auszuüben ist.

Flüchtlinge, welche die Übersiedlung aus dem Lager in einzelne Gemeinden anstreben, sind nach Feststellung des Umstandes, daß die Approvisionierungs-, Unterkunfts- und sonstigen Verhältnisse in der gewählten Gemeinde die Aufnahme von Flüchtlingen zulassen, mit aller Beschleunigung in dieselben überzuleiten.

Hierbei haben die Behörden auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Flüchtlinge tunlichst nach ihrer Landesangehörigkeit, Umgangssprache und Konfession gesondert untergebracht werden und ihnen die Befriedigung ihrer religiösen und kulturellen Bedürfnisse ermöglicht werde.

Wien, 30. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der vom Abgeordneten Anton Bomba und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Verweigerung der Auszahlung der Flüchtlingsunterstützung an den pensionierten Bezirkssekretär Wilhelm Grosser, erlaube ich mir auf Grund der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen nachstehendes bekannt zu geben:

Der Genannte ist im Sommer des Jahres 1916 vor der Russeninvasion aus Kolomea geflohen und hat sich in der Gemeinde Smorze, Bezirk Skole, niedergelassen. Nach den damals für die Zuerkennung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung maßgebenden Vorschriften konnte eine Auszahlung dieser Unterstützung in der genannten Gemeinde nicht erfolgen, da dieselbe im damaligen engeren Kriegsgebiete gelegen, in das Flüchtlingsfürsorgegebiet nicht einbezogen war.

Die seitens der Statthalterei in Biala erfolgte Abweisung seines Ansuchens um Zuerkennung der staatlichen Unterstützung war daher den damals in Geltung stehenden Vorschriften entsprechend.

Die in der Anfrage erwähnte an den Genannten ergangene Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Skole, sich wegen des Mehlbezuges an das lokale Approvisionierungskomitee in Smorze zu wenden, stellt sich als eine ausschließlich im Interesse der Approvisionierung getroffene, für jedermann geltende Maßnahme dar und es kann darin keineswegs die Zuweisung Smorzes als Aufenthaltsort und eine damit verbundene Zusicherung der Flüchtlingsunterstützung daselbst erblickt werden.

Um den Genannten nichtsdestoweniger in den Genuß des staatlichen Flüchtlingsbeitrages gelangen zu lassen, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß er in einen der Bezirke Westgaliziens, woselbst die Aufnahme in die Flüchtlingsfürsorge zulässig erschien, übersiedeln könne. Von dieser Aufforderung hat Grosser keinen Gebrauch gemacht, wohl vermutlich deshalb, weil er in Smorze Angehörige hatte, bei denen er wohnte.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der in der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, normierten Vergütung stand Grosser ebenfalls nicht zu, weil sich diese Verordnung nur auf aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernte Zivilpersonen bezieht, was in vorliegendem Falle nicht zutrifft, und auch nach den Bestimmungen der Verordnung der Bezug der Unterstützung nur an den von der Behörde bestimmten Orten erfolgen kann.

Schließlich erlaube ich mir beizufügen, daß der Genannte gegenwärtig wieder in seinen ständigen Wohnsitz nach Kolomea zurückgekehrt ist und daß seiner in Smorze zurückgebliebenen Tochter Emilie die staatliche Flüchtlingsunterstützung ausgezahlt wird, da inzwischen auch der Bezirk Skole in das Flüchtlingsfürsorgegebiet einbezogen wurde.

Wien, 30. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Gląbiński und Genossen in der 17. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses, de dato 10. Juli 1917, betreffend die ungenügende Berücksichtigung der Reklamationen galizischer Bauern, Gewerbetreibenden, Beamten und Lehrpersonen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Der Wiederaufbau der vom Feinde besetzt gewesenen Gebiete Galiziens verlangt, daß im Wege der Enthebung die notwendigen Kräfte für die wichtigsten Berufskategorien zur Verfügung gestellt werden.

Ich habe daher die Aufstellung einer eigenen Gruppe für die Enthebungsangelegenheiten von Galizien und der Bukowina verfügt und dieselbe angewiesen, alle von dort einlangenden Enthebungsansuchen, insbesondere der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Beamten- und Lehrerschaft einer wohlwollenden Beschlußfassung zu unterziehen.

Durch die Übertragung sämtlicher Enthebungsansuchen aus diesem Gebiete an ein und dieselbe Gruppe habe ich erwirkt, daß die gleichen, wohlwollenden Grundsätze auf alle diese Enthebungsansuchen angewendet werden.

Ich selbst war jedoch nur in der Lage, diese Verfügungen für die in meine Kompetenz fallenden Enthebungsansuchen aus Galizien zu treffen.

Um ähnliche Verfügungen für die in die Kompetenz des k. u. k. Armeeoberkommandos fallenden Enthebungen zu veranlassen, habe ich mich in einer dringenden und ausführlich begründeten Note an dieses gewendet.

Wien, 27. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 766 I. XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 an meine Person gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber, Wedra und Genossen beehre ich mich nach erfolgtem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes zu erwidern:

Was die Lage der Kriegsgefangenen in Rußland anlangt, glaube ich der Anschauung Ausdruck geben zu sollen, daß die jüngst erfolgte Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. v. Licht und Genossen und Forstner, Abram und Genossen ausreichende Aufklärungen enthalten hat.

Hinsichtlich der Lage der Kriegsgefangenen in Italien beehre ich mich mitzuteilen:

Über die in der Anfrage angeführten Fälle, welche die Behandlung der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen in Italien zum Gegenstande haben, ist die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung ebenso wie auch über die sonstigen Verhältnisse, welche die Lage unserer Kriegsgefangenen charakterisieren, vollkommen orientiert und kann demgemäß die Zusicherung gegeben werden, daß jederzeit die nötigen Schritte — eventuell mit gebotenem schärfsten Nachdrucke — unternommen werden, um die Interessen unserer Kriegsgefangenen zu wahren.

Analog wie in Rußland ist die Behandlung der Kriegsgefangenen auch in Italien wesentlich von der Individualität der Lagerkommandanten und der Lagerorgane abhängig und kommen daher dementsprechend neben stellenweise noch entsprechender Behandlung unserer Kriegsgefangenen auch ganz besondere schwere Unzukömmlichkeiten vor.

Die Verhältnisse speziell in den Kriegsgefangenenlagern bei Genua wurden zu wiederholten Malen zum Gegenstande schärfster Rekriminationen gemacht, welche von der italienischen Regierung aber stets mit dem Hinweise beantwortet worden sind, daß die Informationen der österreichisch-ungarischen Heeresleitung nicht richtig seien. Das Kriegsministerium sah sich daher genötigt, die Auffassung dieser Lager zu verlangen; die Antwort der italienischen Regierung ist aber noch ausständig.

Hauptanlaß zu allgemeinen Klagen bilden die strengen disziplinären und militärgerichtlichen Bestrafungen bei geringfügigen Anlässen, die Einschränkungsmaßnahmen hinsichtlich der den Kriegsgefangenen schon an und für sich gering bemessenen Freiheiten, vielfach aber auch rohe Behandlung, nicht entsprechende Unterkunft, weiters namentlich in letzter Zeit mangelhafte Verpflegung.

Das Kriegsministerium hat, um die Anwendung der disziplinären Strafmittel gegenüber den Kriegsgefangenen überhaupt und nach Fluchtversuchen im besonderen sowie um die Gewährung gewisser Erleichterungen bei durchzuführenden Spaziergängen ꝛc. einverständlich zu regeln, der italienischen Regierung einen detaillierten Vorschlag zukommen lassen, der in nächster Zeit zur Durchführung gelangen dürfte.

Anders verhält es sich mit den auf Grund von militärgerichtlichen Urteilen verhängten Strafen. Das italienische Militärstrafgesetz, dem die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen unterstehen, hat bedeutend höhere Strafsätze, als das österreichisch-ungarische und tritt vielfach bei Fällen in Wirksamkeit, in denen in der Monarchie nur Disziplinarstrafen angewendet würden.

Eine Reziprozität läßt sich nicht herstellen, da die Kriegsgefangenen nach internationalem Rechte

den gesetzlichen Strafbestimmungen desjenigen Landes unterstehen, in dem sie sich befinden; doch wurde seitens des Kriegsministeriums ein Ausgleich der rein administrativen Bestimmungen beim Vollzuge gerichtlicher Strafen, zum Beispiel was die Gebührenfrage bei Straf und Untersuchungshaft anlangt, herbeigeführt.

Um jedoch die Existenzbedingungen der diesbezüglich in Betracht kommenden österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen, soweit sie sich auf materielle Fragen erstrecken, zu verbessern, hat die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung Schritte unternommen, die eine Schadloshaltung derselben in pekuniärer Beziehung während der Zeit einer Untersuchungs- oder Strafhaft bezwecken.

Das Kriegsministerium nimmt ferner jeden Anlaß, bei welchem dasselbe zur Kenntnis der Einleitung einer militärgerichtlichen Untersuchung gegen österreichisch-ungarische Kriegsgefangene gelangt, sofort wahr, um zu intervenieren und vor allem für Beistellung eines Verteidigers vorzusorgen.

Auf einen Umstand, der gewiß auf die Lebens- und Existenzbedingungen unserer Kriegsgefangenen nicht ohne Einfluß bleiben dürfte, ist ganz besonders hinzuweisen.

Die italienische Presse führt seit Kriegsbeginn einen Verleumdungsfeldzug gegen die Monarchie wegen angeblich schlechter, ja barbarischer Behandlung der italienischen Kriegsgefangenen; derartige Artikel sind voll der niedrigsten Schmähungen der Monarchie und verfolgen durchsichtige Zwecke. Trotzdem diese Zeitungsnachrichten den Stempel der bewußten Unwahrheit an sich tragen, sind sie geeignet, eine Verschlechterung der Lage unserer Kriegsgefangenen in Italien hervorzurufen.

Da diese Preßkampagne, speziell in der letzten Zeit, sich in einer unerhörten und jedem Anstandsgefühl spottenden Weise steigerte, eine Widerlegung des gesamten vorgebrachten Lügenmaterials in unserer Presse mit der Würde der Monarchie nicht im Einklang stünde, wird sich das Kriegsministerium zu anderen, geeignet erscheinenden Maßnahmen veranlaßt sehen.

Das Kriegsministerium ist — wie bereits erwähnt — über die Lage unserer Kriegsgefangenen jederzeit in allen Details orientiert. Mittel hierzu sind die Berichte der Austauschinvaliden, die dem Kriegsministerium in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis gelangen, der Inhalt der Korrespondenz unserer Kriegsgefangenen, die Berichte über die Besuche einzelner Kriegsgefangenenlager durch Vertreter neutraler Staaten und sonstige Informationsquellen, von denen die genaue Verfolgung aller einschlägigen Nachrichten in der neutralen und feindlichen Presse besonders hervorgehoben sei.

Die Interessen unserer Kriegsgefangenen in Italien werden durch die königlich spanische Botschaft in Rom vertreten, welche sich mit dankenswerter Hingabe dieser Aufgabe unterzieht. Delegierte der spanischen Botschaft bereisen die Kriegsgefangenenlager, nehmen Bitten der Kriegsgefangenen zur Kenntnis und übermitteln dieselben der österreichisch-ungarischen Regierung. Der Besuch der Kriegsgefangenenlager erfolgt nach fallweiser Vereinbarung mit der schweizerischen Regierung auch durch Vertreter dieses Staates, die dann im Reziprozitätsverhältnis wiederum die Kriegsgefangenenlager der Italiener in der Monarchie bereisen.

Mit wärmstem Dank sei der werktätigen Hilfe gedacht, welche der Heilige Vater unseren Kriegsgefangenen in Italien zuzuwenden bestrebt ist.

Dieselbe kommt insbesondere in Besuchen unserer Kriegsgefangenen durch italienische Kirchenfürsten, die sich bestreben, durch Interventionen bei den lokalen Behörden Verbesserungen zu erzielen und durch Spenden von Liebesgaben zum Ausdrucke.

Hinsichtlich der Gebühren erfreuen sich die Kriegsgefangenen in Italien besserer materieller Lebensbedingungen als in anderen feindlichen Staaten, seitdem es gelungen ist, ein Abkommen zu treffen, das seit 1. April 1916 in Kraft steht, demzufolge den beiderseitigen Kriegsgefangenen Gagen, beziehungsweise Löhnungen ausbezahlt werden. Offiziere bekommen Gagen in chargenmäßigen Abstufungen, Personen des Mannschaftsstandes Löhnungen in drei Abstufungen. Außerdem wurde seitens des Kriegsministeriums kürzlich an Italien der Vorschlag gemacht, den höheren und länger dienenden beiderseitigen Unteroffizieren eine besondere Zulage neben der Löhnung zukommen zu lassen. Die hierüber im Gange befindlichen Verhandlungen dürften ein befriedigendes Resultat zeitigen.

Beigefügt wird noch, daß alle jene österreichisch ungarischen Offiziere und Offiziersaspiranten, die seinerzeit aus serbischer Kriegsgefangenschaft nach Italien übersetzt wurden und sich in einer äußerst ungünstigen materiellen und physischen Verfassung befunden haben, vom Kriegsministerium mit beträchtlichen Equipierungsbeiträgen bedacht wurden.

Die aus serbischer Kriegsgefangenschaft nach Italien gebrachten Mannschaftspersonen wurden nach kurzem Aufenthalt daselbst zufolge eines zwischen den bezüglichen Ententestaaten abgeschlossenen Abkommens nach Frankreich überstellt; ausgiebige Monturiendungen dahin linderten auch dort die dringende Bekleidungsnot unserer Kriegsgefangenen

Erwähnt sei ferner, daß die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung wiederholt Anlaß nimmt, bei sich ergebenden Gelegenheiten der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen mit entsprechenden Geldspenden zu gedenken.

Schließlich sei bemerkt, daß für die geistigen Interessen der Kriegsgefangenen möglichst vorgesorgt wird, indem den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern ausreichende Bücherssendungen in den Sprachen der Monarchie übermittelt werden. Auch dem Post- und Telegraphenverkehr wird ununterbrochen die größte Obsorge zugewendet.

Zusammenfassend kann wohl behauptet werden, daß seitens der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung die Lage unserer Kriegsgefangenen unausgesetzt im Auge behalten wird und daß keine Mühe und keine Auslagen gescheut werden, um denselben die Härten der Kriegsgefangenschaft zu erleichtern und bei ihnen das Gefühl zu stärken, daß die Heimat ihrer in unermüdlicher Sorgfalt gedenkt.

Wien, 27. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Jahajkiewicz und Genossen, betreffend die Heranziehung des im Jahre 1900 geborenen Stephan Kozlowski aus Krówniki, Bezirk Przemyśl, zum Landsturmdienste, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich nicht ermangelt habe, die erforderlichen Erhebungen mit der größten Beschleunigung durchführen zu lassen, nach deren Ergebnisse der betreffende Musterungsbeschluß mit Erlaß des mir unterstehenden Ministeriums, Abt. XVb, Nr. 8761/1917 behoben wurde, weil Kozlowski im Zeitpunkte der erfolgten Musterung das erforderliche landsturmpflichtige Alter noch nicht erreicht hatte.

Die Beurlaubung des Kozlowski ist über meinen Auftrag von der Landwehrgruppe des Militärkommandos in Przemyśl bereits am 27. Oktober beim Ersatzbataillon des Schützenregiments Nr. 18 veranlaßt worden.

Wien, 31. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober l. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Benkovič, Korošec und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage beehre ich mich wie folgt zu erwidern:

Die Anfrage, betreffend die Abberufung von Kriegsgefangenen von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben in Südsteiermark beruht offenbar auf unrichtigen Informationen.

Was den meritorischen Teil der Anfrage betrifft, wurden vom Kriegsministerium Kriegsgefangene sowohl von der Landwirtschaft als auch von den gewerblichen Betrieben und Industrieunternehmungen, und zwar aus dem Grunde abgezogen, um Kriegsgefangene, welche im Etappenbereiche in Verwendung stehen, teils abzulösen, teils die Stände der Kriegsgefangenen-Arbeiterkompagnien der Armee im Felde zu ergänzen.

Hierbei wurde jedoch auf die Arbeitgeber große Rücksicht genommen, indem angeordnet war, daß die Kriegsgefangenen von den einzelnen Betrieben nur zum Teile, beziehungsweise prozentuell abgezogen werden dürfen und daß dabei jede Härte für die Arbeitgeber zu vermeiden sei.

Keinesfalls sind jedoch die abgezogenen Kriegsgefangenen an industrielle Betriebe abgegeben worden; ebensowenig bildeten schlechte Ernährungsverhältnisse eine Ursache zu der Abberufung. Eine weitere Abziehung von Kriegsgefangenen von der Landwirtschaft in Steiermark ist nicht in Aussicht genommen.

Möglicherweise bezieht sich die Anfrage auf eine Verfügung des k. k. Ackerbauministeriums, welches mangels ausreichender Arbeitskräfte genötigt war, von Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten Kriegsgefangenenkontingente zur Durchführung der Zuckerrübenkampagne nach Böhmen, Mähren und Schlesien aushilfsweise zu überstellen.

Das Ackerbauministerium hat jedoch Vorsorge getroffen, daß die der Rübenzuckerindustrie zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenenkontingente nach Beendigung der Kampagne soweit als tunlich wieder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugeführt werden.

Wien, 27. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. November 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen des zur militärischen Dienstleistung herangezogenen Josef Zdovc in Lahovgraben, Gemeinde Gairach, Bezirk Cilli, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Laut Berichtes der Unterhaltsbezirkskommission Cilli-Umgebung hat die Gattin des Eingerückten Anna Zdovc zuerst am 6. Dezember 1915 um den Unterhaltsbeitrag angesucht. Sie erhielt mit Entscheidung dieser Unterhaltskommission vom 8. März 1916, Z. 10499, einen täglichen Unterhaltsbeitrag von 2 K 50 h, welchen sie auch behoben hat. Infolge einer Meldung der Gemeinde Gairach, daß Josef Zdovc mit 22 April 1916 aus dem Militärverbande entlassen wurde, wurde mit Verfügung der genannten Unterhaltsbezirkskommission vom 17. Mai 1916, Z. 10499, der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Nachdem jedoch die weiteren umfangreichen Erhebungen ergeben hatten, daß die vorerwähnte Meldung der Gemeinde Gairach nicht den Tatsachen entsprach und daß Josef Zdovc am 3. November 1916 wieder eingerückt ist, wurde der Unterhaltsbeitrag von diesem Tage an mit der Entscheidung der genannten Kommission vom 5. Oktober 1917, Z. 10499, im täglichen Ausmaße von 8 K wieder angewiesen.

Wien, 31. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Wedra, Dr. Waber und Genossen in der 41. Sitzung der XXII. Session vom 21. November 1917, betreffend das Schicksal des österreichisch-ungarischen Torpedobootes Nr. 11, beehre ich mich auf Grund der vom Kriegsministerium — Marinesektion — mitgeteilten Daten zu erwidern, daß das gerichtliche Ermittlungsverfahren bisher keine Anhaltspunkte ergeben hat, die einen verläßlichen Schluß über die Vorgänge, die sich am 5. Oktober 1917 an Bord des Torpedobootes „11" abgespielt haben, zulassen würden. Infolgedessen ist man derzeit nicht in der Lage, sich über die Schuldfrage nach irgend einer Richtung hin auszusprechen.

Das gerichtliche Ermittlungsverfahren wird fortgesetzt; Klarheit über den Vorfall vom 5. Oktober 1917 wird aber erst dann geschaffen werden können, wenn die Möglichkeit bestehen wird, die Personen einzuvernehmen, die am genannten Tage zur Bemannung des Torpedobootes „11" gehörten.

Wien, 31. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Vodňanský und Genossen eine Anfrage, betreffend die Zurückweisung einer in tschechischer Sprache verfaßten Klage seitens des Bezirksgerichtes in Kaaden, an mich gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich zunächst auf Grund der Akten festzustellen, daß das Bezirksgericht Kaaden die daselbst vom Vertreter der minderjährigen Anna Hronek überreichte Mahnklage mit Beschluß vom 21. Juli 1917 zurückgewiesen hat, weil sie „in einer Sprache überreicht wurde, die bei diesem Gerichte nicht landesüblich ist".

Dem wider diesen Beschluß vom Vertreter der Klägerin überreichten Rekurse hat das Kreis- als Rekursgericht in Brüx mit dem an den Rekurrenten in tschechischer Sprache zugestellten Beschlusse vom 10. August 1917 keine Folge gegeben. Die vom Vertreter der Klägerin beim Oberlandesgerichte eingebrachte Aufsichtsbeschwerde gegen den Vorgang der bezeichneten beiden Untergerichte, in welcher insbesondere beantragt wurde, dem Bezirksgerichte Kaaden die Annahme und aufrechte Erledigung der Mahnklage aufzutragen, wurde mit dem an den Beschwerdeführer in tschechischer Sprache hinausgegebenen Beschlusse des Oberlandesgerichtes in Prag vom 14 September 1917 dem Beschwerdeführer mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß das Oberlandesgericht kraft seines Aufsichtsrechtes die in der Aufsichtsbeschwerde beantragten Verfügungen zu treffen nicht in der Lage ist, weil darüber, in welcher Sprache Eingaben bei Gericht zu überreichen und zu erledigen sind, die Gerichte selbst im gesetzlichen Instanzenzuge entscheiden und dem Oberlandesgerichte als Aufsichtsbehörde eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung der Gerichte nicht zusteht.

Der Vertreter der Klägerin hat sodann in einer unmittelbar beim Justizministerium überreichten Aufsichtsbeschwerde das Begehren gestellt, das Justizministerium möge die vorerwähnten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes in Prag, des Kreisgerichtes in Brüx und des Bezirksgerichtes in Kaaden aufheben und letzterem Bezirksgerichte auftragen, es habe die eingangs erwähnte Mahnklage anzunehmen und durch Erlassung eines Zahlungsbefehles in tschechischer Sprache zu erledigen.

Die Herren Interpellanten haben an mich die Anfrage gestellt, ob ich gesonnen bin, Maßnahmen zu treffen, damit die geltenden Gesetze, nach welchen im Königreiche Böhmen beide Sprachen, die böhmische und die deutsche, üblich sind, seitens der Gerichte respektiert werden.

Zu dieser Anfrage erlaube ich mir zunächst hervorzuheben, daß, wie der Oberste Gerichts- und Kassationshof entschieden hat, die bei den Gerichten in Böhmen entstehenden Streitigkeiten, betreffend den Gebrauch der Landessprachen, von den Gerichten im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden sind.

Es ist daher den Aufsichtsbehörden verwehrt, in solchen sprachenrechtlichen Fragen, deren Entscheidung in den Wirkungskreis der Rechtsprechung fällt, einzugreifen. Auch das Justizministerium als Verwaltungsbehörde kann den Gerichten in solchen Sachen, in denen sie zu entscheiden haben, nicht bindende Weisungen geben oder rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in solchen Fragen aufheben oder abändern.

Ich bin deshalb auch nicht in der Lage, den mit der eingangs bezogenen Rechtssache im Instanzenzuge befaßten Gerichten Weisungen im Sinne der Anfrage des Herrn Interpellanten zu erteilen

Wien, 31. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Firásek, Pick und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 13. Juli 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Einstellung der Unterhaltsbeiträge der Familien von Soldaten, die mutmaßlich als Deserteure betrachtet werden, beehre ich mich nachfolgendes zu erwidern:

Auch nach § 4, zweiter Absatz, des mit 1. August l. J. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, endet in Desertionsfällen der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag mit dem Tage der Desertion. Mit der Einstellung des Unterhaltsbeitrages ist gemäß der Bestimmung „Zu § 4": II, zweiter Absatz, der Ministerialverordnung vom 10. August 1917, R. G. Bl. Nr. 337, mit dem Ablaufe des Halbmonates vorzugehen, in den der Tag der Desertion fällt.

Zum Zwecke dieser Einstellung wird die Desertion eines zur aktiven militärischen Dienstleistung Herangezogenen seitens der Militärbehörde seiner heimatlichen politischen Bezirksbehörde und von dieser der als Evidenzstelle fungierenden Unterhaltslandeskommission bekanntgegeben. Wie auch in der Anfrage angeführt wird, sind die Unterhaltskommissionen zur Überprüfung der vorerwähnten Mitteilungen der zuständigen Militärbehörde, in bezug auf ihre Grundhältigkeit nicht berufen.

Es wurden daher sämtliche militärische Stellen mit Erlässen des k. u. k. Kriegsministeriums beziehungsweise des Ministeriums für Landesverteidigung angewiesen, die auf die Einstellung des Unterhaltsbeitrages abzielende Anzeige wegen Desertion nur dann zu erstatten, wenn der vollbegründete Verdacht, dieses Verbrechen begangen zu haben, vorliegt, und es sich nicht etwa bloß um eine Urlaubsüberschreitung oder um eigenmächtiges Verlassen des Dienstortes handelt.

Ich hoffe, daß durch diese Maßnahme im Sinne der Anfrage die Einstellung des Unterhaltsbeitrages auf jene Fälle eingeschränkt wurde, in denen es sich tatsächlich um Desertionen handelt, und bemerke weiters, daß sämtliche militärische Stellen gleichzeitig beauftragt wurden, sofern sich der Verdacht der Desertion als unbegründet erwies, dies sofort der zuständigen Stelle behufs neuerlicher Anweisung des Unterhaltsbeitrages mitzuteilen.

Wien, 2. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 21. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Juli 1917 vom Abgeordneten Erb und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die Bezahlung und die Abzüge bei der k. u. k. Militär-Bauarbeiterabteilung Nr. I in Steyr, beehre ich mich auf Grund des eingelangten Berichtes mitzuteilen:

Die Entlohnung der bei den Bauten der Waffenfabrik Steyr beschäftigten Militärbauarbeiter wurde zufolge Kriegsministerialerlaß, Abt. 10, Nr. 107504 res. vom 1. Mai l. J., in nachstehender Weise geregelt.

Die Mannschaften der Militär-Bauarbeiterabteilung verbleiben in militärischer Verpflegung und Unterkunft und es ist bei Abgabe solcher Mannschaften an zivile Betriebe der für die militärische Verpflegung und Unterkunft entfallende Betrag seitens der Betriebe an die militärtechnische Leitung zu refundieren. Den an die einzelnen Betriebe zugewiesenen Mannschaften gebührt der derzeitige für die Zivilarbeiter gleicher Qualifikation ortsübliche Lohn, welcher ihnen nach Abzug der an die militärtechnische Leitung zu refundierenden Verpflegs- und Unterkunftskosten in barem Gelde auszufolgen ist. Dieser an die Mannschaften in barem auszufolgende Betrag muß jedoch mindestens 3 K täglich ausmachen.

Infolge dieses neuen Auszahlungsmodus war es der Bauleitung anfänglich nicht klar, ob die Abzüge nur für die Arbeitstage oder auch für die arbeitsfreien Tage (Sonn- und Feiertage, Regentage) vorzunehmen sind und aus welchen Mitteln die Verpflegung der Arbeiter an arbeitsfreien Tagen zu bestreiten ist. Hieraus erklärt es sich, daß anfänglich den Arbeitern die relativ hohen Abzüge, welche die Interpellation hervorhebt, gemacht wurden. Dieser Übergangszustand dauerte jedoch nur zwei Wochen, 10. bis 24. Juni.

Seither erhalten Taglöhner (Handlanger) bei einer Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche eine Entlohnung von 32 K 50 h, von welcher für volle Verpflegung, Bekleidung, Bequartierung (5 mal 3 K 50 h = 17 K 50 h) in Abzug gebracht werden. Demnach verbleiben dem Arbeiter pro Woche bei einer 50stündigen Arbeitsdauer 15 K. Viel günstiger natürlich stellt sich das Verhältnis bei den besser qualifizierten Arbeitern und bei Zugrundelegung der normalen Arbeitszeit. So erhalten zum Beispiel Erdarbeiter bei einer Stundenentlohnung von 70 h und Schlosser, Spengler bei einer Stundenentlohnung von 90 h nach Abzug der Kosten für volle Verpflegung, Bekleidung und Bequartierung 21 bis 33 K pro Woche bar ausbezahlt.

Dieser Auszahlungsmodus hat sich nunmehr vollkommen eingebürgert, so daß Klagen über ungebührliche Entlohnung seit jener Zeit nicht mehr vorgekommen sind. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß jenen Arbeitern, welchen anfänglich durch zu hohe Abzüge zuviel vom Lohn in Abrechnung gebracht wurde, der Differenzbetrag über ihre Anmeldung ausbezahlt wurde.

Wien, 2. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 23. Oktober 1917 gebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten ...wruk und Genossen, betreffend die angeblich kleidigende Behandlung der Soldaten ukrainischer ationalität durch den Oberleutnant Netea des chützenregiments Nr. 22, beehre ich mich folgendes erwidern:

Die gepflogenen Erhebungen haben die gegen n Offizier erhobenen Anschuldigungen nicht be-ätigt. Der als Zeuge angeführte Dr. Seleski, rzeit Oberleutnantauditor, hat mit aller Bestimmt-it erklärt, daß weder er selbst Zeuge irgendwelcher kleidigenden Äußerungen des Oberleutnants Netea, ie sie ihm die Anfrage zur Last legt, gewesen sei, ch daß er von dritter Seite derartige Klagen er diesen Offizier vernommen habe. Es sei ihm her unbegreiflich und befremdend, wieso er als euge angerufen werden konnte. Oberleutnantauditor Dr. Seleski erinnert sich lediglich daran, einmal im Bekanntenkreise gehört zu haben, daß eine „Charge" bei der Kompagnie des Oberleutnants Netea die an einen Mann gerichtete Frage nach seinem Alter in die Worte gekleidet habe: „koly tebe mama wysrala?" Er hat der Sache keine weitere Bedeutung beigemessen und vermag sich nicht zu erinnern, wer dies erzählt hat und wer die angebliche Charge gewesen ist.

Von einer herabwürdigenden, das Nationalgefühl verletzenden Behandlung der ukrainischen Mannschaft unter dem Kommando des Oberleutnants Netea sei ihm nichts bekannt.

Im Hinblick auf dieses Erhebungsergebnis finde ich keinen Anlaß zu einer weiteren Verfügung.

Wien, 2. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. November 1917 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Sylvester und Genossen an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Laut Mitteilung des k. u. k. Armeeoberkommandos wurde mit Wirksamkeit ab 15. Dezember 1917 unter anderen auch das ganze Kronland Salzburg aus dem Kriegsgebiet ausgeschieden und dem Hinterland einverleibt.

Wien, 2. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 seitens der Herren Abgeordneten Josef Šamalík, Franz Navrátil und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend die Zuweisung von Kriegsgefangenen an die Landwirtschaft in Mähren, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die Angaben der Herren Anfragesteller beruhen offenbar auf einer unrichtigen Information.

In Mähren sind bei landwirtschaftlichen Arbeiten 15.717 Kriegsgefangene beschäftigt. Hievon wurden zur Austauschaktion 778 und zur Komplettierung der Kriegsgefangenen-Arbeiterkompagnien bei der Armee im Felde 1207 Kriegsgefangene, in Summe 1985 Kriegsgefangene abberufen.

Die Abberufung erfolgte, wie in der Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Grim, Tomaschitz und Genossen (wegen Abziehung der Kriegsgefangenen von der Landwirtschaft) ausführlich erörtert wurde, ausschließlich nur für unaufschiebbare Zwecke der Armee im Felde und nicht zugunsten von Großgrundbesitzern.

Eine Zuweisung von Kriegsgefangenen an die Landwirtschaft ist mangels verfügbarer Kriegsgefangener gegenwärtig nicht möglich, weil die alten Kriegsgefangenenbestände auf Arbeit ausgegeben sind und über die aus der neuen Offensive eingebrachten Kriegsgefangenen vom Armeeoberkommando restlos verfügt wurde.

Das Armeeoberkommando hat jedoch im Laufe der geführten Beratungen in Aussicht gestellt, daß zum Einsetzen des Frühjahrsanbaues und der Ernte der Landwirtschaft des Hinterlandes wieder erhebliche Kriegsgefangenen-Arbeitskontingente zur Verfügung gestellt werden.

Wien, 2. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. November l. J. gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Alois Heilinger und Genossen, betreffend das Heizverbot für Lichtspielhäuser, nachstehend zu beantworten:

Die insbesondere seit dem letzten Winter eingetretenen Erschwernisse der Kohlenversorgung drängten gebieterisch zu weitgehenden Sparmaßnahmen, welche denn auch mit der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 1. September l. J., R. G. Bl. Nr. 370, verfügt worden sind. Der leitende Gesichtspunkt bei Feststellung dieser Maßnahmen konnte der Natur der Sache nach nur der sein, den Verbrauch den unbedingt notwendigen Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen, dagegen Zwecke, deren Förderung nicht unbedingt geboten erschien, zurückzustellen. Diese Absicht liegt auch dem im § 28 der bezeichneten Verordnung ausgesprochenen Verbote der Beheizung der Lichtspielhäuser zugrunde, welches übrigens auch die Zustimmung des kriegswirtschaftlichen Ausschusses des hohen Abgeordnetenhauses gefunden hat. Dieses Verbot, wie überhaupt alle durch die Verordnung verfügten, in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Bevölkerung tief einschneidenden Einschränkungen sollen selbstverständlich nur insolange aufrecht bleiben, als dies die Lage der Kohlenversorgung unabweislich erfordert; deshalb wurden auch die politischen Landesbehörden im § 29 der Verordnung ermächtigt, nach Maßgabe der Verhältnisse gegenüber den Bestimmungen der Verordnung Erleichterungen zu verfügen.

Die Frage der Gewährung solcher Erleichterungen für Lichtspielhäuser wurde nun auch in der letzten Zeit anläßlich einschlägiger Gesuche der verschiedenen Organisationen der Lichtspielhäuserbesitzer eingehend erwogen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist aber nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß die gegenwärtige Zeit, in welcher sich die Lage der Kohlenversorgung durch die bekannten Transportschwierigkeiten derart verschärft hat, daß selbst die Versorgung der Bevölkerung mit der notwendigen Koch- und Heizkohle und die Versorgung der wichtigsten Approvisionierungsbetriebe größeren Erschwernissen unterliegt, es nicht als tunlich erscheinen läßt, den politischen Landesbehörden die Bewilligung genereller Erleichterungen auf Grund der Verordnung zu empfehlen.

Um jedoch den Wünschen der Besitzer von Lichtspielhäusern entgegenzukommen und insbesondere den minderbemittelten Bevölkerungskreisen in der gegenwärtigen Zeit Erholung und Zerstreuung, wie sie Lichtspielvorstellungen gewähren, nach Tunlichkeit zu ermöglichen, wurde es den politischen Landesbehörden anheimgestellt, den Lichtspielhäusern, welche über Altholz verfügen, die Beheizung mit diesem Brennstoffe zu gestatten. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist gerne bereit, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen, sobald es die Lage der Kohlenversorgung gestatten wird.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Wilhelm Maixner und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1917 gestellte Anfrage in Angelegenheit der Zensurierung der Zeitschrift „Der Dorfbote" in Budweis beehre ich mich, nachstehende Antwort zu erteilen:

Die von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 mitgeteilten Grundsätze für die Neuregelung der Zensur wurden am 12. Oktober 1917 den Landeschefs zur entsprechenden Anweisung der politischen Behörden I. Instanz übermittelt.

Am 14. Oktober 1917, an welchem Tage die Zeitschrift „Der Dorfbote" der Bezirkshauptmannschaft in Budweis zur Zensurbehandlung übergeben wurde, war der hierortige Erlaß, mit dem die Zensur neu geregelt wurde, der Bezirkshauptmannschaft in Budweis noch nicht bekannt; so kam es, daß der Nummer 41 des „Dorfboten" gegenüber die Zensur nach den alten Grundsätzen ausgeübt wurde.

Ich gebe ohneweiters zu, daß die unterdrückten Stellen nach den dermalen für die Handhabung der Zensur geltenden Vorschriften nicht zu beanstanden wären, kann aber der Bezirkshauptmannschaft in Budweis keinen Vorwurf machen, daß sie in Unkenntnis der neuen Weisungen noch den früheren strengeren Maßstab zur Anwendung brachte.

Wien, 28. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die in Deutschland verfügte Sperre österreichischer Guthaben, von den Herren Abgeordneten Ritter v. Haller und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Haller und Genossen haben in der Sitzung vom 23. Oktober l. J. an den Herrn Ministerpräsidenten und mich die Anfrage gerichtet, wie die Regierung die von der Deutschen Reichsbank angeblich verfügte Sperre der österreichischen Guthaben auffasse und wie sie die österreichischen Interessen wahren wolle.

Dazu beehre ich mich vor allem darauf hinzuweisen, daß davon, daß die in Deutschland bestehenden österreichischen Guthaben schlechthin gesperrt worden seien, nicht die Rede sein kann. Vielmehr bezieht sich die Verfügung der Deutschen Reichsbank, welche die Herren Interpellanten im Auge haben, nur darauf, daß für Guthaben, welche fernerhin aus der Veräußerung von Wertpapieren und Waren aus Österreich-Ungarn nach Deutschland entstehen, die Sperre bedungen werden kann. Es handelt sich also nicht um Sperrung bestehender Guthaben, sondern darum, daß in gewissen Fällen die Deutsche Reichsbank die Begründung neuer Guthaben von der Bedingung der Sperre abhängig gemacht sehen will ein Verfahren, welches unserseits — allerdings nur zum Schutze des Kursstandes unserer Währung — bereits seit Erlassung der Devisenordnung vom 19. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 421, in Fällen geübt worden ist, in welchen aus valutarischen Rücksichten Importe unerwünscht waren und ein anderes Mittel zur Erschwerung der Einfuhr entbehrlicher Bedarfsartikel nicht zur Verfügung stand.

Die von der Sperrung von Kauferlösen zu besorgende Störung der beiderseitigen Handelsinteressen ist Gegenstand von Verhandlungen der beteiligten Regierungen, die in absehbarer Zeit zu einer befriedigenden einverständlichen Regelung führen dürften.

Wien, 31. Dezember 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Sr. Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 eingebrachte und mir am 20. November l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Erhöhung der Milchpreise in Wien, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Der äußerst ungünstige Stand der Milchversorgung Wiens, hat der niederösterreichischen Statthalterei die Pflicht auferlegt, alles vorzukehren, um ein weiteres Sinken der Anlieferung, wenn irgendwie tunlich, zu verhindern.

Die Möglichkeit, in absehbarer Zeit eine Steigerung der Milchproduktion zu erzielen, mußte angesichts der wesentlichen Verminderung des Viehstandes und der Futternot als ausgeschlossen bezeichnet werden. Es mußte daher daran gegangen werden, den Milchkonsum auf dem flachen Lande so weit als möglich einzuschränken und den Schleichhandel noch wirksamer zu bekämpfen.

Zu diesem Behufe wurden besondere Inspektoren bestellt, die die Einhaltung der geltenden Vorschriften strenge zu überwachen haben.

Die Tatsache, daß die Gestehungskosten seit der letzten Preisregulierung eine bedeutende Steigerung erfahren haben, und daß die von den Städtern im illegalen Verkehr gezahlten Butter- und Fettpreise derart in die Höhe getrieben worden sind, daß gar mancher Produzent der Versuchung erlegen ist, Milch der Verbutterung, ja wegen besserer Verwertung sogar der Verfütterung zuzuführen, hat die niederösterreichische Statthalterei weiters auch veranlaßt, die Frage der Erhöhung der Milchpreise in Erwägung zu ziehen. Die hierüber eingeholten Gutachten der Milchversorgungsstelle der Gemeinde Wien, der Preisprüfungsstelle Wien und der Zentral-Preisprüfungskommission haben sich für die Preiserhöhung ausgesprochen. Die Gutachten dieser drei Stellen waren bestimmend für das Ausmaß der von der niederösterreichischen Statthalterei schließlich verfügten Milchpreiserhöhung. Daß hierbei auch den Milchgroß- und Kleinhändlern ein Anteil an der Preiserhöhung zugebilligt worden ist, findet seine Begründung darin, daß die notwendigen Geschäftsauslagen dieser Gewerbetreibenden im letzten Halbjahre sprunghaft gestiegen sind; ein Beispiel hierfür bietet die derzeitige exorbitante Höhe der Fuhrkosten und Löhne. Ein großer Teil dieser Händler wäre, wenn ihnen die Erhöhung des Zuschlages nicht zugebilligt worden wäre, genötigt gewesen, den Betrieb einzustellen, was die Milchversorgung Wiens auf das ungünstigste beeinflußt hätte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Juli 1917 gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen, erlaube ich mir auf Grund der eingeholten Informationen folgendes mitzuteilen:

Am 4. August 1915 erhielt das Landsturmbezirkskommando Nr. 37 in Derventa eine Anzeige, daß sich der ehemalige Leutnant Anton des Ivan Korsano aus Lagosta bis dahin keiner Musterung unterzogen hat.

Die hierüber eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß der im Jahre 1878 geborene Korsano im Jahre 1913 als Gagist im Superarbitrierungswege entlassen und mit einem Austrittszertifikat beteilt worden war.

In irrtümlicher Auslegung der Musterungsvorschriften entschied das Landsturmbezirkskommando Nr. 37, daß Korsano musterungspflichtig sei, worauf er der Nachmusterung in Castelnuovo unterzogen und hierbei geeignet befunden wurde.

Anläßlich seiner Präsentierung wurde er jedoch nach ärztlicher Untersuchung entlassen.

In weiterer irrtümlicher Auslegung der Musterungsbestimmungen hielt das Landsturmbezirkskommando Nr. 37 den Genannten auch anläßlich der Einberufungskundmachung „O" für musterungspflichtig.

Über eine telegraphische Eingabe des Korsano entschied jedoch das Ministerium für Landesverteidigung, daß dieser auf Grund der Bestimmungen des Punktes 7 der Einberufungskundmachung „O" nicht musterungspflichtig sei und behob in derselben Erwägung den Musterungsbeschluß der Musterungskommission in Castelnuovo.

Anläßlich der Landsturmmusterung „T", die sich auf jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis einschließlich 1867 erstreckte, die wegen Gebrechen, welche zu jedem Dienste untauglich machen, seinerzeit als Gagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind, war jedoch Korsano musterungspflichtig; seiner gegen die Heranziehung zu dieser Musterung erhobenen Beschwerde konnte daher seitens des Ministeriums für Landesverteidigung keine Folge gegeben werden. Korsano wurde bei dieser Musterung geeignet befunden und beim k. u. k. Heere eingeteilt.

In dem militärgerichtlichen Verfahren gegen Korsano eine Drangsalierung zu erblicken, geht wohl nicht an, wenn man erwägt, daß die Militärbehörde nach § 43, M. St. P. O., gesetzlich verpflichtet ist, gegen den Angezeigten einzuschreiten, sobald die Anzeige glaubwürdige Umstände einer strafbaren Handlung enthält und dies traf im Falle Korsano zu; gegen ihn ist in motivierter Weise der Verdacht der Selbstbeschädigung geäußert worden und so hat der zuständige Militärkommandant in Mostar, zur Aufklärung des Sachverhaltes, vorläufige Erhebungen durch den Militäranwalt angeordnet. Die Erhebungen haben tatsächlich die Grundlosigkeit der Anzeige ergeben und der zuständige Kommandant hat darauf ihre Zurücklegung angeordnet; somit ist es zu einer strafgerichtlichen Verfolgung Korsanos gar nicht gekommen; er hat vielmehr die Genugtuung erhalten, daß die Unstichhältigkeit der gegen ihn erstatteten Anzeige prozeßordnungsmäßig festgestellt worden ist.

Was den Fall Krsto Mršić betrifft, so wurde nach den gepflogenen Erhebungen dieser Mann von

einem jetzt nicht mehr eruierbaren Offizier, dem damaligen Major Krainz, als Landsturmpflichtiger namhaft gemacht. Erwiesenermaßen sind damals viele ehemalige gediente Landsturmpflichtige ohne militärische Dokumente eingerückt, beziehungsweise bei Musterungen (Präsentierungen) erschienen, da sie angeblich ihre Dokumente verloren haben.

Auf Grund der Angabe des Offiziers wurde Mršić bis zur Klärung des Sachverhaltes rückbehalten und infolge des großen Bedarfes an Arbeitern beim Festungsspital in Meljine eingeteilt.

Bei der damals herrschenden Arbeitsüberbürdung aller Behörden ist es wohl vorgekommen, daß derlei Erhebungen längere Zeit erforderten und so hat sich auch die Entlassung des Mannes unnötig verzögert. Wie die Erhebungen ergaben, war der Vorgang nach den damals bestehenden Vorschriften bedauerlicherweise nicht einwandfrei, doch konnte ein Schuldtragender nicht mehr genau eruiert werden.

Der in der Anfrage genannte Hauptmann Karlik war zu jener Zeit nicht in Meljine anwesend, daher ihm über die Angelegenheit, beziehungsweise über Mršić nichts bekannt ist.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

einer Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 13. Juli 1917 ebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Čehelský und Genossen, betreffend die Ver- ung des Gemeindevorstehers Myhowicz in ybytów durch den Gendarmeriewachtmeister renz Szot, beehre ich mich auf Grund der afakten folgendes mitzuteilen:

Im August 1916 wurde dem Gendarmerie- htmeister Laurenz Szot, Postenkommandanten in bytów, angezeigt, daß der dortige Gemeinde- steher Iwan Myhowicz zur Zeit des Russen- alles am 21. Jänner 1915, vier österreichische daten, die sich als beurlaubt, beziehungsweise rarbitriert in Niebytów aufhielten, der russischen örde in Kalusz vorgeführt und sie als öster- hische Soldaten bezeichnet habe. Auf Grund er Anzeige verhaftete Szot am 18. August 1916, hdem er sich zur Beruhigung den Rat des hsten Feldgendarmerieoffiziers eingeholt hatte, Gemeindevorsteher, weil er Myhowicz als für Kriegsmacht gefährlich ansah und dann auch Hinblick auf die Feindesnähe, die ihm ein rgisches Einschreiten geboten erscheinen ließ. n Verhafteten lieferte er dem Gerichte des Armeekommandos ein, wo gegen Myhowicz das nittlungsverfahren unter Haft angeordnet wurde. Zuge dieses Verfahrens stellte sich heraus, daß Gemeindevorstand den Soldaten lediglich den ftrag gegeben habe, sich beim russischen Gouverneur Kalusz zu melden. Im Hinblick auf diese nderte Darstellung, vor allem aber, weil das richt der Verantwortung des Verdächtigten, er von den Russen unter Todesdrohung zur An- dung der österreichischen Soldaten verhalten rden, Glauben schenkte und ihm den Schuld- schließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges illigte, wurde Myhowicz am 11. September 1917 ger Verfolgung gesetzt. Mitbestimmend hierfür r auch, daß die Bezirkshauptmannschaft Kalusz dem Gemeindevorsteher das Zeugnis eines loyalen österreichischen Staatsbürgers ausstellte, der seine vaterländische Gesinnung auch als Gemeindevorsteher in anerkennenswerter Weise betätigt habe.

Am 7. November 1916 lief beim Ministerium für Landesverteidigung die in der Anfrage erwähnte Beschwerde des Mychowicz gegen Szot wegen ungerechtfertigter Verhaftung und anderer angeblicher Ungehörigkeiten ein. Sie wurde unterm 14. November 1916 dem Landesgendarmeriekommando Nr. 5 zur Erhebung und Berichterstattung übersendet; der Landesgendarmeriekommandant ließ zunächst Erhebungen pflegen und ordnete dann gegen Szot das gerichtliche Ermittlungsverfahren an. Hierüber berichtete er gleichzeitig dem Ministerium für Landesverteidigung und stellte einen Bericht über das Endergebnis in Aussicht. Das Ministerium für Landesverteidigung hat auch nicht verfehlt, die Angelegenheit im Auge zu behalten und hat unterm 29. August 1917, das war zu einem Zeitpunkt, da das Ermittlungsverfahren gegen Szot noch nicht abgeschlossen war, den vom Landesgendarmeriekommando in Aussicht gestellten Bericht betrieben. Ende Oktober 1917 gelangte die Strafamtshandlung gegen Szot zum Abschluß. Auf Grund ihres Ergebnisses wurde er gemäß § 239:1 und 3 M. St. P. O. außer Verfolgung gesetzt, weil hinsichtlich einer Anschuldigung vom ferneren Verfahren wegen außerordentlicher Schwierigkeit der Beschaffung der Beweismittel ein Ergebnis nicht erwartet werden konnte und hinsichtlich der anderen Anschuldigungen kein strafgerichtlich zu verfolgender Tatbestand vorlag.

Noch im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde Szot als zum Gendarmeriedienst untauglich im Superarbitrierungswege in den Ruhestand versetzt.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 28. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 11. Oktober 1917, betreffend die Enthebung des Landsturminfanteristen Dmytro Pawlyszyn, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Ein Enthebungsansuchen für Dmytro Pawlyszyn aus Mościska ist in meinem Ressort bisher nicht eingelangt.

In voller Würdigung der in der Anfrage hervorgehobenen Gründe, habe ich telegraphisch verfügt, daß Obgenannter bis 28. Februar 1918 provisorisch enthoben werde und daß die Bezirkshauptmannschaft Mościska sofort ein Enthebungsansuchen für den Genannten einzubringen hätte.

Laut Meldung des zuständigen Ersatzkörpers vom 16. November l. J. wurde Pawlyszyn tatsächlich bis zur Gesuchsentscheidung beurlaubt.

Nach Einlangen des Enthebungsansuchens wird dasselbe einer wohlwollenden Beschlußfassung zugeführt werden.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 42. Sitzung der XXII. Session am 23. November 1917 von den Herren Abgeordneten Prosek und Genossen an mich in Angelegenheit des Landsturmmannes Wenzel Šmid gestellte Anfrage, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich die Verständigung über die Zurückziehung der an mich in der 29. Sitzung von den Herren Interpellanten gerichteten Anfrage zur Kenntnis genommen und die in dieser Angelegenheit eingeleiteten Erhebungen eingestellt habe.

Auch nach dem bisher vorliegenden Ergebnis der letzteren, erscheint Oberleutnant Ehinger schuldlos.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 26. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage des Abgeordneten Vodňansky und Genossen, betreffend die Verwendung und Ernennung von im Militärdienste stehenden technischen Hilfskräften, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium zu erwidern:

Mit dem (im ersten Absatze der Anfrage) angeführten Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. 5, Nr. 6854, vom 23. September 1914, wurde verlautbart, daß die auf Kriegsdauer einberufenen, für Gagistenposten nicht designierten landsturmpflichtigen Ingenieure (Architekten, Baumeister), Tierärzte und Pharmazeuten zu Landsturmbeamten der XI. Rangklasse ernannt werden können. Von Ernennungen zu Offizieren der XI. Rangklasse ist in diesem Erlaß überhaupt nicht die Rede; die Landsturm-Leutnantingenieurcharge wurde erst viel später geschaffen (Zirkularverordnung, Abt. 1, Nr. 7663, vom 27. April 1915, Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 16. Stück von 1915).

Mit dem (im zweiten Absatze der Anfrage) zitierten Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. 5, Nr. 6917, vom 20. Mai 1916, wurde lediglich verfügt, daß die landsturmpflichtigen Ingenieure vor ihrem Abgehen ins Feld über die bestehenden Bedingungen für die Ernennung zu Landsturmingenieuren, beziehungsweise Landsturmleutnantingenieuren und über die Instruierung der Ernennungsgesuche zu belehren sind.

Die Anspruchsberechtigung auf die Erlangung dieser Chargengrade wurde niemals eingeschränkt, sondern im Gegenteil erweitert.

Während nämlich bis zum Juni 1916 nur die auf Grund des § 26 der Lst. O. V. herangezogenen landsturmpflichtigen Ingenieure usw. zu Landsturmgagisten ernannt werden konnten, wurde die Erlangung der Gagistencharge mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. 5, Nr. 7696, vom 23. Juni 1916 (Heeresbeiblatt Nr. 32 von 1916), auch den im militärtechnischen Hilfsdienste verwendeten Landsturmmannschaftspersonen zugänglich gemacht, jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß solche Techniker erst zu jenem Zeitpunkte zu Landsturmingenieuren oder Landsturmleutnantingenieuren ernannt werden, in dem ihre Dienstaltersgenossen bei der Truppe die Offizierscharge normalmäßig erreichen.

Eine frühere Ernennung dieser, dem Landsturmmannschaftsstande angehörenden technischen Hilfskräfte, würde wohl eine ungerechte Bevorzugung bedeuten, gegenüber ihren Dienstalterskameraden der gleichen Intelligenzklasse bei der Truppe, welche nach Absolvierung der Reserveoffiziersschule in der Front vor dem Feinde dienen und Kämpfe mitmachen.

Die Techniker, die nicht verpflichtet waren als Soldaten zu dienen, weil entweder ihr Landsturmjahrgang noch nicht gemustert wurde oder weil sie bei der Musterung „nicht geeignet" befunden wurden, die daher nur auf Grund der Landsturmorganisationsvorschrift ihrem bürgerlichen Berufe gemäß zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen wurden, versahen zu Kriegsbeginn den Dienst in Zivilkleidern.

Bald erwies sich aber die Notwendigkeit, für diese landsturmpflichtigen Ingenieure eine Uniform zu normieren. Da diesen Personen oft verantwortungsvolle, autoritatives Auftreten erheischende Posten anvertraut werden mußten (besonders bei

der Armee im Felde als Kommandanten von Arbeiterabteilungen usw.), so war es auch notwendig, ihnen eine Charge zu verleihen. Als Chargengrad wurde jener festgesetzt, der den ihnen auch vor der Ernennung rechtlich zukommenden Gebühren entspricht, das ist die XI. Rangklasse. So entstand die Institution der Landsturmingenieure, die dann im Verlaufe des Krieges weiter ausgebaut wurde.

Ohne Rücksicht auf das Rangverhältnis gegenüber den Dienstaltersgenossen bei der Truppe wird ein frontdiensttauglicher Landsturmmann nur in jenen seltenen Fällen zum Gagisten ernannt, wo auf einem bestimmten Dienstposten ein auf Grund spezieller Kenntnisse und Erfahrungen besonders qualifizierter Fachmann berufen werden muß, gleichbefähigte Frontdienstuntaugliche nicht zur Verfügung stehen und die Bekleidung der Gagistencharge aus Dienstes- und Autoritätsgründen notwendig ist.

Ob die erwähnten Voraussetzungen für die Ernennung zum Gagisten tatsächlich zutreffen, wird in jedem einzelnen Falle stets gründlichst erwogen und geprüft, wodurch etwaigen Unzukömmlichkeiten genügend vorgebeugt ist.

Bezüglich der Ernennung der auf Grund des Erlasses des Chefs des Ersatzwesens Nr. 505064 II, Res. vom 29. Mai 1917, zur Befestigungsbaudirektion in Wien einberufenen Landsturmmannschaftspersonen zu Gagisten, beehre ich mich, nachstehendes zu eröffnen:

Der oberwähnte Erlaß besagt:

„Alle dem Landsturm angehörenden Mannschaftspersonen, die dem im Behelfe des Kriegsministeriums, Abt. 5, Nr. 867 von 1916 (Neuauflage), festgelegten Bedingungen entsprechen, sind je nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zur Ernennung zum Landsturmingenieur (-Leutnant) von den Befestigungsbaudirektionen Wien, beziehungsweise Budapest, beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise k. u. Landesverteidigungsminister zu beantragen."

Die Vollziehung der Ernennung vor dem Felddienstantritte war gewiß wünschenswert und wurden die einlangenden Ernennungsanträge durchgeführt.

Sie war aber nicht möglich, wenn die Erfüllung aller für die Ernennung vorgeschriebenen Bedingungen (hinsichtlich Wehrpflichtverhältnis, Vollgenuß der bürgerlichen Ehre, Eignung in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung, Studien) nicht rechtzeitig nachgewiesen wurde. Angesichts der großen und dringenden Personalanforderungen der Armee im Felde konnte mit der Entsendung der Techniker nicht immer bis zur Erledigung der Ernennungsgesuche zugewartet werden.

Die Auswahl der Techniker zu den verschiedenen Dienstverwendungen geschieht nur nach der fachlichen und physischen Eignung der betreffenden Personen. Auf die Zugehörigkeit zu irgendeiner Nationalität oder vielmehr auf die Sprachenkenntnisse wird lediglich in Fällen Rücksicht genommen, wo dienstliche und örtliche Verhältnisse die Kenntnis bestimmter Sprachen fordern.

Jeder im militärtechnischen Dienste stehenden Hilfskraft steht es frei, um die Ernennung zum Landsturmleutnantingenieur, beziehungsweise Landsturmakzessisten für den technischen Dienst zu bitten und müssen derartige Gesuche, wenn die Bewerber den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, weitergeleitet werden.

Die Ernennung erfolgt dann selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Nationalität.

Die Behauptung, daß bei den Ernennungen Bewerber deutscher Nationalität bevorzugt werden, muß ich ganz entschieden zurückweisen.

Bezüglich der Verwendung der Techniker bei der Armee im Felde, je nach ihren Tauglichkeitsgraden, wurde bereits im Jahre 1916 verfügt, daß die bei den Militärbauabteilungen und deren Filialen eingeteilten Landsturmleutnantingenieure, Landsturmingenieure, landsturmpflichtige Ingenieure, Architekten und Baumeister, hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für den Dienst bei der Armee im Felde einer stabsärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind.

Bei ihrer Einteilung im Armeebereiche wird in erster Linie auf die Fachausbildung, beziehungsweise speziellen Kenntnisse und selbstverständlich auch auf die physische Eignung Rücksicht genommen.

Sollten trotz dieser wiederholt ergangenen Weisungen Unzukömmlichkeiten zu meiner Kenntnis gelangen, so werden dieselben nach gepflogener Erhebung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium abgestellt werden.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 16. November 1917 durch die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Lodgman und Genossen an mich gerichteten Anfrage, beehre ich mich, nach erfolgtem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium, wie folgt, zu erwidern:

Die in der Anfrage angegebenen Daten reichen für eine Nachforschung nicht aus. Erfahrungsgemäß haben Anfragen bei den feindlichen Regierungen nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Personaldaten der vermißten Kriegsgefangenen genau angegeben werden.

Das k. u. k. Kriegsministerium wendet sich in dieser Angelegenheit unter einem an das k. u. k. Armeeoberkommando mit dem Ersuchen um Einleitung von Erhebungen über die Umstände, unter welchen Angehörige des 20. Landsturmetappenbataillons am 7. September 1916 bei den Kämpfen am Rotenturmpaß in Kriegsgefangenschaft geraten sind.

Die gewünschte Ermittlung auf neutralem Wege würde wesentlich unterstützt werden, wenn die fragestellenden Herren Abgeordneten genaue Personaldaten über die vermißten Kriegsgefangenen zu verschaffen vermöchten.

Es besteht wenig Aussicht, daß eine neuerliche, von seiten des k. u. k. Kriegsministeriums angeregte Erhebung bessere Resultate ergeben könnte, als die Nachforschungen derjenigen Stellen, welche mit diesen Fragen im besonderen befaßt sind und zu diesem Zwecke über einen vielfach bewährten Apparat verfügen.

Daß in diesem Kriege die Anzahl der Vermißten eine so außerordentlich hohe ist, erscheint nicht nur in der außergewöhnlich hohen Anzahl der Kämpfer, sondern in der langen Dauer des Krieges und in der Kampfform begründet. Insbesondere liegen hinsichtlich der Kriegsgefangenen in Rumänien die Verhältnisse sehr ungünstig, weil zu der mangelhaften Organisation in diesem Lande selbst bisher die Erschwerung des Auskunftsverkehrs infolge der Länge und Unsicherheit des Weges über Rußland hinzutrat.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen in der 35. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses, ddo. 6. November 1917, betreffend die Enthebung der beim Militär dienenden Bukowinaer Landwirte, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Sorge um den Wiederaufbau der vom Feinde zerstörten Gegenden und die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft in den vom Feinde besetzt gewesenen Gebieten, haben mich veranlaßt, die Weisung zu geben, alle von dort eingebrachten Enthebungsansuchen einer besonders wohlwollenden Beschlußfassung zuzuführen.

Um in dieser Richtung eine einheitliche Praxis herbeizuführen, habe ich angeordnet, daß sämtliche für Galizien und die Bukowina einlaufenden Enthebungsansuchen von ein und derselben Kommission behandelt werden.

Ich brauche wohl nicht erst zu erwähnen, daß auch vor Erlassung der erwähnten Weisung gegenüber den Enthebungsanträgen, welche sich auf die Bukowina bezogen, nie weniger wohlwollend und stets ebenso streng objektiv vorgegangen worden ist, wie diesbezüglich der Enthebungsangelegenheiten, welche die anderen Verwaltungsgebiete betreffen, der Fall war.

Schließlich erlaube ich mir noch beizufügen, daß ich bereits auch alle zwecks längerer Beurlaubung der aus den in letzter Zeit zurückeroberten Gebieten Galiziens und aus der Bukowina stammenden Mannschaften notwendigen Schritte unternommen habe.

Wien, 3. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 58/I, XXII. Session.

(266)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Reichsratsabgeordneten Florian Gröger und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juni 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Handhabung der militärischen Briefzensur in Kärnten, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten folgendes mitzuteilen:

Die Zensur der in Kärnten einlangenden Landspost wurde bereits am 3. Juni 1917 eingestellt, so daß Verzögerungen in der Zustellung dieser Post in Kärnten aus Gründen der Militärzensur fürderhin ausgeschlossen erscheinen.

Die Verzögerungen aber, welche die in Kärnten zur Aufgabe gelangenden Postsendungen durch die Militärzensur erleiden, sind laut Mitteilung des Armeeoberkommandos im allgemeinen ganz geringfügig. Nur in Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau, Veit an der Glan und in Wolfsberg, das ist am Sitze der Zensurstellen aufgegebene Post, erleidet durch die Zensur eine Verspätung von nur wenigen Stunden, die Zustellung der bei anderen Postämtern zur Aufgabe gelangenden Sendungen verzögert sich durch deren Umleitung über die Zensurstellen allerdings etwas mehr; über 24 Stunden werden jedoch nur jene Sendungen aufgehalten, welche den Zensurorganen verdächtig erscheinen und von diesen deshalb instruktionsgemäß den hierzu bestimmten Nachrichtenstellen vorgelegt werden müssen. Zu solchen Sendungen gehören auch Zeitungsberichte militärischen oder politischen Inhalts und dürfte es sich auch in dem von den Herren Interpellanten erwähnten Falle um eine solche Zeitungskorrespondenz handeln. Dies sind jedoch nach der Mitteilung des Armeeoberkommandos ganz vereinzelte und unvermeidliche Ausnahmsfälle.

Wien, 5. Jänner 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten . Kost' Lewyckyj und Genossen in der Sitzung hohen Hauses vom 15. Juni 1917 an mich ichtete Anfrage, betreffend gesetzwidrige Re- sitionen im Bezirke Rohatyn, beehre ich mich gendes zu erwidern:

Die im September 1916 durchgeführte Re- sition von Pferden in Babuchów bei Rohatyn rde mit Rücksicht auf die damalige operative ge zu dem Zwecke angeordnet, um taugliche rde aus dem vom Feinde bedrohten politischen zirke Rohatyn in Sicherheit zu bringen.

Mit der Durchführung wurde ein Militär- an betraut, das von seiner vorgesetzten Stelle ein sehr geschickter und pflichteifriger, mit Landesverhältnissen voll vertrauter Offizier childert wird, der dem Lande selbst ent- mmt.

Gleich am ersten Tage der Requisition, das am 10. September 1916, sammelten sich it über 1000 Pferde an, deren Abschätzung, ernahme und Auszahlung an einem Tage nicht glich war.

Mit Rücksicht auf diese große Anzahl der geführten Pferde, wurde verfügt, daß in erster ihe die Pferde jener Gemeinden vorgenommen rden, die am meisten vom Feinde bedroht hienen; von diesen wurden zunächst so viele Assentierung bestimmt, als in einem Tage chtigt und übernommen werden konnten. Die rdebesitzer der übrigen Gemeinden wurden läufig entlassen und zur Vorführung der rde an einem der nächsten Tage bestimmt. ihrend sich nun einzelne derselben tatsächlich h Hause begeben haben, blieben andere teils willig, teils über Anordnung ihrer Gemeinde- steher, die ein neuerliches Vorladen und geschlossenes Vorführen der Pferdebesitzer wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden suchten, am Platze.

Die Übernahme der ausgewählten Pferde geschah mit Rücksicht auf die aufzubringenden Koppelknechte und Aufsichtsorgane an dem der Musterung folgenden Tage um 6 Uhr früh, worauf unverzüglich die Auszahlung der Beträge erfolgte, die bis 7 Uhr vormittags beendet war. Um 7 Uhr früh wurde bereits wieder mit der Pferdebesichtigung begonnen, die sodann ununterbrochen bis 1 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis zum einbrechenden Abend dauerte.

Solcherart wurden von 2000 vorgeführten Pferden etwa 400 Pferde übernommen.

Ein Weiterverkauf an deutsche Truppen, wie er in der Anfrage behauptet wird, hat nicht stattgefunden. Nur ein Paar mindertauglicher Pferde wurde zur dringenden Fortbringung der Bagage eines deutschen Brigadestabes um einen ziemlich hohen Preis erstanden.

Zu dem einen Requisitionsfalle, bezüglich dessen nähere Daten angeführt sind, nämlich dem des Pfarrers von Putiatynce, Marian Klodzinskyj, möchte ich bemerken, daß es sich nach den gepflogenen Erhebungen um eine 13jährige, 130 Zentimeter hohe Stute handelte, für die nicht 280 K, sondern 480 K gezahlt wurden.

Bezüglich weiterer Fälle, in denen dem mir unterstehenden Ressort Daten zur Verfügung gestellt wurden, würde ich selbstverständlich nicht ermangeln, die erforderlichen Feststellungen und Verfügungen zu veranlassen.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause der Abgeordneten in der 19. Sitzung am 13. Juli 1917 gestellte Anfrage des Abgeordneten Vojta und Genossen betreffs der Zuteilung der im Mannschaftsstande bei den k. u. k. Feld- und Etappenpostämtern sowie Feldtelegraph- und Telephonabteilungen dienenden k. k. Postmeister als militärische Beamte beehre ich mich auf Grund der Mitteilung des Kriegsministeriums zu erwidern:

Die bei der Feldpost und dem Reservetelegraph als Beamte eingeteilten Staatspostbeamten, Postmeister und Postoffizianten hatten bereits im Frieden die Kriegsdienstbestimmung als Feldpost- oder Reservetelegraphenbeamte, beziehungsweise haben diese Kriegsdienstbestimmung während des Krieges im Sinne der bezüglichen Dienstbücher erhalten.

Andere Staatspostbeamte, Postmeister und Postoffizianten wieder mußten ihrer Kriegsdienstbestimmung gemäß in ihrer militärischen Eigenschaft zum Truppendienst einrücken.

Infolge der langen Dauer des Krieges und der außerordentlichen Inanspruchnahme und Ausgestaltung des Feldpost- und Telegraphendienstes bei der Armee im Felde und in den besetzten Gebieten konnte mit den von der Zivilpostverwaltung unmittelbar herangezogenen Organen das Auslangen nicht mehr gefunden werden. Es mußten daher auch bereits in aktiver Truppendienstleistung stehende und nicht frontdiensttaugliche Heeresangehörige, die vor ihrer Einrückung im Post- und Telegraphendienst gestanden sind, zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen kommandiert werden. Eine Übersetzung derart zum Feldpost- und dem Reservetelegraphendienst herangezogener Mannschaftspersonen zu Beamten findet mit Rücksicht auf die unter den gleichen Umständen eingerückten und in der Front eingeteilt gebliebenen Kameraden in der Regel nicht statt; nur wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern, werden im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando solche Personen, die sich durch besondere Verwendbarkeit und besonderen Fleiß auszeichnen und sich zur selbständigen Verwendung auch auf leitenden Posten eignen, nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes in jene Beamtencharge übersetzt, die ihrem Zivildienstrange entspricht.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 15. Juli 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Kalina, Prunar und Genossen wegen des Vorgehens eines Oberleutnantauditors beim k. u. k. Divisionsgericht in Prag, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Kriegsministerium zugekommenen Mitteilung folgendes zu erwidern:

Die Anfrage bezieht sich auf die am 12. Juli 1917 beim genannten Gerichte unter der Leitung des Landsturm-Oberleutnantauditors Adolf Brandmayer durchgeführten Hauptverhandlungen wider den Infanteristen Josef Šafranek des Infanterieregiments Nr. 28, wegen der Verbrechen des Diebstahls, des Betruges und der Desertion und wider den Ersatzreservegefreiten Otto Ritter des Infanterieregiments Nr. 73, wegen Wilddiebstahls. Da der Angeklagte Šafranek — wie er über Befragen selbst zugab — der Dienstsprache in dem zur Verhandlung erforderlichen Maße mächtig ist, so war diese Verhandlung gemäß § 80 : 3a M. St. P. O., in der Dienstsprache durchzuführen. Als der den ex offo-Verteidiger vertretende Advokat Dr. Ladislaus Machač tschechisch zu verteidigen begann, ersuchte ihn der Verhandlungsleiter unter Hinweis auf das Gesetz und auf den Umstand, daß einige Kriegsgerichtsmitglieder und der Ankläger der tschechischen Sprache nicht mächtig seien, die Verteidigung in deutscher Sprache zu führen, was Dr. Machač auch ohne Weigern tat. Bei der zweiten Verhandlung gegen den der tschechischen Sprache nicht mächtigen deutschen Angeklagten Ritter begann Dr. Machač, obwohl hier eine Verhandlung in tschechischer Sprache gar nicht in Frage kommen konnte, neuerlich seine Verteidigung tschechisch, so daß sich der Verhandlungsleiter durch dieses sonderbare Verhalten bestimmt fand, zu dem Verteidiger zu äußern: „Sie wollen offenbar einen ‚Fall' provozieren, das können wir hier nicht brauchen!", worauf Dr. Machač in völliger Verkennung der Rechtslage entgegnete, es sei sein Recht, tschechisch zu verteidigen. Er setzte jedoch dann im Sinne der Aufforderung des Verhandlungsleiters seine Verteidigungsrede in deutscher Sprache fort.

Daß Oberleutnantauditor Brandmeyer — wie in der Anfrage behauptet wird — dem Verteidiger erklärt habe, vor diesem Gericht könne er (Dr. Machač) in der tschechischen Sprache „überhaupt" nicht reden, entspricht nicht den Tatsachen.

Wie aus dem Gesagten erhellt, stand der Verhandlungsleiter, als er dem Verteidiger die Bemerkung machte, auf dem Boden des Gesetzes und es kann daher von einem provokatorischen Verhalten auf seiner Seite nicht die Rede sein. Hingegen konnte Oberleutnantauditor Brandmeyer mit vollem Rechte von einer Provokation des Verteidigers sprechen. Bei dieser Sachlage liegt zu einer Belehrung des genannten Oberleutnantauditors, der nur im Sinne des Gesetzes handelte, kein Anlaß vor.

Was übrigens den Sprachengebrauch beim k. und k. Divisionsgericht in Prag betrifft, so sei ausdrücklich betont, daß seitens dieses Gerichtes alles geschieht, um im Sinne der Militär-Strafprozeßordnung die Sprachenrechte des Angeklagten nach jeder Richtung zu wahren, und es wird darauf speziell auch bei der Wahl der Verhandlungsleiter und bei Anforderung der Kriegsgerichtsmitglieder stets das Augenmerk gerichtet. Erwägt man jedoch

ohne Voreingenommenheit, daß eine große Zahl der beim genannten Gericht Angeklagten der tschechischen Sprache unkundig ist, daß so ziemlich in allen Sprachen der Monarchie verhandelt werden muß, daß bei Zuweisung der Verhandlungsfälle nicht bloß sprachliche Befähigung, sondern auch andere Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden müssen, ferner daß bei Heranziehung der Kriegsgerichtsmitglieder auch Standesverhältnisse und Dienstesrücksichten mitsprechen, dann wird man begreifen, daß es beim besten Willen nicht immer möglich ist, das gewiß ideale und erstrebenswerte Ziel zu erreichen, daß in Fällen, wo der Angeklagte der Dienstsprache nicht mächtig ist, die Verhandlung in seiner Sprache durchgeführt wird.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. September 1917 von den Abgeordneten Oswald Hillebrand, Dötsch und Genossen vorgebrachten Anfrage, betreffend die Behandlung der Landsturmsoldaten in Albanien, beehre ich mich, auf Grund der eingelangten Berichte mitzuteilen:

Offizier und Mann erhalten in Albanien die Verpflegsgebühr der Armee im Felde.

Um die im Lande vorhandenen Kostartikel der Armeeverpflegung nutzbar zu machen und so das Hinterland vom Nachschube teilweise zu entlasten, wurde den Offiziers- und Unteroffiziersmessen vom höchsten Kommando in Albanien gestattet, für die Zahl der Teilnehmer täglich pro Person gegen Bezahlung des vorgeschriebenen Beköstigungspreises 145 Gramm Zucker und 100 Gramm Salz, dann für je fünf Teilnehmer eine Schachtel Zünder aus den ärarischen Verlägen zu fassen und für diese Artikel jene Verpflegsmittel einzutauschen, die noch im Lande erhältlich sind. Im genannten Ausmaß der Artikel ist die Gebühr inbegriffen. Der Weg des Tausches wurde gewählt, da das Geld in Albanien keine Zugkraft hat, die Landesprodukten aber ausgenutzt werden müssen. Auf den ganzen Mannschaftsstand kann aber der Tausch deshalb nicht angewendet werden, weil hierfür das Land zu arm an Verpflegsvorräten ist. Mit dem Befehl, der die Fassung der Tauschartikel gestattet, wurden auch die Fassungsstellen beauftragt, daß durch diese Fassungen für Tauschzwecke die Versorgung der Truppen in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Über die gefaßten Tauschartikel werden bei den Messen Vormerkungen geführt, damit jederzeit jedes inspizierende Organ die Verwendung kontrollieren kann. Auch die Tauschverhältnisse sind genauest festgesetzt.

Da dieser Vorgang aber — wie aus der Interpellation hervorgeht — trotzdem zu Mißdeutungen Anlaß gibt, wird er unter einem eingestellt.

Im Sinne der vom Armeeoberkommando ergangenen Befehle wird auch in Albanien darauf gesehen, daß der Tisch der Offiziere so bescheiden zu sein hat, wie es die schwere Zeit erfordert. Wegen schlechter Verpflegung der Mannschaft sind bis nun keinerlei Klagen geführt worden. Daß die Verpflegungsportion nicht mehr so ausgiebig ist, wie sie früher war, ist allgemein bekannt. Trotz des schwierigen Transportes, des vom Herbst bis Frühjahr anhaltenden Regens, wird bezüglich Versorgung der Truppen das Äußerste geleistet. Der Mann bekommt seine Gebühren.

Der in Albanien herrschenden schweren Malaria ist der Offizier wie der Mann gleich ausgesetzt und sind die Offiziersabgänge auch bedeutende.

Albanien ist das berüchtigste Malariagebiet Europas; die Krankheit herrscht jedoch nur an der Küste und in den versumpften Niederungen, die gebirgigen Teile des Landes sind teilweise oder ganz verschont. Mit Rücksicht darauf wurden für die in Albanien stehenden Truppen umfangreiche Vorsorgen getroffen, enorme Mengen von Chinin und mechanischen Schutzmitteln zugeschoben, zahlreiche Spezialärzte und Hygieniker in Dienst gestellt, Spitäler errichtet u. s. f. Weiters wurde angeordnet, daß die Truppen tunlichst auf die Höhen zurückgenommen und im Tale nur im Falle unbedingter Notwendigkeit beschäftigt werden.

Schließlich wurde den Formationen in Albanien zur Hebung ihrer Widerstandskraft das höchste Ausmaß an Verpflegsgebühren bewilligt, welches einer Kampftruppe überhaupt zugestanden werden kann; auch die Etappentruppen und die Kriegsgefangenen sind reichlicher verpflegt als anderwärts, obwohl die bessere oder schlechtere Ernährung auf die Disposition zur Malariaerkrankung gar keinen Einfluß hat. Wenn auch die Zahl der Malariainfektionen trotzdem ziemlich hoch blieb, so ist doch die Sterblichkeit sowohl prozentuell als auch absolut sehr gering und erreicht auch nicht annähernd die Ziffern wie bei anderen Heeresseuchen, obwohl auch bei diesen, dank der sanitären Organisation, bekanntlich ganz ungewöhnlich befriedigende Verhältnisse herrschen. Die Verluste durch feindliche Waffen sind in Albanien minimal und niedriger als an irgendeinem Abschnitt der Front.

Dem Wunsche, Formationen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Verwendung an der Front oder im besetzten Albanien stehen, künftig im Hinterland zu beschäftigen, kann bei malariaverseuchten Truppenteilen nicht ohneweiters Rechnung getragen werden, da eine Verlegung derselben in die leider sehr zahlreichen malariagefährdeten Gebiete der Monarchie zur Entstehung neuer Krankheitsherde führen und sie die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen könnte. Es ist jedoch eine Organisation im Zuge, die noch vor Beginn des Jahres 1918 in Wirksamkeit treten und die Möglichkeit bieten wird, malariakranke Heeresangehörige in malariafreien Distrikten des Hinterlandes mehrere Monate zurückzubehalten und sie dort einer vollkommenen Genesung zuzuführen.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1091 I—XXII. Session.

(271)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Reichsratsabgeordneten Maixner und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 19. Oktober 1917 gestellte Anfrage in Angelegenheit der Belobung des Infanterieregiments Nr. 28 beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando eingeholten Informationen zu erwidern:

1. Der hochgeachtete und beliebte Regimentskommandant Oberstleutnant Theodor Praschak, ein Deutscher, fiel am 28. Mai 1917 an der Spitze des Regiments am Marsche von der Auswaggonierungsstation in die Stellung.

Nach ihm übernahm Oberstleutnant Meergans (nicht Weergans) das Regimentskommando; derselbe ist deutscher Nationalität. Er ist nicht gefallen, sondern ging am 7. Juni 1917 krank ab.

Oberstleutnant Meergans führte das Regiment am 4. Juni beim Gegenangriff auf die Flondorstellung, der unter sehr schwierigen Verhältnissen zu einem vollen Erfolg führte.

Die beiden Bataillone des Infanterieregiments Nr. 28 haben sich bei diesem Angriff, es war dies auch ihr größter Kampftag innerhalb der zehnten Isonzoschlacht, sehr gut gehalten.

2. Vom Regimente waren zur Zeit der Kämpfe 28 Offiziere und sechs Prozent Mannschaften deutscher, 29 Offiziere und 94 Prozent Mannschaften tschechischer Nationalität.

3. 15 der vorerwähnten 57 Offiziere waren in Prag heimatszuständig. Sämtliche Mannschaften gehörten dem Ergänzungsbezirk Prag an. Inwieweit sie auch in Prag heimatszuständig waren, kann dermalen nicht mehr festgestellt werden.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Marckhl und Genossen bezüglich des Verbotes der Beistellung von ärarischen Fuhrwerken für die Zufuhr von Kohlen und Lebensmitteln in Cilli beehre ich mich das Resultat der in diesem Gegenstande gepflogenen Erhebungen bekannt zu geben:

Der Passus des Stations- und Etappenstationskommandobefehls Nr. 286 vom 18. Oktober 1917, laut welchem die Zufuhr von Kohlen und Lebensmitteln mit ärarischen Fuhrwerken seitens der Formationen und Anstalten in Cilli verboten wurde, hatte nur für Militärpersonen Gültigkeit. Dies wurde verfügt, weil der Bürgermeister von Sachsenfeld sich beim Stationskommando Cilli persönlich beschwerte, daß ärarische Kohlen- und Lebensmittelfuhrwerke, welche für Privatzwecke vom Kohlenbergwerk Buchberg über Sachsenfeld nach Cilli fuhren, keine Maut entrichteten, jede Militärperson aber ihr Kohlenquantum beim Kohlenkommissionär Oswatitsch beziehen konnte. Ferner waren die Einzeleinkäufe von Kartoffeln und Hülsenfrüchten beim Produzenten verboten, außerdem die Pferde infolge von Futtermangel sehr herabgekommen und schonungsbedürftig.

Ein Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise des Bürgermeisteramtes Cilli, betreffend Zuweisung ärarischer Transportmittel für Zufuhrzwecke, erfolgte nicht, es wäre jedoch, falls ein solches stattgefunden hätte, demselben Folge gegeben worden.

So wurde dem Kommando der Retablierungsstation für Gebirgsartillerie in Cilli, über begründeten Antrag desselben, laut Stations- und Etappenstationskommandobefehl Nr. 288 vom 20. Oktober 1917, die Befugnis erteilt, für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Cilli, die Gasanstalt und den Kohlenkommissionär Oswatitsch in Cilli, nach dem bisherigen Gebrauche, Kohle weiterzuführen.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause der Abgeordneten in der 39. Sitzung am 16. November 1917 gestellte Anfrage der Abgeordneten Pik, Habermann und Genossen, betreffend Angriffe gegen die böhmische Nationalität auf dem Schiffe „Erzherzog Franz Ferdinand", beehre ich mich, nach eingehender Erhebung auf Grund der Mitteilung des Kriegsministeriums (Marinesektion) zu erwidern:

„Am 4. November 1917 fand an Bord Sr. M. Schiffes „Erzherzog Franz Ferdinand" die feierliche Dekorierung mehrerer Mannschaftspersonen statt.

Wie es bei solchen Anlässen üblich ist, ließ sich der Schiffskommandant mit jedem einzelnen der Dekorierten in ein kurzes Gespräch ein, das sich in Fragen nach den persönlichen Verhältnissen, wie Geburt, bürgerlicher Beruf 2c. bewegte.

Der genaue Wortlaut dieser Gespräche ist weder dem Schiffskommandanten noch dem Schiffsstabe mehr erinnerlich.

Linienschiffskapitän Ferdinand Ritter v. Purschka erinnert sich, daß er den Geschützvormeister Taraba fragte, was er für ein Landsmann sei und auf dessen Antwort, er sei aus Jičin, die Bemerkung machte, Taraba solle, wenn er auf Urlaub komme, patriotisch einwirken und seinen Landsleuten gegenüber die Landesverräter entsprechend brandmarken.

Die Frage an den Bootsmannsmaat-Artillerieinstruktor Stèpan, woher dieser stamme und ob Kuttenberg in deutscher Gegend liege, sei ohne irgendwelche Nebenabsicht gestellt worden und habe auch nichts Beleidigendes enthalten.

Linienschiffskapitän v. Purschka erklärt, daß ihm eine Beleidigung der böhmischen Nation vollkommen ferne gelegen sei und weist darauf hin, daß er es war, welcher die Unteroffiziere Taraba und Stèpan zur Dekorierung beantragte, ohne sich um ihre Nationalität zu kümmern, woraus hervorgehe, daß er keine Voreingenommenheit gegen irgendeine Nation haben könne.

Angesichts dieser Sachlage muß es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß Linienschiffskapitän v. Purschka in seinem Gespräche mit den beiden Unteroffizieren eine Beleidigung der böhmischen Nation beabsichtigte.

In der Kriegsmarine, in der alle Volksstämme der Monarchie vertreten sind, ist ein Unterschied in ihrer Behandlung nie gemacht und nie geduldet worden, weshalb die Notwendigkeit einer besonderen Verfügung zum Schutze der Angehörigen der böhmischen oder einer anderen Nation nicht gegeben ist."

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause der Abgeordneten in der 40. Sitzung am 20. November 1917 gestellte Anfrage des Abgeordneten Dr. Stranchер und Genossen, betreffend die im Zentrum der Stadt Czernowitz errichtete Feldbuchhandlung, beehre ich mich auf Grund der Mitteilung des Armeeoberkommandos zu erwidern:

Die k. u. k. Feldbuchhandlung in Czernowitz ist eine Wohlfahrtseinrichtung für Angehörige der Armee im Felde; es wurden daher ihre Artikel ausschließlich nur an Militärpersonen abgegeben.

Aus Gründen der Erleichterung der Versorgung der Militärpersonen, wurde die Feldbuchhandlung im Zentrum der Stadt und an der Hauptverkehrslinie etabliert.

Deren Errichtung verfügte zum Wohle der Armeeangehörigen — da Czernowitz im Operationsraume gelegen ist — das vorgesetzte Armeekommando.

Wien, 5. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 17. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses am 10. Juli 1917 durch die Herren Abgeordneten Dr. Rybář und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die unzulängliche Verpflegung des Eisenbahnpersonals im Bereiche der Isonzo-Armee, beehre ich mich, im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Minister Höfer nachstehendes mitzuteilen:

Die Eisenbahnbediensteten im engsten Kriegsgebiete unmittelbar hinter der Front werden über Vereinbarung des Eisenbahnministeriums mit dem Armeeoberkommando aus den militärischen Verpflegsmagazinen mit Lebensmitteln versorgt und erhalten die den Militärarbeitern zukommenden Verpflegsportionen. Die Grenze des Gebietes, in welchem diese Art der Verpflegung stattfindet, wird je nach Lage des Frontbereiches von der Militär- und der Bahnbehörde einvernehmlich festgesetzt. Abgesehen von Stockungen, welchen die Approvisionierung infolge der militärischen Ereignisse zuweilen ausgesetzt ist, sind tiefergehende Mängel der genannten Versorgungsart bisher nicht bekannt geworden.

Die Verpflegung des außerhalb des vorgenannten Gebietes in Triest und im Küstenlande befindlichen Eisenbahnpersonals wird von der Approvisionierungskommission der k. k. Statthalterei Triest, diejenige des in Krain bediensteten Eisenbahnpersonals seitens der Approvisionierungsstellen der k. k. Staatsbahndirektion Triest, beziehungsweise des Betriebsinspektorates der Südbahn in Laibach besorgt.

Der Zuschub von Lebensmitteln an die Eisenbahnbediensteten wird — soweit er nicht durch die Verschiedenheit der Approvisionierungsverhältnisse in den einzelnen Kronländern beeinflußt ist — von den genannten Zentralstellen gleichmäßig besorgt.

Neuerdings wurde eine Verbesserung der Verpflegung der Eisenbahnbediensteten durch Erstreckung der zentralen Versorgung auf die Artikel Mehl, Zucker, Kaffee, Dörrgemüse, Dörrobst und Marmelade vorgesehen.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der seitens des Herrn Abgeordneten Schürff und Genossen in der 29. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 16. Oktober 1917 eingebrachten, dem Eisenbahnministerium am 25. Oktober zugekommenen Anfrage, betreffend die Fensterscheibenbrüche in den Personenwagen der Südbahn und die Verkehrsverhältnisse auf den Wiener Lokalbahnen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Überhandnehmen der Fensterscheibenbrüche in den Personenwagen, eine Erscheinung, die sich nicht nur auf der Südbahn, sondern auch auf allen anderen Bahnen bemerkbar macht, ist auf den außerordentlich starken Handgepäcksverkehr einerseits und die mindere Qualität des gegenwärtig erzeugten Fensterglases andrerseits zurückzuführen.

Wenn es den Bahnverwaltungen trotz allen Bemühungen bisher nicht immer gelungen ist, die nötigen Reparaturen mit der wünschenswerten Beschleunigung durchzuführen, so liegt der Grund hierfür hauptsächlich in dem Mangel an Material und der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Professionisten, zum Teile aber auch in dem erhöhten Wagenbedarfe des Kriegsverkehres, der eine raschere Umkehr der Zugsgarnituren bedingt, so daß oftmals für Reparaturen nicht genügend Zeit vorhanden ist.

Ein provisorisches Verdecken der leeren Fensterrahmen durch Papier oder Holz kommt wohl nicht in Betracht, da Papier oder Pappendeckel durch anschlagenden Regen oder Schnee zerstört werden, eine Bretterverschalung aber das Licht nehmen würde.

Die Bahnverwaltungen werden selbstverständlich auch weiterhin alles aufbieten, um dem beklagten Übel zu steuern. Eine fühlbare Besserung wird jedoch erst dann eintreten, wenn das reisende Publikum sich daran gewöhnen wird, mit den Handgepäckstücken (insbesondere den Rucksäcken) vorsichtiger zu hantieren.

Was die Betriebsstörungen auf der Strecke Wien–Baden betrifft, so haben diese ihre Ursache vorwiegend in Unterbrechungen der Stromlieferung seitens des Kraftwerkes Baden und in häufig auftretenden Fehlern an den Triebwagen; Versäumnisse in der Ausübung des Verkehrsdienstes liegen ihnen nur ganz ausnahmsweise zugrunde. Die Stromstörungen sind auf den unter den außerordentlichen Verhältnissen nur nach und nach zu behebenden Mangel an geeigneter Kohle, die Mängel an den Triebwagen auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung der geeigneten Materialien zur Instandsetzung zurückzuführen.

Die Direktion der Wiener Lokalbahnen ist bemüht, den erwähnten Schwierigkeiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu begegnen; es scheint jedoch, daß dies unter dem Zwange der Verhältnisse in ausreichendem Maße nicht zu erzielen sein dürfte, weshalb bereits die Einführung eines aushilfsweisen Dampfbetriebes in Erwägung steht.

Wien, 7. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz und Genossen haben in der 33. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Oktober 1917 eine Anfrage, betreffend die auf den galizischen Eisenbahnen herrschenden Zustände eingebracht, in deren Beantwortung ich mir folgendes mitzuteilen erlaube:

Der Mangel an Lokomotiven, Wagen und Zugmannschaft, hervorgerufen durch deren weitgehende Inanspruchnahme für militärische Zwecke namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten, wie nicht minder die zusehends sich verschärfende Kohlennot haben die Staatseisenbahnverwaltung in die Zwangslage versetzt, den Verkehr der personenführenden Züge in der letzten Zeit immer mehr einzuschränken; in Verbindung mit dem ungeschmälerten Reisebedürfnisse der Zivilbevölkerung ergibt sich daraus naturgemäß allerorts eine außerordentliche Überfüllung der Züge, die dort um so stärker wird, wo der Verkehr von Militärpersonen von und nach der Front — wie in Galizien — sich verdichtet. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die in den Schnell- und Personenzügen auf den galizischen Eisenbahnen, namentlich auf den die Verbindung mit dem Hinterlande vermittelnden Hauptlinien, eingestellten Personenwagen in erster Linie von Militärpersonen besetzt werden, so daß für Zivilreisende nicht genügend Raum erübrigt und solche Reisende vielfach zurückgelassen werden müssen.

Die Frage, wie gegen diese nicht bloß in Galizien, sondern auch auf den anderen Hauptstrecken Österreichs auftretenden Beschwerlichkeiten im Reiseverkehre Abhilfe geschaffen werden könnte, beschäftigt das Eisenbahnministerium schon seit längerer Zeit. Die in der Tagespresse wiederholt verlautbarte Mahnung an die Öffentlichkeit, Reisen mit der Eisenbahn nur in wirklich dringenden und unerläßlichen Fällen zu unternehmen, ist fast völlig ungehört verhallt. Wenn auch im Hinblick auf diese Sachlage augenblicklich eine Besserung der Reisemöglichkeit nicht zu erzielen ist, so wird doch durch die Einführung des sogenannten Notfahrplanes, der voraussichtlich Mitte Jänner 1918 in Kraft treten wird, eine Wendung zum Besseren gewärtigt; im Notfahrplane ist eine höhere Belastung und damit ein größerer Fassungsraum der Züge vorgesehen, wobei allerdings eine Verlängerung der Fahrzeiten und sohin auch der Reisedauer in Kauf genommen werden muß; außerdem werden, um die Fernzüge vom Andrange der nur kurze Strecken benutzenden Reisenden zu entlasten, für den örtlichen Verkehr in größerem Umfange Güterzüge zur Personenbeförderung herangezogen werden.

Hinsichtlich der Regelung der Fahrkartenausgabe in dem Sinne, daß nicht mehr Fahrkarten verkauft werden, als in dem betreffenden Zuge Reisende befördert werden können, wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Insofern die Notwendigkeit eintreten würde, weitere Einschränkungen im Verkehre der personenführenden Züge vornehmen zu müssen und sofern trotz der vorgenommenen Fahrpreiserhöhung eine bedrohlicher werdende Überfüllung der Züge weitere ernste Hemmnisse im Verkehrsleben verursachen sollte, müßte letzten Endes die Einführung besonderer Reiselegitimationen erwogen werden, die die Voraussetzung für die Ausgabe von Fahrkarten bilden und den Reisenden nur bei Nachweis der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit ihrer Reise ausgefolgt würden; allerdings kann eine solche Maßregel in Ansehung der einschneidenden Wirkungen auf die Volkswirtschaft nur für den alleräußersten Notfall und auch dann nur für den ganzen Bereich der Monarchie verfügt werden.

Wien, 7. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In der 29. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 16. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Ingenieur Jędrzej Moraczewski und Genossen eine Anfrage, betreffend die Behandlung des Bahnpersonales, eingebracht.

In Beantwortung dieser dem Eisenbahnministerium am 25. Oktober 1917 zugekommenen Anfrage beehre ich mich dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Bezüglich des Revidenten der Nordwestbahndirektion Karl Thomas, der in Stojanów als Stationsvorstand fungierte, wurde tatsächlich die Überschreitung der ihm seinen Untergebenen gegenüber zustehenden Strafgewalt konstatiert. Die zur Ahndung seiner Verfehlungen zuständige Staatsbahndirektion Lemberg hat den Genannten mit einer Geldbuße bestraft und einer anderen Station zur Dienstleistung in zugeteilter Eigenschaft zugewiesen.

Was den zweiten zur Sprache gebrachten Fall betrifft, so decken sich die Erhebungen mit dem in der Anfrage geschilderten Sachverhalte insofern, als der von der Nordwestbahndirektion entlehnte Assistent Franz Wanka, der an dem kritischen Tage in der Station Ozydów den Verkehrsaufsichtsdienst ausübte, einem von dem Revisionskondukteur wegen unbefugter Mitnahme eines Hundes in einem Wagenabteile beanstandeten Soldaten die hierzu fehlende Bewilligung beim Bahnhofkommando nachträglich erwirkte und dadurch dem Soldaten in vorschriftswidriger Weise die Entrichtung der einfachen Nachzahlungsgebühr anstatt der reglementarischen Strafnachzahlung ermöglichte. Hierfür wird der Genannte durch die Staatsbahndirektion Lemberg zur Verantwortung gezogen werden. Ob Wanka während des bei dem erwähnten Anlasse entstandenen Wortwechsels die beanstandeten beleidigenden Worte tatsächlich fallen ließ, dürfte erst in dem gegenwärtig noch anhängigen strafgerichtlichen Verfahren klargestellt werden.

Der dritte in der gegenständlichen Anfrage erwähnte Vorfall spielte sich am 9. September 1917 in der Station Orló der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn ab. An diesem Tage wurde, wie die genannte Bahnverwaltung berichtet, dem Vorstande dieser Station das Abhandenkommen zweier bahneigener Gebrauchsgegenstände aus der Zugbegleiterkaserne gemeldet. Die Nachforschungen nach diesen Gegenständen riefen bei den beiden in der Kaserne befindlichen Zugsbegleiterparteien, die sich in betrunkenem Zustande befanden und höchst subordinationswidrig benahmen, einen derart Aufsehen erregenden Lärm hervor, daß die Hilfe der Gendarmerie in Anspruch genommen werden mußte. Die Mißhandlungen des Zugbegleiters Babik wie überhaupt irgendeines Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen stellt der genannte Stationsvorstand unter Eid in Abrede. Mehrere Zeugen sind nach dem Berichte der Bahnverwaltung in der Lage, die Aussagen des Stationsvorstandes zu bekräftigen.

Wie aus vorstehendem hervorgeht, wurden die in der Anfrage angeführten Beschwerdefälle auf das sorgfältigste erhoben und dem Erhebungsergebnisse entsprechend behandelt.

In voller Erkenntnis der Wichtigkeit eines einträchtigen Zusammenarbeitens aller Bahnbediensteten wird das Eisenbahnministerium auch weiterhin allen Beschwerden über Verstöße gegen das Gebot der Verträglichkeit und des Anstandes im gegenseitigen Verkehre der Bediensteten seine besondere Aufmerksamkeit widmen und dafür Sorge tragen, daß nachgewiesene Pflichtverletzungen energische Ahndung finden.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Jukel und Genossen in der 39. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 16. November 1917 eingebrachten, mir am 27. November v. J. zugekommenen Anfrage, betreffend die Eisenbahndiebstähle, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Das Eisenbahnministerium hat dem bedauerlichen Überhandnehmen der Eisenbahndiebstähle, einer Erscheinung, die letzten Endes wohl auf den wirtschaftlichen Notstand weiter Bevölkerungsschichten zurückzuführen ist, seit langer Zeit seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen. Hierher gehören: Die Verbesserung der Einfriedungen und Beleuchtung der Stationsplätze, die Begleitung der Güterzüge durch besondere Aufsichtsbeamte, Überwachung der Wagen während ihres Aufenthaltes in den Stationen, die verschärfte Bewachung der Magazine, die Vornahme unvermuteter Streifungen auf den Bahnhofplätzen und unvermuteter Revisionen in den Personalkasernen und Wächterhäusern, dann eine verschärfte Tätigkeit der Kontrollorgane. Ferner wurde angeordnet, daß Wagen, die mit hochwertigen Gütern beladen sind, nach Tunlichkeit mit Vorhängeschlössern oder durch Verdrahtung verschlossen werden, daß jenen bahneigenen oder auch bahnfremden Personen, die zur Entdeckung von Eisenbahndiebstählen beitragen, Prämien bis zu 300 K für den einzelnen Fall ausgezahlt und daß insbesondere Gendarmerie, Polizei- und Militärwachen zur Bewachung der Bahnhöfe herangezogen werden.

Gleichwohl kann nicht in Abrede gestellt werden, daß alle diese, zum Teil schon im Frieden, zum Teil in den ersten Kriegsjahren angeordneten Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten. Dazu kommt, daß manche Verfügungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zur Gänze durchführbar sind. So macht beispielsweise der große Mangel an Beleuchtungsmaterial eine ausgiebige Beleuchtung der Stationsplätze unmöglich, die Beschaffung der erforderlichen großen Zahl von Vorhängeschlössern scheitert an dem Materialmangel und der geringen Leistungsfähigkeit der betreffenden Erzeuger, die so wünschenswerte ausgiebige Bewachung der Züge und Stationen ist wegen des großen Mangels an Personal schwer durchführbar. Denn jeder verfügbare Mann muß heute bei den Eisenbahnen zum Betriebsdienst verwendet, beziehungsweise zu Heereszwecken abgegeben werden. Aus diesem Grunde ist es auch unmöglich, gegen Eisenbahnbedienstete, die diebischer Eingriffe überführt sind, in jedem Fall rücksichtslos mit der Strafe sofortiger Entlassung vorzugehen, da ein Ersatz für qualifizierte Arbeiter nicht zu erhalten ist und aus Betriebsrücksichten ungeschulte Kräfte nicht verwendet werden dürfen.

Die Eisenbahndiebstähle haben, wie offen zugegeben werden muß, einen solchen Umfang angenommen, daß — abgesehen von den volkswirtschaftlichen Schäden — auch der finanzielle Erfolg der Staatseisenbahnverwaltung wegen der enormen Höhe der zu leistenden Schadenersätze beeinflußt wird. Bei gewissen zentral bewirtschafteten Gütern, wie zum Beispiel bei Kartoffeln, wird sogar der Aufbringungs- und Versorgungsplan durch das Abhandenkommen großer Gütermengen gestört. Wie erwähnt, hat das Eisenbahnministerium kein Mittel zur Behämpfung der Eisenbahndiebstähle unversucht gelassen. Doch hat dieses Übel infolge der Lebensmittelknappheit und der in weiteren Bevölkerungsschichten eingetretenen Mißachtung fremden

Eigentums so weite Kreise gezogen, daß nicht nur bahnfremde Leute, sondern auch das Eisenbahnpersonal, ja sogar auch zur Bewachung verwendete Organe sich diebischer Eingriffe schuldig machten.

Das Eisenbahnministerium hat bisher schon nicht gesäumt, den Direktionen erhebliche Mittel zur Ausgestaltung der seit mehreren Jahren bereits bestehenden sogenannten Aktivkontrolle zur Verfügung zu stellen. Diese Aktivkontrolle, der die Aufgabe zufällt, besonders krasse Fälle von Diebstählen bis ins Detail zu verfolgen, mit Zuhilfenahme von Vertrauensmännern und von Polizei die Diebe dingfest zu machen oder das gestohlene Gut zustande zu bringen, insbesondere aber auf künftige Verhinderung und Erschwerung der diebischen Eingriffe hinzuwirken, soll nun — nach Maßgabe des allerdings stark verminderten Personalstandes — mit noch größerem Aufwande entsprechend ausgebaut werden. Das Eisenbahnministerium hofft, gerade auf diese Weise die von ihm selbst am meisten beklagten Übelstände, wenn schon nicht ganz beseitigen, so doch wenigstens einschränken und ihrer weiteren Ausbreitung wirksam entgegentreten zu können.

Wien, 7. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. November 1917 von den Herren Abgeordneten Ladislaus Čech und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Versorgung der königlichen Hauptstadt Prag mit Petroleum, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die für die Stadt Prag entfallende Petroleummenge wurde für die Monate September und Oktober 1917 nach dem für ganz Österreich gültigen Schlüssel, nämlich auf Grund der Bevölkerungszahl, ermittelt und, insoweit nicht eine durch den Kohlenmangel und die unzureichende Rohölzufuhr verursachte Produktionsverminderung der Raffinerien die rechtzeitige Ablieferung der Kontingente unmöglich machte, der Stadt Prag auch zugeschoben. Nach Einlangen genauer, auf Grund von Erhebungen durch den Magistrat der Stadt Prag zusammengestellter Daten über die Zahl der Petroleumbezugsberechtigten wurde das Petroleumkontingent für Prag neuerlich, und zwar derart ermittelt, daß ab November 1917 jedem gewöhnlichen Haushalt ½ Liter und jedem bevorzugten Haushalt (Heimarbeiter, Gewerbetreibender, Wirtschaftsbesitzer) 1 Liter Petroleum pro Woche ausgefolgt werden kann. Überdies wurde für die Beleuchtung der Ämter, öffentlichen Anstalten, Klöster 2c., der Stiegenhäuser und Gänge, ferner für die Versorgung der Aftermieter und jener Personen, welche ihren Dienst zur Nachtzeit antreten oder beenden müssen und schließlich für die Versorgung der Unternehmungen mit einem Monatsbedarf bis zu 50 Liter weitere 50.445 Kilogramm Petroleum zugewiesen, so daß für die Stadt Prag in den Monaten November und Dezember je 140 Tonnen Petroleum gegenüber 25·4 Tonnen im September und 66·3 Tonnen im Oktober freigegeben wurden. Damit erscheint die Stadt Prag, insbesondere was die Höhe der für die Beleuchtung der Wohnungen abzugebenden Wochenrationen betrifft, in gleichem Ausmaße mit Petroleum versorgt wie Wien. Eine erhöhte Petroleumzuweisung für Prag kann jedoch im Hinblick auf die außerordentliche Petroleumknappheit derzeit nicht in Aussicht genommen werden.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Prodan und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Postoffizianten und die Briefträger, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Sowohl den Postoffizianten als auch den mit der Briefzustellung betrauten Dienerorganen bei Ärarialämtern und Klassenpostämtern wurden vom 1. Jänner 1918 an bedeutend erhöhte Kriegszulagen gewährt.

Die generelle Übernahme der Postoffizianten in den Stand der pragmatischen Staatsbeamten ist nicht beabsichtigt.

Wien, 10. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1917 vom Herrn Reichsratsabgeordneten Mil. Vojta und Genossen an mich gerichteten Anfrage, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Beim Postamte Prag 15 (Franz Josef-Bahnhof) standen einige Zeit hindurch 90 Mann verschiedener Infanterieregimenter im Verladedienste in Verwendung, deren aushilfsweise Dienstleistung die Post- und Telegraphendirektion in Prag beim dortigen k. u. k. Militärkommando erwirkt hatte.

Da sich die Verständigung mit dieser Mannschaft wegen ihrer Unkenntnis der Landessprachen schwierig gestaltete, des täglichen Mannschaftswechsels wegen auch eine entsprechende Einarbeitung nicht erzielt werden konnte und mehrfache Unregelmäßigkeiten vorkamen, wurde deren Abziehung verfügt. Seither besorgen Mannschaftspersonen eines anderen Infanterieregiments diesen Dienst, ohne daß ein neuer Wechsel für notwendig befunden worden wäre.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Statsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 11. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Max Winter, Sever und Genossen, betreffend die Strafsache des Hauptmannes Anton Luze des k. u. k. Gebirgsartillerieregiments Nr. 16, beehre ich mich auf Grund der mir erteilten Informationen folgendes zu erwidern:

Hauptmann Anton Luze wurde mit dem Urteil des k. u. k. Divisionsgerichtes in Wien vom 5. Oktober 1917, Dst. 5820-16, schuldig erkannt, er habe zur Kriegszeit im Felde als Kommandant des k. u. k. Gebirgsbrigade-Munitionsparkes Nr. 5

A. die Dienstgewalt überschritten, indem er:

1. in der Nacht zum 16. September 1914 in Turskogrob den Korporal Johann Biolek im Dienste durch einen Säbelhieb körperlich mißhandelte, wobei eine schwere Verletzung des Genannten erfolgte;

2. über den Korporal Johann Biolek am folgenden Tage ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise die Strafe der Degradierung verhängte;

3. am 27. November 1914 in Serbien ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der Beweise den Kanonier Rudolf Menetti mit einer Strafe belegte, durch die seine Strafbefugnis überschritten wurde, indem er gegen Menetti einen Revolverschuß abfeuerte und dem Parkinspektionsoffizier den Befehl erteilte, den genannten Mann durch eine Bereitschaftspatrouille erschießen zu lassen, wodurch der Tod des Kanoniers Menetti erfolgte;

4. am 18. Dezember 1914 auf dem Marsche von Nikinci nach Lazarac den Untergebenen Kanonier Eduard Prokopetz wegen leichter Trunkenheit

a) auf eine herabwürdigende Weise mit den Worten „Schweinehund" beschimpfte,

b) durch Säbelhiebe körperlich mißhandelte und verletzte,

c) in der Weise mit Strafe belegte, daß er gegen ihn mehrere Revolverschüsse abfeuerte, wodurch der Tod des Prokopetz erfolgte, daß er somit seine Strafbefugnis überschritt;

5. am letzterwähnten Tage ebendort den Untergebenen Feuerwerker Alois Falge während des Rapportes auf herabwürdigende Weise mit den Worten „Schweinehund ꝛc." beschimpfte und durch Säbelhiebe körperlich mißhandelte.

B. Er habe im Jänner 1915 in Tuzla die von dem Unterabteilungskommandanten ausgefertigten Verlustlisten und Legitimationsblätter über die von ihm getöteten Kanoniere Rudolf Menetti und Eduard Prokopetz, somit öffentliche Urkunden durch Radierungen und eigenmächtige Änderungen, wonach die genannten Mannschaftspersonen als gefallen ausgewiesen wurden, verfälscht, jedoch ohne die im § 502 MStG. erwähnte böse Absicht.

C. Er habe im März 1915 in Tuzla die nachgenannten Offiziere geschmäht, ferner am 14. Dezember 1915 im Kaffee Bristol in Gegenwart mehrerer Offiziere und am 16. März 1915 bei der Offiziersversammlung, somit öffentlich und vor mehreren Leuten, die Generalstabsoffiziere, und zwar insbesondere Oberleutnant Stephan Naday und Hauptmann Anton Glas ohne Anführung bestimmter Tatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dadurch seine Schmähungen auch gegen eine selbständige Abteilung der kaiserlichen Armee gerichtet;

D. Er habe eine vom Leutnant Koblenzer eingebrachte Beschwerde (Anzeige) nicht sofort weitergeleitet und eine eigene Beschwerde mit Umgehung des Dienstweges direkt beim Kommando der Balkanstreitkräfte überreicht.

In diesen Handlungen erblickte das Kriegsgericht ad A) 1., 4. a und b und 5. das Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach § 289 a MStG.,

ad A) 1. in Konkurrenz mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 431 MStG.,

ad A) 2., 3., 4. c das Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach § 289 b MStG.,

ad B) das Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 577 f MStG.,

ad C) das Verbrechen der Ehrenbeleidigung nach § 516 MStG., beziehungsweise das Vergehen nach Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 und nach § 764 MStG.,

ad D) die Disziplinarübertretung der dienstwidrigen Behandlung einer Beschwerde, beziehungsweise der direkten Vorlage einer Beschwerde mit Umgehung des Dienstweges und verurteilte Hauptmann Luze nebst Entlassung aus der Offizierscharge und Verlust der Ehren- und Erinnerungszeichen zu einem Jahre Kerker, verschärft durch hartes Lager einmal monatlich und Einzelhaft im ersten und letzten Monate der Strafhaft.

Die Anklage hatte auf das Verbrechen des gemeinen Mordes (§§ 413, 414, 4 MStG.), der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen durch Überschreitung der Dienstgewalt (§§ 289 a und b und 290 MStG.), des Betruges durch Verfälschung öffentlicher Urkunden (§§ 502, 504 d MStG.), der Ehrenbeleidigung nach § 516 MStG. und auf das Vergehen nach Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 und nach § 764 MStG. gelautet.

Gegen das Urteil meldete der Militäranwalt die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an. Das gleiche tat der Angeklagte. Dieser zog jedoch in offener Frist die eingelegten Rechtsmittel zurück, und zwar mit nachfolgender Erklärung:

„Ich habe bei allem, was ich getan habe, stets nur das Interesse des Dienstes vor Augen gehabt. Sollte ich dennoch gefehlt haben, so kann ich die Schuld nur meiner seelischen Depression, unter welcher ich zur kritischen Zeit gelitten habe, beimessen.

Keineswegs halte ich die weitere Verzögerung körperlich und seelisch aus. Ich ziehe deshalb die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung vorbehaltlos zurück und stelle die ergebene Bitte, mir behufs Einrückung ins Feld einen Strafaufschub zu bewilligen."

Am 13. Oktober 1917 machte Hauptmann Luze seinem Leben durch einen Revolverschuß ein Ende.

In dem vom Selbstmörder an seinen Verteidiger gerichteten letzten Schreiben heißt es:

„Meine letzte Äußerung soll wiederholen, daß ich stets nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig nur im Interesse des Dienstes handelte und mir keiner unrechten Handlung bewußt bin.

Erst jetzt kann ich die Tragweite des von meinen Mitmenschen über mich gefällten Urteiles ermessen.

Der Allmächtige verzeihe mir meinen letzten Schritt, er ist Zeuge meiner mich überwältigenden Gemütsdepression...."

So hat also Hauptmann Luze sich selbst gerichtet und dadurch seine schwere Blutschuld gesühnt. Infolgedessen sind auch die von den Herren Antragestellern geforderten Maßnahmen zwecks Aufhebung des Urteiles gegenstandslos geworden.

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die tieferen Ursachen dieser traurigen menschlichen Verirrung in der furchtbaren, nervenzerrüttenden Einwirkung des Krieges sucht, der pathologisch reizbare Naturen, wie Hauptmann Luze offenbar eine war, unterliegen. Derartigen, urplötzlich hereinbrechenden Katastrophen vorzubeugen, liegt weit außerhalb menschlicher Voraussicht und menschlichen Könnens; und so darf ich wohl im Sinne der Herren Antragesteller die Akten über diesen beklagenswerten Vorfall mit einem ehrenden Gedenken an die bedauernswerten Opfer menschlichen Irrwahns schließen

Wien, am 10. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 23. Oktober 1917 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Karel Exner und Genossen, betreffend die Ernennung von im militärtechnischen Dienste stehenden Personen zu Landsturmgagisten, beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium zu erwidern:

Die Techniker, die nicht verpflichtet waren, als Soldaten zu dienen, weil entweder ihr Landsturmjahrgang noch nicht gemustert war oder weil sie bei der Musterung „nicht geeignet" befunden wurden, die daher nur auf Grund des § 26 der Landsturm-Organisationsvorschrift, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechend, zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden konnten, versahen zu Kriegsbeginn den Dienst in Zivilkleidern. Bald erwies sich aber die Notwendigkeit, für diese landsturmpflichtigen Ingenieure, Architekten, Baumeister ꝛc. eine Uniform zu normieren, da ihnen oft verantwortungsvolle, autoritatives Auftreten erheischende Posten anvertraut werden mußten (besonders bei der Armee im Felde als Kommandanten von Arbeiterabteilungen usw.). Aus diesem Grunde war es auch notwendig, ihnen eine Charge zu verleihen. Als Chargengrad wurde jener festgesetzt, der den ihnen auch vor der Ernennung rechtlich zukommenden Gebühren entspricht, das ist die XI. Rangklasse. So entstand die Institution der Landsturmingenieure, die dann im Verlaufe des Krieges weiter ausgebaut wurde.

Gewiß bedeutet für diese Techniker die Möglichkeit, rasch und ohne Zwischenstufe die Gagistencharge zu erreichen, einen Vorzug. Dieser ist aber andrerseits wieder nur eine gerechte Kompensation für den Entgang jener Vorteile, die bei der Musterung „nicht geeignet" befundene Angehörige anderer Intelligenzberufe, bei gleichen Alters- und Tauglichkeitsverhältnissen, dadurch genießen, daß sie überhaupt zu keinem Kriegsdienste herangezogen werden.

Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß alle jeweilig zur Befestigungsbaudirektion in Wien (Ingenieursammelstelle) einrückenden landsturmpflichtigen Ingenieure ꝛc., Landsturm-Ingenieuroffiziere und Landsturmbeamte für den technischen Dienst in den bei diesem Kommando aufgestellten Ausbildungskurs eingeteilt werden, wo ihnen auch die etwa mangelnden militärischen Kenntnisse im notwendigen Umfange vermittelt werden.

Eine Ernennung der einberufenen, früher nicht gedienten technisch vorgebildeten landsturmpflichtigen Personen zu Landsturmgagisten erfolgt niemals sofort, sondern stets erst nach eingehender Erprobung, die — auch bei der Armee im Felde — oft mehrere Monate dauert. Nur zu Beginn des Krieges wurde, infolge großen Mangels an technischem Hilfspersonal, ein Teil der in diese Kategorie fallenden Personen schon nach kurzer Verwendungszeit zu Gagisten ernannt.

Die auf Grund des Musterungsergebnisses zum Landsturmdienste einberufenen und als Mannschaftspersonen präsentierten sowie die gedienten Wehrpflichtigen hingegen sind Personen des Soldatenstandes. Für ihre Beförderung kommen nur die für diese militärische Standesgruppe geltenden Grundsätze in Betracht.

Diesen entspricht es aber, daß die militärisch-technisch verwendeten Mannschaftspersonen erst dann zu Gagisten ernannt werden, wenn ihre der gleichen Intelligenzklasse angehörenden Dienstaltersgenossen bei der Truppe (die das Einjährig-Freiwilligenrecht besitzen) die Offizierscharge normalmäßig erreicht haben. Eine Ernennung der militärisch-technisch verwendeten Unteroffiziere und Soldaten vor allen übrigen Kameraden, besonders aber vor den in der Front kämpfenden, wäre ganz unstatthaft und eine ungerechte Bevorzugung. Es muß im Gegenteil auch bei der Beförderung der dem Frontdienste vor jeder anderen Dienstleistung gebührende Vorrang unbedingt gewahrt bleiben.

Wien, 10. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Erwiderung der von dem Herrn Abgeordneten Siegmund Klemensiewicz und Genossen in der 36. Sitzung der XXII. Session am 9. November 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Enthebung (Entlassung) der im Hilfsdienste stehenden Soldaten (Gruppe C) beehre ich mich mitzuteilen, daß die beantragte Revision aller Mannschaften tatsächlich bereits seit längerer Zeit auf Grund der von den militärischen Zentralstellen ausgegebenen Weisungen stattfindet und alle bei derselben zu militärischen Hilfsdiensten ungeeignet befundenen Mannschaften unverzüglich superarbitriert und entlassen werden.

Wien, am 10. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 37. Sitzung der XXII. Session am 13. November 1917 vom Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. E. Bobrowski und Genossen gestellten Anfrage, beehre ich mich mitzuteilen, daß laut Verfügung des Armeeoberkommandos vom 19. Oktober 1917 alle Legionsärzte österreichischer (ungarischer) Staatsangehörigkeit, die über ihre Bitte aus dem polnischen Hilfskorps ausgeschieden und zum k. u. k. Heer eingeteilt wurden, falls sie keine k. u. k. (k. k., k. u.) militärärztliche Charge in der bewaffneten Macht bekleiden, aber landsturmpflichtig sind, als landsturmpflichtige Zivilärzte zu verwenden sind. Solchen ehemaligen Legionsärzten steht es frei, beim Ministerium für Landesverteidigung (k. u. Landesverteidigungsminister) um die Designierung zum Landsturmassistenzarzt zu bitten.

Ärzte, die früher in der bewaffneten Macht eine militärische Charge bekleidet haben, erhalten diese Charge wieder, sofern sie nicht inzwischen als der Offizierscharge unwürdig bezeichnet wurden.

Sanitätsleutnants (=Fähnriche) werden wie die übrigen Offiziere (Fähnriche) behandelt. Hatten sie in der bewaffneten Macht keine Offiziers=(Fähnrichs=)charge bekleidet, so werden sie als Feldwebel=Mediziner mit Einjährig=Freiwilligen=Abzeichen eingeteilt.

Diese können in der Folge, wenn sie den festgesetzten Bedingungen entsprechen, zu Sanitätsfähnrichen, beziehungsweise Sanitätsleutnants ernannt werden.

Die Herren Anfragesteller wollen aus vorstehenden Ausführungen entnehmen, daß das Armeeoberkommando bereits zirka vier Wochen vor Einbringung der Anfrage entsprechende Verfügungen getroffen hat, um die ehemaligen Legionsärzte ihren Studien und Fachkenntnissen entsprechend zu behandeln und zu verwenden.

Die betreffenden Kommandos, in deren Bereichen sich dermalen noch ehemalige Legionsärzte befinden, auf die vorstehende Bestimmungen noch nicht angewendet wurden, wurden angewiesen, dieselben ehestens durchzuführen.

Ferner erlaube ich mir noch zu bemerken, daß in der Behandlung jener ehemaligen Legionsoffiziere, welche über ihre Bitte in die k. u. k. Armee eingetreten sind und in dieser, sofern sie nicht den Rang eines k. u. k. (k. k., k. u.) Offiziers besitzen, nur zum Feldwebel befördert wurden, nicht das Moment einer Ungerechtigkeit erblickt werden kann, weil diese ehemaligen Legionsoffiziere bezüglich jener Grundsätze, die für ihre Beförderung im polnischen Hilfskorps maßgebend waren, mit den k. u. k. (k. k., k. u.) Offizieren nicht auf gleiche Stufe gestellt werden können.

Diese ehemaligen Legionsoffiziere werden in den Reserveoffiziersschulen mit Rücksicht auf ihre Kriegserfahrung einer abgekürzten Ausbildung unterzogen und sodann zum Fähnrich ernannt werden. Es sind Verhandlungen im Zuge, um ihnen bei der Rangbemessung gewisse Vorteile, je nach der Dauer ihrer Felddienstleistung zuzugestehen.

Wien, 10. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen, betreffend die verschärfte Konfiskationspraxis durch die Polizeibehörde in Klagenfurt, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Unterdrückung der in Nr. 46 der in Klagenfurt erscheinenden periodischen Druckschrift „Mir" veröffentlichten Aufforderung des südslawischen Klubs an die slowenische Bevölkerung, genaue Daten über Verfolgungen der Slowenen seit Kriegsbeginn an den Klub gelangen zu lassen, erfolgte durch die politische Zensur wegen der von ihr befürchteten Beeinträchtigung außenpolitischer Interessen.

Da nach den von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 über die künftige Handhabung der Zensur bekanntgegebenen Grundsätzen eine Handhabe für die Unterdrückung der fraglichen Notiz „Poziv" nicht gefunden werden konnte, wurde die Zensurbehörde entsprechend belehrt.

Wien, 11. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Statsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen an mich eine Anfrage wegen Freigabe von Benzin für die Automobillinie Edlitz—Kirchschlag gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage dahin zu beantworten, daß infolge des gesteigerten militärischen Bedarfes und der wegen Kohlenmangel rückständigen Nacherzeugung eine solche Knappheit der Benzin- und Benzolvorräte eingetreten ist, daß schon die Deckung des unbedingt und in erster Linie zu berücksichtigenden Bedarfes mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Es erscheint daher derzeit unmöglich, für den Betrieb der in Rede stehenden Automobillinie Benzin oder Benzol zuzuweisen, doch wird bei Eintritt günstigerer Verhältnisse auf diese Automobillinie, deren Betrieb aus den von den Herren Interpellanten angeführten Gründen für das in Betracht kommende Gebiet von eminenter Bedeutung ist, tunlichst Rücksicht genommen werden.

Wien, 12. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Schlegel und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 eingebrachte und mir von dem Herrn Ackerbauminister mitgeteilte Anfrage, betreffend die Anforderung von Wildheu in Oberösterreich, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Laut Berichtes der k. k. oberösterreichischen Statthalterei sind aus dem Bezirke Gmunden einzelne Ansuchen um Zuweisung nicht selbst gefechsten Heues zur Wildfütterung eingelangt. Diese Ansuchen wurden ausnahmslos abgewiesen. Was die Freigabe selbst gefechsten Heues zur Wildfütterung betrifft, sind solche im Grunde des § 3, Alinea c der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 243, gestellte Ansuchen vereinzelt bei den politischen Behörden erster Instanz eingelangt. Da die Statthalterei sich das ausschließliche Entscheidungsrecht über derartige Ansuchen vorbehalten hat, wurden ihr dieselben stets in Vorlage gebracht. Die Statthalterei hat nun in einzelnen Fällen geringe Mengen von Wildheu zur Verfütterung freigegeben, jedoch diese Bewilligung an die Voraussetzung geknüpft, daß das vorgeschriebene Kontingent an Rauhfutter zur Gänze aufgebracht werde und daß die betreffenden Jagdverwaltungen ihrer Lieferungspflicht voll entsprochen hätten. Die drohende Gefährdung des Viehstandes sowie der Milch- und Fettproduktion bestimmten die Statthalterei, weiterhin keine Freigabe von Wildheu mehr zu gestatten und diejenigen Jagdinhabungen, welchen Wildheu zur Verfütterung bewilligt worden ist, darauf aufmerksam zu machen, daß von dieser Bewilligung erst dann Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn festgestellt wird, daß das Kontingent des bezüglichen Bezirkes an Rauhfutter aufgebracht werden kann, ohne die Fütterung der zur Ernährung der Bevölkerung unbedingt notwendigen Milchkühe zu gefährden. Die Statthalterei hat sich auch vorbehalten, die erteilten Bewilligungen, im Falle diese Voraussetzung nicht eintreten sollte, zurückzunehmen und das für die Wildfütterung bestimmt gewesene Heu nachträglich anzufordern.

Um ein gleichmäßiges Vorgehen der politischen Behörden in der Frage der Verwendung von Heu zur Wildfütterung zu erzielen, wurde in Ergänzung der bisherigen Instruktionen vom Amte für Volksernährung den politischen Landesbehörden die Weisung erteilt, daß sich die Bewilligung zur Verwendung von Heu zur Wildfütterung jedenfalls nur auf solche Vorräte zu erstrecken hat, die infolge ihres hochgelegenen Lagerortes nicht bringbar sind und somit eine andere Ausnutzung nicht erfahren könnten. Im übrigen bleibt den Jagdberechtigten lediglich die Verwendung des zwischen den Bäumen und in Kulturen wachsenden Grases, auf das sich die Beschlagnahme der Heuernte nicht bezieht, zur Wildfütterung überlassen.

Wien, 13. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Jaroš und Genossen an mich gerichteten Anfrage in Angelegenheit der Rechnungen für Telephongespräche in Prag, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die Monatsrechnungen für die Fernsprechteilnehmer werden in Prag in derselben Weise ausgestellt wie in ganz Österreich seit Einführung des staatlichen Fernsprechers. In diesen Rechnungen werden die an jedem Tage für Gespräche und für am Fernsprecher vermittelte Telegramme aufgelaufenen Gebühren in zwei getrennten Tagessummen ausgewiesen. Die Teilnehmer sind daher in der Lage, an der Hand eigener Aufzeichnungen die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen. Nur in Wien werden die Gespräche und die am Fernsprecher vermittelten Telegramme in den Rechnungen einzeln ausgewiesen, wie dies noch aus der Zeit der Wiener Privattelegraphengesellschaft her üblich ist.

Es muß zugegeben werden, daß für einen unterschiedlichen Vorgang in Wien und außerhalb Wiens kein triftiger Grund vorliegt, und das Handelsministerium beabsichtigt daher, eine einheitliche Behandlung einzuführen.

Wien, 11. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. von Baechle und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Postverkehr, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die Zahl der Paketverluste und der Inhaltsabgänge hat während des Krieges unleugbar bedeutend zugenommen. Die große Menge dieser Fälle und die Tatsache, daß insbesondere bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen jeder einzelne durch den Verlust seines der Postverwaltung anvertrauten Gutes um so empfindlicher getroffen wird, je schwieriger es beschafft werden konnte und je schwieriger es ersetzt werden kann, rechtfertigt das Verlangen nach Abhilfe durch die Verwaltung. Ich bitte vor allem die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß die Postverwaltung dieser Erscheinung von Anfang an die größte Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Unregelmäßigkeiten, auf die die Anfrage der Herren Abgeordneten abzielt, mehrten sich erst im Frühjahre 1915, als der Postverkehr in besonderer Weise zunahm und die Postverwaltung immer mehr auch als Aushilfe für den eingestellten oder wenigstens eingeschränkten Eisenbahn-Stückgutverkehr herangezogen wurde. Mit dem gleichen Zeitpunkte begann auch das Zuströmen von Lebensmittelsendungen vom flachen Lande zu den Städten und die regelmäßige Versendung von Feldpostpaketen zur Armee im Felde.

Diese außerordentliche Steigerung des der Postanstalt zugefallenen Paketverkehres hat selbstverständlich auch eine Vermehrung der Paketverluste und Inhaltsabgänge mit sich gebracht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Transport-, Arbeits- und Personalverhältnisse nicht bloß nicht gleich geblieben, sondern sich vom Beginn der Mobilisierung angefangen in ganz besonderer Weise verschlechtert haben.

Gleichgeblieben sind eigentlich nur jene für die Abwicklung des Verkehrs wichtigen Momente, die schon im Frieden als Hemmnisse gewirkt haben; vor allem die unzureichenden Gleisanlagen der Eisenbahnen zur Aufstellung der Beiwagen, die die Postanstalt für die Verladung der Postgüter benötigt und namentlich auch der Raummangel der Postämter in den für den Postverkehr wichtigsten Eisenbahnknoten- und Endpunkten. Wenn dabei berücksichtigt wird, das die Zahl der postführenden Eisenbahnzüge wesentlich herabgemindert ist und deren Verkehrszeiten auch nicht entfernt so wie im Frieden den Erfordernissen des Postdienstes entsprechen, ferner daß nicht bloß im Eisenbahnpostdienste, sondern auch im Straßenpostbetriebe der Mangel an Wagen und Fuhrwerken die Abwicklung des Beförderungsdienstes dauernd auf das Nachteiligste beeinflußt, so sind damit nur einige wenige Hindernisse berührt, mit denen die Postverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu kämpfen hat und die in ihrem Zusammenwirken auch für die Sicherheit der Postsendungen, namentlich der Pakete, von Bedeutung sind.

Die Schwierigkeiten sind der Allgemeinheit ebensowenig genau bekannt, wie das Ineinandergreifen der verschiedenen an der Beförderung der Postsendungen beteiligten Faktoren. Die Absender sind gewohnt, zu sehen, daß die der Postanstalt anvertrauten Sendungen, von einem verhältnismäßig recht geringen Prozentsatz abgesehen, den Adressaten rechtzeitig und richtig ausgehändigt werden oder mit anderen Worten, daß die Post ihre Verpflichtung erfüllt; andrerseits ist die Bevölkerung um so mehr geneigt von einem Verschulden der Postanstalt, beziehungsweise von Postdiebstählen zu sprechen, wenn

Sendungen in Verlust geraten oder Inhaltsabgänge vorkommen. Es ist selbstverständlich, daß in einem so großen Betriebe, wie jenem der Postanstalt, mit einem Personalstande von mehr als 70.000 männlichen und weiblichen Bediensteten vereinzelt auch unredliche Elemente zu finden sind, die das ganz besondere Gelegenheitsverhältnis benutzen und sich Sendungen oder Teile von solchen aneignen; es ist aber ganz verfehlt, in jedem Falle des Abhandenkommens einer Sendung oder eines Inhaltsteiles einen Postdiebstahl anzunehmen.

Bei einem Großteil der angeblich in Verlust geratenen Sendungen liegt überhaupt kein Verlust vor; die Postverwaltung leistet für viele solche angeblich verlorene Sendungen Schadensvergütungen, obwohl sich die Sendungen in ihrer Hand befinden. Die Zahl der Pakete, die infolge des Abfallens oder Unleserlichwerdens der Adresse weder an den Bestimmungsort geleitet, noch an den Aufgeber zurückgestellt werden können, ist jetzt unverhältnismäßig größer als früher. Es besteht zwar in jedem Direktionsbezirke eine Paketanmeldestelle, die die Meldungen der Postämter über das Fehlen von Paketen und andrerseits die bei den Postämtern ohne Adresse einlangenden Pakete entgegennimmt und den Ausgleich versucht; mehr als 15 Prozent dieser Pakete bleiben aber unanbringlich, weil der Ausgleich nicht gelingt. In vielen Fällen muß der Inhalt, der während der jetzt bedeutend längeren Beförderungsdauer verdorben ist, vernichtet werden. Der nicht verderbliche Inhalt wird bei den Postlagerämtern, die sich ebenfalls am Sitze einer jeden Postdirektion befinden, nach Ablauf der postordnungsmäßigen Lagerfrist, während der die Absender die Sendungen beheben können, veräußert. Nach den mir vorliegenden Ausweisen sind im Jahre 1917 mehr als 7½ mal so viel unanbringliche Pakete veräußert und mehr als 22 mal soviel Pakete mit verderblichem Inhalte vernichtet worden als im Jahre 1913. Zu diesem Anwachsen der nicht anbringlichen Pakete trägt in ganz besonderer Weise auch die Ungenauigkeit der Inhaltsangaben auf den Postbegleitadressen und der Umstand bei, daß in vielen Paketen Gegenstände und Lebensmittel versendet werden, deren Versendung ohne behördliche Erlaubnis unstatthaft ist und daß die Absender es dann, wenn die Sendungen nicht zugestellt worden sind, unterlassen, den mit der Inhaltsangabe auf den Postbegleitadressen nicht übereinstimmenden wirklichen Inhalt einzubekennen. Auf diese Weise wird der Ausgleich vereitelt und die Postanstalt zur Leistung des postordnungsmäßigen Schadenersatzes auch in solchen Fällen gezwungen, wo ein Verlust nicht vorliegt, sondern bloß die Adresse abgerissen, abgefallen oder unleserlich geworden ist. Mehr als die Hälfte der angeblich in Verlust geratenen Sendungen mit Lebensmitteln gehört in diese Gruppe. Zahllose dieser adreßlos gewordenen Pakete hätten übrigens zugestellt werden können, wenn die Absender eine Abschrift der Adresse des Empfängers und ihrer eigenen Adresse in das Paket eingelegt hätten.

So wie die wirklichen und vermeintlichen Paketverluste haben auch die Inhaltsabgänge aus Paketen zugenommen und so wie bei den Verlusten kann auch bei den Inhalsabgängen nicht in allen Fällen von einem wirklichen Abhandenkommen des fehlenden Gegenstandes gesprochen werden, weil ungezählte aus den Paketen entfallende Gegenstände bei den Postlagerämtern als Fundgegenstände erliegen. Selbstverständlich wird auch bezüglich dieser Gegenstände der Ausgleich versucht, aber meistens mit noch geringerem Erfolge als bei den adreßlosen Paketen.

Die überwiegende Anzahl von Inhaltsabgängen, die von der Allgemeinheit aus naheliegenden Gründen regelmäßig auf eine absichtliche Entwendung zurückgeführt werden, muß auf die Mangelhaftigkeit der Verpackung und des Verschlusses zurückgeführt werden. Je mehr bei den Annahmeschaltern, im Interesse der Parteien selbst, auf das Vorhandensein einer ausreichenden, dem Gewichte, Inhalte und Werte, dann der Entfernung der Beförderungsstrecke entsprechenden Verpackung gedrungen wird, desto lebhafter wird von den Parteien selbst gegen diese angebliche Schikane der Post Einsprache erhoben. Je schwieriger ferner die Beschaffung von guter Packleinwand und Wachsleinwand, von entsprechend starken Kistchen, dann von Spagat, Siegellack und sonstigen im Frieden überall und um billiges Geld erhältliche Verschlußmitteln geworden ist, desto mehr Ansuchen sind an die Postverwaltung gerichtet worden, in denen die Erleichterung der Verpackungs- und Verschlußvorschriften für Postpakete verlangt wird. Die Massenhaftigkeit des Verkehres, die mindere Vertrautheit vieler Aushilfskräfte mit den Anforderungen des Betriebes und die immerwährend geübte Nachsicht der Annahmeorgane, bringen es mit sich, daß gegenwärtig viel mehr Pakete zur Postbeförderung angenommen werden, deren Verpackung oder Verschluß auf dem oft sehr weiten Wege bis zum Bestimmungsort mangelhaft wird, so daß Inhaltsteile herausfallen können. Es ist einfach unmöglich zu verhindern, daß viele Pakete längere Zeit im Freien von den Postämtern auf Rollwagen geschlichtet, liegen; es ist auch bei der Massenhaftigkeit der zu befördernden Pakete und bei der Hast, mit der gearbeitet werden muß, unmöglich, sie mit jener Sorgfalt zu behandeln, die die mangelhafte Verpackung erfordert. Daß bei Inhaltsabgängen unbedingt nicht immer von Beraubungen gesprochen werden kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß es demjenigen, der sich den Inhalt aneignen

will, ebenso leicht wäre, das ganze Paket, als einen Teil desselben, beiseite zu schaffen.

Zahlreiche Paketverluste werden auch durch Unfälle im Eisenbahnbetriebe verursacht. Zusammenstöße, Entgleisungen, Heißlaufen der Beiwagen, in denen die Pakete verladen sind und Beiwagenbrände ereignen sich auch im Frieden. Die Zahl dieser Unfälle hat sich jedoch während der Kriegszeit wesentlich erhöht, eine Tatsache, die teilweise auch mit der außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Betriebsmittel und des Eisenbahnpersonales während des Krieges zusammenhängt. Beiwagenbrände allein sind während des Krieges etwa 20 vorgekommen. In einigen Fällen handelt es sich um Beiwagen, die nur mit Briefpost vollgeladen waren; die überwiegende Mehrzahl betraf solche mit Paketen. Da jeder Beiwagen 1000 bis 1400 Pakete faßt und in der Regel nur wenig Pakete dem Verderben entrissen werden konnten, haben diese Unglücksfälle selbstverständlich den Untergang vieler Pakete verursacht. Nahezu in allen Fällen konnte festgestellt werden, daß den Sendungen Zündhölzchen oder andere Zündmittel beigepackt waren. Diese höchst bedauerlichen Vorfälle sind somit fast ausschließlich auf eine sehr bedauerliche Sorglosigkeit einzelner Absender zurückzuführen, die dadurch nicht bloß die Postanstalt, sondern auch viele tausende Mitversender geschädigt haben.

Ich gehe nunmehr zur Besprechung der eigentlichen Diebstähle und Beraubungen über.

Ich bin mir dessen bewußt, daß die Herren Abgeordneten und die Allgemeinheit, die sie vertreten, von mir über diesen Gegenstand eine objektive Aufklärung verlangen. Dies zu tun, bin ich aber auch gegenüber dem mir unterstehenden Personal verpflichtet. Die Zahl der wirklichen Diebstähle und Beraubungen ist während des Krieges unleugbar größer geworden als dies in Friedenszeiten jemals der Fall war. Nach den Berichten der Unterbehörden ist das ständige Postpersonal an diesen Unzukömmlichkeiten nur zum geringsten Teile beteiligt. Die Zahl jener Beamten und Diener, die zum Stammpersonale der Postanstalt gehören und sich Diebstähle oder Beraubungen haben zuschulden kommen lassen, hat erst seit der Zeit etwas zugenommen, seitdem sich die Lebensverhältnisse infolge der langen Dauer des Krieges und des Sinkens der Kaufkraft des Geldes verschlechtert und die Nahrungssorgen zugenommen haben. Daß die Triebfeder der unredlichen Handlungen nicht Habsucht, sondern der Hunger oder die Furcht vor Hunger ist, beweist der Umstand, daß bei der Aufdeckung von Diebstählen in 50, in manchen Orten sogar in 85 von 100 Fällen Lebensmitteln in Frage kommen. In weitem Abstande davon handelt es sich dann um Sendungen mit Wäsche, Kleider und Schuhen. Weitaus größer ist die Zahl jener Fälle, in denen die als Ersatz für das eingerückte Personal, insbesondere für die Diener aufgenommenen Hilfskräfte, das in sie gesetzte Vertrauen mißbraucht haben.

Die meisten Unregelmäßigkeiten ereignen sich, soweit dauernd oder vorübergehend bei der Post Angestellte in Betracht kommen, während des Verladedienstes bei den großen Umkartierungs- und Bahnhofpostämtern. Dort ist selbstverständlich auch die größte Zahl der freien Arbeitskräfte beschäftigt, eine wirksame Überwachung nicht immer möglich und die Gelegenheit zu Entwendungen am günstigsten. Dort macht sich infolgedessen auch der Umstand am meisten fühlbar, daß vom Stammpersonal an Dienern in manchen Direktionsbezirken bis zu 40 Prozent fehlen und entweder durch jugendliche Personen, durch weibliche Arbeitskräfte oder durch Militärpersonen ersetzt werden mußten, bei denen allen der häufige Wechsel eine wirksame Einflußnahme auf ihr Gebahren hindert. Bei diesen Verlade- und Umladeplätzen macht sich der Mangel einer ausreichenden Zahl von Dienern des Stammpersonales, die als Überwachungsorgane verwendet werden konnten, am empfindlichsten fühlbar. Es ist unmöglich, alle Pakete, die zur Verladung oder Weiterbeförderung bereitstehen, während der jetzt viel häufigeren und längeren Stillager in den geschlossenen Räumen unterzubringen; dabei begünstigt die allenthalben wesentlich eingeschränkte Beleuchtung den Zutritt Unberufener. In zahlreichen Fällen konnte wahrgenommen werden, daß Reisende von den auf den Bahnsteigen aufgestellten Rollwagen Pakete gestohlen haben, oder daß Diebe Planken und Zäune überstiegen, in die Arbeitsplätze der Postämter eingedrungen und dort trotz aller aufgestellten Wachen mit Erfolg geplündert haben. Wiederholt wurden ganze Banden solcher Diebe festgenommen.

Aber auch die während des Verladedienstes vorkommenden Diebstähle treten nach Anzahl und Bedeutung gegenüber dem leider förmlich zum Haupttypus gewordenen gewaltsamen Aufbrechen und Berauben ganzer beladener Eisenbahnbeiwagen in den Hintergrund. Der Bedarf an Beiwagen ist insbesondere auf den Hauptstrecken, auf denen sich fast neun Zehntel des ganzen Postverkehres abspielt, naturgemäß ein außerordentlich großer. Sobald die Beiwagen verladen, verschlossen und der Eisenbahn übergeben worden sind, kommen sie, wenn nicht im selben Zuge eine Bahnpost mitfährt, gänzlich aus dem Gewahrsame der Post und es ist jede Einflußnahme auf die Beförderung und Sicherheit des Wagens durch die Postanstalt ausgeschlossen. Jede Art des Verschlusses ist unwirksam; bei zahlreichen Beiwagen wurden übrigens die postamtlichen Verschlüsse gar nicht berührt, sondern etwa vorhandene Fenster, auch wenn sie mit Brettern vernagelt oder mit Gittern versehen waren, benutzt oder die

Stirnwände ausgebrochen. Begünstigt wurden diese, eine gewisse Zeit erfordernden Einbrüche dadurch, daß die Güterzüge, in denen die Beiwagen eingereiht sind, in manchen Stationen stundenlang Aufenthalt nehmen; auch stehen die Beiwagen, wenn sie endlich in der Bestimmungsstation eingetroffen sind, vorerst häufig weit außerhalb der Stationsanlagen. Es dauert mitunter mehrere Tage, bis sie den Bahnhofpostämtern zugeschoben werden. Die Zahl der Beiwagen, die auf dem Wege bis zum Bestimmungsort geplündert werden, kann auch nicht annähernd angegeben werden. In manchen Orten trifft täglich mindestens ein solcher Beiwagen ein. Meistens sind die Täter Organe des niederen Verschubdienstes oder ganz außerhalb jeder Dienstesverwendung stehende Personen, vielfach ganze Banden. Wiederholt erfolgten solche Einbrüche auch durch Soldaten von Truppentransporten oder durch Kriegsgefangene, die die Gelegenheit ausnutzten und den auf dem Nebengeleise stehenden Postbeiwagen angriffen.

Nach den nahezu übereinstimmenden Angaben der Postdirektionen entfallen fast 70 Prozent aller Postdiebstähle und Beraubungen auf die Plünderung der Beiwagen.

Von besonderer Bedeutung sind auch jene Verlustfälle, die sich im Bereiche fremder Postanstalten, insbesondere der Feldpost, ergeben. Diesbezüglich gestatte ich mir die nachfolgende Mitteilung des Armeeoberkommandos vorzubringen:

„Was die Ursachen anbelangt, welche am Verlust und Abgang bei Feldpostpaketen schuldtragend sind, so lassen sich dieselben für den Bereich der Armee im Felde in drei Gruppen scheiden, von welchen die eine die durch das Verschulden der Absender hervorgerufenen Verluste umfaßt, die zweite sich auf die Fälle von vis major erstreckt, während die dritte Gruppe aus den verbrecherischen Anschlägen gegen das Postgut gebildet wird.

Zu der ersten Gruppe zählen namentlich unrichtige, beziehungsweise unvollständige Adressierungen der Sendungen, Außerachtlassung der Vorschrift, welche die unmittelbare Anbringung der Adresse auf der Sendung selbst anordnet, sowie mangelhafte, der langen Transportdauer nicht angemessene Verpackung (zu schwache Kisten usw.). Die Pakete waren in großen Mengen, zumal in der ersten Zeit des Krieges teils wegen der unrichtigen Adressen, teils weil sie adreßlos einlangten, unanbringlich und wurde deren Inhalt den damals geltenden Vorschriften entsprechend, wie überhaupt alle unbestellbaren Pakete, unter die Mannschaft verteilt. Bei Munitionsendungen gilt diese Bestimmung noch heute. Die mangelhafte Verpackung hat zur Folge, daß zahlreiche Gegenstände den Paketen entfallen und teils während des Transportes ganz verloren gehen, teils mangels jeglicher Anhaltspunkte nicht dem Adressaten ausgefolgt, sondern auch der Verteilung zugeführt werden müssen.

Ein großer Prozentsatz der Pakete, welche dem Adressaten gar nicht oder nur mit teilweisem Inhalte zukommen, entfällt auf jene, trotz des bestehenden Verbotes noch immer sehr zahlreichen Pakete, welche verderbliche Lebensmittel, besonders Obst, enthalten. Diese Sendungen müssen, da ihr Inhalt vor Erreichen des Bestimmungsortes dem Verderben unterliegt, ganz oder teilweise vernichtet, beziehungsweise falls dies noch tunlich, an Spitäler abgegeben werden.

War in diesen zahlreichen Fällen der Absender daran schuldtragend, daß die eigene Sendung nicht den Adressaten erreichte, so waren die Fälle leider auch sehr häufig, in welchen durch das Verschulden vereinzelter Absender Tausende von Paketen nicht in die Hände der Adressaten gelangten. Diese schweren Verluste wurden durch Brände zahlreicher Paketbeiwagen hervorgerufen, welche infolge Selbstentzündung feuergefährlicher, einzelnen Paketen beigegebenen Gegenständen entstanden. In einem hiesigen bekannten Falle ist ein solcher Brand noch während der Beförderung der Post mittels Wagen von der Bahn zum Feldpostamte ausgebrochen und ist demselben auch ein Teil der Geldpost zum Opfer gefallen. Wiederholte, auch im Wege der Presse ergangene Mahnungen an das bestehende Verbot, leicht entzündliche Gegenstände den Feldpostpaketen und Warenproben beizuschließen, haben leider den gewünschten Erfolg nicht gezeitigt. Erst vor einigen Wochen sind infolge Selbstentzündung von Sendungen neuerlich zwei Postbeiwagen in Brand geraten, wobei nur ein Teil des Inhaltes gerettet werden konnte. Aber auch Fälle, daß nicht nur der ganze Inhalt der mit Feldpostpaketen vollbeladenen Wagen, sondern auch dieser selbst bis auf die Eisenbestandteile während der Fahrt durch Selbstentzündung einer Sendung zugrunde ging, sind wiederholt vorgekommen. Durch diese Brände wird aber nicht nur zahlreiches Postgut vernichtet, es ist außerdem noch eine eminente Gefahr für das Zugspersonal, die Eisenbahnbetriebsmittel und die Bahnanlagen gegeben, wenn, wie dies vorkommen ist, der in Brand geratene Wagen in einem Munitionszug einrangiert ist oder in der Nähe eines solchen Zuges sich befindet.

In der zweiten, die Fälle von vis major umfassenden Gruppe stehen an erster Stelle die durch unvorhergesehene Rückschläge operativer Natur verursachten Verluste an Feldpostpaketen. Bei den durch die Wechselfälle des Krieges verursachten mehrfachen Rückmarschen konnten die bei den Feldpostämtern zur Abholung durch die Truppen aufgestapelten Pakete mangels der erforderlichen Zeit und der nötigen Transportmittel nicht immer geborgen werden. In einigen Fällen fielen sie dem

Feinde in die Hände, in anderen konnten sie, um dies zu verhüten, noch vernichtet werden. Meist wurden sie jedoch an die eigenen, sich zurückziehenden Truppen verteilt, beziehungsweise den Truppen überlassen. Die Zahl dieser infolge der Kriegsereignisse den Adressaten nicht zugekommenen Pakete geht gleichfalls in die Tausende. So mußten anläßlich des Rückzuges aus Serbien eine große Anzahl von Paketen an die Truppen verteilt werden. Sehr empfindlich war auch der Verlust der noch bei den Feldpostämtern eingelagerten Pakete anläßlich des Vormarsches der Russen bei Luck im Mai 1916 und der bald darauf notwendig gewordenen Räumung der Bukowina durch unsere Truppen. Über 1000 zur Weiterleitung bestimmte Feldpostpakete wurden während der Belagerung Przemysl durch die Russen vom Festungskommando requiriert, beziehungsweise versteigert und der Erlös an die Absender mit Postanweisung überwiesen.

Daß auch während des Transportes von Paketen mittels Tragtieren im Hochgebirge, durch Absturz von Tragtieren, Paketverluste zu verzeichnen sind, sei nur nebenbei erwähnt. Die Zahl der Pakete, welche auf diese Weise zugrunde gingen, ist jedoch relativ eine sehr geringe. Ebenso fällt die Menge jener Sendungen, welche durch die Wirkung feindlichen Feuers auf Feldpostanstalten vernichtet wurden, nicht wesentlich ins Gewicht.

Übergehend auf die dritte Gruppe, der durch höchst bedauerliche verbrecherische Anschläge auf das Postgut verursachten Paketverluste sei bemerkt, daß selbstredend die bei den Postanstalten des Hinterlandes erfolgten Diebstähle und Beraubungen hier außer Betracht bleiben.

Der größte Prozentsatz der in diese Gruppe fallenden Verluste oder Inhaltsminderungen der Pakete ist auf Beiwagenberaubungen zurückzuführen. Während des langwierigen Transportes waren diese Beiwagen in zahlreichen Übergangsstationen stunden-, ja tagelangem Stillager unterworfen und wurden während desselben häufig erbrochen und eines Teiles ihres Inhaltes beraubt. Eine Überwachung der Waggons war namentlich auf den großen Frachtenbahnhöfen (zum Beispiel Krakau, Lemberg) nicht in ausreichendem Maße durchzuführen. Weder das Personal der Bahn, beziehungsweise der staatlichen Bahnpostämter, noch jenes der Feldpost — insofern sich ein Feldpostamt daselbst befand — nicht einmal die verfügbare militärische Wachmannschaft reichte hierzu aus. Der für die Feldpostbeiwagen im Laufe des Krieges angeordnete Verschluß mit Dose'schen Schlössern, sowie die Sicherung der Türen mit Drahtverschnürung, erwiesen sich als vollkommen unzulänglich, um diesem verbrecherischen Treiben steuern zu können. Da die Beraubungen meist erst am Bestimmungsorte bei Eröffnung der Wagen bemerkt wurden, blieben die in jedem einzelnen Falle unverzüglich eingeleiteten Erhebungen mit Rücksicht auf die lange Bahnstrecke, die der betreffende Wagen zu durchlaufen hatte und die lange Zeitdauer, die er unterwegs war, leider meist ergebnislos. Immerhin ist es in einigen Fällen doch gelungen, der Täter habhaft zu werden und sie dem Gerichte übergeben zu können. Sie sind nach hierortiger Ansicht in erster Linie unter den Bahnarbeitern, den militärischen Wachmannschaften und sonstigen auf den Bahnhöfen beschäftigten Personen zu suchen.

Diesfalls werden sich nunmehr die Verhältnisse voraussichtlich bessern, da die Beiwagen größtenteils in direkten Militärgüterzügen geführt werden, beziehungsweise wo dies nicht möglich ist, für Begleitung durch Feldpostorgane vorgesorgt wird. Diebstähle in größerer Anzahl erfolgten auch im Bereiche der Armee im Felde auf den Lagerplätzen der Feldpostpakete (Perrons der Bahnhöfe usw.), auf welchen die Pakete ihrer Abbeförderung zu den Feldpostämtern harrten. Auch zwecks gesicherter Verwahrung der Pakete errichtete Magazine (Baracken) wurden erbrochen. In diesen Fällen sind die Täter gleichfalls meist unter der Wachmannschaft und den zu Verladediensten beigestellten Landstürmern und Kriegsgefangenen zu suchen. Auch am Transport befindliche Mannschaftspersonen ließen sich Paketdiebstähle zuschulden kommen. In einer Reihe von Fällen gelang es die Täter zu ermitteln und sie der gerechten Strafe zuzuführen. Häufig wurden die Diebe und Einbrecher durch die Wachposten verscheucht, mehrere derselben auf der Flucht erschossen. Auch bei den Feldpostämtern und während des Transportes von den Feldpostämtern zu den Truppen kamen Diebstähle in größerer Anzahl vor. Waren die Täter, insolange die Pakete bei den Feldpostämtern lagerten, meist unter den zugeteilten Ordonnanzen und Schreibern zu suchen, so wurden die Diebstähle während des Transportes von den Zivilkutschern, Trainsoldaten, ja auch von der Begleitmannschaft verübt. Die Gelegenheit zum Diebstahl war leicht gegeben, da die Beförderung meist auf offenen Landesfuhren erfolgte und nicht anders möglich war. Daß Feldpostbedienstete sich solcher verbrecherischer Handlungen schuldig machten, ist nur in einigen wenigen Fällen vorgekommen.

Daß auch bei der Truppe selbst sich Diebstähle ereigneten, ist mit Rücksicht darauf, daß sich bei der allgemeinen Wehrpflicht unter der Mannschaft auch zahlreiche moralisch minderwertige Elemente befinden, außer Frage.

Es braucht nicht erst betont zu werden, daß die strengsten Befehle an die Truppen ergangen sind, wegen schärfster Überwachung der Pakete bis zu deren Ausfolgung an die Adressaten Vorsorge zu treffen.

Doch lassen sich diese Paketverluste bei allen Vorsichtsmaßregeln wohl vermindern, jedoch nie zur Gänze aus der Welt schaffen. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Kontrolle wie im Hinterlande so auch im Bereiche der Feldpost und nach Übergabe an die Truppen nicht so streng gehandhabt werden kann, wie in Friedenszeiten. Gelangen doch die Pakete zur Feldpost ohne Begleitadressen und ist es daher bei der summarischen Überweisung und dem Riesenverkehr nur schwer möglich, erfolgte Diebstähle bei der Übernahme mit Rücksicht auf die häufigen Zählfehler festzustellen. Es müssen auch die Erhebungen nach einzelnen fehlenden Paketen, beziehungsweise bei Beraubungsfällen meist erfolglos bleiben.

Wenn es nun außer Frage steht, daß viele Tausende von Feldpostpaketen seit Kriegsbeginn den Adressaten nicht zukamen und auch an die Aufgeber nicht zurückgelangten, so muß doch andererseits hervorgehoben werden, daß bei dem Millionenverkehr (im Jahre 1916 gelangten rund 9,000.000 Feldpostpakete zur Versendung an die Armee im Felde) der Prozentsatz der in Verlust geratenen Pakete immerhin ein relativ geringer ist."

Anschließend daran möchte ich noch die Maßregeln besprechen, die die Postverwaltung ergriffen hat, beziehungsweise zu ergreifen gedenkt, um die Paketdiebstähle und Beraubungen einzuschränken.

Es versteht sich, daß der Aufsichts- und Überwachungsdienst, dem in diesem Belange die wichtigste Rolle zufällt, überall so weit vermehrt wurde, als dies unter den gegenwärtigen Personalverhältnissen möglich war. Fast in allen Orten wurde mit den politischen Behörden und mit den Bahnhofkommanden vereinbart, daß die Gendarmen oder die Militärwache auch die Beaufsichtigung der nicht in den Amtsräumen der Postämter lagernden Sendungen mitbesorgen. In vielen Orten wurden eigene Militärwachen aufgestellt oder Polizeiagenten mit dieser Aufgabe betraut; letztere namentlich dann, wenn sich selbst die Verwendung von Militärwachen als unwirksam erwies. In zahlreichen Fällen wurden Personen, denen es gelang, Diebe auf frischer Tat zu ergreifen, Geldbelohnungen erteilt. Auch wurden solche Belohnungen von vornherein für das Zustandebringen geraubter Sendungen, insbesondere solcher mit Geldeinschluß, ausgeschrieben.

Wo immer es durchführbar war, wurde mit den Dienststellen der Eisenbahnen über das Aufstellen der Beiwagen und deren Beförderung mit bestimmten Zügen Vereinbarungen getroffen und angeordnet, daß die am Bestimmungsorte eingelangten Beiwagen den Postämtern möglichst rasch zur Ausladung zugeführt werden. Von der Anführung zahlreicher Einzelverordnungen rein internen betriebsdienstlichen Inhaltes glaube ich absehen zu können; sie alle ergeben sich nur aus dem unablässigen Bestreben neue Verbesserungsmaßnahmen zu treffen, wobei insbesondere auch die von den einzelnen Ämtern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gemachten Vorschläge berücksichtigt werden.

Eine wirksame Abhilfe gegen die beklagten Übelstände im Paketverkehre, die ausschließlich durch den Krieg gezeitigt worden sind, ist während der Dauer des Krieges wohl nicht möglich, da die Hauptursachen eben in diesen während des Krieges nicht zu ändernden Verhältnissen gelegen sind.

So wird insbesondere mit der von allen Unterbehörden gewünschten und auch im hohen Hause angeregten Rückberufung der zum Militär- oder Feldpostdienste eingerückten Postbediensteten kaum oder nur in geringem Umfange zu rechnen sein. Ebenso wird eine wirksame Überwachung des Dienstbetriebes überhaupt und der unbegleitet rollenden Beiwagen im besonderen, die übrigens in erster Linie Sache der Eisenbahnverwaltungen ist, teils aus den Gründen des Personalmangels, teils auch aus post- und bahnbetriebsdienstlichen Gründen derzeit nicht mit vollem Erfolge durchführbar sein. Die tunlichste Verscharfung der Überwachung [illegible] durch verläßliche Bedienstete der Postämter selbst, sei es durch Militär- oder Polizeiwache, wird unausgesetzt im Auge behalten, da diese Maßnahmen vielfach zur Ergreifung der Täter geführt haben. Ebenso wird von der Zuerkennung von Geldbelohnungen für die Ergreifung von Tätern wie bisher Gebrauch gemacht werden müssen. Ich beabsichtige auch mit den Eisenbahnverwaltungen zu vereinbaren, daß [illegible] voll beladenen Postbeiwagen noch mehr als bisher zu besonderen Zügen vereinigt werden, so daß es vielleicht möglich ist, diese Züge nur der besseren Bewachung wegen auch Bedienstete der Postämter begleiten zu lassen.

Eine gründliche Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse wird wohl erst dann wieder zu gewärtigen sein, wenn wieder normale Personal- und Beförderungsverhältnisse eingetreten sein werden und wenn auch manche andere Einrichtungen, die [illegible] während des Krieges getroffen wurden, aber [illegible] wegen und infolge anderer Hindernisse nicht [illegible] gebracht werden konnten, durchgeführt werden.

Wien, am 12. Januar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Leo Lewyckyj, Dr. Eugen Oleśnyckyj und Genossen, betreffend die im Oktober 1914 durch unser Militär erfolgte Hinrichtung des Michael Makohin und Peter Zownir aus Podhorodce, des Fedor Mozol aus Synowódzko Nyżne und des Nikolaus Swerdun aus Stawsko, beehre ich mich, vorläufig mitzuteilen, daß die bisherigen Erhebungen nachstehendes Ergebnis geliefert haben:

Michael Makohin soll laut Mitteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Skole wegen Hilfeleistung zugunsten des Feindes auf Befehl eines bisher nicht ausgeforschten Kommandanten einer Husarenpatrouille des Korps Feldmarschalleutnant Hofmann gehenkt worden sein.

Peter Zownir wurde wegen ähnlicher Handlungen vom Feldgerichte des vorgenannten Korps in Skole zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Der bezügliche Strafakt wird eingeholt und überprüft werden.

Dagegen sind die Erhebungen bezuglich der Hinrichtung eines Fedor Mozol aus Synowódzko Nyżne bisher ergebnislos geblieben und ist hierüber auch niemandem im genannten Orte etwas bekannt.

Der angeblich gleichfalls hingerichtete Nikolaus Swerdun lebt bis nun wohlbehalten in Stawsko.

Die Erhebungen werden fortgesetzt und ich werde uber das Ergebnis dem hohen Hause weitere Mitteilungen zukommen lassen.

Wien, 13. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 4. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Wüst und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Verköstigung der Soldaten bei Arbeiten im Interesse des Ärars, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium zugekommenen Mitteilungen Folgendes bekanntzugeben:

Zwecks Verpflegung der Militärarbeiterpartien, die zur Sammlung der im Saazer und Auschaer Hopfengebiete für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Hopfenranken in die Gemeinden entsendet wurden, hatte das zuständige Militärkommando die folgenden Maßnahmen getroffen:

Die Militär- (Landwehr-) Stationskommandos (Stationskommandanten), welche die Militärarbeiterpartien beizustellen hatten, werden angewiesen, falls die Verköstigung der Arbeiterabteilungen vom Ersatzkörper nicht möglich wäre, dem Partieführer für den Rest der laufenden und die ganze nächstfolgende Dekade die festgesetzte und verlautbarte Quartierverpflegung, das Brotrelutum für die laufende und die folgende Dekade, ferner die Gebühr für vorübergehende Einzelunterkunft pro Mann und Tag von neun Heller und sämtliche Geldgebühren für die ganze Abteilung im Voraus auszufolgen und in der Folge die Gebühren dem Arbeiterabteilungskommandanten dekadenweise in vorhinein per Post zuzusenden.

Die Verpflegsgebühren sind der Gemeinde vom Kommandanten der Arbeiterabteilungen für die entfallende Zeit gegen Bestätigung, die entfallende Gebühr für die vorübergehende Einzelunterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes im Nachhinein zu erfolgen, wofür die Gemeinde die Kost, das Brot und die Unterkunft beizustellen hat.

Die Gemeindeämter sind von den einzelnen Stationskommandanten (Militär|Landwehr|stationskommandos) beziehungsweise Partieführern über den Tag des Eintreffens und die Stärke der Abteilung direkt zu verständigen.

Gleichzeitig mit diesen Weisungen an die Stationskommandos erging an die in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörden das Ersuchen, die in einem Verzeichnisse angeführten Gemeindeämter ihres Bezirkes zu verständigen, daß zur Durchführung der Hopfenrebenbeschlagnahme in den nächsten Tagen eine Militärarbeiterabteilung eintreffen werde, deren Unterkunft und Verköstigung die Gemeinde gegen eine entsprechende, vom Kommandanten der Arbeiterabteilung direkt zu leistende Vergütung sicherzustellen habe. Bei diesem Anlasse wären die Gemeinden daher anzuweisen, der Mannschaft das Brot im Ausmaße von 560 Gramm pro Mann und Tag in natura und zwar gegen eine Bestätigung des Partiekommandanten auszufolgen, auf Grund welcher dann seitens des zuständigen Militärkommandos das entfallende Mehl (pro Portion Brot von 560 Gramm eine Mehlmenge von 400 Gramm) gegen Bezahlung des für den Kleinhandel gültigen Höchstpreises an die Gemeinde in natura rückerstattet werde.

Über die Größe der Arbeiterabteilung und den Tag des Eintreffens werde übrigens die Gemeinde noch unmittelbar rechtzeitig vom betreffenden Kommando verständigt werden.

Im Sinne des an die Bezirksbehörden ergangenen Ersuchens wurden dann die zuständigen Bezirkshauptmannschaften um Verständigung und Erlassung der nötigen Weisungen an die Gemeinde

ämter Liboch, Melnik, Hirschberg, Trum und Neu-Garten ersucht.

Endlich wurde noch in Ergänzung der hinausgegebenen Verpflegsweisungen angeordnet:

„Um die vielfach gemeldeten Verpflegsschwierigkeiten zu beseitigen, erscheint es notwendig, daß größere Arbeiterpartien die Verpflegsartikel nach Tunlichkeit beim Ersatzkörper fassen und die Verpflegung sich selbst bereiten. Gemeinden, welche die Verpflegung beizustellen in der Lage sind, ist die Möglichkeit zu bieten, Fleisch und die sonstigen (aber nur für die Verpflegung der Mannschaft dienenden) an Ort und Stelle nicht erhältlichen Verpflegsartikel entweder gegen Abzug der entsprechenden Menagegeldquoten von der Verpflegsgebühr oder aber gegen Bezahlung der benötigten Artikel beim nächsten Stationskommando zu beziehen."

Aus den vorstehenden Verfügungen ist zu ersehen, daß den Gemeinden, in welchen die Hopfenraukensammler bequartiert waren, die Beistellung der Verpflegung in jeder erdenklichen Weise vom zuständigen Militärkommando erleichtert wurde.

Ohne Entgelt wurden die Soldaten weder verpflegt, noch untergebracht.

Allen Gemeinden, die darum ansuchten, wurde das Brotbackmehl und das Einbrennmehl nach den vom Kriegsministerium festgesetzten Gebührensätzen in natura aus den ärarischen Vorräten ersetzt.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Ingenieur Moraczewski und Genossen in der 29. Sitzung am 16. Oktober 1917 gestellten Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß der Landsturmkorporal Titularzugsführer Stanislaus Wiktorczyk gerechtfertigt auf Grund des Superarbitrierungsbeschlusses vom 29. Mai 1917: „tauglich zu Hilfsdiensten als Maschinist" in aktiver Landsturmdienstleistung zurückbehalten wurde.

Da der Mann nach dem Konstatierungsbefunde des Garnisonsspitals Nr. 6 vom 21. November 1917 zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet ist, bin ich gebunden durch die bestehenden Vorschriften — leider nicht in der Lage, dem Wunsche der Herren Antragsteller nach seiner Enthebung vom Militärdienste zu entsprechen.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Erwiderung der von dem Herrn Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen in der 36. Sitzung der XXII. Session am 9. November 1917 gestellten Anfrage betreffend das Martern der Soldaten im Pferdedepot in Wieliczka beehre ich mich mitzuteilen, daß eine auf Grund der Anfrage erfolgte unangesagte Inspizierung ergab, daß in den Stallungen größte Ordnung und Reinlichkeit herrscht. Der Mist und sonstige Abfälle werden stets sogleich aus dem Stalle geschafft. In den Stallungen schläft außer den Stallwarten niemand. Die gesamte Mannschaft ist in reinen, gut ventilierten und warmen Unterkünften untergebracht.

Stabswachtmeister Dlugon ist ein sehr tüchtiger, für die Mannschaft sehr fürsorglicher Unteroffizier, gegen den seitens der Mannschaft niemals Klagen erhoben wurden. Alle befragten Mannschaften konnten Dlugon nur das beste Zeugnis ausstellen und gaben außerdem an, daß er sie sehr wohlwollend behandle und sich um sie sehr bekümmere.

Landsturm-Trainsoldat Zbos konnte nicht einvernommen werden, weil er einige Tage vor der Inspizierung entwich. Laut Aussagen der Mannschaft hatte er sich freiwillig zum Kartoffelgraben gemeldet, kam jedoch bald -- ohne jemanden zu fragen — zurück und erklärte, daß er als Städter zu dieser Arbeit nicht geeignet sei.

Die Angabe in der Anfrage, Zbos hätte keine entsprechende Kleidung, Mantel und Schuhe besessen, welche ihm das Arbeiten bei kaltem Wetter ermöglicht hätten, ist völlig unrichtig. Er war vollkommen entsprechend, ja sogar besser bekleidet als die übrigen mitarbeitenden Leute. Überdies herrschte an den beiden Tagen, wo Zbos beim Kartoffelgraben beteiligt war, trockenes und heiteres, ja sogar warmes Wetter.

Da Zbos zu wiederholtenmalen vordem sich nach Krakau zu seiner Familie eigenmächtig entfernte, wollte sich Stabswachtmeister seiner Person zwecks Vorführung zum Rapporte dadurch versichern, daß er ihn in den Arrest in Präventivhaft setzte. An den zwei nächsten Tagen wurde aber ein Rapport nicht abgehalten, da am ersten Tage Kassatag war — (zu diesem Behufe begeben sich die Offiziere nach Krakau) — am zweiten Tage ein Pferdeverkauf stattfand.

Erst im Arreste, vermutlich am zweiten Tage, meldete sich Trainsoldat Zbos marod. Er wurde zur Marodenvisite am 12. Oktober 1917 in Krakau vorgeführt und mit Bronchialkatarrh als drei Tage kompagniemarod klassifiziert.

Am 15. Oktober 1917 wurde Zbos, infolge neuerlicher Anmeldung, zum zweitenmale der Marodenvisite vorgeführt und infolge eines diesbezüglichen Antrages zur Konstatierung in das Garnisonsspital Nr. 15 in Krakau übergeben.

Aus dem obigen geht hervor, daß Zbos sich nicht vor seiner Inhaftierung, sondern erst im Arreste krank meldete und nicht als schwerkrank, sondern als kompagniemarod befunden wurde.

Die Inhaftierung Zbos durch Stabswachtmeister Dlugon kann nicht als eine willkürliche, die Dienstbefugnisse des letzteren überschreitende Handlung angesehen werden und erscheint gerechtfertigt.

Wien, 13. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Trylowskyj, Lawruk und Genossen an mich, betreffend die Mißhandlung der Nastunia Kusnirczuk seitens des Gendarmerieposten-kommandanten Beistätter in Kosmacz, Bezirk Kosów, gerichtete Anfrage, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich in der Angelegenheit eine weitere Verfügung nicht getroffen habe, da der Herr Abgeordnete Dr. Trylowskyj in einem an mich gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 1917 erklärte, die seiner Anfrage zugrunde liegende Information habe sich als nicht ganz verläßlich erwiesen, er ziehe daher seine Anfrage zurück und ersuche, sie als nicht eingebracht zu betrachten.

Wien, 13. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 30. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. J. Holubowycz und Genossen in einer an mich gerichteten Anfrage über die Beförderungsverhältnisse bei richterlichen Beamten im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Lemberg Beschwerde geführt.

Ich beehre mich, den Herren Anfragestellern darauf nachstehendes mitzuteilen:

Es ist allerdings richtig, daß seit Kriegsbeginn in den Jahren 1914 und 1915 mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse mit den Beförderungen überhaupt und nicht etwa nur in Galizien innegehalten wurde. Aber schon anfangs Juni 1916 fanden Beförderungen in die VI. und VIII. Rangsklasse im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg statt. Die Regierung hat auch in der Absicht, die ungünstigen Beförderungsverhältnisse zu verbessern, diejenigen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, die schon längere Zeit (acht Jahre) in den Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse standen und auch sonst die zur Beförderung erforderliche Eignung aufwiesen, in die höhere Rangsklasse befördert. So wurden 62 richterliche Beamte in die VIII. Rangsklasse und 16 in die VII. Rangsklasse über den systemisierten Stand unter Belassung an ihren Dienstorten befördert. Dies entspricht ungefähr den Beförderungsverhältnissen in Friedenszeiten.

Gegenwärtig ist abermals eine Aktion zur Aufbesserung der Beförderungsverhältnisse im Zuge, die in nächster Zeit durchgeführt wird.

Nicht zutreffend ist aber die Behauptung, daß die ungünstigen Beförderungsverhältnisse einen nachteiligen Einfluß auf die Höhe der Bezüge und, bei Ableben des Beamten, auf die Zuwendungen an dessen Angehörige ausüben. Denn die im Genusse der Bezüge der höheren Rangsklasse stehenden Beamten erlangen durch die Beförderung in diese Rangsklasse tatsächlich keine finanziellen Vorteile. Sie rücken nämlich nach Zurücklegung der gesetzlichen Frist auch ohne Beförderung im Sinne der §§ 50 und 51, Absatz 1 der Dienstpragmatik in die Bezüge der höheren Rangsklasse vor und es schließt sich dann an die Zeitvorrückung auch die Vorrückung in die weiteren Gehaltsstufen der betreffenden Rangsklasse an. Die Versorgungsgenüsse für die Angehörigen des Beamten werden aber nach §§ 60 und 64 der Dienstpragmatik nach derjenigen Rangsklasse bemessen, deren Bezüge der Beamte im Wege der Zeitvorrückung erlangt hat.

Erledigte Stellen werden übrigens weiterhin nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses tunlichst rasch besetzt werden.

Wien, 12. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 überreichte und mir am 27. November 1917 zugekommene Anfrage, betreffend die unregelmäßige Zuweisung von Zucker an die Bewohner des politischen Bezirkes Windischgraz in Steiermark, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Wie bereits wiederholt bei der Beantwortung von Anfragen erwähnt wurde, war die unregelmäßige Anlieferung des Zuckers nicht auf eine mangelhafte Zuweisung, sondern auf die Schwierigkeiten und Verzögerungen im Transporte zurückzuführen. Die Waggonbeistellung in den Monaten Oktober und November blieb hinter den Bedarfsanforderungen soweit zurück, daß die Rückstände aus diesen Monaten sich auf mehrere 1000 Waggons belaufen haben.

Was speziell die Versorgung des politischen Bezirkes Windischgraz anbelangt, der die Gerichtsbezirke Windischgraz, Mahrenberg und Schönstein umfaßt, so waren die Zustellungsverhältnisse relativ günstig, indem die für die Monate Oktober und November für diesen Bezirk zugewiesenen Zuckermengen an den folgenden Tagen zum Abrollen gebracht werden konnten:

am 3. Oktober 12.501 Kilogramm an die Firma Brüder Reitter in Windischgraz,

am 19. November 12.498 Kilogramm an die Firma Brüder Reitter in Windischgraz,

am 30. November 9148 Kilogramm an die Firma Brüder Reitter in Windischgraz,

am 3. Oktober 10.004 Kilogramm an die Firma Josef Schober in Mahrenberg,

am 19. November 10.000 Kilogramm an die Firma Josef Schober in Mahrenberg,

am 30. November 7250 Kilogramm an die Firma Josef Schober in Mahrenberg,

am 3. Oktober 12.495 Kilogramm an die Firma Adolf Orel in Schönstein,

am 19. November 12.506 Kilogramm an die Firma Adolf Orel in Schönstein,

am 28. November 9652 Kilogramm an die Firma Adolf Orel in Schönstein.

Im Gerichtsbezirk Mahrenberg ist je ein Waggon am 9. Oktober, 26. November und 10. Dezember eingelangt.

Im Bezirk Schönstein trafen die Zuckersendungen am 24. und 26. November und am 4. Dezember ein und wurden die Oktober- und November-Zuckerkarten auf einmal honoriert.

Zur Zeit des Einlangens der Interpellation war somit der Großteil des Oktober- und November-Zuckers für Windischgraz bereits zur Ablieferung gebracht oder im Anrollen.

Eine Verkürzung des Gerichtsbezirkes Schönstein ist allerdings dadurch erfolgt, daß bei den Sendungen, die am 24. und 26. November am Bestimmungsorte einlangten, an 2220 Kilogramm Zucker fehlten, die während des Transportes gestohlen worden waren.

Am 12. Dezember waren sämtliche für den Monat Oktober und November zugewiesenen Zuckermengen für den Bezirk Windischgraz zur Ablieferung gebracht. Die Zuckerversorgung des Bezirkes Windischgraz erscheint nach dem angeführten, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Transportschwierigkeiten, im Verhältnis zu anderen Bezirken Steiermarks als eine keineswegs ungünstige. Es werden auch in Hinkunft alle Maßnahmen im Interesse einer regelmäßigen Zuckerversorgung, soweit die Transportverhältnisse dies ermöglichen, getroffen werden.

Wien, 14. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend das Vorgehen der Wiener Polizeidirektion in Betreff der Erhöhung der Theatergebühren für die Polizeikommissäre, beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten.

Die Höhe der Gebühren für Inspektionsdienste in Privattheatern in Wien bestimmt nicht die Polizeidirektion, sondern das Ministerium des Innern.

Dieses hat nunmehr auf Grund eines Antrages des Präsidenten der Polizeidirektion in Wien eine wesentliche Erhöhung dieser Inspektionsgebühren verfügt.

Wien, 16. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Milos Vojta und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die unhaltbaren Verhältnisse der k. k. Postmeister und Expedienten beiderlei Geschlechtes, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Es ist bekannt, daß die Regierung während des Krieges von dem Augenblicke an, da unter den Staatsbediensteten infolge der fortschreitenden Teuerung eine immer mehr zunehmende materielle Notlage wahrnehmbar wurde, sich bemüht hat, durch Gewährung von Teuerungszulagen, einmaligen Zuwendungen und Anschaffungsbeiträgen, individuellen Geldaushilfen und Belohnungen, weiters durch Förderung und finanzielle Unterstützung der auf eine billigere und leichtere Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln gerichteten Bestrebungen der Staatsangestellten u. dgl. dieser außerordentlichen Notlage abzuhelfen. An allen diesen Maßnahmen haben auch die Postmeister sowie die qualifizierten Postexpedienten und in einem gewissen, durch Rücksichtnahme auf die Dienstverhältnisse bedingten Umfange auch die nichtqualifizierten Postexpedienten teilgenommen, wobei das Handelsministerium insbesondere darauf bedacht war, den Postmeistern bei allen diesen Aktionen eine vollständig gleiche Behandlung angedeihen zu lassen, wie sie die Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsstufen erfuhren.

Alle diese Verfügungen tragen naturgemäß nur provisorischen Charakter, und es wurde bisher grundsätzlich vermieden, in den einzelnen Besoldungssystemen selbst eine Änderung eintreten zu lassen, da ja die endgültige Regelung aller die Entlohnung der Staatsbediensteten betreffenden Fragen erst nach dem Kriege eintreten kann, wenn eine Konsolidierung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse platzgegriffen haben wird. Insoweit sich daher die von den Herren Interpellanten vorgebrachten Wünsche und Forderungen auf eine allgemeine materielle Besserstellung der Postmeister und Postexpedienten beziehen, so insbesondere hinsichtlich der Zuerkennung höherer Bezüge und Personalzulagen, der Abkürzung der Vorrückungsfristen, der Anrechnung früherer Zivil- und Militärdienstzeiten für die Vorrückung, der günstigeren Einreihung in die einzelnen Gehaltsstufen, der Gleichstellung des Gehaltes der Postmeisterinnen mit jenem der Postmeister, der Erhöhung der Dienstbezüge der Postexpedienten, der Erhöhung der Amtspauschalien und endlich der günstigeren Pensionsbehandlung kann aus dem vorerwähnten Grunde eine durchgreifende Neuregelung der Bezugsverhältnisse der Postmeister und Postexpedienten dermalen nicht ins Auge gefaßt werden und muß die Behandlung der gegenständlichen Fragen der Zeit nach dem Kriege vorbehalten bleiben.

Was die übrigen von den Herren Interpellanten vorgebrachten Petite anlangt, die sich teils auf eine Erweiterung und Ausgestaltung verschiedener Rechte der Postmeister und Expedienten beziehen, so die Urlaubsfrage, das Heimatsrecht und das bevorzugte Wahlrecht, die Uniformfrage und die Erweiterung der Fahrtbegünstigungen auf Eisenbahnen, teils eine Neuorganisation der Dienstverhältnisse bei den Klassenpostämtern zum Gegenstande haben, so die Reform der Arbeitseinheitenzählung, die Erhöhung des Personalstandes, die Beistellung von Amtslokalitäten und Wohnungen, die Aufhebung der Substitutionspauschalien, die Einführung der vollständigen Sonn- und Feiertagsruhe sowie die Administration der Klassenpostämter, so sind dies durchwegs Angelegenheiten, welche im Hinblicke auf ihre Rückwirkung auf den Dienst-

betrieb, auf das Publikum sowie auf die Dienstverhältnisse anderer Kategorien von Staatsbediensteten einer reiflichen Erwägung bedürfen, deren Regelung sonach erst gelegentlich der Hinausgabe der Dienstordnung für das nicht unter die Dienstpragmatik fallende Personal der Post- und Telegraphenanstalt erfolgen kann.

Im übrigen will ich noch erwähnen, daß einzelne der vorgebrachten Wünsche in der Praxis bereits seit langem ihre Erfüllung gefunden haben: So werden bereits heute den Postexpedienten im Falle von Urlauben, Erkrankungen oder militärischer Einberufung die Substitutionskosten nachträglich rückerstattet, nicht qualifizierte Postexpedienten werden zur Ablegung der Postoffiziantenprüfung unter Nachsicht der Praxis zugelassen, Postämter, welche einen abnormalen Aufstieg von Arbeitseinheiten aufweisen, werden auch außerhalb der Regulierungsperiode in höhere Klassen eingeteilt, für die Zuweisung und Vermehrung des erforderlichen Personals wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse Vorsorge getroffen und endlich werden auch rücksichtlich der Urlaube der Postmeister und Postexpedienten die in der Anfrage besprochenen Grenzen tunlichst eingehalten.

Wien, 17. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 1257/I. XXII. Session.

(301)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten W. Keller und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Ernennung der verkehrsgeprüften Postoffizianten zu Postassistenten, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die vor Kriegsausbruch jeweils im Anschlusse an die jährlichen Ernennungen zertifizierter Unteroffiziere zu Postassistenten wiederholt vollzogenen Übernahmen von verkehrsgeprüften Postoffizianten auf freie systemmäßige Postassistentenstellen mußten schon zwei Jahre vor dem Kriege unterbleiben, weil die Zahl der mit einem Anspruchszertifikate beteilten Unteroffiziere, denen diese Stellen gesetzlich vorbehalten sind, in den letzten Jahren vor dem Kriege derart sprunghaft zugenommen hatte, daß nach ihrer Ernennung zu Postassistenten keine systemmäßigen Stellen mehr zur Verfügung standen, auf die die verkehrsgeprüften Postoffizianten hätten übernommen werden können.

Wenn auch infolge Ausbruches des Krieges die Bewerbung der Zertifikatisten um die Ernennung zu Postassistenten seither unterblieben ist, so konnten die während des Krieges freigewordenen Stellen infolge von Vereinbarungen mit den beiden militärischen Zentralstellen doch nicht anderweitig vergeben werden, weil sie aus Rücksichten für die seinerzeitige Unterbringung kriegsgedienter oder invalid gewordener anspruchsberechtigter Unteroffiziere offen gehalten werden mußten. Es war sohin keine Möglichkeit geboten, Postoffizianten auf freie systemmäßige Postassistentenstellen zu übernehmen.

Um jedoch den Postoffizianten trotz der geänderten Verhältnisse wenigstens teilweise den Übergang in den landesfürstlichen Postverkehrsbeamtenstand zu ermöglichen, wurde im Einvernehmen mit den beteiligten militärischen Zentralstellen und dem Finanzministerium eine außerordentliche extra statum-Ernennung verkehrsgeprüfter Postoffizianten zu Postassistenten ermöglicht, wobei in der ersten Hälfte Dezember v. J. rund 70 Prozent aller jener Postoffizianten zu Postassistenten ernannt wurden, die den Post- und Telegraphenverkehrskurs absolviert und die erforderliche Verkehrsprüfung erfolgreich abgelegt hatten. Bei der Auswahl der sonach zu Postassistenten ernannten 173 Postoffizianten war die Länge der Dienstzeit einerseits und der Grad der Vorbildung andrerseits maßgebend.

Es stehen im Postverkehrsdienst sohin überhaupt nur mehr noch rund 70 Postoffizianten, die die Postverkehrsprüfung bereits abgelegt haben, in Verwendung. Ihre Unterbringung auf Postassistentenstellen werde ich im Auge behalten und bei sich bietender Gelegenheit in die Wege leiten.

Wien, 18. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Lisý, Rydlo, Exner und Genossen, betreffend eine reichlichere Petroleumzuweisung für die Glasmacher- und Weber-Hausindustrie, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die Verteilung des zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Petroleums auf die einzelnen politischen Bezirke erfolgte bis 30. November auf Grund eines für ganz Österreich einheitlichen Schlüssels nach der Bevölkerungszahl, doch wurden bei jenen politischen Bezirken, in welchen Heimarbeit in größerem Umfange vorhanden ist, das monatliche Bezirkskontingent nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Reserven im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden erhöht, um eine bessere Versorgung der Heimarbeiter sicherzustellen. Auf diese Weise wurden im November den politischen Bezirken Nachod 205 Kilogramm, Neustadt a. M. 215 Kilogramm, Semil 342 Kilogramm, Starkenbach 228 Kilogramm und Tetschen 337 Kilogramm Petroleum mehr zugewiesen als ihnen rechnungsmäßig zukommen würde.

Die Abgabe des Petroleums an die Verbraucher ist in Böhmen durch die Verordnung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 21. August 1917, L. G. Bl. Nr. 72, geregelt, nach deren Bestimmungen die Heimarbeiter sowohl beim Bezug des Petroleums überhaupt als auch bei der Bemessung des jeweiligen Anteils zusammen mit den Ämtern, den landwirtschaftlichen Betrieben und den Handwerkern gegenüber den übrigen Bezugsberechtigten den Vorrang genießen.

Vom 1. Dezember 1917 angefangen trat in der Bemessung der Bezirkskontingente insofern eine Änderung ein, als die Berechnung derselben nicht mehr auf Grund der Bevölkerungszahl, sondern nach der Zahl der nach den Angaben der politischen Bezirksbehörden vorhandenen bevorzugten und gewöhnlichen Haushaltungen vorgenommen wurde; hierdurch wurde erreicht, daß während der Wintermonate den bevorzugten Haushaltungen, zu welchem auch die Heimarbeiter gehören, je 1·5 Kilogramm Petroleum pro Monat verabfolgt werden kann.

Nicht unerwähnt bleibe, daß dem politischen Bezirke Semil über Weisung des Handelsministeriums am 11. November 1917 von der Petroleumzentrale 60 Faß raffiniertes Petroleum zur Abgabe an die Glasarbeiter des Bezirkes, welche das Petroleum zu technischen Zwecken (Glasbläserlampen) benötigen, zugewiesen wurden.

Unter Berücksichtigung der durch die derzeitige außerordentliche Petroleumknappheit geschaffenen Lage erscheint demnach alles vorgekehrt, um im Rahmen der gegebenen Verhältnisse eine möglichst ausreichende Versorgung aller Heimarbeiter mit Petroleum sicherzustellen.

Wien, 19. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 28. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 11. Oktober 1917, betreffend die Enthebung des Landsturminfanteristen Kondrat Wiśniowski, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

In voller Würdigung der die Enthebung des Gemeindetischlers Kondrat Wiśniowski begründeten Tatsachen, habe ich mit E. G./L. Nr. 500075 ex 1917 telegraphisch dessen provisorische Enthebung bis 28. Februar 1918 verfügt und gleichzeitig die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mościska angewiesen, für den Genannten einen Enthebungsantrag direkt und außerhalb der Reihe dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

Sobald das Enthebungsansuchen eingelangt ist, wird die Überprüfungskommission über die endgültige Enthebung des Genannten in wohlwollender Weise entscheiden.

Wien, 21. Jänner 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 28. Sitzung der XXII Session an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Jokl und Genossen, beehre ich mich, auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium zugekommenen Daten, folgendes zu eröffnen:

Oberbeschlagmeister Obrusnik wurde am 24. November 1911 wegen Erscheinungen der progressiven Paralyse als Folge einer im Jahre 1902 akquirierten Lues ins Garnisonsspital Krakau, am 2. Dezember 1914 in das Reservespital Troppau (Irrenanstalt) abgegeben und am 13. April 1915 als vorläufig nicht anstaltsbedürftig in häusliche Pflege entlassen.

Die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten wurden nach den Bestimmungen des Dienstbuches K 4, II. Teil, § 17, beziehungsweise des Erlasses des Kriegsministeriums, Abteilung 9, Nr. 17815 von 1915 — Beiblatt 27/15 — zur Gänze von der Heeresverwaltung getragen.

Am 1. September 1915 wurde O. in den Ruhestand versetzt (Pension 756 K, Quartiergeldbeihilfe 178 K 56 h).

Am 1. Oktober 1915 erfolgte seine Abgabe in die Heilanstalt Troppau, woselbst er am 23. März 1916 starb.

Die nach der gebührenden dritten Verpflegsklasse entfallenden Verpflegskosten (bis 14. November 1915 2 K 20 h täglich, ab 15. November 1915 täglich 2 K 40 h) wurden nach den Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes, § 115, aus der Pension der Geisteskranken bestritten; den Mehraufwand per 50 K 82 h trug das Ärar. Für diese Zeit wurde seiner Familie die gebührende Sustentation im Ausmaße der gesetzlichen Versorgungsgenüsse erfolgt.

Die Deckung dieser Irrenkosten entsprach insofern nicht den Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes, als erst nach dem Ableben des Geisteskranken bekannt wurde, daß derselbe über ein Privatvermögen (Sparkassenbuch per 10.170 K 21 h und zweite Kriegsanleihe per 2000 K) verfügte, dessen Erträgnis nach den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes gleichfalls zur Deckung der Irrenkosten heranzuziehen gewesen wäre, wobei der vorbenannte Mehraufwand vermieden worden wäre.

Im Juli 1916 meldete die Irrenanstalt Sternberg eine Forderung von 160 K an Irrenkosten für die Unterbringung und Pflege des Genannten für die Zeit vom 23. Juli 1915 bis 21. August 1915 (täglich 4 K) nachträglich an.

Auf diesen Betrag dürfte sich auch die in der vorliegenden Anfrage erwähnte Abzugspost per zirka 180 K beziehen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Einteilung in diese Irrenanstalt erfolgte ohne Wissen der Heeresverwaltung im Wege der Landestrrantenanstalt Olmütz und ist die Heeresverwaltung nach wiederholten gerichtlichen Entscheidungen nicht verpflichtet, in solchen Fällen Kosten zu übernehmen. Bei einer Einteilung von Amts wegen hätte diese Schuld nicht entstehen können, weil die nach der gebührenden 3. Verpflegsklasse entfallenden Verpflegskosten im Sinne des Gesetzes aus den Aktivitätsgebühren des Kranken bestritten worden wären, wozu diese — ohne Heranziehung des Erträgnisses aus dem Eigenvermögen — ausreichten. (Eine kostenlose Verpflegung kam mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorbezogenen Beiblätterlasses wegen Erkrankungsdauer über 6 Monate nicht mehr in Betracht.)

Da diese Aktivitätsgebühren für die fragliche Zeit seine Gattin empfangen hat, wurde die Irrenanstalt verständigt, ihre Forderung bei der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde anzumelden. Ein

Abzug von den Versorgungsgebühren der Gattin hat nicht stattgefunden.

Von einer Gebührlichkeit auf Familienfustentation für die fraglichen 40 Tage kann deshalb nicht entsprochen werden, weil bei einer Einteilung, zum Beispiel in die Irrenanstalt Troppau, die später die Heeresverwaltung auch verfügte nur 2 K 40 h täglich und nicht wie in Sternberg 4 K täglich aufgelaufen wären; es hätte sich somit aus der Gage des Gatten (1440 K jährlich, das sind 3 K 90 h täglich weniger 2 K 40 h täglich) noch ein Rest von 1 K 50 h täglich für die Familie ergeben; die Sustentationsgebühren der Familie (2 K 7 h täglich) verringerten sich demnach um 1 K 50 h auf 57 h täglich, das sind in 40 Tagen 22 K 80 h.

Dieser rechnungsmäßigen Forderung der Gattin steht die Forderung der Heeresverwaltung per 50 K 82 h entgegen, die infolge Nichtheranziehung des Erträgnisses aus dem Privatvermögen entstanden ist.

Für eine eventuelle gnadenweise Übernahme der bei der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde durch die Irrenanstalt Sternberg angemeldeten Forderung per 160 K lag mit Rücksicht auf das hinterlassene Vermögen des Gatten ein Anlaß nicht vor.

Wien, 15. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Sever und Genossen in der 30. Sitzung der XXII. Session vom 17. Oktober 1917, betreffend unwürdigen Wettbewerb des Kriegspressequartiers mit Theaterunternehmungen und Verwendung von Soldaten für Bühnenzwecke, beehre ich mich auf Grund der vom k. u. k. Kriegspressequartier mitgeteilten Daten zu erwidern:

„Das Konstantinopler Gastspiel ist ein Propagandaunternehmen des Kriegspressequartiers, welches bereits eingeleitet war, ehe das Kriegspressequartier von dem beabsichtigten Unternehmen des Direktors Preger Kenntnis erhielt.

Das 38 Mann starke Ensemble besteht wohl nahezu ganz aus militärdienstpflichtigen Personen, die aber beinahe ausschließlich zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet sind.

Auf die Ausstellung von Pässen für Direktor Preger oder für die von diesem engagierten Bühnenangestellten nahm das Kriegspressequartier keinen Einfluß.

Auch die Erklärungen des Direktors Bendiner beim kaiserlichen Rate Weinberger waren eigenmächtig.

Nach Beendigung dieses Gastspieles werden die Teilnehmer dieses Gastspieles sofort zur militärischen Dienstleistung einrücken.

Wien, 18. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Wilhelm Votruba und Genossen in der 33. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 23. Oktober 1917, betreffend die Zurückhaltung des vom Militärdienst enthobenen Redakteurs Franz Vaniček beehre ich mich, nachstehendes bekanntzugeben:

Das beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung für den Redakteur der Zeitschrift „Obchodni Obzor" in Brünn, Franz Vaniček eingebrachte Enthebungsansuchen wurde tatsächlich von der Überprüfungskommission in der Weise erledigt, daß der Genannte bis 31. Dezember 1917 enthoben wurde.

Aus dem Akte war jedoch nicht ersichtlich, daß Vaniček seine Einteilung bei der Pulverfabrik in Moosbierbaum hatte. Wenn diese Einteilung der Überprüfungskommission bekannt gewesen wäre, wäre die Enthebung überhaupt nicht bewilligt worden, da nach den bestehenden Vorschriften die in militärischen Betrieben eingeteilten Militärpersonen im allgemeinen der Enthebung überhaupt nicht zugeführt werden.

Mit Rücksicht auf die von dem geehrten Herrn Interpellanten vorgebrachten Wünsche, habe ich bereits am 6. November 1917 ausnahmsweise telegraphisch die Enthebung des Genannten vorläufig bis 31. Dezember 1917 verfügt.

Falls ein neuerliches Enthebungsansuchen rechtzeitig eingebracht wurde, wird dasselbe einer wohlwollenden Beschlußfassung unterzogen werden.

Wien, 21. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 34. Sitzung der XXII. Session am 26. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Strancher und Genossen bezüglich der Neujahrsfeier der jüdischen Mannschaft in der Pulverfabrik Moosbierbaum beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Laut Militärkommandobefehl war der jüdischen Mannschaft an den beiden Neujahrsfeiertagen, am 17. und 18. September 1917, die Abhaltung des Gottesdienstes nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten. Der militärische Leiter des dortigen Betriebes hat im Einvernehmen mit der Baufirma ein Lokal bestimmt, wo der jüdischen Mannschaft Gelegenheit geboten wurde, ihre Andachten abzuhalten. Als am ersten Feiertag vom leitenden Ingenieur der Baufirma wahrgenommen wurde, daß durch die Abwesenheit der jüdischen Mannschaft, die größtenteils als Weichensteller fungierten, der Betrieb auf der Baustelle infolge Einstellung des Verkehrs mit den Kleinbahnen in Frage gestellt sei, ersuchte dieser Oberingenieur, daß diese Leute die Arbeit wieder aufnehmen, damit der Betrieb, beziehungsweise der Bau nicht ins Stocken gerate. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde der Mannschaft im Tagesbefehl verlautbart, daß die jüdische Mannschaft am Vormittag des ersten Neujahrstages ihre Andacht verrichten kann, hingegen am Nachmittag des ersten Tages und den ganzen zweiten Tag des Neujahrsfestes wie gewöhnlich auf den Arbeitsplätzen zu erscheinen und normal zu arbeiten hat, da ansonsten eine Betriebsstörung eintreten würde. Trotzdem der gesamten Mannschaft dieser Befehl verlautbart wurde, haben sich am Morgen des zweiten Feiertages, das ist am 18. September, die Juden in dem als Betraum bestimmten Objekt versammelt, um ihre Andacht abzuhalten. Um nun den in Frage gestellten Betrieb aufrecht zu erhalten und um sich zu vergewissern, daß die Mannschaft tatsächlich auf ihre Arbeitsplätze geht, erteilte der militärische Leiter dem in der dortigen Arbeitsstelle als Wachkommandant fungierenden Stabsfeldwebel den Auftrag, die entgegen dem ergangenen Befehl zur Andacht versammelte jüdische Mannschaft auf ihre Arbeitsplätze zu führen. Der bezeichnete Unteroffizier, der in Begleitung von acht bis zehn Mann beim Bethaus erschien, betrat allein das Lokal, in dem bereits Andacht abgehalten wurde, forderte den Vorbeter auf, über Anordnung des militärischen Leiters den Gottesdienst einzustellen, und befahl der versammelten Mannschaft, das Objekt zu verlassen. Sowohl der Vorbeter als auch die übrige Mannschaft hat diesem Befehl ohne Widerrede Folge geleistet, auch der Vorbeter sagte im Protokoll aus, er habe auf die Aufforderung des Stabsfeldwebels hin sofort die Andacht unterbrochen und das Bethaus verlassen, ohne ein Wort entgegnet zu haben.

Nach dem Verlassen des Objektes wurde die Mannschaft in eine Abteilung formiert und zum militärischen Leiter geführt, der sie auf ihre Arbeitsplätze einteilen ließ. Während des Hinmarsches wollen von den abgeführten Leuten nur fünf Mann die in der Anfrage erwähnte gehässige Äußerung gehört haben; daß der bezeichnete Stabsfeldwebel zu dieser Äußerung gelächelt hätte, hat niemand bemerkt. Die einvernommene Eskortemannschaft und der Stabsfeldwebel geben an, daß der Marsch ohne jedwede Mißhelligkeit und in Ordnung vollzogen wurde und daß sie die gehässige Äußerung nicht gehört haben.

Wien, 21. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhaus in der 36. Sitzung der XXII. Session am 9. November 1917 gestellte Anfrage Nr. 1261/I der Herren Abgeordneten Špaček und Genossen, betreffend die Behandlung des Landsturminfanteristen Wenzel Moravec, eingeteilt bei der k. u. k. Sanitätspersonalreserve des zweiten Armeekommandos, beehre ich mich zu erwidern, daß der Genannte das von ihm mit unterschriebene Gesuch seiner Frau nicht beim Rapporte überreichte, sondern dasselbe — trotz eingehender Belehrung — mit Umgehung des Dienstweges direkt dem Armeekommando eingesendet hat.

Deswegen zur Verantwortung gezogen, gab Moravec die Kenntnis des Verbotes, Gesuche direkt an ein Armeekommando vorzulegen, zu, leugnete aber überhaupt ein Gesuch unterschrieben zu haben.

Der Mann wurde daher wegen Umgehung des Dienstweges und lügenhaften Angaben beim Rapporte mit dem siebentägigen verschärften Arrest bestraft.

Hätte der Mann seine Bitte beim Rapporte vorgebracht, wäre von einer Bestrafung keine Rede gewesen.

Wien, 21. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Seitz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 gestellten Anfrage, betreffend die nicht sachgemäße Aufbewahrung gefährlichen Explosionsmaterials in Arbeitsräumen des Betriebes Wöllersdorf, beehre ich mich, auf Grund der vom k. u. k. Kriegsministerium erhaltenen Aufklärung folgendes mitzuteilen:

Die Desadjustierung erbeuteter Munition ist aus Studienrücksichten notwendig, sie ist das einzige Mittel, die munitionstechnischen Neuerungen beim Gegner zu erfahren.

Da es sich dabei um die Zerlegung vollkommen intakter Geschosse handelt, ist die Untersuchung, wenn sie von erfahrenen Personen ausgeführt wird, nicht gefährlicher als die Desadjustierung eigener Munition.

Die im vorliegenden Fall verunglückten Personen waren speziell für diese Arbeit ausgebildet und haben infolge der langen Beschäftigung mit solchen Geschossen eine außerordentliche Erfahrung besessen.

Ob der Unglücksfall vom 19. Oktober 1917 durch eine Unvorsichtigkeit oder durch eine zufällig fehlerhafte Beschaffenheit des Zünders verursacht wurde, konnte nicht festgestellt werden. Die bemängelte Aufbewahrung der für das Heeresmuseum bestimmten Beutemunitionssammlung in den Arbeitsobjekten war durch die beschränkten Raumverhältnisse bedingt.

Eine besondere Gefährdung des Betriebes war dadurch nicht bedingt, weil tatsächlich allen Unbefugten das Betreten des Objektteiles und das Manipulieren dortselbst unmöglich war, was bei einer Einlagerung in einem Munitionsdepot nicht ganz hätte vermieden werden können.

Da durch die stattgefundene Explosion natürlich die Sicherheit der übrigen Sorten der Beutesammlung beeinträchtigt erschien, wurde vom Direktor der Fabrik die Sperre des Raumes angeordnet. Nach stattgefundener Besichtigung durch Organe des k. u. k. Kriegsministeriums wurde sogleich mit der Vernichtung der ganzen Sammlung begonnen und wurde diese bereits am 30. Oktober als beendet gemeldet.

Wien, 15. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 39. Sitzung der XXII. Session am 16. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Bodirsky, Schreiter, Wedra und Genossen, betreffend die Rangs- und Ernennungsverhältnisse der zu Fähnrichen ernannten Lehrer (Ersatzreservisten) beehre ich mich zu erwidern:

Die Lehrer, ehemalige Ersatzreservisten, welche die Reserveoffizierskurse mit Erfolg absolvieren, werden hinsichtlich Ernennung zum Fähnrich in der Reserve und Zuerkennung des Fähnrichsranges analog wie die Absolventen der Reserveoffiziersschulen behandelt.

Für die Rangsbestimmung sind folgende Grundsätze festgestellt:

1. Für jene, welche die Reserveoffiziersschulen und -Kurse mit Erfolg absolvierten, ist der Erfolg und der Zeitpunkt der Beendigung der Schule, beziehungsweise des Kurses maßgebend.

2. Für jene, welche die Schule oder den Kurs ohne Erfolg frequentierten, beziehungsweise gar keine Schule oder Kurs besuchten, wird bei Ernennung zum Fähnrich infolge vorzüglicher Felddienstleistung der Ernennungstag zum Fähnrich der Absolvierung der Schule oder des Kurses gleichgehalten.

3. Für jene, welchen die außerdienstliche Eignung zum Offizier abgesprochen und auf Grund entsprechender Dienstleistung und tadellosen Verhaltens nachträglich wieder zuerkannt wurde, wird der Tag der Zuerkennung als Zeitpunkt der Absolvierung der Schule oder des Kurses angesehen.

Die neu ernannten Fähnriche in der Reserve werden allmonatlich dem Ministerium für Landesverteidigung zwecks Rangzuerkennung gemeldet, worauf vom Ministerium für Landesverteidigung fallweise die Rangverlautbarung erfolgt.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Angehörigen des k. u. k. Heeres; die Bestimmung des Ranges dieser Fähnriche in der Reserve erfolgt durch das Kriegsministerium.

Bisher wurden vom Ministerium für Landesverteidigung die Fähnrichsränge bis inklusive der Ranggruppe 1. Jänner 1918 verlautbart.

Die Rangzuerkennung für Absolventen, die in spätere Ranggruppen eingereiht werden ist in Bearbeitung und gelangt fallweise, nach Fertigstellung zur Verlautbarung.

Betreffs der in der Anfrage erwähnten Absolventen wird bemerkt, daß diese in die Ranggruppen 1. Oktober 1917 und 1. Jänner 1918 fallen und erst bei einem der nächsten Beförderungstermine an die Tour zur Ernennung zu Leutnants in der Reserve gelangen werden.

Da bisher erst die Ranggruppe 30. Juni 1917 zur Beförderung gelangte, bis zum Termine die Ränge schon verlautbart wurden, ist ein Nachteil aus noch nicht verlautbarten Rängen den Betroffenen nicht erwachsen.

Wien, 11. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Roller, Goll und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 eingebrachte und mir am 21. Juni 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Verhinderung des Verderbens von Buttervorräten in Böhmen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Eine Erfassung der Ergebnisse der Butterproduktion Österreichs und insbesondere auch Böhmens hat sich als notwendig herausgestellt, da mit Zunahme der Fettnot auf eine gleichmäßige Verteilung aller Fettstoffe größtes Gewicht gelegt und die das zulässige Ausmaß oft weit übersteigende Versorgung einzelner Stellen und Personen mit Butter, welche Versorgung vielfach mit der Bezahlung übermäßiger, die Preisbildung der Butter ungünstig beeinflußender Preise verbunden war, soweit als möglich verhindert werden mußte. Die Erfassung der Butterproduktion wurde durch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 15, verfügt und besteht einerseits in der Auferlegung bestimmter Lieferungskontingente, welche von staatlich bestellten Stellen übernommen werden, und andrerseits in der Monopolisierung des Aufkaufes des diese Lieferungskontingente und den Eigenbedarf der Produzenten übersteigenden Restes der Butterproduktion durch die eben erwähnten Stellen.

Sollte der Erfolg dieser Verfügungen gesichert werden, mußte die Versendung von Butter einer Kontrolle unterworfen werden, welche bei Bahnsendungen durch Transportbescheinigungen und bei Postsendungen durch Transportbewilligungen der politischen Behörden ausgeübt wird. Auf die Möglichkeit des Verderbens von Buttervorräten durch eine Verzögerung bei der Ausstellung dieser Frachtdokumente wurde in der Weise Rücksicht genommen, daß die politischen Landesbehörden beauftragt worden sind, die Frachtdokumente den bereits erwähnten mit der Aufbringung der Butter betrauten Stellen als streng verrechenbare Drucksorte in bianco auszufolgen. Die bisher gemachten Erfahrungen und die über die Interpellation gepflogenen Erhebungen gestatten, den Schluß zu ziehen, daß eine Verzögerung bei Ausfolgung der Frachtdokumente nicht erfolgt ist und daß daher auch ein Verderben von Butter infolge einer solchen Verzögerung, von Ausnahmsfällen abgesehen, nicht vorkam.

Die Erhebungen haben auch weiter ergeben, daß Vorräte an Butter weder bei den Sammelstellen noch bei der Landesfettstelle in Böhmen angehäuft werden; bei den ersteren deshalb nicht, weil die Dispositionsaufträge an die Sammelstellen täglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege ergehen und von diesen ohne Verzug durchgeführt werden. Bei der Landesfettstelle in Prag ist eine Anhäufung von Butter überhaupt nicht möglich, da diese Stelle die Butter lediglich buchmäßig übernimmt.

Da überdies in keinem Falle konstatiert werden konnte, daß verdorbene Butter zugewiesen worden oder infolge unzureichender Konservierung zum menschlichen Genusse ungeeignet geworden wäre, glaube ich, von besonderen allgemeinen Verfügungen Abstand nehmen zu können. Ich bin aber selbstverständlich bereit, jede konkrete Beschwerde in dieser Richtung eingehendst überprüfen und etwa sichergestellte Anstände sofort beseitigen zu lassen.

Wien, 21. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

Auf die Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Lukavsky und Genossen, betreffend die Verhältnisse der böhmischen Mittelschullehrer beehre ich mich Nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Es entspricht den Tatsachen, daß seit Kriegsausbruch mit der Konkursausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen an den Mittelschulen innegehalten worden ist, und zwar geschah dies im Einverständnis mit einem in der Lehrerschaft selbst hervorgetretenen Wunsch deshalb, weil die zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Lehrer außer Stand gesetzt waren, sich im Falle der Konkursausschreibung gleich den zurückgebliebenen Lehrern ordnungsmäßig zu bewerben und sie daher diesen gegenüber bei einer definitiven Besetzung der Lehrstellen in Nachteil gekommen wären. Dazu kam dann noch der weitere Umstand, daß während der Fortdauer des Krieges wegen der sich sukzessive vollziehenden Einberufung weiterer Lehrer zum Militärdienste die in den Lehrkörpern der Mittelschulen entstandenen Lücken behufs Aufrechterhaltung des Unterrichtes durch Heranziehung von Lehramtskandidaten, von Lehrern der wegen des Krieges nicht eröffneten Schulen, zum Teil auch von Pensionisten nach dem jeweiligen Bedarf ergänzt werden mußten; die so für Kriegsdauer erzielte, durch neue Einberufungen und durch die Rückkehr anderer Lehrer mehrfachen Änderungen unterworfene Zusammensetzung der Lehrkörper der Mittelschulen würde — wie auch von den meisten Landesschulbehörden bestätigt wurde — in eine kaum abzusehende Verwirrung geraten sein, wenn während der Kriegsdauer wie in Friedenszeiten eine ordnungsmäßige Ausschreibung und definitive Besetzung der erledigten Lehrstellen nach den entsprechenden Fachgruppen unternommen worden wäre, weil bekanntlich hierbei entsprechend den Bewerbungsgesuchen sehr zahlreiche Versetzungen auf andere Dienstposten vorzukommen pflegen und weil die im Militärdienste stehenden Lehrer die ihnen verliehenen Lehrstellen vorläufig nicht hätten antreten können. Würde aber, um in der Zusammensetzung der einzelnen Lehrkörper keine Störung zu veranlassen, von solchen Versetzungen abgesehen worden sein, so würde dies eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit gerade gegenüber verdienten und älteren Lehrern bedeutet haben, die aus verschiedenen Gründen einen anderen, meist besseren Dienstposten anstreben.

Um aber auch bei dieser, durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Sachlage jede Benachteiligung der Lehrerschaft zu vermeiden und hauptsächlich um den Supplenten und Assistenten, die im Fortgenusse der normalmäßigen Remunerationen standen, eine gesicherte Anstellung im Lehramte zu bieten, wurde der Ausweg gewählt, daß die erledigten Lehrstellen vorläufig ohne Rücksicht auf die Fachgruppen zur provisorischen Besetzung ausgeschrieben wurden, so zwar, daß in der dienstlichen Verwendung der provisorisch ernannten Lehrer vorläufig keine Änderung eintreten und die endgültige Bestimmung des Dienstortes erst seinerzeit bei der Ausschreibung der Lehrstellen zur definitiven Besetzung nach Fachgruppen erfolgen sollte. In dieser Art wurden an den Mittelschulen im Jahre 1916: 223 und im Jahre 1917: 177 ältere Supplenten und Assistenten zu vorläufig provisorischen Lehrern ernannt; hiervon entfielen auf Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache 68

und 47 Supplenten. Infolge der inzwischen in Kraft getretenen Lehrerdienstpragmatik werden diejenigen, die eine achtjährige anrechenbare Verwendungszeit vollstreckt haben, demnächst rückwirkend auf den 1. August 1917 der in § 62 L. D. P. vorgesehenen Ernennung zu wirklichen Lehrern teilhaftig werden, und zwar wieder unter vorläufigem Vorbehalt der endgültigen Bestimmung ihres Dienstpostens. Eine definitive Besetzung der erledigten Lehrstellen nach Fachgruppen und eine diesem Zwecke dienende Konkursausschreibung wird erst bei Eintritt normaler Verhältnisse möglich sein, weil sonst die älteren Lehrer um die Möglichkeit zur Bewerbung um andere Dienstposten im Versetzungswege verkürzt würden und weil auch den derzeit in Kriegsgefangenschaft befindlichen Lehrern die Bewerbung um eine definitive Anstellung gewahrt bleiben muß.

Daß sich die Unterrichtsverwaltung bei diesem Vorgange ausschließlich von Rücksichten auf die Interessen der Schule und der Lehrerschaft leiten ließ, möge daraus hervorgehen, daß die Ausschreibung und Besetzung erledigter Dienstposten in allen Fällen veranlaßt wurde, in denen Hindernisse der erwähnten Art nicht bestanden und die Zahl der in Frage kommenden Bewerber um eine erledigte Stelle kleiner und demnach mit ziemlicher Sicherheit zu übersehen ist. Mit Rücksicht hierauf konnten außer mehreren Religionslehrerstellen auch die während des Krieges zur Erledigung gekommenen Direktorstellen an Mittelschulen endgültig besetzt werden, und zwar im Jahre 1916: 22 und im Jahre 1917: 25; hiervon entfielen auf Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache 8 und 7 Stellen; gegenwärtig sind weitere 16 Direktorstellen bereits ausgeschrieben. Auch an den Lehrerbildungsanstalten und an einigen anderen mittleren Lehranstalten ist mit der Ausschreibung und definitiven Besetzung erledigter Direktoren- und Lehrstellen vorgegangen worden, wenn sichergestellt war, daß die im Militärdienst stehenden, beziehungsweise in Kriegsgefangenschaft geratenen Anwärter keinen Nachteil erleiden können.

Bei allen während der Kriegsdauer vollzogenen Ernennungen wurde auf Grund der wohl erwogenen Anträge der Landesschulbehörden nach der Eignung und Würdigkeit der Bewerber, bei der Ernennung der Mittelschulsupplenten zu provisorischen Lehrern überdies unter besonderer Berücksichtigung ihres Dienstalters vorgegangen.

Der Umstand, wie die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Vereinen, der Beteiligung im Kriegshilfsdienst, die Zeichnung von Kriegsanleihe worauf die Herren Interpellanten hinweisen — bei den Ernennungen und Beförderungen irgendwie maßgebend gewesen seien, entspricht nicht den Tatsachen.

Was die von den Herren Interpellanten besonders erwähnten Stellenbesetzungen anlangt, so erlaube ich mir zu bemerken, daß bei der Konkursausschreibung für die an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier erledigte Hauptlehrerstelle ausschließlich auf das tatsächliche Bedürfnis der Anstalt Bedacht genommen worden ist. Vom Standpunkte der unterrichtlichen Interessen der Anstalt mußte die Gewinnung einer Lehrkraft angestrebt werden, welche die Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte besitzt, wenn möglich aber auch für den böhmischen und deutschen Sprachunterricht befähigt ist.

Daß diese Fächerzusammenstellung mit einer der in der Prüfungsordnung für Mittelschulen vorgesehenen Fachgruppen nicht übereinstimmt, vermag die Ausschreibung durchaus nicht als unstatthaft zu charakterisieren, da keinerlei Vorschrift besteht, wonach etwa nur die mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestatteten Lehrkräfte für die Hauptlehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten in Betracht kämen. Vielmehr erscheint für die Anstellung auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen als hinreichende Befähigung.

In der gedachten Besetzungsangelegenheit in Kremsier waren daher ausschließlich sachliche Momente maßgebend.

Was die von den Herren Interpellanten weiter erwähnte Besetzung einer Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram mit dem Übungsschullehrer, Bezirksschulinspektor Friedrich Halaburt anlangt, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die bestehende Organisation des Schulaufsichtsdienstes einen derartigen Besetzungsvorgang in einzelnen Fällen unvermeidlich macht, sollen nicht entweder die materiellen Interessen der betreffenden Lehrkräfte oder die Interessen des Schulaufsichtsdienstes empfindlich beeinträchtigt werden. Denn es wäre einerseits eine große Unbilligkeit, wenn man tüchtige, für Hauptlehrerstellen durchaus befähigte Übungsschullehrer, welche gerade wegen ihrer hervorragenden Leistungen auf dem verantwortungsvollen Posten eines Bezirksschulinspektors Verwendung finden, aus diesem Grunde, das heißt weil sie nicht unmittelbar unterrichtlich tätig sind, von der Erlangung von Hauptlehrerstellen ausschließen wollte. Andrerseits würden die Interessen des Schulaufsichtsdienstes in manchen Fällen erheblich darunter leiden, wenn in diesem Dienste bewährte Inspektoren infolge ihrer Ernennung zum Hauptlehrer an einer Lehrerbildungsanstalt ihren bisherigen Dienstposten behufs unmittelbarer Ausübung des Lehramtes verlassen müßten.

Eine Benachteiligung der Mittelschullehrer, denen ja kein ausschließliches Anrecht auf die Hauptlehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten zusteht, kann in dem im vorliegenden Falle beobachteten Vorgange wohl nicht erblickt werden.

Schließlich erlaube ich mir zu der Bemerkung der Herren Interpellanten, daß während des Krieges

an den Mittelschulen die Zensur der Schulbücher eingeführt worden sei, darauf aufmerksam zu machen, daß bekanntlich an den Mittelschulen ebenso wie an anderen öffentlichen Schulen nur jene Schulbücher verwendet werden dürfen, die gemäß den geltenden Vorschriften nach fachmännischer Begutachtung als zum Unterrichtsgebrauch geeignet zugelassen worden sind. Der Unterrichtsverwaltung steht selbstverständlich jederzeit das Recht zu, auch schon approbierte Lehrbücher, wenn sich gegen ihre Eignung Zweifel ergeben, einer neuerlichen fachmännischen Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls nicht geeignete Lehrbücher vom weiteren Unterrichtsgebrauche auszuschließen oder die Behebung der von fachmännischer Seite relevierten Mängel zu veranlassen. Ich kann übrigens feststellen, daß von den Lehrbüchern für Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, welche die Herren Interpellanten bei ihrer Bemerkung im Auge gehabt haben dürften, während des Krieges kein einziges vom weiteren Unterrichtsgebrauche ausgeschlossen worden ist.

Wien, 19. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Stranchcr und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Rückkehr der Flüchtlinge nach Galizien und in die Bukowina, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Unmittelbar nach dem durch den Vormarsch der siegreichen Armeen der größte Teil Ostgaliziens von dem Feinde befreit worden war, wurde sowohl aus Abgeordnetenkreisen als auch von Flüchtlingen der rege und begreifliche Wunsch geäußert, den von Haus und Hof Vertriebenen die Heimkehr ehestens zu ermöglichen.

Diesen Wünschen Rechnung tragend, wurde im Laufe des Herbstes 1917 ein weites Gebiet Galiziens für die Rückkehr eröffnet.

Ich darf wohl als bekannt voraussetzen, daß vor Freigabe von Bezirken, Erhebungen über die bestehenden lokalen Verhältnisse gepflogen wurden, deren Ergebnis für die Einreihung in die Gruppe jener Bezirke, welche für die Rückkehr allgemein freigegeben wurden (Gruppe A), beziehungsweise jener, die für die Rückkehr zwar nicht allgemein freigegeben wurden, in die jedoch die Heimreise unter erleichterten Bedingungen möglich ist (Gruppe B), maßgebend war.

Ein Zwang zur Heimreise ist nach den generellen Bestimmungen, betreffend die Rückkehr, auch hinsichtlich der Gruppe A nicht vorgesehen und liegt nur insoweit vor, daß Flüchtlingen, welche aus allgemein freigegebenen Gebieten (Gruppe A) stammen, mit einem gewissen Stichtage die Auszahlung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung im Hinterlande eingestellt wird.

Da es sich im Laufe der Durchführung dieser Repatriierungsaktion herausstellte, daß einzelne der in die Gruppe der für die allgemeine Rückkehr freigegebenen Bezirke eingereihten, von den Kriegsereignissen hart mitgenommenen Orte noch nicht imstande sind, den rückkehrenden Flüchtlingen eine gesicherte Existenz zu ermöglichen, wurde im Herbste 1917 eine Revision des Repatriierungsplanes angeordnet und auf Grund des Ergebnisses derselben der weitaus überwiegende Teil der im Vorjahre für die Heimkehr allgemein freigegebenen Bezirke Ostgaliziens im Sinne der vom Flüchtlingsausschuß des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck gebrachten Wünsche in die Gruppe B (fakultative Heimkehr) rückverlegt.

Anlangend die Mitnahme von Kleidungsstücken, Wäsche ꝛc. seitens der heimkehrenden Flüchtlinge, wurde in Anbetracht der berücksichtigungswerten Umstände seitens des Ministeriums des Innern die Verfügung getroffen, daß heimkehrenden Flüchtlingen die ihnen von Staats wegen beigestellten Kleider, Schuhe und Wäschestücke sowie die von ihnen benutzten Strohsäcke, Überzüge und Decken, eventuell auch Pölster mitzugeben sind.

Ferner können dieser Anordnung gemäß in besonders berücksichtigungswerten Fällen auch sonstige von den Flüchtlingen benutzte, für den Fall eines neuen Belages der betreffenden Unterkünfte leicht anzuschaffende Gebrauchsgegenstände, wie Kochgeschirr u. dgl., über Verlangen mitgegeben werden.

Diesem Wunsche wurde demnach im weitestgehenden Maße Rechnung getragen.

Was endlich die in der Interpellation sub 3 aufgeworfene Frage der Weiterversorgung der heimgekehrten Flüchtlinge betrifft, bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß die heimgekehrten Flüchtlinge — bei Fortbestand der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen —, nicht nur vom Tage ihres Eintreffens an durch zwei Monate die staatliche Unterstützung im bisherigen Ausmaße fortbezahlt erhalten, sondern daß denselben auch nach Ablauf dieser Frist über den Winter 1917/18 eine Unterstützung in gleicher Höhe aus den für Kriegshilfsmaßnahmen bestimmten Mitteln für die Zeit der dauernden Bedürftigkeit, jedoch vorläufig bis längstens 31. März 1918, gewährt wird.

Wien, 20. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Die von den Herren Abgeordneten K. H. Wolf, Schreiter und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Oktober 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Beschlagnahme eines Aufsatzes in der „Ostdeutschen Rundschau", beehre ich mich in folgender Weise zu beantworten:

Der in Betracht kommende Artikel „Den Schnurrbart gewichst und dem Feinde ein grimmes Gesicht gemacht" wurde deshalb nicht zur Veröffentlichung zugelassen, weil er sich seinem ganzen Inhalte nach als eine Verhöhnung jener Anordnung des k. und k. Armeeoberkommandos, mit der die Verdeutschung der in der Armeesprache bisher allgemein üblichen Fremdwörter untersagt wird, darstellt.

Die Zensur war der Ansicht, daß die Veröffentlichung dieses Aufsatzes den Interessen der Kriegführung zuwiderlaufe und hat diesen Standpunkt auch der Redaktion gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Die Partei hat gegen die Zensurverfügung kein Rechtsmittel ergriffen, so daß die Oberbehörden nicht in die Lage gekommen sind, zu der Frage der Unterdrückung dieses Artikels Stellung zu nehmen.

Wien, 20. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September 1917 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Karel Baxa und Genossen an die k. k. Regierung gerichteten Anfrage über angeblich schlechte Behandlung der serbischen Gefangenen im Flüchtlingslager in Neusiedl, richtig Interniertenlager Nezsider, Vasmegye (Ungarn), beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Die feindselige und häufig aggressive Haltung, welche ein großer Teil der serbischen Bevölkerung unseren Soldaten sowie den verbündeten Truppen gegenüber annahm, sowie Forderungen militärischer Natur, machten die imperative Entfernung aller als offenkundig unzuverlässig anerkannten Elemente aus dem okkupierten Gebiete notwendig.

Der Stand dieser Internierten vom Oktober 1914 bis September 1917 ist nach Angehörigen der Intelligenz und der sonstigen Berufe getrennt und betrug:

	Intelligente			Professionisten, Bauern und Arbeiter		
	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
Oktober 1914	32	9	5	1390	404	522
Dezember 1914	32	9	5	3110	362	383
Dezember 1915	300	20	15	4023	402	360
Dezember 1916	930	55	24	8217	527	488
September 1917	923	54	18	8997	700	532

Von den, dem Lagerstande angehörigen Internierten wurden 282 Internierte im Bereiche der Monarchie, die übrigen zirka 11.000 im okkupierten Gebiete Serbiens und Montenegros aufgegriffen und zugeschoben.

Zu Beginn wurden die Internierten in der Kavalleriekaserne, welche genügend geräumig ist, dem Belagraume entsprechend, derart untergebracht, daß die Intelligenz, Priester, Professoren ꝛc. das erste Stockwerk der Kaserne, die dem Bauernstande angehörigen Internierten, die mit einem großen Kostenaufwande zu diesem Zwecke adaptierten Stallungen bewohnten.

Im weiteren Verlaufe wurden die Angehörigen der Hochintelligenz im Stockgebäude des dritten Hofes der Kavalleriekaserne, die übrigen in eigens hierzu gebauten Holzbaracken untergebracht. Frauen und Kinder werden von den Männern getrennt; Familien gemeinsam bequartiert.

Die Unterkünfte sind geräumig, bequem und den hygienischen Grundsätzen entsprechend.

Die früher erwähnten Stallungen dienen derzeit, ohne daß weitere bauliche Veränderungen an ihnen vorgenommen wurden, zur Unterbringung der eigenen Wachmannschaft, welche diese Unterkunft der Einquartierung bei Ortsbewohnern vorzieht.

Die eingebrachten Internierten, die tatsächlich in vielen Fällen notdürftig bekleidet waren, wurden vollkommen neu bekleidet.

Hierbei muß erwähnt werden, daß viele Internierte ihre Bekleidungssorten veräußern, um sich Schnaps, Tabak und andere Genußmittel zu kaufen.

Entsprechend ihrer sozialen Stellung werden die Internierten von hoher sozialer Stellungen in die erste Klasse,

solche der Intelligenz und des Mittelstandes in die zweite Klasse

und die der unteren Bevölkerungsschichten in die dritte Klasse eingereiht.

Die beiden ersten Klassen beziehen eine Alimentation von 4 K, beziehungsweise 3 K pro Kopf und Tag.

Die Verpflegung beziehen die Angehörigen der ersten Klasse aus dem Lagerspital, wo für sie eigens gekocht wird; sie bezahlen hierfür 3 K 50 h täglich.

Die zweite Klasse faßt das Fleisch im Ausmaße von 180 Gramm pro Kopf und Tag sowie die Naturalien zum Selbstkostenpreis aus dem Lagermagazin und bereitet sich die Kost nach ihrem Geschmack selbst zu.

Die Verpflegsgebühr der dritten Klasse war im Verlauf des Krieges den jeweiligen Lebensmittelpreisen und -vorraten angepaßt.

Das Verpflegsausmaß für die Internierten der dritten Klasse ist je nach der Verwendung zu Arbeiten im Internierungslager oder außerhalb desselben verschieden.

Es gibt:

I. Kategorie: Nicht arbeitende Internierte;
II. „ Mäßig „ „
III. „ Schwer „ „

Das Verpflegsausmaß für die Internierten der 3. Klasse wurde vom Kriegsministerium im Juni 1917 in folgender Höhe normiert:

I. Kategorie:

100 Gramm Fleisch und 800 Gramm frisches Gemüse oder dessen Surrogate täglich und 350 Gramm Maisgrieszubuße wöchentlich.

II. Kategorie:

120 Gramm Fleisch und 800 Gramm frisches Gemüse oder dessen Surrogate täglich und 400 Gramm Maisgrieszubuße wöchentlich.

III. Kategorie:

150 Gramm Fleisch und 800 Gramm frisches Gemüse oder dessen Surrogate täglich und 450 Gramm Maisgrieszubuße wöchentlich.

Für jede Kategorie wird abgesondert gekocht und wird außer der obigen Mittagskost verabreicht:

Zum Frühstück:

Tee mit 25 Gramm Zucker, 0·04 Liter Rum.

Zum Nachtmahl:

Ein Gemüse, zirka 700 Gramm.

Gegenwärtig werden im Lager folgende Menagen zubereitet:

a) Menage für die mit einer Alimentation beteilten Internierten (1. und 2. Klasse),

b) Menage für Greise und Kinder,

c) Menage für Arbeitende,

d) Menage für Nichtarbeitende,

e) Spitalskost nach den vom Lagerchefarzt vorgeschriebenen Diätklassen,

f) Menage für mit Lungentuberkulose behaftete, beziehungsweise sonstige entkräftete Internierte.

Für die unter f) Genannten wird im Spital gekocht.

Dieselben erhalten täglich zum Frühstück Tee mit Zucker, zu Mittag Rindsuppe, 180 Gramm Fleisch mit zirka 700 Gramm eingebranntem Gemüse und Mehlspeise, zum Nachtmahl Gemüse und Mehlspeise, mitunter auch Milch.

Alle Internierten, ob Männer, Frauen oder Kinder, erhalten täglich 420 Gramm Brot (das ist um 140 Gramm mehr als die Kopfquote in Wien beträgt). Die Erzeugung des Brotes besorgen die Internierten unter Aufsicht eines Militäroberbäckers und fünf Verpflegssoldaten unter Kontrolle des Proviantoffiziers.

Das Brot wird täglich durch den diensttuenden Arzt und den Lagerinspektionsoffizier betreffs Qualität und Gewichtsmenge überprüft und muß als sehr gut bezeichnet werden.

Das Brot wird aus Weizenroggenmehl gebacken; mitunter wurde auch Maismehl zu 30 Prozent — also in demselben Ausmaße, wie für das Militär — beigemengt.

Jeder Brotwecken wird mit dem Datumstempel versehen und enthält vier Portionen (das ist pro Kopf und Tag 420 Gramm).

Aus den vorstehenden, die Verköstigung der serbischen Internierten betreffenden Feststellungen, kann entnommen werden, daß es keinesfalls notwendig ist, daß dieselben ihren Hunger durch Sammeln von auf Düngerhaufen herumliegenden Nahrungsabfällen stillen; diese Wahrnehmung wurde übrigens bisher nicht gemacht. Hingegen ist es oft vorgekommen, daß insbesondere die Zivilinternierten der niederen Klassen ihre Menageportionen, Fleisch und Brot verkauften oder gegen Zigaretten eintauschten.

Dieser Umstand hat das Lagerkommando veranlaßt, die Fleischportionen in faschiertem Zustand mit Gemüse vermengt, verabreichen zu lassen, um so das Umtauschen zu verhindern.

Eine Verbesserung der Verpflegsverhältnisse der serbischen Internierten kann — mit Rücksicht auf den allgemeinen Lebensmittelmangel — derzeit nicht ins Auge gefaßt werden, dies um so weniger, als das Kriegsministerium sich der Ansicht nicht verschließen kann, daß die Approvisionierung des Gros unserer einheimischen Bevölkerung sich gewiß wesentlich ungünstiger gestaltet, als jene der in Rede stehenden Internierten.

Was die Behandlung und Verpflegung der zu Feldarbeiten verwendeten Internierten betrifft, muß konstatiert werden, daß das Aussehen derselben ein gutes ist und daß sie in der Regel mit der Familie des Landwirtes gemeinsam auf landesübliche Weise beköstigt werden.

Die Behandlung, Verpflegung ꝛc. dieser Internierten und Kriegsgefangenen sind durch die allgemein verlautbarten „Bestimmungen für die Beistellung von kriegsgefangenen Arbeitern“ geregelt.

Die Nichtbeachtung der erwähnten Bestimmungen zieht die eventuelle sofortige Einziehung der auf der betreffenden Arbeitsstelle befindlichen Arbeitskräfte sowie — wenn nötig — den Kautionsverfall nach sich.

Was die angeblichen Preistreibereien und Ausnutzung der Internierten durch die Kantinverwaltung im allgemeinen betrifft, sei darauf hingewiesen, daß in der Kantine eine, von der k. u. k. Zentralmarketenderei in Budapest ausgegebene, vom Lagerkommando genehmigte Preisliste zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Was die Beschuldigungen im besonderen anlangt, wurde nachstehendes festgestellt:

Seit der Gründung des ärarischen Kantinbetriebes wurde nur einmal, und zwar im Monat Mai 1917 von drei internierten Frauen beim Gruppenkommandanten die Anzeige erstattet, daß in der Auskocherei der Kantine für einen Liter Milch zehn Heller über den normierten Preis gefordert wurde.

Die Angelegenheit wurde in Gegenwart des Gruppenkommandanten untersucht und obwohl keine vollkommenen Beweise für das Verschulden des Kantineurs vorlagen, derselbe doch entlassen.

Wenn Internierte hohe Preise bezahlt haben, so dürfte dies nur dann der Fall gewesen sein, wenn auf Arbeit befindliche Internierte Lebensmittel in das Lager schmuggelten und diese dann ihren Genossen zu Wucherpreisen verkauften.

In der Kantine werden Eier überhaupt nicht verkauft, Speck war bloß bis zum Monat Mai zum Preise von 10 Kronen pro Kilogramm erhältlich; Käse kostetete je nach Qualität 9 bis 10 Kronen 50 Heller pro Kilogramm.

Der Besuch von Internierten wird in der Regel allen nächsten Angehörigen (Eltern, Geschwistern, nahen Verwandten), die darum bitten, vom Kriegsministerium bewilligt.

Die Sterblichkeit der serbischen Internierten ist tatsächlich verhältnismäßig hoch; es entfallen im Durchschnitt 4 Todesfälle — bei einem mittleren Stande von 10.000 Internierten — auf den Tag. Hiervon nehmen die Abgänge infolge Tuberkulose mit 1443 Internierten die erste Stelle, sodann infolge Krankheiten der Blutkreislauforgane mit 599 und infolge Krankheiten der Harnorgane mit 544 Internierten die nächsten Stellen ein. Ferner sind 192 Todesfälle an Flecktyphus und 174 Todesfälle an Lungen- und Rippenfellentzündung zu verzeichnen.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Lungentuberkulose tatsächlich unter den serbischen Internierten stark verbreitet ist. Seit Beginn der Internierung bis Ende September 1917 beläuft sich die Zahl der mit dieser Krankheit behafteten Internierten auf 3240 Fälle.

Daß diese Krankheit jedoch keineswegs die Folgeerscheinung der angeblichen ungenügenden Ernährung der Internierten im Lager ist, bezeugt das im Auszug folgende ärztliche Gutachten des internierten serbischen Sanitätsmajors und Kreisarztes Dr. Radivoj Vutadinović, der Mitglied der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose ist.

Dr. Radivoj Vutadinović gibt an:

„Die Tuberkulose hat in Serbien schon im Frieden sehr stark überhand genommen. In der Konferenz der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rom im Jahre 1912, an welcher auch ich teilnahm, wurde Belgrad als jene Residenzstadt bezeichnet, welche die meisten tuberkulös Kranken aufzuweisen hat; auch auf dem Lande ist diese Krankheit sehr verbreitet.

Die Ursache ist in den schlechten Verhältnissen im Winter zu suchen. Diese Krankheit kann auch als Wohnungskrankheit bezeichnet werden, hervorgerufen durch erbliche Belastung und ungesunde Wohnungsverhältnisse.

Die Kriegsstrapazen haben natürlich eine große Verschlimmerung hervorgerufen, so daß die Leute in sehr schlechtem Gesundheits- und Ernährungszustande im Lager einlangten.

In Serbien hatten auch während dieses Krieges große Flecktyphusepidemien geherrscht, so daß von 350 Ärzten 100 an Flecktyphus starben; auch die Ruhr erscheint zuweilen als einheimische Krankheit; außerdem wütete eine große Rückfalltyphusepidemie (febris recurens).

Die Internierten haben den Keim der Krankheit schon von zu Hause mitgebracht, teilweise sind sie bereits erkrankt hier angekommen.

Im Lager kann niemand ein Verschulden beigemessen werden, nach meiner Meinung dürfte keiner der Internierten erst hier im Lager die Tuberkulose aquiriert haben.

Hier wurden alle Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffen. Diese Kranken werden abgesondert untergebracht und behandelt, erhalten eine kräftige Nahrung und werden zur Arbeit nicht herangezogen. Im Spital werden diese Kranken isoliert und auf das Sorgfältigste behandelt. Es herrscht überall Reinlichkeit, es sind Bäder, hygienische Einrichtungen und auch Liegehallen vorhanden. Es wird alles aufgeboten, damit die Krankheit nicht weiter um sich greift."

Soweit gehen die vom serbischen Sanitätsmajor Dr. Vutadinović aus eigenem Antrieb gemachten Angaben.

Im übrigen wird auf die allgemein bekannte Tatsache hingewiesen, daß die Tuberkulose in Serbien bereits im Frieden sehr stark verbreitet war.

Während der Flecktyphusepidemie im Jänner-März 1915, mußten einige verstorbene Internierte tatsächlich in gemeinsamen Gräbern bestattet werden, da infolge des hart gefrorenen Erdbodens Einzelgräber nicht rechtzeitig hergestellt werden konnten.

Die Kreuze, die auf Gräbern errichtet sind, in welchen je fünf Verstorbene beerdigt wurden, weisen jedoch die mit den Sterberegistern übereinstimmenden fünf Nummern auf.

Zur Illustrierung der Lebensverhältnisse der Internierten im Lager Nezsider wird beigefügt:

Das Lager umfaßt ein ausgedehntes Areal, welches in eigener Regie bewirtschaftet wird und das den Internierten die Möglichkeit bietet, größere Spaziergänge im Lagergebiet selbst vorzunehmen. Es ist mit einer modern eingerichteten, komfortablen Desinfektions- und Badeanstalt versehen, besitzt eine serbische Kirche, ferner eine serbische Volksschule und ein Untergymnasium; diese Lehranstalten werden von geeigneten serbischen Lehrkräften geleitet.

Ferner sind dortselbst kleinere Werkstätten, darunter eine mustergültige Kunsttischlerei im Betrieb. Für Kinder sind eigene Spielplätze eingerichtet. Unter den Internierten haben sich einige Orchester gebildet. Theatervorstellungen werden von ebenfalls internierten Schauspielern veranstaltet.

Den Internierten ist es gestattet, unter Aufsicht im naheliegenden Orte das Kino zu besuchen, sowie Einkäufe zu besorgen.

Über das Wesen der Internierten selbst wird bemerkt, daß dieselben untereinander unverträglich sind.

Im Lager wurden drei Morde von Internierten an Internierten verübt.

Gewalttätigkeiten und Fälle von Raub kommen vereinzelt, Diebstähle untereinander häufig vor.

Das über die Lebensverhältnisse der serbischen Internierten in Nezsider aufgerollte Bild gibt den besten Beweis dafür, daß die k. u. k. Heeresverwaltung weit über den Rahmen jener Richtlinien, die durch internationale Vereinbarungen festgelegt sind, hinausgehend, alle realisierbaren Vorsorgen getroffen hat, um unter den nunmehrigen schwierigen Verhältnissen jenen gewiß bedauernswerten Menschen die unvermeidlichen Härten und Unbilden, die eine Expatriierung mit sich bringt, zu lindern.

Die gleiche Obsorge widmet das Kriegsministerium den Internierten und Kriegsgefangenen aller feindlichen Nationen, wobei es als eine Ehrenpflicht erachtet wird, die Lebensbedingungen der in Ausübung ihrer Soldatenpflicht oder auf andere Weise in die Gewalt unserer Truppen geratenen feindlichen Staatsangehörigen fortwährend zu verbessern und deren Wünsche und Anliegen im Rahmen der Möglichkeit in individueller Weise Rechnung zu tragen

Diese Intentionen werden auch von den Vertretern und Kommissionen neutraler Staaten, welchen, so oft sie es wünschen, Gelegenheit geboten wird, die Verhältnisse der Kriegsgefangenen und Internierten durch persönlichen Augenschein kennen zu lernen, richtig eingeschätzt, wobei sie nicht ermangelten, dem k. u. k. Kriegsministerium hierfür wiederholt ihre Anerkennung auszusprechen.

Bei dieser Gelegenheit glaube ich besonders auf die bemerkenswerte Tatsache hinweisen zu müssen, daß speziell die serbische Regierung unseren Heeresangehörigen, welche das Unglück hatten in ihre Gewalt zu geraten, eine Behandlung zuteil werden ließ, welche jedem Völkerrechte Hohn spricht.

Wie einwandfrei konstatiert werden konnte, wurden viele unserer Gefangenen, sowohl Offiziere als auch Mannschaften im verhungerten und zerlumpten Zustande zu Arbeiten niedrigster Art gezwungen, wobei Mißhandlungen in bestialischer Weise an der Tagesordnung waren; ja selbst Fälle von meuchlerischer Ermordung unserer Kriegsgefangenen sind wiederholt vorgekommen.

Wien, 18. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 34. Sitzung des hohen Hauses, XXII. Session, vom 26. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Slavicek und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen im Königreiche Böhmen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Bei der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste beim k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 12 in Caslau ereignete sich der Einzelfall, daß einige der dort eingeteilten Einjährig-Freiwilligen ausnahmsweise in Ermanglung anderer Mannschaft zu unaufschiebbaren, den Kriegszwecken dienenden Arbeiten verwendet wurden. Die Heranziehung erfolgte teils ohne Wissen des Kommandanten durch Unterorgane, die in ihrem Übereifer nicht daran dachten, daß sie mit einem solchen Befehl sowohl die gesellschaftliche als auch die militärische Stellung der Einjährig-Freiwilligen gefährden könnten, teils auf Befehl des Kommandanten in irrtümlicher Auslegung der bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeitspartien ergangenen Weisungen.

Der Beweis der Dringlichkeit der Arbeiten geht aus dem Umstande hervor, daß auch höhere Unteroffiziere freiwillig und selbständig zugriffen. Daß eine Bestrafung der in Frage kommenden Einjährig-Freiwilligen verfügt und vollzogen worden wäre, entspricht nicht den Tatsachen.

Die schon in den bestehenden Vorschriften festgelegte Begünstigung der Enthebung der Einjährig-Freiwilligen von gewöhnlichen Arbeiten wurde in Erlässen wiederholt in Erinnerung gebracht; außerdem wurden die Kommandos dahin instruiert, daß auch in der gegenwärtigen Kriegszeit Einjährig-Freiwillige einer vollkommen korrekten Behandlung und Verwendung teilhaftig werden.

Daß die bezüglichen Verfügungen auch gehandhabt werden, geht daraus hervor, daß vorliegenden Falles das Militärkommando Leitmeritz ohne höhere Einwirkung dem Landsturmbezirkskommando Nr. 12 die Ungehörigkeit der in Rede stehenden Behandlung der unterstellten Einjährig-Freiwilligen ausgestellt hat.

Übrigens wird jeder dem Ministerium für Landesverteidigung zur Kenntnis gelangende Fall der Außerachtlassung der einschlägigen Vorschriften schon im Interesse des Dienstes genauestens erhoben und werden Schuldtragende zur Verantwortung gezogen.

Wien, 22. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 35. Sitzung der XXII. Session am 6. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Lukazewicz und Genossen in Angelegenheit der Beurlaubung der Soldaten aus der Bukowina beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Bereits anfangs September 1917 wurden vom Armeeoberkommando Verfügungen erlassen, daß von dieser Zeit an nach Ostgalizien, nach der Bukowina und nach Ungarn an Militärpersonen aller Chargengrade bis zur Linie der evakuierten Ortschaften unmittelbar hinter der Front Urlaube jedweder Art erteilt werden können.

Gleichzeitig wurde allen militärischen Stellen nahegelegt, an Mannschaftspersonen, die aus den vom Feinde geräumten Gebieten stammen und seit längerer Zeit nicht in der Lage waren, ihre Heimat zu besuchen, in weitestgehendem Maße Urlaube zu erteilen.

Wien, 22. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen in der 46. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 30. November 1917, betreffend die Enthebung des Volksschulleiters in Lubeza, Edmund Kuśnierz, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Annahme der geehrten Herren Interpellanten, daß das Enthebungsansuchen des Vorgenannten von meinem Ressort abgewiesen wurde, ist durch die Sachlage nicht gerechtfertigt. Am 6. August 1917 langte beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung unter Zahl Abteilung E. 6./I. Nr. 30699, ein sowohl von der Bezirkshauptmannschaft als auch vom Landesschulrat und dem Unterrichtsministerium befürwortetes Enthebungsansuchen ein. Am 28. August 1917 wurde der Genannte von der Überprüfungskommission auch tatsächlich bis 15. Juli 1918 enthoben, jedoch mit dem Zusatze „wenn frontdienstuntauglich". Diese Entscheidung entspricht vollkommen der damals geübten Praxis, wonach in militärischer Dienstleistung gestandene Lehrpersonen nur dann enthoben wurden, wenn sie frontdienstuntauglich waren.

Die Enthebungsverfügung erging ordnungsgemäß an das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando zur Durchführung.

Weil aber, wie aus der Meldung dieses Kommandos de dato 1. Oktober 1917, E. Nr. 18731, hervorgeht, Edmund Kuśnierz frontdiensttauglich ist, wurde seine Enthebung nach den bestehenden Vorschriften nicht zur Durchführung gebracht.

Unter Berücksichtigung der von den Herren Interpellanten vorgebrachten Wünsche habe ich die Verfügung getroffen, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilzno anzuweisen, für Edmund Kuśnierz ein neues Enthebungsgesuch expreß und außerhalb der Reihe vorzulegen. Nach Einlangen dieses neuen Enthebungsansuchens wird dasselbe einer wohlwollenden Beschlußfassung zugeführt werden.

Wien, 22. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inhaltsübersicht

Seiten der Zeilen des ersten Abschnitts der Inhaltsübersicht

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 haben die Herren Abgeordneten Eisenhut, Bogendorfer, Wille und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich geneigt sei, mit Rücksicht auf den großen Mangel an phosphorsäurehältigen Düngemitteln die vom k. k. Amte für Volksernährung laut Zahl 70774 hinausgegebene Verordnung bezüglich der Knochensammlung in allen österreichischen Gemeinden mit allem meinen Einfluß zu unterstützen.

Jene Gemeinden und Bezirke, von denen die größten Mengen Knochen aufgebracht werden, sollen auch bei Abgabe von Superphosphat und Knochenmehl entsprechend berücksichtigt werden.

Hierzu erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Das Ackerbauministerium hat schon im Jahre 1915 im Hinblick auf die große Wichtigkeit des Knochenmehles für die Landwirtschaft die tunlichst umfangreiche Erfassung aller anfallenden Knochen in die Wege geleitet.

Zunächst wurde veranlaßt, daß alle im Bereiche der Heeresverwaltung anfallenden Knochen den Fabriken des Hinterlandes zur Verwertung zugeführt werden.

Um aber auch im Hinterlande die Aufbringung und Verwertung der Knochen zu regeln, wurde über Anregung des Ackerbauministeriums vom Handelsministerium anfangs 1916 die Knochenzentrale geschaffen, die berufen ist, für die rationelle Verwertung der Knochen und für die tunlichst umfangreiche Beschaffung des Knochenmaterials Sorge zu tragen.

Die Knochenzentrale hat sich bisher bestens bewährt und es ist ihr gelungen, durch entsprechende Organisation und eine angemessene Preispolitik den Knochenanfall nicht unerheblich zu steigern.

Aber noch vor Errichtung der Knochenzentrale hat das Ackerbauministerium mit dem Erlaß vom 21. Oktober 1915, Z. 45665, alle politischen Landesstellen angewiesen, im Wege der politischen Bezirksbehörden und Gemeinden die Bevölkerung, unter Aufklärung über die Wichtigkeit der Knochenverwertung für die Landwirtschaft, zum Knochensammeln anzueifern.

Mit dem Erlaß vom 3. November 1916, Z. 49622, wurden alle politischen Landesstellen neuerlich eingeladen, das Tunlichste zur Förderung des Knochensammelns vorzukehren. Ferner wurde der „Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich" in Wien ersucht, auf die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und die Einzelgenossenschaften im gleichen Sinne entsprechenden Einfluß zu nehmen.

Ebenso wurde mit dem Erlaß vom 5. Jänner 1917, Z. 122, der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur tunlichsten Förderung der Knochensammlung eingeladen.

In weiterer Förderung dieser vom Ackerbauministerium eingeleiteten Aktion ist der von den Herren Interpellanten in ihrer Anfrage bezogene Erlaß des Amtes für Volksernährung, Z. 70774, ergangen.

Ich glaube, durch das Vorangeführte nachgewiesen zu haben, daß das Ackerbauministerium die in der Anfrage betonte Wichtigkeit des Knochensammelns frühzeitig erkannt und das Möglichste zur Hebung des Knochensammelns beigetragen hat.

Was die zum Schlusse der Anfrage vorgebrachte Anregung betrifft, daß jene Gemeinden und Bezirke, die die größten Mengen Knochen ausbringen, bei der Abgabe von Superphosphat und Knochenmehl entsprechend berücksichtigt werden,

möchte ich zu bedenken geben, daß naturgemäß der Anfall von Knochen in den Städten, hingegen der Bedarf an Superphosphat und Knochenmehl auf dem flachen Lande am größten ist.

Wenn sonach schon allein aus diesem Grunde die gegebene Anregung sich kaum als verwertbar darstellt, möchte ich mir überdies darauf hinzuweisen erlauben, daß die Abgabe der gewonnenen Düngemittel sich auch nach anderen Momenten, insbesondere auch von dem Gesichtspunkte einer tunlichst allgemeinen Verteilung und einer Berücksichtigung der für die betreffende Düngungsart besonders geeigneten Kulturen, richten muß. Es ist übrigens anzunehmen, daß in jenen landwirtschaftlichen Gebieten, die wegen ihres Bedarfes an Phosphordünger besonders berücksichtigt werden müssen, auch der Bedeutung und Wichtigkeit des Knochensammelns ein besonderes Verständnis entgegengebracht wird.

Wien, 23. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

Die Herren Abgeordneten Gruber und Genossen haben in der Sitzung vom 16. Oktober 1917 in Form einer Anfrage die Bitte gestellt, zum Zwecke der Förderung der Brennholzgewinnung einerseits und der Vorbereitung einer intensiven Urbarmachung des Bodens anderseits, mit Rücksicht auf die vom niederösterreichischen Landeskulturrate bereits im Jahre 1913 mit Erfolg durchgeführten Versuche „ehemöglichst Weisungen zu erteilen, welche auf die rascheste Freigabe von Ammonat- und Dynamitpatronen zum Zwecke der Sprengung von Baumstümpfen hinzielen".

Diese an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten gerichtete und von demselben mir abgetretene Interpellation beehre ich mich zu beantworten, wie folgt:

In der Angelegenheit der Beistellung von Sprengmitteln für Zwecke des sogenannten Kulturſprengverfahrens (das ist für die Rodung von Baumstümpfen 2c.) hat das Kriegsministerium als Pulvermonopol-Verwaltungsbehörde dem Ackerbauministerium mitgeteilt, daß derzeit das gesamte fallweise vorhandene Sprengmaterial unbedingt für militärische Zwecke und solche, allgemeinen öffentlichen Interessen dienenden Betriebe reserviert bleiben muß, welche Sprengmittel absolut nicht entbehren können.

Das Kriegsministerium ist sonach gegenwärtig nicht in der Lage, explosives Material welcher Art immer, auch nur in beschränkten Mengen für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen, hat aber gleichzeitig in Aussicht gestellt, daß es — sobald es hierzu wieder in der Lage sein wird — ungesäumt das in der Angelegenheit Erforderliche veranlassen werde.

Wien, 23. Jänner 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend zwei Anregungen des Bankiers Julius Schwarz zur Förderung der 7. Kriegsanleihe, von den Reichsratsabgeordneten Freiherrn v. Pantz, Kemetter und Genossen gestellten Anfrage durch Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 23. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Freiherr v. Pantz, Kemetter und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob mir zwei von Herrn Julius Schwarz gemachte Anregungen zum Zwecke der Förderung des Erfolges der Kriegsanleihen bekannt seien, ob ich sie zu verwerten beabsichtige und welche Erwägungen dagegen maßgebend seien.

Der erste Vorschlag geht dahin, den Besitzern von österreichischen Rententitres, welche Kriegsanleihe in dem gleichen Nennwerte ihres Rentenbesitzes zeichnen wollen, beim Bezuge der Kriegsanleihe eine Bonifikation von 1½ Prozent zu gewähren, das heißt ihnen die Kriegsanleihe zu einem um 1½ Prozent billigeren Kurs zu überlassen. In dem zweiten Vorschlage wird beantragt, während der Zeichnungsfrist und einige Zeit nachher auf 100 K und 50 K Nominale Kriegsanleihe lautende Interimsscheine zum Verkaufe aufzulegen.

Beide Vorschläge wurden von Herrn Schwarz bereits anläßlich der 6. Kriegsanleihe dem Finanzministerium mitgeteilt und anläßlich der Auflegung der 7. Kriegsanleihe erneuert. Sie sind mir daher wohlbekannt und ich habe selbstverständlich nicht verfehlt, diese beiden Vorschläge ebenso wie alle anderen Anregungen, die dem Finanzministerium gegenwärtig in besonders großer Zahl vorgelegt werden, einer Prüfung zu unterziehen, welche jedoch ergeben hat, daß sie sich zur Durchführung nicht eignen.

Was den ersten Vorschlag anbelangt, kann ich mich zunächst der Erwägung nicht anschließen, von der Herr Schwarz bei seiner Anregung ausgeht, daß nämlich die österreichischen Rentenbesitzer durch die Begebung der höher verzinslichen Kriegsanleihen geschädigt worden seien. Ich glaube, mich zur Widerlegung dieser Annahme auf den Hinweis auf die Auffassung des Marktes beschränken zu dürfen, die in der gewiß nicht unbefriedigenden Kursbewegung Ausdruck gefunden hat. Hiervon abgesehen, würde aber die Einräumung der beantragten Begünstigung bei dem großen Umlaufsbetrag an Renten einer Herabsetzung des Begebungskurses der Kriegsanleihe um ½ Prozent ungefähr gleichkommen, da man sich behufs Erlangung dieser Begünstigung die Rente leihweise beschaffen würde. Ein Verbot solcher Leihgeschäfte wäre ganz unwirksam, weil jede verläßliche Kontrolle in dieser Beziehung ausgeschlossen wäre. Es würde zwar ein großer Teil der Zeichnungen auf Basis eines Rentenbesitzes mit Inanspruchnahme der Begünstigung erfolgen, womit aber noch keineswegs bewiesen wäre, daß diese Zeichnungen neue Zeichnungen sind, das heißt, daß sie ohne die erwähnte Begünstigung nicht vorgenommen worden wären. Tatsächlich bin ich nicht in der Lage, mich der Auffassung anzuschließen, daß durch die angeregte Maßnahme eine Erhöhung des Zeichnungserfolges herbeigeführt werden könnte, da eine ½prozentige Bonifikation unter den gegebenen Verhältnissen spekulativen Kreisen keinen genügenden Anreiz bietet, aber auch konservative Kapitalisten, deren Beteiligung an den Kriegsanleihen sich in erster Linie nach der Höhe ihrer Verfügbarkeiten bestimmt, nicht zur Erhöhung ihrer

Zeichnungen veranlassen wird. Es ist daher meine Überzeugung, daß die Einräumung einer solchen Bonifikation sich vom Standpunkt der Staatsverwaltung als ein ganz unbegründetes und überflüssiges Opfer darstellen würde, durch welches der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann.

Die zweite Anregung beruht auf der richtigen Wahrnehmung, daß weite Kreise, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung, sich aus verschiedenen Gründen intensiver an den Kriegsanleihen beteiligen würden, wenn es möglich wäre, von einer schriftlichen Zeichnungserklärung abzusehen und den Parteien gegen Erlag des Zeichnungspreises sofort ein fertiges Effekt auszufolgen. Die Frage, auf welche Weise diesen Wünschen eines großen und sehr wichtigen Teiles des Publikums entsprochen werden könnte, hat das Finanzministerium selbstverständlich schon vor der Anregung des Herrn Schwarz intensiv beschäftigt. Die Ausgabe von Interimsscheinen, welche ja schon bei früheren Kriegsanleihen, wenn auch im beschränkten Umfange, erfolgt ist, hat sich jedoch nicht als ein gangbarer Weg zu dem angestrebten Ziele erwiesen. Die Interimsscheine müssen nämlich nach der Herstellung der definitiven Stücke der Kriegsanleihe gegen diese umgetauscht werden. Diese unvermeidliche Umtauschgebarung begegnet nach den gemachten Erfahrungen der größten Abneigung des Publikums, so daß die zur Verfügung stehenden Interimsscheine nur wenig benützt wurden. Um den der Anregung zugrunde liegenden Gedanken vollständig zu realisieren, müßten ferner die Zeichenstellen, die mit der Landbevölkerung in Kontakt stehen, also insbesondere die Steuerämter, Postämter und Sparkassen, mit einem entsprechenden Vorrate an Interimsscheinen versehen werden, was die Herstellung einer sehr umfangreichen Auflage von Interimsscheinen neben den definitiven Stücken der Kriegsanleihe zur Voraussetzung hätte. Schon des Papiermangels wegen ist dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführbar, aber auch die Belastung der zur Herstellung von Krediteffekten eingerichteten Abteilungen der Hof- und Staatsdruckerei läßt deren Steigerung durch eine so umfangreiche Drucklegung ganz unzulässig erscheinen.

Am zweckmäßigsten wäre es freilich, wenn nicht Interimsscheine, sondern gleich fertige Stücke der Kriegsanleihe noch während der Zeichnungsfrist zum Verkaufe aufgelegt werden könnten. Bei der 7. Kriegsanleihe ist es den vereinbarten Bemühungen aller beteiligten Stellen mit Hilfe des ausgezeichneten Apparates der Hof- und Staatsdruckerei tatsächlich auch gelungen, größere Posten kleinerer Appoints so rechtzeitig fertigzustellen, daß sie den Zeichenstellen zwei bis drei Wochen vor Ablauf der verlängerten Zeichenfrist zur Verfügung gestellt werden konnten. Vielleicht wird es bei einer künftigen Anleihe gelingen, die Herstellung der Titres noch mehr zu beschleunigen; mit Rücksicht auf den Personalmangel und die Arbeitsüberbürdung bei den beteiligten Stellen und bei den Kreditinstituten sowie auch im Hinblick auf die wachsenden Verkehrsschwierigkeiten muß ich es aber bezweifeln, ob es möglich sein wird, die Stücke so rechtzeitig zu den für die Landbevölkerung in Betracht kommenden Zeichenstellen zu schaffen, daß an einen direkten Verkauf in größerem Stile gedacht werden könnte.

Wien, 20. Jänner 1918.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Debski und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober überreichte und mir am 3. November 1917 zugekommene Anfrage, betreffend das Vorgehen der Zuckerverteilungsstelle für Ostgalizien, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Zuckerverteilungsstelle für Ostgalizien hat bereits mit Ende Juli vorigen Jahres gleichzeitig mit der zu dieser Zeit vom Amte für Volksernährung verfügten Durchführung einer bezirksweise rayonierten Zuckerverteilung in sämtlichen österreichischen Kronländern ihre Tätigkeit eingestellt.

Das über Anregung der Zuckerzentrale eingeführte neue Verteilungssystem bestand darin, daß jeder Verbraucher, der ihn zu bedienenden Kleinverschleißstelle und jede Kleinverschleißstelle der mit ihrer Versorgung betrauten Großverschleißstelle („Bezirksverteilungsstelle") von der politischen Bezirksbehörde zugewiesen wird und daß diesen Verteilungsstellen aus den von der Zuckerzentrale im entsprechenden Ausmaße zur Verfügung gestellten Zuckermengen das für die Zuckerversorgung ihrer Abnehmer erforderliche Zuckerquantum zum Verkaufe angeliefert wird.

Die Bemessung der von der Zuckerzentrale zuzuweisenden Zuckermengen beruht auf den Angaben der politischen Bezirksbehörden hinsichtlich der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung der festgesetzten monatlichen Kopfquote. Sind in einem Bezirke mehrere Großverschleißstellen (Bezirksverteilungsstellen) ansässig, so wurden diese in jedem einzelnen Bezirke unter die Kontrolle einer sogenannten „Bezirksevidenzstelle" gestellt, in deren Gebarung mit Zucker die politische Bezirksbehörde jederzeit Einblick nehmen kann. Durch die Einrichtung von Bezirksevidenzstellen ist einerseits den stark überbürdeten politischen Bezirksbehörden eine fachkundige Kraft zur Seite gestellt, welche in der Lage ist, der politischen Bezirksbehörde jederzeit über den Stand der Versorgung des politischen Bezirkes Bericht zu erstatten. In Galizien wurden überdies in jedem Bezirke eigene Kontrollen eingesetzt, welche aus wenigen Personen, die allgemeine Achtung genießen und die den verschiedenen Bevölkerungsschichten entnommen wurden, bestehen und deren Aufgabe es sein soll, den Zuckerverkehr im Bezirke ständig zu überwachen. Diesen Überwachungskommissionen stehen die Behelfe und Vormerkungen der Bezirksevidenzstellen, mit denen sie in dauernder Fühlung zu bleiben haben, in vollem Umfange zur Verfügung. Sie sind weiters berufen, die Gebarung der im Bezirke ansässigen Händler zu überwachen und in deren Bücher einzusehen und Unregelmäßigkeiten im Vorgehen einer Bezirksverteilungsstelle dem Amte zur Kenntnis zu bringen.

Die Zuckerzentrale hat weiters, der Kriegslage in den geschaffenen schwierigen Verhältnissen besonders Rechnung tragend, hinsichtlich des Zuckerverkehres in Galizien Sondermaßnahmen getroffen, die eine fallweise Verständigung der politischen Landes- sowie der Bezirksbehörden von jeder nach Galizien erfolgten Expedition vorsehen, indem die Verbrauchszuckerfabriken verpflichtet sind, von allen Expeditionen nach Galizien sowohl die k. k. galizische Statthalterei, als auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich die Station liegt, nach welcher die zum Versand gebrachte Ware bestimmt ist, am Tage der Absendung zu verständigen, wobei der Name des Empfängers, das expedierte Quantum und die Waggonnummer anzugeben sind. Seitens der k. k. technischen Finanzkontrolle der Verbrauchszuckerfabriken ist überdies eine amtliche Meldung hinsichtlich jeder Hinwegschaffung an die k. k. galizische Statthalterei zu erstatten.

Hinsichtlich der Bestellung der früher erwähnten Bezirksverteilungs- und Bezirksevidenzstellen wurde angeordnet, daß die hierfür zu bestimmenden Persönlichkeiten von der politischen Behörde der

Zuckerzentrale in Vorschlag gebracht werden. Bei der Bestätigung der namhaft gemachten Personen wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß nur solche Händler, welche sich bereits im Betriebsjahr 1913/14, dem letzten Jahre vor Kriegsausbruch, mit dem Zuckerhandel befaßt haben, mit dieser Funktion zu betrauen seien. Dieser in ganz Österreich geforderten Voraussetzung, welche den Zweck verfolgt, den durch den Krieg an die Oberfläche gebrachten unreellen Zwischenhandel auszuschalten, haben die in der Anfrage genannten Personen, nämlich Frau Kolodziej und Pater Zoremba, nicht entsprochen, und mußte daher aus prinzipiellen Gründen verlangt werden, daß andere Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht werden.

Was die Bestellung des Abraham Reinherz in Gliniany sowie die des David Zwilling in Przemyślany anbelangt, so waren diese beiden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Przemyślany vorgeschlagen worden, weshalb, da gegen diese beiden Firmen keine Beschwerde vorlag, deren Nominierung als Bezirksverteilungsstellen durch die Zuckerzentrale und in weiterer Folge auch deren Bestätigung durch das Amt für Volksernährung erfolgte.

Ein behördlicher Antrag auf Entfernung der Genannten von ihrer Stelle war auch bisher von keiner Seite gestellt worden.

Das Amt für Volksernährung hat nunmehr auf Grund eines von der k. k. galizischen Statthalterei abverlangten Berichtes festgestellt, daß Reinherz tatsächlich im Jahre 1916 wegen Übertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, zu zwei Tagen Arrest und 20 K Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Gegen Zwilling liegt strafgerichtlich nichts vor, seine Enthebung wurde jedoch nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft beantragt. Mit Rücksicht hierauf wurde die Enthebung der beiden Genannten über Antrag der k. k. Statthalterei in Krakau unter einem verfügt.

Zu diesen Mitteilungen beehre ich mich hinzuzufügen:

Das Amt für Volksernährung hat den in Galizien trotz aller getroffenen Maßnahmen beobachteten Mißständen bei der Zuckerverteilung seit jeher sein Augenmerk zugewendet und in diesem Kronlande durch die Berufung der oben erwähnten Kontrollkommissionen ein besonders ausgebildetes Überwachungssystem eingeführt, das ständig weiter ausgestaltet wird und von dem erwartet werden darf, daß die Organisation der Zuckerverteilung endlich klaglos funktionieren wird. Überdies wurde die k. k. Statthalterei in Krakau eingeladen, nach Anhörung aller berufenen Faktoren des Landes neuerlich konkrete Anträge zu stellen, auf welche Weise das System der Zuckerverteilung entsprechend den besonderen Verhältnissen Galiziens unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Organisationen umzugestalten wäre. Dem Zentralverbande der landwirtschaftlichen Gauvereine in Krakau wurde inzwischen bereits durch Zuweisung eines sehr bedeutenden Zuckerkontingentes die Möglichkeit geboten, die Versorgung seiner Mitglieder mit Zucker noch vor einer allfälligen allgemeinen Neuregelung des Zuckerverkehres im vollen Maße aufzunehmen.

Wien, 22. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Held, Kraft, Einspinner und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Verlegung der im Gebiete von Graz und Umgebung befindlichen feuergefährlichen Herstellungs- und Lagerräume der Heeresverwaltung, beehre ich mich auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens folgendes mitzuteilen:

Mit der berührten Frage haben sich die interessierten Zentralstellen bereits zu wiederholten Malen befaßt. Hiebei hat die Heeresverwaltung stets den Standpunkt eingenommen, einer Verlegung der gedachten Objekte zuzustimmen, wenn die Interessenten sich verpflichten würden, der Heeresverwaltung kostenlos für diese gleichwertige Ersatzobjekte in geeigneter Lage beizustellen, beziehungsweise den zur Schaffung solcher Objekte erforderlichen Betrag zuzuwenden.

Auch dermalen ist das k. u. k. Kriegsministerium in Übereinstimmung mit dem k. k. Finanzministerium nicht in der Lage, diesen Standpunkt aufzugeben.

Die Heeresverwaltung hat bisher in einer Reihe von ähnlichen Fällen die Forderung, daß derlei Verlegungen nur auf Kosten der sie anstrebenden Interessenten stattfinden können, mit Erfolg behauptet und glaubt, daß die Erfüllung dieser Forderung für die beteiligten Gemeinden eine verhältnismäßig kleine, aber durch erhebliche Vorteile aufgewogene materielle Inanspruchnahme bedeutet.

Für die Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit kommt jedoch außer der eben bezeichneten Kostenfrage noch die weitere Erwägung in Betracht, daß im Falle einer Verlegung der beiden Pulver- und Munitionsmagazine (Anger) nach Kalsdorf in Graz keinerlei Vorräte an Munition (ausgenommen der Gewehrmunition) verbleiben würden und auch mangels eines in sicherheitlicher Beziehung entsprechenden Magazins jede Möglichkeit ausgeschlossen wäre, in Hinkunft Geschütz- und Sprengmunition im Frieden in oder zunächst Graz zu deponieren.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint es untunlich, in diesem Belange eine Entscheidung zu treffen, da es derzeit nicht möglich ist, vorauszusehen, welche oder wie viele Truppen in Graz nach Eintritt der Demobilisierung ständig dislociert werden, beziehungsweise ob und wie viele Pulver- und Munitionsmagazine daselbst oder in der Umgebung werden benötigt werden.

Die endgültige Lösung der Frage der Verlegung der gedachten Magazine erscheint sonach derzeit nicht spruchreif.

Das Kriegsministerium hatte zwar mit Rücksicht auf die ihm vor längerer Zeit zur Kenntnis gelangten, von Anrainern eingereichten, auf die Entleerung der Magazine abzielenden Beschwerden, die sich hauptsächlich auf den Bestand des in Graz ausgeübten Pulververschleißes bezogen, die vorläufige Verlegung desselben nach Kalsdorf eingeleitet und seine definitive Belassung daselbst in Erwägung gezogen, muß jedoch die beabsichtigte Maßnahme leider einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, weil die hierzu in Aussicht genommenen Pulver- und Munitionsmagazine unaufschiebbar anderweitig verwendet werden mußten.

Hierdurch, sowie durch die gleichfalls in Erwägung stehende Auflassung des am Lazarettfelde in Graz befindlichen Artillerielaboratoriums nach dem Kriege, würde einerseits den hauptsächlichen Beschwerden, die gegen den Bestand der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde aus sicherheitlichen Rücksichten geltend gemacht werden, nach Tunlichkeit Rechnung getragen werden, andrerseits würde es hierdurch möglich sein, die Kosten, die den Interessenten bei der endgültigen Lösung der obgedachten Frage für die Schaffung der Ersatzobjekte erwachsen werden, wesentlich herabzumindern.

Wien, 24. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 eingebrachte Anfrage des Abgeordneten Fon und Genossen, betreffend die Angelegenheit der Schuhmacher-Produktivgenossenschaft in Merna, beehre ich mich, auf Grund der Mitteilung des Kriegsministeriums folgendes zu erwidern:

Eine absichtliche Zurücksetzung der Produktivgenossenschaft Merna bei der Zuteilung von Leder hat keinesfalls weder aus nationalpolitischen Gründen noch um das Kleingewerbe gegenüber den Großbetrieben hintanzusetzen, stattgefunden. Durch den allgemeinen Mangel an Leder, insbesondere aber an Oberleder, mußten die Zuweisungen an die Heereskonfektionäre auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden und war es nicht möglich, den gestellten Lederansuchen der Großbetriebe wie des Kleingewerbes voll zu entsprechen.

Der Mangel an Oberleder in den letzten Monaten war so groß, daß das k. u. k. Kriegsministerium von allen Seiten fortgesetzt um Zuteilung von solchem Leder geradezu bestürmt wurde. Sogar die Konsortialfirmen, welche das zur Ausführung von Heeresaufträgen benötigte Leder in ihren eigenen Fabriken erzeugen, sind mit Ansuchen, um im Kompensationswege Oberleder für Sohlenleder zugeteilt zu erhalten, an das k. u. k. Kriegsministerium herangetreten, welche Eingaben aus Mangel an dem angeforderten Leder abschlägig beschieden werden mußten.

Wenn nun die Schuhmacher-Produktivgenossenschaft beim k. u. k. Monturdepot Nr. 3 in Gösting Leder angesprochen und speziell Oberleder nicht erhalten hat, so wurde sie eben gleich den anderen Heereskonfektionären wegen Mangels an diesem Leder, nicht aber aus einem anderen Grunde abgewiesen.

Die Schuhmacher-Produktivgenossenschaft Merna reichte am 15. November 1917 durch ihren Obmann, Herrn Landtagsabgeordneten Johann Rojcej, ein Promemoria ein, worin das Ersuchen gestellt wurde, daß das von den Gerbereien Marko Banko in Riez und Franz Kolenc in Unter-Riez, welche von der genannten Genossenschaft finanziert werden, erzeugte Leder direkt an sie zugeteilt werde.

Seit der Neuregelung des Lederverkehres im Oktober 1916 wurde von verschiedenen Gesichtspunkten aus im Einvernehmen mit dem k. k. Gewerbeförderungsamt Wien die wohlüberlegte Einrichtung getroffen, daß das Kleingewerbe das für Heeresaufträge erforderliche Leder bei den Monturdepots zu fassen hat, welcher Vorgang sich im Laufe der Zeit auch voll bewährte. Obwohl eine Stattgebung des oberwähnten Ersuchens der Schuhmachergenossenschaft dieser Verfügung zuwiderläuft und gleichsam eine Ausnahme gegenüber den anderen Genossenschaften und Kleingewerbetreibenden bedeutet, wird, mit Rücksicht auf die dem Betriebsorte der Genossenschaft nahe Lage der genannten Lederfabriken und die derzeit bestehenden Transportschwierigkeiten, vorläufig nach Möglichkeit das Erzeugnis der beiden Gerbereien mittels Lederanweisung der Produktivgenossenschaft direkt zugeteilt. Ein Zugeständnis, die Produkte dieser beiden Gerbereien obligatorisch der Genossenschaft Merna zur Verfügung zu stellen, konnte das k. u. k. Kriegsministerium nicht erteilen.

Aus Vorstehendem wolle ersehen werden, daß eine Benachteiligung der Schuhmacher-Produktivgenossenschaft Merna gegenüber den anderen Heereskonfektionären nicht stattgefunden hat.

Wien, 24. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Johann Kreilmeir und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium, folgend zu erwidern:

Die Ausführungen der Herren Reichsratsabgeordneten Kreilmeir und Genossen, daß die Abberufung der Kriegsgefangenen von den landwirtschaftlichen Betrieben zu dem Zwecke erfolgt sei, um die Kriegsgefangenen an industrielle Betriebe weiterzugeben, entspricht nicht den Tatsachen. In diesem Belange beehre ich mich, auf die Beantwortung der Anfrage vom 26. Oktober 1917 der Herren Reichsratsabgeordneten Josef Grim, Tomaschitz und Genossen hinzuweisen, in welcher auch die Gründe für die Abberufung der Kriegsgefangenen erschöpfend zur Sprache gebracht worden sind. Eine weitere Abberufung von Kriegsgefangenen über den mit zitierter Beantwortung gesteckten Rahmen hinaus ist nicht beabsichtigt. Hingegen muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die im Herbste durchzuführen gewesene Austausch- und Komplettierungsaktion für die Armee im Felde trotz aller Bemühungen seitens der militärischen Stellen immer noch nicht zur Gänze durchgeführt ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten Klage über die mangelhafte Bewachung der Kriegsgefangenen in den Kriegsgefangenenlagern, welche das massenhafte Entweichen der Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern zur Folge hat, weiters, daß sich die geflüchteten Kriegsgefangenen raubend und stehlend in Oberösterreich herumtreiben und infolgedessen Aufregung und Unsicherheit in der Bevölkerung hervorrufen, ist dem Kriegsministerium nichts bekannt.

Dessenungeachtet wurden jedoch die Kriegsgefangenenlagerkommandos in Oberösterreich, das Militärkommando Innsbruck, der Inspizierende der Kriegsgefangenenlager in Oberösterreich und die Militärabteilung der Landesarbeiternachweisstelle Linz von der eingebrachten Klage in Kenntnis gesetzt und angewiesen, gegen das Entweichen von Kriegsgefangenen Vorkehrungen zu treffen und bei vorkommenden Fluchtfällen mit der größten Strenge vorzugehen. Im übrigen wurden alle diese militärischen Stellen zur Berichterstattung verhalten.

Wien, 24. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Stölzel, Hueber und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 eingebrachte und mir am 10. Dezember 1917 zugestellte Interpellation, betreffend Nichtbeschäftigung der Salzburger Mühlen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Seit Ausbleiben der Getreidezuschübe aus Rumänien erfolgt die Versorgung des Kronlandes Salzburg mit Brotgetreide aus den Aufbringungen Oberösterreichs. Die Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Linz wurde von der Zentrale der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt beauftragt, nach Möglichkeit und soweit es mit dem Versorgungsstande vereinbar ist, Getreide nach Salzburg zu liefern. Da jedoch Oberösterreich über größere Reserven nicht verfügt, die Belieferung Salzburgs daher nur nach Maßgabe der Aufbringung erfolgen kann, ist es nicht immer möglich, das Getreide so rechtzeitig auf die einzelnen Mühlen Salzburgs aufzuteilen, daß die Versorgung des Landes mit Mahlprodukten gesichert wäre. Überdies würde die Verteilung des Getreides auf die oft weit von den Verkehrsadern gelegenen Mühlen hemmend auf die Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten einwirken, da eine rechtzeitige Beteilung der einzelnen Mehlausgabestellen mit Mehl nicht bewirkt werden könnte. Aus diesem Grunde kann die ausschließliche Belieferung des Landes Salzburg mit Getreide im Interesse der Allgemeinheit nicht zugesichert werden.

Wien, 24. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Excellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Hauses für Polizeiangelegenheiten.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 11. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Němec und Genossen an mich gerichtete Anfrage, die sich mit der Ernennung des Ministerialrates im Justizministerium Dr. Rudolf Edlen von Sedláček zum Hofrat und Oberstaatsanwalt in Prag und dessen Tätigkeit als Hauptmannauditor, später Majorauditor bei der Militäranwaltschaft in Prag befaßt, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung nachstehendes zu erwidern:

Ministerialrat Dr. v. Sedláček wurde auf Grund der Vorschläge der zur Abgabe von Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Oberstaatsanwalts in Prag berufenen Stellen, in denen er einmütig als der geeignetste der für diesen Posten in Betracht kommenden Anwärter namhaft gemacht wurde und auf Grund der während der Dienstleistung des genannten Ministerialrates im Justizministerium gewonnenen Wahrnehmungen Seiner Majestät zur allergnädigsten Ernennung zum Hofrat und Oberstaatsanwalt in Prag empfohlen. Vor seiner Einberufung in das Justizministerium im Jahre 1908 hat er durch eine Reihe von Jahren bei der Oberstaatsanwaltschaft und vordem bei der Staatsanwaltschaft in Prag mit ausgezeichnetem Erfolg gedient, sich mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienst und dem bei der Oberstaatsanwaltschaft vollkommen vertraut gemacht und sich in allen Dienstesstellungen, insbesondere auch während seiner mehrjährigen Tätigkeit im Justizministerium, als kenntnisreicher Beamter von hervorragenden Fähigkeiten, regstem Diensteifer, großer Gewissenhaftigkeit, Tatkraft und rascher Entschlußfähigkeit vorzüglich bewährt. Der Antrag auf seine Ernennung zum Oberstaatsanwalt war demnach wohlbegründet.

Seine Dienstleistung bei der Militäranwaltschaft in Prag, bei der er mit Kriegsbeginn als Hauptmannauditor in Evidenz der Landwehr zur aktiven militärischen Dienstleistung eingerückt, bis zu seiner Zuteilung zum Obersten Landwehrgerichtshof tätig war (Oktober 1915), war nach dem Urteil seiner militärischen Vorgesetzten sehr verdienstvoll, so daß sie seine Bewerbung um die Stelle des Hofrates und Oberstaatsanwalts in Prag nur unterstützen konnte, nicht aber, wie die Herren Anfragesteller annehmen, hätte hindern können. Nach der mir zugekommenen Mitteilung des Herrn Ministers für Landesverteidigung hat sich Dr. v. Sedláček bei der Militäranwaltschaft in Prag als Stellvertreter des Militäranwalts hervorragend bewährt und sein Amt mit voller Umsicht und Tatkraft versehen. Mit dem Militärkommandobefehl vom 6. Oktober 1915 wurde ihm anläßlich seiner Enthebung von der Dienstleistung bei der Militäranwaltschaft die belobende Anerkennung des Militärkommandanten zuteil; mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Jänner 1916 wurde er in Anerkennung vorzüglicher Dienste während der Kriegszeit durch die allergnädigste Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Josefs-Ordens ausgezeichnet.

Laut Mitteilung des Herrn Ministers für Landesverteidigung war Dr. v. Sedláček nur im Falle der Verhinderung des Militäranwalts als Leiter der Militäranwaltschaft selbständig tätig und entspricht es nicht den Tatsachen, wenn behauptet wird, Dr. v. Sedláček habe entscheidenden Einfluß auf die Militäranwaltschaft genommen und ihn auch auf die Militärgerichte ausgeübt. Insbesondere entspricht es auch nicht den Tatsachen, wenn behauptet wird, daß Dr. v. Sedláček die Zusammensetzung der erkennenden Gerichte vor

genommen, auch auf alle übrigen Ressorts des Prager Militärkommandos Einfluß genommen habe und daß fast alle politischen Verfolgungen und Haftverhängungen im Bereich des Militärkommandos Prag auf sein Wirken zurückzuführen seien.

Was die Verhaftung einer Frau wegen Verdachtes des Verbrechens der Majestätsbeleidigung anlangt, so hat Dr. v. Sedláček lediglich von einem Vorfall, der sich in seiner Gegenwart ereignete und zum Verdacht des Verbrechens der Majestätsbeleidigung Anlaß gab, Meldung an den ihm vorgesetzten Militäranwalt erstattet; auf die Einleitung des Strafverfahrens und die Verhängung der Untersuchungshaft hat er aber keinen Einfluß genommen.

Nach diesen amtlichen Mitteilungen des Herrn Ministers für Landesverteidigung sind die Bedenken nicht begründet, die gegen diesen ausgezeichneten Beamten erhoben wurden.

Wien, am 25. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Hladnik, Dr. Pogačnik, Dr. Jankovič und Genossen an den Herrn Minister Höfer, Leiter des Amtes für Volksernährung, gerichteten Anfrage, betreffend Petroleumbeschaffung für die bäuerliche Bevölkerung, sowie in Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. November 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Roller, Einspinner und Genossen, betreffend die Versorgung der Handwerker mit Petroleum, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die gesteigerten Anforderungen der Heeresverwaltung sowie die Notwendigkeit, die okkupierten Gebiete und die verbündeten Staaten mit Petroleum zu versorgen, haben trotz der seit September 1917 steigenden Rohölausbeute in Rumänien, die auch Österreich-Ungarn zugute kommt, eine derartige Petroleumknappheit zur Folge, daß für den Winter 1917/18 nur mit einer 25 Prozent des Friedensbedarfes entsprechenden Versorgung der Zivilbevölkerung mit Petroleum gerechnet werden kann. Um diese an sich leider geringfügigen Mengen möglichst gerecht, das heißt an alle Verbraucher in gleichmäßig eingeschränktem Ausmaße zu verteilen, wird seit Februar 1917 die Aufteilung des Petroleums nach streng territorialem Prinzip durchgeführt. Die unter der Aufsicht des Handelsministers stehende Petroleumzentrale gibt für jedes Kronland allmonatlich bestimmte Petroleummengen frei, welche unter Berücksichtigung der für ganz Österreich überhaupt zur Verfügung stehenden Gesamtquantitäten auf Grund eines vom Handelsministerium festgesetzten Schlüssels ermittelt und von der Petroleumzentrale im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden auf die einzelnen politischen Bezirke verteilt werden. Den Tageslichtverhältnissen der einzelnen Monate entsprechend, erreichen diese Kontingente im Dezember und Jänner ihren höchsten Stand.

Die weitere Verteilung des Petroleums erfolgt derart, daß das für einen politischen Bezirk bestimmte Petroleumkontingent, welches von der Petroleumzentrale bei Raffinerien oder Großhändlern zur ausschließlichen Verfügung der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde bereitgestellt wird, von dieser Behörde an die von ihr zu bestimmenden Kleinverschleißstellen abdisponiert wird. Die eigentliche Abgabe des Petroleums an die Verbraucher ist durch die in den einzelnen Kronländern erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden geregelt und hat ausnahmslos auf Grund von besonderen Bezugsscheinen zu erfolgen, welche dem Bezugsberechtigten von der politischen Bezirksbehörde oder mit deren Ermächtigung vom Gemeindevorsteher ausgefolgt werden und auf eine bestimmte, von der Bezirksbehörde jeweils im voraus zu bestimmende Petroleummenge lauten. Bei der Beteilung mit Petroleum überhaupt sowie bei der Bemessung des jeweiligen Anteiles bilden die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zusammen mit den Ämtern und den Heimarbeitern eine bevorzugte Gruppe.

Es erscheint demnach innerhalb der durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen alles vorgekehrt, um eine wenigstens annähernd ausreichende Versorgung der Landwirte und Handwerker mit Petroleum sicherzustellen, soweit dies ohne unzulässige Benachteiligung anderer Gruppen von Bezugsberechtigten zulässig ist.

Wien, 12. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung vom 20. Dezember 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Schacherl, Muchitsch, Resel und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung auf ganz Steiermark oder zumindest auf die in der Umgebung von Industrieorten gelegenen und von Arbeitern bewohnten Gemeinden auszudehnen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre zu erwidern, daß der Mieterschutz mit der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 21, auf das ganze Staatsgebiet erstreckt worden ist.

Wien, 25. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 953/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 28. Sitzung der XXII. Session von den Herren Abgeordneten Dr. Emil Bobrowski, Ignaz Daszyński, Dr. Z. Marek, Z. Klemensiewicz und Genossen gerichtete Anfrage beehre ich mich auf Grund einer Note des k. u. k. Kriegsministeriums folgendes mitzuteilen:

Die Heranziehung der galizischen Ärzte zur militärischen Dienstleistung erfolgt nach allgemeinen, in ganz Österreich-Ungarn, Bosnien und Hercegovina in allen Teilen gleich gültigen Gesichtspunkten und mußte mit der Erweiterung der Landsturmdienstpflicht der Ärzte auf die Geburtsjahrgänge 1872 bis 1865 natürlich überall eine ganz bedeutende Überlastung der noch im Lande verbleibenden Ärzte sowohl bei der Behandlung der Zivilbevölkerung als auch bei der Behandlung der in das Hinterland gelangenden kranken und verwundeten Militärpersonen bedeuten.

Den ganz besonderen Verhältnissen in Galizien Rechnung tragend, hat sich aber die Heeresverwaltung zu wiederholten Malen veranlaßt gesehen, über Einschreiten der k. k. galizischen Statthalterei nach Galizien Epidemieärzte zu kommandieren, zum Beispiel: nach Zborów, Obertyn, Czernelica (Bezirk Horodenka), Stary Sambor, Jazłowiec (Bezirk Buczacz), Sokotwina, Przemyśl, Śniatyn, Bełz (Bezirk Sokal) und Lisko.

Landsturmregimentsarzt Dr. Thaddäus Pisarski wurde wohl von Krakau nach Olmütz — also innerhalb des Militärkommandobereiches Krakau — transferiert, einem Ansuchen des galizischen Landesausschusses vom 15. August 1917 aber Folge gegegeben und der Genannte nach maßgebendenorts gepflogenen Erhebungen in Würdigung der Berechtigung und Dringlichkeit des Einschreitens am 28. September desselben Jahres nach Krakau rücktransferiert.

Oberstabsarzt 2. Klasse auf Kriegsdauer Professor Dr. M. Rutkowski war im Jahre 1916 als Leiter einer mobilen Chirurgengruppe dem Festungsspitale in Krakau zugewiesen und beim Garnisonsspitale Nr. 15 eingeteilt. Mit Auflassung des Festungskommandos Krakau wurde die in Krakau befindliche mobile Chirurgengruppe entbehrlich und Oberstabsarzt 2. Klasse auf Kriegsdauer Professor Rutkowski war an Stelle des Oberstabsarztes Professor Albrecht als Armeekonsiliarchirurg der 2. Armee nach Lemberg bestimmt. Über Einschreiten des galizischen Landesausschusses, Stadtpräsidiums von Krakau, der Statthalterei von Galizien und Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Galizien hat das Armeeoberkommando in Stattgebung des Ansuchens Oberstabsarzt Dr. Rutkowski in Krakau belassen.

Ein zeitgemäßer Wechsel der außerhalb ihres Domizils verwendeten Konsiliarärzte ist sowohl im Interesse des Militärdienstes als der Zivilbevölkerung gelegen.

Auch wurde seitens des Armeeoberkommandos jederzeit getrachtet, die betreffs Ärzteeinteilung geäußerten Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen. Bitten um Enthebung von Ärzten wurden stets mit wohlwollender Beurteilung an die in Betracht kommenden Zentralstellen des Hinterlandes weitergeleitet. Wo irgend möglich, war das Armeeoberkommando bestrebt, den von Zivilstellen vorge

brachten Bitten um Überlassung von Militärärzten zu entsprechen, ohne Ersatzleistung zu beanspruchen.

So wurde Regimentsarzt in der Evidenz der k. k. Landwehr Professor Dr. Emil Godlewski dem Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitee zur ausschließlichen Verfügung überlassen, so der Landsturmoberarzt Dr. Johann Nelken und der landsturmpflichtige Zivilarzt (ehemaliger Legionsoberarzt) Dr. Wladislaw Strijenski für die Landesirrenanstalt in Kobierzyn und erst letzthin der Landsturmregimentsarzt Dr. Napoleon Gasiorowski für das Landeshilfskomitee für Ostgalizien zur Verfügung gestellt.

Ferner wurde zu jener Zeit, als ein großer Teil Galiziens im Operations- und Etappenbereich der kämpfenden Armeen lag, vom Armeeoberkommando in gleicher Weise wie für die Armeeangehörigen auch für die Zivilbevölkerung Galiziens ärztliche Hilfe beigestellt. Die Landesbewohner wurden in die Militärspitäler aufgenommen, einzelne Spitäler wurden von den Armeen ausschließlich für die Aufnahme von infektionskranken Zivilpersonen gewidmet.

Die in diesen Anstalten diensttuenden Ärzte waren zum Teil in Galizien, zum Teil in anderen Kronländern heimatszuständig. So mancher dieser nicht galizischen Ärzte ist dort ein Opfer der Kriegsseuchen geworden.

Wien, 27. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 23. Oktober 1917 durch die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Stölzel und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend die Lage der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen in den feindlichen Ländern, beehre ich mich zu erwidern, daß diese Anfrage durch die seinerzeitige Antwort auf die Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. v. Licht und Genossen größtenteils erledigt erscheint.

Ergänzend wäre beizufügen:

1. Die bittere Not der Kriegsgefangenen, welche infolge der in Rußland eingetretenen Teuerung und einer an vielen Orten Platz greifenden Willkürherrschaft untergeordneter Organe zugenommen hat, ist dem Kriegsministerium in ihrer ganzen Größe bekannt. Immerhin ist zu hoffen, daß die Lage in Rußland sich in absehbarer Zeit konsolidieren und daß die russische Regierung die allgemeine Anwendung der Bestimmungen des im Interesse der Kriegsgefangenen abgeschlossenen Kopenhagener Übereinkommens vom 2. November sicherstellen wird.

2. Die durch drei Kriegsjahre geübte Versorgung der Kriegsgefangenen mit Kleidern und Kälteschutzmitteln ist derzeit wegen des Mangels an eigenen Vorräten und an Transportmitteln in Rußland vorläufig unmöglich geworden.

Trotzdem erhält die dänische Gesandtschaft in Petrograd für unsere Kriegsgefangenen auch heuer wieder 12 Waggons Sanitätsmaterial und Medikamente für die Beteilung unserer kriegsgefangenen Ärzte in Rußland, welche in den dortigen Lagern den Dienst versehen.

3. Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn ist nicht allein durch die von unseren Gegnern allerdings vielfach beiseite geschobenen internationalen Vereinbarungen geregelt, sondern auch durch die Notwendigkeit der Erhaltung einer so wertvollen Arbeitskraft für die Wirtschaft in allen ihren Teilen an ganz bestimmte Richtlinien gebunden, von welchen nicht abgegangen werden kann.

4. Die Evidenz der Kriegsgefangenen im feindlichen Ausland erscheint selbstverständlich in erster Linie von der Ordnung abhängig, welche hinsichtlich der Listenführung im Feindesland herrscht; daß österreichisch-ungarische Kriegsgefangene von Serbien über Albanien und Italien nach Frankreich geschafft worden sind, ist dem Kriegsministerium seit langer Zeit bekannt. Die Kriegsgefangenen in Frankreich sind auch durch einen Delegierten namens der österreichisch-ungarischen Regierung besucht und im Jahre 1916 mit Weihnachtsgaben beteilt worden. Eine ähnliche Maßregel für 1917 wurde durchgeführt. Im übrigen finden derzeit Unterhandlungen mit Rumänien über den Austausch aller invaliden, halbinvaliden und arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen statt; außerdem ist ein neuer Besuch neutraler Funktionäre demnächst bevorstehend.

Wien, 27. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses vom . Dezember 1917 haben die Herren Abgeordneten r. Grandi, Degasperi und Genossen an den errn Ministerpräsidenten eine Anfrage, betreffend e Aushebung von Geiseln im politischen Bezirk les gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu eantworten:

Am 21. November 1917 habe ich die Statthalterei Innsbruck beauftragt, die Bezirkshauptmannschaft Cles davon in Kenntnis zu setzen, daß ne seinerzeitigen militärischen Verfügungen, durch elche bestimmte Personen für das loyale Verhalten rer Mitbürger verantwortlich gemacht worden aren, außer Kraft getreten und alle gegenständlichen erfügungen der Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich rückzuziehen sind. Dieser Erlaß langte bei der ezirkshauptmannschaft in Cles am 29. November 917, also nach der Hinausgabe der in der Anage erwähnten Dekrete dieser Bezirkshauptmannaft vom 24. November 1917, Z. 285/16, ein.

Sobald ich von der Anfrage Kenntnis erhielt, ließ ich dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Cles die Weisung zukommen, in Durchführung meines oberwähnten Erlasses vom 21. November 1917 unverzüglich seine seinerzeitige Kundmachung vom 27. Mai 1915, Z. 218, und alle an die als Geiseln bestimmten Personen gerichteten Dekrete mit dem ausdrücklichen Beisatze außer Kraft zu setzen, daß sie überhaupt nicht mehr als Geiseln in Betracht kommen und keiner mit dieser ihrer früheren Bestimmung zusammenhängenden Freiheitsbeschränkung oder persönlichen Verantwortlichkeit mehr unterworfen sind.

Was die den Dekreten der Bezirkshauptmannschaft in Cles vom 24. November 1917 beigesetzte Einladung zur Zeichnung auf die 7. Kriegsanleihe anbelangt, so liegt hier zweifellos eine sehr bedauerliche Entgleisung vor, welche dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft bereits in nachdrücklichster Form ausgestellt wurde.

Wien, 28. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des ...geordnetenhauses vom 3. Juli 1917 von dem ...rrn Reichsratsabgeordneten Hartl und Genossen Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten ...richteten Anfrage, betreffend die schleppende Be...derung von Briefen aus der Heimat an die ...erreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen, beehre ich ...ich folgendes bekanntzugeben:

Die k. k. Postverwaltung hat von Anbeginn ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß ...h der Postverkehr mit den in den feindlichen ...ndern befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegs...angenen mit möglichster Regelmäßigkeit und Be...leunigung abwickle und keine Gelegenheit ver...umt, um Verbesserungen in diesem Verkehr herbei...führen. Was besonders den Postverkehr mit den ...iegsgefangenen in Rußland und in den nicht be...zten Gebieten Rumäniens anbelangt, so haben die ...letzter Zeit angeordneten eingehenden Erhebungen ...uerdings den Beweis geliefert, daß die Weiter...tung dieser Sendungen in Österreich weder durch die Zensur noch durch die Post irgendeine unge...rechtfertigte Verzögerung erleidet und daß den Post...bediensteten in dieser Beziehung kein Verschulden zur Last fällt. Aber auch auf deutschem und schwe...dischem Gebiet vollzieht sich, wie erhoben worden ist, die Weiterleitung dieser Kriegsgefangenenpost mit der möglichsten Beschleunigung.

Die Ursachen der Verzögerungen liegen daher offenbar hauptsächlich in den Zuständen in Rußland und entziehen sich somit leider zum größten Teil unserer Einflußnahme. Das Kriegsministerium beabsichtigt, in dieser Angelegenheit Vorstellungen bei der Gesellschaft vom Roten Kreuz in Petersburg erheben zu lassen. Von seiten der k. k. Postverwaltung ist der Versuch gemacht worden, im Wege der Generalpostdirektion in Stockholm auf die russische und die rumänische Postverwaltung einwirken zu lassen, um, soweit als möglich, eine Besserung in den beklagten Verhältnissen herbeizuführen.

Wien, 25. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Oktober 1917 von dem Herrn Abgeordneten C. Jos. Lisy und Genossen an die k. k. Gesamtregierung gerichtete Anfrage, betreffend Beanstandung von Sendungen mit nicht magyarischen Adressen durch königlich ungarische Postämter, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich von den Postdirektionen Berichte über etwaige dort oder bei Postämtern eingebrachte Beschwerden abverlangt habe, daß aber nach den gepflogenen Erhebungen weder bei den Postdirektionen solche Beschwerden eingelangt, noch von den Postämtern über solche Vorkommnisse Anzeigen erstattet worden sind.

Die ganz allgemein gehaltene Fassung der Anfrage bietet mir auch keine Handhabe, mich in der Sache mit dem Herrn königlich ungarischen Handelsminister in Verbindung zu setzen.

Wien, 18. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung vom 5. Dezember 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Reger, Cingr und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, sämtliche Orte der Kreisgerichtssprengel Teichen und Neutitschein in das Anwendungsgebiet der Mieterschutzverordnung einzubeziehen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre, zu erwidern, daß die Mieterschutzbestimmungen mit der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 13, in den Gemeinden Oderberg und Schönichel, politischer Bezirk Freistadt in Schlesien, und zwar rückwirkend bis 1. Oktober 1917, und mit der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 21, im ganzen Staatsgebiete anwendbar erklärt wurden.

Wien, 26. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen haben in der 35. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 6. November 1917 in Betreff der Zustände auf der Wechselbahn eine Anfrage eingebracht, die ich mir wie folgt zu beantworten erlaube:

Auf der Strecke Fehring—Hartberg—Aspang verkehrt nur ein durchlaufender Zug mit Personenbeförderung der insbesonders an Sonn- und Feiertagen dem bedeutenden Andrange der Reisenden tatsächlich nicht genügt. Dessen Überfüllung war unvermeidlich, wie dies an Sonn und Feiertagen übrigens in gleicher Weise auch auf vielen anderen Strecken des Nahverkehrs der Fall war.

Durch den mit Einführung des neuen ab 21. Jänner l. J. gültigen Fahrplanes verkehrenden Zug Hartberg ab 6 Uhr 38 Minuten früh, Wien-Aspangbahnhof an 12 Uhr 58 Minuten nachmittags, ist übrigens wohl eine teilweise Entlastung des vorgenannten von Fehring durchlaufenden Zuges auf der Wechselbahn Hartberg—Aspang zu gewärtigen.

Da die für die Abwicklung des Zugverkehrs in der Strecke Fehring—Hartberg—Aspang zur Verfügung stehenden Fahrbetriebsmittel schon für die Bewältigung des gewöhnlichen Reisebedürfnisses kaum ausreichen und voll ausgenutzt sind, ist die Einleitung eines weiteren Zuges oder eine Abhilfe in anderer Weise durch Führung von Verstärkungswagen und Vorspannleistung gänzlich ausgeschlossen gewesen.

Der Verkehr auf der mehrerwähnten Strecke ist auch derzeit, trotz der durch den Frosteintritt verursachten Abschwächung des Obst- und Kartoffelversandes immer noch so stark, daß die vorhandenen Zugerfordernisse für die Verkehrsabwicklung im gegenwärtigen Rahmen voll aufgebracht werden.

Eine Zuweisung an Fahrbetriebsmitteln von anderen Strecken ist aber bei dem Mangel unmöglich.

Wien, 25. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1191/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Korosec und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 eingebrachte und mir am 28. November zugestellte Interpellation, betreffend die militärischen Requisitionen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern.

Bereits mit dem Erlasse vom 1. Juni 1917, Z. 24269, habe ich den politischen Landesstellen Weisungen zur Erfassung der Getreideernte des Jahres 1917 zukommen lassen, welche auf der Voraussetzung beruhten, daß die Anbauflächenerhebungen und die Ernteertragschätzungen eine brauchbare Grundlage für die Getreideaufbringung bilden.

Die Anbau- und Erntestatistik und die auf dieser Grundlage ausgefertigten individuellen Lieferungsaufträge sollten Zwangsmaßnahmen für die Folge entbehrlich machen.

Die Ergebnisse der Erhebungen der Anbauflächen und Ernteertragschätzungen boten jedoch für die Lieferungsaufträge keine verwertbare Grundlage.

Da sich die Getreideversorgung insbesondere durch das Ausbleiben rumänischer Zuschübe immer schwieriger gestaltete und nach den Berichten der einzelnen Landesstellen auch ganz bedeutende Mengen auf illegale Weise der staatlichen Bewirtschaftung entzogen wurden, sah ich mich veranlaßt, mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1917, Z. 85255, eine kommissionelle häuserweise Vorratsaufnahme des Getreides und der Hülsenfrüchte mit anschließender Abnahme der Überschüsse anzuordnen.

Diese Vorratsaufnahme habe ich nur in den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich und Steiermark angeordnet, weil die übrigen Kronländer Zuschubländer sind und die durch den aufgebotenen Apparat aufgebrachten Mengen in den übrigen Kronländern in keinem Verhältnis zu den Kosten stünden, die aus diesem Verfahren erwachsen.

In Niederösterreich setzte bereits mit Mitte August der kommissionelle Aufkauf ein, welcher äußerst günstige Resultate aufweist.

Da geeignete Zivilorgane in hinreichender Anzahl nicht zur Verfügung standen, wurde die Bildung von militärischen Kommissionen angeordnet.

Bei diesem Aufbringungsverfahren wird das einzelne Wirtschaftsobjekt gründlich und gerecht erfaßt und die Ablieferung der Vorräte möglichst beschleunigt.

Dieses System trägt auch den Interessen des Landwirtes am besten Rechnung, weil die Bemessung der abgabepflichtigen Mengen individuell auf Grundlage des tatsächlich ermittelten Vorrats erfolgt. Die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten darf nur mittels Wage oder Maß erfolgen. Eine schätzungsweise Feststellung der Vorräte habe ich untersagt, da Schätzungen, wegen der dabei vorkommenden Fehler, nur Anlaß zu Beschwerden der Landwirte geben.

Jedem Kommissionär der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurden 4 bis 5 Kommissionen zugewiesen, welche aus je 1 Unteroffizier und 2 Mannschaftspersonen bestehen. Die Aufnahmsgruppe des Kommissionärs ist einem Unteroffizier unterstellt. Jede einzelne Kommission besteht aus einem Aufnahmsorgan und zwei Hilfsorganen.

Die gesamte in einem politischen Bezirke verwendete militärische Mannschaft ist dem Aufbringungsoffizier oder Unteroffizier in militärischer und disziplinärer Hinsicht unterstellt.

Das Kriegsministerium hat meinem Ersuchen um Beistellung der erforderlichen Offiziere und Mannschaften in entgegenkommender Weise Rechnung getragen.

Schon gelegentlich der Anforderung der militärischen Mannschaften habe ich an das Kriegsministerium das Ersuchen gerichtet, als Gruppenführer und Aufnahmsorgane verläßliche, intelligente, mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Personen beizustellen, welche die Landessprache beherrschen.

Tatsächlich bestimmt auch die vom Kriegsministerium an die Militärkommandos hinausgegebene Verordnung, daß die Mannschaft die Landessprache beherrschen soll.

Was die Verfügung betrifft, daß die Verpflegung der Kommissionen mit Speise und Brot in natura durch die Gemeinden zu besorgen ist, so muß ich bemerken, daß den Gemeinden lediglich die Sicherstellung der Verpflegung der Mannschaften gegen Entgelt obliegt. Die Verrechnung der Verpflegsgebühren hat mit dem Gruppenleiter zu erfolgen. Was die Verpflichtung der Gemeinde zu dieser Leistung betrifft, so ist sie im § 31 der Gesamtministerialverordnung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, begründet.

Was speziell das Kronland Steiermark betrifft, so muß ich bemerken, daß gerade in diesem Kronlande die Ergebnisse der Getreideaufbringung gegen über jenen in anderen Ländern wesentlich zurückgeblieben sind. Steiermark war daher schon in einem sehr frühen Zeitpunkte zuschubsbedürftig.

Die in den Monaten Oktober und November v. J. eingetretenen Transportschwierigkeiten hatten zur Folge, daß die für Steiermark bestimmten Zuschübe rumänischen Getreides nicht immer mit der erforderlichen Raschheit bewältigt werden konnten. Daraus ergaben sich naturgemäß äußerst empfindliche Stockungen in der Versorgung des Landes, die bei einer einigermaßen befriedigenden Aufbringung der Vorräte im Lande selbst in diesem Zeitpunkte wohl hätten vermieden werden können.

Wien, 28. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kroy und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. November 1917 überreichte und mir am 13. Dezember 1917 zugekommene Interpellation, betreffend die schlechten Ernährungsverhältnisse und den Zuckermangel im Gerichtsbezirke Görkau, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Das monatliche Zuckerkontingent des politischen Bezirkes Komotau, zu welchem der Gerichtsbezirk Görkau gehört, beträgt 797 Meterzentner. Dieses Zuckerquantum wurde seitens der Zuckerzentrale pro November ordnungsgemäß zugewiesen. Infolge der ungünstigen Waggonbeistellung wurde jedoch die Anlieferung des Zuckers verzögert, so daß seitens der Lieferfabriken bis zum 28. November 1917 nur 641 Meterzentner expediert waren. Am 1. Dezember wurde die bevorzugte Expedition von weiteren 67 Meterzentner veranlaßt, so daß am genannten Tage lediglich ein Rückstand von 89 Meterzentner verblieb.

Die Zuckerkarten im Gerichtsbezirke und der Stadt Görkau wurden laut Bericht der Bezirkshauptmannschaft in Komotau am 27. November 1917 eingelöst; zur Zeit des Einlangens der Interpellation war daher dem Wunsche der Herren Interpellanten hinsichtlich der Zuckerversorgung bereits Rechnung getragen.

Im übrigen erfolgte die Ausgabe des Dezember-Zuckers in Görkau bereits am 12. Dezember 1917 und die des Jänner-Zuckers am 7. Jänner 1918, so daß die Zuckerversorgung dieses Bezirkes im Vergleiche zu den anderen Konsumgebieten als eine günstige bezeichnet werden muß.

Wie bei der Beantwortung ähnlicher Anfragen wiederholt hervorgehoben wurde, war die verspätete Ausgabe des November-Zuckers auf die ungünstige Waggonbeistellung zurückzuführen, welche ihren Grund insbesondere in der außerordentlichen Inanspruchnahme des rollenden Materials der Eisenbahnen durch die Transporte für militärische Zwecke hatte.

Wien, 28. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung

Auf die von den Herren Abgeordneten Stanèk und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Dezember 1917 eingebrachte und mir am 4. Jänner 1918 zugestellte Interpellation, betreffend die Ausfuhr von Getreide aus Böhmen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Seit Beginn des Erntejahres 1917/18 wurden bisher aus Böhmen 327 Waggons Getreide und Mahlprodukte zur Versorgung anderer Kronländer ausgeführt, und zwar:

Im Jänner 1918 an das Wiener Lager der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, Zentrale, hauptsächlich zur Versorgung von Wien, 302 Waggons und

an das Wirtschaftsamt Mährisch-Ostrau zur Versorgung des mährisch-schlesischen Industriegebietes 25 Waggons.

Außerdem sollen dem Wirtschaftsamte für das mährisch-schlesische Industriegebiet noch 175 Waggons Mehl abgeliefert werden; diese Lieferung ist bisher noch nicht durchgeführt worden.

Hingegen wurde mit Rücksicht darauf, daß sich zu Beginn des Erntejahres der Drusch nur langsam vollzog, sich demgemäß auch die Vermahlung des Getreides verzögerte und die vollständige Deckung des Bedarfes des Landes aus der eigenen Ernte erst zu einem späteren Zeitpunkte durchgeführt werden konnte, dem Lande Böhmen in der Zeit vom 25. Juli bis 30. Oktober 1917 1161 Waggons Edelmehl und Edelgetreide und 42½ Waggons Mais vorgeliehen, und zwar:

Aus den rumänischen Zuschüben 901 Waggons Edelgetreide und 2½ Waggons Mais;

aus ungarischen Zuschüben 107 Waggons Edelmehl und 40 Waggons Mais, und

aus dem Wiener Lager der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, Zentrale, 153 Waggons Edelmehl.

Einer bisherigen Abgabe aus Böhmen von insgesamt 327 Waggons Getreide und Mahlprodukten steht demnach ein Zuschub von insgesamt 1203·5 Waggons Getreide und Mahlprodukten nach Böhmen in diesem Erntejahr gegenüber.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß Böhmen zur Versorgung der passiven Länder aus eigener Ernte bisher noch nichts beitrug und kaum ein Drittel der auf die eigene Ernte vorgeliehenen Getreide- und Mehlmengen zurückerstattet hat.

Wien, 28. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

In Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Zahajkiewicz und Genossen, betreffend die vermeintliche Nichtzulassung von Studierenden aus den okkupierten Gebieten an die ukrainischen Gymnasien, beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Durch den von den Herren Interpellanten erwähnten Ministerialerlaß vom 24. Februar 1917, Z. 2745, wurde die Zulassung von Schülern aus den okkupierten Gebieten der mit uns im Kriegszustand befindlichen Länder zu den österreichischen mittleren Lehranstalten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen in einer dem damaligen Kriegszustand entsprechenden Weise geregelt. Die in dem Erlasse enthaltenen Weisungen und Einschränkungen bezogen sich daher überhaupt nur auf Ausländer. Da in dem Erlasse bezüglich der russischen Staatsangehörigen ruthenischer Nationalität keinerlei Einschränkungen angeordnet worden sind, steht es diesen Ausländern, wenn sie den sonstigen Bedingungen entsprechen, ohne weiteres frei, die Aufnahme an mittleren Lehranstalten nicht bloß mit deutscher oder mit polnischer, sondern auch an solche mit ruthenischer Unterrichtssprache anzustreben.

Hieraus geht hervor, daß der erwähnte Ministerialerlaß keineswegs — wie die Herren Interpellanten vermuten — eine den Angehörigen der ukrainischen Nationalität abträgliche Einschränkung enthält, sondern vielmehr den Zweck verfolgt, der heranwachsenden Jugend aus den von uns im Kriege okkupierten Gebieten die Fortbildung durch Zulassung zu den österreichischen mittleren Lehranstalten nach Tunlichkeit zu ermöglichen.

Wien, 16. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 20. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen an mich eine Anfrage gerichtet, in der betont wird, daß die eingerückten Advokaturskandidaten bezüglich der Ablegung der Advokatenprüfung durch die Justizministerialverordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 268, ungünstiger gestellt seien, als dies nach dem bis dahin bestehenden Rechtszustand (Gesetz vom 12. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 139) der Fall war, weiters wurde angeregt, daß den eingerückten Kandidaten, die in ihrer dienstfreien Zeit der advokatorischen Praxis obliegen, diese Praxis als tatsächliche Verwendung gerechnet wird. Es wurde schließlich das Begehren gestellt, die Bestimmung des § 3, Punkt 1, Absatz 2, der bezeichneten Verordnung aufzuheben oder zugunsten der eingerückten Kandidaten authentisch auszulegen.

Ich beehre mich, diese Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

Nach dem Gesetze vom 12. Juli 1913 konnte den zur außerordentlichen Militärdienstleistung eingerückten Advokaturskandidaten in jedem Kalenderjahr die Zeit von höchstens sechs Monaten Militärdienstleistung in die Advokatenpraxis eingerechnet werden. Wegen der langen Dauer des Krieges hätte dies dazu geführt, daß die zum Kriegsdienst eingerückten Kandidaten beträchtlich später als ihre im Zivilverhältnis verbliebenen gleichaltrigen Kollegen die siebenjährige Praxis vollendet und die Berechtigung zur Ausübung der Advokatur erlangt hätten. Es war deswegen geboten, diese Benachteiligung von ihnen soweit als möglich fernzuhalten. Die auf die Kaiserliche Verordnung vom 17. August 1916, R. G. Bl. Nr. 262, gestützte Justizministerialverordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 268, bestimmt daher, daß den Advokaturskandidaten die außerordentliche Militärdienstleistung, die ihnen bisher nur ungefähr zur Hälfte eingerechnet werden konnte, grundsätzlich zur Gänze in die siebenjährige praktische Verwendung einzurechnen ist. Dieser Einrechnung mußte aber eine Grenze gesetzt werden, weil es sonst bei längerer Dauer des Krieges nicht ausgeschlossen wäre, daß zum Schaden des Standes und der rechtsuchenden Bevölkerung Kandidaten ohne irgend eine wirkliche praktische Schulung zur Ausübung der Advokatur gelangen.

Von den zur Erlangung der Advokatur erforderlichen sieben Jahren praktischer Verwendung, stellen sich nun die vier Jahre, die nach § 3, A. O. der Advokatenprüfung vorausgehen müssen, als reine Lern- und Vorbereitungszeit dar, wogegen die restlichen drei Jahre, wenngleich sie ebenfalls der Vorbereitung für den Beruf dienen, doch hauptsächlich den Charakter einer Wartezeit an sich tragen. Es ließ sich daher durch die außerordentlichen Verhältnisse rechtfertigen, den eingerückten Kandidaten den Militärdienst zur Gänze auf diese Wartezeit anzurechnen. Bei der Lern- und Vorbereitungszeit konnte man aber nicht davon abgehen, daß ein Mindestzeitraum in wirklicher beruflicher Verwendung verbracht sein muß. Die mehrerwähnte Justizministerialverordnung bestimmte daher im § 3, Punkt 1, Absatz 2, daß von der vierjährigen Vorbereitungszeit des § 3, A. O., bis zur Prüfung mindestens $2^1/_2$ Jahre, und zwar ein halbes Jahr bei Gericht und zwei Jahre bei der Advokatur in tatsächlicher praktischer Verwendung zugebracht sein müssen und nur die restlichen $1^1/_2$ Jahre durch Anrechnung der Militärdienstzeit ersetzt werden können.

Der Anregung der Herren Anfragesteller, die Bestimmung aufzuheben, daß von der Vorbereitungszeit auf die Prüfung mindestens $2^1/_2$ Jahre in wirklicher praktischer Verwendung verbracht sein müssen, glaube ich aus den dargelegten Gründen

nicht folgen zu sollen. Je länger der Krieg dauert, um so wichtiger erscheint diese Bestimmung, weil sie durch die vorgeschriebene $2^1/_2$jährige wirkliche praktische Verwendung bei langer Dauer des Krieges möglicherweise die einzige Zeit sein könnte, die ein Bewerber um die Eintragung in die Advokatenliste wirklich zur Schulung in seinem Berufe verwendet.

Ob den zum Militärdienst eingerückten Kandidaten, die ihre freie Zeit zur Arbeit in Advokaturskanzleien benützen, diese Berufsbetätigung als wirkliche praktische Verwendung angerechnet werden kann, darüber hat der Kammerausschuß und, so weit es sich um die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Advokatenprüfung handelt, das Oberlandesgericht zu entscheiden. Es ist aber gewiß geboten, dabei sich gegenwärtig zu halten, daß die Verordnung in der Festsetzung des Mindestzeitraumes, der in wirklicher praktischer Verwendung zugebracht sein muß, ohnehin weit herabgegangen ist und daß eine zu milde Handhabung der in Frage kommenden Bestimmungen leicht die Scheinpraxis fördern würde. Eine allgemeine Regelung dieser Frage, etwa durch die Bestimmung, daß die neben der Militärdienstleistung geschöpfte Praxis ganz oder zu einem Bruchteil als tatsächliche Verwendung anzusehen sei, kann nicht in Frage kommen. Sie würde zu Ungerechtigkeiten und zur Unterstützung von Scheinpraxis führen, und zwar schon deswegen, weil sich ein allgemein gültiger Maßstab für die Anrechnung nicht finden läßt, da die Zeit, die den eingerückten Kandidaten vom Militärdienst freibleibt und für die Betätigung im Zivilberuf zur Verfügung steht, nicht nur bei den einzelnen Kandidaten verschieden ist, sondern auch bei demselben Kandidaten, je nach der Art und dem Ausmaß der militärischen Verwendung schwanken wird.

Wien, 27. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 16. Oktober 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Habermann und Genossen, betreffend die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft des Korporals Franz Prchal wegen Verdachtes des Hochverrates, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Mit Entscheidung des k. u. k. Stationskommandanten in Pilsen als zuständigen Kommandanten vom 12. September 1917 wurde gegen den Korporal Franz Prchal wegen des Verdachtes der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und des Hochverrates beim k. k. Landwehrdivisionsgerichte in Pilsen das Ermittlungsverfahren unter Haft angeordnet.

Die von Prchal gegen die Haftverhängung eingebrachte Beschwerde wurde vom Obersten Landwehrgerichtshofe mit Beschluß vom 26. Oktober 1917 als unbegründet verworfen und die Aufrechterhaltung der Haft wegen Flucht- und Verabredungsgefahr sowie aus militärischen Gründen als gerechtfertigt erkannt.

Mit Entscheidung vom 30. Dezember 1917 verfügte der zuständige Kommandant die Aufhebung der Haft, weil die Haftgründe nunmehr in Wegfall gekommen sind.

Das Ermittlungsverfahren wird fortgesetzt.

Wien, 29. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1109/I, XXII. Session.

(343)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 33. Sitzung der XXII. Session am 23. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Al. Konečný und Genossen, betreffend Unzukömmlichkeiten in der Militärinvalidenschule in Groß-Ullersdorf in Nordmähren, gerichteten Anfrage, beehre ich mich auf Grund des mir durch das k. u. k. Kriegsministerium übermittelten Berichtes des k. u. k. Militärkommandos Krakau, nachfolgendes bekanntzugeben.

Die Kriegsinvalidenschule in Groß-Ullersdorf ist eine militärische Anstalt, auf welche keine Landeskommission irgend eine Ingerenz ausübt. Kommandant derselben ist Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Josef Jarkowsky.

Der Normalbelag beträgt 20 Offiziere, 1234 Mann. In der Schule finden Kriegsbeschädigte aus Galizien und der Bukowina Nachbehandlung und Schulung.

Die Unterkunftsverhältnisse des Ortes gestatten keine zentralisierte Unterbringung der Kriegsbeschädigten; dieselben sind vielmehr auf die geeignetsten Unterkünfte des vier Kilometer ausgedehnten Ortes verteilt. Diese zerstreute Unterbringung gestattet auch nicht die Verpflegung aus einer Zentralküche; es mußten vielmehr für die einzelnen rayonsweise zusammengefaßten Unterkunftsgruppen 14 einzelne Küchenbetriebe aufgestellt werden.

Die Verpflegung wird täglich von Inspektionsorganen der Schule überwacht, wobei darauf Bedacht genommen ist, daß die von der Heilanstalt Theßthal beigestellte Kost niemals von dem, wie später ausgeführt, dieser Anstalt näherstehenden Oberarzt Dr. Riedl kontrolliert wird. Außerdem übt der Anstaltskommandant Oberstabsarzt Dr. Josef Jarkowsky sowie die zuständige Verwaltungskommission die Kontrollpflicht aus. Überdies nahm das Militärkommando anläßlich ihm zugekommener anonymer Anzeigen, welche offenkundig aus der Anstalt fernstehenden Kreisen stammten, Veranlassung, von eigenen Organen häufig überraschend die Verpflegung in der Anstalt kontrollieren zu lassen.

Hierbei ergaben sich keine nennenswerten Anstände, kleine Friktionen, wie sie sich in jedem traitteurmäßigen Betrieb ergeben, werden jeweils sofort beseitigt.

Der Anstaltskommandant meldete, daß er wiederholt die Mannschaft aufgefordert habe, alle Beschwerden die sich bezüglich Unterkunft und Verpflegung ergeben, freimütig dem Kommando zur Kenntnis zu bringen, doch hat sich bisher kein Beschwerdeführer gemeldet, trotzdem der Oberstabsarzt Dr. Jarkowsky als sehr wohlwollender und fürsorglicher Kommandant bekannt ist. Auch Nachfragen inspizierender Organe des Militärkommandos bei der Mannschaft haben wohl vereinzelte Klagen, welche in der allgemeinen Verpflegssituation sowie in der Notwendigkeit eines erhöhten Konsums von Gemüsesorten fußten, aber niemals Beschwerden ergeben, welche dem Kostbeisteller zur Last gelegt werden könnten.

Die Vergütung für Verköstigung inklusive Brot, Unterkunft, Beleuchtung, Beheizung, teilweiser Beistellung von Einrichtungsgegenständen, Reinigung von Leib- und Bettwäsche, Beistellung nötiger Arzneien, Verbandstoffe und ärztlicher Bedürfnisse, schließlich der Kanzleibedürfnisse ist vom k. u. k. Kriegsministerium — wie es auch in den „Rotes Kreuz"-Spitälern der Fall ist — pauschaliter pro Kopf und Tag festgesetzt. Dieses Pauschale war ursprünglich mit 3 K bemessen und wurde über Einschreiten der Kontrahenten rückwirkend vom 1. Mai 1916 auf 4 K erhöht.

Die Behauptung, daß die Erhöhung nur den Verköstigern zugute kam, ist durch die Tatsache widerlegt, daß einzelne Kostbeisteller vor Eintritt der Preiserhöhung die Verköstigung infolge Unrentabilität zurückgelegt haben. Auch spricht die allbekannte erhebliche Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, welche sich bereits im Jahre 1916 drückend fühlbar gemacht hat, gegen diese Auffassung der Interpellanten.

Die kommandierte Mannschaft ist in einem gesonderten Gebäude — altes Bad genannt — untergebracht und wird dort in eigener Regie menagemäßig verköstigt. Es muß hervorgehoben werden, daß auch das Menagegeld trotz eigener Regie nicht auf derselben Höhe blieb, sondern im Laufe des Krieges eine ständige Erhöhung aufweist.

Die Leistungen einzelner Kontrahenten sind nicht gleichmäßig; während die einen sämtliche in der Quote inbegriffenen Erfordernisse beistellen, partizipieren andere nur an der Beistellung der Unterkunft mit Wäsche, andere wieder stellen nur die Unterkunft ohne Wäsche ꝛc.

Um nun eine gerechte Vergütung der Leistungen zu ermöglichen, hat das Kommando der Kriegsinvalidenschule die systemisierte Vergütung von 4 K im Einvernehmen mit allen Interessenten und nach Zustimmung des Militärkommandos wie folgt aufgeteilt:

Quote für Kost	K	3·30
„ „ Miete	„	—·20
„ „ Abnützung und Reinigung der Bettwäsche . . .	„	—·10
„ „ Reinigung der Leibwäsche	„	—·05
„ „ Beleuchtung	„	—·06
„ „ Beheizung	„	—·12
sogenannte Heilquote	„	—·17
Summe .	K	4·—

Hervorgehoben wird, daß die bereits erwähnte Erhöhung des Tagespauschales um eine Krone ausschließlich der Verpflegsquote zugute kam.

Bezüglich der sogenannten Heilquote wird gemeldet, daß dies derjenige Betrag ist, aus welchem die Medikamente, Verbandstoffe, ärztlichen Bedürfnisse, Desinfektionsmittel und Kanzleibedürfnisse zu bestreiten sind.

Um nun einerseits die Bestreitung der diesen Titel belastenden laufenden Ausgaben zu vereinfachen, andrerseits die Militärverwaltung für besondere, größeren Aufwand erfordernde Fälle, wie zum Beispiel Auftreten epidemischer Erkrankungen, bezüglich der Vertragserfüllung der Kontrahenten sicherzustellen, wird die erwähnte sogenannte Heilquote von 17 h pro Kopf und Tag im Einvernehmen mit den Interessenten seitens der Verwaltungskommission der Invalidenschule von der Verdienstsumme zurückbehalten, von der Verwaltungskommission verrechnet und verwaltet; der jeweilige Rest zur Sicherstellung des Ärars sicher angelegt, um dann bei Auflösung der Kriegsinvalidenschule im Verhältnisse zu den an die Kontrahenten ausgezahlten Verdienstsummen, diesen rückerstattet zu werden.

Eine Verkürzung der Mannschaft in ihrer Gebühr findet hierdurch nicht nur nicht statt, sondern es wird die Erfüllung aller Verpflichtungen um so mehr gewährleistet.

Das Militärkommando hat bereits im Jahre 1915 in allen Militärsanitätsanstalten die Verköstigung in eigener Regie eingeführt und ist auch der Frage der eigenen Regie in der Kriegsinvalidenschule in Groß-Ullersdorf im Detail näher getreten; doch haben die Erhebungen gezeigt, daß wegen der großen Längenausdehnung des Ortes der Neubau mehrerer Küchen mit anschließender Ausspeisehallen notwendig wäre, doch haben schon die approximativen Voranschläge zur Aufgabe dieses Projekts geführt.

Ein Antrag auf Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Kriegsinvalidenschule und alle ihre Erfordernisse wurde vom Militärkommando nicht gestellt.

Die Behauptung, daß die ärztliche Behandlung der invaliden Soldaten nicht entsprechend sei, steht mit den Erfahrungen des Militärkommandos in Widerspruch.

Allerdings darf die Behandlung nach dem erzielten Erfolge und nicht nach der Menge der verbrauchten Medikamente beurteilt werden. Es ist einleuchtend, daß bei dem Krankenmaterial der Kriegsinvalidenschule, welches ausschließlich aus Folgezuständen nach Verletzungen und Rückständen nach rheumatischen Erkrankungen der Gelenke besteht, überwiegend die balneologische und mechanische Therapie Platz greifen muß und die Ordination von Medikamenten sich auf die vereinzelten interkurierenden Erkrankungen beschränkt.

Die Behauptung der Interpellanten, daß die größte Anzahl der invaliden Soldaten in der Aktienheilanstalt Teßthal und in den Räumlichkeiten der Badeverwaltung untergebracht ist, wurde von den vom Militärkommando behufs Erhebungen entsandten Organen als unzutreffend befunden.

Die Zahl der nichtbelegten Betten ist gerade in den der Aktiengesellschaft Teßthal gehörenden Objekten verhältnismäßig am größten. Auch hat Oberarzt Dr. Riedl auf die Zuweisung der Kranken auf die einzelnen Objekte gar keinen Einfluß; sie erfolgt in der Aufnahmskanzlei der Anstalt.

Die Heilanstalt Teßthal hat der Kriegsinvalidenschule ihr Zanderinstitut, dann die elektrotherapeutischen Behelfe, ferner das Inhalatorium, das Emanatorium, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, elektrische Bäder und ihre Badeanstalt für Reinigungsbäder zur Verfügung gestellt und erhielt ursprünglich für die Bestreitung der Bäder und Zanderbehandlung eine Vergütung von 40 h pro Kopf und Tag genehmigt, was in der Folge dahin erläutert wurde, daß diese Vergütung von 40 h für die Behandlung mit je einem der im Vertrage mit der Heilanstalt Teßthal angeführten Kurmittel gebührt. Die Erfahrung zeigte bald, daß die ausgezahlten Verdienstbeträge aus dieser Leistung im Vergleiche zu letzterem unverhältnismäßig hohe waren, was das Militärkommando veranlaßt hat, mit 1. Dezember 1915 eine Pauschalvergütung von 8000 K monatlich mit den Beistellern zu vereinbaren, welche Vereinbarung vom k. u. k. Kriegsministerium genehmigt wurde.

Die Ursache der ursprünglichen unverhältnismäßig hohen Vergütung dürfte lediglich der Mangel an Erfahrung gewesen sein.

Mit 1. August 1916 gelang es abermals dem Militärkommando das Ausmaß der Pauschalvergütung um monatlich 3000 K herabzudrücken und es wird seitdem die monatliche Pauschalsumme von 5000 K erfolgt.

Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf wurde dem Kriegsministerium vorgelegt, ist jedoch noch nicht ratifiziert worden.

Betreffend die Persönlichkeit des Landsturm-Oberarztes Dr. Franz Riedl wird gemeldet, daß er im Zivilverhältnisse Distrikts- und Badearzt in Groß-Ullersdorf war und an der Heilanstalt Theßthal beteiligt ist. Diese Beteiligung erstreckt sich seit dem Juni 1916 erfolgten Ankauf des Schwefelbades Groß-Ullersdorf auch auf diese Anstalt. Doch ist Oberarzt Dr. Riedl weder der ärztliche Leiter der Militärinvalidenschule, da diese Anstalt seit ihrer Aufstellung vom Oberstabsarzt Dr. Jarkowski kommandiert wird, noch ist er Mitglied der Verwaltungskommission, da sich das Präsidium derselben eben mit Rücksicht auf das Verhältnis des Oberarztes Dr. Riedl zur Heilanstalt Theßthal der Oberstabsarzt Dr. Jarkowski vorbehalten hat und auch ausübt. Es ist daher die Behauptung, daß der Kontrollor und der Kontrollierte sich hier in einer Person vereinigen, in Tatsachen nicht begründet.

Oberarzt Dr. Riedl ist Chefarzt der III. Abteilung der Kriegsinvalidenschule, welche die schwersten Invaliden umfaßt; um ihnen den Weg zur Nachbehandlungsanstalt zu ersparen, sind sie in der Heilanstalt Theßthal untergebracht. Nebst dem obliegt dem Oberarzt Dr. Riedl die fachtechnische Leitung der Prothesenwerkstätte.

Daß er, wie behauptet wird, durch übermäßige Vorschreibung der Benutzung von Heilapparaten in gewinnsüchtiger Weise sein Einkommen vergrößern könnte, ist schon durch die seit Dezember 1915 in Kraft stehende Pauschalmiete vollkommen ausgeschlossen.

Betreffs des Vorwurfes der übermäßigen Vorschreibung von Bädern und des hervorgehobenen Umstandes, daß sich die Zahl der ordinierten Bäder vom Zeitpunkte des Ankaufes des Badeetablissements in Groß-Ullersdorf durch die Gesellschaft Theßthal vom Fürsten Alois Liechtenstein von 700 K auf 2000 K monatlich gesteigert hätte, wird bemerkt, daß die höchste für Bäder verabfolgte Monatsquote mit 1580·40 K bei einem Krankenstande von 997 Mann in dem Monate August 1915 fällt, zu welcher Zeit die Bäder noch dem Fürsten Liechtenstein gehörten. Die Höhe dieses Betrages wurde in keinem anderen Monate erreicht. Es besteht auch sonst kein Unterschied in der Zahl der verabfolgten Bäder, welche auf gewinnsüchtige Absicht seit vollzogenem Besitzwechsel hindeuten würde. Auch absolut genommen, kann die Zahl der verordneten Bäder nicht als zu hoch bezeichnet werden, da durchschnittlich auf jeden Mann des Krankenstandes 3 Bäder monatlich entfallen, was bei der Art des Krankenmateriales (Folgezustände nach Nervenverletzungen, Nerven- und Narbenschmerzen, Gelenksschwellungen) gewiß nicht zu viel ist.

Auch hat Oberarzt Dr. Riedl keineswegs den alleinigen Einfluß auf die Bäderordination, da die Rheumatiker in Behandlung des Zivilarztes Dr. Hans Lorenz stehen und gerade diese Kranken die meisten Bäder ordiniert erhalten.

Oberarzt Dr. Riedl, welcher seit 2¼ Jahren dem Oberstabsarzt Dr. Jarkowsky untersteht, hat nach dessen Meldung niemals den geringsten Anlaß gegeben, an der Integrität seines Charakters zu zweifeln. Er ist ein ganz hervorragender Fachmann auf dem Gebiete der orthopädischen Behandlungen, besitzt besonderes Verständnis und große Erfahrung in Erzeugung der Körperersatzstücke und der Arbeitsbehelfe für Verkrüppelte und hat sein reichliches Wissen und sein ganzes Können stets begeistert in den Dienst der Invalidenfürsorge gestellt und schöne allseits anerkannte Resultate erzielt.

Laut einem Inspektionsberichte des Oberstabsarztes Professor Dr. Spitzy wird der Verdienste und der organisatorischen Begabung des Oberarztes Dr. Riedl anerkennend erwähnt.

Das Militärkommando hat unter den obwaltenden Verhältnissen keine Kollisionsgefahr zwischen seinen Berufspflichten und privaten Interessen erblickt und konnte somit diesen besonders tüchtigen und erfahrenen Arzt der Kriegsinvalidenschule, welche seiner unumgänglich bedarf, erhalten.

Von Klagen, daß militärische Invalide polnischer und ruthenischer Nationalität von Militärpersonen mit spöttischen Schimpfworten traktiert werden, hat weder das Schulkommando noch das Militärstationskommando Groß-Ullersdorf, noch ein inspizierendes Organ des Militärkommandos jemals etwas vernommen. Es wäre dies um so merkwürdiger, als sich in der Kriegsinvalidenschule in Groß-Ullersdorf fast ausschließlich Invalide polnischer und ruthenischer Nationalität befinden, die eingeteilten Inspektionsoffiziere zum größeren Teile polnischer Nationalität sind, der Rest die polnische Sprache beherrscht. Der Kommandant ist seiner Nationalität nach ein Böhme.

Der einzige Fall einer erfolgten Beschimpfung, der zur amtlichen Kenntnis gelangte, ist der in der Interpellation erwähnte, eine militärische Wache betreffende Vorfall. Diese Beschimpfung erfolgte von einem Ortsinsassen, welcher der Kriegsinvalidenschule nicht angehört und zu ihr in keinem wie immer gearteten Verhältnisse steht. Es war dies der Ortsinsasse Josef Engel, gegen welchen seitens des Militärstationskommandos in Groß-Ullersdorf die Strafanzeige erstattet worden ist; sie führte zu seiner Verurteilung zu sechswöchentlichem Kerker. Es kann daher von einer Verheimlichung keine Rede sein.

Wien, 29. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 50. Sitzung der XXII. Session am 18. Dezember 1917 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten R. Marckhl und Genossen, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der k. k. Gendarmerie im Hinterlande, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Gendarmeriekorps Rechnung tragend, hat das Ministerium für Landesverteidigung schon vor dem Kriege die normalen Gebühren der Gendarmeriemannschaft jenen der Finanzwache gleichgestellt. In Konsequenz dessen wurden auch während des Krieges die der Finanzwache zuerkannten Gebührenaufbesserungen zur Richtschnur analoger Aktionen im Gendarmeriebereiche genommen.

Als zufolge der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, die Staatsbediensteten und so auch die Finanzwache vom 1. Juli angefangen in den Genuß höherer Teuerungszulagen getreten sind, wurde von dem gleichen Zeitpunkte auch den verheirateten Gendarmen, welche bis dahin gleich den Ledigen eine besondere Zulage und einen Verpflegszuschuß bezogen hatten, behufs Gleichstellung mit der Finanzwache, ein besonderer Verpflegszuschuß zuerkannt.

Ebenso hat die Gendarmerie an den einmaligen Zuschüssen, welche zufolge Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 449, im Monate November v. J. den Staatsbediensteten liquidiert worden sind, in gleicher Weise partizipiert.

Mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472, wurde die vorerwähnte Zulage zugunsten der Staatsbediensteten und so auch der Finanzwache reguliert. Der hierdurch zuungunsten der Gendarmeriepersonen entstandene Gebührenausfall wird durch eine Neubemessung des besonderen Verpflegszuschusses rückwirkend vom 1. Jänner 1918 kompensiert werden.

Was die Erhöhung der Pauschalien anbelangt, welche für die Beheizung und Beleuchtung der Kaserneräumlichkeiten als Zuschuß systemisiert worden sind, so ist dieser Frage bereits näher getreten worden und dürfte die Erhöhung dieser Pauschalien demnächst realisiert werden können.

Die Bequartierungspauschalien werden von den aus den Landesbudgets bestrittenen Geldern erfolgt. Mit Ausnahme des 2. und 5. Landesgendarmeriekommandos wurden dieselben bei allen Landesgendarmeriekommandos im Durchschnitt um 50 Prozent erhöht.

Auch die Zehrungskostenbeiträge und die Kanzleischreibpauschalien werden mit einer 50prozentigen Aufbesserung, erstere rückwirkend vom 1. Jänner l. J., ausgezahlt.

Das hohe Haus wolle sonach versichert sein, daß seitens des Ministeriums für Landesverteidigung auch in Hinkunft jeder Anlaß wahrgenommen werden wird, die Bezüge der Gendarmen in Einklang mit den Zeitverhältnissen zu bringen, eingedenk der wichtigen Rolle, welche dem Gendarmeriekorps zukommt.

Wien, 29. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Leo Winter und Genossen gerichteten Anfrage, betreffend den Verkauf von 80.000 Schaffellen seitens der k. u. k. Militärhäuteanstalt, beehre ich mich auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen folgendes bekanntzugeben:

Das Aufkommen an Schaffellen ist durch die Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 29, in erster Linie für den Bedarf der Militärverwaltung in Anspruch genommen. Die Falle sind an die Militärhäuteanstalt einzuliefern, von der überschüssige Mengen oder für die Verarbeitung für Militärbedarf nicht geeignete Felle an die Häute- und Lederzentrale abgegeben werden. Die Verteilung der derart an diese Zentrale gelangenden Felle an die Gerbereien hat durch eine beim Wirtschaftsverband der Ledererzeuger ein gesetzte Verteilungskommission zu erfolgen. Bei den in der Anfrage behandelten 80.000 Stück handelte es sich um eine Partie, über die im Hinblick auf obwaltende Konservierungsschwierigkeiten sofort verfügt werden mußte. Hierbei mußte im Interesse der Beschaffung von Volksschuhen, die an die Landesbekleidungsstellen zu verteilen sein werden, ein möglichst großer Teil der 80.000 Felle für die Vergerbung auf Schuhoberleder bestimmt, und die Bedingung gestellt werden, daß das hieraus hergestellte Leder der Lederbeschaffungsgesellschaft zum Kaufe anzubieten ist. Da die Annahme dieser Bedingungen bei einer Rundfrage der Häute- und Lederzentrale einer ablehnenden Haltung der Gerber begegnete, die Militärhäuteanstalt aber mit Rücksicht auf deren Zustand auf sofortiger Abnahme bestand, beschloß die Häuteverteilungskommission, die Felle freihändig zu vergeben.

Die Felle wurden infolgedessen einer Gruppe von Gerbern überlassen, die sich zu sofortiger Abtransportierung der Ware aus dem Lager der Militärhäuteanstalt und zur genauen Einhaltung der erwähnten Bedingungen verpflichtete. Die Felle sind dieser Gruppe zu Höchstpreisen und keineswegs mit einem Nachlaß von 80 Prozent, wie die Interpellation annimmt, überlassen worden. Eine ungerechte Bevorzugung Einzelner hat sonach nicht stattgefunden und die in diesem Falle getroffene Verfügung war im Interesse der Erhaltung wertvollen Materiales und seiner Sicherung für die Zwecke der Volksbeschuhung dringend geboten.

Wien, 29. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. . Baechlé und Genossen in der 49. Sitzung der XII. Session des Abgeordnetenhauses am 5. Dezember 1917 sowie auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen in der 3. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1918 an mich estellte Anfrage, betreffend die Tariferhöhung für ahrungsmittel, beehre ich mich folgendes zu widern:

Im Laufe des Krieges sind fast in allen ändern, den kriegführenden sowohl als auch den eutralen, die Eisenbahntarife allgemein erhöht orden. Die Ursache hiefür liegt in der enormen teigerung der persönlichen und sachlichen Ausgaben er Eisenbahnen. Auch die österreichischen Staatsahnen konnten sich mit Rücksicht auf ihre, durch ie außerordentlichen Verhältnisse geschaffene unünstige finanzielle Lage der Notwendigkeit nicht ntziehen, eine den gesteigerten Selbstkosten entprechende allgemeine Erhöhung der Tarife zur Durchführung zu bringen. Wenn auch bei diesen Maßnahmen die Nahrungsmittel und Bedarfsartikel icht ausgenommen werden konnten, so wurde doch erade hinsichtlich dieser Artikel bei den Tariferhöhungen auf die gegebenen Verhältnisse die weitehendste Rücksicht genommen. Angesichts der um in Vielfaches gestiegenen Preise kann die durchgeührte Erhöhung der Beförderungskosten wegen ihrer elativen Geringfügigkeit für die Preisbildung überaupt nicht ins Gewicht fallen.

Die Beförderung der Lebensmittel erfolgt bekanntlich entweder als Eilgut oder als Frachtgut.

Was das Eilgut betrifft, so ist eine Reihe der wichtigsten, von der allgemeinen Teuerung weniger erfaßten Nahrungsmittel wie Brot, frisches Gemüse, Kartoffeln, Milch und Obst nach wie vor in der Klasse der ermäßigten Eilgüter verblieben. Allerdings mußten den gesteigerten Selbstkosten entsprechend auch die Frachtgebühren für ermäßigtes Eilgut gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht werden, um im Hinblicke auf die starke Belastung der für die Eilgutbeförderung derzeit zur Verfügung stehenden Züge die begünstigte Beförderung auf solche Güter einzuschränken, die zufolge ihrer leichten Verderblichkeit der eilgutmäßigen Beförderung tatsächlich dringend bedürfen. Die Erhöhung der Beförderungskosten für die ermäßigten Eilgüter bewegt sich aber durchaus in bescheidenen Grenzen, denn sie beträgt beispielsweise bei Gemüse und Obst für je ein Kilogramm der Ware bei Entfernungen von 30, beziehungsweise 300 Kilometer nur 0·89, beziehungeweise 3·04 Heller. Abgesehen davon hat das Eisenbahnministerium bereits im Frühjahre 1917 die Verfügung getroffen, daß die Beförderung von Gemüse, Obst, Fleisch, Fischen, Butter, Milch, Hefe und anderen Lebensmitteln auch bei Aufgabe als Frachtgut stets mit den günstigsten, rasch fahrenden Zügen durchzuführen ist, so daß schon bei Zahlung der gewöhnlichen Fracht die Beförderung dieser Artikel so rasch, als dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen eben möglich ist, erfolgt. Für die

Beurteilung der tatsächlichen Wirkungen der Tariferhöhung auf die Preise der Nahrungsmittel kommt daher vor allem die Frage in Betracht, welche Erhöhung die Beförderungskosten für je ein Kilogramm der betreffenden Ware bei Aufgabe als Frachtgut erfahren haben.

Diese Erhöhung beträgt auf Entfernungen von	30	300	600 km:	
für Fleisch bei Auflieferung als Stückgut . . .	0·73	3·55	7·30	h
für Fleisch in halben Wagenladungen . . .	0·31	1·54	2·54	„
für frisches Obst in ganzen Wagenladungen . . .	0·17	0·26	0·31	„
für Getreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln bei Auflieferung als Stückgut . . .	0·45	1·68	2·68	„
in halben und ganzen Wagenladungen . . .	0·16	0·16	0·16	„
für raffinierten Zucker als Stückgut	0·73	3·55	7·30	„
in halben Wagenladungen	0·16	0·16	0·16	„
in ganzen Wagenladungen	0·19	0·56	0·94	„

Bei Milch beträgt die Erhöhung für einen Liter in den hier hauptsächlich in Betracht kommenden kurzen Entfernungen von

	10	20	50	100 km:	
bei Auflieferung als Eilgut . .	0·72	0·80	1·06	1·48	h
bei Auflieferung als Frachtgut	0·30	0·30	0·30	0·30	„

Schon aus diesen Ziffern geht klar hervor, daß die durchgeführten Tarifmaßnahmen auf die Detailpreise der Nahrungsmittel keinen Einfluß ausüben können. Dies tritt besonders deutlich in Erscheinung, wenn das im nachstehenden an einzelnen Beispielen dargelegte Verhältnis zwischen den Beförderungspreisen und den Warenpreisen in der Zeit vor dem Kriege und nach dem 1. Jänner 1918 berücksichtigt wird.

So betrug der durchschnittliche Warenpreis für 100 Kilogramm Rindfleisch vor dem Kriege 165 K gegenüber heute 1000 K, wobei auf einer Entfernung von 150 Kilometer an Fracht für 100 Kilogramm bei Auflieferung als halbe Wagenladung vor dem Kriege 1·68 K gegenüber gegenwärtig 2·54 K zu entrichten waren, so daß vor dem Kriege die Fracht 1 Prozent vom Warenpreis betrug, während sie gegenwärtig bloß 0·3 vom Hundert beträgt.

Bei Butter, deren durchschnittlicher Warenpreis für 100 Kilogramm vor dem Kriege 360 K betrug und im Herbst 1917 auf 1580 K gestiegen ist, hat sich dieses Verhältnis von 0·7 Prozent auf 0·3 Prozent geändert.

Das Eisenbahnministerium hat nicht unterlassen, bei den in Betracht kommenden Stellen Erhebungen in der Richtung zu pflegen, ob und inwieweit die Ende 1917 bestandenen Lebensmittelpreise durch die ab 1. Jänner 1918 eingetretene Tariferhöhung tatsächlich eine Steigerung erfahren haben. Ich bin nun in der Lage, darauf hinweisen zu können, daß nach einem mir in den letzten Tagen zukommenden Berichte der Wiener Marktamtsdirektion derartige Preissteigerungen tatsächlich nicht zu verzeichnen sind und in Anbetracht der verschwindenden auf die Verkaufseinheit entfallenden Beträge auch in Hinkunft nicht gewärtigt werden.

Bei den Beratungen des vom Staatseisenbahnrate in seiner letzten Session eingesetzten ständigen Komitees für reglementarische und tarifarische Angelegenheiten, das zur Herstellung des allseits erwünschten engen Kontaktes zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem verfrachtenden Publikum berufen ist, wird sich im übrigen Gelegenheit ergeben, die von den Herren Antragstellern berührten Fragen nochmals eingehend zu erörtern und in jenen Fällen, in denen sich unerwünschte und unbeabsichtigte Rückwirkungen der durchgeführten Tarifmaßnahmen auf die Marktlage oder die Produktion einer bestimmten Ware nachweisen lassen, Mittel und Wege zu suchen, die geeignet sind, Abhilfe zu bringen.

Wien, 29. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1917 an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister gerichteten und von diesem mir übermittelten Interpellation der Reichsratsabgeordneten Lukaszewicz und Genossen, betreffend die Erhaltung des aus der Bukowina evakuierten Viehs, erlaube ich mir nachstehendes bekanntzugeben.

Von den geflüchteten Landwirten aus der Bukowina wurden große Viehmengen nach Ungarn gebracht, die dort Gefahr liefen, infolge mangels an Futtermitteln und Weide von verschiedenen Viehhändlern und Spekulanten für Schlachtzwecke zu Spottpreisen angekauft zu werden. Seitens des k. k. Ministeriums des Innern wurde daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium soweit möglich das Vieh in Ungarn aufgekauft und zum größten Teile in das Flüchtlingslager in Gmünd gebracht.

Gleichzeitig wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern angeordnet, daß auch das von den Flüchtlingen selbst in die Flüchtlingsniederlassungen mitgebrachte Vieh zu entsprechenden Preisen auf Grund eines einvernehmlich festzustellenden Wertes aus Staatsmitteln aufzukaufen sei, um dieses Vieh ebenfalls vor Verschleuderung zu bewahren und es einer entsprechenden ökonomischen Verwertung und Benützung zuzuführen.

Da sich unter diesen Viehbeständen auch viele minderwertige Viehstücke, insbesondere solche mit sehr geringer Milchergiebigkeit befanden, wurde das Vieh durch Organe des Ackerbauministeriums einer Musterung unterzogen und wurde das weder zur Weiterzucht noch zur Milchgewinnung geeignet erkannte der Schlachtung zugeführt.

Das gewonnene Fleisch wurde zum größten Teile zur Verköstigung der Flüchtlinge verwendet.

Der Viehstand reduzierte sich auf diese Weise, soweit das aus der Bukowina stammende Vieh in Betracht kommt, auf zirka 1500 Stück.

Da sich mit Rücksicht auf die bestehende Futtermittelknappheit die Erhaltung dieser Viehstücke sehr schwierig gestaltete und in erster Linie auf Erhaltung des Jungviehs ein besonderes Gewicht gelegt wurde, hat die Statthalterei in Wien die Veranlassung getroffen, 689 Stück Jungvieh auf verschiedene Weiden Böhmens und in Salzburg auftreiben zu lassen.

Der Erfolg der Aktion kann als ein außerordentlich günstiger bezeichnet werden, so haben beispielsweise in Böhmen auf der Haselhofer Weide die Tiere um durchschnittlich 72 Kilogramm pro Stück an Gewicht zugenommen, während die Kosten des Auftriebes pro Stück und Weideperiode sich durchschnittlich auf 20 bis 30 K gestellt haben. Die Abgabe des Viehs auf verschiedene Weideplätze erwies sich sonach als eine durchaus wichtige und erfolgreiche Maßnahme, um dieses Vieh für den Wiederaufbau der Bukowina zu erhalten.

Die niederösterreichische Statthalterei ist ungeachtet der überaus großen aus dem allgemeinen Futtermangel sich ergebenden Schwierigkeiten unablässig bemüht, die Bukowinaer Viehbestände zu erhalten.

Bezüglich der Rückgabe der Viehstücke an die Bukowinaer Flüchtlinge wurde die Anordnung getroffen, daß den in die Heimat zurückkehrenden Flüchtlingen, wenn ihre eigenen Viehstücke noch vorhanden sind, diese mitgegeben werden, andernfalls nach ihrer Wahl entweder die seinerzeit für sie hinterlegten Geldbeträge samt anerlaufenen Zinsen oder — wenn tunlich — aus den erwähnten Beständen andere Viehstücke überlassen werden.

Auf diese Weise sind bereits zahlreiche Viehstücke wieder in die Bukowina gebracht worden.

Wien, 30. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ackerbauministers.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Smilowski und Genossen in der Sitzung vom 13. November 1917, betreffend die Beurlaubung aller Landhandwerker für den diesjährigen Winter, wie Schmiede, Schlosser, Wagner usw., beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung bekanntzugeben, daß das Ackerbauministerium der Bereitstellung der für die Felderbestellung und die sonstigen land und forstwirtschaftlichen Arbeiten nötigen Geräte und der zu ihrer Erzeugung, Instandhaltung und Reparatur erforderlichen Professionisten seit Kriegsbeginn sein besonderes Augenmerk zugewendet hat.

In allen allgemeinen Urlaubs- und Enthebungsverfügungen und einer ganzen Reihe von Spezialerlässen wurde dieser Kategorie von Arbeitskräften besonders gedacht. Wenn deren Freimachung nicht immer in der erwünschten Anzahl und Zeit möglich gewesen ist, so lag das Hindernis in dem erhöhten Bedarf der Heeresverwaltung an geschulten Handwerkern dieser Branche.

Ich habe übrigens nochmals sämtliche politische Behörden angewiesen, auf eine ausreichende und zeitgerechte Enthebung und Beurlaubung dieser Handwerker besonders zu achten und wandte mich auch an die in Betracht kommenden militärischen Stellen mit der Bitte, den Ansprüchen der Landwirtschaft in weitestgehendem Maße Rechnung zu tragen.

Die in letzter Zeit zugunsten aller land und forstwirtschaftlichen Berufe getroffenen Maßnahmen kommen übrigens auch diesen Professionistengruppen in vollem Maße zugute.

Wien, 31. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Die in der Sitzung des hohen Hauses am 2. Oktober 1917 überreichte und mir am 9. Oktober zugekommene Anfrage der Abgeordneten Friedmann, Ganser und Genossen, betreffend das Verbot des Einkaufes von Kartoffeln in der Umgebung Wiens, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Monat Juli 1917 war der Verkehr mit Frühkartoffeln freigegeben. Dies hatte zur Folge, daß die Produzenten die Kartoffeln um hohe Preise direkt an die Verbraucher und zum großen Teile an Großeintäufer verkauften und daß keine Frühkartoffeln auf den Wiener Markt kamen.

Die Gemeinde Wien stellte daher noch vor dem Inkrafttreten der Kartoffelverordnung den Antrag, den freien Kartoffeleinkauf in den Bezirken Floridsdorf Umgebung, Korneuburg, Tulln und in zwei Gerichtsbezirken des politischen Bezirkes Gänserndorf zu untersagen und ihr die Kartoffeln aus diesen Gebieten zwecks Versorgung der Märkte zuzuweisen.

Das Amt für Volksernährung hat diesem Antrage zugestimmt und tatsächlich konnten in der Folgezeit, wenn auch nicht ausreichend, so doch immerhin nennenswerte Kartoffelmengen aus der Umgebung Wiens auf die Märkte gebracht werden.

Nach Einführung der Kartoffelkarte setzte die Statthalterei in Wien das Verbot des Kartoffeleinkaufes mit der Wirksamkeit bis 20. November 1917 außer Kraft. Es konnte bis zu diesem Zeitpunkte jedermann gegen Beibringung der Verzichtserklärung auf den Kartoffelbezugsschein Kartoffeln direkt bei dem Produzenten einkaufen. Das Höchstausmaß des Einkaufes war auf 80 Kilogramm pro Kopf beschränkt. Von der Bewilligung haben zirka 50.000 Personen Gebrauch gemacht.

Es muß hervorgehoben werden, daß der mit dieser Maßnahme erzielte Vorteil nur ein scheinbarer war. Die staatliche Aufbringung blieb während dieser Einkaufsbewilligung und auch späterhin außerordentlich zurück, weil die Produzenten in der Erwartung günstiger Verkaufsgelegenheiten mit ihren Kartoffelvorräten zurückhielten. Die 400 Waggons Kartoffeln, welche auf diese Weise nur einem geringen Bruchteil der Wiener Bevölkerung zugute kamen, wären voraussichtlich auch im Wege der staatlichen Bewirtschaftung aufzubringen und auf ein Vielfaches zu steigern gewesen, die Kartoffeln wären der Allgemeinheit, und zwar zum gesetzlichen Höchstpreis zur Verfügung gestanden. Die Belastung der Bahnen wäre eine geringere gewesen, weil sich der Transport von 400 voll beladenen Waggons rascher und glatter abwickelt als der Verkehr mit 80.000 Stückgütern.

Wien, 28. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. v. Baechle und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Mangel an Zündhölzern, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Eisenbahnminister, folgendes bekanntzugeben:

Dem Handelsministerium sind schon Mitte Oktober 1917 Klagen darüber zugegangen, daß die vorhandenen Zündhölzchenvorräte, namentlich in Wien und Niederösterreich, zur Neige gehen und daß sich daher ein bedeutender Zündholzmangel fühlbar macht.

Diese wohl nur vorübergehende Knappheit ist darauf zurückzuführen, daß die in der letzten Zeit für den Zivilgüterverkehr verfügbaren Betriebsmittel der Eisenbahnen zur Beförderung von Kohle und der wichtigsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, Getreide, Mehl, Obst usw., voll in Anspruch genommen werden mußten, so daß die Beförderung aller anderen Zivilgüter in weitgehendem Maße eingeschränkt, ja zeitweise überhaupt eingestellt werden mußte; unter diesen Verhältnissen war es nicht immer möglich, Zündhölzchen zu befördern. Hierunter haben insbesondere die an der Südbahn gelegenen Fabriken — denen übrigens auch das erforderliche Rohmaterial nicht zugeschoben werden konnte — zu leiden gehabt, so daß die vorhandenen Vorräte an Zündhölzchen nicht immer rechtzeitig und regelmäßig in Verkehr gesetzt werden konnten. Das Eisenbahnministerium und die Bahnverwaltungen waren jedoch die ganze Zeit hindurch bestrebt, durch Ermöglichung einzelner Transporte wenigstens den allerdringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und haben auch, sobald es möglich war, die allgemeine Beförderung von Zündhölzchen auf den einzelnen Strecken wieder gestattet, beziehungsweise aufgenommen. Insbesondere hat das Eisenbahnministerium die Annahme und Beförderung von Zündhölzchen auf allen österreichischen Eisenbahnlinien mit Ausnahme der Strecken im Bereiche der Staatsbahndirektion Stanislau und der Betriebsleitung Czernowitz zugelassen.

Diese Verfügung dürfte wohl eine reichlichere Versorgung der Bevölkerung mit Zündhölzchen ermöglichen und die nach der vorliegenden Darstellung lediglich auf Transportschwierigkeiten zurückzuführende Knappheit an Zündhölzchen im Rahmen der durch die Verhältnisse gegebenen Möglichkeit beseitigen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 1813/I, XXII. Session.

(351)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Dezember 1917 eingebrachte und mir am 4. Jänner 1918 zugestellte Interpellation, betreffend unregelmäßige und verspätete Zuweisungen von Zucker der Bevölkerung Prags, hingegen wegen Duldung des Verkaufes von Zucker en gros für Wucherpreise beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Was zunächst die Angabe der Anfrage anbelangt, daß für die Bevölkerung Prags die Zuckerzuweisung unregelmäßig, spät und in geringem Quantum erfolge, so sei bemerkt, daß das Konsumgebiet Prag ebenso wie alle übrigen Konsumgebiete allmonatlich den Zucker nach Maßgabe des auf Grund der ausgegebenen Zuckerkarten ermittelten Bedarfes zugewiesen erhält. Allerdings haben in den letzten Monaten infolge der äußerst ungünstigen Transport- und Expeditionsverhältnisse zeitweise Störungen und damit Unregelmäßigkeiten in der Zuckerzufuhr Platz gegriffen. Das Amt für Volksernährung hat innerhalb seines Wirkungskreises alle Anordnungen getroffen, um nach Möglichkeit die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Zucker zu sichern. Um den Verfall von ausgegebenen Zuckerkarten hintanzuhalten, wurde in der letzten Zeit verfügt, daß die nichteingelösten Zuckerkarten eines abgelaufenen Monates auch noch im nächsten Monat honoriert werden können.

Was den von den Herren Anfragestellern behandelten Fall bestimmungswidriger und preistreiberischer Verwendung eines Teiles des der Marmeladenfabrik „Bonita" in Modřan zur Marmeladeerzeugung zugewiesenen Zuckers anbelangt, so erlaube ich mir auf Grund der erfolgten amtlichen Feststellungen folgendes mitzuteilen:

Das Amt für Volksernährung hat für die gewerbliche Herstellung von Marmeladen im Rahmen des allgemeinen Zuckerwirtschaftsplanes ein bestimmtes Kontingent festgesetzt. Die Zuweisung des Zuckers an die einzelnen Marmeladenfabriken erfolgt in der Weise, daß die Marmeladenfabriken, insofern sie im Besitze der Legitimation zum Obsteinkaufe waren, ihre Obstvorräte und Obstmarkvorräte der Gemüse und Obststelle „Geos" in Wien anzuzeigen hatten. Auf Grund dieser Anzeigen bestimmt die Gemüse- und Obststelle den Bedarf jeder einzelnen Marmeladenfabrik auf Zucker und teilt den derart für jede Fabrik ermittelten Zuckeranspruch der Zuckerzentrale mit; die Zuckerzentrale weist auf Grund dieser Mitteilung der „Geos" dann den einzelnen Fabriken im Rahmen des ihnen gebührenden Kontingents allmonatlich eine bestimmte Zuckermenge zu.

Was die Marmeladenfabrik „Bonita" in Modřan anbelangt, so hat die Gemüse- und Obststelle nach Maßgabe der angemeldeten zur Marmeladenerzeugung bestimmten Obstmarkvorräte den Anspruch der Fabrik im ganzen mit 2274 Meterzentner Zucker festgestellt. Diesen Bedarfsanspruch hat die Gemüse- und Obststelle, wie dies rücksichtlich aller Marmeladenfabriken gehandhabt worden ist, der Zuckerzentrale mit dem Ersuchen mitgeteilt, diese 2274 Meterzentner Zucker der Marmeladenfabrik „Bonita" in von der Gemüse- und Obststelle bestimmten Monatsteilquantitäten zur Zuweisung zu bringen. Seitens der Zuckerzentrale in Wien, welcher somit auf die Festsetzung des Ausmaßes der

Zuckerzuweisung keinerlei Ingerenz, zumal wurden im ganzen bis Ende November 1917 16.34 Meterzentner Zucker zugewiesen, die auch zur Expedition gelangt sind. Der Rest von 621 Meterzentnern bildete den von der Zuckerzentrale noch nicht zugewiesenen Anspruch der Fabrik für den Monat Dezember 1917. Die Behauptung, daß der Fabrik anstatt der von ihr angemeldeten 20 Waggons von der Zuckerzentrale 10 Waggons zugewiesen worden wären, entspricht in keiner Weise den Tatsachen. Richtig ist, daß ein Teil des der Marmeladenfabrik ordnungsgemäß zugewiesenen Zuckers von dieser Fabrik der bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen und zu übermäßigen Preisen in Verkehr gebracht wurde. Auch die rigoroseste Bewirtschaftung eines Artikels wird derartige unredliche Machinationen nie ganz verhindern können. Jedenfalls trachtet das Amt für Volksernährung, durch Anordnung strengster Überwachung und Kontrollmaßnahmen den Schleichhandel mit Zucker zu verhindern. Im vorliegenden Falle ist es dem zielbewußten und energischen Einschreiten der Dienststelle für die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers für Böhmen Mitte Dezember vergangenen Jahres gelungen, hiesem Schleichhandel auf die Spur zu kommen. Einzelne Funktionäre der Marmeladenfabrik „Bonita" in Modřan bei Prag, und zwar die Gesellschafter Alois Sedlácek, Gottlieb Jeris und Josef Sedlák sowie der Direktor der Fabrik Vinzenz Neumann, werden beschuldigt, von dem der Fabrik zur Marmeladenerzeugung zugeteilten Zucker drei Waggons ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und durch Mittelspersonen für andere Zwecke zu übermäßigen Preisen (40 K bis 45 K 50 h pro Kilogramm) abgegeben zu haben.

Das Amt für Volksernährung hat sofort, als ihm seitens der Statthalterei in Prag die Anzeige von der Aufdeckung dieser Manipulationen erstattet wurde, mit dem Telegrammerlasse vom 15. Dezember 1917 Z. 134097, die weitere Zuweisung von Zucker an die Fabrik gesperrt. Seitens der Behörden in Prag wurden die in die Angelegenheit verwickelten Personen in Haft genommen und dem Strafgerichte eingeliefert. Bei den bisher vorgenommenen Manipulationen verräumter Zucker wurde sichergestellt und beschlagnahmt. Das im Falle schuldbare Strafausmaß ist derzeit noch nicht absehbar. Die in die Affäre verwickelten Oberbeamten der Gesellschaft haben inzwischen ihre Ämter niedergelegt, der Direktor der Fabrik wurde entlassen.

Mit Rücksicht darauf, daß in der Fabrik Vorräte an Obst und Obstmark lagern, die, falls sie nicht rechtzeitig verarbeitet werden, dem Verderben anheimfielen und damit der Volkswirtschaft entzogen würden, hat das Amt für Volksernährung über Antrag der Obst- und Gemüsezentrale im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Prag und der Dienststelle für die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers für Böhmen mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1918, Z. 13 037 ex 1917, den Wiederbetrieb der genannten Fabrik zwecks Verarbeitung der noch lagernden Obst- und Obstmarkvorräte gestattet, jedoch verfügt, daß zur Überwachung der Geschäftsgebarung ständig ein Organ der Dienststelle für die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers in Prag in die Fabrik delegiert werde.

Aus dieser Darstellung des Sachverhaltes geht hervor, daß eine Zuweisung von Zucker an die genannte Marmeladenfabrik seitens der Zuckerzentrale ordnungsgemäß im Rahmen der allgemeinen vom Amte für Volksernährung gegebenen Anordnungen erfolgte, wobei sich die mit der Zuteilung des Zuckers befaßten Organe der Zuckerzentrale an das für die genannte Fabrik von der Gemüse- und Obststelle festgestellte Zuckererfordernis gehalten haben. Die Tatsache, daß die Marmeladenfabrik „Bonita" den ihr zugewiesenen Zucker mißbräuchlich verwendet hat, kann auch in keiner Weise der Zuckerzentrale oder deren Organen zur Last gelegt werden. Insofern in der an mich gerichteten Anfrage die Zuweisung durch die Zuckerzentrale mit den Manipulationen von Organen der Marmeladenfabrik im Zusammenhang und eine Beteiligung von Funktionären der Zuckerzentrale an diesen Manipulationen angenommen, ja geradezu die Beteiligung eines Mitgliedes der Zuckerzentrale behauptet wird, muß ich es bedauern, daß gegen die Zuckerzentrale und deren Organe, die unter den schwierigsten Verhältnissen voll und ganz ihre Pflicht erfüllen, ohne nähere Prüfung öffentlich gänzlich unbegründete Anschuldigungen erhoben werden, die, wenn auch die beschuldigten Personen nicht mit Namen bezeichnet werden, geeignet sind, sämtliche Funktionäre der Zuckerzentrale in ihrem Ansehen und ihrer Ehre herabzusetzen.

Die Funktionäre der Zuckerzentrale sind nicht in der Lage, sich gegenüber den von Mitgliedern des hohen Hauses erhobenen schweren und ihre Ehre verletzenden Anschuldigungen zu verantworten und das ihnen zugefügte Unrecht zu verbessern. Es ist daher meine Pflicht — und ich kann dieser Pflicht, gestützt auf das Ergebnis der gepflogenen amtlichen Erhebungen mit aller Beruhigung nachkommen —, zum Schutze der in ihrer Ehre tief verletzten Funktionäre der Zuckerzentrale deren Gebarung von den Regierungskommissären des Amtes für Volksernährung [illegible] des Finanzministeriums überwacht wird, die erhobenen Anschuldigungen als den Tatsachen nicht entsprechend aufs entschiedenste zurückzuweisen.

Unter diesen Umständen besteht auch für mich kein Anlaß, die von den Herren Anfragestellern

angeregte Untersuchung einzuleiten, welches Vermögen die Mitglieder der Zuckerzentrale vor dem Kriege gehabt haben und welches Vermögen sie jetzt besitzen.

Ich bemerke schließlich, daß seitens des Amtes für Volksernährung eine besondere Überwachung und Kontrolle aller Marmeladenfabriken eingeleitet worden ist. Durch Kontrollorgane soll in allen Marmeladenfabriken genau festgestellt werden, ob und welche Zuckermengen zur Marmeladenerzeugung verwendet worden sind und ob diese Mengen im Einklange zur Marmeladenproduktion stehen.

Diese Erhebungen, die von den politischen Bezirksbehörden geführt werden, sind dermalen noch nicht abgeschlossen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der wegen der Festsetzung der Aktivitätszulagen für die Beamten und Angestellten der Pankratzer Strafanstalt von den Abgeordneten Dr. Hübschmann und Genossen gestellten Anfrage durch Se. Exzellenz den Herrn Finanzminister.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 15. Juni 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Hübschmann und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Festsetzung der Aktivitätszulagen für die Beamten und Angestellten der Pankratzer Strafanstalt in Rusle, beehre ich mich, dem hohen Hause folgendes mitzuteilen.

Für die Einreihung von Pankratz in die Aktivitätszulagenklassen ist der Umstand nicht von maßgebender Bedeutung, daß Pankratz mit Rusle eine Ortsgemeinde bildet, da nach Artikel II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, nicht Ortsgemeinden, sondern die einzelnen Orte in die Klassen der Aktivitätszulagen einzureihen sind.

Die Frage, ob Pankratz als selbständige Ortschaft anzusehen ist oder nicht, kann von den kompetenten Stellen allerdings nicht mit der wünschenswerten Bestimmtheit entschieden werden.

Als wesentlichstes Moment, welches dafür spricht, Pankratz den Charakter einer selbständigen Ortschaft zuzuerkennen, muß die Tatsache angesehen werden, daß Pankratz noch eine eigene Hausnumerierung (1 bis 111) aufweist.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung befindet sich jedoch Rusle-Pankratz in einem vorgeschrittenen Stadium des Prozesses der Städtebildung, der wohl in kürzerer Zeit zur Verschmelzung von Pankratz mit Rusle führen dürfte.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand habe ich zugestimmt, daß den Bediensteten der Männerstrafanstalt in Pankratz vom 1. Jänner 1918 an die Differenz der Aktivitätszulagen zwischen der II. und III. Ortsklasse in Form von Personalzulagen zuerkannt wird.

Wien, 25. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. September 1917 vom Herrn Abgeordneten Sever und Genossen eingebrachte Anfrage betreffs eines Tagesbefehles beim VII. Armeekommando, beehre ich mich auf Grund der Erhebungen folgendes zu erwidern:

Der von den Herren Antragstellern in der Anfrage zitierte angebliche „Tagesbefehl" ist — bei absichtlicher Hinweglassung aller den internen Charakter kennzeichnenden Stellen — der Zuschrift eines Gruppenkommandos an das vorgesetzte Armeekommando entnommen, mit welcher Beschwerde geführt wurde, daß die gelegentlich der letzten Austauschaktion abgegebenen Frontdiensttauglichen statt von ihren Kaders in Marschformationen eingeteilt zu werden, größtenteils in ein Landsturmetappenbataillon eingereiht, somit dem Frontdienst entzogen wurden.

Zur Verlautbarung war diese zwischen zwei Kommandos sich abspielende Reservatangelegenheit nicht bestimmt, eine Beschimpfung von zum Kriegsdienst Einberufenen war nicht beabsichtigt; der inkriminierte Ausdruck sollte nur den außerordentlich niedrigen Tauglichkeitsgrad der betreffenden Mannschaft charakterisieren.

Bezüglich der Frage, ob nach drei Jahren des Krieges es die einzige Sorge des Armeekommandos sei, dafür zu sorgen, daß die „Wohlfahrt des Offiziers" keinen Schaden erleide, erlaube ich mir zu bemerken, daß es wohl als selbstverständliche Pflicht eines jeden Kommandanten angesehen werden muß, in gleichem Maße für Mann und Offizier vorzusorgen und allen Untergebenen das beschwerdenreiche Leben im Felde nach Tunlichkeit zu erleichtern.

Wien, 31. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar 1918 von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Göß, Dr. Diamand und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffend die Straßendemonstrationen in Lemberg am 2. d. M., beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Am 2. Februar 1918 fand in Lemberg eine Konferenz von Angehörigen der neu gegründeten „Partei der nationalen Arbeit" statt.

Die polnische nationaldemokratische Jugend protestierte in einer Versammlung gegen die Bestrebungen dieser neuen Partei und veranstaltete während des Festmahles der Konferenzteilnehmer in einem Lemberger Hotel lärmende Straßendemonstrationen, wobei zwei Fensterscheiben in diesem Hotel zertrümmert wurden.

Als die Wache, die von den etwa 2000 Personen zählenden Demonstranten mit Steinen beworfen wurde, die Menge schließlich in die Batorygasse drängte, fielen nach dem Berichte der Polizeidirektion in Lemberg plötzlich aus der Mitte der Angesammelten ungefähr 20 Schüsse. Auch ein Feldwebel der Militärpolizeiwachabteilung gab, von der Menge bedroht, zwei Revolverschüsse aus einer 8 Millimeter-Browningpistole ab.

Schließlich gelang es der Wache, nach Vornahme von sieben Verhaftungen die Ordnung und Ruhe wieder vollständig herzustellen.

Während der Ausschreitungen wurde ein Gymnasialschüler und ein Hochschüler durch Revolverschüsse verletzt; letzterer ist bald darauf seiner schweren Verwundung erlegen. Die Schußverletzungen wurden den Beiden von rückwärts beigebracht, während sie mitten unter den Demonstranten standen. Auch sieben Polizeiorgane erlitten im Verlaufe der Ausschreitungen Kontusionsverletzungen.

Wer die Revolverschüsse auf die zwei Studenten abgefeuert hat, konnte trotz eifrigster Erhebungen bisher nicht einwandfrei festgestellt werden.

Nach der Unterdrückung der Ausschreitungen waren in Lemberg Gerüchte verbreitet, daß gegen die Menge in der Batorygasse aus dem Gebäude der kaiserlich deutschen Feldpost mehrere Schüsse abgegeben worden seien.

Demgegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß die dort untergebrachte kaiserlich deutsche Truppe in einer Zuschrift an den Stadtkommandanten in Lemberg ausdrücklich erklärt hat, daß deutsche Soldaten von der Schußwaffe keinen Gebrauch gemacht hätten.

Hiefür spricht auch die Feststellung, daß die Wunden des verstorbenen Hochschülers und des verletzten Gymnasialschülers nach dem Sachverständigenbefund von einem 7 Millimeter-Geschoß herrühren dürften, wogegen der deutsche Armeerevolver ein Kaliber von 9 Millimeter hat. Die Projektile konnten nicht aufgefunden werden.

Auch das Gerücht, daß deutsche Soldaten aus dem zweiten Stockwerk des Postgebäudes in die Menge geschossen hätten, ist durch das Obduktionsprotokoll widerlegt, da die Schußwunde festgestelltermaßen wagrecht verläuft.

Die Erhebungen zur vollen Klarstellung des Sachverhaltes werden eindringlichst gepflogen und ich hoffe, daß es gelingen wird, noch alle Einzelheiten dieser Angelegenheit restlos aufzuklären.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Kosi Lewyckyj und Genossen an die k. k. Regierung gestellte dringliche Anfrage, betreffend die Behebung der Hungersnot bei der notleidenden Bevölkerung Ostgaliziens, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Vom Beginn dieses Erntejahres bis Mitte Jänner wurden an Brotfrucht (Weizen, Roggen und Gerste) aus der Ernte Galiziens aufgebracht 3729 Waggons Mehl. Zugeschoben nach Galizien wurden in dem gleichen Zeitraume 1168 Waggons Mehl. Es standen daher für die Versorgung der Nichtproduzenten Galiziens insgesamt 4897 Waggons Mehl zur Verfügung.

Der Wochenbedarf Galiziens an Mehl für die Nichtproduzenten, berechnet auf die ungekürzte Brot- und Mehlquote, beträgt 254 Waggons Mehl. Es reichte somit die für die Versorgung der Nichtproduzenten verfügbare Menge von 4897 Waggons Mehl für 19 ½ Wochen aus. Da vom Beginn des Erntejahres bis Mitte Jänner 22 Wochen verstrichen sind, so wäre der Mehlbedarf tatsächlich 5588 Waggons gewesen. Es ergibt sich somit für Galizien für den Zeitraum vom Beginn des Erntejahres bis Mitte Jänner ein Fehlbetrag von 691 Waggons Mehl, das heißt also, es wurden pro Tag statt 36½ Waggons nur 31½ Waggons Mehl geliefert. Dies ergibt eine Eindeckung Galiziens, auf die ungekürzten Brot- und Mehlrationen berechnet, von 86 Prozent im Durchschnitt.

Es steht zweifellos fest, daß Galizien mit dem Ertrag seiner Ernte nicht ausreicht, um die Bevölkerung dieses Landes das ganze Jahr hindurch mit Brotfrucht zu versehen. Galizien ist daher ein Bedarfsland und muß Zuschübe von außen erhalten.

In der letzten Zeit waren jedoch die Zuschübe, die Österreich von auswärts erhalten hat, gänzlich unzureichend. Der Tagesbedarf Österreichs an Getreide zur Versorgung der Nichtproduzenten beträgt dermalen 357 Waggons. Hiervon werden dermalen täglich aus der eigenen Produktion aufgebracht im Durchschnitt 197 Waggons. Österreich braucht daher einen Zuschub von täglich 160 Waggons Getreide. Tatsächlich betrug der tägliche Zuschub aus Ungarn im Durchschnitt 62 Waggons, aus Rumänien im Durchschnitt 15 Waggons, daher in Summe 77 Waggons Getreide, so daß sich, selbst auf die verkürzte Quote berechnet, ein Fehlbetrag von täglich 83 Waggons ergab.

Von dieser täglichen Zuschubmenge mußten in erster Linie jene Länder und Gebiete versorgt werden, die über gar keine oder nur eine ganz minimale Eigenproduktion verfügen (Wien, Alpenländer, Südländer, Gebiet von Mährisch-Ostrau), wozu aber die tägliche Zuschubmenge auch nicht hinreichte, was zu großen Schwierigkeiten in der Mehlversorgung der bezeichneten Gebieten führte. Der tägliche Zuschubsbedarf dieser Länder beträgt allein 123 Waggons Getreide, dem gegenüber sich der Gesamtimport nur auf 77 Waggons belief.

Unter solchen Umständen war es dermalen nicht möglich, auch noch nach Galizien, das immerhin über eine namhafte Eigenproduktion verfügt, Zuschübe von außen zu disponieren. Zweifellos wäre es möglich gewesen, Galizien über diese zuschublosen Wochen halbwegs befriedigend zu versorgen, wenn die Eigenaufbringung im Lande nicht so viel zu wünschen übrig ließe. Darin liegt die Hauptursache für die dermalige schlechte Versorgung

Galiziens. Wenn auch dieses Land mit seiner Eigenproduktion nicht das ganze Jahr hindurch auszukommen vermag, so verfügt es doch über einen immerhin ansehnlichen Eigenertrag, daß es bei entsprechender Einbringung wenigstens über die zuschublosen Wochen hinwegkommen könnte. Die Statthalterei wurde auch angewiesen, während der Zeit des unzureichenden Zuschubes mit allen Mitteln die Aufbringung zu fördern. Leider ist der Erfolg der Aufbringungsmaßnahmen trotz der Schärfe der Verfügungen noch immer kein befriedigender, so daß die Aufbringungsergebnisse im Vergleiche zu den übrigen Produktionsländern weit zurückbleiben. Die vielfach wahrzunehmende geringe Ablieferungswilligkeit, der Schmuggel und der Schleichhandel, an dessen Bekämpfung mit allen zur Verfügung stehenden, leider aber nicht zureichenden Mitteln gearbeitet wird, erschweren die Aufbringung und sind die Hauptschuld an der dermaligen unzureichenden Versorgung des Landes. Da an Brotgetreide Galizien zur Versorgung anderer Kronländer nichts entnommen wird, sondern alle dort erfaßten Vorräte der Versorgung des eigenen Landes dienen, so ist es nur im höchsten Interesse des Landes selbst gelegen, wenn die Bewohner ihrer Ablieferungspflicht vollauf nachkommen.

Sobald sich die Zuschübe von auswärts steigern, was ja hinsichtlich Rumäniens in der nächsten Zeit zu erwarten ist, so wird es möglich sein, auch nach Galizien Zuschübe zu disponieren, wodurch eine Besserung der Lage zu erwarten ist.

Die Regierung hat auch alle Maßnahmen getroffen, um soweit als möglich noch andere Zuschubwege speziell für Galizien zu eröffnen.

Bezüglich der Staatshilfe zur Erleichterung der Ernährung kommen zwei getrennte Gebiete Galiziens in Betracht:

1. West- und Mittelgalizien mit Ausnahme jener Gebiete, die bei der letzten Offensive im Jahre 1917 vom Feinde befreit wurden. Die Ostgrenze dieses Gebietes bildet die Linie Kamionka Strumilowa—Rohatyn—Kalusz. Die Einwohnerzahl dieses Teiles Galiziens beträgt zirka 5·6 Millionen.

2. Ostgalizien mit der östlichen Grenzlinie Zloczów—Podhajce—Buczacz—Horodenka—Śniatyn d. i. also bis zum engen Armeebereich mit zirka 1·2 Millionen Einwohnern.

Der erste Teil ist einbezogen in die staatliche Hilfsaktion zur Erleichterung der Lebensführung der Mindestbemittelten. Es wurden für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 in vier Teilbeträgen (7·5 + 22 + 22 + 22) 73·5 Millionen Kronen aus dem Kredite dieser Hilfsaktion der galizischen Statthalterei zur Verfügung gestellt. Es entfallen somit auf den Kopf jedes Einwohners dieses Teiles Galiziens, gerechnet pro Jahr 13 K.

Für den zweiten Teil Galiziens (Ostgalizien, soweit es nicht vom Feinde besetzt ist) wurde vom Finanzministerium eine von der Hilfsaktion für Mindestbemittelte abgesonderte Ernährungshilfe eingeleitet und hierfür der galizischen Statthalterei in drei gleichen Raten der Betrag von 15 Millionen zur Verfügung gestellt. Es entfallen auf den Kopf jedes Einwohners, gerechnet vom September 1917 bis Ende März 1918, also für sieben Monate, 12·5 K, was somit einer Jahresquote von 21·5 K entsprechen würde.

Aus diesen Daten geht hervor, daß Ostgalizien hinsichtlich der Geldunterstützung für Ernährungszwecke nicht schlechter als West- und Mittelgalizien, sondern verhältnismäßig besser bedacht worden ist.

Wien, 5. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 24. Sitzung der XXII. Session am 27. September 1917 eingebrachte Anfrage Nr. 826 I der Herren Abgeordneten Dr. Cehelskyj und Genossen, betreffs des Benehmens des Leutnants in der Reserve Huber gegenüber Soldaten ukrainischer Nationalität, beehre ich mich folgendes zu eröffnen:

Im Oktober 1916 gelangte ein Infanterie maschinengewehrzug vom Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 9 mit ukrainischer Mannschaft als Ergänzung zur Maschinengewehrschwadron des Dragonerregiments Nr. 10.

Leutnant in der Reserve Christoph Huber gehört dem k. u. k. Ulanenregiment Nr. 4 an und ist seit 1. Februar 1917 vorerwähnter Maschinengewehrschwadron zugeteilt.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen, insbesondere der protokollarischen Aussagen mehrerer Mannschaftspersonen ukrainischer Nationalität dieser Schwadron, wurde festgestellt, daß die ukrainischen Soldaten von Leutnant Huber weder beschimpft und als russophil bezeichnet wurden, noch ihnen der Gebrauch der ukrainischen Sprache verboten wurde.

Die Vorgesetzten des Leutnants Huber schildern diesen als hochanständigen, ehrenhaften, äußerst verläßlichen Offizier und sind ihnen derartige Vorfälle gänzlich unbekannt.

Hierbei wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Eingangs erwähnten Anschuldigungen als Racheakt eines Gefreiten anzusehen sein dürften, gegen welchen am 25. August 1917 Leutnant Huber die Strafanzeige wegen eigenmächtiger Entfernung in einem Gefecht von seinem im Feuer befindlichen Maschinengewehr erstattet hat.

Wien, 4. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Die gepflogenen Erhebungen in Angelegenheit der in der Sitzung vom 18. Oktober 1917 gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Němec, Aust und Genossen, betreffend die Zustände beim k. u. k. Militärwachkorps in Wien, haben ergeben, daß der bei diesem Korps eingeteilten Mannschaft Urlaube in weit höherem Ausmaße als bei der Armee im Felde erteilt werden.

In den ersten elf Monaten des Jahres 1917 entfielen pro Mann durchschnittlich über 23 Urlaubstage. Die Urlaube wurden hauptsächlich in persönlichen Angelegenheiten und, wenn es sich um landwirtschaftliche Urlaube handelte, bis viermal im Jahre bewilligt.

Die Beschwerden über eine brutale Behandlung der Mannschaft sind völlig ungerechtfertigt. Die meisten Unteroffiziere sind ältere, gesetzte Männer, die ihre Kameraden korrekt behandeln. Die Mannschaft hat selbst angegeben, daß sich die Unteroffiziere keinerlei Übergriffe zuschulden kommen lassen und mit ihr kameradschaftlich verkehren.

Die Mannschaften müssen selbstverständlich wie bei der Truppe ihre Ubikationen in Ordnung und rein erhalten. Von einer böswilligen oder übertriebenen Inanspruchnahme der Leute für Instandhaltungszwecke ist keine Rede; doch ist die größte Reinhaltung und ein fortwährendes Nachsehen in den Ubikationen aus sanitären Gründen unerläßlich.

Die Verbesserung der Beleuchtung durch Einleitung elektrischen Lichtes in die Mannschaftszimmer wurde bereits in Angriff genommen; bis zur Beendigung der Arbeiten, die sich infolge Personal- und Materialmangels verzögern, wird täglich ein Mannschaftszimmer besser beleuchtet, damit die Leute lesen und schreiben können.

Die Menage der Mannschaft wurde wiederholt und unvermutet auf Ausmaß und Güte geprüft. Sie entspricht in jeder Beziehung. Die Leute selbst äußern sich über [illegible] Verbesserung der vorgeschriebenen Abendkost wohl erwünscht, kann aber mit Rücksicht auf die knappen Geldmittel und die mangelnden Konsumartikel nicht durchgeführt werden.

Das Ergebnis der eingeleiteten Erhebungen drängt mir die Überzeugung auf, daß die Beschwerden durchwegs ungerechtfertigt sind und sowohl der Dienstgang wie die Behandlung der Mannschaft beim k. u. k. Militärwachkorps in Wien vollkommen einwandfrei ist.

Wien, 4. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten P. Stefan Onyszkewycz und Genossen haben in der 31. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1917 an mich eine Anfrage, betreffend die Halte- und Ladestelle Koniuszki siemianowskie (Konjuszky simjanowski), gestellt.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß das Eisenbahnministerium die angeregte Umwandlung der erwähnten Halte- und Ladestelle in eine Station bereits genehmigt und die k. k. Staatsbahndirektion Lemberg beauftragt hat, die aus diesem Anlasse erforderlichen baulichen Herstellungen (Verladerampe, Magazin und Erweiterung des Aufnahmsgebäudes) — nach Maßgabe der Zulässigkeit unter den herrschenden Bauverhältnissen — in Angriff zu nehmen. Die Aktivierung der neuen Station wird selbstverständlich erst nach Fertigstellung der vorbezeichneten Hochbauten erfolgen können.

Wien, 2. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des k. k. Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 26. Juni 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Spadaro und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend eine Notaktion zugunsten der kleinen Küstenschiffahrt, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Das Handelsministerium, dem die in der Anfrage geschilderten Zustände der kleinen Küstenschiffahrt bekannt sind, hatte schon im Jahre 1916 eine Notaktion zu deren Gunsten ins Auge gefaßt.

Da sich die Schiffseigentümer infolge des mehrjährigen Stillstandes der Schiffsbetriebe in sehr mißlichen ökonomischen Verhältnissen befinden und nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbesserung ihrer Schiffe selbst zu bestreiten, hat das Handelsministerium beschlossen, ihnen zu diesem Zwecke staatliche Geldunterstützungen zu gewähren.

Schon im Juli des Jahres 1916 wurde die k. k. Seebehörde mit den nötigen Vorerhebungen, insbesondere über die Anzahl der in Betracht kommenden Segler sowie das Ausmaß der hierzu erforderlichen pekuniären Mittel, betraut.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen sind vom Handelsministerium zur Ausbesserung solcher Segelschiffe 200.000 K bewilligt worden. Die Verteilung dieses Betrages auf die in Betracht kommenden Fahrzeuge wurde der k. k. Seebehörde überlassen.

Da die Vorarbeiten für die Durchführung dieser Notaktion längere Zeit in Anspruch genommen haben, konnte die Ausbesserung der Schiffe erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres in Angriff genommen werden. Diese Arbeiten können jedoch im allgemeinen nur langsam fortschreiten, teils wegen der Schwierigkeiten bei der Beschaffung der nötigen Materialien, teils wegen des Mangels an gelernten Arbeitern, von denen die meisten zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sind.

Für die Enthebung einer entsprechenden Anzahl derselben ist bereits Vorsorge getroffen worden, auch wurden Weisungen behufs tunlichster Beschleunigung der gesamten Aktion erlassen.

Wien, 4. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der in Angelegenheit der Behandlung der Tabakarbeiter in Galizien von den Abgeordneten Ingenieur Andreas Moraczewski und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Ingenieur Andreas Moraczewski und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit bin, den Arbeitern jener galizischen Tabakregiebetriebe, die infolge der feindlichen Invasion ihre Tätigkeit einstellen mußten, den Lohn auch für die Zeit des Stillstandes der Betriebe ausbezahlen zu lassen.

Ich beehre mich hierauf folgendes zu erwidern:

Das Dienstverhältnis der Arbeiterschaft der eingestellten Betriebe muß im Sinne der §§ 43, beziehungsweise 33 der Arbeitsordnungen für die Tabakregieämter als aufgelöst betrachtet werden.

Allerdings ist in den Arbeitsordnungen für die Regieämter der Fall einer plötzlichen und gänzlichen Betriebseinstellung nicht ausdrücklich vorgesehen; es wäre aber wohl unbillig, die Forderung aufzustellen, daß den Arbeitern für den Fall einer von der Monopolsverwaltung nicht verschuldeten Betriebseinstellung eine weitergehende Rücksichtigung zuerkannt werde, als sie in den Arbeitsordnungen für den Fall einer von der Monopolsverwaltung mit Absicht verfügten Betriebseinschränkung vorgesehen ist.

Für diesen Fall enthält der § 43 der Arbeitsordnung für die Tabakfabriken, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses behandelt, folgende Bestimmungen:

„Die Fabriksvorstehung kann im Falle der Einschränkung oder Änderung des Fabriksbetriebes rücksichtlich der ständigen Arbeiter die Auflösung des Arbeitsverhältnisses außer dem Disziplinarwege verfügen, wenn die hierdurch entbehrlich werdenden Arbeiter es nicht vorziehen, in eine andere Tabakfabrik überzutreten.

Eine solche Enthebung vom Dienste ist den betreffenden Arbeitern 14 Tage vorher bekanntzugeben; derart enthobenen Arbeitspersonen bleibt aber, insoweit nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den Invalidenstand gegeben sind, der Anspruch auf die Wiederaufnahme bei geänderten Verhältnissen vorbehalten."

Die vorherige Bekanntgabe der Dienstesenthebung, die übrigens nur den Charakter eines Schutzes für den Arbeiter vor sofortiger Verdienstlosigkeit hat, ohne eine Voraussetzung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu bilden, kann selbstverständlich nur bei einer beabsichtigten Betriebseinstellung erfolgen, keineswegs aber bei Betriebseinstellungen, die zum Beispiel durch unvorhergesehene Elementarereignisse oder — wie im vorliegenden Fall — durch die überraschende feindliche Invasion verursacht wurden.

Von dem Bestreben geleitet, die von der durch die Kriegsereignisse erzwungenen Betriebseinstellung betroffenen Arbeitspersonen aller jener Begünstigungen teilhaftig werden zu lassen, die in den Arbeitsordnungen für den Fall einer von der Monopolsverwaltung verfügten Betriebseinschränkung vorgesehen sind, hat das Finanzministerium nach der russischen Invasion in liberaler Handhabung der Arbeitsordnungen entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Provisionierung, Wiederaufnahme und Unterstützung der nicht geflohenen ständigen Arbeiter getroffen und den allerdings erfolglosen Versuch unternommen, diesen Arbeitspersonen Geldbeträge im diplomatischen Wege zukommen zu lassen.

Was insbesondere die diesen Arbeitspersonen außerdem zugestandene Entlohnung für zwei Arbeitswochen nach der Betriebseinstellung betrifft, so

sollte durch diese Maßnahme den Arbeitern lediglich eine Entschädigung dafür geboten werden, daß ihnen die Enthebung nicht 14 Tage vorher bekanntgegeben werden konnte.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, dem Wunsche der Herren Interpellanten auf Auszahlung des Arbeitslohnes für die Dauer der Betriebseinstellung zu entsprechen.

Ungeachtet dessen bin ich mir aber der dem Staate als Arbeitgeber obliegenden Aufgabe, den in Rede stehenden Arbeitspersonen in ihrer schwierigen Lage auch weiterhin nach Möglichkeit beizustehen, voll bewußt.

Ich habe daher hinsichtlich dieser Arbeiter weitere Maßnahmen getroffen, die auf eine Verbesserung ihrer materiellen Lage abzielen; hierzu gehört insbesondere die Gewährung eines einmaligen Unterstützungsbetrages von 70 K pro Kopf, ferner die Erhöhung des Höchstausmaßes der bisherigen wöchentlichen Geldaushilfe von 5 K auf 10 K sowie die Zugestehung der kostenfreien ärztlichen Behandlung und Verabfolgung von Medikamenten.

Ferner habe ich die Generaldirektion der Tabakregie angewiesen, über die Bitte der Arbeiterschaft eingestellter Betriebe um Schaffung einer Wohlfahrtseinrichtung für die Kinder dieser Arbeiter einen geeigneten Antrag zu erstatten; das gleiche habe ich auch bezüglich des weiteren Petites, die Wöchnerinnen der gleichen Behandlung wie während der Arbeit teilhaftig werden zu lassen, verfügt.

Weiters ist an die Generaldirektion der Auftrag ergangen, jene Arbeitspersonen eingestellter Regiebetriebe, welche die Unterbringung in anderen Betrieben anstreben, nach Maßgabe verfügbarer Arbeitsplätze tunlichst zu berücksichtigen.

Schließlich habe ich Anordnungen getroffen, welche die volle Gewähr für eine verständnisvolle und wohlwollende Behandlung der Arbeiterschaft bieten und der Generaldirektion der Tabakregie Gelegenheit geben, sich über die Wünsche der Arbeiterschaft unmittelbar im laufenden zu erhalten und eventuell auch die Durchführung von weiteren Fürsorgeaktionen, die sich im Interesse der Arbeiterschaft als notwendig erweisen, anzuregen.

Wien, 31. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Leo Baczyńskyj Genossen haben in der 42. Sitzung der II. Session des Abgeordnetenhauses am November 1917 eine Anfrage, betreffend die ehrsverhältnisse auf der Strecke Lemberg—nowitz, eingebracht.

In Beantwortung dieser dem Eisenbahnsterium am 13. Dezember 1917 zugekommenen age beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Am 19. November 1917 wurde ein Militäruberzugspaar in der Strecke Czernowitz—Budaüber Kolomea und am 26. November v. J. weiteres Personenzugspaar zwischen Lemberg—nowitz eingeführt, wodurch eine gewisse Verrung der Verkehrsverhältnisse eintrat. Trotzdem ltete sich der Andrang bei allen personennden Zügen auch in der Folge noch sehr stark zeitweise Überfüllungen waren unvermeidlich.

Das Einsteigen von Militärpersonen in die Zivilreisende vorbehaltenen Wagen sowie die rängung der Zivilpersonen aus diesen Wagen en im Einvernehmen mit der k. u. k. Zentralportleitung auf das strengste verboten. Eine ändige Trennung des Militär- und Zivilnenverkehrs durch Einführung besonderer Züge beide ist mit Rücksicht auf die beschränkten ebsmittel und die notwendige Einhaltung der lüsse nicht möglich.

Die Schnellzüge der Strecke Lemberg—Czernowitz verkehren mit einer Grundgeschwindigkeit von 60 Kilometer pro Stunde und durchfahren die meisten Stationen. Eine Erhöhung der Geschwindigkeit ist wegen der vielen Brückenprovisorien und der Beschaffenheit des Bahnkörpers derzeit nicht zulässig.

Die häufigen Verspätungen bei den Personenzügen sind auf die geminderte Leistungsfähigkeit der Lokomotiven zufolge äußerster Inanspruchnahme und Verwendung minderwertiger Brenn- und sonstiger Ersatzstoffe, ferner auf die starke Frequenz in den einzelnen Stationen und die hiedurch verursachten Aufenthaltsüberschreitungen zurückzuführen.

Nach der mit 21. Jänner 1918 in Kraft getretenen Fahrordnung verkehren nebst den Militärurlauberzügen Czernowitz—Kolomea in der Strecke Lemberg—Czernowitz außer den Schnellzügen zwei Personenzugspaare und zwischen Stanislau—Czernowitz noch ein weiteres Personenzugspaar, so daß nunmehr eine wesentliche Besserung der Verkehrsverhältnisse in der Strecke Lemberg—Czernowitz um so mehr zu erhoffen ist, als die vorgenommenen Fahrzeitverlängerungen eine erhöhte Zugsbelastung und somit auch die Verstärkung der Zugsgarnituren gestatten.

Wien, 3. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Schlegel und Genossen in der 52. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 20. Dezember 1917 eingebrachten, dem Eisenbahnministerium am 5. Jänner 1918 zugekommenen Anfrage, betreffend die Beschleunigung der Wiederherstellung beschädigter Fahrbetriebsmittel, beehre ich mich, dem hohen Hause nachstehende Mitteilungen zu machen.

Nach den vorgenommenen Zählungen betrug der Reparaturstand an Güterwagen bei allen Hauptbahnverwaltungen Österreichs Ende Dezember 1917 zusammen rund 14.000 Güterwagen, also nur ein Drittel der von den Herren Anfragestellern angenommenen Ziffer von 40.000.

Hinsichtlich der k. k. österreichischen Staatsbahnen hat die k. k. Staatseisenbahnverwaltung gleich nach Kriegsbeginn durch Schaffung neuer und Ausgestaltung bestehender Reparaturgelegenheiten, durch Vervollständigung der maschinellen Einrichtungen derselben sowie durch Vermehrung der Arbeiterstände dafür vorgesorgt, daß die Leistungsfähigkeit der k. k. Staatsbahnwerkstätten dem erhöhten Reparaturbedürfnisse des Krieges entspricht. Diesen Vorsorgen ist es zu danken, daß der Reparaturstand an Güterwagen bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen derzeit nur 6 bis 7 von Hundert beträgt, ein Prozentsatz, der für die gegenwärtigen Verhältnisse als sehr niedrig bezeichnet werden darf. Von den schadhaften Wagen werden in erster Linie die mit kleinen Gebrechen behafteten stets in der nächstgelegenen Werkstätte der k. k. Staatsbahnen, wenn erforderlich auch in größeren Stationen durch sogenannte fliegende Partien in der allerkürzesten Zeit instand gesetzt, während umfangreichere Reparaturen, soweit sie in den k. k. Staatsbahnwerkstätten nicht sogleich in Arbeit genommen werden können, der Privatindustrie übertragen werden. Ein Hinterstellen ausbesserungsbedürftiger Fahrbetriebsmittel wegen Nichtaufnahmsfähigkeit der k. k. Staatsbahnwerkstätten kommt derzeit auf den Linien der k. k. Staatsbahnen überhaupt nicht vor. Andrerseits ist es selbstverständlich, daß der Zuschub zu den Werkstätten nicht einzeln, sondern nur in größeren Gruppen erfolgen kann. Die Reparaturswagen werden daher tagweise gesammelt und in der Regel am Abend nach Arbeitsschluß der Werkstätten, nach Abschub der von diesen während des Tages fertiggestellten Wagen, in die k. k. Staatsbahnwerkstätten eingestellt. Die Dauer des Stillstandes der Reparaturswagen außerhalb der Werkstätten zählt sohin hierbei gewöhnlich nur nach wenigen Stunden, ist daher kaum nennenswert. Längere Hinterstellungen finden nur bei solchen Wagen statt, deren Instandsetzung mangels der hierzu erforderlichen Ersatzbestandteile von den Staatsbahnwerkstätten und auch von der Privatindustrie nicht ohneweiters durchgeführt werden kann.

Da infolge der langen Dauer des Krieges sowie der notgedrungenen Verwendung nicht ganz entsprechender Ersatzbaustoffe zu erwarten ist, daß sich die Ausbesserungsbedürftigkeit der Eisenbahnfahrzeuge künftighin noch erhöhen wird, ist das k. k. Eisenbahnministerium, um auch diesen erhöhten Bedürfnissen rechtzeitig entsprechen zu können, einerseits bemüht, seine Reparaturanlagen noch weiter auszugestalten und steht andrerseits im Begriffe, die Privatindustrie durch umfangreiche Aufträge in noch erheblich weiterem Maße zu Ausbesserungen heranzuziehen als bisher.

Wagen, deren Wiederherstellung mit Rücksicht auf den Umfang der Gebrechen nicht mehr empfehlenswert erscheint, werden stets sogleich zerlegt und deren Altbaustoffe der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt.

Wien, 2. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Erklärung des zur Landwirtschaft gehörigen Viehstandes als Vermögensobjekt und die Nichtzurechnung des Erlöses aus dem Verkaufe des Viehes zum Einkommen, von den Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek, Pišek und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1917 eingebrachten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek, Pišek und Genossen in der vorbezeichneten Angelegenheit, beehre ich mich zu bemerken, daß die Frage bereits bei der Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen und vom Mehreinkommen aus dem Jahre 1917, im Finanzausschusse zur Sprache gebracht wurde und daß der Regierungsvertreter aus diesem Anlasse laut Nr. 457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917, Seite 4, die folgende Erklärung abgegeben hat:

Insofern lebendes Inventar (Vieh) zu dem fundus instructus des landwirtschaftlichen Besitzes gehört, stellt sich der Verkauf einzelner Stücke als Veräußerung von Vermögensobjekten dar, und es unterliegen daher die hierbei erzielten Einnahmen gemäß § 159 P. St. G. nicht der Einkommensteuer und sonach auch nicht der Kriegsgewinnsteuer. Dagegen sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Mast- und Jungvieh als Betriebseinnahmen steuerpflichtig.

In der Kommission des Herrenhauses für Steuerangelegenheiten wurde diese Erklärung noch dahin ergänzt, daß unter die Betriebseinnahmen nicht Erlöse aus solchen Verkäufen fallen, „in denen Jungvieh, das zu Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Erzielung von Zuchtvieh aufgezogen wird, im Kriege veräußert werden mußte." (Nr. 51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XXII. Session 1917, Seite 7.)

Ich habe die vom Finanzausschusse ohne Widerspruch zur Kenntnis genommene Erklärung in der nach der Ergänzung in der Herrenhauskommission sich ergebenden Fassung auch den Unterbehörden zur Richtschnur bei der Steuerveranlagung mitgeteilt.

In der Annahme, hiermit allen berechtigten Wünschen der Interessenten entsprochen zu haben, möchte ich nur noch beifügen, daß mir infolge dieser Verfügung auch der in der gleichen Angelegenheit eingebrachte Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen, Nr. 363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917, gegenstandslos geworden zu sein scheint.

Wien, 31. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend Gewährung von Zulagen an die Staatsbeamten in der Bukowina, von den Reichsratsabgeordneten Lukaszewicz und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten eine Anfrage, betreffend die Gewährung von Zulagen an die Staatsbeamten in der Bukowina, gerichtet.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern, folgendes mitzuteilen:

Da Diäten, beziehungsweise Zehrgelder an Zivilstaatsbedienstete bei dienstlicher Verwendung im normalen Amtsorte nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gewährt werden können, wurde mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 22. März 1915, Z. 16066, beziehungsweise mit analogen Erlässen der übrigen Ressortministerien den Staatsbediensteten, die infolge der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Behörden in Galizien und in der Bukowina zum Dienste zurückberufen wurden und diesen Dienst an ihrem Amtsorte leisten, ihre Familien jedoch nicht mitnehmen konnten, für die Dauer der Notwendigkeit des getrennten Haushaltes eine monatliche Familienfustentation gewährt, die nach der Höhe des Familienstandes abgestuft war.

Da sich die mit dem erwähnten Erlasse festgesetzten Beträge als zu gering erwiesen, habe ich sie mit dem Erlasse vom 29. September 1917, Z. 81883, dem analoge Erlässe der übrigen Minister entsprechen, bedeutend erhöht, zum Teil mehr als verdoppelt; und zwar wurden sie mit folgenden, monatlich im voraus zu zahlenden Beträgen festgesetzt:

1. Für Kanzleioffizianten und -gehilfen sowie Diener (Unterbeamte), wenn der Bedienstete verheiratet, aber kinderlos ist: 60 (sechzig) Kronen monatlich; ferner für jedes in seiner Versorgung stehende Kind mehr um 5 K monatlich;

2. für in Rangklassen eingereihte Beamte, wenn der Beamte verheiratet, aber kinderlos ist: 100 (einhundert) Kronen monatlich; ferner für jedes in seiner Versorgung stehende Kind mehr um 10 K monatlich.

Dazu kommen noch weitere Fürsorgemaßnahmen für die Staatsbediensteten in der Bukowina.

Auf Grund hierortiger Erlässe können ihnen zur Ermöglichung der Wiederanschaffung der durch die feindliche Invasion zerstörten, in Verlust geratenen oder auch nur zeitweilig entzogenen notwendigen Fahrhabe sogenannte Mobiliarbeihilfen gewährt werden. Weiters wurden ihnen seinerzeit zur Anschaffung von Winterkleidung Bekleidungsbeiträge flüssig gemacht.

Werden schließlich die verschiedenen — auch den anderen Staatsbediensteten zukommenden — einmaligen und fortlaufenden Zuwendungen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (Teuerungszulagen und einmalige Zuschüsse) in Betracht gezogen, so kann gesagt werden, daß den schwierigen Verhältnissen, die bei den in Frage stehenden Staatsbediensteten infolge der Notwendigkeit der Führung eines getrennten Haushaltes erwachsen, tunlichst Rechnung getragen wurde.

Wien, 1. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die begünstigte Behandlung des Besitzes von Kriegsanleihe bei einer künftigen Vermögensabgabe, von den Reichsratsabgeordneten Kraft und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Kraft und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober 1917 die Anfrage an mich gerichtet, ob ich nicht geneigt wäre, die Absicht auszusprechen, bei etwaiger Vorlage des Entwurfes über die Vermögensabgabe die Kriegsanleihen als begünstigte Vermögensteile zu behandeln.

Der Anfrage lag die Erwägung zugrunde, daß die Abgabe der angeregten Erklärung während der Zeichnungsfrist geeignet gewesen wäre, den Zeichnungserfolg der 7. Kriegsanleihe zu erhöhen. Gerade aus diesem Gesichtspunkte habe ich nicht verfehlt, die Anregung der Herren Abgeordneten einer besonders sorgfältigen Überlegung zu unterziehen. Ich war mir hierbei vollständig klar, daß es — sofern im Falle der Einführung einer Vermögensabgabe überhaupt eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Vermögensanlagen, sei es hinsichtlich der Belastung, sei es hinsichtlich der Abstattung der Abgabe, würde in Aussicht genommen werden können gewiß gerechtfertigt wäre, wenn den Zeichnern der Kriegsanleihen, die in entscheidender Stunde ihre vaterlandstreue Gesinnung durch die Tat bewiesen haben, eine Begünstigung eingeräumt wird.

Es war und ist mir aber ganz unmöglich, in einem Zeitpunkte, in dem ich dem hohen Hause noch keine genaueren Mitteilungen über die Art der Durchführung der unter der Bezeichnung „Vermögensabgabe" und „Vermögenssteuer" in Diskussion stehenden Maßnahmen zu machen vermag und die Beschlußfassung der Gesetzgebung noch nicht vorauszusehen ist, mich darüber auszusprechen, in welcher der verschiedenen möglichen Formen etwa dem Gesichtspunkte einer besonderen Berücksichtigung der Zeichnung der Kriegsanleihen wird Rechnung getragen werden können.

Ein Blick in den vor kurzem veröffentlichten Fragebogen, der die Grundlage der demnächst vom Finanzausschusse abzuhaltenden Enquete über die Vermögensabgabe bilden soll, zeigt deutlich die zahlreichen, bei Einführung einer Vermögensabgabe zu lösenden wirtschaftlichen und finanzpolitischen Probleme in ihrer gegenseitigen innigen Verbindung, die das Herausgreifen und die Vorwegerledigung einer einzelnen Detailfrage ausschließt.

Aus diesem Grunde habe ich eine Beantwortung der Anfrage während der Zeichnungsfrist auf die 7. Kriegsanleihe unterlassen und muß ich mich auch dermalen darauf beschränken, das zu wiederholen, was schon aus früheren von mir im hohen Hause abgegebenen Äußerungen hervorgeht, daß nämlich die Finanzverwaltung unter allen Umständen daran festhalten wird, die Zeichner der Kriegsanleihen bei allen Anlässen und daher auch bei einer etwaigen künftigen Vermögensbesteuerung mindestens so gut, wo es aber mit den Grundsätzen der Abgabe nur irgendwie vereinbar ist, besser zu stellen als die Besitzer anderer Vermögenskategorien.

Wien, 2. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 40. Sitzung der XXII. Session am 20. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. v. Isopescul-Grecul und Genossen in Angelegenheit des ehrenrätlichen Verfahrens gegen nichtaktive Offiziere beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Anfrage läßt es mir wünschenswert erscheinen, die Stellung des nichtaktiven Offiziers im Rahmen des gesamten Offizierskorps der Armee mit einigen Worten zu berühren.

Das Verhältnis der nichtaktiven zu den Berufsoffizieren war schon im Frieden ein durchaus vertrauensvolles und herzliches.

Gemeinsame Entbehrungen und Gefahren und die in vereinten Anstrengungen errungenen Erfolge haben das vom Anbeginn des Krieges bestehende kameradschaftliche Verhältnis in erfreulicher Weise vertieft und gefestigt und ist wohl mit voller Zuversicht zu erwarten, daß die in dem schwersten aller Kriege erworbene gegenseitige Wertschätzung auch nach dessen Beendigung bei seinen Teilnehmern fortleben wird.

Bei so langer Dauer eines Krieges kann die Einschätzung der militärischen Qualitäten der im Range niederen Offiziere — und diese stehen ja vorwiegend in Betracht — keinesfalls aus der Zugehörigkeit zum aktiven oder nichtaktiven Offizierskorps allein abgeleitet werden. Persönliche Eigenschaften und Kriegserfahrung sind in erster Linie entscheidend und werden jeden Tüchtigen zur Geltung bringen. Unterschiede, die im Frieden ihre natürliche Erklärung fanden, mußten im Kriege immer mehr sich verlieren.

Hieraus ergibt sich auch die Stellung des nichtaktiven Offiziers in seiner Beziehung zum Berufsoffizier.

Die Verwendung nichtaktiver Offiziere auf verantwortungsvollen Dienstposten, in ausgesprochenen Vertrauensstellungen, die zahlreichen ihnen zuteil gewordenen Auszeichnungen sind wohl ein hinreichender Beweis uneingeschränkter Anerkennung ihrer Leistungen.

Doch wie ein Unterschied in dienstlicher und kameradschaftlicher Beziehung nicht gemacht wird, kann ein solcher auch in ehrenrätlichen Fragen nicht zur Geltung kommen.

In einem homogenen Offizierskorps kann in ehrenrätlichen Fragen nur eine Ansicht herrschen.

Eine andere Auffassung müßte dem nichtaktiven Offizierskorps nur selbst zum Schaden werden, da es durch eine Sonderstellung in Ehrenangelegenheiten in seinem Ansehen Einbuße erleiden würde.

Dies schließt nun keineswegs aus, daß eine mildere Beurteilung nichtaktiver Offiziere dann eintrete, wenn Jugend und Unerfahrenheit mitunter die richtige Erkenntnis ehrenrätlicher Verfehlungen vermissen lassen oder wenn die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse es nicht ermöglichten, volle Vertrautheit in ehrenrätlichen Angelegenheiten zu erwerben.

Soweit dies nach der Art der zur Beurteilung gelangenden Handlungen überhaupt möglich ist, lassen die Ehrenräte in Ausübung ihres nicht leichten Amtes gewiß jede noch zulässige Milde walten. Die ehrenrätliche Vorschrift fordert auch, daß in der Darstellung des Sachverhaltes nicht nur die belastenden Umstände, sondern auch jene hervorzuheben sind, die geeignet erscheinen, den Beschuldigten zu entlasten.

Der Beschuldigte kann sich von diesem Gesichtspunkte aus auch verantworten.

Die vielfach zutage tretende Meinung, daß die Kriegsverhältnisse auch eine andere Beurteilung ehrenrätlicher Verfehlungen begründen würden, mag in einzelnen besonderen Fällen nicht ohne jede Berechtigung sein.

Aber alle Verfehlungen, als durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufen, mehr oder minder entschuldigen zu wollen, erscheint doch nicht angängig.

Zuweitgehende Nachsicht wäre von nachteiligstem Einfluß auf Disziplin und Moral der Armee und rückwirkend auch auf das bürgerliche Leben.

Nebst der Schädigung militärischer Interessen wäre auch eine solche der Allgemeinheit zu besorgen.

Während des Krieges wurden nur solche Offiziere von ehrenrätlichen Urteilen schwerer betroffen, deren Verfehlungen auch in der zivilen Gesellschaft auf das schärfste mißbilligt und abträglichst beurteilt worden wären.

Die Forderung, der nichtaktive Offizier müsse sich den Grundbedingungen und Begleitumständen seiner früheren bürgerlichen Existenz entfremden und sich mit einem Schlage eine Lebensauffassung aneignen, die lediglich als dem Stande des Berufsoffiziers entsprechend erscheine, ist selbstverständlich niemals zur Geltung gebracht worden.

Lediglich solche Handlungen oder Unterlassungen unterliegen der ehrenrätlichen Beurteilung, die es fraglich erscheinen lassen, ob ein beschuldigter Offizier ohne Schädigung der gemeinsamen Standesehre in seiner Charge noch belassen werden könne oder nicht.

In der Anfrage des Herrn Abgeordneten wurde darauf hingewiesen, es biete in der Regel der Umstand, daß jemand als Offizier einrückt, willkommenen Anlaß, diesen durch anonyme Anzeigen der ehrenrätlichen Untersuchung zuzuführen und durch Aberkennung des Offizierscharakters sozial zu schädigen und empfindlich zu treffen.

Von einer solchen Folge kann eine Anzeige, sei sie nun anonym oder nicht, doch nur dann sein, wenn die in der Anzeige erwähnten Handlungen den Tatsachen entsprechen und so schwerwiegender Natur sind, daß eine Belassung des Beschuldigten in der Offizierscharge nach dem Ergebnisse eines ordnungsgemäßen und einwandfreien ehrenrätlichen Verfahrens ausgeschlossen erscheint. Daß fragwürdige Charaktere durch anonyme Anzeigen zu schädigen versuchen, ist sicher zu bedauern, doch wird sich kein Mittel finden lassen, Verleumdungen und anonyme Angriffe auf die Ehre aus der Welt zu schaffen.

Dieses Los teilt, vielleicht im erhöhten Maße, auch der aktive Offizier.

Über anonyme Anzeigen einfach hinwegzugehen, ist nicht immer möglich, da dem aus dem Hinterhalte Angegriffenen Gelegenheit gegeben werden muß, gegen verleumderische Anwürfe sich zu rechtfertigen und seine volle Integrität darzutun, dies auch darum, damit er etwa entstehenden Gerüchten nicht ahnungslos gegenüberstehe.

Über die Frage, ob eine ehrenrätliche Untersuchung stattzufinden habe, entscheidet das gesamte Offizierskorps eines Truppenkörpers einschließlich der nichtaktiven Offiziere und es überläßt daher die ehrenrätliche Vorschrift den nichtaktiven Offizier durchaus nicht vollkommen der Beurteilung von Berufsoffizieren.

Da die Zahl der nichtaktiven Offiziere in den Truppenkörpern heute überwiegt, wird ihre Stimme meist entscheidend sein und kann nicht unerwähnt bleiben, daß sie dieselben Befugnisse auch dann ausüben, wenn die Abstimmung über einen Berufsoffizier erfolgt.

Die Anschauung, der Berufsoffizier könne selbst nicht einiges Verständnis für jene Verhältnisse aufbringen, die für den beschuldigten nichtaktiven Offizier handlungsbestimmend waren, würde eine völlige Urteilslosigkeit im Berufsoffizierskorps zur Voraussetzung haben, eine Auffassung, die ich bestimmtest als eine vollkommen irrige bezeichnen muß.

Wenn als Beispiel angeführt wurde, einem Geschäftsmanne könne daraus, daß er in seinem Geschäftsgebaren zur Sicherung seines Vermögens in rechtlich durchaus einwandfreier Weise gegen einen andern scharf vorgegangen sei, ein Vorwurf gemacht werden, der eine ehrenrätliche Untersuchung und den Chargeverlust zur Folge haben könne, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dieser Tatbestand allein wohl niemals den Gegenstand der ehrenrätlichen Beurteilung bilden wird.

Meist sind es Begleitumstände oder die Öffentlichkeit beschäftigende Vorkommnisse, die zu einer Beurteilung vom offiziersmäßigen Standpunkt führen. Treten geschäftliche Inkorrektheiten hierbei in den Vordergrund, dann baut sich das Urteil wohl stets auf das Gutachten der zivilen Sachverständigen oder richterlichen Ausführungen auf.

Die Notwendigkeit, nach einem vorausgegangenen militärgerichtlichen (anwaltlichen) oder zivilstrafgerichtlichen Verfahren noch eine Beurteilung vom offiziersmäßigen Standpunkt folgern zu lassen, ist nicht durch das Bedürfnis nach einer Nachprüfung des gerichtlichen Urteiles bedingt. Gericht und Ehrenrat urteilen nach verschiedenen Standpunkten. Ersteres wahrt das Gesetz, letzterer die gemeinsame Standesehre.

Nicht das Urteil wird revidiert, sondern der der gerichtlichen Behandlung zugrunde gelegene Tatbestand wird nach ehrenrätlichen Gesichtspunkten zum Gegenstand der Beurteilung.

Hinsichtlich der Standesangemessenheit der Ehen nichtaktiver Offiziere gestatte ich mir zu bemerken, daß dieselben zur Eheschließung keiner

militärbehördlichen Bewilligung bedürfen und in dieser Hinsicht volle Freiheit genießen.

Die Standesangemessenheit der Ehegattin eines nichtaktiven Offiziers an sich bildet keinen Gegenstand der Prüfung.

Werden jedoch noch zulässige Grenzen in dieser Hinsicht überschritten und beschäftigt sich die Öffentlichkeit mit solchen Angelegenheiten, fordern die Begleitumstände eine Vereinigung vom offiziersmäßigen Standpunkt, dann kann an derlei Fällen allerdings nicht ohneweiters vorbeigegangen werden.

Doch solche Fälle sind Seltenheiten.

Eine Überschreitung der Kompetenz der Ehrenräte durch Einbeziehung von Tatbeständen in den Kreis der Untersuchung und Beurteilung, die sich ihrer Rechtssprechung entziehen, konnte in den Beschlüssen der Ehrenräte nicht wahrgenommen werden. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich bereit bin, nach Bekanntgabe eines solchen Falles eine Prüfung eines derartigen Beschlusses durchzuführen.

Die Kriegsverhältnisse, namentlich zu Beginn des Krieges, brachten es mit sich, daß mitunter Beschlüsse von Offiziersversammlungen, seltener auch von Ehrenräten, zustande kamen, die begründete Bedenken rechtfertigten und erforderten, daß dem ehrenrätlichen Kommandanten die Möglichkeit geboten werde, gegen unkorrekt zustandegekommene oder bedenkliche Beschlüsse Einsprache zu erheben.

Richtet sich die Einsprache, die gehörig zu begründen ist, gegen den Beschluß der Offiziersversammlung, so verfügt die militärische Zentralstelle die Fortführung des ehrenrätlichen Verfahrens; wendet sich die Einsprache jedoch gegen den Beschluß des Ehrenrates, so gelangt der Fall an die ehrenrätliche Überprüfungskommission bei der militärischen Zentralstelle.

Das entscheidende Votum liegt ungeachtet der Einsprache nur beim Ehrenrat oder Überprüfungsehrenrat.

Die Schaffung des Einspruchsrechtes, die auf Kriegsdauer Geltung hat, war keine geheime Verfügung, sondern es erfolgte die Verlautbarung an alle Kommandos, Truppen und Anstalten im Erlaßwege und jeder Offizier kann hiervon Kenntnis haben.

Wenn die Durchführung ehrenrätlicher Verhandlungen während der Kriegszeit auch mannigfach erschwert wurde, so kann hieraus noch nicht gefolgert werden, daß diese weder einwandfrei geführt werden können, noch überhaupt einen Zweck haben.

Gründlichkeit und Sachlichkeit wurden auch im Kriege nicht außer acht gelassen.

Die militärischen Zentralstellen haben schon bei Beginn der Mobilisierung die möglichste Beschleunigung in der Durchführung der ehrenrätlichen Verhandlungen verfügt und wird stets das Augenmerk darauf gerichtet, daß eine unbegründete Verschleppung vermieden werde.

Was schließlich die beantragte Revision der anhängigen ehrenrätlichen Angelegenheiten und Sistierung aller ehrenrätlichen Untersuchungen bis zum Friedensschluß betrifft, erlaube ich mir zur Kenntnis zu bringen, daß die ehrenrätliche Vorschrift und auch der mit 1. Jänner l. J. in Kraft getretene Entwurf zur Neuauflage derselben keine Handhabe zu einer derartig einschneidenden Maßnahme bietet.

Die Sistierung ehrenrätlicher Untersuchungen läge meist auch im Interesse der Beschuldigten und in manchen, weniger belangreichen Fällen, in denen von der militärischen Zentralstelle infolge von Erschwernissen in der Durchführung ausnahmsweise das Ruhen des Verfahrens bis nach der Demobilisierung angeordnet wurde, haben die Betreffenden selbst die Beendigung desselben erbeten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, der sich frei von Schuld oder weniger belastet fühlt, seine Angelegenheit ehemöglichst bereinigt wissen will und nur jener an der Verzögerung interessiert erscheint, der einen ungünstigen Ausgang befürchtet.

Ich glaube, zur vorliegenden Anfrage mich vollkommen erschöpfend geäußert zu haben und bitte, mir zu glauben, daß die Anordnung, Durchführung und Prüfung ehrenrätlicher Angelegenheiten eine schwere Pflicht ist und daß es nur freudigst begrüßt werden würde, wenn je seltener zu ehrenrätlichen Verfügungen Veranlassung gegeben würde.

Wien, 4. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Stapiński und Genossen in der 49. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 5. Dezember 1917, betreffend die Enthebungsangelegenheit des Chefredakteurs Władysław Zabawski, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich in voller Würdigung der sich aus der Sachlage ergebenden Enthebungsgründe die k. k. Bezirkshauptmannschaft Teschen telegraphisch angewiesen habe, für den Obgenannten einen Enthebungsantrag direkt und außerhalb der Reihe dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

Nach Einlangen dieses Enthebungsantrages wird derselbe einer wohlwollenden Beschlußfassung zugeführt werden.

Wien, 5. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses am 11. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Lukavsky und Genossen eine Anfrage eingebracht, in der unter Hinweis auf das seit 1915 anhängige Gesuch des Franz Szaffner aus Pilsen um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande darüber Beschwerde geführt wird, daß das königlich ungarische Ministerium des Innern in der letzten Zeit Entlassungsgesuche nicht mit der nötigen Beschleunigung erledige.

Auf Grund des mit dem Herrn königlich ungarischen Minister des Innern gepflogenen Einvernehmens beehre ich mich in Beantwortung dieser Anfrage mitzuteilen, daß der Grund, warum in letzter Zeit manche Gesuche um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande nicht der Erledigung zugeführt werden, darin besteht, daß im Sinne der ungarischen Gesetzgebung Entlassungen aus dem Staatsverbande in Kriegszeiten nur ausnahmsweise bewilligt werden sollen. Nach den diesbezüglich gefaßten und Allerhöchsten Ortes gutheißend zur Kenntnis genommenen Ministerratsbeschlüssen können während des Krieges bloß jene ungarischen Staatsbürger entlassen werden, welche bereits in einem österreichischen Staats- oder anderweitigen öffentlichen Dienste stehen oder in einen solchen einzutreten wünschen, was aber bei Franz Szaffner nicht zutrifft.

Übrigens konnte bisher nicht festgestellt werden, ob er seine ursprüngliche ungarische Staatsangehörigkeit nicht etwa im Sinne des § 31 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 infolge Abwesenheit bereits eingebüßt hat, in welchem Falle seine Entlassung nicht mehr in Frage käme.

In dieser Richtung wird der Herr königlich ungarische Minister des Innern die insbesondere im gegenwärtigen Zeitpunkte sehr zeitraubenden Verhandlungen beschleunigen.

Wien, 6. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Włodzimierz Tetmajer und Genossen in der 22. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses vom 25. September 1917, betreffend die Mißstände in den mit der Behandlung der Ernteurlaube betrauten Abteilungen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Das Enthebungsansuchen für Kasimir Baran aus Zielonki wurde mit E. G./IV, Nr. 278583/17, aufrecht erledigt und der Genannte unter Würdigung der sich aus der Aktenlage ergebenden Enthebungsgründe auf „unbestimmte Zeit" enthoben.

Johann Partyka aus Luboczа wurde mit E. G./IV, Nr. 253575/17, wenn nicht im Felde, vorläufig bis 30. April 1918 enthoben.

Weiters wurde Peter Walcak aus Luboczа mit E. G./IV, Nr. 168800/17, vorläufig bis 1. Jänner 1918 enthoben.

Für Johann Turbas aus Bieńczyce, Adalbert Gyrlik aus Bieńczyce, Johann Witek aus Przezwczin und Adalbert Nawara aus Bieńczyce, sind beim Ministerium für Landesverteidigung überhaupt keine Enthebungsansuchen eingelangt. Ich habe nunmehr die k. k. Bezirkshauptmannschaft Krakau angewiesen, für die obgenannten Landwirte Enthebungsanträge direkt und außerhalb der Reihe dem Ministerium für Landesverteidigung expreß vorzulegen. Nach Einlangen dieser Enthebungsanträge werden dieselben einer wohlwollenden Beschlußfassung zugeführt werden.

Es wurde Vorsorge getroffen, daß künftighin Verzögerungen bei der Erledigung von Enthebungsansuchen nach Tunlichkeit vermieden werden.

Wien, 1. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik, Dr. K. Verstovšek und Genossen, betreffend eine Entschädigung für die Zivilkleidung an die zurückkehrenden Invaliden und andere kriegsuntaugliche Soldaten, eingebracht in der 50. Sitzung der XXII. Session am 18. Dezember 1917, beehre ich mich nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die militärischen Zentralstellen haben bereits Verfügungen getroffen, daß den aus dem Heeresverbande zu entlassenden Mannschaften, im Falle als ihre deponierten Zivilkleider in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sind, stets Ersatzkleider und brauchbare Schuhe beigestellt werden.

Im übrigen erlaube ich mir, auf die in der analogen Angelegenheit bereits erfolgte Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Fila und Genossen hinzuweisen.

Wien, 1. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Svoboda und Genossen in der 28. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 11. Oktober 1917, betreffend die unbegründete Zurückbehaltung enthobener Personen im Militärdienste, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Für Franz Pospichal aus Cidlina, Bezirk Mährisch-Budwitz, ist weder im Jahre 1916 noch im Jahre 1917 ein Enthebungsansuchen beim Ministerium für Landesverteidigung eingelaufen.

Ich habe daher die Enthebungsgruppe angewiesen, unter Berücksichtigung der sich aus der Anfrage ergebenden Enthebungsgründe, mit hieramtlichen Erlaß E. G. L. 500068/17, die Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz zu veranlassen, einen Enthebungsantrag für den Genannten dem Ministerium für Landesverteidigung zu stellen.

Tatsächlich langte ein solcher am 28. November 1917 hieramtlich ein und wurde mit Erlaß E. G. IV. 325829/17, in der Weise erledigt, daß beim kompetenten Höchstkommando die Enthebung des Obgenannten bis „vorläufig 31. März 1918" beantragt wurde.

Von hieramts konnte die Enthebung nicht direkt durchgeführt werden, weil sich aus der Aktenlage ergab, daß sich der Reklamierte bei der Armee im Felde befindet.

Wien, 7. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 37. Sitzung der XXII. Session von den Herren Abgeordneten Dr. Witt und Genossen wegen Verwendung der nicht frontdiensttauglichen Militärärzte aus dem Zivilstande in deren Heimatsorten, an mich gestellte Anfrage, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Derzeit steht bereits eine große Zahl von Ärzten, insbesondere von älteren landsturmpflichtigen Ärzten in ihrem Domizil in militärischer Verwendung, wobei ihnen Gelegenheit geboten wird, nach Zulässigkeit des Dienstes die Zivilpraxis, beziehungsweise eine amtsärztliche Tätigkeit auszuüben. Eine prinzipielle Verwendung nichtfrontdiensttauglicher Ärzte in ihrem Domizil ist aus mehrfachen Gründen nicht durchführbar, so zum Beispiel gibt es an vielen Orten große Militärsanitätsanstalten, in welchen eine weit größere Anzahl von Ärzten eingeteilt sein muß (große Barackenspitäler, Kriegsgefangenenlager 2c.), als es den Interessen der Zivilbevölkerung entsprechen würde. Bei dem Bestreben der Heeresverwaltung die Ärzte möglichst nach ihren Spezialkenntnissen zu verwenden (spezialärztliche Behandlung Verwundeter und Kranker) wäre eine prinzipielle domizilweise Einteilung der Ärzte sicherlich nicht im Interesse der Verwundeten und Kranken gelegen.

Wien, 8. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 46. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 30. November 1917 von den Abgeordneten Sever und Genossen gestellte Anfrage, betreffs Nichtzuerkennung der Löhnung bei zum Hilfsdienst eingeteilten Militärpensionisten des Mannschaftsstandes, beehre ich mich nach mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen zu erwidern:

Die Heranziehung von mit Invalidenpension beteilten Mannschaftspersonen zur aktiven Dienstleistung durch Kommandierung — wie dies der § 10 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer vorsieht — kommt im Kriege selten vor.

Die Heranziehung solcher Mannschaftspersonen zur aktiven Dienstleistung erfolgt zumeist im Wege der Musterung.

Die im Genusse von Militärversorgungsgebühren stehende Mannschaft, die im Wege der Musterungen zum aktiven Dienst herangezogen wird, tritt mit dem Präsentierungstage wieder in den Bezug der chargenmäßigen Aktivitätsgebühren. Überdies wird ihr die etwa zuerkannte Verwundungs- (Personal-)zulage weiter erfolgt. Dort, wo die Löhnung geringer ist als die Invalidenpension, wird das Superplus von der Löhnung auf die Pension erfolgt.

Bei Festsetzung der Gebühren der im Wege der Musterungen zur aktiven Dienstleistung herangezogenen, im Genusse einer Invalidenpension stehenden Mannschaftspersonen wurde sich vor Augen gehalten, daß staatliche Ruhegenüsse neben vollen Aktivitätsgebühren gleichzeitig nicht bezogen werden dürfen.

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes sollen den in Rede stehenden Landsturmpflichtigen, die infolge der Landsturmmusterungen wieder präsentiert worden, das heißt beim Invalidenstande in Abgang gekommen sind, im Sinne des § 85 des M. V. G. vom Jahre 1875, eigentlich nur die reinen Aktivitätsgebühren bewilligt werden.

Von Billigkeitsgründen geleitet, wurde jedoch mit dem Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 9, Nr. 44176 vom 1. August 1916 (H. Bl. Nr. 38/16) und mit dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung X a, Nr. 20187 vom 24. August 1916 (LBl. Nr. 43/16) angeordnet, daß nebst den gebührlichen vollen Aktivitätsgebühren (Löhnung, Kost ꝛc.) das Superplus auf die Pension zu erfolgen ist, wenn diese höher als die Löhnung wäre.

Es wurde also nicht nur dem Gesetze entsprochen, sondern darüber hinaus noch Billigkeitsgründe in Berücksichtigung gezogen.

Bei den künftigen erhöhten Pensionssätzen würde die Erfolgung der Löhnung und der Versorgungsgebühr zu Konsequenzen führen, die gar nicht verantwortet werden könnten, ganz abgesehen davon, daß die Finanzverwaltung mit Rücksicht darauf, daß der Vorgang für den ganzen Staatsdienst allgemeine Gültigkeit erhalten müßte, ihre Zustimmung versagen würde.

Die im Genusse von Versorgungsgebühren stehenden Invalidenpensionisten, die als Hilfskräfte freiwillig bei militärischen Stellen in Verwendung stehen, somit nicht kommandiert oder nicht im Wege der Musterungen zur Dienstleistung herangezogen wurden, verbleiben während einer solchen freiwilligen Dienstleistung im nichtaktiven Verhältnis und nebst der Entlohnung hierfür im ungeschmälerten Fortbezuge der ihnen zuerkannten Versorgungsgebühren.

Wien, 7. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten ichard Wollek und Genossen, die an mich in der itzung vom 13. November 1917, betreffs einer rmeintlichen Rechtsverweigerung gegenüber der largarete Blümel, Privatistin des I. Staats- mnasiums in Graz, gerichtet worden ist, beehre mich dem hohen Hause folgendes zur Kenntnis bringen:

Angesichts der durch die Kriegsverhältnisse ge- igerten Infektionsgefahr, die in Graz zu Beginn s Jahres 1916 hinsichtlich der Blattern bestand, h sich die Unterrichtsverwaltung im Einverständnis it der in der Frage fachlich berufenen staatlichen anitätsverwaltung veranlaßt, auf die rechtzeitige mpfung, beziehungsweise Wiederimpfung der die atlichen Lehranstalten frequentierenden Schulkinder d Zöglinge zu dringen und zur Vermeidung einer nitären Gefährdung ungeimpfte, beziehungsweise cht rechtzeitig wiedergeimpfte Zöglinge vom Unter- hte fernzuhalten.

Diese Anordnung sollte selbstverständlich nur r Kriegsdauer und insolange gelten, als eine er- hte Infektionsgefahr bestand, der die ganze Schul- gend ausgesetzt gewesen wäre, wenn einzelne chüler, die sich aus nicht näher zu erörternden ründen gegen die Impfung sträuben, zum Schul- uch zugelassen worden wären. Die Durchführung ser Anordnung ist auf keine Schwierigkeiten ge- zen, da nur in ganz vereinzelten Fällen der Ver- gemacht wurde, diese Anordnung zu durchbrechen. die weitesten Kreise der Bevölkerung, gestützt auf gjährige ärztliche Erfahrungen, in der Impfung erprobte und wirksame Schutzmittel gegen tternerkrankungen anerkennen, hätte die Sanitäts- auch die Unterrichtsverwaltung berechtigte Vor- fe und Beschwerden gewärtigen müssen, wenn ganze Schutzmaßnahme dadurch illusorisch gemacht den wäre, daß eine Ausnahme zugunsten ein- er Schulkinder gemacht worden wäre, deren ern über die Impfung anderer Anschauung sind.

Dem steiermärkischen Landesschulrate wurde dann im Jahre 1917 auf eine besondere Anfrage, ob ungeimpften Schülern und Schülerinnen die Teil- nahme am öffentlichen Unterricht gestattet werden könne, sobald im Schulorte keine Blatternerkrankungen vorkämen, die Weisung gegeben, in derlei Fällen im steten Einvernehmen mit dem Statthalterei-Sani- tätsdepartement vorzugehen.

Die angeordnete Fernhaltung ungeimpfter Schüler vom Schulbesuche bezog sich zunächst auf die zum öffentlichen Schulbesuche zugelassenen Schüler, sie müssen sich aber selbstverständlich auch auf jene Mädchen erstrecken, die als Privatistinnen auf besonderes Ansuchen zum Hospitieren an den Knabenmittelschulen zugelassen worden waren, dies schon deshalb, weil die Zulassung von Privatistinnen zum Hospitieren an Knabenmittelschulen die Erfül- lung aller für den Besuch des öffentlichen Unter- richtes vorgeschriebenen Bedingungen voraussetzt. Ausnahmen hiervon können um so weniger statthaben, als den Privatistinnen kein wie immer gearteter Anspruch zusteht, zum Hospitieren beim Unterrichte an den Knabenmittelschulen zugelassen zu werden, vielmehr handelt es sich hierbei um eine besondere Begünstigung, die jederzeit entzogen werden kann, wenn die Verhältnisse an der Knabenmittelschule es als angezeigt erscheinen lassen.

Ausdrücklich wird demnach hervorgehoben, daß es sich keineswegs um eine Ausschließung der Margarete Blümel vom Studium als Privatistin am I. Staatsgymnasium in Graz, sondern lediglich um eine vorübergehende Entziehung der ihr gewährten Begünstigung, beim öffentlichen Unterrichte zu hospitieren gehandelt hat, während die Schülerin die Halbjahrsprüfungen als Privatistin nach wie vor an der Anstalt ablegen konnte und tatsächlich auch ab- gelegt hat.

Wien, 4. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 9. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die angebliche Unordnung in den Bahnposten auf der Strecke Krakau—Wien, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die Zeitungsversandstellen pflegen die Zeitungen in verschiedener Form zur Postbeförderung einzuliefern. Während für einzelne Bezieher die Stücke unter Schleife gelegt werden, pflegen sich Verschleißer die für den Absatz bestimmten Zeitungen mitunter auch in geschlossenen Postpaketen mit Postbegleitadresse zusenden zu lassen. Die unter Schleifen liegenden Stücke werden von den Zeitungsversandstellen nach Bestimmungsorten zu Bunden oder freilaufenden Zeitungspaketen vereinigt. Die Postämter und Bahnposten haben nur die unter der Schleife des Beziehers oder in Bunden versendeten Zeitungen in die abgehenden Kartenschlüsse aufzunehmen. Nur bei dieser Art des Versandes ist daher die Beistellung von Spagat und Säcken durch die Postanstalt erforderlich.

Die Anfrage der Herren Abgeordneten ist nun insofern unklar, als sie im Eingang von verlorengegangenen Zeitungspaketen, weiterhin aber vom postseitigen Mangel an Verpackungsstoff spricht, hier also offenbar wieder die Versendung der Zeitungen unter Schleife im Sinne hat.

Die Erkundigungen, die der Erhebungsbeamte der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg bei der Zeitungsverwaltung selbst eingeholt hat, haben ergeben, daß das Blatt „Prawo ludu" bei Ausbruch des Krieges eingestellt worden und am 7. Oktober 1917, das ist an dem in der Anfrage erwähnten Tage, zum erstenmal wieder erschienen ist.

Diese neuerliche Versendung geschah auf Probe und auf Grund eines veralteten während des Krieges nicht richtiggestellten Abnehmerverzeichnisses.

Die Zeitungsverwaltung selbst konnte im ganzen nur 13 Fälle von Beschwerden über den Nichterhalt einzelner Zeitungsstücke mitteilen. Von diesen Beschwerden sind acht Fälle (teils Verspätungen, teils Verluste) unaufgeklärt geblieben; möglicherweise sind sie, wie schon früher angedeutet wurde, auf Fehler im Versand zurückzuführen.

Von dem Verluste eines Zeitungspaketes, der sich bis zum Zeitpunkt der Anfrage ereignet hätte, war der Versandstelle des „Prawo ludu" nichts bekannt. Ein solcher Verlust scheint sich erst später, nämlich bezüglich eines für Wolanka bestimmten Zeitungspaketes vom 17. November ereignet zu haben. Dieser Fall wird noch erhoben.

Wenn Anstände in größerer Zahl bei Paketen an Zeitungsverschleißer vorgekommen sind, so können ihre Ursachen möglicherweise in gewissen verkehrsdienstlichen Schwierigkeiten des Post- und Eisenbahnbetriebes gelegen sein, die den gesamten Postpaketverkehr (nicht bloß Zeitungspakete) betrafen; sie könnten ein Überführen der Zeitungspakete über die Abstoßstelle hinaus, schlimmstenfalls bis Oderberg, keineswegs aber bis nach Wien nach sich gezogen haben. Mit dem angeblichen Mangel an Verpackungsstoff beim Postamt Krakau-Bahnhof hängen diese Fälle, da es sich um Postpakete und nicht um verschleifte Zeitungen handelt, wie früher dargelegt wurde, in keiner Weise zusammen.

Bei dem gegenwärtigen Paketverkehr kann die Postanstalt keine Gewähr für die rechtzeitige Ablieferung von Postpaketen übernehmen, auch wenn diese Zeitungen enthalten. Wenn eine Zeitungsversandstelle aus bestimmten Gründen, zum Beispiel aus Ersparnis von Versendungsgebühren, ihre Zeitungen mit Postpaketen verschickt und auf die Vorteile der rascheren Beförderung mit der Briefpost verzichtet, dann muß sie sich eben mit den Nachteilen dieser Versendungsart abfinden.

Wien, 7. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die von den Herren Abgeordneten Kroy und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Dezember 1917 an den Herrn Justizminister gerichtete Anfrage wegen der Beschlagnahme eines Artikels in der Nummer 48 der in Görkau erscheinenden Zeitschrift „Deutscher Volksbote" vom 30. November 1917 über den Unmut der Görkauer Bevölkerung wegen der mangelhaften und willkürlichen Lebensmittelversorgung in Görkau, beehre ich mich, in nachstehender Weise zu beantworten:

Der betreffende Artikel wurde von der Bezirkshauptmannschaft in Komotau, die in dem Inhalte den Tatbestand des Vergehens nach § 300 St. G. erblickte, gemäß § 487 St. P. O. mit Beschlag belegt und diese Verfügung vom Kreisgerichte in Brüx bestätigt.

Wien, 7. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 513 I, XXII. Session.

(377)

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Onyszkewycz und Genossen, betreffend die Entlassung von Flüchtlingen aus dem Barackenlager Gmünd unter Verzichtleistung auf die Unterstützung, sowie betreffend die Rückgabe des Flüchtlingsviehs, erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister nachstehendes bekanntzugeben:

Mit 1. Dezember 1916 wurde West- und Mittelgalizien in die staatliche Flüchtlingsfürsorgeaktion einbezogen und daher angeordnet, daß den bereits dort befindlichen mittellosen Flüchtlingen die staatliche Unterstützung ausgezahlt werde.

Um aber dieses Gebiet nicht allzusehr mit Flüchtlingen zu überfüllen, sondern für einen etwaigen, später auch tatsächlich erfolgten neuerlichen Flüchtlingszuzug aus dem Osten freizuhalten, hat das Ministerium des Innern gleichzeitig die Übersiedlung mittelloser Flüchtlinge aus den westlichen Ländern nach Galizien untersagt und die Verfügung getroffen, daß den doch nach Galizien übersiedelten Flüchtlingen daselbst die Unterstützung nicht ausbezahlt werde und daher überhaupt die Bewilligung zur Übersiedlung nach Galizien nur bei ausdrücklichem Verzicht auf die staatliche Unterstützung zu erteilen sei. Diese in den damaligen Verhältnissen in Galizien wohl begründeten Anordnungen wurden in einem späteren Erlasse des Ministeriums des Innern ausdrücklich wiederholt und seitens der niederösterreichischen Statthalterei am 23. Jänner 1917 unter Pr. Z. 709 P den Unterbehörden ordnungsmäßig intimiert.

Da nun der Barackenverwaltung in Gmünd damals eine Anzahl von Gesuchen um Reisebewilligung in Bezirke Galiziens, welche noch nicht generell freigegeben waren, vorlag, wurden die in Betracht kommenden Flüchtlinge ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Sinne der bestehenden Vorschriften nach ihrer Übersiedlung nach Galizien keinen Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsunterstützung hätten. Die Übersiedlungsbewilligung wurde erst nach Prüfung der Existenzmöglichkeit aus eigenen Mitteln beziehungsweise auf Grund ausdrücklicher diesbezüglicher Erklärung der Flüchtlinge zugestanden.

Da das Ministerium des Innern nachträglich in Erfahrung gebracht hatte, daß die nur für vereinzelte Personen vorgesehene Möglichkeit der Übersiedlung nach Galizien unter Verzicht auf Unterstützung dazu mißbraucht wurde, daß Hunderte von bäuerlichen Flüchtlingen das Lager verließen und gemeinsam nach einzelnen Gemeinden Galiziens übersiedelten, wo ihre Existenz gefährdet erschien, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Juli 1917, Z. 32384 die Barackenverwaltung in Gmünd im Wege der niederösterreichischen Statthalterei auf die Unzulässigkeit dieser Massenübersiedlungen aufmerksam gemacht, gleichzeitig jedoch verfügt, daß diese schon nach Galizien übersiedelten Flüchtlinge dort ungeachtet der vorliegenden Verzichterklärung in die staatliche Flüchtlingsfürsorge aufzunehmen seien. Ferner wurde auch angeordnet, daß von einer Rückinstradierung solcher Flüchtlinge von Galizien nach dem Westen jedenfalls Umgang zu nehmen sei.

Die von den Herren Interpellanten in der Anfrage sub Punkt 2 gewünschten Verfügungen lagen daher im Zeitpunkte der Einbringung der Interpellation bereits vor. Gegen die sub Punkt 3 der Anfrage gewünschte Überlassung von Kriegsflüchtlingen als Arbeitskräfte an Landwirte Ostgaliziens obwaltet vom Standpunkte des Ministeriums des Innern kein Bedenken und finden solche Ansuchen in der Regel die entsprechende Berücksichtigung.

Was die Anfrage bezüglich des Flüchtlingsviehs anbelangt, so hat das Ministerium des Innern, wie den Herren Interpellanten bekannt sein dürfte, seinerzeit Veranlassung genommen, den Flüchtlingen das mitgebrachte Vieh, um es vor Verschleuderung zu bewahren, gegen Geld abgelöst, das den Flüchtlingen jedoch nicht sofort ausbezahlt, sondern bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat deponiert wurde.

Den zurückkehrenden Flüchtlingen wurden ihre Viehstücke, soweit sie noch vorhanden waren, zurückerstattet oder aber wurde ihnen der seinerzeit ein vernehmlich festgesetzte Preis des einzelnen Viehstückes samt den inzwischen aufgelaufenen Zinsen ausgefolgt.

Im Interesse der Erhaltung der Viehbestände für die galizischen Flüchtlingsgebiete ist in der jüngsten Zeit seitens des Ministeriums des Innern die Verfügung erflossen, daß den in die Heimat rückkehrenden oder nach Galizien übersiedelnden Flüchtlingen im Falle als die von ihnen mitgebrachten Viehstücke nicht mehr vorhanden sind, über ihren Wunsch, wenn irgend tunlich, ein wertentsprechendes Ersatzviehstück mitgegeben, beziehungsweise unter Umständen nachgesendet werde.

Der Abtransport der Viehstücke aus ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Galizien erfolgt zu Lasten der Staatsverwaltung.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 40. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 20. November 1917 eingebrachten, dem Eisenbahnministerium am 4. Dezember 1917 zugestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Konečný und Genossen in Angelegenheit der Teuerungszulagen der Pensionisten und Rentner bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die vorliegende Anfrage geht von der vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 in Geltung gestandenen Bestimmung aus, wonach bei gleichzeitigem Bezuge von Pension (Provision) und Unfallsrente die Teuerungsaushilfe nur dann gewährt wurde, wenn der Gesamtbezug der betreffenden Partei den Betrag von 1000 K nicht überstieg und begehrt die Verschiebung dieser Grenze von 1000 K auf 2000 K.

Dieses Begehren ist bereits überholt, da mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1918 die Ausschließung von Pensionisten oder Provisionisten der österreichischen Staatsbahnen von der Teuerungsaushilfe aus dem Titel des gleichzeitigen Bezuges von Unfallsrente gänzlich beseitigt worden ist, so daß nunmehr jeder Pensions- oder Provisionspartei ohne Rücksicht auf ihren etwaigen Rentenbezug die Teuerungsaushilfe zukommt.

Wien, 7. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, von den Abgeordneten Kraus und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 haben die Herren Abgeordneten Kraus und Genossen eine Anfrage an mich gerichtet, welche die Stempelfreiheit aller von den Gemeinden und Lebensmittelversorgungsausschüssen bei den politischen oder anderen Behörden überreichten Eingaben betrifft.

In Beantwortung dieser Anfrage muß ich zunächst feststellen, daß das Finanzministerium, welches bereits wiederholt Anlaß bekam, zur Frage der Stempelbehandlung der verschiedenen Eingaben in Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung Stellung zu nehmen, sich bei allen seinen Entscheidungen von dem Grundsatze leiten ließ, die Gebührenfreiheit solcher Eingaben anzuerkennen, wofern dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die hierbei in der liberalsten Weise ausgelegt wurden, nur irgend möglich war. So wurden zunächst alle die Versorgung mit Lebensmitteln betreffenden Eingaben von Gemeinden und sonstigen zur Beschaffung oder gleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel geschaffenen Organisationen, als: Lebensmittelversorgungsausschüssen, Gemeindewirtschaftsämtern, Mehlverteilungsstellen und dergleichen, auf Grund der Tarifpost 75, lit. b, des Gebührengesetzes als stempelfrei erklärt.

Aber auch den Eingaben von Privatpersonen wurde unter der Voraussetzung, daß bei Erledigung des Begehrens das Privatinteresse des Einschreiters gegenüber dem öffentlichen Interesse in den Hintergrund tritt, die Gebührenfreiheit auf Grund der Tarifpost 44, lit. g, des Gebührengesetzes zuerkannt. In diesem Sinne wurden Eingaben von Privatpersonen insbesondere dann als gebührenfrei erklärt, wenn sie sich als zur allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln notwendig darstellten: so die Eingaben von Privatpersonen um die im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, vorgesehene Bewilligung zur Verfügung über gesperrte Getreide- und Mahlprodukte sowie um Bewilligung einer größeren Haferportion für Pferde, respektive um Bewilligung der Verfütterung von mahlfähigen Getreidearten überhaupt. Darüber hinausgehend wurde auch den Eingaben von Handel- und Gewerbetreibenden um Freigabe von Materialien und Bedarfsgegenständen, welche nach den durch den Kriegszustand veranlaßten Kaiserlichen Verordnungen über Beschlagnahme oder Verbrauchsregelung dem freien Verkehr entzogen sind oder Verkehrsbeschränkungen unterliegen, insofern diese Eingaben die Fortführung der Betriebe der Handel- und Gewerbetreibenden mit diesen Gegenständen bezwecken, die Gebührenfreiheit zuerkannt.

Die Gebührenpflicht dagegen hat das Finanzministerium nur bezüglich jener Eingaben von Privatpersonen bejahen müssen, mit welchen zugunsten des einzelnen eine Ausnahme von der im Interesse der Allgemeinheit normierten Verbrauchsbeschränkung oder Rationierung erbeten wurde. Denn jede Art von Ausnahmsversorgung dient lediglich dem Sonderinteresse des einzelnen, stellt also eine besondere Begünstigung dar und es ist daher die Anforderung der Stempelgebühr ebensowohl sachlich gerechtfertigt, wie gesetzlich begründet zumal bei solchen Eingaben die Voraussetzung nicht gegeben ist, an welche die Tarifpost 44, lit. g, des Gebührengesetzes die Gebührenfreiheit knüpft.

Von diesen Grundsätzen, die, wie ich bereits bemerkt habe, ohnehin in einer allen berechtigten Anforderungen möglichst entgegenkommenden Weise gehandhabt werden und daher zu Härten kaum führen können, wird sich das Finanzministerium auch bei seinen künftigen Entscheidungen leiten lassen. Ich habe übrigens nicht ermangelt, diese Grundsätze sämtlichen Gebührenbehörden durch einen an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlaß neuerlich in Erinnerung zu bringen, und zwar habe ich folgendes verfügt:

„Im Interesse der gleichmäßigen Gebührenbehandlung der Eingaben, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, wird im Einklang mit den in zahlreichen hierortigen Einzelentscheidungen zum Ausdruck gelangten Grundsätzen nachstehendes eröffnet:

Als gebührenfrei sind anzusehen:

1. Alle Eingaben, die von den Gemeinden selbst oder von den bei den Gemeinden eingerichteten Organisationen für Lebensmittelversorgung, beziehungsweise von anderen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen ins Leben gerufenen öffentlichen Organisationen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bei den politischen oder anderen Behörden überreicht werden (Tarifpost 75, lit. b, des Gebührengesetzes).

2. Sonstige Eingaben von Privatpersonen, wenn die Bewilligung des Gesuchsbegehrens vorwiegend den öffentlichen Interessen dient und das Sonderinteresse des Einschreiters hierbei völlig in den Hintergrund tritt (Tarifpost 44, lit. g, des Gebührengesetzes). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eingaben sich als zur allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln notwendig darstellen, wie beispielsweise Eingaben von Privatpersonen um die im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, vorgesehene Bewilligung zur Verfügung über gesperrte Getreide- und Mahlprodukte.

3. Eingaben von Handel- und Gewerbetreibenden um Freigabe von Materialien und Bedarfsgegenständen, die im Grunde des Kriegsleistungsgesetzes beschlagnahmt sind, beziehungsweise, welche nach den durch den Kriegszustand veranlaßten Kaiserlichen Verordnungen über Beschlagnahme oder Verbrauchsregelung dem freien Verkehr entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen sind, insoweit solche Eingaben die Versorgung der Einschreiter mit den zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Gegenständen bezwecken (§ 35 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, beziehungsweise Tarifpost 44, lit. r, des Gebührengesetzes).

Dagegen sind als gebührenpflichtig anzusehen alle Eingaben von Privatpersonen, welche wesentlich ihrem Privatinteresse dienen, demnach insbesondere alle Gesuche, mit welchen eine besondere Ausnahme zugunsten des einzelnen von der im Interesse der Allgemeinheit normierten Verbrauchsbeschränkung oder Rationierung erbeten wird, zum Beispiel um Bewilligung des Bezuges von Weißgebäck oder von Weizenmehl für die Person des Einschreiters, beziehungsweise seiner Angehörigen, um Zuweisung einer erhöhten Fett- oder Milchverbrauchsmenge, größerer Zuckerrationen, um Bewilligung zum Bezuge von größeren Mengen auf einmal bei Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl.

Hiervon sind die Unterbehörden zur Darnachachtung sowie die politischen Behörden im Wege der Landesbehörden sofort zu verständigen."

Durch diese Anordnungen wird, wie ich glaube allen berechtigten Anforderungen ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinauszugehen und im Sinne der Herren Anfragesteller anzuordnen, daß alle Eingaben von Privatpersonen in Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung, also auch jene, die eine besondere Begünstigung einer einzelnen Person in in Anspruch nehmen, unterschiedslos als stempelfrei zu behandeln sind, verwehren mir die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Wien, 4. Februar 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen, betreffend die Rückverlegung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mościska von Sadowa Wisznia in den normalen Amtssitz, beehre ich mich, auf Grund des mir in dieser Sache erstatteten Berichtes des Statthalters in Galizien, nachstehendes mitzuteilen:

Das Gebäude, in welchem die Bezirkshauptmannschaft in Mościska untergebracht war, ist während der feindlichen Invasion vollkommen zerstört und niedergebrannt worden, so daß es bei Reaktivierung der erwähnten Behörde nicht mehr benutzt werden konnte.

Da auch sonst in Mościska, wo etwa 180 Häuser gänzlich zerstört wurden, keine entsprechenden Lokalitäten für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft gleich zu beschaffen waren, außerdem daselbst Cholera, Bauchtyphus und Ruhr herrschten, sah sich die Statthalterei genötigt, die in Rede stehende Bezirkshauptmannschaft vorläufig in Sadowa Wiszuia unterzubringen.

Sogleich nach Wiederherstellung der sanitären Sicherheit in Mościska wurden die nötigen Schritte zur Rückverlegung des Amtssitzes vorgenommen, und zwar wurde die Bezirkshauptmannschaft noch im Juni 1916 beauftragt, mit der in der Anfrage genannten Feige Reches auf Grund eines von dieser eingebrachten Offerts die Verhandlungen zur Abschließung eines Mietvertrages anzuknüpfen.

Diese Verfügung erwies sich jedoch als unausführbar; es hat sich nämlich herausgestellt, daß Feige Reches an dem in Betracht kommenden Hause nur einen Anteil besitze und daß das Eigentumsrecht an dieser Realität mehreren Personen in verschiedenen Anteilen zustehe. Diese Miteigentümer erklären sich mit dem Offert der Feige Reches nicht einverstanden und brachten — übrigens nicht einmal übereinstimmend — immer neue, und zwar jedesmal höhergestellte Offerte ein, wobei sie hervorhoben, daß die Adaptierungskosten, die die Bestandsgeber zu tragen hätten, den Mietzins für die ganze Mietsdauer weit übertreffen, zumal als mittlerweile die Realität infolge Einquartierung einen großen Schaden erlitten habe. Die Feststellung der Besitzverhältnisse der Rechesschen Realität und die Verhandlungen über die Miete derselben stießen auf weitere Schwierigkeiten auch aus dem Grunde, weil einige von den Miteigentümern als Soldaten im Felde stehen und einige wegen noch nicht beendeten Verlassenschaftsverfahrens bisher vom Gerichte in ihren Besitz nicht eingeführt worden sind.

Infolgedessen wurde die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, durch Kundmachung im Gemeindeamte eventuelle andere Lokale ausfindig zu machen, was jedoch bloß den Erfolg hatte, daß noch ein Offert eines gewissen Leonard Kwak einlief.

Im September 1917 wurden seitens der Statthalterei Erhebungen bezüglich des Mietzinses der einen und der anderen Realität sowie darüber eingeleitet, welche von diesen beiden Realitäten sich für die Zwecke der Bezirkshauptmannschaft besser eignen würde und welche Adaptierungen, beziehungsweise Herstellungen, deren Kosten vorschußweise aus dem Ärarfonds bedeckt werden müßten, unumgänglich wären.

Diese unter Mitwirkung der Bauleitung in Przemysl eingeleiteten Erhebungen sind noch im Zuge; unter einem wird der Statthalter angewiesen, auf den schleunigsten Abschluß derselben Einfluß zu nehmen und über das Ergebnis derselben antragstellend zu berichten, worauf ich ungesäumt die entsprechenden Verfügungen treffen werde.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des geordnetenhauses vom 4. Dezember 1917 an mich ichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolodymyr aczynskyj und Genossen, betreffend die Aus- lung von Evakuierungsbeiträgen an Landwirte s Hnylcze, politischer Bezirk Podhajce, erlaube mir nachstehendes mitzuteilen:

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom . Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, reffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, haben e unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge örderlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Auf- haltsort verlassen mußten und infolge ihres Ver- ibes im Kriegsgebiet keiner staatlichen Evakuierten-, iehungsweise Flüchtlingsunterstützung teilhaftig vorden sind, — sofern der Zeitraum, während sen sie die Unterstützung nicht genossen haben, hr als drei Monate beträgt — über entsprechend gründetes Ansuchen den Anspruch auf Zuerkennung eines Verpflegskostenbeitrages von 1 K pro Tag bis zum Gesamtbetrage von höchstens 500 K pro Person.

Hierdurch erscheint das Höchstausmaß der Unterstützung festgestellt, welche den bezeichneten Flüchtlingen für die Zeit vor dem 21. Juli 1917 gewährt werden kann.

Von diesem Zeitpunkt an gebührt den un- bemittelten Kriegsflüchtlingen nach §§ 1 und 6 des zitierten Gesetzes der regelmäßige Bargeld- zuschuß von 2 K pro Kopf und Tag.

Ich habe daher die von den Herren Inter- pellanten mitgeteilten Tatsachen der Statthalterei in Lemberg mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, über die Ansprüche der in der Anfrage namhaft gemachten Landwirte nach den angeführten Gesetzesstellen des Amtes zu handeln.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Anfrage, betreffend die Verletzung des Wehrgesetzes im Falle des Dr. Drbal, Advokaten in Tischnowitz, beehre ich mich folgendes zu erwidern.

Dr. Drbal wurde im Jahre 1898 mit rechtskräftigem Urteil des k. k. Landwehrgerichtes in Przemyśl wegen Verbrechens der Subordinationsverletzung nebst Abnahme der Kadettenauszeichnung mit Kerker in der Dauer von zwei Monaten bestraft.

Da das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, auf die Verurteilung wegen eines militärischen Deliktes keine Anwendung findet, die Rechtsfolgen im vorliegenden Falle daher nicht als erloschen betrachtet werden können, wurde dem Dr. Drbal das ihm im Jahre 1916 gelegentlich der Musterung irrigerweise zuerkannte Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens wieder aberkannt.

Daraus wolle ersehen werden, daß eine Verletzung des Wehrgesetzes nicht erfolgt ist und Dr. Drbal vollkommen korrekt behandelt worden ist.

Mit Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung XV a, Nr. 4655 ex 1917, wurde jedoch dem Militärkommando Wien eröffnet, daß dem Dr. Drbal die Rechtsfolgen der im Jahre 1898 wegen Verbrechens der Subordinationsverletzung erfolgte Verurteilung mit der Allerhöchsten Amnestie vom 22. Dezember 1916, Zirkularverordnung vom 24. Dezember 1916 nachgesehen erscheinen und gleichzeitig das genannte Militärkommando beauftragt, dem Genannten — seine moralische Eignung § 21 : 12 Wehrgesetz / im übrigen vorausgesetzt — das Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens während seiner Landsturmdienstleistung wieder zu bewilligen.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 28. September 1917 an meine Person gerichteten Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Heilinger und Genossen, betreffend den Austausch der Kriegsgefangenen auf Grundlage einer Altersgrenze, beehre ich mich wie folgt zu erwidern:

Die Heeresverwaltung glaubt für sich die Anerkennung in Anspruch nehmen zu können, daß in keinem der kriegführenden Staaten die Fragen des Austausches der in Kriegsgefangenschaft geratenen Heeresangehörigen so initiativ und mit solcher Beharrlichkeit behandelt worden sind, wie in Österreich-Ungarn.

In voller Erkenntnis dessen, daß nicht nur verwundet in Kriegsgefangenschaft geratene, invalid gewordene Soldaten der Heimkehr bedürfen, sondern daß die lange Dauer der Kriegsgefangenschaft unter ungünstigen Verhältnissen auch die Gesundheit Nichtinvalider gefährde, hat das k. k. Kriegsministerium eine Reihe von Sonderaktionen eingeleitet, unter denen

a) der Austausch der über eine gewisse Anzahl von Monaten in Kriegsgefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen;

b) der Austausch der Sechzigjährigen, die wichtigsten sind.

Der erstere Antrag ist von den feindlichen Staaten bereits definitiv abgelehnt worden, und zwar zumeist auf Betreiben Italiens und der Westmächte, deren Vorgehen sich Rußland anschließen mußte.

Der zweite Antrag hat Aussicht auf Erfolg.

Daß unsere Anmeldungen vielfach nicht den gewünschten Erfolg haben und daß Minderbedürftige, ja gesunde Kriegsgefangene heimkehren, während die Repatriierung von oft verlangten Ganzinvaliden immer wieder an Zufällen scheitert oder durch schädliche lokale Einflüsse gehemmt wird, liegt in subjektiven und objektiven Momenten begründet, deren Remedur sich hierseitiger Beeinflussung derzeit noch entzieht.

Die Unterbringung einer größeren Anzahl kranker Kriegsgefangener im neutralen Auslande ist nicht durchführbar, weil infolge der Absperrungsmaßnahmen zur See die neutralen Staaten selbst immer mehr Mangel am Notwendigen leiden und sohin ihre dankenswerte Gastfreundschaft nicht in dem von ihnen selbst gewünschten Maße ausüben können.

Gerade gegenwärtig sind wichtige Austauschverhandlungen im Gange, für deren Resultat angesichts der Aufnahme direkter Beziehungen eine günstige Prognose gestellt werden kann.

Wien, 8. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 26. Sitzung am 2. Oktober 1917 gestellten Anfrage des Herrn Abgeordneten Potoczek und Genossen beehre ich mich mitzuteilen, daß nach den gepflogenen Erhebungen die Gesundheitsverhältnisse, die Unterkünfte und die Verpflegung der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste in Neusandez vollkommen einwandfrei sind.

Im allgemeinen füge ich noch bei, daß seitens der Zentralstellen besondere Weisungen ergangen sind, daß die bei den Ersatzkompagnien für Hilfsdienste befindlichen Leute, welche zu keinem militärischen Dienste geeignet sind, der schleunigsten Superarbitrierung zu unterziehen sind, um unnötige Ansammlungen von arbeitsunfähigen Mannschaften zu vermeiden.

Bezüglich der Verhältnisse beim Ersatzbataillon des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 57 in Prerau gebe ich bekannt, daß die Unterkünfte in militärischer und hygienischer Beziehung tadellos sind und die Verpflegung den Verhältnissen entsprechend gut ist. Die durchwegs musterhaften Kompagniekommandanten bieten jedenfalls alles auf, um die Mannschaft in jeder Beziehung so gut als nur möglich zu versorgen. Dienst- und arbeitsunfähige Mannschaften gibt es in Prerau nur durch wenige Tage bei der Superarbitrierungsabteilung. Eine Ersatzkompagnie für Hilfsdienste besteht dortselbst nicht.

Wien, 11. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Die in der Sitzung des hohen Hauses am 13. November 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Leo Winter, Aust und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Durchführung der Enthebungsverordnungen, erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Das Präsidium des Rates und Magistrates der königlichen Hauptstadt Prag hat am 26. September 1917 an den Sanitätschef des Militärkommandos Kassa Generalstabsarzt Dr. Karl Elbogen ein Schreiben gerichtet, in dem um die Entlassung des Dr. Wenzel Kafka, der für das böhmische Kaiser Franz Joseph-Kinderspital enthoben werden soll, ersucht wurde.

Das Militärkommando Kassa hat nun dem Bürgermeister der königlichen Hauptstadt Prag mitgeteilt, daß die Enthebung des Oberarztes a. D. Dr. Wenzel Kafka vom Militärkommando Kassa nicht durchgeführt werden kann, da sie dessen Befugnisse überschreitet. Aber auch sonst könne Dr. Kafka nicht ohneweiters entlassen werden, da der genannte Oberarzt dem Militärkommando an Stelle eines mehr als zwei Jahre in dessen Bereiche tätigen Chirurgen zugeteilt wurde, eine wertvolle Kraft ist, die mangels einer dem Militärkommando zur Verfügung stehenden Reserve an Ärzten nicht ohne Ersatz entbehrt werden kann.

In Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Verwendung in Prag hat das k. u. k. Kriegsministerium mit dem Erlasse Abteilung 14, Nr. 30737 vom 20. November 1917, die Rücktransferierung Dr. Kafkas gegen Diensttausch mit dem Landsturm Oberarzt Dr. Stanislaus Tobiasek nach Prag veranlaßt.

Inzwischen langte beim Militärkommando in Kassa der Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung ein, mittels welchem Oberarzt Dr. Kafka auf unbestimmte Zeit von der militärischen Dienstleistung enthoben wurde.

Tatsächlich ging der genannte Oberarzt bereits am 12. November 1917 nach Prag ab.

Aus diesen Darlegungen wolle entnommen werden, daß die Entlassung des Dr. Kafka durch das Militärkommando Kassa sofort erfolgte, als es von der vom Ministerium für Landesverteidigung verfügten Enthebung Kenntnis erhielt.

Hinsichtlich der Durchführung der Enthebungen im allgemeinen erlaube ich mir auf die Beantwortung der Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Gostinčar und Genossen, ad Nr. 661 I., XXII. Session, zu verweisen.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Grafen Baworowski und Genossen in der 39. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 16. November 1917, betreffend die Behandlung der Enthebungsgesuche der polnischen Presse durch die Enthebungsgruppe, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Es bedarf wohl keiner Erörterung daß die Enthebungsgruppe alle Enthebungsansuchen nach den gleichen objektiven Grundsätzen beurteilt und daß daher die polnische Presse nicht anders als die Presse der übrigen Nationen behandelt wird. Deshalb sind auch in Würdigung der neuerlich vorgebrachten Enthebungsgründe die drei Redakteure der „Nowa Reforma", Thaddäus Dabrowski, Josef Heynar und Roman Pilarz mit Erlaß E. G./I, Nr. 76447 ex 1917 vorläufig bis 31. März 1918 enthoben worden.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lew Baczyńskyj und Genossen wegen der Nichtgewährung von Urlauben an jene Soldaten, welche sich in der Feldtrachomabteilung in Lypowyeja befinden, beehre ich mich, mitzuteilen, daß das eine konstante ärztliche Überwachung und Behandlung sowie die Verhinderung einer eventuellen neuerlichen Infizierung bezweckende Urlaubsverbot vom November 1916 mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges und weil nach Ausspruch von Fachärzten eine Übertragung der Krankheit auf die Zivilbevölkerung nicht mehr zu befürchten war, mit 2. Dezember 1917 aufgehoben wurde.

Die in den Trachom-Ersatzkompagnien des Hinterlandes sowie auch die in die Trachomformationen Eingeteilten werden jetzt in bezug auf Urlaube und Enthebungen genau so behandelt, wie es für alle übrigen Militärpersonen vorgeschrieben ist.

Wien, 9. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Reichsratsabgeordneten Benkovič und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses, am 4. Dezember 1917 an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend die Bekleidung und Beschuhung der bei Landwirten eingeteilten Kriegsgefangenen und Auszahlung des Pauschales für die Bewachungsmannschaft, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgend zu erwidern:

Ad Frage 1.

Die Heeresverwaltung hat die Bekleidung der Kriegsgefangenen ohne Rücksicht auf die Verwendung derselben übernommen. Während der 4 Kriegsjahre hat sich die Bekleidungsfrage der Kriegsgefangenen verhältnismäßig glatt abgewickelt. Störungen von größerer Tragweite sind nicht vorgekommen. In letzter Zeit jedoch haben sich die Verhältnisse sehr ungünstig verändert; Kohlenmangel, Transportkrise, Betriebseinstellungen und alle durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufenen störenden Einflüsse haben natürlich auch die Nachschaffung von Kriegsgefangenen-Bekleidungsmaterial sehr erschwert, zum Teil sogar unmöglich gemacht, so daß es der Heeresverwaltung nur durch Inanspruchnahme von vorhandenem Kleidermaterial, welches ursprünglich andere Bestimmung hatte, gelingt, den diesbezüglichen Anforderungen zur Not zu entsprechen. Sparmaßnahmen mußten allenthalben eingeführt werden.

Die Kriegsgefangenenlager können nicht in dem Maße mit Kleidermaterial versehen werden, als Anforderungen einlaufen; darauf dürfte es auch zurückzuführen sein, daß das Kriegsgefangenenlager Wegscheid (richtiger Kleinmünchen, Post Wegscheid bei Linz) nicht in der Lage war, den zuständigen Kriegsgefangenen den erforderlichen Kleiderersatz beizustellen.

Die Versorgung der Kriegsgefangenen in den Gemeinden Blahovica, Bezirk Stein in Krain wurde veranlaßt.

Betreffs der Kriegsgefangenenbekleidung hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung schon einmal beim k. u. k. Kriegsministerium interveniert, worauf letzteres auf die bereits eingangs angeführten störenden Einflüsse hinsichtlich Nachschaffung von Kriegsgefangenen-Bekleidungsmaterial hinwies, die es nur in den dringendsten Fällen möglich machen, Aushilfen zu gewähren.

Weiters führt das Kriegsministerium an, daß in letzter Zeit große Kontingente an Kriegsgefangenen als Arbeitskräfte in den Armeebereich abgegeben, beziehungsweise ausgetauscht wurden, auf deren klaglose Bekleidung wohl in erster Linie Bedacht zu nehmen war. Dadurch wurden die Bekleidungsbestände derart in Anspruch genommen, daß außerordentliche größere Bekleidungsaushilfen für Kriegsgefangene im Hinterland notgedrungen derzeit nicht gewährt werden konnten.

Das k. u. k. Kriegsministerium befriedigt nach eingehender Prüfung der Bedarfsnotwendigkeit alle ausnahmsweise wegen dringenden Bedarfes direkt gestellten, besonders begründeten Anforderungen auf Bekleidungsersatz.

In Anbetracht des großen Mangels aller Textilrohstoffe, ist es ein nicht zu umgehendes Gebot unbedingter Notwendigkeit, durch möglichste Sparsamkeit mit den Bekleidungssorten den bestehenden Schwierigkeiten zu begegnen und muß hervorgehoben werden, daß Einschränkungen bei Anforderung neuer Bekleidung durch tunlichste Wiedernutzbarmachung der abgetragenen Sorten derzeit das einzige Mittel darstellen, die herrschenden mißlichen Verhältnisse zu überwinden. Auch ist es im Interesse der Arbeitgeber selbst gelegen, die Heeresverwaltung bei ihrer unter den gegenwärtigen Verhältnissen äußerst schwierigen Aufgabe der

Bekleidung der Kriegsgefangenen soweit als tunlich zu unterstützen.

Schließlich hat zu den allgemein bestehenden Schwierigkeiten viel beigetragen, daß die Arbeitgeber der Kriegsgefangenen in zahlreichen Fällen sich gerade durch die Kleiderbeistellung seitens der Heeresverwaltung zu einem Mangel an Obsorge für die Instandhaltung veranlaßt sahen, welche Nachlässigkeit bei der verminderten Qualität der Rohstoffe überaus verderblich gewirkt hat.

Ad Frage 2.

Eine Vergütung durch die Heeresverwaltung für die Bequartierung der Eskorte- und Bewachungsmannschaft in landwirtschaftlichen Betrieben ist nicht vorgesehen, da es selbstverständlich ist, daß die Unterbringung dieser Mannschaft vom Arbeitgeber, dem hierdurch keine besonderen Kosten erwachsen können, getragen wird.

Die Verpflegung ist im Sinne der allgemein verlautbarten „Bestimmungen für die Beistellung kriegsgefangener Arbeiter in Österreich" geregelt, deren Anerkennung von seiten des Arbeitgebers die Voraussetzung der Zuweisung kriegsgefangener Arbeiter bildet; nach diesen Bestimmungen hat der Arbeitgeber die Verpflegung für die Eskorte- und Bewachungsmannschaft zur Gänze zu bewirken.

Hingegen leistet die Heeresverwaltung hierfür das einheitliche Menagepauschale von K 1·30 pro Mann der Eskorte und Tag inklusive Brotrelutum.

Wien, 11. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Reichsratsabgeordneten Wedra, Richter, Dr. Schürff und Genossen in der 52. Sitzung der XXII. Session vom 20. Dezember 1917, betreffend das Schicksal des österreichisch-ungarischen Torpedobootes Nr. 11, beehre ich mich, zu erwidern:

Laut Mitteilung des Vaters des Maschinisten Tilgner ist demselben kein derartiger Brief zugekommen.

Unter der 20 Mann starken Besatzung befanden sich:

10 Deutsche,
3 Serbokroaten,
2 Böhmen,
2 Slowenen,
1 Ungar,
1 Pole und
1 Italiener.

Wien, 11. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ackerbauministers.

Auf die in der 28. Sitzung der XXII. Session am 11. Oktober 1917 durch die Herren Dr. Karl Viškovský und Genossen, betreffend die Sicherung der Thomasschlacke für Düngzwecke, eingebrachte Interpellation beehre ich mich folgende Aufklärung zu geben.

Dem Ackerbauministerium sind im Vorjahre mehrfache Beschwerden zugekommen, daß ein Thomasphosphatwerk die Lieferung dieses Düngemittels davon abhängig gemacht hat, daß der Käufer ihm eine entsprechende Menge von Lebensmitteln dafür abgebe.

Die Verteilung des Thomasmehles erfolgte bisher immer nach einer für je ein Halbjahr zwischen dem Ackerbauministerium und den betreffenden Werken getroffenen Vereinbarung. Nach der bis Ende Dezember 1917 gültigen Vereinbarung waren den Thomaswerken 40 Prozent ihrer Produktion zum direkten Verkaufe belassen, ohne daß dem Ackerbauministerium das Recht vorbehalten geblieben wäre, auf die Art und Weise, in welcher die Werke diese Quantitäten in den Verkehr bringen, einen Einfluß auszuüben.

Das Ackerbauministerium war daher auch nicht in der Lage, unmittelbar nach Einlangen der früher erwähnten Beschwerden den Versuch der Thomaswerke, für die Lieferung ihres Produktes vom Käufer die Abgabe von Lebensmitteln zu verlangen, abzustellen.

Das Ackerbauministerium hat jedoch nicht ermangelt, bei der letzten im Dezember vorigen Jahres für das erste Halbjahr 1918 neugetroffenen Vereinbarung über die Abgabe von Thomasmehl den Werken ausdrücklich zu verbieten, die Lieferung von Thomasmehl aus den ihnen zum direkten Verkaufe überlassenen Quantitäten von der kompensationsweisen Abgabe von Lebensmitteln abhängig zu machen.

Im Hinblick auf die dem Ackerbauminister durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 224, gebotene Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister den Erzeugern von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln Vorschriften über die Ablieferung ihrer Produkte zu machen, haben die Vertreter der Thomasmehl erzeugenden Werke sich dem obigen Gebote nachzukommen bereit erklärt.

Sollte aber, was allerdings nicht anzunehmen ist, der beklagte Übelstand neuerdings in Übung kommen, so würde das Ackerbauministerium mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Abstellung desselben hinwirken, wozu die zitierte Gesamtministerialverordnung, beziehungsweise die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen geeignete Handhaben bieten.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ackerbauministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1917 durch den Herrn Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik und Genossen, betreffend den Mangel an Schafwolle und der Vernachlässigung der Schafzucht unter Nr. 1855/I, XXII. Session, eingebrachte Interpellation beehre ich mich, folgende Aufklärungen zu geben:

Die Gründe für den in den letzten Dezennien eingetretenen Rückgang der Schafzucht und Haltung sind weniger in den von den Herren Interpellanten angeführten als vielmehr in anderen Ursachen gelegen.

Intensivere Bodenausnutzung, stärkere Bebauung von Ödländereien, Vermeiden von Brache, Einfuhrverbote von Wolle und Schafen in den für die heimische Schafzucht als Exportländer in Betracht kommenden Staaten, insbesondere in Frankreich, Mangel an guten Schafmeistern und Schäfern, zunehmende Konkurrenz der Baumwolle, und im Zusammenwirken mit all den genannten Ursachen aber ganz besonders die Konkurrenz der überseeischen Schafwolle haben neben der Aufforstung größerer Flächen und der durch das Forstgesetz verursachten Einschränkung von Schafweiden die Schafzucht und Haltung wenig rentabel und unbeliebt gemacht und zur bedeutenden Einschränkung dieses Zweiges der Kleintierzucht geführt.

Der nunmehr ungleich höhere Bedarf an Wolle und Fleisch und die wesentlich gesteigerten Woll- und Fleischpreise gewährleisten im Betriebe der Schafzucht eine befriedigende Rentabilität, die unzweifelhaft zur Wiederaufnahme und Ausbreitung der Schafzucht anregen wird.

Das Ackerbauministerium hat es bisher nicht unterlassen und wird auch in Hinkunft nicht verabsäumen, im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung, welche der Schafzucht mit Rücksicht auf den wesentlich gesteigerten Bedarf an Schafwolle zukommt, die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen aufzufordern, der Schafzucht und Haltung die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Landwirtschaft treibende Bevölkerung für die Wiederaufnahme und Ausbreitung der Schafzucht zu interessieren und hat diese Bestrebungen, soweit es die Verfügbarkeit der betreffenden staatlichen Mittel gestatten, auch unterstützt.

Um den wahrgenommenen Mangel an guten Schafmeistern und Schäfern zu beheben, ist eine Aktion im Zuge, um geeignete Personen, vornehmlich Kriegsinvalide, zu Schafmeistern auszubilden.

Das österreichische Reichsforstgesetz enthält eine direkte Bestimmung über Einschränkung der Waldweide nur hinsichtlich der mit Weiderechten belasteten, eine relativ geringe Gesamtfläche aufweisenden Waldungen; indirekt ist die waldschädigende Weideausübung allerdings auch ganz allgemein als eine der Handlungen verboten, durch welche die fernere Holzzucht gefährdet oder unmöglich gemacht wird.

Ein die Schafweide betreffendes Landesforstgesetz besteht nur für Tirol (L. G. Bl. Nr. 43 vom 19. November 1891).

Nach § 12 dieser Statthaltereiverordnung steht den politischen Behörden I. Instanz das Recht zu, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen hinsichtlich der Schafweide (gegenüber der Ziegenweide) spezielle Erleichterungen eintreten zu lassen.

Diese forstgesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Schafweide stellen durchaus keinen drakonischen Schutz des Holzes dar, durch den das Schaf fast gänzlich vertrieben wurde, sondern nur eine ganz unentbehrliche Handhabe zur Vermeidung tatsächlich sehr bedenklicher, die Erhaltung der

Waldungen und ihre zukünftige Produktionsfähigkeit gefährdender Waldschäden.

In Hinsicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schafzucht und auf die auch der erwähnten Statthaltereiverordnung zugrunde liegenden Erfahrungen, daß die Ausübung der Schafweide im Walde weniger schädigende Folgen nach sich zieht als jene der Ziegenweide, soll gewiß nicht zu ungunsten der Schafweide für eine strenge Gesetzeshandhabung eingetreten werden, die auch nach Sinn und Wortlaut der bezüglichen Vorschriften im allgemeinen weder begründet noch gefordert, sondern nur in konkreten Fällen der Notwendigkeit den politischen Behörden ermöglicht ist. Die Unterbindung dieser Möglichkeit jedoch wäre ein dem Grundsatze der Walderhaltung zuwider laufender Schritt, der niemals, am wenigsten aber zu einer Zeit am Platze sein kann, in der es zweifellos unbedingt erscheint, der während des Krieges im erhöhten, beziehungsweise erst im richtigen Maße zur Geltung gelangten Bedeutung des Waldes und der Holzproduktion vollauf Rechnung zu tragen.

Keinesfalls dürfte eine bezügliche Durchführungsverordnung zum Forstgesetze, beziehungsweise ein neues Gesetz der Schafweide einen völligen Freibrief ausstellen, was übrigens gewiß auch auf den Widerspruch weiter Kreise stoßen würde, sondern es müßten unbedingt einschränkende Bestimmungen getroffen werden, die schließlich doch wieder den politischen Behörden das gleiche Recht zugestehen und die gleiche Pflicht auferlegen würden, wie die gegenwärtig geltenden bezüglichen Forstgesetzbestimmungen, in Fällen der Gefährdung des Waldes zu dessen Gunsten einzuschreiten.

In dieser Erwägung muß sich das Ackerbauministerium gegen die geforderte Regelung der forstlichen Gesetzgebung bezüglich der Schafweide im Walde aussprechen, wird jedoch nicht unterlassen, mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Schafzucht für die Allgemeinheit die politischen Landesstellen aufmerksam zu machen, jede in den bestehenden forstgesetzlichen Bestimmungen nicht begründete Erschwerung der Schafweide zu vermeiden.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend Wünsche und Beschwerden aus Industriellenkreisen über die Furcht vor den Finanzbehörden, von den Reichsratsabgeordneten Kindermann und Genossen gestellten Anfrage durch den Herrn Finanzminister.

Die Herren Abgeordneten Kindermann und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. November 1917 die Anfrage an mich gerichtet, ob ich

1. gewisse Wünsche und Beschwerden betreffs Anwendung der Bestimmungen der Kriegssteuer auf die Angehörigen der Textilindustrie und

2. die in einer Entschließung der „Vereinigung zur Wahrung industrieller und kaufmännischer Interessen für den politischen Bezirk Schluckenau" enthaltenen Wünsche und Beschwerden, betreffend die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, und den Erlaß des Finanzministeriums vom 4. September 1917, R. G. Bl. Nr. 373, einer genauen Erhebung und Würdigung zu unterziehen und nach Prüfung der vorgebrachten Tatsachen die verlangte Abhilfe zu schaffen gedenke.

Was den ersten Teil der Anfrage anbelangt, so bin ich in beiden wesentlichen Punkten, und zwar sowohl rücksichtlich jener Unternehmungen, die in den letzten Friedensjahren unter einer Tiefkonjunktur litten, als rücksichtlich der Frage der Überführung des Betriebes in die Friedenswirtschaft, in der angenehmen Lage, auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18, Absatz 2, des neuen Gesetzes über die Kriegssteuer von Mehrerträgnissen, beziehungsweise Mehreinkommen aus den Jahren 1916 und 1917 hinweisen zu können, durch welche den in diesen Belangen erhobenen berechtigten Klagen volle Rechnung getragen wird. In erster Beziehung wird unter Umständen die Heranziehung eines sechsjährigen Durchschnittes des Friedenseinkommens, eventuell auch eines höheren Ertrages bis zu 5 Prozent des Anlagekapitals zum Vergleiche mit dem Kriegseinkommen gestattet, in letzter Beziehung finden entsprechende Reservierungen zur Deckung wahrscheinlich eintretender Verluste, beziehungsweise Mehrkosten künftiger Ersatznachschaffungen von Betriebseinrichtungen entweder schon bei der Steuerbemessung oder doch bei Einhebung der Steuer Berücksichtigung.

Diese nach dem Gesetzentwurf nur für die Jahre 1916 und 1917 vorgesehenen Bestimmungen beabsichtigt das Finanzministerium im Verordnungswege auch für die Jahre 1914 und 1915 zur Anwendung gelangen zu lassen.

Was die Entschließung der genannten industriellen Vereinigung in Schluckenau betrifft, so wird wohl die Verhandlung über die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, im Finanzausschuß und im hohen Hause voraussichtlich Gelegenheit geben, auf die Einzelheiten derselben ausführlich einzugehen.

Wien, 8. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn k. k. Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Hillebrand, Palme und Genossen haben in der 54. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner 1918 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit bin, dafür Vorsorge zu treffen, daß die der Reparatur bedürftigen Eisenbahnwaggons unverzüglich wieder gebrauchsfähig gemacht werden.

In Beantwortung dieser Anfrage darf ich mich darauf beschränken, auf die ausführlichen Mitteilungen hinzuweisen, welche ich dem hohen Hause mit Rücksicht auf die in der 52. Sitzung am 20. Dezember 1917 im gleichen Gegenstande eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schlegel und Genossen (1874/I) habe zukommen lassen.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen in der Sitzung des Hauses am 16. Oktober v. J. eingebrachte und mir am 2. November 1917 zugestellte Interpellation wegen widerrechtlicher Beschlagnahme von im neutralen Auslande seitens österreichischer Händler gekauften Waren im Deutschen Reiche, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Die Beschlagnahme der der Firma Zuckermann & Kohn in Eger gehörigen 20 Kisten Sahne erfolgte nicht deshalb, weil der Kauf nach dem zulässigen Termin abgeschlossen, sondern weil in dem betreffenden Schlußbriefe ein fester Preis nicht vereinbart war. Die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin betrachtete daher den Kauf nicht als fest abgeschlossen und behandelte das Geschäft als einen jener „Blankokäufe", durch welche die Zentralisierungsbestimmungen umgangen werden können und so der Zweck der Zentralisierung in Frage gestellt wird.

Was den zweiten in der Interpellation bezeichneten Fall anlangt, so ist die Abweisung des von der erwähnten Firma gestellten Durchfuhransuchens von 50 Ballen Zartfische deutscherseits deshalb erfolgt, weil die Anmeldung nicht innerhalb der festgesetzten und publizierten Frist erfolgte. Bereits im September hat der Reichskommissär für Aus- und Einfuhr der genannten Firma auf eine Anfrage vom 31. August 1916 erklärt, daß die Durchfuhr von Salzheringen, Salzfischen, Klippfischen und Rogen verboten sei.

Nach den Staatsverträgen konnten nur solche Waren zur freien Durchfuhr gelangen, die noch vor dem 14. Oktober 1916 fest gekauft und bis zum 1. November 1916 bei der Zentraleinkaufsgesellschaft angemeldet waren. Da im gegenständlichen Falle der Kaufbrief der Firma Mowinckel vom 13. Oktober 1916 datiert war, wurde die Durchfuhr nicht genehmigt.

Was schließlich die Festsetzung der Übernahmspreise durch die Zentraleinkaufsgesellschaft anlangt, so werden die Preise von der Zentraleinkaufsgesellschaft gleichmäßig für deutsche und nichtdeutsche Importeure festgesetzt und bei der Verrechnung keine Unterschiede zwischen deutschen und nichtdeutschen Firmen gemacht. Die festgesetzten Preise sind nicht unanfechtbar. Die geschädigte Firma wurde auch von der Österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft mit Schreiben vom 5. März v. J. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ihr eine Berufung gegen die Preisfestsetzung an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin zustehe.

Mit Rücksicht auf den vorstehend ausgeführten Sachverhalt bin ich nicht in der Lage, in der in Rede stehenden Angelegenheit eine weitere Veranlassung zu treffen.

Wien, 13. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Abzugsposten zur Gebäudesteuer und die Besteuerung der Eigenwohnungen, von den Reichsratsabgeordneten Kraus, Dr. Stölzel und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

Die von den Herren Abgeordneten Kraus, Dr. Stölzel und Genossen an mich gerichtete, in der 35. Sitzung der XXII. Session am 6. November 1917 überreichte Anfrage, betreffend die Abzugsposten zur Gebäudesteuer und die Besteuerung der Eigenwohnungen, beehre ich mich folgendermaßen zu beantworten:

Eine Zusammenstellung jener gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage III zu § 28 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung, Hofkammerdekret vom 26. Juni 1820, Z. 918) fassionspflichtigen Nebenleistungen, die zur Veranlagung der Hauszinssteuer eine abrechenbare Abzugspost bilden, wurde den Steuerbehörden mit dem Finanzministerialerlaß vom 10. Dezember 1898, Z. 56922, zur Darnachachtung bekanntgegeben. Dieser Erlaß ist in der Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften (Heft 98 der Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 83 bis 87) abgedruckt und sohin allgemein zugänglich.

Da die Bestimmungen dieses Erlasses einerseits keiner Abänderungen bedürfen, andrerseits nach der Wahrnehmung des Finanzministeriums von den Steuerbehörden eingehalten werden — Klagen wegen etwaiger Nichtbefolgung des Erlasses sind im Finanzministerium nicht eingelangt — läge zu einer besonderen Verfügung kein Anlaß vor. Ich werde jedoch keinen Anstand nehmen, diesen Erlaß den Steuerbehörden I. Instanz im Wege der Finanzlandesbehörden in Erinnerung bringen zu lassen.

Hinsichtlich des zweiten Teiles der Anfrage, betreffend die Höhe des Mietwertes der Eigenwohnungen, möchte ich zunächst betonen, daß die Eigenwohnungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 3 des Gebäudesteuerpatentes, § 16 der vorberufenen Belehrung, § 43 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse) von einem Nettozinswert zu veranlagen sind, dessen Höhe sich durch Vergleich mit den reinen Mietwerten von ähnlichen Wohnungen in derselben Ortschaft billigerweise ergibt. Abzüge für Eigenwohnungen kommen daher überhaupt nicht in Betracht. Die Anwendung eines Schlüssels für die Mietzinsbewertung solcher Wohnungen widerspräche den gesetzlichen Vorschriften.

Übrigens kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß nach den hierorts gemachten Wahrnehmungen im allgemeinen die Eigenwohnungen mit geringeren Nettozinswerten der Versteuerung unterzogen sind, als dies vom Standpunkt der Billigkeit allein gefordert werden könnte.

Ich bin aber selbstverständlich gerne bereit, wenn mir in konkreten Fällen berechtigte Beschwerden über Unzukömmlichkeiten bei der Besteuerung von Eigenwohnungen bekanntgegeben werden sollten, in solchen Fällen die Finanzlandesbehörden anzuweisen, Abhilfe zu schaffen.

Wien, 11. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 18. Dezember v. J. an mich gerichtete Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Kemetter und Genossen, betreffend den Übertritt des Sektionsrates im Ministerium des Innern Dr. Alois Edlen v. Marquet in die Dienste der Prager Eisenindustriegesellschaft, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Mit Dekret vom 20. Jänner 1917 wurde dem Genannten ein Urlaub in der Dauer eines Jahres gegen Karenz seiner sämtlichen staatlichen Bezüge bewilligt.

Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, daß eine Anrechnung der Zeit dieses Urlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfinde.

Mit Eingabe vom 15. Jänner l. J. hat der Genannte seinen Austritt aus dem Staatsdienste angezeigt.

Diese Austrittserklärung wurde gemäß § 84 Dienstpragmatik angenommen.

Dr. Edler v. Marquet ist somit aus dem Staatsdienste geschieden.

Wien, 14. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Über die vom Reichsratsabgeordneten Perić und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. November v. J. eingebrachte und dem Ministerpräsidenten unter Zahl 1201/I mitgeteilte Anfrage, betreffend die Schwierigkeiten der Lebensmittelzufuhr im Bezirke Imotski in Dalmatien, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

In Erkenntnis der vollen Berechtigung der diesbezüglich vorgebrachten Klage habe ich in einer dringenden Eingabe an das k. u. k. Armeeoberkommando und an das k. u. k. Kriegsministerium die Beistellung militärischer Transportmittel für den genannten Bezirk Dalmatiens erbeten.

Bereits im Frühjahr vorigen Jahres hat das Armeeoberkommando über Intervention des Amtes für Volksernährung die Beistellung militärischer Transportmittel für den Bezirk Imotski verfügt, und zwar wurde der kommandierende General in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien angewiesen, aus der Autokolonne Nr. 178 in Mostar vier Lastenautos zu dem genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Diese Autos besorgten auch tatsächlich mit Ausnahme der Zeit vom 22. Oktober bis 18. November die Approvisionierung dieses Bezirkes.

Die im Herbst eingetretene Rauhfutterknappheit erforderte die größtmögliche Ausnutzung und rascheste Heranziehung der noch vorhandenen Vorräte, für deren Abtransport alle verfügbaren Autos, somit auch die dem Bezirke Imotski zugewiesenen verwendet werden mußten.

Die nur für kurze Zeit erfolgte Abdirigierung dieser Autos war einerseits bedingt durch die große Rauhfutternot, andrerseits begründet durch die vom Autokolonnenkommandanten erstattete Meldung, daß die Approvisionierung des Bezirkes Imotski bis Ende November gedeckt sei.

Am 18. November v. J. wurden die Autos dem Bezirke Imotski wieder zur Verfügung gestellt und demselben auch bis auf weiteres belassen.

Das Armeeoberkommando hat die Zusicherung gegeben, sobald es die Verhältnisse an der Front einigermaßen gestatten, der bestehenden Transportmittelnot in diesen Gebieten abzuhelfen.

Wien, 11. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Forstner und Genossen in der Sitzung vom 12. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Einberufung und Verwendung von Kraftwagenlenkern auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, beehre ich mich auf Grund der beim Kriegsministerium eingeholten Daten folgendes mitzuteilen:

Zu Beginn des Krieges wurde eine große Anzahl von Kraftwagenlenkern von den zuständigen Kommandos und Behörden zur Dienstleistung herangezogen. Mit Rücksicht auf die dringende Abinstradierung der Formationen und Arbeitsüberhäufung wurden seinerzeit über diese Leute nicht immer die genauen Evidenzbehelfe angelegt. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß dem Autotruppenkommando in vielen Fällen die Möglichkeit benommen war, mit Bestimmtheit festzustellen, welche Leute und in welcher Anzahl seinerzeit sich freiwillig gemeldet haben oder durch die Kommandos zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Klärung dieser Verhältnisse ist soweit als möglich in Durchführung.

Als — durch die Kriegsverhältnisse bedingt — die Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung der Eignung zum Dienste mit der Waffe zur Landsturmmusterung herangezogen wurden, war es erforderlich, auch alle jene Leute, die sich freiwillig gemeldet hatten oder durch die zuständigen Kommandos und Behörden zur persönlichen Kriegsleistung herangezogen worden waren, der Musterung beziehungsweise Nachmusterung zu unterziehen. Die erste Nachmusterung jener Leute, welche zu dieser Zeit dem Autoersatzdepot unterstanden, wurde Ende 1915 begonnen und in späterer Folge fallweise vorgenommen.

Einzelne hierbei als „zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet" klassifizierte Mannschaften wurden Anfang 1916 über eigene Bitte vom Autotruppenkommando entlassen. Die Entlassung aller bei der Nachmusterung „zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet" Befundenen konnte aber mit Rücksicht auf den großen Mangel an Autolenkern nicht ohne weiteres erfolgen und dies um so mehr, als es sich zumeist um Berufsleute handelte, die ihre Eignung für den Lenkerdienst durch längere zufriedenstellende Dienstleistung erwiesen hatten.

Die Angelegenheit wurde derart geregelt, daß die als zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet klassifizierten Personen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes nur dann zurückbehalten werden können, wenn sie für den Dienst bei der k. u. k. Kraftfahrtruppe geeignet sind; alle jene hingegen, die auch für den Dienst bei der Autotruppe nicht geeignet klassifiziert wurden, waren, beziehungsweise sind unbedingt zu entlassen.

Verstöße gegen diese Verfügung sind dem Ministerium für Landesverteidigung nicht bekannt geworden. Bezüglich der Gebührenfrage verweise ich auf die in der Anfrage enthaltenen Ausführungen des Kriegsministeriums, denen ich noch folgendes hinzufügen möchte:

Nach dem Kriegsleistungsgesetze, beziehungsweise den Durchführungsverordnungen hierzu besteht die Vergütung für persönliche Dienstleistungen in einem täglichen Geldlohn und im Ersatze allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen, nicht aber auch in der Gewährung der Verpflegung. Wird die Verpflegung in natura verabreicht, dann ist vielmehr die für die Naturalverpflegung festgesetzte Vergütung vom Geldlohn abzuziehen.

Das k. u. k. Autotruppenkommando hat nun in der Erwägung, daß es bei den herrschenden

Teuerungsverhältnissen nicht möglich ist, sich mit 5 K täglich aus eigenem zu verpflegen, alle zu Kriegsleistungen Herangezogenen in ärarische Verpflegung genommen und — der obenerwähnten Stimmung Rechnung tragend — die Verrechnung in jedem einzelnen Falle nach der verabfolgten Naturalkost vorgenommen.

Ich resümiere das Vorhergesagte dahin, daß die Meinung, es wären unbeschadet des Menagebezuges auch noch die vollen 5 K auszuzahlen, irrig ist. Eine gleichwohl in diesem Sinne erfolgte Mehrzahlung wird dem betreffenden Kommandanten zur Ersatzleistung vorgeschrieben.

Die Einberufung der Lenker nach dem Kriegsleistungsgesetze im März 1917 erfolgte aus dem Grunde, um frontdiensttaugliche Lenker, die sich auf Posten im Hinterlande befanden, abzulösen; es ist demnach eine irrige Annahme, daß kein Bedarf an Lenkern bestanden hätte und daß deren Einberufung überflüssig gewesen wäre.

Bei dem empfindlichen Mangel an Lenkern, mit welchem das Kriegsministerium — um nur einigermaßen die Bedürfnisse der Armee im Felde decken zu können — ständig zu kämpfen hat, ist jeder einzelne Mann von Bedeutung und ist die Heeresverwaltung genötigt, auch Leute, welche bisher keine einschlägige Profession beherrschten, unter Aufwand von Kosten zu Lenkern heranzubilden.

Die in der Anfrage berührte Entlassung einer größeren Anzahl von Lenkern erfolgte überdies nicht aus Standesüberzahl, sondern wegen ihrer Unverwendbarkeit zu den in Aussicht genommenen Diensten.

Die bezüglich der Kraftwagenlenker Seitz und Nirschl eingeleiteten Korrespondenzen und Nachforschungen gestalteten sich infolge Auflösung einzelner Kommandos äußerst zeitraubend und führten noch zu keinem zweckdienlichen Ergebnisse. Aus diesem Grunde konnte auch die Eingabe des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs vom 9. Mai 1917 bisher nicht erledigt werden. Auf die Eingabe des Verbandes vom 21. April 1917 ist die Erledigung des Autotruppenkommandos vom 12. Juli 1917, res. Nr. 2508/2, erflossen, wonach die Gebührenfrage geregelt erscheint.

Übrigens ist eine weitere Heranziehung von Lenkern auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes derzeit nicht in Aussicht genommen.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wolf, Dr. Michl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Oktober 1917 an mich gerichtete Anfrage habe ich die Ehre folgendes zu erwidern:

Die Regimentsärzte des Aktivstandes warteten zu Beginn des Krieges 15 Jahre auf die Beförderung zum Stabsarzt, welche Zeit im Laufe der Mobilität auf 8¼ Jahre herabgesunken ist. Die durchschnittliche Wartezeit dieser Ärzte beträgt somit etwas mehr als 11½ Jahre.

Die Regimentsärzte in der Reserve, im Verhältnis der Evidenz und im Landsturm erreichen die Stabsarztenscharge nach einer aktiven Gesamtdienstzeit, in die auch die Dienstzeit als Einjährig Freiwilliger eingerechnet wird, von zehn Jahren. Sie sind somit besser daran als die aktiven Berufsregimentsärzte.

Es ist richtig, daß im Verhältnis der Evidenz Regimentsärzte mit dem Range vom Jahre 1877 vorkommen, doch haben sie vor dem Kriege keinerlei militärische Dienste geleistet. Für die Beförderung zum Stabsarzt kann aber der Beibehalt der Regimentsarztenscharge allein nicht maßgebend sein. Diesen Ärzten wurde in Berücksichtigung ihres hohen Ranges und wenn sie eine entsprechende Verwendung hatten, über ihr Ansuchen, beziehungsweise auf Grund einer Beförderungseingabe der Titel und Charakter eines Stabsarztes verliehen.

Nichtaktive Hauptleute, die früher nicht Berufsoffiziere waren, haben bisher tourlich nicht die Charge eines Majors erreicht.

Wie die Offiziere des Soldatenstandes rücken auch die Ärzte, die schon vor dem Kriege pensioniert wurden, während des Krieges, falls sie den Bedingungen zur Beförderung entsprechen, in die nächst höhere Charge vor und werden nach dem Kriege in der erreichten höheren Charge wieder in den Ruhestand rückversetzt.

Wien, 13. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 18. Dezember 1917 durch die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Benkovič und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend den Austausch von Kriegsgefangenen in den landwirtschaftlichen Betrieben Steiermarks, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium zu erwidern, daß die Information der genannten Herren Reichsratsabgeordneten unrichtig ist, da ein Austausch der kriegsgefangenen Russen gegen kriegsgefangene Italiener in ganz Steiermark weder anbefohlen wurde, noch in Aussicht genommen ist.

Wien, 15. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Myjak und Genossen, betreffend die Mißbräuche des Leiters der Bezirkshauptmannschaft in Wadowice, beehre ich mich auf Grund des mir in dieser Sache erstatteten Berichtes des Statthalters in Galizien nachstehendes mitzuteilen:

Der durch den Forstinspektionskommissär Anton Maksymowicz tatsächlich verübte Selbstmord, dessen unmittelbare Ursache unbekannt geblieben ist, dürfte allem Anschein nach auf eine krankhafte Veranlagung des Genannten zurückzuführen sein. Schon während seiner Studien in Wien soll Maksymowicz nach Angaben einer seiner Schwestern einen Nervenchoc erfahren und seither an Selbstmordmanie gelitten haben.

Die in der Anfrage der Herren Interpellanten mit obigem Selbstmord in einen kausalen Zusammenhang gebrachten angeblichen Übergriffe des Bezirksleiters in Wadowice, Statthaltereirates Anton Poglodowski v. Przytyk, haben sich bei näherer Prüfung als den Tatsachen nicht entsprechend erwiesen. Dies betrifft insbesondere den Vorwurf, der genannte Bezirksleiter habe gegen Maksymowicz eine amtliche Untersuchung eingeleitet und ihm die Beförderung vorenthalten.

Dem gegenüber beweisen die bei der Statthalterei befindlichen Disziplinarakten, daß die gedachten Erhebungen nicht über Anregung des Bezirksleiters in Wadowice, sondern von der Statthalterei aus Anlaß einer Beschwerde eingeleitet worden sind, welche der in der Anfrage erwähnte Gutsbesitzer Raczyński bei der Bezirkshauptmannschaft in Chrzanów eingebracht hatte. Mit dieser Angelegenheit hatte der angeschuldigte Bezirksleiter um so weniger zu schaffen, als der Grundbesitz, welchen die dem Maksymowicz zum Vorwurf gemachten pflichtwidrigen Amtshandlungen betrafen, im Amtssprengel der Bezirkshauptmannschaft in Chrzanów gelegen ist.

Desgleichen konnte der Bezirksleiter in Wadowice dem Maksymowicz seine Beförderung nicht vorenthalten haben, da dieser für eine solche nach der tourgemäßen Reihenfolge überhaupt noch nicht in Betracht kam und von keinem seiner Nachmänner übergangen wurde.

Was den Vorwurf anbelangt, der Bezirksleiter habe den Genannten außerhalb seines sachlichen Ressorts amtlich beschäftigt, so erscheint dieser Umstand sowie die daraus etwa entstandene Kränkung des betroffenen Beamten an und für sich zu geringfügig, als daß darin ein Beweggrund zu einem Selbstmord zu suchen wäre.

Für die Richtigkeit der sonstigen in der Anfrage vorgebrachten Anschuldigungen, wie die Behauptung, der genannte Bezirksleiter habe Maksymowicz schikaniert und zu erniedrigen gesucht, konnten auch keinerlei Anhaltspunkte gewonnen werden. Diese letzteren Vorwürfe sind um so weniger stichhältig, als freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Bezirksleiter in Wadowice und dem Gutsbesitzer Raczyński, welche den eigentlichen Grund zu diesen Übergriffen gebildet haben sollten, überhaupt nicht bestehen, ja selbst eine persönliche Bekanntschaft dieser beiden nicht vorliegt.

Schließlich muß bemerkt werden, daß der beschuldigte Statthaltereirat v. Poglodowski, welcher auf eine bereits vieljährige Dienstleistung in leitender Stellung zurückblickt, nach dem Zeugnis des Statthalters durch sein Verhalten gegenüber den ihm unterstellten Beamten niemals einen Anlaß zu nachteiligen Wahrnehmungen gegeben hat. Die Klagen des Maksymowicz über unerträgliche Verhältnisse bei der Bezirkshauptmannschaft in Wadowice dürften wohl eher auf eine krankhafte Einbildung des letzteren zurückzuführen sein.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich zu einer weiteren Verfügung über die gegenständliche Anfrage nicht veranlaßt.

Wien, 18. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Oktober 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Siegmund Klemensiewicz und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, sämtliche Städte und Märkte Galiziens und namentlich die Gemeinden des Borysławer Rohölgebietes in das Anwendungsgebiet der Mieterschutzverordnung einzubeziehen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre zu erwidern, daß mit der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 21, der Mieterschutz auf das ganze Staatsgebiet und damit auch auf ganz Galizien ausgedehnt worden ist. Da in einzelnen Gemeinden Galiziens, darunter in Borysław, Drohobycz und Tustanowice außerordentliche Mietzinserhöhungen bereits eingetreten waren, wurden die Mieterschutzbestimmungen in diesen Orten durch die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 38, mit rückwirkender Kraft anwendbar erklärt. Die Rückwirkung erstreckt sich bei mehreren Gemeinden, so namentlich auch bei Borysław, Drohobycz und Tustanowice auf Mietzinserhöhungen, die nach dem 1. Juli 1917 eintraten.

Wien, 16. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Salzlieferung aus der Saline Ebensee nach Böhmen, von den Abgeordneten Čech und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Ladislaus Čech und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob vom Finanzministerium eine Verfügung getroffen worden sei, daß Salz aus der Saline Ebensee nach bestimmten Orten nicht geliefert werden soll, bejahenden Falles, was der Grund dieser Verfügung sei und endlich, wann und woher die Firma Johann Hokův in Unhoscht, welche am 16. Oktober 1916 eine Waggonladung Ebenseer Speisesalz bestellt habe, das Salz bekommen könne.

Hierauf beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 9. August 1917, Z. 69168, wurde zwecks Entlastung der Salinen Ebensee und Hallein in den Herbst- und Wintermonaten, in welchen erfahrungsgemäß ein größerer Salzbedarf einsetzt, mit Wirksamkeit vom 20. August 1917 verfügt, daß die an und nördlich, beziehungsweise östlich der Bahnlinie Lundenburg (Landesgrenze) — Brünn — Tischnowitz — Saar in Mähren Deutschbrod — Zruč — Čerčan — Pisely — Prag — Beraun — Rakonitz — Pladen — Marienbad — Eger gelegenen Orte und Gebiete Böhmens und Mährens bis auf weiteres von der Saline Wieliczka mit Speisesalz zu versorgen sind. Unter einem wurde die Finanzdirektion Linz beauftragt, diese Verfügung bei den Salinen Ebensee und Hallein durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren und außerdem den in Betracht kommenden Salzgroßabnehmern schriftlich mit dem Beifügen mitzuteilen, daß es behufs Vermeidung einer Stockung in der Salzapprovisionierung des genannten Rayons ihnen überlassen bleiben müsse, ungesäumt entsprechende Quantitäten Speisesalz, insbesondere Speisesteinsalz II. Sorte bei der Saline Wieliczka zu bestellen.

Diese wurde gleichzeitig angewiesen, die einlangenden Bestellungen, insbesondere zu Beginn der Wirksamkeit der in Rede stehenden Maßnahme sofort und auch späterhin tunlichst rasch zu effektuieren.

Eine Abschrift des obzitierten Erlasses wurde der Handels- und Gewerbekammer in Prag übermittelt. Was die in der Anfrage erwähnte Bestellung der Firma Johann Hokův in Unhoscht auf Lieferung einer Waggonladung Speisesalz aus der Saline Ebensee anbelangt, welche laut eingezogener Erkundigung beim Salzgeschäfte der k. k. österreichischen Staatsbahnen in Wien eingebracht worden ist, so konnte diese bis zum Tage des Inkrafttretens der oberwähnten Verfügung aus dem Grunde nicht erfolgen, weil Salzbestellungen nach der Reihenfolge ihres Einlangens effektuiert werden und die Firma Hokův mit ihrer Bestellung damals noch nicht an der Reihe war.

Nach dem 20. August 1917 konnte für die in Unhoscht etablierte Firma, welcher Ort nördlich der obenerwähnten Grenzlinie liegt, nur mehr eine Lieferung von Steinsalz aus der Saline Wieliczka in Frage kommen, was die Firma ablehnte, weshalb ihr seitens des genannten Salzgeschäftes der eingezahlte Geldbetrag samt Zinsen zurückerstattet worden ist.

Sollte die Firma nunmehr dennoch eine Lieferung von Speisesteinsalz aus der Saline Wieliczka wünschen, so bin ich gerne bereit, diese im Wege des Staatsbahnsalzgeschäftes zu veranlassen.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend den Salzmangel im Bezirke Stanislau und in den angrenzenden Bezirken, von den Abgeordneten Dr. Leo Baczyński und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Leo Baczyński und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Salzmangel im Stanislauer Bezirke und den angrenzenden Bezirken, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der Salzbedarf in Galizien kann, wiewohl zwei durch den Krieg arg zerstörte Salinen in Ostgalizien noch nicht in Betrieb gesetzt werden konnten, durch die Erzeugung der übrigen galizischen Salinen trotz mannigfacher, durch den Krieg verursachter Betriebshemmungen, unter welchen auch diese zu leiden haben, gedeckt werden, da in den Salinen Wieliczka und Bochnia die Steinsalzproduktion durch forciertesten Abbau erheblich gesteigert wurde und auch fernerhin in diesem Umfange erhalten werden kann, sofern die hiezu erforderlichen Brennstoffquantitäten und Arbeitskräfte zur Verfügung sein werden.

Wenn dessenungeachtet in einzelnen Orten vorübergehend eine Knappheit oder Not an Salz sich fühlbar macht, so ist die Ursache in erster Linie darin zu suchen, daß die Zufuhr des Salzes vom Erzeugungs- zum Verbrauchsorte wegen Mangel an Waggons oder Fuhrwerken und infolge zeitweiser Einschränkung des Bahnverkehres Störungen ausgesetzt ist. Das Finanzministerium ist jedoch unausgesetzt bemüht, die Schwierigkeiten, mit denen die Salzversorgung unter den heutigen Verhältnissen zu kämpfen hat, raschestens zu beheben und größere Stockungen tunlichst zu verhüten.

Wenn in der Anfrage bemängelt wird, daß die Landbevölkerung bei den Salinen Kalusz und Dolina nicht das gewünschte Salz erhält, so möchte ich bemerken, daß die Salzapprovisionierung Ostgaliziens fast ausschließlich vom galizischen Landesausschusse besorgt wird, welcher allerorts Salzdetailverschleißstellen hat und verhalten ist, für die gleichmäßige Zufuhr und Aufteilung des Salzes Sorge zu tragen. Soll der Landesausschuß dieser Aufgabe gerecht werden, so müssen ihm die jeweilig angeforderten Salzmengen bei den Salinen vorzugsweise bereitgestellt und können sohin andere Salzkäufer erst nach Befriedigung des Landesausschusses berücksichtigt werden.

Die in der Anfrage erwähnte Preistreiberei mit Salz blieb nach den gepflogenen Erhebungen auf ganz vereinzelte Fälle beschränkt und wurde jeder solche Fall zum Anlasse genommen, den Landesausschuß nachdrücklich zur schleunigsten Ausrottung des Salzwuchers aufzufordern.

Was schließlich die dem Leiter der Saline Kalusz zur Last gelegte Äußerung dem Landwirte Sawczak gegenüber anlangt, so verwahrt sich dieser entschieden gegen den Vorwurf einer solchen Äußerung, zumal er hiezu keinen Anlaß gehabt hat, da, wie schon erwähnt, der Salzverschleiß von Organen des Landesausschusses besorgt wird.

Wien, 12. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Leo Lewyckyj, Dr. Kolessa und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob mir der Umstand bekannt sei, daß das ukrainische Komitee für Flüchtlinge in Prag am 5. Mai 1917 an das Ministerium für Kultus und Unterricht ein Bitte um Errichtung einer Prüfungskommission für Zöglinge der privaten Lehrerbildungs und Gymnasialkurse in Prag gerichtet habe, die bis dahin noch unerledigt geblieben sei und ob ich die ehemunlichste Errichtung einer solchen Prüfungskommission verfügen wolle. Dabei wurde bemerkt, daß für die Zöglinge analoger polnischer Kurie in Prag schon längst eine solche Prüfungskommission bestehe, obwohl diese Kurie schwächer besucht seien als die ukrainischen Kurse.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß das Ministerium für Kultus und Unterricht nach Abschluß der Erhebungen über die Einrichtung der in Prag bestehenden privaten Flüchtlingskurse und über das Bedürfnis nach eventueller Aktivierung von Prüfungskommissionen daselbst mit den hieramtlichen Erlässen vom 4. September 1917, Z. 26.572 und Z. 27.674, in Prag eine Prüfungskommission zur Abhaltung von Jahres- und Reifeprüfungen mit Zöglingen von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Galiziens und eine solche für Zöglinge der Bukowinaer Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Mittelschulen errichtet hat, welche Kommissionen ermächtigt sind, Prüfungen in polnischer und ruthenischer, beziehungsweise in deutscher, ruthenischer, rumänischer und polnischer Sprache nach den einschlägigen, für das betreffende Land geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Den Besuchern der ukrainischen Beschäftigungskurse in Prag wurde sonach dortselbst Gelegenheit geboten, Prüfungen behufs Erlangung staatsgültiger Zeugnisse abzulegen.

Nach einem Berichte des Landesschulrates für die Bukowina wurde die für Lehramtskandidaten und Mittelschüler aus der Bukowina in Prag eingesetzte Prüfungskommission als derzeit nicht mehr notwendig bereits aufgelöst, weil die meisten dieser Schüler sowie auch die meisten Prüfungskommissäre wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind und Prüfungen jederzeit in Czernowitz abgelegt werden können.

Wien, 16. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Jarc
d Genossen vom 13. November 1917 beehre ich
ch auf Grund der gepflogenen Erhebungen bekannt-
geben:

Die operative Lage nötigte das Armeeober-
mando vor der Offensive der Isonzoarmeen, das
id Krain zur Pferdeaufbringung heranzuziehen.
e Zuschub von Pferden aus anderen Teilen der
marchie hätte mehr Zeit in Anspruch genommen,
angesichts der damaligen operativen Lage zur
fügung stand.

Um jedoch die Interessen der Bevölkerung zu
ren, wurde von einer zwangsweisen Aushebung
Pferden abgesehen und der freihändige Ankauf
eordnet. Zu diesem Zwecke hatte auch eine
aufskommission in Rudolfswert Pferde anzukaufen
wurden nach erfolgter Kundmachung durch die
tische Behörde 250 Pferde von den Besitzern
vorgeführt, die jedoch zum großen Teil derart
minderwertig waren, daß nur 32 angekauft werden
konnten.

Nun hat bedauerlicherweise das mit dem An-
kauf betraute Organ in bisher zwei konstatierten
Fällen Pferde abgenommen, ohne daß ein Ein-
verständnis über den Preis erzielt worden wäre,
daher einseitig der Preis bestimmt, was selbstver-
ständlich den Weisungen des Armeeoberkommandos
nicht entspricht und einen Mißgriff des betreffenden
Organes bedeutet.

Um die betreffenden Verkäufer schadlos zu halten,
wurde im Wege der Landesregierung angeordnet, zu
erheben, welche Pferdebesitzer durch diesen Mißgriff
geschädigt erscheinen, und werden selbe nachträglich
entsprechend entschädigt werden.

Wien, 19. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Sylvester und Genossen in der 40. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 20. November 1917, betreffend die Enthebung von Kaminkehrermeistern und -gehilfen beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

In voller Würdigung der Bedeutung des Rauchfangkehrerwesens für die ordnungsmäßige Handhabung der Feuerpolizeivorschriften, habe ich bereits durch einen Telegrammerlaß de dato 17. Juli 1917, präs. Nr. 16407/E. G. im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt, daß alle bei Formationen des Hinterlandes eingeteilten, nicht frontdiensttauglichen Rauchfangkehrer provisorisch enthoben werden.

Ich habe ferner der Enthebungsgruppe die Weisung gegeben, dort, wo der lokale Bedarf es unbedingt erfordert, in einzelnen Fällen auch frontdiensttaugliche Rauchfangkehrer älterer Jahrgänge der Enthebung zuzuführen.

Ich habe nun neuerlich Gelegenheit genommen, die Enthebungsgruppe anzuweisen, in Berücksichtigung der von der Kaminkehrergenossenschaft des Kronlandes Salzburg dargelegten Gründe, Enthebungsansuchen für Kaminkehrermeister und -gehilfen einer das öffentliche und lokale Interesse berücksichtigenden Beschlußfassung zuzuführen.

Wien, 19. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Über die vom Reichsratsabgeordneten Jokl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 eingebrachte und mir vom Herrn Landesverteidigungsminister übermittelte Anfrage, betreffend die dem Lande Schlesien zur Ablieferung an die Heeresverwaltung vorgeschriebene Rauhfuttermenge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das bei der definitiven Aufteilung des Rauhfutterkontingentes dem Lande Schlesien vorgeschriebene Quantum beträgt nach den von der Landesfuttermittelstelle, Abteilung für Heu und Stroh, vorgelegten Erntedaten tatsächlich nur einen geringen Prozentsatz der Rauhfutterernte des Jahres 1917.

Das Heereskontingent für Schlesien wurde mit der Hälfte der im vorigen Jahre als Landeslieferungen auferlegten Menge festgesetzt, wobei mit den berufenen Faktoren des Landes vereinbart wurde, daß aus dem Ergebnisse der Aufbringung im Lande auch der Bedarf der Grubenpferde des Schlesien zugehörenden Teiles des Mährisch Ostrau Karwiner Kohlenreviers zu decken sein wird.

Eine weitere Herabsetzung des Kontingentes erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich.

Das Amt für Volksernährung hat jedoch mit Rücksicht auf die außerordentlich ungünstige Rauhfutterernte in Schlesien, die auch ohne Lieferungen für öffentliche Zwecke kaum für den Eigenbedarf des Landes gereicht hätte, und in der Erwägung, daß der Bedarf für die Fuhrwerke der Industrien gerade im Lande Schlesien ein außerordentlich hoher ist, dem Lande Galizien die Lieferung eines Kontingentes von 10.000 Meterzentner Heu für das Mährisch Ostrau-Karwiner Kohlenrevier auferlegt, wodurch Schlesien eine außerordentliche Entlastung erfährt.

Bei Vorschreibung des definitiven Rauhfutterkontingentes wurden den politischen Behörden eingehende Weisungen erteilt, die insbesondere dahin abzielten, eine Unterernährung des notwendigen Zug- und Milchviehes nach Tunlichkeit zu vermeiden. Es wurde daher unter anderem aufgetragen, bei den individuellen Vorschreibungen der Lieferungen vor allem jene Milchviehhaltungen zu berücksichtigen, die im öffentlichen Interesse gelegene Milchlieferungen durchzuführen haben.

Wien, 30. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Justizministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. November 1917 eingebrachten Anfrage des Abgeordneten Volkert und Genossen wegen unzulässiger Werbung des Bezirksgerichtes Mähr. Trübau für die Kriegsanleihe, beehre ich mich bekanntzugeben:

Auf Liegenschaften, die zufolge eines Erbübereinkommens vor dem Kriege in das Eigentum eines Nachlaßteilnehmers übergingen, sind in der Regel die Kapitalsbeträge, mit denen die anderen Erben entfertigt wurden, unter Festsetzung einer vierprozentigen Verzinsung und des Rechtes halb- oder vierteljähriger Kündigung pfandrechtlich sichergestellt. Um für solche Kapitalsbeträge eine mit den Zeitverhältnissen im Einklang stehende höhere Verzinsung zu erzielen und zugleich die Zeichnung von Kriegsanleihe zu fördern, hat das Bezirksgericht Mähr. Trübau an die Besitzer der mit niedrig verzinslichen Abfindungsbeträgen belasteten Liegenschaften die Aufforderung ergehen lassen, die Beträge ganz oder zum größeren Teil für die Zeichnung von Kriegsanleihe zu erlegen. Die Aufforderungen waren kurz befristet und verwiesen auf die Möglichkeit der Kündigung der geschuldeten Beträge. Eine solche Aufforderung erhielt auch, wie in der Anfrage angegeben wird, der seit Kriegsbeginn zur militärischen Dienstleistung herangezogene Schlosser Adolf Grolig in Kunzendorf. Nach den Ausführungen der Anfrage hat er als Besitzer einer kleinen Liegenschaft das darauf sichergestellte mütterliche Erbe seiner beiden minderjährigen Kinder zu verwalten und diese aus den Kapitalszinsen bis zum 14., beziehungsweise 24. Lebensjahre zu verpflegen und zu bekleiden.

Wiewohl sich gegen die Absicht, im Interesse der Pflegebefohlenen eine höhere Verzinsung der Abfindungsbeträge zu erzielen, im allgemeinen nichts einwenden läßt und das Bestreben, die Zeichnung von Kriegsanleihe zu fördern, zu billigen ist, weil der Richter verpflichtet ist, sich auch das Beste des Staates vor Augen zu halten, so kann ich doch den Vorgang des Bezirksgerichtes Mähr. Trübau nicht billigen weil es Verfahrensvorschriften unbeachtet ließ und insbesondere nicht darauf Rücksicht nahm, daß vor Hinausgabe einer richterlichen Verfügung die für deren Erlassung maßgebenden Umstände und Verhältnisse festzustellen sind.

Diese Unterlassung hatte aber, wie die Erhebungen ergaben, für die Aufgeforderten keine nachteiligen Folgen, denn das Gericht hat durchwegs von der Kündigung abgesehen; nur freiwillig erlegte Beträge wurden zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendet. Bei solchem Vorgehen hatten die Aufgeforderten keinen Anlaß zur Beschwerde und sind solche auch nicht eingelangt. Die Aufforderung an den Liegenschaftsbesitzer Adolf Grolig in Kunzendorf wurde, bevor noch die Anfrage eingebracht war, als nicht erlassen behandelt, nachdem das Gericht erfahren hatte, daß er in einem militärischen Betriebe beschäftigt, ist. An Grundeigentümer, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, wurden Aufforderungen überhaupt nicht erlassen und, soweit sich nachträglich herausstellte, daß sie im Militärdienst stehen, von jeder Änderung des bisherigen Standes abgesehen.

Demgemäß besteht kein Anlaß, den in der Anfrage genannten Liegenschaftsbesitzer vor dem in der Aufforderung gestellten Begehren des Gerichtes in Schutz zu nehmen. Die erlassenen Aufforderungen können nur im gerichtlichen Wege mit den Rechtsmitteln des Verfahrens außer Streitsachen angefochten werden. Das Justizministerium ist nach seinem Wirkungskreise nicht berechtigt, sie zurückzuziehen. Auf die nicht beachteten Verfahrensvorschriften wurde das Bezirksgericht Mähr. Trübau aufmerksam gemacht.

Wien, 19. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Bobrowski, Dr. Liebermann und Genossen in der 12. Sitzung der XXII. Session am 28. Juni 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die ungerechte Behandlung der Landsturmpflichtigen in Galizien, beehre ich mich zu erwidern, daß es sich bei den von den Herren Anfragestellern erhobenen Beschwerden allgemeiner Natur wohl nur um eventuelle Übergriffe einzelner untergeordneter Organe handeln kann, weil die Musterungen, die Ausbildung und Behandlung der Landsturmpflichtigen in ganz Österreich nach gleichen Grundsätzen erfolgen.

In dieser Hinsicht kann ich aber versichern, daß die Militärverwaltung jede ihr zur Kenntnis gebrachte, mit konkreten Daten belegte Klage zum Gegenstand eingehender Erhebungen macht und ungesäumt die entsprechenden Maßregeln zur Abstellung jedweder Unzukömmlichkeit trifft.

Was die Klage über die oft monatelange Zurückhaltung von zur Entlassung beantragten Mannschaften anbelangt, erlaube ich mir mitzuteilen, daß die Militärverwaltung bereits seit längerer Zeit alle nötigen Maßnahmen zur Abkürzung und Beschleunigung des Superarbitrierungsverfahrens getroffen hat. Die Militärkommandos wurden auch bereits im Mai vorigen Jahres beauftragt, namentlich die Mannschaften der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste, unter denen sich am ehesten Ungeeignete vorfinden können, bezüglich ihres Tauglichkeitsgrades durch eigene Kommissionen überprüfen zu lassen und alle Arbeitsunfähigen schleunigst der Superarbitrierung zu unterziehen.

Wenn also die Militärverwaltung durch diese Maßnahmen einerseits trachtet, alle tatsächlich Ungeeigneten abzustoßen, so sah sie sich anderseits, mit Rücksicht auf die Versuche zahlreicher Wehrpflichtiger, sich durch Vortäuschung von Gebrechen der Wehrpflicht zu entziehen, in vielen Fällen gezwungen, als Grundlage für die Superarbitrierungen einwandfreie, fachärztliche Konstatierungsbefunde zu fordern. Da aber nicht jede der vielen militärischen Heilanstalten über die nötigen Spezialärzte und Hilfsmittel zur Feststellung schwerer erkennbarer Krankheitsformen verfügt, war man häufig genötigt, Mannschaften zur Konstatierung an bestimmte Heilanstalten, zum Beispiel nach Olmütz oder Wien, abzugeben.

Zu den Ausführungen der Herren Anfragesteller, daß gewisse Behörden und vor allem die gut bekannten Hinterlandshelden einen jeden Landsturmpflichtigen als Simulanten verdächtigen und daß ganze Stände, wie zum Beispiel in Krakau die Rechtsanwälte, ungerecht angeklagt werden, erlaube ich mir nur folgendes zu bemerken:

Schon nach Ablauf des ersten Kriegsjahres erregte die auffallende Tatsache, daß in Krakau eine ungewöhnlich große Zahl von jungen, kräftigen Männern, hauptsächlich aus wohlhabenden Intelligenzkreisen, nicht zum Militärdienst herangezogen wurden, allgemeines Ärgernis. Diesbezüglich eingeleitete strafgerichtliche Erhebungen förderten recht traurige Tatsachen unglaublicher Korruption gewisser autonomer Funktionäre und raffinierte Umtriebe von gerade den wohlhabenden Klassen angehörenden Personen zutage.

Insbesondere wurden durch diese militärgerichtlichen Erhebungen eine ganze Reihe von Angehörigen des Krakauer Advokatenstandes schwer kompromittiert. Diesbezüglich beziehe ich mich auf meine schon erteilte Antwort auf eine einschlägige Anfrage.

Betreffs der in der Anfrage vom 28. Juni 1917 erwähnten Rückbehaltung von Landsturm-

pflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 erlaube ich mir zu bemerken, daß laut Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1917 diese Landsturmpflichtigen bis spätestens 30. Juni 1917 zu beurlauben waren. Wenn in vereinzelten Fällen Leute über diesen Termin rückbehalten wurden, so geschah dies entweder irrigerweise oder zumeist deshalb, weil die erforderlichen Reisedokumente nicht rechtzeitig beschafft werden konnten. Jedenfalls wurde die Allerhöchst anbefohlene Beurlaubung indessen überall durchgeführt.

Im besonderen erlaube ich mir auf die in der Anfrage gestellten übrigen Punkte noch folgendes bekanntzugeben:

Ad Punkt 1: Die gepflogenen Erhebungen blieben mangels näherer Angaben, welche die Identifizierung des Mannes ermöglichen würden, resultatlos.

Ad Punkt 2: Die Beschäftigung beim Ersatzbataillon des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 57 war folgende:

5 Uhr vormittags Tagwache, 6 bis 11 Uhr vormittags Ausrückung, dann Menage und Mittagspause bis 2 Uhr 30 Minuten nachmittags (bei großer Hitze bis 3 Uhr 30 Minuten), Nachmittagsbeschäftigung bis 6 Uhr (beziehungsweise 7 Uhr), sodann Abendessen und freier Ausgang bis 9 Uhr (beziehungsweise 10 Uhr).

Bezüglich der schriftlichen Passierscheine war vom Ersatzbataillonskommando nur angeordnet worden, daß jene Mannschaften, die aus privaten oder dienstlichen Gründen während der Beschäftigungszeit der Truppe auf der Straße erscheinen dürfen, Passierscheine besitzen müssen, weil sie sonst von der Militärpolizei instruktionsgemäß beanstandet würden.

Die Urlaubsvorschrift wird genauestens eingehalten und hat sich bei der Kontrolle nie ein Anstand ergeben. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten und Urlaubsverlängerungen werden nur vom Militärkommando bewilligt und sind Beeinflussungen wegen Urlaubsbitten niemals vorgekommen.

Ad Punkt 3: Die kommissionelle Erhebung wegen der sanitären Verhältnisse in der 4 bis 5 Kilometer von Debreczen entfernten Ziegelei ergab, daß diese Ubitationen in jeder Beziehung allen Anforderungen entsprechen, jedes Objekt mit vorzüglichem Brunnenwasser versehen ist und sehr reine, desinfizierte Latrinen, Beobachtungs- und Krankenzimmer sowie Montur- und Lebensmittelmagazine vorhanden sind. Zur ärztlichen Überwachung hält ein Regimentsarzt täglich die Visite ab. Bemerkt wird, daß die Hitze in den Ziegeleien stets geringer war als in Debreczen selbst.

Ad Punkt 4: Regimentsarzt Dr. Philipp Waldmann kann sich nicht erinnern, ob sich unter den von ihm im Landwehrspital untersuchten vielen Mannschaften ein Dr. Zdzislaw Kolkiesicz befand; er erklärt jedoch auf das bestimmteste, daß er die in der Anfrage erwähnten Ausdrücke niemals und gegen niemanden gebraucht habe. Auch habe er nie Äußerungen getan, die für die polnische Nation beleidigend hätten sein können.

Wien, 18. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Die in der Sitzung am 16. Oktober 1917 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Anton Němec und Genossen, betreffend die Verwendung der zum Landsturmdienst herangezogenen Arbeiter der Ringhoffer-Werke in Smichow für private Zwecke des Freiherrn v. Ringhoffer habe ich zur weiteren Behandlung dem Justizministerium übermittelt, weil die Erhebungen ergeben haben, daß zur Beurteilung der Angelegenheit die militärische Strafgerichtsbarkeit nicht berufen sein dürfte.

Wien, 18. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Reizes und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 eingebrachte und mir am 31. Dezember 1917 zugestellte Interpellation, betreffend die Ernährungsverhältnisse in der Marktgemeinde Schaffa (Israeliten) in Mähren, beehre ich mich nachfolgendes mitzuteilen:

Die Zahl der in dieser Gemeinde untergebrachten jüdischen Flüchtlinge aus Galizien beträgt derzeit 221. Die von mir angeordneten Erhebungen haben ergeben, daß die Verpflegung derselben in keiner Weise schlechter ist, als die der übrigen Gemeindeinsassen oder der Angehörigen benachbarter Gemeinden. Die staatlich bewirtschafteten Lebensmittel erhält die Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Vorräte. Darüber hinaus werden die Flüchtlinge unter Heranziehung der Kredite aus der Hilfsaktion des öfteren mit verschiedenen Lebensmitteln beteilt.

Im Herbst des Vorjahres mußte in sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Znaim, wie überhaupt in den meisten anderen Gebieten, wegen Nichtanlieferung des Zuckers infolge der Transportschwierigkeiten auch in Schaffa die Einlösung der Zuckerkarten unterbleiben. Vom Monat November des verflossenen Jahres an fand jedoch keine Unterbrechung in der Zuckerversorgung der gedachten Gemeinde statt, weil durch entsprechende Maßnahmen (wie Zuweisung von größeren Vorräten an Zucker, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zuckerkarten) Wandel geschaffen wurde.

Der Verkauf von Fleisch über dem festgesetzten Höchstpreis durch den einzigen Fleischhauer der Gemeinde wurde bereits im Dezember 1917 gerichtlich geahndet. Seither wurde eine solche Übertretung nicht mehr konstatiert.

Die Vorwürfe gegen die Gemeindevertretung und namentlich gegen den Vorsteher derselben, Siegmund Kubin, der die ganzen Approvisionierungsagenden besorgt, haben sich als haltlos erwiesen. Im Gegenteil wird seine Fürsorge für die Flüchtlinge auch von diesen selbst anerkannt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verpflegsverhältnisse der jüdischen Flüchtlinge in Schaffa (Israeliten) keinesfalls schlechter sind als jene der einheimischen Nichtselbstversorger.

Wien, 20. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1875/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Denk, Waber, Friedmann und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Dezember 1917 eingebrachte und mir am 5. Jänner 1918 zugestellte Anfrage, betreffend die Gebührenbehandlung der Gesuche um Ausfolgung von Duplikaten für in Verlust geratene Lebensmittelbezugsscheine, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Frage der Stempelpflicht konnte dank der entgegenkommenden Haltung des Finanzministeriums in einer den Intentionen der Anfragensteller durchaus entsprechenden Weise gelöst werden.

Die zuständigen Behörden wurden angewiesen, diese Gesuche samt ihren Beilagen künftighin im Sinne der Tarifpost Nr. 44, lit. b des Gebührengesetzes, als gebührenfrei (nicht der Stempelpflicht unterliegend) zu behandeln. Hiermit unterliegen auch die Beilagen, die diesen Gesuchen nach den für die Erlangung solcher Duplikate bestehenden Vorschriften anzuschließen sind, nicht dem Beilagenstempel.

Für abhandengekommene Brot- und Mehlkarten wird in Wien mit Rücksicht auf die durch die Rayonierung des Brot- und Mehlbezuges gewährleistete Einhaltung der Verbrauchsregelungsvorschriften durch die Brot- und Mehlkommissionen Ersatz geleistet. Es muß jedoch hierbei eine gewisse Vorsicht geübt werden, weshalb Duplikate dieser Karten seitens der Kommissionen nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes ausgefolgt werden. Diese Anweisungen werden den Parteien über mündliches Ansuchen in der Regel sofort ausgestellt. Verzögerungen treten nur dann ein, wenn begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Parteiangaben bestehen und deren Überprüfung erforderlich machen.

Für die übrigen Lebensmittelbezugskarten für rayonierte Artikel, insbesondere für die amtlichen Einkaufsscheine werden Duplikate auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der Partei von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgefolgt. Diese Ansuchen müssen eine Bestätigung der Brot- und Mehlkommission über den Anspruch auf die Bezugskarte, eine Bestätigung des Bezirkspolizeikommissariates über die erstattete Verlustanzeige und eine Bestätigung der Warenabgabestelle über die erfolgte Kenntnis des Kartenverlustes enthalten. Diese Vorsichtsmaßregeln erwiesen sich als unerläßlich, da erfahrungsgemäß in vielen Fällen ein Abhandenkommen von Lebensmittelbezugskarten lediglich in der Absicht vorgetäuscht wird, um nicht gebührende Warenbezugsvorteile zu erlangen. Derartige Mißbräuche müssen aber im Interesse der gesicherten gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Lebensmitteln unbedingt hintangehalten werden.

Bei der Ausfolgung von Duplikaten für Karten, welche zum Bezuge nicht allgemein rayonierter Lebensmittel berechtigen (zum Beispiel Fettkarten), wurde allerdings bisher äußerst rigoros vorgegangen, da der Mangel eines durchgreifenden Rayonierungssystems die Verhinderung von Mißbräuchen außerordentlich erschwert. Ich habe indessen Veranlassung getroffen, daß auch in diesen Fällen, bei glaubwürdig erscheinenden Verlustangaben, den Duplikatwerbern vermeidliche Schwierigkeiten nicht bereitet werden.

Die Erledigung der Ansuchen um Duplikate von abhandengekommenen Lebensmittelbezugskarten erfolgt, sofern die erforderlichen Bestätigungen ordnungsmäßig beigebracht werden, noch am Einreichungstage, längstens aber am nächstfolgenden Tage, so daß die ansuchende Partei binnen zwei Tagen in den Besitz des Duplikates gelangt.

Nur wenn es sich um Duplikate amtlicher Einkaufsscheine für Mindestbemittelte handelt, erfordert die Erledigung in der Regel zwei bis drei Tage, da die Feststellung des Bestandes des Begünstigungsanspruches Platz greifen muß.

Um eine rasche Abfertigung der Parteien zu ermöglichen, werden überdies alle den Lebensmittelkartenbezug betreffenden Angelegenheiten bei den magistratischen Bezirksämtern, abgesondert von den übrigen Agenden, von eigenen Referenten behandelt. Wenn zuweilen Parteien nicht sofort vorkommen können, so ist dies eine unvermeidliche Folge des oft überaus starken Parteienandranges, ein Übelstand, dem infolge Personal- und Raummangels nirgends mit vollem Erfolge begegnet werden kann.

Ich gestatte mir endlich noch zu bemerken, daß in dem mir vom Wiener Magistrate erstatteten Berichte, die in der Interpellation aufgestellte Behauptung, wonach sich bei jedem Bezirksamte in Wien Tag für Tag herzzerreißende Szenen mit verzweifelten Kartenverlustträgern abspielen, als nicht zutreffend bezeichnet wird.

Wien, 20. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 10. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Madej und Genossen, betreffend die Schädigung galizischer Bauern durch mißbräuchliche Wegnahme von Schuhen und Kleidungsstücken seitens des Militärs und der Gendarmerie beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Im Sinne der erhaltenen höheren Befehle hatten die Schlachtfelder-Aufräumungskommandos des Militärkommandobereiches Krakau unter Mitwirkung der Gendarmerie das vielfach durch Diebstähle und Veruntreuungen in den unrechtmäßigen Besitz von Zivilpersonen übergegangene Kriegsmaterial und sonstige ärarische Gut zustande zu bringen und zu bergen.

Diese Maßnahme war unerläßlich für die Sicherung des dringenden Bedarfes an den notwendigsten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sie stellte sich aber auch als zweckdienlich heraus, denn in einzelnen Häusern wurden beispielsweise ganze Lager von ärarischen Schuhen vorgefunden. Da sich die Besitzer in diesen sowie in vielen ähnlichen Fällen über den rechtmäßigen Erwerb des fraglichen Gutes nicht auszuweisen vermochten, verfiel es der Beschlagnahme. Wenn dagegen der Besitzer wie im Falle Peter Kasowicz — dessen die Anfrage Erwähnung tut — den geforderten Nachweis erbrachte, blieb er auch im Besitze der Sachen.

Daß seitens der Gendarmerieorgane bei der Beschlagnahme Dienstwidrigkeiten vorgekommen wären, konnte durch die Erhebungen nicht festgestellt werden, dagegen mögen bei den Revisionen und Konfiskationen durch die Soldaten der Schlachtfelder-Aufräumungskommandos immerhin Härten und Übergriffe unterlaufen sein und auch bisweilen Unbefugte sich das Recht der Konfiskation angemaßt haben. Von einem solchen Fall wurde aller Wahrscheinlichkeit nach — soweit die Erhebungen dies erkennen lassen — der 74jährige Johann Stoj aus Lipnica Dolna (4. Absatz der Anfrage) betroffen.

Nach dem Gesagten haben sich die Ausforschungen und Beschlagnahmungen ärarischen Gutes bei unrechtmäßigen Privatbesitzern angesichts der um sich greifenden Entwendungen ärarischer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände als ein Gebot militärischer Notwendigkeit und die vorgebrachten Klagen im wesentlichen als unbegründet oder doch zumindest als übertrieben erwiesen. Bezeichnend für den „guten Glauben" der von der Beschlagnahme betroffenen Besitzer ist der Umstand, daß nach den gepflogenen Erhebungen nur in einem einzigen Falle das beschlagnahmte ärarische Gut als rechtmäßiger Besitz geltend gemacht worden ist.

Unter solchen Umständen finde ich mich zu einer weiteren Verfügung nicht bestimmt, zumal da das zuständige Militärkommando dieser Angelegenheit und der Abstellung etwaiger Unzukömmlichkeiten bereits ein Augenmerk zugewendet hat.

Wien, 21. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen, betreffend die bei der Feldhaubitzenbatterie 4/45, Feldpost 444/II, herrschenden Zustände beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Mannschaft der vorgenannten Batterie von ihren Vorgesetzten durchaus human und wohlwollend behandelt wird. Der Umstand, daß mit Ausnahme eines Offiziers deutscher Nationalität die übrigen Subalternoffiziere und der Batteriekommandant Polen aus Westgalizien sind, macht den Vorwurf, daß gerade die polnische Mannschaft aus Westgalizien sehr schlecht behandelt werde, wohl hinfällig.

Die Verpflegung ist eine ausreichende und entsprechende, was auch aus dem ärztlich konstatierten guten Gesundheitszustand der Mannschaft hervorgeht. Das gefaßte Brot war vom 29. September bis 12. Dezember 1917 tatsächlich von minderer Qualität als vorher, nach Aussage der Mannschaft jedoch keinesfalls bitter, steinhart und ungenießbar; dieses Brot haben übrigens alle Unterabteilungen des Gefechtsabschnittes bezogen, nicht bloß die Batterie 4/45 allein.

Die gefaßten Verpflegsartikel werden bei der vorgenannten Batterie stets in Anwesenheit einer von der Mannschaft gewählten Menagekommission ausgeteilt, so daß ein Mißbrauch mit den Vorräten ausgeschlossen ist.

Daß die Güte der Verpflegung wechselt, ist wohl verständlich, da der Nachschub im Kriege nicht immer gleichmäßig funktionieren kann.

Wien, 21. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Stapinski nd Genossen in der 49. Sitzung der XXII. Session es hohen Hauses, de dato 5. Dezember 1917, etreffend die Galizien gegenüber geübte Praxis itens der Enthebungsgruppe, beehre ich mich, nach- ehendes zu erwidern:

Rücksichtlich des namentlich in Beschwerde ge- genen Falles des Vorarbeiters Jakob Zurek er- ube ich mir die Mitteilung zu machen, daß der- lbe mit E. G./II, Nr. 65838, vorläufig bis 8. Februar 1918 enthoben wurde.

Bezüglich der Behandlung der galizischen Ent- bungsangelegenheiten im allgemeinen, beehre ich ich darauf zu verweisen, daß ich in dem Be- eben, den besonderen Verhältnissen dieses durch n Krieg so schwer getroffenen Kronlandes Rech- ng zu tragen, bereits vor einiger Zeit für Gali- zien eine eigene Enthebungsabteilung geschaffen und derselben die Weisung erteilt habe, die in dieses Ressort fallenden Enthebungsansuchen unter Berück sichtigung der vorerwähnten außerordentlichen Ver- hältnisse einer besonders wohlwollenden Beschluß fassung zu unterziehen.

So wurden bisher in der Zeit vom 1. Jänner bis Mitte Februar l. J. in dieser Abteilung 6514 Enthebungsansuchen der Erledigung zuge- führt, von denen 5722 aufrecht erledigt und bloß 792 abschlägig beschieden wurden.

Aus meinen Ausführungen wollen die geehrten Herren Interpellanten entnehmen, daß von hier- amts alles geschehen ist, um den berechtigten Wünschen soweit als möglich entgegenzukommen.

Wien, 21. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 18. Sitzung am 12. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Keller und Genossen, in der 19. Sitzung am 13. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Pichler und Genossen und in der 39. Sitzung am 16. November 1917 von den Herren Abgeordneten Ingenieur Smreček und Genossen, betreffend Beförderung von Medizinern mit weniger als vier Studiensemestern gestellten Anfragen, beehre ich mich, nach mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenem Einvernehmen, folgendes mitzuteilen:

Schon bei der Schaffung der Charge der Sanitätskadetten wurde ausdrücklich betont, daß eine weitere Beförderung vor Erlangung des Doktordiploms nicht stattfindet. Es bedeutet mithin die Sanitätsleutnantscharge ein ausnahmsweises, an ganz hervorragende Vorbedingungen geknüpftes Zugeständnis, das eine seitens der Militärverwaltung reiflich erwogene Verfügung nach kurzer Zeit erweiterte. Durch die Schaffung der Charge des Sanitätsleutnants, welche Sanitätsfähnriche mit effektiv absolvierten vier Studiensemestern, sobald sie auf eine sechsmonatige Wartezeit in dieser Charge und eine zweijährige Frontdienstleistung zurückblicken, erlangen, haben sich auch schon in militärischer Beziehung mehrfach Bedenken und Schwierigkeiten ergeben. Es konnte zum Beispiel ein Mediziner mit fünf Semestern als Sanitätsleutnant einem Assistenzarztstellvertreter, also einem Doktor der gesamten Heilkunde gegenüber, welcher bisher sein Vorgesetzter war, einen höheren militärischen Rang bekleiden, worin eine empfindliche Zurücksetzung des fertigen Arztes gegen den Studenten und eine Quelle von unliebsamen Konflikten lag. Dieser Kontrast müßte naturgemäß umso größer werden, an je weniger Studiensemester die Erlangung der Sanitätsleutnantscharge gebunden wäre.

Bei der Schaffung der Charge des Sanitätsleutnants war ferner der Standpunkt maßgebend, in erster Linie solche Sanitätsfähnriche zu berücksichtigen, welche sich im Sanitätshilfsdienste besonders verwenden lassen. Diese Eignung ist aber zweifellos an eine bestimmte Vorbildung, demgemäß an eine bestimmte Anzahl von Studiensemestern gebunden und als Minimum der verlangten fachlichen Vorbildung, wurden vier medizinische Studiensemester festgesetzt. Bei einem weiteren Herabgehen der verlangten Vorbildung, etwa unter vier Studiensemester, würde das für den Sanitätsfähnrich unbedingt notwendige Moment der fachlichen Vorbildung immer mehr zurücktreten, was aber aus Rücksichten des Dienstbetriebes unzulässig wäre.

Aus diesen Erwägungen und nicht zuletzt zur Vermeidung eines Systemwechsels, der unausweichlich Ungerechtigkeiten in bezug auf Beförderungen im Gefolge haben müßte, kann ein Herabgehen unter vier Semester als Grundbedingung bei der Erlangung der Sanitätsleutnantscharge nicht in Erwägung gezogen werden, doch ist es Sanitätsfähnrichen unter 4 Studiensemestern, welche die Leutnantscharge erreichen wollen, freigestellt, sich zum Frontdienste übersetzen zu lassen.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 24. Sitzung der XXII. Session am 27. September 1917 gestellte Anfrage Nr. 822 I der Herren Abgeordneten Josef Mayer, Wilhelm Maixner und Genossen, betreffend die Einziehung der Offiziersdiener in den besetzten Gebieten Rumäniens, beehre ich mich zu erwidern:

Laut Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer haben die Reservegagisten nur im Kriege und nur während ihrer Felddienstleistung den Anspruch auf den Offiziersdiener in Person. Dieser Anspruch erlischt 15 Tage nach Beendigung der Felddienstleistung.

Im Anfange des Krieges wurde diesen Gagisten der Offiziersdiener oft auch noch dann zugebilligt, wenn sie keinen Felddienst mehr leisteten. Als jedoch im weiteren Verlaufe des Krieges der Mannschaftsmangel immer fühlbarer wurde und die Militärverwaltung alle Maßnahmen ergreifen mußte, um die Ersätze für die Armee im Felde sicherzustellen, war sie notgedrungen gezwungen, auch diese ungebührlich beigestellten Offiziersdiener einzuziehen und sie ihrem Tauglichkeitsgrade entsprechend zu verwenden.

Belassen wurde der Offiziersdiener nur noch den bei den Ersatzkörpern für den rollenden Ersatz bestimmten oder Ausbildungsdienste leistenden, dann den kranken, verwundeten, rekonvaleszenten oder infolge der Kriegsstrapazen invalid gewordenen Reservegagisten.

Eine imperative Ablösung der Offiziersdiener der aktiven Offiziere konnte mit Rücksicht auf die im Frieden und im Kriege normierte Gebühr auf einen solchen Mann nicht verfügt werden; doch wurde, und zwar mit Erfolg, den aktiven Offizieren wiederholt nahegelegt, im Interesse der großen Sache, gegen Empfang des Offiziersdieneräquivalents, auf den Diener zu verzichten.

Diese anfänglich nur für das Hinterland geltenden Bestimmungen wurden später im Hinblick auf den großen Mannschaftsmangel vom Armeeoberkommando — soweit durchführbar — auch auf die Etappenräume ausgedehnt, weil der Dienst im Etappenraume mit Rücksicht auf die dort herrschenden stabilisierten Verhältnisse in den meisten Fällen wohl nicht als Felddienstleistung angesehen und gewertet werden konnte.

Allen Gagisten, denen der Offiziersdiener entzogen werden mußte oder die auf ihn verzichteten, wurde ein erhöhtes Offiziersdieneräquivalent — 50 K — zuerkannt und ihnen außerdem das Recht eingeräumt, einen Bedienungsmann in Anspruch zu nehmen.

Die sehr geehrten Herren Anfragesteller wollen aus meiner Darlegung entnehmen, daß die von der Militärverwaltung ausgegebene Verfügung, betreffend die Verringerung der zahlreichen Offiziersdiener, nicht als eine das Reserveoffizierskorps verletzende Sonderbestimmung angesehen werden kann; sie erfolgte im dringendsten militärischen Interesse und hielt sich strenge an die Bestimmungen der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer.

Die Militärverwaltung ist somit bei aller Anerkennung der vorzüglichen Leistungen der Reserveoffiziere in diesem Kriege zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Forderung der Herren Anfragesteller zu entsprechen.

Wien 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 971/I. XXII. Session.

(419)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung am 11. Oktober 1917 an mich gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Svěcený, Bínovec und Genossen wegen Handhabung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei den Militärgerichten in Prag und wegen der Zustände im dortigen Garnisonsarreste beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Was zunächst die zu Beginn der Session von den Herren Anfragestellern an mich gerichtete Anfrage wegen Handhabung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei den Militärgerichten überhaupt betrifft, verweise ich auf die bezügliche Anfragebeantwortung.

Im nachfolgenden werde ich auf Grund der vom Kriegsministerium erhaltenen Informationen die Haftfrage in jedem einzelnen Falle einer prüfenden Erörterung unterziehen und anschließend daran über die Verhältnisse im Prager Garnisonsarrest die gewünschten Aufschlüsse geben.

1. Was zunächst die Strafsache des Hauptmannes des Ruhestandes Alexander Moser des Infanterieregiments Nr. 69 betrifft, so befindet sich der Genannte allerdings seit 27. Jänner 1915 in Haft. Der Straffall war zuerst beim k. u. k. Divisionsgerichte in Budapest anhängig und wurde dann anfangs Juli 1915 aus prozessualen Gründen in den Zuständigkeitsbereich des Militärkommandanten in Prag übertragen und beim dortigen Divisionsgericht bei Fortdauer der wegen Verabredungs- und Fluchtgefahr sowie aus militärischen Gründen verhängten Untersuchungshaft weitergeführt. Dem Beschuldigten wurden zur Last gelegt die Verbrechen der Amtsveruntreuung, des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt, des Diebstahls, der Überschreitung der Dienstgewalt (gegenüber seinen Untergebenen) und das Vergehen der Subordinationsverletzung, begangen im wesentlichen durch Unregelmäßigkeiten während der Kommandoführung, insbesondere durch unlautere Gebarung mit Mannschaftsgebühren, widerrechtliche Aneignung ärarischer Montursorten (mit einer Schadensziffer von rund 60.000 K) Durch Mißhandlung Untergebener und subordinationswidriges Verhalten gegenüber militärischen Organen.

Das Ermittlungsverfahren gestaltete sich schon an und für sich infolge des Umfanges und der Schwere des Verschuldens und der dadurch bedingten, meist im Requisitionswege durchzuführenden ausgedehnten Erhebungen, dann infolge Einholung und Überprüfung von Gutachten der Sachverständigen (in Rechnungssache, weiter durch Überprüfung des Geisteszustandes des Beschuldigten äußerst langwierig; dazu kam aber noch, daß der Beschuldigte selbst durch sein Verhalten, durch immer neues Vorbringen von Ausflüchten und Beschwerden, durch Begehen neuer strafbarer Handlungen unter anderem das Strafverfahren erschwerte und den Abschluß verzögerte. Eine vom Beschuldigten vorgebrachte Haftbeschwerde wurde vom Obersten Militärgerichtshof als unbegründet verworfen.

Im Herbst 1916 war das Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen und anklagereif, aber der Beschuldigte verhinderte durch fortgesetzte Eingaben (wiederholte Abolitionsbitten und Gesuch um Übertragung der Strafsache an einen anderen zuständigen Kommandanten) — welche Einschreiten sämtlich als unbegründet abgewiesen wurden — die Beendigung des Strafverfahrens. Während der ganzen Zeit erwies sich nach dem vorliegenden Bericht des Militäranwalts, angesichts der Schwere

des Verschuldens und der fortgesetzten sträflichen Verfehlungen des Beschuldigten, aus militärischen Gründen die Aufrechterhaltung der Haft als notwendig. Zufolge Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes vom 3. Jänner 1918 wurde der Verhaftete nach Wegfall der Haftgründe jetzt auf freiem Fuß gesetzt.

Hauptmann Moser ist laut des ärztlichen Gutachtens nicht frontdiensttauglich.

2. Gegen den Oberleutnant in der Reserve Franz Ziegler des Infanterieregiments Nr. 51 wurde am 5. November 1916 wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung das Ermittlungsverfahren beim k. u. k. Divisionsgericht in Prag, und zwar aus militärischen Gründen unter Haft angeordnet.

Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, daß er als Kommandant einer Marschkompagnie ihm anvertraute Verpflegsvorschüsse im Betrage von mehr als 3000 K verspielt habe. Mit Urteil des genannten Gerichtes vom 21. Juni 1917 wurde er freigesprochen, wobei das Gericht wohl den objektiven, nicht aber auch den subjektiven Tatbestand als erwiesen annahm. Gegen den Freispruch wurde die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Mit Urteil des k. u. k. Obersten Militärgerichtshofes vom 6. Dezember 1917 wurde das erstrichterliche freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen. Vorher war Ziegler zufolge Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes vom 3. November 1917 enthaftet worden.

Bei der am 9. Jänner 1918 stattgefundenen neuerlichen Verhandlung wurde Angeklagter des Verbrechens der Veruntreuung schuldig erkannt und nebst Entlassung aus der Charge zum einjährigen Kerker verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde, der Militäranwalt die Berufung angemeldet.

3. Gegen den Landsturmoberleutnant Jaroslav Chabera des Landsturminfanterieregiments Nr. 8 wurde im Zuge vorläufiger Erhebungen unter dem Verdachte des Verbrechens des Mißbrauches der Amts- und Dienstgewalt am 1. Februar 1917 wegen Verabredungsgefahr und aus militärischen Gründen die Verwahrungshaft verhängt. Er erschien verdächtig, daß er die Errichtung verschiedener militärischer Betriebe dazu benutzt habe, um sich zum Schaden des Ärars zu bereichern. Die Erhebungen ergaben ein derart belastendes Material, daß gegen ihn am 11. Mai 1917 die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, des Mißbrauches der Amtsgewalt, der Veruntreuung, des Betruges und wegen einer Reihe von Vergehen bei Verhängung der Untersuchungshaft angeordnet wurde. Zu den bereits angeführten Haftgründen trat noch der der Fluchtgefahr. Schwere, Ausdehnung und Kompliziertheit der aufgedeckten unlauteren Machenschaften dieses Offiziers rechtfertigen die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft nach jeder Richtung. Überdies hatte er in der ersten Zeit seiner Haft versucht, sich mit wichtigen Zeugen in Verbindung zu setzen. Die vom Beschuldigten eingebrachte Haftbeschwerde wurde mit Entscheidung des k. u. k. Obersten Militärgerichtshofes als unbegründet zurückgewiesen.

Landsturmoberleutnant Chabera war am 13. September 1914 vom östlichen Kriegsschauplatz krank (nicht verwundet!) zurückgekehrt und wurde am 4. Oktober 1914 als „zum Truppendienst im Landsturm untauglich, für Lokaldienste geeignet" superarbitriert.

4. Das Ermittlungsverfahren gegen den Fahnrich i. d. Reserve Paul Petö des Infanterieregiments Nr. 101 war seit 30. Dezember 1915 wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch Herauslockung der ihm nicht gebührenden Leutnantsgage und Feldzulage beim mehrgenannten Divisionsgerichte anhängig. Aus militärischen Gründen erfolgte die Verhängung der Untersuchungshaft. Die Haftbeschwerde wurde vom Obersten Militärgerichtshof als unbegründet verworfen. Mit dem Urteil des k. k. Divisionsgerichtes in Prag vom 10. Oktober 1916 wurde Petö freigesprochen. Über die gegen das Urteil ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hob der Oberste Militärgerichtshof, mit Entscheidung vom 24. Mai 1917, das erstrichterliche Urteil auf und wies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das erkennende Gericht zurück. Die vom Beschuldigten nach erfolgtem Freispruch vorgebrachte Enthaftungsbitte wurde vom Obersten Militärgerichtshof mit Beschluß vom 5. Jänner 1917 mit der Begründung verworfen, daß der Betrugsverdacht und die für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft maßgebenden militärischen Gründe auch weiterhin noch zu Recht bestehen. Erst gelegentlich der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde regte der Oberste Militärgerichtshof die Aufhebung der Untersuchungshaft an, worauf Petö am 12. Juli 1917 auf freiem Fuß gesetzt wurde.

Im Zuge des neu eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ist der Beschuldigte am 5. Oktober 1917 ins Feld abgegangen, weshalb die Strafsache an das zuständige Feldgericht abgetreten wurde.

5. Gegen den Fähnrich i. d. Reserve Janko Medved des Infanterieregiments Nr. 96 wurde am 7. August 1916 das Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens der Desertion beim Divisionsgericht in Prag angeordnet. Wegen Verabredungsgefahr und aus militärischen Gründen erfolgte Verhängung der Untersuchungshaft. Die Haftbeschwerde wurde vom Obersten Militärgerichtshof als unbegründet verworfen, weil wichtige, dem Beschuldigten

nahestehende Zeugen noch nicht einvernommen waren. Nach Einvernahme dieser Zeugen wurde die Haft am 24. Februar 1917 aufgehoben. Die Strafsache wurde später aus prozessualen Gründen an den Militärkommandanten in Agram (Zagreb) als zuständigen Kommandanten abgetreten.

6. Das gerichtliche Ermittlungsverfahren gegen den Verpflegsaspiranten i. d. Reserve Heinrich Hotlák des Militärverpflegsmagazins in Prag wurde am 3. Oktober 1916 wegen Verbrechens des Betruges angeordnet, und zwar aus militärischen Gründen unter Haft. Mit Urteil des genannten Gerichtes vom 6. Februar 1917 wurde Hotlák des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und nebst Entlassung zu 6 Monaten Kerker (bei Einrechnung eines Monates der Untersuchungshaft) verurteilt. Die vom Verurteilten ergriffene Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde wurde ebenso wie die Nichtigkeitsbeschwerde des Militäranwalts mit Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes vom 25. August 1917 als unbegründet verworfen. Der Verurteilte wurde am 4. September 1917 nach Verbüßung seiner Strafe enthaftet. Hierbei wurde die Bestimmung des § 417 Militär-Strafprozeßordnung zugunsten des Verurteilten ausgelegt, da der Antritt der Strafe nicht nur durch die vom Ankläger, sondern auch durch die vom Angeklagten selbst ergriffenen Rechtsmittel verzögert worden war.

7. Ein Infanterist Nikolai Bulat des Infanterieregiments Nr. 2 und ein Korporal

8. Jonas Föltes des Infanterieregiments Nr. 69 kommen weder in den Registern des k. u. k. Militäranwalts noch des Garnisonsarrestes in Prag vor. Bezüglich dieser Personen muß daher auf seiten der Herren Antragsteller wohl ein Irrtum obwalten.

9. Im Ermittlungsverfahren gegen den Zugsführer Anton Scharfegger des Feldhaubitzregiments Nr. 3 wegen Verbrechens des Betruges wurde am 7. Mai 1917 aus militärischen Gründen über den Beschuldigten die Haft verhängt. Es wurde ihm zur Last gelegt, daß er in neun Fällen seinen Untergebenen Beträge von insgesamt 110 K und zwei weiteren Personen 140 K betrügerisch entlockt habe. Da jedoch durch die Erhebungen die Verantwortung des Beschuldigten, daß er von seinen vermögenden Eltern Mittel zur Bezahlung seiner Schuld mit Grund hätte erwarten können, glaubhaft geworden war, wurde er am 19. Juni 1917 außer Verfolgung und auf freien Fuß gesetzt und seine Disziplinarbestrafung dem vorgesetzten Kommandanten überlassen.

Wegen des in der Anfrage angeführten Tatbestandes war überhaupt kein Verfahren gegen ihn anhängig.

10. Gegen den Zugsführer Karl Lébl der Traindivision Nr. 8 wurde am 25. Juli 1916 beim Divisionsgericht in Prag das Ermittlungsverfahren eingeleitet und über den Beschuldigten wegen Flucht- und Verabredungsgefahr sowie aus militärischen Gründen die Untersuchungshaft verhängt. Lébl wurde zur Last gelegt, daß er sich während seiner Internierung im serbischen Kriegsgefangenenlager Bardovac im Jahre 1915 fortgesetzt gegen Seine Majestät und gegen die österreichisch-ungarische Monarchie in Hetzereien und Verunglimpfungen ergangen habe. Wegen eines Teiles der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen wurde er mit Rücksicht auf die außerordentliche Schwierigkeit der Beschaffung von Beweismitteln außer Verfolgung gesetzt, dagegen wurde wegen Verbrechens des Hochverrates die Anklage gegen ihn erhoben. Sie gründete sich auf nachfolgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte leitete während seiner serbischen Kriegsgefangenschaft anläßlich eines von der amerikanisch-englisch-serbischen Vereinigung am Namenstage des Königs Peter veranstalteten Festes die Sängergruppe tschechischer Kriegsgefangenen. Vor Beginn der gesanglichen Aufführung hielt ein tschechischer Doktor an die Sänger eine Ansprache, die sinngemäß folgenden Inhalt hatte: „Fürchtet nichts, wenn auch die Ungarn Eure Brüder dezimiert haben, es wird doch ein selbständiges Königreich erstehen!" Darauf sangen die Tschechen ein nationales Lied und brachten auf Böhmen ein „Hoch", auf Österreich-Ungarn aber Schmähruse aus. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht festgestellt werden konnte, inwieweit sich Lébl an diesem sträflichen Treiben aktiv beteiligte. Da das Kriegsgericht den Antrag auf Vernehmung weiterer namhaft gemachter Tatzeugen ablehnte, wurde gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht. Mit Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes vom 5. Juli 1917 wurde das erstrichterliche Urteil aufgehoben und ein neuerliches Verfahren angeordnet. Im Zuge desselben wurde Lébl Ende Jänner 1918 enthaftet, als die Haftgründe entfallen waren.

Wie aus dieser Zusammenstellung erhellt, erfolgte die Haftverhängung durchwegs unter dem Verdachte schwerer Verfehlungen und erscheint aus den angeführten Gründen prozessual gerechtfertigt. Überdies wurde in fast allen angeführten Fällen die Haftfrage auf Grund der vorgebrachten Haftbeschwerden der prozessual zuständigen Überprüfung unterworfen und die Haft als zu Recht bestehend erkannt.

Es hat sich daher auch das Kriegsministerium zu besonderen Weisungen an den k. u. k. Militäranwalt in Prag nicht bestimmt gefunden. Im übrigen sei — wie bereits in der einangs erwähnten Anfragebeantwortung ausdrücklich hervorgehoben wurde — hier neuerdings betont, daß alle hierfür in Betracht kommenden Stellen der Militärjustiz-

Verwaltung und der Exekutive der prozeßordnungsmäßigen Handhabung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft unausgesetzt ihr Augenmerk zuwenden und auf die möglichste Abkürzung der Haft hinarbeiten.

Was die Verhältnisse im k. u. k. Garnisonsarrest in Prag betrifft, so kann die Ernährung der dortigen Häftlinge — wenn man die Verpflegsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen in Betracht zieht — nach Ausmaß und Beschaffenheit mit ruhigem Gewissen als „entsprechend" bezeichnet werden. Eine Verbesserung der Lebenshaltung der Häftlinge wäre — die Durchführbarkeit dieser Maßnahme vorausgesetzt — ein schreiendes Unrecht gegenüber Millionen braver Soldaten und weiteren Kreisen der Bevölkerung, die bei aufopferungsvoller und schwerer Arbeit häufig nicht jene Ernährung finden, die den Häftlingen im Prager Garnisonsarrest geboten wird. Auch den sanitären Verhältnissen der Häftlinge wird die gebührende Beachtung geschenkt und es kann der Gesundheitszustand trotz des Notbelages und trotz der gegenüber der Friedenszeit herabgesetzten Nahrungsmenge ein guter genannt werden. Kranken Sträflingen wird die erforderliche ärztliche Hilfe zuteil und es werden ihnen nach ärztlichem Ermessen auch besondere Erholungsspaziergänge oder Menageaufbesserungen bewilligt. Solche Ausnahmsbehandlung in Berücksichtigung ihrer angegriffenen Gesundheit erfuhren im Laufe des Jahres 1916 und bis in den Oktober 1917 im ganzen 16 Personen. 11 unter ihnen wurde aus Gesundheitsrücksichten auch ein Strafaufschub gewährt. Von diesen 11 Mann ist kein einziger mit Tod abgegangen. Von den restlichen 5 sind allerdings im Jahre 1917 3 (ausgemachte Landstreicher und Alkoholiker) gestorben und 2 der Tuberkulose erlegen: alle 5 starben im Garnisonsspital. Erwägt man jedoch, daß seit Kriegsbeginn bis zum 30. September 1917 im Prager Garnisonsarrest 5000 Personen im Alter bis zu 82 Jahren in Haft waren und daß vom 1. Jänner bis 30. September 1917 allein 1719 Mann wechselten, so wird man die Zahl der Todesfälle gewiß nicht groß finden. Sterbenskrank ist überhaupt kein einziger Häftling aus dem Spital entlassen worden. Auch sonst haben die Erhebungen nichts ergeben, was die von den Herren Anfragestellern vorgebrachten Beschwerden über angebliche Behandlung und Verpflegung der Häftlinge irgendwie gerechtfertigt erscheinen läßt.

Es liegt daher auch in dieser Hinsicht zu einer Verfügung im Sinne der von den Herren Interpellanten gegebenen Anregung kein Anlaß vor.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung am 6. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Fon und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Flüchtlingsunterstützung für Mädchen und Frauen im allgemeinen und insbesondere in Graz, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Im ersten Teile seiner Anfrage hat der Herr Abgeordnete ohne Anführung einzelner Beschwerdefälle das Vorgehen der Flüchtlingsbehörden Steiermarks gegenüber den Slowenen seiner Beurteilung unterzogen.

Ich bin ohne Angabe konkreter Tatsachen nicht in der Lage, diese Beschwerden auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen und kann nur darauf verweisen, daß speziell aus Steiermark wenig Klagen eingelaufen sind und daß die Führung der staatlichen Flüchtlingsfürsorgeagenden in diesem Lande in einer, den Intentionen des Ministeriums des Innern entsprechenden Weise zur Durchführung gelangt.

Hinsichtlich des in der Interpellation erwähnten Vorgehens des beim Stadtmagistrate in Graz mit der Führung des Flüchtlingsreferats betrauten Oberstadtrates Dr. Ploner, der als „rücksichtslos", „unfreundlich" und „roh", speziell den slowenischen Mädchen gegenüber, geschildert wird und dessen Tätigkeit sogar soweit kritisiert wird, daß das angeblich unmenschliche Vorgehen des genannten Funktionärs geeignet sei, viele Mädchen und Frauen geradezu in Verzweiflung zu treiben und auf Abwege zu führen, erlaube ich mir auf Grund der durchgeführten Erhebungen mitzuteilen, daß dieses von der Tätigkeit Dr. Ploners entworfene Bild den Tatsachen nicht entspricht.

Nicht nur, daß amtlich festgestellt werden konnte, daß während der $3^1/_4$jährigen Tätigkeit des Genannten kein einziger Fall begründeter Klage oder Beschwerde gegen seine Amtsführung erhoben wurde, wurde aus Kreisen der südlichen Flüchtlinge selbst ausdrücklich hervorgehoben, daß sich Oberstadtrat Dr. Ploner in Sonderheit „durch sein liebevolles Entgegenkommen und eine bewunderungswürdige Tätigkeit für die Flüchtlinge hervorragend auszeichne, wofür ihm der Dank des Südens gebühre".

Dr. Ploner war stets darauf bedacht, unter Eingehen auf die Individualität der Flüchtlinge für die Erleichterung ihrer Existenz zu sorgen und durch Schaffung von Verdienstmöglichkeiten, speziell auch für junge Mädchen, einem beschäftigungslosen Dasein derselben vorzubeugen.

Bei Entfaltung dieser von den Herren Abgeordneten so scharf beurteilten Arbeitsvermittlungstätigkeit hat der Mehrgenannte in keinerlei Weise es an entgegenkommender Haltung und einwandfreiem Betragen fehlen lassen.

Bei der Bemessung des Bargeldzuschusses an Kriegsflüchtlinge, die als Dienstboten untergekommen sind, war der Stadtrat Graz zuerst der Anschauung, daß diesen Personen, die außer dem Lohn auch Unterkunft und Verpflegung haben, ein Anspruch auf Bargeldzuschuß nicht zustehe. Seit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1917, Z. 45249, wird auch häuslichen Dienstboten diese Unterstützung zuerkannt, und zwar in der Höhe von 1 K täglich. Der Stadtrat nahm diese Kürzung in der Erwägung vor, daß die als Dienstboten arbeitenden Flüchtlinge außer ihrem gewiß geringen Lohne doch auch Unterkunft und Verpflegung genießen, während andere, nicht arbeitende Flücht-

linge aus dem Bargeldzuschuß alles bestreiten müssen. Kränkliche Dienstboten erhalten je nach der Lage des Falles den Bargeldzuschuß bis zu 2 K. Die Anrechnung des den Betrag von täglich 2 K übersteigenden Bargeldlohnes, beziehungsweise Wertes der Naturalverpflegung in die Flüchtlingsunterstützung, erscheint meines Erachtens im § 6 des Gesetzes zum Schutze der Kriegsflüchtlinge begründet.

Allerdings hat der Stadtrat diese Unterstützungen nicht rückwirkend vom 21. Juli 1917 an zuerkannt, sondern im Sinne früherer Weisungen vom Zeitpunkt der Einbringung ihres Gesuches an. Dieser Vorgang erfuhr jedoch durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1917, Z. 75214, eine wesentliche Veränderung, indem von nun ab der § 6 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, wonach der Bargeldzuschuß vom 21. Juli 1917 an gebührt, zur Anwendung gebracht wurde. Ich habe die Statthalterei angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in jenen Fällen, in denen nach dem Vorgesagten einzelnen Flüchtlingen die ihnen schon seit dem 21. Juli 1917 zustehende Unterstützung noch nicht ausbezahlt wurde, dies sofort erfolge.

Bezüglich der von den Herren Abgeordneten erwähnten speziellen fünf Fällen wurde behördlicherseits einwandfrei festgestellt, daß die Bittstellerinnen ihre Auskünfte bei Oberstadtrat Dr. Ploner in vollkommen ruhiger und sachlicher Form erhalten haben.

Im Hinblick auf das im vorstehenden dargelegte Ergebnis der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen liegt zu weiteren Verfügungen kein Anlaß vor.

Wien, 21. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Auszahlung von Kriegszulagen an die Salinenarbeiter in Stebnik, von den Reichsratsabgeordneten Wityk und Genossen gestellten Anfrage durch den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Wityk und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob mir das vorschriftswidrige Vorgehen des Vorstandes der Salinenverwaltung in Stebnik bei Auszahlung von Teuerungszulagen an die dortigen aktiven und provisionierten Arbeiter bekannt ist, sowie ob ich bereit bin, dieses Vorgehen einzustellen und die widerrechtlich abgezogenen Zulagen auszahlen zu lassen.

Hierauf beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Wie die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, erfolgt die Auszahlung der 14tägigen Teuerungszulagen an die aktiven Salinenarbeiter in Stebnik genau nach der diesfalls getroffenen Anordnung, laut welcher bei Beurlaubung der Salinenarbeiter ohne Fortbezug des Lohnes, wenn die Urlaubsdauer innerhalb der 14tägigen Periode drei Tage nicht übersteigt, die Zulage im vollen Betrage zu erfolgen, bei einer Urlaubsdauer von mehr als drei bis sechs Tagen um die Hälfte, von mehr als sechs bis neun Tagen um drei Viertel zu kürzen und bei Urlauben von über neun Tagen gänzlich einzustellen ist.

Die Anordnung der Auszahlung von Lohnzulagen bei ohne Fortbezug des Lohnes erbetenen Urlauben muß an sich schon als ein Entgegenkommen der Finanzverwaltung bezeichnet werden, das den schwierigen Zeitverhältnissen Rechnung trägt.

Auch den während des Krieges zum aktiven Dienste herangezogenen, bereits provisionierten Salinenarbeitern wird in Übereinstimmung mit der bestehenden Vorschrift für die Dauer ihrer Arbeitsleistung lediglich der jeweilige pro Monat entfallende Unterschied zwischen der Zulage für aktive Arbeiter und der Provisionistenaushilfe bei den in den betreffenden Monat fallenden 14tägigen Lohn- beziehungsweise Abschlagszahlungen in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Angesichts dessen finde ich keinen Anlaß, irgendwelche Verfügungen zu treffen.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Umgehung der Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages, von den Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen gestellten Anfrage durch den Herrn Finanzminister.

In der 40. Sitzung des hohen Hauses vom 20. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend die Umgehung der Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages, insbesondere des Artikels XIII, betreffend den Verkehr mit Branntwein, durch die königlich ungarische Regierung, gerichtet. In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Mit Verordnung vom 6. Mai 1915 hat der königlich ungarische Finanzminister das erstemal den Verkaufspreis für Spiritus festgesetzt und die Entrichtung eines Anteiles von diesem Preise an den Staatsschatz verfügt. Die königlich ungarische Regierung brachte die Verordnung nach ihrer Erlassung sowie die späterhin wiederholt verfügten Erhöhungen der Spiritusverkaufspreise und des staatlichen Preisanteiles der österreichischen Regierung zur Kenntnis. Die Regierung hat sich selbstverständlich mit der Frage beschäftigt, ob die ungarischerseits getroffenen Maßnahmen mit den Bestimmungen des Ausgleichsvertrages, insbesondere des Artikels XIII, im Einklang stehen. Die staatliche Preisbeteiligung stellt sich in ihrem Wesen und in ihrer Wirkung, wie übrigens der Herr Anfragesteller selbst anerkennt, als eine unmittelbare Erhöhung der staatlichen Belastung des Branntweines, das ist als ein Zuschlag zur Branntweinsteuer dar, deren einseitige Erhöhung nach dem Artikel XIII des Ausgleichsvertrages jedem der beiden Vertragsteile zusteht. Tatsächlich ist ja auch in Österreich der Branntweinsteuerzuschlag wiederholt einseitig erhöht worden. Eine Durchbrechung des Branntweinsteuersystems durch die Einführung der staatlichen Preisbeteiligung in Ungarn hat daher nicht stattgefunden. Die Regierung konnte sohin in der oben erwähnten Verfügung der königlich ungarischen Regierung und in den später wiederholt verfügten Erhöhungen der staatlichen Preisbeteiligung eine Verletzung des Ausgleichsvertrages nicht erblicken.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Dezember 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Kraft und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Krankenhausverpflegskosten für zahlungsunfähige Angehörige des Königreiches Galizien, beehre ich mich mitzuteilen, daß bereits zu Beginn des Jahres 1915 seitens des Ministeriums des Innern die Verfügung getroffen wurde, daß die Kosten, welche anläßlich der Verpflegung von in der staatlichen Flüchtlingsfürsorge befindlichen Flüchtlingen in öffentlichen Krankenhäusern, Irren- und Gebäranstalten anerlaufen, von den Flüchtlingsfürsorgestellen aus den Mitteln des Ministeriums des Innern nach der niedrigsten Verpflegstaxe zu bestreiten sind.

Das gleiche gilt hinsichtlich jener mittellosen Flüchtlinge, die auf dem Transport in die Perlustrierungsstation oder in eine Flüchtlingsniederlassung (Unterbringungsgemeinde) oder aber während ihrer — behördlich bewilligten — Übersiedlung von einer Flüchtlingsniederlassung (Unterbringungsgemeinde) in eine andere erkranken.

Hinsichtlich solcher mittelloser Flüchtlinge, auf welche die Anfrage der Herren Abgeordneten offenbar allein abzielt, hat also der Staat die Verpflichtungen des Heimatlandes, beziehungsweise der Zuständigkeitsgemeinde bereits auf sich genommen. Da die einzige Voraussetzung der Zahlung der Verpflegskosten durch den Staat der bisherige Genuß der staatlichen Flüchtlingsfürsorge ist, kann die Zahlung nur von dem Nachweis dieser Voraussetzung, nicht aber von der Einholung eines Armutszeugnisses abhängig gemacht werden. Sollte eine Flüchtlingsfürsorgestelle, beziehungsweise politische Landesbehörde mit dem bereits begehrten Ersatz solcher, für in Staatsunterstützung stehende Flüchtlinge anerlaufener Verpflegskostenbeträge im Rückstand sein, so hätte sich die betreffende Krankenhausverwaltung an das Ministerium des Innern zu wenden, damit dieses die rascheste Begleichung der rückständigen Beträge zu veranlassen in die Lage komme.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

(424)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Lew, Baczyńskyj und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 13. Juli 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Nichtauszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Familienangehörigen der eingerückten Landsturmmänner, beehre ich mich, nachfolgendes zu erwidern:

Laut Berichtes des Herrn Statthalters in Galizien wurden die Unterhaltsbeitragsangelegenheiten der im Sommer des Jahres 1916 aus den vom Feinde besetzten, beziehungsweise aus den evakuierten Gebieten Galiziens in andere Orte dieses Kronlandes geflüchteten Angehörigen von Mobilisierten, sofern die zuständigen Unterhaltsbezirkskommissionen ihre Tätigkeit eingestellt hatten, im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von der Unterhaltslandeskommission für Galizien in Behandlung genommen.

In welchem Maße der Geschäftsbetrieb dieser Unterhaltslandeskommission dadurch gesteigert wurde, beweisen nachstehende Ziffern:

Der Einlauf der Unterhaltslandeskommission betrug im Jahre 1915 195.320 Geschäftsstücke, im Jahre 1916 206.025 Geschäftsstücke und bis Ende September 1917 233.488 Geschäftsstücke.

Die Flüssigmachung der fälligen Unterhaltsbeiträge erfolgt durch die der Unterhaltslandeskommission angegliederte besondere Abteilung des Rechnungsdepartements der galizischen Statthalterei, welche die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge durch die Finanzlandeskasse bewirkt. Die auszuzahlenden Beträge wurden von dieser Abteilung des Rechnungsdepartements liquidiert und den Empfangsberechtigten von der Landeskasse durch die Post übersendet.

In dieser Weise wurden an Unterhaltsbeiträgen ausgezahlt: Bis Ende des Jahres 1915 1,410.704 K 93 h, im Jahre 1916 1,724.892 K 57 h, vom 1. Jänner bis 30. September 1917 9,745.816 K 83 h.

Obwohl dadurch eine ungewöhnliche Belastung der Unterhaltslandeskommission verursacht wurde, war dieselbe doch stets bestrebt, die laufenden Angelegenheiten ohne jede Verzögerung der Erledigung zuzuführen.

Wenn gleichwohl mitunter die Zuerkennung und Auszahlung des Unterhaltsbeitrages nicht so rasch erfolgen konnte, wie es seitens der hilfsbedürftigen Partei gewünscht wurde, so lag der Grund hierfür darin, daß sich die Durchführung von Erhebungen nicht immer umgehen ließ.

Fälle diesbezüglicher Pflichtverletzungen der in Betracht kommenden amtlichen Organe wurden nicht festgestellt.

Als infolge der Ereignisse des Sommers 1917 der größte Teil der politischen Bezirksbehörden in Ostgalizien die Amtstätigkeit wieder aufnehmen konnte, erfolgte nach und nach auch die Reaktivierung der dortigen Unterhaltsbezirkskommissionen. Diese Kommissionen übernahmen sodann im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die weitere Anweisung der in Rede stehenden Unterhaltsbeiträge, deren Flüssigmachung und Versendung bis dahin die Unterhaltslandeskommission für Galizien besorgt hatte.

Zu diesem Zwecke wurden die bezüglichen Verhandlungsakten und Zahlungsdokumente an die betreffenden Bezirkskommissionen geleitet und die Bezugsberechtigten hiervon durch die Unterhaltslandeskommission mit der Anweisung in Kenntnis gesetzt, sich wegen der weiteren Behebung ihrer Unterhaltsbeiträge unmittelbar an diese Bezirkskommissionen zu wenden.

Bei der geschilderten Sachlage war ein Anlaß zu einer weiteren Verfügung im Gegenstande nicht gegeben. Sollten mir jedoch seitens der Herren Anfragesteller konkrete Daten, insbesondere hinsichtlich allfälliger Pflichtverletzungen der in Betracht kommenden amtlichen Organe, zur Verfügung gestellt werden, so werden diese zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung gemacht werden.

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1525/I, XXII. Session.

(425)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen in der 43. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 27. November 1917, betreffend die Enthebung des Vinzenz Grabner aus Möttnig, Bezirk Stein in Krain, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

In Würdigung der sich aus der Anfrage ergebenden Enthebungsgründe hat das Ministerium für Landesverteidigung die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rann angewiesen, für Vinzenz Grabner einen Enthebungsantrag direkt und außerhalb der Reihe vorzulegen.

Der Obgenannte wurde nunmehr mit hieramtlichem Erlasse, E. G. III, Nr. 6261, vom 25. Jänner 1918, „vorläufig bis 30. Juni 1918 enthoben".

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1917 an mich gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Witos, Dyło und Genossen, betreffend die angeblich brutale Behandlung der Soldaten durch den Kommandanten der 3. Kompagnie des 32. Schützenregiments, Oberleutnant Kurz in Bochnia, beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Am 11. September 1917 war die Kompagnie marschbereit und Oberleutnant Kurz hat am 16. September 1917 das Kommando dieser Kompagnie übernommen.

Als marschbereite Unterabteilung hatte sie naturgemäß jederzeit bereit zu sein, dem etwa einlangenden Marschbefehle unverzüglich Folge zu leisten, was jede Beurlaubung oder Absentierung ausschließt.

Trotzdem haben sich öfter Leute eigenmächtig entfernt, um sich Lebensmittel zu verschaffen, obzwar ihnen die Möglichkeit geboten worden war, sich durch Kameraden, die noch keine Marschbereitschaft hatten, Lebensmittel besorgen zu lassen. Um diesem Unfug zu steuern, hat der Kommandant des Ersatzbataillons verfügt, daß die Lebensmittel, die solche Mannschaft bringt, an die Kompagnie verteilt würden.

Am 23. September entfernten sich abermals die Schützen Michael Cabala, Josef Aniol und Stanislaus Bieda eigenmächtig von ihrer Unterabteilung und wurden, als sie am 24. September einrückten, beim Kompagnierapport wegen dieser Disziplinwidrigkeit zur Verantwortung gezogen und bestraft. Auch die vom Bataillonskommando verfügte Abnahme der mitgebrachten Lebensmittel wurde in Gegenwart der Kompagnie durchgeführt.

Während dies geschah, rief der Schütze Cabala, der überhaupt als renitent und disziplinlos seinen Vorgesetzten bekannt ist: „So, jetzt habt Ihr mir meinen Proviant genommen, jetzt könnt Ihr mich auch erschießen!"

Oberleutnant Kurz, der diese Worte hörte, trat auf den Schützen zu und wies ihn energisch zurecht. Hierbei hat er aber den Mann nicht berührt und auch nicht beschimpft, wie durch Zeugen einwandfrei festgestellt ist.

Es entspricht demnach nicht den Tatsachen, daß Oberleutnant Kurz, wie die Herren Interpellanten behaupten, den Schützen Cabala am Halse gepackt oder gestoßen hätte.

Die Folge der aufreizenden Rede des Mannes war, daß die Kompagnie die Annahme der Lebensmittel verweigerte, weshalb sie in die Kompagnieküche gegeben, dort zur Aufbesserung der Menage verwendet und dann von der gesamten Mannschaft anstandslos genossen wurde.

Am nächsten Tage ließen sich die drei genannten Schützen beim Bataillonsrapport vorführen, um sich gegen den Oberleutnant Kurz zu beschweren. Auch bei dieser Gelegenheit brachte Cabala eine Lüge vor, indem er fälschlich angab, von Oberleutnant Kurz mit dem Bajonett bedroht worden zu sein. Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.

Oberleutnant Kurz ist nach den Aussagen seiner Vorgesetzten und seiner Untergebenen ein diensteifriger Offizier, der auch von jedem Manne ohne Rücksicht auf Nationalität und Religion eine gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten fordert und sich das Wohl seiner Mannschaft fürsorglich angelegen sein läßt.

Nach alldem kann ich nur bedauern, daß einem braven Offizier durch falsche Anwürfe grundlos nahegetreten worden ist.

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 50. Sitzung der XXII. Session am 18. Dezember 1917 von dem Herrn Abgeordneten Serbu und Genossen, betreffend die Zuerkennung der Offizierscharge für ärztliche Assistenten, gestellte Anfrage, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach den Wehrvorschriften kommen für die Verwendung im Sanitätshilfsdienst nur Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, welche vier Studiensemester absolviert haben, in Betracht.

Diese Mediziner werden nach einer zwölfmonatlichen befriedigenden Gesamtdienstzeit, wovon vier Monate bei der Truppe, bei Feldsanitätsanstalten der Armee im Felde, bei Sanitätszügen oder in Epidemiespitälern des Etappenraumes zugebracht sein müssen, zu Sanitätsfähnrichen ernannt. Ihre Ernennung zu Sanitätsleutnants erfolgt innerhalb der bei den jeweiligen Beförderungsterminen fortgesetzten Ranggrenzen, und zwar nach einer annähernd gleich langen Dienstzeit, wie sie zur Beförderung der im Frontdienst stehenden Fähnriche erforderlich ist.

Mediziner mit weniger als vier anrechnungsfähigen Semestern werden nicht zum Sanitätshilfsdienst herangezogen, sondern gleich den übrigen Einjährig-Freiwilligen zum Frontdienst eingeteilt und der Ausbildung zum Reserveoffizier unterzogen.

Eine Benachteiligung dieser Studierenden gegenüber den anderen Einjährig-Freiwilligen findet nicht statt, da für ihre Beförderung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die sonstigen Aspiranten des Frontdienstes.

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1917, von den Herren Reichsratsabgeordneten Ganser und Genossen an den Herrn Finanzminister gerichteten Anfrage, betreffend die Einhebung einer „Stempelabgabe" bei Ausfolgung von Bezugsscheinen auf Kleider und Wäsche durch die Wiener magistratischen Behörden, beehre ich mich, da diese Angelegenheit mein Ressort betrifft, folgendes bekanntzugeben:

Im § 20 der Ministerialverordnung vom 21. September 1917, R. G. Bl. Nr. 383, wird den Landesbekleidungsstellen die Ermächtigung eingeräumt, für die Ausfertigung von Bedarfsbescheinigungen nach Vordruck B und C Beträge bis zum Höchstausmaße von 1 K als Manipulationsgebühr einzuheben. Seitens der Wiener magistratischen Bezirksämter erfolgte eine Einhebung solcher Gebühren nur insolange, als sie gemäß § 43 der Verordnung provisorisch mit der Funktion von Bedarfsprüfungsstellen betraut waren.

Die Festsetzung der Höhe dieser Ausfertigungsgebühren erfolgt durch die Landesbekleidungsstellen innerhalb des gesetzlich festgelegten Höchstausmaßes mit bestimmten Abstufungen. Sofern eine Landesbekleidungsstelle überhaupt von dem Rechte zur Anwendung des Gebührenhöchstsatzes von 1 K Gebrauch macht, gelangt die Ausfertigungsgebühr in dieser Höhe nur bei solchen Bedarfsbescheinigungen zur Einhebung, die auf ein vollständiges Kleid oder einen vollständigen Anzug oder einen Mantel (Überrock) lauten; die Höhe der Gebühr spielt somit gegenüber dem Preise des zu beschaffenden Gegenstandes keine Rolle.

Überdies kommt die Ausfertigungsgebühr, wie erwähnt, nur bei Bedarfsbescheinigungen B und allenfalls C (bei entgeltlicher Ablieferung eines getragenen Kleidungsstückes) in Anwendung. Bei der Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen A, das ist der für die minderbemittelten Bevölkerungskreise in Frage kommenden Bescheinigungen, findet nach Vorschrift der bezogenen Verordnung eine Gebührenhebung überhaupt nicht statt, so daß von einer „Schädigung der notleidenden Bevölkerung" füglich nicht gesprochen werden kann.

Schließlich sei beigefügt, daß die Einhebung der Gebühren im Interesse der Volksbekleidungsaktion gelegen ist, weil auf diese Weise die bemittelteren Bevölkerungskreise — und nur für diese kommen die Bedarfsbescheinigungen B und C in erster Linie in Frage — zu einer Beitragsleistung herangezogen werden, deren Ertrag den Bestimmungen der bezogenen Verordnung gemäß wieder Volksbekleidungszwecken zugeführt wird.

Wien, 23. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ackerbauministers.

Auf die mir unter dem 30. Jänner 1918, Z. 2111/I, übermittelte Anfrage des Reichsratsabgeordneten Ussai und Genossen, betreffend die angeblich beabsichtigte Versetzung der Forst- und Domänendirektion Görz nach Klagenfurt, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die anläßlich des Ausbruches des Krieges mit Italien in den Rückzugsort Hofgastein verlegte Forst- und Domänendirektion Görz hat in letzterer Zeit infolge Räumung der durch die kriegerischen Operationen besetzten Gebiete einen erhöhten Aufgabenkreis erhalten.

Die Sanierung der erlittenen Schäden und die notwendige Einrichtung der neuen Bewirtschaftung der Staats- und Fondsforste dieser Gebiete im Interesse der wieder zurückkehrenden bodenständigen Bevölkerung sowie auch der Heeresverwaltung fordern eine rege wirtschaftliche Tätigkeit der Direktionsorgane und Fühlungnahme an Ort und Stelle. Alle berufenen Faktoren haben zu diesem Zweck die Stadt Klagenfurt als geeigneten provisorischen Amtssitz der Direktion bezeichnet, welcher infolge seiner zentralen Lage und günstigen Bahnverbindungen die zweckmäßigste und rascheste Erfüllung obiger Aufgaben ermöglicht und auch den dort zu Gebote stehenden Ubikationen am geeignetsten erscheint.

Derzeit sind noch Erhebungen betreffs der Unterbringung des Direktionspersonals im Zuge und ist zutreffendenfalls bloß die provisorische Verlegung des Rückzugsortes der Direktion von Hofgastein nach Klagenfurt in Aussicht genommen.

Die bereits dermalen erwogene Frage der definitiven Festsetzung des Amtssitzes der Direktion wird im Zusammenhange mit der Aktion zum Wiederaufbaue der Stadt Görz, welche sich infolge der zentralen Lage im administrierten Staats- und Fondsbesitze bestens bewährt hat, der seinerzeitigen eingehenden Würdigung unterzogen werden.

Wien, 22. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Freißler und Genossen, betreffend die Genehmigung von Kohlenpreiserhöhungen mit rückwirkender Kraft, im nachstehenden zu beantworten.

Als bald nach dem Ausbruche des Krieges die Notwendigkeit sich ergab, an eine Regelung der Preisbildung im Kohlenverkehre zu schreiten, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten bei dem Umstande, daß der Festsetzung von Höchstpreisen für die verschiedenen Marken und Sorten von Stein- und Braunkohle die größten Schwierigkeiten begegneten, im März 1915 mit den im Zentralverein der Bergwerksbesitzer Österreichs vertretenen Kohlenwerksunternehmungen eine Vereinbarung getroffen, in welcher sich diese verpflichteten, ihre mit Beginn des Jahres 1915 in Geltung gestandenen Kohlenpreise dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bekanntzugeben und in der Folge jede beabsichtigte Erhöhung dieser Preise mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anzuzeigen und hierüber dessen Einvernehmen zu suchen.

Die Gestehungskosten im Kohlenwerksbetriebe, für welche naturgemäß die Löhnungsverhältnisse und die Preise der Betriebsmaterialien von ausschlaggebender Bedeutung sind, stiegen rasch an, als zufolge der erschwerten Lebensverhältnisse den Bergarbeitern Lohnerhöhungen, Teuerungszulagen und Begünstigungen im Lebensmittelbezuge gewährt werden mußten und die Preise der Betriebsmaterialen, namentlich des Grubenholzes und der Schmiermittel, sich ständig erhöhten. Infolgedessen häuften sich auch die Anzeigen von Kohlenpreiserhöhungen, die sich mit der fortschreitenden Verschlechterung der Verhältnisse in längstens halbjährigen, meist aber viel kürzeren Zeiträumen auch wiederholten.

Diesen Anzeigen gegenüber nahm das Ministerium für öffentliche Arbeiten den Standpunkt ein, daß den Kohlenwerksunternehmungen aus der geänderten Sachlage ein materieller Vorteil nicht zu erwachsen habe, ein Ausgleich der eingetretenen Steigerung der Gestehungskosten durch eine entsprechende Kohlenpreiserhöhung jedoch recht und billig sei, zumal im Interesse der allgemeinen Kohlenversorgung auch die möglichste Steigerung der Kohlenproduktion angestrebt und hierfür den Unternehmungen ein Anreiz geboten werden mußte. Demgemäß hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten den ihm angezeigten Kohlenpreiserhöhungen in dem Maße zugestimmt, als durch das Ergebnis einer in jedem einzelnen Falle durchgeführten Erhebung über die eingetretene Erhöhung der Gestehungskosten die Angemessenheit der beanspruchten Preiserhöhung ihre Bestätigung fand. Die zahlreichen Einschreiten dieser Art und die Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Personals brachten es mit sich, daß diese Erhebungen nicht immer innerhalb der angegebenen vierzehntägigen Frist abgeführt, geschweige denn die Entschließung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten den Parteien innerhalb dieser Frist bekanntgegeben werden konnte. In diesen Fällen mußte, wenn den betreffenden Kohlenwerken nicht ein empfindlicher Nachteil erwachsen sollte, die Kohlenpreiserhöhung auf den vereinbarten vierzehntägigen Termin nach Erstattung der Anzeige zurückbezogen werden, so daß in der Tat mitunter eine gewisse Rückwirkung der Preiserhöhung eintrat. Ich war mir der Schwierigkeiten wohl bewußt, welche hieraus weniger für den direkt belieferten Verbraucher als vielmehr für den Zwischenhändler hinsichtlich jener Kohlenmengen erwachsen mußten, welche dieser in der Zwischenzeit an seine Kunden abgegeben hatte und für welche er den eingetretenen Preisaufschlag wohl nur in den

seltensten Fällen hereinzubringen in der Lage war. Darum habe ich bei Genehmigung gerade jener Kohlenpreiserhöhung, welche den Anlaß zur vorliegenden Anfrage geboten haben dürfte, in meinem Erlasse an die betreffenden Kohlenwerke der sicheren Erwartung Ausdruck gegeben, daß von dieser Rückwirkung in jenen Fällen kein Gebrauch gemacht werde, in denen die Abgabe der Kohle wie dies meist auch rücksichtlich der den politischen Landesbehörden für Hausbrandzwecke 2c. zugewiesenen Kohle zutrifft durch Händler vermittelt wird, und beabsichtige, in ähnlichen Fällen meine Zustimmung zu Preiserhöhungen fürderhin ausdrücklich an die Erfüllung dieser Bedingung zu knüpfen.

Die Zustimmung zu einer Erhöhung der Kohlenpreise mit rückwirkender Kraft ist den Kohlenwerksunternehmungen nicht in Aussicht gestellt worden. Diese glaubten jedoch im Sinne des mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten getroffenen Übereinkommens in dem angegebenen beschränkten Umfange darauf rechnen zu können, sobald ihnen die Stellungnahme des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zu ihrer Anzeige innerhalb der vereinbarten vierzehntägigen Frist nicht bekanntgegeben worden war, und bereiteten ihre Kundschaft durch eine bezügliche Mitteilung darauf vor

Den unzweifelhaften Mißständen, welche sich aus einer solchen Preiserhöhung mit rückwirkender Kraft ergeben, beabsichtige ich übrigens weiterhin auch dadurch zu begegnen, daß der ursprünglich mit 14 Tagen festgesetzte Termin zur Anzeige einer beabsichtigten Kohlenpreiserhöhung eine angemessene Erstreckung erfahre, wodurch es ermöglicht werden wird, bezügliche Ansuchen rechtzeitig der Erledigung zuzuführen.

Wien, 28. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 11. Sitzung der XXII. Session am 27. Juni 1917 gestellte Anfrage Nr. 305/I des Herrn Abgeordneten Dr. Lehelskyj und Genossen, betreffend die Schikanierung der Soldaten ukrainischer Nationalität wegen der ukrainischen Sprache, beehre ich mich auf Grund eingehender Erhebungen zu erwidern:

Vom Regimentskommando des k. und k. Ulanenregiments Nr. 30 ist weder im Tagesbefehl vom 13. Juni 1917, noch in einem anderen, vor oder nach diesem Tage der Gebrauch der ukrainischen Schrift und Sprache in Korrespondenzen verboten worden. Auch seitens der Bataillons- und Unterabteilungskommandanten dieses Regiments wurde niemals ein ähnlicher Befehl gegeben.

Im Reservespital Nr. 4 (Lublin) wurden die angeführten Verbote nicht erlassen. Eine Filiale „Marianum" besteht gar nicht und war auch niemals ein Oberleutnant Gustav Rona im Stande des Spitales.

Bei der k. und k. Artilleriezeugskompagnie Nr. 10 in Belgrad ist ebenfalls kein Befehl verlautbart worden, der die ukrainischen Soldaten im Gebrauche ihrer Muttersprache eingeschränkt hätte.

Wien, 27. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 28. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Oktober 1917 von den Abgeordneten JUDr. Karl Viškovský, Dr. Velich und Genossen vorgebrachten Anfrage wegen Zuerkennung der Zulage im „höheren Ausmaße" (Akademikerzulage) für militärische Organe mit wissenschaftlicher technischer Vorbildung beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes mitzuteilen:

Dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 7, Nr 5097 vom 26. Mai 1907, nicht 1917, lag die Absicht zugrunde, aktiven Offizieren und Militärbeamten der technischen Artillerie einen Ansporn zu bieten, sich dem Studium technischer Wissenschaften zu widmen, um solcherart für spezielle technische Dienstzweige ein in jeder Hinsicht geeignetes, wissenschaftlich, theoretisch und auch praktisch gebildetes Personal zu gewinnen. Aber auch derart ausgebildeten aktiven Gagisten wurde die höhere Arbeitszulage nur nach einer längeren, von Erfolg begleiteten Betätigung auf technischem Gebiete zuerkannt. Um einheitlich vorzugehen, wurde seit Kriegsbeginn den aus dem nichtaktiven Verhältnisse zugewachsenen, den einzelnen Betrieben u. dgl. zugewiesenen technischen Organen die höhere Zulage aus dem Grunde nicht sogleich zugesprochen, weil sie bei ihrer Einrückung spezielle praktische Erfahrungen auf militärtechnischem Gebiete fast durchwegs nicht besaßen und erst während der Dienstleistung selbst solche sich aneigneten.

Künftig wird das Kriegsministerium den durch längere ersprießliche Dienstzeit in den ärarischen Fabriken 2c. erprobten nichtaktiven Gagisten mit technischer Vorbildung die höhere Zulage über Antrag der betreffenden Anstalt dann bewilligen, wenn für solche Fabriken überhaupt die Arbeitszulagen von 40, beziehungsweise 90 K normiert sind.

Wien, 27. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Reichsratsabgeordneten Hummer und Genossen in der 35. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 6. November 1917 beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

In voller Würdigung des stetig zunehmenden Notstandes im Apothekerbetriebe hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung bereits im Sommer 1917 das k. u. k. Armeeoberkommando und das k. u. k. Kriegsministerium auf die Gefahren eines Zusammenbruches des Apothekergewerbes aufmerksam gemacht und erwirkt, daß das k. u. k. Armeeoberkommando dem Hinterlande 40 Magister der Pharmazie zur Verfügung stellte und daß das k. u. k. Kriegsministerium seine Zustimmung zur weitestgehenden Berücksichtigung von Enthebungsansuchen der Apotheker des zweiten Landsturmaufgebotes gab.

Diese Praxis wurde in der Weise noch erweitert, daß die Enthebung der Apotheker des zweiten Landsturmaufgebotes auch auf die Waffenunfähigen des ersten Landsturmaufgebotes ausgedehnt wurde. Der Enthebungsgruppe ist die Weisung erteilt worden, Enthebungsansuchen solcher Personen einer wohlwollenden Beschlußfassung zuzuführen und Ansuchen von Apotheken, in welchen bloß ein Apotheker tätig ist, besonders zu berücksichtigen.

Was speziell den Apothekerbetrieb in Wien betrifft, so hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung durch wiederholt ergangene Verfügungen es ermöglicht, daß von den 176 Apotheken in den 21 Bezirken Wiens nicht eine einzige gesperrt werden mußte.

Daß frontdiensttaugliche Magister jüngerer Jahrgänge, die in einer Apotheke bloß als Hilfskraft tätig sind, der Enthebung nicht zugeführt werden konnten, gebietet das militärische Interesse der Monarchie.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß das Apothekerwesen seit langem weitestgehend berücksichtigt wird und daß den berechtigten Wünschen der geehrten Herren Interpellanten seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung tunlichst Rechnung getragen wurde.

Wien, 27. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragenbeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni und 11. Oktober 1917 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Grafen Lasocki und Genossen an die Gesamtregierung gerichteten Anfragen, betreffend Mißstände in der Kriegsflüchtlingsfürsorge, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister für Landesverteidigung folgendes mitzuteilen:

Das in der ersterwähnten Anfrage enthaltene umfangreiche Beschwerdematerial wurde, obzwar die zweite Anfrage den Kreis der in Beschwerde gezogenen Vorgänge wesentlich einschränkt, zum Gegenstand umfassender Erhebungen gemacht, weil die Regierung selbstverständlich größten Wert darauf legt, sich über den solchen Beschwerden zugrunde liegenden Sachverhalt erschöpfend zu informieren, um nötigenfalls Abhilfe zu schaffen.

Diese Erhebungen erforderten, da es sich zum größten Teil um zeitlich weit zurückliegende Vorkommnisse handelt, einen längeren Zeitraum und sind in einzelnen Belangen auch derzeit noch nicht völlig abgeschlossen.

Ich muß mich daher leider darauf beschränken, zunächst nur die in den wesentlichsten Beschwerdepunkten erwähnten Vorkommnisse einer abschließenden Beurteilung zu unterziehen.

Zunächst glaube ich jedoch, folgende einleitende Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der von den Herren Interpellanten in Beschwerde gezogenen Zweige der staatlichen Flüchlingsfürsorgeaktion machen zu sollen.

Einem nicht unbeträchtlichen Teil jener ostgalizischen Flüchtlinge, welche in ihre früheren Wohnorte derzeit noch nicht zurückkehren können, wurde in den letzten Monaten sowohl über ihren Wunsch als auch zum Zwecke der notwendigen Entlastung des unter Lebensmittelknappheit leidenden Hinterlandes ermöglicht, in die westlichen und zentralen Gebiete ihres engeren Heimatslandes zu übersiedeln, daselbst die staatliche Unterstützung fortzubeziehen und den Zeitpunkt der Heimkehr abzuwarten. Hierbei wurde — über den Wunsch der Herren Interpellanten noch hinausgehend — die Auszahlung der Unterstützung nicht bloß im weiteren Kriegsgebiete, sondern auch im engeren Kriegsgebiete, somit überall, wo ein Verweilen der Flüchtlinge überhaupt möglich ist, angeordnet. Andrerseits konnte es jedoch nicht völlig in das Belieben der im Hinterlande befindlichen mittellosen galizischen Flüchtlinge gestellt werden, ob sie die Unterstützung in westlichen Teilen der Monarchie oder in Galizien beziehen wollen, weil West- und Mittelgalizien nicht unbeschränkt aufnahmsfähig ist und berechtigten Wünschen der ortsansässigen Bevölkerung dieser Landesteile nach Fernhaltung eines allzu starken Zuzuges ostgalizischer Flüchtlinge, für die weder Unterkünfte noch ausreichende Lebensmittelmengen vorhanden wären, Rechnung getragen werden muß.

Mittellosen Flüchtlingen, die zwar nicht in ihre früheren Wohnorte, aber in andere Orte Galiziens übergeleitet werden, sowie solchen, die in ihre für die Rückkehr allgemein freigegebenen Wohnorte zurückkehren, wird seit jeher die freie Fahrt und Effektenbeförderung gewährt und das Nötigste an Bekleidungsgegenständen den Lagerinsassen, wenn möglich auch Speisegeschirr und Mundvorrat für die Reise mitgegeben. Allerdings muß oft von der Mitgabe von Lebensmitteln oder doch wenigstens von für eine längere Reisedauer halbwegs ausreichenden Mengen von solchen abgesehen werden, weil der Lebensmittelmangel im Hinterland eine

solche von den Flüchtlingsfürsorgebehörden angestrebte Fürsorgemaßnahme oftmals unmöglich macht.

Die gestattete und geförderte Mitnahme des den heimkehrenden mittellosen Flüchtlingen gehörenden Viehes wird von der Zentraltransportleitung durch Bereitstellung von Wagen für den kostenlosen Transport ermöglicht. Die Barackenverwaltungen stellen auch — insoweit dies beim herrschenden Futtermangel möglich ist — das Futter für die vermutliche Transportdauer von Amts wegen und kostenlos bei.

Daß Flüchtlingsfamilien nicht getrennt werden sollen, daß vielmehr durch die kriegerischen Ereignisse oder während der Flucht getrennten Familien die Wiedervereinigung ermöglicht werden soll, bildet einen der seit Anfang geübten Grundsätze der staatlichen Flüchtlingsfürsorge. Das Verhältnis der Flüchtlingsfürsorge zum militärischen Unterhaltsbeitrage wurde dahin geregelt, daß die erstere durch den letzteren nicht berührt wird, mithin beide in ungekürztem Ausmaße gewährt werden.

Was die Ahndung pflichtwidrigen Verhaltens behördlicher Organe gegenüber den Flüchlingen anbelangt, wurde jeder der — wie ich betonen muß — seltenen Fälle, in welchen diesbezügliche, ausreichend konkretisierte Beschwerden erhoben wurden, zum Gegenstande sofortiger genauer Untersuchung gemacht.

Diese ergab nur in Ausnahmsfällen ein Verschulden behördlicher Organe, die sodann zur Verantwortung gezogen wurden. Meist aber richteten sich die Beschwerden gegen Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit, oft auch speziell der Mitflüchtlinge notwendig waren, jedoch von einzelnen Flüchtlingen als Hemmnis empfunden wurden.

Übrigens hat das Ministerium des Innern selbst dann, wenn Pflichtverletzungen behördlicher Organe nicht vorlagen, sondern diese bloß das richtige Verständnis für die dem Charakter einer Fürsorgeaktion und den Intentionen des Ministeriums des Innern voll entsprechende Führung ihrer Agenden vermissen ließen, solche Organe von ihren Stellen entfernt.

Der weitaus überwiegenden Mehrheit der in der staatlichen Flüchtlingsfürsorge tätigen Organe kann jedoch die volle Anerkennung für die überaus mühevolle und aufreibende, aber erfolgreiche Arbeit nicht versagt werden, die sie unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen und unter tunlichster Ausgleichung einander widerstreitender Interessen geleistet und bei der sie nicht nur Pflichteifer, sondern warmes Mitgefühl für die Leiden der Flüchtlinge und volles Verständnis für deren Bedürfnisse sowie für die Erfordernisse einer modernen Verwaltung bewiesen haben.

Trotz des — wie erwähnt — rühmenswerten Pflichteifers der überwiegenden Mehrheit der Organe der Flüchtlingsfürsorgeaktion und obwohl diese — wie die Flüchtlinge selbst anerkennen — ohne jede Kleinlichkeit, nach einem wohlerwogenen System und unter raschester Anpassung an die oft jäh sich ändernden Verhältnisse geführt wurde, mithin ein für die politische Verwaltung Österreichs rühmliches Stück Kriegsarbeit darstellt, waren namentlich zu Beginn Mängel nicht zu vermeiden. War doch eine unvermutete und plötzlich einsetzende, stoßweise und überstürzt sich vollziehende Völkerwanderung in geregelte Bahnen zu lenken, was ohne manchmal mit gewissen Härten für den einzelnen verbundene, zunächst nur die Massen, nicht das Einzelindividuum erfassende behördliche Verfügungen nicht möglich gewesen wäre.

Die tunlichst gleichmäßige Linderung der Not der Gesamtheit der Flüchtlinge und die gebotene Mitberücksichtigung der Interessen der Hinterlandsbevölkerung und des Staates war eben nur dadurch möglich, daß die staatliche Hilfe für den einzelnen von dessen Unterwerfung unter im Interesse der Allgemeinheit erlassene Normen abhängig gemacht wurde.

Von zahlreichen unvoreingenommenen Beobachtern wird jedoch anerkannt, daß sich der Ausbau der Fürsorgeaktion, welche eine weitgehende Berücksichtigung individueller Interessen und Wünsche ermöglichte und den Flüchtlingen die längere Trennung von der engeren Heimat weniger schmerzhaft machte, mit Raschheit und zielbewußt vollzog.

Gegenüber dieser Tatsache dürften die unvermeidlichen anfänglichen Mängel, die manchmal vorgekommenen Mißgriffe einzelner Organe und auch gerechtfertigte Beschwerden, so bedauerlich auch die Einzelvorfälle und die Zustände waren, auf die sie sich bezogen, bei der der Interpellation anscheinend vorschwebenden historischen Würdigung der Gesamtaktion in den Hintergrund treten.

Daß das angestrebte Ziel erreicht wurde und daß Flüchtlinge in zahllosen, insbesondere in der Lokalpresse der Provinz veröffentlichten Erklärungen den wärmsten Dank für die ihnen zuteil gewordene Fürsorge aussprachen, verdankt das Ministerium des Innern jedoch nicht zum mindesten auch dem Umstande, daß es jede Beschwerde zum Gegenstande möglichst beschleunigter Untersuchung und nötigenfalls Abhilfe machte und sich mit den Interessen der Allgemeinheit verträglichen Anregungen nicht verschloß.

Für solche Anregungen und für die Mitteilung sachlich gerechtfertigter Beschwerden dankbar, werde ich denselben in der Überzeugung mein besonderes Augenmerk zuwenden, auf diese Weise die besten Wege zu finden, um die Aktion nicht nur gedeihlich fortzuführen, sondern weiterhin nach Bedarf auszubauen.

Zu den wesentlichsten konkreten Beschwerden der Anfragen übergehend, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Aus dem Flüchtlingslager in Wagna bei Leibnitz wurden — wie die Anfrage zutreffend bemerkt — zu Ende des Jahres 1914 zahlreiche Flüchtlinge zu Bahn- und Straßenarbeiten in Serbien herangezogen. Diese Heranziehung erfolgte über Wunsch des Kriegsministeriums in der Weise, daß die Flüchtlinge unter Bekanntgabe der Arbeitsvertragsbedingungen zur freiwilligen Meldung mit dem Beifügen aufgefordert wurden, daß die sich freiwillig Meldenden sodann aus Gründen der Disziplin den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes unterstellt werden müßten.

Jenen dieser Arbeiter, die infolge des damaligen Rückzuges unserer Truppen aus Serbien durch Verlust des Gepäckes und durch Nichtauszahlung des zugesicherten Lohnes Schaden erlitten haben, hat die Heeresverwaltung eine Entschädigung von je 50 K gewährt, deren Auszahlung, insoweit die Ermittlung der gegenwärtigen Aufenthaltsorte dieser Flüchtlinge trotz der entgegenstehenden Schwierigkeit gelungen ist, bereits erfolgte.

Die Erhebung der derzeitigen Aufenthaltsorte der restlichen Anspruchsberechtigten wird fortgesetzt.

Für Flüchtlingsvieh, das behufs Sicherung der Milchversorgung der Lagerinsassen oder im Interesse der Erhaltung des Viehes selbst vom Staat übernommen wurde, für Pelze und andere Gegenstände, die den Flüchtlingen abgenommen wurden und bei der Desinfektion oftmals gelitten haben, wird voller Ersatz in natura oder in Geld geleistet.

Hinsichtlich der von den Herren Interpellanten angeregten nachträglichen Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen an die Evakuierten für die ganze Dauer der Evakuierung beehre ich mich auf das Ergebnis der Verhandlungen hinzuweisen, welche inzwischen hinsichtlich der Textierung des § 9 des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, durchgeführt wurden.

Die Ausführungen der Herren Interpellanten über den Betrieb der Bekleidungsstelle des Ministeriums des Innern für Kriegsflüchtlinge, welche nicht etwa auf privatwirtschaftlicher Grundlage, sondern als Amt errichtet wurde, und über die Beziehungen dieser Amtsstelle zur Firma Bosel & Rosenbaum beruhen auf völlig irrigen Informationen, welche seinerzeit anscheinend von Konkurrenten einigen Zeitungen und den verschiedenen Ministerien zukamen und deren eingehende Prüfung die völlige Haltlosigkeit der erhobenen Anwürfe ergab. Daß das Ministerium des Innern auch derzeit noch in der Lage ist, die Flüchtlinge zu bekleiden, ist ausschließlich der vorausgehenden Tätigkeit der von ihm errichteten Bekleidungsstelle für Kriegsflüchtlinge, welche eben rechtzeitig einsetzte und bedeutende Hemmnisse bei Beschaffung der Waren zu überwinden wußte, zu verdanken. Ein Verdienst kommt hierbei auch der bezeichneten Firma zu, welche infolge ihrer Tüchtigkeit auch nach Ungarn verschleppte Waren in großer Menge sichergestellt hat und deren Gebaren, soweit die bisherigen sehr eingehenden Untersuchungen ergaben, zu keinerlei Beanstandung Anlaß gibt.

Mir ergänzende Mitteilungen über die früheren Zustände in der Perlustrierungs- und sanitären Beobachtungsstation Ungarisch-Hradisch vorbehaltend, beehre ich mich, die geneigte Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf folgende Umstände zu lenken:

Als bei Beginn der Evakuierungen im Herbste des Jahres 1914 die Perlustrierungsstation in Ungarisch-Hradisch aktiviert wurde, ergab sich wegen des Eintreffens zahlreicher Flüchtlingstransporte aus choleraverseuchten Gegenden Galiziens die Notwendigkeit der ärztlichen Revision und der sofortigen Unterbringung erkrankter oder als ansteckungsverdächtig anzusehender Flüchtlinge; eine Einschleppung der Epidemie in die westlichen Kronländer, in welchen die Flüchtlinge vielfach in engem Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung untergebracht wurden, mußte unter allen Umständen verwieden werden. Für die Kranken wurden in der Station zuerst Notspitäler, später gut eingerichtete Spitalsbaracken errichtet; die anscheinend Gesunden, aber sanitär zu Überwachenden mußten in den Schulgebäuden der nahe bei Ungarisch-Hradisch gelegenen Orte Altenstadt und Kunowitz, im neuen Rathause in Altenstadt, in einem früheren Restaurationsgebäude und einem abseits liegenden Wohngebäude in Kunowitz, ferner in der Kaserne der Stadt Ungarisch-Hradisch untergebracht werden.

Alle diese Gebäude, die ursprünglich nur für eine vorübergehende kurze Inanspruchnahme gedacht waren, genügten bei der nicht vorauszusehenden langen Dauer der Evakuierung aus dem Kriegsgebiete für die Massen der antransportierten ansteckungsverdächtigen Flüchtlinge oftmals nicht, so daß zeitweise auch in der in der vorliegenden Interpellation erwähnten Ziegelfabrik in Maratitz zahlreiche Flüchtlinge untergebracht werden mußten, in welcher die Wohnverhältnisse wegen des Zusammenwohnens von Hunderten von Personen in demselben Raume (es wurden die großen Trockenräume über dem Ringofen zur Unterbringung der Flüchtlinge verwendet) keineswegs befriedigende waren.

Andrerseits bot diese Art der Unterbringung jedoch aus dem Grunde Vorteile, weil das Fabriksgebäude Ziegelwände hat und für die kalte Jahreszeit rasch eine Zentralheizung (Dampfheizung) eingerichtet werden konnte. Waschvorrichtungen wurden mit der Zeit in jedem Stockwerke eingerichtet, ferner ein Brausebad und eine Desinfektionseinrichtung, eine Kochküche usw.

Nachdem die Epoche der ersten großen Evakuierungen aus Galizien (Winter bis Frühjahr 1914/15) vorüber war, unterblieb leider die Durchführung der damals projektierten Ausgestaltung der Beobachtungsstation in Ungarisch-Hradisch, da angenommen wurde, daß keine größeren Flüchtlingszuzüge aus dem nördlichen Kriegsgebiete mehr zu gewärtigen seien; es schien eben eine Wiederholung der Ereignisse des Winters 1914/15 nicht wahrscheinlich.

Plötzlich mußte dann infolge der wider Erwarten notwendig gewordenen neuen Massenevakuierungen aus Ostgalizien und der Bukowina im Sommer 1916 die Station wieder aktiviert werden; alle früheren Unterkünfte einschließlich der Ziegelei in Maratitz mußten wieder belegt werden und auf lange Zeit in Benutzung bleiben.

Die Flüchtlinge brachten diesmal außer Cholera auch Blattern und den in Massenunterkünften besonders schwer zu bekämpfenden Flecktyphus mit und zahlreiche Flüchtlingsgruppen mußten wochen- und monatelang zurückbehalten werden, um diese gemeingefährlichen Krankheiten nicht ins Hinterland zu verschleppen. Dabei war es wie auch sonst in den Sammelniederlassungen unvermeidlich, daß in der Station selbst die Krankheiten — insbesondere Flecktyphus — größere Verbreitung fanden und diese Weiterverbreitung erst nach und nach zum Stillstand gebracht werden konnte.

Im Hinblick auf die beschränkten und gewiß nicht einwandfreien Unterkünfte wurden nur im Falle der äußersten Notwendigkeit ansteckungsverdächtige Flüchtlingstransporte in Ungarisch-Hradisch zurückbehalten, das sind solche, die zerstreut in den Gemeinden untergebracht werden sollten, während das Gros möglichst sogleich in Flüchtlingslager, die damals schon über Einrichtungen zur Epidemietilgung verfügten, oder wenn dies halbwegs zulässig erschien, in die Unterbringungsgemeinden abdirigiert wurden.

Nunmehr erhielt die Statthalterei in Brünn den Auftrag zur Ausgestaltung der Perlustrierungsstation durch Errichtung der erforderlichen sanitären Anlagen und es wurde der Bau zweckmäßiger Isolier- und Wohnbaracken (Ziegelbauten), einer großen Desinfektions- und Badeanstalt, von Ergänzungsbauten zu den Spitalsanlagen usw. in Angriff genommen, so daß die Station derzeit allen gesundheitlichen Anforderungen entspricht.

Leider schritt der Bau infolge des Mangels an Baumaterial und wegen der Transportschwierigkeiten sowie wegen des Arbeitermangels so langsam fort, daß noch bis zum heurigen Frühjahr die Ziegelfabrik in Maratitz neben den anderen besseren Unterkünften zeitweilig für die Unterbringung von Flüchtlingen verwendet werden mußte.

Die Leitung des ärztlichen Dienstes in der Station war von Beginn an dem in der Interpellation erwähnten Dr. H. Salpeter anvertraut, der im Frieden als Spitalsarzt im galizischen Landesspital in Podhajce wirkte und mit den Sprachen und Lebensgewohnheiten der in Galizien wohnenden Bevölkerung vollkommen vertraut ist. Dr. Salpeter hat sich die ganze Zeit hindurch bewährt und unter ungünstigen und schwierigen Verhältnissen sehr verdienstlich gewirkt.

Auch über den Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch, welchem unter den denkbar schwierigsten, mit Lebensgefahr verbundenen Umständen die Oberleitung der Geschäftsführung der Perlustrierungsstation zusteht, sind dem Ministerium des Innern konkrete Beschwerden, die sich als begründet herausgestellt hätten, bisher nicht zugekommen.

Ein abschließendes Urteil über das Verhalten der genannten Organe sowie des Hilfspersonals wird erst nach Beendigung der Erhebungen der Statthalterei in Brünn gefällt werden können.

Auch im Flüchtlingslager in Chotzen waren die Wohnverhältnisse in den alten Baracken tatsächlich sehr ungünstige, was auf die wegen der Dringlichkeit des Baues gebotene äußerste Ausnutzung des Raumes zurückzuführen ist. Die baulichen Einrichtungen zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Badeanlagen, Wäscherei) waren ursprünglich sehr mangelhaft.

Es wurde daher, sobald die durch Repatriierung eines großen Teiles der Lagerinsassen ermöglichte Verminderung des Belages dieser Sammelniederlassung deren Umbau zuließ, eine umfassende Umgestaltung der Wohnbaracken nach dem Zimmersystem und die Herstellung einer neuen Badeanlage angeordnet.

Diese Bauarbeiten gelangten im Frühjahr und Sommer 1917 zur Durchführung, so daß derzeit die baulichen Voraussetzungen für eine befriedigende Gestaltung der sanitären Verhältnisse im Lager gegeben sind.

Vordem begegnete allerdings die Fleckfieberbekämpfung aus den ungünstigen Wohn- und Desinfektionsverhältnissen sich ergebenden großen Schwierigkeiten.

Das Enthaaren der Fleckfieberverdachtigen ein vom Standpunkt der Fleckfieberbekampfung von autoritativer Seite als zur raschen Tilgung der Krankheit für unbedingt notwendig erklärte Maßnahme wurde, soviel hierorts bekannt, auf die Fälle unumganglicher Notwendigkeit beschrankt, auch wurde auf Grund der seinerzeit vorgebrachten Beschwerden sogleich nicht nur für die Vornahme der Reinigung und Entlausung der weiblichen Flüchtlinge, sondern auch für die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen weibliche Hilfskräfte bestellt.

Was die Beschwerden gegen den Lagerchefarzt Oberbezirksarzt Dr. Pelikan anbelangt, wurden selbe bereits seinerzeit zum Gegenstand einer eingehenden Erhebung gemacht, doch konnte eine positive Pflichtverletzung des Genannten selbst, der sich übrigens bei der Organisation der Lagerspitäler Verdienste erwarb, nicht festgestellt werden. Wohl aber muß ihm der Vorwurf gemacht werden, daß er bei ausschließlicher Bedachtnahme auf die Bekämpfung der Epidemie und die Hintanhaltung ihres Übergreifens auf die bodenständige Bevölkerung zu wenig Rücksicht auf die Schonung der unmittelbar betroffenen bedauernswerten Opfer selbst genommen hat, und daher die von ihm im Lager getroffenen Maßnahmen mit Härten verbunden waren, die sich vielleicht in manchem Belange, insbesondere durch die Wahl geeigneter Unterorgane, hätten vermeiden lassen.

Da überhaupt Dr. Pelikan, obzwar fachlich tüchtig, mehr für Agenden der Bekämpfung der im Lager in Chotzen nun seit längerer Zeit erloschenen oder doch nur mehr sporadisch auftretenden Infektionskrankheiten als für die derzeit in den Vordergrund getretenen sozialfürsorglichen Aufgaben des Chefarztes einer Sammelniederlassung geeignet ist und sich überdies wegen unzureichender Kenntnis der polnischen Sprache mit den Lagerinsassen nicht im gewünschten Maße verständigen kann, wurde seine Versetzung veranlaßt.

Das Verhältnis zwischen der staatlichen Flüchtlingsfürsorge und dem militärischen Unterhaltsbeitrage wurde im Juli 1917 in der Weise neu geregelt, daß beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen beide Leistungen des Staates ungeschmälert nebeneinander erfolgen.

Das von den Herren Interpellanten gewünschte statistische Material, welches eine Beurteilung der sanitären Verhältnisse in den Sammelniederlassungen ermöglichen soll, wird mit Rücksicht auf seinen Umfang gesondert mitgeteilt werden.

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ackerbauministers.

Die in der Sitzung des hohen Hauses am 3. Dezember 1917 von dem Herrn Abgeordneten Prodan und Genossen an das Gesamtministerium gerichtete Anfrage, ob die Regierung geneigt sei, der katastrophalen Dürre in den Küstenländern und insbesondere in Dalmatien durch ehestunliche Ausführung künstlicher Bewässerungen entgegenzuwirken, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die von der Regierung zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse Dalmatiens schon seit einer Reihe von Jahren mit bestem Erfolg eingeleitete wasserwirtschaftliche Aktion mußte vorerst auf jene Maßnahmen erstreckt werden, die von den zunächst berufenen und mit den örtlichen Bedürfnissen genau vertrauten Stellen als besonders dringlich bezeichnet wurden. Hierzu gehört in erster Linie die auch als Vorbedingung zur Besserung der vielfach beklagenswerten sanitären Zustände anzusehende Entwässerung versumpfter Flächen und die Versorgung der Ansiedlungen mit einwandfreiem Nutz- und Trinkwasser. Hierbei war auch die Rücksicht mitbestimmend, daß bei Vorhandensein ausreichender Mengen von Quellwasser die Wasserversorgungsanlagen mit großem Vorteile für Zwecke der Anfeuchtung der in unmittelbarer Nähe der Wohnstätten gelegene Hausgärten nutzbar gemacht werden können.

Anschließend hieran wurde auch die Ausführung von Bewässerungen zwecks Erhöhung der Ertragsfähigkeit geeigneter Grundstücke in Angriff genommen. So gelangte im Jahre 1912 die Bewässerung des Raztok im Bezirke Imotski mit dem Bauaufwand von 116.400 K zum Abschlusse und wurde noch im Jahre 1913 die kleinere ähnliche Anlage bei Pod Prolog nächst Vrgorac in Angriff genommen. Der für Meliorationen, Assanierungen und Wasserversorgungen in Dalmatien im letztbezeichneten Jahre verausgabte Gesamtbetrag von 1,163.000 K spricht wohl auf das deutlichste für das ernste Bestreben der Regierung, die nach dieser Richtung bestehenden Übelstände mit allem Ernst einer baldigen Besserung zuzuführen. Bedaulicherweise verhinderte aber der im Jahre 1914 eingetretene Kriegszustand die energische Fortführung der bisherigen systematischen Aktion.

Was die übrigen Küstenländer anlangt, so lagen bisher konkrete Vorschläge lediglich bezüglich der Bewässerung des 4000 Hektar umfassenden Agro Monfalconese vor, nach deren Berücksichtigung dieses Unternehmen bereits vor zehn Jahren mit mit dem Bauaufwande von 4 Millionen Kronen in allen seinen Teilen abgeschlossen und dem Betriebe übergeben werden konnte.

Der Regierung sind die ungeheuren Schäden, welche der Landwirtschaft unserer südlichen Kronländer durch die häufig wiederkehrenden außerordentlichen Dürreperioden zugefügt werden, genau bekannt und sie wird nach Friedensschluß, namentlich dann, wenn ihr die Mittel zur Verwirklichung des von mir in der Sitzung des hohen Hauses am 5. Dezember 1917 entwickelten weit ausgreifenden Programms auf dem Gebiete des Meliorationswesens zur Verfügung stehen werden, nichts verabsäumen, damit jene Schäden durch zweckmäßige Bewässerungen unter Verwertung irgendwie beschaffbaren Wassers soweit als irgend tunlich gemildert werden.

Wien, 26. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an den Herrn Minister des Innern, den Herrn Finanzminister und an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Salz- und Petroleummangel im Bezirke Przemyśl, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes bekanntzugeben.

Dem Bezirke Przemyśl wurden für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1917 durch die Petroleumzentrale insgesamt 30.911 Kilogramm Petroleum zur Verfügung gestellt. Diese Petroleummenge war zur Deckung des Beleuchtungsbedarfes der öffentlichen Ämter und Anstalten, der Landwirtschaft, der Handwerker und Heimarbeiter, der Krankenhäuser, Siechenhäuser, Gefangenenlager u. dgl. und schließlich zur Sicherstellung der aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen erforderlichen Beleuchtung bestimmt. Außerdem war aus diesem Petroleumkontingent auch der Beleuchtungsbedarf von Privatwohnungen zu decken, insofern ein solcher in ausgesprochenen Notfällen unabweislich war. Eine allgemeine Abgabe von Petroleum hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 15. April 1917, R. G. Bl. Nr. 171, mit Rücksicht auf die damals in Geltung gestandene Sommerzeit in der Periode vom 13. Mai bis 31. August 1917 nicht stattgefunden. Die Verteilung des Petroleums erfolgte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters für Galizien vom 2. Mai 1917 in der Weise, daß den einzelnen Bezugsberechtigten Petroleumkarten ausgefolgt wurden, die zum Bezuge von zwei Litern für vier Wochen berechtigten. Für die übrigen Konsumenten im Bereiche des Stadtgebietes von Przemyśl (Anstalten, Ämter 2c.) wurden von der Stadtverwaltung Bezugscheine für bestimmte Quantitäten von Petroleum ausgestellt, während im Landbezirke Przemyśl Petroleum nur den Gemeindekanzleien und Pfarrämtern zugewiesen werden konnte.

Was den Salzmangel anbelangt, so kann dieser nur durch momentane Transportschwierigkeiten, wie zeitweise Einstellung des Zivilgüterverkehres oder Waggonmangel entstanden sein, da die Saline Lacko, von welcher der Bezirk Przemyśl mit Salz versorgt wird, während des Jahres 1917 im normalen Betriebe gestanden ist und die für den Konsumbedarf angeforderten Salzmengen prompt liefern konnte.

Soweit etwa Ungleichmäßigkeiten in der Salzzuweisung vorgekommen sein sollten, wurde der mit dem Salzvertriebe betraute galizische Landesausschuß ersucht, in dieser Richtung auftauchende Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen.

Im übrigen beehre ich mich auf die Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. September 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Beschaffung von Petroleum, Schuhleder und Salz für die Landbevölkerung in Galizien, zu verweisen.

Wien, 28. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1371/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen, betreffend die Mißstände bei der militärischen Verwaltung in Wladymir Wolynskyj, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Bevölkerung aller Schichten in Wolhynien erfreut sich seit Besetzung dieses Gebietes aller Freiheiten, die nur irgendwie mit den militärischen Interessen vereinbar sind. Die Eigenart der einzelnen Volksstämme wurde in keiner Weise berührt, der Kulturstand jener Gegenden aber wesentlich gehoben; Schulen wurden gegründet, Mißstände beseitigt, nationale Betätigung wurde gestattet, die wirtschaftlichen Verhältnisse geregelt, die Not gelindert, konfessionelle Freiheit gewährt. Es wurden alle berechtigten Interessen berücksichtigt und geschützt, ja gefördert.

Oberleutnant Moser, gegen den sich die Anfrage insbesondere wendet, wurde im September 1915 dem Stationskommando in Wladymir Wolynskyj zugeteilt und es erscheint notwendig, die Verhältnisse in diesem Orte etwas zu beleuchten, um seine Tätigkeit verständlicher zu machen; sie spotteten damals in der Tat jeder Beschreibung. Von den Straßen und den Höfen mußte jahrealter, zum Teil aus menschlichen Exkrementen bestehender Schmutz erst abgetragen werden, worauf unter der, an manchen Stellen einen halben Meter tiefen Schichte die vielen Leuten unbekannte, heute reine und ordentliche Pflasterung, die seinerzeit von der russischen Regierung angelegt worden war, förmlich entdeckt wurde. Die Häuser — Tempel und Bethäuser nicht ausgenommen —, Wohnungen und Hausrat mußten von ekelhaften Schmutzkrusten gereinigt werden. Aborte gab es fast gar keine und die vorhandenen waren in einem nicht zu schildernden Zustande. Die Reinlichkeit der Menschen und ihrer Kleidung entsprach ganz diesen Verhältnissen.

Oberleutnant Moser wurde nun mit dem Assanierungs- und Polizeidienste betraut und entwickelte hierbei eine vom dringendsten militärischen Interesse gebotene Tätigkeit bei der Säuberung der Straßen, Häuser, Höfe und Wohnungen, wobei die undankbare Arbeit oft einem unerbittlichen Kampfe, der noch besonders durch die fanatischen Vorurteile und Gewohnheiten der Bewohner erschwert wurde, gegen Schmutz und Unrat glich.

Notwendig war eine gründliche Säuberung — darauf soll noch zurückgekommen werden — wegen der außerordentlichen Flecktyphusgefahr, die gerade in diesem Orte einen besonders guten Boden zu haben schien.

Zuerst wurde allerdings der Versuch gemacht, mit guten Worten und Vorstellungen ans Ziel zu kommen, doch leider erwies sich das als ganz unangebracht, da später nicht einmal mit Strenge das unerläßliche Maß von Reinlichkeit erzielt werden konnte.

Daß es nach unsäglichen Mühen, die oft auch den Widerstand der Bevölkerung zu überwinden hatten, endlich so weit gekommen ist, daß die Flecktyphusgefahr als überstanden anzusehen ist, muß als hauptsächlichstes Verdienst des Oberleutnants Moser angesehen werden und es ist nicht nur unwahr, sondern auch unbillig, wenn die auch für die Bevölkerung segenbringende Tätigkeit dieses Offiziers als Schreckensherrschaft geschildert und an den Pranger gestellt wird.

Zu den einzelnen in der Anfrage angeführten Beschuldigungen ist insbesondere zu erwähnen:

Oberleutnant Moser soll durch mittelbare und unmittelbare Mißhandlung den Tod des Pferdehändlers Salomon Schreier veranlaßt haben. Dieses Gerücht ist offenbar durch einen Milizmann entstanden, der, auf Grund einer Anzeige des Oberleutnants Moser wegen Bestechung schwer bestraft, sich geäußert hat, daß er jetzt den Oberleutnant

Moser „abrichten“ werde, weil Schreier an den Folgen seiner Mißhandlung gestorben sei. Dieses Gerücht nahm mit der Zeit immer mehr Bestimmtheit an, so daß sich der Oberleutnant veranlaßt sah, gegen sich gerichtliche Untersuchung zu verlangen. Es wurde die Leiche Schreiers, der übrigens nicht vier Tage, sondern drei Wochen nach seiner unter dem Verdachte des Pferdeschmuggels erfolgten Vorladung vor den Oberleutnant Moser starb, obduziert und festgestellt:

1. Daß die Leiche bei der äußeren Besichtigung absolut keine Verletzungen und auch nicht die geringsten Zeichen einer gegen den Verstorbenen ausgeübten Gewalt aufwies;

2. daß Schreier an Herzlähmung gestorben ist.

Es lag demnach ein natürlicher Todesfall vor und die zugezogenen Ärzte haben ausdrücklich bemerkt, daß jede andere, insbesondere gewaltsame Todesursache ausgeschlossen sei.

Daß Oberleutnant Moser „auf offener Straße züchtigte, wen er wollte“, ist unrichtig. Wohl aber gibt er selbst zu, daß er im Jahre 1915, als er die Assanierung der Stadt hatte, auch vom Reitstocke Gebrauch machte, wenn er sich anders nicht mehr helfen konnte. Eine Verfügung hierüber zu treffen, ist kein Anlaß, da die Angelegenheit inzwischen verjährt ist. Es sah sich übrigens niemand veranlaßt, über die Behandlung durch den Oberleutnant Beschwerde zu führen, obwohl sich die Leute sonst wegen der geringfügigsten Anlässe vor dem Etappenstationskommandanten beschwerten.

Ferner führt Oberleutnant Moser selbst an, daß er einmal vom Reitstocke Gebrauch machte, als er auf offener Straße durch ein Fenster heraus anuriniert wurde. Auch hierüber langte vom Beschädigten keine Beschwerde ein.

Wohl trug dieser Offizier meist einen Reitstock bei sich, da er dienstlich häufig auszureiten hatte, keineswegs aber zu dem Zwecke, um die Einwohner zu züchtigen.

Hinsichtlich des Vorwurfes, der Oberleutnant sei ein Frauenjäger, konnte einerseits kein konkreter Fall festgestellt werden — von Vorgesetzten und Kameraden wurde ihm ein Zeugnis tadellosen Lebens ausgestellt —, andrerseits muß auf eine besondere Erscheinung in diesem Gebiete hingewiesen werden. Es kommt häufig vor, daß Leute ihre Bitten und Anliegen gern durch Mädchen und junge Frauen vertreten lassen, die gegebenenfalls auch in die Wohnung der Offiziere geschickt werden, in der offenbaren Absicht, leichter beeinflussen zu können oder eine Falle zu legen. Das ist sogar so weit gekommen, daß der Etappenbezirkskommandant den Befehl gab, Mädchen oder junge Frauen, die allein kämen, bei ihm überhaupt nicht vorzulassen. Auch muß wohl bemerkt werden, daß ein einzelner Herr kaum imstande sein dürfte, die Moral einer „sittlichen“ Stadt herabzubringen.

Weiter war die Tätigkeit des Oberleutnants Moser in der Approvisionierung und in den Volksküchen eine ganz hervorragende und es ist insbesondere seinem zielbewußten und tatkräftigen Handeln zuzuschreiben, daß die Bevölkerung, wie die vorliegenden Ausweise über die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln überhaupt und über die Volksküchen im besonderen bezeugen, mit Rücksicht auf die bestehenden Verpflegsverhältnisse ausreichend, jedenfalls nicht schlechter als im Hinterlande versorgt war. Auch hat der Bezirksarzt bestätigt, daß die Leute, wie eben überall, häufig unterernährt sind, daß aber von einer Hungerkrankheit oder gar Katastrophe keine Rede sein könne.

Auch kann nicht davon gesprochen werden, daß der mehrfach genannte Oberleutnant die Leitung seiner Geschäfte dem Leutnant Dolyniak übergeben habe, um der Bevölkerung zu zeigen, daß es nach schlimmer sein könne, als unter seinem Regimente, weil dieser Offizier zufolge höheren Befehls mit den Agenden des Oberleutnants Moser betraut wurde.

Was nun die angeblichen Schikanen betrifft, die gegen die Bevölkerung während der Entlausung und Desinfektion verübt worden sein sollen, so muß ich vor allem betonen, daß diese gesundheitlichen Vorkehrungen ganz und gar nicht unnötig waren. Es sah sich nämlich das zuständige Armeekommando infolge der in großer Zahl auftretenden Fleckfieberfälle unter der Bevölkerung und wegen der damit verbundenen schweren Gefahren für die in Wladymir Wolynskyj untergebrachten Truppen zu umfassenden Maßnahmen genötigt. Dazu gehörte nebst gründlicher Reinigung der Stadt größte Reinlichkeit der Personen.

Es wurde daher eine größere Entlausungsanlage in Verbindung mit Bädern, getrennt für Männer und Frauen, geschaffen und die Bevölkerung verhalten, größte Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Wohnungen, Tempel, Bethäuser, öffentlichen Lokalen usw. zu beachten und die Körperreinigung durch regelmäßige Bäder zu bewerkstelligen, während die bei der Kontrolle durch Assanierungsorgane verlaust gefundenen Zivilpersonen der Entlausung zugeführt wurden. Hierbei fungierten in der Männerabteilung Männer, in der Frauenabteilung Frauen.

Alle diese unabweislich notwendigen und keineswegs willkürlichen gesundheitlichen Maßnahmen wurden seitens der Zivilbevölkerung von Anbeginn her als Schikanen angesehen und den durchführenden Organen mit allen Listen und Finten erschwert. Viele versteckten verlaust Kleidungsstücke, mit Vorliebe Pelze, oder versteckten sich in den Bethäusern, um der Entdeckung zu entgehen, oder

reisten scheinbar ab, um nach erfolgter Hauskontrolle zu erscheinen usw.

Die zahlreichen Bethäuser dienten dem Zwecke der Andacht nur durch wenige Stunden des Morgens, während in der übrigen Zeit dort Börse- und andere Geschäfte abgewickelt wurden. Der Assanierungskolonne war es nicht erlaubt, während der Andachten Tempel oder Bethäuser zu betreten, wohl aber mußte der Reinlichkeitszustand in der übrigen Zeit kontrolliert werden, da die Erfahrung leider lehrte, daß gerade in den Tempeln oder Bethäusern sich der größte Schmutz ansammelte und niemand aus der Bevölkerung es für seine Pflicht hielt, auch dort reinigend einzugreifen. Da auch Rabbiner, die gänzlich verlaust gefunden wurden, der Entlausung unterzogen werden mußten, gab es ihnen den Anlaß, gegen alle gesundheitlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen und die Schwierigkeiten zu vermehren.

Nur die mit Nachdruck durchgeführten Vorkehrungen konnten Erfolg haben. Während im ersten Halbjahre 1917 94 Fleckfieberfälle auftraten, sind seither nur noch fünf Fälle und in den letzten Monaten überhaupt keine mehr beobachtet worden.

Ein schwerer Fehler aber wäre es, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Gefahr endgültig beseitigt und die Vorbeugungsmaßnahmen überflüssig wären.

Bezüglich des angeblich stattgefundenen Photographierens nackter Frauen ergaben die Erhebungen, daß sich dieser Anwurf auf einen sehr harmlosen Vorfall zurückführen läßt. In einer Gasse der Stadt wurde durch die Assanierungskolonne eine Hausdesinfektion vorgenommen. Ein zufällig mit einem photographischen Apparate versehener fremder Unteroffizier hatte nun den Einfall, das ihm neue sich bietende Bild: Desinfektion, daneben ein Haufen Bettzeug und ringsumher aufgeregte Zivilpersonen, zu photographieren. Alle aufgenommenen Personen waren angekleidet. Andere Aufnahmen wurden, soweit erhoben werden konnte, nicht gemacht und war kein Mitglied der Assanierungskolonne im Besitze eines Apparates.

Auch verhält sich der Fall Mühlstein ganz anders, als in der Anfrage angeführt ist. Offenbar handelt es sich um die Frau Chana Beile Mühlstein, 40 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, wohnhaft Schloßgasse 7. Diese ist seit Mitte September 1917 krank und leidet an Wahnsinn.

Wie durch einwandfreie Zeugen sichergestellt wurde, lebte Chana Mühlstein vor dem Kriege in gut geordneten Verhältnissen, kam jedoch infolge des Krieges und eines Brandes im Jahre 1915 mit ihrer Familie immer mehr in Armut. In letzter Zeit beschäftigte sie stets der Gedanke, sie werde nichts zum essen haben, und sie äußerte auch diesen Kummer ihren Bekannten und Verwandten gegenüber.

Mitte September 1917 kam ihre Krankheit zum Ausbruche und klagte sie schon vor dieser Zeit öfter über heftige Kopfschmerzen. Daß ihre Krankheit durch andere Umstände hervorgerufen worden wäre, wird insbesondere von ihren nächsten Verwandten als unrichtig erklärt.

Was den Vorwurf anbelangt, daß Leute während des Gottesdienstes der Entlausung zugeführt wurden, haben die Erhebungen ein negatives Ergebnis geliefert. Wohl aber kam es vor, daß Leute, die sich tagelang — von ihren Angehörigen mit Lebensmitteln versehen — in Bethäusern aufhielten und beim Erscheinen der Assanierungkolonne Andachten vorschützten, trotzdem der Reinigung zugeführt wurden.

Das Gesagte kurz zusammenfassend, erkläre ich, daß die militärische Verwaltung in Wladymir Wolyńskyj gerade zum Wohle der Zivilbevölkerung ganz Hervorragendes geleistet hat und für ihr zielbewußtes und tatkräftiges Wirken Anerkennung verdient. Die vorgebrachten Klagen entbehren jeder Begründung und zu irgendwelchen Abhilfsmaßnahmen liegt kein Anlaß vor. Es hat sich daher auch das Armeeoberkommando, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit fällt, zu keinen weiteren Verfügungen bestimmt gefunden.

Wien, 2. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober 1917 gestellte Anfrage des Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen jener Personen, welche infolge von Krankheiten, die sie sich im Felde oder Kriegsdienste zugezogen haben, gestorben sind, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Militärverwaltung war seit jeher bestrebt, das veraltete Militärversorgungsgesetz vom Jahre 1887 den modernen Ansichten über Fürsorge anzupassen, beziehungsweise zu verbessern. Diesem Bestreben entsprechend wurde auch bereits im Jahre 1896 das Gesetz vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes erwirkt, wodurch zahlreichen Hinterbliebenen eine Militärversorgung zuerkannt werden konnte, deren Gatten, beziehungsweise Väter infolge „Eigentümlichkeit des Militärdienstes" den Tod gefunden haben.

Weiters hat das Kriegsministerium durch die Zirkularverordnung vom 10. August 1911, Abt. 9, Nr. 5626 (R. V. Bl. f. d. k. u. k. H., 31. St. vom Jahre 1911), eine Erläuterung des Begriffes „Eigentümlichkeit des Militärdienstes" publiziert, in welcher eine liberale Auffassung allgemein zur Richtschnur empfohlen wird.

Seit Kriegsausbruch besteht überdies die Praxis, auch in allen jenen Fällen den Hinterbliebenen eine Militärversorgung zuzuerkennen, wo die bereits früher bestandene Krankheit zwar nicht durch die Militärdienstleistung hervorgerufen wurde, jedoch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß

a) die Strapazen, welche der Verstorbene durchzumachen hatte, oder

b) die mangelhafte Kost, die gesundheitsschädlichen Wohnungs-, beziehungsweise Unterkunftsverhältnisse dazu beigetragen haben dürften, den Krankheitsprozeß zu beschleunigen und den Tod vorzeitig herbeizuführen.

Erst dann, wenn in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise und vollkommen einwandfrei festgestellt wurde, daß der Tod infolge der Militärdienstleistung absolut nicht erfolgte, auch nicht im entferntesten ein Kausalnexus zwischen Militärdienstleistung und Verschlechterung oder Entstehung eines Leidens konstatierbar ist, wird die Militärversorgung nicht zuerkannt. Aber auch in diesen Fällen werden bei vorhandener Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit mit Zustimmung der kompetenten Finanzverwaltung zumeist Gnadengaben in der Höhe der gesetzlichen Versorgungsgenüsse Allerhöchsten Ortes erwirkt. Es kann daher von einer allzugroßen Rücksicht auf den Staatsfiskus nicht die Rede sein, vielmehr ist eine wohlwollende Beurteilung im weitesten Maße in jedem einzelnen Falle konstatierbar.

Wenn trotzdem in vereinzelten Fällen nicht im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehandelt wurde und eine unbegründete Pensionsabweisung vorgekommen sein sollte, so kann dies nur durch irrtümliche Auffassung einer untergebenen Behörde entstanden sein.

Die Militärverwaltung wird es aber begrüßen, wenn derlei Fälle zur Kenntnis gebracht werden, damit je eher ein Unrecht gutgemacht werden könnte.

Wien, 4. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Bodirsky, Teufel, Rieger und Genossen in der Sitzung vom 26. Oktober 1917 an den Herrn Justizminister wegen Handhabung der militärischen Zensur in Neutitschein gerichtete Anfrage beehre ich mich zu erwidern, daß nach den Erhebungen tatsächlich der als fachkundiger Berater bei der Handhabung der Zensur verwendete Offizier die angeführten Stellen in der „Deutschen Volkszeitung für den Neutitscheiner Kreis" eigenmächtig unterdrückt hat.

Ich habe sohin nicht nur die militärische Lokalbehörde in Neutitschein, sondern auch alle berufenen Kommandos bereits angewiesen, die militärischen Zensurorgane zu belehren, sich aller Eingriffe in eine fremde Kompetenz zu enthalten.

Wien, 4. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1689/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Dr. Lew Baczyńskyj und Genossen in der Sitzung vom 4. Dezember 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Mißhandlung eines Knaben durch den Gendarmeriewachtmeister Mucha, beehre ich mich zu erwidern, daß die Erhebungen folgenden Sachverhalt ergeben haben:

Am 21. November 1917 erstattete die Taciana Narozniak am Posten Jezupol die Anzeige, daß ihr aus versperrter Kammer 80 Kilogramm Mais im Werte von 170 K gestohlen wurden.

Sie verdächtigte den 16jährigen Mastij Kusznier des Diebstahles, da die Spuren des zerstreuten Kukurutz vom Tatorte in die Behausung des Kusznier führten. Vizewachtmeister Mucha, der die Erhebungen gepflogen hat, hat nun tatsächlich den genannten Burschen in der Wohnung, weil er sich bei der Befragung stützig und provokant benahm, mit zwei bis drei Ohrfeigen mißhandelt.

Hingegen ist es nicht richtig, daß Mucha dem Kusznier Stöße mit dem Gewehrkolben in die Brust versetzt hätte, um von ihm ein Geständnis zu erpressen und ebensowenig entspricht es der Wahrheit, daß Mucha den jüngeren Bruder des Mißhandelten aus der Behausung gejagt hätte; dieser hat vielmehr selbst angegeben, daß er aus freien Stücken im Hofraume geblieben ist.

Mucha ist bereits gebührend zur Verantwortung gezogen worden.

Wien, 4. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1917/I, XXII. Session.

(441)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 53. Sitzung der XXII. Session am 22. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Mühlwerth und Genossen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Nach den in den jeweiligen Beförderungsumfängen verlautbarten Bestimmungen werden die auf Mobilisierungsdauer aktivierten Offiziere des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst nach den gleichen Hauptgrundsätzen befördert wie die Offiziere in der Reserve und im Verhältnis der Evidenz.

Der in der Anfrage erwähnte Ausfall von erwarteten Beförderungen in die Hauptmannscharge kann demnach — den erbrachten Nachweis der Beförderungseignung vorausgesetzt — nur darauf zurückzuführen sein, daß die betreffenden Beförderungsanträge bis zum Abschluß des Avancements beim Ministerium für Landesverteidigung noch nicht eingelangt waren.

Hieraus kann aber noch kein Verschulden irgendeiner Stelle abgeleitet werden, da die spätere Feststellung eines schon früher im Frontdienste erworbenen Beförderungsanspruches infolge der besonderen Verhältnisse im Kriege oft schwierig ist und in den meisten Fällen eine längere Zeit beansprucht.

Es muß eben berücksichtigt werden, daß die bloße Tatsache einer Frontdienstleistung an und für sich sowie auch eine eventuelle Verwundung und selbst auch Dekorierung im Felde den Beförderungsanspruch noch nicht zu begründen vermag, sondern daß für die Beförderung vor allem der Nachweis der Eignung für die nächsthöhere Charge ausschlaggebend ist.

Zur Beurteilung der Beförderungseignung auf Grund des Frontdienstes sind nur die ehemaligen Vorgesetzten des betreffenden Offiziers in der Front berufen, deren Gutachten im schriftlichen Wege eingeholt werden muß. Dies erfordert jedoch im Hinblick auf den Kriegszustand eine längere Zeit.

Mit Rücksicht darauf, dann um die betreffenden Offiziere vor einer Benachteiligung infolge ihrer verspätet vollzogenen Ernennung zu bewahren, wurde die Verfügung getroffen, daß in solchen Fällen sowohl der Rang als auch der Ernennungstag, das ist der Eintritt in die Gebühren der höheren Charge, gewahrt bleibt.

Schließlich will ich noch feststellen, daß beim diesjährigen Februar-Avancement allen an der Beförderungstour stehenden Oberleutnants der im Frontdienst erworbene Anspruch auf die Beförderung zum Hauptmann, beziehungsweise Rittmeister durch die nachträgliche Ernennung in diese Charge mit 1. November 1917 realisiert wurde, wogegen die übrigen in die gleichen Ranggrenzen fallenden, jedoch lediglich im Truppendienst in der Etappe und im Hinterland eingeteilt gewesenen Oberleutnants die Hauptmanns-, beziehungsweise Rittmeistercharge nur als Titel erhielten.

Wien, 4. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

Die Herren Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1917 eine Interpellation eingebracht, in der Maßnahmen begehrt werden, daß die Angehörigen von in Rußland befindlichen kriegsgefangenen Dalmatinern Nachricht über diese erhalten und daß denjenigen Familien Dalmatiens und Istriens, deren Söhne als Seeleute gleich zu Beginn des Krieges in den englischen Kolonien und anderen feindlichen Ländern gefangen wurden, der regelmäßige Kriegsunterhaltsbeitrag zugesprochen werde.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung mitzuteilen, daß die Ursache des Ausbleibens von Nachrichten über unsere in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Staatsangehörigen in der Desorganisation gelegen ist, welche in einem großen Teile Rußlands herrscht.

Diesbezüglich mehrfach unternommene diplomatische Interventionen sind deshalb ohne Erfolg geblieben, weil die russische Zentralregierung nicht in allen Teilen des Landes jene Autorität besitzt, um ihren Verfügungen Geltung zu verschaffen.

Eine Besserung der Lage dürfte in dem Augenblick zu erwarten sein, in welchem das jetzt eingeleitete Einvernehmen hinsichtlich einer Verbesserung der Postverbindung mit Rußland finalisiert sein wird.

Betreffs der Unterstützung von Angehörigen, deren Söhne als Seeleute im feindlichen oder neutralen Auslande zurückbehalten werden, beehre ich mich, auf das Gesetz vom 17. August 1917, R. G. Bl. Nr. 376, zu verweisen, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, den unbemittelten Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die aus Anlaß der Kriegsereignisse im feindlichen Auslande zwangsweise zurückbehalten oder dorthin verschleppt wurden, oder Schiffsmannschaften der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus neutralen Ländern nicht mehr möglich war, für die Dauer des Krieges, beziehungsweise bis zum Zeitpunkt einer früheren Rückkehr des Familienernährers eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen zu gewähren.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden bereits am 11. September 1917 die entsprechenden Weisungen an die politischen Behörden wegen Gewährung dieser Unterstützungen erlassen, so daß dem in der Anfrage geäußerten Wunsche Rechnung getragen erscheint.

Wien, 5. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

(443)

Anfragebeantwortung

des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 51. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 19. Dezember 1917 eingebrachten, dem Eisenbahnministerium am 4. Jänner 1918 zugestellten Anfrage des Herrn Abgeordneten Knirsch und Genossen, betreffend die vermeintlich entehrende Behandlung von Eisenbahnern bei Diebstahlsverdacht, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In letzter Zeit wurden auf der Franz Josefsbahn des öfteren für die Firma C. H. Hirsch & Co. in Wien bestimmte Wagenladungen mit Sammelgut aus Weipert trotz Verschließung der Wagen mit Vorhängeschlössern beraubt. Die in der Versand- und Bestimmungsstation gepflogenen eingehenden Erhebungen konnten keinerlei Anhaltspunkte dafür geben, daß die Diebstähle in diesen Stationen verübt worden sind. Es mußte sohin angenommen werden, daß die Sendungen während des Transportes bestohlen wurden. Um den Tätern auf die Spur zu kommen, ließen sich am 9. Dezember 1917 in der Station Weipert zwei Gendarmen aus eigenem Antriebe mit Zustimmung des dortigen Bahnamtes in einen solchen Sammelwagen einsperren und machten darin die Fahrt bis Wien mit. Während des Aufenthaltes und Verschubes in Gmünd wurde laut Angabe der Gendarmen ein Brett von der Türe des Wagens losgerissen, ein zweites stark gelüftet und der Versuch gemacht, durch die entstandene Öffnung Pakete herauszuziehen. Da die Gendarmen den verschlossenen Wagen nicht verlassen konnten, versuchten sie, die Täter durch Bajonettstiche zu verwunden, um sie auf diese Weise kenntlich zu machen. Die Täter flüchteten. Die Gendarmen reichten hierauf einem der Eisenbahnbediensteten die Schlüssel aus dem Wagenfenster und ließen den Wagen aufsperren. Bei der sofort in Gegenwart des Fahrdienstleiters und der k. u. k. Bahnwache vorgenommenen Untersuchung des Personals konnten an keinem Bediensteten Handverletzungen festgestellt werden. Da aber nach den Angaben der Gendarmen nur eine bestimmte Verschubpartie für die Täterschaft in Betracht kommen konnte, wurden über Veranlassung der Gendarmen die Angehörigen dieser Partie, und zwar ein Verschieber und drei Verschubarbeiter, sofort in Haft genommen und bis zur Übergabe an das k. k. Gendarmeriepostenkommando Gmünd dem k. u. k. Bahnhofkommando übergeben, das die Verhafteten über Nacht in einem Raume unterbrachte, der regelmäßig für Inhaftierungen benutzt wird.

Bei der gerichtlichen Einvernahme stellten sämtliche Beschuldigten einen Diebstahl in Abrede und wurden am 12. Dezember um 5 Uhr nachmittags aus der Haft entlassen. Da schon mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Bediensteten und auf die besonderen Begleitumstände des Falles nähere Anhaltspunkte für eine bestimmte Täterschaft nicht gegeben waren, wurde das gerichtliche Verfahren gegen die vier genannten Bediensteten gemäß § 90 St. G. O. eingestellt.

Bei der vorstehend gekennzeichneten Sachlage liegt für das Eisenbahnministerium keinerlei Veranlassung vor, gegen das Vorgehen der Gendarmerie oder des Bahnhofkommandos Verwahrung einzulegen. Die Staatseisenbahnverwaltung kann vielmehr anbetrachts des bedauerlichen Überhandnehmens der Eisenbahndiebstähle — eine Tatsache, über welche gerade von parlamentarischer Seite schon wiederholt Klage geführt wurde (vergl. beispielsweise die Anfrage Jukel vom 16. November 1917), den berufenen Sicherheitsorganen für rasches und energisches Eingreifen in derartigen Fällen nur dankbar sein. Daß bei Vorliegen von Verdachtsmomenten mitunter auch Unschuldige vorübergehend festgehalten werden, läßt sich wohl nicht vermeiden.

Wien, 28. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 654 I. XXII. Session.

(444)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 19. Sitzung der XXII. Session am 13. Juli 1917 von dem Herrn Abgeordneten Wollek und Genossen hinsichtlich von Vorgängen im k. u. k. Kriegsspital in Grinzing gestellte Anfrage, beehre ich mich das Resultat der in dieser Angelegenheit durch das k. u. k. Kriegsministerium verfügten Erhebungen bekanntzugeben:

Nach Angabe des Spitalskommandanten wurden Dienstzettel in der in der Anfrage wiedergegebenen Form niemals versendet.

Hingegen hat das Spital sich verpflichtet erachtet, die Ersatzkörper in Fällen offenkundiger Simulation oder bei besonders willensschwachen Personen auf die Leute aufmerksam zu machen, da das Vortäuschen von Zitterneurosen und das Simulieren gewisser Gangstörungen zu den häufig geübten Methoden gehören, um sich für lange Zeit einen Aufenthalt im Spitale zu sichern.

Es ist daher unbedingt nötig, Ersatzkörper auf solche Leute aufmerksam zu machen, da sich diese sonst immer wieder zur Marodenvisite melden, bei der eine Entlarvung derartiger Simulanten unmöglich ist und sie so wieder auf Wochen in einem Spital verschwinden.

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Soldaten im Spitale nichts zu essen bekamen und — um nicht klagen zu können — isoliert wurden.

Kranke, bei denen Verdacht auf Simulation oder Aggravation bestand, wurden wohl auf einer Baracke interniert, jedoch keinesfalls isoliert, sondern in durchlaufenden Zimmern, in denen sich 36 Kranke befanden, untergebracht.

Der Weg zum Kommandanten stand jederzeit jedem Kranken frei. Auch bei den Besuchen der Kranken durch den Kommandanten, die Ärzte, sowie durch Kameraden und Besucher war dem Kranken die Möglichkeit zum Vorbringen von Beschwerden gegeben.

Allerdings wurde Zitterern der Ausgang verboten, weil dieses Leiden bei einer gewissen Einschränkung der persönlichen Freiheit erfahrungsgemäß rascher zur Heilung gelangt.

In der Tat hat diese Anordnung in einer Reihe von Fällen genügt, um das Zittern zum Schwinden zu bringen.

Die im Spitale angewendete Behandlung gewisser Formen von Neurosen mit starken elektrischen Strömen, ist eine anerkannte Methode, die nicht nur in militärischen, sondern auch in zivilen Heilanstalten geübt wird, ja in Deutschland und in Ungarn sogar obligatorisch ist.

Ihre Anwendung schafft in zahlreichen Fällen schnellen Heilerfolg, weshalb sie auch von wissenschaftlichen Autoritäten — so in Wien von den Professoren Wagner v. Jauregg, Redlich u. a. — empfohlen wird.

Wenn auch bei der Krankenbehandlung die vom humanen und gesetzlichen Standpunkt gesetzten Schranken nie überschritten werden dürfen, gelingt es gerade bei den an funktionellen Neurosen leidenden Kranken nur dann, die seelisch bedingten Beschwerden zum Schwinden zu bringen, wenn man gegen solche Kranke — bei allem Wohlwollen — mit strenger Konsequenz vorgeht und auf der Durchführung des angezeigten Heilverfahrens mit Nachdruck besteht.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Eigenart der genannten Kategorie von Kranken.

Bei ihnen ist das Leiden auf hysterischer Grundlage zur Entwicklung gelangt.

Es fehlt ihnen, mehr oder weniger, das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Gesundheit, namentlich aber die Willenskraft sich zu ihr durchzuringen.

Dieser Wille zur Heilung wird in besonderem Grade durch die — wenn auch unter der Bewußtseinsschwelle liegende — Scheu vor der Wiederkehr in den normalen Pflichtenkreis gehemmt. Sie stemmen sich daher unter Umständen jedem Schritte zur Genesung entgegen und ziehen das Wandern von Spital zu Spital der Ausübung der Pflichten vor, die sie im Falle ihrer Wiedergenesung erwarten.

Es erscheint ihnen eben das Kranksein erträglicher als das Leben in Gesundheit mit den sich sofort an dasselbe meldenden Anforderungen.

Es kann angenommen werden, daß bei den meisten dieser Kranken die seelisch bedingten Krankheitserscheinungen schwinden würden, wenn sie die Sicherheit einer ruhigen Lebensführung, ohne den Zwang einer ihnen unerträglich scheinenden Willensanspannung hätten.

Als Analogon für diese Fälle kann das verschiedenartige Verhalten der Unfallsneurotiker angeführt werden, je nachdem sie eine einmalige Abfertigung erhalten haben oder in einem Rentenbezuge stehen.

Bei den Abgefundenen sind beispielsweise nach einer Feststellung von 136 Kranken 70 Prozent geheilt und weitere 16 Prozent wesentlich gebessert worden, während von 31 Rentenempfängern nur 2 Kranke eine Besserung erfahren hatten.

Die gleichen Bedingungen liegen bei den Kriegsneurotikern vor.

Es erscheint wohl auch als ein soziales Gebot, solche Kranke nach Tunlichkeit der Genesung zuzuführen. Um jedoch zu diesem Ziele zu gelangen, ist es häufig notwendig, die vorliegenden Störungen durch Überwindung aller inneren und äußeren Widerstände zu beseitigen. Dies ist aber nur durch ein zielbewußtes und energisches Vorgehen erreichbar.

Es muß daher die Aufforderung, sich behandeln zu lassen, bei willensschwachen Kranken mit einer gewissen Strenge und mit Nachdruck betont werden.

Selbstverständlich darf hierbei nicht schematisierend vorgegangen werden, namentlich muß aber sichergestellt sein, daß die bestehenden Störungen nicht durch organische Erkrankungen bedingt sind.

Dieser Notwendigkeit Rechnung tragend, hat auch die Militärverwaltung verfügt, daß nervenkranke Militärpersonen ausschließlich in Spezial-Nervenheilanstalten oder in solche Militär-Sanitätsanstalten abzugeben sind, in welchen erfahrenere und erprobte Nervenfachärzte eingeteilt sind.

Nach den vom k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Erhebungen wurde im Kriegsspital Grinzing nie mit übermäßig starken faradischen Strömen behandelt, wobei stets nur ein kleiner transportabler Handapparat zur Verwendung kam.

Kein Patient hat bei der Behandlung Kot oder Urin verloren.

Es ist auch weder ein Selbstmord noch ein Selbstmordversuch im Spital im Zusammenhang mit der Behandlung verübt worden.

Der Kranke Rudolf Noll, der bereits zu einer Zeit, als vom Elektrisieren keine Rede war, einen Selbstmordversuch ausgeführt hat, wurde, als dies dem Abteilungschefarzt zur Kenntnis gelangt ist, zwecks einer genaueren Beobachtung zur Unterbringung auf die Baracke, auf der sich Psychoseverdächtige befinden, bestimmt.

Er ging, nachdem er dies erfuhr, durch und begab sich zu bekannten Kameraden ins Kriegsspital Meidling, woselbst er Lysol nahm.

Als Motiv gab er Angst vor Transferierung auf den Steinhof an. Dieser Patient wurde nie elektrisiert und gibt an, daß er nie schlecht behandelt wurde, noch auch gehört habe, daß jemand schlecht behandelt oder als Schwindler bezeichnet worden wäre.

Von einem anderen Manne wurde Selbstmord in einem Zustand hypochondrisch-melancholischer Verstimmung verübt.

Es wurde niemals ein Kranker gewaltsam gezwungen, sich elektrisieren zu lassen. Beweis hiefür ist, daß Kranke mit dem Vermerke, daß sie die elektrische Behandlung verweigern, entlassen wurden.

In zwei Fällen wurde allerdings der Aufforderung zur elektrischen Behandlung dadurch Nachdruck verliehen, daß den Betreffenden die imperative Vorführung in den Behandlungsraum angedroht wurde, ohne daß es jedoch tatsächlich zur Gewaltanwendung kam.

Eine kurze Zeit wurde wohl, im Bestreben auf der Abteilung bestandene Mißstände zu beseitigen, gegen einzelne Patienten ein etwas schärferer Ton angeschlagen, wodurch die Reizbarkeit der ohnehin in ihrer Gemütslage labilen Kranken gesteigert wurde.

Dank dem anerkennenswerten Eingreifen des Spitalskommandanten wurde jedoch der im Spitale herrschende Geist des Wohlwollens und des tunlichsten Eingehens auf die Wünsche der Kranken, auch auf die Führung der Nervenabteilung übertragen, wobei von der für eine erfolgreiche Krankenbehandlung notwendigen Konsequenz und wohlwollenden Strenge nicht abgegangen zu werden brauchte.

Im übrigen hat das Ministerium für Landesverteidigung das k. u. k. Kriegsministerium ersucht, durch Erlassen erforderlicher Weisungen, einer Wiederholung ähnlicher Unzukömmlichkeiten vorzubeugen.

Wien, 5. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 22. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. September 1917 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen, betreffend die ungerechte Behandlung der Soldaten polnischer Nationalität bei der Erteilung der Urlaube, beehre ich mich, auf die Beantwortung vom 5. Oktober 1917 die denselben Gegenstand beinhaltenden Anfrage des Herrn Abgeordneten Witos und Genossen (Nr. 422/I, XXII. Session) hinzuweisen und daran das Ersuchen zu knüpfen, in künftigen Anfragen tunlichst konkrete Daten anzuführen, um der Militärverwaltung Gelegenheit zu geben, Unzukömmlichkeiten und eventuelle Übergriffe abzustellen.

Im übrigen wurden die in Betracht kommenden Kommandos ganz allgemein zwecks Abstellung etwaiger solcher Mißstände darauf aufmerksam gemacht, daß dem Ministerium für Landesverteidigung Klagen über ungerechte Behandlung der Soldaten polnischer Nationalität bei Erteilung von Urlauben zur Kenntnis gelangt sind.

Wien, 5. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Stapiński und Genossen in der 50. Sitzung der XXII. Session am 18. Dezember 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Enthebung des Johann Weklar vom Frontdienste, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Weklar wurde am 9. November 1917 auf das am 1. November 1917 beim Regimentskommando eingelaufene Gesuch seiner Ehegattin um Verwendung ihres Mannes außerhalb der feindlichen Feuerwirkung, zum Regimentsstab transferiert und bei dem etwa acht Kilometer hinter der Feuerlinie stehenden Gefechtstrain — also außerhalb der ständigen feindlichen Einwirkung verwendet, wo er sich laut seiner eigenen Aussage auch heute noch befindet.

Durch diese Verfügung wurde somit dem Allerhöchsten Befehlsschreiben vom 11. September 1917 voll entsprochen.

Die Behauptung, Weklar hätte eine diesbezügliche Bitte beim Regimentskommando, leider ohne Erfolg, angemeldet und es wäre ihm die Antwort zuteil geworden, das Allerhöchste Befehlsschreiben beziehe sich nur auf Witwer, entspricht nicht den Tatsachen und dürfte auf einer falschen Information beruhen, weil Weklar überhaupt keine derartige Bitte vorgebracht hat.

In Hinsicht auf die besonders berücksichtigungswürdigen Familienverhältnisse habe ich mich übrigens an das Armeeoberkommando mit dem Ersuchen gewendet, den Mann — wenn zulässig — dauernd im Hinterlande in der Nähe seiner Heimat zu verwenden.

Wien, 5. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1165/I, XXII. Session.

(417)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Baumgartner, Miklas und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend den Austausch Kriegsgefangener, beehre ich mich wie folgt zu erwidern:

Die unregelmäßige und den Vereinbarungen nicht entsprechende Durchführung des Austausches ist weder auf Fehler des seitens der österreichisch-ungarischen Regierung mit den feindlichen Regierungen abgeschlossenen Übereinkommens noch auf die hierseitige Handhabung desselben zurückzuführen.

Das Ergebnis des Kriegsgefangenenaustausches in seiner praktischen Gestaltung ist zur Gänze durch die gegenständlichen Maßnahmen der feindlichen Regierungen bestimmt.

Der von unserer Seite gemachte Vorschlag an Rußland, Italien und Frankreich, Kriegsgefangene, welche vor einem bestimmten Termin in Kriegsgefangenschaft geraten sind, wegen der ungünstigen Einwirkung einer langen Dauer der Kriegsgefangenschaft auf die Gesundheit, zu repatriieren, ist von den feindlichen Regierungen abgelehnt worden.

Die auch vom k. u. k. Kriegsministerium mit Befremden wahrgenommene Tatsache, daß aus Rußland gesunde Kriegsgefangene im Austauschwege heimkehren, während kranke Kriegsgefangene, entgegen den abgeschlossenen Vereinbarungen zurückbleiben, ist eine Folge der bisher herrschenden Unsicherheit in der Durchführung von russischer Seite.

Die Herren Fragesteller aus dem hohen Hause werden nicht umhin können anzuerkennen, daß eine diesbezügliche Besserung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchzusetzen ist, so sehr auch eine solche im Interesse der Bevölkerung gelegen und dem k. u. k. Kriegsministerium selbst erwünscht wäre.

Es muß ausdrücklich konstatiert werden, daß der Einfluß des k. u. k. Kriegsministeriums wie auch des k. u. k. Ministeriums des Äußern mit der Anforderung eines Austauschaspiranten bei der betreffenden feindlichen Regierung erschöpft ist. Ob diese Anforderung dann wirklich erfüllt wird oder nicht, hängt gänzlich von dem auf die Untersuchung eigener Ärzte basierten Gutdünken der Gegenpartei ab.

Das k. u. k. Kriegsministerium ist andauernd in intensivster Weise bestrebt, den Austauschverkehr zu regeln, beziehungsweise auf eine wesentlich erweiterte Basis zu stellen. Es ist auch zu erhoffen, daß auf Grund der Vereinbarungen des Kopenhagener Protokolls vom 2. November 1917 eine Besserung eintritt. Gerade die kritische Beurteilung der Angelegenheit seitens des Publikums schließt es jedoch aus, auf Grund der erwähnten Unterhandlungen eine Zusicherung zu machen, deren Erfüllung nicht gewährleistet werden kann. Besonders die Lahmlegung des Eisenbahnverkehrs in Rußland läßt es fraglich erscheinen, ob der Austausch während des Winters auch nur in der bisherigen Stärke wird aufrecht erhalten werden können.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die zahlreichen, seitens einzelner Herren Abgeordneten beim k. u. k. Kriegsministerium einlangenden Anfragen stets unverzüglich und nach dem jeweiligen Stande der Angelegenheit ausführlich beantwortet werden. Trotz der damit verbundenen außerordentlichen Arbeitsvermehrung wird jedes einzelne Gesuch, abgesehen von der selbstverständlich sofortigen Bearbeitung, durch ein Aviso zu Handen der ansuchenden Partei erledigt, aus welchem der seitens des k. u. k. Kriegsministeriums an die feindliche Regierung erfolgte Antrag und für den Fall als ein Vorschlag zum Austausch oder zur Hospitalisierung nicht möglich sein sollte, auch der Grund

angegeben wird, warum die Bitte nicht erfüllt werden kann.

Hinsichtlich der kriegsgefangenen Ärzte im besonderen beehre ich mich mitzuteilen, daß nur einmal, und zwar schon vor geraumer Zeit, zwischen Österreich-Ungarn und Rußland ein Austausch in sehr beschränktem Maße stattgefunden hat. Seither sind gesunde Ärzte nicht angefordert worden, einerseits weil keine kriegsgefangenen russischen Ärzte vorhanden sind, welche der russischen Regierung zum Austausch angeboten werden könnten, andrerseits weil das k. u. k. Kriegsministerium in Kenntnis der schweren sanitären Gefahren, welche unseren Kriegsgefangenen in Rußland drohen, eine Heimbeförderung dieser Ärzte nicht in Erwägung ziehen kann. Bei aller Würdigung der bezüglichen Wünsche der kriegsgefangenen Ärzte erscheint es ganz und gar unmöglich, zum Vorteil einzelner die Existenz von Tausenden zu gefährden. Das gleiche gilt hinsichtlich der gesunden Mediziner, welche in verschiedenen russischen Kriegsgefangenenlagern ärztlichen Dienst versehen.

Die namentliche Abforderung einzelner gesunder Mediziner kann nach dem Gesagten erst recht nicht in Frage kommen.

Kranke kriegsgefangene Ärzte und Mediziner werden den kriegsgefangenen Offizieren gleichgehalten und zur Repatriierung in Vorschlag gebracht. Die Erfüllung des Antrages hängt von der feindlichen Regierung ab. Wenn es einzelnen gesunden kriegsgefangenen Ärzten gelingt als krank ausgetauscht zu werden, so vermag das k. u. k. Kriegsministerium aus verständlichen Gründen einen erfolgversprechenden einschränkenden Einfluß nicht geltend zu machen.

Wien, 6. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1409/I, XXII. Session.

(448)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Gruber, Jedek und Genossen in der 39. Sitzung der XXII. Session, d. d. 16. November 1917, betreffend die Enthebung von der Landsturmdienstleistung, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Dem von den geehrten Herren Interpellanten vorgebrachten Wunsche, den politischen Behörden I. Instanz das Recht einzuräumen, auch in Fällen der mit Endtermin Enthobenen Abwartebewilligungen zu erteilen, ist durch den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung XIV, Nr. 2320, Rechnung getragen.

Nach dieser Verfügung sind die politischen Behörden I. Instanz berechtigt, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn durch die Einrückung des mit Endtermin Enthobenen öffentliche oder wirtschaftliche Interessen bedeutend gefährdet werden, ausnahmsweise Abwartebewilligungen auszustellen.

Die Erkenntnis, daß eine gedeihliche landwirtschaftliche Produktion mit dem erfolgreichen Durchhalten der Monarchie unlösbar verbunden ist, hat mich veranlaßt, der Enthebungsgruppe wiederholt die Weisung zu erteilen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Gesuche einer wohlwollenden Beschlußfassung zu unterziehen.

In den Kreis der landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört aber selbstverständlich auch die Frage der Enthebung der leitenden Organe der landwirtschaftlichen Korporationen und die Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Hilfsgewerbe. Insbesondere hat das Ministerium für Landesverteidigung in voller Würdigung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Hilfsgewerbe für eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium alle Maßnahmen getroffen, um eine möglichst große Zahl von landwirtschaftlichen Schmieden, dann von Wagnern, Sattlern, Spenglern, Faßbindern und ähnlichen Professionisten der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Wurden schon früher diese Hilfsgewerbe bei Enthebungsverfügungen im weitgehenden Maße berücksichtigt, so wurde durch den Erlaß, Präs. Nr. 16407/E. G. ex 1917, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium des weiteren die provisorische Enthebung aller bei Formationen des Hinterlandes eingeteilten, nicht frontdiensttauglichen Schmiede, Wagner, Sattler, Spengler, Faßbinder und anderen für die Land- und Forstwirtschaft unentbehrlichen Professionisten verfügt.

Im Interesse der Approvisionierung habe ich der Enthebungsgruppe die Weisung gegeben, auch die Enthebungsansuchen für die mit Schlachtvieheinkäufen betrauten Personen einer wohlwollenden Beurteilung zu unterziehen.

Die geehrten Herren Interpellanten dürfen überzeugt sein, daß die Militärverwaltung ernstlichst bestrebt ist, der landwirtschaftlichen Produktion möglichst viel Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Eine Grenze für die Zahl der Enthebungsverfügungen bildet nur die Sorge um den rollenden Ersatz für die Armee und die Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit.

Wien, 6. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Soukup und Genossen in der 41. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 1917, betreffend den Tod des Landsturminfanteristen Jaroslav Fatka, beehre ich mich, auf Grund der militärgerichtlichen Feststellungen folgendes bekanntzugeben:

Am 3. Mai 1917 zeigte der bei der k. u. k. Sammelstelle in Nagyszeben (Hermannstadt) zugeteilte Zugsführer Jakob Zupfer des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 58 dem Landsturminfanteristen Jaroslav Fatka in der Mannschaftsküche einen Revolver italienischer Konstruktion, den er entladen wähnte, da er das Magazin mit scharfen Patronen aus der Waffe entfernt hatte.

Während Zupfer auf eine im Laufe des Revolvers eingestanzte italienische Inschrift aufmerksam machte, hat er offenbar das Züngel mit dem Finger berührt, so daß eine Patrone, die sich noch im Laufe befand, zur Entladung kam.

Unglücklicherweise traf der Schuß Fatka in den Unterleib und hatte infolge Eintrittes einer Bauchfellentzündung am 5. Mai 1917 den Tod des Mannes zur Folge.

Der schuldtragende Unteroffizier wurde wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit vom Militärgerichte zu drei Monaten Garnisonsarrest verurteilt, welche Strafe allerdings infolge der Allerhöchsten Amnestie vom 10. August 1917 nicht zur Abbüßung gelangte.

Wie das Garnisonsspital Nr. 22 in Nagyszeben berichtete, ist dort bis 27. Dezember 1917 nur eine Anfrage des Fräuleins Marie Dobias aus Prag, I., Zeltnergasse 18, über den Aufenthaltsort des Jaroslav Fatka am 17. Mai 1917 eingelangt, die am 26. Mai 1917 beantwortet wurde. Eine weitere Anfrage ist in dieser Angelegenheit von keiner Seite dem Spitale zugekommen.

Unter einem wird auch die Familie des Verstorbenen über die näheren Umstände seines Ablebens verständigt.

Wien, 6. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1616/I, XXII. Session.

(450)

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Sever und Genossen, betreffend die Urlaubsberechtigung der Mannschaftspersonen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Urlaube können im allgemeinen nur nach Zulässigkeit des Dienstes erteilt werden. Besonders aber bei der Armee im Felde hängt die Beurlaubung sowohl des Offiziers als auch des Mannes oft ganz von der operativen Lage und den Standesverhältnissen ab. Daher setzten die übrigens auch heute noch in Kraft stehenden Urlaubsbestimmungen für die Armee im Felde nur fest, daß an Mannschaftspersonen in Anerkennung ihrer Pflichttreue und Dienstesfreudigkeit ein (eventuell erneuerter) Urlaub in der Dauer von 14 Tagen erteilt werden kann und zwar an die in der Kampffront stehenden nach sechs, an die übrigen nach neun Monaten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wurde dem Truppenkommandanten noch das Recht zugestanden, die in der Kampffront befindlichen Mannschaften auch auf vier Wochen zu beurlauben.

Da diese Bestimmungen die irrige Ansicht hervorgerufen haben, daß nach Ablauf der vorerwähnten Zeiträume eine Art fixer Gebühr auf den Urlaub erwächst, sah sich das Lok.-Feldbahnkommando veranlaßt, zwecks Aufklärung der Mannschaft den in der Anfrage zitierten Befehl auszugeben.

Wie übrigens der Kommandant stets bestrebt war, den Wünschen der Mannschaft entgegenzukommen, ist wohl am besten daraus zu ersehen, daß bei dieser nicht den Kampftruppen angehörenden Formation, deren Leute also erst nach neun Monaten beurlaubt werden können, rund 98 Prozent der gesamten Mannschaft vor Ablauf von acht bis zwölf Monaten einen Urlaub hatten.

Der geringe Rest von etwa 2 Prozent konnte, weil er teils aus vom Feinde besetzten Gebieten stammte, teils auch eine Urlaubssperre dazwischen trat, bei der Urlaubserteilung noch nicht berücksichtigt werden.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Behauptung, der Offizier könne alle drei Monate einen Urlaub erhalten, unzutreffend ist, da Offiziere im Etappenraume erst nach sechs bis zwölf Monaten auf 14 Tage beurlaubt werden dürfen.

Wien, 6. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 19. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Mr. Hummer und Genossen, betreffend die Ermöglichung der Fortsetzung des Hochschulstudiums der eingerückten Pharmazeuten, beehre ich mich, wie folgt zu antworten:

Die eingerückten Pharmazeuten bedürfen zufolge des auch für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm gültigen Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 2/W., Nr. 550 vom 15. Jänner 1918, zur Inskription an Hochschulen keiner militärischen Bewilligung und sind, sofern sie im Orte ihres Studiums in militärischer Dienstleistung stehen und sich weder in erster militärischer Ausbildung befinden, noch die Reserveoffiziers- oder Offiziersaspirantenschule frequentieren, nach Tunlichkeit an drei Vor- oder Nachmittagen in jeder Woche vom Dienste zu entheben.

Die außerhalb der Universitätsstadt in militärischer Dienstleistung Stehenden — somit auch die der Armee im Felde Angehörenden — können entweder zur Vorbereitung und Ablegung der Rigorosen in der Dauer bis zu vier Wochen oder zur Inskription und Absolvierung eines Studiensemesters bis zu zwölf Wochen in die Universitätsstadt beurlaubt werden, wenn sie eine mindestens zweijährige aktive Militärdienstleistung während des Krieges und darunter sechs Monate Felddienst aufweisen.

Wien, 6. März 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Steuernachlässe und die Einstellung der Exekutionen bei Einhebung der Steuer in den Gemeinden Ostgaliziens infolge der durch die Kriegsereignisse verursachten Verwüstungen im Lande, von den Reichsratsabgeordneten Wladimir Ritter v. Schilling-Singalewicz und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

Die von den Herren Abgeordneten Wladimir Ritter v. Schilling-Singalewicz und Genossen an mich gerichtete, in der 31. Sitzung der XXII. Session am 18. Oktober 1917 überreichte Anfrage, betreffend die Steuerabschreibung und Einstellung der Steuerexekution in Ostgalizien, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, erlassene Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 358, enthielt allerdings eine zeitliche Beschränkung ihrer Wirksamkeit. Und zwar hatten die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren bei Steuerabschreibungen einmalige Anwendung zu finden bei dem Verfahren, das durch die amtliche Kundmachung eingeleitet wurde, während die Wirksamkeit der begünstigenden Bestimmungen über Steuereinhebung und Exekution mit dem 31. Dezember 1916 erlosch. Durch die Finanzministerialverordnung vom 23. April 1917, R. G. Bl. Nr. 178, wurde jedoch die zeitliche Verlängerung aller für das Kriegsgebiet geschaffenen Erleichterungen herbeigeführt. Im § 4 neuer Fassung wird die Einleitung der Wiederholung des vereinfachten Verfahrens durch eine zweite Kundmachung zugelassen, wenn sich die Umstände, welche die Einleitung dieses Verfahrens rechtfertigen, wiederholt haben, ferner wird der Endpunkt für die Geltung der Bestimmungen über Steuereinhebung und Exekution bis zum 31. Dezember des auf den Friedensschluß folgenden Jahres erstreckt. Außerdem ermächtigt der § 4a der neuen Verordnung die Finanzlandesbehörde zur Erweiterung von Fristen sowie zur Nachsicht von Fristüberschreitungen. Demgemäß hat die galizische Finanzlandesdirektion auf diese ihr zustehende Befugnis in einem dem k. k. Korrespondenzbureau in Lemberg übermittelten Kommunique vom 18. Mai 1917, Z. 31.339, ausdrücklich aufmerksam gemacht und unter einem die Steuerbehörden generell ermächtigt, die Fristen zur Erstattung von Schadensanzeigen, zur Vorlage der Abschreibungsoperate und zur Einbringung von Steuernachlaß- und Abschreibungsgesuchen in allen jenen Fällen zu verlängern, in welchen hierdurch keine Verzögerung des durch Verlautbarung der amtlichen Kundmachung eingeleiteten Verfahrens verursacht wird. Dem mir erstatteten Berichte der genannten Landesbehörde entnehme ich ferner, daß diese alle ihr bisher vorgelegten Gesuche um Fristverlängerung oder um Nachsicht der Fristüberschreitung ausnahmslos willfahrend erledigt hat. Dem Erwähnten zufolge ist sohin die Möglichkeit der Durchführung des vereinfachten Abschreibungsverfahrens auch derzeit und weiterhin gewährleistet, weshalb zu einer diesbezüglichen Weisung ein Anlaß fehlt.

Der Stand der Abschreibungsaktion in den ostgalizischen Gebieten stellt sich nach den neuesten Erhebungen wie folgt dar:

Die amtlichen Kundmachungen zur Einleitung des begünstigten Verfahrens sind im Laufe des Jahres 1917 in 20 östlich des Sanflusses gelegenen Bezirken, und zwar in jeder Gemeinde und in jedem

ausgeschiedenen Gutsgebiete dieser Bezirke verlautbart worden; in den Städten Lemberg, Przemyśl und Stryj geschah dies schon im Laufe des Jahres 1916 anläßlich der Verlautbarung der Kundmachungen in den westlich des Sanflusses gelegenen Bezirken. Zwecks Durchführung der Abschreibungsverordnung in 17 noch weiter östlich liegenden Bezirken hat die Finanzlandesdirektion die zuständigen Steuerbehörden mit dem Erlasse vom 22. September 1917, Z. 67.284, aufgefordert, die Vorschläge über die Einreihung der Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebiete in die Gruppe A und B (§ 2 der Verordnung vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 358) zu erstatten und wird noch im Laufe des ersten Vierteljahres 1918 in allen diesen Bezirken die Verlautbarung der Kundmachung veranlassen. Belangend die restlichen im äußersten Osten Galiziens gelegenen Bezirke (Borszczów, Brody, Czortków, Horodenka, Husiatyn, Radziechów, Skalat, Śniatyn, Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraż) beabsichtigt die Finanzlandesdirektion laut des mir vorliegenden Berichtes vom 11. Februar 1918 die in den Monaten August und September 1917 reaktivierten in Betracht kommenden Steuerbehörden (mit Ausnahme der Steuerbehörden der zur Zeit der Berichterstattung noch unter feindlicher Invasion gewesenen Bezirke Brody, Skalat und Zbaraż) in den nächsten Tagen zur Äußerung aufzufordern, ob mit Rücksicht auf die in diesen Bezirken derzeit herrschenden Verhältnisse, speziell aber mit Rücksicht auf den Zustand der untersten öffentlichen Verwaltungsorgane, die bei dieser Aktion mitzuwirken berufen sind, bereits die Möglichkeit gegeben ist, die Durchführung der Steuerabschreibung durch Verlautbarung der Kundmachungen einzuleiten.

Wie mir schon aus einem früheren Berichte vom 5. Oktober 1917 bekannt ist, sieht die Finanzlandesdirektion in voller Würdigung der Lage des durch den Krieg schwer geschädigten Landes die besagte Aktion als eine der dringendsten an und ist bestrebt, dieselbe ungeachtet des Umstandes, daß die Abschreibungsfälle natürlich sehr zahlreich sind und daß außerordentliche Schwierigkeiten (Personalmangel, Vernichtung von Behelfen) hinderlich im Wege stehen, mit dem größten Eifer fortzuführen. Über die weiteren Fortschritte wird sich übrigens auch das Finanzministerium fortlaufend die Überzeugung verschaffen.

Anlangend die Anfrage beziehungsweise Beschwerde, betreffend die angeblich in Ostgalizien und insbesondere auch in den verwüsteten oder abgebrannten Gemeinden eingeleitete zwangsweise Steuereinhebung bemerke ich, daß auf Grund der mit der Verordnung vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 358 ex 1915, erteilten Ermächtigung in allen vom Kriege betroffenen Gebieten Galiziens, also auch Ostgaliziens, mit dem Erlasse der Finanzlandesdirektion vom 22. März 1916, Z. 15.490, die allgemeine Exekution eingestellt und bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen worden ist. Die Einhebung der Steuern und Abgaben hat sich auf Grund einer erlassenen Instruktion hauptsächlich bloß auf die Entgegennahme von freiwilligen Einzahlungen, sei es direkt bei den Steuerämtern, sei es zu Handen der Gemeindeobrigkeiten in Gegenwart der in die Gemeinden zur Erleichterung der Abgabenentrichtung entsendeten Steuerexekutoren zu beschränken, wogegen eigentliche Exekutionsschritte nur in Ausnahmsfällen gegen unbedingt zahlungsfähige Steuerträger zulässig sind. Mit dem Zirkularerlasse vom 23. Jänner 1918, Z. 406 pr., hat die Finanzlandesdirektion von allen in Betracht kommenden 46 Bezirkshauptmannschaften Ostgaliziens Aufklärungen über das Vorgehen bei der Steuereinhebung (unter Hinweis auf die in der gegenständlichen Anfrage enthaltene Beschwerde bezüglich zwangsweiser Steuereinhebung) abverlangt und es sind von allen diesen Behörden mit Ausnahme von Borszczów und Turka Berichte bereits eingelangt. Laut dieser Berichte wird in den gedachten Bezirken die Einhebung der Steuern konform mit der obigen Instruktion vorgenommen; Fälle, in welchen die Exekution im Widerspruche damit sogar in den niedergebrannten und verwüsteten Gemeinden durchgeführt worden wäre, sind gar nicht vorgekommen.

Die Finanzlandesdirektion hat die beiden Bezirkshauptmannschaften Borszczów und Turka wegen Vorlage der abverlangten Berichte betrieben und wird nicht ermangeln, die etwa zur Behebung allfälliger Mißgriffe nötigen Maßnahmen zu treffen.

Wien, 6. März 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Löw und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. Juli 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Gewährung der freien Fahrt von Beurlaubten der Jahrgänge 1865 und 1866 in den Heimatsort sowie Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an deren Angehörige, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Gelegentlich der Durchführung der mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 21. Mai 1917 angeordneten Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmdienste herangezogenen Personen wurde vom k. u. k. Kriegsministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung verfügt, daß die zu Beurlaubenden mit Landsturmurlaubsscheinen nach einem bestimmten Muster zu beteilen sind. Diese Urlaubsscheine gelten als Reisedokument für die Beurlaubten, und zwar für die einmalige Fahrt von der Abrüstungsstation in die Heimat. Sie enthalten die ausdrückliche Bemerkung: „Die Fahrtauslagen sind zu stunden." Hierdurch erscheint, wie dies die Herren Anfragesteller wünschen, ohnehin schon die Kreditierung der in Rede stehenden Fahrtauslagen vorgesehen. Wenn dessenungeachtet einzelne Beurlaubte die Fahrpreise erlegten, so kann dies nur darauf zurückzuführen sein, daß sie den Urlaubsschein bei Lösung der Fahrkarte nicht vorzeigten oder es unterließen, den Bahnbeamten auf die die Freifahrt gewährende Klausel des Urlaubsscheines aufmerksam zu machen.

Hingegen konnte die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der den bezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden, zum Landsturmdienste herangezogenen und auf Grund des obigen Allerhöchsten Befehlschreibens beurlaubten Personen nicht in Erwägung gezogen werden, da durch diese Beurlaubung, welche auf unbestimmte Zeit erfolgt und einer Enthebung vollkommen gleichkommt, die aktive Dienstleistung der Herangezogenen unterbrochen wurde und für sie das zufolge dieser Dienstleistung bestandene Hindernis, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, weggefallen ist, sonach die Voraussetzungen der §§ 1 und 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, beziehungsweise der §§ 1 und 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages nicht mehr gegeben sind. Den betreffenden Landsturmpersonen wurde jedoch, um ihr wirtschaftliches Interesse zu wahren und ihren Angehörigen den Weiterbezug des Unterhaltsbeitrages zu ermöglichen, seinerzeit freigestellt, ihre aktive Dienstleistung freiwillig fortzusetzen oder die Beurlaubung erst in einem späteren Zeitpunkte, in dem sie einen bürgerlichen Erwerb wieder gefunden haben, zu erbitten.

Wien, 7. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die seitens des Abgeordneten Dr. Grandi und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November 1917 an den Herrn Minister des Innern gestellte und mir zur zuständigen Verfügung abgetretene Anfrage, betreffend die Erhebungen der Kriegsschäden im Gerichtsbezirke Malé beehre ich mich folgendes zu antworten:

Der Gerichtsbezirk Malé ist mit Ausnahme des feindwärts der Grenzlinie für die generelle Repatriierung (Zufrittspitz—Togolo, Comasine—Ossana—cima di Baselga) liegenden Gebietes für die Kriegsschadenserhebung freigegeben. Hievon wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oles mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 22. Jänner 1918, IX, Nr. 46.85 zur weiteren Veranlassung verständigt.

Wien, 7. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der durch die Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Einspinner, Held, Marckhl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 20. November 1917 an meine Person gestellte Anfrage, betreffend die Abziehung der in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben, sowie bei öffentlichen Arbeiten in Steiermark beschäftigten Kriegsgefangenen, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsminister wie folgt zu erwidern:

In der Beantwortung der Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Grimm, Tomaschitz und Genossen wegen Abziehung der Kriegsgefangenen von der Landwirtschaft, wurden jene zwingenden Gründe bekanntgegeben, welche die Veranlassung zu der durchgeführten Austausch- und Komplettierungsaktion der Kriegsgefangenen bei der Armee im Felde geboten haben. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ausführlich erörtert, welche Anordnungen das k. u. k. Kriegsministerium getroffen hat, um auf die Interessen des wirtschaftlichen Lebens des Hinterlandes Rücksicht zu nehmen und um unnötige Härten für die Arbeitgeber zu vermeiden.

Die ganze Aktion wurde nach rein sachlichen Gesichtspunkten geleitet, planmäßig und gleichmäßig ins Werk gesetzt, und zwar derart, daß zur Aufbringung des vom k. u. k. Armeeoberkommando geforderten Kontingentes alle Kronländer Kriegsgefangene, welche bei der Landwirtschaft, in der Industrie, den staatlichen und öffentlichen Bauten in Verwendung standen, prozentuell abzugeben hatten.

Hierbei war es nicht zu vermeiden, daß die Kriegsgefangenen bei der Industrie und bei staatlichen und öffentlichen Arbeiten stärker in Anspruch genommen werden mußten, weil vom k. u. k. Armeeoberkommando in dem angeforderten Kontingent die Einteilung von 30 Prozent Professionisten verlangt wurde und weil die Anzahl der in der Industrie und bei den staatlichen und öffentlichen Arbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen gegenüber den in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen in einem viel zu großen Mißverhältnisse steht.

Außerdem tritt in der Industrie auch jenes Moment in den Vordergrund, daß viele Industriebetriebe aus Rücksicht auf ihre militärischen Lieferungen oder aus öffentlichem Interesse vor allzugroßen Abgaben an Kriegsgefangenen bewahrt, ja sogar viele militärische und private Betriebe von der Aktion überhaupt ganz ausgeschlossen werden mußten. So konnte es auch vorkommen, daß dem besagten Straßenbau die Kriegsgefangenen entzogen wurden, weil sonst die Aufbringung des Kontingentes in Steiermark nicht möglich gewesen wäre.

Daß heute bei der großen Not an Arbeitern die Bedingungen für die Durchführung von Straßenbauten nicht mehr gegeben sind, ist nur zu einleuchtend, wenn man bedenkt, daß die Arbeitskräfte sowohl bei der Landwirtschaft als auch bei der Industrie und im Gewerbe nirgends ausreichen.

Das „Kriegsgefangenen-Arbeitsdetachement in Feldbach" (großes Barackenlager) besteht zum großen Teil aus einem Reservespital der Armee im Felde und zum Teil aus militärisch wichtigen Werkstätten betrieben, welche ausschließlich Arbeiten für die Armee im Feld, hauptsächlich Zimmermannsarbeiten, effektuieren.

Hinsichtlich des geforderten Ersatzes für die abgezogenen Kriegsgefangenenarbeitskräfte wird bemerkt, daß ein solcher nur für die Kriegsgefangenen der Austauschaktion gegeben werden kann. Hingegen können die zur Komplettierung der Stände bei der Armee im Feld abberufenen Kriegsgefangenenkontingente dermalen nicht ersetzt werden.

Was speziell die Firma Thomas Götz in Marburg anbelangt, so muß richtiggestellt werden, daß dieser Firma über Antrag des k. k. Amtes für

Volksernährung der volle Ersatz für die abberufenen Kriegsgefangenen seitens der Militärabteilung der Landes Arbeiternachweisstelle in Graz auf Verfügung des k. u. k. Kriegsministeriums beigestellt wurde. In diesem Belange wurde bereits eine Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Marckhl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Volksernährung beantwortet.

Der von den Herren Reichsratsabgeordneten Steiermarks erhobene Vorwurf, daß die abberufenen Kriegsgefangenen monatelang im Kriegsgefangenenlager Marchtrenk konzentriert blieben, ist nicht stichhältig. Die von den Arbeitsstellen in die Kriegsgefangenenlager eingezogenen Kriegsgefangenen mußten zuerst hinsichtlich ihrer Winterausrüstung komplettiert werden. Eine Verzögerung ihrer Absendung trat nur insofern ein, weil der Abtransport so beträchtlicher Kriegsgefangenenkontingente zur Armee im Feld infolge der ungünstigen Transportlage bloß nach und nach erfolgen konnte.

Es wurden vom Kriegsgefangenenlager Marchtrenk Transporte an die Armee im Feld wie folgt abgesendet: Am 29. und 30. September, 6., 7., 23., 25. und 26. Oktober.

Der seitens der Herren Abgeordneten Steiermarks an die Heeresverwaltung gerichtete Appell, die Bedürfnisse der steiermärkischen Industrie und Landwirtschaft künftighin nicht ohne zwingende militärische Notwendigkeiten hintanzusetzen, ist nach den obigen Ausführungen nicht begründet, da die Heeresverwaltung von Haus aus schon alles getan hat, um bei der Durchführung der Retablierung der Kriegsgefangenenarbeitskräfte bei der Armee im Feld, die Interessen des Hinterlandes nach Tunlichkeit zu wahren.

Wien, 9. März 1918.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Michael Petryckyj und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilung des Armeeoberkommandos folgendes zu erwidern:

In der Gemeinde Majdan waren vom August 1917 bis Jänner 1918 Soldaten und Pferde einquartiert. In den Zimmern waren gewöhnlich vier bis fünf Mann, in den Stallungen und Scheunen vier bis fünf Pferde untergebracht.

Auch in der Scheune der Rosalia Miszczanczuk waren zeitweise Pferde eingestellt, während in ihrem zweizimmerigen Hause nur im Monat September und auch da nur eine Woche hindurch drei Mann wohnten.

Nach protokollarischer Angabe der Frau wurde sie aus dem von ihr und den Kindern unbehindert bewohnten Zimmer nicht verdrängt.

Im Falle Katharina Popel in Towsteńke wurde festgestellt, daß ein Wohnraum bis Mitte August 1917 von ihr und den Kindern bewohnt wurde, während der zweite Raum vom Militär belegt war. In der zweiten Hälfte August 1917 wurde sie allerdings gezwungen, auch das von ihr samt Kindern bewohnte Zimmer dem Militär zu überlassen und im Stall Zuflucht zu nehmen.

Wie ich erfahre, hat aber dieser bedauerliche Zustand nur kurze Zeit gewährt.

Eine Anzeige desselben bei der politischen Behörde, der Gendarmerie oder der zuständigen Militärbehörde ist damals nicht erstattet worden.

Wien, 9. März 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 55. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses, de dato 29. Jänner 1918, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Für den Wagner Petro Dunaj, 1871 geboren, aus Ustkowice, langte beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung ein vom Ackerbauministerium befürwortetes Enthebungsansuchen ein; weil aber der Genannte der Armee im Felde angehört, konnte das Enthebungsansuchen im eigenen Wirkungskreise nicht erledigt werden.

Unter Würdigung der im Ansuchen vorgebrachten Enthebungsgründe wurde beim kompetenten Höchstkommando für den Genannten unter hieramtlicher Zahl E. G./V, Nr. 1428/18, bereits Mitte Jänner l. J. ein Antrag auf Enthebung bis vorläufig 31. Mai 1918 gestellt.

Nach Einlangen der Zustimmung dieses Kommandos gelangt die Enthebung des Genannten sofort zur Durchführung.

Wien, 9. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Conci und Genossen in der Sitzung vom 28. September 1917 gestellten Anfrage, betreffend Übergriffe von Bezirkshauptmannschaften in Südtirol, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Wie an manchen anderen Orten, ist auch in Südtirol eine bedauerliche Verwilderung der Jugend eingetreten, die sich beim Heranreifen der Ernte in einer geradezu unheimlichen Zunahme der Flurschäden äußerte, so daß die Bevölkerung immer dringender strenge Maßnahmen gegen die Schuljugend verlangte, die regelrechte Banden bildete und namentlich die Weingärten plünderte.

Da der Versuch, diesem Treiben durch die Strafe der Einschließung in das Schulzimmer entgegenzutreten, keinen Erfolg hatte, entschloß sich die Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo zu der von den Gemeindevorstehungen und dem Bezirkswirtschaftsrate angeregten Androhung der körperlichen Züchtigung.

Es hatte vollen Erfolg, und hörten seither die Flurschäden, ohne daß eine solche Züchtigung auch nur in einem Falle durchgeführt worden wäre, ganz auf. Da sich die von Unmündigen begangenen Feldfrevel in der Regel als gemäß § 273 des allgemeinen Strafgesetzes strafbare Handlungen darstellen, auf die die häusliche Züchtigung, beziehungsweise die Ahndung durch die Sicherheitsbehörde Anwendung zu finden haben, glaubte die Bezirkshauptmannschaft sich bei ihrer Anordnung auf diese gesetzliche Bestimmung stützen zu können. Die Unzulässigkeit einer derartigen Auslegung wurde der Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo zu Kenntnis gebracht.

Was die in der Anfrage beanständete Veröffentlichung behördlicher Verfügungen von der Kanzel anbelangt, ist dies in Südtirol seit jeher gebräuchlich; die Behörden sind auf diese der Landbevölkerung gewohnte Art der Verlautbarung angewiesen und kommt die Geistlichkeit den bezüglichen Ansuchen der Behörden bereitwilligst entgegen.

Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß eine Bezirkshauptmannschaft die Stunde festsetzen wollte, zu welcher die heiligen Messen zu lesen seien, beruht offenbar auf einem Irrtume; es handelt sich nämlich darum, daß die Bezirkshauptmannschaften sich an die Pfarrämter mit dem Ersuchen gewendet hatten, die Gottesdienstordnung der im März 1917 eingeführten Sommerzeit anzupassen.

Was die Ausfertigungen der Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo, betreffend Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Eingerückten anbelangt, handelte es sich vor allem um die möglichst rasche Anweisung der Beiträge. Da damals in italienischer Sprache hergestellte Formularien nicht sofort erhältlich waren, war die Bezirkshauptmannschaft im Interesse der auf die Beiträge angewiesenen Parteien gezwungen, sich zum Teil vorläufig deutscher, mit italienischen Rekursklauseln versehener Formularien zu bedienen.

Seither ist übrigens die Verfügung getroffen worden, den italienisch sprechenden Parteien nur italienische Ausfertigungen zukommen zu lassen.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1660/I. XXII. Session.

(459)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Exner und Genossen, betreffend die Provisionsansprüche des Anton Šimek und der Franziska Vrba an die Schwadowitzer Bruderlade nachstehend zu beantworten:

Gustav Deutsch in Königinhof hat im Jahre 1907 die im Verbande der Schwadowitzer Bruderlade stehende Wilhelminengrube in Zdárek käuflich erworben und in Betrieb genommen. Er weigerte sich jedoch, die Zugehörigkeit seines Werkes zu der genannten Bruderlade anzuerkennen und hat wiederholt die Errichtung einer selbständigen Bruderlade begehrt. Diesem Begehren wurde aber von der Berghauptmannschaft Prag unter Hinweis auf die Zugehörigkeit seines Bergbaues zur Schwadowitzer Bruderlade keine Folge gegeben. Die im Gegenstande erflossenen Entscheidungen der Berghauptmannschaft wurden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten bestätigt und die hiergegen eingebrachten Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen.

Da sich Deutsch, dessenungeachtet, weigerte, die vorgeschriebenen Beiträge an die Schwadowitzer Bruderlade abzuführen und diese Bruderlade die Einbringung der Beiträge nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke betrieben hatte, hat das Revierbergamt Kuttenberg in Ausübung des ihm nach dem Bruderladengesetze zustehenden Aufsichtsrechtes die zur Eintreibung der Beitragsrückstände erforderlichen Schritte selbst eingeleitet. Deutsch lehnte es jedoch ab, dem Revierbergamte die zur Berechnung der Rückstände benötigten Lohnlisten zur Verfügung zu stellen und wurde deshalb von der Berghauptmannschaft Prag mit einer Geldstrafe belegt. Der gegen das Straferkenntnis an das Ministerium für öffentliche Arbeiten erhobene Rekurs wurde abgewiesen.

Die Höhe der hinter Deutsch aushaftenden Rückstände an Bruderladenbeiträgen wurde vom Revierbergamt berechnet und Deutsch vom Revierbergamte zur Einzahlung der Rückstände aufgefordert. Nachdem er sich jedoch weigerte, die Zahlungspflicht anzuerkennen und auch gegen die Richtigkeit der Berechnungen Einwendungen erhoben hatte, wurde er vom Revierbergamte im Namen der Bruderlade (§ 26, Bruderladengesetz) bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde, welche nach dem Bruderladengesetze (§ 21) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Bruderlade und dem Werksbesitzer berufen ist, auf Zahlung der Rückstände belangt. Der hierüber erflossene Zahlungsauftrag der politischen Bezirksbehörde wurde von der Statthalterei im Rekurswege bestätigt. Der gegen die Statthaltereientscheidung an das Ministerium des Innern erhobene Rekurs konnte bis jetzt nicht der Entscheidung zugeführt werden, weil sich eine Ergänzung des dem Zahlungsauftrage zugrundeliegenden Verfahrens als erforderlich erwies.

Nach endgültiger Entscheidung des Rekurses wird unverzüglich von seiten der Berghauptmannschaft die Einhebung der Rückstände im Wege der politischen Exekution veranlaßt werden.

Rücksichtlich der Provisionsansprüche des Anton Šimek und der Franziska Vrba steht die Bruderlade in Schwadowitz auf dem Standpunkte, daß sie diese Ansprüche nicht anerkennen könne, solange Gustav Deutsch seinen Verpflichtungen auf Zahlung der Beiträge nicht nachgekommen ist und lehnt deshalb in beiden Fällen das Provisionsbegehren ab. Den gleichen Standpunkt nahm auch das Bruderladenschiedsgericht in Kuttenberg aus Anlaß der seitens Šimek gegen die Schwadowitzer Bruderlade erhobenen Klagen auf Zuerkennung einer Provision ein.

Da für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bruderladen und ihren Mitgliedern das Bruderladenschiedsgericht allein berufen ist und Rechtsmittel und Klagen gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse gemäß § 20 des Bruderladengesetzes nicht zulässig sind, konnte rücksichtlich der bezüglichen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes in Kuttenberg seitens der Verwaltungsbehörden nichts veranlaßt werden.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Dezember 1917 an den Herrn Ministerpräsidenten und an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen, in welcher der Bezirksvertretung Pettau ein erpresserisches Vorgehen gegen die Gemeindevorsteher des Bezirkes Pettau vorgeworfen wurde, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und mit dem Herrn Minister des Innern folgendes zu erwidern:

Die Herren Anfragesteller verlangen die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Verbrechens der Erpressung, weil die Bezirksvertretung Pettau die Gemeindevorsteher zu einer Besprechung eingeladen und ihnen einen Protest gegen die südslawische Deklaration vom 30. Mai 1917 zur Unterfertigung vorgelegt habe.

Zur Einleitung eines solchen Strafverfahrens liegt jedoch kein Anlaß vor, weil die Herren Anfragesteller selbst nicht behaupten, daß den Gemeindevorstehern gegenüber Gewalt angewendet oder eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung gebraucht worden sei. Die Angabe, daß einzelne Gemeindevorsteher nur aus Furcht, es könnte ihnen sonst Schaden zugefügt werden, den Protest unterschrieben haben sollen, kann die zum Tatbestande des Verbrechens der Erpressung nach dem Gesetze erforderlichen Merkmale nicht ersetzen.

Ich erlaube mir beizufügen, daß aus diesem Anlasse bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige auch gar nicht erstattet worden ist.

Nach den gepflogenen politischen Erhebungen wurde den Erschienenen der Protest lediglich vorgelegt, worauf zur Abstimmung geschritten worden ist, bei der sich kein Widerspruch ergab. Es haben sich übrigens einige Gemeindevorsteher entfernt, ohne ihre Unterschrift abgegeben zu haben.

Der Herr Minister des Innern hat überdies noch Erhebungen in der Richtung pflegen lassen, ob die Bezirksvertretung nicht etwa ihren Wirkungskreis überschritten hat. Aber auch diese Erhebungen gaben keinen Anlaß zu einer Verfügung. Denn es wurde festgestellt, daß die Einladungen zu der Besprechung weder mit der Stampiglie noch mit dem Aufdrucke oder Siegel der Bezirksvertretung, noch auch mit der Unterschrift des Obmannes der Bezirksvertretung oder seines Stellvertreters versehen waren, sondern lediglich die Unterschrift des Sekretärs der Bezirksvertretung trugen, der die Einladungen somit als Privatperson ergehen ließ, ohne daß der Obmann der Bezirksvertretung, der damals von Pettau abwesend war, davon etwas gewußt hatte.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 52. Sitzung der XXII. Session am 20. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Wedra, Kittinger, Richter und Genossen, betreffend die Ungleichmäßigkeit in der Beförderung der Kadettaspiranten bei den verschiedenen Regimentern, beehre ich mich mitzuteilen:

Für die Ernennung zum Fähnrich in der Reserve und im Landsturm wurden seitens des k. u. k. Kriegsministeriums und k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gleichlautende Grundsätze aufgestellt und allgemein verlautbart.

Auf Grund gemachter Wahrnehmungen, daß die Wartezeiten für die Ernennung der Kadettaspiranten zu Fähnrichen in wiederholten Fällen ungerechtfertigt lange hinausgeschoben wurden, hat das Ministerium für Landesverteidigung schon am 10. März 1917 mit einem Erlasse (verlautbart im Landwehrbeiblatte Nr. 15/1917) auf diesen Umstand hingewiesen.

Seither haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, wenn auch noch immer vereinzelte Fälle vorkommen, in welchen die eingangs erwähnten Bestimmungen nicht volle Beachtung finden.

Gelangten solche Fälle zur Kenntnis der militärischen Zentralstelle, so wurde nicht verabsäumt, Erhebungen anzuordnen, die — falls nicht ein Beförderungshindernis vorlag — auch die nachträgliche Ernennung zur Folge hatten.

Um in diesem Belange weiteren Ungleichmäßigkeiten vorzubeugen, wurden im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando und Kriegsministerium die für die Ernennung der Kadettaspiranten zu Fähnrichen geltenden Normen allen für die Antragstellung und Ernennung berufenen Kommandanten durch eine allgemeine Verlautbarung erneuert in Erinnerung gebracht.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Franta und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend das Verbot der Veröffentlichung des wesentlichen Teiles des Artikels „Kriminal I" von J. S. Machar in der Zeitschrift „Narodni Listy" vom 11. November 1917, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die Polizeidirektion in Prag hat in Handhabung der auf dem Ausnahmsgesetze beruhenden Zensur einen Teil des in Rede stehenden Feuilletons unterdrückt, wobei sie von der Erwägung ausging, daß die öffentliche Besprechung der in den unterdrückten Stellen geschilderten Verhältnisse auf die erfolgreiche Beendigung des Krieges einen ungünstigen Einfluß ausüben könnte.

Da die Partei gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat, sind die Oberbehörden nicht in die Lage gekommen, zur Anschauung der Zensurbehörde Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Anfrage bietet mir jedoch die Gelegenheit, die Erklärung abzugeben, daß ich das Vorgehen der Zensurbehörde für durchaus gerechtfertigt ansehe, weil die in den unterdrückten Stellen enthaltene Schilderung des Verhältnisses der Heeresverwaltung zu den slawischen Völkern der Monarchie, deren Übertreibungen und gehässiger Ton in die Augen springen, sehr wohl geeignet ist, im Auslande ein ganz falsches Bild über die inneren Zustände Österreichs zu erzeugen und dadurch bei unseren Feinden die Hoffnung zu erwecken, daß wir nicht in der Lage seien, den Krieg erfolgreich zu beenden. Nach dem Gesagten bin ich nicht in der Lage, eine abändernde Verfügung im Gegenstande zu treffen.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt bin, von dem mir zustehenden Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen und die Gerichte anzuweisen, daß sie Eintragungen des Vorkaufsrechtes von der in der Anfrage erwähnten Art in das Grundbuch nicht bewilligen und bereits durchgeführte Eintragungen außer Kraft setzen.

Ich beehre mich, diese Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

Es ist richtig, daß bei mehreren Gerichten in Untersteiermark und Kärnten das Vorkaufsrecht in das Grundbuch nicht bloß auf Grund von Kaufverträgen eingetragen wurde, sondern auch auf Grund von Schuldscheinen oder anderen Erklärungen, in denen das Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Dies geschah sowohl zugunsten des Vereines „Südmark" als auch zugunsten der slowenischen Baugenossenschaft „Dom". Schon dieser Umstand beweist, daß sich die Gerichte bei Bewilligung solcher Eintragungen nicht von nationalen Sympathien oder Antipathien leiten ließen und daß der in dieser Richtung erhobene Vorwurf der Begünstigung einer nationalen Partei unbegründet ist.

Nach der in der Rechtsübung und in der Rechtslehre (ich verweise auf Krainz, Krasnopolski und Stubenrauch) derzeit herrschenden Ansicht kann ein Vorkaufsrecht nicht bloß durch einen Nebenvertrag bei einem Kaufvertrage begründet werden, sondern auch unabhängig davon durch eine selbständige Vereinbarung oder durch eine letztwillige Verfügung. Streitig ist in der Literatur (Neuhold, das österreichische Grundbuchswesen, Seite 111, und ein Ungenannter in der Zeitschrift für Notariat 1902, Seite 188) nur die Frage, ob ein Vorkaufsrecht, das nicht in einem Kaufvertrage dem Verkäufer eingeräumt, sondern unabhängig von einem Kaufgeschäfte begründet wurde, in das Grundbuch eingetragen werden darf.

Die Lösung dieser Frage gehört in das Gebiet der Rechtsprechung. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Wunsche der Herren Anfragesteller zu entsprechen.

Wien, 10. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Jänner 1918 von dem Herrn Abgeordneten Hráský und Genossen eingebrachten Anfrage über die Beschränkung der Wortfreiheit bei von böhmischen politischen Vereinen veranstalteten öffentlichen Vereinsversammlungen beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Während der Dauer der mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, verfügten Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, kann die politische Behörde im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, das Abhalten von Vereinsversammlungen einstellen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.

In den ersten Jahren der Kriegführung wurde das Abhalten von Vereinsversammlungen nur ausnahmsweise zugestanden. Nach meinem Amtsantritte habe ich, dem Bedürfnisse nach einer regeren Versammlungstätigkeit Rechnung tragend, die Behörden angewiesen, die Abhaltung von Vereinsversammlungen im allgemeinen zuzulassen, sofern sich die Veranstalter für einen ruhigen Verlauf der Versammlung, weiters aber auch dafür einsetzen, daß alles vermieden wird, was geeignet wäre, Aufregung in die Bevölkerung zu tragen oder zu feindseligen Parteiungen aufzureizen.

Auf Grund der über den Verlauf von Versammlungen gemachten Erfahrungen wurden dann die weiteren in der Anfrage erwähnten Bedingungen für die Zulassung von Vereinsversammlungen festgesetzt.

Auf die Einhaltung dieser durchaus billigen Bedingungen muß auch weiterhin bestanden werden.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1112 I, XXII. Session.

(465)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber, Wedra und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich gewillt bin, für die nächsten Sommerferien die genaue Einhaltung der geltenden Bestimmungen anzuordnen.

Die Anfrage dürfte zum Teil durch eine Verfügung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates, betreffend den Schluß des Unterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen in Wien im letzten Schuljahre, veranlaßt worden sein. Die Herren Abgeordneten finden in dem Vorgehen des Landesschulrates eine Außerachtlassung der Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes. In dieser Hinsicht muß ich zunächst hervorheben, daß das Reichsvolksschulgesetz über die Hauptferien an Volks- und Bürgerschulen überhaupt keine Anordnungen enthält. Die Ferien an den Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich werden vielmehr durch die §§ 38 und 39 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 26. August 1910, L. G. Bl. Nr. 187, dahin geregelt, daß das Schuljahr zehn Monate dauert, auf die Hauptferien dennoch zwei Monate entfallen. In Orten, wo sich Mittelschulen befinden, hat der Unterricht an den Volksschulen gleichzeitig mit den Mittelschulen zu beginnen und zu schließen, so daß die Hauptferien für Volks- und Mittelschulen zusammenfallen. Gleiche Anordnungen wurden für die übrigen Länder in den §§ 53 und 54 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159, getroffen. Die Ferien an den Mittelschulen regelt die Ministerialverordnung vom 5. April 1912, M. V. Bl. Nr. 13, nach welcher im allgemeinen das Schuljahr am 16. September beginnt und am 15. Juli schließt. Die Hauptferien dauern daher vom 16. Juli bis 15. September.

An alle diese Vorschriften haben sich die Schulbehörden grundsätzlich gehalten, doch mußten im vergangenen Jahre wegen des Krieges und seiner Begleiterscheinungen besondere Verfügungen getroffen werden. So wurde von meinem Amtsvorgänger, mit Erlaß vom 22. Mai 1917, Z. 16514, angeordnet, daß an den Mittelschulen ausnahmsweise der Unterricht schon von Donnerstag, den 28. Juni 1917 an zu entfallen hat. Die Festsetzung dieses früheren Schulschlußtages war in den während der Kriegszeit leider unvermeidlichen, empfindlichen Übelständen begründet.

Anschließend daran hat sodann mein Amtsvorgänger mit Rücksicht auf ähnliche Verhältnisse, die den Betrieb an den Volks- und Bürgerschulen in Wien im abgelaufenen Schuljahr ganz besonders schwierig gestaltet haben und die an die Lehrerschaft dieser Schulen ungewöhnlich hohe Anforderungen stellten, andererseits aber auch ungünstige Bedingungen für den Aufenthalt der Schüler in den Schulgebäuden geschaffen haben, auf Ansuchen der Gemeinde Wien und auf Antrag des niederösterreichischen Landesschulrates in dem Erlasse vom 26. Mai 1917, Z. 16990, gegen die als wünschenswert bezeichnete Verlegung des Beginnes der Hauptferien an den Volks- und Bürgerschulen Wiens auf den 1. Juli 1917 keine Einwendung erhoben. Auf Grund dieser Ermächtigung hat sodann der k. k. Landesschulrat für Niederösterreich weitere Anordnungen getroffen.

Da aber nach dem schon bezogenen § 38 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 26. August 1910, L. G. Bl. Nr. 187, die Hauptferien an den Volks- und Bürgerschulen nicht länger als zwei Monate zu dauern haben, mußte der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 1917/18 an diesen Schulen mit dem 1. September wieder aufgenommen werden.

Es liegt also der Verfügung der Schulbehörden, die sich nach dem Berichte des niederösterreichischen Landesschulrates als eine sehr günstige Maßnahme erwiesen hat, kein ungesetzlicher Vorgang zugrunde. Den Eltern, die Kinder an Volks- und an Mittelschulen haben, war durch die angeführten Bestimmungen ihr Landaufenthalt nicht erschwert, da durch Weisungen der Schulbehörden für alle jene

Fälle, in welchen aus der Verschiedenheit des Unterrichtsschlusses oder Unterrichtsbeginnes an Mittel- und an den Volksschulen Schwierigkeiten erwachsen könnten, das Entgegenkommen der Schulleitungen gesichert ist.

Bei diesem Anlasse beehre ich mich, darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Zeit von mehreren Mitgliedern des hohen Hauses gegen die Erweiterung der Ferien und für die Einschränkung der schulfreien Tage eingetreten wurde, so daß ich mich veranlaßt sah, mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1918, Z. 462, den Unterbehörden eingehende Weisungen wegen voller Ausnutzung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit und Vermeidung jeder unnötigen Beschränkung und Kürzung derselben zu erteilen. Mit diesen Intentionen wäre es keineswegs vereinbarlich, die Freigabe aller an Mittelschulen schulfreien Tage und Zeiträume auch für die Volks- und Bürgerschulen anzuordnen, denn an Mittelschulen tritt oft von einem ganz anderen Gesichtspunkte das Bedürfnis nach Freigabe gewisser Tage ein, wie es die schon bezogene Ministerialverordnung vom 5. April 1912 dartut; diese Verordnung sieht vor, daß die Erteilung des Unterrichtes an den Mittelschulen schon in den letzten zehn Tagen vor Beginn der Hauptferien zu entfallen habe, um für die unbehinderte Vornahme der Reife-, Privatisten- und Aufnahmsprüfungen sowie anderer Abschlußarbeiten die erforderliche Zeit zu gewinnen, es kann aber keineswegs behauptet werden, daß an Volks- und Bürgerschulen gleiche Verhältnisse obwalten und gleiche Bedürfnisse bestehen, es werden daher diese Tage an den Volks- und Bürgerschulen nicht freigegeben. Durch die schon erwähnte Vorsorge, daß Eltern, deren Kinder beide Schulkategorien besuchen, die frühere Entlassung ihrer Kinder aus der Volksschule verlangen können, wenn die Mittelschulen früher schulfrei haben, als die Volksschulen und daß auch die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn des Schuljahres unter ähnlichen Umständen später erfolgen kann, ist jedoch derartigen Ungleichheiten jeder Nachteil benommen und es liegt daher für mich keine Veranlassung vor, neue grundsätzliche Anordnungen über die Schulferien zu treffen.

Ob besondere Anordnungen über die Hauptferien im laufenden Jahre zu treffen sein werden, darüber wird auf Grund der maßgebenden Verhältnisse demnächst eine Entscheidung getroffen werden.

Wien, 11. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung vom 7. Februar 1918 haben die Herren Reichsratsabgeordneten A. Konečný, Dr. Hübschmann und Genossen an mich eine Anfrage gerichtet, in der sie ausführten, der Witwe nach dem am 29. Dezember 1916 an der italienischen Front gefallenen Gefangenaufseher der Männerstrafanstalt Prag Franz Hrubý sei plötzlich am 1. März 1917 der von ihr bis dahin bezogene Gehalt ihres Gatten eingestellt und sie samt ihrem fünfjährigen Kinde der Not preisgegeben worden. Obwohl sie dann um Zuerkennung der Pension angesucht und alle erforderlichen amtlichen Belege vorgelegt habe, habe sie bisher nicht einen Heller erhalten, so daß sie schon durch volle zehn Monate einem traurigen Schicksal überlassen sei.

Demgegenüber beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Witwe Katharina Hrubý hat infolge verspäteter Todesanzeige die Aktivitätsbezüge ihres schon am 29. Dezember 1916 gefallenen Gatten Franz Hrubý bis zum 31. März 1917 bezogen. Das Gesuch um Bemessung der Versorgungsgenüsse hat sie erst am 6. Oktober 1917 überreicht. Mit Verfügung vom 14. November 1917 hat die Oberstaatsanwaltschaft in Prag mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion in Prag der genannten Witwe das Sterbequartal und die Versorgungsgenüsse angewiesen, die ihr auch, und zwar die Versorgungsgenüsse nach Abzug des Übergenusses, am 26. November 1917 ausbezahlt wurden.

Auch die Bemessung der Militärversorgungsgenüsse ist inzwischen bereits erfolgt.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Verzögerung in der Anweisung der Versorgungsgenüsse der Katharina Hrubý dadurch entstanden ist, daß sie das Gesuch so spät überreicht hat.

Die Oberstaatsanwaltschaft in Prag hat jedoch ungeachtet dessen, daß ein Versäumnis der Strafanstaltsdirektion in Prag nicht vorlag, sowohl diese als auch die Direktionen der beiden anderen ihr unterstehenden Männerstrafanstalten aus Anlaß dieses Falles angewiesen, beim Ableben von Strafanstaltsangestellten die Versorgungsangelegenheiten der Witwen und Waisen selbst in die Hand zu nehmen und die Hinterbliebenen hierbei mit Rat und Tat zu unterstützen.

Wien, 12. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung am 27. Februar haben die Herren Abgeordneten Dr. Wilhem Neumann und Genossen an mich die Frage gerichtet, durch wen die wirtschaftlichen Interessen des österreichischen Staates bei den Friedensverhandlungen mit Rumänien vertreten werden. In ähnlicher Weise haben am 28. Februar 1918 die Herren Abgeordneten Dr. Rybář und Genossen angefragt, ob die königlich ungarische Regierung zu den Verhandlungen mit Rumänien besondere Vertreter entsendet hat und welche Haltung die österreichische Regierung in der gleichen Frage einzunehmen gedenkt.

Die beiden an mich gerichteten Anfragen beehre ich mich, in nachfolgender Weise zu beantworten:

Die k. k. Regierung ist sich bewußt, daß wichtige wirtschaftliche Interessen Österreichs bei den Friedensverhandlungen mit Rumänien auf mannigfachen Gebieten in Frage kommen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Absatz unserer Produkte in Rumänien, auf den Bezug von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten sowie von Rohöl von dort, auf unsere Stellung in der Donauschiffahrt, auf die Sicherung des Eisenbahntransites u. a. m. Deshalb wurde eine größere Anzahl von Spezialreferenten der beteiligten Zentralstellen nach Bukarest entsendet. Ich nenne unter diesen den Sektionschef des Ackerbauministeriums Baron Cnobloch, die Ministerialräte des Handelsministeriums Dr. Schüller und Dr. Ondraczek, ferner von Beamten des Finanzministeriums Ministerialrat Dr. Ritter v. Thaa und Sektionsrat Dr. Kaltenbrunner, die Ministerialräte des Eisenbahnministeriums Müller-Martini und Ritter v. Pichler, den Ministerialrat des Justizministeriums Dr. Walker und den Ministerialvizesekretär des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Dr. Dimitz.

Ich beehre mich noch beizufügen, daß sich in Begleitung dieser Herren einige hervorragende Fachmänner der in Frage kommenden Wirtschaftszweige befinden, mit denen an Ort und Stelle ohne weitwendige Rückfragen an das Hinterland Fühlung genommen werden kann.

Eine Reise des königlich ungarischen Ministerpräsidenten nach Bukarest ist gegenwärtig nicht in Aussicht genommen und beabsichtige auch ich selbst vorläufig nicht, nach Rumänien zu fahren. Wohl aber werden sich der österreichische und der königlich ungarische Handelsminister an den Verhandlungsort begeben.

Wien, 14. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 39. Sitzung der XXII. Session am 16. November 1917 an den Herrn Minister des Innern und mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Lodgman, Dr. Roller, Goll und Genossen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In voller Anerkennung des schwierigen und opferreichen Dienstes, welchen die k. k. Gendarmerie sowohl im Frieden als auch im Kriege geleistet hat und auch gegenwärtig leistet, war es dem mir unterstellten Ministerium stets darum zu tun, dieses vortreffliche Korps, welches ein Muster treuester Pflichterfüllung darstellt, materiell zufriedenzustellen.

Seit Beginn der Mobilität wurden der Gendarmerie sowohl im Kriegsgebiete als auch im Hinterlande Gebührenaufbesserungen liquidiert, welche ursprünglich höher bemessen waren als die den anderen verwandten Staatsbedienstetenkategorien (Finanzwache, Sicherheitswache) gewährten.

Gegenwärtig beziehen die Gendarmen im Kriegsgebiete die Feldgebühren, und zwar das jeweilig vom Armeeoberkommando festgesetzte Relutum für die volle Kriegsverpflegung, und an Stelle der Feldzulage eine besondere Zulage, die für die Bezirks- und Stabswachtmeister 3 K, für die Gendarmeriemannschaft 2 K beträgt.

Außerhalb des Kriegsgebietes (im Hinterlande) steht die Gendarmeriemannschaft neben ihren normalen Bezügen noch im Genuß einer besonderen Zulage, eines Verpflegszuschusses und eines besonderen Verpflegszuschusses, das sind Zuwendungen, welche in ihrem Gesamtausmaß bis 31. Dezember 1917 jene Höhe erreichten, welche von der Finanzwache und Sicherheitswache zufolge der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295/17, als Teuerungszulagen bezogen worden sind.

Als den ebengenannten Staatsangestellten diese Teuerungszulagen zufolge Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472/17, auf die Dauer eines Semesters, das ist vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918, erhöht worden sind, wurde dies sofort zum Anlaß genommen, diese Begünstigung auch auf die Gendarmeriemannschaft durch Erhöhung des besonderen Verpflegszuschusses auszudehnen. Die diesbezügliche Verordnung dürfte in kürzester Zeit kundgemacht werden.

Auch die den Staatsbediensteten bewilligten einmaligen Zuschüsse, welche im Monate November 1917 zur Auszahlung gelangten, wurden den Gendarmen in gleicher Höhe wie den Finanzwachleuten liquidiert.

Schließlich sei noch der Zehrungskostenbeitrag und das Zehrgeld erwähnt, deren 50prozentige Erhöhung vom 1. Jänner 1918 auf die Dauer dieses Jahres bewilligt worden ist.

In Anbetracht dieser Maßnahmen wolle das hohe Haus ersehen, daß das mir unterstellte Ministerium stets bereit ist, die Interessen der Gendarmerie im Hinblick auf die herrschende Teuerung zu wahren.

Wien, 14. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kletzenbauer, Wagner und Genossen, betreffend die Enthebung von Landwirten, d. d. 28. November 1917 in der 44. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses beehre ich mich mitzuteilen, daß die Frage der mit Endtermin enthobenen Landsturmpersonen bereits durch die Anfragebeantwortung auf die Anfragen der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, 1378/I, und Gruber, Jedek und Genossen, 1409/I, klargestellt und erledigt erscheint.

Wien, 14. März 1914.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Stapiński und Genossen, betreffend das Vorgehen des Gendarmeriepostenkommandanten in Zimna Woda, beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Im Monate November 1916 wurde der Apollonia Wiszniewski in Zimna Woda vom dortigen Gendarmerieposten ein angeblich von den Russen bei ihr zurückgelassener Wagen bis zur Durchführung der notwendigen Erhebungen und Feststellung des Sachverhaltes beschlagnahmt. Auf Grund des Erhebungsergebnisses, welches die Richtigkeit der von der Wiszniewski gemachten Angaben bestätigte, hat ihr der Posten den Wagen wieder zurückgestellt, was sowohl von ihr selbst als auch vom Gemeindevorsteher von Zimna Woda, Franz Warschner, bezeugt wird. Sonst ist im ganzen Postenrayon kein Fall einer derartigen Beschlagnahme vorgekommen und es kann von einem Verkaufe der vom Posten beschlagnahmten Wagen durch den Postenkommandanten keine Rede sein.

Zufolge Verordnung des k. u. k. 2. Armeekommandos wurde den Gendarmerieposten des Bereiches die Überwachung der eigenen Befestigungslinien — insbesondere die Verhinderung der Entnahme des eingebauten Holzes durch Truppen oder Zivilbevölkerung — übertragen.

Als nun mehrere Bewohner der Gemeinden Zimna Woda, Zimnawodka Rudno und Bilohoszcze die auf ihren Grundstücken gelegenen Deckungen einzuwerfen begannen und das eingebaute Holz, besonders die Hindernispflöcke sich aneigneten, wurden sie von der Mannschaft des Postens Zimna Woda pflichtgemäß daran gehindert, ihnen das bereits entwendete Holz wieder abgenommen und dem Gemeindeamte in Zimna Woda zur Aufbewahrung übergeben. Gleichzeitig wurde über diese Vorfälle vom Posten Zimna Woda die Anzeige an das k. u. k. Etappenstationskommando in Lemberg erstattet. Nach herabgelangter Weisung dieses Kommandos wurde dann das beim Gemeindeamte hinterlegte Holz den damals in Zimna Woda kantonierenden deutschen Truppen vom Gemeindevorsteher Warschner als Brennholz ausgefolgt, was dieser bestätigen kann.

Es ist also nicht richtig, daß der Postenkommandant das Holz aus den Schützengräben zum eigenen Nutzen verwendet habe.

Laut Aussage der Maria Mieczuik aus Zimna Woda und des Franz Jocher aus Sygniówka hat der Postenkommandant von Zimna Woda im Jahre 1916 von der Erstgenannten vier Eichenholzpfosten, die ihm die Frau zum Kaufe anbot, um den Betrag von 80 K gekauft. Es handelt sich also um einen freiwilligen Verkauf und nicht um eine zwangsweise Wegnahme des besagten Eichenholzes.

Es haben sich demnach die gegen den erwähnten Postenkommandanten vorgebrachten Beschwerden durchwegs als unbegründet erwiesen und sie bilden lediglich einen neuen Beleg dafür, wie leichtfertig und unverläßlich die den Herren Abgeordneten zukommenden Informationen manchmal sind.

Wien, 15. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der betreffend die Verletzung der nationalen Gleichberechtigung bei der Redaktion des Hof- und Staatshandbuches von den Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen gestellten Anfrage durch den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung vom 6. Juli 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen an den Herrn Minister des Innern eine Anfrage, betreffend die Verletzung der nationalen Gleichberechtigung bei der Redaktion des Hof- und Staatshandbuches, gerichtet.

Da die Angelegenheiten der Hof- und Staatsdruckerei in den Wirkungskreis meines Ministeriums fallen, beehre ich mich, die Anfrage an Stelle des Herrn Ministers des Innern wie folgt zu beantworten:

Bisher ließ das Hof- und Staatshandbuch hinsichtlich der Vornamen jede Einheitlichkeit vermissen; es schien nicht nur ein und derselbe Vorname bei verschiedenen Personen in den mannigfachsten Formen auf (zum Beispiel Ladislaus, Ladislav, Vladislaus, Vladislav, Wladislaw, Wladyslaw usw.), sondern es war auch ein und dieselbe Person an verschiedenen Stellen mit Vornamen in verschiedenen Formen angeführt.

Um diese Unzukömmlichkeiten, insbesondere die mehrfache Anführung derselben Person im Namensverzeichnis zu vermeiden, hat die Redaktion des Hof- und Staatshandbuches grundsätzlich bestimmt, daß alle übersetzbaren Vornamen einheitlich nur in einer Sprache aufgenommen werden und es war naheliegend, da das Buch in deutscher Sprache erscheint, die deutsche Namensform zu wählen.

Um den gleichen Mißstand zu beseitigen, hat die Redaktion auch die Ausmerzung der Kose- und Kurznamen (Michel statt Michael, Sepp statt Josef, Hans statt Johann usw.) angestrebt.

Die vollkommen einheitliche Durchführung war jedoch, wie sich nachträglich herausgestellt hat, bei der Fülle der Namen, der großen Zahl der Bearbeiter und der verhältnismäßigen Kürze der Zeit in einem Zuge nicht möglich und es hat sich verschiedentlich die wiederholte Anführung von Personen im Namensverzeichnis unliebsamerweise nicht vermeiden lassen.

Die Übertragung ins Deutsche erfolgte größtenteils durch sprachenkundige Korrektoren, in zweifelhaften Fällen unter Benutzung von Wörterbüchern. Was die beanstandete Ersetzung des Vornamens Miljutin durch Fridolin anbelangt, so wurde hierbei mangels Angaben in den vorhandenen Wörterbüchern die Vormerkung eines früheren langjährigen Mitarbeiters benutzt, welche jedoch keinerlei Authentizität besitzt. Es wurde daher für die nächstjährige Auflage die Wiedereinstellung des Namens Miljutin in Vormerkung genommen.

Wien, 21. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Karl Schachinger und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend Beschaffung von Kleidern und Wäsche für die in den Kohlenbrennereien in Grünau beschäftigten Arbeiter, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Das Handelsministerium muß nach wie vor auf dem Standpunkte beharren, daß die Vorsorgen für die Bekleidung der Kriegsgefangenen, welche Militärpersonen sind, der Heeresverwaltung obliegen und hat diese Anschauung gegenüber dem Kriegsministerium zu wiederholtenmalen vertreten.

Es erscheint angesichts der herrschenden Knappheit an Textilwaren nicht angängig, daß die für den Konsum der Zivilbevölkerung bestimmten Bestände durch Inanspruchnahme seitens Militärpersonen noch geschmälert werden. Im vorliegenden Falle wurde sofort an das Kriegsministerium herangetreten und das Ersuchen gestellt, die erforderlichen Vorkehrungen für die Versorgung der in Grünau beschäftigten Kriegsgefangenen mit Kleidern und Wäsche sogleich zu treffen.

Wien, 14. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Biankini und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Instandsetzung von Wegen in Dalmatien, insbesondere auf der Halbinsel Peljesac, unter Heranziehung von Kriegsgefangenen, wie folgt, zu beantworten:

Anläßlich einer Anregung von anderer Seite, welche die Verwendung von Kriegsgefangenen für die Instandsetzung der Wege auf der genannten Halbinsel betraf, hat das Kriegsministerium mitgeteilt, daß die Abgabe von Kriegsgefangenen für diesen Zweck, insbesondere auch wegen Mangels an Gefangenen, nicht in Aussicht genommen werden könne.

Nach dem Berichte des Statthalters in Zara wäre es übrigens ganz ausgeschlossen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die beteiligten Faktoren die Verpflegung der Kriegsgefangenen, welche nach den Bestimmungen für die Beistellung kriegsgefangener Arbeiter vom Arbeitsgeber vorweg sichergestellt werden müßte, übernehmen könnten.

Deshalb muß die Inangriffnahme der genannten Arbeiten bis zur Wiederkehr günstigerer Verhältnisse aufgeschoben bleiben. Im Zuge der betreffenden Aktion werden sodann die bei Kriegsausbruch eingestellten Arbeiten zur Schaffung von Kommunikationen auf den Inseln im allgemeinen in wirksamer Weise wieder aufzunehmen sein.

Wien, 17. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1839/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Michejda, Londzin, Reger und Genossen eine Anfrage eingebracht, worin sie Beschwerde darüber führen, daß sich in Ostschlesien bei der Ernennung von Notaren und richterlichen Beamten, bei der Zusammensetzung der Senate und bei der Bildung der Jahresliste der Geschworenen das Deutschtum in einer mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung nicht im Einklang stehenden Weise ausbreite.

Auf Grund der über diese Anfrage gepflogenen Erhebungen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Notarstelle in Freistadt, deren Besetzung den ersten Beschwerdepunkt der Anfrage bildet, wurde auf Grund des einmütigen Vorschlages der Notariatskammer in Teschen, des Kreisgerichtes in Teschen und des Oberlandesgerichtes in Brünn dem Notar in Schwarzwasser, einem Deutschen, als einzigen Übersetzungswerber verliehen. Gleichzeitig wurde auf die nach ihm freigewordene Notarstelle in Schwarzwasser ein Notariatskandidat polnischer Volkszugehörigkeit ernannt.

Gegenüber dem früheren Zustand trat also eine Änderung nur insoweit ein, als bei der Wiederbesetzung der beiden Notarstellen in Freistadt ein Deutscher einem Polen, in Schwarzwasser ein Pole einem Deutschen folgte. Die Zahl der mit Deutschen und Polen besetzten Notariate blieb dieselbe. Von einer Ausbreitung des Deutschtums im Notarenstande Schlesiens kann daher keine Rede sein. Daß, wie in der Anfrage behauptet wird, der von Schwarzwasser nach Freistadt versetzte Notar ein Deutschradikaler sei, die polnische Sprache nur mangelhaft beherrsche und an seinem früheren Amtssitze sich geweigert habe, Urkunden in polnischer Sprache aufzunehmen, entspricht nicht den Tatsachen. Richtig ist vielmehr, daß er, ist Ostschlesien geboren und heimatsberechtigt, polnisch spricht und schreibt, in seinem früheren Amtssprengel von 1085 Vertragsurkunden 991 in polnischer Sprache abgefaßt hat und infolge seines streng rechtlichen Verhaltens bei der zum größten Teile polnischen Bevölkerung dieses Sprengels keiner Gegnerschaft begegnet ist.

Die Besetzung der Gerichtsvorsteherstelle in Skotschau, über die im weiteren Beschwerde geführt wird, entsprach den übereinstimmenden Anträgen des Kreisgerichtes in Teschen und des Oberlandesgerichtes in Brünn. Der neue Gerichtsvorsteher, der in Zablocie bei Saybusch geboren ist und fast seine ganze Dienstzeit bei Gerichten in Ostschlesien zurückgelegt hat, war wiederholt, zuletzt nach dem Ableben des früheren Gerichtsvorstehers, mit der Leitung des Bezirksgerichtes Skotschau betraut, hierin erprobt und daher zur Übernahme des Gerichtsvorsteheramtes geradezu berufen. Die Kenntnis der polnischen Sprache ist in seinem Standesausweis sowie in den periodischen Qualifikationstabellen bestätigt und steht unzweifelhaft fest, da seine Dienstleistung ohne die erforderliche sprachliche Befähigung nicht als durchaus zufriedenstellend und den Durchschnitt überragend hätte bezeichnet werden können, wie dies geschehen ist. Der einzige Mitbewerber um die wiederbesetzte Stelle mußte außer Betracht bleiben, weil bei dem kleinen Bezirksgericht, dessen Vorsteher er war, größere Unordnungen vorgefunden wurden, weil er daher den Aufgaben, die ein größeres Gericht an den Vorsteher stellt, nicht gewachsen erschien.

Die folgenden Ausführungen der Anfrage richten sich gegen die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und der Vorsitzenden des Schwurgerichtes bei dem Kreisgericht in Teschen, die angefochten wird, weil die Gerichtshofmitglieder polnischer Volkszugehörigkeit unberücksichtigt bleiben. Gegenüber diesen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, daß für die Bestellung eines Gerichtshof-

mitgliedes zum Senatsvorsitzenden wegen der weitreichenden Bedeutung, welche die Führung des Vorsitzes und die Verhandlungsleitung für die Rechtspflege haben, ausschließlich die volle Eignung zu diesem Amte maßgebend ist.

Damit hierfür in jeder Hinsicht Sicherheit besteht, ist die Ernennung der Vorsitzenden durch das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (§ 33), an die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten gebunden. Wissen, Geschicklichkeit, Geschäftsgewandtheit und Ruhe sind für die Auswahl entscheidend. In gemischtsprachigen Gerichtssprengeln muß außerdem die erforderliche sprachliche Befähigung vorhanden sein. Wenn die bezeichneten Eigenschaften ganz oder zum Teil fehlen, kann auf die Volkszugehörigkeit ebensowenig Rücksicht genommen werden als auf Rang oder Dienstalter. Ausschließlich von diesen Gesichtspunkten haben sich die Präsidien auch bei der Ernennung der Senats- und Schwurgerichtsvorsitzenden in Teschen leiten lassen.

Der zum Schlusse der Anfrage in Beschwerde gezogene Vorgang bei der Bildung der Jahresliste der Geschwornen führte keine Neuerung ein. In mehrsprachigen Ländern bezeichnet das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121 (§ 9), unter den Erfordernissen für das Amt eines Geschwornen auch die sprachliche Verwendbarkeit. Es verstieß daher nicht gegen das Gesetz, wenn der Vorsitzende der Kommission neben der Kenntnis einer der beiden slawischen Landessprachen auch die Kenntnis der deutschen Landessprache als notwendig bezeichnete, damit eine Person, wie die gesetzliche Bestimmung lautet, „für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheine". Die Zusammensetzung der Kommission schloß sich, soweit sie aus richterlichen Beamten bestand, aus Zweckmäßigkeitsgründen der Ernennung der Vorsitzenden des Schwurgerichtes an, die zugleich als Kommissionsmitglieder bestimmt wurden. Unter den drei Vertrauensmännern, die der Kommission angehört haben, befand sich neben zwei Deutschen ein Pole. Im Hinblick auf diese Feststellungen kann von einem Umsichgreifen des Deutschtums wohl auch nicht bei dem Vorgange gesprochen werden, der zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1918 geführt hat.

Wien, 15. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Witt, Prokes Genossen haben in der 53. Sitzung der XXII. sion des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 8 an mich eine Anfrage, betreffend die Zue beim Bau des vierten Gleises der Nordbahn, ebracht, in deren Beantwortung ich mir folgenmitzuteilen erlaube:

Die Organisation für den Bau des vierten ses der Nordbahn ist keine Neuschaffung. Es vielmehr dieselbe bewährte Organisation wie n den letzten Jahren bei allen größeren Inveonsbauten der Staatseisenbahnverwaltung, so Bau des zweiten Gleises St. Michael St. (125 Kilometer), des zweiten Gleises Salz —Wörgl (178 Kilometer) und der Wiener ahrungslinien (35 Millionen Kronen) zur Andung kam. Abweichungen wurden nur dort ordnet, wo es die spezifischen Bedürfnisse der dbahn erforderten. Die Einrichtung ist einfach klar, zweckmäßig und billig.

Die aus Anlaß dieses Baues von der Nordidirektion hinausgegebene Dienstvorschrift ist s anderes als eine übersichtliche Darstellung bei der Staatseisenbahnverwaltung gültigen echnungsvorschriften.

Das auf der Baustrecke in Verwendung stehende onal steht im Genuß von Zulagen, welche mit sicht auf die gegenwärtige Teuerung um bis 100 Prozent höher bemessen sind als diejen, welche für vor dem Kriege begonnene Instionsbauten gewährt wurden. So erhalten die ischen Beamten, nach den Rangklassen abge, jährlich 1940 bis 4000 K, die administra- 1080 K und die im Baudienste verwendeten rbeamten 820 K.

Das in Betracht kommende Baupersonal wurde Grund der einschlägigen Bestimmungen der ispragmatik zur Nordbahndirektion versetzt, wodie Staatseisenbahnverwaltung selbstverständlich keinen Anlaß hatte, Versprechungen oder Lockungen anzuwenden.

Mit Rücksicht auf die stetig steigenden Preise der Bauwerkzeuge und Materialien und in der Absicht, zu den in Rede stehenden Bauten auch kleinere ortsansässige Unternehmer und Akkordanten heranzuziehen, wurde noch rechtzeitig zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen Bauinventar beschafft, welches gegen entsprechendes Entgelt den kleinen Unternehmern zur Verfügung gestellt wird, um ihnen zu ermöglichen, auch mit großen Baufirmen in Wettbewerb zu treten. Hiervon wurde bei den zur Vergebung gelangten Arbeiten von Unternehmern, welche nicht in der Lage sind, ein größeres Kapital im Bauinventar zu investieren, bereits in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht.

Für die 25·64 Kilometer lange Baustrecke Neu Süßenbrunn—Hruschau war die Schaffung eines Zentrallagerplatzes in einer zentral gelegenen Station (Mährisch Weißkirchen) eine Notwendigkeit, um den mindestens bis zum Jahre 1925 dauernden Bau rationell durchführen zu können. Auch ein Privatunternehmer könnte einer solchen Einrichtung nicht entbehren. Auf diesem Platze wurden Bauten zur Unterbringung und Instandhaltung des Bauinventars, Baracken für Kriegsgefangene und Magazinsbauten zur Aufbewahrung von Baumaterialien und der heute so notwendigen und kostbaren Lebensmittelvorräte errichtet. Diese Anlagen sollen übrigens nach Beendigung dieses Baues teilweise belassen und für in anderen Bezirken von der Staatseisenbahnverwaltung auszuführende Regiebauten als zentraler Sammelplatz für Bauinventar verwendet werden. Die Bauten sind zum größten Teile einfache Holzbauten; lediglich drei Magazinsbaracken haben einen gemauerten Unterbau.

Der in Prerau stehende Bagger gehört nicht der Staatseisenbahnverwaltung, sondern wurde von der Bauunternehmung J. Banič für die

Durchführung der ihr vertragsmäßig übertragenen Unterbauarbeiten beschafft. Es muß der Bauunternehmung überlassen bleiben, wann sie denselben in Betrieb setzen wird. Der Staatseisenbahnverwaltung erwachsen aus diesem Anlaß jedenfalls keinerlei Ausgaben.

Am Zentrallagerplatz in Mährisch Weißkirchen trafen anfangs 1917 umfangreiche Holzsendungen ein. Die amtliche Skontrierung dieser Vorräte mußte im Sinne der für die Staatseisenbahnverwaltung gültigen Vorschriften über die ordnungsgemäße Materialgebarung durch die Organe der Nordbahndirektion durchgeführt werden. Die Auslagen, die hieraus erwuchsen, sind nur geringfügig.

Trotz der großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften und Baumaterialien ist es der Staatseisenbahnverwaltung noch im Jahre 1917 gelungen, die Bauarbeiten in der 15 Kilometer langen Teilstrecke Prerau—Leipnik zum Teil an einige kleinere Unternehmer zu vergeben, zum Teil in Regie in Angriff zu nehmen. Außerdem sind alle Vorbereitungen getroffen, um den Bau nach Eintritt günstiger Witterung mit der größten Beschleunigung programmgemäß fortzusetzen.

Es liegt sohin keine Veranlassung vor, die Organisation des Baudienstes zu ändern und wird schon die bevorstehende Bauperiode den Beweis liefern, daß die Maßnahmen der Staatseisenbahnverwaltung dem außergewöhnlichen Umfange des Baues vollständig entsprechen und einen befriedigenden Baufortschritt gewährleisten werden.

Wien, 16. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die Herren Abgeordneten Dr. Stabiński, Dr. Graf Skarbek und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 7. Februar l. J. wegen der Vorfälle, die sich am 2. Februar l. J. in Lemberg zugetragen haben, an mich und den Herrn Minister für Landesverteidigung eine Anfrage gerichtet.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, auf Grund der mit aller Gewissenhaftigkeit gepflogenen amtlichen Erhebungen in Ergänzung jener Ausführungen, die ich dem hohen Hause bereits anläßlich der die gleiche Angelegenheit betreffenden Anfrage der Herren Abgeordneten Freiherr v. Goetz und Genossen übermittelt habe, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung nachstehendes zu erwidern:

Das Verhalten der am 2. Februar l. J. vor dem Rathause in Lemberg angesammelten nationalen Jugend war keineswegs so harmlos, wie es in der Anfrage dargestellt wird; die Demonstranten legten vielmehr nach den Aussagen der betreffenden amtlichen Organe ein derart aufgeregtes und drohendes Verhalten an den Tag, daß an ihrer Absicht, gewaltsam in den Rathaussaal einzudringen und die dort tagende Konferenz der Partei der nationalen Arbeit zu sprengen, nicht gezweifelt werden konnte.

Der diensttuende Polizeibeamte sah sich schließlich, da seine wiederholten Aufforderungen zum Auseinandergehen keinen Erfolg hatten, veranlaßt, der Polizeiwache den Befehl zu erteilen, die Demonstranten vom Rathause abzudrängen. Diese leisteten jedoch hartnäckigen Widerstand, durchbrachen den Polizeikordon und bewarfen die Polizeiwache mit Steinen, wobei mehrere Polizeisoldaten Verletzungen davontrugen; daraufhin zog die Polizeiwache zu ihrer Verteidigung aus eigenem Antriebe vom Leder, worauf es endlich gelang, die Demonstranten zu zerstreuen. Hierbei wurden sieben Hochschüler verhaftet und zwei durch Säbelhiebe leicht verletzt.

Die Behauptung, die Verhafteten seien auf der Polizeiinspektion von den Polizeiwachleuten tätlich beleidigt worden, entspricht nicht den Tatsachen; sie wurden vielmehr dort mit Rücksicht und Schonung behandelt.

Ob etwa die auf die Polizeiwachstube auf dem Ringplatz gebrachten Verhafteten eine nicht angemessene Behandlung seitens der Polizeiorgane erfuhren, wie in einer vom akademischen Senate der Lemberger Universität eingebrachten Beschwerde behauptet wird, darüber sind die Erhebungen noch im Zuge. Sollte sich ergeben, daß die beteiligten Polizeiorgane sich tatsächlich gegen die verhafteten Studenten ungebührlich benommen hätten, so würde gegen die Schuldtragenden jedenfalls entsprechend vorgegangen werden.

Es ist bisher leider nicht gelungen, jene Personen sicherzustellen, die bei der Buchhandlung Altenberg und bei dem „Krakauer Hotel" durch Steinwürfe mehrere Fensterscheiben zertrümmerten.

Was das in der Anfrage erwähnte Gerücht anbelangt, die Polizei hätte gewisse unterirdische Elemente in Bewegung gesetzt, um die würdige Manifestation der Bürgerschaft zu kompromittieren und für ihr brutales Vorgehen eine Entlastung zu finden, so liegt es wohl bei unvoreingenommener Beurteilung klar zutage, daß dieses Gerücht — wenn es tatsächlich verbreitet sein sollte — nichts anderes ist, als eine durch nichts begründete böswillige Verleumdung, durch die das Ansehen der Polizeibehörde, die unter den schwierigsten Verhältnissen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden bestrebt ist, geschädigt und untergraben werden soll.

Hinsichtlich der Vorfälle in der Batorygasse haben die mit aller Sorgfalt gepflogenen Erhebungen, wenn auch noch nicht alle Einzelheiten klargestellt sind und vielleicht auch kaum klargestellt werden können, doch mit Sicherheit ergeben, daß

die Polizeiwache von der Waffe erst dann Gebrauch gemacht hat, als sie aus der Mitte der Demonstranten mit Steinen beworfen und schließlich sogar beschossen wurde.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat übrigens nur ein einziges Mitglied der Militärpolizeiwache — ein Unteroffizier — als er aus der Mitte der Demonstranten beschossen und dadurch gefährlich bedroht wurde, ebenfalls von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, indem er zwei Schüsse aus seinem Browning abgab, den ersten angeblich in die Luft, den zweiten während des Laufens in wagrechter Richtung. Doch scheint auch durch diesen zweiten Schuß des Polizeiunteroffiziers niemand verletzt worden zu sein, da unter den Demonstranten keine Bewegung entstand, was hätte der Fall sein müssen, wenn jemand verwundet worden wäre. Die übrigen Polizeiorgane haben, wie durch eine unmittelbar nach der Demonstration vorgenommene Visitierung der Waffen und der Munition festgestellt wurde, von der Schußwaffe überhaupt keinen Gebrauch gemacht.

Dagegen wurden aus der Mitte der Demonstranten, wie sowohl von den beteiligten Polizeiorganen als auch von mehreren Personen, die Augenzeugen der Vorfälle in der Batorygasse waren, bekundet wird, zahlreiche Schüsse abgegeben.

Es spricht somit die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die jungen Leute, die ihre Teilnahme an den Demonstrationen, der eine mit dem Leben, andere mit ihrer Gesundheit bezahlen mußten, durch diese Schüsse aus der Menge getroffen wurden.

Was die angeblich von deutschen Militärpersonen abgegebenen Schüsse anbelangt, so sind die Aussagen der zahlreichen hierüber einvernommenen Personen durchaus widersprechend und gestatten keinen verläßlichen Schluß auf den wirklichen Hergang der Dinge.

So will einer der vernommenen Tatzeugen gesehen haben, daß deutsche Militärpersonen aus der Einfahrt des Hauses, wo sich die deutsche Feldpostdirektion befindet, auf die Menge geschossen hätten, ein zweiter behauptet, es sei aus den Fenstern oder vom Balkon des ersten Stockwerkes geschossen worden; ein dritter will bestimmt gesehen haben, daß die Schüsse aus dem zweiten Stockwerk, wo sich die Amtsräume der deutschen Feldpost befinden, abgegeben wurden usf. Es liegt auf der Hand, daß derartig voneinander abweichende Angaben sich nicht verwerten lassen. Denselben steht die von der deutschen Truppenabteilung beim Lemberger Stadtkommando abgegebene bestimmte Erklärung gegenüber, daß deutsche Soldaten bei dem in Rede stehenden Anlasse von der Schußwaffe keinen Gebrauch gemacht haben und weiters die ebenso bestimmte Aussage der an jener Stelle verwendeten Polizeiorgane, daß die Schüsse in ihrer Nähe aus der Mitte der Demonstranten abgegeben wurden.

Zweifellos sind die betreffenden Tatzeugen das Opfer von Sinnestäuschungen geworden, die um so leichter möglich waren, als zu der Zeit, wo sich die Demonstration abspielte — ungefähr 8 Uhr abends — dichter Nebel herrschte und die Straße, wie es aus Ersparungsrücksichten jetzt üblich ist, nur spärlich beleuchtet war.

Zur Orientierung sei noch bemerkt, daß die deutsche Feldpostdirektion nur den zweiten Stock des Hauses Batorygasse Nr. 34 einnimmt und daß sich im ersten Stockwerk eine Privatpension und Bureaus des galizischen „Roten Kreuzes" befinden.

Bei der Lemberger Rettungsstation sind, wie erhoben wurde, am 2. Februar abends vier Personen, am nächsten Tage zwei Personen, und zwar drei mit leichten Schußwunden, die anderen mit leichten Kontusionen verbunden worden; andere Verletzte sind bei dieser Stelle nicht behandelt worden.

Die gerichtliche Untersuchung der ganzen Angelegenheit ist im Gange.

Wien, 17. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 2132/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

In Beantwortung der in der 57. Sitzung der XXII. Session des Hauses der Abgeordneten am 5. Februar 1918 an mich gerichteten Anfrage des Abgeordneten Dr. Lukavský und Genossen (Nr. 2132/I, XXII. Session) beehre ich mich, dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Die Dienstleistung der sogenannten Landeichmeister, das ist der Eichmeister bei den Eichämtern außerhalb des Sitzes der Eichinspektorate, unterscheidet sich, sowohl was das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme, als insbesondere auch was die Qualität der von ihnen zu besorgenden Eichungsarbeiten anlangt, ganz wesentlich von der Dienstleistung der Beamten bei den Inspektoratseichämtern.

Dies findet seine natürliche Erklärung darin, daß die letzteren Ämter gleichsam Zentralpunkte für die Beglaubigung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meß- und Wägemittel bilden, so daß die betreffenden Beamten ihre volle Arbeitskraft einzig und allein dem Eichdienste als ihrem Lebensberuf widmen müssen und hierbei sehr häufig auch komplizierte und heikle Eichobjekte zu beamtshandeln haben.

Bei den Landeichämtern ist die dienstliche Inanspruchnahme der Eichmeister im allgemeinen ungleich geringer und ihre Tätigkeit beschränkt sich der Hauptsache nach auf die Beamtshandlung der im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden einfachen Meß- und Wägemittel.

Es gibt wohl auch unter diesen Funktionären solche, für welche der Eichdienst den Lebensberuf im Sinne des früher Gesagten bildet, beziehungsweise welche ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich dem Eichdienste widmen müssen; was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Eichmeister die Besorgung des Dienstes bei mehreren Eichämtern übernimmt.

In der Regel sind jedoch die Eichmeister auf dem flachen Lande nicht so stark in Anspruch genommen; sie sind daher in der Lage, neben ihrer Betätigung als Eichmeister ihrem sonstigen bürgerlichen Berufe auch weiterhin nachzugehen und es kann sich nur noch darum handeln, ob sie dann durch den Eichdienst doch wenigstens ausreichend beschäftigt sind. Bei den meisten Landeichmeistern ist dies nicht der Fall; der Eichmeisterdienst stellt sich hier als Nebenberuf im vollsten Sinne des Wortes dar, so daß die dienstliche Inanspruchnahme tatsächlich kaum nennenswert ist.

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Eichämtern gibt, deren Gebühreneinnahmen selbst in Friedenszeiten sehr gering sind, in manchen Fällen nicht einmal den Betrag von 100 K im Jahre erreichen und daß bei vielen Eichämtern nur an ein oder zwei Tagen in der Woche oder sogar im Monat amtiert wird.

Aus diesen sachlichen Gründen bildet daher bei den sogenannten Landeichmeistern die Anstellung gegen Dienstvertrag die Regel. Die Jahresentlohnungen (Bestallungen) werden nach Maßgabe der tatsächlichen Arbeitsleistung bemessen und bewegen sich bei den ausreichend beschäftigten Eichmeistern zwischen 600 und 1600 K. Unter 600 K Bestallung beziehen jene Eichmeister, welche den Eichmeisterdienst lediglich im Nebenberuf ausüben.

Übrigens können auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1896 erteilten Ermächtigung vertragsmäßige Landeichmeister unter gewissen Voraussetzungen — maßgebend sind

vor allem: Vollbeschäftigung an allen Wochentagen, Dienstzeit und Qualifikation — ad personam in den definitiven Staatsdienst als Beamte übernommen werden. Es ist aber nach der ganzen Sachlage klar, daß sich diese Aktion in bestimmten Grenzen halten muß und daß hierbei nur wirklich vollbeschäftigte Eichmeister in Betracht kommen können.

Im Jahre 1917 wurden im ganzen 14 (nicht 8) Vertragseichmeister in den verschiedenen Kronländern stabilisiert.

Die Gesamtzahl der gegenwärtig vorgesehenen Landeichmeisterstellen beträgt 333, hiervon 94 in Beamteneigenschaft, die übrigen 239 im Vertragsverhältnisse.

Von den 94 Beamten sind 64 in die XI. Rangklasse eingereiht, haben jedoch im Wege der Zeitvorrückung zumeist bereits die Bezüge der X. Rangklasse erreicht. 30 Stellen sind in der X. Rangklasse besetzt, 6 Beamte hiervon stehen infolge Zeitvorrückung in den Bezügen der IX. Rangklasse. Nach dem Gesagten gehört also ungefähr ein Drittel sämtlicher Landeichmeister dem Stande der definitiven Staatsbeamten an und sieht dabei zumeist im Genusse der Bezüge der X. und auch der IX. Rangklasse. Dies ist gewiß kein ungünstiges Verhältnis.

Bemerkt sei noch, daß die vorgesehenen 94 Beamtenstellen zwar dermalen vollbesetzt sind, daß aber die Stabilisierung der Landeichmeister nach Maßgabe der sich ergebenden Aperturen wird fortgesetzt werden. Eine Vermehrung der definitiven Stellen kann nach der Lage der Dinge gegenwärtig allerdings nicht in Aussicht genommen werden.

Anlangend die Frage der fortlaufenden Teuerungszulagen und einmaligen Zuwendungen, so sind in dieser Hinsicht die definitiven Eichmeister den übrigen Staatsbeamten selbstverständlich vollkommen gleichgestellt.

Von den Vertragseichmeistern beziehen die ausreichend beschäftigten ebenfalls Teuerungszulagen usw., jedoch nach einem speziellen Schema, nach welchem diese Zuwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den ständigen, auf Grund der effektiven Arbeitsleistung festgesetzten Entlohnungen (Bestallungen) dieser Bediensteten stehen.

Beigefügt sei im Hinblick auf die Ausführungen der Anfrage, daß die ausreichend beschäftigten Eichmeister bei allen bisherigen Maßnahmen, betreffend Gewährung von Teuerungszulagen usw. an die Staatsbediensteten, berücksichtigt worden sind und daß insbesondere auch die Durchführung der letzten einschlägigen Verordnungen (vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 449, und vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472) hinsichtlich dieser Eichmeister im Zuge ist.

Die Bemessung erfolgt nach zwei Gruppen:

a) bei einer Jahresbestallung von 600 bis ausschließlich 1000 K;

b) bei einer Jahresbestallung von 1000 K und darüber und unter Berücksichtigung der für die Staatsbediensteten aller Kategorien geltenden Familienstandsklassen.

Das dermalige Schema bewegt sich in Gruppe a) bei den einmaligen Zuwendungen zwischen 56 und 116 K, bei den fortlaufenden Zulagen zwischen 168 und 348 K; in Gruppe b) zwischen 64 und 132 K, beziehungsweise 192 und 396 K.

Diese Beträge mögen an sich nicht hoch erscheinen. Im Vergleich zu den ständigen, der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechenden Bezügen der Eichmeister sind sie aber ausreichend bemessen und es sind auch bisher aus den Kreisen der Eichmeister selbst Klagen über die etwaige Unzulänglichkeit dieser Zuwendungen nicht laut geworden.

Bei den vertragsmäßigen Eichmeistern, welche den Eichmeisterdienst lediglich im Nebenberufe ausüben, kann eine ähnliche Behandlung wie bei der vorerwähnten Gruppe allerdings nicht eintreten. Gleichwohl sind auch diese Eichmeister insofern berücksichtigt worden, als im Vorjahre die Bestallungen einer Revision unterzogen und, wo dies nach der Lage des Falles gerechtfertigt erschien, Bezugsaufbesserungen gewährt wurden. Auch im laufenden Jahre wird die Angelegenheit in diesem Sinne weiter verfolgt werden.

Hinsichtlich der Diäten der Eichbediensteten bei auswärtigen Kommissionen wird zunächst bemerkt, daß diese Diäten sowohl für die Eichbeamten, und zwar ohne Unterschied der Rangklasse, wie auch für die vertragsmäßigen Eichmeister und Eichmeistergehilfen einheitlich festgesetzt sind, weil es eben nicht gut anginge, den Interessenten (Parteien und Gemeinden), welche diese Diäten und die sonstigen Reiseauslagen der Eichmeister zu refundieren haben, verschieden hohe Kosten je nach der Person des Amtsorganes, bei gleichbleibender Amtshandlung aufzuerlegen.

Das Diätenausmaß beträgt nach Maßgabe der Zeitverwendung bei Eichungen im Amtsorte 2 K (bis zu 4 Stunden), 4 K (über 4 bis zu 8 Stunden) und 6 K (über 8 Stunden); bei Eichungen außerhalb des Amtsortes 4 K (bis zu 5 Stunden), 8 K (über 5 bis zu 10 Stunden) und 10 K (über 10 Stunden).

Es ist hierbei zu beachten, daß speziell bei den letzterwähnten Amtshandlungen (Eichungen außerhalb des Amtsortes) die für die Hin- und Rückreise erforderliche Zeit in die Zeitverwendung miteingerechnet wird und daß die Reiseauslagen jeweils vergütet werden.

Hervorzuheben wäre noch, daß die weitaus größere Mehrzahl der kommissionierenden Organe

ei Amtshandlungen im Amtsorte wie außerhalb s Amtsortes vertragsmäßige Eichmeister oder eamte der XI. Rangklasse sind.

Bei Kommissionen im Amtsorte sind die Eichdiensteten überhaupt günstiger gestellt als die rigen Staatsbediensteten, da sie auch in diesem alle unter allen Umständen Diätenanspruch haben.

Bei Eichungen außerhalb des Amtsortes bildet e Aufrechnung der Diäten von 8 bis 10 K die egel. Diese Diät stellt sich sonach höher als die höhte normalmäßige Diät der XI. Rangklasse.

Ein Grund zur Erhöhung der Diäten für ichungen außerhalb des Amtsortes liegt also nicht r, wobei überdies nochmals darauf hingewiesen i, daß die Reiseauslagen der Eichmeister jeweils n den Parteien zu tragen sind, welche um die bordnung des Eichmeisters angesucht haben. Eine ehrbelastung der Interessenten aus diesem Titel äre, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen, benfalls zu vermeiden.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Diäten r die Assistenzleistung bei maß- und gewichtspolilichen Revisionen, welche tatsächlich gering beessen sind. Allerdings würden auch gegen die Erhöhung dieser Diäten ähnliche Bedenken sprechen, wie sie oben dargelegt wurden, indem die betreffenden Auslagen von den Gemeinden zu tragen sind; gleichwohl will das Ministerium für öffentliche Arbeiten diese Frage einer weiteren Erwägung unterziehen.

„Anlangend die Klagen über Verschleppungen in der Erledigung der Reiserechnungen der Eichmeister ist zu bemerken, daß infolge der gegenwärtigen ungünstigen Dienstverhältnisse und insbesondere des drückenden Personalmangels eine Verzögerung in der Erledigung solcher Rechnungen in einzelnen Fällen möglicherweise vorgekommen sein mag. Im allgemeinen ist dies jedoch nicht der Fall und finden die Reiserechnungen zeitgerecht ihre Erledigung.

Der vorstehenden Darstellung ist zu entnehmen, daß der Lage der Eichbediensteten und speziell der sogenannten Landeichmeister volle Aufmerksamkeit zugewendet wird, daß jedoch bei den einschlägigen Maßnahmen bestimmte Grenzen eingehalten werden müssen, welche in den eigenartigen Dienstesverhältnissen dieser Angestelltengruppe begründet sind.

Wien, 17. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die Herren Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. November 1917 an mich eine Anfrage, betreffend die durch die Kundmachungen vom 21. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 367, und vom 24. September 1917, R. G. Bl. Nr. 397, erfolgten Berichtigungen von Fehlern im Reichsgesetzblatte gestellt.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes auszuführen:

Die Ministerialverordnungen vom 4. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 341, und vom 26. April 1917, R. G. Bl. Nr. 185, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen, dann die Ministerialverordnung vom 16. August 1917, R. G. Bl. Nr. 343, betreffend die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen, beruhen auf der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, beziehungsweise auf dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, welche die Regierung ermächtigen, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. Sowohl die Kaiserliche Verordnung als dieses Gesetz räumen der Regierung die Befugnis ein, in den zu erlassenden Verordnungen Geldstrafen bis zu 5000, beziehungsweise 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten für Übertretungen festzusetzen.

Wenn nun im Reichsgesetzblatte im Text der Ministerialverordnungen vom 4. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 341, und vom 26. April 1917, R. G. Bl. Nr. 185, die Strafsätze mit 5000 K oder Arrest bis zu sechs Wochen bemessen werden, somit dem der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, entsprechenden Höchstausmaße der Geldstrafe eine Arreststrafe gegenübergestellt erscheint, die weit unter dem in der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Höchstausmaße von sechs Monaten zurückbleibt, so kann ein Vergleich der Ministerialverordnungen mit der grundlegenden Kaiserlichen Verordnung wohl nur zur Erkenntnis führen, daß es sich hier lediglich um einen rein manipulativen Verstoß handelt, nicht aber um eine gewollte oder ungewollte Abweichung von den Strafsätzen der Kaiserlichen Verordnung. Der gleiche Verstoß ist bei der Einschaltung der Ministerialverordnung vom 16. August 1917, R. G. Bl. Nr. 343, unterlaufen.

Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich der Auffassung beipflichte, die Kundmachung vom 23. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 225, habe, ihrer Absicht gemäß, nur im engsten Rahmen der dort vorgesehenen Fälle zur Anwendung zu gelangen. Demnach scheint mir die Notwendigkeit einer weiteren Richtigstellung oder Änderung der in Frage kommenden Verordnungen nicht vorzuliegen. Die Verordnung vom 4. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 341, ist bereits außer Kraft getreten und kommt daher hier nicht mehr weiter in Betracht. Hinsichtlich der beiden anderen Verordnungen aber habe ich die politischen Behörden aufmerksam gemacht, daß auf Übertretungen dieser Verordnungen, die vor deren Berichtigung begangen wurden, der höhere Strafsatz der richtiggestellten Verordnung nicht zur Anwendung zu bringen ist. Der formelle Vorgang bei der Richtigstellung der angeführten Verordnungen ist übrigens durch die Kundmachung vom 23. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 225, ausreichend gedeckt.

Schließlich beehre ich mich zu bemerken, daß die Anwendung des Ausdruckes „Ministerium" im Titel von Verordnungen der konstitutionellen Übung nicht widerstreitet. Der Ausdruck findet sich insbesondere auch in einer Reihe von Verordnungen, die auf Grund von Gesetzen erlassen wurden, deren Vollzugsklausel üblich von „Ministern" und nicht von „Ministerien" spricht.

Wien, 12. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. November 1917 von dem Herrn Abgeordneten Masata und Genossen an mich und den Herrn Minister für Volksernährung gerichteten Anfrage, betreffend die Regelung des Zündhölzerhandels und die Versorgung der Bevölkerung mit Zündhölzchen, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Präsidenten des Amtes für Volksernährung folgendes bekanntzugeben:

Der Verkauf von Zündhölzchen ist in der österreichischen Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. in Wien, dem alleinigen Verkaufsbureau der Fabriken „Solo" und „Helios", konzentriert. Diese Gesellschaft hat tatsächlich — wie in der Anfrage angeführt wird — seit Kriegsbeginn grundsätzlich den Verkauf von Zündhölzchen nur waggonweise, und zwar in Halbwaggons zu 5000 Kilogramm vorgenommen.

Zu diesem Vorgange war die Gesellschaft genötigt, weil die fortschreitende Reduktion ihres Personals eine Vereinfachung der Manipulation unvermeidlich macht. Hierzu kamen die Schwierigkeiten, die dem Versand von Stückgütern sowohl bei der Annahme durch die Bahn als auch hinsichtlich der Reisedauer und der Transportgefahren begegneten.

Überdies sind durch die am 18. September 1916 in Kraft getretene Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer, den Fabriken hinsichtlich der Führung der vorgeschriebenen Ausweise und der Lagerevidenz neue umfangreiche Agenden erwachsen, die bei einer kistenweisen Expedition der fertigen Ware nicht hätten bewältigt werden können.

Aber auch die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 der Vollzugsvorschrift zur Zündmittelsteuer vom 1. September 1916, R. G. Bl. Nr. 279, betreffend die amtliche Überwachung der Wegbringung von Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte, wäre beim kistenweisen Versand kaum möglich.

Ganz abgesehen davon bietet jedoch der waggonweise Verkauf die Möglichkeit einer Übersicht über die in den Verkehr gelangenden Mengen an Zündhölzchen und sohin einer annähernd gleichmäßigen Verteilung der verfügbaren Ware. Gegenüber der in der Anfrage aufgestellten Behauptung, daß bei dieser Verkaufsart die Erzeugnisse in die Hände des Großkapitals, beziehungsweise in die Hände von Spekulanten gelangen, während für den Detailverkauf nur einige Auserwählte Zündhölzer bekommen, ist festzustellen, daß sich der Jahresversand der Zündhölzchenfabriken „Solo" und „Helios" pro 1917 von rund 3500 Halbwaggons auf 1428 Kunden in 534 verschiedenen Ortschaften aller Kronländer verteilte und daß in der Regel mehr als ein Waggon an einen Kunden nicht geliefert wird; die Verkaufsgesellschaft ist überdies darauf bedacht, nur solchen Kaufleuten Ware zu liefern, die sich seit jeher mit dem Handel von Zündhölzchen befassen. Eine Spekulation größeren Umfanges ist durch die bestehende Höchstpreisverordnung für Zündhölzchen vom 18. September 1916, R. G. Bl. Nr. 311, mit ihren abgestuften Sätzen so ziemlich ausgeschlossen.

Die in der Anfrage angeführten Versorgungsschwierigkeiten sind nicht auf den von der österreichischen Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft beobachteten, in den ersten drei Kriegsjahren im allgemeinen bewährten Verkaufsmodus zurückzuführen, sondern fast ausschließlich den im Herbst des verflossenen Jahres eingetretenen bekannten Verkehrskalamitäten zuzuschreiben, die zur Folge hatten, daß die fertige Ware in den Fabriken liegen blieb und die Vorräte bei Groß- und Kleinhändlern sich mangels jeden Nachschubes erschöpften. Diese Schwierigkeiten wurden noch dadurch erhöht, daß einzelne Kreise der Bevölkerung — wie immer,

wenn eine Ware auch nur vorübergehend knapp wird — in jener Zeit Angstkäufe vornahmen.

Bei diesem abnormalen Zustande des Marktes ist es gerade von besonderem Werte, daß die Verkaufsgesellschaft in der Lage ist, durch genaue Beobachtung der Reihenfolge der einzelnen Bestellungen Waggonsendungen und deren Bestimmungen zu unterscheiden, inwiefern die einlaufenden Bestellungen und Urgenzen mit den wirklichen Bedürfnissen im Einklang stehen; denn es wäre ihr bei der wahllosen Annahme und Ausführung vieler Tausender von Aufträgen auf Einzelkisten unmöglich, einen solchen Überblick zu gewinnen, um die relative Dringlichkeit der einzelnen Bestellungen zu beurteilen. Diese Aufgabe muß vielmehr den von der Verkaufsgesellschaft direkt bedienten, mit den lokalen Verhältnissen betrauten Kaufleuten überlassen werden.

Die Verkaufsgesellschaft hat sich übrigens durch das grundsätzliche Festhalten an dem bewährten Verkaufsmodus nicht abhalten lassen, den bestehenden Schwierigkeiten in berücksichtigungswerten Fällen Rechnung zu tragen, indem sie seit Eintritt der kritischen Verhältnisse bereits über 900 Stückgutsendungen in Versand gebracht hat, wodurch die Zündhölzchenversorgung der Kleinhändler und Trafikanten in der letzten Zeit eine Besserung erfahren hat.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1544 I und Nr. 1556 I, XXII. Session.

Beantwortung

der, betreffend den Tabakmangel, beziehungsweise die Tabaknot, von den Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen sowie von den Abgeordneten Schweiger und Genossen gestellten Anfragen durch den Finanzminister.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 28. November 1917 haben die Abgeordneten Dr. Josef v. Baechlé und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich bereit bin zu veranlassen, daß die Tabakregie einerseits günstige Tabakeinkaufsgelegenheiten im verbündeten und neutralen Ausland ehemöglichst effektuiert und andrerseits für einheimischen Rohtabak angemessene Preise zahlt.

In derselben Sitzung haben ferner die Abgeordneten Schweiger und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich geneigt bin, für eine ausreichende Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Tabak unverzüglich Sorge zu tragen.

In beiden Anfragen wird darüber Klage geführt, daß die Einfuhr von Rohtabak aus valutarischen Gründen eingestellt worden sei, was mit Rücksicht darauf, daß es sich um einen für die Bevölkerung notwendigen und unentbehrlichen Bedarfsartikel handle, unhaltbar, beziehungsweise nicht am Platze sei.

Ich beehre mich, auf diese Anfragen folgendes zu erwidern:

Der Ankauf an Rohtabak im Auslande durch die k. k. Tabakregie wurde während des Krieges nicht eingestellt, vielmehr sind in den Staatsvoranschlägen aller Kriegsjahre bedeutende, das normale Friedenserfordernis weit übersteigende Beträge für den Tabakkauf im Ausland vorgesehen und tatsächlich aufgewendet worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zahlung des im Ausland bezogenen Tabaks in ausländischen Valuten erfolgen muß, war es allerdings notwendig, dem Tabakkauf im Ausland gewisse Grenzen zu setzen, da unsere beschränkten Bestände an ausländischen Valuten in erster Linie für die Erfordernisse des Heeres und des Ernährungswesens verfügbar bleiben müssen.

Diese Notwendigkeit ergab sich überdies aus dem Grunde, weil die Preise der ausländischen Tabake in den letzten Jahren so außerordentlich gestiegen sind, daß eine lediglich die Höhe des Bedarfes berücksichtigende Ankaufstätigkeit der k. k. Tabakregie aus staatsfinanziellen Rücksichten unzulässig erschien.

Abgesehen hiervon ist jedoch im Verlaufe des Krieges die Zahl der Länder, die für den Bezug von ausländischem Tabak in Betracht kommen, immer geringer geworden; gegenwärtig sind Ankäufe von Tabak eigentlich nur mehr in Holland, Bulgarien und der Türkei möglich, in welchen Ländern aber auch die verbündeten und neutralen Staaten — in Holland auch die feindlichen Staaten — ihren Bedarf decken, weshalb zur Deckung des Bedarfes der österreichischen Regie naturgemäß nur beschränkte Mengen zur Verfügung stehen.

Eine natürliche Folge der sehr eingeschränkten Einkaufsmöglichkeit der k. k. Tabakregie war, daß seit Ende 1915 Jahr für Jahr das Erzeugungsprogramm der Tabakregie herabgesetzt und demgemäß der Verschleiß der Tabakfabrikate gedrosselt werden mußte, weil nur auf diese Weise ein Durchhalten mit den Vorratsresten und den Nachschüben an Auslandstabak ermöglicht werden kann.

Eine Drosselung des Tabakbaues im Inland hat nicht stattgefunden; die Monopolsverwaltung hat vielmehr durch wiederholte Erhöhung der Einlösungspreise und sonstige Maßnahmen alles mögliche getan, um den Tabakbau auch während des Krieges wenigstens auf der Höhe zu erhalten, die er vor dem Kriege erreicht hat. Dessenungeachtet ist der Tabakbau im Inland während des Krieges auch in jenen Gebieten, die unter der feindlichen Invasion nicht zu leiden hatten, bisher ununterbrochen zurückgegangen. An dieser bedauerlichen Tatsache trägt aber hauptsächlich der Umstand die Schuld, daß viele Tabakpflanzer zu Beginn des Krieges zum Militärdienst einberufen wurden.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ausfuhr von Tabakfabrikaten nach Deutschland seit dem Frühjahre vorigen Jahres vollständig eingestellt ist.

Wien, 17. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1880/I, XXII. Session.

(481)

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 20. Dezember 1917 haben die Herren Abgeordneten Lisy und Genossen eine Anfrage an das Gesamtministerium gerichtet, welche die Beschlagnahme verborgener Lebensmittel und Kleiderstoffe und eine entsprechende Ahndung des Kriegswuchers mit solchen Gegenständen zum Ziele hatte.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause nachstehendes bekanntzugeben:

Die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131 (§ 23, Z. 3), bedroht die in preissteigernder Absicht erfolgte Einschränkung des Handels, insbesondere eine derartige Aufstapelung von Bedarfsgegenständen als Vergehen mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und daneben an Geld bis zu 200.000 K und, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden, als Verbrechen mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und daneben an Geld bis zu 500.000 K.

Die Sicherheitsbehörden, insbesondere die Kriegswucherämter, widmen der Aufdeckung dieses Spezialdeliktes der Preistreiberei fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit und die nachhaltigsten Bemühungen.

In derartigen sowie in allen anderen Preistreibereifällen werden die Warenvorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, administrativ und gerichtlich beschlagnahmt, sodann zugunsten von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Versorgungsstellen angefordert und die mangels Vereinbarung vom Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren (allenfalls nach Anhörung der Preisprüfungsstelle) festgesetzte Vergütung zu Handen des betreffenden Strafgerichtes erlegt, das sohin im Falle der Verurteilung den Verfall dieses Betrages auszusprechen in der Lage ist.

Seit dem Inslebentreten dieser Kaiserlichen Verordnung haben die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden in der Bekämpfung der Preistreiberei und der Erschließung verschleppter Vorräte für die Versorgung der Bevölkerung bereits namhafte Teilerfolge erzielt, worüber die Tagespresse fallweise genaue Verlautbarungen gebracht hat.

So hat zum Beispiel das besonders rührige Wiener Kriegswucheramt innerhalb der letzten drei Monate in mehr als 250 Fällen Bekleidungswaren im Werte von mehreren Millionen Kronen beschlagnahmt. Ebenso wurden beträchtliche Mengen von Obst, Zwiebeln, Zucker und anderen Lebensmitteln wiederholt aus dem Besitze von Kettenhändlern dem allgemeinen Konsum zugeführt.

Die Anzahl der in den letzten drei Monaten an die Gerichte erstatteten Anzeigen beläuft sich auf fast 2000. Die Staatsanwaltschaften sind instruiert, derartigen gewissenlosen Machinationen rücksichtslos entgegenzutreten.

Es wird nach wie vor den in der Interpellation gegeißelten verwerflichen Praktiken unsolider Handelselemente nachgespürt und gegen derartigen Kriegswucher auf das allerschärfste eingeschritten werden.

Allerdings muß immer wieder betont werden, daß die unter Personalmangel stark leidende Kriminalpolizei mehr denn je auf die aktive Mitwirkung des großen Publikums angewiesen ist, das verdächtige Erscheinungen der Polizeibehörde namhaft machen sollte. Für eine nachhaltige Prüfung und Behandlung dieser Anzeigen ist gesorgt.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 156/I, XXII. Session.

(482)

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 14. Juni 1917 haben die Herren Abgeordneten Sedlák und Genossen eine Anfrage, betreffend die im Bezirke Schüttenhofen stattgefundenen Kontributionen und Personenverhaftungen, an die Regierung eingebracht. Ich beehre mich diese Anfrage im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern wie folgt zu beantworten:

Die Bevölkerung der keineswegs im Gebirge, sondern im Flachlande gelegenen, landwirtschaftlich gut situierten Gemeinde Cimitz, deren Vertretung kurz vor Kriegsausbruch wegen grober Unregelmäßigkeiten aufgelöst wurde und an deren Spitze gegenwärtig eine Verwaltungskommission steht, bereitet so ziemlich allen durch die herrschenden schwierigen Verhältnisse bedingten behördlichen Verfügungen unbegründete Schwierigkeiten.

Bei der im Monate Mai vorigen Jahres in dieser Gemeinde vorgenommenen Requisition wurden im ganzen rund 24 Meterzentner Getreide aufgekauft, während die bei der Revision in der Mühle der Josefa Kučera am 1. Juni v. J. vorgefundenen verheimlichten Vorräte von den Revisionsorganen auf mindestens 30 Meterzentner geschätzt wurden.

Wenn die Anfrage diesen gesetzwidrigen Vorgang damit erklärt, daß die Gemeinde trotz der Bestellung des Blockbuches durch sechs Wochen ohne Mahlausweise war, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Mahlausweise in der Gemeinde Cimitz noch am 17. Mai v. J. ausgestellt wurden, daß weiters das erst am 30. Mai v. J. bei der Bezirkshauptmannschaft bestellte Blockbuch bereits am 8. Juni an die Gemeinde abgesendet wurde und die an den Exzessen in der Mühle der Josefa Kučera beteiligten Personen zum Teil weit über diesen Zeitpunkt hinaus mit Mehl versorgt waren.

Von dem Eintreffen der Revisionsorgane in der Gemeinde wurde der Vorsitzende der Verwaltungskommission nicht verständigt, weil es sich um eine unvermutete Revision handelte, deren Erfolg durch eine solche Verständigung vereitelt worden wäre; von der Amtshandlung selbst konnte jedoch die Gemeinde nicht verständigt werden, weil sich der Vorfall in der Mühle der Josefa Kučera überaus schnell abspielte und die revidierenden Amtsorgane von der plötzlich herbeigeeilten Menge bedroht wurden, bevor die Verständigung der Gemeinde veranlaßt werden konnte. Da von den erwachsenen Personen niemand bereit war, den Vorsitzenden der Verwaltungskommission zu verständigen, blieb der Kommission nichts übrig, als zu diesem Zwecke ein Schulmädchen zu verwenden. Übrigens hätte auch die Anwesenheit des Vorsitzenden der Verwaltungskommission an der Sache nichts geändert. Die amtlichen Organe wurden selbst nach dem Erscheinen des genannten Gemeindefunktionärs weiter beschimpft und schließlich gezwungen, sich schleunigst aus der Gemeinde zu entfernen.

Die beschlagnahmten Vorräte wurden trotz der amtlichen Versiegelung der Mühle in der Nacht fortgeschleppt, wodurch der Zweck der Revision vollständig vereitelt wurde.

Diese Sachlage und der weitere Umstand, daß die nachträglichen Hausdurchsuchungen bei den meisten Exzedenten größere oder kleinere Lebensmittelvorräte zutage förderten, lassen die Vorfälle in der Mühle der Josefa Kučera nicht — wie in der Anfrage ausgeführt wird — als Hunger- und Verzweiflungsdemonstrationen erscheinen, sondern als bewußte gewaltsame Auflehnung der Eigentümer der verheimlichten Vorräte gegen die Behörde und deren Organe.

Die Feststellung der an dem Exzesse in der Mühle der Josefa Kučera beteiligten Personen konnte naturgemäß erst am folgenden Tage und durch eine verstärkte Gendarmerieassistenz vorgenommen werden. Die Beschuldigten wurden durchwegs

in einem abgesonderten Lokal in Gegenwart des Vorsitzenden der Verwaltungskommission einvernommen, worauf zwei Frauen und zwei bewaffnete Infanteristen für vernahmen erklärt wurden. Einer Frauensperson, die als Assistentin der Exzesse verhaftet werden mußte, wurde ein drei Monate altes Kind mitgegeben. Die ganze Dienstverrichtung einschließlich der Einlieferung der Verhafteten wurde in ordnungsmäßiger Form durchgeführt.

Die zwei verhafteten, nur belasteten Soldaten wurden abgesondert eingeliefert; bei ihnen war die Anwendung der Fesselung im Sinne der bestehenden Vorschrift vollkommen begründet.

Der Hinweis der Anfrage auf angeblich bei der Verhaftung und Einlieferung vorgekommene aufregende Szenen und rücksichtslose Grausamkeiten entbehrt, wie die sorgfältig gepflogenen Erhebungen ergeben haben, jeder Grundlage. Das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft in Schüttenhofen und ihrer Organe war durchaus zweckentsprechend und in den gegebenen Verhältnissen vollkommen gerechtfertigt.

Das gegen mehrere Beschuldigte wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit eingeleitete und bis zur Erhebung der Anklage fortgesetzte Strafverfahren wurde auf Grund der Allerhöchsten Amnestie vom 2. Juli 1917 eingestellt; das Ergebnis des gegen die Beschuldigten wegen anderer strafbarer Handlungen geführten Strafverfahrens ist noch nicht bekannt.

Wien, 19. März 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Ofner und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. November 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Ausübung des Zensurdienstes, beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten:

Die Zeitungsredaktionen sind nicht verpflichtet, zur Veröffentlichung von Aufsätzen und Meldungen über Angelegenheiten der auswärtigen Politik die Genehmigung der Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium einzuholen.

Ein Großteil der in Wien erscheinenden Tagesblätter legt jedoch derartige Aufsätze und Meldungen freiwillig der Ministerialkommission zur Vorzensur vor, um Beanstandungen seitens der Preßbehörden erster Instanz bei der Hinterlegung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare zu vermeiden und um eine raschere Abfertigung der Pflichtexemplare zu erlangen. Zu diesem Behufe werden den Pflichtexemplaren die von der Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium abgestempelten Manuskripte beigelegt, so daß die Organe der Preßpolizei der Aufgabe, diese Aufsätze und Meldungen auf ihre Eignung zur Veröffentlichung zu prüfen, enthoben sind und die Zensurierung des Blattes selbstverständlich rascher vor sich gehen kann.

Um den Tagesblättern, die sich bei Aufsätzen der erwähnten Art der Vorzensur in der Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium freiwillig unterziehen, entgegenzukommen, wurde vor mehreren Monaten die Verfügung getroffen, daß soweit es nicht bereits ohnedies der Fall war, die Vertreter sämtlicher an der Zensur interessierten Stellen ununterbrochenen Tag- und Nachtdienst bei der Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium halten, so daß die Zensur bezüglich aller Manuskripte stets sofort vorgenommen werden kann.

Was die Zensurierung von Meldungen über Angelegenheiten der auswärtigen Politik in bezug auf ihren Inhalt anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit im Hinblicke auf die politische Lage eine besondere Vorsicht bei Veröffentlichungen von Nachrichten dieser Art dringend geboten ist; die Zensur beschränkt sich jedoch stets nur auf die Unterdrückung von Nachrichten, deren Veröffentlichung die staatlichen Interessen aus Gründen der äußeren Politik ernstlich gefährden könnte, oder auf die Unterdrückung von Aufsätzen, in denen derlei Meldungen verwertet werden.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 an meinen Amtsvorgänger gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen, betreffend die Lage der Viehrevisoren in Galizien, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Über mehrere dem Ackerbauministerium vorgelegte Eingaben der Viehrevisoren um Bewilligung von Teuerungszulagen wurde die galizische Statthalterei verständigt, daß Viehrevisoren hinsichtlich der Gewährung von Zulagen jenen Staatsbediensteten gleichzustellen sind, welche anderen als den in den §§ 3 bis 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 33, angeführten Kategorien angehören. Demnach gebühren den Viehrevisoren beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere des Erfordernisses der Vollbeschäftigung, Zulagen sowie Zuschüsse in dem für die erwähnten Staatsbediensteten bisher normierten Ausmaße.

Hinsichtlich des in der Interpellation angeführten Viehrevisors Johann Magenheimer hat die galizische Statthalterei zur hierortigen Kenntnis gebracht, daß demselben über eine im Monate Juli 1916 eingebrachte Eingabe eine einmalige Geldaushilfe bewilligt wurde.

Die Finalisierung der bereits anhängigen Verhandlungen wegen Verbesserung der Lage der Viehrevisoren und ihrer Dienstverhältnisse im allgemeinen ist in Aussicht genommen, sobald die Wiederherstellung der infolge der kriegerischen Ereignisse gestörten Einrichtung des Grenz-Viehrevisionsdienstes ermöglicht sein wird.

Aus dieser Darlegung wolle daher entnommen werden, daß nichts unterlassen wurde, um den vorgebrachten Wünschen, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, gerecht zu werden.

Wien, 23. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Brenčič und Genossen, betreffend die angebliche Verfolgung des Briefträgers Josef Wobner durch das Bezirksgericht Pettau wegen Sammlung von Unterschriften für die Maideklaration des Südslawischen Klubs, habe ich die Ehre zu erwidern, daß Wobner weder angezeigt noch beim Bezirksgerichte Pettau vernommen wurde.

Die Behauptung, daß der Briefträger Wobner wegen der Sammlung von Unterschriften für die Südslawische Maideklaration vom Bezirksgerichte Pettau vorgeladen und wiederholt einvernommen worden sei, entspricht nicht den Tatsachen. Die gegen das Gericht erhobenen Vorwürfe sind daher unbegründet.

Wien, 20. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhaus in der 36. Sitzung der XXII. Session am 9. November 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen, betreffend die Zurückziehung aus der Feuerlinie jener Soldaten, welche seit Kriegsausbruch ununterbrochen im Feuer stehen, beehre ich mich zu erwidern, daß vor allem Erhebungen eingeleitet wurden, um die Anzahl der in Betracht kommenden Leute festzustellen.

Erfreulicherweise ist die Zahl jener Leute, welche seit Kriegsbeginn (kurze Erholungsurlaube ausgenommen) sich ununterbrochen in der Kampffront befinden, eine weitaus höhere, als die Herren Anfragesteller angenommen haben und ist die Militärverwaltung mit Rücksicht auf die große Zahl dieser Mannschaften — die bei ihren Unterabteilungen durchwegs als tüchtige und kriegserfahrene Stützen angesehen werden —, ferner im Hinblick auf die allgemein schlechten Stände nicht in der Lage, dem gestellten Antrag in seinem ganzen Umfange näherzutreten.

Um aber diese Mannschaften wenigstens zeitweise der unmittelbaren Gefahrenzone zu entziehen wurde angeordnet, daß die Hälfte dieser Leute, soferne sie nicht freiwillig um ihre Belassung in der Front bitten, aus der Front zu ziehen und im Armeebereiche bei den Ausbildungsgruppen als Instruktoren, als kriegserfahrener Stamm der Instruktionsabteilung 2c. einzuteilen sind. Die Leute haben in dieser Verwendung drei Monate zu verbleiben und sind sodann wieder in die Front zu stellen.

Die andere Hälfte ist mit dem Einrücken der ersten Hälfte aus der Front zu ziehen und ebenfalls auf die Dauer von drei Monaten im Armeebereiche, wie früher angeführt, zu verwenden.

Es ist selbstverständlich, daß bei Durchführung dieser Anordnungen auf die Nationalität der Mannschaften keine wie immer geartete Rücksicht genommen wird und hierbei eine Nationalität weder bevorzugt noch zurückgesetzt wird.

Wien, 21. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 13. November 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen, betreffend Landwirtschaftsbetriebe militärischer Stellen im Hinterlande, beehre ich mich nach Einvernehmen mit dem Kriegsministerium nachstehendes bekanntzugeben:

Schon im Frieden wurden von der Militärverwaltung auf den großen Truppenübungs- und Artillerieschießplätzen, bei den Fohlenhöfen und einzelnen größeren Militäranstalten Landwirtschaften eingerichtet, bei welchen landwirtschaftlich geschultes Personal eingeteilt ist.

Im Kriege sind nun neue Betriebe der Land- und Gartenwirtschaft entstanden, und zwar:

1. Durch Heranziehung entbehrlicher Teile von Exerzier-, Flug- und Kasernplätzen zu landwirtschaftlichem Kultus;

2. durch Bebauung der anbaufähigen Zwischenräume in Barackenlagern, wobei des rationellen Betriebes halber und zur Vermeidung des Brachliegens auch Grundstücke außerhalb der Lagerterritorien zugepachtet wurden und

3. bei Truppen (Ersatzformationen) und Anstalten im Wege der Pachtung oder auch der unentgeltlichen Überlassung seitens der Eigentümer.

Die Militärverwaltung verfolgt in diesen landwirtschaftlichen Betrieben den Zweck,

a) soweit es sich um ärarischen Besitz handelt, anbaufähigen Boden nach Tunlichkeit nicht unbebaut zu lassen;

b) die Versorgung der Truppen, namentlich mit Gemüse, zu erleichtern und den Markt zu entlasten;

c) momentan verfügbare Arbeitskräfte (Kriegsdienstuntaugliche, Rekonvaleszente, Kriegsgefangene) auszunutzen.

Die Kriegsverhältnisse haben die Militärverwaltung geradezu genötigt, die schwierige Versorgung der Truppen mit Nahrungsmitteln durch Eigenproduktion zu erleichtern. Diese Vorsorgen gewinnen insbesondere für Militärerziehungs- und Bildungsanstalten an Bedeutung, weil die dort herangebildeten Jünglinge noch im Wachstum begriffen sind und bei den erhöhten körperlichen und geistigen Anforderungen eine ausreichende Nahrung nicht entbehren können.

Das Kriegsministerium hat selbst die Wahrnehmung gemacht, daß bei den militärischen Stellen nicht immer genügend geschultes Personal für den Betrieb ihrer Landwirtschaften vorhanden ist. Seither wurden die Landwirtschaftsagenden der Heeresverwaltung für das Hinterland im Kriegsministerium in einer Abteilung vereinigt und nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen. Bei den meisten Militärkommandos sind Fachleute als Landwirtschaftsreferenten eingeteilt worden, welche den Landwirtschaftsbetrieben ihres Bereiches beratend zur Seite stehen. Auch wurde den Betrieben nahegelegt, Berufsfachleute und Wanderlehrer zu Rate zu ziehen. Viele, namentlich größere Betriebe, werden schon jetzt von geeigneten Personen (Berufsfachleuten und praktischen Landwirten) geleitet. Wo dies noch nicht der Fall ist, stehen entweder militärische Interessen entgegen oder es mangelt an geeigneten Persönlichkeiten. Für die ganz kleinen Betriebe, deren es sehr viele gibt, ist die Bestellung von fachkundigen Ökonomieleitern weder möglich, noch unbedingt notwendig. Es genügen die vorerwähnten Maßnahmen.

Die Militärverwaltung tut demnach ihr Möglichstes, die landwirtschaftliche Produktion und deren Erträgnisse in ihrem Bereiche zu heben. Die Resultate sind keineswegs ungünstig. So weisen beispielsweise 29 österreichische Kriegsgefangenenlager mit zirka 500 Hektar eigener und zirka 250 Hektar gepachteter Fläche ein Reinvermögen von über 1,000.000 K aus, obwohl das Gemüse (das hauptsächlich gebaut wird) nur mit drei Viertel des zivilen Preises bewertet wird.

Die militärischen Pachtungen der Truppen und Anstalten sind nicht groß. Da die Pachtungen kurzfristig sind, wechseln die Zahlen beständig. Gegenwärtig gibt es in Österreich rund 300 solcher Betriebe mit etwa 1600 Hektar bebauter Fläche. Die meisten (zirka 250) sind jedoch Zwergbetriebe mit durchschnittlich nur 1·4 Hektar Anbaufläche.

Die Militärverwaltung wird in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesamtheit auch weiterhin Vorkehrungen treffen, daß diese Betriebe so intensiv als möglich bewirtschaftet und nach Tunlichkeit von Fachleuten geleitet werden.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Benko- und Genossen in der 39. Sitzung der XII. Session des hohen Hauses de dato November 1917, betreffend die Nichtdurchrung von mehreren bewilligten Enthebungen be- e ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Ich hatte die Ehre, wiederholt das hohe Haus über zu informieren, daß die Nichtdurchführung Enthebungen nicht auf die Willkür von mili- ischen Kommandos zurückzuführen sei, sondern für die Nichtdurchführung einer vom Mini ium für Landesverteidigung verfügten Enthebung öhnlich wichtige militärische Gründe maß- end sind.

So kann beispielsweise eine vom Ministerium Landesverteidigung verfügte Enthebung dann t durchgeführt werden, wenn der Enthobene in schen zur Armee im Felde abgegangen ist.

Um solche Fälle handelt es sich vorwiegend den von den geehrten Herren Interpellanten in chwerde gezogenen konkreten Enthebungsangelegen en.

So wurde tatsächlich mit hieramtlicher EG./IV, Nr. 124532/17, Landsturminfanterist gorevcic Franz bis 31. November 1917 ent- n. Diese Enthebung mußte aber mit EG./IV, 24536/17 außer Kraft gesetzt werden, da sich Genannte zur Zeit des Eintreffens der Ent- ungsverfügung bereits im Felde befand.

Das gleiche gilt von der Enthebung des Vorina nz, dessen Enthebung mit EG./IV, Nr. 348253/17, er Kraft gesetzt werden mußte, weil der Ge- nte laut einer Meldung des Reservespitals in l der Armee im Felde angehörte. Mit Rücksicht die von den geehrten Herren Interpellanten gebrachten Gründe hat das Ministerium für desverteidigung für den Genannten neuerlich en Enthebungsantrag an das kompetente Höchst- mando gestellt.

Das Enthebungsansuchen für Neslovc Josef wurde aufrecht erledigt und der Genannte erscheint laut Kriegsministerialerlaß Abt. 10, Nr. 130045/17, tatsächlich enthoben.

Hingegen gilt von der Enthebung des Franz Rodela das rücksichtlich des Gregorevcic und Vorina Gesagte. Auch für diesen Mann mußte die Enthebung aufgehoben werden, weil er zur Zeit des Herablangens der Enthebungsverfügung bereits der Armee im Felde angehörte.

Gabric Johann aus Dobrava konnte aus militärischen Gründen nicht enthoben werden.

Aus dem angeführten ergibt sich, daß von seiten der militärischen Behörden bei Durchführung der in Beschwerde gezogenen Enthebungsangelegenheiten kein Verstoß vorgekommen ist. Übrigens habe ich wiederholt die strengsten Befehle an die unterstehenden Kommandos erteilt, jede einlangende Enthebungsverfügung ungesäumt zur Durchführung zu bringen.

Liegen aber für die Nichtdurchführung einer vom Ministerium für Landesverteidigung verfügten Enthebung stichhältige Gründe vor, so haben dies die Unterbehörden gemäß hieramtlichen Erlaß EG. L. Nr. 500009 ex 1917, sofort zu melden, damit von hier aus überprüft werde, ob die Nichtdurchführung der Enthebung den erlassenen Befehlen entspricht oder nicht.

Falls eine Enthebung nicht durchgeführt werden kann, weil der Reklamierte sich bei der Armee im Felde befindet, wird vom Ministerium für Landesverteidigung in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jederzeit ein Enthebungsantrag an das kompetente Höchstkommando der Armee im Felde gestellt.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von Herrn Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. November 1917 an mich gerichtete Anfrage in Sachen eines Requisitionsaktes des k. u. k. Militärkommandos Przemyśl beehre ich mich auf Grund der mir vom Kriegsministerium zugekommenen Information folgendes mitzuteilen:

Bei Josef Dudek wurde ein von den Russen stammendes Pferd vorgefunden, dessen rechtlichen Erwerb er mangels von Kaufdokumenten nicht nachzuweisen in der Lage war, weswegen ihm dieses Pferd abgenommen und an die Pferdereserve des Militärkommandos Przemyśl abgegeben wurde.

Die behufs Feststellung des Eigentumsrechtes einvernommenen Zeugen konnten zwar angeben, daß ein gewisser Breitowicz bei einer russischen Lizitation Pferde gekauft und eines derselben an einen Bauer aus Odrzykon verkauft habe, ob jedoch speziell Dudek ein Pferd von Breitowicz erworben habe, konnte keiner außer dem Letztgenannten bezeugen.

Das Kriegsministerium hat das Militärkommando Przemyśl angewiesen, dem Landwirt Josef Dudek die Kaufentschädigung flüssig zu machen und die unterstehenden Kommandos bezüglich der näheren Modalitäten der Behandlung solcher Fälle zu informieren.

Wien, 22. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wüst und Genossen in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Enthebung von Gewerbetreibenden, beehre ich mich zu erwidern, daß die Militärverwaltung leider nicht in der Lage ist, auf die Mannschaften der älteren Jahrgänge zu verzichten, weil infolge der dauernden Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden Landsturmpflichtigen und der schon begonnenen dauernden Beurlaubung der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1867, 1868 und 1869, dann infolge weitestgehender Restringierungsmaßnahmen die Stände aller Formationen des Hinterlandes und auch des Etappenraumes auf jenes Minimum gesunken sind, mit welchem eben noch der militärische Dienstbetrieb aufrecht erhalten werden kann.

Die Militärverwaltung war stets bestrebt, den Landsturmpflichtigen, namentlich jenen des II. Aufgebotes, Erleichterungen in der Erfüllung der militärischen Dienstleistung, zum Beispiel Ausübung des Zivilberufes in dienstfreier Zeit, Wohnen außerhalb der Kaserne, Einteilung im ständigen Aufenthaltsorte oder in dessen Nähe, zu gewähren, soweit sich solche mit den militärischen Interessen in Einklang bringen lassen.

Die Herren Anfragesteller können versichert sein, daß die Militärverwaltung immer bereit sein wird, den Wünschen der Bevölkerung innerhalb der durch die militärischen Notwendigkeiten gezogenen Grenzen Rechnung zu tragen und werden hierbei namentlich die älteren Jahrgänge stets eine Berücksichtigung finden.

Wien, 22. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Serbu und Genossen in der 50. Sitzung vom 18. Dezember 1917 wegen Zuteilung ziviler Beiräte bei den Armeegruppen im Felde, beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando zugekommenen Mitteilungen zu erwidern:

Die Schaffung eines zivilen Beirates von Sachverständigen und Landeskundigen ist nicht nötig, weil sich bei den höheren Kommandos Sachverständige befinden und Landeskundige nach Bedarf ohnedies herangezogen werden.

Hinsichtlich aller wirtschaftlichen Fragen steht die Armee in steter Fühlung mit den Ressortministerien und den in Betracht kommenden Behörden des Hinterlandes.

Bei der Armee sind in allen Wirtschaftszweigen durchgehends Fachleute verwendet, deren Tätigkeit auch durch eine Reihe von besonders fürgewählten Kapazitäten überprüft wird.

Wien, 20. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 52. Sitzung der XXII. Session am 20. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Vaněk und Genossen, betreffend die Schikanierung der als politisch verdächtig oder politisch unverläßlich bezeichneten Soldaten, beehre ich mich auf meine Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Georg Stříbrný und Genossen in der Sitzung am 5. Juni 1917 eingebrachten Anfrage, betreffend die Behandlung der politisch unverläßlichen Personen, hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß die darin angekündigte Revision bereits zum allergrößten Teile durchgeführt ist.

Amand Janiček wurde bei dieser Revision als nicht bedenklich befunden und wird seit diesem Zeitpunkt, den erlassenen Verfügungen entsprechend, genau wie alle anderen Mannschaften behandelt. Die seinerzeit auf unbestimmte Zeit verfügte Enthebung des Genannten wurde wieder in Kraft gesetzt.

Wien, 18. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Resel, Dr. Schacherl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Dezember 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Freigabe der Volksschule in Gösting bei Graz für den Schulbetrieb, beehre ich mich, auf Grund einer eingeholten Äußerung des Kriegsministeriums nachstehendes mitzuteilen:

Laut Meldung des Militärkommandos Graz waren in dem genannten Schulgebäude 125 Mann des Militärverpflegsmagazins Graz samt 170 zugewiesenen Kriegsgefangenen, welche in den Verpflegsbaracken beim Hauptbahnhof Gösting beschäftigt sind, untergebracht.

Da die Unterbringung dieser Arbeiterabteilung in nächster Nähe des Arbeitsplatzes notwendig war und für diesen Zweck anderweitige Unterkünfte nicht zur Verfügung standen, wurde auf das Gebäude der Volksschule in Gösting bei Graz gegriffen.

Zwecks Räumung des Schulgebäudes wurde indes nunmehr, und zwar mit 13. Februar l. J., die Arbeiterabteilung in zwei Baracken nach Andritz verlegt.

Es wurde somit dem in der Anfrage geäußerten Wunsche entsprochen.

Wien, 16. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Tavnihar und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Geheimhaltung der Gendarmerieberichte in den Akten der Unterhaltskommissionen, beehre ich mich nachfolgendes zu erwidern:

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. März 1918, Abt. XVIIIb, Nr. 769, wurde allen Unterhaltslandeskommissionen behufs eigener Danachachtung und sofortiger Verständigung der unterstehenden Unterhaltskommissionen eröffnet, daß im Sinne der Bestimmung des § 7, Absatz 10, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, der Partei, beziehungsweise deren ausgewiesenem Vertreter, falls sie gegen eine Entscheidung einer Unterhaltskommission Berufung ergreifen oder Beschwerde einbringen will und zu diesem Zwecke Akteneinsicht begehrt, diese Einsicht auch in die der bezüglichen Entscheidung allenfalls zugrunde liegenden Gendarmerieberichte zu gestatten ist.

Hierdurch erscheint dem in der Anfrage gestellten Wunsche Rechnung getragen.

Wien, 15. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Serbu, Dr. Stranchar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 30. Jänner 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Auswaggonierung der Zivilreisenden durch Offiziere auf der Strecke Lemberg—Czernowitz, beehre ich mich auf Grund eingeholter Mitteilung des Chefs des Feldeisenbahnwesens, nachstehendes mitzuteilen:

Die Anzahl der für Militär- oder Zivilpersonen bestimmten Wagen wird auf Grund des tatsächlichen Bedarfes seitens der Militäreisenbahnbehörden im Einvernehmen mit den Bahndirektionen festgesetzt. Im Bedarfsfalle können leere, für Zivilpersonen bestimmte Wagen für Militärpersonen benutzt werden, sie müssen jedoch als solche betafelt werden. Die Trennung zwischen Militär und Zivil erfolgt aus sanitären Gründen.

In der Strecke Lemberg—Czernowitz verkehren derzeit je

1 Schnellzug und

2 Personenzüge in jeder Richtung.

Außer den Wagen für Militärpersonen werden beim Schnellzug vier Wagen und bei den Personenzügen je fünf Wagen für Zivilpersonen geführt.

Es ist unbedingt unzulässig, daß Militärpersonen — insolange Plätze in den Militärwagen vorhanden sind — in die für Zivilpersonen vorbehaltenen Wagen einsteigen. In keinem Falle dürfen jedoch aus diesen Wagen Zivilpersonen verdrängt werden.

Wenn es auch einige Male vorgekommen sein sollte, so ist dies auf Übereifer der Bahnhofkommandos zurückzuführen.

Seitens der Feldtransportleitung in Stanislau wurde dieser Vorgang bereits abgestellt.

Bei absoluter Unzulänglichkeit der für Militärpersonen vorbehaltenen Wagen sind die Bahnbehörden angewiesen, durch Bezeichnung weiterer Wagen oder einzelner Abteile den nötigen Raum sicherzustellen.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 22. Juli 1917, Ztl. Nr. 41947, ausdrücklich betont, daß die Offiziere laut Militärtarif keinen Anspruch auf Reservierung von Abteilen haben.

Eine ständige Reservierung ist nur für Kuriere gestattet.

Einschreiten von Offizieren um eine Reservierung von Abteilen werden bei Tagfahrten ganz unberücksichtigt gelassen, bei Nachtfahrten werden sie nur dann berücksichtigt, wenn ein zwingender Grund, zum Beispiel Erkrankung oder Gebrechlichkeit des Reisenden oder eine wichtige Dienstreise mit anschließender Amtshandlung am nächsten Tage vorliegt.

Es wurde somit dem in der Anfrage geäußerten Wunsche entsprochen.

Wien, 22. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend die Anweisung der notwendigen Valuta behufs Einfuhr von Gemüsesamen, von den Reichsratsabgeordneten De Carli und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

Die Herren Reichsratsabgeordneten De Carli und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Februar 1918 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, Verfügungen zu treffen, daß die zur Einführung von Gemüsesamen notwendige Valuta der „Geos" ohne Verzug zugewiesen werde.

Hierauf beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die „Geos" ist bisher um die Bewilligung der Einfuhr von holländischen und dänischen Gemüsesamen im Gesamtwerte von 1,400.000 holländischen Gulden und von 3,400.000 dänischen Kronen eingeschritten.

Die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen hat die einzelnen Teilansuchen der „Geos", betreffend den Import von Gemüsesamen, die sich auf die Zeit von Ende Oktober 1917 bis Ende Februar des laufenden Jahres erstreckten, jeweils sofort nach ihrer Einbringung in Verhandlung genommen und den Import im angestrebten Umfange bewilligt. Mit der Erteilung der Einfuhrbewilligung war gleichzeitig die Ermächtigung der Devisenzentrale verbunden, der „Geos" die zum Ankaufe der Samen benötigte ausländische Valuta zuzuweisen.

Was nun die effektive Abgabe der Valuta durch die Devisenzentrale anbelangt, so haben sich nach Mitteilung der Österreichisch-ungarischen Bank auch in dieser Beziehung keinerlei Schwierigkeiten oder Verzögerungen ergeben. Die Österreichisch-ungarische Bank hat vielmehr der österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft, durch welche die Samenbezüge der „Geos" finanziert werden, die erforderlichen Beträge an dänischer und holländischer Valuta jeweils vorschußweise und ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

Es standen demnach dem Bezug ausländischer Gemüsesamen durch die „Geos" aus dem Gesichtspunkte der Einfuhrbewilligung und Valutabeistellung keinerlei Hindernisse im Wege.

Wien, 20. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Laginja, Dr. Dulibić und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar 1918 an die k. k. Regierung eine Anfrage, betreffend die Verwendung des im besetzten Gebiete Italiens vorgefundenen Schwefels, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Nach dem Ackerbauministerium zugekommenen dienstlichen Mitteilungen wurden in den besetzten Gebieten Italiens im ganzen 50 Tonnen gemahlenen Schwefels aufgebracht, von welchen Österreich 25 Tonnen zugewiesen erhielt.

Von diesem Quantum hat das k. u. k. Armeeoberkommando 10 Tonnen für das okkupiert gewesene Südtirol bestimmt, während die restlichen 15 Tonnen, über Anregung des Ackerbauministeriums, dem Görzer Landesagraramte für das okkupiert gewesene Gebiet von Görz-Gradiska überwiesen wurden.

Das geringe Quantum verfügbaren Schwefels kann nach Ansicht des Ackerbauministeriums bei der Bekämpfung des Oidiums der Reben im Gebiete von Görz-Gradiska sehr wertvolle Dienste leisten, während mit demselben weder Dalmatien noch Istrien sonderlich gedient wäre, weil bekanntlich Dalmatien in normalen Zeiten jährlich mehr als 2000 Tonnen und Istrien mehr als 1000 Tonnen Schwefel zur Bekämpfung des Oidiums der Reben verbraucht.

Wien, 25. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Konfiskation eines Artikels in der Zeitschrift „Der Abend", beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

In meinen Ausführungen in der Sitzung des Hauses vom 11. Oktober 1917 habe ich unter anderem erklärt, daß in Hinkunft bei der Handhabung der auf dem Ausnahmsgesetze beruhenden Zensur Streichungen einzelner Artikel oder Stellen grundsätzlich nur dann erfolgen werden, wenn es sich um Mitteilungen handelt, deren Veröffentlichung den Interessen der Kriegführung zuwiderlaufen würde oder deren öffentliche Behandlung die erfolgreiche Beendigung des Krieges ungünstig beeinflussen könnte.

Die Zensurbehörde hat in den von ihr beanständeten Stellen der periodischen Druckschrift „Der Abend" vom 3. Dezember 1917 eine solche Mitteilung erblickt und demgemäß deren Veröffentlichung unterdrückt.

Da ich das Vorgehen der Zensurbehörde für gerechtfertigt halte, vermag ich nicht in der Sache eine abändernde Verfügung zu treffen.

Wien, 25. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten Hans Jokl und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt bin, dafür zu sorgen, daß der landwirtschaftlichen Bevölkerung Schlesiens raschestens Viehsalz in entsprechenden Quantitäten zugeführt wird. Hierauf beehre ich mich zu erwidern, daß die Salinenverwaltung Wieliczka angewiesen wurde, die rückständigen Viehsalzbestellungen der Warenabteilung des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Schlesien sowie jene der Bielitz-Bialaer Eskompte- und Wechsler-Bank in Bielitz, soweit dies ohne Beeinträchtigung andrer unbedingt dringender Salzabgaben überhaupt möglich ist, tunlichst rasch zu effektuieren.

Im übrigen erlaube ich mir zu bemerken, daß auch die Saline Wieliczka unter den obwaltenden Verhältnissen mit großen Betriebsschwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Beseitigung zwar mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt wird, welche aber immerhin Verzögerungen in der prompten Salzversorgung begreiflich erscheinen lassen.

Wien, 23. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Finanzministers.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen am 28. Juni 1917 gestellte Anfrage „wegen unbegründeter Entlassung eines Kanzleioffizianten nach 18jährigem Dienste durch die k. k. galizische Finanzlandesdirektion" beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Die von der galizischen Finanzlandesdirektion gegenüber dem Kanzleioberoffizianten Josef Pokiedaniec mit dem Erlasse vom 22. Juli 1916, Z. 26.845, gemäß §§ 31, Z. 1, lit. a und 32 der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, ausgesprochene Kündigung war nach den gepflogenen Erhebungen über das damalige politische Verhalten des Josef Pokiedaniec gerechtfertigt.

Es konnte deshalb auch der von Pokiedaniec gegen die Kündigung eingebrachten Beschwerde an das Finanzministerium keine Folge gegeben werden. Die gegen die Entscheidung des Finanzministeriums erhobene Beschwerde des Pokiedaniec an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem Gerichtshofe wegen Unzuständigkeit abgewiesen.

Gleichwohl erhebe ich nach neuerlich eingeholter Äußerung der Unterbehörden im Hinblicke auf die gegenwärtigen geänderten Verhältnisse und mit Rücksicht auf den herrschenden Mangel an Kanzleihilfskräften keine Einwendung dagegen, daß der Genannte wieder in den Dienst übernommen wird. Ich habe sohin die neuerliche Bestellung des Pokiedaniec zum Kanzleioberoffizianten verfügt.

Wien, 17. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Über die in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Bauchinger und Genossen, betreffend die Besteuerung der landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften, beehre ich mich, nachstehendes bekanntzugeben:

Der in der Anfrage erwähnte Erlaß vom 27. Oktober 1917, Z. 45869/16, übernimmt mit dem Erfordernisse der Führung und Vorlage abgesonderter Rechnungen für den auf den Mitgliederkreis beschränkten Geschäftsbetrieb einerseits und die in dieser Weise nicht eingeschränkte Mitwirkung im Approvisionierungswesen andrerseits nur eine für das Rechnungswesen der Genossenschaften seit fast zwei Jahrzehnten in Geltung stehende Bestimmung, welche, seinerzeit in wohlwollender Absicht eingeführt, niemals zu Klagen Anlaß geboten hat.

Indes ist nicht zu verkennen, daß es speziell rücksichtlich der bereits abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre den Genossenschaften Schwierigkeiten bereiten würde, das satzungsgemäße von dem sonstigen Geschäfte rechnungsmäßig zu trennen. Es erscheint daher eine Milderung in der Tat am Platze.

In dieser Erwägung wurden die Finanzbehörden angewiesen, insofern sich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffs der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre außerstande erklären sollten, gemäß dem hierortigen Erlaß vom 27. Oktober 1917, Z. 45869 ex 1916, abgesonderte Rechnungen für den nach § 84, lit. e und f, P. St. G. steuerfreien, beziehungsweise nach § 85, lit. c, begünstigten Teil ihres Betriebes einerseits und die während der Kriegszeit über behördliche Aufforderung entfaltete, einen Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern begründende Mitwirkung im Approvisionierungswesen andrerseits vorzulegen, von dem Erfordernisse der getrennten Rechnungslegung Umgang zu nehmen und sich mit einer schlüsselmäßigen Aufteilung der Gesamtergebnisse eines Geschäftsjahres auf Grundlage der in jedem der beiden Geschäftszweige erzielten Einnahmen zu begnügen.

Vom laufenden Geschäftsjahre angefangen wäre allerdings den Genossenschaften die Führung derartiger getrennter Verrechnungen sehr zu empfehlen, zumal ihnen nach Eintritt normaler Verhältnisse und dem dadurch bewirkten Wegfalle des erweiterten Geschäftskreises wohl auch für ihre eigenen Zwecke Vergleichsdaten aus der Kriegszeit erwünscht sein werden, welche nur ihren regulären Betrieb zum Gegenstande haben.

Demgemäß wurden die Finanzbehörden angewiesen, für die Zukunft allerdings tunlichst auf die Beibringung getrennter Rechnungsaufstellungen hinzuwirken. Jedoch wurde für den Fall, daß der abgesonderten Verrechnung besondere Schwierigkeiten entgegenstünden, die vorerwähnte schlüsselmäßige Aufteilung auch rücksichtlich künftiger Jahre auf die Dauer der behördlicherseits aufgetragenen Mitwirkung bei der Approvisionierung als ausreichend erklärt.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses am 28. September 1917 an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten und an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Ingenieur Heine und Genossen, betreffend die Teuerungszulagen für Offiziere und Militärbeamte des Hinterlandes, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium zu erwidern:

Die Offiziere und Militärbeamten des Hinterlandes beziehen seit Kriegsbeginn neben ihren chargenmäßigen Gebühren die Bereitschaftszulage, die ihnen auch während der ersten zwei Kriegsjahre das Auslangen mit ihren Bezügen ermöglicht hat.

Erst die mit dem dritten Kriegsjahre einsetzende enorme Teuerung und Verschlechterung der Lebensverhältnisse drängte zu einer Verbesserung der materiellen Lage dieser Personen und wurde daher vom 1. Oktober 1916 an für sie neben der Bereitschaftszulage noch das Relutum für die menagemäßige Verpflegsportion normiert.

Dieses Relutum gebührt im gleichen Ausmaße wie für die Mannschaft (durchschnittlich 80 K monatlich) und sollte den Militärgagisten die für Staatsbeamte gewährte Teuerungszulage ersetzen.

Nachdem aber bei der fortschreitenden Teuerung auch mit den erhöhten Hinterlandsgebühren das Auslangen nicht gefunden werden konnte, wurde ab 1. Oktober 1917 die Bereitschaftszulage erhöht. (Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 11, Nr. 27.519, vom 24. Oktober 1917, Heeresbeiblatt 53/17, und Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung X, Nr. 11.201, vom 29. Oktober 1917, Landwehrbeiblatt Nr. 62/17.)

Bereitschaftszulage und Relutum für die menagemäßige Verpflegsportion sind bei einzelnen Rangklassen sogar um ein geringes höher als die ab 1. Jänner 1918 für die gleichgestellten Staatsbeamten bewilligten Teuerungszulagen IV. Klasse (für Verheiratete mit mehr als zwei Kindern).

Für die Zuerkennung weiterer Zulagen für die Militärgagisten des Hinterlandes neben den vorerwähnten Gebühren besteht daher dermalen keine zwingende Notwendigkeit, wenn andrerseits auf die Lage der Staatsfinanzen gebührend Rücksicht genommen wird.

Wien, 29. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der vom Herrn Reichsratsabgeordneten Magister Gustav Hummer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 6. November 1917 an meine Person gerichtete Anfrage, betreffend die widerrechtliche Zurückbehaltung des landsturmpflichtigen Kutschers Alfred Ramisch bei der k. u. k. Kavalleriesanitätskolonne Nr. 1, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgend zu erwidern:

Der landsturmpflichtige Kutscher Alfred Ramisch ist im September 1914 anläßlich der Mobilisierung mit zwei Pferden seines Dienstgebers als Zivilkutscher zur Armee im Felde eingerückt und einer Spitalsgruppe zugeteilt worden. Im Oktober 1915 kam er zur k. u. k. Kavalleriesanitätskolonne Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkte bezog er den für Zivilarbeiter damals vorgeschriebenen Taglohn von 3 K.

Am 4. November 1915 wurde er nach den ergangenen Bestimmungen der Musterung unterzogen und bei dieser „zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet" klassifiziert. Später wurde er aber auf Grundlage des § 26 der Landsturmorganisationsvorschrift als im landsturmpflichtigen Alter stehend (Geburtsjahr 1891) als landsturmpflichtiger Arbeiter präsentiert und von diesem Zeitpunkte an mit einer täglichen Löhnung von 16 h und 20 h Feldzulage beteilt. Der Genannte wurde sonach auf gesetzlicher Grundlage zum Landsturmdienste ohne Waffe herangezogen und ist bezüglich Gebühren, Verpflegung und Bekleidung naturgemäß wie alle anderen Soldaten ohne Chargengrad zu behandeln.

Am 8. März 1917 bat der Stiefvater des Ramisch Wenzel Slansky um eine Enthebung desselben aus landwirtschaftlichen Gründen. Bei den Erhebungen, welche diese Bitte zur Folge hatte, wurde festgestellt, daß der ganze landwirtschaftliche Besitz des Slansky nur 12 Strich Felder inklusive 9 Strich Pachtfelder beträgt und eine Enthebung bei so kleinen Besitzen nicht gerechtfertigt wäre. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dauba beantragte daher nur eine Beurlaubung des Genannten aus landwirtschaftlichen Gründen. Alfred Ramisch bekam auch auf Befehl seines vorgesetzten Armeekommandos vom 17. Juli bis 17. August 1917 einen Ernteurlaub.

Alfred Ramisch wurde im Frühjahre 1916 im Felde mit einer Zahnprothese beteilt, welche ein ganzes Jahr gute Dienste leistete. Bei seinem Abgehen auf Ernteurlaub wurde ihm vom Kommando der k. u. k. Kavalleriesanitätskolonne Nr. 1 ein schriftliches Ersuchen an das k. u. k. Garnisonsspital in Prag — um Ausfolgung einer Zahnprothese — mitgegeben. Derselbe rückte aber aus nicht aufgeklärten Gründen ohne Zahnprothese vom Urlaub ein. Kurz nach seiner Einrückung mußte er wegen Typhus an ein Infektionsspital abgegeben werden und kehrte erst am 18. Dezember 1917 wieder zu seiner Abteilung zurück. Während der Heilung der ansteckenden Krankheit war eine Zahnbehandlung undurchführbar und ist die Beteilung des Genannten mit einer Zahnprothese laut Meldung der Kavalleriesanitätskolonne Nr. 1 jetzt im Zuge.

Wien, 26. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hillebrand und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 9. November 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge im Bezirke Elbogen, beehre ich mich auf Grund eines bezüglichen Berichtes der Unterhaltsbezirkskommission in Elbogen folgendes zu erwidern:

Der Parteienverkehr bei der Unterhaltsbezirkskommission in Elbogen erfuhr gelegentlich des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes, mit welchem bekanntlich vom 1. August 1917 an die Unterhaltsbeiträge bedeutend erhöht und der Kreis der Anspruchsberechtigten wesentlich erweitert wurde, im August und September 1917 infolge des Umstandes, daß die zur Behebung ihrer Unterhaltsbeiträge bei der Ortskassa in großer Zahl erschienenen Parteien aus jenem Anlasse zumeist auch bei der genannten Unterhaltskommission behufs Einholung von Auskünften vorsprechen, an den zehn Auszahlungstagen im Monate eine derartige außerordentliche Zunahme, daß eine geregelte Amtstätigkeit dieser Kommission nahezu unmöglich geworden war.

Es wurde daher, um Störungen im Geschäftsbetriebe der Kommission und auch in jenem des Steueramtes in Elbogen tunlichst vorzubeugen, seitens der Kommission tatsächlich beabsichtigt, die Unterhaltsbeiträge behufs Verminderung des bezüglichen Zeitaufwandes nur einmal im Monate zur Auszahlung zu bringen. Da jedoch eine Abordnung von Parteien hiegegen bei der Unterhaltsbezirkskommission Elbogen vorstellig wurde, hat die bezeichnete Kommission sofort die notwendigen Veranlassungen getroffen, um in der halbmonatlichen Auszahlung der Unterhaltsbeiträge eine Unterbrechung nicht eintreten zu lassen. Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages in monatlichen Raten ist sonach im Bezirke Elbogen nicht zur Durchführung gelangt.

Bei der geschilderten Sachlage erscheint eine weitere Veranlassung im Sinne des in der Anfrage zum Ausdrucke gebrachten Wunsches nicht mehr erforderlich.

Wien, 27. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Jarc und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 an mich eine Anfrage wegen der Auszahlung für geliefertes Heu und Stroh in verschiedenen Gemeinden des Bezirkes Tschernembl gerichtet. Auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zugekommenen Informationen beehre ich mich mitzuteilen, daß die Bezahlung für das von den Gemeinden Butorej und Loka im März 1916 gelieferte Rauhfutter erfolgt ist.

Wien, 26. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 40. Sitzung der XXII. Session am 20. November 1917 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Vaněk und Genossen, betreffend die Behandlung der Anzeigen gegen die sogenannten „politisch Verdächtigten", beehre ich mich auf meine Ausführungen anläßlich der Beantwortung der von den Herren Reichsratsabgeordneten Stříbrný und Genossen am 5. Juni 1917 gestellten Interpellation hinzuweisen.

Auch beim Einjährig-Freiwilligen Jaroslav Laun des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 88 wurde die Überprüfung der Verläßlichkeit ordnungsgemäß in Angriff genommen und wird der Genannte, nachdem er nunmehr als nicht bedenklich anzusehen ist, gleich allen anderen Leuten behandelt.

Wien, 26. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 43. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 27. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Josef Samalik, Fr. Navrátil und Genossen, betreffend die Gewährung von Feldarbeiterurlauben an Landwirte, deren Wirtschaft ganz verwaist ist, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die militärischen Zentralstellen haben wiederholt Verfügungen erlassen, daß bei Erteilung von landwirtschaftlichen Urlauben nicht engherzig vorgegangen und kein halbwegs entbehrlicher Mann, der Anspruch auf einen solchen Urlaub hat, zurückgehalten werde.

Dem Landsturmgefreiten Franz Dragoun wurde von seinem Kommando auf eine von der Gendarmerie bestätigte Nachricht hin, daß seine Frau im Wochenbett schwer erkrankt sei, ein Urlaub vom 7. bis 25. September 1917 bewilligt, welcher auf eine am 21. September eingebrachte telegraphische Bitte bis 5. Oktober verlängert wurde. Da Dragoun ohne weitere Meldung über diesen Zeitpunkt ausgeblieben war und an ihn gerichtete private Anfragen unbeantwortet blieben, wurde er am 10. Oktober telegraphisch aufgefordert, einzurücken, welcher Aufforderung der Genannte jedoch keine Folge leistete. Auf das hin wurde am 13. Oktober das Gendarmeriepostenkommando in Proßnitz angewiesen, die Einrückung des Dragoun zu veranlassen. Inzwischen langte vom Stationskommando Proßnitz eine Verständigung ein, daß dem Gefreiten Dragoun bis zur Erledigung seines am 5. Oktober eingebrachten Gesuches eine Zuwartefrist erteilt wurde. Durch dieses Gesuch, das am 15. Oktober bei dem vorgesetzten Kommando einlangte, kam dieses erst in Kenntnis, daß die Frau des Genannten am 28. September im Spital gestorben sei und nebst dem Neugeborenen noch vier kleine Kinder hinterlassen habe.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß bei Dragoun die für Urlaube zulässige Frist bereits überschritten und seit dem Tode der Frau schon mehr als 14 Tage verstrichen waren, während welcher Zeit er die zur Versorgung der Kinder sowie der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen offensichtlich schon getroffen haben mußte, wurde derselbe am 15. Oktober neuerlich telegraphisch einberufen, welchem Befehle Dragoun erst am 19. Oktober 1917 nachkam.

Das vorgesetzte Armeekommando hat auf das eingebrachte Gesuch um neuerliche Beurlaubung in wohlwollender Erwägung der ungünstigen Lage des Gefreiten Dragoun die Transferierung desselben nach Proßnitz beantragt, um ihm dauernd zu helfen.

Inzwischen wurde aber Dragoun auf ein von seiner Heimatsgemeinde gestelltes Enthebungsansuchen vorläufig bis 31. März l. J. enthoben und auch seine Transferierung nach Proßnitz durchgeführt.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 52. Sitzung der XXII. Session am 20. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Hans Jokl und Genossen, betreffend den Selbstmord des Landsturmschützen Gustav Hoffmann, beehre ich mich auf Grund der durchgeführten eingehendsten Erhebungen zu erwidern:

Landsturmschütze Gustav Hoffmann des Schützenregiments Nr. 15 wurde am 15. August 1917 an die Militärabteilung der schlesischen Landesirrenanstalt in Troppau zur Behandlung seines Leidens durch Bädergebrauch und Massage übergeben. Am 25. Oktober 1917 wurde er nach erfolgter Konstatierung an die Superarbitrierungsabteilung abgegeben. Am 27. Oktober 1917 langte bereits der Konstatierungsbefund ein und auf Grund dieses wurde am 31. Oktober 1917 der Ausweis über die erforderliche Nachbehandlung des Mannes dem Militärkommando vorgelegt.

Seine Einberufung zur Nachbehandlung erfolgte für den 3. Dezember 1917, welche aber infolge des verübten Selbstmordes nicht mehr erfolgen konnte.

Nach Prüfung der für die Superarbitrierung notwendigen Vorarbeiten kann nur festgestellt werden, daß seitens der Militärbehörden eine unnötige Verzögerung hier absolut nicht eingetreten ist und daß die Erlässe, welche die rascheste Durchführung der Superarbitrierung 2c. anordnen, allseits beachtet wurden. Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß die Superarbitrierung Hoffmanns vorläufig überhaupt nicht in Betracht kam, sondern er vorerst der Nachbehandlung unterzogen werden sollte.

Was den Landsturmschützen Hoffmann selbst anbelangt, wurde er während seiner Dienstleistung laut Wachbuch nur fünfmal im Dienst als Feuerbereitschaft und Küchenwache verwendet. Von einer übermäßigen Anstrengung kann daher nicht die Rede sein, um so weniger als die Mannschaft in diesem Dienste der Nachtruhe nicht beraubt ist.

Aus der Meldung des Kommandanten der Superarbitrierungsabteilung und aus den mit den Kameraden Hoffmanns aufgenommenen Protokollen geht hervor, daß Hoffmann von niemandem schlecht behandelt wurde, auch seinen Kameraden gegenüber niemals eine Klage über seinen Zustand oder Beschwerden über Nichtvorführung zu einem Arzt vorbrachte; ebensowenig wurde er von einem Feldwebel als Schwindler oder Simulant bezeichnet.

Bei der Unterabteilung wurde von niemandem wahrgenommen, daß seine Schuhe und Wäsche in einem — wie geschildert — vollkommen defekten Zustande waren. Die Bekleidungsgegenstände werden stets im brauchbaren Zustande erhalten und eine einfache Bitte des Mannes beim Rapporte um Austausch oder Herstellung der beschädigten Sorten hätte allen diesbezüglich eventuell bestehenden Übelständen sofort abgeholfen.

Wie fast alle Zeugen übereinstimmend aussagen, war Hoffmann ein verschlossener Mensch, der sich von seinen Kameraden fernhielt und infolge seiner körperlichen Leiden verbittert, alle mit der Militärdienstleistung verbundenen Unbequemlichkeiten schwer ertrug, und vielleicht manche harmlose Äußerung seiner Vorgesetzten und Kameraden als absichtlich zugefügtes Unrecht empfand.

Aus dem ärztlichen Berichte der schlesischen Landesirrenanstalt in Troppau und überdies auch aus dem Vorgeschilderten ist zu ersehen, daß das Leiden und die damit verbundene Gemütsverstimmung die Ursache des Selbstmordes waren, und daß an dem Tode des Mannes niemand eine Schuld trägt.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 53. Sitzung der XXII. Session eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korosec und Genossen wegen nationaler Gehässigkeit im Militärdienste und Zurücksetzung slawischer Offiziersaspiranten beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Nach den „Provisorischen Bestimmungen für die Ausbildung zum Reserveoffizier" steht die Entscheidung über die Ausschließung von der weiteren Ausbildung zum Reserveoffizier wegen vor oder während der Präsenzdienstzeit begangener Handlungen, die die moralische Eignung des Beschuldigten für die Erlangung der Reserveoffizierscharge in Frage stellen, der Offiziersversammlung jenes Truppenkörpers zu, dem der Einjährig-Freiwillige angehört.

Der beschuldigte Einjährig-Freiwillige hat der Offiziersversammlung (ausschließlich der Abstimmung) beizuwohnen; er ist berechtigt, sich zu rechtfertigen und verpflichtet, von Mitgliedern der Offiziersversammlung geforderte Aufklärungen zu geben.

Die Entscheidung ist mit Stimmenmehrheit zu fällen. Der seitens des Korps(Militär)Kommandos zu überprüfende Beschluß der Offiziersversammlung ist den Frequentanten der Reserveoffiziersschule bekanntzugeben.

Wie aus diesen Aufklärungen zu ersehen ist, gibt es in der durch eingangs erwähnte Bestimmungen vorgeschriebenen Offiziersversammlung kein Geheimverfahren, sondern ein genau geregeltes, vorgeschriebenes Vorgehen, welches jedermann das gleiche Recht einräumt.

Bezüglich der Ernennung des Reservefähnrichs Vinzenz Möderndorfer des Gebirgsschützenregiments Nr. 1 wird bemerkt:

Genannter hat die Reserveoffiziersschule nicht mit entsprechendem Erfolg absolviert, konnte daher bezüglich seiner Ernennung zum Fähnrich und Rangzuerkennung nicht gleichartig mit jenen seiner Kameraden behandelt werden, die die Reserveoffiziersschule erfolgreich absolviert haben.

Seine Ernennung erfolgte erst auf Grund seiner im Felde erbrachten Eignung.

Da aus den bisherigen Erhebungen hervorgeht, daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten Möderndorfers ein entsprechendes war, hat das Ministerium für Landesverteidigung dessen rückwirkende Ernennung auf Grund seiner im Felde erworbenen Eignung unter der Voraussetzung verfügt, daß nicht anderweitige Momente gegen die seinerzeitige Ernennung vorlagen.

Was den wenig glücklich formulierten Bericht des unmittelbaren Vorgesetzten des Fähnrichs Möderndorfer betrifft, so haben die bezüglichen eingehenden Erhebungen ergeben, daß Hauptmann Weyr mit seinem Gutachten über den genannten Fähnrich die von ihm gemachten Wahrnehmungen vorbringen zu müssen glaubte.

Ein Anlaß, gegen die ehemaligen Vorgesetzten des Reservefähnrichs Möderndorfer einzuschreiten, ist nicht gegeben, da weder eine sträfliche Unterlassung noch eine Voreingenommenheit gegen diesen Offiziersaspiranten vorlag.

Wien, 26. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session am 29. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Bojko, Witos, Jachowicz, Dylo und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Zurückziehung von der Front der Väter von sechs Kindern und ihre Versetzung in die Nähe ihrer ständigen Aufenthaltsorte, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Zufolge des Allerhöchsten Befehlsschreibens vom 11. September 1917 sind Väter von sechs oder mehr unversorgten Kindern, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, auf solchen für Frontdiensttaugliche systemisierten Dienstposten bei der Armee im Felde zu verwenden, die nicht der ständigen feindlichen Einwirkung ausgesetzt sind.

Die da und dort aufgetauchte Anschauung, daß solche Wehrpflichtige nur im Hinterlande oder Etappenraume zu militärischen Diensten herangezogen werden können, ist somit ganz unzutreffend. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Entscheidung der militärischen Zentralstellen oder des Armeeoberkommandos eine dauernde Verwendung im Hinterlande oder Etappenraume angeordnet werden.

Eine Erweiterung dieser Bestimmungen erfolgte später nur insoweit, als zu den früher angeführten sechs unversorgten Kindern auch jene Stief- oder Adoptivkinder zu zählen sind, für deren Unterhalt der Familienvater vor seiner Einrückung zur militärischen Dienstleistung gesorgt hatte und die noch derzeit von ihm erhalten werden. Auch sind im Haushalte lebende, außer der Ehe geborene Kinder eines der beiden Ehegatten den ehelichen Kindern gleichzuhalten.

Von einer einseitigen, auf Nationalität oder Konfession abgestellten Anwendung der Bestimmungen dieses Allerhöchsten Befehlsschreibens ist mir nichts bekannt.

Ich bin aber selbstverständlich jederzeit bereit, alle Maßnahmen zur Behebung etwa vorgekommener Ungerechtigkeiten zu treffen, wenn mir konkrete Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 55. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. Jänner 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Siwula, Dylo, Smilowski und Genossen, betreffend die ungerechte Behandlung der Soldaten polnischer Nationalität bei Bewilligung von Urlauben, sowie auf die in der 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Februar 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Siwula, Smilowski und Genossen, betreffend Schädigung polnischer Soldaten bei Erteilung von Urlauben, beehre ich mich auf die Beantwortung der denselben Gegenstand beinhaltenden Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen (Nr. 730/I, XXII. Session) und Witos und Genossen (Nr. 422/I, XXII Session) hinzuweisen.

Wien, 27. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Šamalík, Navrátil, Kadlčák und Genossen, betreffend die Ausfolgung der in Militärmagazinen deponierten Zivilkleider an die Familien der Soldaten, eingebracht in der 55. Sitzung der XXII. Session am 29. Jänner 1918, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Kriegsminister nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die in den Magazinen der Militärverwaltung erliegenden Zivilkleider der eingerückten Mannschaft werden einer steten Durchsichtung, Lüftung, Reinigung und Instandsetzung unterzogen, so daß eine Gefahr des Verderbens dieser Kleider nicht besteht.

In Würdigung der schwierigen Verhältnisse der Zivilbevölkerung infolge Kleidermangels wird eine allgemeine Verfügung getroffen werden, wonach über begründetes Einschreiten die Zivilkleider von den Ersatzkörpern an die Angehörigen rückgegeben werden können

Diese Bewilligung kann sich jedoch nur auf begründete Einzelfälle beschränken: eine allgemeine Abgabe der Kleider kann aus militärischen Rücksichten nicht erfolgen, weil die Vorleihung von Militärkleidern bei der Entlassung der Mannschaft gelegentlich der Demobilisierung infolge der gebotenen raschesten Ansammlung von Kriegsvorräten nur in beschränktem Maße möglich sein dürfte.

Weiters wurde angeordnet, daß die aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden gelegentlich ihrer Beurlaubung in die Heimat mit den deponierten Zivilkleidern zu beteilen sind.

Wien, 29. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 2033/I, XXII. Session.

(513)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Reichsratsabgeordneten Śmilowski und Genossen in der 55. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 29. Jänner 1918, betreffend die Entlassung aus dem Militärdienste der für landwirtschaftliche Zwecke enthobenen Landsturmmänner, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Wiewohl ich erst vor kurzem anläßlich der Beantwortung der Anfrage des Reichsratsabgeordneten Dr. Benkovič und Genossen Gelegenheit hatte, zur Frage der Nichtdurchführung von verfügten Enthebungen Stellung zu nehmen, erlaube ich mir neuerdings, und zwar ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückzukommen, weil sich in letzter Zeit die Beschwerden des hohen Hauses in dieser Richtung gehäuft haben.

Es mag ja vorkommen, daß einzelne Unterkommandanten in mißverständlicher Auslegung der ergangenen Erlässe verfügte Enthebungen nicht zur Durchführung bringen; eine allgemeine Beschwerde über die militärischen Unterbehörden in dieser Richtung ist aber sicherlich nicht gerechtfertigt. In zahlreichen Befehlen wurden die militärischen Unterinstanzen angewiesen, alle von einer Zentralstelle verfügten Enthebungen raschest zur Durchführung zu bringen und sich jeder Eigenmächtigkeit zu enthalten. Ich will nur beispielsweise auf den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, E. - G./L., Nr. 500.009 ex 1917, verweisen, nach welchem alle Kommandos verpflichtet sind, die erfolgte Nichtdurchführung von Enthebungen unter Angabe der Gründe jeweils sofort zu melden, damit überprüft werden könne, ob die Nichtdurchführung der Enthebung den erlassenen Befehlen entspricht oder nicht. Bei den Enthebungen steht den Unterkommandanten nur dann das Recht zu, von der Durchführung derselben Abstand zu nehmen, wenn der zu Enthebende in einer Marschformation eingeteilt ist und die diesbezügliche Enthebungsverfügung erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor Abgang der Marschformation eintrifft. Der Außenstehende, welcher häufig weder den genauen Inhalt der konkreten Enthebungsverfügung noch die intern ergangenen allgemeinen Anordnungen über die eventuelle Nichtdurchführung von Enthebungen kennt, kommt leicht zu dem Fehlschlusse, daß ein oder der andere Unterkommandant die vom Kriegsministerium oder vom Ministerium für Landesverteidigung ergangenen Enthebungsbefehle ignoriert. Die Enthebungsverfügungen ergehen nämlich häufig nicht unbedingt, sondern enthalten Einschränkungen, welche zwar dem militärischen Kommandanten, aber nicht immer den zu Enthebenden bekannt werden. So wurden früher Soldaten jüngerer Jahrgänge oft nur mit der Klausel „wenn frontdienstuntauglich" enthoben oder es wird eine Enthebung nur unter der Voraussetzung verfügt, daß der Reklamierte nicht im Felde steht.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß einzelne Kategorien von Soldaten aus militärischen Rücksichten nicht enthoben werden können, wenn bei ihnen auch sonst die Grundlagen für eine Enthebung vorhanden wären. Dahin gehören beispielsweise die bei Spezialtruppen oder die als Professionisten bei militärischen Betrieben eingeteilten Soldaten. Auch die für militärisch wichtige Betriebe, wie für Munitionsfabriken bereits enthobenen oder auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes herangezogenen Mannschaften können nicht durch eine neuerliche Enthebung ihrem Zivilberufe zurückgegeben werden.

Weil aber mitunter wegen der Mangelhaftigkeit der Enthebungsgrundlagen den Überprüfungskommissionen eine solche Einteilung nicht bekannt wird oder weil eine solche Einteilung erst im Laufe des Enthebungsverfahrens stattfindet, ereignen

sich Fälle, daß Soldaten enthoben werden, welche nach den bestehenden Vorschriften aus militärischen Rücksichten unter keinen Umständen hätten enthoben werden sollen.

Da jedoch in einzelnen Fällen das volkswirtschaftliche Interesse das militärische überwiegt, ist das Ministerium für Landesverteidigung bemüht, auch Mannschaftspersonen der oben genannten Kategorie in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen der Enthebung zuzuführen. Eben jetzt werden mit dem k. u. k. Kriegsministerium Verhandlungen gepflogen, welche aller Voraussicht nach das Ergebnis haben dürften, wenigstens für die älteren Jahrgänge der erwähnten Kategorien die derzeit bestehenden Härten zu beseitigen.

Wie ich mir oben auszuführen erlaubte, hat aber in jedem solchen Falle der Nichtdurchführung der Enthebung der Abteilungskommandant die Meldung der die Enthebung verfügenden Behörde zu erstatten, worauf dann, falls die Nichtdurchführung gerechtfertigt erscheint, von der Zentralstelle die Annullierung der Enthebung durchgeführt wird. In berücksichtigungswürdigen Fällen, bei denen die Enthebung nicht durchgeführt werden kann, weil der Reklamierte in der Zwischenzeit ins Feld abgegangen ist, wird vom Ministerium für Landesverteidigung jedesmal ein befürworteter Enthebungsantrag an das kompetente Höchstkommando im Felde gestellt.

Es haben sich Fälle ereignet, daß die Enthebung nicht rasch zur Durchführung gelangen konnte, weil die vom Ministerium für Landesverteidigung verfügte Enthebung an eine bestimmte Evidenzbehörde abgegangen, der Reklamierte aber inzwischen transferiert wurde. Um nun auch in solchen Fällen eine rasche Durchführung der Enthebung zu gewährleisten, wurde verfügt, daß der zuständige Kommandant, auch wenn die militärische Enthebungsverfügung noch nicht eingelangt sein sollte, den Reklamierten sofort zu entheben hat, falls dieser beim Rapport eine von der politischen Behörde I. Instanz ausgestellte Bescheinigung vorweist, wonach seine Enthebung von der Zentralstelle tatsächlich verfügt wurde.

Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß die über das Vorgehen militärischer Unterkommandanten geführten Beschwerden der geehrten Herren Interpellanten im allgemeinen nicht gerechtfertigt erscheinen.

Sollten jedoch die geehrten Herren Interpellanten in der Lage sein, mir konkrete Fälle ungerechtfertigter Verweigerung der Enthebungsdurchführung bekanntzugeben, dann werde ich nicht ermangeln, sofort meinen Einfluß geltend zu machen, um raschest Abhilfe zu schaffen.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 19. Februar 1918 gestellten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen, erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Gegenstand einer Beschlußfassung der Ministerialkommission für Kriegsleistungen waren bisher lediglich die Anmeldungen der Eheleute Josef und Lina Langes, Besitzer des Hotels „Alpenrose" samt Nebengebäuden in San Martino di Castrozza und des Priorates von San Martino di Castrozza als Besitzer einiger Hotelanlagen ebendort, deren Forderungen auf Vergütung der aus militärischen Gründen unmittelbar bei der Kriegserklärung Italiens erfolgten Demolierung dieser Anlagen sich auf 1,886.222 K 75 h (Langes) und 1,146.176 K 87 h (Priorat) belaufen.

Über diese nicht belegten, von der Landeskommission für Kriegsleistungen in Innsbruck zur Erteilung von Richtlinien vorgelegten Anmeldungen, die auch die Eventualbitte um Gewährung eines Vorschusses oder Anzahlung enthielten, hatte die Ministerialkommission für Kriegsleistungen in ihren Sitzungen vom 31. Oktober und 7. November 1916 prinzipiell dahin entschieden, daß in dieser Demolierung eine Inanspruchnahme nach dem Kriegsleistungsgesetz vorliegt und daß die auf dieses Gesetz gestützten Parteiforderungen auf Ersatz des Schadens an den Immobilien und an den als deren Zugehör nach bürgerlichem Rechte als unbeweglich anzusehenden Sachen dem Grunde nach berechtigt sind; weiters hat die Ministerialkommission die erforderlichen Richtlinien für die noch notwendigen Feststellungen erteilt. Die Frage der Vorschußerteilung mußte bis auf weiteres in Schwebe gelassen werden, zumal erst noch die zweifellose Feststellung der Schadensziffer erforderlich erscheint.

Die obgenannten Parteien haben daraufhin im August 1917 die nötigen Belege bei der Landeskommission überreicht und stehen nun die Parteianmeldungen laut Berichten der Landeskommission bei dieser und der Statthaltereibauabteilung in Behandlung, desgleichen die der Ministerialkommission noch nicht vorgelegenen, vermutlich analogen Anmeldungen zweier anderer Parteien.

Nebst diesen Anmeldungen wurden laut Berichtes der Landeskommission noch drei weitere Vergütungsanmeldungen aus dem gleichen Anlasse Geschädigter von der Landeskommission und Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft Primiero zur weiteren Behandlung nach § 33 K. L. G. zugeleitet.

Die bezüglichen Feststellungen erfordern teilweise Lokalerhebungen, die erst vorgenommen werden konnten, nachdem die Gegend vom Feinde geräumt war.

Hierin liegt wohl auch die Ursache, daß diese Erhebungen von der Landeskommission bisher nicht abgeschlossen worden sind.

Die Ministerialkommission für Kriegsleistungen hält die eingangs erwähnte Angelegenheit zwecks rascher Austragung fortgesetzt in Evidenz und wird, sobald ihr das Aktenmaterial wieder vorliegen wird, die beiden Anmeldungen tunlichst meritorisch austragen oder aber einen Vorschuß innerhalb des Rahmens der bereits auf Grund der durchgeführten Erhebungen außer Zweifel gestellten Betrages gewähren.

Wien, 27. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 65. Sitzung der XXII. Session am 27. Februar 1918 gestellte Anfrage, betreffend Entlassung, beziehungsweise Beurlaubung der in den Jahren 1867 und 1868 geborenen Landsturmmänner und der aus der russischen Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten, erlaube ich mir zu erwidern, daß dieser Antrag durch das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 13. März 1918, mit welchem die Beurlaubung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867, 1868 und 1869 anbefohlen wurde, überholt ist.

Eine Entlassung aller aus der russischen Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten kann die Militärverwaltung aus Dienstesrücksichten nicht in Erwägung ziehen, doch werden diese Personen auf die Dauer von vier Wochen nach durchgeführter Kontumazierung beurlaubt.

Wien, 28. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Schacherl, Resel und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Zensurierung der Nummer 345 der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Arbeiterwille" vom 17. Dezember 1917, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Zensurbehörde hat den in der erwähnten Zeitungsnummer enthaltenen Artikel „Ein Angriff von Soldaten auf wehrlose Eisenbahner" unterdrückt, weil sie von der Anschauung ausging, daß durch die Veröffentlichung dieses Aufsatzes die Interessen der Kriegführung hätten gefährdet werden können.

Ich pflichte dieser Ansicht bei und finde mich daher zu einer Verfügung im Gegenstande nicht bestimmt, dies um so weniger, als die Unterdrückung des betreffenden Aufsatzes mit den von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 bekanntgegebenen Grundsätzen über die Handhabung der Zensur im vollen Einklang steht.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1572/I und Nr. 1573/I, XXII. Session.

(517)

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der 45. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 29. November 1917 von den Herren Abgeordneten Rudolf Paulik und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Rindviehlieferungen im Bezirke Prachatitz im Böhmerwalde und die seitens der Herren Abgeordneten Erdmann Spies und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Ablieferung von Vieh für den Heeresbedarf und den Zivilkonsum in den politischen Bezirken Tepl und Marienbad, beehre ich mich, folgende Aufklärungen zu geben:

Über Auftrag des Ackerbauministeriums hat die Statthalterei in Prag in dieser Angelegenheit eingehende Erhebungen gepflogen, über deren Ergebnis sie auf Grund der von den zuständigen politischen Bezirksbehörden erstatteten Berichte und der von der Viehverkehrs-Landeskommission sowie seitens der beiden Viehaufbringungsgesellschaften abgegebenen Äußerungen insbesondere nachstehendes berichtete:

I. Allgemeine Lage.

Die Notwendigkeit der höheren Inanspruchnahme der Viehbestände in Böhmen im Laufe des eben verflossenen Jahres hat sich aus den in der ersten Hälfte dieses Jahres ununterbrochen steigenden Anforderungen an Schlachtvieh für die Armee im Felde, für die Erzeugung von Konserven und Gefrierfleisch, für die Garnisonen und den Wiener Zivilkonsum ergeben. Aber auch zur Befriedigung des heimischen Bedarfes an Schlachtvieh wurden — insbesondere seit dem Einsetzen der Fleischhilfsaktion — von Monat zu Monat höhere Anforderungen an die bereits geschwächten Viehstände gestellt. Die Erhöhung des Lieferungskontingents an Schlachtvieh findet ihre Begründung in dem Umstande, daß das Gewicht der zur Ablieferung gelangenden Schlachtrinder infolge Mangels an Körner- und sonstigen Kraftfuttermitteln im Sinken begriffen ist, wodurch auch die Fleischausbeute anhaltend geringer wird, so daß dieser Ausfall im Gewichte durch Zuweisung einer größeren Anzahl von Rindern gedeckt werden muß.

Die dem Lande vorgeschriebenen Rinderkontingente werden auf die Gebiete der böhmischen landwirtschaftlichen Viehverwertungsgesellschaft und der deutschen Viehverkehrsgesellschaft für Böhmen nach dem Verhältnisse der Viehbestände in diesen Gebieten, und zwar dermalen nach dem Schlüssel von 68 : 32 aufgeteilt. Innerhalb der beiden Tätigkeitsgebiete werden die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Schlachtviehkontingente seitens der betreffenden Gesellschaft unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Lieferungsgebiete sowie der daselbst vorhandenen Futtermittelvorräte der k. k. Statthalterei in Antrag gebracht, welche nach Zusammenstellung einer Landesübersicht die Aufteilung der genehmigten Bezirksrinderkontingente auf die Gemeinden durch die hierzu nach § 3 B der Statthaltereiverordnung vom 26. August 1916, L. G. Bl. Nr. 76, ins Leben gerufenen Bezirkskommissionen für die Viehaufbringung den politischen Bezirksbehörden aufträgt, wobei stets das größte Gewicht darauf gelegt wird, daß die Aufteilung nicht mechanisch nach dem Viehstandschlüssel, sondern im Hinblick auf die gesamte Wirtschaftslage und unter gleichmäßiger Heranziehung des Groß- und Kleinbesitzes erfolge.

Es ist einleuchtend, daß die mit der Viehaufbringung betrauten Gesellschaften, welche durch ihre Organe von den wirtschaftlichen und viehzüchterischen Verhältnissen der einzelnen Bezirke genau unterrichtet und mit dem wirtschaftlichen Leben im steten Kontakt sind, in erster Reihe die Möglichkeit haben, die Lieferungskapazität der einzelnen Gebiete verläßlich zu beurteilen. Ebenso sind auch die erwähnten, aus den maßgebenden Interessentenkreisen zusammengesetzten Bezirkskommissionen die berufensten Organe, um der Lieferungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden bei der Viehaufteilung Rechnung zu tragen. Der tunlichsten Erhaltung eines für die Nachzucht unbedingt nötigen Stammviehbestandes wird die größte Aufmerksamkeit gewidmet und werden daher ausgesprochene Zuchtgebiete, insofern es die hohen Anforderungen an Schlachtvieh überhaupt gestatten, geschont. Desgleichen wird in Befolgung der wiederholt erteilten Weisungen des Ackerbauministeriums seitens der mit der Aufbringung von Rindern betrauten Organe, welche meistens landwirtschaftlichen Kreisen entstammen, gegen die Bestände an Melkkühen und an zur Bebauung von Grundstücken unbedingt nötigen Zugvieh, wie das Ergebnis der letzten Viehzählung beweist, mit der tunlichsten Schonung vorgegangen.

Im Jahre 1917 wurden in Böhmen — abgesehen von den weit höheren Vorschreibungen — insgesamt 669.098 Rinder, das ist 30·26 Prozent des ganzen Viehstandes aufgebracht, welche Quote als übermäßig die Leistungsfähigkeit des Landes erheblich übersteigt.

Was das in der Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Spies und Genossen erwähnte angebliche Mehrangebot von Vieh in mehreren Bezirken Böhmens infolge Futtermangels anbelangt, bemerkt die Statthalterei, daß ein solches Überangebot nur vereinzelt vorgekommen ist. Das wegen Futtermangels in größerer Anzahl entweder von den Landwirten zum Ankaufe angebotene oder zur Verfügung stehende und von den Statthaltereikonsulenten der Statthalterei bekanntgegebene Vieh wurde von den Viehverkehrsgesellschaften unverzüglich übernommen, wodurch anderen in betreff der Futterverhältnisse günstiger gestellten Bezirken mindestens eine vorübergehende und teilweise Schonung bei der Viehaufbringung zuteil werden konnte. Im Hinblick jedoch auf den äußerst ungünstigen Stand der für die Viehaufbringung als Schlachtvieh in Betracht kommenden Rindergattungen ist ein derartiges Überangebot in Böhmen auch in Hinkunft nicht zu erwarten.

II. Aufbringung von Schlachtvieh in den Bezirken Marienbad und Tepl.

Im Laufe des Jahres 1917 wurden dem Bezirke Tepl 6147 Stück Rinder zur Ablieferung vorgeschrieben, wovon 4122 Stück tatsächlich abgeliefert wurden. Diese Ablieferung entspricht einer Verminderung des Viehstandes des Bezirkes um 27·8 Prozent. Dem Bezirke Marienbad wurden 3009 Stück Rinder zur Ablieferung vorgeschrieben, wovon 2124 Stück tatsächlich abgeliefert wurden, was einer Abnahme des Viehstandes um 23·7 Prozent entspricht. Der Prozentsatz der Schlachtviehvorschreibung, beziehungsweise der Ablieferung steigt oder sinkt in den einzelnen Monaten des abgelaufenen Jahres je nach der Höhe der in diesen Monaten an Böhmen gestellten Anforderungen an Rindern, beziehungsweise nach den durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Dispositionen der deutschen Viehverkehrsgesellschaft. Im Hinblick auf den vorerwähnten Jahresdurchschnittsprozentsatz der Ablieferung der beiden Bezirke, welcher nicht einmal die Höhe des für ganz Böhmen sich ergebenden Durchschnittsprozentsatzes (30·26 Prozent) erreicht, kann von einer relativ übermäßigen Heranziehung dieser Bezirke zu Viehlieferungen im Vergleich mit anderen Bezirken keine Rede sein.

Was die Viehbestände der beiden Bezirke anbelangt, weist die Viehzählung nach dem Stande vom 31. Oktober 1917 gegenüber jener vom 31. Mai 1917 beim Bezirk Marienbad eine Abnahme von lediglich 1·07 Prozent, beim Bezirk Tepl eine Abnahme von 6·29 Prozent auf, während bei einer überwiegenden Zahl von Bezirken ein bedeutend größerer Abgang konstatiert wurde, und zwar: politischer Bezirk Beneschau 23·95 Prozent, Bischofteinitz 11·61 Prozent, Blatna 11·61 Prozent, Chotebor 10·14 Prozent, Caslau 10·95 Prozent, Deutschbrod 11·77 Prozent, Deutschgabel 11·15 Prozent, Horowitz 13·08 Prozent, Humpolez 11·93 Prozent, Jicin 11·10 Prozent, Karolinenthal 14·57 Prozent, Kladno 15·49 Prozent, Klattau 12·69 Prozent, Kolin 12·68 Prozent, Königgrätz 12·27 Prozent, Königinhof 10·33 Prozent, Kuttenberg 11·49 Prozent, Ledec 11·68 Prozent, Leitomischl 13·89 Prozent, Melnik 13·77 Prozent, Mühlhausen 13·95 Prozent, Nachod 12·99 Prozent, Pilgram 15·50 Prozent, Pisek 17·13 Prozent, Selcan 16·31 Prozent, Smichow 15·71 Prozent, Starkenbach 15·74 Prozent, Zizkow 13·72 Prozent, Wlaschim 20·16 Prozent.

Im Vergleich zu der Viehstandsaufnahme vom Mai 1916 stellt sich das Ergebnis der letzten Viehzählung vom 31. Oktober 1917 noch günstiger dar, da sich im Bezirk Marienbad eine Zunahme von 439 Stück ergibt. Das Zug- und Melkvieh wurde ausgiebig geschont, denn das erstere (Zugochsen) hat sich in 18 Monaten um 85 Stück und die Zahl der Kühe um 40 Stück vermehrt. Im politischen Bezirk Tepl ist der Stand der Kühe während der 18 Monate sogar um 452 Stück gestiegen, so daß die dort angeblich herrschende Milchnot nicht auf eine übermäßige Entnahme der Kühe, sondern vielmehr auf den Kraftfuttermangel zurückzuführen ist.

III. Schlachtviehaufbringung im politischen Bezirk Prachatitz.

Die deutschen Gemeinden des Bezirkes Prachatitz haben im Jahre 1917 34·3 Prozent und die böhmischen Gemeinden 31·5 Prozent ihres Viehstandes abgeführt. Der Umstand, daß der böhmische Teil des Bezirkes weniger belastet erscheint, wird dadurch erklärt, daß derselbe (Gerichtsbezirk Netolitz) ein ausgesprochenes Zuchtgebiet ist und daher nach Tunlichkeit bei der Viehaufbringung geschont wurde.

Bei der Vorschreibung der abzuliefernden Rinderkontingente kann jedoch, insbesondere im Gebiete der deutschen Viehverkehrsgesellschaft, nicht die absolute Viehanzahl zur Grundlage genommen werden, sondern sind die Versorgungsverhältnisse, die Bevölkerungszahl, das Vorhandensein von Industrie, Städten und Kurorten zu berücksichtigen und ist daher der Schonung der Milchkühe die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

In diesem Gebiete wechseln die Prozentsätze der monatlichen Viehentnahmen von 1 bis 5 Prozent, je nachdem die Bezirke einen auf die Bevölkerungszahl entfallenden schwächeren oder stärkeren Viehstand aufweisen. Da im Tätigkeitsgebiete der deutschen Viehverkehrsgesellschaft sich eine größere Anzahl von Industriebezirken, und zwar solche mit ausgesprochenem städtischen Charakter befindet, als im Sprengel der böhmischen landwirtschaftlichen Viehverwertungsgesellschaft, ist die deutsche Viehverkehrsgesellschaft gezwungen, viehreichere Bezirke stärker zu belasten, als die böhmische landwirtschaftliche Viehverwertungsgesellschaft, welche die Viehaufbringung auf ein größeres Gebiet gleichmäßiger aufteilen kann.

Auch ist der Futtermangel in einigen Bezirken fühlbarer als in anderen und werden Bezirke mit größerem Futtermangel naturgemäß vorübergehend schärfer zur Viehbelieferung herangezogen. Außerdem müssen Bezirke, welche in einem Monate ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, im nächsten Monate stärker belastet werden als jene, welche ihrer Ablieferungspflicht in höherem Maße entsprochen haben. Es tritt durch alle diese Umstände der Fall ein, daß sich in ein und demselben Bezirke das Aufbringungsverhältnis plötzlich verschiebt und sich die etwa vorher festgesetzte Aufbringungsquote verändert.

Um jedoch einen allgemeinen Rahmen für die Aufbringung von Schlachtvieh in zum Tätigkeitsgebiete der beiden Gesellschaften gehörigen gemischtsprachigen Bezirken zu gewinnen, haben sich die beiden mit der Viehaufbringung betrauten Gesellschaften über Anregung der k. k. Statthalterei auf einen Schlüssel von 4 Prozent geeinigt, welcher im allgemeinen nicht zu überschreiten ist, jedoch in einzelnen Fällen kleiner oder auch etwas höher sein kann, je nachdem die vorangeführten Umstände dies bedingen.

Was die Viehbestände des Bezirkes Prachatitz betrifft, haben die deutschen Gemeinden dieses Bezirkes in dem in der Anfrage erwähnten Zeitraume (seit 1. Juni 1917 bis zur letzten Viehzählung am 31. Oktober 1917) von fünf Monaten 11·7 Prozent und die böhmischen Gemeinden 12·1 Prozent ihres gesamten Viehstandes eingebüßt, welcher Prozentsatz mit Rücksicht auf die hohen, in diesem Zeitabschnitte an die Viehbestände gestellten Anforderungen durchaus angemessen erscheint. Im Hinblick darauf, daß der deutsche Teil des Bezirkes Prachatitz im Jahre 1917 nicht mehr als 4·04 Prozent seines Viehstandes über den Jahresdurchschnittsprozentsatz (30·26 Prozent) Böhmens abgeführt hat und der Stand der Kühe einen Abgang von überhaupt nur 1·3 Prozent aufweist, kann unter den herrschenden Verhältnissen von einer übermäßigen Heranziehung zu Viehlieferungen nicht gesprochen werden.

Wie aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht, erscheint die Behauptung einer Benachteiligung der politischen Bezirke Marienbad, Tepl und Prachatitz durch eine übermäßige, den wirtschaftlichen Verhältnissen der genannten Bezirke nicht entsprechende Heranziehung zu Viehlieferungen im Vergleiche mit den übrigen Bezirken Böhmens unbegründet.

Im Interesse einer gleichmäßigen, den verschiedenen wirtschaftlichen und züchterischen Verhältnissen einzelner Produktionsgebiete im Rahmen der andauernden hohen Anforderungen an Schlachtvieh nach Tunlichkeit Rechnung tragenden Aufteilung der jeweils zur Ablieferung vorgeschriebenen Rinderkontingente kann eine, wenn auch vorübergehende, Befreiung von Viehlieferungen einzelnen Bezirken oder landwirtschaftlichen Einheiten nicht gewährt werden, da dieselbe eine übermäßige Belastung der übrigen Bezirke unbedingt zur Folge haben würde.

Wien, 5. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober v. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Gröger und Genossen an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten gerichteten Anfrage, betreffend das Verderben von zwei Waggons Rindshäuten, beehre ich mich zum Gegenstande, der das Ressort des Handelsministeriums — nicht des Ministeriums für öffentliche Arbeiten — betrifft, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister folgendes bekanntzugeben:

Die zwei Waggons Rohhäute wurden an die Häutesammelstelle Klagenfurt am 4. Oktober 1917 von der Fassungsstelle Grahovo zugeschoben.

Diese Rohhäute wurden bei den umliegenden Truppen und Anstalten gesammelt und waren zum Teile nicht entsprechend konserviert, was durch die damalige Kriegslage gerechtfertigt erscheint.

Nach Einlangen dieser Rohhäute in Klagenfurt wurden sie sofort einer gründlichen, fachgemäßen Nachkonservierung unterzogen und dadurch vor Verderben bewahrt. Die Klassifizierung dieser Häutepartie ergab folgendes Ergebnis:

54	Prozent	Ia (prima),
29	„	IIa (secunda),
14	„	IIIa (tertia),
3	„	brack (wertlos).

Aus dem Angeführten ist zu ersehen, daß die Behandlung dieser Rohhäute keine fahrlässige war, und daß sie zum großen Teil als vollwertiges Material der Ausarbeitung zugeführt werden konnten.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Februar 1918 von den Herren Abgeordneten Franz Oklešťek und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Beistellung von Petroleum an die Landgemeinden des Olmützer Bezirkes, beehre ich mich, was die Frage des Petroleummangels und der Verteilung des Petroleums im allgemeinen betrifft, auf meine Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Hladnik, Dr. Pogačnik, Dr. Janković und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. Oktober 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Petroleumbeschaffung für die bäuerliche Bevölkerung, zu verweisen. Zur Frage der Versorgung des politischen Bezirkes Olmütz Umgebung, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Für die Monate Dezember 1917 und Jänner 1918 wurden für den genannten Bezirk von der Petroleumzentrale je 26.730 Kilogramm Petroleum zugewiesen, während das auf der Basis der Bevölkerungszahl (83.035 Einwohner) nach den in der früher erwähnten Anfragebeantwortung mitgeteilten Grundsätzen errechnete Kontingent in den beiden Monaten nur je 25.010 Kilogramm betragen würde. Diese Aufbesserung des Kontingents wurde vorgenommen, um dem erhöhten Petroleumbedarf des Landbezirkes Olmütz nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für die Berechnung des Februarkontingents lagen der Petroleumzentrale genaue, ziffernmäßige Angaben über die Zahl der im Bezirke vorhandenen gewöhnlichen und bevorzugten Haushaltungen vor; das Februarkontingent wurde daher derart ermittelt, daß in diesem Monat so wie in den übrigen Gebieten Österreichs für jeden gewöhnlichen Haushalt 1 Liter und für jeden bevorzugten Haushalt 1½ Liter Petroleum abgegeben werden konnten. Einschließlich eines Zuschlages von 1010 Kilogramm für Ämter und Unternehmungen mit einem Monatsbedarf bis zu 50 Liter betrug das Februarkontingent 26.975 Kilogramm, demnach trotz der günstigeren Lichtverhältnisse in diesem Monat noch etwas mehr als im Jänner.

Wie aus den der Petroleumzentrale vorliegenden, finanzamtlich bestätigten Expeditionslisten der mit der Belieferung des Landbezirkes Olmütz betrauten Raffinerie entnommen wurde, gelangten die Kontingente der Monate Dezember, Jänner und Februar mittlerweile voll zur Ablieferung.

Die ausreichende Versorgung des Landbezirkes Olmütz erscheint demnach, soweit dies im Rahmen der durch die herrschende Petroleumknappheit aufgezwungenen Einschränkungen möglich ist, sichergestellt.

Was schließlich die Frage des Schleichhandels mit Petroleum betrifft, beehre ich mich festzustellen, daß derzeit in allen Ländern die Abgabe von Petroleum an die Verbraucher nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Stellen, das sind die politischen Bezirksbehörden und die Petroleumzentrale, erfolgen darf und daß durch entsprechende Kontrollmaßnahmen für eine genaue Einhaltung der Abgabevorschriften gesorgt ist. Tessenungeachtet ist es naturgemäß bei den nicht unbeträchtlichen Mengen an Petroleum, welche während der Bahntransporte besonders aus den Kesselwagen entwendet werden, nicht ganz zu vermeiden, daß Petroleum auch im Wege des Schleichhandels erhältlich ist; doch sind die mit der Überwachung des Petroleumverkehrs befaßten Behörden angewiesen, jeden einzelnen derartigen Fall genau zu untersuchen und gegen die Schuldtragenden die Strafamtshandlung einzuleiten.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung vom 3. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen beehre ich mich vorläufig mitzuteilen, daß ein Teil der von der Bevölkerung des Bezirkes Cattaro in Gemäßheit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160, an die Bezirkshauptmannschaft abgelieferten Waffen tatsächlich abhanden gekommen ist, und daß das Ministerium des Innern dem Statthalter in Dalmatien den Auftrag erteilt habe, das bisher gesammelte Erhebungsmaterial der Staatsanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Wien, 26. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 485/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juli 1917 an den Herrn Minister des Innern gerichteten und mir von diesem zur kompetenten Veranlassung abgetretenen Anfrage, betreffend das Verhalten des Vorsitzenden des Bezirksschulrates für den böhmischen Schulbezirk Brünn-Land hinsichtlich der Teilnahme des zur aktiven Landsturmdienstleistung eingerückten Bezirksschulratsmitgliedes Reichsratsabgeordneten Wilhelm Votruba an den Bezirksschulratssitzungen, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, folgendes mitzuteilen:

Zu der am 7. Dezember 1916 anberaumten Sitzung des Bezirksschulrates für den böhmischen Schulbezirk Brünn-Land hat sich der damals als Landsturm-Einjährig-Freiwilliger des Infanterieregiments Nr. 3 im Militärdienste gestandene Herr Abgeordnete Wilhelm Votruba, welcher dieser Körperschaft als Mitglied und Vorsitzenderstellvertreter angehört, an den Sitzungen jedoch seit seiner Ende Mai 1916 erfolgten Einrückung nicht teilgenommen hatte, in Uniform eingefunden. Nach Begrüßung richtete der Vorsitzende Hofrat Maximilian Schön an ihn die Frage, ob er an der Sitzung teilzunehmen beabsichtige. Herr Abgeordneter Votruba bejahte und fügte bei, daß er nach dem Gesetze noch immer Mitglied des Bezirksschulrates und als solches zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sei. Hierauf erwiderte Hofrat Schön, daß Abgeordneter Votruba seines Erachtens nach den militärischen Dienstvorschriften zur Ausübung seiner Rechte als Mitglied des Bezirksschulrates und ganz besonders in Uniform einer militärbehördlichen Bewilligung bedürfe und, insolange er sich mit einer solchen nicht ausweise, gegen seine Anwesenheit bei der Sitzung wohl nichts einzuwenden sei, er aber in die Verhandlungen selbst nicht eingreifen und auch nicht abstimmen könne. Herr Abgeordneter Votruba überreichte hierauf dem Vorsitzenden einen von seinem Abteilungskommandanten unterfertigten Urlaubsschein, wonach er für den 7. Dezember 1916 „dienstfrei" bewilligt erhalten habe.

Auf die weitere Bemerkung des Hofrates Schön, daß dieser Urlaubsschein die militärbehördliche Bewilligung zum Erscheinen bei der Sitzung des Bezirksschulrates und zur Ausübung seiner Rechte als Mitglied des Bezirksschulrates in Uniform nicht beinhalte und deshalb der Vorsitzende auf seinem Standpunkte verharren müsse, erwiderte Herr Abgeordneter Votruba, daß er den Zweck der von ihm erbetenen Dienstfreiheit beim Rapport gemeldet habe und fügte bei, daß er gegen das Vorgehen des Vorsitzenden Beschwerde führen werde und gegen die Abhaltung der Sitzung und die etwa in derselben gefaßten Beschlüsse schon jetzt Einspruch erhebe.

Herr Abgeordneter Votruba verließ hierauf den Sitzungssaal.

Auf Verlangen der übrigen Mitglieder des Bezirksschulrates wurde sodann die Sitzung eröffnet und die Verhandlung mit Ausscheidung jener Verhandlungsgegenstände, an denen es dem Herrn Abgeordneten Votruba besonders gelegen war und derentwegen er sich auch zweifellos eingefunden hatte (Besetzung der Oberlehrerstelle an der unteren Volksschule in Sebrowitz und an der zweiten Knabenvolksschule in Königsfeld), abgehalten.

Die Behauptung, daß sich Hofrat Schön der Kandidatur der lokalen Faktoren in Königsfeld bei Besetzung der dortigen Direktorstelle widersetzte, entspricht nicht den Tatsachen. Hofrat Schön hat in den Gang der Erledigung und Verhandlung dieser Angelegenheit überhaupt nicht eingegriffen und einer bei ihm vor der Sitzung des Bezirksschulrates erschienenen Abordnung der Gemeinde Königsfeld,

welche an ihn die Bitte stellte, für den den lokalen Faktoren erwünschten Bewerber einzutreten, ausdrücklich erklärt, daß er nach dem Gesetze als Vorsitzender des Bezirksschulrates nur bei Stimmengleichheit entscheide und sich in diesem Falle ihre Bitte gegenwärtig halten werde, worin noch keineswegs eine schroffe Ablehnung der Kandidatur der lokalen Faktoren erblickt werden kann.

Um den Standpunkt der Militärbehörde kennen zu lernen, richtete der Vorsitzende des Bezirksschulrates nach Schluß der Sitzung an den Stadtkommandanten eine Note, welche er auch abschriftlich der Dienstbehörde vorlegte und die nichts weiter enthält, als die Anfrage, ob der Landsturm-Einjährig-Freiwillige Reichsratsabgeordnete Votruba berechtigt ist, ohne besondere Bewilligung in Uniform seine Rechte als Mitglied des böhmischen Bezirksschulrates auszuüben. Weitere Anfragen oder Anträge sind in der Note nicht enthalten und es hat daher der Vorsitzende des Bezirksschulrates auf die militärische Transferierung Votrubas keinen Einfluß genommen.

Über den Vorfall selbst hat der Vorsitzende des Bezirksschulrates sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Meldung erstattet und um deren Weisung gebeten. Er wurde hierauf von dieser darüber aufgeklärt, daß er die Berechtigung eines zur aktiven Landsturmdienstleistung eingerückten Bezirksschulratsmitgliedes zur Teilnahme an den Bezirksschulratssitzungen nicht vom Standpunkt der militärischen Dienstvorschriften zu prüfen habe, worauf er, um seine frühere Rechtsanschauung richtigzustellen und weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, den in der Anfrage angeführten Bescheid an den Abgeordneten Votruba und in gleichlautender Fassung auch an ein zweites, ebenfalls zur Militärdienstleistung eingerücktes Bezirksschulratsmitglied richtete.

Seitens der Dienstbehörde sind daher im vorliegenden Falle die entsprechenden Verfügungen getroffen worden und es ist eine weitere Veranlassung sonach nicht erforderlich.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner l. J. eingebrachte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des Artikels „Intriguen gegen den Frieden" in der periodischen Druckschrift „Slovenec", beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Der angeführte, in der Nummer 284 des „Slovenec" vom 12. Dezember 1917 enthaltene Artikel wurde auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, unterdrückt, weil die Zensurbehörde die in diesem Aufsatze an der Friedenspolitik der Regierung geübte Kritik für geeignet hielt, im Auslande Zweifel an der Aufrichtigkeit der wiederholt betonten Friedensbereitschaft der Monarchie hervorzurufen und dadurch unsere militärischen und außenpolitischen Interessen zu gefährden.

Da das Vorgehen der Zensurbehörde sonach mit jenen Grundsätzen, die ich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 als für die Handhabung der politischen Zensur richtunggebend bezeichnet habe, in vollem Einklange steht, sehe ich mich zu einer Verfügung nicht veranlaßt.

Wien, 4. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1700/I. XXII. Session.

(523)

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Tulibić und Genossen an mich gerichtete, in der 49. Sitzung der XXII. Session am 5. Dezember 1917 überreichte Anfrage, betreffend den Steuernachlaß für die von der Phylloxera heimgesuchten Weingärten und das Verfahren bei Kulturänderungen, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Was zunächst die der Anfrage vorausgeschickte Beschwerde über die Handhabung des Gesetzes vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, welches nunmehr durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, außer Kraft gesetzt wurde, anlangt, so haben die von mir eingeleiteten Erhebungen ergeben, daß sich im Bezirk Sebenico im Jahre 1914 allerdings eine mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht im Einklang stehende Praxis eingeschlichen hat, was freilich durch das gesetzwidrige Verhalten einer Reihe von Steuerträgern verursacht war. Nach § 1 des zitierten Gesetzes hatte nämlich die einmal wegen Reblausverseuchung gewährte Grundsteuerabschreibung bis auf weiteres in Wirksamkeit zu bleiben, ohne daß der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hatte. Um jedoch einer übermäßigen Ausdehnung vorzubeugen, hat § 3 desselben Gesetzes die Grundbesitzer, die im Genuß einer solchen Abschreibungsbewilligung standen, verpflichtet, die Neuanpflanzung mit Reben oder anderweitige Bepflanzung anzuzeigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Sebenico hatte nun in den Jahren 1912 und 1913 anläßlich von Elementarschadenserhebungen die Wahrnehmung gemacht, daß viele Grundbesitzer, die eine Steuerabschreibung für einen von der Reblaus verseuchten Weingarten erhalten hatten, die ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, obliegende Anzeige nicht erstattet haben.

Dem durch dieses ungesetzliche Verhalten der Grundsteuerträger geschaffenen Zustand glaubte die Bezirkshauptmannschaft dadurch begegnen zu können, daß sie ungeachtet der Anordnungen des § 1 von den Besitzern reblausgeschädigter Weingärten in jedem Jahre ein besonderes Abschreibegesuch verlangte. Wie ich dem Bericht der Finanzlandesdirektion Zara entnehme, ist die Bezirkshauptmannschaft Sebenico wieder von diesem Verfahren abgestanden.

Da übrigens, wie bereits erwähnt, das in Rede stehende Gesetz nunmehr außer Kraft gesetzt ist, ist diese Angelegenheit für die Hinkunft gegenstandslos geworden.

Auf den eigentlichen Gegenstand der Anfrage übergehend, erlaube ich mir auszuführen:

Es ist richtig, daß die Bezirkshauptmannschaft Sebenico sowohl als auch die Finanzlandesdirektion Zara nach dem Erscheinen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, zunächst von der irrigen Anschauung ausgehend, daß Reblausschäden einen Anspruch auf Grundsteuernachlaß nun nicht mehr bewirken können, vorzeitig mit der Abweisung geltendgemachter Ansprüche vorgegangen sind.

Sobald das Finanzministerium in Kenntnis dieser unrichtigen Interpretation der genannten Kaiserlichen Verordnung kam, hat es sogleich, und zwar noch vor Hinausgabe der Durchführungsvorschrift die dalmatinische Finanzlandesbehörde belehrt.

Die nunmehr erschienene Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 516, welche zur Durchführung des Artikels 1 der Kaiserlichen Verordnung vom

16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, erlassen wurde, nennt im § 2 bei der Aufzählung der hauptsächlich in Betracht kommenden Ereignisse ausdrücklich die Reblausschäden und gewährleistet somit den von der Reblaus Geschädigten, sofern im übrigen die Voraussetzungen der genannten Verordnung gegeben sind, die Berücksichtigung ihres Nachlaßbegehrens.

Ich habe übrigens Veranlassung genommen, die Finanzlandesdirektion Zara noch besonders daran zu erinnern, alle vor der Hinausgabe der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 516, etwa bereits abgewiesenen Nachlaßgesuche einer neuerlichen Behandlung im Sinne dieser Verordnung zuzuführen.

Anlangend den zweiten Punkt der Anfrage, betreffend die Behandlung der durch Reblausverseuchung verursachten Kulturänderungen, haben die Erhebungen ergeben, daß hier ein Anlaß zu einem Einschreiten nicht vorliegt.

Die Finanzlandesdirektion berichtet mir, daß die Evidenzhaltungsorgane bei den bezüglichen Erhebungen genau nach ihren Vorschriften vorgehen und einen reblausverseuchten Weingarten nur dann als Ackerland qualifizieren, wenn sie bei den Erhebungen an Ort und Stelle tatsächlich konstatiert haben, daß das betreffende Grundstück in ein Ackerfeld umgewandelt worden ist. Die Parteien gehen meist von der Annahme aus, daß ein von der Reblaus befallener Grund nur als unproduktives Land oder als Weide betrachtet werden dürfe, eine Annahme, die aber in einer großen Anzahl von Fällen den Tatsachen nicht entspricht und darum nicht zur Grundlage für die Neukatastrierung genommen werden kann.

Wien, 31. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beantwortung

der, betreffend Niederschlagung von Strafverfahren und Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer, von den Abgeordneten Hueber und Genossen gestellten Anfrage durch den Finanzminister.

Die wesentliche Verschiedenheit in der Ahndung von Übertretungen der Gefällsgesetze in Österreich und Bayern ist bedingt durch den selbständigen und nicht nach gleichen Richtlinien erfolgten Aufbau des bezüglichen Strafrechtes und Strafverfahrens. Durch das Zollkartell mit dem Deutschen Reiche wurde vereinbart, daß über Strafantrag die Übertretungen der Gefällsgesetze des einen Staates von dem anderen Staate mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen und von denselben Gerichten und in denselben Formen geahndet werden, wie gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze des ersuchten Staates. Die in Bayern begangenen, jedoch über Zollkartellantrag in Österreich zu ahndenden Übertretungen von Gefällsgesetzen erfahren daher eine wesentlich andere Behandlung, als wenn über sie das Strafverfahren in Bayern gepflogen worden wäre. Insbesondere tritt diese Verschiedenheit dann hervor, wenn eine Übertretung mehreren Beschuldigten zur Last fällt und einzelne dieser Beschuldigten in Bayern, die anderen über Zollkartellantrag in Österreich verfolgt werden. Weil aber diese verschiedenartige Behandlung durch die Verschiedenheit des Strafrechtes bedingt ist, erscheint sie vollkommen begründet und hat auch bisher niemals Anstoß zu Beschwerden gegeben. Gleich wie auch im Einzelfalle die gnadenweise Behandlung eines Beschuldigten auf die übrigen Beschuldigten nicht notwendig zurückwirkt, gibt somit die für das Königreich Bayern verfügte gnadenweise Behandlung straffälliger Kriegsteilnehmer dem Finanzministerium keinen Anlaß, für Österreich eine Abänderung der geltenden Gefällsstrafvorschriften anzubahnen.

Eine unterschiedliche Behandlung der Gefällsübertreter, welche dauernd oder zeitweilig im Militärdienste sich befinden, gegenüber jenen, welche den bürgerlichen Kreisen angehören, erscheint aber für Österreich auch aus nachstehenden Erwägungen nicht empfehlenswert.

Erfahrungsgemäß werden von den geriebensten Schmuggelunternehmern und von Personen, welche sich in Kriegszeiten zum Schaden der Allgemeinheit auf widerrechtliche Weise zu bereichern trachten, zur Durchführung von Gefällsübertretungen mit Vorliebe Militärpersonen gedungen, weil diese auf Dienst- und Urlaubsfahrten im Verkehre weniger behindert sind. Werden solche Militärpersonen angehalten, so trifft sie die gefällsstrafrechtlich verfügte Ahndung (Verfall von Waren und Strafbeträge im Wege der Ablassung oder Verurteilung) nur scheinbar in eigener Person, tatsächlich wirkt diese Ahndung zurück auf die wahrhaft schuldigen Hintermänner, welche sich der persönlichen Verfolgung zu entziehen verstanden.

Durch eine allgemeine Begnadigung der Gefällsübertreter würden unter der Deckung einer wahrscheinlich geringen Anzahl gnadenwürdiger Übertreter nicht nur solche gewerbsmäßige Schmuggelunternehmer, sondern auch viele andere schuldige Täter straflos ausgehen, welche sich weder früher noch später einer Berücksichtigung würdig gezeigt haben.

Mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des Zollgefälles würde übrigens die angeregte Aktion wohl nur paritätisch mit der ungarischen Regierung ins Werk gesetzt werden können.

Aus diesen Erwägungen mußte das Finanzministerium schon bisher von der Erwirkung eines

Allerhöchsten Gnadenaktes zugunsten der wegen Gefällsübertretungen verfolgten Kriegsteilnehmer absehen und ist auch derzeit nicht in der Lage, eine allgemeine Begnadigung Allerhöchsten Ortes zu erwirken oder im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

Dagegen verkennt das Finanzministerium keineswegs, daß die Gefällsstrafen auf Kriegsteilnehmer unter Umständen eine schärfere Wirkung als auf andere Übertreter ausüben können und es wurden daher von Seite des Finanzministeriums und der Finanzbehörden, denen in Gefällsstrafsachen das Gnadenrecht im vollen Umfange zusteht, schon seit Kriegsbeginn die im Militärdienste stehenden Personen mit weitgehender Milde namentlich dann behandelt, wenn anscheinend der Gegenstand der Gefällsübertretung zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt war.

Das Finanzministerium ist überdies bereit, in jedem einzelnen ihm zur Kenntnis gebrachten Falle eine gnadenweise Berücksichtigung der wegen Gefällsübertretungen verfolgten Militärpersonen in Erwägung zu ziehen.

Wien, 1. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen, betreffend die Bestimmung eines Epileptikers zum Frontdienste, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Landsturmschütze Jakob Verschleißer, verheiratet, Besitzer eines großen Geschäftes in Lemberg, erhielt am 22. Jänner 1917, bevor er ins Feld abgehen sollte, einen kurzen Urlaub nach Lemberg. Während desselben zog er sich eine Geschlechtskrankheit zu und verblieb bis 14. September 1917 teils im Garnisonsspital in Lemberg, teils im Festungsspital in Krakau, zum Schlusse wieder im Garnisonsspital in Lemberg in Spitalsbehandlung.

Am 19. September 1917 rückte er mit einem Vormerkblatte des Garnisonsspitals in Lemberg, aus dem nur zu ersehen war, daß er zur Konstatierung der Epilepsie am 7. September 1917 diesem Spital übergeben worden war und daß kein Anfall konstatiert wurde, zum Ersatzbataillon ein.

Da das Ersatzbataillon von dem speziell im Garnisonsspital in Lemberg bei Verschleißer einwandfrei konstatierten Anfalle zwecks Ausscheidung des Mannes aus nicht mehr feststellbaren Gründen nicht verständigt, Verschleißer aber gelegentlich der Präsentierung als frontdiensttauglich befunden worden war, lag gar kein Grund vor, ihn in eine Marschformation nicht einzuteilen.

Erst die auf Grund der Eingabe der Frau des Verschleißer seitens des Ministeriums für Landesverteidigung eingeleiteten Erhebungen legten den ganzen Sachverhalt klar, worauf am 9. Jänner l. J. die Ausscheidung Verschleißers angeordnet wurde.

Wien, 4. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session am 29. Jänner 1918 des Abgeordnetenhauses seitens der Abgeordneten Josef Šamalík, Dr. Hruban, Kadlčák und Genossen gestellte Anfrage, betreffend das Verbot der Absendung von Paketen mit Lebensmitteln an die Soldaten in der Front sowie die Heeresheimärung, beehre ich mich zu eröffnen, daß die Versendung aller nicht verderblichen Genußmittel in Feldpostpaketen zur Armee im Felde gestattet ist, insofern nicht zwingende Gründe operativer oder verkehrstechnischer Natur die zeitweise Einstellung dieses Verkehrs bedingen, und füge noch bei:

Die Verabfolgung der gebührenden Nahrungsmittelmengen an die Mannschaft unterliegt regelmäßigster und strengster Kontrolle, nicht nur aller mit der Verpflegung direkt betrauten Organe, sondern auch aller unmittelbar vorgesetzten Kommandos und ist es vollkommen ausgeschlossen, daß die Mannschaft bei dieser strengen Kontrolle in ihrer Gebühr verkürzt oder benachteiligt werden könnte.

Obgleich das Kriegsministerium und Ministerium für Landesverteidigung in dieser auch bei den kleinsten Unterabteilungen strenge durchgeführten Überprüfung hinsichtlich der Mannschaftskost eine unbedingte Gewähr dafür hat, daß eine Benachteiligung der Mannschaften unmöglich ist, macht es doch, sofern ganz vereinzelt irgendwelche Klagen, Beschwerden oder Anzeigen direkt oder indirekt an das Kriegsministerium oder Ministerium für Landesverteidigung gelangten, dieselben zum Gegenstande strengster Untersuchung, die bei Vorhandensein auch nur der geringsten Vernachlässigung in diesem Belange zu strengster Bestrafung der Schuldigen führen.

Es muß aber nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Ministerium für Landesverteidigung begründete Klagen so gut wie gar nicht zugekommen sind.

Wien, 4. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wüst und Genossen in der 57. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 5. Februar 1918, betreffend die Verlängerung der befristeten Enthebungen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Befristung von Enthebungen geschieht fast ausnahmslos auf Grund der Anträge der Zwischenbehörden und der ressortzuständigen Zentralstelle.

Im allgemeinen werden Landsturmmänner älterer Jahrgänge und Frontdienstuntaugliche aller Jahrgänge, wenn es die Aktenlage zuläßt und erfordert, auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber auf einen längeren Zeitraum enthoben. Landsturmmänner jüngerer Jahrgänge können jedoch aus militärischen Interessen nur immer auf kurze Zeit, und zwar auf drei bis vier Monate befristet enthoben werden. Der Grund dafür liegt darin, daß die Überprüfungskommissionen in der Lage sein müssen, solche Enthebungen in nicht zu weit auseinander liegenden Zwischenräumen neuerlich zu überprüfen, damit solche Enthebungen mit Endtermin oder mit Abweisung erledigt werden können, wenn die Sorge um den rollenden Ersatz eine Verschärfung der Enthebungspraxis erfordert.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung verfolgt aber selbstverständlich aus volkswirtschaftlichem Interesse das Prinzip, Enthebungen soweit befristet als möglich zu gewähren, um die Belastung des Publikums und der mit dem Enthebungsverfahren betrauten Behörden nicht unnötig zu erhöhen.

Eine allgemeine Verordnung, alle befristeten Enthebungen auf unbestimmte Zeit im Verordnungswege zu verlängern, kann leider derzeit noch nicht ins Auge gefaßt werden.

Wien, 4. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 63. Sitzung der XXII. Session vom 22. Februar 1918 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Denk und Genossen, betreffend die Torpedierung S. M. S. „Wien", beehre ich mich, auf Grund der vom Armeeoberkommando bekanntgegebenen Daten zu erwidern:

S. M. S. „Wien" ist in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember v. J. einem handstreichartigen Unternehmen zum Opfer gefallen, bei dem es feindlichen Motorbooten eines modernen, auch bei großer Geschwindigkeit geräuschlos fahrenden Typs dank des herrschenden Nebelwetters gelang, sich bis zu den mit Sperranlagen gesicherten Einfahrten des neuen Triester Handelshafens unbemerkt zu nähern. Auf den Schiffen, die in der Bucht von Muggia vor Anker lagen, war der verschärfte Wachdienst vorschriftsmäßig aktiviert.

Die Marinebehörden der Station Triest hatten für die Bewachung der Zufahrten zum neuen Hafen durch Aufstellung von Posten vorgesehen; die Bemannungen der Geschütze und die Scheinwerfer der Stützpunkte der Sperranlagen versahen scharfen Bereitschaftsdienst, so daß alle Waffen für die sofortige Abwehr feindlicher Angriffe bereit standen.

Nur bei einer Durchfahrt zwischen den Wellenbrechern, welche Durchfahrt zwar ebenfalls mit Sperrmitteln geschlossen war, war aus Versehen der Marinelokalbehörde eine Zeitlang kein Wachposten aufgeführt worden.

Wieso es dem Feinde in der kritischen Nacht gelang, gerade die einzige nicht ausreichend bewachte Stelle des Sperrsystems ausfindig zu machen und zu forcieren, ist derzeit noch nicht völlig aufgeklärt.

Das Herannahen der kleinen feindlichen Motorboote auf Lancierdistanz ist von den Wachorganen trotz schärfsten Auslugs nicht bemerkt worden, was immerhin begreiflich ist, da die Sichtverhältnisse (Nacht und Nebelwetter) so ungünstig waren, daß die Schiffswachposten selbst die eigenen großen Schiffe, die auf 300 m voneinander verankert waren, nicht wahrnehmen konnten.

Daß außer S. M. S. „Wien" noch ein zweites Schiff einen Torpedotreffer erhalten hätte, entspricht nicht den Tatsachen.

Die Organe, die an dem Verluste S. M. S. „Wien" die Schuld tragen, sind zur Verantwortung gezogen worden.

Ebensowie auch der bestorganisierte Sicherheitsdienst es nicht verhüten kann, daß in einer Großstadt bisweilen bei Nacht und Nebelwetter Einbrüche verübt werden, ist auch die wachsamste Flotte nicht in der Lage, absolut zu verhindern, daß ab und zu an irgendeiner Stelle einer mehrere hundert Meilen langen Küste Handstreiche, die mit einem minimalen Apparat ins Werk gesetzt werden und kleinen Zielen gelten, gelingen.

Die Erfahrung früherer Seekriege lehrt, daß ein hermetisches Abschließen eines langen Küstenstriches praktisch undurchführbar ist.

Der Vorwurf, unsere Schiffe lägen untätig in den Häfen, kann sich nicht auf die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Einheiten beziehen, da die Einheiten, denen in erster Linie die Überwachung unserer Küste obliegt, daß sind die Kreuzer-, Torpedoflottillen, Flieger und Unterseeboote, die den Kleinkrieg zu führen haben, bis auf das Äußerste angestrengt und tätig sind.

Die Einheiten der Schlachtflotte waren allerdings scheinbar zur Untätigkeit gezwungen, das heißt, sie haben seit Kriegsbeginn nur dann Fahrten unternommen, wenn damit ein bestimmter Zweck verbunden war. Es muß aber betont werden, daß die Schlachtflotte vernünftigerweise nur dann Fahrten unternehmen muß, wenn es gilt, ebenbürtige feindliche Einheiten in der Nähe unserer Küste zu stellen.

Während der letzten Kriegsjahre ist hierzu kein Anlaß gewesen.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Grandi und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Beförderung von Postpaketen aus Südtirol an die aus ihrer Heimat aus politischen Gründen entfernten Personen, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Über Antrag der berufenen militärischen Stellen mußte der Postpaketverkehr aus Südtirol außerordentlich eingeschränkt werden und konnte nur für Obstsendungen und dergleichen und auch in dieser Beziehung nur für kleinere Strecken aufrecht erhalten werden.

Von diesen Einschränkungen wurden selbstverständlich die Pakete an Personen, die aus ihrer Heimat aus politischen Gründen entfernt worden sind, ebenso getroffen, wie alle übrigen Pakete.

Ein besonderes Verbot der Annahme der letzterwähnten Pakete hat in Südtirol nie bestanden. In den letzten Tagen sind übrigens auch die eingangs erwähnten Beschränkungen wieder aufgehoben worden.

Wien, 3. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 2176/I, XXII. Session.

(530)

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Stanèk und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Zuerkennung von Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen an die nicht qualifizierten Postexpedienten bei den Ämtern III. Klasse, 4., 5. und 6. Stufe, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die in der Anfrage erwähnten Postexpedienten ohne Postoffizianteneigenschaft bei Ämtern III. Klasse, 4. bis 6. Stufe, erhalten, sofern sie lediglich auf ihr Diensteinkommen angewiesen sind und infolge erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme während des Krieges kein Nebeneinkommen erwerben können, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918 eine Teuerungszulage, die für Ledige mit 282 K und für verheiratete mit 360 K festgesetzt ist (weibliche derartige Bedienstete werden den Ledigen gleichgehalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen wurde diesen Bediensteten im Dezember vorigen Jahres eine Teuerungsaushilfe gewährt, die je nach der Zugehörigkeit derselben zu einer der fünf Familienstandsklassen der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 449, mit 170 K, beziehungsweise 220 K, 270 K, 320 K und 370 K bemessen wurde.

Wien, 14. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 29. Jänner 1918 überreichte Anfrage der Herrn Reichsratsabgeordneten Anton Němec und Genossen, betreffend die Kohlenversorgung des Elektrizitätswerkes in Michle bei Prag, mit folgendem zu beantworten:

Für das Elektrizitätswerk in Michle wurde bei der mit 4. November 1917 in Kraft getretenen Neuregelung der Kohlenversorgung auf Grund der gepflogenen Erhebungen ein Kontingent von monatlich 80 Tonnen Nuß I-Kohle beim Emeranschacht der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft festgesetzt. Da die Auflieferung dieser Kohlenmenge infolge der seit Oktober 1917 herrschenden Schwierigkeiten im Eisenbahnverkehr Stockungen erlitt und das Elektrizitätswerk infolgedessen zu Beginn des laufenden Jahres in Kohlennot geriet, wurde am 10. Jänner 1918 die schleunigste Lieferung von 30 Tonnen Kohle auf Rechnung des Kontingents verfügt; tatsächlich sind auch in der Zeit vom 15. bis 18. Jänner l. J. zusammen 36·3 Tonnen Kohle an das Elektrizitätswerk abgerollt. Außerdem wurden noch im Jänner d. J. 55·9 Tonnen Kohle aufgeliefert; die an das Elektrizitätswerk während des Monates Jänner gelieferten Kohlenmengen beliefen sich sohin auf 92·2 Tonnen gegenüber dem Monatskontingente von 80 Tonnen. Die sich immer ungünstiger gestaltende Wagenbeistellung brachte es mit sich, daß die Kontingente sämtlicher Elektrizitätswerke auf 65 Prozent gekürzt werden mußten, so daß sich das Monatskontingent für das Elektriztätswerk Michle auf 52 Tonnen monatlich stellte. Dieses gekürzte Kontingent wurde im Februar d. J. zur Gänze aufgeliefert. Die Belieferung des mehrgenannten Elektrizitätswerkes kann daher, namentlich wenn die großen Hemmungen berücksichtigt werden, die sich einer geregelten Kohlenversorgung in den Weg stellten, immerhin noch als eine verhältnismäßig befriedigende angesehen werden, wie es denn überhaupt das unausgesetzte Bemühen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist, durch eine entsprechende Kohlenversorgung die Aufrechthaltung der für die Öffentlichkeit so wichtigen Elektrizitätswerke zu ermöglichen.

Die Aussiger Versandstelle der k. k. Statthalterei in Prag kommt, da die Versorgung der Elektrizitätswerke durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten selbst erfolgt, im vorliegenden Falle nicht in Betracht.

Wien, 5. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1974/I, XXII. Session.

(532)

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Schachinger und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Jänner d. J. an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt wäre, auf die betreffenden Organe einzuwirken, beziehungsweise diese Amtsorgane anzuweisen, daß bei den k. k. Steuerämtern und Postämtern ehebaldigst die fällig werdenden Coupons der Kriegsanleihe per 275 K sowie alle bereits fälligen und noch fällig werdenden Coupons der Kriegsanleihen bis zwei Jahre nach der Fälligkeit in Zahlung oder Verwechslung angenommen werden.

Auf diese Anfrage beehre ich mich zunächst zu erwidern, daß das Verhalten der Steuer- und Postämter mit den bestehenden Vorschriften im Einklange steht.

Nach diesen sind nämlich die Steuerämter ermächtigt und verpflichtet, Coupons der Kriegsanleihen, welche auf Zinsenbeträge unter 200 K lauten, unter der Voraussetzung unmittelbar und sofort einzulösen, daß die Coupons im Zeitpunkte ihrer Überreichung nicht länger als ein Jahr fällig sind und daß keine Bedenken gegen die Echtheit und Gültigkeit der überreichten Coupons bestehen. Unter denselben Voraussetzungen sind die Postämter ermächtigt, Kriegsanleihecoupons einzulösen, die auf Beträge bis einschließlich 55 K lauten.

Zinsscheine, die über ein Jahr fällig sind oder auf Beträge von 200 K und darüber lauten, können von den Steuerämtern nur zur Einsendung an die Liquidatur für die Staatsschuld übernommen und erst auf Grund der Zahlungsanweisung dieser Stelle ausbezahlt werden, sofern nicht von der Partei die Auszahlung der Einlösbeträge im Wege des Postamtes gewünscht wird.

Ich habe mir niemals verhehlt, daß eine Erweiterung der Einlösungsbefugnisse der Steuer- und Postämter die Unterbringung der Kriegsanleihen in manchen Kreisen der Bevölkerung fördern würde und unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch einem Bedürfnisse des Publikums entspräche, was in mehreren Anregungen zum Ausdruck gekommen ist.

Ich habe es deshalb nicht unterlassen, die Frage wiederholt zum Gegenstand eingehender Prüfungen zu machen, die indessen bisher immer wieder zu dem Ergebnisse führten, daß die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes im Interesse der Sicherheit des Staatsschatzes und auch im Interesse der beteiligten Ämter geboten ist.

Die Organe der Steuer- und Postämter haben naturgemäß in viel geringerem Maße die Möglichkeit, Fälschungen und Verfälschungen von Coupons zu erkennen als die Funktionäre der Liquidatur für die Staatsschuld, welche sich durch die fortgesetzte Beschäftigung mit der Couponsgebarung die Fähigkeit angeeignet haben, auch geschicktere Fälschungen und Verfälschungen gleich bei der Einreichung wahrzunehmen.

Aus diesem Gesichtspunkte müßte nun freilich jedwede Einlösung von Zinsscheinen bei den steuer- und postämtlichen Kassen bedenklich erscheinen. Da aber die Vollkommenheit der technischen Ausstattung der Coupons staatlicher Wertpapiere geschickte Fälschungen ungemein erschwert und verteuert, ist sie bei den Coupons der niedrigeren Appoints kaum zu besorgen. Deshalb war es allerdings möglich, den Wünschen des Publikums durch die Gestattung der Einlösung von Coupons niederer Appoints bei den Steuer- und Postämtern einigermaßen Rechnung zu tragen, die Ausdehnung der Einlösungsbefug-

nisse dieser Ämter auf hochwertige Coupons konnte aber nicht zugestanden werden. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem auch die staatlichen Kassen mit reduziertem Personal erhöhte Arbeitsanforderungen zu bewältigen haben, würde auch eine weitere Vermehrung der Arbeit bei diesen Ämtern wohl in vielen Fällen eine Verminderung der Genauigkeit zur Folge haben, auf die gerade bei den mit der Geldgebarung und Verrechnung betrauten Ämtern besonderes Gewicht gelegt werden muß. Sofern es diese Verhältnisse, auf die natürlich Bedacht genommen werden muß, gestatten sollten, werde ich selbstverständlich nicht verfehlen, die Frage im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister einer neuerlichen Erwägung zu unterziehen.

Die Ausschließung der über ein Jahr fälligen Coupons von der Einlösung durch die Steuer- und Postämter wird durch die geltenden Amortisierungsvorschriften (Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden) notwendig gemacht, nach welchen die gerichtliche Kraftloserklärung von Coupons in der Regel schon nach Ablauf eines Jahres, vom Fälligkeitstermine der Zinsscheine an gerechnet, ausgesprochen werden kann. Würde die Einlösung der bereits über ein Jahr fälligen Zinsscheine diesen Ämtern eingeräumt werden, dann bestünde die Gefahr, daß solche Zinsscheine eventuell doppelt honoriert würden: einmal durch Realisierung der Originalcoupons bei den Ämtern, sodann bei der Staatszentralkasse auf Grund eines etwa ergangenen gerichtlichen Amortisierungsbeschlusses. Solche Zinsscheine können daher nur nach vorausgegangener ordentlicher Liquidierung durch die Liquidatur für die Staatsschuld (Fachrechnungsdepartement I) auf Grund der von dieser Stelle geführten Vormerke über anhängige Amortisierungsverhandlungen gezahlt werden. Auch Bankinstitute lösen solche über ein Jahr fällige Zinsscheine nicht sofort ein, sondern verweisen die Einreicher solcher Coupons entweder an die Emissionsstelle oder aber sie leisten erst dann Zahlung, wenn von der Emissionsstelle die Liquidität derartiger Coupons zweifellos anerkannt wurde.

Wien, 27. Februar 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Zur Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 28. November 1917 von den Herren Abgeordneten Anton Němec, Stejskal und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die neue Ausgabe von Lesebüchern für böhmische Mittelschulen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das böhmische Lesebuch für die II. Klasse der böhmischen Mittelschulen von F. V. Vykoukal ist eine Neuauflage des schon vor dem Kriege approbierten und in den meisten böhmischen Mittelschulen eingeführten Lesebuches. Diese Neuauflage ist nicht einer schulbehördlichen Revision, sondern dem seit jeher vorgeschriebenen Approbationsverfahren unterzogen worden. Der Herausgeber Direktor Vykoukal hat das Buch selbst einer zeitgemäßen Umarbeitung unterzogen, indem er einige neue Artikel patriotischen Inhaltes und aus den Kriegsbegebenheiten einfügte, jedoch ohne daß irgendein die Geschichte Böhmens oder die Traditionen des böhmischen Volkes behandelnder Artikel weggelassen worden wäre.

Hierbei muß zugegeben werden, daß die in der Interpellation beanstandete Stelle des Lesestückes „Aus der Schule in das Feld" nicht glücklich stilisiert ist; es wird daher Vorsorge getroffen, daß diese Stelle bei einer künftigen Neuauflage des genannten Lesebuches weggelassen werde.

Wien, 6. April 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung.

Auf die in der 53. Sitzung der XXII. Session am 22. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Alois Brandl und Genossen, betreffend Transportunzukömmlichkeiten bei Urlauberbeförderung, beehre ich mich mitzuteilen, daß, um den durch die Kriegslage geschaffenen Unzukömmlichkeiten beim Urlauberverkehr nur einigermaßen zu steuern, auf solchen Linien mit großen Urlauberverkehr von und zur Front, und wo die volle Ausnützung unbedingt gewährleistet ist, die Führung von reinen Urlauberzügen durchgeführt wurde. Diese Urlauberzüge stellen eine möglichst rasche Verbindung mit den Monarchiezentren her und verkehren vielfach in Schnell- und Personenzug-Trassen; außerdem wurde die ständige Begleitung dieser Urlauberzüge in der ganzen Strecke durch Aufsichtspersonal (Offiziere und Unteroffiziere) angeordnet und mit 1. Februar durchgeführt. Auch wurde mit diesem Tage die Verbindung für die Urlauber von und zur Südwestfront um drei weitere Zugspaare vermehrt.

Durch diese Urlauberzüge wurde die Lage der auf Urlaub fahrenden Militärpersonen in bedeutendem Maße verbessert, vor allem dadurch, daß direkte günstige Verbindungen von und zu den Fronten geschaffen wurden, daß das Aufsichtspersonal für rechtzeitige Verköstigung sowie für die Abschaffung der vorkommenden Anstände während der Fahrt sorgt. Die weitere Ausgestaltung der Militärurlauberzüge wird mit Rücksicht auf den bestehenden Kohlen- und Lokomotivmangel nicht in jenem Maße erfolgen können, als Bedürfnisse dafür bestehen. Trotz dieser Schwierigkeiten werden anfangs April l. J. für die Südwestfront einschließlich der Südtiroler Front weitere Urlauberzüge in Verkehr gesetzt.

Bezüglich der Heizmängel wird darauf hingewiesen, daß der große Lokomotivmangel die Führung langer Züge erforderlich machte, bei denen die Heizung des rückwärtigen Zugteiles bei den Urlauberzügen ebenso wie bei den Zügen des öffentlichen Verkehrs undurchführbar ist, aus welchem Grunde übrigens auch bei den Zivilpersonenzügen an die Reisenden durch Verlautbarung in den Tagesblättern die Aufforderung erging, sich mit warmen Kleidungsstücken zu versehen.

Die Ausrüstung von Mannschaftswagen mit Öfen konnte im vergangenen Winter mit dem Bedürfnisse nicht gleichen Schritt halten, da einerseits die Nachschaffung von Öfen infolge Materialmangel sehr schleppend erfolgte, andrerseits die Entwendung der Öfen durch die Mannschaft immer mehr überhand nahm und eine Neuausrüstung der Wagen mit Rücksicht auf die hiefür notwendige längere Abziehung des Wagens aus dem Verkehr bei dem herrschenden Wagenmangel vermieden werden mußte. Bei den mit Öfen versehenen Mannschaftswagen war oftmals infolge Mangel an Heizmaterial die Beheizung unmöglich. Die Mängel der Wagen infolge fehlender Fensterscheiben konnten trotz fortwährender Reparaturarbeiten nicht behoben werden, weil die Soldaten durch unvorsichtiges Manipulieren mit Rucksäcken, Koffern, Kisten u. dgl. trotz wiederholter Ermahnungen diese erwähnten Schäden selbst verursachten und die Eisenbahnen nicht mehr in der Lage waren, den Reparaturen nachzukommen.

Wien, 6. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 2022/I, XXII. Session.

(535)

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 29. Jänner 1918 vom Abgeordneten Josef Šamalík, Dr. Stojan, Kadlčak und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die Vereinfachung der Beistellung von Prothesenreparaturen für Kriegsinvalide, beehre ich mich, auf Grund des Berichtes des k. u. k. Kriegsministeriums folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß mit dem Kriegsministerialerlaß, Abteilung 14, Nr. 20.448 von 1916, bisher die Vornahme der Reparaturen von Prothesen von der zuständigen Invalidenevidenzstelle abhängig gemacht wurde. Die bezügliche Bestimmung dieses Erlasses lautet:

„Der Invalide hat um die Wiederherstellung bei jener militärischen Behörde, welche ihn in Evidenz führt (im allgemeinen das Invalidenhaus, in Bosnien und der Hercegovina das Ergänzungsbezirkskommando), anzusuchen.

Stellt er sein Ansuchen an eine andere Behörde, so ist es von dieser an die oben genannte Invalidenevidenzstelle zu leiten. Jedesmal ist die begründete Bestätigung des nächsten Militär- oder Amtsarztes beizubringen."

Ein neuer Erlaß der zuständigen Ressortstelle, der gegenwärtig zur Begutachtung der von ihm betroffenen Ministerien und Dienststellen umläuft, beabsichtigt in dieser Hinsicht eine wesentliche Erweiterung insofern zu bringen, als Reparaturen, die einen Materialaufwand bis zu 25 K erfordern, von den berufenen Anstalten und Werkstätten über persönliche Bitte des Kriegsbeschädigten an Ort und Stelle vorzunehmen sein werden.

Größere Reparaturen, die einen höheren Materialaufwand bedingen, erfordern die Intervention der Invalidenevidenzstelle, da ohne dieselbe eine richtige Arbeitseinteilung illusorisch gemacht werden und hierunter am meisten der Invalide leiden könnte.

Daß die amtliche Einberufung der Invaliden zur Vornahme der Reparaturen denselben die freie Hin- und Rückfahrt zu und von der orthopädischen Anstalt sichert, sei nebenbei erwähnt.

Das Kriegsministerium und das Ministerium für Landesverteidigung werden stets Einfluß auf die rascheste Erledigung der Ansuchen um Reparaturbewilligung nehmen.

Wien, 6. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 60. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 9. Februar 1918 beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Für den Landwirt Mikolaj Dziundzio aus Turawyn war weder im Jahre 1917 noch im Jahre 1918 ein Enthebungsansuchen beim k. Ministerium für Landesverteidigung eingelangt.

In Würdigung der sich aus der Anfrage der geehrten Herren Interpellanten ergebenden Enthebungsgründe wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft Lisko telegraphisch angewiesen, einen Enthebungsantrag direkt und außerhalb der Reihe anher vorzulegen.

Nach Einlangen wird derselbe einer aufrechten Erledigung zugeführt werden.

Wien, 6. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Februar 1918 durch die Herren Abgeordneten De Carli, Delugan und Genossen, betreffend die Schlachtviehpreise in Tirol, unter Nr. 2142 I, XXII. Session, eingebrachten Interpellation beehre ich mich, folgende Aufklärung zu geben:

Die bedeutenden und fortgesetzt steigenden Bedarfe an Rindern zu Schlachtungszwecken verursachten nicht nur in Tirol, sondern in allen Kronländern einen derartigen Mangel an schlachtreifen Rindern, daß dermalen allgemein nahezu ausschließlich nur Zucht- und Nutzvieh zu Schlachtungszwecken herangezogen werden muß, daß — weil in nicht befriedigender Kondition — bei der Feststellung des Übernahmspreises auf Grund des durch Abwage ermittelten Lebendgewichtes im Verhältnis zum Zucht- und Nutzwert der Tiere ungünstig abschneidet.

Diese nunmehr bestehenden und begreiflicherweise täglich immer mehr in Erscheinung tretenden Verhältnisse hatten zur Folge, daß aus nahezu allen Kronländern der dringende Wunsch erhoben wurde, in den normierten Höchstpreisen für Schlachtvieh eine Erhöhung eintreten zu lassen, welches Verlangen auch neuerdings wieder anläßlich der Tagung der Zentralkommission für den Viehverkehr von den Vertretern der mit der Viehaufbringung betrauten Stellen begründet und als unbedingt notwendig hervorgehoben wurde, soll einerseits die Ablieferung von Schlachtvieh in tunlichst klagloser Weise erfolgen, andrerseits die Zucht- und Nutzviehhaltung infolge der bestehenden Verhältnisse nicht schwerwiegende Schädigungen erfahren und hierdurch zu einem besorgniserregenden Rückgang Anlaß geben. Im besonderen wurde allgemein das Verlangen gestellt, daß die festgesetzten Höchstpreise in der Höhe jenen von der Heeresverwaltung in Ungarn bewilligten Preisen gleichgestellt werden mögen, wodurch nicht nur die bestehende Disparität, die schon wiederholt zu Beschwerden Anlaß gegeben hat, beseitigt, sondern auch ein Preis normiert würde, welcher dem Zucht- und Nutzwerte der gegenwärtig zur Schlachtung gelangenden Rinder entsprechen würde.

So sehr eine Erhöhung der Viehpreise im Interesse der Viehaufbringung und daher der Heeresversorgung und des Konsums, aber auch insbesondere im Interesse der Aufrechthaltung und der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gelegen ist, muß vermieden werden, daß etwa dadurch eine Steigerung der Fleischpreise hervorgerufen würde. Dieses Problem beschäftigt das Ackerbauministerium schon längere Zeit und ist gegenwärtig in ein aktuelles Stadium getreten. Es ist eine Erhöhung der Schlachtviehpreise allgemein eingeleitet worden, welche auch für Tirol wirksam ist.

Wien, 10. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Witt, Prokes und Genossen in der 53. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1918 in Angelegenheit „verschiedener Übelstände auf den österreichischen Eisenbahnen" eingebrachten Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Verfügung der beschränkten Zugbeheizung war eine zwingende Folge der bedrohlichen Kohlennot und des großen Mangels an Heizschläuchen.

Überdampf, welcher nutzlos ins Freie abgelassen werden müßte, kann bei aufmerksamer Wartung der Lokomotive in der Regel nicht vorkommen; die bei unvorhergesehener verminderter Lokomotivleistung manchmal im Betrieb sich ergebende Entwicklung überschüssigen Dampfes kann meist durch Betätigung der Speiseapparate sofort nutzbar gemacht werden.

Die Verwendung von Braunkohle auf den Linien der Nordbahn ist dadurch bedingt, daß die gegenwärtige Förderung des für diese und die galizischen Linien vornehmlich in Betracht kommenden Ostrauer Kohlenreviers nicht hinreicht, die Ansprüche der Bahnen zu befriedigen. Außerdem wurde die Einlieferung aus Oberschlesien derart verringert, daß auch aus diesem Revier ein ausreichender Ersatz nicht aufgebracht werden kann. Um sonach den erhöhten Bedarf der Bahnen bedecken zu können, mußte Braunkohle, welche im beschränkten Umfange schon seit langer Zeit auf den Nordbahnlinien verwendet wurde, in erhöhtem Maße zur Verfeuerung herangezogen werden.

Was die Reinigung der Personenwagen betrifft, so ist der mangelhafte Zustand mancher Wagen weniger auf eine Vernachlässigung der den Reinigungsstationen zukommenden Verpflichtungen als darauf zurückzuführen, daß die — durch den Wagenmangel bedingten — knappen Aufenthalte der Zugsgarnituren in den Zugsausrüstungs- und Wendestationen in vielen Fällen eine gleich gründliche Reinigung und Instandhaltung der Wagen wie unter regelmäßigen Verhältnissen nicht gestatten. Die schwierige und nicht im benötigten Ausmaß mögliche Beschaffung zweckentsprechender Reinigungsmittel (Seife, Bürsten, Hadern u. dgl.) trägt ebenfalls dazu bei, daß die Reinigung der Wagen nicht tadellos sein kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Zugsgarnituren einesteils infolge der außerordentlich starken Benützung, besonders auf den Nordbahnlinien, andrerseits aber auch infolge der Rücksichtslosigkeit des reisenden Publikums, durch Wegwerfen allerlei Abfälle, durch Nichtbeachtung des Spuckverbotes usw. in ganz ungewöhnlichem Maße verunreinigt werden. Gegen diese Verstöße der Reisenden sind die Bahnorgane infolge der Überfüllung der Wagen gewöhnlich machtlos. Die Verunreinigung der Personenwagen fällt demnach zum großen Teil den Reisenden selbst zur Last.

Schließlich wird noch hervorgehoben, daß die Reinigung der Wagen auf den Hauptlinien nicht gegen Pauschalentlohnung, sondern durch — zumeist weibliche — Taglohnbedienstete erfolgt.

Die Reinigungsmittel werden im Bereiche der Nordbahndirektion allen Stationen von Amts wegen beigestellt und daher nicht durch Einkauf von einem Pauschale bestritten.

Die Ausrüstungs- und Wendestationen der genannten Direktion wurden im übrigen neuerdings angewiesen, der Wagenreinigung die unbedingt nötige Obsorge zuzuwenden.

Die für Militärreisen bestimmten Wagen werden über Weisung der Militärbehörden grundsätzlich im vorderen Zugteil eingestellt. Wenn ausnahmsweise dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so sind hierfür besondere Gründe (örtliche Verhältnisse, Zeitmangel in den Umkehrstationen u. dgl.) maßgebend. Um in solchen Fällen Verzögerungen in der Abfertigung der Züge in den Zwischenstationen durch das Aufsuchen der Zivil- oder Militärwagen zu vermeiden, wurden die Staatsbahndirektionen beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß die Reisenden in den Stationen hiervon fallweise verständigt und hierdurch in die Lage versetzt werden, den Zug an der richtigen Stelle erwarten zu können.

Wien, 9. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Mit der in der 68. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 5. März 1918 gestellten Anfrage haben die Herren Abgeordneten Konečný und Genossen sich gegen die vermeintlich ungleiche Beteilung der Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen mit Schuhen aus den Vorräten der k. k. Staatsbahnen gewendet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, zunächst einleitend dem hohen Hause mitzuteilen, daß das Eisenbahnministerium schon seit Beginn des Jahres 1916, sobald sich die ersten Anzeichen eines drohenden Schuhmangels bemerkbar machten, sein Augenmerk auf eine möglichst ausgiebige Beschaffung von Schuhwerk für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen richtete und — bei jeder sich bietenden Gelegenheit — solange dies eben möglich war, auf dem freien Markte, später durch Vermittlung der zuständigen Zentralstellen (Handels- und Kriegsministerium), Schuhankäufe vornahm.

Es gelang auch, bis Ende 1917 rund 144.000 Paar Leder- und 27.000 Paar Holzsohlenschuhe sicherzustellen; da jedoch an männlichen Bediensteten allein rund 112.000 Festangestellte und Aushilfsbedienstete und über 120.000 Arbeiter zu versorgen gewesen wären, reichte die verfügbare Menge zur Befriedigung aller hierseitigen Bediensteten nicht aus.

Das Eisenbahnministerium mußte daher darauf bedacht sein, vor allem jene Bedienstete, seien es nun Beamte, Unterbeamte, Diener oder Arbeiter, mit Schuhwerk zu beteilen, deren Versorgung im Interesse der anstandslosen Abwicklung des exekutiven Betriebsdienstes unbedingt erforderlich war, wobei, wenn sich die dienstliche Notwendigkeit herausstellte, auch eine wiederholte Beteilung solcher Bediensteter mit Schuhen vorgesehen werden mußte.

Die übrigen Bediensteten, welche nicht im eigentlichen Betriebsdienste standen, konnten nur teilweise nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte mit Schuhwerk versehen werden.

In diesem Sinne ergingen auch die allgemeinen Weisungen an die Direktionen, welche die richtige Auswahl der mit Schuhwerk zu versorgenden Bediensteten zu treffen hatten.

Übrigens ist das Eisenbahnministerium auch weiterhin unablässig um die Bereitstellung geeigneten Schuhwerkes bemüht, um auch den restlichen mit Schuhen noch nicht bedachten Teil der Bediensteten nach Tunlichkeit zu befriedigen.

Wien, am 10. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. September 1917 vom Abgeordneten Slavíček und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die schlechte Verpflegung der im Etappendienste stehenden Mannschaft und Beraubung von Feldpostsendungen, beehre ich mich, auf Grund der eingelangten Berichte mitzuteilen, daß zu jener Zeit, welche durch die Anfrage gemeint sein kann, es durch die kriegerischen Verhältnisse oft nicht möglich war, daß die Verpflegung immer eine vollkommen normale und ausreichende gewesen ist. Dies waren aber Ausnahmsfälle.

Im allgemeinen wurde aber die Verpflegung der Mannschaft im Etappenbereiche jederzeit im Rahmen der Gebühr verabfolgt und muß dieselbe durchwegs als eine gute und ausreichende bezeichnet werden. Bei einzelnen stabilen Formationen, welche Gelegenheit hatten, sich eigene Gemüsegärten anzulegen oder eine eigene Schweinezucht zu führen, war die Mannschaftskost sogar recht gut und ausgiebig.

Die Beschuldigung, daß die Offiziere und Offiziersfamilien auf Kosten der Mannschaft gut leben, muß zurückgewiesen werden.

Die Offiziersmessen fassen je nach der Teilnehmerzahl ihre Gebühr an Verpflegsartikeln in den Fassungsstellen und entrichten aus dem Etappenrelutum den hierfür entfallenden Beköstigungspreis. Für Offiziersfamilien wird jedoch aus ärarischen Vorräten auch gegen Bezahlung nichts abgegeben. Die Kost in den Offiziersmessen ist, dem Ernste der Zeit entsprechend, eine einfache. Daß Gastmähler von Offizieren oder Offiziersfamilien im Armeebereiche veranstaltet wurden, trifft daher gleichfalls nicht zu.

Wegen Beraubung von Feldpostsendungen erlaube ich mir, auf die in der Beantwortung der vom Reichsratsabgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen in der 33. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 23. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend den Postverkehr, durch Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister gemachten Ausführungen hinzuweisen (Beantwortung Nr. 291).

Wien, 9. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen in der 53. Sitzung der XXII. Session vom 22. Jänner 1918 gestellte Anfrage, betreffend die in der 16. Kompagnie des 32. Schützenregiments herrschenden Verhältnisse, beehre ich mich, auf Grund der vom Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten zu erwidern:

Die vorgebrachten Anschuldigungen sind erdichtet, alle Klagen übertrieben. Die wahre Ursache der Beschwerden dürfte darin zu suchen sein, daß der Regimentskommandant bemüßigt war, persönlich wahrgenommene Dienstwidrigkeiten und die Nichtbeachtung ergangener strenger Verbote bezüglich des Betretens von neutralem und feindlichem Gebiete bei einigen Unteroffizieren und Soldaten der 16. Kompagnie entsprechend zu ahnden.

Tatsache ist, daß der Bekleidungszustand des Regiments bei vielen Anlässen seitens der besichtigenden Vorgesetzten stets als vorzüglich bezeichnet wurde und es auch ist; jeder Mann hat zum Beispiel ein Paar Stiefel und ein Paar Schuhe.

Seit Spätherbst vorigen Jahres ist die Mannschaftsverpflegung minder ausreichend, was ja allgemein bekannt ist. Über die eingetretenen Verpflegsschwierigkeiten wurde die Mannschaft immer belehrt. Auch war die Mannschaft über die Verpflegsgebühr durch die bei jeder Unterabteilung angebrachte „Menagetafel" stets orientiert und hatte Gelegenheit, durch die bei jeder Unterabteilung bestehende „Menagekommission" auch über die Quantität der gefaßten Menageartikel die Kontrolle auszuüben.

Im Herbste vorigen Jahres wurden zum Beispiel große Vorräte an Kartoffeln — bei 30 Waggons — eingemietet und damit derart gewirtschaftet, daß das Auslangen womöglich bis Ende April l. J. gefunden werde.

Es geschah daher alles, um die Verpflegung des Mannes im Rahmen des Erreichbaren möglichst gut und ausgiebig zu gestalten, was allerdings meist weit hinter den Wünschen der Mannschaft zurückbleiben mußte.

Urlaube wurden stets gewährt, wenn es die Verhältnisse zuließen. Die Möglichkeit war früher allerdings eine beschränkte, da der dem Regimente zugewiesene Abschnitt sehr ausgedehnt war und die sehr große Inanspruchnahme der Mannschaft durch den Wach- und Sicherungsdienst nur die Beurlaubung des vorgeschriebenen Prozentsatzes zuließ. Mit dem Momente der Waffenstillstandsverhandlungen wurden jedoch reichlich Urlaube gewährt, so daß das Regiment gegenüber den anderen Regimentern der Division nicht zurücksteht. Daß unter diesen Verhältnissen auch die Beurlaubungsmöglichkeit der Offiziere zeitweise eine beschränkte war, ist klar.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Grundlosigkeit der erhobenen Anschuldigungen. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß der Regimentskommandant, Oberst Schubert, das vollendetste Muster eines fürsorglichen Kommandanten ist und sich speziell die materielle Versorgung seiner Mannschaft besonders angelegen sein läßt. Auch muß hervorgehoben werden, daß Oberst Schubert, welcher selbst ein Pole ist, ein volles Verständnis für die Eigenheiten seiner Mannschaft besitzt und von seinem Regiment auch vergöttert wird. Er versteht es, wie selten jemand, wahres Interesse für seine Truppe mit jener Strenge zu paaren, die heute notwendig ist, um das heilige Gut, die Ehre des Regiments, fleckenlos rein zu erhalten.

Wien, 11. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 2158/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Februar l. J. an mich und den Herrn Ackerbauminister gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen, betreffend die Verbreitung von Seuchen durch Militärpferde, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister nachstehendes mitzuteilen:

Der Umstand, daß sich die kriegerischen Ereignisse vorwiegend in Gebieten abspielten, die seit jeher in veterinärpolizeilicher Beziehung bedenklich erscheinen, mußte wegen der drohenden Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen überhaupt, namentlich aber der auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheiten, ernste Besorgnisse wachrufen.

Auf die Notwendigkeit, dieser Gefahr durch entsprechende Vorkehrungen möglichst zu begegnen, haben die hierbei in Betracht kommenden militärischen und zivilen Behörden stets gebührend Bedacht genommen. Es ist auch bisher gelungen, eine Einschleppung der gefürchtetsten Tierseuchen, wie der Rinderpest und der Lungenseuche, zu verhüten und die Ausbreitung auch anderer Tierseuchen derart einzuschränken, daß sich die veterinärpolizeilichen Verhältnisse im allgemeinen nicht ungünstig gestalteten. Dies ist auch von den Herren Anfragestellern in dankenswerter Weise anerkannt worden.

Was speziell die Räude anbelangt, wurde dieser Seuche schon seit Kriegsbeginn die besondere Aufmerksamkeit der Veterinärbehörden zugewendet. Trotz der bei ihrer Bekämpfung sich geltend machenden großen Schwierigkeiten, die sich vor allem aus der im Laufe der Zeit sehr erschwerten Beschaffung brauchbarer Heilmittel ergaben, nicht zuletzt aber durch den minderen, die Heilung ganz wesentlich beeinträchtigenden Ernährungszustand der Pferde bedingt sind, wurde auch hier wirksam eingegriffen.

Der Stand dieser Krankheit unter den Einhufern im Zivilbesitze war ein schwankender, hat im Juni 1916 die Höhe mit zirka 1100 verseuchten Orten erreicht, im Juni 1917 einen nicht unbedeutenden Abfall auf 394 verseuchte Orte aufgewiesen und zeigt erst in letzterer Zeit eine allerdings nicht unbedenklich steigende Tendenz.

Da es bei dem sich schwer fühlbar machenden Mangel an Zugkräften zur Aufrechthaltung der zivilen Wirtschaftsverhältnisse dringend geboten war, Pferde, soweit es der Bedarf der Militärverwaltung zuließ, den zivilen Betrieben zuzuführen, ist es schon im Jahre 1915 zur Abgabe von Militärpferden an die Zivilbevölkerung gekommen.

Selbstverständlich wurde hierbei eine ganze Reihe veterinärpolizeilicher Maßnahmen vorgeschrieben und wurden sowohl den militärischen als auch den zivilen Unterbehörden diesbezügliche Weisungen erteilt, die darin gipfelten, daß erkrankt gewesene und behandelte Pferde, erst wenn Krankheitserscheinungen nicht mehr vorhanden sind, acht Tage nach Abschluß des Behandlungsverfahrens, geringgradig räudekranke Pferde nur nach zweimaliger Behandlung und bloß die vollständig gesund befundenen Pferde sogleich an die Zivilbevölkerung abgegeben werden dürfen, die Übernehmer jedoch im Hinblick auf die Möglichkeit des späteren Auftretens von Räudeerscheinungen auf die genaue Beobachtung und Absonderung der Pferde sowie die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht aufmerksam zu machen sind.

Als im Jahre 1917 umfangreichere Verkäufe von Militärpferden Platz gegriffen haben, wurde außer den früher genannten Bestimmungen vorgeschrieben, daß zu den bezüglichen Lizitationen nur

im Besitze von Kauflegitimationen befindliche Bewerber zugelassen werden, die bei der Übernahme der Pferde zur genauen Einhaltung der in den Übernahmsbedingungen ersichtlich gemachten veterinärpolizeilichen Vorsichten zu verpflichten sind. Andrerseits wurde vorgekehrt, daß die politischen Bezirksbehörden wegen Handhabung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen von der Abgabe von Militärpferden stets entsprechend zu verständigen sind.

Trotz dieser Maßnahmen ist es jedoch tatsächlich zu Ausbrüchen der Räude bei an die Zivilbevölkerung abgegebenen Pferden gekommen.

Bei den diesfalls eingeleiteten Erhebungen wurde aber festgestellt, daß von den Übernehmern häufig die vorgeschriebenen Maßregeln nicht eingehalten und die Erkrankungen der Pferde an Räude den zuständigen Behörden entweder verspätet oder überhaupt nicht angezeigt werden. Die Lage der Verhältnisse macht es eben unvermeidlich, daß die veterinäre Obsorge bezüglich der von der Militärverwaltung für den Zivilbedarf abgegebenen Pferde nach der Übernahme im Zivil fortgesetzt werde. Denn es würde, falls nur vollkommen räudeunbedenkliche Pferde abgegeben werden sollten, dazu führen, daß größere Mengen von Pferden, die geringfügig räudekrank waren, aber erst einer zweimaligen Behandlung unterzogen wurden, oder Pferde, die nur wegen erfolgter Berührung mit kranken Pferden bedenklich erscheinen, wegen der Knappheit an Futtermitteln von der Militärverwaltung längere Zeit hindurch nicht weitergehalten werden könnten und geschlachtet werden müßten, wodurch der an und für sich bestehende, besonders für den landwirtschaftlichen Betrieb verhängnisvolle Mangel an Zugkräften noch mehr verschärft werden würde.

Sollten die Maßnahmen, betreffend die Beurteilung des Räudeverdachtes, derart streng gehandhabt werden, daß unter allen Umständen nur ganz räudeunbedenkliche Pferde zur Abgabe gelangen, so würde dies bei den geschilderten Verhältnissen einer vollkommenen Sistierung der Abgabe von Pferden der Militärverwaltung gleichkommen, was mit der größten Schädigung der Zivilbetriebe, namentlich der Landwirtschaft verbunden wäre.

Um in dieser schwierigen Situation allen hierbei in Betracht kommenden Rücksichten möglichst Rechnung zu tragen, haben die beteiligten Zentralstellen einvernehmlich erst in jüngster Zeit die seinerzeit ergangenen Weisungen zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und erneuert angeordnet, daß nach Möglichkeit nur räudeunbedenkliche Pferde, schwach räudekranke Pferde nur nach zweimaliger Behandlung und nur dann abgegeben werden, wenn es sich tatsächlich um einen geringgradigen Krankheitsprozeß handelte und die zweimalige Behandlung in zuverlässiger Weise durchgeführt wurde. Überdies sind die Übernehmer von Pferden auf die genaueste Einhaltung der in den Übernahmsbedingungen angeführten veterinärpolizeilichen Vorschriften und darauf aufmerksam zu machen, daß die vorgeschriebene Anzeige sofort zu erstatten und die tierärztliche Behandlung schleunigst zu veranlassen ist. Die Zivilbehörden wurden angewiesen, an der Hand der ihnen zukommenden Verständigungen von der Abgabe von Pferden der Militärverwaltung an die Zivilbevölkerung zu kontrollieren, ob von den Besitzern nach Übernahme der Tiere die bezüglich des Ankaufes eingegangenen Bedingungen eingehalten, die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen befolgt und die vorgeschriebenen Anzeigen wegen schleunigster tierärztlicher Behandlung der Tiere erstattet werden. Schließlich sind die Zivilbehörden beauftragt worden, nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse periodische amtstierärztliche Visitierungen des Pferdestandes anzuordnen und auf die Durchführung einer sachgemäßen Behandlung der erkrankten Pferde, nicht zuletzt aber auf die zweckentsprechende Reinigung und Desinfektion der Stallungen strengstens Bedacht zu nehmen.

Aus diesen Darlegungen wolle entnommen werden, daß die bezüglich der Hintanhaltung und Tilgung von Tierseuchen in Betracht kommenden militärischen und zivilen Behörden es als ihre erste Pflicht erachten, alles vorzukehren, was geeignet ist, eine Sanierung der diesbezüglichen Verhältnisse, auch was das Vorkommen der Räude anbelangt, herbeizuführen. Diese Behörden werden auch künftighin dieser äußerst wichtigen Angelegenheit das größte Augenmerk zuwenden.

Wien, 9. April 1918.

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Auf die an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und mich in der 48. Sitzung der XXII. Session am 4. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten v. Semaka und Genossen in betreff der Verfolgung des Bahnwärters Roman Moszuk und dessen Konfinierung gestellte Anfrage beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Versetzung des Bahnwärters Roman Moszuk aus Hatna in den Bezirk der k. k. Staatsbahndirektion Wien war seinerzeit über Ersuchen des Landesgendarmeriekommandos Nr. 13 in Czernowitz erfolgt.

Eine Konfinierung des Genannten hat jedoch nicht stattgefunden; die diesbezügliche Annahme beruht auf einem Irrtum.

Die Rückversetzung Moszuks ist vor kurzem angeordnet worden.

Wien, 11. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregorčič und Genossen bezüglich der Anweisung der Flüchtlingsunterstützung für Josefa Skomina erlaube ich mir, auf Grund der im Gegenstande eingehend gepflogenen Erhebungen nachstehendes mitzuteilen:

Die am 16. September 1916 aus Nova Vas geflohene Josefa Skomina hat sich in St. Georgen a. S. niedergelassen und am 16. Oktober 1916 bei der Bezirkshauptmannschaft Cilli um Gewährung der Flüchtlingsunterstützung angesucht.

Da damals der politische Bezirk Cilli nicht zum Flüchtlingsfürsorgegebiete gehörte, wurde ihr mit Bescheid der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 16. Oktober 1916, Zahl 47944, anheimgegeben, zur Erlangung der Flüchtlingsunterstützung in ein Flüchtlingslager, beziehungsweise in eine Flüchtlingsgemeinde zu übersiedeln, wobei ihr die freie Fahrt zugesichert wurde.

Die Gesuchstellerin kam jedoch dieser Aufforderung nicht nach, blieb vielmehr in St. Georgen und brachte am 20. März 1917 ein neuerliches Ansuchen um Aufnahme in die staatliche Flüchtlingsfürsorge ein, das allerdings, und zwar infolge der durch militärische Einberufungen verursachten Verhältnisse in der Kanzlei der Bezirkshauptmannschaft Cilli durch einige Zeit der Behandlung nicht zugeführt werden konnte.

Als Josefa Skomina am 8. Juni 1917 anläßlich eines Flüchtlingsamtstages in St. Georgen neuerlich um Unterstützung bittlich wurde, war das bei der Bezirkshauptmannschaft erliegende Gesuch in Vergessenheit geraten, das wiederholte Begehren wurde für ein neues gehalten und mit dem Bescheid vom 16. Juni 1917, Zahl 47944, dahin erledigt, daß die Gesuchstellerin vorerst um die Aufenthaltsbewilligung in St. Georgen anzusuchen habe.

Die Genannte brachte dieses Ansuchen tatsächlich im Juli 1917 ein. Nunmehr wurde festgestellt, daß sie bereits im März 1917 um Zuerkennung der Flüchtlingsunterstützung eingekommen war, worauf sie laut Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 14. Juli 1917, Zahl 27214, rückwirkend vom 20. März 1917 als dem Zeitpunkt der Stellung des Unterstützungsbegehrens in die Flüchtlingsunterstützung aufgenommen wurde.

Aus dem Vorstehenden wolle entnommen werden, daß der Auftrag, vorerst um die Aufenthaltsbewilligung anzusuchen, nicht die um vier Monate verzögerte Erledigung des ursprünglichen seither in Verstoß geratenen Unterstützungsansuchens darstellte, vielmehr die allerdings nicht zutreffende Vorbescheidung der Partei anläßlich ihres späteren Gesuches.

Die Statthalterei Graz hat bereits Gelegenheit genommen, der Bezirkshauptmannschaft Cilli aufzutragen, bei Ansuchen um Gewährung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung von der Beibringung der formellen Aufenthaltsbewilligung abzusehen, da in den Unterstützungsansuchen bereits das Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung inbegriffen ist.

Ebenso wurde schon Ende Juni 1917 die Verfügung getroffen, für die Angelegenheiten der Flüchtlingsfürsorge bei der Bezirkshauptmannschaft Cilli eine eigene Kanzleiabteilung zu errichten, damit trotz der Überlastung der allgemeinen Einlaufstelle die Behandlung der Ansuchen der Flüchtlinge keine ungebührliche Verzögerung erfahre.

Die Familie Skomina, deren Ansuchen bedauerlicherweise längere Zeit unerledigt blieb, erscheint durch die schließliche rückwirkende Zuerkennung der Unterstützung schadlos gehalten.

Wien, 11. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Gląbiński und Genossen, betreffend die Zurückhaltung der nach der Schweiz bestimmten polnischen wissenschaftlichen Werke „Rocznik polski" und „Atlas polski", beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

An die Zensurstelle in Feldkirch ist keine Weisung hinsichtlich einer besonderen Behandlung der für die Schweiz bestimmten polnischen wissenschaftlichen Werke „Rocznik polski" und „Atlas polski" ergangen.

Im Sinne der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 8, wurden jedoch die Zensurstellen allgemein angewiesen, Landkarten, Kartenreliefs, Reiseführer und Ortsbeschreibungen, die ein Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie darstellen oder besprechen und in der Monarchie erzeugt sind, nicht in das neutrale Ausland durchzulassen, falls nicht die in dieser Ministerialverordnung geforderte Ausfuhrbewilligung vorliegt.

Da um eine solche Bewilligung weder bei der Statthalterei noch bei der Polizeidirektion in Lemberg angesucht wurde, finde ich keinen Anlaß, im Gegenstande eine weitere Verfügung zu treffen.

Wien, 11. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Seitz und Genossen in der Sitzung vom 3. Dezember 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Entlassung des Johann Mogorović aus dem Dienste der Gemeinde Castelnuovo, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Johann Mogorović war bei der Gemeinde Castelnuovo als Gemeindesekretär provisorisch angestellt; er wurde aus diesem vorübergehenden Dienstverhältnisse anläßlich seiner Einberufung zum Militärdienste entlassen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Rechtsbestand dieser Entlassung, beziehungsweise über Forderungen aus dem bestandenen Dienstverhältnisse ist nach den bestehenden Gesetzen weder die politische Behörde noch die autonome Landesbehörde, sondern das ordentliche Gericht zuständig.

Tatsächlich ist diese Angelegenheit bereits seit längerer Zeit beim Bezirksgerichte in Volosca-Abbazia anhängig.

Die politische Behörde ist sonach nicht in der Lage, in dem von den Herren Anfragestellern in Beschwerde gezogenen Falle eine Verfügung zu treffen.

Wien, 13. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 28. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Čech und Genossen eine Anfrage an den damaligen k. k. Minister Generalmajor Höfer gerichtet, welche die unverhältnismäßig niedrig angesetzten Richtpreise für böhmische Weine zum Gegenstande hatte.

Auf diese Anfrage beehre ich mich dem hohen Hause nachstehendes bekanntzugeben:

Die k. k. Zentral-Preisprüfungskommission hat mit dem Beschlusse vom 15. Dezember 1917 (verlautbart in der „Wiener Zeitung" vom 19. Dezember 1917) die bisher bestimmten Richtpreise für Mittelwein in Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und in Tirol außer Kraft gesetzt und für alle Verwaltungsgebiete Österreichs für Mittelwein österreichischer Herkunft beim Verkaufe vom Erzeuger ab Erzeugerkeller den Richtpreis von 300 K für einen Hektoliter festgesetzt.

Für Mittelwein österreichischer oder ungarischer Herkunft beim Verkauf in Böhmen wurden nachstehende Richtpreise aufgestellt:

1. Im Großhandel:

a)	für Faßwein weiß per 1 Hektoliter	385 K	— h
b)	„ „ rot „ 1 „	405 „	— „
c)	„ Wein weiß per Flasche zu $^7/_{10}$ Liter	4 „	30 „
d)	„ Wein rot per Flasche zu $^7/_{10}$ Liter	4 „	40 „

2. im Ausschank durch den Gastwirt, beziehungsweise im Kleinhandel:

a)	für Faßwein weiß per 1 Liter . .	4 K	70 h
b)	„ „ rot „ 1 „ .	4 „	90 „
c)	für Wein per Flasche zu $^7/_{10}$ Liter bei Verabreichung zum Genusse im Gastlokale:		
	weiß	5 K	90 h
	rot	6 „	„
	bei Verabreichung über die Gasse, beziehungsweise im Kleinhandel:		
	weiß	5 „	10 „
	rot	5 „	20 „

3. im Ausschank durch den Erzeuger (Buschenschank) per 1 Liter . . . . . 3 K 20 h

Für die Festsetzung eines einheitlichen Richtpreises für Mittelwein beim Verkaufe vom Erzeuger ab Erzeugerkeller war die Erwägung maßgebend, daß einerseits die Produktionsbedingungen in allen Wein produzierenden Ländern beinahe die gleichen sind und eine Differenzierung der Preise von den Erzeugern in den Ländern mit niedrigeren Preisen als ein Unrecht empfunden worden wäre und daß andererseits die länderweise Festsetzung von Richtpreisen infolge der Unmöglichkeit, in jedem Falle die Provenienz des Weines einwandfrei festzustellen, als eine Benachteiligung der Konsumenten angesehen würde, da natürlich das Bestreben obwalten würde, den verabreichten Wein als aus einem Lande mit dem höheren Richtpreise stammend zu bezeichnen.

Was die in der Anfrage hervorgehobenen besonderen Verhältnisse in böhmischen Weinbaugebieten, die auch Gegenstand eingehender Beratungen der Zentral-Preisprüfungskommission waren, anbelangt, so wurde diesen Verhältnissen durch Höhersetzung der Großhandelspreise und der Preise im

Ausschank und Kleinverschleiß in der Erwägung Rechnung getragen, daß Böhmen als Weinproduktionsland weniger in Betracht kommt, auf die Weineinfuhr aus entfernteren Produktionsgebieten angewiesen ist und somit im Vergleich zu den anderen Ländern mit höheren Frachtsätzen zu rechnen hat.

Dagegen erschien die Höhersetzung der Erzeugerpreise für Mittelwein in Böhmen der Zentral-Preisprüfungskommission nicht zweckmäßig, weil — wie in der Anfrage selbst erwähnt wird — in Böhmen nur Rebensorten gepflanzt werden, die ausgesprochene Qualitätsweine ergeben und auf die der Richtpreisbeschluß der Zentral-Preisprüfungskommission daher keine Anwendung findet.

Wien, 12. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Ladislaus Čech und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Konfiskation von 14 künstlerischen Ansichtskarten aus dem Verlage der Kunstanstalt „Minerva" in Prag durch die Prager Polizeidirektion, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Von den in Betracht kommenden Ansichtskarten wurde eine von der Staatsanwaltschaft nach § 300 St. G. und Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 63, mit Beschlag belegt und diese Verfügung mit dem Erkenntnis des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 24. Februar 1916 bestätigt.

Die Verbreitung der übrigen Ansichtskarten wurde im Sinne der damals geltenden Zensurvorschriften gemäß § 7 a des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zum Teil wegen antimilitaristischer Tendenz, eingestellt.

Die auf Grund der vorliegenden Anfrage durchgeführte Überprüfung der Verfügung der Polizeidirektion in Prag hatte das Ergebnis, daß die Einstellungsverfügung nur bei 5 Ansichtskarten aufrecht erhalten — bei 4 wegen ihres ausgesprochen antimilitaristischen Charakters und bei der 5. wegen der im Bilde zum Ausdruck kommenden staatsfeindlichen Tendenz —, bei den übrigen jedoch außer Kraft gesetzt wurde.

Wien, 12. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Sylvester, Hueber und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Zuweisung von Petroleum für die Häuserbeleuchtung in Salzburg, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Auf Grund der vom Handelsministerium für die Verteilung des Petroleums angegebenen Richtlinien obliegt die Bestimmung der zum Bezuge von Petroleum berechtigten Verbrauchergruppen ausschließlich den politischen Landesbehörden. Die Landesregierung Salzburg mußte zunächst davon Abstand nehmen, den Hausbesitzern der Stadt Salzburg einen Bezug von Petroleum zum Zwecke der Beleuchtung der Stiegen, Fluren, Gänge 2c. zu bewilligen, weil das Bezirkskontingent hierzu nicht ausgereicht hätte. Nachdem jedoch der mit einer derartigen Petroleumabgabe verbundene Mehrbedarf an Petroleum inzwischen sichergestellt werden konnte, hat die Landesregierung Salzburg mit der Verordnung vom 15. März 1918, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, den Hausbesitzern in den Städten Salzburg und Hallein und in den Gemeinden Maxglan und Gnigl den Bezug von Petroleum zum Zwecke der unabweislich notwendigen Beleuchtung der Stiegen, Gänge und Hausfluren zuerkannt. Die Monatskontingente der betreffenden politischen Bezirke werden von der Petroleumzentrale derart erhöht werden, daß für den genannten Verwendungszweck dieselben Petroleumanteile werden ausgegeben werden können wie in Wien.

Wien, 13. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Oktober 1917 von den Abgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen an die k. k. Regierung gestellte Anfrage, betreffend die Bestellung von Kanzleigehilfen zu Kanzleioffizianten, beziehungsweise die Erhöhung ihrer Bezüge, beehre ich mich dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Im Artikel IV der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, wird vom 1. Juli 1915 an den anspruchsberechtigten Unteroffizieren ein Anspruch auf jede zweite zur Besetzung kommende Kanzleioffiziantenstelle eingeräumt.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung nunmehr die Verfügung getroffen, daß von den nach dem 1. Juli 1915 freigewordenen, beziehungsweise jeweilig freiwerdenden männlichen Kanzleioffiziantenstellen jede zweite Stelle, das ist die erste, dritte, fünfte und folgende Stelle durch Bestellung der dienstältesten qualifizierten männlichen Kanzleigehilfen besetzt wird.

Die zweite, vierte, sechste und folgende freigewordene Offiziantenstelle bleibt, als den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehalten, vorläufig unbesetzt.

Weiters wurde gestattet, den vollqualifizierten männlichen Kanzleigehilfen, die eine für die Bestellung zum Kanzleioffizianten anrechenbare Dienstzeit von mindestens vier Jahren aufweisen, vom 1. April 1918 an, beziehungsweise von dem Zeitpunkt an, in dem sie eine vierjährige Dienstzeit vollstrecken werden, statt ihres dermaligen Taggeldes bis auf weiteres ein erhöhtes Taggeld in jenem Ausmaße zu bewilligen, daß es auf ein Jahr umgerechnet, jeweilig dem festgesetzten Jahresbezuge der Kanzleioffizianten, und zwar jener Dienstalterklasse gleichkommt, in die diese Kanzleigehilfen im Falle ihrer Bestellung zu Kanzleioffizianten eingereiht werden würden.

Wien, 13. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Witt, Stanèk, Klofáč, Habermann und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. November 1917 eine Anfrage über die in Ungarn verfügten Beschränkungen des Liegenschaftsverkehres gestellt, in denen sie eine Verletzung der gesetzlich gewährleisteten Gleichstellung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen erblickten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten beehre ich mich, auf diese Anfrage folgendes zu erwidern:

Die königlich ungarische Regierung hat, gestützt auf die gesetzliche Ermächtigung zu Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall, mit Wirksamkeit vom 1. November 1917 verordnet, das in bestimmten, an der Grenze oder in deren Nähe gelegenen Komitaten sowie in drei selbständigen Munizipien Grundstücke im allgemeinen nur mit Zustimmung der Behörde veräußert oder für mehr als 10 Jahre vermietet oder verpachtet werden dürfen. Diese Verordnung findet ihr Vorbild in der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, mit der ähnliche Beschränkungen des Grundverkehres zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes getroffen wurden. Sie unterscheidet sich von der österreichischen Verordnung hauptsächlich dadurch, daß sie nicht bloß bäuerliche Liegenschaften, sondern auch den Großgrundbesitz trifft und daß sich ihre Wirksamkeit nur auf ein Teilgebiet Ungarns erstreckt, während die Kaiserliche Verordnung für ganz Österreich gilt; außerdem ist der Zweck der Veräußerungsbeschränkungen weniger eng umschrieben als in der österreichischen Grundverkehrsverordnung und nur im allgemeinen als Vorkehrung zum Schutze der „Gemeininteressen" bezeichnet. Agrarpolitische Zwecke werden beispielsweise als Ziele der Maßnahme bezeichnet. Die von der ungarischen Verordnung festgesetzten Verkehrsbeschränkungen gelten im gleichen Maße für ungarische Staatsangehörige wie für Ausländer.

In der Verordnung kann ich daher eine Verletzung der den österreichischen Staatsangehörigen zustehenden Rechte nicht erblicken. Falls sich jedoch zeigen sollte, daß die Verordnung einseitig und nicht gleichmäßig zum Schaden österreichischer Staatsangehöriger angewendet wird, würde die k. k. Regierung nicht ermangeln, entsprechende Schritte bei der königlich ungarischen Regierung zu unternehmen.

Wien, 11. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung vom 25. September 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Ing. Smrček und Genossen eine Anfrage an mich gerichtet, und zwar betreffend die Verfolgung und unbegründete Bestrafung des Professors Matějček von der Realschule in Freiberg aus politischen Gründen.

Ohne in die Einzelheiten des in der Interpellation dargelegten Sachverhaltes einzugehen, erlaube ich mir auf Grund des eingeholten Berichtes des Landesschulrates für Mähren festzustellen, daß Professor Franz Matějček vom mährischen Landesausschuß als seiner vorgesetzten Dienstbehörde wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens im Mai 1915 von seiner Lehrtätigkeit am Landesrealgymnasium in Freiberg enthoben und sodann, nachdem ihm im Disziplinarweg die Mißbilligung ausgesprochen war, im Oktober 1915 an die Landesrealschule in Ungarisch Brod versetzt worden ist.

Zu diesen Verfügungen war der mährische Landesausschuß, da ihm Professor Matějček als Lehrer einer Landesmittelschule untersteht, im eigenen Wirkungskreise berechtigt; das Ministerium für Kultus und Unterricht war nicht berufen, in dieser Angelegenheit irgendeine Entscheidung zu treffen.

Wien, 27. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Siegmund Klemensiewicz und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Oktober 1917 wegen der angeblichen Verfolgung der in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift „Prawo ludu“ („Das Volksrecht“) gestellte Anfrage beehre ich mich, nachstehende Antwort zu erteilen:

Zufolge der gepflogenen Erhebungen hat die genannte Druckschrift der Bezirkshauptmannschaft in Lańcut keinen Anlaß zu einem Einschreiten irgendwelcher Art gegeben. Diese Bezirkshauptmannschaft hat daher auch den Verkauf der Zeitschrift in den Zeitungsverschleißstellen in Lańcut nicht untersagt und ihrer Verbreitung keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt.

Im Hinblick auf dieses Erhebungsergebnis ist für mich ein Anlaß zu einer Verfügung im Gegenstande nicht gegeben.

Wien, 17. April 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1376/I, XXII. Session.

(554)

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Špaček und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend eine den Wünschen der Bezirksausschüsse Beraun, Horowitz und Unhošt entgegenkommende Neuregelung der Erwerbsteuerteilung für die Prager Eisenindustriegesellschaft und die allfällige, diesen Wünschen entsprechende Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes gestellt.

Hierüber beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Bei der Aufteilung der Erwerbsteuer für die genannte Gesellschaft stützt sich die Bemessungsbehörde keineswegs einseitig auf die von der Unternehmung gestellten Anträge. Vielmehr wird, nachdem gerade diese Angelegenheit in früheren Jahren wiederholt den Verwaltungsgerichtshof beschäftigt hatte — ich verweise diesbezüglich auf die im finanzrechtlichen Teile der Budwinskischen Sammlung unter Nr. 2801/1904, 4009/1905, 5780 bis 5783 ex 1907, 6738 und 6811 ex 1909, 8802 und 9235 ex 1912 abgedruckten Erkenntnisse dieses Gerichtshofes —, seit dem Jahre 1913 nach einem Aufteilungsschlüssel vorgegangen, welchen die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion an der Hand der vom Gerichtshofe aufgestellten Rechtsgrundsätze unter sorgfältiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen auf Grund der Ergebnisse wiederholter Befragung von Sachverständigen ausgearbeitet hat. Diesen Schlüssel brachte die genannte Direktion zum erstenmal anläßlich der von ihr gefällten Entscheidung über die das Steuerjahr 1911 betreffenden Steuerteilungsrekurse in Anwendung. Es spricht jedenfalls sehr für seine Angemessenheit, daß der Streit über die Steuerteilung für die mehrgenannte Gesellschaft, welcher rücksichtlich der unmittelbar vorhergegangenen zehn Jahre (1901 bis 1910) von den Interessenten jedesmal bis zum Verwaltungsgerichtshofe durchgeführt wurde, seither fast völlig ruht, indem Rekurse entweder überhaupt nicht eingebracht oder noch vor der Entscheidung der II. Instanz zurückgezogen werden.

Demgemäß ist auch die Steuerteilung für die Jahre 1911 bis einschließlich 1915 längst in jener Weise in Rechtskraft erwachsen, in welcher sie von der Bemessungsbehörde vorgenommen worden ist und nur für das zuletzt bemessene Jahr 1916 schwebt noch ein Steuerteilungsrekurs einer einzigen Gemeinde, welcher aber keineswegs das Prinzip der Aufteilung, sondern nur die Tatfrage betrifft, ob im maßgebenden Geschäftsjahr im Gebiete der betreffenden Gemeinde eine Kohlenförderung stattgefunden hat oder nicht.

Bei der jedesmaligen Anwendung dieses, wie gesagt durch mehrjährige Erfahrung als geeignet erwiesenen Aufteilungsschlüssels legt die Bemessungsbehörde noch besondere, über das pflichtgemäße Ausmaß hinausgehende Sorgfalt an den Tag. Ungeachtet nämlich Artikel 45, Z. 11, der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes eine alljährliche Verständigung der beteiligten Gemeinden über das Ergebnis der Steuerteilung nicht vorsieht, wenn diese Aufteilung lediglich unter Anwendung der auch in früheren Jahren befolgten Methode erfolgte, nimmt die Bemessungsbehörde diese Verständigung alljährlich unter Freilassung des Rekurses dennoch vor.

Diese Maßnahme erscheint gewiß geeignet, jeder Verkürzung der berechtigten Ansprüche der

interessierten Gemeinde in prozessualer Hinsicht wirksam vorzubeugen und ihnen ein entsprechendes Kontrollrecht zu sichern.

Es erscheint durch die komplizierte Natur der Verhältnisse bedingt, daß der angewendete Aufteilungsschlüssel nicht lediglich auf dem einen oder auf dem anderen der in § 102 P. St. G., beziehungsweise im Artikel 45 der Vollzugsvorschrift normierten Aufteilungsprinzipien beruht, sondern sich als eine Kombination aller drei dort vorgesehenen Methoden darstellt. Der Einwand, daß eine derartige Kombination nicht zulässig sei, wurde bereits durch das vorangeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 8802/12 als im Gesetze nicht begründet verworfen.

Was nun den weiteren Vorwurf einer Doppelberücksichtigung der Stadt Wien betrifft, indem derselben neben der ihr als Sitz der Unternehmung zukommenden 20prozentigen Quote noch ein Anteil an den restlichen 80 Prozent der Steuer zugewiesen wird, welche auf jene Gemeinden aufzuteilen sind, in welchen sich Betriebsstätten der Unternehmung befinden, so erscheint die Tatsache, daß in Wien neben der Zentralkanzlei auch eine besondere kommerzielle Betriebsstätte vorhanden ist, sowie der hierauf basierte Rechtsanspruch der Stadt Wien auf Zuweisung eines Anteiles an der erwähnten 80prozentigen Steuerquote ebenfalls durch Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis Nr. 4009 ex 1905) in einer meiner Einflußnahme völlig entrückten Weise festgestellt. Analog wie die Stellung Wiens ist natürlich die der Stadt Prag zu beurteilen.

Auf das Ausmaß der hiernach grundsätzlich diesen beiden Städten zu überweisenden Quoten kann die Finanzverwaltung aber ebenfalls keine Ingerenz nehmen, da sie dieses Ausmaß nicht nach eigenem Ermessen bestimmen kann, sondern wie der Verwaltungsgerichtshof in den angeführten Erkenntnissen Nr. 8802 und 9235 ex 1912 ausgesprochen hat, genötigt ist, ihrer bezüglichen Entscheidung das Gutachten von Sachverständigen zugrunde zu legen, welche ja, wie bereits erwähnt, in der Angelegenheit wiederholt befragt worden und eben zu jenen Ergebnissen gelangt sind, welche der angewendete Aufteilungsschlüssel dartut. Demgemäß ist es natürlich auch nicht die Finanzverwaltung, sondern es sind die Sachverständigen, von deren Ausspruch in letzter Linie die Höhe der Steuerquote abhängt, welche den Produktionsgemeinden im allgemeinen oder Gemeinden, in welchen sich ein bestimmter Teil des Produktionsprozesses vollzieht, überwiesen wird. Aus dem Gesagten erhellt auch, wie die Erhöhung des Anteiles der Kohlenwerke um 2 Prozent in formeller Hinsicht zustande kam. Tatsächlich haben sich in früheren Jahren, mindestens seit 1906, gerade jene Gemeinden, in deren Gebiet die Kohlenwerke liegen, als prägraviert erachtet und Abhilfe beim Verwaltungsgerichtshofe gesucht, während die Gemeinden, in deren Gebiet die Erzgewinnung erfolgt und die Eisenwerke liegen, sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung beruhigten.

Da späterhin bei Gewährung des Präzipuums von 2 Prozent bis in das Jahr 1917 von keiner Seite Beschwerden erhoben oder wenigstens nicht aufrecht erhalten wurden, so ist wohl anzunehmen, daß auch mit dieser anscheinenden Begünstigung der Kohlengemeinden nur ein gerechter Ausgleich der differierenden Interessen erreicht wurde. Wenn nunmehr aus der anderen Gruppe der Produktionsgemeinden, beziehungsweise den übergeordneten Bezirken Unhošt, Beraun und Horowitz Klagen über einen außerordentlich starken Rückgang der Umlagenbasis für die Jahre 1915 und 1916 laut werden, so hat dies seinen Grund nicht in einer Mangelhaftigkeit oder willkürlichen Änderung des Steuerteilungsschlüssels, sondern in dem gewiß bedauerlichen, aber nicht nur diese Gemeinden und Bezirke, sondern in erster Linie das k. k. Ärar treffenden Rückgange der Besteuerungsergebnisse, welcher in den Steuerjahren 1915 und 1916 gegenüber den Vorjahren eingetreten ist.

Dies mag für den ersten Anschein angesichts der sonst überall bemerkbaren Kriegskonjunktur verwunderlich sein, erklärt sich aber völlig einwandfrei aus der Tatsache, daß der Besteuerung jeweils immer nur die Ergebnisse einer bereits abgelaufenen Betriebsperiode unterzogen werden, so daß Kriegskonjunkturen regelmäßig erheblich später steuerlich erfaßt werden können, als sie eingetreten sind. Vorliegend wird dies durch die Bilanzierungsperiode der Unternehmung noch insofern verschärft, als die Unternehmung ihre Geschäftsjahre jeweils mit dem 30. Juni abschließt, so daß zwischen dem Beginne des die Besteuerungsgrundlage für ein bestimmtes Steuerjahr liefernden Betriebsjahres und jenem des Steuerjahres selbst ein Zeitraum von anderthalb Jahren verfließt. Es konnten daher der Besteuerung pro 1915 nur die Betriebsergebnisse für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914, also eines Friedensjahres, und der Besteuerung pro 1916 jene aus dem Zeitraume vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 zu Grunde gelegt werden.

Beide Geschäftsperioden waren aber ziemlich ungünstig, die erstere wesentlich infolge der unsicheren politischen Lage vor Beginn des derzeitigen Krieges, die letztere deshalb, weil die besseren Ergebnisse der letzten Monate durch die Mindererergebnisse der ersten Zeit unmittelbar nach Kriegsausbruch kompensiert wurden, welcher mit seiner völligen Erschütterung aller Verhältnisse zunächst ein gänzliches Stagnieren jeder Erwerbstätigkeit nach sich zog. Erst der Besteuerung pro 1917 können Geschäftsergebnisse — jene aus der Zeit vom 1. Juli 1915

bis 30. Juni 1916 — unterzogen werden, welche die des letzten günstigen Friedensgeschäftsjahres (1912/13) noch übersteigen. Die den autonomen Körperschaften für dieses Steuerjahr zu überweisenden Tangenten werden daher, sonst gleichgebliebene Verhältnisse vorausgesetzt, auch eine Umlagenbasis mindestens in solcher Höhe bilden, wie sie pro 1914 zur Verfügung stand.

Von diesem Umstande wurde der Bezirksausschuß Unhošt übrigens bereits in Erledigung seiner unmittelbar beim Finanzministerium überreichten Eingabe vom 14. April 1917, Z. 193, mit der Zuschrift der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 20. Oktober 1917, Z. VII/B—11, verständigt.

Das Gesagte, insbesondere der Umstand, daß sich seit Anwendung des dermaligen Teilungsschlüssels (seit 1911) die Summe der auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes Unhošt überwiesenen Tangenten annähernd parallel zur Gesamtsteuerleistung der Unternehmung bewegt, soll durch folgende Tabelle illustriert werden.

Gemeinde	Umlagenbasis für das Steuerjahr													
	1910		1911		1912		1913		1914		1915		1916	
	welchem zugrunde liegen die Ergebnisse des Geschäftsjahres													
	1./VII. 1908 bis 30./VI. 1909		1./VII. 1909 bis 30./VI. 1910		1./VII. 1910 bis 30./VI. 1911		1./VII. 1911 bis 30./VI. 1912		1./VII. 1912 bis 30./VI. 1913		1./VII. 1913 bis 30./VI. 1914		1./VII. 1914 bis 30./VI. 1915	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Nučitz	64.414	21	117.566	78	126.805	17	126.616	71	101.961	71	52.377	68	58.410	35
Jinočan	10.231	25	15.166	15	12.809	19	13.320	11	12.098	02	7.586	75	8.795	46
Horelitz	20.590	80	23.654	97	21.958	28	32.706	86	27.393	49	15.355	36	22.378	78
Chrustenitz	4.265	02	16.692	83	20.967	23	42.690	57	41.674	96	18.379	43	8.579	12
Zusammen Bezirk Unhošt	99.501	28	173.080	73	182.539	87	215.334	25	183.128	18	93.699	22	98.163	71
das sind Prozent	5·923		8·086		8·896		8·770		7·545		7·893		7·161	
der gesamten Besteuerungsgrundlage per	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
	1,679.944	74	2,140.369	64	2,051.874	60	2,455.354	72	2,427.147	63	1,187.133	33	1,370.850	26

Die geringeren perzentuellen Schwankungen in den einzelnen Jahren erklären sich hierbei aus den Schwankungen der in den einzelnen Produktionsbetriebsstätten aufgewendeten Lohnsummen, beziehungsweise des gegenseitigen Verhältnisses des Anteiles am Reingewinne der Kohlenproduktion einerseits zu jenem des Erzgewinnungs- und Hüttenbetriebes andrerseits.

Da, wie in der Anfrage selbst hervorgehoben wird, zu Kriegsbeginn in der Produktion eine Stockung eingetreten ist und die erzielten Bilanzergebnisse überwiegendenteils dem Absatz bereits fertiger Vorräte zu danken sind, bedeutet die Anwendung eines Aufteilungsschlüssels, der aus der Zeit normaler Produktions- und Absatzverhältnisse stammt, jedenfalls nur einen Vorteil für die Produktionsgemeinden.

Daß die Quote der einzelnen Gemeinden nach dem Maßstabe der daselbst ausbezahlten Löhne ermittelt wird, setzt sie zugleich in eine gewisse Relation zu den Kommunallasten, welche aus dem Vorhandensein einer zahlreichen Arbeitsbevölkerung erwachsen. Denn der größeren Arbeiterzahl entsprechen zwar höhere Kommunallasten, aber auch eine höhere Lohnsumme.

Speziell zu der gegebenen Anregung einer Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 45, Z. 10 bis einschließlich 13, V. V. II zum Personalsteuergesetz, in der Richtung der Einräumung eines Rekursrechtes an die autonomen Bezirksverbände, beehre ich mich, darauf aufmerksam zu machen, daß es nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis Nr. 6738/09) das Gesetz ist, welches diesen Verbänden die Rekurslegitimation

verweigert; würde hiernach etwa versucht, eine derartige Legitimation im Verordnungswege zu schaffen, so hätten es widerstrebende Interessenten jederzeit in der Hand, durch Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes die Nichtigerklärung einer solchen Verordnung zu erwirken.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, der angeregten Ergänzung der Vollzugsvorschrift näherzutreten.

Aber auch eine Novellierung des Gesetzes nach der besagten Richtung ist meines Erachtens weder notwendig noch empfehlenswert. Denn tatsächlich sind ja schon gegenwärtig die höheren autonomen Verbände in der Lage, gegen eine ihren Interessen abträgliche Steuerteilung wirksam Stellung zu nehmen, indem sie die ihnen unterstehenden Gemeinden anweisen, den Rekurs zu ergreifen, was in der Praxis des öfteren geschieht. Auf der anderen Seite würde eine Erweiterung des Kreises der Rekursberechtigten das - - wie ja auch in der Anfrage hervorgehoben — ohnehin genug langwierige Steuerteilungsverfahren geradezu endlos gestalten; denn es kämen für die Verleihung des Rekursrechtes nicht nur die autonomen Gebietskörperschaften (Bezirke und Länder), sondern auch allerlei umlagenberechtigte Zweckverbände und Standesvertretungen (Straßenkonkurrenzausschüsse, Gewerbeschulkommissionen, Handelskammern 2c.) in Betracht, all dies ohne besonderen praktischen Nutzen; denn die Interessen aller dieser Körperschaften und Verbände gehen stets mit denen einer beteiligten Gemeinde parallel und werden, indem letztere ihre Rechte geltend macht, wozu sie ja leicht angeregt werden kann, automatisch geschützt. Die Langwierigkeit des Steuerteilungsverfahrens hat gelegentlich der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, durchgeführten Novellierung des Personalsteuergesetzes die Notwendigkeit gezeitigt, den Rechtszug auf zwei Instanzen einzuschränken; es ist wohl gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum angebracht, die so geschaffene Vereinfachung des Verfahrens auf einem anderen Wege wieder zu paralysieren.

Was endlich die Anregung betrifft, über den für die Prager Eisenindustriegesellschaft anzuwendenden Aufteilungsschlüssel eine Vereinbarung aller Interessenten anzubahnen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die einschlägige Bestimmung (Artikel 45, Z. 3, lit. b, V. V. II), wie der Verwaltungsgerichtshof gerade in dem die Steuerteilung für die Prager Eisenindustriegesellschaft betreffenden Erkenntnisse Nr. 6811 09 ausgesprochen hat, keineswegs imperativer Natur ist und daß sie zwar bei einfachen Verhältnissen recht praktisch erscheint, dagegen bei komplizierten, wie die vorliegenden, kaum jemals mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden kann, übrigens wie aus dem oben erwähnten Erkenntnisse zu ersehen ist, der Versuch, eine derartige Einigung im vorliegenden Steuerteilungsfalle herbeizuführen, seinerzeit ergebnislos verlaufen ist.

Zusammenfassend beehre ich mich, die gestellten Fragen somit dahin zu beantworten, daß

1. bei dem Umstande, als die Bemessungsbehörde ohnehin mit Sorgfalt und Objektivität ihres Amtes waltet und eine ausgiebige Erhöhung der den Bezirken Beraun, Horowitz und Unhost zur Verfügung stehenden Umlagenbasis sicher zu gewärtigen ist, zu einem Eingreifen meinerseits kein Anlaß vorliegt und

2. eine Änderung des Personalsteuergesetzes in der Richtung der Zuerkennung der Rekurslegitimation an die höheren autonomen Verbände nur geeignet wäre, das Steuerteilungsverfahren zu komplizieren, ohne einen wirksameren Schutz der autonomen Finanzen, als bisher tatsächlich der Fall, zu verbürgen.

Im übrigen behalte ich mir vor, eine materielle Neuregelung der Vorschriften über die Steuerteilung im Rahmen einer weitergreifenden steuerpolitischen Aktion für die Gemeindefinanzen näher zu treten.

Wien, 13. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Milos Vojta und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Teuerungsaushilfen für die Postgehilfinnen-Postmeistersgattinnen, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die als Postgehilfinnen in Verwendung stehenden Ehegattinnen der betreffenden Postmeister wurden bei der Zuerkennung der Teuerungsaushilfen für Postgehilfen außer Betracht gelassen, weil die Ehegattinnen von Postmeistern bereits durch die Einreihung ihrer Gatten in eine höhere Familienstandsklasse der Teuerungszulagen Berücksichtigung fanden und daher eine nochmalige Würdigung des Teuerungsmomentes durch Zuerkennung einer Teuerungsaushilfe in ihrer Eigenschaft als Postgehilfinnen nicht begründet erschien.

Wien, 13. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Brenčič und Genossen, betreffend „die photographische Aufnahme des traurigen Vorfalles Wiederwohl in Formin, Bezirk Pettau, durch die Notariatskandidaten des Notars Dr. Straffela in Anwesenheit des Richters Dr. Fürstbauer", beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

In der Strafsache gegen die Personen, die sich an der Mißhandlung [illegible] 5. Jänner 1918 in [illegible] haben, wurde vom [illegible] Jänner 1918 [illegible] Beschuldigten und der [illegible] an [illegible] der Tat [illegible] vorgenommen [illegible] Dr. Fürstbauer [illegible] dieser [illegible] zehn photographische Aufnahmen machen lassen, um die [illegible] erheblichen Momente der Tat in anschaulicher Weise darzustellen.

Die Aufnahmen besorgte aus Gefälligkeit der Notariatskandidat Viktor Skrabar in Pettau nach den Weisungen des Richters Dr. Fürstbauer. Da ihm nach der Amtshandlung zwei Platten übriggeblieben waren, machte er ohne richterlichen Auftrag noch zwei Aufnahmen, darstellend die Gendarmeriegruppe und die Kommission mit den Tätern.

Die Platten befinden sich in der Verwahrung des Dr. Fürstbauer. Die Behauptung, daß die Bilder in der Öffentlichkeit verteilt wurden, entspricht nicht den Tatsachen. Hingegen ist es richtig, daß Dr. Fürstbauer, Notariatskandidat Skrabar, ferner der als Schriftführer dem Lokalaugenschein zugezogene Kanzleioffiziant, der leitende Gendarm sowie ein Steueramtsassistent, ein Amtsgenosse und Freund des getöteten Wiederwohl, der auch an der Kommission teilgenommen hatte, Abdrücke der Aufnahmen erhielten und daß Dr. Fürstbauer die Lichtbilder verschiedenen Pettauer Advokaten ohne Unterschied der Nationalität gezeigt hat.

Als jeder Grundlage [illegible] muß ich die Behauptung [illegible] die [illegible] sind mit Ausnahme der beiden [illegible] Auftrag gemachten Aufnahmen [illegible] Protokolls über den Augenschein und [illegible] Behelf zur [illegible] die Beteiligung der sieben Beschuldigten an der Mißhandlung des [illegible] Tat in einem Protokoll möglich gewesen wäre.

Die in der Anfrage gewählte Bezeichnung der [illegible] deutschen Zeitungen ist der Staatsanwaltschaft nichts bekannt.

Die Tatsachen, daß die [illegible] Personen Vervielfältigungen der fraglichen Lichtbilder erhalten haben [illegible] einzelnen Advokaten [illegible] zum Anlasse [illegible] Dr. Fürstbauer [illegible] Bilder nicht [illegible] Verfügung kein Anlaß gegeben.

Wien, 15. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 813/I, XXII. Session.

(557)

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. September 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an die k. k. Regierung gerichteten Anfrage, betreffend die Beschaffung von Salz, Petroleum, Brennholz und Schuhleder für die Landbevölkerung in Galizien, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Ackerbauminister und dem Herrn Präsidenten des Amtes für Volksernährung folgendes bekanntzugeben:

Die unter der Aufsicht des Handelsministeriums stehende Petroleumzentrale gibt für jedes Kronland allmonatlich bestimmte Petroleummengen frei, die unter Berücksichtigung der für ganz Österreich zur Verfügung stehenden Gesamtquantitäten auf Grund eines vom Handelsministerium festgesetzten Schlüssels ermittelt werden. Das Kronlandskontingent wird von der Petroleumzentrale im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auf die politischen Bezirke aufgeteilt und das hiernach auf jeden solchen Bezirk entfallende Petroleumquatum bei einer Raffinerie oder bei einem Großhändler zur Verfügung der politischen Bezirksbehörde bereitgestellt, welche dieses Petroleum an die von ihr mit dem Kleinverschleiß betrauten Detailhändler abruft. Dieser in allen Ländern in gleicher Weise geübte Vorgang wird selbstverständlich auch in Galizien eingehalten. Die Abgabe des Petroleums seitens der Detaillisten an die Verbraucher vollzieht sich sodann dortselbst gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters in Galizien vom 30. August 1917 auf Grund von besonderen Bezugscheinen, die entweder von der politischen Bezirksbehörde selbst oder mit deren Ermächtigung von der Gemeindevorstehung ausgestellt werden, wobei vorerst die Ämter und Gemeinden, dann diejenigen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zur Beleuchtung gewisser Objekte verpflichtet sind, und endlich diejenigen, welche Petroleum zur Beleuchtung ihrer Gewerbe-, Handels- und Wirtschaftsräume benötigen, vor den übrigen Verbrauchern den Vorrang genießen.

Es erscheint demnach in den durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen alles vorgekehrt, um die galizische Landbevölkerung in gleicher Weise wie die übrigen Gebiete Österreichs mit Petroleum zu versorgen, doch kann das Ausmaß dieser Versorgung im Hinblick auf die ganz außerordentliche Knappheit an Petroleum nur ein sehr bescheidenes sein.

Was die Versorgung Galiziens mit Leder und Schuhwerk anbelangt, so wurde den Handels- und Gewerbekammern in Lemberg und Krakau, denen die Lederverteilung in Galizien übertragen ist, in Erhöhung der nach dem bisherigen Anteilschlüssel auf Galizien im Monate November vorigen Jahres entfallenden Sohlledermenge von rund 6500 Kilogramm eine weitere Menge von 15.000 Kilogramm überwiesen, wovon 5000 Kilogramm speziell für die zuletzt befreiten Teile Ostgaliziens bestimmt wurden. Im gleichen Verhältnisse wird Galizien bei den Lederzuweisungen auch ferner berücksichtigt werden, zumal die Notlage im Lande eine besondere Fürsorge erheischt. Weitere Ledermengen werden Galizien aus den für die Volksschuhreparaturen bestimmten Vorräten zukommen, und zwar wird der nach dem Bevölkerungsschlüssel auf Galizien entfallende Teil der Landesbekleidungsstelle in Lemberg überwiesen werden. Desgleichen wird eine entsprechende Zuweisung aus den beim Handelsministerium für die Volksbeschuhung zur Verfügung stehenden Vorräten an fertigen Schuhen erfolgen.

Für die Erzeugung von Opankenleder im Zembrzycer Bezirk, das bei der Herstellung von landesüblichem Schuhwerk für die bäuerliche Bevölkerung Verwendung findet, wurde durch die Zuweisung der hierfür angeforderten Mengen von

Rohhäuten besonders vorgesorgt. Auch bei der Rohhautzuweisung für die übrigen galizischen Gerbereien wird der gestellten Anforderung, die sich auf 6600 Rohhäute im Monat beläuft, entsprochen werden, und zwar insolange, als im Häutegefälle nicht ein ganz außerordentlicher Rückgang eintreten sollte.

Was die Salzversorgung betrifft, so kann der Salzbedarf in Galizien, ungeachtet dessen, daß zwei durch den Krieg größtenteils zerstörte ostgalizische Salinen bisnun noch nicht in Betrieb gesetzt werden konnten, durch die Produktion der übrigen galizischen Salinen namentlich durch Steinsalz aus den Salinen Wieliczka und Bochnia gedeckt werden, weil die Erzeugung der letztgenannten Salinen während des Krieges sehr bedeutend erhöht wurde und auch fernerhin auf dieser Höhe erhalten werden kann, vorausgesetzt, daß die hierzu nötigen Brennstoffmengen und Arbeitskräfte auch in Hinkunft zur Verfügung stehen werden. Wenn bedauerlicherweise in einzelnen Orten Galiziens vorübergehend ein Salzmangel sich fühlbar macht, so ist dies in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, daß der Zutransport des Salzes von den Erzeugungsstätten zu den Konsumorten zeitweise wegen Mangels an Waggons und Fuhrwerk oder infolge der durch den Krieg herbeigeführten Einschränkungen und Behinderungen des Bahnverkehres Störungen erleidet. Die Salzmonopolverwaltung ist aber unablässig bemüht, jede Stockung in der Salzversorgung tunlichst zu verhüten und raschestens zu beheben.

Das Ackerbauministerium hat noch unterm 24. November 1917, Z. 56018, die galizische Statthalterei angewiesen, unverzüglich im Wege der unterstehenden politischen Bezirksbehörden an die Waldbesitzer mit der nachdrücklichsten Aufforderung heranzutreten, dort, wo offenkundiger Brennholzmangel herrscht, die Selbstversorgung der Landbevölkerung mit Brennholz im allgemeinen Interesse durch zweckdienliche Zuweisungen aus den nach Lage und Beschaffenheit geeigneten Waldungen tunlichst zu ermöglichen und entsprechend zu erleichtern. Hierbei wurde die Statthalterei auch darauf verwiesen, daß im Bedarfsfalle ohne Verzug die in Betracht kommenden Zwangsmaßnahmen (§ 10 der Ministerialverordnung vom 10. April 1917, R. G. Bl. Nr. 160) anzuwenden wären.

Über den gleichzeitig ergangenen Auftrag zur Bekanntgabe des im Gegenstande Verfügten hat die Statthalterei unterm 8. Dezember 1917, Z. 28273/XVI b, dem Ackerbauministerium berichtet, daß die Bezirkshauptmannschaften nachdrücklichst angewiesen wurden, ungesäumt die Waldbesitzer zur Abgabe billiger Brennholzsorten, beziehungsweise zum Verkaufe von Brennholz am Stocke an die Landbevölkerung zu verpflichten und im Bedarfsfalle um Erlassung von Zwangsmaßnahmen bei der Statthalterei anzusuchen.

Anlangend die Zuckerversorgung hat das Amt für Volksernährung die k. k. galizische Statthalterei beauftragt, die Zuckerverteilung in ein den Verhältnissen dieses Kronlandes besonders angepaßtes System zu bringen. Hierbei soll das Verlangen nach Einordnung der landwirtschaftlichen Gauvereine und Genossenschaften beider Nationalitäten in die Zuckerversorgung weitgehende Berücksichtigung finden. Die bezüglichen Vorarbeiten der Statthalterei stehen nahe vor dem Abschlusse.

Auch rücksichtlich der Nachlieferung der durch die seinerzeit herrschenden besonders schwierigen Transportverhältnisse angewachsenen Rückstände wurde Sorge getragen.

Wien, 17. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Graf Lasocki und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Aufhebung der Internierung der Angehörigen des Königreiches Polen, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Das bestandene Kriegsüberwachungsamt hat bereits vor länger als einem Jahre die Anordnung getroffen, daß die Angehörigen des Königreiches Polen wegen ihrer ehemaligen russischen Staatsangehörigkeit allein nicht interniert werden dürfen und hat auch entsprechende Schritte eingeleitet, um den internierten Angehörigen des Königreiches Polen die Rückkehr in ihre Heimat, beziehungsweise in ihren früheren Aufenthaltsort im Inlande zu ermöglichen.

Da sich diese Aktion infolge der notwendigen Erhebungen immerhin verzögerte, habe ich vor einiger Zeit die Entlassung aller Angehörigen des Königreiches Polen aus den Internierten-lagern bis auf wenige notorisch verdächtige Personen angeordnet.

Diese Maßnahme ist bereits durchgeführt; derzeit befinden sich in den österreichischen Zivilinternierten-lagern nur noch 7 Angehörige des Königreiches Polen, die aus dem kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete stammen.

Aber auch bezüglich der Heimbeförderung dieser Personen sind die Verhandlungen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau im Zuge.

Was die in der Anfrage namentlich angeführten Personen anbelangt, so ist ein Teil bereits früher, der Rest im Dezember vorigen Jahres aus der Internierung entlassen worden. Schließlich wird noch bemerkt, daß die hinsichtlich der generellen Freilassung aller Angehörigen des Königreiches Polen getroffenen Verfügungen auch dem ungarischen Ministerium des Innern mit dem Ersuchen bekannt gegeben wurden, die Entlassung der etwa noch in Ungarn internierten Angehörigen des Königreiches Polen nach gleichartigen Grundsätzen zu veranlassen.

Wien, 17. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 913/I, XXII. Session.

(559)

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In der 28. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 11. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Hofrat Hrásky und Genossen eine Anfrage, betreffend die vermeintliche Verfolgung böhmischer Eisenbahnbeamter und Angestellter im Bereiche der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft seitens des Direktors Hofrat Dr. Ritter v. Ostheim und anderer ihm zugeteilter Organe eingebracht.

In Beantwortung dieser dem Eisenbahnministerium am 17. Oktober 1917 zugekommenen Anfrage beehre ich mich dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

1. Die Versetzung des Stationsaufsehers Anton Štefka von Brünn nach Marchegg erfolgte deshalb, weil für das Bahnbetriebsamt Marchegg der ungarischen Sprache mächtige, im Telegraphendienste gut geübte Stationsaufseher benötigt wurden und diese Voraussetzungen bei Štefka zutrafen. Der Genannte, der übrigens gegen seine Versetzung nach Marchegg keinerlei Einwendung erhob, wurde in Brünn durch den dienstältesten, für einen Stationsaufseherposten vorgemerkten Arbeiter, Alfred Kristen, des Bahnbetriebsamtes Brünn ersetzt.

Wäre Štefka aus dem in der Anfrage angenommenen Grunde versetzt worden, so wäre gewiß nicht Marchegg, sondern eine Station des böhmischen Sprachgebietes gewählt worden.

2. Der Wächter Anton Voříšek des Bahnbetriebsamtes Böhmisch Trübau wurde nicht vorzeitig, sondern erst nachdem er ein volles Jahr im Krankenstand belassen und bahnärztlicherseits als dauernd dienstunfähig befunden worden war, in den Ruhestand versetzt. Der dadurch freigewordene Wächterposten wurde im Amtsblatte der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft zur Bewerbung ausgeschrieben. Von den zwei einzigen Bewerbern kam der eine nicht mehr in Betracht, weil er inzwischen auf einem Magazinsdienerposten versorgt worden war; das Ansuchen des zweiten Bewerbers Wenzel Langer, eines Deutschen, wurde seitens der vorgesetzten Heizhausleitung Böhmisch Trübau, an deren Spitze der der böhmischen Nationalität angehörige Staatsbahnrat Sadil steht, ganz besonders unterstützt und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Wenzel Langer war Bahnrichter der k. k. Bahnerhaltungssektion Böhmisch Trübau mit dem Amtssitze in Abtsdorf, mußte jedoch wegen Farbenblindheit von diesem Dienste abgezogen und in Ermanglung eines für ihn geeigneten Postens in der Nähe seines bisherigen Dienstortes als Wächter zur Heizhausexpositur Olmütz versetzt werden. Da er aber in Abtsdorf ein kleines Haus und ein Stück Feld besaß, verblieb seine Familie, bestehend aus Frau und vier Kindern, in Abtsdorf, während er allein nach Olmütz übersiedeln mußte, was für ihn naturgemäß eine empfindliche Erschwernis in der Lebenshaltung bedeutete. Diese Härte wurde nun über den Antrag der Heizhausleitung Böhmisch Trübau durch die Bestimmung Langers zum Wächter in Böhmisch Trübau behoben, da er nunmehr wieder bei seiner Familie in Abtsdorf leben konnte.

3. Die Ersetzung des Schulbeamten, Revidenten Eduard Klimak, Bahnbetriebsamt Brünn St. E. G. durch den Oberrevidenten Josef Knirsch vom Bahnbetriebsamt Böhmisch Trübau erfolgte im Jänner 1915, somit unter dem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Direktors der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft.

Übrigens bekennt sich auch Klimak zur deutschen Volkszugehörigkeit.

4. Der Adjunkt Prokop Illner wurde, weil seine Dienstleistung als Stationsbeamter des Bahnbetriebsamtes Wien Ostbahnhof nicht zufriedenstellend

und er überdies dortselbst überzählig war, während beim Bahnbetriebsamt Kolin zufolge Einberufungen zur k. u. k. Heeresbahn und Exponierungen in das Etappengebiet ein Abgang an kommerziellen Kräften bestand, aus Dienstesrücksichten als Hilfskraft beim kommerziellen Dienste zu diesem Bahnbetriebsamte versetzt.

Auch in dem neuen Dienstorte hat sich Illner auf das unvorteilhafteste bemerkbar gemacht. Wegen Unterschlagung von Frachtgebühren wurde er im Disziplinarwege bestraft und schließlich, nach mehrfachen für den Beamtenstand beschämenden Fällen öffentlicher Trunkenheit als ganz unverwendbar zur Militärdienstleistung freigegeben.

5. In Befolgung der wiederholt von der Zentraltransportleitung ergangenen Aufträge, an fremde Direktionen, Heeresbahnen und in das Etappengebiet nur der deutschen Sprache mächtige Bedienstete abzugeben, wurde unter anderem auch auf Fahrdienstarbeiter der Station Kopidlno gegriffen.

Drei dortige, im Jänner und Februar 1916 durch das Bahnamt aufgenommene 18jährige, stellungspflichtige Fahrarbeiter, die der deutschen Sprache vollkommen unkundig waren, daher den Vorbedingungen zur Abdirigierung ins Etappengebiet nicht entsprachen, wurden, da in Kopidlno selbst kein Bedarf bestand, im Juni wieder außer Stand gebracht und zum Militärdienste freigegeben.

6. Um den im Amtsblatte zur Neubesetzung ausgeschriebenen Leiterposten beim Bahnstationsamte Jiritz hatten sich 14 Stationsmeister beworben, von denen zwei, und zwar der Stationsmeister Franz Hlavaty des Bahnstationsamtes Untergutwasser und Stationsmeister Franz Böhm des Bahnbetriebsamtes Brünn St. E. G. außertourlich beschrieben waren. Die Leiterstelle wurde zunächst dem rangälteren Stationsmeister Hlavaty zugedacht. Da dieser jedoch späterhin im Gesuchwege um Belassung in seinem bisherigen Dienstorte bat, wurde die Leiterstelle durch den zweiten außertourlich beschriebenen Bewerber Franz Böhm besetzt.

Böhm war laut Normierung in Brünn als Stationsmeister überzählig und durfte daher nicht durch einen Stationsmeister ersetzt werden.

Wohl aber war ein Stationsaufseherposten zu besetzen, zu welchem Zwecke aus der Reihe der für diesen Posten vorgemerkten Arbeiter der dienstälteste Bewerber, Arbeiter Richard Winter des Bahnbetriebsamtes Halbstadt als Anwärter für einen Stationsaufseherposten bestimmt wurde.

Übrigens wird bemerkt, daß auch mehrere Bedienstete böhmischer Nationalität nach Brünn versetzt wurden und daß die Zahl der beim Bahnbetriebsamt Brünn St. E. G. auf normierten Posten eingeteilten Aushilfsdiener und Dieneranwärter derzeit 74 beträgt, wovon 47, somit 64 Prozent böhmischer und nur 27, das ist 36 Prozent deutscher Volkszugehörigkeit sind, wohingegen sich die Bevölkerung Brünns zu 70 Prozent aus Deutschen und nur zu 30 Prozent aus Tschechen zusammensetzt.

7. Der Adjunkt Anton Ferg wurde im Jahre 1916 in Stattgebung wiederholter Ansuchen vom Bahnstationsamte Triebitz zum Bahnbetriebsamte Brünn St. E. G. versetzt. Da er sich jedoch den Anforderungen des Dienstes in Brünn nicht gewachsen zeigte, wurde er wieder in eine Zwischenstation, und zwar zum Bahnbetriebsamt Zwittau rückversetzt.

8. Bei Besetzung der Haltestelle Bilowitz kam es weniger auf die Eignung für den Verkehrsdienst, sondern darauf an, diesen Posten einem Bewerber zu verleihen, der den Personen- und Gepäckskassendienst in einer gleichwertigen Station bereits ausgeübt hatte. Diese Voraussetzung traf sowohl beim Stationsmeister Karl Kostiva (nicht Hostivov), wie auch beim Stationsmeister Jaroslav Bek (nicht Bekwar) zu; die Wahl fiel auf Kostiva, da dieser rangälter war (Gehalt 1600 K) als Bek (Gehalt 1300 K) und auch seitens der vorgesetzten Verkehrsinspektion als besser geeignet bezeichnet wurde.

9. Der Posten des Vorstandes des Bahnstationsamtes Theresienstadt-Bauschowitz war bis zum Jahre 1914, daher auch zur Zeit der Verstaatlichung stets durch einen Deutschen (zuletzt durch den Revidenten Wild) besetzt gewesen. Die Ernennung seines Nachfolgers, Revidenten Wiesner, eines Beamten böhmischer Volkszugehörigkeit, bedeutete somit eine Änderung des gesetzlich festgelegten Besitzstandes. Als Wiesner nach durchgeführtem Disziplinarverfahren strafweise von diesem Posten abgezogen werden mußte, wurde diese Stelle dem außerordentlich tüchtigen Revidenten Vokurka verliehen, der als Vorstand in Landskron nicht seinen Fähigkeiten entsprechend ausgenützt war. Vokurka bekennt sich zwar als Deutscher, beherrscht aber beide Landessprachen vollkommen (geboren zu Blazowitz, zuständig nach Sokolnitz in Mähren).

10. Beim Bahnstationsamt Brüsau-Brünnlitz konnte der Güterkassier, Revident Ernst Zimprich, den dringenden Anforderungen der jetzigen Zeit entsprechend, auf Grund des ärztlichen Befundes für den Verkehrsdienst rückgewonnen werden. An seine Stelle wurde der für den Verkehrsdienst untaugliche Assistent Franz Czegley vom Bahnbetriebsamt Braunau als Güterkassier nach Brüsau-Brünnlitz versetzt. Durch die Einteilung Zimprichs im Verkehrsdienste war jedoch nunmehr der rangsjüngere Adjunkt Jaromir Tahal überzählig geworden, weshalb dieser auf einen offenen Posten zum Bahnstationsamt Strelitz versetzt wurde.

11. Der jugendliche Magazinshilfsarbeiter Eduard Janda des Bahnbetriebsamtes Brünn mußte wegen unbotmäßigen Verhaltens im Interesse der Disziplin außer Stand gebracht werden.

12. Adjunkt Kubin wurde nicht entlassen; er steht auch weiterhin in Diensten der k. k. Staatsbahnen und ist bei dem Bahnbetriebsamt Kralup eingeteilt.

13. Ein Weichensteller Ant. Joch kommt im Personalstande der Direktion für die Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft nicht vor.

14. Der Revident Josef Vaněk bewährend seiner Stationierung in Brünn ein ... gehöriges, jedoch verschuldetes Häuschen in Julienfeld und hat unter Hinweis auf die weite Entfernung seines Wohnortes von der Station Brünn gelegentlich die mündliche Bitte gestellt, ihn zum Bahnbetriebsamt Schimitz zu versetzen. Dieser Bitte wurde in Berücksichtigung seiner sehr mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprochen, zumal Vaněk in Brünn überzählig war, während in Schimitz eine Hilfskraft erspart werden konnte.

Weder in dieser noch auch in anderen Personalangelegenheiten haben die Vorstände der Verkehrsinspektion und des Bahnbetriebsamtes Brünn, die Oberinspektoren Böhm und Müller einen national einseitigen Einfluß ausgeübt, so daß der gegen diese Beamten erhobene Vorwurf der Betätigung alldeutscher fanatischer Gesinnung durchaus ungerechtfertigt ist.

15. Der als Anwärter für einen Kondukteurposten eingeteilte Fahrarbeiter Karl Švec des Bahnbetriebsamtes Brünn St. E. G. wurde, da er entbehrlich war, außerstand gebracht und für den Militärdienst freigegeben.

16. Der Bahnhofwirt Stefan Bogyi in Brünn hatte seinen Mietvertrag am 25. September 1916 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1916 vierteljährig gekündigt, weil die k. k. Direktion seine wegen verminderten Geschäftsganges während des Krieges gestellte Forderung um einen 50prozentigen Mietzinsnachlaß abgelehnt hatte.

Da auf die am 18. Oktober 1916 in den Wiener, Brünner und Prager Zeitungen erfolgte öffentliche Offertausschreibung, betreffend die Neuvergebung dieser Bahnhofwirtschaft, kein einziges Anbot einlangte, war die k. k. Direktion, wollte sie den ununterbrochenen Betrieb der genannten Bahnhofgastwirtschaft nicht gefährden, gezwungen, das am 17. November 1916 eingelangte Anerbieten Bogyis, die Bahnhofwirtschaft in Brünn unter gewissen Voraussetzungen weiterzuführen, zum Gegenstande neuerlicher Erwägungen zu machen und am 20. November 1916 mit einer für die Zeit vom 1. Jänner 1917 bis sechs Monate nach erfolgtem Friedensschlusse wirksamen Herabsetzung des Mietzinses von 16.000 K auf 12.000 K anzunehmen.

Aus diesem Grunde war die k. k. Direktion gar nicht in der Lage dem erst am 11. Dezember 1916, mithin drei Wochen später gestellten Anerbieten des Kantineurs Viktor Donát des k. und k. Reservespitals Nr. 3 in Prag näherzutreten.

17. Assistent Stanislav Zapletal hat sich als Verkehrsbeamter des Bahnstationsamtes Adamsthal fortgesetzt gegen die Bestimmungen über den Gebrauch der Dienstsprache vergangen. Nachdem die Bestrafung im Ordnungswege wirkungslos blieb und er eine direkt auflehnende Haltung gegen diese Vorschriften einnahm, mußte gegen ihn das Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Gegen das auf strafweise Versetzung mit geringerer Besoldung lautende Erkenntnis der Disziplinarkammer hat Zapletal die Berufung an den Disziplinarhof eingebracht, welcher die Strafe auf Versetzung mit gleicher Besoldung abänderte.

18. Gegen den Oberkondukteur Franz Brána des Bahnbetriebsamtes Olmütz mußte ebenfalls wegen Nichtanwendung der Dienstsprache und durchaus ungehörigen Benehmens im Dienste das Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

19. Infolge politischer Meinungsverschiedenheiten des Vorstandes des Bahnstationsamtes Ungarisch Brod, Oberrevidenten Karl Matyas und mehrerer anderer Bediensteten kam es in dieser Station zu Mißhelligkeiten, die nicht ohne Einfluß auf den Dienst blieben und schließlich die Auswechslung nicht nur des Vorstandes, sondern auch anderer Bediensteten notwendig machten. Oberrevident Matyas wurde als Vorstandstellvertreter zum Bahnbetriebsamt Pardubitz versetzt.

20. Oberrevident Sitta, der sich ohne irgendwelche Einflußnahme seitens einer Person oder Dienststelle, sogar ohne Vorwissen seiner Familienangehörigen, also lediglich aus eigenem Antriebe in die psychiatrische Beobachtungsstation begeben hatte, ist nicht strafweise, sondern aus Dienstesrücksichten zum Bahnbetriebsamte Wien Ostbahnhof versetzt und versuchsweise zum kommerziellen Dienste eingeteilt worden. Dafür, daß auch dieser Versuch ergebnislos blieb, für Sitta also eine seinem Zustande angemessene Verwendung nicht gefunden werden konnte, kann der Staatsbahndirektor nicht verantwortlich gemacht werden. Selbst nachdem Sitta bereits ein Jahr im Krankenstande verbracht hatte, wurde er chefärztlicherseits noch immer als zu keinerlei Verwendung geeignet bezeichnet. Um diesem bedauernswerten Beamten wenigstens die automatische Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe mit 1. Jänner 1918 und daher eine höhere Pensionsbemessung zu ermöglichen, wurde das Krankenjahr im Gnadenwege

seitens des Direktors um zwei Monate erstreckt, so daß seine Versetzung in den Ruhestand statt mit 1. Dezember 1917, erst mit 1. Februar 1918 erfolgte.

Der zum Vergleiche mit der Behandlung Sittas angeführte Fall der Behandlung des Assistenten Herbert Freytag liegt ganz anders. Nach Kriegsausbruch kam es vor allem darauf an, als Ersatz für zum Militärdienste und insbesondere für die in das Etappengebiet abgegebenen Verkehrsbeamten eine möglichst große Zahl von Beamten aus dem administrativen und kommerziellen Dienste für den Verkehrsdienst zu gewinnen. Während im allgemeinen das Ergebnis dieser Bemühungen als zufriedenstellendes bezeichnet werden darf, führte der Versuch in einzelnen Fällen trotz aller Zwangsmittel nicht zu dem erwünschten Ziele, weil den betreffenden Beamten gewisse, für Verkehrsbeamte unumgänglich notwendige Eigenschaften, wie Geistesgegenwart, rasche Auffassung und Dispositionsfähigkeit fehlten. Zu den Beamten dieser Art zählte auch Assistent Freytag, der wegen Unachtsamkeit während seiner kurzen Verwendung im Verkehrsdienste im Ordnungswege in empfindlichster Weise bestraft wurde, dem man jedoch die erwiesene Nichteignung für diesen Dienst ebensowenig schwerer büßen lassen konnte, wie die übrigen nichtgeeigneten Probekandidaten.

Daß er als Sohn des verstorbenen Regierungsrates Freytag sich keiner besonderen Bevorzugung zu erfreuen hatte, geht schon daraus hervor, daß er auf seinen früheren Posten beim Zentraldienste nicht zurückgenommen, sondern zum Bahnbetriebsamte Bodenbach versetzt wurde, wo er gegenwärtig noch — übrigens in sehr lobenswerter Weise — Dienst leistet.

21. Der fragliche Antrag vom Jahre 1916 wurde von der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft deshalb eingebracht, weil zur Zeit der Antragstellung die Personalbesetzung zahlreicher Dienststellen im Belange der Volkszugehörigkeit der einzelnen Bediensteten mit der nationalen Zusammensetzung der örtlichen Bevölkerung nicht im richtigen Einklang stand.

So befanden sich zum Beispiel 31 Beamte und Beamtenaspiranten tschechischer Nationalität in Stationen des rein deutschen Sprachengebietes; beim Bahnbetriebsamte Prag St. E. G. waren bei einem Beamtenstand von 80 Mann nur 4 Beamte, beim Bahnbetriebsamt Brünn St. E. G. von 76 Beamten nur 29 Beamte deutscher Nationalität vorhanden. Der Antrag bei Aufnahme von Beamtenanwärtern ausgleichshalber in erster Linie solche deutscher Nationalität für den Amtsbereich der Staatseisenbahngesellschaft zu berücksichtigen, war daher sachlich vollkommen begründet.

22. Das Bahnbetriebsamt Chotzen hat im Juli 1917 an die Direktion berichtet, daß es in nächster Umgebung Personal, das der Dienstsprache hinreichend mächtig wäre, zur Aufnahme für den Stations- und Fahrdienst nicht aufzutreiben vermöge.

Auf diesen Bericht erhielt das Bahnbetriebsamt Chotzen von der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft allerdings den Auftrag, sich mit den Gemeindevorständen der an der Sprachgrenze gelegenen Gemeinden Lauterbach, Jahnsdorf, Karlsbrunn, Nickl, Hilbetten, Schirmdorf, Triebitz u. dgl. bezüglich Aufnahme von Arbeitern ins Einvernehmen zu setzen.

Daß das Bahnbetriebsamt Chotzen jedoch mündlich oder schriftlich von seiner Direktion den Auftrag erhalten hätte, sich an den Obmann des deutschen Volksrates in Böhmen, Dr. Titta in Trebnitz bei Lobositz, mit dem Ersuchen um Zuweisung der Dienstsprache mächtiger Kräfte zu wenden, ist unrichtig. Ebenso ist es unrichtig, daß der Abteilungsvorstand, Oberstaatsbahnrat Weber den Inspektor Hradil mit dem Auftrage nach Chotzen entsendet hätte, daß dieses Bahnbetriebsamt in den Dienst bloß deutsche Leute aus den Gemeinden Lauterbach, Karlsbrunn, Schirmdorf, Hovendorf usw. aufzunehmen habe.

Es treffen daher auch die aus der irrigerweise angenommenen Verbindung mit dem deutschen Volksrate gezogenen Folgerungen nicht zu.

23. Der Revident Karl Vesely des Bahnbetriebsamtes Brünn St. E. G. war, obzwar zur Ausübung des Verkehrsdienstes im allgemeinen geeignet, den Anforderungen dieses Dienstes beim Bahnbetriebsamte Brünn nicht gewachsen, weshalb er ausschließlich zu Substitutionen in Mittelstationen verwendet wurde und daher fast ununterbrochen im Genusse von Diäten stand, während befähigtere Beamte den Dienst in Brünn ohne Diätenbezug verrichten mußten. Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wurde Vesely auf einen offenen Verkehrsbeamtenposten nach Wildenschwert versetzt, wo er seither anstandslos Dienst leistet.

24. Auch der Revident Jakob Uher kam in letzter Zeit den Dienstpflichten nicht mehr in jenem Maße nach, wie es von einem Verkehrsbeamten einer großen Dispositionsstation gefordert werden muß. Die aus diesem Grunde verfügte Versetzung zum Bahnstationsamte Bisenz wurde über seine Bitte widerrufen und Uher seinem Wunsche entsprechend nach Schimitz versetzt, woselbst er ein Häuschen mit Feld besitzt. Seine Ersetzung durch den Adjunkten Rudolf Hornischer, einen deutschen Beamten des Bahnstationsamtes Triebitz erfolgte deshalb, weil dieser infolge Beendigung der Einschulung eines Beamtenaspiranten entbehrlich geworden, die Ersatzbestellung sonach ohne weitere kostspielige Folgeverschiebungen tunlich geworden war und die im Punkt 21 angegebenen nationalen

Standesverhältnisse beim Bahnbetriebsamt Brünn dieser Verfügung nicht entgegenstanden.

25. Gegen die Ernennung des von allen Bewerbern am besten geeigneten Oberrevidenten Josef Patera zum Verkehrskontrollor in Brünn konnten in sprachlicher Hinsicht keinerlei Bedenken bestehen, da Patera beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Aber auch in nationaler Hinsicht kann von einer Benachteiligung des böhmischen Volkes nicht die Rede sein, da von den neun Verkehrskontrolloren (Patera mit eingerechnet) fünf Verkehrskontrollore tschechischer Volkszugehörigkeit sind.

26. Oberrevident Josef Svatoň ist in seiner damaligen Eigenschaft als Revident bis Mai 1915 auch als Prüfungskommissär verwendet worden. Ab 8. Mai 1915, also noch unter der Amtstätigkeit des früheren Direktors Hofrates Škoda wurde Svatoň zur Militärinstradierungsstelle nach Bruck-Királyhida exponiert, in welcher Verwendung er bis Ende April 1916 verblieb. Nach seiner Rückkehr wurde er dem Fahrplanbureau zugeteilt und mit 30. April 1917 über seine Bewerbung zum Vorstandstellvertreter des Bahnbetriebsamtes Kralup ernannt.

Wie wenig Ursache Svatoň hat, sich über eine Benachteiligung gegenüber dem nach ihm als Prüfungskommissär eingeteilten Revidenten Schlosser zu beklagen, geht schon daraus hervor, daß Svatoň während der zwölf Monate seiner Verwendung in Bruck-Királyhida an Diäten 7397 K und damit fast das fünffache des Diätenbetrages bezog, den Revident Schlosser in derselben Zeit ins Verdienen brachte (1743 K).

27. Zur Herabminderung des überzähligen Standes an Beamten beim Bahnbetriebsamte Bodenbach wurde unter anderen der Adjunkt Emil Stříbrný auf einen offenen Posten beim Bahnbetriebsamte Pardubitz eingebracht, wogegen er nichts einzuwenden hatte und was ihn nicht im geringsten benachteiligen konnte, weil er ledigen Standes ist, die Lebensverhältnisse in Pardubitz gewiß nicht ungünstiger sind als in Bodenbach und er auch in sprachlicher wie in nationaler Hinsicht der neuen Verwendung vollkommen entspricht.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht sind die gegen Hofrat Dr. v. Ostheim sowie gegen andere leitende Funktionäre der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft erhobenen Anwürfe vollkommen unbegründet.

Aus den von mir richtiggestellten Tatsachen geht vielmehr zur Evidenz hervor, daß diese Direktion, für die wie für alle übrigen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung die nationale Unvoreingenommenheit pflichtgemäß die oberste Richtschnur bildet, sich bei den in Rede stehenden Personalverfügungen ausschließlich vom dienstlichen Interesse leiten ließ.

Ich erachte es daher für meine Pflicht, die in der Interpellation erhobenen Anwürfe gegen Beamte, die unter den schwierigsten Verhältnissen ihre verantwortungsvollen Aufgaben in musterhafter Weise erfüllen, auf das entschiedenste zurückzuweisen.

Wien, 15. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner l. J. eingebrachte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des Artikels „Die Soldaten und unsere Sache" in der periodischen Druckschrift „Jugoslovan", beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Der angeführte, in der Nummer 3 des „Jugoslovan" vom 24. November 1917 zum Abdrucke gebrachte Artikel wurde auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, unterdrückt, weil die Zensurbehörde die in diesem Aufsatze enthaltenen Ausführungen, die in der Einleitung ausdrücklich als von Militärpersonen herrührend bezeichnet werden, für geeignet hielt, den Geist der Truppen zu beeinträchtigen und dadurch unsere militärischen Interessen zu gefährden.

Da das Vorgehen der Zensurbehörde sonach mit jenen Grundsätzen, die ich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 als für die Handhabung der politischen Zensur richtunggebend bezeichnet habe, in vollem Einklange steht, sehe ich mich zu einer Verfügung nicht veranlaßt.

Wien, 20. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1918 haben die Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen in einer an mich gerichteten Anfrage ausgeführt, daß 80 Prozent der Rauchfangkehrermeister, Gehilfen und Lehrlinge zur militärischen Dienstleistung einberufen sind und daß sich infolgedessen in ganz Österreich die Schadenfeuer ganz bedenklich vermehren.

Anknüpfend hieran wurde die Anfrage gestellt, ob ich bereit bin, bei den Militärbehörden geeignete Schritte in der Richtung zu unternehmen, daß die Rauchfangkehrer im Interesse der Erhaltung der Feuersicherheit im allgemeinen in solchem Ausmaße enthoben und beurlaubt werden, wie dies rücksichtlich der Arbeiter in Bergwerksbetrieben der Fall ist.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß schon vorher und zwar am 4. März l. J. eine einschlägige Wünsche enthaltende Eingabe des Verbandes österreichischer Rauchfangkehrergenossenschaften und deren Verbände in Wien den Statthaltereien und Landesregierungen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wurde, die Unterbehörden auf den noch in Kraft stehenden Telegrammerlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Juli 1917, Pr. Nr. 16407 E. G., aufmerksam zu machen, wonach alle bei Formationen des Hinterlandes eingereihten nicht frontdiensttauglichen Rauchfangkehrer provisorisch zu entheben sind und endgültige Enthebungen oder Befristungen seitens des Ministeriums für Landesverteidigung auf Grund von Eingaben im Sinne der neuen Enthebungsvorschriften vom Jahre 1917 verfügt werden.

Die Enthebungsgruppe wurde seitens des Ministeriums für Landesverteidigung in Würdigung der Bedeutung des Rauchfangkehrerwesens für die ordnungsmäßige Handhabung der Feuerpolizeivorschriften weiters angewiesen, dort, wo der lokale Bedarf es unbedingt erfordert, in einzelnen Fällen auch frontdiensttaugliche Rauchfangkehrer älterer Jahrgänge der Enthebung teilhaftig zu machen und Enthebungsansuchen für Kaminfegermeister und Gehilfen einer das öffentliche und lokale Interesse berücksichtigenden Beschlußfassung zuzuführen.

Wien, 9. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner d. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Freigabe der Handelstätigkeit für den legitimen Handel zwecks Beschaffung der in Rußland vorhandenen verfügbaren Rohstoffbestände, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Dem in der Anfrage der Herren Abgeordneten eingenommenen Standpunkte, daß zwar die Verteilung der aus Rußland zu importierenden, bei uns staatlich bewirtschafteten Waren durch die bestehenden kriegswirtschaftlichen zentralen Organisationen vorgenommen werden müsse, daß hingegen für den Einkauf die Betätigung der legitimen Händler nutzbar zu machen wäre, vermag die Regierung nur beizustimmen. Es wurde auch den am Einkaufe interessierten Zentralen sogleich, als die ersten einleitenden Schritte zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit der Ukraine unternommen werden konnten, aufgetragen, sich mit solchen Kaufleuten in Verbindung zu setzen, welche nicht nur über die erforderlichen Sachkenntnisse, sondern auch zufolge ihrer früheren Betätigung in Rußland über die notwendigen Erfahrungen auf diesem Gebiete und in den in Betracht kommenden Gegenden verfügen. Es wurde weiters durch den Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft sowie durch die Handels- und Gewerbekammern eine entsprechende Verständigung der kaufmännischen Kreise eingeleitet, damit sich solche Kaufleute melden, die bereit sind, ihre früheren Erfahrungen in den Dienst dieser Sache zu stellen.

Natürlich erfordert es die Notwendigkeit der angemessenen Verteilung der hereingebrachten Vorräte sowie die Organisierung eines günstigen Einkaufes, daß die betreffenden Kaufleute, die für die Zentralen den Einkauf in Rußland besorgen sollen, sich vorher mit diesen kriegswirtschaftlichen Organisationen über die Bedingungen, unter denen der Einkauf erfolgen soll, verständigen. Bei den seinerzeitigen Einkäufen von Getreide und Rohstoffen in Rumänien wurde die Erfahrung gemacht, daß die Konkurrenz verschiedener Einkäufer untereinander die Preise sprunghaft in die Höhe trieb und die Besitzer der Waren gerade dadurch, in der Anhoffnung noch höherer Preise, zur Zurückhaltung der Waren veranlaßt wurden. Solche üble Folgen müssen bei den Einkäufen in der Ukraine dadurch vermieden werden, daß, wenn auch der freie Kaufmann zum Einkaufe herangezogen werden soll, doch eine entsprechende planmäßige Organisation des Einkaufes nicht außer acht gelassen wird. In dieser Hinsicht wurden auch Abmachungen mit Deutschland und Ungarn getroffen, welche Staaten gleichfalls bei Festhaltung des Prinzipes der öffentlichen Bewirtschaftung der eingebrachten Rohstoffe den Kaufmann im weitesten Maße zum Einkaufe heranzuziehen beabsichtigen.

Wien, 17. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Reichsratsabgeordneten Max Winter und Genossen in der 59. Sitzung der XXII. Session vom 7. Februar l. J. gestellte Anfrage, betreffend die Verpflichtung der Soldaten, den Offizieren ihren Platz anzubieten, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Kriegsminister zu erwidern:

„Die Bestimmungen des Dienstreglements — also auch die militärische Grußpflicht — gelten in gleicher Weise sowohl für den Frieden wie auch für den Krieg; für die Unterscheidung zwischen Höheren und Niederen kann daher nur die bekleidete militärische Charge maßgebend sein.

Gerade im Kriege aber ist die Aufrechterhaltung der Disziplin eine der notwendigsten Vorsorgen; ohne lückenlose Disziplin gäbe es — wie viele Beispiele lehren — keinen militärischen Erfolg. Daher müssen die auf die Wahrung der Disziplin abzielenden Vorschriften gerade auch im Kriege voll eingehalten werden. Möge man auch bei einzelnen derartigen Verfügungen nicht den Eindruck größerer Bedeutung sofort gewinnen, so dienen sie doch in ihrer Gesamtheit den großen Zwecken, für deren Erreichung eben die Aufrechterhaltung der Disziplin eines der unumgänglichsten Mittel ist.

Da die im Erlasse des Kriegsministeriums geschilderten Verhältnisse tatsächlich bestehen, so ist es nach den Bestimmungen des Dienstreglements die Pflicht eines jeden Vorgesetzten, gegen dieses disziplinwidrige Benehmen einzuschreiten.

Auch muß es als Folge des Subordinationsverhältnisses betrachtet werden, daß die Soldaten — ähnlich wie das in analogen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens geschieht — Vorgesetzten oder Höheren ihren Platz anbieten.

Der Erlaß ist daher durch das Reglement, durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin und des militärischen Anstandes berechtigt.

Wien, 17. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Kost' Lewickyj und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. Juni 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Zurückhaltung der Vergütung für beigestellte Transportmittel, beehre ich mich auf Grund des vorläufigen Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen nachstehendes mitzuteilen.

Den in der Anfrage genannten Parteien mit Ausnahme des Karl Hochecker, Fedj Jurewycz, Michael Kudlyk und Iwan Lubineckyj sind die vollen kommissionell festgestellten Schätzungswerte für die von ihnen beigestellten Transportmittel seitens des Militärkommandos Lemberg in Mährisch Ostrau bereits im August 1917 zur Auszahlung angewiesen worden.

Dem Karl Hochecker wurde nur der Betrag von 400 K für zwei Pferde zur Zahlung angewiesen. Rücksichtlich der von dem Genannten erhobenen Forderung wegen Leistung einer Vergütung auch für einen von demselben angeblich beigestellten Wagen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, klarstellen zu lassen, ob der in Rede stehende Wagen nicht identisch ist mit jenem Wagen, für den dem Genannten bereits im März 1917 seitens der Intendanz des genannten Militärkommandos die Vergütung zur Auszahlung angewiesen worden war.

Die weiters angeführten Landwirte Fedj Jurewycz, Michael Kudlyk und Iwan Lubineckyj haben bisher überhaupt keine Forderung auf Leistung einer Vergütung für requirierte Transportmittel geltend gemacht, weshalb auch rücksichtlich dieser sowie wegen der Frage der Auszahlung der täglichen Vergütung für die als Fuhrmann geleisteten persönlichen Dienste weitere Erhebungen sich als notwendig erwiesen haben.

Rücksichtlich der Vergütung für die in das ärarische Eigentum übernommenen Transportmittel möchte ich aber allgemein auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, verweisen, laut welcher die für die Gebrauchnahme entfallenden Beträge in die für die endgültige Überlassung zu zahlende Summe einzurechnen sind.

Nach Abschluß der eingeleiteten Erhebungen werde ich nicht ermangeln, den Herren Anfragestellern eine weitere Mitteilung zukommen zu lassen.

Wien, 22. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 342/I, XXII. Session.

(565)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 28. Juni 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Unterhaltsbeiträge für Angehörige der zum Kriegsdienste Einberufenen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Laut Berichtes des k. k. Landespräsidiums in Laibach laufen bei der Landesregierung seit Kriegsbeginn tatsächlich zahlreiche Parteibeschwerden wegen Verweigerung oder angeblich ungerechtfertigter Kürzung von Unterhaltsbeiträgen ein. Diese Beschwerden wurden seitens der Landesregierung regelmäßig der zur Entscheidung berufenen Unterhaltskommission zur Behandlung als Parteivorstellungen übersendet. Die Mehrzahl der erwähnten Beschwerden stammt aus den politischen Bezirken Laibach-Umgebung und Loitsch.

Um einen Einblick in die Geschäftsbehandlung der betreffenden Unterhaltskommission zu gewinnen und erforderlichen Falles eine Abhilfe gegen offenbar gesetzwidrige Kommissionsbeschlüsse zu veranlassen, wurde seitens der Landesregierung in solchen Fällen stichprobenweise auch Berichterstattung bei Vorlage der Bezugsakten angeordnet.

In zahlreichen Beschwerdefällen sind die Unterhaltsbezirkskommissionen nachträglich mit der Zuerkennung, beziehungsweise Erhöhung des Unterhaltsbeitrages vorgegangen, während unbegründete Beschwerden selbstverständlich eine Berücksichtigung nicht finden konnten.

Nach Ansicht der Landesregierung in Laibach ist die große Zahl der diesbezüglichen unbegründeten Beschwerden auf die insbesondere unter der Landbevölkerung in Krain verbreitete irrige Anschauung zurückzuführen, daß der Unterhaltsbeitrag unabhängig von den im § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, beziehungsweise im § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, aufgestellten Voraussetzungen in jedem Falle gebühre, wenn irgend ein Familienangehöriger zur Kriegsdienstleistung eingerückt ist. Allerdings haben, laut Berichtes der obigen Landesregierung, die Unterhaltsbezirkskommissionen in Laibach-Umgebung und Loitsch anfänglich bei Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf einen Unterhaltsbeitrag einen etwas strengeren Maßstab angelegt, doch sind auch diese Kommissionen unter Einflußnahme der Landesregierung zu einer wohlwollenderen Stellungnahme übergegangen.

Bezüglich des ersten und dritten Teiles der gestellten Anfrage erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß gemäß § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, den Unterhaltskommissionen nunmehr auch zwei Vertreter der Bevölkerung angehören, denen hierdurch insbesondere auch Gelegenheit geboten ist, im Sinne der Anfrage auf die Art und Weise Einfluß zu nehmen, in der die eine Entscheidung in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten vorbereitenden Erhebungen durchzuführen, beziehungsweise zu ergänzen sind. Die Hinausgabe besonderer Weisungen hinsichtlich der in Rede stehenden Erhebungspflege erscheint mit Rücksicht auf den vorerwähnten Umstand wohl nicht geboten.

Für eine Überprüfung der abweislichen Entscheidungen der Unterhaltskommissionen durch „unbetroffene" Funktionäre, worunter unbeteiligte oder unparteiische Funktionäre gemeint sein dürften, bieten die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen keine Handhabe. Übrigens erscheint eine derartige Maßnahme dermalen entbehrlich, weil gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 314, alle Entscheidungen der Unterhaltskommissionen, die nach dem 31. Juli 1917 erfolgen, selbst dann, wenn es sich um einen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, zu beurteilenden Anspruch handelt, dem Rechtszuge nach § 7, Absatz 11, beziehungsweise 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, unterliegen und sonach schon durch diese gesetzliche Bestimmung den Parteien die Möglichkeit geboten ist, die Überprüfung abweislicher Entscheidungen durch eine der entscheidenden Unterhaltskommission übergeordnete Stelle zu erwirken.

Wien, 22. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Madej und Genossen in der 20. Sitzung der XXII. Session am 14. Juli 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Auszahlung der Löhnung an die Kriegsinvaliden für die Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft, beehre ich mich zu erwidern:

Nach den Bestimmungen der Allerhöchst sanktionierten Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, § 55, sind den in Kriegsgefangenschaft geratenen Mannschaftspersonen die Gebühren einzustellen und nach der Rückkehr mit dem Tage der Präsentierung wieder anzuweisen. Ein Anspruch auf Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft besteht daher nicht.

Wenn nun von den Militärbehörden die Auszahlung der Löhnung an die aus der Kriegsgefangenschaft rückgekehrten Mannschaften für die Dauer dieser verweigert wurde, haben diese Militärbehörden lediglich nach den für sie maßgebenden, Allerhöchst sanktionierten Vorschriften gehandelt.

Vom k. u. k. Kriegsministerium wurde im Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzverwaltungen ein alleruntertänigster Vortrag auf Bewilligung von Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft für Gagisten, Gagistenaspiranten und Mannschaften unterbreitet, der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1918 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Die bezüglichen Bestimmungen wurden mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. April 1918, Abteilung 11, Nr. 11.000, verlautbart.

Nach diesen Bestimmungen werden auch jene Mannschaften, die bisher einen Gebührennachtrag nicht erhalten haben, die Allerhöchst bewilligten Löhnungen für die Zeit der russischen Kriegsgefangenschaft nachträglich ausgezahlt erhalten, sofern ihre Gefangennahme gerechtfertigt worden ist.

Die in rumänischer und italienischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Mannschaftspersonen erhalten auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Regierungen die Löhnung, daher für sie ein weiterer Anspruch nicht besteht.

Wien, 22. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Proles und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Oktober 1917 an mich gerichtete Anfrage in Angelegenheit des „Vorgehens des militärischen Fabriksarztes Dr. Wieselmann in der Waggonfabrik Nesselsdorf gegen erkrankte Arbeiter, beehre ich mich mitzuteilen, daß gegen den genannten Arzt das Ermittlungsverfahren wegen der Vergehen nach §§ 594, 599 und 623 M. St. G. seinerzeit eingeleitet worden ist.

Wiewohl nun Dr. Wieselmann im Zuge des Verfahrens mangels eines strafgerichtlich zu verfolgenden Tatbestandes, beziehungsweise mangels an Beweisen außer Verfolgung gesetzt wurde, ist dessen sofortige Enthebung vom Posten eines Chefarztes der genannten Fabrik veranlaßt worden.

Wien, 22. März 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. November 1917 von den Herren Abgeordneten Wolf, Dr. Michl und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Transferierung längerdienender Mediziner in Hochschulstädte zu Studienzwecken, erlaube ich mir folgendes zu erwidern:

Das Ministerium für Landesverteidigung und die übrigen militärischen Zentralstellen sind sich der Notwendigkeit der Studienfortsetzung der Mediziner sowohl in wirtschaftlicher Beziehung als auch im Interesse der Beschaffung ärztlicher Ersätze für die Armee im Felde wohl bewußt und wurden auch Ansuchen um Transferierungen in Universitätsstädte in wohlwollendster Weise berücksichtigt.

Mit dem im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Armeeoberkommando herausgegebenen Erlasse des Kriegsministeriums, Abteilung 2/W., Nr. 550 von 1918, wurde allen Hochschülern, darunter natürlich auch den Medizinern, die Möglichkeit der Fortsetzung ihrer Studien geboten. Weiter hat das k. u. k. Armeeoberkommando eine Anzahl von Medizinern behufs Studienfortsetzung ohne Ersatzbeistellung zur Verfügung gestellt, was um so mehr zu begrüßen ist, als der Austausch der bei der Armee im Felde eingeteilten Mediziner nur nach Maßgabe der verfügbaren Ersätze durchgeführt werden kann.

Eine allgemeine Verfügung zu treffen, daß alle Mediziner, die seit Kriegsbeginn oder in den ersten Monaten des Krieges eingerückt sind, in die Universitätsstadt ihres Militärkommandos zu transferieren sind, ist leider nicht möglich, da die zur Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Ersätze nicht vorhanden sind, doch werden, wie bereits erwähnt, Ansuchen um Transferierungen in Universitätsstädte in weitestgehendem Maße bewilligt.

Wien, 22. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 48. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Dezember 1917 gestellten Anfragen des Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen, betreffend die Bestellung der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Feldkuraten ukrainischer Nation für griechisch-katholische und griechisch-orientalische Soldaten ukrainischer Nation, sowie betreffend die griechisch-orientalische Seelsorge in den okkupierten ukrainischen Gebieten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bezüglich der griechisch-katholischen ukrginischen Feldkuraten:

Bisher wurden 140 griechisch katholische ukrainische Feldkuraten zur Militärseelsorge einberufen, wovon gegenwärtig 95 bei der Armee im Felde eingeteilt sind.

Die Kommandos sowie die Feldsuperiorate im Felde und im Hinterlande haben nach den erhaltenen Weisungen auf die Sprach- und Ritusverhältnisse der Truppen Bedacht zu nehmen und, wo immer es notwendig ist, uneingeschränkt griechisch-katholische Geistliche zur Militärseelsorge einzuberufen, was auch geschehen ist. Die oben angeführte Zahl griechisch-katholischer ukrainischer Feldgeistlichen entspricht den seelsorglichen Bedürfnissen hinreichend. Die Einteilung von noch mehr griechisch-katholischen ukrainischen Geistlichen ist auch undurchführbar, weil die drei in Betracht kommenden griechisch-katholischen Diözesen Lemberg, Stanislau und Przemyśl laut ihrer wiederholt an das Apostolische Feldvikariat gelangten Erklärungen, zufolge des herrschenden Priestermangels nicht in der Lage sind, weitere Geistliche beizustellen.

Die bischöflichen Ordinariate haben auch schon um Enthebung mehrerer einberufener Feldkuraten gebeten.

Allen Truppenformationen, die sich aus ukrainischen Soldaten ergänzen, sind eigene griechisch-katholische Militärseelsorger beigegeben. In jenen Garnisonen, Spitälern und bei jenen Truppen, wo ukrainische Soldaten nur vereinzelt vorkommen, werden solche durch griechisch-katholische ukrainische Geistliche missionsweise pastoriert.

Im Notfalle, wenn ein griechisch-katholischer Seelsorger nicht zur Verfügung wäre, können die Angehörigen griechisch-katholischen Glaubens nach den durch den Apostolischen Stuhl festgelegten Normen auch von römisch-katholischen Priestern die Sakramente gültig und erlaubterweise empfangen. Bei der großen Zahl der Militärgeistlichen, welche irgendeine slawische Landessprache beherrschen, könnte es daher nur vereinzelt vorkommen, daß ukrainische Soldaten seelsorglich verlassen wären.

Die griechisch-katholischen ukrainischen Soldaten werden somit durch eigene Seelsorger und nicht durch Feldkuraten fremder Nationen pastoriert. Wenn schon im Notfall und vereinzelt ein römisch-katholischer Priester Hilfe leistet, so darf dies nicht als Seelsorgeführung durch eine fremde Nation bezeichnet werden, zumal auch der Militärseelsorge jedwede Politik und jedweder nationale Chauvinismus fernesteht.

Bezüglich der griechisch-orientalischen Feldkuraten ukrainischer Nation:

Von den 75 präsentdienenden Feldkuraten der bukowinischen Erzdiözese sind 25 Feldkuraten ukrainischer Nation.

Diese Zahl ist mit Rücksicht auf die vielen Truppen, Sanitätsanstalten und Kriegsgefangenen griechisch-orientalischen Glaubens ukrainischer Nation wohl nicht völlig ausreichend, konnte aber mangels entsprechender Seelsorger nicht erhöht werden; es mußten zur aushilfsweisen Pastorierung der griechisch-orientalischen ukrainischen Kriegsgefangenen neben kriegsgefangenen orthodoxen Seelsorgern auch griechisch-orientalische serbische und rumänische Seelsorger herangezogen werden. In kurzer Zeit dürften aber mehrere griechisch-orientalische ukrainische Priesterkandidaten zur Ausweihe gelangen, von denen dann

einige im Falle ihrer Eignung zur Militärseelsorge einberufen werden.

Der griechisch-orientalische rumänische Feldkurat in der Reserve, Michael Russu, der die ruthenische Sprache zum Dienstgebrauche genügend beherrscht, wurde beim Etappenbezirkskommando Wladimir Wolhynskij durch den griechisch-orientalischen ukrainischen Feldkuraten in der Reserve Andreas Miski ersetzt, doch wurde Russu in Wladimir Wolhynskij noch Gelegenheit geboten, sich in einem Prozesse, den derselbe gegen die Zeitung „Dilo" wegen Ehrenbeleidigung angestrengt hat, zu rechtfertigen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auch auf die Pastorierung der Zivilbevölkerung in den in der zweiten Anfrage erwähnten Gebieten.

Bei jedem Militärkommando, in dessen Bereiche griechisch-orientalische Militärseelsorger des k. u. k. Heeres oder der k. k. Landwehr aus der griechisch-orientalischen Erzdiözese Czernowitz angestellt sind, wird der rangälteste derselben als Referent und Hilfsorgan für die Seelsorgeangelegenheiten der griechisch-orientalischen ukrainischen Armeeangehörigen und der kriegsgefangenen orthodoxen Russen verwendet.

Beim k. u. k. Militärkommando Lemberg in Mährisch-Ostrau fungiert der griechisch-orientalische Erzpriester in der Reserve Theophil Draczyński als Hilfsorgan für die Seelsorgeangelegenheiten seiner Glaubensgenossen. Der Genannte wurde vom Kriegsministerium (Armeeoberkommando) auch mit der Visitierung der griechisch-orientalischen Militärseelsorgen im Hinterlande und zum Teil auch im Armeebereiche betraut.

Die meisten griechisch-orientalischen Feldkuraten der bukowinischen Erzdiözese sind, ohne Unterschied ihrer Nationalität, entweder vollkommen oder zumindest zum Teile sowohl der ukrainischen als auch der rumänischen Sprache mächtig und wird bei den Visitierungen streuge darauf gesehen, daß die Seelsorge für die Soldaten in ihrer Muttersprache ausgeübt wird.

Aus diesem Grunde wurden im Jahre 1917 mehrere Versetzungen der griechisch-orientalischen Feldkuraten vorgenommen.

Bei den Militärkommandos ist der römisch-katholische Feldsuperior Referent für die Angelegenheiten aller katholischen, also auch der griechisch-katholischen Militärgeistlichen. Die Systemisierung eines besonderen Referenten für die griechisch-orientalischen Geistlichen bei jedem Militärkommando erscheint wegen der oft geringen Zahl der im betreffenden Bereiche dislozierten griechisch-katholischen Soldaten überflüssig und zufolge des früher angeführten Mangels an griechisch-katholischen Geistlichen auch unmöglich.

Die Bestellung eines eigenen griechisch-katholischen Feldsuperiorates ist überflüssig, weil sich Soldaten ukrainischer Nation nicht in einem, sondern in allen Militärkommandobereichen und bei allen Armeen befinden und für die einheitliche Oberleitung der griechisch-katholischen Seelsorge hinreichend vorgesorgt ist, nachdem der apostolische Feldvikar vom Heiligen Vater zum Oberhirten der römisch- und griechisch-katholischen Glaubensangehörigen bestellt wurde, dem für die Leitung der griechisch-katholischen Seelsorge auch ein griechisch-katholischer Feldkonsistorialsekretär, gegenwärtig Dr. Nikolaus Nagórzański, Priester der griechisch-katholischen Erzdiözese Lemberg, zur Seite steht.

Aus alledem wolle ersehen werden, daß die Heeresverwaltung bestrebt ist, allen gerechtfertigten Wünschen der verschiedenen Konfessionen nach Tunlichkeit nachzukommen.

Wien, 22. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Eugen Lewyckyj und Genossen, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen des Florian Mroczka aus Chorzów, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Unterhaltsbezirkskommission in Jaroslau den Familienmitgliedern des Genannten den Unterhaltsbeitrag mit der Entscheidung vom 6. Februar 1918, Z. 60814, im Ausmaße von 4 K 80 h täglich vom 1. August 1917 an zuerkannt hat.

Für den Zeitraum, in dem das Unterhaltsbeitragsgesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, in Wirksamkeit stand, wurde der Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt, weil laut der Erhebungen der Unterhalt der Familien in dieser Zeit nicht gefährdet war.

Wien, 23. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22318

Ad Nr. 464 und 967/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfragen der Reichsratsabgeordneten Brenčič und Genossen in der 15. Sitzung der XXII. Session de dato 6. Juli 1917 und der Reichsratsabgeordneten Marckhl und Genossen in der 28. Sitzung der XXII. Session de dato 11. Oktober 1917, betreffend die Enthebungen von Militärpersonen in Untersteiermark, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Wenn ich erst heute Gelegenheit habe, beide Anfragen zu beantworten, so liegt der Grund darin, daß die von mir in der Sache angeordneten eingehenden Erhebungen erst jetzt ihren Abschluß gefunden haben.

Von den geehrten Herren Interpellanten Brenčič und Genossen wird gegen die politischen und Militärbehörden der schwere Vorwurf erhoben, daß bei den Enthebungen in Untersteiermark nicht objektive Grundsätze, sondern nationalpolitische Erwägungen maßgebend waren.

Es werden neben der allgemeinen Behauptung, daß die slowenische Nationalität gegenüber der deutschen benachteiligt erscheint, auch noch vier konkrete Fälle angeführt, welche die ungerechte Praxis der mit dem Enthebungsverfahren betrauten Behörden beweisen sollen.

Da das deutsche Element in den Städten und das slowenische Element auf dem Lande mehr vertreten ist, so sind naturgemäß in den Städten mehr Deutsche und auf dem Lande mehr Slowenen enthoben. Nur beispielsweise will ich anführen, daß im politischen Bezirke Windschgraz anläßlich der Kontrolle der Enthobenen 77 Enthebungen auf Deutsche und 442 Enthebungen auf Slowenen, im Bezirke Luttenberg 16 Enthebungen auf Deutsche und 278 Enthebungen auf Slowenen entfallen. In den Städten hingegen überwiegt bei den Enthebungen das deutsche Element.

Was die konkreten in Beschwerde gezogenen Fälle betrifft, erlaube ich mir, nachstehend detailliert das Resultat der Erhebungen bekanntzugeben:

Mörtl Hans, geboren 1889 in Schönstein, Bezirk Windischgraz, wurde über Einschreiten der Statthalterei Graz vom k. u. k. Militärkommando Graz mit M. A. Nr. 213998 ex 1916 auf unbestimmte Zeit enthoben. Anläßlich der Inspizierung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurde die Enthebung mit 1. Juli 1917 befristet. Mit Kriegsministerialerlaß, Abt. 10, Nr. 136324, vom 28. Juni 1917 wurde den Funktionären der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalten, welche durch die Inspizierungskommissionen zu verschiedenen Terminen zur Einrückung bestimmt wurden, das Recht eingeräumt, im Sinne der Bestimmungen des Kriegsministerialerlasses, Abt. 10, Nr. 60000 res. ex 1917, erneuert zur Enthebung beantragt zu werden und demzufolge bis zum Herablangen der ministeriellen Entscheidung im Zivilverhältnis bleiben zu dürfen.

Als Kommissionär der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalten war mangels eines nicht militärdienstpflichtigen Bewerbers ursprünglich der slowenische Advokat Bratkovič für Windischgraz in Aussicht genommen, dessen Enthebung aber aus militärischen Rücksichten nicht bewilligt werden konnte, insbesondere deshalb, weil Genannter die Offiziersprüfung mit gutem Erfolg abgelegt hatte.

Trotz eifrigster Bemühung war kein anderer Geeigneter als der frontdienstuntaugliche, dem Stadtamt in Cilli als Schreiber zukommandierte Landsturminfanterist Mörtl Hans zu finden. Dieser hatte sich als Beamter der Lederwarenfabrik Woschnag in Schönstein bei der Approvisionierung der Arbeiterschaft ganz besonders hervorgetan und galt bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft für

Approvisionierungsangelegenheiten als qualifizierter Fachmann. Die Auswahl Mörtls für die Stelle des Kommissionärs bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt war auch eine rein sachgemäße, weil sich derselbe als besonders tüchtig und verwendbar erwiesen hat.

Hans Mörtl ist gegenwärtig vorläufig bis 30. April 1918 enthoben und wird, da er frontdienstuntauglich ist, vorläufig auch weiterhin enthoben werden.

Hans Kramer, geboren 1873 in Windischgraz, frontdienstuntauglich, versieht die Stelle eines Übernehmers bei der Viehverwertungsgesellschaft.

Die Bestellung dieses Amtes fiel in eine Zeit, in welcher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Windischgraz über keine Tierärzte verfügte. Voraussetzung für diese Stelle war: 1. Wohnsitz in Windischgraz, 2. Kenntnis der Viehzucht, 3. eine sozial höhere Stellung als der Vieheinkäufer.

Diese Bedingungen erfüllten überhaupt nur zwei Personen, von denen die eine von der k. k. Bezirkshauptmannschaft aus triftigen Gründen abgelehnt werden mußte, während Kramer als sachkundig für diese Stelle angenommen wurde. Kramer entspricht den Anforderungen, die die Viehverwertungsgesellschaft an ihn stellt, zur vollsten Zufriedenheit. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß sowohl Mörtl als auch Kramer der slowenischen Sprache mächtig sind.

Aus den Ausführungen ergibt sich, daß beide Enthebungen im öffentlichen Interesse vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Ein Getreidekommissionär namens Wanko aus Cilli für den Luttenberger Bezirk existiert überhaupt nicht. Es dürfte sich um den provisorischen Bezirksgetreideinspektor Planko handeln, welcher über Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg bereits seit längerer Zeit in gleicher Eigenschaft nach Voitsberg berufen worden ist. Planko ist jedoch überhaupt nicht enthoben, sondern als Invalider aus dem Heeresverbande entlassen und mit Invalidenpension beteilt. Also auch im dritten Punkte ist die Beschwerde der geehrten Herren Interpellanten Brenčič und Genossen nicht gerechtfertigt.

Nur rücksichtlich des Verkäufers der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Pettau, Leopold Reich, liegen dringende Verdachtsgründe vor, daß dessen Enthebung nicht auf gesetzmäßige Weise von diesem erreicht wurde. In diesem Falle handelt es sich aber nicht um eine von der politischen Behörde beantragte oder befürwortete Reklamation, sondern um eine von Leopold Reich selbst auf anscheinend bedenkliche Art in Ungarn bewirkte Enthebung.

Das k. u. k. Militärkommando Graz ist daher angewiesen worden, gegen den Genannten die Strafuntersuchung einzuleiten.

Aus meinen Ausführungen ergibt sich also, daß die Beschwerden über die von den geehrten Herren Interpellanten Brenčič und Genossen konkret angeführten Enthebungsfälle nicht gerechtfertigt erscheinen, im Gegenteil bin ich in der Lage festzustellen, daß sich der von den geehrten Herren Interpellanten Marckhl und Genossen in der Anfrage niedergelegte Tatbestand rücksichtlich der Enthebungen Mörtl und Kramer auf Grund der Erhebungen als richtig erwiesen hat.

Die mit dem Enthebungsverfahren betrauten politischen und militärischen Behörden treffen ihre Entscheidungen selbstverständlich nur auf Grund der objektiven Sachlage und lassen sich nicht von nationalen Gesichtspunkten leiten. Es werden daher weder die Deutschen noch die Slowenen bei den Enthebungen in Untersteiermark benachteiligt, sondern jede Entscheidung wird unabhängig von der Nationalität des zu Enthebenden der Sachlage gemäß, allein unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses getroffen. Es ist daher weder eine spezielle Überprüfung der Enthebungen slowenischer Bewohner der Städte und Märkte Untersteiermarks, wie es die geehrten Herren Interpellanten Marckhl und Genossen wünschen, noch eine solche der Enthebungen deutscher Bewohner in diesen Gebieten erforderlich.

Wien, 25. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 1362, 1441, 1770 und 2145/I, XXII. Session.

(572)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfragen der Herren Abgeordneten Hartl, Dr. Bodirsky und Genossen in der 39. Sitzung vom 16. November 1917, betreffend hochverräterische, an tschechische Soldaten gerichtete Aufrufe, der Herren Abgeordneten Dr. Bodirsky, Teufel und Genossen in der 40. Sitzung vom 20. November 1917, betreffend die staatsfeindliche Agitation unter den tschechischen Soldaten an der Südwestfront, der Herren Abgeordneten Rieger, Wolf, Pacher und Genossen in der 50. Sitzung vom 18. Dezember 1917, betreffend die Verräterein tschechischer Offiziere bei der 11. Armee, und der Herren Abgeordneten Marckhl und Genossen in der 57. Sitzung vom 5. Februar 1918, betreffend den Verrat bei Carzano, beehre ich mich, dem hohen Hause die mir vom Armeeoberkommando mitgeteilte Darstellung zur Kenntnis zu bringen:

In dem Schreiben vom 4. Oktober 1917 teilt das Armeeoberkommando mit: „Am 18. September kurz nach Mitternacht gelang es bei Carzano (Val Sugana) den Italienern, ohne Artillerievorbereitung überraschend in unsere Stellungen einzubrechen und über die ersten Batterien hinaus vorzudringen.

Die Lage war ziemlich kritisch, wurde aber durch das selbsttätige, energische Eingreifen von Nachbarabteilungen in wenigen Stunden wieder völlig hergestellt. Der Feind wurde in seine Gräben zurückgetrieben; er verlor 8 Offiziere und 404 Mann als unverwundet Gefangene und eine weit größere Zahl an Toten und Verwundeten."

Über die Ursachen des raschen Einbruches der Italiener in unsere Stellungen meldet die Heeresgruppe Feldmarschall Freiherr v. Conrad folgendes:

„Der feindliche Einbruch bei Carzano am 18. September war durch einen fast unglaublich scheinenden eigenen Verrat hervorgerufen und muß es als ein besonderer Glücksfall bezeichnet werden, daß derselbe nicht empfindliche Folgen hatte, sondern im Gegenteil dem Feinde schwere Verluste brachte.

Das Ergebnis der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist, hat bis jetzt klargestellt, daß Verrat geübt wurde, der von langer Hand vorbereitet war.

Als Hauptbeschuldigter erscheint Oberleutnant Dr. Pivko, Mittelschullehrer in Marburg an der Drau, der im Vereine mit Oberleutnant Irsa, Leutnants Kohoutek, Zeleny, Martinec sowie Feldwebeln Mlejnek, Cacic, Korporal Malčinek und zwei Infanteristen — alle bis auf Oberleutnant Pivko, der Slowene ist, tschechischer Nationalität — die hochverräterischen Umtriebe begingen.

Bisher wurde erhoben, daß in der kritischen Nacht Oberleutnant Pivko, Feldwebel Mlejnek und Korporal Malčinek die italienischen Kolonnen geführt haben sowie daß für den Einbruch bestimmte Vorbereitungen getroffen waren:

a) Die Restringierung und Deponierung der Handgranaten und Leuchtmittel im Frontteil Carzano sowie die Ausschaltung des Hochspannungshindernisses, die Unterbrechung des Telephonverkehres und Verteilung von Rum an die Feldwachen. Von den Genannten sind seit dem Gefechte bis auf Leutnant Martinec — der vor dem 18. September in ein Spital abgeschoben — alle vermißt.

b) Die bei den gefallenen italienischen Offizieren gefundenen Pläne sind photographische Nachdrucke der unseren (mit der feindlichen Stellung) mit genauesten, nur durch Verrat zu erhaltenden Daten über alle Details unserer Stellung bei Carzano; Skizzen mit detaillierter Angabe der von uns benutzten Unterkünfte in Borgo und Roncegno wurden ebenfalls vorgefunden. Die mit Farbstift eingezeichneten Angriffsrichtungen in den gefundenen Plänen weisen bis Telve sowie bis zur Artillerie am Ceggio.

c) Auffallend ist ferner die bereits zweimal von den Italienern vereitelte Durchführung eigener Unternehmung durch heftige Feuerüberfälle ihrer Artillerie, genau zu der für die Unternehmung festgesetzten Stunde und genau nur gegen die Ausgangspunkte der geplanten Unternehmungen gerichtet."

Ferner schreibt das Armeeoberkommando am 23. Februar 1918:

„Es ist einwandfrei festgestellt, daß das anfängliche Gelingen des feindlichen Einbruches auf schmählichen Verrat einiger pflichtvergessener Offiziere und Mannschaften des Bataillons V bh. 1 zurückzuführen ist. Es sei jedoch zur Ehre dieses tapferen, vielbewährten Bataillons, das sich auch in diesem Kampfe mit geradezu mustergültiger Tapferkeit schlug, angeführt, daß es durchwegs Leute anderer Nationalität und von anderen Truppen dem Bataillon V bh. 1 Zugeteilte waren, die dieses für den Soldaten schändlichste Verbrechen begingen.

Der Rädelsführer, Oberleutnant i. d. R. Dr. Pivko, ist Slowene, die übrigen sind Tschechen. Sie hatten seit Wochen im Einverständnis mit dem Feinde in einer in der Geschichte unserer Wehrmacht unerhörten, noch nie dagewesenen Weise den Verrat vorbereitet und dem Feinde hierzu auch das nötige Material, insbesondere Pläne mit genauen Angaben der Maschinengewehrbatterien, Kommandostandorte, Reserven usw., geliefert. Die Italiener beschlossen, diese günstige Gelegenheit zu einer größer angelegten Unternehmung mit weitgesteckten Zielen auszunutzen. In aller Schnelligkeit wurden einige Bersaglieribataillone teils mit Bahn, teils mit Auto und Rad in die Val Sugana herangebracht, so daß für den ersten Einbruch zirka 5 Bataillone zur Verfügung standen, während eine Brigade zur nächsten Ausnutzung des Erfolges sich in Reserve befand.

Die ehrvergessenen, verräterischen Offiziere und Unteroffiziere wurden als Führer der Kolonnen in und durch unsere Feldwachenlinie und in unsere Hauptstellung eingeteilt, sie hatten dafür gesorgt, daß den in Betracht kommenden Feldwachen am Abend des 17. September ausgiebig Rum verabfolgt wurde, daß die Einschaltung des Hochspannungshindernisses unterblieb und die Maschingewehrmunition in der Hauptstellung bei Carzano vermindert wurde. Absichtlich war die kurz vorher anbefohlene Ausführung eines Zwingers nächst der Brücke von Carzano nur sehr mangelhaft bewirkt worden. Um den Verrat zur völligen Überrumpelung auszunutzen, hatte die nur mit normaler Munitionsmenge ins Gefecht tretende italienische Infanterie den Befehl, beim Angriff nicht zu schießen. Und nun eilten zur Vervollständigung all dieser Maßnahmen die verräterischen Offiziere den italienischen Sturmwellen voraus und befahlen den auf den wichtigsten Punkten stehenden Feldwachen sowie der Brückenwache bei Carzano, die Gewehre wegzuwerfen, da ja doch alles verloren sei.

So konnte es geschehen, daß der Feind, ohne Widerstand zu finden, durch die Feldwachenstellung hindurch über die Masobrücke in Carzano eindrang. So kam es auch, daß im ersten Augenblick dem über 2000 Feuergewehre und 12 Maschingewehre starken ersten Stoß des Feindes nur jene Handvoll Leute entgegenstand, welche die kaltblütige Tapferkeit und Umsicht ihrer Unterführer bis zum Bataillonskommando hinauf zusammenraffen konnte, bevor noch die von höherer Stelle zur Abwehr anbefohlenen Verstärkungen zur Stelle waren.

Die ersten Nachrichten über den erfolgten Einbruch in die Feldwachenlinie brachte einerseits eine Deutschmeisterpatrouille, die knapp vor 1 Uhr vormittags des 18. September die Anwesenheit einer feindlichen Patrouille mit unseren Kappen im Unterstande der Nachbarfeldwache des Bataillons V bh. 1 festgestellt hatte, andrerseits ein Infanterist letzteren Bataillons, dessen Zug dem Einbruchsraum zunächst stand.

Ohne auf die Einzelheiten des nun folgenden Kampfes, in dem sich der in der Interpellation erwähnte Oberleutnant Bartholomäus Schmaus besonders auszeichnete, näher einzugehen, kann dessen Verlauf und Endergebnis folgend zusammengefaßt werden.

Das Gefecht von Carzano ist ein geradezu mustergültiges Beispiel dafür, daß auch relativ schwache Kräfte bei besonnener, energischer Führung und initiativem, entschlossenen Handeln der Unterführer sowie Tapferkeit und Schneid der Truppen einen glänzenden Erfolg über einen überraschend einbrechenden, stärkeren Feind zu erringen vermögen.

Diesen Soldatentugenden unserer aus den verschiedensten Gauen der Monarchie stammenden Offiziere und Mannschaften ist es zu danken, daß es insgesamt 350 Gewehren und 7 Maschingewehren bei ausgezeichneter Mitwirkung der Artillerie gelang, den mit etwa 5 Bataillonen (zirka 2150 Gewehren, 12 Maschingewehren) überraschend angesetzten Angriff des Feindes zu einer vernichtenden Niederlage zu gestalten.

Unsere Gesamtverluste betragen 10 Offiziere, 306 Mann, die der Italiener 17 Offiziere und 896 Mann.

Ein Zusammenhang zwischen den Ereignissen bei Carzano und dem Zeitpunkt sowie der Stoßrichtung unserer letzten Offensive, wie es die Interpellation zu wissen glaubt, besteht nicht. Das Gefecht hatte, operativ genommen, nur lokale Bedeutung. Das ist jedoch nur dem günstigen Ausgange zu danken. Bei anderem Verlaufe ist eine Rückwirkung, auf deren voraussichtlichen Umfang hier nicht eingegangen werden soll, außer Zweifel.

Der Verrat von Carzano muß vom Standpunkt aus beurteilt werden, welche Schmach er unserer Wehrmacht zugefügt hat und welche unabsehbare Folgen er bei planmäßigem Gelingen hätte zeitigen können. Darum herrscht bei der Armee im Felde nur eine Stimme über diese ruchlose Tat und die volle Schwere der irdischen Gerechtigkeit wird die Verräter, soweit sie erreichbar, sicher treffen."

Dies ist die Darstellung des Falles Carzano. Daß das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Dr. Pivko der Unterrichtsbehörde bekanntgegeben werden wird, ist schon durch die bestehenden Vorschriften gewährleistet.

Im Zusammenhange damit ist noch anzuführen, daß laut Mitteilung des Armeeoberkommandos vom 3. November 1917 einige Tage vor Beginn der Offensive gegen Italien aus dem Raume von Tolmein, wo eben die Hauptangriffsgruppe versammelt wurde, drei Offiziere treubrüchig zum Feinde entwichen sind:

Oberleutnant Michael Mascim, geboren 1890, Besitzer der silbernen und bronzenen Militärverdienstmedaille (Bruder eines rumänischen Generalstabsoffiziers),

Leutnant Johann Hapa, geboren 1893, ferner

Leutnant in der Reserve Ottokar Tichy, im Zivil Bahnbeamter.

Die beiden Erstgenannten sind Rumänen ungarischer Staatsbürgerschaft, der dritte österreichischer Tscheche.

Über das Verhalten der Schützenregimenter Nr. 8 und 28 in der 11. Isonzoschlacht teilt das Armeeoberkommando folgendes mit:

„Eingehende Feststellungen über den Beginn der 11. Isonzoschlacht haben erwiesen, daß die Hauptursache des gelungenen italienischen Flußüberganges und des nachfolgenden Durchbruches unserer Front im Raume Loga—Morsko in dem überwältigenden Artillerie- und Minenwerferfeuer der Italiener zu suchen ist. Hierdurch wurde jede Sicht im Isonzotal infolge der Rauch- und Staubentwicklung unmöglich, die vorderste Kampfstellung eingeebnet, die Besatzung kampfunfähig gemacht und der Raum hinter der Front derart unter Feuer gehalten, daß die herangeführten Reserven schon auf große Entfernung namhafte Verluste erlitten.

Über die Einzelvorgänge bei dem in vorderster Linie gestandenen Schützenregiment Nr. 28 ist nichts Genaues bekannt. Nach den beim Schützenregiment Nr. 7 gepflogenen Erhebungen entspricht die in der Anfrage erwähnte Darstellung, daß das linke Flügelbataillon des Schützenregiments Nr. 28 vom Nachbarbataillon des Schützenregiments Nr. 7 mit Handgranaten aus den Kavernen getrieben werden mußte, nicht den Tatsachen. Soweit feststellbar, hielten sich von der Flügelkompagnie noch acht Mann — der letzte Rest — führerlos in einem Unterstand des Kampfgrabens auf, als eine kleine Abteilung des Nachbarbataillons vom Schützenregiment Nr. 7 dort erschien und Nachschau hielt.

Das zunächst in Reserve befindliche Schützenregiment Nr. 8 litt bereits bei der Vorrückung stark durch das feindliche Artilleriefeuer, wodurch die Geschlossenheit der Verbände beeinträchtigt und der Zeitpunkt des Eingreifens verzögert wurde, so daß die Italiener mittlerweile sich bereits auf den Randhöhen des Plateaus festzusetzen vermochten.

Aus Gründen der Gerechtigkeit muß hinsichtlich des späteren Verhaltens beider Regimenter gesagt werden, daß sie in den Novemberkämpfen auf der Hochfläche von Asiago sowie bei der Erstürmung des Monte Sisemol durchaus Anerkennenswertes leisteten und sich die guten Folgen der vorangegangenen Retablierung, der intensiven Gefechtsausbildung und Disziplinierung erfreulicherweise fühlbar machten. Allerdings fügt der Kommandant des 3. Korps bei, daß das Schützenregiment Nr. 8 „in den seit Anfang November währenden Kämpfen von allen Regimentern der 21. Schützendivision am wenigsten engagiert war, das Einsetzen des Regiments vom Schützendivisionskommando nur sukzessive verfügt wurde und eine gewisse Vorsicht im Hinblick auf Vorkommnisse früherer Zeiten am Platze war".

Über die hochverräterischen, an die tschechischen Soldaten der Südwestfront gerichteten Aufrufe gibt das Armeeoberkommando folgendes bekannt:

„Der unter der Leitung Masaryks stehende tschecho-slowakische Nationalrat bedient sich nach wie vor der Aufrufe, die unsere Soldaten slawischer Nationalität zum Hochverrat jeglicher Art zu verleiten trachten und im Wege feindlicher Flieger oder durch andere Truppen des Feindes in den Frontbereich gelangen. Die in den Anfragen wieder gegebenen Flugzettel sind tatsächlich in unsere Linie gelangt."

Die Untersuchung gegen alle diese Verrätereien wird mit der größten Sorgfalt geführt und es wird gegen die schuldig Befundenen mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.

Die Militärverwaltung hat sowohl im Bereich der Armee im Felde als auch im Hinterlande alle Vorkehrungen getroffen, um einer Wiederholung solch trauriger Vorkommnisse vorzubeugen. Sie ist sich aber bewußt, daß ein voller Erfolg nur dann zu erwarten ist, wenn sie in ihren Bestrebungen von den Führern aller Völker Österreichs unterstützt wird, und ich hoffe daher, keine Fehlbitte zu tun, wenn ich mich in diesem Sinne an alle Parteien des hohen Hauses wende.

Wien, 24. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22315.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen vom 30. Jänner 1918 in der 56. Sitzung der XXII. Session des Reichsrates, betreffend die Ausschließung der nichtaktiven Gagisten von der Betätigung als Mitglieder der ehrenrätlichen Ausschüsse und als Verteidiger im ehrenrätlichen Verfahren, beehre ich mich, wie folgt zu erwidern:

Die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren hat in ihrem Wesen für die gesamte bewaffnete Macht Geltung, so daß eine derart einschneidende Frage wie die vorliegende nicht einseitig vom Ministerium für Landesverteidigung einer Behandlung unterzogen und auch nicht einseitig gelöst werden kann.

Die neue Vorschrift ist nach mehrfachen eingehenden Beratungen erst vor kurzem verfaßt und im Jänner dieses Jahres an die Truppen zur Erprobung ausgegeben worden.

Die Vorschrift ist ausdrücklich als „Entwurf" bezeichnet; sie wird nach Ablauf der auf ein Jahr berechneten Probezeit auf Grund der von den Militärkommandos zu erwartenden Berichte und Anträge sowie auf Grund der mittlerweile auch bei den Zentralstellen gesammelten Erfahrungen einer erneuerten Durchsicht und interministeriellen Besprechung unterzogen werden, bevor sie als endgültiges Dienstbuch ausgegeben werden wird.

Der kurze Zeitraum seit der Ausgabe des neuen Entwurfes und die außerordentlichen Verhältnisse der Gegenwart lassen es mir nicht möglich erscheinen, die militärischen Zentralstellen im gegenwärtigen Augenblick für eine Diskussion in der vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage zu gewinnen.

Wien, 24. April 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei. 2213

Ad Nr. 2361/I, XXII. Session.

(574)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 61. Sitzung der XXII. Session am 20. Februar 1918 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Kraus und Genossen, betreffend Berücksichtigung der Offiziere im Felde zur Vollendung ihrer Hochschulstudien, beehre ich mich mitzuteilen:

Der zitierte Kriegsministerialerlaß Abteilung 2/W, Nr. 550, vom 15. Jänner datiert, auf Grund dessen erst vom Armeeoberkommando die nötigen Anordnungen bezüglich der Offiziere im Felde getroffen werden konnten, ist am 18. Jänner beim Armeeoberkommando eingelangt.

Die Anordnungen des Armeeoberkommandos wurden bereits am 19. Jänner durch Kuriere an die Armeekommandos übermittelt.

Wenn eine Verzögerung in der Weiterverteilung eingetreten ist, so kann dies nur den stellenweise schwierigen Zustellungsmöglichkeiten und den damals stattgefundenen Truppenverschiebungen zugeschrieben werden.

Jedenfalls sind alle Truppen schon ziemlich lange in Kenntnis der Bestimmungen dieses Erlasses, beziehungsweise der Anordnungen des Armeeoberkommandos.

Wien, 23. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22314

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Ich beehre mich, auf die in der 72. Sitzung der XXII. Session am 13. März 1918 gestellten Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Daszyński und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Behandlung der Mitglieder des polnischen Hilfskorps in Nordungarn, nachstehendes mitzuteilen.

Das Armeeoberkommando hat bereits anfangs März l. J. einen höheren General bestimmt, welcher die Lager der ehemaligen Angehörigen des aufgelösten polnischen Hilfskorps zu besichtigen und eventuelle Mißstände abzustellen hatte.

Gelegentlich dieser Besichtigung wurden alle notwendigen Verfügungen getroffen, damit den in vorerwähnten Lagern angesammelten ehemaligen Angehörigen des polnischen Hilfskorps eine den bestehenden Vorschriften für die bewaffnete Macht entsprechende Behandlung zuteil werde.

Wien, 25. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 74. Sitzung der XXII. Session am 15. März 1918 an mich gestellten Anfrage der Herren Prodan und Genossen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Als die Bezirkswachtmeister (damals noch Wachtmeister, Bezirksgendarmeriekommandanten) und die Stabswachtmeister (damals noch Wachtmeister-Rechnungshilfsarbeiter) mit 1. Februar 1914 zu Gagisten ohne Rangklasse übersetzt worden sind, hat gleichzeitig eine Regulierung ihrer Bezüge stattgefunden, so daß an Stelle der Löhnung, Dienstzulage, Wachtmeisterszulage und der Aktivitätszulage eine Gage und eine Aktivitätszulage systemisiert worden ist.

Bei der Bemessung der Gage und der neuen Aktivitätszulage wurde der Ausfall der Dienstzulage und der Wachtmeisterszulage entsprechend berücksichtigt, so daß bei dieser Gebührenregulierung bei fast allen Beteiligten eine wesentliche Erhöhung der Bezüge stattgefunden hat.

Gegenwärtig beziehen die Bezirks- und Stabswachtmeister an Gage 2200, 2400 und 2600 K jährlich (die Vorrückung erfolgt nach je drei Dienstjahren in der vorangehenden Gagestufe) und die Aktivitätszulage von 480 bis 960 K jährlich (diese richtet sich nach der Station), außerdem das Massapauschale von 120 K jährlich.

Während der Mobilität stehen sie gegenwärtig noch im Bezuge des Relutums für die menagemäßige Verpflegsportion und der besonderen Zulage von täglich 2 K; die im Kriegsgebiete Dislozierten beziehen die Kriegsgebühren.

Der Gesamteffekt aller dieser Bezüge beträgt bei Berücksichtigung der niedersten Aktivitätszulage 4558 bis 4958 K jährlich. Ein Vergleich der normalen Bezüge der Bezirks- und Stabswachtmeister mit jenen der Beamten der X. Rangklasse ergibt, daß diese in ihrem Ausmaße nur einen geringfügigen Unterschied aufweisen, während die Bezüge der Beamten der IX. Rangklasse um zirka 600 bis 1000 K jährlich differieren.

Das Ministerium für Landesverteidigung verkennt durchaus nicht die Wichtigkeit des Dienstes der Bezirks- und Stabswachtmeister und wird jederzeit bemüht sein, deren soziale Stellung nach Möglichkeit zu heben. Eine materielle Gleichstellung derselben mit den Beamten der IX. Rangsklasse ist momentan, der schweren Belastung des Staatsschatzes wegen, nicht durchführbar und könnte nur sukzessive erfolgen, wenn hierzu die erforderlichen Mittel sichergestellt sind. Die diesbezügliche Aktion wird im Auge behalten und zu geeignetem Zeitpunkte in die Wege geleitet werden.

Wien, 23. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22318

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Februar d. J. haben die Reichsratsabgeordneten Bauchinger, Lukſch und Genossen darauf hingewiesen, daß in landwirtschaftlichen Kreisen gewisse Besorgnisse hinsichtlich der Möglichkeit der Mobilisierung der in Kriegsanleihe angelegten Mittel bestehen. Im Anschlusse daran haben die Herren Abgeordneten an mich die Anfrage gerichtet, ob ich in der Lage bin, diese Besorgnisse durch eine Erklärung zu zerstreuen und bindende Zusicherungen bezüglich der unbegrenzten Belehnbarkeit der Kriegsanleihe nach dem Kriege zu dem jetzigen begünstigten Zinsfuße zu machen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die großen Erfolge unserer bisherigen Kriegsanleihe dadurch erreicht worden sind, daß nicht nur ein sehr großer Teil der eigentlichen Sparkapitalien, sondern auch bedeutende Summen aus freigewordenen Betriebskapitalien mittelbar oder unmittelbar in Kriegsanleihe angelegt worden sind. Ebenso wie die Landwirtschaft haben insbesondere auch Handel, Gewerbe und Industrie im großen Stil die Gelder, die sie nach gewinnbringender Veräußerung ihrer Produkte und Bestände infolge der Einschränkungen der Rohstoffbeschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten vorläufig in ihren Betrieben nicht verwerten konnten, in Kriegsanleihe veranlagt. In allen diesen Kreisen wird sich nach dem Kriege das intensive Bedürfnis geltend machen müssen, diese Kapitalien zu mobilisieren, um sie wieder produktiver Verwendung zuzuführen.

Wenn in beteiligten Kreisen mitunter Besorgnisse hinsichtlich der Möglichkeit, diese Bestrebungen zu verwirklichen, auftauchen mögen, so glaube ich, ihnen am wirksamsten durch den Hinweis auf die vollständige Solidarität der berührten Interessen mit denen der Staatsverwaltung begegnen zu können. Diese Solidarität der Interessen besteht einmal in der Richtung, daß nur bei Befriedigung der Investitionsbedürfnisse der erwerbtätigen Bevölkerungsschichten die wichtigste Aufgabe des Staates nach dem Kriege, nämlich die Hebung der Produktivität der heimischen Arbeit, gelöst werden kann, sodann aber auch in bezug auf die Kursentwicklung und den Staatskredit, indem eine ungenügende Bedachtnahme auf die Interessen der Kriegsanleihebesitzer eine Depression der Kurse herbeiführen würde, welche die Anleihegebarung des Staates beeinträchtigen müßte.

Schon diese Solidarität der Interessen bürgt dafür, daß den Bedürfnissen der Kriegsanleihebesitzer die notwendige Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet werden wird. Auch die Aufbringung der hohen Steuerlasten, mit denen wir nun einmal rechnen müssen, würde ja nach dem Kriege nicht möglich sein, wenn die Staatsverwaltung es unterließe, dafür Sorge zu tragen, den produktivtätigen Bevölkerungskreisen die Beschaffung der Betriebsmaterialien insbesondere auch finanziell zu erleichtern. Schon aus diesem Gesichtspunkte wird es an dem nötigen Verständnisse für die von den Herren Abgeordneten bezeichneten Bedürfnisse nicht fehlen.

Mit dem in den Anleiheprospekten zugesicherten begünstigten Belehnungszinsfuß ist allerdings mit voller Bestimmtheit nur für die dort angegebenen Fristen zu rechnen; schon aus den bisherigen Erfahrungen geht aber hervor, daß diese Bestimmungen nicht engherzig gehandhabt werden. Obwohl die Geltungsdauer des begünstigten Belehnungszinsfußes für die ersten drei Kriegsanleihen längst abgelaufen ist, werden auf die Titres dieser Anleihen noch immer Lombarddarlehen zu dem begünstigten Zinsfuße gewährt.

Eine allgemeine Zusicherung für die Zukunft und namentlich die einer unbegrenzten Beibehaltung des niedrigen Lombardzinsfußes kann allerdings

aus währungspolitischen Rücksichten nicht gegeben werden, da die Notenbank von der wichtigsten Funktion, die ihr im Wirtschaftsleben zukommt, ausgeschaltet wäre, wenn sie sich dem internationalen Zinsfußniveau nicht anpassen könnte. Auch ihr kontrollierender Einfluß im inländischen Kreditwesen müßte unter einer solchen dauernden Einschränkung ihrer Aktionsfreiheit empfindlich leiden.

Der Wunsch nach unbegrenzter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Belehnungszinsfußes für Kriegsanleihe geht aber einerseits über das wirkliche Bedürfnis hinaus. Andrerseits ist in der Aufrechthaltung der Zinsfußbegünstigung keineswegs das einzige Mittel zu erblicken, um den in Rede stehenden Bedürfnissen von Landwirtschaft und Industrie entgegenzukommen. Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß durch einen Zusammenschluß aller finanziellen Kräfte, durch die Bildung eines Konsortiums oder Interventionssyndikats, welches mit Benutzung der bestehenden Lombardeinrichtungen zu operieren haben wird, der Markt der Kriegsanleihe für das zum Verkaufe gelangende Material aufnahmsfähig erhalten werde. Nach Wiederaufnahme des friedlichen internationalen Verkehres wird ferner auch der Absatz unserer Kriegsanleihetitres an das Ausland in Betracht kommen, wobei die heimischen Banken sicherlich ihre internationalen Verbindungen diesem Zwecke nicht ohne Erfolg dienstbar machen werden.

Ein sehr wichtiges Mittel zur Haltung des Kurstandes der Kriegsanleihe und zur Erleichterung ihrer Marktgängigkeit ist endlich auch in der Verwendung der Kriegsanleihetitres zu bestimmten Zahlungen an den Staat unter Zugrundelegung eines dem Subskriptionspreise mindestens gleichkommenden Kurses zu erblicken. Schon dermalen ist die Verwendbarkeit der Titres verschiedener Kriegsanleihen zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer ausgesprochen. Wahrscheinlich wird sich auch für den Fall der Einführung einer Vermögensabgabe die Gelegenheit bieten, eine ähnliche Verfügung im Interesse der Kriegsanleihe zu treffen. Von ganz besonderer Wichtigkeit schiene mir in derselben Beziehung die Verwirklichung einer anläßlich der bevorstehenden achten Kriegsanleihe in Aussicht genommenen, noch in Verhandlung stehenden Bestimmung, wonach die Titres dieser Kriegsanleihe bei der Veräußerung von Demobilisierungsgütern aus den Beständen der Heeresverwaltung in Zahlung genommen werden sollen. Es handelt sich da um Pferde, Fahrzeuge, Feldbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen, Metalle, Holz, Lebensmittel, Rohstoffe, Erzeugnisse der Textilindustrie, Leder, kurzum Güter der verschiedensten Art, durch deren Erwerbung gerade die landwirtschaftlichen Kreise sehr wichtige Investitionsbedürfnisse auf die einfachste und ökonomischeste Weise werden befriedigen können. Diese Materialien und Güter repräsentieren in ihrer Gesamtheit Werte von vielen Hunderten, vielleicht Tausende von Millionen. Wenn die Zusicherung erteilt wird, daß bei dem Verkaufe dieser Bestände die Titres der nächsten Kriegsanleihe mindestens zum Begebungskurse an Zahlungsstatt angenommen werden und daß jene Reflektanten, welche den Kaufpreis in Kriegsanleihe erlegen, einen Vorzug genießen werden, so muß dies nicht nur der Zeichnung auf die nächste Kriegsanleihe einen kräftigen Impuls verleihen, sondern es ist auch der Kriegsanleihe auf längere Zeit hinaus ein Markt mit reger Nachfrage gesichert.

Es ist aber auch sachlich ganz begründet und vom staatsfinanziellen Standpunkt gerechtfertigt, dieses Zugeständnis zu machen, da durch die Veräußerung entbehrlich werdender militärischer Vorräte gewissermaßen eine nachträgliche Reduktion der Kriegskosten bewirkt wird, der dann durch Rückstellung von Kriegsanleihe an den Staat auch eine entsprechende Verminderung der Kriegsschuld gegenübersteht.

Aus meinen Darlegungen geht, glaube ich, hervor, daß Besorgnisse in bezug auf die Realisierbarkeit der in den Kriegsanleihen abgelegten Gelder für Zwecke der Wiederaufnahme der Produktion nicht begründet sind und daß die Finanzverwaltung sich der ihr in dieser Richtung in ihrem eigensten Interesse obliegenden Aufgaben vollkommen bewußt ist.

Auf die sonstigen Ausführungen der gestellten Anfrage möchte ich nur erwidern, daß der österreichische Staat zuverlässig seine Verpflichtungen erfüllen und diejenigen, die ihm in der kritischesten Stunde ihr Vermögen anvertraut haben, nicht enttäuschen wird. So groß die Aufgaben sind, welche die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt nach diesem Kriege umfaßt, so bietet doch die moderne Finanztechnik die Mittel, auch diesen großen Anforderungen gerecht zu werden. Und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Wien, 21. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2251

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In der 36. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 9. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen eine Anfrage, betreffend rechtswidrige und ungleichmäßige Behandlung der evakuierten Bediensteten der Südbahn eingebracht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wenn die Evakuierten verschiedener Kronländer und Nationalitäten von Versetzungen nicht gleichmäßig betroffen wurden, so findet dies seine Erklärung in den Umständen, unter denen Versetzungen Evakuierter in das Hinterland in den ersten Kriegsjahren stattfanden; sie sind fast ausschließlich auf Anregungen berufener Stellen zurückzuführen, die zu wiederholten Malen sowohl an die Staatseisenbahnverwaltung als auch an die Südbahngesellschaft mit dem Ersuchen herantraten, Eisenbahnbedienstete, deren politische Haltung ihnen nicht vollkommen einwandfrei schien, aus dem Kriegsgebiet in das Hinterland zu versetzen.

Die Eisenbahnen, die über keine Möglichkeit und über keinerlei Mittel verfügten, Angaben über die politische Haltung einzelner Bediensteter auf ihre Stichhältigkeit zu überprüfen, mußten daher, wollten sie nicht schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, den bezüglichen Anregungen auch Rechnung tragen.

Was die Gebührenfrage anbelangt, so decken sich die von der Südbahngesellschaft getroffenen Anordnungen im allgemeinen vollständig mit den für die Staatseisenbahnbediensteten getroffenen Verfügungen. Diesen zufolge traten evakuierte Bedienstete, die von Amts wegen dienstlich anderwärts wieder verwendet wurden, in den Genuß von Diäten oder Zehrgeldern und behielten die ihnen in der Evakuierungsstation zugekommenen Nebenbezüge einschließlich der Personalzulage für den Entgang der Prämien aus dem Verschubakkord bei.

In jenen Fällen, in denen die Südbahn sich gezwungen sah, die Versetzung von evakuierten Bediensteten auszusprechen, erlosch demgemäß deren Anspruch auf Bezug von Diäten oder Zehrgeldern, doch wurde ihnen eine gewisse Entschädigung in der Form zugebilligt, daß sie eine Evakuierungsaushilfe in der Höhe des Monatsgehaltes und des Quartiergeldes erhielten. Dieser Vorgang, hinsichtlich dessen dem Eisenbahnministerium übrigens eine Einflußnahme nicht zusteht, kann daher nicht als eine ungerechtfertigte Schädigung dieser Bediensteten ausgelegt werden.

Die allgemeine Lage der Evakuierten dürfte sich übrigens in naher Zeit insoferne bessern, als die Rückeroberung des Küstenlandes die Möglichkeit geschaffen hat, an die Wiederherstellung der beschädigten Linien zu schreiten und nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Arbeiten den Betrieb wieder aufzunehmen.

Überdies habe ich in jüngster Zeit mit den zuständigen Stellen bereits ein Einvernehmen darüber erzielt, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Rückkehr jener aus politischen Rücksichten versetzten, nicht durch konkrete Tatsachen belasteten Bediensteten gestattet werden kann, deren Dienstort bei Kriegsausbruch im engeren Kriegsgebiete gelegen war; diese Maßnahme wird, wie ich hoffe, auch zahlreichen evakuierten und später versetzten Bediensteten der Südbahngesellschaft zugute kommen und die schwierige Lage, in der sich viele von ihnen zweifellos noch dermalen befinden, erheblich günstiger gestalten.

Wien, 27. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22618

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1917 haben die Abgeordneten Dr. Karl Viškovský und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich bereit bin, den Bezug von Rauchwaren seitens der Eisenbahnangestellten zu erleichtern und denselben ein entsprechendes Kontingent zur Erleichterung durch die Eisenbahnbehörden zu sichern.

In Erwiderung dieser Anfrage beehre ich mich auf § 9 der am 23. April 1918 verlautbarten Ministerialverordnung vom 15. April 1918, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher, zu verweisen.

Im Sinne dieser Bestimmungen und der hierzu getroffenen Durchführungsverordnungen sind die Finanzbezirksbehörden ermächtigt, zur Tabakabgabe an die den Betriebsdienst versehenden Eisenbahnbediensteten besondere Trafiken zu bestimmen und, wenn nötig, im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde zu verfügen, daß die Inhaber dieser Tabakverschleißgeschäfte die jeweils gefaßten Tabakmengen der Eisenbahnbehörde zur Verteilung an die Angestellten (ganz oder teilweise) zu überlassen haben.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen von den Finanzbezirksbehörden Vorsorge zu treffen, daß auf die in dieser Weise mit Tabak versorgten Personen nicht mehr entfällt, als auf die übrigen als Stammkunden zu behandelnden Raucher desselben Ortes.

Wien, 26. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Unter Beziehung auf die in der 56. Sitzung der XXII. Session am 30. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Reschmann und Genossen, betreffend die Zustände bei der Militär-austauschstelle des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 55 in Bielitz, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Infolge der Rückkehr der im Jahre 1867 geborenen Militärpersonen aus dem Bereiche der Armee im Felde in das Hinterland haben sich bei der Austauschsammelstelle Bielitz-Biala im Laufe der ersten Hälfte des Monates Jänner 1918 zirka 2000 Mann angesammelt. Dieselben wurden jedoch Ende Jänner abgeschoben, um auf den für sie bestimmten Stellen des Hinterlandes in militärische Verwendung zu treten.

Die Unterbringung dieser Leute in Bielitz-Biala verursachte wohl einige Schwierigkeiten und es mußten hiezu mehrere Ubikationen, darunter auch 2 Fabriken herangezogen werden.

Gegen die Kälte wurde die Mannschaft durch Beistellung von Holzwolle und Schilf zur Füllung der Strohsäcke und 2 Decken pro Mann geschützt.

In Ubikationen, in denen sich ein Steinfußboden befand, wurden Pritschen aufgestellt.

Keine von den belegten Ubikationen konnte trotz dem Notbelag als gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

Die Menage war den Hinterlandsverhältnissen entsprechend, wohl aber für Mannschaften, welche aus dem Bereiche der Armee im Felde gekommen sind und an die gute Kriegsverpflegung gewöhnt waren, manchmal etwas dürftig. Bei der Menageverteilung war stets ein Offizier anwesend.

Die Menage für die in den 2 Fabriken untergebrachte Mannschaft mußte mit Rücksicht auf die herrschende Kohlenknappheit in einer gemeinsamen Küche zubereitet werden.

Als Ergebnis der Erhebungen wird zusammengefaßt, daß die weniger günstigen Verhältnisse bei der Sammelstation nur von einer sehr kurzen Dauer waren, und ihren Grund in den Bielitz-Bialaer örtlichen Verhältnissen hatten.

Die Austauschsammelstation Bielitz-Biala wurde bereits verlegt.

Wien, 26. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22615

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wasyl Stefanyk und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß laut einer mir Ende März zugekommenen Auskunft des Armeeoberkommandos dem landwirtschaftlichen Bezirksvereine „Silskyj Hospodar" in Śniatyn die nötigen Kanzleilokalitäten wieder zur Verfügung gestellt wurden.

Das Armeeoberkommando hat auch bekanntgegeben, daß aus folgenden Gründen die angestrebte Freigabe der erwähnten Ubikationen nicht früher erfolgen konnte:

Als das Armeekommando in seinen derzeitigen Standort kam, waren, abgesehen von einen großen, vollständig abgebrannten und devastierten, für militärische Einquartierung absolut nicht in Betracht kommenden Teil der Stadt, fast alle halbwegs geeigneten Ubikationen in einem derartig schlechten Zustand, daß dieselben nur mit bedeutendem Materialaufwand (mehrere Waggonladungen Holz, Glas 2c.) und wochenlanger Arbeit als Sommerquartiere primitiv hergerichtet werden konnten. Anschließend an diese notwendigsten Herstellungsarbeiten mußten auch Vorsorgen für die Überwinterung getroffen werden.

Die Materialbeistellungen erfolgten natürlich — unter schwierigsten Verkehrs- und Nachschubsverhältnissen — in Berücksichtigung des Umstandes, daß zur selben Zeit an der Front die Dauerstellungen und Winterunterkünfte ausgebaut wurden und aus den knappen Materialvorräten die Kampftruppen in erster Linie versorgt werden mußten.

Es wurde trotzdem gleich zu Beginn — nach Maßgabe des vorhandenen Materials und der verfügbaren Professionisten — die Instandsetzung leerstehender, vielfach zerstörter Häuser vorgenommen.

Die auf diese Weise gewonnenen Ubikationen deckten jedoch kaum den Neubedarf an Militärunterkünften, welcher durch die sukzessive Rückkehr der Zivilbehörden, Familien der Staatsbeamten und der geflüchteten Zivilbevölkerung entstand.

Die überdies noch inzwischen erfolgte Vereinigung zweier Armeekommandos zog die Vergrößerung des Kommandos und einen für den militärischen Dienstbetrieb sehr fühlbaren Kanzlei- und Quartiermangel nach sich.

Es mußten daher zur Wahrung der militärischen Interessen und Aufrechthaltung des Dienstbetriebes die nötigen Maßnahmen getroffen werden. Nach Möglichkeit wurden die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigt, doch kamen vor allem diejenigen öffentlichen Institutionen (Schulen, Sparkassen 2c.) und Privatfamilien in Betracht, welche vollkommen obdachlos waren.

Wien, 26. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die durch eine Explosion entstandenen Schäden in Laibach und Umgebung, beehre ich mich auf Grund der vom k. u. k. Kriegsministerium erhaltenen Aufklärungen nachstehendes mitzuteilen:

Das Kriegsministerium muß zwar eine Ersatzpflicht der Heeresverwaltung für die durch die Explosionen an Privatobjekten verursachten Schäden mangels des Bestehens eines gesetzlichen Rechtsgrundes für eine derartige Verpflichtung ablehnen, nimmt jedoch trotzdem aus Billigkeitsgründen unpräjudiziell die Berücksichtigung und den Ersatz nachweisbarer Explosionsschäden, welche den Geschädigten empfindlich treffen, in Aussicht. Behufs einwandfreier Feststellung der Schadenshöhe wurden die nötigen Anordnungen bereits getroffen.

Was die in der Anfrage erhobene Beschwerde wegen Aufhäufung von Explosivstoffen in Laibach und der nächsten Umgebung dieser Stadt anbelangt, so wurden die Sprengmitteldepots der k. u. k. Isonzoarmee seither bereits infolge der geänderten militärischen Situation der Armee im Felde nachgezogen. Eine Anhäufung von Sprengmitteln kommt daher im Raume des Stadtgebietes Laibach nicht mehr in Betracht.

Wien, 29. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22718.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 33. Sitzung der XXII. Session am 23. Oktober 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Čehelskyj und Genossen, betreffend die Verfolgung ukrainischer Soldaten, die beim ungarischen Landsturmbataillon Nr. 19/9, Maschinengewehrkompagnie, Feldpost 382, Kriegsmilitärdienste leisten, beehre ich mich zu erwidern, daß die nunmehr abgeschlossenen Erhebungen ergeben haben, daß eine Verfolgung oder brutale Behandlung einzelner Soldaten ukrainischer Nationalität in keiner Weise stattgefunden hat.

Was den Fall des namentlich angeführten Iwan Solylo betrifft, sei zunächst bemerkt, daß festgestellt wurde, daß der Genannte im Dezember 1916 und Anfang Juli 1917 tatsächlich Urlaube erhalten hatte, demnach die Angaben seiner zweijährigen Nichtbeurlaubung keineswegs auf Richtigkeit beruhen.

Dagegen wurde Solylo mit gerichtlichem Urteil vom 28. September 1917 wegen mehrerer begangener Verbrechen und Vergehen (darunter Subordinationsverletzung, gefährliche Drohung, Kameradschaftsdiebstahl) zu schwerem Kerker in der Dauer von zwei Jahren verurteilt und vom Zugsführer zum Reserveinfanteristen degradiert. Der Strafantritt wurde bis zum Beginn der Demobilisierung aufgeschoben, Solylo zum Schützenregiment Nr. 37 transferiert.

Die Erhebungen ergaben weiters, daß von einer Verfolgung oder schlechten Behandlung auch beim Genannten keine Rede sein kann. Die anfragenden Herren Abgeordneten wurden zweifellos absichtlich falsch orientiert und haben ihre Fürsorge in diesem Falle leider einem Unwürdigen zugewendet.

Eine Übersetzung von eventuell noch beim Landsturmetappenbataillon V/4 (früher Landsturmbataillon 19/9) dienenden Soldaten österreichischer Nationalität zu ihren zuständigen Truppenkörpern wurde verfügt.

Wien, 29. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22718

Ad Nr. 1392/I, XXII. Session.

(584)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Mr. Gustav Hummer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Verwertung des für Befestigungsanlagen in der Umgebung Wiens seinerzeit verwendeten Holzes als Brennholz für die notleidende Bevölkerung in Wien, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums nachstehendes mitzuteilen:

Der Rückbau der eine bedeutende Frontlänge umfassenden Befestigungsanlagen von Wien sowie die Zurückstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke konnte mit Rücksicht auf den für diese Zwecke zur Verfügung stehenden geringen Stand an Arbeitern und Transportmitteln nur sukzessive erfolgen. Hierbei wurden in erster Linie die landwirtschaftlich wichtigeren Grundstücke in Betracht gezogen, wodurch sich der Rückbau der fortifikatorischen Anlagen im Wienerwald, für welche der ebenerwähnte Umstand nicht zutrifft, naturgemäß verzögerte. Nach dem Stand vom Ende November 1917 sind daselbst für die Rückbauarbeiten noch rund 35.000 Arbeitertagschichten erforderlich gewesen und es standen hierfür nur durchschnittlich 700 bis 800 Mann zur Verfügung. Mit Ende des Jahres 1917 waren ungefähr 45 Prozent der daselbst in Anspruch genommenen Grundstücke ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Die Einbringung des Holzes hat sich auch dadurch sehr verzögert, daß von dem der Befestigungsbaudirektion zur Verfügung stehenden verhältnismäßig geringen Stand an Arbeitern und Fuhrwerken ein großer Teil teils ständig, teils vorübergehend für allgemeine öffentliche Zwecke kommandiert ist. Es wird diesbezüglich nur auf die Kommandierungen zum Schneeschaufeln zu den städtischen Straßenbahnen, für die Kohlenhöfe, das städtische Lagerhaus und zum Postdienst 2c. hingewiesen.

Das k. u. k. Kriegsministerium hatte bereits mit im März und September 1917 ergangenen Erlässen das Militärkommando Wien ermächtigt, das in die Stellungen selbst eingebaute Holzmaterial den betreffenden Grundbesitzern gegen Durchführung des Rückbaues, beziehungsweise Verzicht auf eine Entschädigung nach dem Kriegsleistungsgesetze und eventuellen Erlag des dem Werte des Holzes entsprechenden Differenzbetrages zu überlassen.

Von diesem eingebauten Holzmaterial waren bis Ende November 1917 an Grundeigentümer, die den Rückbau der Anlagen auf ihren Grundstücken bewirkt hatten, Holzmengen im ungefähren Werte von 100.000 K abgegeben worden.

Das übrige beim Rückbau gewonnene Holz wird nach Kategorien (Bauholz, Holz für die Holzwolleerzeugung und Abfallholz) geschieden und für militärische Zwecke verwendet, wobei speziell das Abfallholz als Brennholz für die Formationen der Befestigungsbaudirektion Wien verwendet wird und für diesen Zweck erfahrungsgemäß nicht einmal ausreicht.

Das von der Befestigungsbaudirektion durch Schlägerungen anläßlich der Herstellung der Befestigungsanlagen gewonnene Brennholz beträgt insgesamt 13.500 Raummeter, wovon Ende November 1917 noch 5900 Raummeter aufgearbeitetes und 500 Raummeter nicht aufgearbeitetes Holz im Raume Dahaberg—Kahlenberg lagerten.

Die letzterwähnten Holzmengen waren unter der Voraussetzung, daß deren Abtransport trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften und Transportmitteln doch im Laufe des heurigen Winters wird bewirkt werden können, für den noch nicht zur Gänze gedeckten Bedarf des Militärkommandos Wien reserviert worden.

Da jedoch mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse nur mit einem Abtransport von zirka

4000 Raummetern aufgearbeiteten Brennholzes gerechnet werden konnte, hat das k. u. k. Kriegsministerium im Sinne der von den Herren Interpellanten gegebenen Anregung verfügt, daß die noch vorhandenen Holzmengen, das ist zirka 2000 Raummeter aufgearbeitetes und 500 Raummeter nicht aufgearbeitetes Brennholz, an die Zivilbevölkerung gegen entsprechende Vergütung, und zwar 15 K pro Raummeter für das aufgearbeitete und 10 K pro Raummeter für das nicht aufgearbeitete Abfallholz loko Liegestätte abgegeben werden können.

Um jedoch zu vermeiden, daß das Holz durch Zwischenhändler an die Bevölkerung verkauft werde, hat das k. u. k. Kriegsministerium das Militärkommando Wien angewiesen, in erster Linie der Gemeinde Wien, die bereits früher an das k. u. k. Kriegsministerium wegen Überlassung von Brennholz aus den gegenständlichen Vorräten herangetreten war, die vorhandenen Holzvorräte zum Kaufe anzubieten. Gegebenenfalls kann nach den dem Militärkommando Wien erteilten Weisungen das vorrätige Holz auch an andere Gemeinden oder an Einzelpersonen ohne weiteres abgegeben werden.

Nebst den bereits erwähnten Verfügungen hat das k. u. k. Kriegsministerium auch Veranlassung getroffen, daß jenen Zivilarbeitern, die sich unter dieser Bedingung für die Rückbauarbeiten melden, an Stelle des Geldlohnes oder eines Teiles desselben die entsprechende Menge von Holz überlassen wird.

Schließlich sei erwähnt, daß alle fallweisen an das k. u. k. Kriegsministerium gemachten Ansuchen von zivilen Ämtern, Vereinen und Einzelpersonen um Überlassung von Holz aus dem Rückbaumaterial hauptsächlich zum Zwecke der Einfriedung von Kriegsgemüsegärten u. dgl. stets im zustimmenden Sinne erledigt wurden.

Eine unentgeltliche Abgabe des in Rede stehenden Holzes, dessen Beschaffung aus gemeinsamen Mitteln erfolgt ist, erscheint nach der erhaltenen Information des k. u. k. Kriegsministeriums mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften nicht tunlich.

Wien, 30. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November 1917 von den Herren Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen eingebrachte Anfrage über die Unterdrückung mehrerer Stellen in einem Leitartikel der „Ostdeutschen Rundschau" beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

In der „Arbeiter-Zeitung" vom 12. November 1917 war ein Bericht über die am 11. November 1917 abgehaltene sozialdemokratische Friedensversammlung veröffentlicht, in dem die Zensurbehörde alle jene Stellen unterdrückte, von denen sie annahm, daß ihre Veröffentlichung den Interessen der Kriegführung zuwiderlaufen würde und die erfolgreiche Beendigung des Krieges ungünstig beeinflußen könnte.

Der Leitartikel der „Ostdeutschen Rundschau" brachte nun den wesentlichen Inhalt der unterdrückten Stellen in einer anderen Form. Hätte die Zensurbehörde den Leitartikel der „Ostdeutschen Rundschau" unbeanständet gelassen, so wäre der Zweck der Unterdrückung der betreffenden Stellen in der „Arbeiter-Zeitung" nicht erreicht worden. Die Unterdrückung der bezüglichen Stellen im Leitartikel der „Ostdeutschen Rundschau" war somit die notwendige Folge der Unterdrückung in der „Arbeiter-Zeitung".

Wien, 30. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22913

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 7. März 1918 haben die Herren Abgeordneten Hans Strziska, Josef Mayer und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend die Ausbreitung der Pferderäude nach Abgabe von noch räudekranken Pferden aus den Pferdespitälern des Hinterlandes, gerichtet.

Diese Anfrage steht im engsten Zusammenhange mit der in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Februar 1918 von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Pantz und Genossen an den Herrn Landesverteidigungsminister und mich gerichteten Anfrage. Da letztere von dem Herrn Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit mir und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister am 9. April 1918, sub Z. 2158/I, in eingehender Weise schriftlich beantwortet wurde, erübrigt für mich unter Hinweis auf diese Ausführungen nur neuerdings zu versichern, daß auch fernerhin alles veranlaßt werden wird, um einer weiteren Ausbreitung der Pferderäude tunlichst zu begegnen und diese Seuche wirksam zu bekämpfen.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Wladimir Ritter v. Singalewicz und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Mißachtung der ukrainischen Sprache seitens des Bezirkshauptmannes von Zloczów, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Förderung der VI. Kriegsanleihe hat der Bezirkshauptmann in Zloczów einen Aufruf erlassen, der in ukrainischer Sprache verfaßt, jedoch mit lateinischen Buchstaben gedruckt, beziehungsweise geschrieben war.

Der Bezirkshauptmann erklärt, er habe diesen Vorgang gewählt, um die Subskriptionsbedingungen im weitestgehenden Maße zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Im politischen Bezirke Zloczów seien die cyrillischen Schriftzeichen vielen Ukrainern nicht geläufig, weshalb häufig lateinische Buchstaben für ukrainische Schriften angewendet würden.

Der Bezirkshauptmann wurde angewiesen, in Hinkunft die bestehenden sprachlichen Vorschriften genau einzuhalten.

Wien, 1. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2291

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. November 1917 eingebrachten Anfrage, betreffend die Nichtbeachtung der ukrainischen Sprache seitens der Bezirkshauptmannschaft in Sambor, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In dem in der Anfrage erwähnten, übrigens vereinzelt gebliebenen Falle wurde Jakiw Bassaraba tatsächlich aufgefordert, sein Gesuch um Ausfolgung eines Reisepasses in polnischer oder deutscher Sprache einzubringen. Dieser mit den bestehenden Vorschriften nicht vereinbare Vorgang ist lediglich darauf zurückzuführen, daß der mit der Bearbeitung des Geschäftsstückes betraute Beamte bestrebt war, der Partei eine eventuelle Verzögerung in der Erledigung des Paßansuchens zu ersparen, weil die zur Ausstellung des Paßvisums berufenen militärischen Behörden mangels verfügbarer Dolmetsche wiederholt in ukrainischer Sprache verfaßte Paßansuchen zur Anschließung einer Übersetzung zurückstellen mußten.

Behufs Vermeidung ähnlicher, gegen die sprachlichen Rechte der ukrainischen Bevölkerung verstoßenden Vorfälle wurde das Erforderliche veranlaßt.

Wien, 1. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2918.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. November 1917 haben die Herren Abgeordneten Habermann, Pik und Genossen Klage darüber geführt, daß die von der Schulleitung in Tremoschna bei Pilsen am 20. September 1917 unter Voreinsendung des entsprechenden Geldbetrages beim k. k. Schulbücherverlag in Prag bestellten Schulbücher bei der Schulleitung am Tage der Einbringung der Interpellation noch nicht eingelangt waren und daß dieser Schule auch keine alten Lehrbücher zur Verfügung gestellt und für deren Ersatz nicht Sorge getragen worden sei. Es werde schon seit zwei Jahren ohne Bücher unterrichtet; insbesondere können den Kindern armer Eltern nicht wie bisher die erforderlichen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Lehrbücher seien auch schlechter gebunden und teurer als die früheren, so daß sie nicht leicht gekauft werden können.

An diese Beschwerden knüpften die Herren Abgeordneten die Frage, ob ich geneigt sei, diesen Übelständen gegenüber Remedur zu schaffen.

In Beantwortung der Anfrage, beehre ich mich zunächst mitzuteilen, daß der Schulleitung in Tremoschna nach den gepflogenen Erhebungen die bestellten Lehrbücher vom Prager Schulbücherverlag tatsächlich erst am 22. November 1917 übermittelt worden sind.

Es ist eine auch in Friedenszeiten leider nicht immer zu vermeidende Tatsache, daß zu Beginn des Schuljahres die Bücherbestellungen sich so stark häufen, daß die sofortige Ausführung der Aufträge mitunter unmöglich wird. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist dies aber um so mehr entschuldbar, als den k. k. Schulbücherverlägen ebenso wie den Privatverlägen weder genügende, noch richtig geschulte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Nichtsdestoweniger wurden anläßlich des beklagten Vorfalles strikte Weisungen behufs tunlichster Hintanhaltung ähnlicher Verzögerungen erlassen. Es kann aber auch nicht unerwähnt gelassen werden, daß eine solche Verzögerung hätte vermieden werden können, wenn die Schulleitung in Tremoschna ihre Bestellung nicht erst unmittelbar zu Beginn des Schuljahres überreicht hätte.

Was die von der weiteren Verwendung beim Unterricht ausgeschiedenen Lehrbücher betrifft, so ist es eine selbstverständliche Sorge der Unterrichtsverwaltung, alles vorzukehren, damit sie mit tunlichster Beschleunigung durch entsprechende neue ersetzt werden, doch ist die zeitgerechte Fertigstellung der erforderlichen Menge mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage nicht immer möglich. Als nicht zutreffend muß ich die Behauptung bezeichnen, daß seitens des Prager Schulbücherverlages kein Ersatz für die unbrauchbar gewordenen Armenbücher geboten worden sei. Der Schulbücherverlag hat selbst die schon zehn Jahre alten, vollständig zerrissenen und daher schon deshalb nicht mehr verwendbaren Armenbücher der einzelnen Schulen im Verhältnisse 4:1 gegen neue, vollkommen entsprechende Bücher ausgetauscht und war durch ganz außerordentliche Gratisbücherzuwendungen bestrebt, den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Eltern unbemittelter Kinder tunlichst Rechnung zu tragen. Die Schule in Tremoschna erhielt zum Beispiel bei einer Bücherbestellung im Werte von etwa 188 K Gratisbücher im Werte von rund 34 K.

Daß die derzeit neu hergestellten Lehrbücher in ihrer Ausstattung hinter den aus Friedenszeiten stammenden Lehrbüchern zurückbleiben müssen, ist leider eine durch die Verhältnisse bedingte Tatsache; sie bedarf bei dem bekannten Mangel an dem notwendigen Material für die Einbände, wie Pappen-

deckel, Leinwand, Heftfäden u. dgl., keiner weiteren Begründung. Auch die Erhöhung der Ladenpreise der neuen Bücher gegenüber den Preisen der früheren Auflagen ist lediglich auf die ungeheure Preissteigerung aller zur Bücher erzeugung notwendigen Stoffe zurückzuführen. Bisher sind jedoch die Preisaufschläge bei Lehrbüchern nicht über 50 Prozent hinausgegangen, obwohl zum Beispiel die Preissteigerung bei dem am meisten in Betracht kommenden Material, nämlich dem Papier, allein mehr als 300 Prozent beträgt.

Die von den Herren Abgeordneten gerügten Mängel sind sonach fast ausnahmslos eine Folge der gegenwärtigen durch den Krieg verursachten Verhältnisse. Es soll aber nichts unterlassen werden, was dazu beitragen kann, daß sich die Herstellung und der Vertrieb der erforderlichen Lehrbücher durch die k. k. Schulbücherverläge möglichst klaglos vollziehe.

Wien, 14. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Leo Lewyckyj und Genossen, betreffend die Gnadengabe für die griechisch-katholische Pfarrerswitwe Elisabeth Kocinba, beehre ich mich, nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die genannte Witwe hat ihr Gesuch um Bewilligung einer Gnadengabe am 5. Juli 1914 eingebracht; die erforderlichen Erhebungen erlitten infolge der eingetretenen Kriegsereignisse notgedrungen eine Verzögerung, so daß diese Eingabe erst am 5. März 1917 dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorgelegt werden konnte.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1917 der genannten Pfarrerswitwe eine Gnadengabe jährlicher 600 K sowie einen Gnadenerziehungsbeitrag jährlicher je 120 K für jedes ihrer fünf minderjährigen, unversorgten Kinder vom 30. März 1914 als dem Todestage ihres Gatten an allergnädigst zu bewilligen geruht, wovon die k. k. galizische Statthalterei mit dem Ministerialerlasse vom 14. Mai 1917, Z. 14031, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit dem Erlasse vom 16. Juni 1917, Z. XI b 99415, hat diese Landesstelle unter gleichzeitiger Verständigung der Witwe Kocinba das k. k. Steueramt für die Stadt Lemberg angewiesen, der Genannten die ihr bewilligten Versorgungsgenüsse vom 30. März 1914 angefangen, flüssig zu machen.

Laut gepflogener Erhebungen hat die mehrgenannte Witwe den ihr angewiesenen Betrag von 4003 K 33 h für die Zeit vom 30. März 1914 bis Ende Juli 1917 bereits am 5. Juli 1917 behoben und bezieht weiter diese Versorgungsgenüsse in monatlichen Raten.

Hieraus ist zu ersehen, daß dem Wunsche der genannten Witwe bereits im Zeitpunkte der von den Herren Reichsratsabgeordneten Leo Lewyckyj und Genossen gestellten Anfrage vollkommen entsprochen war.

Wien, 15. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2915

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Löw und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917, an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Behandlung der bei der Firma „Österreichischer Verein für chemische und metallurgische Produkte" auf dem Neubau in Falkenau beschäftigten Arbeiter, sowie die Außerachtlassung der notwendigen Schutzmaßnahmen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die durch die zuständigen Zivil- und Militärbehörden gepflogenen eingehenden Erhebungen haben ergeben, daß der Lohnaufschlag für Überstunden beim Fabriksbau seit jeher 50 Prozent des Lohnes betrug und auch weiter in dieser Höhe gewährt wird. Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird ebenso entlohnt, wie die Überstunden.

Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß Arbeiter in der Woche bis zu 100 Arbeitsstunden verrichten, dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß der Zuschlag für Überstunden im Lohnverrechnungsbuche nicht im Geldbetrage, sondern in der Zahl der berechneten Arbeitsstunden ausgewiesen wurde, so daß eine geleistete Überstunde im Lohnbuch mit $1^1/_2$ Stunden verrechnet erscheint. Insbesondere die Aufsichtsorgane der Arbeitsmannschaften haben Inspektionsdienste als Überstunden verrechnet und — nachdem ihnen diese in den Lohnlisten mit dem 50prozentigen Zuschlag, beziehungsweise mit $1^1/_2$ Stunden für eine Stunde berechnet wurden — in vereinzelten Fällen auch 100 Arbeitsstunden pro Woche ausbezahlt erhalten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß selbst die im Gegenstande befragten Arbeiter aller Kategorien und deren Vertrauensmänner nicht bestätigen konnten, daß ihnen ein Fall von hundertstündiger effektiver Arbeitsleistung pro Woche bekannt geworden wäre.

Anlangend die in der Anfrage bemängelten Schutzvorkehrungen möchte ich erwähnen, daß sich seit dem Beginne des Fabriksbaues im Herbst 1916 bis zum Spätherbst 1917 dortselbst 44 Betriebsunfälle, darunter drei tödliche ereignet haben. In keinem Falle ergab die Erhebung als Ursache des Unfalles die Außerachtlassung der Arbeiterschutzvorkehrungen. Im Gegenteil hat der intervenierende k. k. Gewerbeinspektor in Karlsbad die Einrichtungen des Betriebes in arbeiterschutztechnischer Hinsicht als vollkommen entsprechend bezeichnet. Bei dem Umstande, als sich bei umfangreichen Hochbauten, wie sie der Bau der Stickstoffabrik ist, leider Unfälle nicht vermeiden lassen und im Betriebe an 4000 Arbeiter beschäftigt sind, dürfte obige Zahl der Unfälle keineswegs über die bei ähnlichen Betrieben sich ereignenden hinausgehen. Diese Tatsache wurde auch von den einvernommenen Vertrauensmännern zugegeben.

Für die Bereitstellung von Mitteln zur ersten Hilfeleistung ist, wenngleich diesbezüglich im Anfange manches zu wünschen übrig geblieben sein dürfte, dermalen hinreichend vorgesorgt. Gegenwärtig versieht im Betriebe ein Arzt ständig Dienst; es besteht ein Ambulatorium, das mit den notwendigen sanitären und hygienischen Hilfsmitteln modern ausgerüstet ist, außerdem wird eine Sanitätspatrouille in der Stärke von acht Mann unterhalten.

Für die militärischen Arbeiter und Kriegsgefangenen wurden ausgedehnte Wohnbaracken, Küchen- und auch Badeeinrichtungen gebaut.

Die Behandlung der beim Bau beschäftigten Arbeiter durch die vorgesetzten Aufsichtspersonen hat den gesetzlichen Vorschriften entsprochen und wurden den zuständigen Aufsichtsorganen oder Behörden über eine ungebührliche Behandlung niemals Klagen vorgebracht. Die Arbeiter wurden auch nicht

behindert, nur mit Bitten oder Beschwerden an den militärischen Leiter oder an die Beschwerdekommission zu wenden.

Bezüglich der Bestimmungen des § 1154 b) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches scheinen allerdings weder die Unternehmung noch die Arbeiter orientiert gewesen zu sein. Die Betriebsdirektion zahlte bis zum Herbst 1917 nur die Beträge aus der Krankenkassa aus, doch erklärte sich dieselbe über Vorhalt der gesetzlichen Bestimmungen bereit, alle vorgekommenen Fälle zu bereinigen.

Die Belehrung der Arbeiterschaft über die Bestimmungen der erwähnten Gesetzesstelle erfolgte bereits durch den militärischen Leiter.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß die Stimmung unter den Arbeitern laut deren eigener protokollarischer Angaben und der gemachten behördlichen Wahrnehmungen keine unzufriedene ist. Wohl ist es einmal zu einer kurzen, teilweisen Arbeitseinstellung, beziehungsweise Demonstration der weiblichen Arbeiter und Ende Juli vorigen Jahres zu einer zweitägigen Arbeitseinstellung russischer Kriegsgefangener gekommen, doch waren selbe nicht etwa auf schlechte Behandlung, sondern auf die kritischen Verpflegsverhältnisse in der Vorerntezeit zurückzuführen. Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Verpflegung der Kriegsgefangenen und militärischen Arbeiter tatsächlich unzulänglich war. Es wurde daher einerseits der Betriebsdirektion dringendst nahegelegt, für eine bessere Approvisionierung ehestens Vorsorge zu treffen, andrerseits an das Amt für Volksernährung mit dem Ersuchen herangetreten, wegen Behebung der Verpflegsschwierigkeiten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Nach einem Berichte der Statthalterei in Prag erfolgt nun die Versorgung der Bauarbeiter der chemischen Fabrik in Falkenau mit Mehl direkt durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, Zweigstelle Prag, und werden die übrigen Mahlprodukte und Hülsenfrüchte sowie Fett von Fall zu Fall nach Maßgabe des Bedarfes und der vorhandenen Vorräte zugeschoben. Bezüglich der Kartoffelversorgung ist das Unternehmen als Sonderstelle bestimmt und wird nunmehr direkt beliefert. An Fleisch steht der Fabrik ein monatliches Kontingent von 10 Stück Vieh zur Verfügung, womit der Betrieb im Hinblick auf die allgemeine Lage hinlänglich versorgt sein dürfte.

Wien, 30. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 23. Jänner 1918 durch die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen an die k. k. Regierung gestellten Anfrage, betreffend die große Sterblichkeit unter den Kriegsgefangenen im Kriegsgefangenenlager in Milovic, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes zu erwidern:

Im Gegensatz zu den bisher mit den kriegsgefangenen Italienern gemachten Erfahrungen, wurde bei den in der letzten Offensive im Oktober des Vorjahres eingebrachten Kriegsgefangenen die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben zum größten Teil in einem sehr abgehetzten und physisch erschöpften Zustande in unsere Gewalt geraten sind.

Diese Erscheinung zeigt sich vorwiegend bei italienischen Kriegsgefangenen, welche sich aus Süditalien rekrutieren, sowie bei jenen, welche den jüngsten Geburtsjahrgängen angehören.

Dieselben litten infolge der mitgemachten Strapazen an völliger Erschöpfung und waren vielfach mit Erkrankungen der Atmungsorgane, Tuberkulose und Herzschwäche behaftet.

Wenngleich seitens der Heeresverwaltung diesem Umstande trotz der herrschenden Knappheit an Fahrbetriebsmitteln, Kohle und Lebensmitteln weitgehend Rechnung getragen wurde, ließ es sich nicht vermeiden, daß unter den erwähnten kriegsgefangenen Süditalienern, welche sich hauptsächlich im Kriegsgefangenenlager Milovic befinden, die Sterblichkeit eine verhältnismäßig hohe Ziffer erreichte.

Keinesfalls aber ist die hohe Sterblichkeitsziffer auf die mangelhafte Verköstigung der Kriegsgefangenen im Kriegsgefangenenlager Milovic zurückzuführen, da die Verpflegung, wenn sie auch nicht reichlich bemessen ist, doch zur Lebensführung der Kriegsgefangenen ausreicht.

Den Beweis hierfür liefern die im Kriegsgefangenenlager Milovic befindlichen kriegsgefangenen Norditaliener und kriegsgefangenen Russen, welche sich fast durchwegs in guter physischer Verfassung befinden.

Um der zunehmenden Sterblichkeit unter den Süditalienern zu steuern, hat das Kriegsministerium bereits vor geraumer Zeit geeignete Maßnahmen getroffen. So wurde allen erschöpften und unterernährten Kriegsgefangenen eine Kostzubuße an Maisgrieß und Fleisch zuerkannt, ferner eine ausgiebigere Beheizung ihrer Ubikationen durch Zuschub größerer Kohlenmengen gewährleistet.

Wenn diese getroffenen Maßnahmen bisher nicht vom erwünschten Erfolge begleitet waren, so mag die Ursache hauptsächlich darin gelegen sein, daß der körperliche Verfall dieser Kriegsgefangenen infolge der noch vor ihrer erfolgten Gefangennahme mitgemachten Strapazen zu weit vorgeschritten war, um aufgehalten werden zu können.

Daß es den kriegsgefangenen Italienern verboten ist, sich für ihr eigenes Geld Eßwaren zu kaufen, ist unrichtig.

Wien, 1. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22915

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 68. Sitzung der XXII. Session am 5. März 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Šamalík, Dr. Hruban und Genossen, betreffend die Einreihung von Landwirten, deren Enthebung aufgehoben und denen ein Urlaub für die Saat versprochen wurde, in Marschkompagnien, beehre ich mich mitzuteilen, daß von den militärischen Zentralstellen bereits am 4. März l. J., also zur Zeit der Einbringung der Anfrage, Verfügungen erlassen wurden, welche der in der öffentlichen Kundmachung in Aussicht gestellten Beurlaubung der anläßlich der generellen Annullierung aller Enthebungen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1899 bereits mit 11. Februar 1918 eingerückten Landsturmpflichtigen vollauf Rechnung tragen.

Sollten dennoch Verstöße gegen diese Weisungen vorgekommen sein, so kann es sich nur um vereinzelte Fälle handeln, deren Untersuchung ich nur dann anordnen könnte, wenn mir diesbezügliche konkrete Daten mitgeteilt werden.

Wien, 30. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 6. Februar l. J. wegen Unterdrückung des an die Friedensdelegation in Brest-Litowsk gerichteten Manifestes des jugoslawischen Klubs gestellte Anfrage beehre ich mich, nachstehende Antwort zu erteilen.

Die Unterdrückung des an die Präsidien der russischen, ukrainischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation auf der Konferenz in Brest-Litowsk abgesendeten Manifestes erfolgte auf Grund des § 7a des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, weil die Veröffentlichung des Manifestes geeignet war, die damals im Zuge befindlichen Friedensverhandlungen in ungünstigem Sinne zu beeinflussen.

Die Einstellung der Verbreitung des Manifestes beruhte demnach auf jenen Grundsätzen, welche ich in der Sitzung des hohen Hauses am 11. Oktober 1917 als für die Zensur richtunggebend bezeichnet habe, und ich vermag deshalb keine diese Anordnung abändernde Verfügung zu treffen.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2291-

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Michejda, Londzin und Genossen in der 70. Sitzung der XXII. Session am 7. März 1918 gestellten Anfrage, betreffend die Zurückziehung von einzigen Bauernsöhnen aus der Front, beehre ich mich zu erwidern:

Die Militärverwaltung ist zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, dem gestellten Antrage näherzutreten, da bei voller Würdigung der Wichtigkeit des Bauernstandes, dies eine Bevorzugung vor anderen Berufskreisen wäre, und eine diesbezügliche generelle Verfügung eine empfindliche Schwächung der Kampffront zur Folge haben würde, daher im Hinblick auf die allgemeine militärische Lage keinesfalls durchführbar erscheint.

Hingegen haben die militärischen Zentralstellen im eigensten Interesse der Armee und des Hinterlandes, der Erhaltung des Bauernstandes und der landwirtschaftlichen Betriebe eine besondere Aufmerksamkeit stets zugewendet und diesem Stande eine Reihe besonderer Begünstigungen zuteil werden lassen.

Ich verweise nur auf die Verfügungen, wonach zu allen landwirtschaftlichen Saisonarbeiten (Anbau, Ernte, Drusch und Herbstanbau) in erster Linie Mannschaften landwirtschaftlicher Berufe, beziehungsweise selbständiger Betriebe und deren allernächste Familienangehörige zu beurlauben sind.

Weiters wurde in allerjüngster Zeit von der generellen Einberufung der Enthobenen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1894 der landwirtschaftlichen Berufe abgesehen, wenn der Enthobene die einzige geeignete männliche Arbeitskraft in einem landwirtschaftlichen Betriebe ist, dieser Betrieb von dem Betreffenden als Hauptberuf geführt wird und im Falle seiner Einrückung auch nicht durch eine andere verfügbare, eventuell weibliche Arbeitskraft fortgeführt werden könnte.

Auch im Hinterlande werden alle überhaupt verfügbaren Mannschaften und zahlreiche Kontingente an Kriegsgefangenen nach Möglichkeit der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß durch das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 11. September 1917 auch für die persönliche Schonung der letzten Söhne von Familien, welche im Kriege bereits schwere Blutopfer gebracht haben, entsprechend gesorgt ist.

Die Herren Anfragesteller können versichert sein, daß die Militärverwaltung auch ferner stets bestrebt sein wird, den geäußerten Wünschen — soweit sie im Rahmen der Möglichkeit liegen — Rechnung zu tragen.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2321

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Auf die an mich in der 53. Sitzung der XXII. Session am 22. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in betreff des Vorstandes des Bahnbetriebsamtes Aßling gestellte Anfrage, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Besetzung der äußeren Dienststellen der Eisenbahnen bietet dermalen wegen der überaus geringen Auswahl an verfügbarem Personal die größten Schwierigkeiten. Dies hat zur Folge, daß entlehnte und exponierte Bedienstete im weitesten Ausmaße zur Ausfüllung der entstehenden Lücken herangezogen werden müssen, die den verschiedensten Teilen des österreichischen Eisenbahnnetzes entnommen sind und daher den sprachlichen Anforderungen nicht immer vollkommen entsprechen.

In der Station Aßling befinden sich dermalen 13 Beamte; von diesen gehören 5 der slowenischen, 3 der tschechischen und 5 der deutschen Nationalität an; von den letzteren beherrschen 2 die slowenische Sprache in Wort und Schrift.

Daß das Zahlenverhältnis sich für die slowenische Nationalität nicht günstiger stellt, ist auf die eben geschilderten Umstände zurückzuführen und es ist sohin nicht begründet den Inspektor Jecminek, der in der Landeshauptstadt geboren ist und der slowenischen Sprache mächtig ist, der Verdrängung der slowenischen Beamten zu beschuldigen.

Nach Wiederkehr normaler Verhältnisse wird getrachtet werden, die Station Aßling nur mit Beamten zu besetzen, die der slowenischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Was die weiteren Beschwerdepunkte anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Bestrafung des Magazinsarbeiters Cerar deshalb erfolgte, weil er einen dienstlichen Auftrag nicht durchführte, obwohl er ihn nach Überzeugung seiner Vorgesetzten verstanden hatte.

Die Entlassung des Magazinsarbeiters Smolej war durch seine Verfehlung gerechtfertigt; wegen eines ähnlichen Anstandes wurde auch ein Magazinsarbeiter deutscher Nationalität entlassen.

Die Angelegenheit des Kanzleiexpedienten Bindeus (nicht Bendevs), auf die die Anfrage Bezug nimmt, bestand darin, daß er Salz, das aus einem Papiersacke herausgefallen und mit Staub untermischt war, zusammenkehrte und an sich nahm. Er wurde hierfür entsprechend zur Verantwortung gezogen, zu weiteren Maßnahmen war im Hinblick auf seine im übrigen sehr gute Dienstleistung und da das solcherart angeeignete Salz nahezu wertlos war, kein Anlaß.

Was die Dienstleistung des Inspektors Jecminek betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß die von ihm geleitete Station Aßling seit Ausbruch des Krieges mit Italien im Brennpunkte des dichtesten Verkehres stand und daß daher an alle dort Dienst tuenden Bediensteten, vor allem aber an den Amtsvorstand Anforderungen gestellt werden mußten, die über das im Frieden übliche Ausmaß weit hinausgingen. Es wurde daher dem Genannten, der ein pflichtgetreuer und eifriger Beamter ist, schon vor einiger Zeit eine jüngere Kraft behufs Unterstützung zur Seite gestellt.

Die Enthebung des Inspektors Jecminek von seinem Posten ist dermalen nicht aktuell, sollte sie in einem späteren Zeitpunkte in Frage kommen, dann wird bei Bestimmung seines Nachfolgers auf die sprachlichen Anforderungen, die an den Vorstand einer Station im slowenischen Sprachgebiete gestellt werden müssen, gebührend Bedacht genommen werden.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 28214

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober v. J. gestellten Anfrage, betreffend die Verletzung der der ukrainischen Sprache gesetzlich gewährleisteten Rechte bei der Drucksortenausgabe in Angelegenheiten der Kriegsleistungen und Kriegsschäden, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Nach den Intentionen der hierortigen Erlässe, mit welchen die bezüglichen Mustervordrucke an die galizische Statthalterei geleitet wurden, haben diese Vordrucke in den landesüblichen Sprachen aufgelegt zu werden.

Nach einem im Gegenstande erstatteten Berichte dieser Statthalterei wurden tatsächlich die Drucksorten in den landesüblichen Sprachen und insbesondere in polnischer und in polnisch-ukrainischer Sprache aufgelegt und ausgegeben.

Polnische Drucksorten werden in den westlichen, vorwiegend von polnischer Bevölkerung bewohnten Bezirken Galiziens verwendet, wogegen in Mittel- und in Ostgalizien polnisch-ukrainische Vordrucke zur Anwendung gelangen.

Wien, 3. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dobernig und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend mißbräuchlichen Handel mit Vorräten aus Oberitalien, sowie auf die von den Herren Abgeordneten Jerzabek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend den angeblichen Verkauf der in Venetien gemachten Kriegsbeute an jüdische und ungarische Händler, beehre ich mich mitzuteilen, daß laut Mitteilung des k. u. k. Armeeoberkommandos von diesem keinerlei Passierscheine an Händler zum Zwecke von Lebensmitteleinkäufen in besetzten italienischen Gebieten ausgestellt wurden. Ebensowenig wurden, laut Meldung des Heeresgruppenkommandos Feldmarschall v. Boroević (gewesenes Kommando der Südwestfront), seitens dieses Kommandos oder der unterstehenden Armeekommandos Passierscheine zu Lebensmitteleinkäufen oder Ausfuhrbewilligungen für Lebensmittel im besetzten italienischen Gebiet ausgestellt.

Um die Angelegenheit weiter verfolgen zu können, wäre es erwünscht, wenn seitens der Herren Anfragesteller konkrete Daten, von welchem Kommando und an wenn Passierscheine zum erwähnten Zwecke ausgestellt worden sein sollen, zur Verfügung gestellt würden.

Wien, 3. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2331

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der 50. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 18. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Karl Iro und Genossen eingebrachte Interpellation Nr. 1808 I, betreffend die die Zukunft der Viehaufzucht gefährdenden, scharfen Viehrequisitionen in den Gerichtsbezirken Ludiz, Buchau, Jechnitz und Deutsch-Manetin, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des k. k. Amtes für Volksernährung folgende Aufklärung zu geben:

Erhebungen, welche das Ackerbauministerium in dieser Angelegenheit durch die Statthalterei in Prag gepflogen hat, ergaben, daß die Viehzählung vom 31. Oktober 1917 gegenüber der Viehstandsaufnahme am 31. Mai 1917 in den in Betracht kommenden politischen Bezirken nachstehende Veränderungen aufweist:

1. Politischer Bezirk Ludiz, umfassend die Gerichtsbezirke Ludiz und Buchau, eine Abnahme von 7·40 Prozent.

2. Politischer Bezirk Podersam, bestehend aus den Gerichtsbezirken Podersam und Jechnitz, eine Zunahme von 1·04 Prozent.

3. Politischer Bezirk Kralowitz mit den Gerichtsbezirken Kralowitz und Manetin eine Abnahme von 8·88 Prozent.

Im Hinblicke darauf, daß in einer großen Zahl politischer Bezirke, welche zum Tätigkeitsgebiete der böhmischen landwirtschaftlichen Viehverwertungsgesellschaft gehören durch die letzte Viehzählung vom 31. Oktober 1917 sehr bedeutende Abnahmen konstatiert wurden, erscheint die Behauptung einer übermäßigen Heranziehung der in der Anfrage genannten Bezirke zu Viehlieferungen nicht begründet; es muß vielmehr festgestellt werden, daß den erwähnten Bezirken im Rahmen der außerordentlich hohen Anforderungen an Schlachtvieh, welche an die Viehbestände allmonatlich gestellt werden, die tunlichste Schonung zuteil wurde.

Zur Beurteilung möge nachstehende Übersicht der Prozentsätze der Viehabnahme in einigen politischen Bezirken Böhmens dienen: Beneschau 23 Prozent, Bischofteinitz 11·61 Prozent, Blatna 11·61 Prozent, Chotěboř 10·14 Prozent, Časlau 10·95 Prozent, Deutschbrod 11·77 Prozent, Deutschgabel 11·15 Prozent, Horowitz 13·08 Prozent, Humpoletz 11·93 Prozent, Jičin 11·10 Prozent, Karolinenthal 14·57 Prozent, Kladno 15·49 Prozent, Klattau 12·69 Prozent, Kolin 12·68 Prozent, Königgrätz 12·27 Prozent, Königinhof an der Elbe 10·33 Prozent, Kuttenberg 11·49 Prozent, Ledeč 11·68 Prozent, Leitomischl 13·89 Prozent, Melnik 13·77 Prozent, Moldautein 10·74 Prozent, Mühlhausen 13·95 Prozent, Nachod 12·99 Prozent, Neubydžow 10·06 Prozent, Neupaka 12·78 Prozent, Neustadt an der Mettau 12·03 Prozent, Pilgram 15·50 Prozent, Pilsen 11·28 Prozent, Pisek 17·13 Prozent, Podèbrad 13·30 Prozent, Prachatitz 11·94 Prozent, Přestitz 12·21 Prozent, Rakonitz 10·63 Prozent, Schlan 11·45 Prozent, Schüttenhofen 10·28 Prozent, Selčan 16·21 Prozent, Smichow 15·71 Prozent, Starkenbach 15·74 Prozent, Strakonitz 10·49 Prozent, Tabor 11·41 Prozent, Turnau 12·04 Prozent, Königliche Weinberge 12·68 Prozent, Zizkow 13·72 Prozent, Horitz 12·11 Prozent, Prelauč 10·05 Prozent, Wlašim 20·16 Prozent.

Wien, 4. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2331

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar d. J. seitens der Herren Abgeordneten Čech und Genossen an mich gestellte Anfrage, betreffend die gefährdeten Interessen der böhmischen Strohhutindustrie, erlaube ich mir, wie folgt, zu erwidern:

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 14. Juli 1917 dem Verband der österreichischen Hutmodeindustrien die Bewilligung zur Einfuhr von Flechtwaren aus dem neutralen Auslande zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Strohhutexportes für die Saison 1917/18 unter der Bedingung erteilt, daß der Verband der Österreichisch-ungarischen Bank gegenüber die Verpflichtung übernimmt, für den Export von fertigen Strohhüten in der Saison 1917/18 an die Devisenzentrale die gesamte erzielte Exportvaluta, mindestens aber ausländische Zahlungsmittel in einem Betrage zur Ablieferung zu bringen, welcher um ein Viertel höher ist als die Fakturenwerte der effektiv zur Einfuhr kommenden Geflechte. Die Aufteilung der Bezüge unter die einzelnen Interessenten blieb, wie im Vorjahre, der Leitung des Verbandes der österreichischen Hutmodeindustrien überlassen.

Die Verbandsleitung ging nun bei der Verteilung derart vor, daß die Höhe der vom 1. Jänner 1917 bis 30. Juni 1917 bei der Devisenzentrale angemeldeten Exportvaluten als Basis genommen und von diesen Beträgen 70 bis 80 Prozent zum Bezuge für Flechtwaren zugewiesen wurde. Da der Präsident des Verbandes, Siegfried Engl in Wien, in diesem Zeitraume 1,979.732 K Exportvaluten bei der Devisenzentrale angemeldet hatte, wurden ihm zirka 75 Prozent hiervon, das sind 1½ Millionen Kronen, zuerkannt.

In der gleichen Weise wurde auch seitens des Verbandes die Aufteilung der Bezüge unter die übrigen Interessenten geregelt.

Maßgebend für die Höhe der Zuteilung an eine Firma ist also die Summe der von dieser Firma bei der Devisenzentrale im ersten Halbjahr 1917 angemeldeten Exportvaluten.

Sollte dieser von dem Verbande vorgeschlagene und, wie nachgewiesen wurde, auch eingehaltene Aufteilungsschlüssel den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen, so wäre es Sache der Verbandsmitglieder, eine entsprechende Korrektur zu beschließen.

Die Gestattung der Einfuhr von Hutgeflechten aus der Schweiz ist ausdrücklich auf die Aufrechterhaltung des Hutexportes beschränkt, da die bekannten valutarischen Verhältnisse eine Versorgung mit solchen Geflechten für die Erzeugung von Hüten zum Absatze im Inlande nicht zulassen.

Soferne die in der Anfrage als geschädigt angeführten Firmen ihren Jahresumsatz nur im Inlandsgeschäfte erzielt haben, kann dermalen eine Berücksichtigung ihrer Wünsche nicht stattfinden, da es untunlich ist, für die Erzeugung der entbehrlichen Hüte Valuta zum Ankaufe von Geflechten zur Verfügung zu stellen.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318.

Ad Nr. 2495/I, 2532/I, 2536/I und 2606/I, XXII. Session.

(601)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In den Sitzungen des hohen Hauses vom 1., 5. und 7. März 1918 haben die Herren Abgeordneten Schreiter, Dr. Bodirsky, Dr. Herold und Genossen, Dr. Waber, Wedra, Dr. Schürff und Genossen, Dr. Hofmann, F. Held und Genossen, Otto Glöckel und Genossen an mich mehrere im wesentlichen übereinstimmende Anfragen gerichtet, die sich auf die Nebenverwendung von in einem Hauptberufe stehenden Personen als Supplenten an staatlichen Mittelschulen beziehen.

Zur Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich, nachstehendes zu bemerken:

Um bei der Bestellung von Supplenten an staatlichen Mittelschulen einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorgang zu sichern, erging nicht bloß der von den Herren Interpellanten zitierte Erlaß vom 7. Jänner 1916, Z. 34298/1915, sondern überdies der an alle Landesschulbehörden gerichtete Erlaß vom 27. Dezember 1916, Z. 41262, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß im Ruhestande befindliche Staatslehrpersonen sowie Lehrkräfte, die neben ihrem anderweitigen besoldeten Hauptberufe nach Bedarf zur Unterrichtserteilung an staatlichen Mittelschulen herangezogen werden, nicht als „Supplenten" zu bestellen, sondern unbeschadet ihrer Stellung als Pensionisten oder als Angestellte ihres Hauptberufes auf die Zeitdauer des tatsächlichen Bedarfes „in aushilfsweise Verwendung" zu nehmen sind, und zwar mit den im § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, für Aushilfen in den obligaten Fächern geregelten Remunerationen, deren nach der Stundenzahl sich ergebender Jahresbetrag gemäß dem weiteren hierortigen Erlasse vom 7. Februar 1917, Z. 2319, nicht wie bei den Supplenten auf zwölf, sondern bloß auf zehn Monatsraten aufgeteilt, für die Zeitdauer der lehramtlichen Verwendung anzuweisen ist. Auf diese Erlässe wurde auch gelegentlich der Durchführung der Lehrerdienstpragmatik mit dem hierortigen Erlasse vom 5. November 1917, Z. 27100, hingewiesen und hierzu darauf aufmerksam gemacht, daß „aktive und im Ruhestande befindliche Staatslehrpersonen und Staatsbeamte mit Rücksicht auf ihr schon gegebenes Staatsdienstverhältnis überhaupt nicht, und Personen, die schon in einem anderen besoldeten Hauptberuf stehen (also namentlich dauernd angestellte nicht staatliche Lehrer und Beamte, auch solche im Ruhestandsverhältnis), nicht ohne weiteres in der gleichzeitigen Eigenschaft von Supplenten oder Assistenten mit dem in der Lehrerdienstpragmatik geregelten Staatsdienstverhältnis bestellt werden dürfen, sondern nur für die Zeitdauer des tatsächlichen Bedarfes aushilfsweise mit der hierfür gesetzlich festgesetzten Remuneration (Stundenhonorar) in Verwendung genommen werden können." Wenn Personen der letzteren Art die förmliche Bestellung zu Supplenten oder Assistenten anstreben, so ist hierzu vorher die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Diese Weisungen waren durchaus nicht, wie die Herren Interpellanten vermuten, durch Ersparungsrücksichten veranlaßt, sondern deshalb nötig, weil bei der Bestellung von „Supplenten" nicht außer acht gelassen werden darf, daß die „Supplenten", die einstmals nur für ihre Lehrtätigkeit entlohnt wurden und sonst keinerlei staatsdienstrechtliche Stellung hatten, auf Grund mehrerer späterer Gesetze in einem besonders gearteten Staatsdienstverhältnis stehen, welches nunmehr durch die Lehrerdienstpragmatik eine durchgreifende Ausgestaltung erfahren hat.

Es würde zu einer grundsätzlich unzulässigen Kumulierung von Staatsanstellungen führen, wenn

Staatsbeamte, die nach der für sie geltenden Dienstpragmatik bestimmte Dienstrechte auch bezüglich der Vorrückung in den Bezügen haben, nebstbei förmlich zu „Supplenten" bestellt würden, denen als Staatslehrpersonen schon nach den früheren Gesetzen, insbesondere aber nach der Lehrerdienstpragmatik gleichfalls bestimmte Vorrückungsrechte zustehen.

Aber auch Personen, die schon in einem anderweitigen besoldeten Hauptberufe stehen, können nicht ohne weiteres zu „Supplenten" mit den ihnen als Staatslehrpersonen zustehenden Rechten bestellt werden. Wenn auch die Kumulierung einer Staatsanstellung mit einem anderen Hauptberufe, zum Beispiel im Landes- oder Gemeindedienst, im Volksschullehramt u. dgl. nicht grundsätzlich unzulässig ist, so würde es doch gewiß den staatlichen Unterrichtsanstalten nicht zum Vorteil gereichen, wenn die Lehrtätigkeit als „Supplent" gewissermaßen als eine Nebenbeschäftigung neben einem schon bestehenden besoldeten Hauptberuf betrachtet würde; im Gegenteil gelten vielmehr für die „Supplenten", weil sie Staatslehrpersonen sind, die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik über die zulässigen Nebenbeschäftigungen und insbesondere auch § 37, vorletzter Absatz, wonach die Bedingungen, unter denen staatlichen Lehrern die Nebenverwendung an anderen Anstalten gestattet werden kann, durch besondere Vorschriften festgesetzt werden.

Solche Vorschriften haben auch schon vor der Lehrerdienstpragmatik gegolten, und zwar in dem Sinne, daß durch die Nebenverwendung einer Staatslehrperson ihren Pflichten an der staatlichen Unterrichtsanstalt kein Abbruch geschehen darf und daß das Ausmaß der Nebenverwendung der Genehmigung der Schulbehörden unterliegt. Die Bestellung von in einem anderen besoldeten und demnach mit einem bestimmten Pflichtenkreis verbundenen Hauptberuf tätigen Personen zu „Supplenten" an staatlichen Unterrichtsanstalten kann zwar auch jetzt ausnahmsweise genehmigt werden, aber nur unter bestimmten Kautelen, die nicht bloß zur Wahrung der Interessen der staatlichen Unterrichtsanstalt, sondern auch deshalb erforderlich sind, weil jedem im Staatsdienstverhältnis stehenden „Supplenten" bei fortgesetzter Dienstleistung — ganz abgesehen von der nach dem früheren Gesetze gebührenden „Dienstalterszulage" und von den nach der Lehrerdienstpragmatik (§ 50) gebührenden Remunerationserhöhungen sowie von den sonstigen den Staatslehrpersonen zukommenden Begünstigungen — gemäß § 62 Lehrerdienstpragmatik der Rechtsanspruch erwächst, nach Vollstreckung der Beförderungsfrist zum wirklichen Lehrer an einer staatlichen Unterrichtsanstalt ernannt zu werden. Gegenüber diesem Rechtsanspruch würde es zu Komplikationen führen, wenn nachträglich der Verzicht auf den bisher neben dem Supplentendienst ausgeübten anderweitigen Hauptberuf verlangt wird, wie es die Dienstverhältnisse eines wirklichen Lehrers an einer staatlichen Unterrichtsanstalt unbedingt erfordern.

Eben mit Rücksicht auf das Staatsdienstverhältnis der Supplenten unterscheidet schon der § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, ausdrücklich zwischen „Supplierungen erledigter Lehrstellen", das ist die förmliche Bestellung eines „Supplenten" einerseits und „Aushilfen in den obligaten Fächern", das ist die Verwendung einer nicht förmlich zum „Supplenten" bestellten Lehrkraft.

Wenn in den Anfragen unter Hinweis auf die Beeidigung der Supplenten bezweifelt zu werden scheint, daß eine Änderung in der Anstellungsmodalität bei den schon früher als „Supplenten" bestellt gewesenen Lehrkräften zulässig sei, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl nach den früheren Gesetzen als auch insbesondere nach der Lehrerdienstpragmatik (§ 8) die Bestellung zum „Supplenten", obwohl er früher den Diensteid und nunmehr (§ 12, L. D. P.) die Pflichtenangelobung zu leisten hat, niemals bis auf weiteres, für unbestimmte Zeit, sondern stets nur nach Bedarf, also für ein Semester oder Schuljahr erfolgen konnte und daß demnach kein Supplent einen Rechtsanspruch auf Wiederbestellung hat. Es stand daher mit den gesetzlichen Vorschriften durchaus im Einklang, daß die in einem anderweitigen besoldeten Hauptberuf stehenden Lehrkräfte, die unzutreffenderweise ohne alle Kautelen hinsichtlich ihres Staatsdienstverhältnisses nebenbei förmlich zu „Supplenten" bestellt worden waren, nach Ablauf ihrer Bestellungsdauer nicht wieder zu „Supplenten" bestellt, sondern im Bedarfsfalle gegen die gesetzliche Remuneration „aushilfsweise in Verwendung" genommen wurden.

Daß infolge dieser Richtigstellung der Anstellungsmodalität die früher „im Nebenberufe" an staatlichen Unterrichtsanstalten als „Supplenten" bestellten Lehrkräfte den Anspruch auf die den Staatslehrpersonen zukommenden Teuerungszulagen nicht erheben können, ergibt sich als notwendige Konsequenz und liegt schon im Wesen dieser Teuerungszulagen selbst, da diese für die Staatsbediensteten, nicht aber für die nur nebenbei im Staatsdienste tätigen Personen bestimmt sind, die in ihrem besoldeten Hauptberufe, zum Beispiel im Landes-, Gemeinde- oder Volksschuldienst ohnehin zumeist besondere Teuerungszulagen erhalten dürften.

Was insbesondere die evangelischen und israelitischen Religionslehrer anlangt, welche mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an staatlichen Unterrichtsanstalten betraut sind, ohne definitiv angestellt zu sein, so wurden jenen, bei denen die

Erteilung des Religionsunterrichtes an den staatlichen Anstalten den Hauptberuf bildet, mit dem hierortigen Erlasse vom 28. November 1917, Z. 16755, die Teuerungszulagen nachträglich vom 1. Juli 1917 in demselben Ausmaße zugestanden, wie den staatlichen „Supplenten", auch wenn sie nicht als „supplierende Religionslehrer" angestellt sind: jene dagegen, bei denen die Unterrichtserteilung an staatlichen Anstalten nur eine Nebenverwendung neben ihrem eigentlichen Hauptberuf, insbesondere als Pfarrer oder Rabbiner bildet, können keinen Anspruch auf staatliche Teuerungszulagen erheben, doch ist es nicht ausgeschlossen, solchen Religionslehrern bei Vorwalten rücksichtswürdiger Umstände zu ihren normalmäßigen Remunerationen einmalige Zubußen zu gewähren, wie dies auf Antrag der Landesschulbehörden in einzelnen Fällen auch schon geschehen ist.

Wien, 2. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung vom 19. Dezember 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Doktor Schürff, Wedra und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, die ungerechten Verurteilungen der Weinbauer aus der Umgebung von Baden wegen Preistreiberei untersuchen und gutmachen zu lassen und gegen die Gerichtspersonen, die an der Preistreiberei bei der Feilbietung der in den Nachlaß nach Franz Sedlmayr gehörigen Weinvorräte Schuld hätten, eine Untersuchung einzuleiten.

In Beantwortung der Anfrage, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Bis Ende des Jahres 1917 ist bei dem Badener Bezirksgerichte nur eine einzige Verurteilung wegen des für 1917er Wein geforderten Preises vorgekommen. Die Oberstaatsanwaltschaft hält sie mit Rücksicht auf die bedeutende Überschreitung des nach ihrer Ansicht in Betracht kommenden Richtpreises für begründet. Die Behauptung, daß sich zur Zeit der Überreichung der Anfrage derartige Verurteilungen mehrten, entspricht sonach nicht den Tatsachen.

Betreffs der in der Anfrage erörterten öffentlichen Feilbietung der Weinvorräte aus dem Nachlasse nach Franz Sedlmayr ist vor allem zu bemerken, daß erst durch die am 15. März 1918 in Kraft getretene Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, die Versteigerung von Bedarfsgegenständen, mit den in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen, bis auf weiteres untersagt wurde. Die erwähnte Versteigerung von Weinvorräten fand aber vor dem 15. März 1918 statt und entsprach deren Bewilligung den bestehenden Gesetzesvorschriften (§ 147 Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208), weil an dem Sedlmayrschen Nachlasse eine Minderjährige und zwei Kuranden beteiligt waren. Allerdings hätten die zu versteigernden Weinvorräte im Sinne des Erlasses des Justizministeriums vom 4. Februar 1917, J. M. V. Bl. Nr. 7, der politischen Landesbehörde angeboten werden sollen und wurden das Bezirksgericht und der Notar vom Oberlandesgerichte darauf aufmerksam gemacht. Diese Unterlassung fällt übrigens dem Gerichte und dem mit der Durchführung der Feilbietung betrauten Notar nur insoweit zur Last, als Mittelweine zur Versteigerung gelangten, da nur für diese die festgesetzten Richtpreise gelten. Insofern es sich um Qualitätsweine handelte, war das Gericht, beziehungsweise der Notar nicht verpflichtet, sie der politischen Landesbehörde zur allfälligen Anforderung anzubieten. Auch kommt in Betracht, daß die Weine samt den dazu gehörigen, gegenwärtig recht teueren Gebinden feilgeboten und zugeschlagen wurden.

Es kann daher von einer Mitschuld der Gerichtsfunktionäre an „Preistreibereien" nicht gesprochen werden, und liegt zu einer weiteren Verfügung kein Anlaß vor.

Wien, 3. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In der 55. Sitzung der laufenden Session des Abgeordnetenhauses am 29. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen eine Anfrage, betreffend Zurückhaltung der Lohnbezüge von zwei Angestellten der k. k. Staatsbahnen, eingebracht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der Weichenwächter Peter Szustakowski und der Blocksignaldiener Markus Naciuk gehören zu jenen Bediensteten des k. k. Bahnbetriebsamtes Przemyśl, die nach dem Falle der Festung in feindliche Dienste getreten waren.

Es wurde daher gegen die Genannten, gleichwie gegen alle übrigen Bediensteten, deren Verhalten nicht schon nach den Ergebnissen der Erhebungen der zuständigen Kommission als gerechtfertigt anerkannt werden konnte, die Disziplinaruntersuchung eingeleitet.

Die Voruntersuchung war nach einem Berichte der Staatsbahndirektion Lemberg im September 1917 abgeschlossen; die Durchführung der mündlichen Verhandlung erlitt jedoch dadurch eine Verzögerung, daß die Beschuldigten sich auf eine schriftliche Aufforderung des damaligen Leiters des Bahnbetriebsamtes, den Dienst beim Feinde anzutreten, berufen hatten.

Die Beschaffung solcher im Vervielfältigungswege hergestellter Aufforderungen ist erst in jüngster Zeit gelungen; der Abschluß des Disziplinarverfahrens ist nunmehr in naher Zeit zu gewärtigen; von dessen Ergebnis wird es auch abhängen, ob den beiden Bediensteten für die Zeit der unterbliebenen Dienstleistung eine angemessene Schadloshaltung zuerkannt werden kann.

Wien, 5. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 28318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Bojko, Dyko und Genossen in der 10. Sitzung der XXII. Session am 26. Juni 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Musterung von Krüppeln, Tauben und Kranken in Galizien und deren Zurückhaltung im Militärdienste, zu welchem sie vollkommen ungeeignet sind, beehre ich mich zu erwidern:

Die Musterungen und Behandlung der Landsturmpflichtigen erfolgen in allen Kronländern Österreichs nach ganz gleichen Grundsätzen.

Bezüglich der Klage über die monatelange Zurückhaltung von untauglichen Mannschaften in Spitälern erlaube ich mir mitzuteilen, daß die Militärverwaltung bereits seit längerer Zeit alle nötigen Maßnahmen zur Abkürzung und Beschleunigung des Superarbitrierungsverfahrens getroffen hat. Die Militärkommandos wurden bereits im Mai vorigen Jahres und vor kurzem neuerlich beauftragt, namentlich die Mannschaften der Ersatzkompagnien für Hilfsdienste, unter denen sich am ehesten Ungeeignete vorfinden können, bezüglich ihres Tauglichkeitsgrades durch eigene Kommissionen überprüfen zu lassen und alle Arbeitsunfähigen schleunigst der Superarbitrierung zu unterziehen.

Im besonderen erlaube ich mir, noch bekanntzugeben:

Franz Piechota wurde bei der Superarbitrierung als zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet befunden. Auf Grund des Konstatierungsbefundes der Universitätsklinik in Krakau hat das Ministerium für Landesverteidigung seinerzeit diesen Befund in „invalid zu jedem Landsturmdienste ungeeignet, zu entlassen" abgeändert.

Walenty Kołodziejczyk leidet an nichtinfektiösem Trachom und, da er sonst vollkommen diensttauglich ist, wurde er zur Abgabe an eine Feldtrachomabteilung bestimmt. Nach den bestehenden Vorschriften kommt daher seine Entlassung nicht in Betracht.

Josef Dyduch wurde über hierortige Verfügung nochmals der Superarbitrierung unterzogen und hierbei zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet befunden.

Wien, 6. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dyk, Lewicki und Genossen, betreffend Rückstellung der Zivilkleider gefallener Soldaten an deren Angehörige und jener der Kriegsinvaliden, eingebracht in der 55. Sitzung der XII. Session am 29. Jänner 1918, beehre ich mich, nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die den Gefallenen und Verstorbenen gehörenden Zivilkleider werden gleich allen anderen deponierten und vorgefundenen beweglichen Sachen den Angehörigen (Gattin, eigenberechtigten Kindern, Geschwistern rc.) ausgefolgt.

Sind die Angehörigen nicht bekannt, so erfolgt die Absendung der Nachlaßeffekten an den zuständigen Ersatzkörper, und im Falle als der Ersatzkörper nicht festgestellt werden kann, an die Heimatsgemeinden.

Die Ersatzkörper haben die Verpflichtung, die Nachlaßeffekten der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zu übergeben und überhaupt alle Nachforschungen und Maßnahmen zu treffen, damit diese Effekten den Angehörigen raschest zugestellt werden.

Den Kriegsinvaliden werden bei ihrer Entlassung die eigenen deponierten Zivilkleider ausgefolgt. Im Falle als die deponierten Kleider in Verstoß geraten oder unbrauchbar geworden sind, werden den aus dem Heeresverband zu entlassenden Mannschaften stets Ersatzkleider und brauchbare Schuhe beigestellt.

Im übrigen erlaube ich mir, auf die in der analogen Angelegenheit bereits erfolgte Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Bomba, Fila und Genossen hinzuweisen.

Wien, 3. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, A. F. Beyer und Genossen bezüglich Beistellung von Fuhrwerken 2c. zur Behebung der Kohlenversorgungsschwierigkeiten in Linz, beehre ich mich, auf Grund der vom k. u. k. Kriegsministerium mir zugekommenen Daten das Resultat der in diesem Gegenstande gepflogenenen Erhebungen bekanntzugeben:

Laut Bericht Res. E. Nr. 310 18 des Stationskommandos Linz hat unter Bezugnahme auf den Kriegsministerialerlaß, Abt. 17, Nr. 9007 von 1917 der Vizebürgermeister Herr Karl Sadleder (Zivilberuf: Inhaber der Kohlen- und Koks-Großhandlungsfirma K. Sadleder in Linz, Landstraße 83) am 13. Jänner l. J. gegen 12 Uhr mittags in der Stationskanzlei mit dem Ansuchen vorgesprochen, zur Entladung und Abfuhr eben eingelangter 36 Waggons Kohle, die für den Magistrat Linz bestimmt seien, militärische Hilfskräfte (Fuhrwerke und Mannschaft) beizustellen.

Angesichts der äußerst mißlichen Pferdestandsverhältnisse wurde dem Vizebürgermeister Sadleder unter Hinweis auf die durch Unterernährung bedeutend herabgesetzte Leistungsfähigkeit des überhaupt verfügbaren Pferdematerials erläutert, daß die Beistellung nur einer geringen Anzahl bespannter Fuhrwerke, dagegen die Zuweisung von Arbeitsmannschaft in jedem gewünschten Ausmaße möglich sei. Der Vizebürgermeister wurde über seine gesprächsweise Hindeutung auf das Kohlendirigierungskommando — es waren zur Zeit gerade die angeordneten Vereinbarungen über die Höhe der Vergütungssätze für die militärisch beigestellten Hilfskräfte zwischen der autonomen Stadtgemeinde und dem k. u. k. Stationskommando im Zuge — aufgeklärt, daß das k. u. k. Stationskommando nicht mehr über jene Pferdeanzahl verfügt, welche beim Einsetzen der Kohlenaktion als höchstmöglich verfügbares Material höherenorts gemeldet worden ist, weil hiervon nicht lange vor der gegenständlichen Inanspruchnahme eine beträchtliche Anzahl solcher Pferde zur Armee im Felde abgegeben werden mußte.

Über sofort telephonisch erteilten Befehl meldete das Ersatzdepot des Trainbataillons Nr. 14, nur drei bespannte Fuhrwerke beistellen zu können, während das gleichfalls beauftragte Kommando der Vereinigten Landwehr-Ersatzbatterien Nr. 44 meldete, eine Beistellung von Bespannungen sei unmöglich, weil die herabgekommenen Pferde den Nachmittag (Sonntag) unbedingt der Rast bedürfen.

Die verfügbaren drei Fuhrwerke wurden nach unmittelbarer telephonischer Benachrichtigung des Magistrates zur ausdrücklich gewünschten Zeit — 2 Uhr nachmittags — mit den gleichfalls angesprochenen 50 Mann Arbeitsmannschaft am Kohlenbahnhof stellig gemacht.

Es ist unrichtig, daß eines dieser drei Fuhrwerke beim Beladen einen Defekt erhielt, der es leistungsunfähig gemacht hätte. Die zur Verfügung stehenden Militärfuhrwerke stellen einen eigens für Militärzwecke leicht gebauten Typ dar, der allerdings für große Lasten nicht geeignet ist. Eine größere Belastung dieser Fuhrwerke als mit 800 Kilogramm ist infolge des herabgekommenen Nährzustandes der Pferde, die überdies zum überwiegenden Teile dem kleinen Schlage angehören, nicht möglich, ohne das schonungsbedürftige Pferdematerial aufs äußerste zu gefährden und für militärische Zwecke gänzlich unbrauchbar zu machen.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse kann aus einer telephonischen Hilfskräfteanforderung einer

gemeinnützigen Anstalt vom Monat Jänner l. J. beim k. u. k. Stationskommando Linz entnommen werden, daß die dortige Speditionsfirma „Faßzieher-Kompagnie", die fast ausschließlich sehr gut genährte Pferde schwersten Schlages hat, deren Leistungsfähigkeit für Schwerfuhrwerke gegenüber den unterernährten kleinen militärischen Lokodienstpferden als potenziert hervorragend bezeichnet werden muß, ihr Pferdematerial für Kohlenfuhren dem Magistrate nicht beistellte und dies mit den schlechten Wegverhältnissen, dem Futtermangel und der Überanstrengung der Pferde, wie der weiten Entfernung vom Auflade- zum Abladeplatze motivierte.

Von den tatsächlich eingelangten 33 Waggons sind am 13. Jänner am Frachtenbahnhofe Linz 11 Waggons eingelaufen, am 14. Jänner 22 Waggons angekommen und wurde seitens des Magistrates Linz für den 14. Jänner l. J. keine Anforderung zur Beistellung militärischer Hilfskräfte gestellt.

Durch die Unmöglichkeit, für den in Rede stehenden Kohlentransport mehr militärische Transportmittel beistellen zu können, ist am Kohlenbahnhofe Linz keine wie immer geartete Stockung oder Verkehrsbeschränkung eingetreten; es bestanden auch deshalb keine der besonders betonten krisenhaften Verhältnisse, die das Stationskommando verpflichten, ohne Rücksicht auf Ausbildung, Mann und Material solchen Übelständen abzuhelfen. Auch in der Evakuierung der Kohlenwaggons innerhalb vorgeschriebener Frist trat keine Verzögerung ein, weil zu diesem Zwecke, abgesehen von der im speziellen Falle dem Magistrate beigestellten Arbeitsmannschaft, täglich vom Stationskommando, beziehungsweise vom Kohlendirigierungkommando über Anforderung des Bahnbetriebsbeamten die erforderliche Mannschaft zu Kohlenentladungen beigestellt werde und bei Nichtvorhandensein von Fuhrwerken die Kohlenablagerung auf hierzu von der Bahnverwaltung bestimmten Plätzen erfolgt.

Wien, 3. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Reichsratsabgeordneten Schoiswohl und Genossen in der 59. Sitzung der XXII. Session vom 7. Februar 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Prüfung der gegen den Obersten d. R. Deutsch beim Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 38 erhobenen schweren Beschuldigungen, beehre ich mich, auf Grund der vom Kriegsministerium bekanntgegebenen Daten zu erwidern:

1. Die durchgeführten Erhebungen ergaben keine Anhaltspunkte für ein ungerechtes, die Fähigkeiten und Verdienste seiner Untergebenen übersehendes Vorgehen des Obersten d. R. Deutsch. Derselbe war vielmehr gewissenhaft bestrebt, den umfangreichen Anforderungen seines schwierigen Dienstes nach Ehre und Pflicht zu entsprechen und vermied es sorgfältig, parteiisch zu erscheinen, beziehungsweise zu handeln. Seine mittlerweile erfolgte Enthebung vom Kommando des Ersatzbataillons erfolgte lediglich aus militärischen Gründen und hat mit vorliegenden Anschuldigungen gar nichts zu tun.

2. Der genannte Einjährig-Freiwillige Leopold wurde bereits am 1. Jänner 1914 zum Kadetten in der Reserve ernannt; gelegentlich seines Abgehens ins Feld (19. Februar 1915) wurde er daher mit Zustimmung der Offiziersversammlung zum Fähnrich befördert.

Von einer Selbstverstümmelung ist nichts bekannt; richtig ist bloß, daß der Genannte zu Kriegsbeginn total berauscht und verletzt dem Truppenspital eingeliefert wurde.

Auch fand nie eine gerichtliche Verurteilung statt; eine seinerzeit eingeleitete Verfolgung wegen Feigheit wurde eingestellt, weil eine gerichtlich zu verfolgende Handlung nicht gegeben war.

Von der erwähnten Zeitungsnotiz ist weder dem Obersten Deutsch noch dem Fähnrich Leopold etwas bekannt.

3. Für den damaligen Maschinengewehrkurs meldeten sich nur Oberleutnant Deme, der hier oft genannte Zeuge, und Fähnrich Peter. Ersterer kam nicht in Betracht, da er als aktiver Offizier bei dem herrschenden Mangel ehestens ins Feld gesendet werden mußte; von letzterem war nichts Nachteiliges bekannt und auch nicht seitens Oberleutnants Deme gemeldet worden. Fähnrich Peter wurde am 15. September 1915 vom Militärdienste zeitlich enthoben und rückte nach Ablauf der Enthebung nicht mehr ein.

4. Oberstleutnant v. Zlinszky des Ergänzungsbezirkskommandos Budapest (früher Nr. 32) hat nach seiner eigenen Aussage nie eine Beschwerde geführt und ist auch dem Militärkommando Budapest von einer „Nase" nichts bekannt.

5. Beim Ersatzbataillon sind nur jene Offiziere länger zu sehen, die zu Hinterlandsdiensten klassifiziert sind oder über eine Anordnung höherenorts dortselbst zu verbleiben haben; auch erscheint eine eigenmächtige längere Belassung eines frontdiensttauglichen Offiziers infolge der zahlreichen Kontrollen ausgeschlossen.

6. Oberleutnant Landesmann machte alle Operationen bis Oktober 1914 mit, erkrankte an Ruhr und wurde in das Verhältnis außer Dienst versetzt und zum Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 38 eingeteilt.

Seine Einteilung als Adjutant war ein Vorteil für den Dienst, da hierdurch ein frontdiensttauglicher Berufsoffizier für die Verwendung im Felde frei wurde. Oberleutnant Landesmann war Mühlenbeamter und wurde in dieser Eigenschaft vor kurzem vom Kriegsministerium enthoben.

7. Kadett Politzer diente zuerst bei der Artillerie, kam dann zur Infanterie, wurde ausgebildet, dann drei Monate als Landwirt enthoben, sodann zum Proviantoffizier ausgebildet und ging im Jänner 1916 ins Feld, von wo er im Juni 1916

im Einvernehmen mit dem Regimentskommando zur Einführung eines neu bestimmten Proviant- und Magazinsoffiziers ins Hinterland gesendet wurde. Nach einer überstandenen Krankheit ging er am 3. Jänner 1917 neuerlich ins Feld, wo er im Juni 1917 an Gallensteinen erkrankte und als felddienstuntauglich klassifiziert wurde. Sein Vater ist Gutsbesitzer und war nie Hauptaktionär der Hauptstädtischen Bierbrauerei Aktiengesellschaft.

8. Oberleutnant Felzmann war ein schwer verwundeter Offizier, der über seine Bitte zur vereinigten Maschinengewehrabteilung Budapest eingeteilt wurde und hierauf nach erfolgter Auflösung dieser Abteilung als Nichtausgebildeter in den Maschinengewehrkurs nach Örkény gesendet wurde, von wo er im August 1916 ins Feld abging und dort bis zum heutigen Tage ununterbrochen Dienst macht. Der erwähnte Urlaub wurde ihm auf Grund eines Spitalsbefundes vom Militärkommando Budapest bewilligt. Oberleutnant Felzmann ist Beamter der ungarischen Kommerzialbank, welche mit der Hauptstädtischen Bierbrauerei Aktiengesellschaft in keiner Verbindung steht.

9. Der wiederholt als Zeuge angegebene Oberleutnant Deme wurde seinerzeit von einer Kommission als dienstauglich zum Einrücken zum Ersatzbataillon angewiesen, welchem Befehl er keine Folge leistete und daher nach der Ausforschung vom Oberst Deutsch bestraft wurde. Eine diesbezüglich geführte Beschwerde wurde sowohl vom Militärkommando als auch vom Kriegsministerium abgewiesen. In dieser Beschwerde waren schon einzelne der in der Anfrage angegebenen entstellten Daten enthalten. Der erwähnte gerichtliche Freispruch kam nur dadurch zustande, daß Oberst Deutsch die Verfehlungen des Oberleutnants Deme milde beurteilte und die unüberlegten Worte mit der Nichtzurechnungsfähigkeit entschuldigte.

Die erschöpfenden Ausführungen erweisen zur Genüge, daß die dem Oberst Deutsch gemachten Vorwürfe leichtgläubig als wahr übernommen wurden.

Diese ausführliche Darlegung hatte aber auch den Zweck, darzutun, daß zukommende Daten wahllos zu Angriffen auf verdiente, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllende Offiziere verwendet werden, ohne die offenkundige Unglaubwürdigkeit dieser Daten auch nur einer stichprobenartigen Untersuchung zu unterziehen.

Ich muß daher diese ungerechtfertigten Angriffe auf das schärfste zurückweisen und bei dieser Gelegenheit abermals betonen, daß ich jederzeit bereit bin, mir direkt zukommende Daten auf ihre Stichhältigkeit überprüfen zu lassen, daß ich diese Prüfung aber auch seitens der Herren Interpellanten wünschen würde.

Wien, 4. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Ad Nr. 2603/I, XXII. Session.

(608)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Max Winter und Genossen in der 70. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 7. März 1918, betreffend die Gefährdung der Sanitätspflege in einem Teile des Waldviertels, beehre ich mich, die Mitteilung zu machen, daß der Gemeindearzt Dr. Friedrich Teweles unter Berücksichtigung der in der Anfrage vorgebrachten und als stichhältig erwiesenen Gründe nunmehr mit Erlaß M. S. IV, Nr. 600617 ex 1918, auf unbestimmte Zeit enthoben wurde.

Wien, 4. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 13. März 1918 durch die Herren Reichsratsabgeordneten List, Eisenhut und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, beehre ich mich zu erwidern, daß im Sinne der bestehenden Bestimmungen für das Rechtfertigungsverfahren der aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Armeeangehörigen demselben jene nicht zu unterziehen sind, die beim Falle von Przemyśl zweifellos zu dessen Kriegsbesatzung gehört haben.

Wien, 4. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Witt, Prokes, Tomášek und Genossen in Angelegenheit der Entlassung von Meistern und Arbeitern in der Waggonfabrik Standing und Ersetzung derselben durch Angehörige des Soldatenstandes, beehre ich mich, auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des Kriegsministeriums und der von mir im Wege der politischen Behörde eingeleiteten Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Die in der Anfrage erwähnte Äußerung des Betriebsleiters Gebauer, daß nur derjenige reklamiert werden wird, den er wolle, konnte durch die Erhebungen nicht festgestellt werden. Bei der Reklamierung oder Einrückung von Meistern und Arbeitern wird die endgültige Entscheidung nach reiflicher Prüfung der Gründe und Einvernahme des Direktors der Firma vom militärischen Leiter getroffen. Daß Gebauer als Betriebsleiter und Türke als Betriebsingenieur vorerst gehört wurden, ist in ihrer Stellung begründet.

Die Differenzen, welche schließlich zur Entlassung von einzelnen Meistern und Arbeitern führten, ergaben sich auch keineswegs aus politischen Gründen, sondern daraus, daß von diesen Meistern und Arbeitern nicht jener Grad von gewissenhafter Pflichterfüllung an den Tag gelegt wurde, den man von ihnen verlangte und im Interesse der Hebung der Leistungsfähigkeit des für die Heeresverwaltung arbeitenden Betriebes verlangen mußte.

Anlangend die in der Anfrage angeführten konkreten Fälle haben die Erhebungen folgendes ergeben:

Die Entlassung des Werkmeisters Bradna am 23. Oktober 1915 erfolgte nicht von seiten des Betriebes, sondern auf dringendes Ersuchen des Genannten selbst. Er fand in der Waggonfabrik der Firma Ringhoffer in Smichov bei größerem Gehalt Aufnahme.

Desgleichen ist der Maschinist Krčmář am 3. Oktober 1915 auf eigenes Ansuchen ausgetreten und trat einen selbständigen Posten als Maschinenmeister in der Spiritusfabrik in Schönbrunn bei Ostrau an.

Die Entlassung des Werkmeisters Filip erfolgte seitens des Betriebes infolge erwiesener Unfähigkeit und absoluten Mangel an jeglichem Interesse an der Arbeit.

Der Werkmeister Franz Svoboda war mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter außerstande, den schwierigen Posten weiter zu versehen; seine Pensionierung war übrigens schon vor dem Krieg geplant.

Die Entlassung des Schmiedemeisters Alois Dostal endlich wurde dadurch gegenstandslos, daß die Differenzen, welche sich zwischen ihm und der Firma ergeben hatten, gütlich beigelegt wurden und versieht derselbe nach wie vor seinen Dienst.

Es liegt in der Natur der Sache, daß freigewordene Posten durch Leute ersetzt wurden, die einerseits nicht mit aller Gewalt die Versetzung in einen anderen Betrieb anstrebten und infolgedessen der Arbeit nicht mehr dasselbe Interesse entgegenbrachten und andrerseits die notwendigen Fähigkeiten besaßen. Hierbei spielten politische Gründe oder Nationalitätenfragen keine Rolle; tatsächlich ist im erwähnten Betrieb das Verhältnis der einen Nation angehörigen Enthobenen zur Gesamtzahl der dieser Nation angehörigen, im Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter bei den verschiedenen Nationen ungefähr das gleiche.

Wien, 8. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2251

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Februar 1918 gestellten Anfrage, betreffend die Militärbaracken in Brezovica in Krain, beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Die von der Armee im Felde erbauten Baracken sind mit Ziegel- und Eisenöfen versehen, daher heizbar, die Fußböden sind — bis auf die Mittelgänge — gedielt.

Da von den 20 Baracken tatsächlich nur zwei mit Pritschen ausgestattet sind, wurde der Einbau von Pritschen auch für die übrigen Baracken, desgleichen die Beistellung eines Streulagers veranlaßt.

Wien, 8. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23518

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Bezugnehmend auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates am 30. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Leo Lewicky j und Genossen in Angelegenheit der Wiederherstellung der griechisch-katholischen Pfarramtshäuser in Orawa und Koziowa im Bezirke Skole an den Herrn Minister des Innern und an mich gerichtete Anfrage, beehre ich mich, dem hohen Hause mitzuteilen, daß unter der Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit der konkurrenzpflichtigen Gemeinden aus den für den technischen Wiederaufbau in Galizien bestimmten Krediten für die Wiederherstellung des Pfarrhauses in Orawa eine Subvention von 15.000 K und für die Wiederherstellung des Pfarrhauses in Koziowa eine Subvention von 35.000 K bewilligt worden ist.

Wien, 9. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23518

Ad Nr. 2488/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 28. Februar 1918 haben die Herren Abgeordneten Spadaro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten und an mich die Anfrage gerichtet, ob wir geneigt sind, die Verordnung vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, über die Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes in Rovigno nach Pola unter Beachtung des noch in Wirksamkeit stehenden Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, rückgängig zu machen.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten folgende Antwort zu geben:

Schon zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschloß die Regierung auf Anregung des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Triest die Verlegung des Kreisgerichtes in Rovigno nach Pola in die Wege zu leiten. Der damalige Justizminister ersuchte bereits mit dem Schreiben vom 14. November 1893, Z. 21258, den Landesausschuß der Markgrafschaft Istrien, über die fragliche Verlegung das Gutachten des Landtages im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, einzuholen und dem Justizministerium bekanntzugeben. In diesem Schreiben sind eingehend die Verhältnisse dargelegt worden, die die in Aussicht genommene Maßnahme zu begründen und zu rechtfertigen geeignet waren.

Die Durchführung dieses Vorhabens scheiterte jedoch an dem passiven Widerstande des istrianischen Landtages, der, ungeachtet zahlreicher Betreibungen, das von ihm abgeforderte Gutachten nicht erstattete. Dies bestimmte im Jahre 1910 das Justizministerium, um endlich in der Stadt Pola einen Gerichtshof errichten zu können, trotz mancher Bedenken eine Teilung des Kreisgerichtssprengels Rovigno, die Belassung des Kreisgerichtes in dieser Stadt und die Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes in Istrien mit dem Amtssitze in Pola ins Auge zu fassen und es wurde das Statthaltereipräsidium in Triest mit Justizministerialerlaß vom 26. Juni 1910, Z. 11931, ersucht, über diese Frage das Gutachten des Landtages einzuholen.

Auch dieser Ausweg, der zur Errichtung eines Gerichtshofes in Pola hätte führen sollen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Landtages; alle an ihn gerichteten Aufforderungen, das Gutachten abzugeben, blieben erfolglos.

Nun beschloß die Regierung, auf ihre ursprüngliche, der Sachlage entsprechende Absicht, das Kreisgericht Rovigno nach Pola zu verlegen, zurückzukommen.

Die Gründe, die dafür sprachen, sind derart, daß an deren Triftigkeit kaum ein Zweifel bestehen kann.

Rovigno, einst die bevölkertste Stadt Istriens und der Mittelpunkt des Verkehrs und des Seehandels, verlor im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung und ist noch immer eine Kleinstadt geblieben, deren Bevölkerung sich im Jahrzehnt 1900 bis 1910 nur um 2021 Seelen vermehrte. Sie zählte 1910 bloß 12.323 Einwohner, Pola dagegen, vor 60 Jahren ein kleiner Fischerort mit wenigen hundert Einwohnern, nahm, infolge der Verlegung des Hauptkriegshafens dahin, einen derartigen Aufschwung, daß es heute die wichtigste und größte Stadt Istriens geworden ist. Im Jahre 1910 hatte die Stadt Pola 58.526, die Gemeinde Pola 70.948 Einwohner, mithin den dritten Teil der Einwohnerschaft des Kreisgerichtssprengels Rovigno (216.664).

Die Stadt Pola selbst mit ihrem großen Verkehr und ihrer wechselnden Bevölkerung hat an dem Geschäftsstande des Kreisgerichtes Rovigno in Zivil- und Strafsachen einen größeren Anteil als mehrere der übrigen Gerichtsbezirke zusammen: Die Gerichtsbezirke Istriens, die in Pola ihren Mittelpunkt haben, nehmen am Geschäftsstande des Kreisgerichtes in Rovigno in vielen Geschäftszweigen sogar mit 60 bis 80 Prozent des gesamten Geschäftsstandes dieses Kreisgerichtes teil. Die Verbindung zwischen den südlichen Gerichtsbezirken

Istriens und Pola ist ganz wesentlich besser als jene mit Rovigno, für die Bewohner der Quarnerischen Inseln vollends ist der Zutritt zum Kreisgericht Rovigno mit einem mehrtägigen Zeitverlust und mit namhaften Auslagen verbunden, während sie Pola in einem Tag besuchen können.

Nebenbei möchte ich nur noch bemerken, daß Rovigno mit Pola auch im Hinblick auf Baulichkeiten, Unterkunftsbedingungen, Erziehungsanstalten, Fremden-, Handels- und Seeverkehr in keiner Hinsicht einen Vergleich auszuhalten vermag.

Die Verlegung des Kreisgerichtes nach Pola wurde daher eine gebieterische Notwendigkeit und konnte infolgedessen, ja durfte nicht weiter verschoben werden.

Die abermalige Einholung des Gutachtens des Landtages war nicht möglich, weil der istrianische Landtag mit Allerhöchstem Patent vom 3. April 1916, R. G. Bl. Nr. 90, aufgelöst wurde. Sie war aber auch überflüssig, denn die Nichterstattung des Gutachtens des Landtages konnte nur dahin gedeutet werden, daß der Landtag zu der beabsichtigten Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola sich ablehnend verhalte. Dies hätte aber auch dann, wenn das Gutachten in diesem Sinne abgegeben worden wäre, auf die Verwirklichung des Vorhabens des Justizministeriums keinen Einfluß geübt, denn das Gesetz vom Jahre 1873 verlangt nur die Einholung des Gutachtens, nicht aber die Zustimmung des Landtages. Wenn daher das Schweigen des Landtages, was hier jedenfalls zutrifft, die Verneinung der an den Landtag gestellten Frage bedeutet, so konnte es die Entscheidung der Justizverwaltung nicht anders beeinflussen, als ein begründetes ablehnendes Gutachten. Solche triftige sachliche Gründe sind aber überhaupt nicht vorhanden. Ich vermute vielmehr, daß eben der Mangel an sachlichen Gründen gegen die Verlegung es war, der den Landtag außer sonstigen für die Justizverwaltung nicht maßgebenden Rücksichten zu seiner passiven Haltung bewogen hat.

Da jedoch die Gesetzlichkeit der Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes im Verordnungswege in einer am 26. Juni 1917 in diesem hohen Hause eingebrachten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten **Spadaro** und Genossen bestritten wurde und die neuerliche Einholung des Gutachtens des Landtages unmöglich war, wurde ein Gesetzentwurf als Regierungsvorlage eingebracht, um dem Reichsrate Gelegenheit zu geben, zur Frage der Verlegung Stellung zu nehmen. Der Justizausschuß dieses hohen Hauses hat nun in seiner Sitzung am 28. November 1917 allerdings beschlossen, in die sachliche Behandlung des Gesetzentwurfes nicht einzugehen, allein aus der Wechselrede, die sich bei diesem Anlaß entwickelt hat, ging mit voller Klarheit hervor, daß der Ausschuß der überwiegenden Mehrheit nach der Regierung in der Frage der Verlegung freie Hand lassen wollte und den Verordnungsweg hierzu als geeignet betrachtete. Gegen die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Verlegung wurden keine Bedenken erhoben. Bei dieser Sachlage mußte ich von der Verordnung vom 16. Februar 1917 ausgehen und die für die tatsächliche Durchführung der Verlegung erforderlichen Verfügungen treffen.

Auf die Frage, wer Präsident des Kreisgerichtes in Pola werden wird, glaube ich hier nicht eingehen zu sollen, um so weniger, als mir nicht einmal die Besetzungsvorschläge für diese Stelle vorliegen.

Wegen Erleichterung des Zutrittes der Parteien zum Kreisgericht in Pola habe ich mich bereits an die zuständige militärische Stelle gewendet; ich habe nach der Haltung, die die Militärverwaltung in der Frage der Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes nach Pola eingenommen hat, keinen Grund, daran zu zweifeln, daß sich diese Frage in einer die Rechtspflege nicht schädigenden Art wird regeln lassen, möchte aber auch darauf verweisen, daß es für die im Festungsbereiche wohnhafte Bevölkerung dermalen ebenso schwer ist, das Kreisgericht, das sich jetzt außerhalb des Festungsbereiches befindet, zu erreichen, wie es für die außerhalb des Festungsbereiches wohnhafte Bevölkerung des Kreisgerichtssprengels bisher nicht leicht war, nach Pola zu kommen.

So begreiflich es ist, daß die Stadt Rovigno sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wehrt, das Kreisgericht zu verlieren, so steht doch andererseits außer Zweifel, daß die ehestе Verlegung des Kreisgerichtes nach Pola im Interesse der Rechtspflege in Istrien notwendig ist und daß, wie die Dinge liegen, der von der Justizverwaltung eingeschlagene Weg der einzige ist, der zur Erreichung dieses Zieles führt.

Wien, 9. Mai 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Auf die von den Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. März 1918 an mich gerichtete Anfrage in Angelegenheit der Sprachenfrage bei den k. k. Gerichten in Krain, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Der Landesgerichtspräsident in Laibach hat im Oktober 1911, veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß sich beim Bezirksgericht in Laibach immer mehr das Bestreben zeigte, im mündlichen inneren Amtsverkehr die slowenische Sprache einzubürgern, und daß dies insbesondere auch bei dienstlichen Vorstellungen und Meldungen zu geschehen pflegte, den Gerichtsangestellten in Laibach bedeuten lassen, sich in Angelegenheiten, die den inneren Dienst betreffen, ausschließlich der als Sprache des inneren Dienstes geltenden deutschen Sprache zu bedienen. Mit diesem Erlasse des Landesgerichtspräsidenten in Laibach haben sich bereits die von den Herren Abgeordneten Ravnihar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. und 24. Oktober 1911 an den damaligen Justizminister eingebrachten Anfragen beschäftigt. Diese Anfragen wurden vom Justizminister in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. November 1911 auch beantwortet. Schon damals wurde erklärt, daß sich die Weisung des Landesgerichtspräsidenten in Laibach darauf gründet, daß die deutsche Sprache bei allen Gerichten des Grazer Oberlandesgerichtssprengels die Sprache des inneren Dienstes ist, daß selbstverständlich auch der mündliche Verkehr, insoweit er ein rein dienstlicher ist, insbesondere auch jede dienstliche Vorstellung oder Meldung in das Gebiet der inneren Amtssprache fällt, daß die erlassene Verfügung keineswegs eine Neuerung enthielt, sich vielmehr auf dem Boden des seit jeher Bestehenden bewegte und lediglich die Aufrechthaltung des Bestehenden gegenüber eigenmächtigen Abänderungsversuchen Einzelner bezwecke. Gleichzeitig wurde aber auch betont, daß mit dieser Weisung dem uneingeschränkten Gebrauch der slowenischen Sprache im kameradschaftlichen Verkehr der Beamten untereinander, mag sich dieser auch auf amtliche Angelegenheiten beziehen, nicht im geringsten nahe getreten wurde und auch nicht nahe getreten werden wollte.

Wie sich aus dem mir erstatteten Berichte des Landesgerichtspräsidenten in Laibach ergibt, wird nach wie vor darauf gesehen, daß die Gerichtsangestellten im inneren dienstlichen Verkehr die deutsche Sprache als die Sprache des inneren Dienstes gebrauchen und daß ein Abgehen davon seit Ende 1911 sehr selten wahrgenommen wurde. Gegebenenfalls wird, wenn nötig, der Erlaß mündlich und direkt in Erinnerung gebracht.

Es entspricht daher keineswegs den Tatsachen, daß die slowenischen Beamten, wie die Herren Anfragesteller behaupten, im Amte miteinander nicht slowenisch sprechen dürfen und verurteilt seien, ihre slowenische Muttersprache in den Amtslokalen zu verleugnen.

Ich habe daher auch keinen Anlaß, im Gegenstande der vorliegenden Anfrage eine Verfügung zu treffen.

Wien, 7. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23518

Ad Nr. 1910 I, XXII. Session.

(615)

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 22. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten R. Marckhl und Genossen eine Anfrage an den damaligen Minister Generalmajor Höfer gerichtet, welche die Nichtverwendung von zur Marmeladenerzeugung zugewiesenen Zuckermengen zum Gegenstande hatte.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause auf Grund einer Äußerung des Amtes für Volksernährung nachstehendes bekanntzugeben:

Das Amt für Volksernährung hat für die gewerbliche Herstellung von Marmeladen im Rahmen des allgemeinen Zuckerwirtschaftsplanes ein Kontingent von 2330 Waggons Zucker für das Wirtschaftsjahr 1917/18 bestimmt. Die Zuweisung des Zuckers an die einzelnen Marmeladenfabriken ist in der Weise erfolgt, daß die Marmeladenfabriken, insoferne sie im Besitze der Legitimation zum Obsteinkaufe waren, ihre Obst und Obstmarkvorräte der Gemüse- und Obstversorgungsstelle (Geos) in Wien anzuzeigen hatten. Auf Grund dieser Anzeigen bestimmte die Gemüse- und Obstversorgungsstelle den Bedarf jeder einzelnen Marmeladenfabrik an Zucker und teilte die Höhe des Bedarfes jeder Fabrik der Zuckerzentrale mit. Die Zuckerzentrale weist auf Grund dieser Mitteilung der „Geos" den einzelnen Marmeladenfabriken im Rahmen des ihnen gebührenden Kontingents allmonatlich eine bestimmte Zuckermenge zum Zwecke der Marmeladenerzeugung zu. Einzelne Marmeladenfabriken haben allerdings die zugewiesenen Zuckervorräte nicht oder nicht sogleich verarbeiten können, weil die Kohlenversorgung der Marmeladenfabriken vielfach eine unregelmäßige war. Was die Angelegenheit der Fabrik „Bonita" in Modřan bei Prag anlangt, von der für die Marmeladenerzeugung bestimmter Zucker im Schleichhandel abgegeben wurde, so bildete die verbotswidrige Zuckerabgabe dieser Marmeladenfabrik bereits den Gegenstand einer von den Herren Abgeordneten Dr. Baxa und Genossen eingebrachten Interpellation, die von dem damaligen Leiter des Amtes für Volksernährung unterm 30. Jänner 1918, Pr. Z. 47, ausführlich beantwortet wurde.

Was die Überwachung der Marmeladenfabriken hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des ihnen zur Verarbeitung zugewiesenen Zuckers anlangt, so wurde mit dem Erlasse des k. k. Amtes für Volksernährung vom 28. Dezember 1917, Z. 132070, eine genaue Kontrolle, die sich auf sämtliche Marmeladenfabriken erstreckte, angeordnet. Alle politischen Bezirksbehörden, in deren Bereiche Marmeladenfabriken bestehen, wurden angewiesen, durch einen Beamten der Bezirkshauptmannschaft einen verläßlichen Vertrauensmann und einen Sachverständigen feststellen zu lassen, wieviel Zucker von jeder einzelnen Unternehmung bereits für die Erzeugung von Marmelade verwendet und wieviel Marmelade bis zum Tage der Erhebung der Gemüse- und Obstversorgungsstelle in Wien angemeldet wurde. Weiters hatte die Kontrollkommission festzustellen, wieviel Zucker sich noch unverarbeitet in der Fabrik befindet, wie der der betreffenden Firma zugewiesene Zucker eingelagert und verwahrt ist und ob durch die Art der Verwahrung jeder Mißbrauch, insbesondere die Verschleppung in wenngleich kleinen Mengen unmöglich gemacht ist.

Bei Marmeladenfabriken, die außer Marmelade auch Zuckerwaren erzeugen, war durch die Erhebung auch festzustellen, ob der für andere Zwecke als für die Marmeladenerzeugung zugewiesene Zucker gesondert verwahrt wird und ob die Zuckerwarenerzeugung der Firma in den letzten Monaten nicht etwa einen größeren Zuckerverbrauch erfordert hat, als die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Zuckerzuweisungen es zuließen. Die Erhebungen haben ergeben, daß die Verwendung der Zuckermengen im allgemeinen vollkommen ordnungsmäßig erfolgt ist und daß nur in ganz vereinzelten Betrieben Unregelmäßigkeiten vorge-

kommen sind, welche darin bestanden, daß Zucker statt zur Marmeladenerzeugung zur Zuckerwarenerzeugung verwendet, beziehungsweise die für die Marmeladenerzeugung bestimmten Zuckermengen nicht sachgemäß verwahrt wurden. Was die bei den Marmeladenfabriken lagernden Zuckervorräte anbelangt, so werden diese sukzessive zur Marmeladenerzeugung verwendet, soweit dies die Versorgung mit Kohlen und anderem Betriebsmaterial ermöglicht. Jene Zuckermengen, welche wegen Mangels an Obst- beziehungsweise Obstmark nicht mehr zur Marmeladenerzeugung verwendet werden können, werden anderen Marmeladenfabriken, die an Zuckermangel leiden, zugewiesen. Zwecks genauer Überwachung hat überdies die Gemüse- und Obstversorgungsstelle eine eingehende periodische Kontrolle eingeführt und läßt durch ihre Reiseinspektoren die mit Zucker belieferten Obstverwertungsbetriebe allmonatlich revidieren und hierbei feststellen, welche Obst- beziehungsweise Obstmarkvorräte in den Fabriken lagern, wie hoch der Vorrat an Zucker ist, welche Mengen im Anrollen sind, welche Marmeladenmengen bereits der „Geos" angeboten wurden und über welche Mengen die Anzeige noch nicht erstattet wurde.

Bei konstatierten Unregelmäßigkeiten wurden sofort die Strafamtshandlungen eingeleitet und die weitere Zuweisung von Zucker eingestellt.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, wurden alle Maßnahmen getroffen, um die Abgabe des für Marmeladenerzeugung bestimmten Zuckers im Schleichhandel und die Verwendung zu anderen Zwecken hintanzuhalten. Allerdings wird auch die rigoroseste Bewirtschaftung eines Artikels nicht verhindern können, daß einzelne unverläßliche Elemente sich unlautere Manipulationen zuschulden kommen lassen.

Wien, 9. Jänner 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 2150/I, XXII. Session.

(616)

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 5. Februar 1918 haben die Herren Abgeordneten Wüst und Genossen eine Anfrage an den damaligen Minister Generalmajor Höfer gerichtet, welche den Schleichhandel mit Zucker und Kondensmilch zum Gegenstande hatte.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause auf Grund einer Äußerung des Amtes für Volksernährung nachstehendes bekanntzugeben:

Die Zuckerwarenfabrik „Sana", deren Inhaber Simon Pewny wegen Preistreiberei und Schleichhandel mit Zucker in Präventivhaft genommen wurde, hat laut Mitteilung der Zuckerzentrale monatlich 53 Meterzentner und auf Grund der mit dem 1. Jänner 1918 allgemein in Kraft getretenen Reduktion der Zuckerbezüge monatlich 39½ Meterzentner Zucker zum Zwecke der Erzeugung von Zuckerwaren bezogen.

Die Zuckerzuweisungen an die Firma erfolgten auf Grund der im Dezember 1916 vom Ernährungsamte der Zuckerzentrale erteilten Weisung, daß den Zuckerwarenerzeugern 40 Prozent der durchschnittlichen Monatsbezüge an Zucker des Betriebsjahres 1913/14 zuzuteilen seien.

Mit den Erlässen vom 19. September 1917, Z. 78208, und vom 14. Oktober 1917, Z. 91302, wurde die Zuckerzuweisung an Zuckerwarenerzeuger auf 30 Prozent der Friedensbezüge herabgesetzt. Diese Reduktion trat am 1. Jänner 1918 in Kraft.

Im Oktober 1917 brachte die Firma „Sana" ein Ansuchen ein, dahin gehend, es möge ihr für bestimmte von ihr erzeugte Artikel eine Erhöhung der Höchstpreise bewilligt werden, weil die Produktionskosten sich derart erhöht haben, daß sie mit den bestehenden Höchstpreisen das Auslangen nicht finden können.

In der Erwartung, daß diesem Ansuchen stattgegeben werden würde, stellte die Firma laut Bericht der Polizeidirektion die Erzeugung ein und sammelte die Zuckerbezüge aus den Monaten Oktober, November, Dezember und Jänner an.

Die zeitweise Betriebseinstellung hat auf die Zuckerzuweisungen keinen Einfluß, weil solche Betriebseinstellungen vielfach durch Mangel an Betriebsmitteln, sowie dadurch hervorgerufen werden, daß die geringen Zuckerzuweisungen nicht ausreichen, die Betriebe dauernd zu beschäftigen.

Das Ansuchen um Erhöhung der Höchstpreise wurde abgewiesen und der Firma bedeutet, daß sie, falls die Gestehungskosten der in Papier gewickelten Milchkaramellen, für welche sie eine Erhöhung der Preise angestrebt hatte, derart gestiegen seien, daß der Höchstpreis zur Deckung derselben nicht ausreiche, ungewickelte Karamellen erzeugen könne, für die mit den bestehenden Höchstpreisen das Auslangen gefunden werden könne.

Über eine Anzeige wurde am 19. Jänner 1918 seitens des Kriegswucheramtes eine Revision der Fabriksräume der Firma „Sana" im XX. Bezirk, Rafaelgasse Nr. 22, vorgenommen und hierbei

28.430 Kilogramm Zucker,
1.159 „ Karamellen,
1.600 „ (32 Kisten) Trockenmilch

vorgefunden und mit Beschlag belegt. Der Betrieb war seit 7. Jänner 1918 wieder im vollen Gang. Der vorgefundene Zucker stammt wohl zum großen Teil aus den normalen Monatszuweisungen. Das Ergebnis der eingeleiteten Strafamtshandlung steht derzeit noch nicht zu Gebote und können daher nähere Mitteilungen über den Schleichhandel, der vom Firmeninhaber Pewny betrieben worden sein soll, nicht gemacht werden.

Was die Ansammlung von Trockenmilch anbelangt, so ist Trockenmilch kein staatlich bewirtschafteter Artikel und kann im freien Verkehr beschafft werden. Selbstredend wird die Ansammlung von Trockenmilch, sobald sie in preistreiberischer

Absicht geschieht, nicht geduldet und wird gegen jene Personen, die Trockenmilch zu Spekulationszwecken aufkaufen, energisch vorgegangen.

Vorfälle, wie die in der Interpellation geschilderten, lassen sich nicht vollkommen vermeiden, da unverläßliche Elemente trotz der strengsten Überwachung in der Lage sind, die bestehenden Vorschriften zu umgehen. Eine vollständige Einstellung der Zuckerzuweisungen an die Zuckerwaren erzeugende Industrie war schon wiederholt der Gegenstand der ernstesten Erwägungen, jedoch wurde von einer derartigen radikalen Maßnahme Abstand genommen, da durch die gänzliche Einstellung der Zuckerzuweisung an die Zuckerwarenerzeuger Tausende von Personen brotlos und zahlreiche Gewerbebetriebe ruiniert würden.

Im übrigen würde auch die gänzliche Einstellung der Zuckerzuweisung an die Zucker verarbeitenden Gewerbe eine Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden monatlichen Zuckerverbrauchsmenge nicht ermöglichen, da die ersparten Zuckermengen zu gering sind, um eine Erhöhung der monatlichen Quote für alle Bewohner Österreichs auch nur um ein Achtel Kilogramm vornehmen zu können.

Wien, 9. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

Die in der Sitzung am 19. Februar 1918 von den Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen an die Gesamtregierung gestellte Anfrage wegen Rehabilitierung der bosnisch-herzegowinischen Mittelschuljugend, beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn k. u. k. gemeinsamen Finanzminister in nachfolgender Weise zu beantworten:

Im Verfolge der durch das unselige Attentat vom Juni 1914 und die Kriegsereignisse aufgedeckten hochverräterischen Umtriebe in den Kreisen der bosnisch-herzegowinischen studierenden Jugend wurden etwa 200 Schüler von den bosnisch-herzegowinischen Mittelschulen ausgeschlossen, welche Maßnahme einerseits durch die über Schüler gefällten strafgerichtlichen Urteile, andrerseits durch zwingende pädagogische Erwägungen gerechtfertigt erschien.

Den Intentionen der Allerhöchsten Amnestie vom 17. August 1917 entsprechend, hat die bosnisch-herzegowinische Unterrichtsverwaltung schon im Oktober 1917 den wegen politischer Verfehlungen ausgeschlossenen Schülern einschließlich der gerichtlich Verurteilten und Amnestierten die Wiederaufnahme der Studien gestattet und werden von diesem Zeitpunkt an solche Schüler zur Einschreibung als Privatisten und zur Ablegung der vorgeschriebenen Schulprüfungen zugelassen. Seit dem Inkrafttreten der im Gegenstande erlassenen Verordnung ist kein Fall vorgekommen, daß einem wegen politischer Verfehlungen in seinen Studien verunglückten Schüler auf sein Ansuchen hin die Möglichkeit der Rehabilitierung versagt worden wäre. Um die Jugend vor einer weiteren als der selbstverschuldeten Schädigung zu bewahren, werden vielmehr sogar Prüfungsgesuche von solchen Schülern, gegen die infolge ihrer Einrückung zur Militärdienstleistung das gerichtliche Verfahren noch in Schwebe ist, einer günstigen Erledigung zugeführt.

Aus den vorliegenden Darlegungen ist zu ersehen, daß die in der Anfrage zum Ausdruck gelangte Meinung, wonach sich im Lande kein Mensch rühre, um demselben den Nachwuchs an Intelligenz zu sichern, eine unbegründete und durch nichts erhärtete Befürchtung ist und daß es nicht erst der Anregung der Herren Interpellanten bedurfte, um die bosnisch-herzegowinische Landesverwaltung an ihre Pflicht zu erinnern.

Es sei ferner noch festgestellt, daß überhaupt kein Mittelschüler justifiziert wurde und daß von den 116 strafgerichtlich verurteilten Schülern, von denen sich bloß 8 noch in Strafhaft befinden, nur einer, und zwar der Attentäter Trifko Grabež während der Strafhaft an Tuberkulose gestorben ist.

Bemerkt sei schließlich noch, daß lange bevor die vorliegende Anfrage eingebracht wurde, 46 von den oben erwähnten rechtskräftig Verurteilten der Allerhöchsten Gnade empfohlen wurden, worauf denselben auch der Rest der Strafe nachgesehen wurde.

Wien, am 9. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23518

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Lukavský und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 3. Juli 1917 gestellten Anfrage in Betreff des Vorgehens der Gemeindevertretungen in Zwug, Dobrzan und Lihn, beziehungsweise der Bezirksausschüsse in Staab und Dobrzan gegenüber der Baugenossenschaft für Pilsen und Mies, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für öffentliche Arbeiten Nachstehendes mitzuteilen:

Die in der Anfrage besprochenen Bauangelegenheiten fallen insgesamt in den selbständigen Wirkungskreis der betreffenden Gemeinden, die hinsichtlich ihrer diesfälligen Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung von den Bezirksausschüssen zu überwachen sind, welch letztere aber der Aufsicht des Landesausschusses (der Landesverwaltungskommission) des Königreiches Böhmen unterstehen.

Ein Einschreiten der Staatsbehörden gegen die gedachten autonomen Körperschaften könnte sohin in der Frage der Behandlung der gedachten Bauangelegenheiten nur im Rahmen des der Staatsverwaltung durch die Gemeindeordnung beziehungsweise das Bezirksvertretungsgesetz eingeräumten Aufsichtsrechtes erfolgen, von welchem im allgemeinen unter möglichster Wahrung der autonomen Stellung der Gemeinden und Bezirke lediglich insoweit Gebrauch gemacht wird, als dies durch überwiegende öffentliche Interessen geboten erscheint.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend glaube ich mich in Bezug auf die in Frage stehenden einzelnen Bauangelegenheiten auf die Feststellung beschränken zu sollen, ob und inwiefern etwa bei dem gegenwärtigen Stande der bezüglichen Verhandlungen ein Eingreifen der Staatsaufsichtsbehörde begründet erschiene.

In dieser Beziehung ist hinsichtlich der einzelnen in der Anfrage zur Sprache gebrachten Fälle Folgendes zu konstatieren:

In der Austragung der seit November 1912 anhängigen Angelegenheit der von der vorerwähnten Baugenossenschaft angesuchten Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für die auf der Grundparzelle Nr. 457/2 in Zwug zu errichtenden Arbeiterhäuser ist eine erhebliche Verzögerung insbesondere dadurch eingetreten, daß im Zuge des Verfahrens eine formelle Inzidenzfrage den Gegenstand der Verhandlung im autonomen Instanzenzuge gebildet hat, die erst durch einen Spruch des Verwaltungsgerichtshofes der endgültigen Lösung zugeführt wurde. Hierauf konnte erst dem Bezirksausschusse in Staab die meritorische Erledigung der Angelegenheit in II. Instanz aufgetragen werden. Der Bezirksausschuß war jedoch laut seiner Mitteilung eine geraume Zeit hindurch nicht in der Lage, die ihm aufgetragene Entscheidung zu treffen, da ihm die einschlägigen Verhandlungsakten nicht zur Verfügung standen. Nach Einlangen der Akten hat sodann der Bezirksausschuß in der Sitzung vom 27. November 1917 in Stattgebung der Beschwerde der Baugenossenschaft dem Gemeindevorstande in Zwug die Abhaltung einer Baukommission sowie die Fällung der instanzmäßigen Entscheidung im Gegenstande aufgetragen, so daß der weiteren meritalen Austragung der Angelegenheit im baubehördlichen Instanzenzuge kein Hindernis im Wege stehen dürfte.

In Angelegenheit der Parzellierung des Grundstückes P. Nr. 56 in Dobrzan war im Zeitpunkte der Einbringung der eingangs erwähnten Anfrage ein Rekurs bei der Landes-

verwaltungskommission anhängig. Die bezügliche Rekurserledigung ist in der Zwischenzeit am 28. Juli 1917 an den Bezirksausschuß in Dobrzan gelangt.

Was schließlich das von der Pilsener Baugenossenschaft im Jahre 1915 beim Gemeindeamte in Lihn eingebrachte Baugesuch anbelangt, so wurde der gegen die bezügliche abweisliche Erledigung des Gemeindevorstandes eingebrachte Rekurs nunmehr am 28. Oktober 1917 dem Bezirksausschusse in Dobrzan vorgelegt.

Die Angelegenheit, zu deren Klarstellung sich noch eine Lokalerhebung als notwendig erwies, wird nach einer vom Bezirksausschusse jüngst erteilten Auskunft in seiner nächsten Sitzung zur Verhandlung gelangen und sodann der Entscheidung zugeführt werden.

Aus dem vorangeführten wolle entnommen werden, daß mir die eingangs erwähnte Anfrage derzeit keinen Anlaß zu weiteren Maßnahmen bietet.

Wien, 9. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. März 1918, haben die Herren Abgeordneten Staněk, Sedlák, Dr. Velich und Genossen an mich eine Anfrage, betreffend die Enthebung von Tierärzten vom Militärdienste gerichtet.

Diese Anfrage bewegt sich in ähnlichen Richtungen wie die in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Jaklič und Genossen an mich gerichtete Anfrage, die ich am 6. November 1917 in eingehender Weise schriftlich beantwortet habe.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen beehre ich mich zu versichern, daß nach wie vor dieser wichtigen Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und nichts unterlassen wird, um dem sich fühlbar machenden Mangel an für den zivilen Veterinärdienst zur Verfügung stehenden Tierärzten tunlichst abzuhelfen.

Wien, 13. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2561s

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Lutaszewicz und Genossen vom 7. Februar 1918 über die Bevorschussung der Kriegsleistungsvergütungen in der Bukowina habe ich zu erwidern, daß die Bukowinaer Landesregierung angewiesen wurde, die Ansprüche auf Vergütungen für Kriegsleistungen nach denselben Grundsätzen zu bevorschussen, nach denen die Statthalterei, Landeszentrale, für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens Vorschüsse auf Kriegsleistungsvergütungen gewährt.

Wien, 7. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Reichsratsabgeordneten Dr. Schürf, Wedra, Richter, Kittinger und Genossen in der 20. Sitzung der XXII. Session vom 14. Juli 1917, betreffend das Verhalten einzelner tschechischer Regimenter an der Front, beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando erhaltenen Informationen zu erwiedern:

„Der im russischen Blatte „Birschewija Wjedomosti" erwähnte „tschecho-slowakische Revolutionskongreß" ist nicht identisch mit dem Ende April 1916 in Kijew abgehaltenen tschecho-slowakischen Kongreß. Der Name „Revolutionskongreß" will offenbar besagen, daß es sich um einen im Gefolge der russischen Revolution tagenden und deren politische Ziele verfolgenden Kongreß handle.

Der in der Zeit vom 23. bis 30. April 1917 in Kijew stattgehabte tschecho-slowakische Kongreß ist der dritte hochverräterische Kongreß der Tschechen und Slowaken in Rußland. (Der erste im Februar 1915 in Moskau, der zweite im April 1916 in Kijew.)

Der hauptsächliche Zweck dieses (dritten) Kongresses war, eine Neuorganisation der tschecho-slowakischen Bewegung in Rußland durchzuführen, um den, infolge der Revolution geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und diese auf demokratischere Prinzipien als bisher aufzubauen.

An diesem Kongreß nahmen insgesamt 322 Deputierte teil, und zwar: 116 von 98 Gefangenenlagern, 93 vom tschecho-slowakischen Heere und 113 von 20 in Rußland bestehenden Vereinen.

Von den im Laufe des Kongresses gefaßten Beschlüssen wären anzuführen:

„Die Tschecho-Slowaken beharren fest auf die Teilung der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf dem Verlangen nach Errichtung eines vollständig unabhängigen, selbständigen tschecho-slowakischen Staates."

„Die Beteiligung an dem revolutionären Widerstand gegen die Monarchie gelte als höchste sittliche und nationale Pflicht und wird daher erwartet, daß alle Tschecho-Slowaken freiwillig in die tschecho-slowakische Armee eintreten."

Unter der tschecho-slowakischen Armee wird in Rußland die tschecho-slowakische Division (Korps?) verstanden, deren vier Regimenter in den Sommerkämpfen 1917 in Galizien gegen uns tatsächlich gekämpft haben und sogar im offiziellen russischen Heeresbericht vom 3. Juli 1917 hervorgehoben wurden.

Diese „Armee" rekrutiert sich hauptsächlich aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen tschechischer Nationalität, die sich freiwillig für die vorgenannte Formation meldeten.

Der der Anfrage zugrunde liegende Artikel zeigt bezüglich der genannten Infanterieregimenter nach Inhalt und Wortlaut einen ganz unzweifelhaften Zusammenhang mit dem in Paris während des Krieges erschienenen Buche „Detruisez l'Autriche-Hongrie". Verfasser des letzteren ist der nach Paris entflohene vormalige Dozent an der Handelsschule in Prag Dr. Benesch. Dieser ist einer jener Männer, die als Führer der monarchiefeindlichen Bewegung im Auslande tätig sind und die die „Tschecho-slowakische Armee" in Frankreich als Gegenstück zur „Tschecho-slowakischen Brigade" in Rußland geschaffen haben.

Die Tatsachen in diesen Schilderungen können derzeit aktenmäßig nicht voll umfaßt werden, da wir noch inmitten der Ereignisse stehen. Auch die Verhöre der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten werden aller Voraussicht nach nicht jenen Grad der Klarheit bringen, der im Interesse der Gerechtigkeit und der Monarchie erwünscht wird, wenn sie auch bisher schon gewiß sehr charakteristische Streiflichter auf das Verhalten der Tschechen in der Kriegsgefangenschaft werfen. Auch die folgenden Gutachten über das Verhalten der einzelnen Regimenter, die den Berichten der Truppen und höheren Kommandanten entnommen sind und teils

aus der Zeit unmittelbar nach den betreffenden Vorgängen stammen, teils auf Grund der vorliegenden Interpellation eingeholt wurden, sind nur Bruchstücke und stellen begreiflicherweise eine mehr oder weniger subjektive Auffassung der Kommandanten dar, die gewiß auf Ehre und Pflicht abgegeben, aber nicht immer als streng objektiv zu betrachten ist, da der betreffende Kommandant selbst inmitten der Vorgänge steht oder die Ehre des Truppenkörpers mit seiner persönlichen Ehre identifiziert.

Die aktenmäßigen Belege für das Verhalten einzelner Regimenter bin ich derzeit nicht in der Lage, übermitteln zu können.

Nachstehend die Ergebnisse der Erhebungen:

a) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 36 (Jungbunzlau).

Es entspricht nicht der Wahrheit, daß das Regiment während der Mobilisierung und des Aufmarsches gemeutert hätte. In den ersten Kämpfen hat sich das Regiment gut gehalten. Später jedoch, nachdem infolge der großen Verluste der Großteil der aktiven Offiziere und der verläßlichen alten Mannschaft nicht mehr vorhanden war und in das Regiment moralisch verseuchte Elemente eingereiht werden mußten, hat das Regiment versagt.

In den Kämpfen, am 20. Oktober 1914 bei Ostrow am San, am 6. Mai 1915 bei Brzostek und am 26. und 27. Mai 1915 bei Sieniawa „ist dieses Regiment nach dem übereinstimmenden Urteil der höheren Kommandos seiner Schuldigkeit in keiner Weise nachgekommen und hat durch seine schmähliche Haltung schwere Niederlagen anderer Truppen verschuldet".

Um jede weitere Schädigung ganzer Armeekörper hintanzuhalten und um den treulosen Truppenkörper der verdienten Strafe zuzuführen, wurde das Regiment mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1915 aufgelöst.

b) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 11 (Pisek).

Das Regiment hat sich in Serbien stets brav und tapfer gehalten und Schönes geleistet. Es wurde sogar im Heeresbericht erwähnt.

c) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 102.

Die Tage an der Kolubara zählen zu den Ehrentagen des Regiments.

d) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 88.

Die Behauptungen des russischen Blattes sind aus der Luft gegriffen und entsprechen nicht der Wahrheit.

e) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 35 (Pilsen).

Das Regiment verließ die Friedensgarnison in tadelloser Verfassung. Die Feuertaufe bei Tomaszów bestand das Regiment glänzend.

Gegen das Regiment sind zweimal Anschuldigungen laut geworden; darauffolgende Untersuchung ergab:

1. „Der ungünstige Gefechtsverlauf und die großen Verluste bei der 19. Infanterietruppendivision. (In den Kämpfen nördlich Tarnopol in der Zeit vom 9. bis 11. September 1915) wurden zum Teil durch die schlechte Haltung von Teilen des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 35 verursacht."

2. In den Kämpfen vom 29. Juni bis 2. Juli 1917 bei Zloczów (Ergebnis der Untersuchung bezüglich Verhalten der 19. Infanterietruppendivision).

„Die Ehre des Regiments Nr. 35 als ganzer Truppenkörper ist nicht tangiert, wenngleich der Widerstand einzelner Teile kein nachhaltiger war."

f) K. u. k. Infanterieregiment Nr. 28 (Prag).

Kämpfe am 3. und 4. April 1915 in Oberungarn:

„Aus den Aussagen des Regimentskommandanten geht mit Sicherheit hervor, daß diese Truppe ohne auch nur einen Schuß abzugeben, von beiläufig einem feindlichen Bataillon gefangen oder eigentlich aus der Stellung abgeholt wurde."

Das Regiment wurde seinerzeit aufgelöst, jedoch infolge hervorragender Haltung eines seiner Marschbataillone in den Kämpfen am Plateau von Doberdo im Sommer 1915 mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1915 wieder aufgestellt."

Wien, 8. Mai 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 28. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Oktober 1917 vom Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen gestellte Anfrage, beziehungsweise den am 6. November 1917 seitens des Abgeordneten L. Erb und Genossen vorgebrachten Antrag (Nr. 764 der Beilagen), betreffend Teuerungszulagen der k. k. Kassabeamten der k. u. k. Operationskassen, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Daten mitzuteilen:

1. Auf Grund der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917 (R. G. Bl. Nr. 472) werden die den k. k. Staatsbediensteten bewilligten Teuerungszulagen vom 1. Jänner 1918 an auch den bei Operationskassen eingeteilten k. k. Kassenbeamten gleichwie den sonstigen in ihrer Zivileigenschaft zur Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen k. k. Staatsbediensteten, deren fixe Zivilbezüge den Heeresetat belasten, — zu Lasten des Heeresetats erfolgt.

„Die rückwirkende Auszahlung dieser Zulagen könnte, abgesehen von präjudiziellen Erwägungen nicht zugestanden werden, weil die Verordnung vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472, für eine derartige Rückwirkung keine Handhabe bietet und weil gemäß Artikel III der für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 geltenden Verordnung vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, beziehungsweise § 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9, von 1917, Bediensteten deren Bezüge den Heeresetat belasten, von dem Bezuge einer Zulage ausgeschlossen waren."

2. Auf die Offiziersdienergebühr (Offiziersdiener in Person oder Offiziersdieneräquivalent) haben nur die bei der Armee im Felde eingeteilten Offiziere und Militärbeamten Anspruch.

Feldpostbeamte haben den Charakter von Militärbeamten, daher ihnen diese Gebühr gleichfalls, und zwar mit Rücksicht auf die notwendige Ökonomie mit dem Mannschaftsmaterial, ausschließlich das Offiziersdieneräquivalent (samt Zuschuß) zuerkannt worden ist.

Die bei den Operationskassen eingeteilten Staatskassenbeamten sowie die sonstigen in ihrer Zivileigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde herangezogenen Zivilbeamten können einen dem Zivilstande angehörigen Diener mitnehmen, dem die Kriegsverpflegung und Unterkunft wie für die Mannschaft gebührt. Auf die Offiziersdienergebühr haben diese Beamten jedoch keinen Anspruch.

Die angeregte Zuerkennung des Offiziersdieneräquivalents könnte naturgemäß nicht auf die k. k. Kassabeamten der Operationskassen beschränkt bleiben, sondern müßte dann auch auf alle übrigen, bei der Armee im Felde und bei der Militärverwaltung der besetzten Gebiete eingeteilten Zivilbeamten ausgedehnt werden.

Von einer solchen Maßnahme muß aber aus dringendst gebotenen finanziellen Rücksichten um so mehr abgesehen werden, als dieses Gebührenzugeständnis im Hinblicke auf die hohen Kriegsgebühren und die nunmehr erfolgte Zuerkennung der Teuerungszulagen nicht als unbedingt notwendig erachtet werden kann.

Wien, 13. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23718

Ad Nr. 1057/I, XXII. Session.

(623)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten David, Schiegl, Volkert und Genossen, namens des Klubs der deutschen Sozialdemokraten, betreffend die an der Mannschaft des Heeres angeblich geübte Erpressung der Zeichnung von Kriegsanleihe — eingebracht in der 30. Sitzung der XXII. Session am 17. Oktober 1917 — beehre ich mich folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Vom Kriegsministerium wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung bereits bei Auflage der 5. Kriegsanleihe mit den an die unterstehenden militärischen Stellen ausgegebenen „Bestimmungen für Kriegsanleihezeichnungen durch Militärpersonen des Hinterlandes" ausdrücklich angeordnet, daß ein Zwang zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe nicht ausgeübt werden darf.

Mit diesen Anordnungen steht der in der Anfrage zitierte Unterabteilungkommando-Befehl des k. u. k. Motorenwerkes vom 9. Juni 1917 teilweise in Widerspruch, weil es jedenfalls unstatthaft war, einerseits den Mannschaftspersonen, welche Kriegsanleihe zeichneten, besondere Begünstigungen in Aussicht zu stellen und andererseits den Grundsatz zu verlautbaren, daß Erlaubnisscheine zum Ausbleiben über die Retraite hauptsächlich an jene Personen zu erfolgen sind, welche infolge ihrer Beteiligung an den Kriegsanleihezeichnungen als für diese Begünstigung am meisten „würdig" erscheinen. Ebenso war es unstatthaft, die Erteilung der den Mannschaftspersonen nach Zulässigkeit des Dienstes normalmäßig zustehenden Urlaube in erster Linie für jene Unteroffiziere und Soldaten in Aussicht zu nehmen, welche sich zur Zeichnung von Kriegsanleihe bereit erklärten.

Die Herausgabe dieses Unterabteilungskommando-Befehles wurde daher ausstellig bemerkt, da den militärischen Stellen des Hinterlandes sowohl gelegentlich Auflage der 6. als auch der 7. Kriegsanleihe bekanntgegeben wurde, daß die Erteilung der normalmäßig gebührenden Urlaube niemals an die Bedingung der Zeichnung von Kriegsanleihe (oder des Eingehens einer Kriegsanleiheversicherung) geknüpft werden darf.

Aus den über Befehl des Kriegsministeriums vom k. u. k. Militärstationskommando in Fischamend gepflogenen protokollarischen Erhebungen bei den Offizieren (welche die Kompagnien des Motorwerkes kommandierten) und bei acht Mannschaftspersonen geht aber unzweideutig hervor, daß die Anzeige über angebliche Übergriffe anläßlich der Werbetätigkeit für die 6. Kriegsanleihe beim Motorenwerk in Fischamend stark übertrieben ist.

Durch die Einvernahme der früher erwähnten Militärpersonen wurde erhoben, daß

a) Begünstigungen nach Zulässigkeit des Dienstes im möglichen Ausmaße allen in Betracht kommenden Mannschaftspersonen gewährt wurden, also auch jenen, welche keine Kriegsanleihe zeichneten;

b) normalmäßig gebührende Urlaube allen Personen bewilligt wurden, welche nach den bestehenden Vorschriften darauf Anspruch hatten und nach Maßgabe des Dienstes entbehrlich waren;

c) die Urlaubsscheine jener Mannschaftspersonen, welche zur Ordnung von mit der Kriegsanleihezeichnung in Verbindung stehenden Privatangelegenheiten ein kurzer Urlaub (sogenannter Kriegsanleiheurlaub) bewilligt wurde, in der Kriegsanleiheabteilung des Motorenwerkes selbstverständlich beim Einrücken vom Urlaube kontrolliert wurden, weil die für diese Zwecke beurlaubten Leute zur Vermeidung von Mißbräuchen vorschriftsgemäß den Nachweis der tatsächlich vorgenommenen Kriegsanleihezeichnung erbringen mußten;

d) die Numerierung und Kontrolle der Erlaubnisscheine für das Ausbleiben über die Retraite

aus disziplinären Gründen schon seit September 1916 — also noch vor Auflage der 6. Kriegsanleihe — gehandhabt wurde, weil bei einem Stande von rund 1000 Mann dies notwendig war, um Mißbräuche und Eigenmächtigkeiten der Mannschaft zu verhüten: diese Erlaubnisscheine wurden mit eigenen, nicht aber mit den Nummern der Kriegsanleihezeichnungen (Kriegsanleiheversicherungen) versehen und hatten den Zweck, daß die Inspektionschargen bei der Heimkehr der Leute die betreffenden Namen im Ausgangsverzeichnis leicht auffinden konnten;

e) die Erlaubnis des Ausbleibens vom Samstag abends bis Montag früh schon vor Auflage der 6. Kriegsanleihe jenen Personen erteilt wurde, welche eigene Werkstätten in Wien hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Kriegsanleihe gezeichnet hatten oder nicht;

f) die Fahrten auf der Landesbahn Wien-Poszony nur infolge der enormen Überlastung dieser Bahn auf Wunsch der Bahnverwaltung zeitweilig eingeschränkt werden mußten, was jedoch stets nur auf Grund der bezüglichen Anordnungen des Militärkommandos Wien, beziehungsweise des Militärstationskommandos Fischamend verfügt wurde;

g) den Mannschaftspersonen wiederholt im staatsfinanziellen Interesse nahegelegt wurde, sich an den Zeichnungen auf die Kriegsanleihe zu beteiligen, daß aber hiebei niemals ein Zwang ausgeübt wurde;

h) endlich Mannschaftspersonen selbst beim Rapport um Nachlaß des Restes einer zuerkannten Strafe (zum Beispiel des Kasernarrestes) gebeten hatten, um noch Kriegsanleihe zeichnen zu können, welchen Bitten aber nicht immer entsprochen werden konnte. Bloß der Zugsführer Leopold Müller hat zu Protokoll gegeben, daß ihm eine Begünstigung wegen Nichtzeichnung von Kriegsanleihe abgeschlagen wurde. Demgegenüber meldet der Unterabteilungskommandant, daß er sich nach so langer Zeit begreiflicherweise an diesen Fall nicht mehr erinnern kann, daß aber jedenfalls andere Gründe maßgebend waren, welche ihn damals nötigten, die Gewährung einer Begünstigung diesem Unteroffizier abzuschlagen.

Die Behauptung, daß dieser Unterabteilungskommandant einen Korporal, welcher nach Aussage des Rechnungsunteroffiziers Gottlob Korecky der Korporal Eduard Schlosser sein könnte, in die Kanzlei gerufen habe und ihm dort eröffnet, er werde ihm die wegen verspäteten Einrückens zudiktierte Strafe von zehn Tagen verschärften Arrest nachsehen, wenn er für jeden Tag der Strafe 200 K Kriegsanleihe zeichne, erklärt der genannte Offizier schon deshalb für unwahr, weil er derlei dienstliche Angelegenheiten niemals in der Kanzlei, sondern stets öffentlich beim Rapport in Gegenwart der übrigen Mannschaft ordnete. Von den früher erwähnten protokollarisch einvernommenen Militärpersonen geben einige an, daß wohl ein Korporal beim Rapporte um Nachlaß der Strafe gebeten habe, daß diese Bitte aber abgewiesen wurde; die anderen einvernommenen Personen können sich an diesen Fall nicht erinnern. Der obgenannte Korporal, welcher vor einigen Monaten zur Armee im Felde eingeteilt und von dort infolge Erkrankung am 2. November 1917 im Wege der Feldsanitätsanstalten an ein Spital abgegeben wurde, konnte nicht einvernommen werden, weil dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bis nun nicht eruiert wurde.

Die weiters von den Herren Abgeordneten aufgestellte Behauptung, daß Kriegsanleihe-Zeichnungsoffiziere infolge ihrer Betätigung einen Vorteil im Avancement und damit eine Erhöhung ihrer Bezüge erlangt haben, ist irrig und gänzlich unrichtig, weil weder dem Armeeoberkommando noch dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung bisher ein Fall bekannt wurde, daß ein Offizier aus diesem Anlaß zur außertourlichen Beförderung gelangte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bis zum Einlangen der gegenständlichen Anfrage weder dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung noch dem Armeeoberkommando ein derartiger Fall der Überschreitung der für die Kriegsanleihezeichnungen durch Militärpersonen erlassenen Dienstvorschriften berichtet worden oder zur Kenntnis gelangt ist und führen auch hinsichtlich der Armee im Felde die interpellierenden Herren Abgeordneten in ihrer Anfrage insbesondere kein konkretes Vorkommnis an, daß Mannschaft bei der Armee im Felde von ihren Vorgesetzten zwangsweise zur Zeichnung von Kriegsanleihe verhalten wurde.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, die Militärverwaltung wäre — trotzdem sie von den erwähnten Übergriffen längst ebenso unterrichtet sei, wie die breite Öffentlichkeit — nicht ernsthaft gegen derlei Unfug eingeschritten und wäre anscheinend auch gewillt, das „schamlose Treiben" fortzudulden, den Tatsachen nicht entspricht.

Sollte der Militärverwaltung ein vorschriftswidriges Vorgehen irgendwelcher Art bekannt werden, so wird dagegen mit aller dienstlichen Strenge vorgegangen werden.

Zur Verhütung von möglichen Übergriffen, welche durch Übereifer oder unrichtige Auffassung der diesbezüglich getroffenen Anordnungen bei der Entfaltung der Kriegsanleihewerbetätigkeit hervorgerufen werden könnten, wurden überdies neuerlich

alle militärischen Stellen des Hinterlandes und jene der Armee im Felde auf die wiederholt ergangenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, daß ein Zwang zur Zeichnung von Kriegsanleihe (zum Eingehen einer Kriegsanleiheversicherung) in keinem Falle auf die Militärpersonen ausgeübt werden darf.

Die diesbezüglichen „Bestimmungen" und Erlässe des Kriegsministeriums, welche hinsichtlich der österreichischen Kriegsanleihe auch für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm gelten, dann die vom Armeeoberkommando anläßlich Auflage der 5. bis 7. Kriegsanleihen verlautbarten „Weisungen für die Anmeldung und Durchführung von Zeichnungen auf die österreichische und ungarische Kriegsanleihe bei der Armee im Felde" und diesbezüglichen Befehle übermittle ich gleichzeitig der Kanzlei des hohen Hauses, wo sie seitens der Herren Abgeordneten eingesehen werden können.

Wien, 10. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23715

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Čehelskyj und Genossen haben in der 33. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses am 23. Oktober 1917 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt sei, den Unterhaltsbeitragsfall Iwan und Michael Werst aus Brynec, Bezirk Bóbrka, zu prüfen und zu verfügen, daß den Angehörigen der Genannten der Unterhaltsbeitrag vom Einrückungstage an zuerkannt und weiterhin regelmäßig ausbezahlt werde.

Auf diese Anfrage beehre ich mich dem hohen Hause mitzuteilen, daß den Angehörigen der genannten Herangezogenen auf Grund der von mir verfügten neuerlichen Überprüfung des Falles der Unterhaltsbeitrag im vollen gesetzlichen Ausmaße ab 1. November 1915, als dem Tage der Einrückung des Michael Werst, zuerkannt und die Nachzahlung der fälligen Raten verfügt worden ist.

Wien, 7. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23718

Ad Nr. 1438 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Reichsratsabgeordneten Miloš Vojta und Genossen in der 40. Sitzung der XXII. Session am 20. November 1917 an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen in der Angelegenheit der Verhaftung des Gemeindevorstehers Johann Švehla aus Klein-Malowitz nachstehendes zu erwidern:

Bei dem über Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz unter Z. 6165 M vom 12. Mai 1917 für den ganzen Bezirk angeordneten Zwangsaufkäufe des nach der Aussaat den Produzenten verbliebenen Getreides, kamen die von der genannten Behörde als Kommissionsleiter bestimmten Schulleiter Ferdinand Pulda aus Teschowitz und der Müllerssohn Alois Kulis aus Netolitz nach Klein-Malowitz, um dort diesen Getreideaufkauf durchzuführen.

Bei dieser am 23. Mai 1917 stattgefundenen Durchführung hatte die Gendarmerie zufolge vorzitierten Auftrages der genannten Behörde Assistenz zu leisten, und war bei dem Getreideaufkauf in Klein-Malowitz Vizewachtmeister Peter Sedlak des Postens in Netolitz als Assistenz kommandiert.

Als nun bei dem damaligen Gemeindevorsteher Johann Švehla durch die genannten Kommissionsorgane der Getreideaufkauf vorgenommen werden sollte, hat Švehla über Befragen des Lehrers Pulda angegeben, daß er nur mehr etwa ein Kilogramm Getreide und vielleicht drei Kilogramm Mehl besitze und andere Vorräte nicht mehr habe. Diese Angaben schienen den Kommissionsorganen mit Rücksicht auf das Flächenausmaß der Grundwirtschaft des Švehla — derselbe hat gegen 50 Strich ackerbares Feld — unglaubwürdig, weshalb derselbe wiederholt und unter Androhung einer Hausdurchsuchung aufgefordert wurde, alle seine Vorräte an Getreide anzugeben. Švehla ist jedoch bei seiner Angabe verblieben, weshalb Vizewachtmeister Peter Sedlak unter Zuziehung des Gemeinderates Wenzel Petrašek in Klein-Malowitz wegen dringenden Verdachtes einer Getreideverheimlichung bei Švehla eine Hausdurchsuchung vorgenommen und hierbei in einer sogenannten Häckselkammer, unter Klee versteckt, die in der Anfrage erwähnten 68 Kilogramm Weizen vorgefunden und konfisziert hat.

Diese 68 Kilogramm Weizen sollten nun von dem anwesenden Gemeinderate Petrašek in amtliche Verwahrung übernommen werden, doch hat der Kommissionsleiter Pulda dem Drängen des Švehla nachgebend, letzterem diesen Weizen zur vorläufigen Aufbewahrung überlassen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, diesen in amtliche Verwahrung zu übernehmen, was Švehla auch bestimmt zusagte und dazu noch die Bemerkung gemacht hatte, man werde ihm doch in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher soviel Zutrauen schenken, daß er für 68 Kilogramm Weizen aufkommen werde. Hierauf hat sich die Kommission von Švehla entfernt, während vom Posten Netolitz gegen Švehla wegen Getreideverheimlichung die Anzeige an das k. k. Bezirksgericht in Netolitz und auch an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz erstattet wurde.

Am 4. Juni 1917 Vormittag kamen der Kommissionsleiter Ferdinand Pulda und der Einkäufer Alois Kulis auf den Posten in Libejitz und ersuchten den Wachtmeister 2. Klasse Anton Loužek um Assistenzleistung bei dem neuerlichen Getreideaufkaufe in Klein-Malowitz und der Abnahme des dort bereits beschlagnahmten Getreides. Wachtmeister Loužek hat in Vollziehung des eingangs zitierten Auftrages dort unter Zuziehung des Gemeinderates Wenzel Petrašek Assistenz geleistet.

Als die Kommissionsorgane von Švehla die Herausgabe des ihm am 23. Mai 1917 in amtliche Verwahrung übergebenen Weizens verlangten, hat er angegeben, daß er diesen nicht mehr besitze.

Weil nun Švehla bei dieser Angabe verblieb und der Kommission förmlich einen passiven Widerstand entgegensetzte, ist Wachtmeister Louzek gegen Švehla eingeschritten und hat diesen im Namen des Gesetzes zur Herausgabe des ihm anvertraut gewesenen Weizens aufgefordert. Auch diese Aufforderung blieb erfolglos und hat Švehla jede Angabe über den Verbleib des Weizens verweigert. Über neuerliche Aufforderung durch Wachtmeister Louzek hat Švehla mit herausfordernder Ironie geantwortet, den Weizen hätten seine Leute auf der Kaffeemühle vermahlen. Trotz Abmahnung und gütlichen Zuredens, Švehla möge die Wahrheit sagen und die Amtshandlung nicht ins Lächerliche ziehen, verweigerte er jede andere Auskunft.

Es lag nun der Verdacht vor, daß Švehla diesen Weizen entweder vernichtet oder aber in eine Mühle ohne Mahlausweis zur Vermahlung gegeben habe und ist er daher deswegen vom Wachtmeister Louzek wegen Übertretung nach § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916 verhaftet und dem k. k. Bezirksgerichte in Netolitz eingeliefert worden. Diese Verhaftung ist nach § 49, lit. b, der Gendarmeriedienstinstruktion (Verabredungsgefahr und Einwirkung auf Zeugen) begründet. Hierüber ist auch vom Posten Libejitz der k. k. Dienstbehörde berichtet worden.

Durch diese Verhaftung wollte Wachtmeister Louzek die Zustandebringung des Weizens und die Ermittlung jenes Müllers sicherstellen, welcher Getreide ohne Mahlausweis zur Vermahlung übernimmt, was natürlich durch die sogleiche Freilassung des Švehla nicht gelungen ist.

Sowohl Švehla als auch dessen Ehegattin sind vom k. k. Bezirksgerichte in Netolitz wegen Übertretung nach § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, mit Urteil U. 163 vom 28. Juni 1917 zu je 5 K Geldstrafe verurteilt worden, welches Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Kommissionsorgane Ferdinand Pulda und Alois Kulis, so auch der Gemeinderat Wenzel Petrašek gaben übereinstimmend an, daß Wachtmeister Louzek sich sehr taktvoll benommen habe und im vorliegenden Falle nicht anders handeln konnte, weil das Benehmen des Švehla ein derartiges gewesen sei, welches jede staatliche Autorität untergrabe. Auch Švehla selbst konnte gegen Wachtmeister Louzek nichts Nachteiliges angeben und sieht schließlich selbst ein, daß er seine Verhaftung damals selbst verschuldet hatte. Auch gab Švehla an, daß er den ihm zur Aufbewahrung übergebenen Weizen ohne Mahlausweis habe vermahlen lassen, weigerte sich aber, den betreffenden Müller zu nennen mit der Begründung, daß die Sache erledigt und er hierfür auch gestraft worden sei.

Aus vorstehender Darstellung ist zu entnehmen, daß das Benehmen und das Vorgehen der Gendarmerie vollkommen korrekt, instruktions- und gesetzmäßig war.

Bemerkt sei schließlich noch, daß Johann Švehla in seiner seinerzeitigen Eigenschaft als Gemeindevorsteher bei Erfüllung seiner Amtspflichten durch Widerspenstigkeit fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet hatte, weshalb seitens der Statthalterei die Auflösung der Gemeindevertretung in Klein-Malowitz verfügt und mit 7. Juli 1917 in dieser Gemeinde eine Verwaltungskommission mit dem Grundbesitzer Wenzel Zileny als Vorsitzenden eingesetzt wurde.

Wien, 13. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2811

Ad Nr. 1577/I, XXII. Session.

(626)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 45. Sitzung am 29. November 1917 von den Herren Abgeordneten Pacher, Dr. Michl und Genossen, betreffend die Stellung der Militärärzte gestellte Anfrage, beehre ich mich nach mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenem Einvernehmen, folgendes mitzuteilen:

Die verdienstvolle Tätigkeit der Ärzte während des gegenwärtigen Krieges steht außer Frage und wurden auch in Erkenntnis der Notwendigkeit einer Neuregelung der Stellung des militärärztlichen Offizierskorps, von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November 1917 Allergnädigst Anordnungen erlassen, durch welche eine Näherstellung der Mitglieder desselben an die Offiziere des Soldatenstandes herbeigeführt wurde.

Die Verbesserung der Avancementverhältnisse im militärärztlichen Offizierskorps während des Krieges bezüglich des Aktivstandes ist aus folgender Vergleichstabelle ersichtlich:

Wartezeit zur Erreichung der höheren Charge.

In der Charge als	Oberstabsarzt 1.	Oberstabsarzt 2.	Stabsarzt	Regimentsarzt	Oberarzt	Assistenzarzt
Mai 1914	5½ Jahre	5½ Jahre	6½ Jahre	15 Jahre	2 Jahre	—
November 1916, beziehungsweise Februar 1917 und 1918	4½ Jahre	3¼ Jahre	3½ Jahre	8¼ Jahre	3 1/12 Jahre	—
Die Verbesserung während des Krieges beträgt	1 Jahr	2¼ Jahre	3 Jahre	6¾ Jahre	—	—

Bei der Beförderung der Regimentsärzte des nichtaktiven Standes zu Stabsärzten mußte an dem Prinzipe festgehalten werden, daß nur solche Regimentsärzte befördert werden, welche mindestens zehn Jahre aktiv gedient hatten, wobei die Dienstzeit während des Krieges eingerechnet wurde. Eine Ausnahme hinsichtlich Verleihung höherer militärärztlicher Chargen an Ärzte des Zivilstandes auf Kriegsdauer betraf nur die als Konsiliarärzte herangezogenen Universitätsprofessoren, hervorragende Fachärzte u. dgl.

Die nicht aktiven Oberärzte gelangen gleich wie die aktiven nach drei Jahren und ein Monat in die Regimentsarztencharge. Es wurden jedoch

die Gebühren der Landsturmärzte bei Berücksichtigung des Lebensalters schon im Jahre 1915 erhöht, so daß die 43 Jahre alten Landsturmärzte die Gebühren eines Regimentsarztes beziehen.

Was schließlich die während des Krieges an die Ärzte verliehenen Allerhöchsten Auszeichnungen betrifft, muß ich neuerlich hervorheben, daß die Verleihung von Orden nach dem Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein Seiner Majestät vorbehaltenes Recht bildet und ich daher nicht in der Lage bin, dessen Ausübung zum Gegenstande einer Diskussion zu machen.

Ich kann jedoch darauf hinweisen, daß sich die während des Krieges an Ärzte verliehenen Allerhöchsten Auszeichnungen in einem [illegible] trächtlichen Umfange bewegen und auch zahlreich höhere und hohe Orden zur Verleihung gelangten.

Die konkreten Belohnungsanträge für verdienstliche militärärztliche Leistungen werden sowohl bei der Armee im Felde als auch im Hinterlande nach bestem Wissen begutachtet und muß in jedem Falle die Dignität, die Dauer und der Umfang des Dienstes und bei den nichtaktiven auch die Stellung im Berufe individualisiert werden.

Wien, 10. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 49. Sitzung der XXII. Session am 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Filipinsky, Swoboda und Genossen hinsichtlich der Unordnung in ungarischen Militärspitälern gestellten Anfrage, beehre ich mich, das Resultat der über den angeführten Vorfall gepflogenen Erhebungen bekanntzugeben:

Der Vorwurf, daß ein Militärspital in Fehértemplom die Witwe nach Franz Briža in Herspitz bei Austerlitz, Bezirkshauptmannschaft Wischau, von dem am 30. Jänner 1915 in diesem Spital erfolgten Tod ihres Mannes erst zwei Jahre nachher verständigt hätte, ist unbegründet. Der Sachverhalt ist folgender:

Der im Reservespital in Fehértemplom am 30. Jänner 1915 verstorbene Landsturminfanterist Franz Briža, geboren 1872 in Lischnitz-Senftenberg, Böhmen, zuständig nach Herspitz, Bezirkshauptmannschaft Brünn, von dem in der Anfrage die Rede ist, ist mit dem verstorbenen Gatten der Frau Antonie Briža, der ebenfalls Franz Briža hieß, ebenfalls 1872 geboren und ebenfalls nach Herspitz, jedoch Herspitz, Bezirkshauptmannschaft Wischau, zuständig ist, nicht identisch.

Der gleiche Name der beiden Verstorbenen, die gleichen Geburtsorte (1872) und die gleichen Namen der Aufenthaltsorte und Zuständigkeitsorte gaben Veranlassung, daß die Bezirkshauptmannschaft Brünn, nicht das Reservespital in Fehértemplom, in der berechtigten Annahme, daß der in Fehértemplom verstorbene Briža Franz mit dem Gatten der genannten Witwe identisch sei, dieselbe von dem Todesfall verständigte. Hierzu trug auch der Umstand bei, daß die Sterberegisterdaten sich später als ungenau erwiesen.

Bei der großen Zahl von Todesfällen im Felde ist es leider nicht immer zu vermeiden, daß infolge ungenauer Evidenzdaten Verwechslungen vorkommen. Eine zweifellose Feststellung der Identität in solchen Fällen kann nur im Wege eingehendster Erhebungen erzielt werden, wie sie auch im gegebenen Falle bereits vor Einbringung der Interpellation gepflogen wurden.

Was die vier Päckchen Tabak anbelangt, so handelt es sich hierbei um keine Nachlaßeffekten. Mit denselben hat es folgende Bewandtnis:

Bei der Magazinsverwaltung des Landsturmbezirkskommandos Nr. 14 in Brünn trafen am 17. Juni 1915 18 Kolli aus Krakau mit Privateffekten von Mannschaften aus dem Felde ein, darunter auch vier Patete Tabak, als dessen Eigentümer Franz Briža aus Herspitz, Bezirk Wischau, bezeichnet war. Von der ursprünglichen Absicht, diese Privateffekten den Eigentümern erst nach dem Kriege zuzustellen, hat die Magazinsverwaltung mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges abgesehen und so wurden diese Effekten allen Eigentümern zugestellt, darunter auch die vier Päckchen Tabak von der Witwe abgeholt. Die Zustellung des Tabaks wäre auch dann erfolgt, wenn ihr Mann am Leben geblieben wäre, steht daher mit dem Todesfall nicht im Zusammenhang.

Die gepflogenen Erhebungen haben weiter ergeben, daß Franz Briža, Bezirkshauptmannschaft Wischau, nach einer Identitätskarte des Gemeinsamen Zentralnachweisbureaus am 24. November 1914 auf dem Wege nach Nagyberezna in Ungarn als Verwundeter gestorben und am 25. November in Eltemeta begraben wurde. Ein Nachlaß ist beim Standeskörper nach den gepflogenen Recherchen bis jetzt noch nicht eingelangt. Das k. u. k. Apostolische Feldvikariat in Wien wurde zwecks Ausfertigung eines Sterberegisterauszuges vom k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 14 in Brünn verständigt.

Wien, 11. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2871c

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 56. Sitzung am 30. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Dr. Michl und Genossen bezüglich der Vorbeugung der Malariaverbreitung gestellte Anfrage beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Armeeoberkommando und Kriegsministerium übermittelten Daten folgendes bekanntzugeben:

In Korneuburg besteht kein Malariaspital und hat auch keines bestanden. Tatsache ist, daß im dortigen Epidemiespitale, das zur Aufnahme infektiöser und infektionsverdächtiger Kranker dient (Belagraum 162 Betten), zahlreiche Malariakranke vom dortigen Eisenbahnregimente sowie der Rekonvaleszentenabteilung vorübergehend aufgenommen werden mußten; auch wurden hie und da mit Transporten Verwundete und Kranke eingeliefert, die außer ihrer Verwundung und sonstigen Erkrankungen auch noch an Malaria litten und dann dem betreffenden Spital übergeben werden mußten. Da sich bei der Rekonvaleszentenabteilung und bei den Kompagnien zahlreiche Mannschaft befindet, die bereits Malaria überstanden hat und, wie dies in der Natur der Krankheit liegt, bei dieser Mannschaft häufig Rückfälle auftreten, erweist sich die Aufnahme dieser Mannschaft in das dortige Epidemiespital nicht nur unvermeidlich, sondern aus sanitären Rücksichten direkt geboten. Nach Erlangung der Transportfähigkeit werden die Malariakranken nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglichst rasch in die Malariaspitäler nach Iglau oder Znaim-Klosterbruck transferiert.

Außerdem hat die Rekonvaleszentenabteilung des Eisenbahnregiments eigens für die Malariakranken eine Filiale in dem weit vom Donaugebiete entfernten und hoch gelegenen Orte Karnabrunn errichtet, die anfangs Juli vorigen Jahres eröffnet wurde. Ein Teil der dort im Spitale Rekonvaleszierten wurde im Wege der dortigen Rekonvaleszentenabteilung in der Filiale Karnabrunn untergebracht. In den Sommermonaten (anfangs Mai bis Ende September) wurde dieser Abtransport mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Wien, 7. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2371

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 61. Sitzung der XXII. Session am 20. Februar 1918 gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die rasche Flüssigmachung der Militärversorgungsgebühren an Kriegsinvalide, beehre ich mich bekanntzugeben, daß sowohl das k. u. k. Kriegsministerium als auch das Ministerium für Landesverteidigung vom Beginne des Krieges an bestrebt waren, den infolge des Krieges invalid gewordenen Mannschaftspersonen die ihnen gesetzlich zukommenden Versorgungsgebühren so rasch als möglich flüssig zu machen. Diesbezüglich sind wiederholte Verfügungen erlassen worden.

Sobald konkrete Fälle dem Ministerium für Landesverteidigung betreffs saumseliger Flüssigmachung zur Kenntnis kamen, wurden sofort Erhebungen eingeleitet, um die an der Verzögerung schuldtragenden Organe zur Verantwortung zu ziehen.

In den meisten Fällen wurde jedoch konstatiert, daß die Kriegsinvaliden selbst an diesen Verzögerungen schuld sind, weil sie nicht nach der in ihren Händen befindlichen Belehrung vorgehen und die nötigen Benachrichtigungen der Pensionsliquidaturen über die Wohnungswechsel unterlassen.

Ich beehre mich auch mitzuteilen, daß die der Superarbitrierung unterzogenen Mannschaftspersonen vom Tage der Beurlaubung bis zum Anfallstermine der Invalidenpension Anspruch auf ein Verpflegspauschal von 3 K pro Tag haben, welches ihnen vom zuständigen Ersatzkörper am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu erfolgen ist.

Es soll daher nach den bestehenden Erlässen nicht vorkommen, daß versorgungsberechtigte Kriegsinvalide ohne Gebühren sind und ihren Angehörigen zur Last fallen.

Ich bin selbstverständlich bereit, in mir zur Kenntnis gebrachten konkreten Fällen sofort Abhilfe zu schaffen, beziehungsweise die notwendigen Erhebungen einzuleiten, um, falls militärische Organe als Schuldtragende eruiert werden sollten, diese zur Verantwortung zu ziehen, beziehungsweise zu diesem Zwecke an das Kriegsministerium heranzutreten.

Wien, 14. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2342

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 70. Sitzung am 7. März l. J. von den Herren Abgeordneten Schachinger und Genossen bezüglich Errichtung einer Lungenheilstätte, beziehungsweise Tuberkulosenheim im Militärgefangenenlager bei Aschach an der Donau und betreffend Auflassung des letzteren, gestellte Anfrage, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium mitgeteilten Daten folgendes bekanntzugeben:

Es wird nicht beabsichtigt im Kriegsgefangenenlager Aschach an der Donau ein Tuberkulosenspital einzurichten. Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß im genannten Lager eine Wohngruppe derart adaptiert wird, daß in derselben ein Reservespital für die Aufnahme von geschlechtskranken Militärpersonen errichtet werden kann.

Eine Auflassung des Kriegsgefangenenlagers ist gegenwärtig nicht möglich, weil es — gleich allen anderen Lagern — gelegentlich des zu gewärtigenden Großaustausches der Kriegsgefangenen voll ausgenützt werden muß.

Der Ankauf des Lagerkomplexes ist nicht in Aussicht genommen und gelangen die Lagerbauten nach deren Verwertung gelegentlich der Demobilisierung nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte nach und nach zum Abbruch.

Die Gründe wurden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Benützung genommen und die hierfür entfallende Vergütung kommissionell festgesetzt.

Wien, 13. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2378

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Schließung der Postämter Laibach 3 und 6, beehre ich mich mitzuteilen, daß zu dieser Maßnahme wegen des im Vorjahre bestandenen Personalmangels vorübergehend geschritten werden mußte.

Die unterdessen eingetretene Besserung im Personalstande hat die Wiedereröffnung dieser Ämter ermöglicht; diese ist am 1. Mai 1918 erfolgt.

Wien, 14. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. — 23718

Ad Nr. 991/I, XXII. Session.

(632)

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Oktober 1917 an mich eine Anfrage über die Brandkatastrophe im Jahre 1914 in Lacko bei Dobromil gerichtet, in der insbesondere eine ausgiebige Unterstützung der Abbrändler aus Staatsmitteln, ihre Versorgung mit Baumaterialien, endlich, wegen Saumseligkeit in der Hilfeleistung im vorliegenden Falle, die Heranziehung der Bauerpositur der Statthalterei, Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens, in Stary Sambor verlangt worden ist.

Auf diese Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß von den in der mitfolgenden Zusammenstellung genannten 23 Abbrändlern 12 die eingeäscherten Wohngebäude mit staatlicher Unterstützung im Gesamtbetrage von 28.000 K aus den für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens bestimmten Mitteln selbst wieder aufgebaut haben.

Weiteren 9 Abbrändlern ist der Wiederaufbau durch die Beschaffung des Bauholzmateriales aus den Staatsforsten in Dobromil und durch die Erteilung der in der erwähnten Tabelle angeführten Aushilfen für die Zufuhr dieser Materialien zur Baustelle ermöglicht worden.

12 Abbrändlern wurden fertige Scheunen zur Verfügung gestellt.

Schließlich wurde für die unentgeltliche Einquartierung von 11 Abbrändlerfamilien vorgesorgt.

Aus diesen Ausführungen wolle entnommen werden, daß den Abbrändlern in Lacko seitens der Statthalterei, Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens, und deren Bauerpositur in Chyrów jede im Bereiche der Möglichkeit gelegene Hilfe geleistet wurde.

Wien, 12. Mai 1918.

Beilage zu 991/I.

(632)

Zusammenstellung

über die den Abbrändlern in Lacko bei Dobromil aus den Mitteln der Statthalterei, Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens, gewährten Unterstützungen.

Postnummer	Vor- und Zuname	Unterstützungen in barem in Kronen	Unterstützungen in Baumaterialien	Unterstützungen für die Zufuhr dieser Materialien in Kronen	Anzahl der errichteten Scheunen	Unentgeltliche Einquartierung
1	Cycyk Michał	3.000	.	.	1	.
2	Starobrańska Anna	2.000	.	.	1	.
3	Teśla Anna	3.000	.	.	1	.
4	Malchowska Marya	2.000	.	.	1	.
5	Hyk Fedio	1.500	.	.	.	.
6	Starobrański Mikołaj	3.000	.	.	1	.
7	Szetyński Mikołaj	2.000	.	.	.	.
8	Kawecki Andrzej	2.000	.	.	.	.
9	Frej Ides	2.000	.	.	1	1
10	Szetyńska Katarzyna	1.500	Die unter Postnummer 10—18 Genannten haben die durch die W. N. Z. in den Staatsforsten in Dobromil erworbenen Bauholzmaterialien im Ausmaße von 300 m³ erhalten.	300	.	1
11	Szetyński Michał	3.000		160	1	.
12	Cecyk Anastazya	.		300	1	.
13	Jaroma Naścia	.		300	.	1
14	Szelagowicz Marya	.		300	.	1
15	Demkowicz Marya	.		300	1	1
16	Iwaszko Kaśka	.		300	1	1
17	Dziadek Kaśka	.		300	1	1
18	Malchowska Anna	3.000		160	1	.
19	Malchowski Filiamon	.	.	.	1	.
20	Woźna Anna	.	.	.	.	1
21	Hyk Katarzyna	.	.	.	.	1
22	Cycyk Naścia	.	.	.	.	1
23	Dziadek Katarzyna	.	.	.	.	1
	Zusammen	28.000	300 m³	2.420	12	11

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2 7[illegible]

Ad Nr. 1782 I, XXII. Session.

(633)

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates vom 18. Dezember 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen, betreffend den äußersten Kohlenmangel in Prag und die daraus drohende Gefahr für die gesamte Bevölkerung der Stadt Prag, beehre ich mich mit nachstehendem zu beantworten:

Die Kohlenversorgung Prags bildet — wie überhaupt die Kohlenversorgung aller größeren Konsumzentren — eine ständige Sorge des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, das unausgesetzt bemüht ist, im Rahmen des Möglichen alles vorzukehren, um die Versorgung solcher wichtiger Gebiete halbwegs befriedigend zu gestalten.

Die diesem Zwecke dienenden Vorkehrungen, insbesondere die am 4. November 1917 in Kraft getretene Kontingentierung, wurden infolge des seit Oktober 1917 herrschenden Wagenmangels und sonstiger Transportschwierigkeiten — welche sich namentlich auch in den für die Kohlenversorgung Prags so wichtigen Brüx-Teplitzer und Falkenau-Elbogener Revieren geltend machten — in ihrem Erfolge leider im hohen Maße beeinträchtigt.

Im Durchschnitt war nämlich bei einer versandfähigen Kohlenmenge von 100.000 Tagestonnen nur eine Tonnage von 81.000 Tagestonnen vorhanden, welche zum größten Teil von prominenten, öffentlichen, in ihrem Bedarfe unkürzbaren Verbrauchern, wie Eisenbahnen, Kokereien, Approvisionierung, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke u. dgl. absorbiert wurde, so daß sich für die übrigen Verbraucher, darunter auch für die Landeskohlenkontingente, eben nur eine 25prozentige Auflieferungsmöglichkeit ergab. Diese einschneidende Kürzung mußte wie in anderen Konsumgebieten so auch in Groß-Prag zu einer Kohlenknappheit führen. Um diese zu mildern, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten eine ganze Reihe von Abhilfemaßnahmen getroffen.

So wurde im Dezember 1917 die Steinkohlenausfuhr aus dem Pilsener und dem Kladnoer Revier nach Deutschland eingestellt und die dadurch freigewordenen Kohlenmengen während der kältesten Jahreszeit für Groß-Prag verfügbar gemacht. Schon durch diese Maßnahme allein konnten täglich durchschnittlich 550 Tonnen Kohle bester Qualität der Bevölkerung von Groß-Prag zugeführt werden. Weiters wurden Prag 200 Waggons Kohle als außerordentliche Zubuße zugewiesen und zudem innerhalb des Kontingentes unbedingte Zuschübe, und zwar von 300 und 400 Waggons, veranlaßt. Außerdem wurde auch Auslandskohle nach Prag disponiert.

Im ersten Viertel des heurigen Jahres wurden im ganzen nach Prag aufgeliefert:

Im Monat	Inlands-Kohle in Tonnen	Auslands-Kohle in Tonnen
Jänner	34.005	1.205
Februar	16.633·4	2.210
März	21.247	2.400

Durchschnittlich stellte sich die Belieferung von Groß-Prag auf 50 Prozent des Kontingentes, wogegen die Belieferung des flachen Landes nur 23 bis 34 Prozent ausgemacht hat.

Infolge der ministeriellen Maßnahmen und dank der besonderen Aufmerksamkeit des Herrn Statthalters gestaltete sich die Kohlenversorgung Prags im Vergleiche mit der anderer größerer Städte und namentlich mit der des flachen Landes verhältnismäßig nicht ungünstig; wenn hierbei auch die Belieferung hinter dem Bedarfe gewiß nicht unwesentlich zurückgeblieben ist, so konnte doch die Bevölkerung wenigstens vor den härtesten Opfern bewahrt und der Eintritt katastrophaler Zustände vermieden werden.

Das Ministerium für öffentlichen Arbeiten hat vor kurzem weitere Anordnungen getroffen, welche

auch die künftige Versorgung Prags mit Kohle, und zwar unter möglichster Ausnutzung des Wasserweges tunlichst sicherstellen sollen.

Bezüglich der einzelnen Betriebe, deren zu geringe Belieferung in der Anfrage besonders hervorgehoben wird, beehre ich mich zu bemerken, daß die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke schon an und für sich zu jenen bevorzugten Verbrauchern gehören, deren regelmäßige und volle Belieferung durch immer wieder erneuerte Anordnungen geregelt und gesichert wurde.

Tatsächlich ist es auch bei diesen Werken zu irgendwelchen bedeutenderen Betriebsstörungen infolge Kohlenmangels nicht gekommen. Für die Prager Gaswerke wurde auch ein besonderer unbedingter Zuschub von 900 Tonnen Kohle veranlaßt. Das Kontingent für das Prager Elektrizitätswerk wurde von 3590 auf 3640 Tonnen erhöht. Die für die Brotversorgung wichtigen Betriebe der Firma Odkolek A. G. und Dr. Franz Zatka sowie der Arbeiterbrotbäckerei in Holleschowitz wurden gleich bei der Kontingentierung entsprechend bedacht. Als infolge Waggonmangels die Auflieferung der Kontingente unzureichend wurde, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten sofort durch unbedingte Zuschübe ausgeholfen, so daß es auch in diesen Betrieben zu empfindlichen Störungen infolge Kohlenmangels nicht gekommen ist.

Das in der Anfrage erwähnte Kinderspital in Prag stand ursprünglich als eine nicht staatliche Anstalt in der Versorgung der Prager Stadtgemeinde. Da diese jedoch nicht in der Lage war, das Spital ausreichend mit Kohle zu beliefern und die Statthalterei daher wiederholt aushelfen mußte, wurde das Spital in Würdigung seiner großen Bedeutung in die unmittelbare Kohlenversorgung durch die Statthalterei übernommen und erfolgt seither, so viel mir bekannt ist, dessen Belieferung zur Zufriedenheit der Spitalsverwaltung.

Die infolge des Rückganges der Produktion und der Minderung der Kohleneinfuhr im Zusammenhange mit der Steigerung des Bedarfes einzelner aus öffentlichen Rücksichten in erster Reihe zu versorgender Anstalten eingetretene Kohlenknappheit nötigt leider auch weiterhin zu Einschränkungen im Kohlenverbrauche. Das meiner Leitung unterstellte Ressort ist indessen unablässig bemüht, durch geeignete Vorkehrungen die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit auch die Versorgung der Bevölkerung mit Kohle soweit als nur irgend möglich sichergestellt werde. Demgemäß wird das Ministerium für öffentliche Arbeiten es auch weiterhin als seine Pflicht betrachten, auch der Kohlenversorgung Prags seine volle Obsorge zuzuwenden.

Wien, 14. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

In der Sitzung des hohen Hauses am
). Februar 1918 haben die Herren Abgeordneten
obernig und Genossen an die Minister für
ltus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten
e Anfrage gerichtet, ob die Ministerien zu dem
tens des Kärntner Landesausschusses im Wege
r Landesregierung übermittelten Gesetzentwurfe,
treffend die Verunstaltung von Stadt und Land
rch Bauwerke in Kärnten, Stellung genommen
ben.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien die Stellungnahme der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe mit dem Erlasse vom 14. Mai 1918, Z. 27839/XXIII, der k. k. Landesregierung in Klagenfurt behufs Mitteilung an den Kärntner Landesausschuß bekanntgegeben wurde.

Wien, 14. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23718

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Gostinčar und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Beschlagnahme von Zinnsyphonköpfen der Sodawasserflaschen, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Mit der Ministerialverordnung vom 8. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 401, sind die Zinnsyphonköpfe der Sodawasserflaschen in Anspruch genommen worden, um in erster Linie den Aufkauf für spekulative Zwecke zu verhindern. Die zwangsweise Abnahme sämtlicher im Besitze der Sodawassererzeuger befindlichen Zinnsyphonköpfe ist bisher nicht angeordnet worden und steht einstweilen auch nicht in Aussicht.

Dagegen hat die dem Minister für Landesverteidigung unterstehende Zentralrequisitionskommission bereits vor Inkrafttreten der angeführten Verordnung mit dem Reichsverband der Sodawassererzeuger und mit der außerhalb dieses Verbandes stehenden Genossenschaft der Erzeuger kohlensaurer Getränke in Wien eine Vereinbarung auf freiwillige Abgabe von 20 Prozent der vorhandenen Bestände an Zinnsyphonköpfen getroffen, welche Mengen anfangs Oktober 1917 im Wege der Metallzentrale A. G. an die Militärverwaltung abzuliefern waren. Die Aufteilung der abzuliefernden 20 Prozent auf die einzelnen Landesverbände ist dabei dem Reichsverbande überlassen worden.

Die Zentralrequisitionskommission hat sich im Rahmen dieser Vereinbarungen das Recht vorbehalten, am 1. Jänner 1918 weitere 20 Prozent abberufen zu können, wenn bis dahin entsprechender Ersatz zur Verfügung stehen würde. Da die Ersatzbeschaffung auf Schwierigkeiten stieß, ist es bisher zu keiner weiteren Ablieferung gekommen.

Wien, 17. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 30. Jänner 1918 eingebrachten Interpellation der Abgeordneten Fon und Genossen, betreffend die angeblich durchgeführte Kriegsentschädigung der Aktiengesellschaft Leykam-Josefsthal, beehre ich mich mitzuteilen, daß allerdings von dem genannten Unternehmen bereits vor zwei Jahren Entschädigungsansprüche für die Zerstörung der Papierfabrik in Podgora beim Kriegsministerium angemeldet wurden, daß jedoch die notwendigen Erhebungen nach dem Kriegsleistungsgesetze über den geltend gemachten Anspruch infolge der Kriegslage erst in der letzten Zeit eingeleitet werden konnten und bisher über das Anfangsstadium noch nicht hinausgelangt sind.

Die in der Interpellation bezogenen Zeitungsmeldungen, daß die Aktiengesellschaft Leykam-Josefsthal für die zerstörte Papierfabrik in Podgora eine Entschädigung erhalten habe, entsprechen daher nicht den Tatsachen.

Wien, 28. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23718

Ad Nr. 163 I und 423 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen und Witos, Jachowicz und Genossen in den Sitzungen des hohen Hauses vom 14. Juni und 3. Juli 1917 gestellten Anfragen, betreffend die Schadloshaltung und Vergütung der Landleute in Opaka, Bezirk Drohobycz, für den Unterhalt militärischer Pferde und betreffend die Entlohnung der Landwirte in Galizien für die den Militärpferden angediehene Pflege, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Armeeoberkommando mitgeteilten Informationen nachstehendes zu erwidern:

Laut eingeleiteter Erhebungen wurden vom Michael Woron zwei, von Anna Jakuc ein Pferd am 12. Juni 1915 an das Etappenstationskommando abgeführt.

Die Pferde standen seit 28. Oktober 1914 bei den genannten Bewohnern in Pflege und konnten während dieser Zeit zur Arbeit nicht verwendet werden.

Die Flüssigmachung der Vergütung von 1 K 25 h pro Tag wurde veranlaßt.

Das k. u. k. 2. Armeekommando, das in diesem Sinne am 13. Oktober 1917 an das k. u. k. Armeeoberkommando berichtete, hat beigefügt, daß das angebliche Zugeständnis einer täglichen Vergütung von 2 K seitens des Etappenstationskommandos nicht festgestellt werden konnte. Diese ersterwähnte Vergütung entspricht auch einem von diesem Kommando unterm 22. Juli 1916, Qu. J. Nr. 23615 hinausgegebenen allgemeinen Erlasse, betreffend Entschädigungsansprüche für die Erhaltungskosten der zurückgebliebenen ärarischen Pferde, nach dem die Vergütung 1 K 25 h täglich nicht übersteigen darf.

Im übrigen konnte aus den vom k. u. k. Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Berichten der in Galizien und der Bukowina befindlichen Armeekommandos sowie der Militärkommandos Lemberg und Przemysl entnommen werden, daß militärischerseits alle möglichen Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung getroffen wurden.

Diesbezüglich beehre ich mich auch auf einen an die vorgenannten Armeekommandos ergangenen Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 7. September 1917, Qu. Nr. 139994, hinzuweisen, mit dem den Quartiermeisterabteilungen für die Entscheidung solcher Fälle — welche Entscheidung selbstverständlich für die Partei den Weg des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes nicht ausschließt — folgende Gesichtspunkte zur Beobachtung bekanntgegeben wurden:

1. Für kranke, in Pflege übergebene Pferde gebührt eine Vergütung nach § 25, letzter Absatz des Kriegsleistungsgesetzes.

2. Sind kranke Pferde während der Pflege gesund geworden, so ist rücksichtlich der Frage einer weiteren Entschädigung zu unterscheiden, ob das Pferd vom Inhaber benützt wurde und in welchem Umfange oder ob das Pferd nicht benützt wurde.

Wurde das Pferd in einem solchen Umfang benützt, daß anzunehmen ist, daß diese Kosten durch den aus der Ausnützung der Arbeitskraft des Pferdes resultierenden Gewinn zum mindesten aufgewogen werden, dann hat eine weitere Vergütung zu entfallen.

Ist hingegen bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles anzunehmen, daß die Kosten der Pferdehaltung den erwähnten Gewinn übersteigen, dann ist eine den näheren Umständen angemessene Vergütung zu leisten.

3. Wurden die Pferde von den Inhabern nicht benützt oder konnten sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse nicht

benützt werden, so ist eine entsprechende tägliche Vergütung zuzuerkennen.

Die gleichen Gesichtspunkte haben bezüglich solcher Pferde zu gelten, die ohne den betreffenden Besitzern in Pflege übergeben worden zu sein, von ihnen gehalten wurden und auf die die Heeresverwaltung einen Anspruch zu erheben berechtigt ist.

Die Verwertungsmöglichkeit des Pferdes ist insbesondere nach dem Wirtschaftsbetrieb des betreffenden Inhabers und nach der Jahreszeit zu beurteilen.

Daß in einzelnen Fällen dessen ungeachtet von untergebenen Organen in Unkenntnis oder irriger Auslegung der diesbezüglichen Verfügungen Willkürsakte vorgekommen sein mögen, ist bei einer Millionenarmee kaum zu vermeiden.

Wo derlei Fälle den höheren Kommanden bekannt oder angezeigt wurden, ist ihre Abstellung sowie die Schadloshaltung verfügt, beziehungsweise eingeleitet worden.

Wenn demnach die der Anfrage der Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz und Genossen zugrunde liegenden Informationen in ihrer Allgemeinheit durch die gepflogenen Erhebungen nicht bestätigt erscheinen, so bin ich doch gerne bereit, sobald mir konkrete Daten zur Verfügung gestellt werden, dieselben einer Überprüfung zuzuführen und das hiernach Erforderliche in die Wege zu leiten.

Wien, 17. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 19. Sitzung am 13. Juli 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Čehelský und Genossen, betreffend das Vorgehen zweier Soldaten während des Durchmarsches durch Zablotów am 12. Juni 1916, beehre ich mich zu erwidern:

An dem gewiß überaus bedauerlichen Vorfalle war weder ein Feldwebel noch ein österreichischer Soldat beteiligt. Als Täter kommt vielmehr allein der Landsturminfanterist Leopold Fodor des 27. Sissecker Honvédinfanterieregiments in Betracht; den in seiner Begleitung gewesenen Landsturminfanteristen Michael Staresina des 26. Honvédinfanterieregiments trifft keine Schuld an dem traurigen Ereignisse.

Gegen Fodor, einen nunmehr 40jährigen Mann, der in seinem bürgerlichen Berufe früher selbständiger Kaufmann und zuletzt Handelsangestellter gewesen war, wurde beim zuständigen Feldgerichte ohne Verzug das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte gab bei seinem Einvernehmen an, er habe auf Grund des Umstandes, daß der Kutscher nicht habe weiter fahren wollen, sondern das Pferd auszuspannen begann, und weil eine als Bäuerin angezogene Frau sehr intelligente Gesichtszüge hatte und eine goldene Armbanduhr trug, den Verdacht geschöpft, daß er Spione vor sich hätte. Er habe sie daher zu seinem Kommando führen wollen und, als sie entgegen seiner Aufforderung, nicht mit ihm fahren wollten, mehrere Schüsse aus seinem Dienstgewehre abgegeben.

Da sich der Spionageverdacht Fodors als ungerechtfertigt erwies und beim Beschuldigten, der sich am Tage vor dem beklagenswerten Vorfalle eigenmächtig aus einem Gefechte entfernt hatte und deshalb auch wegen der Militärverbrechen der Desertion und Feigheit verfolgt wurde, insbesondere auch auf Grund der Aussage eines Oberleutnants, dem er kurze Zeit nach der Tat die Meldung von dem Geschehenen erstattet hatte, Zweifel über seine Zurechnungsfähigkeit ergaben, so wurde Fodor zunächst der Sanitätsanstalt einer Division und sodann einem k. u. k. Garnisonsspital zur Beobachtung seines Geisteszustandes übergeben. Nach dem ärztlichen Gutachten ist Fodor ein von Kindheit an geistesschwach veranlagter Mensch, bei dem sich eine paralytische Geistesstörung mit Beziehungs- und Verfolgungswahnideen entwickelt hat. Der Beschuldigte leidet an chronischer und unheilbarer Geisteskrankheit; die Zurechnungsfähigkeit Fodors, auf dessen Leiden die Aufregungen des Krieges verschlimmernd eingewirkt haben und der in einem verwirrten Erregungszustande auf die vermeintlichen Spione geschossen hat, muß für die ihm zur Last gelegten Handlungen gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens wurde das Strafverfahren gegen Leopold Fodor eingestellt.

Der so überaus traurige Vorfall stellt sich somit als die Tat eines Wahnsinnigen dar, an der niemand anderer, insbesondere auch keine militärischen Organe, irgendein wie immer geartetes Verschulden treffen kann.

Wien, 15. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 29818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Franz Lukavský und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Benützung der Schulgebäude in Pilsen zur Militäreinquartierung, beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht, folgendes mitzuteilen:

Die Inanspruchnahme mehrerer Schulgebäude in Pilsen zu militärischen Zwecken gründet sich wie in vielen analogen Fällen darauf, daß die Heeresverwaltung mit den ihr im Frieden zur Verfügung stehenden Objekten, für den bedeutenden, durch den Krieg verursachten Bedarf an Unterkünften nicht das Auslangen finden konnte; sie mußte deshalb seitens der Gemeinde Pilsen Unterkünfte für diesen Mehrbedarf ansprechen. Die Gemeinde Pilsen hat bei dem in die Ferienzeit 1914 fallenden Kriegsausbruch der Heeresverwaltung mehrere Schulgebäude zunächst zu Einquartierungszwecken zugewiesen; diese Gebäude mußten dann seitens der Heeresverwaltung teils für den gedachten Zweck, teils für Spitalszwecke in Benützung behalten werden.

Dieses Vorgehen der Heeresverwaltung findet in dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, beziehungsweise im Einquartierungsgesetz seine Grundlage.

Wenngleich die Heeresverwaltung sich keineswegs der Einsicht verschließt, daß durch diesen Vorgang im Unterrichtsbetrieb vorübergehende Störungen eintreten können, so muß sie es andrerseits doch als ihre unabweisliche Verpflichtung betrachten, sowohl für die zum Kriegsdienst eingerückten Soldaten entsprechende Unterkünfte zu schaffen, als insbesondere auch den im Kriege verwundeten oder erkrankten Soldaten eine geeignete Unterkunft zu gewähren. Die Heeresverwaltung ist wie in allen diesen Fällen so auch rücksichtlich der Schulen in Pilsen darauf bedacht, daß die betreffenden Gebäude, nur so lange es unbedingt notwendig ist, ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden; sie hat auch bereits im November 1917 die Schulgebäude „Oberhalb Hamburg" und „Kamerale" für Unterrichtszwecke freigegeben, womit dem in der Anfrage besonders geäußerten Wunsch Rechnung getragen wurde. Bedauerlicherweise war mit Rücksicht auf den vollständigen Mangel an geeigneten Ersatzobjekten die Freigabe der weiteren noch in Benützung der Heeresverwaltung stehenden Schulgebäude bisher nicht möglich.

Ich werde aber auch meinerseits diese Angelegenheit weiter im Auge behalten und mit dem Kriegsministerium in Fühlung bleiben.

Wien, 21. März 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der vom Herrn Abgeordneten Meixner und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 1917 gestellten Anfrage, betreffend den Austausch der Kupferkessel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die ZMK. hat als Ersatz für kupferne Waschkessel verzinkte Eisenkessel, hingegen für alle übrigen ablieferungspflichtigen Kupferkessel, wie Obsteinsiede-, Viehfutter- und Feldkessel, emaillierte Eisenkessel bestellt. Die vereinzelt vorgebrachten Beschwerden, daß emaillierte Eisenkessel nur einen minderwertigen Ersatz für Kupferkessel bilden, sind unbegründet, da auch die emaillierten Ersatzkessel bei nur einigermaßen sorgfältiger Behandlung mehrere Jahre gebrauchsfähig bleiben.

Auch der Hinweis auf angebliche Demontage- und Montageschwierigkeiten ist nicht zutreffend. Der Kessel ist meist nur in die Herdöffnung eingesetzt, am Bordrand aber nicht eingemauert. Beim Einsetzen der Ersatzkessel wird allerdings in manchen Fällen an der Herdöffnung durch Vergrößern oder Verkleinern etwas nachgeholfen werden müssen, da die Ersatzkessel nicht genau „nach Maß", sondern nur in bestimmten „Normalgrößen" hergestellt werden können. Geliefert werden stets die bestpassenden Größen, und die beim Einsetzen allenfalls erforderlichen Arbeiten sind einfache Maurerarbeiten, zu denen das notwendige Material (Lehm und Kalk) leicht zu beschaffen ist.

Soweit landwirtschaftliche Kupferkessel nach gewiesenermaßen auch als Käsekessel verwendet werden, ist nach dem bezüglichen Durchführungserlasse des Ministeriums für Landesverteidigung bei der Beurteilung der Frage der Entbehrlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Ersatz für Käsekessel durch Geräte aus anderem Material untunlich erscheint.

Kupferne Käsekessel sind demnach von der Ablieferung befreit; hingegen kann die Militärverwaltung im Hinblick auf ihren andauernd großen und dringenden Kupferbedarf auf die Einziehung der übrigen Kupferkessel, die übrigens bereits zum größeren Teile beendet ist, nicht verzichten.

Wien, 15. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In der 42. Sitzung der XXII. Session am 23. November 1917 wurde von den Herren Abgeordneten Dr. Matakiewicz, Londzin, Potoczek und Genossen eine Anfrage, betreffend die Einteilung von Mannschaften polnischer Nationalität in andersprachige Truppenkörper, eingebracht.

Auf Grund der Erhebungen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Landsturminfanterist Michael Sak befand sich im Jänner 1917 mit Mannschaften verschiedener Nationalitäten zur Ausbildung bei der Ausbildungsgruppe eines Armeekommandos. Auf Grund eines Phonogramms des Armeeoberkommandos war diese Mannschaft am 28. Jänner 1917 an bestimmte Kampftruppen abzugeben, und war hiebei auf ihre Sprache Rücksicht zu nehmen.

Unter allen Truppenkörpern, an die damals Mannschaften abzugeben waren, befand sich keiner mit polnischer Sprache und außer dem königlich-ungarischen Landsturmbataillon Nr. 1/28 auch keiner mit einer anderen slawischen Sprache, weshalb alle slawisch Sprechenden an dieses Bataillon abgegeben wurden.

Die nunmehr vom Ministerium für Landesverteidigung beantragte Transferierung dieser Mannschaft zu Truppenkörpern mit ihrer Muttersprache wurde laut Mitteilung des Armeeoberkommandos bereits verfügt.

Unterdessen hat das Armeeoberkommando auch bereits im Dezember 1917 angeordnet, daß alle Mannschaft österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei ungarischen Truppenkörpern dient, und umgekehrt, innerhalb der Armeebereiche entsprechend zu transferieren ist.

Prinzipiell wird, soweit es möglich ist, die Mannschaft jederzeit in Truppenkörper, die sich aus ihrer Heimat ergänzen, eingeteilt, doch erfordern eben manchmal operative und sonstige Verhältnisse eine vorübergehende Abweichung von diesem Grundsatz.

Wien, 15. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 43. Sitzung der XXII. Session am 27. November 1917 von den Herren Abgeordneten Svoboda und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Behandlung böhmischer Landsturmmänner beim k. u. k. Infanterieregiment Nr. 64, beehre ich mich zu erwidern:

Gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß die Ausführungen der Herren Anfragesteller nicht den Tatsachen entsprechen und zweifellos auf falschen Informationen beruhen.

Beim k. u. k. Infanterieregiment Nr. 64 werden die Landsturmmänner böhmischer Nationalität keineswegs anders behandelt als alle übrigen Mannschaften und wurde festgestellt, daß weder Mißhandlungen noch Beschimpfungen dieser Leute vorgekommen sind und auch keinerlei Beschwerden über schlechte Behandlung oder gar Mißhandlungen vorgebracht wurden.

Die Verpflegung der Mannschaft muß entsprechend den jetzigen Verhältnissen als gut bezeichnet werden und ist auch die weitaus überwiegende Mehrzahl der Mannschaft mit der Verpflegung zufrieden. Wenn einzelne Leute in der Lage sind, durch Zuwendungen ihrer Angehörigen ihre Verköstigung zu verbessern, wird sicher niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn dies in jenen Bahnen geschieht, welche mit Disziplin und Ordnung vereinbarlich sind.

So aber wurde durch die Erhebungen dargetan, daß eine Anzahl von Leuten, welche schon in ihrer früheren Dienstzeit wegen fortgesetzten subordinationswidrigen und inkorrekten Benehmens bestraft werden mußten, unter Hinwegsetzung über jede Dienstesvorschrift, sich unmittelbar vor dem Abmarsche ihrer Kompagnie unter dem Vorwande, Lebensmittel und Wäsche zu beschaffen, eigenmächtig entfernten und erst zwei bis drei Tage nach dem Abmarsche ihrer Kompagnie wieder einrückten.

Daß gegen diese Mannschaften eingeschritten werden mußte, ist mit Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin selbstverständlich. Dieses Einschreiten erfolgte in vollkommen richtiger Art und Weise ohne jeden Übergriff der beteiligten Organe.

Die Montur- und Rüstungssorten sowie die Wäsche, welche von den eigenmächtig weggegangenen Leuten vorher einfach zurückgelassen wurden, sind gesammelt und deponiert worden. Daß bis zu diesem Zeitpunkte einzelne Wäschestücke der unbeaufsichtigt liegen gelassenen Sorten entwendet wurden, ist bei der Menge der Sachen, sowie der Größe des Lagers nicht ausgeschlossen und haben sich dies die zu Schaden gekommenen Mannschaften selbst zuzuschreiben.

Die von den Leuten mitgebrachten Rucksäcke rc. wurden bei der Inhaftsetzung der Mannschaft ebenfalls deponiert und sind die Rucksäcke sowie Rüstungssorten beim Abtransport der Leute wieder ordnungsmäßig an sie übergeben worden.

Eine Beschwerde wurde auch hier von niemandem erhoben.

Wie aus dem Vorgesagten ersehen werden wolle, ist zu weiteren Verfügungen kein Anlaß.

Wien, 22. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Ad Nr. 1566/I. XXII. Session.

(643)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 45. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Trylowskyj und Genossen, betreffend die Einrückendmachung des Zugsführers Georg (richtig Gregor) Moczerniuk durch einen Gendarmeriewachtmeister beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Am 14. November 1917 langte auf dem Gendarmerieposten Slobodka Lesina ein Diensttelegramm folgenden Inhalts ein: „Der in Slobodka Lesina beurlaubte Gefreite Moczerniuk Georg hat sofort nach Görz einzurücken."

Der Interimskommandant Vizewachtmeister Nikolaus Panczura forschte im Dorfe nach dem Urlauber, konnte ihn jedoch nicht ausfindig machen und erfuhr schließlich, daß sich der Gesuchte in Iwanowce aufhalte. Er betraute darauf den Vizewachtmeister Melnyczuk, der am 17. November in den Patrouilledienst abging, mit der Durchführung der telegraphischen Verfügung. Melnyczuk traf am 17. November gegen 9 Uhr vormittags in Iwanowce ein und begab sich zunächst in die Gemeindekanzlei, wo er sich die Gewißheit verschaffte, daß Georg Moczerniuk auf dem Gemeindeamte als Urlauber angemeldet sei. Darauf wies der Gemeindevorsteher seinen Stellvertreter an, den Gendarmen zur Behausung des Moczerniuk zu führen. Bei dieser Gelegenheit ist nun dem Gemeindevorsteher von Iwanowce ein Irrtum unterlaufen, aus dem sich das Weitere ergab. In der Gemeinde Iwanowce kamen nämlich zur kritischen Zeit zwei Leute des Namens Moczerniuk in Betracht, der Gefreite Jurko (Georg) Moczerniuk, auf den sich das Telegramm bezog und der auch nach Iwanowce beurlaubt worden war und der superarbitrierte Zugsführer Hrehor (Gregor) (nicht Georg, wie es auch in der Anfrage fälschlich heißt) Moczerniuk des Schützenregiments Nr. 36. Da der Gemeindevorsteher die beiden ähnlich klingenden Namen ebenso wie die Herren Anfragesteller verwechselte und weil er vergessen hatte, daß der Gefreite Georg Moczerniuk in der Gemeinde auf Urlaub war, so schickte er den Vizewachtmeister Melnyczuk mit seinem Stellvertreter irrigerweise in die Behausung des Zugsführers Gregor Moczerniuk. Dort gegen halb 10 Uhr vormittags angelangt, wies der Gendarm dem Moczerniuk das Telegramm vor mit der Aufforderung, unverzüglich einzurücken. Moczerniuk wendete zwar ein, daß er Zugsführer und nicht Gefreiter sei und daß sich auch sein Truppenkörper — soviel er wisse — nicht in Görz befinde, diese auftauchenden Bedenken wurden jedoch durch die Erwägung zerstreut, daß es sich um eine Verstümmelung des Telegrammes handeln dürfte, und daß der Truppenkörper Moczerniuks möglicherweise inzwischen nach Görz abgegangen sei. So versprach denn Moczerniuk, daß er am nächsten Morgen abreisen werde.

Diese Amtshandlung des Gendarmen vollzog sich in aller Ruhe und Moczerniuk verriet dabei keinen Unwillen. In der Tat rückte er auch am 18. November 1917 zu seinem Ersatzkörper nach Mährisch-Weißkirchen ein, kehrte jedoch bereits am 24. November mit der Mitteilung zurück, daß er von seinem Kader nicht einberufen und daher wieder entlassen worden sei.

Nach einiger Zeit kam Vizewachtmeister Melnyczuk wieder zum Gemeindevorsteher nach Iwanowce und erkundigte sich, ob der bewußte Moczerniuk bereits eingerückt sei. Bei dieser Gelegenheit klärte sich nun das Mißverständnis auf.

Irgendwelche materielle Schädigung hat Zugsführer Moczerniuk — wie er selbst angibt — nicht

erlitten und er hat auch diesbezüglich keinerlei Beschwerde geführt. Bei seinem Eintreffen beim Ersatzkörper wurden ihm die militärischen Gebühren sogleich für eine Dekade ausgefolgt, so daß ihm aus der — allerdings unnützen Reise — keinerlei Auslagen erwachsen sind. Eine Entschädigung für angeblich verlorene Arbeitstage kommt nicht in Betracht, weil Moczerniuk als invalid zur landwirtschaftlichen Arbeit dermalen nicht verwendbar ist. Richtig ist allerdings, daß er in Stryj ungefähr 11 Stunden auf den nächsten Bahnanschluß warten mußte, da ihm während der Fahrt vom Schaffner die Reisepapiere abgenommen worden waren und er in Stryj erst Nachforschungen nach ihrem Verbleibe anstellen mußte. Während dieser Warte war er in seiner Bewegungsfreiheit völlig uneingeschränkt und befand sich keineswegs im Gewahrsam.

Der Vizewachtmeister Melnyczuk ist bei Ausführung des erhaltenen Befehles nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen und es kann von einem Willkür- oder Racheakt keine Rede sein, zumal er den Gregor Moczerniuk vorher gar nicht kannte oder auch nur gesehen hatte.

Woraus die Herren Anfragesteller die Vermutung eines Willkür- oder Racheaktes abgeleitet haben, ist unerfindlich.

Wien, 17. Mai 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 46. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Hillebrand und Genossen, betreffend den Waffengebrauch des Oberleutnants Friedrich Hofmann gegen den Monteur Johann Eder, beehre ich mich auf Grund der Strafakten folgendes mitzuteilen:

Oberleutnant Hofmann ging am 27. Mai 1916 gegen 2 Uhr nachmittags auf der Praterstraße in Wien mit einem zweiten Oberleutnant in der Richtung gegen die innere Stadt. Vor dem Kaffeehause „Praterstern" wurde er beim Gehen — während er in das Kaffeehaus hineinschaute — von dem Monteur Eder, der in Begleitung eines Arbeitskollegen aus entgegengesetzter Richtung kam, derart heftig an der rechten Schulter angerannt — ob mit oder ohne Absicht, war nicht feststellbar — daß er infolge der Wucht des Anpralles an den ihn begleitenden Oberleutnant stieß. Darauf wendete sich Oberleutnant Hofmann um, um festzustellen, von wem er den Stoß erhalten habe. Zu gleicher Zeit hatte sich auch Eder nach dem Offizier umgedreht und gab sich durch seine ganze Haltung als die unliebsame Begegnung zu erkennen. Oberleutnant Hofmann rief ihm darauf zu: „Sie passen Sie auf, rempeln Sie nicht!" (Eine Beschimpfung Eders durch den Offizier ist durch nichts erwiesen.) Auf diese Zurechtweisung erwiderte Eder: „Sie Lauser Sie!" Über diese gröbliche Beschimpfung geriet der Offizier, der seit Kriegsbeginn mit kurzer (fünfwöchiger) Unterbrechung in der Front gestanden und nach Allerhöchst ausgezeichneter Dienstleistung vor dem Feinde erst einen Monat vorher ins Hinterland gekommen war, in Wut, riß sein Bajonett aus der Scheide, eilte auf Eder, der heftig gesti-kulierend auf den Offizier einschrie, zu und führte gegen ihn einen Stich. Dieser traf Eder unglücklicherweise in der Gegend der rechten Augenhöhle, drang ins Gehirn und hatte binnen kurzem den Tod des Getroffenen zur Folge.

Nach dem Vorfall begab sich Oberleutnant Hofmann, um einen Zusammenstoß mit der sich ansammelnden Volksmenge zu vermeiden, in das vorerwähnte Kaffeehaus. Dem bald darauf erscheinenden Wachmann trat der Offizier sofort entgegen mit der Mitteilung, daß er der Täter sei. Gleichzeitig ersuchte er den Polizisten, er möge dem Verletzten seine Hilfe angedeihen lassen. Es ist also nicht richtig, daß sich der Oberleutnant versteckt hätte.

Wegen des Waffengebrauches ordnete bereits tagsdarauf (28. Mai 1916) der Militärkommandant als zuständiger Kommandant in Wien gegen Oberleutnant Hofmann wegen Verdachtes des Verbrechens des Totschlages, eventuell des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens das gerichtliche Ermittlungsverfahren an, das zunächst beim k. u. k. Divisionsgerichte Wien und später im Hinblick auf das Einrücken des Beschuldigten zur Front beim Feldgerichte des 71. Infanteriedivisionskommandos durchgeführt wurde. Am 2. November 1916 wurde auf Befehl des zuständigen Kommandanten gegen Oberleutnant Hofmann der Strafantrag wegen Verbrechens des Totschlages gestellt und am 21. November 1916 fand die Hauptverhandlung statt. Bei dieser wurde der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen, weil das Kriegsgericht, wie aus den Urteilsgründen erhellt, die Überzeugung gewonnen hatte, daß Oberleutnant Hofmann die Tat im Zustande der Ehrennotwehr begangen habe, die im

Sinne des Gesetzes als Strafausschließungsgrund zu gelten hat. Der zuständige Kommandant bestätigte zwar das Urteil, das vorgesetzte Armeekommando legte es jedoch dem Armeeoberkommando vor, da ihm die Voraussetzungen für die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegeben erschienen. Der k. u. k. Generalmilitäranwalt ergriff auch über Auftrag des Kriegsministeriums dieses Rechtsmittel und der Oberste Militärgerichtshof erkannte mit Urteil vom 9. Oktober 1917, daß durch das erstrichterliche Urteil das Gesetz insoferne verletzt erscheine, als das Urteil in seiner Begründung die vom Gesetze geforderte, gewissenhafte Prüfung aller für und wider sprechenden Beweismittel, welche dem Freispruche zugrunde liegen, vermissen lasse.

Aus vorstehendem erhellt, daß die Vermutung der Herren Anfragesteller, es sei das Verfahren gegen Oberleutnant Hofmann eingestellt worden, nicht zutrifft, sondern daß das Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist.

Wien, 16. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2851

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 47. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die Behandlung der Arbeiterinnen in der Monturretablierungsanstalt in Josefsthal (Krain), beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando erhaltenen Mitteilungen folgendes zu erwidern:

Die in dieser Anstalt beschäftigten Hilfsarbeiterinnen werden auf Grund von Arbeitsverträgen, die in deutscher und slowenischer Sprache abgefaßt sind, aufgenommen. Diese Verträge sind von den Arbeiterinnen bei ihrer Aufnahme zu unterfertigen und sind auch in den Arbeitsräumen durch Anschlag ersichtlich gemacht.

Was die Behandlung der Arbeiterinnen seitens der Offiziere der Anstalt anbelangt, so ist dieselbe bis auf die beiden im folgenden näher ausgeführten Fälle eine durchaus korrekte; die angewendete Strenge, welche jedoch die Grenzen des Zulässigen nicht überschreitet, ist zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Arbeiterinnen, über welche den Offizieren kein Disziplinarstrafrecht zusteht, unbedingt notwendig.

Der Vorfall mit Oberleutnant Eduard Szöcs und der Arbeiterin Rosa Pavčnik, einer durch Ordnungswidrigkeiten, Faulheit und schleuderhafte Arbeit unvorteilhaft sich abhebenden Person, trug sich am 10. August 1917 zu. Die Pavčnik hatte am 1. August 1917 selbst ihren Posten gekündigt. Seit dieser Zeit vernachlässigte sie ihre Arbeit in grober Weise und hielt durch ihre in den Arbeitsräumen aufgeführten ungehörigen Späße auch die übrigen Arbeiterinnen in der Arbeit auf. Am letzten Tage ihrer Arbeitszeit trieb sie es besonders toll, zog sich eine Soldatenhose über die nackten Beine und unterhielt den ganzen Arbeitsraum; weder die Partieführerin Agnes Blejc noch die Kontrollbeamtin Johanna Kure vermochten diesem Treiben Einhalt zu tun; beide wurden vielmehr von der Pavčnik ausgelacht, so daß die Intervention des Oberleutnant Szöcz angerufen werden mußte. Da die Pavčnik auf die im ruhigen Ton gehaltene Abmahnungen des Offiziers angesichts der ganzen Arbeiterschaft mit einem frechen Lachen erwiderte, ließ sich Oberleutnant Szöcs dazu hinreißen, der Pavčnik einen leichten Schlag zu versetzen.

Der Vorfall am 21. November 1917 betraf die Arbeiterin Josefa Planinc, welche seit 16. November 1917 im Betriebe stand. Gelegentlich der Lohnauszahlung am 21. November 1917, welche Oberleutnant Julius Herkner besorgte, herrschte, — wie dies schon immer bei den früheren Auszahlungen der Fall war — trotz wiederholter, in beiden Landessprachen erfolgter Aufforderung zur Ordnung um den Auszahlungstisch herum ein wüstes Gedränge; als Oberleutnant Herkner infolgedessen wiederholte Stöße von rückwärts erhalten hatte, riß ihm, da alle seine Ermahnungen fruchtlos blieben, schließlich die Geduld und er schlug mit einem Lineal, welches er zufällig in der Hand hielt, um sich und traf damit die in seiner nächsten Nähe stehende Planinc leicht am Arme.

Der Austritt der 20 Arbeiterinnen am 22. November 1917 ist den Erhebungen zufolge lediglich auf die Ende November 1917 eingetretene Erhöhung des Etappenrelutums zurückzuführen, dadurch stieg nämlich die für die Menage zu entrichtende Quote von 2 K 76 h auf 3 K 54 h, was den Arbeiterinnen zu hoch dünkte; über Einschreiten des Anstaltskommandos wurde sodann der Lohn von 5 K auf 5 K 78 h erhöht und hiermit die Differenz zwischen der früheren und der nunmehr geltenden Menagequote beglichen. Hervorgehoben sei, daß es sich bei diesem Austritte hauptsächlich um solche Arbeiterinnen handelte, welche nur kurze

Zeit im Betriebe standen und zufolge ihrer minderwertigen Arbeitsleistungen zu Klagen Anlaß gaben.

Was die über die Arbeiterinnen strafweise verhängten Lohnabzüge betrifft, so sind solche allerdings in dem Arbeitsvertrage vorgesehen und zwar in der Höhe von 50 h bis zu 6 K; sie wurden vom Kommandanten verhängt und die Strafgelder laut Hauptkassajournal an die Hauptkassa abgeführt. Seit Anfang September 1917 sind diese Lohnabzüge abgeschafft.

Die Kost, welche an die Arbeiterinnen verabfolgt wird, ist die Mannschaftskost, welche aus den jeweils gefaßten Verpflegsartikeln zubereitet wird; sie ist den heutigen Verhältnissen angemessen im großen und ganzen ordentlich zubereitet, ausreichend und preiswert. Von häufigen Erkrankungen infolge ungenügender und schlechter Kost kann nach der übereinstimmenden Aussage der einvernommenen Arbeiterinnen keine Rede sein.

Die Unterkünfte entsprechen vollauf und sind reingehalten; jede Arbeiterin hat einen Strohsack mit Kopfpolster, ein Leintuch und drei Decken. Ein Schlafsaal beherbergt 30 bis 40, bei besonders starkem Andrang höchstens 60 Personen.

Die Benützung der Unterkünfte, welche übrigens unentgeltlich ist, sowie der Bezug der Verköstigung sind vollkommen freigestellt.

Anläßlich des Abganges des früheren Kommandanten der Anstalt sammelten die Arbeiterinnen unter sich aus eigenem Antriebe Geldbeträge zu einem Ehrengeschenk. Weitere Sammlungen fanden nicht statt.

Die Sprachenfrage betreffend, spricht eine große Zahl der Offiziere und Unteroffiziere eine slawische Sprache und versteht die Mehrzahl der Arbeiterschaft mehr oder minder Deutsch; übrigens wickelt sich der Verkehr zwischen den Offizieren und den Arbeiterinnen durch Vermittlung der Partieführerinnen, welche der deutschen und der slowenischen Sprache mächtig sind, ab. Der Dienstbetrieb hat unter der Verschiedensprachigkeit der Arbeiter nie gelitten, sondern sich in aller Ordnung abgewickelt.

Wie aus dem Vorangeführten erhellt, sind die vorgebrachten Beschwerden im wesentlichen unbegründet. Was die Handlungsweise des Oberleutnants Szöcs und Oberleutnants Herkner betrifft, so hätte eine Verfolgung, da es sich um Privatklagedelikte handelt, nur im Falle eines bezüglichen Strafantrages der Beleidigten in Betracht kommen können; gegenwärtig wäre übrigens die Verfolgung wegen Verjährung nicht mehr zulässig.

Das Armeeoberkommando, dem die Anstalt untersteht, hat sich zu irgend welchen Verfügungen nicht bestimmt gefunden. Nach dem Berichte der inspizierenden Organe macht die Anstalt den besten Eindruck und kann als musterhaft geleitet bezeichnet werden.

Wien, 17. Mai 1918.

Ad Nr. 1681 I. XXII. Session.

(646)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 48. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Trylowskyj und Genossen, betreffend das Vorgehen des Gendarmerievizewachtmeisters Kasimir (nicht „Gregor", wie er in der Anfrage genannt wird) Grzeszczuk, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Wie die eingehenden, unter Heranziehung der in der Anfrage angeführten Zeugen — soweit sie erreichbar waren — durchgeführten Erhebungen ergeben haben, handelt es sich bei der gegen Grzeszczuk erhobenen Beschuldigung, er habe die Abwesenheit des in der Front kämpfenden Wasyl Gojaniuk dazu benützt, um seine Frau zu verführen und ein Kind mit ihr zu zeugen, um einen Dorftratsch, der der Begründung entbehrt. Es hat das Gerede hierüber im Dorf auch schließlich dazu geführt, daß Grzeszczuk von Jspas auf den Posten Winograd versetzt wurde. Veranlassung zu diesem Klatsch bot scheinbar der Umstand, daß die erwähnte Bäuerin Justina Gojaniuk in der Gendarmeriekaserne, wohin sie dem Postenkommandanten täglich die Milch brachte, häufiger ein- und ausging. Daß Grzeszczuk sie tagtäglich besucht und beinahe die Rolle ihres Mannes gespielt habe, entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Außerdienstlich hat Grzeszczuk im Hause des Gojaniuk überhaupt nicht verkehrt, dienstliche Gänge haben ihn allerdings wie in andere Bauernhäuser so auch in das Gehöft des Wasyl Gojaniuk geführt. Die Angaben über den Schweine- und Kuhverkauf sowie über die angeblich gemeinsame Fahrt nach Kolomea beruhen gleichfalls auf irriger Information. Mit dem Kuhverkauf hatte es folgende Bewandtnis:

Im Jahre 1915 war ein ungarisches Viehrequisitionskommando im Orte und Vizewachtmeister Grzeszczuk leistete ihm beim Viehankauf Assistenz. Die Justina Gojaniuk verkaufte dem Kommando ihre Kuh unter den üblichen Modalitäten und ohne Zutun des Gendarmen ebenso wie andere Ortsinsassen, bei denen Grzeszczuk in gleicher Weise intervenierte. Den Kaufschilling im Betrage von 1.280 K nahm auch die Bäuerin in Empfang.

Daß die Justina Gojaniuk den Grzeszczuk nach seiner Versetzung auf den Posten Winograd dort besucht hätte, ist nach den Erhebungen nicht der Fall gewesen.

Richtig ist allerdings, daß die genannte Bäuerin, die als leichtsinnig geschildert wird, in Abwesenheit ihres Mannes ein außereheliches Kind gebar, und daß sie sich mit diesem Kinde nach Rückkehr ihres Mannes zu ihren Eltern begab und sich entschieden weigerte, mit ihrem Manne weiter zusammen zu leben.

Die gegen den Gemeindepolizisten Stephan Iczuk erhobenen Anschuldigungen fallen eigentlich nicht in den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesverteidigung. Der Vollständigkeit halber sei aber angeführt, daß auch diese sich nach den gepflogenen Erhebungen als nicht zutreffend erwiesen.

Auch an dem Selbstmord des Marko Skrumczuk (in der Anfrage fälschlich Skrypczuk genannt) trifft den Grzeszczuk keinerlei Verschulden.

Bezüglich der angeblichen Mißhandlung des Fedor Kreczko gab dieser selbst an, daß er wohl wegen Nichtbeistellung eines Vorspannes von Grzeszczuk mit dem Gewehr in den Rücken gestoßen wurde. Er sei jedoch weder blutig geschlagen worden, noch infolge des Stoßes bettlägerig gewesen. Auf die Frage, weshalb er über diesen Vorfall nicht Klage geführt habe, führte Kreczko an, es sei ihm die Sache zu geringfügig erschienen und auch heute würde er nicht darüber sprechen, wenn er nicht von den erhebenden Organen zur Auskunft verhalten worden wäre.

Grzeszczuk verantwortet sich, er sei zur kritischen Zeit bei Anforderung der Vorspänne allseits auf Weigerungen und Ausflüchte gestoßen und es sei wohl möglich, daß er in der Hast und Aufregung den Kreczko mit der Hand angefaßt habe, geschlagen habe er niemanden. Heute — fast drei Jahre nach dem Vorfalle — läßt sich der wahre

Sachverhalt nicht mehr feststellen. Ein eventuell in Betracht kommendes Verschulden wäre übrigens infolge Eintritts der Verjährung nicht mehr strafbar.

Hryć Soryez-Babinkiw stellt in Abrede, jemals von Grzeszczuk mißhandelt worden zu sein. Desgleichen bestreitet Les Kiczak, daß ihn Grzeszczuk durch Mißhandlungen gezwungen habe, bei der Frau des Wasyl Gojaniuk das Gras umsonst abzumähen. Er habe über Auftrag des genannten Gendarmen — ebensowie andere Ortsbewohner — geholfen, die vernachlässigten Felder bestellen und könne sich nicht erinnern, ob er überhaupt auf dem Felde der Gojaniuk gearbeitet habe.

Daß Grzeszczuk auf Grund einer gegen den ehemaligen Ortsrichter Iwan Semczyszyn erstatteten Anzeige Erhebungen gepflogen und dabei auch den Michael Semczyszyn als Zeugen einvernommen hat, ist richtig; dagegen ist es — wie dieser selbst angab — unwahr, daß ihn Grzeszczuk mit Mißhandlung bedroht habe, falls er (Semczyszyn) gegen den gewesenen Ortsrichter belastend aussage.

Da sonach die gepflogenen Erhebungen die gegen den Vizewachtmeister Kasimir Grzeszczuk erhobenen Anschuldigungen nicht bestätigt haben, liegt zu einer Strafverfügung gegen diesen Gendarmen kein Anlaß vor.

Wien, 16. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 20818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 54. Sitzung am 23. Jänner 1918 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Verstovšek und Genossen, betreffend das standrechtliche Verfahren, beehre ich mich zu erwidern:

Das Armeeoberkommando hat seine Verordnung, womit es die Aufhebung der Frist des § 483, Absatz 3, Militärstrafprozeßordnung verfügt hatte, bereits im April 1917 aufgehoben.

Zur Behebung gesetzwidriger feldgerichtlicher Urteile stehen die Rechtsmittel der Militärstrafprozeßordnung, von denen das Ministerium für Landesverteidigung nicht nur über Antrag der Partei, sondern auch von Amts wegen umfangreich Gebrauch macht, zur Verfügung; außerdem gibt das Gesetz vom 16. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 510, für eine Gruppe der in Rede stehenden Verurteilung auch die Möglichkeit, solche Behebungen bei den Zivilgerichten zu begehren.

Wien, 16. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Masata und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 22. Februar 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Verzögerung bei der Zusammensetzung der Unterhaltskommissionen in Böhmen, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Errichtung der Unterhaltskommissionen nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ging tatsächlich in vielen Bezirken Böhmens nicht mit der wünschenswerten Raschheit vor sich.

Der Grund hierfür lag zum Teile darin, daß die Bestellung der Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf Schwierigkeiten stieß und daß insbesondere die zur Berufung Vorgeschlagenen das Amt eines Kommissionsmitgliedes vielfach ablehnten.

Was zunächst die Unterhaltslandeskommission in Prag betrifft, so ist dieselbe seit 19. Dezember 1917 konstituiert. Sitzungen finden zweimal in der Woche statt.

Die bei der Kommission einlangenden Rekurse gegen Entscheidungen der Unterhaltsbezirkskommissionen werden, soweit es der durchschnittliche tägliche Einlauf von 120 Rekursen zuläßt, mit möglichster Beschleunigung behandelt.

Nach mehrfachen Berichten der Unterhaltslandeskommission in Prag waren mit 17. Dezember 1917 im Königreiche Böhmen 88 Unterhaltsbezirkskommissionen nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze konstituiert; mit 4. Februar 1918 war, abgesehen von der Unterhaltsbezirkskommission bei der k. k. Polizeidirektion in Prag, die Konstituierung der Unterhaltskommissionen in Böhmen zum Abschlusse gebracht. Seit dem 22. April 1918 ist auch die letztbezeichnete Kommission konstituiert.

Zu einer weiteren Verfügung im Sinne des Punktes 3 der gestellten Anfrage liegt sonach gegenwärtig ein Anlaß nicht mehr vor.

Wien, 17. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 23818

Ad Nr. 2533/I, XXII. Session.

(649)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 5. März 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen an meine Person gerichteten Anfrage, betreffend die Gefangenschaft österreichischer Reserveoffiziere in England, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgend zu erwidern:

Außer den laut Anfrage am 24. August 1914 bei Gibraltar in englische Gefangenschaft geratenen österreichisch-ungarischen Reserveoffizieren befindet sich noch eine geringe Anzahl anderer Reserveoffiziere, beziehungsweise ehemaliger Reserveoffiziere in englischer Gewalt, die jedoch alle von den Engländern als Zivilinternierte betrachtet wurden, da sie nicht „mit der Waffe in der Hand" in Kriegsgefangenschaft geraten sind.

Der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung gelang es nach langwierigen, auf diplomatischem Wege geführten Verhandlungen, die Unterbringung des größten Teiles dieser Offiziere in englischen Offiziersstationen für Kriegsgefangene durchzusetzen, doch erfolgt die Auszahlung von Alimentationen infolge Weigerung der englischen Regierung, dieselben als eigentliche Kriegsgefangene zu behandeln, durch die schwedische Gesandtschaft in London auf Rechnung der österreichisch-ungarischen Regierung.

Eine Heimsendung, beziehungsweise Hospitalisierung von Kriegsgefangenen findet bei sämtlichen kriegführenden Staaten nur dann statt, wenn die Kriegsgefangenen in Ansehung ihrer Verwundungen und Krankheiten für derartige Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Tatsächlich sind zufolge der vom Ministerium des Äußern über Ansuchen der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung eingeleiteten diplomatischen Schritte einige Offiziere und Mannschaften aus englischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden, während bezüglich anderer die englische Regierung den Standpunkt eingenommen hat, daß deren Gesundheitszustand hiezu keinen Anlaß gäbe.

Ein spezieller Vorschlag, Kriegsgefangene gegen die Zusicherung, dieselben nicht zur militärischen Dienstleistung heranzuziehen, zu repatriieren, ist an die englische Regierung nicht ergangen, konnte daher von derselben auch nicht abgelehnt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Anfrage beruhen daher offenbar auf einer unrichtigen Information. Wohl wurde eine Anzahl österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, die zur Bemannung von den Engländern beschlagnahmter österreichisch-ungarischer Handelsschiffe gehörten, nach Artikel 6 und 7 des XI. Übereinkommens der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 187 von 1913 aus England repatriiert, wobei allerdings deren Heimsendung nur auf Grund einer zu respektierenden Neutralitätserklärung erfolgen konnte.

Das zwischen der deutschen und englischen Regierung bezüglich Internierung Kriegsgefangener in neutralen Ländern zustande gekommene Abkommen läßt sich dadurch erklären, daß die englische Regierung in Anbetracht der großen Zahl in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlicher englischer Heeresangehöriger an dem Abschluß eines derartigen Vertrages in hohem Grade interessiert war, ein Umstand, der im Verhältnis zur österreichisch-ungarischen Monarchie mangels der Möglichkeit entsprechender Gegenleistungen nicht zur Geltung kommen konnte.

Die gemeinsame Heeresverwaltung ist aber sofort, als ihr bekannt wurde, daß deutsche, in englischer Gewalt befindliche Kriegsgefangene in Holland interniert werden, an das königlich preußische Kriegsministerium mit dem Ersuchen herangetreten, die österreichisch-ungarischen Offiziere auf Basis des

zwischen der deutschen und englischen Regierung zur Durchführung gelangenden Abkommens für eine Internierung in Holland in Aussicht zu nehmen und kann ein befriedigender Erfolg dieser Aktion erhofft werden.

Schließlich beehre ich mich noch auszuführen, daß gegenwärtig zwischen der österreichisch-ungarischen und der englischen Regierung bezüglich Internierung der in beiderseitiger Gewalt befindlichen Zivilpersonen in neutralen Ländern ein Abkommen in Verhandlung steht, das gleichfalls demnächst abgeschlossen werden dürfte.

Wien, 22. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Jänner 1918 haben die Abgeordneten A. Rydlo und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten und an mich die Anfrage gerichtet, ob es der k. k. Regierung bekannt ist, daß der Satz der Interpellation der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen über das Verhalten der Tschechen während des Krieges der deutschradikalen Parteikanzlei zum Zwecke der Vervielfältigung von der Hof- und Staatsdruckerei beigestellt wurde.

Ich beehre mich im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten auf diese Anfrage folgendes zu erwidern:

Nach den gepflogenen Erhebungen hat die Hof- und Staatsdruckerei der deutschradikalen Parteikanzlei weder den Satz beigestellt noch auch Abdrucke der erwähnten Interpellation geliefert.

Dagegen hat die Hof- und Staatsdruckerei, die kraft ihres Wirkungskreises verpflichtet ist, den Druckaufträgen der Kanzleidirektion des Abgeordnetenhauses jederzeit zu entsprechen, über Auftrag dieser Kanzleidirektion Separatabdrucke der Interpellation für mehrere Abgeordnete hergestellt und gegen Bezahlung abgeliefert.

Da die Lieferung derartiger Separatabdrucke von Interpellationen, Anfragen und Reden einzelner Abgeordneter im Auftrage oder mit Zustimmung der Kanzleidirektion des Abgeordnetenhauses ein ganz gebräuchlicher Vorgang ist, finde ich keine Veranlassung, eine Verfügung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Wien, 30. April 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. März 1918 haben die Herren Abgeordneten Jarc und Genossen an mich eine Anfrage dahingehend gerichtet, welche Maßnahmen ich zu ergreifen beabsichtige, damit die die Kalieinfuhr erschwerende Bedingung, daß der Kochsalzgehalt der einzuführenden Kalisalze 50 Prozent nicht übersteigen darf, aufgehoben werde.

Hierauf beehre ich mich mitzuteilen, daß mit der im Einvernehmen mit den beteiligten königlich-ungarischen Ministerien erlassenen, am 15. April l. J. verlautbarten Ministerialverordnung vom 6. April l. J., R. G. Bl. Nr. 136, der in den Erläuterungen zur Zolltarifnummer 599 a, Bemerkung 1, lit. a, festgesetzte Maximalgehalt an Chlornatrium, welchen Kalirohsalze und künstliche Düngungsmittel aus Salzgemengen bei der Einfuhr haben dürfen, auf Kriegsdauer von 50 Prozent auf 70 Prozent erhöht wurde.

Wien, 18. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Winter, Anton Němec und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Oktober 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Transferierung böhmischer Metallarbeiter in entfernte Betriebe, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des Kriegsministeriums nachstehendes mitzuteilen:

Infolge des am 30. Mai 1917 in den Kriegsindustriebetrieben in Prag ausgebrochenen Massenstreiks, der mit Rücksicht darauf, daß die Löhne erst kurz vorher erhöht und seitens der Arbeiter keine diesbezüglichen Klagen vorgebracht worden waren, keineswegs als bloße Lohnbewegung angesehen werden konnte, dessen politischer Charakter vielmehr aus den Kundgebungen der Arbeiter klar zutage trat, sah sich das Kriegsministerium genötigt, jene Elemente, die infolge ihrer auf politischen Motiven basierenden Agitationen eine eminente Gefahr für den ungestörten Fortgang der Kriegsindustriebetriebe bildeten, in andere Betriebe zu transferieren.

Das Kriegsministerium hat eine Anordnung, daß die Legitimationen der aus dem erwähnten Anlaß aus Prag abtransferierten Arbeiter mit einem besonderen Vermerk versehen werden, nicht getroffen und würde eine solche Maßnahme auch nicht seinen Intentionen entsprechen.

Das Kriegsministerium hat deshalb auch sofort veranlaßt, daß eine Bezeichnung der Legitimationen der zum Arbeitersammelkader Graz zutransferierten Professionisten in der von den Herren Anfragestellern erwähnten Art unterbleibe.

Die weiteren Ausführungen der Anfrage, daß durch die Vornahme der Abtransferierungen die Militärbehörde jene Arbeiter treffe, die lediglich den Fabriksleitungen, eventuell auch nur einzelnen Meistern unbequem wären, erscheinen in ihrer Allgemeinheit wohl nicht stichhaltig, nachdem das Kriegsministerium dafür Vorsorge getroffen hat, daß tatsächlich nur jene Elemente aus den Betrieben entfernt werden, deren Verhalten mit den an die Kriegsindustrie im öffentlichen Interesse gestellten dringenden Aufgaben unvereinbar erscheint.

Wenn es sich trotzdem in einzelnen Ausnahmsfällen bedauerlicherweise ereignet hat, daß auch andere als die erwähnten Personen in einen anderen Betrieb transferiert wurden, so hat das Kriegsministerium, sobald ihm solche Fälle bekannt wurden, ungesäumt die Veranlassung getroffen, daß ihnen wieder die Gelegenheit gegeben werde, in ihren früheren Betrieb zurückzukehren.

Das Kriegsministerium ist übrigens bestrebt, Militärpersonen und kriegsdienstleistungspflichtigen Arbeitern, die in militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, die Verwendung in ihrer Heimat, beziehungsweise in deren Umgebung zu ermöglichen; es ist aber in Wahrnehmung der ihm anvertrauten Interessen der Kriegführung nicht in der Lage, dies auch bei solchen Personen zu tun, bei denen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie, in ihren früheren Verwendungsort rückversetzt, von neuem eine gegen öffentliche Interessen gerichtete Tätigkeit entfalten würden.

Wien, 23. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22818

Ad Nr. 1931/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Wenz und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage in Angelegenheit der angeblich gesetzwidrigen Vorgänge bei der Unterhaltsbezirkskommission in Wagstadt, beehre ich mich auf Grund der bezüglichen Berichte der schlesischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt folgendes zu erwidern:

Die Durchführung der Neubemessung der Unterhaltsbeiträge nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, nahm im Bezirke Wagstadt, ebenso wie anderwärts, einen längeren Zeitraum in Anspruch. Dies erklärt sich zunächst aus der großen Anzahl der in Betracht kommenden Bemessungsfälle, insbesondere aber aus der außerordentlichen Arbeitsüberlastung der genannten Unterhaltsbezirkskommission und aus dem Mangel an entsprechend zahlreichem und geschultem Personal. Die amtswegige Bemessung der nach dem neuen bezeichneten Gesetze zu erhöhenden Unterhaltsbeiträge, das ist jener, die von den Kassen vorschußweise bereits mit 1. August 1917 zur Auszahlung gelangten sowie der übrigen, rücksichtlich welcher eine solche Auszahlung nicht vorgesehen ist, war im Bezirke Wagstadt bereits anfangs Jänner laufenden Jahres, demnach im Zeitpunkte der Einbringung der Anfrage, schon zum Abschlusse gebracht. Auch die Ansuchen um Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, und insbesondere um Zuerkennung des nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 der Kaiserlichen Verordnung gebührenden Mietzinsbeitrages erscheinen durchwegs erledigt.

Da gemäß § 6 dieser Verordnung die dort vorgesehenen Ansprüche nur über Anmeldung zuzuerkennen waren, hat die Bezirkshauptmannschaft Wagstadt, um die in Frage stehenden Erhöhungen des Unterhaltsbeitrages einer rascheren Erledigung zuzuführen, aus eigener Initiative besondere Anmeldeformulare an die Gemeinden des Bezirkes mit entsprechenden Weisungen hinausgegeben. Trotzdem wurden von manchen Parteien solche Anmeldungen überhaupt nicht eingebracht, während zahlreiche Anmeldungen erst schwer verspätet einlangten.

Der Parteienverkehr in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten hatte bei der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt schon im Jahre 1915 einen solchen Umfang angenommen, daß der Referent gänzlich außerstande war, die zur Erledigung der laufenden Geschäftsstücke erforderliche Zeit zu finden. Zum Zwecke der Auskunftserteilung mußten jeweils die bezüglichen Geschäftsstücke eingesehen, beziehungsweise ausgehoben werden, wodurch auch die Kanzleikräfte in den ihnen zugewiesenen Arbeiten gestört wurden. Da infolgedessen eine den Interessen der Parteien nachteilige Verzögerung des Geschäftsganges eingetreten war, wurden die Gemeindevorsteher von der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt ersucht, auf die Bevölkerung dahin einzuwirken, daß eine persönliche Vorsprache der Parteien in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten tunlichst unterlassen werde.

Jenen Parteien, die gleichwohl bei der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt persönlich vorsprachen, wurden die erbetenen Auskünfte auch weiterhin willig erteilt. Schriftliche Parteieingaben in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten wurden hingegen stets durch Ausfertigung und Zustellung schriftlicher Bescheide an die Parteien erledigt.

Hinsichtlich der Abzüge vom Unterhaltsbeitrage, welche einzelnen Parteien gemacht wurden, erlaube ich mir zu bemerken, daß solche Abzüge zumeist nur dann vorgenommen wurden, wenn sich beim Vergleiche der von den Steuerämtern gemäß § 4, erster Absatz, der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 314, vorschußweise erfolgten Beträge mit den seitens der Unterhaltsbezirkskommission später von Amts wegen

vorgenommenen Neubemessungen Differenzen im Sinne ungebührlicher Mehrbezüge ergaben. Weiter wurden auf Grund von Vorschußquittungen im Abzugswege jene Beträge hereingebracht, die seitens der Gemeinden ausdrücklich als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag, beziehungsweise in gleicher Weise seitens des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Deckung der Prämien für eine abgeschlossene Kriegsversicherung den Parteien erfolgt worden waren. Alle diese Abzüge sind gesetzlich begründet. Abgesehen hiervon ereignete es sich allerdings wiederholt, daß Angehörige eines zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen trotz seiner dauernden Beurlaubung oder Enthebung den Unterhaltsbeitrag weiter bezogen oder daß bei Wegfall eines Bezugsberechtigten zum Beispiel infolge Ablebens sein Unterhaltsbeitrag von einem anderen Angehörigen fortbezogen wurde. In diesen letzteren Fällen widerstrebte es der Auffassung einzelner Mitglieder der Unterhaltsbezirkskommission, derart ungebührlich bezogene Unterhaltsbeiträge dem Zahlungsempfänger zu belassen. Es wurde daher öfters wegen Rückerstattung des widerrechtlich bezogenen Betrages auf die jeweils in Betracht kommenden Parteien eingewirkt und haben die betreffenden Parteien sodann wiederholt die ungebührlichen Mehrbezüge ohneweiters rückerstattet.

Diesbezüglich wurde mit dem hierortigen Normalerlasse vom 16. Februar 1918, Abt. XVIII b, Nr. 715, allen Unterhaltslandeskommissionen zur eigenen Danachachtung und behufs Verständigung der Unterhaltsbezirkskommissionen eröffnet, daß jede wie immer geartete Einflußnahme amtlicher Organe auf die Parteien zu einer Rückzahlung solcher ungebührlich bezogenen Unterhaltsbeiträge zu unterbleiben hat. Daraufhin hat auch die Unterhaltsbezirkskommission wegen künftiger Beobachtung der Bestimmungen des vorerwähnten Normalerlasses sofort die erforderlichen Veranlassungen getroffen.

Da nach dem Gesagten dem in der Anfrage hinsichtlich der erhobenen Beschwerden zum Ausdrucke gebrachten Wunsche in jeder Beziehung entsprochen erscheint, liegt zu einer weiteren hierortigen Verfügung im Gegenstande ein Anlaß nicht mehr vor.

Wien, 24. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 74. Sitzung am 15. März 1918 durch den Herrn Abgeordneten Dr. Michl und Genossen bezüglich der Verteilung der Ärzte bei der Armee im Felde und im Hinterlande gestellte Anfrage, beehre ich mich, auf Grund der mir vom k. u. k. Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten folgendes bekanntzugeben:

Von einer übermäßigen Dotierung der Front und des Etappenraumes mit Ärzten kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil muß von einem ausgesprochenen Ärztemangel bei der Armee im Felde gesprochen werden, welcher durch das Abgehen verwundeter und erkrankter Ärzte ins Hinterland sowie durch die Entlassung der ältesten Jahrgänge in steter Zunahme begriffen ist. Die beim Armeeoberkommando in großer Zahl einlaufenden dringenden Bitten der unterstehenden Kommandos um Zuweisung von Ärzten führen in dieser Hinsicht eine beredte Sprache.

Das Armeeoberkommando muß viele dieser Bitten abweisen und vermag nur in den allerdringendsten Fällen durch Ausgleich innerhalb der Armee im Felde zu helfen. An die militärischen Zentralstellen des Hinterlandes ist das Armeeoberkommando in voller Erkenntnis des großen Ärztebedarfes im Hinterland schon seit längerer Zeit nicht mehr mit dem Ersuchen um Ärztezuweisung herangetreten. Da die vorhandenen Ärzte nicht ausreichen, um den Bedarf allenthalben zu decken, hat sich das Armeeoberkommando genötigt gesehen, Einjährig-Freiwilligen-Mediziner (Sanitätsleutnants, Sanitätsfähnriche) zur aushilfsweisen Versehung des ärztlichen Dienstes heranzuziehen.

Gegenüber den einlangenden Bitten um Enthebung oder längerdauernde Beurlaubung von Ärzten bekundet das Armeeoberkommando jederzeit das größte Entgegenkommen und wurde in Fällen erwiesenen allgemeinen und öffentlichen Interesses schon mancher Arzt ohne Ersatz zur Verfügung gestellt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß im Felde bei den auf großem Raume verteilten Truppen die Ärzte physisch sehr angestrengt sind, ohne ihren Drang nach rein ärztlicher und wissenschaftlicher Betätigung voll befriedigen zu können. Auf diesen Umstand dürften auch die von „Arbeitsmangel" sprechenden Berichte mancher Truppenärzte zurückzuführen sein, welche auf diese Weise von der ihnen nicht zusagenden frontärztlichen Betätigung befreit zu werden hoffen.

Das Armeeoberkommando kann aber nicht die Verantwortung auf sich nehmen, die Truppen und Anstalten ohne ausreichende ärztliche Dotierung zu lassen, wobei zu bedenken ist, daß die Ärzte bei der Armee im Felde nicht nur zur Behandlung der Kranken, sondern auch zur hygienischen Betreuung aller Gesunden im Sinne einer wirksamen Prophylaxe erforderlich sind.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß die Anzahl der Ärzte bei der Armee im Felde in keinem Verhältnis zu der ihnen zugewiesenen Arbeit steht.

Wien, 24. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. März 1918 haben die Herren Abgeordneten Freiherr v. Hock und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, feststellen zu lassen und sodann mitzuteilen, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge bisher auf § 39 des Wehrgesetzes gegründete Schadenersatzansprüche bei den österreichischen Gerichten geltend gemacht worden sind.

Auf Grund der von den Gerichtshöfen eingeholten Berichte beehre ich mich diese Anfrage dahin zu beantworten, daß bisher, soweit nachträglich feststellbar, bei keinem der befragten Gerichte eine Klage der erwähnten Art angebracht worden ist.

Wien, 24. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23818

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In Beantwortung der an mich in der Sitzung vom 23. November 1917 gerichteten Anfrage, betreffend die ungerechtfertigte Zurücksetzung der fachlich geprüften Forstzöglinge, beehre ich mich zunächst mitzuteilen, daß das Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die allgemein erschwerten Lebensbedingungen die Forst- und Domänendirektionen und die Direktion der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz ermächtigt hat, den Forstzöglingen, welche die Försterschule absolviert und die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst mit Erfolg abgelegt haben, ein Taggeld von 5 K und allen übrigen ein solches bis zu 4 K ab 1. Oktober 1917 für die Dauer der durch den Krieg bedingten außerordentlichen Verhältnisse unter der Voraussetzung einer klaglosen Dienstleistung flüssig zu machen.

Wegen Abänderung der bestehenden Verordnung, durch welche die Besetzung von für Zertifikatisten vorbehaltenen Stellen auf die Zeit der Mobilität untersagt worden ist, wurden mittlerweile, soweit es sich um die Besetzung von Dienststellen der Forstgehilfen handelt, mit dem Ministerium für Landesverteidigung Verhandlungen abgeführt, welche zur Aufhebung der Ernennungssperre hinsichtlich der dermalen erledigten Stellen dieser Kategorie führten, so daß die Direktionen beauftragt werden konnten, ungesäumt mit der Konkurrenzausschreibung vorzugehen.

Hinsichtlich der Einrechnung der von den Forstzöglingen nach Ablegung der Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst zugebrachten Jahre in die Dienstzeit als Unterbeamte, bemerke ich, daß einer solchen Behandlung jeweils anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand in sinngemäßer Auslegung der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 19, kein Hindernis entgegensteht.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23815

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der 53. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Wüst und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die allzu große Viehrequisition in Böhmen, und zwar speziell in den Bezirken Kaaden, Podersam, Saaz und Komotau, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die genannten Bezirke wurden bei der Schlachtviehabstellung im allgemeinen nicht stärker belastet als andere Bezirke, zum Beispiel die Nachbarbezirke Kralowitz und Laun.

Daß die Viehentnahmen in Böhmen infolge der dauernd übermäßig hohen Anforderungen der Heeresverwaltung und des Zivilkonsums eine ganz bedeutende Höhe erreicht haben, kann nicht bestritten werden.

Die starke Inanspruchnahme von Jungvieh erklärt sich dadurch, daß Melkkühe, trächtige Kühe und Kalbinnen, Zugvieh und Sprungstiere geschont werden sollen, daher für Schlachtzwecke eben hauptsächlich Jungvieh herangezogen werden mußte, um die hohen Vorschreibungsziffern bestmöglich einhalten zu können.

Übrigens hat der Stand an Jungvieh in den genannten Bezirken nicht abgenommen, wie aus folgenden Ziffern hervorgeht:

1. Bezirk Kaaden,

am 10. Jänner 1917 Viehstand 18.443 Stück, davon Jungvieh 4015 Stück; am 31. Oktober 1917 Viehstand 18.291 Stück, davon Jungvieh 5085 Stück.

2. Bezirk Podersam,

am 10. Jänner 1917 Viehstand 19.584 Stück, davon Jungvieh 4889 Stück; am 31. Oktober 1917 Viehstand 18.916 Stück, davon Jungvieh 5921 Stück.

3. Bezirk Saaz,

am 10. Jänner 1917 Viehstand 13.372 Stück, davon Jungvieh 2992 Stück; am 31. Oktober 1917 Viehstand 12.393 Stück, davon Jungvieh 3242 Stück.

4. Bezirk Komotau,

am 10. Jänner 1917 Viehstand 17.247 Stück, davon Jungvieh 3854 Stück; am 31. Oktober 1917 Viehstand 16.488 Stück, davon Jungvieh 4779 Stück.

Anlangend die Behauptung, daß der Großgrundbesitz bei den Viehrequisitionen geschont wird, verweise ich auf die Tatsache, daß die Vornahme der Aufteilung der vorgeschriebenen Ablieferungskontingente innerhalb der politischen Bezirke den zu diesem Zwecke aufgestellten Bezirkskommissionen und Gemeindemusterungskommissionen obliegt, welchen ihre genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse die Möglichkeit gibt, die Verteilung der Lieferungslasten auf den Großgrundbesitz und die kleinen Landwirte im Sinne der wiederholt erteilten strengen Weisungen und Instruktionen in gerechter Weise vorzunehmen.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 22815

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der 68. Sitzung der 22. Session des Abgeordnetenhauses am 5. März 1918 von den Herren Abgeordneten Dr. Roller und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend die Depekorierung des Bezirkes Hohenelbe, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die dem Bezirke Hohenelbe im Jahre 1917 und in den ersten zwei Monaten des Jahres 1918, somit in 14 Monaten zur Ablieferung vorgeschriebene Rinderanzahl betrug 34·38 Prozent des durchschnittlichen Viehstandes im Bezirke; dieser Prozentsatz ist wesentlich geringer als der für das ganze Land in diesem Zeitraume zur Abgabe vorgeschriebene und mit 42·04 Prozent errechnete Prozentsatz des Gesamtviehstandes Böhmens.

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die Vorschreibungen für die Schlachtviehablieferung; aber auch die tatsächliche Viehabstellung aus dem Bezirke Hohenelbe in der erwähnten Zeitperiode bleibt mit 25·01 Prozent des durchschnittlichen Viehstandes des Bezirkes hinter der Zahl der aus ganz Böhmen tatsächlich abgelieferten Viehmenge, welche 34·98 Prozent des durchschnittlichen Viehstandes des Landes beträgt, zurück.

Der Viehstand des Bezirkes Hohenelbe hat seit der ersten Viehstandsaufnahme im Mai 1916 bis zu der Viehstandsaufnahme im Oktober 1917 nur um 6·27 Prozent abgenommen, während der Viehstand in anderen Bezirken Böhmens einen weit größeren Abgang aufweist, der sogar in einzelnen Bezirken, wie beispielsweise im Bezirke Beneschau bis auf 24·61 Prozent ansteigt.

Daraus geht hervor, daß von einer Depekorierung des Bezirkes Hohenelbe keine Rede sein kann, zumal dieser Bezirk mit Rücksicht auf seinen Industriecharakter tunlichst geschont wurde.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2381

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten Prokeš, Tomášek, Dr. Witt und Genossen in der 64. Sitzung der XXII. Session am 26. Februar 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Einschleppung epidemischer Krankheiten durch Militärpersonen in Zabřeh a. d. Oder, teilt das Ministerium für Landesverteidigung mit, daß der Heeresverwaltung die schwierigen Verhältnisse in Nordmähren und Schlesien bekannt sind und daß sie sich bemüht, den Übelständen soweit als möglich abzuhelfen.

Von den militärischen Zentralstellen sind zur Bekämpfung des bei einzelnen Ersatzkörpern aufgetretenen Flecktyphus sofort durchgreifende Maßnahmen getroffen worden, denen es zu danken ist, daß die Seuche in engen Grenzen eingedämmt blieb; nach den eingelaufenen Meldungen ist sie auch bereits in den meisten Orten erloschen.

Dem in der Anfrage erwähnten Ansuchen auf Verlegung des im Bezirke Mährisch-Ostrau untergebrachten Militärs konnte vorerst nicht Rechnung getragen werden, weil der größte Teil der für die einzelnen Formationen in Betracht kommenden Unterkünfte in Ostgalizien von der Armee im Felde und von den heimkehrenden Kriegsgefangenen überbelegt war.

Nunmehr ist es möglich geworden, die Verlegungen nach Ostgalizien, vor allem die Verlegung des Ersatzdepots des Trainbataillons Nr. 11 dorthin einzuleiten.

Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Freiwerdens und der Herrichtung der Unterkünfte, sowie entsprechend der Leistungsfähigkeit der Bahnen.

Wien, 25. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2381

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 72. Sitzung der XXII. Session am 13. März 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Knirsch und Genossen, betreffend die Beförderung jener Offiziersaspiranten, die aus dem Lehrerstande hervorgegangen sind und denen im Jahre 1916 das Einjährig-Freiwilligenrecht zuerkannt wurde, beehre ich mich mitzuteilen:

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Armeeoberkommando, k. u. k. Kriegsministerium und dem k. u. Landesverteidigungsminister wurden für die Ernennung zum Fähnrich in der Reserve und im Landsturm, sowie hinsichtlich deren Rangbestimmung allgemein gültige Grundsätze festgelegt, um eine gleichmäßige Behandlung aller Absolventen von Reserveoffiziersschulen, Reserveoffizierskursen und Offiziersaspirantenschulen zu erzielen.

Als Bedingung für die Ernennung der frontdiensttauglichen Kadettaspiranten zu Fähnrichen in der Reserve und im Landsturm wurde eine zwölfmonatige befriedigende Gesamtdienstleistung, davon vier Monate bei der Truppe im Felde festgesetzt.

Jene Absolventen von Reserveoffiziersschulen und -kursen, die vor Einteilung in diese die vorgeschriebene Dienstleistung bereits aufzuweisen haben — dies trifft bei den meisten aus dem Lehrstande hervorgegangenen Offiziersaspiranten zu — können — bei sonstiger Eignung — sofort nach Beendigung der Schule oder des Kurses zu Fähnrichen ernannt werden.

Für die Rangbestimmung ist für alle Aspiranten der Zeitpunkt der erfolgreichen Absolvierung der Reserveoffiziersschule oder des -kurses maßgebend.

Die Absolventen von Reserveoffiziersschulen und -kursen einer bestimmten Zeitperiode, zum Beispiel Jänner bis März 1917, werden in eine Rangsgruppe zusammengenommen. Innerhalb dieser rangieren sie nach dem Zeitpunkte des Schulschlusses und des erreichten Gesamterfolges.

Aus Gerechtigkeitsgründen geht es nicht an, eine bestimmte Kategorie — zum Beispiel Lehrer — durch eine frühere Rangzuerkennung den anderen Absolventen gegenüber zu bevorzugen, da auch unter diesen viele sich befinden, die bereits vor Absolvierung der Schule durch längere Zeit im Felde gestanden sind und in jeder Beziehung den an sie gestellten Anforderungen entsprochen haben.

Eine Überholung der in der Anfrage bezeichneten Kategorie von Personen durch die 18jährigen Notmaturanten erscheint hierbei schon deshalb ausgeschlossen, weil die letzteren nach Erlangung des Befähigungsnachweises, das ist der erfolgreichen Absolvierung der Reserveoffiziersschule, erst ihre praktische Eignung in der viermonatigen Frontdienstleistung bei der Truppe im Felde darzutun haben.

Während dieser praktischen Erprobung der jüngeren Aspiranten sind jedoch die älteren Aspiranten, die die praktische Eignung schon vor der Aufnahme in die Reserveoffiziersschule oder in den Reserveoffizierskurs erwiesen haben — die sonstige Eignung vorausgesetzt —, bereits zur Ernennung zum Fähnrich gelangt.

Wien, 27. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 23818

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die Herren Abgeordneten Witos und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 an mich die Anfrage gerichtet, was ich zu unternehmen gedenke, um das ungerechte Vorgehen einiger Steuerämter Galiziens, die eine Versicherung von Militärpersonen zwangsweise durchführen und die Versicherungsprämien bei der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge zwangsweise einheben, sobald als möglich abzustellen.

Hierauf beehre ich mich, folgendes zu antworten:

Im Jahre 1915 hat das Finanzministerium über Ansuchen des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds den Steuerämtern in Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Kriegsversicherung gestattet, bei der von diesem Fonds propagierten Kriegsversicherung in der Weise mitzuwirken, daß sie die Parteien anläßlich der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge auf die Gelegenheit zum Abschlusse von Kriegsversicherungen bei dem Witwen- und Waisenfonds und zur Abstattung der Prämie in halbmonatlichen Raten durch Abzug vom staatlichen Unterhaltsbeitrag aufmerksam machen und ihnen über Verlangen Aufnahmsdrucksorten zur Verfügung stellen.

Parteien, die eine solche Kriegsversicherung abschließen, wird zur Bezahlung der Prämien von dem Militär-Witwen- und Waisenfonds ein Vorschuß auf den ihnen gebührenden Unterhaltsbeitrag gewährt. Dieser Vorschuß wird sodann auf Grund einer dem genannten Fonds im Sinne der Ministerialverordnung vom 8. September 1914, R. G. Bl. Nr. 242, vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilten Berechtigung gemäß ad § 7 der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, beziehungsweise zu § 5 der Ministerialverordnung vom 10. August 1917, R. G. Bl. Nr. 337, gelegentlich der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge ratenweise hereingebracht.

Die Durchführung von Kriegsversicherungen und der Abzug der Versicherungsprämien vom Unterhaltsbeitrag können sonach lediglich über ausdrücklichen Wunsch der Parteien, beziehungsweise mit der bei Inanspruchnahme des Vorschusses von diesen erteilten Zustimmung erfolgen.

Nur bei einigen wenigen Steuerämtern Galiziens ist bedauerlicherweise, und zwar anscheinend in mißverständlicher Auslegung einer von der Krakauer Filiale des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds ohne Mitwirkung der Finanzlandesbehörde erlassenen Weisung, ein unzulässiger Druck auf die Parteien ausgeübt worden. Das Finanzministerium fand jedoch keinen Anlaß mehr, in diesen Fällen einzuschreiten, da schon die galizische Finanzlandesdirektion den wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten mit allem Nachdrucke entgegengetreten ist, beziehungsweise dieselben abgestellt hat. Auch sind die Finanzlandesbehörden mit Normalerlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Februar 1918, Abteilung XVIII b, Nr. 721, dahin unterwiesen worden, daß jeder kriegsversicherten Partei das Recht zusteht, ihre Prämienzahlung jederzeit einzustellen und daher in Fällen, in denen die Parteien Vorstellungen gegen den weiteren Abzug der Prämien erheben, diese Abzüge zu unterlassen und die Unterhaltsbeiträge ungekürzt auszuzahlen sind.

Wien, 25. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 23815

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 13. Sitzung der XXII. Session am 3. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Karl Exner und Genossen, betreffend die dem Professor an der Staatsgewerbeschule in Jaromiř, Adolf Rehák vom Artillerieleutnant Rudolf Bakalowits zugefügte Säbelverletzung, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Das gegen Leutnant Bakalowits durchgeführte gerichtliche Verfahren hat ergeben, daß weder Leutnant Bakalowits noch dessen Begleiter sich dessen bewußt waren, daß es sich bei der von ihnen besuchten Vorstellung um keine gewerbsmäßige Unternehmung handle; sie vermeinten einer Vorstellung in einem gewöhnlichen Kinotheater beizuwohnen und Leutnant Bakalowits empfand über die Tatsache, daß bei der Vorführung der Bilder die deutschen Aufschriften so rasch von der Projektionsfläche verschwanden, daß man überhaupt nicht in der Lage war, sie zu lesen und dem Gange der Handlung zu folgen, einen gewissen Unmut. Es entspricht jedoch nicht den Tatsachen und ist auch von den ortsansässigen Zeugen nicht behauptet worden, daß Leutnant Bakalowits in seiner Unzufriedenheit mit dem Säbel auf dem Fußboden geschlagen oder gar den Ruf „die verfluchte böhmische Bande" ausgestoßen habe. Auch mangelt es an jeglichem Anhaltspunkte für die Annahme, daß Leutnant Bakalowits die tschechische Bevölkerung habe beleidigen oder gar, wie die Herren Fragesteller dies zum Ausdrucke gebracht haben, in offenkundiger Weise habe herausfordern wollen.

Das gerichtliche Verfahren hat ferner ergeben, daß Leutnant Bakalowits sich nach Beendigung eines Films in den Vorraum begab und dort den Operateur fragte, warum die deutschen Lichtbildaufschriften nicht länger gezeigt werden. Der Operateur rief darauf von der Galerie den Leiter des Kinematographen, Herrn Professor Rehák herbei und es kam nun zwischen diesem und Leutnant Bakalowits zu dem in der Anfrage geschilderten Wortwechsel, worauf sich der Offizier abwandte, um den Raum zu verlassen. Da ließ Professor Rehák die Äußerung fallen: „So eine Drohung, das ist eine Frechheit!" Der Umstand, daß er diese Äußerung, wie dies auch in der Anfrage zugegeben wird, in deutscher Sprache vorbrachte, mußte bei Leutnant Bakalowits die Überzeugung wachrufen, daß Professor Rehák diese Worte an ihn gerichtet habe. Den gleichen Eindruck hat übrigens auch ein Zeuge gewonnen, der im allgemeinen nicht günstig für Leutnant Bakalowits ausgesagt hat und daher gewiß nicht als ein für den Beschuldigten voreingenommener Zeuge bezeichnet werden kann.

Leutnant Bakalowits geriet über diese Beleidigung in heftige Erregung und versetzte dem Beleidiger mit seinem leichten Säbel einen Hieb auf den Kopf, der Professor Rehák leicht verletzte. Hierauf verließ der Offizier das Gebäude und begab sich zum Stationskommando, wo er den Vorfall meldete.

Daß Leutnant Bakalowits — wie es in der Anfrage heißt — geflohen und von einem städtischen Wachmann „festgestellt" worden sei, entspricht nicht den Tatsachen: Leutnant Bakalowits hat sich — wie schon seine Meldung beweist — der Verantwortung für seine Tat in keiner Weise zu entziehen versucht.

Daß sich Leutnant Bakalowits nach dem Vorfalle zur Saaltür gewendet hat, erklärt sich aus seiner Absicht, zwei im Saale zurückgebliebene Kameraden zu seiner Begleitung herbeizurufen.

Das bereits am 27. Mai 1917 gegen Leutnant Bakalowits eingeleitete Ermittlungsverfahren

führte zur Bestrafung des genannten Offiziers wegen leichter körperlicher Beschädigung und anstandswidrigen Verhaltens bei dem besagten Vorfalle.

Von einer Provokation der Bevölkerung kann nach dem Ergebnisse des Verfahrens keine Rede sein, zumal da gerade in dieser Stadt, die bereits 30 Jahre Garnisonsort ist — wie auch die im Akte erliegende Eingabe des dortigen Gemeindeamtes zutreffend hervorhebt — zwischen Zivil und Militär stets das beste Einvernehmen geherrscht hat.

Der in Rede stehende bedauerliche Vorfall steht vereinzelt da und wird hoffentlich das bisherige gute Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Garnison nicht stören.

Wien, 31. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. ryłowskyj und Genossen in der Sitzung des ohen Hauses vom 29. November 1917 gestellte nfrage, betreffend die Requirierung von 69 Rinds- llen durch einen ungarischen Zugsführer bei mytro Dutkowskyj und anderen in Kuty, Bezirk ossów, beehre ich mich, auf Grund der mir zuge- mmenen Mitteilung des Armeeoberkommandos chstehendes mitzuteilen:

Da eine Fortführung der in Kuty befindlichen erbereibetriebe infolge völligen Mangels an Gerb- id sonstigen Hilfsstoffen ausgeschlossen war und mtliche Häute- und Fellvorräte im Falle eines ngeren Zuwartens dem sicheren Verderben an- imgefallen wären, weiters um der bestehenden fahr der vollständigen Verschleppung zu begegnen, rfügte das 7. Armeekommando, Quartierabteilung, August 1917 unmittelbar nach Abzug der ssen aus Kuty die Inanspruchnahme der in den rtigen Gerbereien zurückgebliebenen Häute.

Mit der Durchführung dieser Aktion wurde Zugsführer Eduard Altmann der Häutesammel- le Tecsö betraut, ein äußerst verläßlicher und ahrener Fachmann, der auch über Weisung des annten Armeekommandos den Abschub der in spruch genommenen Produkte an die Häute- mmelstelle in Tecsö durchzuführen hatte. Über die chlagnahmten Häute waren seitens des Etappen- ionskommandos Wiznitz Empfangsbestätigungen, beziehungsweise Bescheinigungen ausgestellt worden. Sofern es sich nicht ausgesprochenermaßen um Beutegüter handelte, wurden den Gerbern im Rahmen der Höchstpreise die Vergütungen auch bereits ausbezahlt.

So erhielt auch der von den Herren Anfrage- stellern genannte Dmytro Dutkowskyj für die bei ihm in Anspruch genommenen Häute den Betrag von 1662 K 50 h ausbezahlt, trotzdem ver- schiedene Umstände dafür sprachen, daß der größte Teil dieser Häute russischer Provenienz war.

Von einem Willkürakt kann sohin um so weniger die Rede sein, als die Inanspruchnahme über Befehl des 7. Armeekommandos durchgeführt wurde, die Beisteller für die abgenommenen Häute den vorgeschriebenen Preis erhielten und das mit der Durchführung dieser Aktion betraute militärische Organ sich genauest an die vom 7. Armeekommando getroffenen Instruktionen und Verfügungen ge halten hat.

Allerdings dürften manche Gerber, die von der im Interesse der Heeresverwaltung verfügten Inanspruchnahme betroffen wurden, sich in der Erwartung getäuscht gesehen haben, für die abge- nommenen Rohhäute das Vielfache der vorge- schriebenen Höchstpreise zu erhalten.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2391

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bugatto und Genossen in der 50. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato vom 18. Dezember 1917, betreffend die Aufhebung der Enthebungen unter den Angestellten des Flüchtlingslagers in Wagna, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Auf Grund von Erhebungen bin ich in der Lage festzustellen, daß die von den geehrten Herren Interpellanten vorgebrachte Beschwerde nicht gerechtfertigt erscheint.

Im Flüchtlingslager in Wagna sind derzeit 89 Personen enthoben, wovon 54 im Küstenlande und nur 35 in anderen Kronländern heimatsberechtigt sind.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß das Flüchtlingslager an Beamten, welche die Sprache des Landes nicht kennen, Mangel hat.

Andrerseits wurden bisher 27 Enthebungen des Flüchtlingslagers annulliert. Davon entfallen 12 auf Personen, welche im Küstenlande, hingegen 15 auf Personen, welche in anderen Kronländern heimatsberechtigt sind. Auch hier zeigt sich wieder, daß die im Küstenlande Heimatsberechtigten nicht benachteiligt wurden.

Die Annullierungen der Enthebungen der vorgenannten 27 Personen erfolgten hauptsächlich deswegen, weil sie entbehrlich wurden, oder weil an Stelle frontdienstuntauglicher Personen, Frontdienstuntaugliche gestellt werden konnten.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2391

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage des Herrn geordneten Oklešťek und Genossen (55. Sitzung XXII. Session am 29. Jänner 1918) beehre mich, auf Grund der vom k. u. k. Armeeoberkommando gepflogenen Erhebungen und im Einnehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium endes mitzuteilen:

Die über Befehl des Armeeoberkommandos lgten Erhebungen in der Angelegenheit des illeriezeugsoffizials Maximilian Jungwirth wurden ch eine militärische Kommission durchgeführt, ei sich erwies, daß die in der Anfrage erwähnten aben zum größten Teil auf Wahrheit beruhen, halb die weitere Verfolgung der Angelegenheit gerichtlichen Wege angeordnet wurde.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat im Einehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung neuerdings im Erlaßwege die bereits im Jahre 1917 ergangenen strengen Verbote bezüglich Verwendung von Professionisten für Privatzwecke und die Verfügungen für den Dienstbetrieb in den Artilleriewerkstätten in Erinnerung gebracht, wonach Privatarbeiten in den Artilleriewerkstätten unter keiner Bedingung bewirkt werden dürfen. Die Militärkommandos wurden beauftragt, sich fallweise von der Einhaltung dieser Bestimmungen die Überzeugung zu verschaffen sowie bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß in den Werkstätten nur das für den Dienstbetrieb bestimmte, unbedingt notwendige Personal verwendet wird.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 30. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karel Baxa und Genossen, wegen unverhältnismäßig starker Heranziehung der Gewerbetreibenden in Prag zu Kriegsleistungen, beehre ich mich, folgendes zu antworten.

Die vom Herrn Abgeordneten Dr. Baxa zum Gegenstand der Anfrage gemachte Heranziehung von Gewerbetreibenden in Prag erfolgte nicht zur persönlichen Kriegsdienstleistung, zu welcher seitens des Prager Magistrats schon seit über Jahresfrist keine Person mehr herangezogen wurde, sondern betraf Einberufungen von Landsturmpflichtigen, die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden waren, zum Landsturmdienste ohne Waffe.

Diese Heranziehungen verfolgen bekanntlich den Zweck, frontdiensttaugliche im Hinterland verwendete Mannschaft ablösen zu können.

Bei der ersten Rate dieser Heranziehung im Dezember 1917 wurden für Prag 392 Landsturmpflichtige zum Dienste ohne Waffe begehrt. Hiervon erwies sich die Beistellung von 70 Schneidern, 4 Schustern und 9 Kürschnern als undurchführbar, weil in Prag ohnehin ein Mangel an Professionisten herrscht, worauf auf die Beistellung derselben verzichtet wurde. Bei der Aufbringung der zweiten Rate wurde vorwiegend auf die vorstädtischen Bezirke von Prag reflektiert. Auf Prag selbst entfielen nur 56 Mann, und zwar 36 Krankenwärter, 10 Schreiber und 10 Ordonnanzen. Professionisten wurden überhaupt nicht angefordert.

Nach dem Stande vom 20. März 1918 sind zum Landsturmdienste ohne Waffe gegenwärtig in Prag aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und gewerblichen Hilfsarbeiter nur 182 Mann herangezogen, von denen 43 nicht so sehr zu den gewerblichen als zu den kaufmännischen Hilfskräften zu rechnen sind.

Beigefügt wird, daß für die Heranziehung solche Personen überhaupt nicht in Frage kommen, bei welchen öffentliche Rücksichten in Betracht kommen. Vor der Auswahl und Bekanntgabe eines Landsturmpflichtigen an das Landsturmbezirkskommando in Prag zwecks Einberufung zum Landsturmdienste ohne Waffe werden Erhebungen hinsichtlich der Entbehrlichkeit eingeleitet.

Sollten triftige Gründe öffentlicher Natur die Enthebung des Mannes notwendig erweisen, wird die Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis unter Bekanntgabe eines Ersatzes seitens des Magistrates Prag veranlaßt.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2391

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 66. Sitzung der XXII. Session am 28. Februar gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar, Dr. Pogačnik und Genossen, betreffend die Rückverlegung des Ersatzbataillons des Infanterieregiments Nr. 17, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mitzuteilen, daß die Rückverlegung dieses Ersatzbataillons von Judenburg nach Laibach nicht erfolgen kann.

Wien, 28. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 23918

Ad Nr. 1641/I, XXII. Session.

(668)

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen an die Regierung gerichteten Anfrage, betreffend den Verkauf österreichisch-ungarischer Silber- und Goldmünzen im neutralen Auslande, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Minister des Innern folgendes bekanntzugeben:

Es ist richtig, daß während des Krieges Gold- und Silbermünzen in gewissem Umfange den Gegenstand eines spekulativen Handels bildeten und noch bilden.

Eine solche Spekulation in Münzen ist nicht nur in der Monarchie, sondern in allen kriegführenden und auch in den neutralen Ländern in Erscheinung getreten. In den Gebieten der Mittelmächte bietet den Hauptanreiz dazu vor allem anderen die mit der Blockade gegebene tatsächliche Abschneidung von den Produktionsgebieten der Edelmetalle. Infolge derselben kann der gesamte industrielle und gewerbliche Bedarf nur aus den in Zirkulation, beziehungsweise im privaten Besitze befindlichen Metallmengen befriedigt werden, da die Gewinnung von Gold in Mitteleuropa unbeträchtlich, die von Silber nur gering ist. Dazu kam die Schmälerung der erlangbaren Mengen durch die in Kriegsläuften immer hervortretenden Thesaurierungsneigungen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen, und da überdies die Zentralnotenbanken überall, auch in den uns zugänglichen neutralen Ländern, die Goldabgabe eingestellt haben und das zirkulierende Hartgeld zur Stärkung der Barbestände an sich ziehen, so erklärt sich leicht, weshalb geprägtes wie ungeprägtes Edelmetall Gegenstand eines ausgebreiteten Agiotagehandels geworden ist, zumal die Bereicherung vieler Kreise auch zu einer verstärkten Nachfrage nach Schmucksachen und sonstigen Gegenständen aus Edelmetall geführt hat.

Es ist klar, daß durch die sich daraus ergebenden Gewinnmöglichkeiten verschiedene Elemente angelockt werden und Gold- und Silbermünzen ankaufen, um sie bei steigenden Preisen abzusetzen oder einzuschmelzen und als Material mit Nutzen zu verwerten. Doch geschieht derartige Verwendung aus den angegebenen Gründen mit weit mehr Vorteil im Inland, wo die Preise viel höher sind als im Auslande und der Schleichhandel mit Münzen und Edelmetallen, soweit sich solcher über die Landesgrenzen ins Werk zu setzen vermag, findet im Import im allgemeinen bedeutend besser seine Rechnung als in der Ausfuhr. Man kann es daher als unwahrscheinlich bezeichnen, daß durch den privaten Handel bedeutende Mengen ins Ausland verbracht worden sind.

Die Verbreitung des Agiohandels mit Gold und Silber und ihre Bedeutung für unsere Valuta wird übrigens bei weitem überschätzt.

In dieser Beziehung erinnere ich daran, daß sich in der Monarchie schon vor dem Kriege nicht viel gemünztes Gold im Verkehre befunden hat. Ferner werden, wie schon erwähnt, nicht unerhebliche Mengen von Goldmünzen in der Bevölkerung aus Ängstlichkeit zurückbehalten. Schließlich wurden auch gewisse Mengen von Goldmünzen freiwillig abgeliefert und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank angekauft, welche zu diesem Zwecke von der Regierung ermächtigt worden ist, Landesgoldmünzen zu einem höheren Preise, als ihrem Nennwerte entspricht, einzulösen. Unter diesen Umständen ist der Spekulation mit Goldmünzen an und für sich nur ein beschränkter Spielraum gegeben.

Angesichts der strengen Strafen, mit welchen der Agiohandel und die verbotswidrige Ausfuhr von Gold und Silber bedroht sind, befassen sich mit solchen Geschäften nur Elemente, welche das Risiko der Bestrafung nicht scheuen.

Schon mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 71, die seither durch neuere, umfassendere Bestimmungen ergänzt worden ist, wurde die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber sowie von Gold- und Silbermünzen verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden als Schleichhandel nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft. Der Agiohandel mit Landesgoldmünzen wird zufolge der Finanzministerialverordnung vom 27. März 1915 von den politischen Behörden mit Geld bis 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet und die Agiotage mit Silberscheidemünzen wird nach dem Finanzministerialerlaß vom 28. November 1850,

R. G. Bl. Nr. 451, bestraft. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Polizeibehörden, beziehungsweise den Zollämtern und Grenzschutzbehörden, welche über wiederholt ergangene ausdrückliche Weisung diesen Vorgängen besondere Achtsamkeit zuwenden. Auch ist durch die Kontrolle der für das Ausland bestimmten Korrespondenzen seitens der militärischen Zensurstellen sowie durch die schon mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse eingeführte scharfe Überwachung des Grenzverkehres solchen Vorgängen nach Möglichkeit vorgebeugt. Schließlich sind in den geltenden Vorschriften Belohnungen für Anzeiger solcher Übertretungen vorgesehen, wodurch die Aufdeckung verbotswidriger Vorgänge gefördert wird.

Seit Erlassung dieser Verbote wurde eine Reihe von Fällen von Agiohandel und teilweise auch von verbotswidriger Ausfuhr von Gold und Silber, die allerdings zumeist von geringer Bedeutung waren, aufgedeckt; die Schuldigen wurden der Bestrafung zugeführt.

Daß es trotz alledem nicht gelungen ist, diese Vorgänge ganz abzustellen, findet seine Erklärung darin, daß solche Umtriebe in versteckter Weise stattfinden, so daß ihnen nicht leicht beizukommen ist. Speziell die Aufdeckung des Agiohandels begegnet großen Schwierigkeiten. Der Besitz von Gold- und Silbermünzen allein reicht nicht aus, um jemand des Agiohandels zu überführen; die Feststellung aber, daß die Münzen zu einem höheren als ihrem Nennwert erworben wurden, läßt sich nur schwer erbringen, zumal die betreffenden Elemente mit großer Vorsicht zu Werke gehen und solche Geschäfte in der Regel mit dem Handel von Gold- und Silbermaterial, altem Schmuck Bruchgold, Bruchsilber 2c. verquickt werden, welch letzterer nicht verboten ist. Es darf auch nicht übersehen werden, daß Gold- und Silbermünzen sich ohne besondere Schwierigkeiten einschmelzen und dann in Barrenform verwerten lassen; dieser Handel dient ja auch der legitimen Nachfrage nach Gold und Silber, welche von den Gewerben (Goldschmieden, Zahntechnikern, Glas- und Porzellanmalern, Blattschlägern usw.) ausgeht.

Auch durch die zweckmäßigste Organisation und die Androhung der strengsten Strafen können verbotswidrige Gebarungen nicht ganz beseitigt werden. So zum Beispiel ist es auch in Deutschland, wo die Einschmelzung und Verarbeitung von Reichsmünzen mit strengen Freiheitsstrafen bedroht ist, nicht gelungen, den spekulativen Handel mit Münzen ganz zu unterdrücken.

Was speziell den in der Anfrage der Herren Abgeordneten erwähnten Geldwechsler Jakob Rabinowicz betrifft, so haben die Polizei- und die Finanzbehörden die Tätigkeit dieses Spekulanten schon lange vor dessen Verhaftung im Auge gehabt. Die Behörden hatten davon Kenntnis, daß Rabinowicz sich mit dem Handel von Gold und Silber befaßte. Die daraus erzielten Gewinne bildeten auch mit die Grundlage zu der dem Genannten vorgeschriebenen Kriegsgewinnsteuer.

Der Handel mit Gold- und Silbermaterial — und um diesen handelte es sich vornehmlich bei den Geschäften des Rabinowicz — ist aber wie bereits erwähnt — und zwar hauptsächlich aus Rücksichtnahme auf die zahlreichen Edelmetalle verarbeitenden Gewerbe — an sich nicht verboten. Ausreichende Beweise dafür, daß Rabinowicz auch den Agiohandel mit Landesgoldmünzen betrieben hätte, lagen aber nicht vor. Übrigens hat auch die gegen den Genannten im Zuge befindliche strafgerichtliche Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Rabinowicz, wie in der Anfrage der Herren Abgeordneten vorausgesetzt wird, bedeutende Mengen österreichischer und ungarischer Silbermünzen aus dem Verkehr gezogen und im neutralen Auslande verkauft hätte und daß zu diesem Zwecke eine weitverbreitete Organisation bestanden hätte. Bei der in der Wohnung des Genannten vorgenommenen polizeilichen Durchsuchung wurden neben größeren Mengen von Silbermaterial und einer kleinen Menge Goldes nur ein verhältnismäßig sehr geringes Quantum von Gold- und Silbermünzen vorgefunden. Die zur Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer geführte Exekution gab die Möglichkeit, dieses Gold und Silber in Anspruch zu nehmen.

Um bedeutende Mengen von Gold und Silber, welche vom valutarischen Gesichtspunkte von größerem Belang wären, hat es sich auch im Falle Rabinowicz nicht gehandelt.

Ich bitte, diese meine Ausführungen zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wien, 23. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 21018

Ad Nr. 1779/I und 1795/I, XXII. Session.

(669)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Dezember 1917 an mich gerichteten Anfragen der Herren Abgeordneten Serbu und Genossen sowie Dr. Stracher und Genossen, betreffend die Durchführung der Lehrerdienstpragmatik, beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Da sich die Lehrerdienstpragmatik nicht bloß auf die dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden mittleren und niederen staatlichen Unterrichtsanstalten, sondern auch auf die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugehörigen gewerblichen Lehranstalten und im Bereiche des Ackerbauministeriums auf die höhere Lehranstalt für Obst und Weinbau in Klosterneuburg bezieht und da es unbedingt wünschenswert war, bei der Durchführung dieses Gesetzes, soweit es die Verschiedenheit der einzelnen in Betracht kommenden Schulgruppen nur irgend gestattete, einen einheitlichen Vorgang einzuhalten, war es nötig, zwischen den beteiligten Zentralstellen über den Wortlaut der Durchführungsvorschriften ein Einverständnis herzustellen; überdies mußte das Einvernehmen mit dem Finanzministerium in jenen zahlreichen Fragen gepflogen werden, in denen sich betreffs der Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Staatslehrpersonen finanzielle Rückwirkungen ergeben.

In der Anlage beehre ich mich, ein Verzeichnis der nunmehr in der Hauptsache zum Abschluß gebrachten Durchführungsvorschriften zur Kenntnis zu bringen. Außer einigen Nachträgen, die sich auf die besonderen Verhältnisse an einigen kleineren Schulgruppen und auf einzelne von den Landesschulbehörden aufgeworfene Detailfragen beziehen werden, steht noch eine Verordnung über die Bestellung und das Dienstverhältnis der Supplenten und Assistenten an Mittelschulen in Aussicht, in welcher alle hierauf bezüglichen, zum Teil schon in den nicht verlautbarten Durchführungserlässen enthaltenen Vorschriften zusammengefaßt werden sollen.

Auch betreffs der Musik- und Turnlehrer, auf die sich die vom hohen Hause gelegentlich der Beratung der Lehrerdienstpragmatik beschlossene Resolution bezieht, werden nach Abschluß der anhängigen Verhandlungen besondere Verfügungen getroffen werden.

Wien, 30. Mai 1918.

Verzeichnis

der

Durchführungsvorschriften zur Lehrerdienstpragmatik.

A. Im Bereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, zum Teil im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und für Ackerbau, beziehungsweise dem Finanzministerium.

1. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 29. August 1917, Z. 29403, womit auf das am 1. August 1917 erfolgte Inkrafttreten der Lehrerdienstpragmatik aufmerksam gemacht wird und allgemeine Weisungen erteilt werden.

2. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 5. November 1917, Z. 27100, betreffend:

I. Anweisung der erhöhten Quinquennalzulagen sowie der erhöhten Funktionszulagen der Direktoren gemäß § 48;

II. Weisungen für die Bestellung der Supplenten und Assistenten sowie deren Remunerierung gemäß §§ 49 und 50 schon für das Schuljahr 1917/18.

3. Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 26. November 1917, R. G. Bl. Nr. 458, Min. V. Bl. Nr. 18, betreffend die vierteljährige Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartiergeldes (Wohnungsgeldzuschusses); nebst

4. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 26. November 1917, Z. 25952, Min. V. Bl. Nr. 19, mit genaueren Weisungen über den einzuhaltenden Vorgang bei der vierteljährigen Anweisung der Aktivitätszulage.

5. Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 3. September 1917, R. G. Bl. Nr. 399, Min. V. Bl. Nr. 16, mit welcher die „unmittelbar vorgesetzte Dienststelle" festgesetzt wird.

6. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 12. September 1917, Z. 31021, Min. V. Bl. Nr. 12, betreffend die zu führenden Standesausweise.

7. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 5. November 1917, Z. 25064, Min. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Beeidigung der Lehrer (Direktoren) sowie die Pflichtangelobung der Supplenten (Assistenten).

8. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 24. Dezember 1917, Z. 29400, betreffend Gehaltsvorschüsse.

9. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 25. Jänner 1918, Z. 36514/1917, betreffend die Anstellung der Übungsschullehrer an den Lehrerbildungsanstalten zu Hauptlehrern gemäß § 48.

10. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 13. Februar 1918, Z. 5546, betreffend die Dienstzeitanrechnung bei den zu Hauptlehrern ernannten Übungsschullehrern.

11. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 26. Jänner 1918, Z. 35358/1917, betreffend:

I. Weisungen für den Vorgang behufs Ernennung von Supplenten (Assistenten) zu definitiven Lehrern nach § 62;

II. Weisungen bezüglich der Anrechnung von bisher nicht anrechenbaren Verwendungsjahren nach §§ 8, 80 und 53;

III. Weisungen bezüglich der Zeitvorrückung der definitiven Lehrer (§§ 57 ff.).

12. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauministerium vom 15. Februar 1918, Z. 27409/1917, Min. V. Bl. Nr. 4, betreffend den Militärdienst (§ 34).

13. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 27. Februar 1918, Z. 27407/1917, Min. V. Bl. Nr. 5, betreffend Außerdienststellung (§§ 76, 77).

14. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 4. April 1918, Z. 27650/1917, betreffend die Erklärung von ständigen Supplenten und Assistenten nach § 8 und den Unterhaltsbeitrag nach § 80.

15. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom April 1918, Z. 36547/1917, betreffend Muster für die Ausfertigung von Dekreten.

16. Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1918, R. G. Bl. Nr. 133, Min. V. Bl. Nr. 8, mit einstweiligen Vorschriften über die Zusammensetzung der Qualifikationskommissionen und Disziplinarkommissionen und -senate bei den Landesschulräten.

17. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 3108, Min. V. Bl. Nr. 9, betreffend das Qualifikationsverfahren.

18. Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und für Ackerbau vom 4. April 1918, Z. 3110, Min. V. Bl. Nr. 10, betreffend das Disziplinarverfahren.

19. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 4. April 1918, Z. 29402/1917, Min. V. Bl. Nr. 12, betreffend die Mitteilung von Disziplinarerkenntnissen an militärische Behörden.

20. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Ackerbaues und der Finanzen vom 4. Oktober 1917, Z. 29401, Min. V. Bl. Nr. 15, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit im Disziplinarverfahren.

21. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden vom 4. April 1918, Z. 27410/1917, betreffend den Unterhaltsbeitrag nach § 106 bei Entlassungen auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils.

22. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 38777/1917, Min. V. Bl. Nr. 11, betreffend das Ausmaß der Lehrverpflichtung der an Lehrerbildungsanstalten angestellten Lehrkräfte.

23. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 38776/1917, Min. V. Bl. Nr. 13, mit Erläuterungen und Weisungen zu einzelnen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, insbesondere über die Lehrverpflichtung, Lehrpflichtermäßigung, über Nebenbeschäftigungen, betreffend Erkrankungen von Lehrern, Ferien und Urlaube, betreffend Beförderung in höhere Rangklassen, über Uniformtragen, über Nebenbezüge, über Ruhe- und Versorgungsgenüsse, über Ausschreibungen von Lehrstellen, Versetzung und Diensteszuweisung von Lehrern u. a. m.

24. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 148, betreffend Begünstigungen der Lehrer aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse (zu § 65, Absatz 3, der Lehrerdienstpragmatik).

Außerdem sind noch kleinere erläuternde Erlässe zur Beantwortung besonderer von den Landesschulbehörden gestellter Anfragen ergangen.

B. Im Bereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten für das gewerbliche Bildungswesen ergangene selbständige Durchführungsvorschriften.

1. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. August 1917, Z. 91509, XXI b, betreffend Weisungen für die Bestellung von Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten, ferner Muster für Ernennungs- und Bestellungsdekrete.

2. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Oktober 1917, Z. 89245/XXI b, betreffend die „Dienstbehörde" im Bereiche des gewerblichen Bildungswesens.

3. Erlässe des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 2. November 1917, Z. 89647 XXI b, vom 19. November 1917, Z. 137946 XXI b, und vom 12. Dezember 1917, Z. 141422/XXI b, betreffend die Anweisung der erhöhten Dienstbezüge.

4. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. November 1917, Z. 91910/XXI b, betreffend die Standesausweise an gewerblichen Staatslehranstalten.

5. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 20. Jänner 1918, Z. 91510/XXI b, betreffend die Zeitvorrückung.

6. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 20. Jänner 1918, Z. 1058/XXI b, betreffend den Diensteid und die Pflichtangelobung.

7. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 20. Jänner 1918, Z. 140775, betreffend Muster für Dekrete über die Zeitvorrückung.

8. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 26. Jänner 1918, Z. 4726/XXI b, über den Vorgang bei der vierteljährigen Anweisung der Aktivitätszulage und des Quartiergäquivalents.

9. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 26. Jänner 1918, Z. 3210/XXI b, betreffend Weisungen für die Angaben in der Rubrik „Berufliche Vorbildung und Lehrbefähigung" im Standesausweise.

10. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 27. Februar 1918, Z. 2860/XXI b, betreffend die Qualifikation der Lehrer an gewerblichen Staatslehranstalten.

11. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 27. Februar 1918, Pr. Z. 127, betreffend die Einsetzung der Qualifikationskommission (ausschließlich Galizien).

12. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. April 1918, Z. 4600, betreffend Muster für Dekrete über die Bestellung von Supplenten und Assistenten sowie über Remunerationserhöhungen.

13. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 5. Mai 1918, Z. 13231/XXI b, betreffend die Einsetzung der Qualifikationskommission für die Lehrer in Galizien.

14. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 5. Mai 1918, Pr. Z. 1395, betreffend die Einsetzung der Qualifikationskommission zur Entscheidung der Beschwerden für die Lehrer in Galizien.

15. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom Mai 1918, Z. 27808/XXI b, betreffend den Unterhaltsbeitrag im Falle der administrativen Entlassung auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils.

16. Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 12. Mai 1918, Pr. Z. 1516, betreffend die Einsetzung einer Disziplinaroberkommission.

Erlässe über Erkrankungen, Ferien und Urlaube, über Uniformtragen, Nebenbeschäftigungen, Nebenbezüge u. a. m. sind in Ausarbeitung begriffen. Schließlich sind über gestellte Anfragen mehrere erläuternde Erlässe ergangen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Ladislaus Čech und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den durch die Kriegsverhältnisse bedrohten Handel mit photographischen Bedarfsartikeln, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von photographischen Bedarfsartikeln sind unvermeidliche, auf allen Gebieten des Handels und der Industrie sich geltendmachende Folgeerscheinungen des Krieges. Hierin durch Besserung der heimischen Produktion Wandel zu schaffen, liegt dermalen leider außer dem Bereich der Möglichkeit. Der Handel mit photographischen Artikeln deckte übrigens seinen Bedarf auch zu Friedenszeiten zum guten Teil im Ausland, speziell in Deutschland. Im Verkehr mit Deutschland sind aber nur Films einer gewissen Beschränkung unterworfen. Aus valutarischen Gründen ist die Menge der jährlich zur Einfuhr zugelassenen Films limitiert. Die beim Hauptzollamt Prag ohne Genehmigung des k. k. Finanzministeriums eingelangten und daher angehaltenen Sendungen photographischer Films aus Deutschland sind laut Bericht dieses Zollamtes zum Teil auf Grund der nachträglich erteilten Einfuhrbewilligungen verzollt, zum Teil von der Firma Dr. Winternitz und R. Milrad in Prag wieder ausgeführt worden.

Ich bemerke noch, daß über Ansuchen der Speditionsfirmen Karl Maschka und J. H. Basch vom 24. Juli, 15. September und 17. Oktober 1917 die Einfuhr für 17 Kisten photographische Films für die Firma Dr. Winternitz und R. Milrad am 20. Oktober, 26. November und 15. Dezember 1917 vom k. k. Finanzministerium bewilligt wurden. Weitere Ansuchen um Einfuhrbewilligungen für in Prag lagernde Films wurden nicht eingereicht. Für das Jahr 1918 wurde die Einfuhrlimite für Films deutscher Erzeugung wesentlich erhöht und dürften Beschwerden in dieser Richtung nicht mehr vorkommen.

Die Klagen über die Tätigkeit der Devisenzentrale kann ich mangels konkreter Daten nicht verfolgen. Ich kann nur im allgemeinen versichern, daß Devisenansprüche für Wareneinkäufe in Deutschland anstandslos befriedigt werden, sofern es sich um Artikel handelt, die im Inland gar nicht oder nur schwer zu beschaffen sind.

Die angeregte Einberufung einer Enquete zur Entgegennahme konkreter Beschwerden erachte ich nicht als förderlich; ich bin jedoch gerne bereit, die mir von den Interessenten zukommenden Beschwerden entgegenzunehmen und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Wien, 1. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 21013

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1918 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. E. Bobrowski und Genossen an mich gerichteten Anfrage wegen Schädigung der Postbeamten, die den Militärdienst bei den polnischen Legionen geleistet haben, beehre ich mich bekanntzugeben, daß der h. Erlaß vom 25. November 1916, Z. 15519/H. M., der in der Anfrage angeführt wird, für die Beamten keine Benachteiligung bezüglich der in den polnischen Legionen zugebrachten Dienstzeit gegenüber der sonstigen Militärdienstzeit enthält. Sowohl bei dem Postoffizianten Stanislaus Klemensiewicz als auch bei den übrigen betroffenen Postoffizianten und Postmeistern wurde die Legionszeit lediglich aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil diese Beamten die für die freiwillige Einrückung zur militärischen Dienstleistung ganz allgemein vorgeschriebene Genehmigung der zuständigen Zivilbehörde nicht eingeholt und mithin sich von ihren Zivildienstposten eigenmächtig entfernt hatten.

Wien, 15. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2401*

Ad Nr. 2448/I. XXII. Session.

(672)

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Zur Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Februar 1918 an mich gerichteten Anfrage, betreffend das Vorgehen des Dr. Bračič, k. k. Staatsanwalt in Cilli, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die „Pettauer Zeitung" vom 13. Juli 1902 und die „Marburger Zeitung" vom 17. Juli 1902 hatten unter der Spitzmarke „Ein netter Spaß" die Mitteilung gebracht, daß sich zwischen der in einem Gasthause in Hajdin als Kellnerin bediensteten Juliana Mustafa und dem dort bediensteten Knecht Anton ein zartes Verhältnis entwickelt habe; dieser Anton scheine aber seine eigene Ansicht über die Art und Weise von Liebesbezeigungen zu haben, denn kürzlich habe er seiner Liebe ein scharf geschliffenes Messer überreicht und habe dieses es mit der Klinge erfaßt; der zarte Anton habe aber „per Spaß" das Messer in der geschlossenen Hand des Mädchens umgedreht und ihr damit alle Sehnen des Handgelenkes zerschnitten, wodurch sie eine schwere körperliche Verletzung erlitten habe.

Wegen dieser Aufsätze brachte Dr. Brumen namens der durch ihren Mitvormund Blasius Ofenjak vertretenen minderjährigen Juliana Mustafa beim Kreisgerichte in Marburg gegen den Verfasser und die übrigen für die Veröffentlichung des Aufsatzes verantwortlichen Personen eine Preßklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre ein; sämtliche Angeklagten wurden auf Grund des nahezu durchwegs einhelligen Wahrspruches der Geschwornen mit dem Urteile des Kreis- als Schwurgerichtshofes in Marburg vom 18. November 1903 freigesprochen und vom Kostenersatze losgezählt. Die vom sachfälligen Privatkläger eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichts- und Kassationshofe verworfen.

Die Frage darf aufgeworfen werden, ob die Beleidigungen der minderjährigen Juliana Mustafa in diesem Aufsatze es als angezeigt erscheinen ließen, sie in einem kostspieligen unsicheren Preßprozesse vor den Geschwornen, noch dazu ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde und der zur Vertretung der Minderjährigen in erster Linie berufenen Mutter und Vormünderin Agnes Mustafa geltend zu machen, zumal die Minderjährige nur über ein Erbschaftskapital von rund 1000 K verfügte, das dann auch auf die Zahlung der Verteidigungskosten der freigesprochenen Angeklagten und der dem Staate zu ersetzenden Strafprozeßkosten vollkommen aufgegangen ist; eine allfällige Berichtigung nach § 9 P. G. hätte dem Zwecke ebenso gut entsprochen.

Dr. Brumen brachte seine Kosten für die Vertretung der Minderjährigen zur gerichtlichen Bemessung; sie wurden mit dem Beschlusse des Kreisgerichtes Marburg vom 14. Juli 1904 mit 856 K 98 h bestimmt. Schon bei der Vernehmung über das Kostenbemessungsgesuch machte die minderjährige Juliana Mustafa geltend, daß ihr Dr. Brumen bei Beginn des Preßprozesses zugesichert habe, daß er den Fall nicht vor das Geschwornengericht bringen, sondern früher von der Anklage zurücktreten werde, was er aber nicht getan habe. In der gegen den Bemessungsbeschluß eingebrachten Beschwerde wurde weiters geltend gemacht, daß Dr. Brumen eine Reihe von Eingaben verfaßt habe, die zur Rechtsverfolgung nicht notwendig waren, daß auch seine persönliche Anwesenheit bei der Kassationsverhandlung in Wien überflüssig war und daß die minderjährige Juliana Mustafa zur Zahlung der Kosten überhaupt nicht verhalten werden könne, weil die vormundschaftsbehördliche Genehmigung nicht eingeholt wurde. Die Beschwerde wurde, da nur die ziffermäßige Feststellung der Kosten in Betracht kommen konnte und über die Frage, ob und inwieweit Dr. Brumen die Grenzen seines Mandates überschritten habe, im Verfahren wegen Einbringung der Kosten zu entscheiden sei, mit

Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz vom 10. August 1904 zurückgewiesen.

In der Folge überreichte dann Dr. Brumen beim Bezirksgericht in Pettau ein Gesuch um Flüssigmachung und Auszahlung seines Expensars von 856 K 98 h aus dem Pupillarvermögen der minderjährigen Juliana Mustafa. Der Mitvormund Blasius Osenjak und die minderjährige Juliana Mustafa wurden über diese Eingaben beim Bezirksgerichte Pettau einvernommen: sie gaben an, daß das Pupillarvermögen von 1000 K schon für die Kosten des Prozesses aufgebraucht wurde und daß dem Dr. Brumen überhaupt kein rechtlicher Anspruch auf Ersatz seiner Vertretungskosten zustehe, weil die Vollmacht vormundschaftsbehördlich nicht genehmigt war. Es sei zwar richtig, daß der Mitvormund die Vollmacht unterschrieben habe, dies sei jedoch nur auf die wiederholte Versicherung des Dr. Brumen geschehen, daß für die Vertretung absolut keine Kosten zu zahlen sein werden. Da in dem in der Anfrage wiedergegebenen Aufsatze aus dem „Narodni dnevnik" der „unbefriedigende Ausgang" des Preßprozesses auf die „bekannten Schwurgerichtsverhältnisse" zurückgeführt wird, sei hervorgehoben, daß Dr. Brumen in einer Nachtragseingabe zu dem erwähnten Gesuche um Flüssigmachung seiner Vertretungskosten aus dem Pupillarvermögen der minderjährigen Juliana Mustafa selbst vorbrachte, daß der Prozeß lediglich deshalb verloren gegangen sei, weil sich bei der Hauptverhandlung das Beweismaterial zuungunsten der Privatanklägerin gewendet habe, was er nicht habe voraussehen können; er verwies insbesondere auf die Aussage eines Zeugen, der über die Lebensweise der Privatanklägerin so ungünstige Angaben machte, daß die Geschwornen umgestimmt werden mußten; leider habe die Privatklägerin und deren Vormund diese Umstände vollständig verschwiegen.

Mit Beschluß vom 21. September 1904 hat das Bezirksgericht das Ansuchen des Dr. Brumen um Zahlung seiner Expensarkosten aus dem Pupillarvermögen der minderjährigen Juliana Mustafa abgewiesen und ihn mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, daß der von Dr. Brumen in Anspruch genommene Betrag von 1000 K bereits durch die Kosten der Verteidigung der Angeklagten und die dem Staate zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens gänzlich aufgebraucht wurde, so daß eine Bezahlung schon aus diesem Grunde unmöglich erscheine; der Antrag sei aber auch rechtlich nicht begründet; zunächst deshalb, weil die Höhe des Expensars bestritten sei, da die Minderjährige und der Mitvormund mit ihrer Einwendung, daß Dr. Brumen bei Vornahme einzelner Prozeßhandlungen die Grenzen seines Mandats überschritten habe, auf das Verfahren wegen Einbringung der Kosten verwiesen worden seien; überdies habe Dr. Brumen nach Angabe der Privatklägerin, des Mitvormundes und der Vormünderin bei Unterfertigung der Vollmacht ausdrücklich erklärt, daß für diese Vertretung absolut keine Kosten zu zahlen sein werden; endlich wurde auch auf die Bestimmung der §§ 213 und 233 a. b. G. B. hingewiesen, wonach die Vormundschaft in allen Geschäften eines Minderjährigen, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören und von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen könne: es sei daher mindestens zweifelhaft, ob die minderjährige Juliana Mustafa durch die Vollmacht, die der Mitvormund unterschrieben hat, zivilrechtlich verbunden worden sei.

Am 27. Oktober 1904 haben dann die Mutter und Vormünderin Agnes Mustafa und die minderjährige Juliana Mustafa selbst durch den Advokaten Dr. v. Plachki in Pettau einen Antrag auf Bestellung eines anderen Mitvormundes eingebracht, weil der bisherige Mitvormund durch den ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde eingeleiteten Preßprozeß, durch dessen günstigen Ausgang die Pupillin um ihr ganzes Pupillarvermögen gekommen sei, seine Pflichten verletzte. Über diese Eingabe vernommen, hielten Agnes und Juliana Mustafa ihr Ansuchen aufrecht. Nachdem das zuständige Gemeindeamt Hajdin berichtet hatte, daß eine zum Mitvormund geeignete Person nicht vorgeschlagen werden könne, wurde vom Bezirksgerichte in Pettau nach Einsichtnahme in den Preßprozeßakt der bisherige Mitvormund Blasius Osenjak mit Beschluß vom 8. November 1904 wegen pflichtwidrigen Vorgehens als Mitvormund enthoben und an seine Stelle Josef Puchinger, Sollizitator des Dr. v. Plachki, als Mitvormund bestellt. Dieser Beschluß war in den Bestimmungen des § 254 a. b. G. B. begründet und hat Blasius Osenjak auch keine Beschwerde dagegen eingebracht.

Infolge Einschreitens der Mutter und Vormünderin und des neuen Mitvormundes wurde mit Beschluß des Bezirksgerichtes Pettau vom 16. Februar 1905 der Vormundschaft der minderjährigen Juliana Mustafa die Ermächtigung zur Einbringung der Klage gegen Dr. Anton Brumen auf Feststellung des Nichtbestandes seines Kostenanspruches gegen Juliana Mustafa erteilt. Maßgebend war hierfür die Erwägung, daß es Pflicht der Vormundschaft ist, für die Minderjährige soweit zu sorgen, daß ihre Rechtsverhältnisse bei erreichter Großjährigkeit geklärt seien, damit sie nicht nach Eintritt der Volljährigkeit beständig von einer Klage auf Zahlung des Expensars bedroht bleibe, dies um so mehr, als der für den Prozeß wichtige Zeuge Blasius Osenjak sterben und dadurch ein entscheidendes Beweismittel entgehen könnte. Dem auf Nichtbestand des Kostenanspruches gerichteten

Klagebegehren wurde in allen Instanzen Folge gegeben und war an der Entscheidung dieses Prozesses Dr. Bračič überhaupt nicht beteiligt.

Nachträglich hat Dr. Brumen seine Forderung zum Nachlasse des am 4. Juli 1905 verstorbenen Blasius Osenjak angemeldet, doch wurde die Forderung von den Erben nicht liquidiert.

Am 26. Juni 1917 brachte dann Dr. Brumen beim Bezirksgerichte in Pettau zur Hereinbringung seiner Expensarforderung von 856 K 98 h eine Mahnklage gegen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Blasius Osenjak ein. Über diese Klage wurde der bedingte Zahlungsbefehl vom 16. Juli 1917 erlassen, zugleich aber auch mit Beschluß vom selben Tage dem Kläger Dr. Brumen gemäß § 86 Z. P. O. eine Ordnungsstrafe von 100 K auferlegt, weil er in der Klage vielfach, insbesondere aber auch durch Wiedergabe des mit dem Klagebegehren in gar keinem Zusammenhange stehenden Aufsatzes des Dr. Vekoslav Kukovec in der Nr. 212 des „Narodni dnevnik" vom 19. September 1910 durch beleidigende Ausfälle, die dem Gerichte schuldige Achtung verletzte und den Staatsanwalt Dr. Bračič, der seinerzeit Richter beim Bezirksgerichte in Pettau war, beleidigte.

Außer den beleidigenden Ausfällen, die der besagte, in der Anfrage wiedergegebene Aufsatz im „Narodni dnevnik" gegen das Gericht und gegen Dr. Bračič enthält, finden sich in der Mahnklage noch folgende, auf das Gericht und den Richter Dr. Bračič abzielende Stellen: „Jetzt wurde etwas ins Werk gesetzt, was jeden Gerechtigkeit und Wahrheit liebenden Menschen mit Widerwillen und Ekel erfüllen mußte", „auch ohne Rücksicht auf diesen Umstand war schon aus dem Texte und Inhalt der Klage ersichtlich, auf welche Weise in diesem famosen Prozesse beabsichtigt wird, die Wahrheit zu verdrehen, zu unterdrücken und zu fälschen"; es wird weiters gesprochen von „beispielloser Sophistik", hämisch bemerkt, das keine Zeugen vernommen wurden, geschweige den daß die „genauen und gewissenhaften Herren Richter sich auch des Parteienbeweises erinnert hätten". „Das Urteil ist ohnehin nach Gebühr in der Öffentlichkeit gebrandmarkt worden", ferner daß die Verlassenschaftsabhandlung nach Blasius Osenjak leider wieder Dr. Bračič gepflogen habe, dem vorgeworfen wird, daß er sich in seinem Vorgehen durch den gegen ihn gerichteten Aufsatz im „Narodni dnevnik", womit aus Rachsucht habe bestimmen lassen; weiters wurde behauptet, daß der Mitvormund Blasius Osenjak infolge des Vorgehens des Dr. Bračič zum Selbstmorde getrieben worden sei und daß Dr. Bračič eine Parteienerklärung verdreht und entstellt habe.

Da die von Dr. Brumen eingebrachte Expensarklage nicht gegen Juliana Mustafa, sondern gegen ihren Mitvormund Blasius Osenjak, beziehungsweise dessen Erben und Erbeserben gerichtet war, konnte als Klagebegründung doch nur die Behauptung dienen, daß sich Blasius Osenjak die Kosten des Preßprozesses im eigenen Namen zu zahlen verpflichtet habe und daß diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger übergegangen sei; alle anderen Ausführungen, die das Rechtsverhältnis des Klägers zur Juliana Mustafa betreffen, und insbesondere die Angriffe gegen das Gericht und einzelne Richter hatten dagegen mit der Sache selbst gar nichts zu tun.

Der von Dr. Brumen gegen die Auferlegung der Ordnungsstrafe ergriffene Rekurs wurde vom Kreisgerichte in Marburg mit Entscheidung vom 9. Jänner 1918 zurückgewiesen.

Aus diesem aktenmäßigen Sachverhalte wollen die Herren Anfragesteller entnehmen, daß die in der Anfrage erhobenen Anwürfe gegen Dr. Bračič und die Zivilrichter in Pettau und Marburg jeglicher Berechtigung entbehren. Das Vorgehen des Dr. Bračič in der erwähnten Vormundschaftssache war ein vollkommen einwandfreies und ist er seiner in der Anfrage besonders betonten Pflicht als „Beschützer von Waisen und Minderjährigen" in anerkennenswerter Weise nachgekommen. Ebenso wenig vermag ich die in der Anfrage zum Ausdrucke gebrachte Anschauung zu teilen, daß sich die Zivilrichter in Pettau und Marburg „einer boshaften und tendenziösen Überschreitung der Kompetenz" deshalb schuldig gemacht haben, weil sie durch die Verhängung der Ordnungsstrafe über Dr. Brumen einen im „Narodni dnevnik" erschienenen Aufsatz „verfolgt und bestraft" haben, obwohl dieser Aufsatz von der Zensurbehörde unbeanstandet und unberichtigt geblieben war. Ob Grund zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gegeben war, hatte das Gericht nach § 86 Z. P. O. ganz unabhängig von einem etwa einzuleitenden oder eingeleiteten Strafverfahren zu beurteilen; daß aber die Ordnungsstrafe auch sachlich vollkommen gerechtfertigt war, darüber hat die zuständige Rechtsmittelbehörde sachgemäß entschieden.

Wien, 29. Mai 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 24018

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Über die von den Herren Abgeordneten Dr. Bodirsky und Genossen in der 68. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 5. März 1918 an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister und an mich gestellten Anfragen, betreffend die Überlassung der Einnahmen der Kriegszuschläge an die Lokalbahnen, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mitzuteilen, daß die in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen ergeben haben, daß den meisten Lokalbahnen auf Grund der Bestimmungen des § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse die Einnahmen aus dem Kriegszuschlage des Jahres 1917 zur eigenen Verfügung überlassen werden können.

Lediglich diejenigen Lokalbahnen, die sich besonders günstiger Ertragsverhältnisse erfreuen oder infolge der Bestimmungen ihrer Betriebsverträge durch die auf die außerordentlichen Verhältnisse zurückzuführenden Betriebsmehrauslagen nicht belastet werden, haben den Kriegszuschlag abzuführen.

Die Entscheidungen werden den Lokalbahnverwaltungen in den nächsten Tagen zukommen.

Wien, 4. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 24018

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Spadaro und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Vorarbeiten behufs Wiederherstellung der durch den Krieg verursachten Schäden an den Brücken und Landungsplätzen längs der istrianischen Küste, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Im allgemeinen haben die Brücken und Landungsplätze längs der istrianischen Küste seit Kriegsausbruch verhältnismäßig geringfügige Schäden erlitten. Dort, wo solche, sei es durch Seestürme, sei es durch feindliche Eingriffe entstanden sind, hat die Seebehörde durch ihr in Triest verbliebenes technisches Personal ungesäumt die notwendigen Erhebungen zur Feststellung der eingetretenen Schäden eingeleitet und die Ausarbeitung der Projekte für die durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten angeordnet. Für die notwendigsten Instandsetzungsarbeiten liegen diese Projekte auch bereits vor. Die durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten der Materialbeschaffung sowie der empfindliche Mangel an Arbeitskräften haben es aber in den meisten Fällen bisher unmöglich gemacht, diese Arbeiten noch während des Krieges in Angriff zu nehmen; selbst wo diese Schwierigkeiten überwunden werden konnten, scheiterte die Durchführung der Arbeiten vielfach daran, daß es nicht möglich war, den Arbeitern die von ihnen verlangte freie Unterkunft und Verpflegung zu bieten.

Nichtsdestoweniger ist es der Seebehörde gelungen, einige wichtigere Instandsetzungsarbeiten schon jetzt fertigzustellen, wie zum Beispiel die Reparatur des alten Molo in Muggia, die Komplettierung des einen Schutzdammes im Hafen Bossedraga in Capodistria, die Reparatur des Landungsmolo in Isola sowie des Landungsplatzes in Moschenizza, die Erhaltungsarbeiten an dem Molo in Abbazia usw. Auch war die Seebehörde, solange Baumaterialien und Arbeitskräfte aufzutreiben waren, mit Erfolg bemüht, eine Reihe von Arbeiten, die noch vor Ausbruch des Krieges begonnen worden waren, zu Ende zu führen, wie zum Beispiel die neue Riva und den neuen Molo im Hafen von Veglia, die neue Riva in Ossero sowie die neue Anlegebrücke in Valdarche bei Lussingrande.

Soweit die an den Brücken und Landungsplätzen längs der istrianischen Küste entstandenen Schäden mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse nicht behoben werden konnten, sind sie derart, daß bei Wiederaufnahme des Seeverkehres eine Beeinträchtigung desselben aus diesem Grunde nicht zu befürchten ist. Nur in Rovigno, dessen Landungsmolo durch einen heftigen Seesturm an seiner äußeren oberen Seite ziemlich stark beschädigt wurde, wäre der Verkehr mit einigen Unzukömmlichkeiten verbunden und es ist daher in Aussicht genommen, diese Arbeiten sowie die Ausbesserung des Molopflasters in Pirano, die gleichfalls im Interesse einer unbehinderten Abwicklung des Verkehres wünschenswert erscheint, durchzuführen, sobald die Verhältnisse dies gestatten werden.

Schließlich möchte ich hervorheben, daß, solange die Arbeiten zur Behebung der im Laufe des Krieges entstandenen Schäden in größerem Umfange nicht begonnen werden können, die Aufstellung von Projekten für diese Arbeiten keinen Zweck hätte, weil nicht feststeht, in welchem Umfange die Wiederherstellung in dem Zeitpunkte erforderlich sein wird, in dem sie in Angriff genommen werden kann, und weil die Aufstellung verläßlicher Voranschläge bei der Ungewißheit der Preisgestaltung ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Wien, 1. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 15. März l. J. haben die Herren Abgeordneten Binovec und Genossen eine Anfrage an mich gerichtet, welche die Approvisionierung der Eisenbahnbediensteten auf gewissen böhmischen Strecken zum Gegenstande hatte.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause auf Grund einer Äußerung des Amtes für Volksernährung nachstehendes bekanntzugeben:

Die Schwierigkeiten in dem Lebensmittelzuschube für die Bediensteten der Strecken Prag Bodenbach, Kralup—Neratowitz, Kralup—Strebichowitz und Kralup—Kladno wurden durch die von der k. k. Direktion für die Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft veranlaßte Einrichtung eines Lebensmittelmagazins in Kralup behoben, dessen Tätigkeit mit 25. April 1918 eingesetzt hat. Die dem Bezirke Kralup monatlich in Abzug gebrachten Mehlmengen entsprachen dem Bedarfe für jene Eisenbahnbediensteten, die schon bisher durch die Eisenbahn-Lebensmittelmagazine mit Mehl und Brot versorgt wurden und daher aus der Gemeindeversorgung ausgeschieden waren. Der Ersatz dieser Mehlmengen an den Bezirk Kralup konnte daher nicht verfügt werden.

Wien, 4. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 10. Sitzung der XXII. Session am 26. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Ruebenbauer, Witos und Genossen, betreffend die Entschädigung für die Familien jener Soldaten, die im kranken Zustande beurlaubt oder superarbitriert wurden, sich auf Kosten der Familie kuriert haben und zu Hause infolge der im Felde mitgemachten Strapazen gestorben sind, beehre ich mich, auf Grund der Erhebungen in den beiden mir zur Kenntnis gebrachten konkreten Fällen folgendes mitzuteilen:

Dem Landsturminfanteristen Josef Naglik, welcher beim Train des k. u. k. 30. Infanterietruppendivisionskommandos eingeteilt war, wurde am 15. Dezember 1916 ein 20tägiger Urlaub bewilligt. Vor Abgehen auf diesen Urlaub wurde er ärztlich untersucht und gesund befunden. Es trifft also in diesem Falle nicht zu, daß er erst infolge seiner Erkrankung nach Hause beurlaubt wurde.

Ein Versorgungsanspruch der Witwe des Josef Naglik wurde bisher weder beim k. u. k. Kriegsministerium noch beim Ministerium für Landesverteidigung erhoben, so daß eine Entscheidung oder Verweigerung nicht stattgefunden hat.

Der Unterhaltsbeitrag der Witwe wurde allerdings von der Unterhaltsbezirkskommission im März 1917 als nicht mehr gebührend eingestellt, doch bezieht die Familie seit dieser Zeit infolge Einrückung des Sohnes Andreas einen Unterhaltsbeitrag von 28 K monatlich.

Bezüglich des Falles Franz Witkowski wurde erhoben, daß er am 6. Mai 1915 verwundet dem Spital übergeben und erst am 25. März 1916 auf Grund des Superarbitrierungsbefundes mit einer zeitlichen Invalidenpension und der Verwundungszulage von 192 K beteilt nach Hause entlassen wurde. Es stand ihm aber frei, sich jederzeit zur unentgeltlichen Behandlung in eine Militärsanitätsanstalt aufnehmen zu lassen.

Die Versorgungseingabe ist bisher nicht eingelangt. Die Hinterbliebenen beziehen aber den Unterhaltsbeitrag ohne Unterbrechung weiter.

In beiden Fällen wurde den Unterbehörden die Vorlage der bezüglichen Versorgungseingaben aufgetragen.

Bezüglich des Ersatzes der Kurkosten beehre ich mich, auf die allgemein verlautbarten Erlässe des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung X, Nr. 9192 von 1917, beziehungsweise des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 14, Nr. 19100 von 1917, aufmerksam zu machen.

Mit diesen Erlässen wurde verfügt, daß die auf zeitlichen Urlaub abgehende Mannschaft und die mit Invalidenpension beteilte Mannschaft zu belehren ist, daß im Erkrankungsfalle auf eine Vergütung der Auslagen für zivilärztliche Behandlung kein Anspruch besteht.

Im Erkrankungsfalle hat der beurlaubte Mann, beziehungsweise der Invalidenpensionist in erster Linie die Aufnahme in einer der nächsten Militärsanitätsanstalten (Behandlung erfolgt kostenlos) oder, im Falle dringender Notwendigkeit, in einem öffentlichen Zivilspital auf Kosten des Ärars anzustreben.

Verbleibt der Erkrankte in häuslicher Pflege, so werden bei zweifellos nachgewiesener Transportunfähigkeit desselben den Angehörigen auf ihr Einschreiten die ihnen erwachsenen Heil- und eventuell auch Begräbniskosten ersetzt.

Wien, 6. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Lahodyńskyj und Genossen, betreffend unbegründete Verhaftungen ukrainischer Volksmänner durch den Gendarmerie-Wachtmeister Laurenz Szot, beehre ich mich — soweit die Verhaftung des Gemeindevorstehers Iwan Myhowycz in Betracht kommt —, auf die Anfragebeantwortung ad Nr. 633/I, XXII. Session (260) vom 3. Jänner 1918, zu verweisen, die auf eine den gleichen Gegenstand betreffende Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Cehelskyj und Genossen bereits die gewünschten Aufklärungen gegeben hat.

Was die Verhaftung des Lehrers Iwan Belej betrifft, so haben die hierüber gepflogenen Erhebungen ergeben, daß Wachtmeister Szot die vertrauliche Mitteilung erhielt, daß Belej während des ersten Russeneinfalles im Dezember 1914 in Niebyłów eine Kosakenpatrouille geführt und bei einer anderen Gelegenheit russenfreundliche Äußerungen getan habe. Wachtmeister Szot erstattete hiervon pflichtgemäß dem Feldgerichte des Etappenbezirkskommandos in Skole die Anzeige und das Feldgericht verfügte die Einlieferung Belejs und die Namhaftmachung der Konfidenten. Die Verhaftung erfolgte also nicht durch Wachtmeister Szot aus eigenem Antriebe, sondern über Auftrag des genannten Feldgerichtes. Da die Erhebungen weiter ergeben haben, daß sich Szot bei dieser Verhaftung weder eines Mißbrauches der Dienstgewalt schuldig gemacht hat noch bei Erstattung der Anzeige die nötige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vermissen ließ, wurde die gegen ihn erstattete Anzeige zurückgelegt.

Es entspricht also nicht den Tatsachen, daß Wachtmeister Szot, der sich — nebenbei bemerkt — bereits seit Mai 1917 im Ruhestand befindet, aus den in der Anfrage angeführten verwerflichen Beweggründen gegen Belej eingeschritten sei.

Wien, 6. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2121

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten
lax Winter und Genossen in der 28. Sitzung
r XXII. Session am 11. Oktober 1917 erlaube
) mir, auf Grund des mir vom Kriegsministerium
itgeteilten Erhebungsergebnisses folgendes zu er-
idern:

Hauptmann Schoppick wurde am 1. April
917 Kommandant der k. u. k. Betriebsersatz-
teilung; diese wurde mit 1. September 1917
s Kriegsgefangenenlager in Kleinmünchen verlegt.
a die ihr zugewiesenen Lagerräume im Jahre 1916
baut wurden, aber nicht belegt waren, waren an
n einzelnen Baulichkeiten dringende Ausgestaltungen
tig, die umfangreiche Arbeiten bei 68 Baracken
forderten und noch vor Eintritt des Winters mit
ücksicht auf die Kohlenknappheit zu beenden waren.

Diese Arbeiten konnten infolge der Energie
s Hauptmannes Schoppick und seiner zugeteilten
ffiziere bis Ende November so weit fertiggestellt
rden, daß die vier Betriebsersatzkompagnien vor-
glich untergebracht waren. Mit Bezug auf diese
beiten hat Hauptmann Schoppick sich einmal ge-
ßert, es blute einem das Herz, wenn man sehe,
ß Leute sich unter verschiedenen Vorwänden von
r Arbeit entziehen, die dem persönlichen Wohle
er zuliebe geleistet werden.

Was die Beurlaubung von Mannschaftspersonen
trifft, so wurden vom 1. April bis Ende Novem-
r 1917 vom Kommando der Betriebsersatzabteilung
570 Mann für landwirtschaftliche Zwecke, in
milienangelegenheiten und ohne besondere Be-
ründung beurlaubt; ferner wurden während der-
ben Zeit 2740 Mann vom selben Kommando
f unbestimmte Zeit für Heimatsbahnen enthoben
d dadurch der Mannschaft Gelegenheit gegeben,
re privaten Angelegenheiten zu ordnen und gleich-
tig ihre materielle Lage durch Antritt des Zivil-
enstes bei den Bahnen zu verbessern. Es wurde
in Mann, der Anspruch auf Urlaub hatte, ab-
wiesen, es sei denn, daß im Falle größerer
ergänzungstransporte für das Feld Mannschaften einzelner Bahndienstkategorien, an welchen großer Mangel herrschte, mit Rücksicht auf die rasche Beistellung dieser Transporte oder wegen Absendung von neuaufgestellten Betriebsformationen nicht beurlaubt werden konnten.

Hinsichtlich der in der Anfrage angeführten besonderen Fälle wäre insbesondere anzuführen:

Ein Soldat namens Peter Curko befand sich zur Zeit, als Hauptmann Schoppick das Kommando führte, nicht im Stande seiner Betriebsersatzabteilung.

Der Pionier Artur Beranek ist nach der Enthebung von der Heimatsbahn zur Betriebsersatzabteilung am 14. Juli 1917 eingerückt und am 29. August desselben Jahres zur Betriebskompagnie 15 als Ersatz abgesendet worden, war somit niemals im Kriegsgefangenenlager in Kleinmünchen. Außerdem wurde kein Mann der erwähnten Abteilung in Kleinmünchen zum Steineklopfen kommandiert; überhaupt sind keine Steine für diese Abteilung geklopft worden.

Die Maroden wurden zu keinerlei Arbeiten herangezogen, ausgenommen Leichtmarode, welche, vom Arzte als zu leichten Diensten bezeichnet, innerhalb der Kompagnie zu leichten Reinigungsarbeiten verwendet wurden.

Der Pionier Johann Mezes wurde wegen Kartoffeldiebstahls zum Schaden einzelner Bauern der Gemeinde Traun und weil er in der Nähe der Baracken ein offenes Feuer machte, was große Feuersgefahr für das ganze Lager zur Folge hatte, mit 21 Tagen Einzelarrest bestraft. Das Feuer hatte Mezes nicht zirka 500 Schritte von den Bauten entfernt angezündet, sondern ungefähr 10 Schritte, da die Baracken dieser Lagergruppe nur beiläufig 20 Schritte von einander entfernt stehen. Auch muß für Mezes als erschwerend bezeichnet werden, daß wegen der großen Feuersgefahr bei offenen Feuern wiederholt strenge Verbote ergangen waren.

Der Zugsführer Michael Dernil wurde wegen Nachlässigkeit im Dienste und weil er während der Arbeitszeit seine Partie eigenmächtig verließ, was zur Folge hatte, daß Leute — ohne zu arbeiten — herumsaßen, dann, weil er den Leuten keine Weisungen gab, was sie zu tun hätten, weiter wegen Nichtbefolgung des Befehles, wegen seiner Dienstesnachlässigkeit beim Rapporte zu erscheinen, nur in Berücksichtigung seiner bisherigen Straflosigkeit, mit zehn Tagen verschärften Arrestes bestraft.

Zum Kommandanten der Betriebsersatzkompagnie II wurde auf die Dauer der Beurlaubung des Hauptmannes Klement, Oberleutnant Ritter v. Totojesku bestimmt. Hauptmann Günther kam nicht in Betracht, weil er zur kritischen Zeit vom Dienste enthoben war.

Gegen den Feldwebel Chrzanowski, der seit 12. Oktober 1917 bei der Betriebsersatzkompagnie IV eingeteilt war, ist eine Beschwerde über dienstwidriges Verhalten oder Bedrohung von Zivilpersonen mit dem Säbel weder bei der Kompagnie noch beim Abteilungsrapporte eingelaufen. Da er sprachenkundig ist, wurde er auch zu Übersetzungsarbeiten in der Kanzlei verwendet.

Der Pionier Johann Majewski rückte am 9. August 1917 in Bisamberg um 6 Uhr nachmittags vom Felde bei der Betriebsersatzabteilung II ein und wurde bei der IV. Betriebsersatzkompagnie eingeteilt. Laut Verpflegszettel war er mit Löhnung bis 10., mit Brot und Kost bis einschließlich 8. August beteilt. Er wurde daher nur am 9. August nicht verpflegt, da er erst an diesem Tage gegen 6 Uhr nachmittags einrückte. Die Betriebsersatzkompagnie trifft daher kein Verschulden. Nach seiner Einrückung wurde er sofort zum diensführenden Feldwebel wegen Ausfolgung der Menagekarte geführt. Bei dieser Gelegenheit kam es zwischen dem diensführenden Feldwebel und dem Pionier Majewski zu tätlichen Auseinandersetzungen und es hat, wie die Erhebungen ergaben, nicht der Feldwebel den Pionier, sondern dieser den Feldwebel geschlagen, weshalb Majewski dem Militärgerichte übergeben wurde.

Die Verpflegung ist im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse gut zu nennen; es hat auch das Kommando der Betriebsersatzabteilung das Möglichste für die Menage getan und wiederholt haben Leute, die enthoben werden sollten, die Bitte vorgebracht, ihre Enthebung möge mit Rücksicht auf die gute Verpflegung bei der Abteilung rückgängig gemacht werden. Hinsichtlich des Ausmaßes der gebotenen Verpflegung werden allerdings seitens der Mannschaft Wünsche nach „mehr" laut, denen leider nicht entsprochen werden kann. Es ist diese bedauerliche Erscheinung aber bekanntermaßen nicht auf die Betriebsersatzabteilung Kleinmünche beschränkt.

Das Brot, welches von der Bäckerei d Lagerkommandos gefaßt wird, ist gut und wurde kein Fall gemeldet, daß ein Mann ve schimmeltes Brot gefaßt hätte. Es ist gewiß sel leicht möglich, daß das Brot, welches durch ve schiedene Zusätze kein Dauerbrot sein kann, b längerer Aufbewahrung schimmelt. Solche Fälle si jedoch bei der Betriebsersatzabteilung ausgeschlosse da das Brot nur nach dem Verpflegsstande gefa und sofort an die Mannschaft ausgegeben wird.

Die Unterkünfte erwiesen sich — wie sch erwähnt — beim Eintreffen des Ersatzbataillon kommandos und der Kompagnie in Kleinmünch allerdings als unzulänglich und es ergab sich d Notwendigkeit, die Baracken für die Überwintern und als ständige Unterkünfte entsprechend ausz bauen und zu verbessern. So wurden beispiel weise die Fußböden aller Baracken unterschotte das erste Stockwerk von den ebenerdigen Räum durch eine Bretterdecke getrennt, die Bretterde mit einer Isolierschichte von Kohlenlösche bele die Barackenwände mit Sägespänebetonplatten zur Decke verkleidet, die Fenster doppelt versch u. dgl. Alle diese Arbeiten wurden mit einer Offizieren und Mannschaften gleich anerkennen werten Energie binnen zwei Monaten vor der E winterung durchgeführt und auf diese Weise Unt künfte geschaffen, die in ihrer Art als mustergül bezeichnet werden können und gewiß nicht die v gebrachten Ausstellungen verdienen.

Daß gleichwohl der herrschende Kohlenman und die geringen Vorräte an Decken den Offizie in ihrer Fürsorge für die untergebene Mannsch Grenzen setzten, soll nicht geleugnet werden. Es k ihnen jedoch aus dieser harten Notwendigkeit Krieges schwerlich ein Vorwurf gemacht werden.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß un gesagt Inspizierende voll Lobes für die Ener den Fleiß und die Umsicht des Hauptmann Schoppick in der Vorsorge für die Unterkünfte Verpflegung der Mannschaft waren und daß einem Stande von ungefähr 90 Offizieren und ü 2000 Mannschaftspersonen, die wenig militäri Ausbildung genossen haben, viel Energie erf derlich ist, um die militärische Disziplin Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Ordnung, Disziplin und Verpflegung bei der Betriebsersatzabteilung Kleinmünchen sind aber nach den Informatio des Kriegsministeriums anerkennenswert.

Was die sonstigen vom Herrn Reichsr abgeordneten Max Winter dem Ministerium Landesverteidigung übermittelten anonymen schwerden betrifft, so haben sich die gegen Hauptmann v. Ott erhobenen Anschuldigungen, daß die Mannschaft ohrfeige und tyrannisiere, trotz

gehender Befragung der in Betracht kommenden Soldaten nicht bestätigt.

Die Handhabung der Strafgewalt durch Hauptmann Schoppick gibt keinen Anlaß zu begründeten Klagen.

Gegen Hauptmann in der Reserve Haueisen ist allerdings ein militärgerichtliches Verfahren anhängig, das aber nicht — wie die anonyme Anzeige behauptet — betrügerische Manipulationen mit Kohlen bei einer Militärbahn in Russisch-Polen zum Gegenstand hat. Die über den Ankauf von Schweinefleisch in Russisch-Polen durch den letztgenannten Hauptmann gegebene Darstellung ist entstellt und übertrieben. Hauptmann Haueisen hat dieses Einkaufsgeschäft auf eigenes Risiko übernommen und es kann von einer Benachteiligung der Mannschaft durch diese Aktion — soweit die noch nicht abgeschlossenen Erhebungen dies bisher erkennen lassen — nicht gesprochen werden.

Ebenso weichen die Angaben der Anzeige über die materielle Lage dieses Offizieres, seine Ausgaben und den bei der vorerwähnten Einkaufsaktion erzielten Reingewinn wesentlich von der Wahrheit ab.

Was schließlich den Gesundheitszustand der Ersatzabteilung anbelangt, so beträgt der Krankenstand durchschnittlich 3·8 Prozent des Verpflegsstandes.

Das Vorangeführte zusammenfassend, kann gesagt werden, daß sich nach den in einwandfreier Weise durchgeführten, der Einflußnahme der betroffenen Offiziere völlig entrückten Erhebungen die Zustände bei der mehrerwähnten Ersatzabteilung im allgemeinen als befriedigend herausgestellt und die vorgebrachten Klagen im wesentlichen als unbegründet erwiesen haben und daß insbesondere dem vielfach angegriffenen Hauptmann Schoppick das Zeugnis strenger Pflichterfüllung unter schwierigen Verhältnissen nicht versagt werden kann. Unter solchen Umständen hat das Kriegsministerium keinen Anlaß gefunden, gegen den genannten Offizier in irgendeiner Weise einzuschreiten.

Wien, 6. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 21218

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Jan Stapiński und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Oktober 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Entfernung des Pulvermagazins aus der Stadt Wadowice, beehre ich mich, auf Grund des mit den in Betracht kommenden zuständigen Stellen gepflogenen Einvernehmens nachstehendes mitzuteilen:

Das fragliche Magazin wurde im Jahre 1846 errichtet und diente zur Unterbringung von Gewehrmunition; Sprengmunition war daselbst vor dem Kriege nicht eingelagert und ist in dieser Verwendung des Objektes auch infolge des Krieges keine Veränderung eingetreten.

Einer Verlegung des Magazins samt Wachhaus würde das k. u. k. Kriegsministerium zustimmen, wenn sich die Stadtgemeinde Wadowice verpflichten würde, der Heeresverwaltung gleichwertige Ersatzobjekte in geeigneter Lage, und zwar kostenlos für das Ärar, zur Verfügung zu stellen. Dabei müßte natürlich die Gemeinde auch die Kosten der Überführung der Vorräte in die Ersatzobjekte auf sich nehmen.

Wien, 1. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 212 18

Ad Nr. 1461/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 41. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. November 1917 vom Abgeordneten Schreiter und Genossen vorgebrachte Anfrage in Angelegenheit des Familienzuschusses der eingerückten Landes- und Gemeindebeamten und Lehrer beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mitzuteilen, daß die Regelung des erwähnten Familienzuschusses bei der Verminderung der Zivilbezüge der genannten Personen mit Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 20. Februar 1918, Abt. 11, Nr. 3528 I, beziehungsweise Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung Abt. X, Nr. 1634 vom 12. Februar 1918, Landwehr-Beiblatt Nr. 9 von 1918, im Sinne der Anfrage des Abgeordneten Schreiter und Genossen verfügt wurde.

Eine Abschrift des vorangeführten Kriegsministerialerlasses, vollkommen gleich jenem des Ministeriums für Landesverteidigung, liegt zu.

Wien, 6. Juni 1918.

Abschrift.

Zu Abteilung X, Nr. 6150 ex 1918

Erlaß K. M. vom 20. Februar 1918, Abt. 11, Nr. 3528 I.

Nach Abschnitt I, Punkt 5, der Zirkularverordnung vom 20. April 1917, Präs. Nr. 9502 11 Abt. (N. V. Bl. 20/17), begründet eine Verminderung oder eine Einstellung der Zivilbezüge nach dem 31. Dezember 1916 keinen Anspruch auf die Erhöhung des Familienzuschusses oder auf die vollen Familiengebühren.

Diese Bestimmung hat bei den in der Zirkularverordnung bezeichneten Personen nicht Anwendung zu finden, wenn die Verminderung oder Einstellung der Zivilbezüge

a) infolge ihrer Ernennung von Gagistaspiranten zu Militärgagisten oder

b) infolge einer militärischen Beförderung in der Gagistencharge erfolgt und in beiden Fällen in den für die Bemessung der Zivilbezüge während der militärischen Dienstleistung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen oder Gemeindestatuten begründet ist.

Den von den Gagisten in derlei Fällen an die Kriegsliquidatur zu stellenden Ansuchen um Erhöhung des Familienzuschusses sind Bestätigungen der vorgesetzten Zivildienststellen beizuschließen, aus denen die Verminderung der Zivilbezüge (vorherige und neue) und die Begründung der Verminderung (Einstellung) zu entnehmen sein muß.

Auf Grund dieser Bestätigung sind von der Kriegsliquidatur nach Erfordernis weitere Erhebungen zu pflegen und ist der Familienzuschuß vom Tage der Veränderung des Zivilbezuges an neu zu bemessen.

In besonderen Fällen ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

Vorzumerken bei der angeführten Zirkularverordnung.

(Mit diesem Erlaß wurden auch sämtliche Unterabteilungen der Armee im Felde beteilt.)

[illegible] I: Hof- und Staatsdruckerei [illegible]

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhause in der 43. Sitzung der XXII. Session am 27. November 1917 von den Herren Abgeordneten Josef Šamalík und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Schikanierung und Bestrafung der ihren religiösen Pflichten nachgehenden Soldaten, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei der Sappeurkompagnie Nr. 1 25 (nicht 4/2) wurde seit jeher der Sonntagsvormittag zur gründlichen Reinigung des Kompagnielagers verwendet. Diese Arbeit wurde von der von der Feldmesse (Kirchengang) zurückgebliebenen Mannschaft besorgt und wurden die Kirchenbesucher, ungefähr sechs bis zehn Mann, zu derselben nicht herangezogen.

Als im Monat Oktober 1917 die dringenden und auch aus sanitären Gründen besonders notwendigen wöchentlichen Aufräumungsarbeiten des Lagers infolge verschiedener Umstände größeren Umfang annahmen, wuchs auch die Zahl der freiwilligen Kirchenbesucher auf 40 bis 50 Mann. Es konnte daher die bisher gehandhabte Begünstigung nicht aufrechterhalten werden und wurde vom Kompagniekommando angeordnet, daß auch die am Kirchengang teilnehmende Mannschaft nach demselben zu den Reinigungsarbeiten heranzuziehen sei.

Dies war auch am Allerheiligentage 1917 der Fall.

Die Erhebungen haben dargetan, daß von einer Schikanierung oder Bestrafung der ihren religiösen Pflichten nachkommenden Mannschaft keine Rede sein kann, sondern vielmehr, daß zu den notwendigen Arbeiten, um Ordnung und insbesondere Reinlichkeit im Lager aufrecht zu erhalten, die gesamte Mannschaft herangezogen werden mußte.

Wien, 1. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 242 18

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. Jänner d. J. an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Serbu und Genossen wegen Zuweisung der erforderlichen Betriebsmittel für die im öffentlichen Dienste des Kronlandes Bukowina stehenden Automobile, beehre ich mich auf Grund der beim Kriegsministerium und Handelsministerium eingeholten Daten zunächst zu erwidern, daß sämtlichen Ansuchen der in der Anfrage genannten Behörden um Automobilbereifungen bisher ohne jeden Verzug entsprochen wurde. Auf Grund der vom 7. August bis 23. November geltend gemachten Anforderungen wurden nachstehende Materialien zugewiesen: 6 Mäntel, 8 Schläuche, 15 Croupons Chromleder zur Herstellung von Ersatzbereifungen und 12 Stück Holzeisenbereifung. Auch weiteren Ansuchen um Bereifung wird die Heeresverwaltung, soweit es ihre äußerst erschöpften Vorräte an Gummibereifung gestatten, weitgehendst entgegen kommen.

Was die Zuweisung von Betriebsmitteln anlangt, so muß ich vorausschicken, daß die Anforderungen der Armee, der Kriegsindustrie und der Landwirtschaft andauernd derart bedeutend sind, daß es der Heeresverwaltung bei vollster Würdigung des allgemeinen Bedarfes nicht möglich ist, allen Wünschen um Zuweisung von Benzin und Benzol Rechnung zu tragen. Bei der Geringfügigkeit der Quantitäten, die nach Dotierung der von mir eben erwähnten Verbraucherkategorien noch erübrigen, ist es unter den heute obwaltenden Verhältnissen wohl selbstverständlich, daß sie in erster Linie den mit der Volksernährung zusammenhängenden Zwecken zugeführt werden müssen. Daher war die Heeresverwaltung, von ganz vereinzelten Ausnahmsfällen abgesehen, auch nicht in der Lage, für den Wiederaufbau der vom Kriege betroffenen Kronländer Betriebsstoffe zuzuweisen. Dagegen wurden auch die aus der Bukowina eingelangten Ansuchen um Zuweisung von Betriebsmitteln für Lebensmitteltransporte nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte aufrecht erledigt und zu diesem Zwecke in der Zeit vom 11. November 1917 bis zum 13. März 1918 51 Faß Benzin zur Verfügung gestellt. Wie ich mich aus einem mir vorgelegenen Verzeichnisse überzeugen konnte, haben sämtliche einschlägige Ansuchen innerhalb der kürzesten Frist, zumeist am gleichen oder spätestens zweitnächsten Tage nach dem Einlangen, ihre Erledigung gefunden.

Durch das Inkrafttreten der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 493, haben die einschlägigen Verhältnisse insofern eine Verschiebung erfahren, als vom 1. März 1918 an im allgemeinen nur jene Personenkraftfahrzeuge in Betrieb gehalten werden dürfen, für die über Ansuchen des Besitzers in Wahrnehmung öffentlicher Interessen eine besondere, jederzeit widerrufliche Bewilligung zum Verbrauche von Betriebsmaterialien erteilt wird, um deren Zuweisung fallweise beim k. k. Handelsministerium einzuschreiten ist. Die im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten stehenden Personenkraftfahrzeuge bedürfen einer solchen Bewilligung jedoch nicht und es wird für sie der Betriebsstoff auch weiterhin vom k. u. k. Kriegsministerium zugewiesen.

Ansuchen um Verbrauchsbewilligung für die in der Anfrage genannten, wahrscheinlich nicht in staatlichem Besitze stehenden Automobile der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und des Landesausschusses in der Bukowina sind beim Handelsministerium nicht eingelangt; doch dürfte solchen Gesuchen, sofern sie noch eingebracht werden sollten, ebenso wie den beiden bereits aufrecht erledigten Ansuchen des Landeskulturrates in der Bukowina aller Voraussicht nach entsprochen werden. Eine Betriebsstoffzuweisung für die Automobile des Landeskulturrates ist mangels eines bezüglichen Einschreitens bisher seitens des k. k. Handelsministeriums nocht nicht erfolgt.

Indem ich schließlich noch auf die Ausführungen der Anfrage, betreffend den Wiener Automobilverkehr, eingehe, gestatte ich mir diesbezüglich auf die von mir schon wiedergegebene Bestimmung der früher zitierten Ministerialverordnung zu verweisen. Da durch strenge Kontrollmaßregeln für die Feststellung und Ahndung etwaiger Mißbräuche Vorsorge getroffen ist und erforderlichenfalls auch mit der Entziehung der Verbrauchsbewilligung vorgegangen wird, dürfte ein Anlaß zu den in der Anfrage geltend gemachten Beschwerden nicht mehr gegeben sein.

Wien, 2. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 21218

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen beehre ich mich, über die in der 59. Sitzung der XXII. Session am 7. Februar 1918 eingebrachte Anfrage des Abgeordneten Bukvaj und Genossen nachstehendes zu erwidern:

Eine Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Pisek, womit den die vorgeschriebene Kartoffelquote abliefernden Landwirten die freie Verfügung über die restliche Kartoffelernte in Aussicht gestellt wurde, ist nicht erflossen.

Auch im übrigen weichen die Angaben der Angaben der Anfrage wesentlich von den Tatsachen ab. Der wahre Sachverhalt ist folgender:

Am 25. Oktober 1917 beanständete der Wachtmeister Franz Sram des Postens Wraz drei mit Kartoffeln vollbeladene Fuhrwerke des Grundbesitzers Josef Müller, die nach der Aussage der begleitenden Kutscher für den Stationsmeister Johann Rybak in Wraz bestimmt und von diesem käuflich erworben waren, was Rybak selbst dem Wachtmeister bestätigte.

Da die Gendarmerie im Sinne des Erlasses des k. k. Amtes für Volksernährung vom 7. Oktober 1917, Z. 85795, zur strengsten Verfolgung des unbefugten Lebensmittelverkehrs und zur sofortigen Verhaftung unbefugter Veräußerer angewiesen war, beschlagnahmte Wachtmeister Sram die Kartoffeln, übergab sie dem Gemeindevorsteher Franz Kroupa in Wraz, der zugleich Subkommissionär der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist, und unterzog den Grundbesitzer Müller beim Gemeindeamte einem Verhöre.

Hierbei leugnete dieser, die Kartoffeln verkauft zu haben, weshalb ihm Sram bedeutete, daß er nötigenfalls gewungen wäre, zu seiner Verhaftung zu schreiten.

Die in der Anfrage gebrauchten Worte: „Sie lügen, dafür kann ich Ihnen Ketten anlegen" gebraucht zu haben, stellt Wachtmeister Sram entschieden in Abrede.

Auch Stationsmeister Rybak und Gemeindevorsteher Kroupa, die bei den Erhebungen einvernommen wurden, gaben an, diese Worte nicht gehört zu haben.

Da Müller auf die Ankündigung der Verhaftung den Gendarm einzuschüchtern versuchte, indem er in aufgebrachten Tone erwiderte: „Sie drohen mir, ich werde mich beschweren", und da die Gefahr einer Zeugenbeeinflussung vorlag, erklärte ihn Sram für verhaftet und forderte ihn auf, ihm zum Kreisgerichte Pisek zu folgen.

Nachdem ein Versuch Müllers, den Wachtmeister zur Aufhebung der Verhaftung zu bewegen, gescheitert war, rief er: „Herr Wachtmeister, machen Sie mit mir, was sie wollen, ich gehe nicht mit, ich bin krank", worauf ihm Sram bedeutete, daß er bei weiterem Widerstande zum Anlegen der Schließketten gezwungen wäre.

Da aber der anwesende Gemeindevorsteher Kroupa bestätigte, daß Müller tatsächlich in ärztlicher Behandlung stehe, bestellte Sram im Wege des Gemeindeamtes eine Fahrgelegenheit, mittels welcher Müller dem genannten Gerichte eingeliefert wurde.

Die als Zeugen einvernommenen Stationsmeister Rybak und Gemeindevorsteher Kroupa konnten gegen den Wachtmeister nichts Belastendes vorbringen.

Rybak hat insbesondere erklärt, daß Sram zwar im befehlenden Tone gesprochen habe, sich aber gegenüber Müller keine Beleidigung habe zuschulden kommen lassen.

Ersatzgendarm Emanuel Vyskocil, der als Begleiter des Wachtmeisters bei allen Vorgängen

zugegen war, hat die Angaben Srams vollinhaltlich als richtig bestätigt.

Da sich somit die gravierenden Anschuldigungen gegen den Wachtmeister Sram als vollkommen hinfällig erwiesen haben und sein Vorgehen in jeder Beziehung den Vorschriften entsprach, sehe ich mich zu einer weiteren Verfügung im Gegenstande nicht veranlaßt.

Schließlich sei bemerkt, daß die k. k. Staatsanwaltschaft in Eisek zwar die Anklage gegen Josef Müller und Johann Rybak wegen des Vergehens nach § 23 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, im Sinne des § 90 St. P. O. zurückzog, daß aber die Genannten von der Bezirkshauptmannschaft Pisek wegen Übertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 311, zu einer Geldstrafe von 2000 K, beziehungsweise 500 K verurteilt wurden.

Wien, 2. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (21218)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 19. Februar 1918 eingebrachte Anfrage in Angelegenheit des Unterhaltsbeitrages, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Gemäß § 4, dritter Absatz, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ist der Unterhaltsbeitrag nur den Angehörigen jener aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen fortzuzahlen, die mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheiden. Die Fortzahlung erfolgt jedoch auch in diesen Fällen nur insolange, als die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag weiter bestehen.

Eine allgemeine Weisung im Sinne der Anfrage, des Inhaltes, daß den Familien aller krank oder mit verminderter Erwerbsfähigkeit aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen der Unterhaltsbeitrag fortzuzahlen sei, könnte, weil mit der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch stehend, nicht erlassen werden.

Klagen wegen Nichtbeachtung der Anordnung des dritten Absatzes des zitierten § 4 seitens des Unterhaltskommissionen sind dem Ministerium für Landesverteidigung bisher nicht zur Kenntnis gekommen.

Wenn in vereinzelten Fällen derartige Einstellungen von Unterhaltsbeiträgen erfolgten, so dürfen sie nur provisorisch von den auszahlenden Kassen vorgenommen werden und darauf zurückzuführen sein, daß die Kassen von der mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit des aus der aktiven Dienstleistung Entlassenen keine Kenntnis hatten und letztere es unterließen, sich über ihre solcherart verminderte Erwerbsfähigkeit mit dem in ihrem Besitze befindlichen militärischen Dokumente bei den betreffenden Kassen auszuweisen. Es erscheint daher gegenwärtig nicht geboten, den Unterbehörden die mehrerwähnte gesetzliche Bestimmung besonders in Erinnerung zu bringen.

Sollten jedoch die Herren Anfragesteller in der Lage sein, Fälle bekannt zu geben, in denen den Angehörigen eines mit mindestens 20prozentiger Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen, ungeachtet der Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag, dieser letztere Beitrag definitiv mittels Bescheid der zuständigen Unterhaltskommission eingestellt wurde, so würde ich wegen Behebung eines derartigen gesetzwidrigen Vorgehens sofort das Erforderliche veranlassen.

Wien, 5. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2421

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Siegmund Klemensiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Schädigung der Bevölkerung in den Bezirken Chrzanów und Bochnia durch die dortigen Bezirkshauptmannschaften, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und Herrn Minister des Innern nachstehendes zu erwidern:

Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen wurde der Durchführung der Hilfsaktion für Mindestbemittelte in den Bezirken Chrzanów und Bochnia schon mit Rücksicht auf die große Anzahl der in diesen Bezirken wohnhaften Kohlen- und Salinenarbeiter vom Anbeginne an erhöhte Sorgfalt zugewendet. So wurden bereits in der Zeit vom April bis Juni 1917 im Bezirke Chrzanów 58, im Bezirke Bochnia 141 Gemeinden in die Hilfsaktion einbezogen. Die Anzahl der durch die Hilfsaktion unterstützten Mindestbemittelten betrug im Zeitraume vom Juli bis September 1917 im Bezirke Chrzanów mehr als 41.000, im Bezirke Bochnia mehr als 20.000.

Die Unterstützung der Mindestbemittelten erfolgte gleich beim Einsetzen der Aktion insbesondere auch im Wege der öffentlichen Ausspeisung und erfuhren speziell im Bezirke Chrzanów während der Monate Juli, August und September 1917 die hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen eine wesentliche Ausgestaltung. Im Zeitraume Oktober bis Dezember 1917 wurde die Hilfsaktion im Bezirke Bochnia vielfach auch auf Landgemeinden ausgedehnt und stieg die Anzahl der im Wege der Hilfsaktion unterstützten Mindestbemittelten in diesem Bezirke auf 29.359. Der Aufwand für die Hilfsaktion im letzterwähnten Zeitraume betrug im Bezirke Chrzanów 540.000 K, im Bezirke Bochnia 360.000 K. Die zur Unterstützung der Mindestbemittelten in den genannten zwei Bezirken gerade in den letzten drei Monaten des Vorjahres zugewiesenen Beträge sind sohin sowohl absolut wie auch im Verhältnisse zu den für ganz Galizien zur Verfügung stehenden Geldmitteln sehr bedeutende.

Die Durchführung der Hilfsaktion im Bezirke Chrzanów erfolgt durch Beteilung der Mindestbemittelten mit Anweisungen und Gutscheinen, im Bezirke Bochnia durch Beteilung mit Gutscheinen, die zum Bezuge billiger Lebensmittel oder zur verbilligten Verköstigung in den öffentlichen Ausspeisungen berechtigen. Rücksichtlich der Einbeziehung der mindestbemittelten Arbeiter des Bezirkes Chrzanów in die Hilfsaktion sind vorübergehend wohl Schwierigkeiten eingetreten, doch wurden diese durch sofortiges Eingreifen der galizischen Statthalterei — und zwar unter Teilnahme des Herrn Anfragestellers an den bezüglichen Konferenzen — rasch und in befriedigender Weise überwunden.

Angesichts des Vorangeführten kann sonach festgestellt werden, daß der den Leitern der Bezirkshauptmannschaften in Bochnia und Chrzanów gemachte Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Durchführung der Hilfsaktion für Mindestbemittelte unbegründet erscheint.

Wien, 9. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Ad Nr. 1047/I, XXII. Session.

(686)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 29. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen, betreffend den Selbstmord des Landsturmkanoniers Anton Maver der 24-Zentimeter-Motormörserbatterie Nr. 9. beehre ich mich zu erwidern, daß die militärgerichtlichen Erhebungen nachstehenden Sachverhalt festgestellt haben:

Landsturmkanonier Maver hat sich am 13. Juni 1917 im Standorte der Batterie, am Golfe von Saros, gegen 8 Uhr morgens mit seinem Dienstgewehr erschossen.

Um die Eltern des Verstorbenen auf diesen doppelt schmerzlichen Verlust schonend vorzubereiten, teilte das Batteriekommando mit Schreiben vom 14. Juni 1917 Herrn Anton Maver in Laibach zunächst mit, daß sein Sohn durch einen bedauerlichen Unfall infolge eines Gewehrschusses den Tod gefunden habe. Dieser Mitteilung sollte dann die Verständigung über die wahre Todesursache folgen. Inzwischen hatte aber Herr Maver von anderer Seite von dem Selbstmorde seines Sohnes Kenntnis erhalten, und zwar durch Informationen, laut deren, wie es in der Anfrage heißt, der Selbstmord in der schlechten Behandlung des Kanoniers Maver durch seine Vorgesetzten seine Ursache gehabt haben soll. Diese Angaben haben sich jedoch nach dem Erhebungsergebnisse als falsch erwiesen, denn es hat sich herausgestellt, daß das Selbstmordmotiv einzig und allein in der eigentümlichen Charakterveranlagung des Selbstmörders und insbesondere in seiner ausgesprochenen Unlust zum Militärdienste zu suchen ist.

Landsturmkanonier Maver rückte im Mai 1916 zu seiner Batterie, die sich damals im Raume von Smyrna befand, ein und wurde dem Regimentsarzt in der Reserve Dr. Romich als Sanitätssoldat zugeteilt. Da er aber für seinen Dienst kein Interesse zeigte und seine Obliegenheiten saumselig erfüllte, wurde er über Veranlassung des genannten Regimentsarztes abgelöst und zur Batterie einrückend gemacht. Hier hatte Maver fortgesetzt Anstände. Er war ein unordentlicher Soldat, versah seinen Dienst mit einer augenfälligen Gleichgültigkeit und legte insbesondere beim Exerzieren und bei den Batteriearbeiten Unlust und Widerwillen an den Tag, so daß er oft zu Beanstandungen und Tadel Anlaß gab und seinen vorgesetzten Offizieren unliebsam auffallen mußte. Seiner Charakterveranlagung nach war Maver, wie aus den Zeugenaussagen erhellt, verschlossen, mißmutig und schwermütig. Er schien mit seinem Lose unzufrieden, zog sich von den Kameraden zurück, und wenn er sich, was selten geschah, ihnen anvertraute, dann geschah es nur, um über das militärische Leben Klage zu führen, das ihm seine frühere Freiheit geraubt habe und dessen Arbeiten (insbesondere bei der Batterie) für ihn als studierten Menschen und Bankbeamten nicht passend seien. Kurz es ging aus seinem ganzen Verhalten klar hervor, daß ihm das militärische Leben nicht passe, daß er die militärische Unterordnung als lästig und drückend empfinde und daß er sich den Anordnungen des militärischen Dienstes nicht fügen könne und wolle. Dabei war Maver aber außerordentlich empfindsam und fühlte sich durch jede Zurechtweisung — auch wenn sie wohl verdient war — gekränkt und zurückgesetzt.

War es nach dieser seiner dienstlichen Führung einerseits nur eine ganz natürliche Folgeerscheinung, daß Maver von seinen vorgesetzten Offizieren und Unteroffizieren streng militärisch behandelt wurde, wobei man es an gütlichem Zureden und Ermahnungen nicht fehlen ließ, so konnte andrerseits kein einziger von sämtlichen einvernommenen Zeugen — auch die in der Anfrage genannten Auskunftspersonen, nicht — bestätigen, daß Maver von seinen

Vorgesetzten jemals schlecht behandelt oder herabwürdigend beschimpft worden wäre.

Was die über ihn verhängten Arreststrafen betrifft, so erhellt aus dem Strafprotokollauszuge und aus dem Erhebungsergebnisse, daß Maver während seiner ganzen Dienstleistung bei der Batterie trotz seines unsoldatischen Verhaltens nur dreimal mit Arrest bestraft wurde, und zwar, weil er sich als Posten niedergesetzt hatte, mit zwei Tagen strengem Arreste, dann wegen Nichtbefolgung der hinsichtlich sexueller Prophylaxe ergangenen Befehle (was seine geschlechtliche Erkrankung zur Folge hatte) mit fünf Tagen Arrest und wegen wiederholter Nichtbefolgung eines Befehles und Bekundung jeglichen Mangels an Ehrgefühl mit sieben Tagen Einzelarrest.

Die Angabe, daß Maver im Jahre 1916 mit Anbinden durch acht Tage, täglich zwei Stunden, bestraft worden sei und die Strafe nicht wie üblich, in den kühlen Abendstunden, sondern um die Mittagszeit bei größter Hitze abgebüßt habe, ist nach den gepflogenen Erhebungen nicht richtig und der damalige Batteriearzt Dr. Romich gibt ausdrücklich an, daß er als Arzt unter keinen Umständen geduldet hätte, daß Mannschaftspersonen bei größerer Hitze — um welche Tageszeit immer — die über sie verhängte Strafe des Anbindens verbüßt hätten.

Die über Maver im Jahre 1916 verhängten oberwähnten Disziplinarstrafen des zweitägigen und fünftägigen strengen Arrestes wurden am 18. September 1916 in Vollzug gesetzt. Mangels geeigneter Arrestlokale wurden diese Strafen gemäß dem damals in Geltung gestandenen Punkt 690, Dienstreglement I. Teil, durch täglich zweistündiges Anbinden (in den Abendstunden) verbüßt.

Daß Kanonier Maver für seine Pflichten als Soldat nicht das erforderliche Interesse und Verständnis zeigte, kam auch darin zum Ausdrucke, daß er sich auffallend oft und jedesmal mit einem anderen Leiden marod meldete, obwohl er nach dem übereinstimmenden Zeugnisse sämtlicher Ärzte, die während der Dienstleistung Mavers bei der Batterie den ärztlichen Dienst versahen, an keinem ernsteren, objektiv nachweisbaren organischen Leiden litt. Es wurde insbesondere die Beobachtung gemacht, daß Maver besonders vor Ausrückungen oder wenn sonst schwerere Arbeiten bevorstanden, bei der Marodenvisite erschien, in der Regel aber gesund befunden wurde, daß er aber andrerseits bei körperlichen Übungen, die ihn freuten, wie beispielsweise das Fußballspiel, stets gesund war. Aus solchem Verhalten mußten die Ärzte und Offiziere den Eindruck gewinnen, daß Maver sich durch Marodieren den dienstlichen Verrichtungen grundlos zu entziehen trachte.

Was den Vorfall anbelangt, der sich anfangs Juni 1917 bei den Gelenksübungen abgespielt haben soll, so verhielt sich die Sache folgendermaßen:

Maver machte bei den erwähnten Übungen trotz wiederholter ausstelliger Bemerkungen seitens des Oberleutnants Lindner die tiefe Kniebeuge auffallend schlecht. Davon, daß er infolge eines Leibesgebrechens diese Übung nicht machen könne, erwähnte er nichts. Da gütliches Zureden nichts fruchtete und Maver sich auch offensichtlich keine Mühe gab und Unlust zeigte, bestimmte ihn Oberleutnant Lindner zum Rapport. Beim Rapport erhielt der Mann nicht nur wegen des bei den Gelenksübungen bekundeten Unwillens, sondern auch wegen anderer Ungehörigkeiten, die er sich hatte zuschulden kommen lassen und die Mangel an Ehrgefühl verrieten, wie bereits früher erwähnt, sieben Tage Einzelarrest, die er in vollkommen reglementmäßiger Weise verbüßt hat.

Die in der Anfrage dem Oberleutnant Lindner zur Last gelegte Beschimpfung Mavers wurde von keinem einzigen Zeugen bestätigt und wird von Oberleutnant Lindner in Abrede gestellt.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1917 schlief Maver im Unterstand. Daß er die ganze Nacht hindurch in der Bäckerei gewesen sei, ist daher nicht richtig. Am 13. Juni um ½6 Uhr früh meldete er sich beim diensthabenden Vormeister Weinhold marod. Vormeister Weinhold machte hierauf dem diensthabenden Oberleutnant Broz die Maroden namhaft, darunter auch Maver. Da dieser tagsvorher über sein Befinden erwiesenermaßen unwahre Angaben gemacht und sich von den Gelenksübungen ferngehalten hatte, äußerte Oberleutnant Broz zum Vormeister Weinhold: „Maver meldet sich schon wieder marod, gestern hat ihm auch nichts weiter gefehlt, er will sich schon wieder von den Gelenksübungen wegschwindeln!“ und gab den Befehl, daß Maver anzutreten habe, weil er den Mann persönlich sehen und mit ihm wegen der Krankmeldung sprechen wollte. Vormeister Weinhold überbrachte Maver den Befehl des Oberleutnants. Darauf entgegnete der Kanonier gleichgültig, daß er antreten werde, nahm Stutzen und Patronentaschen, ging aus dem Unterstand hinaus und erschoß sich.

Da Oberleutnant Broz nach den wiederholten Marodschwindeleien Mavers allen Grund zu der Annahme hatte, daß sich der Mann auch am 13. Juni durch Marodmeldung von der Tagesbeschäftigung habe losschwindeln wollen und da Maver kein Leiden behauptet hatte, das ihn am Antreten gehindert hätte, so war die Anordnung, daß Maver „anzutreten“ habe, begründet.

Die Behauptung, daß Maver „zur ärztlichen Visite nicht zugelassen“ worden sei, entspricht nicht den Tatsachen.

Was die in der Interpellation aufgeworfene Frage der Beurlaubung Mavers betrifft, so kommt folgendes zu erwägen:

Der Stand der Batterie betrug ungefähr 150 Mann; gleichzeitig konnten höchstens zehn Mann auf Urlaub gehen, so daß für diese 150 Mann 15 Turnusse notwendig waren. Der Urlaub eines Mannes beträgt 14 Urlaubstage und 10 Reisetage. Die Batterie ist seit Oktober 1915 in der Türkei und die Urlaube der Mannschaft beginnen nach achtmonatlicher Dienstleistung in der Türkei. Ein einfaches Rechenexempel genügt daher, um zu zeigen, daß bei glattester Urlaubsabwicklung, die jedoch mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse nicht angenommen werden kann, im Juni 1917 sämtliche Mannschaften der Batterie auf Urlaub gewesen sein konnten. Maver war das letztemal im März 1916 (in Wien) beurlaubt. Da bei der Batterie Leute eingeteilt waren, welche zugleich mit Kanonier Maver aus Wien zur Batterie eingerückt waren, aber auch in Wien keinen Urlaub gehabt hatten, mußten diese gerechterweise vor Maver zur Beurlaubung kommen. Maver wäre laut Mitteilung des Batteriekommandos im Juli 1917 auf Urlaub gegangen. Aus diesem Grunde mußte eine etwaige Bitte des Mannes um Urlaub abschlägig beschieden werden, ohne daß deshalb von einer Zurücksetzung oder Beeinträchtigung des Mannes in seinem Urlaubsanspruche die Rede sein kann.

Es steht somit auf Grund der gerichtlichen Erhebungen fest, daß der Selbstmord nicht auf die angeblich schlechte Behandlung Mavers durch seine Vorgesetzten zurückzuführen ist, sondern auf die Eigentümlichkeit der Charakterveranlagung des Verstorbenen.

Ein Verschulden an der Tat kann niemand zur Last gelegt werden.

Wien, 7. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Konečný und Genossen in der 40. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 20. November 1917 beehre ich mich mitzuteilen, daß die Zentraltransportleitung beim Armeeoberkommando (Chef des Feldeisenbahnwesens) mit Z. T. L. Nr. 141419/Hb. vom 13. Februar 1918 beantragt hat, die Mannschaft der Lokalfeldbahn teilweise gegen im Eisenbahndienst ausgebildete mindertaugliche Mannschaft der Betriebsersatzabteilung auszutauschen. Die ausgetauschte Mannschaft der Lokalfeldbahn würde sodann bei den k. u. k. Heeresbahnen Verwendung finden, beziehungsweise zum Teil den Hinterlandsbahnverwaltungen für dringenden Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Wien, 10. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 45. Sitzung des Abgeordneten-
auses vom 29. November 1917 an mich gestellte
nfrage der Herren Abgeordneten Dr. Dnistriańskyj
nd Genossen, betreffend angebliche Mißbräuche der
endarmerie im Bezirke Sokal, beehre ich mich,
uf Grund der gepflogenen Erhebungen zu er-
idern:

Zum Zwecke rationeller Durchführung des
rühjahrsanbaues und später der Erntearbeiten
urde — so wie in allen Bezirken Galiziens —
ch im Bezirke Sokal von der Bezirkshauptmann-
haft für die Feldarbeiten der Arbeitszwang gegen
ne festgesetzte Entlohnung eingeführt und in jeder
emeinde eine Wirtschaftskommission eingesetzt,
elcher die Aufbringung der Arbeitskräfte und ihre
erteilung auf die einzelnen Grundstücke oblag.

Die Gendarmerieposten hatten diese Maß-
ahmen zu überwachen und die Wirtschaftskommis-
onen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Wiederholt
ußten die Gendarmen und die den Gendarmerie-
osten zugeteilten Landsturmmänner, um den im
llgemeinen Interesse gelegenen, hochwichtigen behörd-
chen Verfügungen Durchführung und Erfolg zu
chern, die zur Arbeit bestimmten Dorfbewohner
vangsweise zur Arbeit vorführen.

So kam auch am 8. August 1917 der Vize-
achtmeister Ladislaus Jaroslawski des Postens
niatyn zur Bäuerin Anna Salahub in Budynin
icht Sniatyn!), die für diesen Tag von der
irtschaftskommission zur Arbeit auf dem Meier-
ofe in Budynin bestimmt war und forderte sie auf,
i die Arbeit zu gehen. Die Salahub weigerte sich
doch mit der Begründung, daß sie alt, kränklich
id zur Arbeit nicht fähig sei. Darauf versetzte ihr
Vizewachtmeister Jaroslawski mit einer Rute einen
Schlag über das Gesäß. Die Salahub stellte nun
ihre Weigerung ein und begab sich zur Arbeit.

Wegen dieser Mißhandlung wurde Jaroslawski
mit fünf Tagen Arrest bestraft. Es ist also dieser
Übergriff nicht ungesühnt geblieben.

Mit dem zweiten in der Anfrage angeführten
Fall hat es folgende Bewandtnis:

Die Wirtschaftskommission hatte bereits wieder-
holt von der aus fünf arbeitsfähigen Personen
bestehenden Familie Salahub in Budynin erfolglos
die Beistellung einer Arbeitskraft zu den Ernte-
arbeiten gefordert. Als am 17. September 1917
trotz ausdrücklicher Aufforderung wieder niemand
von der genannten Familie zur Arbeit erschien,
begab sich der im Überwachungsdienste stehende
Landsturmkorporal Josef Halicki, des Postens
Sniatyn mit dem Stellvertreter des Gemeinde-
vorstehers in das Haus des Ivan Salahub und
forderte seine Frau, Anna Salahub auf, sofort
entweder selbst an die ihr von der Wirtschafts-
kommission vorgeschriebene Arbeit zu gehen oder
ein anderes Familienmitglied hierfür zu bestimmen.
Da Anna Salahub dieser Aufforderung keine Folge
leistete, führte sie Halicki, dem die Widerspenstigkeit
dieser Familie und ihre fortgesetzte Nichtbefolgung
der von der Wirtschaftskommission getroffenen An-
ordnungen bekannt war, im Sinne der ergangenen
Weisungen mittels Vorspannes mit noch sechs
anderen Frauenspersonen der Bezirkshauptmannschaft
Sokal vor. Beiläufig fünf Kilometer vor Sokal
weigerte sich der Kutscher des Vorspannes infolge
Übermüdung der Pferde, weiterzufahren und es
mußten daher die Vorzuführenden mit der Begleit-

mannschaft diesen Rest des Weges zu Fuß zurücklegen.

Von der Bezirkshauptmanschaft Sokal wurden sämtliche Vorgeführten darunter auch die Anna Salahub mit drei Tagen Arrest bestraft.

Wie aus dem Vorangeführten erhellt, hat die Gendarmerie — von dem der Bestrafung zugeführten Übergriff des Vizewachtmeisters Jaroslawski abgesehen — pflichtgemäß in Vollziehung der von der Dienstbehörde erhaltenen Aufträge gehandelt und insofern kann von einem rechtswidrigen Verhalten der Gendarmerie — wie es in der Anfrage behauptet wird — keine Rede sein.

Wien, 10. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260[illegible]

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Petryckyj und Genossen an mich gerichtete Anfrage, betreffend das Vorgehen des Vizewachtmeisters Stanislaus Gorecki in Suchostaw gegen den Insassen Panko (nicht Tomko!) Kusznir, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Da im Laufe des Krieges die widerrechtliche Aneignung und Verschleppung sowohl des eigenen Kriegsmaterials als auch feindlicher Beutestücke durch die Landesbewohner einen beträchtlichen Umfang annahm und die militärischen Interessen schwer schädigte, sahen sich die höheren Kommandos bei der Armee im Felde wiederholt genötigt, an die politischen Behörden mit dem Begehren herauszutreten, durch die Gendarmerie nach den erwähnten Gegenständen Hausdurchsuchungen und sonstige Nachforschungen anstellen zu lassen. Eine solche Aufforderung erging auch am 4. November 1917 an die Bezirkshauptmannschaft Husiatyn, damals in Kopyczynce.

Infolgedessen nahm Vizewachtmeister Stanislaus Gorecki am 29. November 1917 in Suchostaw Hausdurchsuchungen vor und kam unter anderem auch in das Haus des Panko Kusznir. Hier fand er eine russische Militärhose und zwei Paar österreichische Militärschuhe und beschlagnahmte sie. Die Hose war keineswegs aus einem russischen Zeltblatte verfertigt, aber selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte dieser Umstand die Beschlagnahme nicht zu einer widerrechtlichen gemacht, denn russische Zeltblätter waren als Beutestücke anzusehen und unterlagen der Beschlagnahme, abgesehen davon, daß sie überhaupt nicht auf rechtmäßigem Wege in die Privatbenützung übergegangen sein konnten.

Die von Gorecki beschlagnahmten Bekleidungsstücke wurden dem Etappenstationskommando in Kopyczynce gegen Empfangsbestätigung übergeben. Kusznir beschwerte sich darauf über die Konfiskation bei der Bezirkshauptmannschaft, worauf ihm der Konzipist Koczynski eine schriftliche Weisung an den Gendarmerieposten mitgab, des Inhaltes, man möge dem Manne die schlagnahmten Sachen zurückgeben. Mit diesem Schreiben begab sich der Sohn Panko Kusznirs, namens Stephan, zum Gendarmerieposten. Der Kommandant wies ihn damit an den Vizewachtmeister Gorecki, der die Amtshandlung seinerzeit vorgenommen hatte. Bei dieser Gelegenheit soll nun Stephan Kusznir von Gorecki eine Ohrfeige erhalten haben, die ihn betäubte.

Richtig ist, daß sich Stephan Kusznir beim Postenkommandanten über die angeblich erlittene Mißhandlung beschwerte, und daß dieser es unterließ, über die Beschuldigung die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Wegen dieser Unterlassung wurde der Postenkommandant entsprechend zur Verantwortung gezogen.

Gegen Gorecki wurde nachträglich die Strafanzeige erstattet. Er stellt die Mißhandlung entschieden in Abrede und da keinerlei sonstige Beweise die Behauptung des jungen Kusznir unterstützen, somit Aussage gegen Aussage steht, konnte die erhobene Anschuldigung nicht als erwiesen angenommen werden. Es wurde daher die Anzeige gegen Gorecki zurückgelegt.

Die Beschlagnahme der bei Panko Kusznir gefundenen ärarischen Sorten erfolgte im Sinne der ergangenen höheren Weisungen vollkommen zu Recht.

Wien, 8. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 196018

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 52. Sitzung des hohen Hauses vom 20. Dezember 1917 von den Reichsratsabgeordneten Vukotić, Dr. Benkovič und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die militärische Verwaltung in den besetzten Gebieten Serbiens, beehre ich mich auf Grund der vom Armeeoberkommando erhaltenen Daten zu erwidern:

1. Die Militärverwaltung, der es obliegt, in dem uns durchwegs feindlich gesinnten Lande in erster Linie für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen, hat es sich stets angelegen sein lassen, die Bevölkerung durch unnütze Härte nicht zu verbittern. Trotz der durch die Umstände gebotenen Strenge herrscht auf allen Gebieten der Verwaltung vollkommene Gerechtigkeit und derjenige Teil der Bevölkerung, der sich in die durch die Okkupation geschaffene Lage hineinfindet und sich den Anordnungen der militärischen Behörden willig fügt, hat von der Militärverwaltung eine wohlwollende Behandlung zu gewärtigen. Abgesehen von dem durch gewissenlose Hetzer fanatisierten Teile der Bevölkerung, wird das Wohlwollen und die Gerechtigkeit der Militärverwaltung von den Landesbewohnern, die an eine gerechte Behandlung von seiten der serbischen Behörden nicht gewöhnt waren, auch dankbar anerkannt.

2. Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Haager Landkriegordnung sind die serbischen Gesetze, soweit kein zwingendes Hindernis deren Anwendung ausschließt, in Kraft erhalten worden und nur dort, wo die unabweisliche Notwendigkeit bestand, im Interesse der Monarchie und des Okkupationsgebietes neue Gesetze zu schaffen, wurden diese durch den dazu berufenen Faktor im Verordnungswege erlassen und im Verordnungsblatte der Militärverwaltung Serbien kundgemacht.

3. Das Bestreben der Militärverwaltung geht dahin, das durch langjährige Kriege verwüstete Land der Segnungen geordneter Verwaltung teilhaftig werden zu lassen, die wirtschaftliche Produktionsfähigkeit mit allen Mitteln zu heben und das Elend des Volkes durch weitausgreifende Wohlfahrtsaktionen zu lindern.

4. Nach Tunlichkeit wurde die bodenständige Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Verwaltungstätigkeit herangezogen. Speziell die Gemeindeverwaltung ist in die Hände von Einheimischen gelegt, die auch die niedere Polizeigerichtsbarkeit auszuüben haben. Die Gemeindevorsteher, die Kmeten, die Ortspolizisten, die Straßenmeister 2c. werden durchwegs den uns wohlgesinnten Elementen der Bevölkerung entnommen und funktionieren in den meisten Fällen recht gut. Für ihre loyale Gesinnung und für die zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten Dienste werden sie von einem Teile ihrer Konationalen systematisch verfolgt und selbst an ihrem Leben bedroht. Trotz der von der Militärverwaltung getroffenen Schutzmaßnahmen sind bereits mehrere einheimische Funktionäre durch Komitas ermordet worden.

Da in den Kreisen der höheren Intelligenz die Abneigung und der Haß gegen die Monarchie noch immer bestehen, konnten Einheimische dieser Kreise zu höheren Funktionen nicht herangezogen werden. Die Militärverwaltung mußte daher auf die unter anderen Umständen so anstrebenswerte Mitarbeit der Intelligenz des Landes verzichten.

5. Zur Entkräftung der Behauptung, daß das Militärgeneralgouvernement ganz unter dem Einfluß der königl.-ungarischen Regierung steht, wird darauf hingewiesen, daß schon die Natur der Militärverwaltung eine Ingerenznahme der Zivilstellen, wie sie der

Interpellanten vorschwebt, ausschließt. Die Verwaltung in Serbien wird ebenso wie in den anderen Okkupationsgebieten von den hierzu bestellten militärischen Organen nach den vom Armeeoberkommando ergangenen Weisungen und Instruktionen geführt, woran auch der Umstand nichts ändert, daß das Armeeoberkommando in einzelnen, die Interessen eines oder des anderen Staates der Monarchie berührenden Fragen das Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Ressortministerien pflegt und den berechtigten Wünschen dieser Zentralstellen nach Tunlichkeit Rechnung trägt. Hierzu wird bemerkt, daß nicht nur die königl. ungarische, sondern ebenso auch die k. k. österreichische Regierung wiederholt Gelegenheit gehabt haben, in wichtigen Angelegenheiten zu den im serbischen Okkupationsgebiet getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Das Recht der Entscheidung steht jedoch unter allen Umständen den einzig und allein verfügenden und verantwortlichen militärischen Faktoren zu. Es muß besonders betont werden, daß der Generalgouverneur und seine ersten Mitarbeiter, die, wie nebenbei bemerkt wird, nicht vom „grünen Tisch" regieren, sondern wiederholt Inspizierungen unternehmen, um die Verhältnisse des Landes an Ort und Stelle kennen zu lernen, nicht „willenlose Werkzeuge" der ungarischen Regierung sind, sondern jeder politischen Richtung fern stehen.

Eine Vereinbarung, wonach das serbische Okkupationsgebiet ausschließlich in die Interessensphäre Ungarns gewiesen wird, wurde nicht getroffen, hingegen ist es klar, daß Serbien durch seine geographische Lage und mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Kontakt, der zwischen diesem Lande und Ungarn schon vor dem Kriege bestand, naturgemäß mehr an Ungarn, ebenso wie das polnische und das italienische Okkupationsgebiet wirtschaftlich eher an Österreich angelehnt erscheinen. Diesen Umständen Rechnung tragend, finden in Serbien in erster Linie ungarische (kroatisch-slawonische) und bosnisch-herzegovinische Beamte im Zivilkommissariatsdienste Verwendung (176), während in Polen, Montenegro und Italien fast ausnahmslos österreichische Zivilkommissäre eingeteilt sind.

Das Armeeoberkommando ist nicht in der Lage, genaue statistische Angaben über die Staatsangehörigkeit der im Bereiche des Militärgeneralgouvernements Belgrad befindlichen Offiziere zu machen, da die Staatsangehörigkeit derselben bei der Kommandierung überhaupt nicht in Betracht kommt und daher auch nicht evident geführt wird. Ausschlaggebend bei der Fürwahl dieser Offiziere sind einzig und allein deren Eignung für den in Betracht kommenden Dienstposten und deren Sprachkenntnisse. Mit verschwindenden geringen Ausnahmen sind sowohl die Offiziere als auch die Zivilkommissäre außer der Dienstsprache des k. u. k. Heeres auch der serbokroatischen Sprache mächtig. Diejenigen, die diese Sprache nicht beherrschen, werden ausschließlich auf Dienstposten verwendet, wo sie mit der Bevölkerung nicht in direkten Kontakt kommen.

6. Bei der Dotierung der Militärbehörden mit Personal wird vom Armeeoberkommando die weitestgehende Sparsamkeit beobachtet.

Wenn man in Betracht zieht, daß die Kreis- und Bezirkskommandos außer den Agenden der Verwaltung und Rechtsprechung auch militärische Funktionen zu versehen haben und ein großer Teil ihres Personals von den kommerziellen und wirtschaftlichen Agenden absorbiert wird, so erscheint der Stand eines Kreiskommandos von 28 bis 40 Gagisten (nicht 50, wie die Interpellanten behaupten) und der Stand eines Bezirkskommandos von 3 bis 5 Gagisten (nicht deren 10) nicht hoch bemessen. Auch ist nicht zu übersehen, daß im Verwaltungsdienst vorwiegend ältere, frontdienstuntaugliche Personen verwendet werden. Das Armeeoberkommando ist trotzdem dauernd bestrebt, eine weitere Restringierung durch intensivste Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte durchzuführen. Die Personalverhältnisse im bulgarischen Okkupationsgebiet können füglich zum Vergleich nicht herangezogen werden, da dort die Verwaltungstätigkeit und speziell das Gerichtswesen viel weniger ausgestaltet ist und ein großer Teil der Verwaltungsagenden von zivilen Zentralstellen versehen wird.

Demgegenüber ist die bulgarische Militärverwaltung mit Kampftruppen weitaus besser dotiert, während sich im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet nur die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit sowie die zur Bekämpfung des Komita-Unwesens unumgänglich notwendigen Truppen befinden.

7. Gegenüber der Behauptung der Interpellanten, daß die serbische Bevölkerung sich vollkommen friedlich verhält, muß hier auf die von Entente-Emissären organisierten Aufstandsbewegungen hingewiesen werden, die nur mit Anwendung von Waffengewalt unterdrückt werden konnten und uns nennenswerte blutige Verluste verursachten.

Daß die ergriffenen Räuber und Mörder den Lohn für ihre Missetaten erhalten, ist bloß ein Gebot der Gerechtigkeit und im Interesse der Bevölkerung selbst gelegen; aber auch sie werden nicht ohne richterliches Urteil justifiziert, sondern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Was die Maßnahmen gegen das Tragen und die Verheimlichung von Waffen anbelangt, hat das Armeeoberkommando in der Verordnung vom 28. Februar 1916, V. Bl. Nr. 4, Anordnungen getroffen, die das Interesse der Kriegführung an der Entwaffnung der Bevölkerung genügend und ohne übermäßige Schärfe schützt.

Erst als die erwähnte Verordnung trotz wiederholter Kundmachungen und Aufforderungen in vielen Gegenden des Okkupationsgebietes systematisch verletzt wurde, zahlreiche Waffenlager aufgefunden worden waren und wiederholt bewaffnete Banden mit Waffengewalt bekämpft werden mußten, haben die mit der lokalen Verwaltung betrauten k. u. k. Kommandos energische Mittel gegen jene Gefahren beantragt, durch die in gleicher Weise unsere militärischen Interessen wie die Sicherheit der Landbevölkerung bedroht waren. Das Armeeoberkommando hat daher mit der am 23. August 1916 im Verordnungsblatt unter Nr. 42 kundgemachten Verordnung eine Verschärfung der Strafandrohung verfügt; es wurden auch die Grundlagen für die standrechtliche Behandlung der dauernden Widersetzlichkeit gegen die Waffenablieferung geschaffen. Der Ernst der Kriegslage fordert allerdings scharfe Maßnahmen.

Maßnahmen gegen den Besitz, das Verbergen der Waffen und Munitionsgegenstände sind tatsächlich eine in der ganzen völkerrechtlichen Literatur und Praxis anerkannte Ausübung der dem okkupierenden Staate durch die Haager Landkriegordnung auferlegten Pflicht zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit.

Was das Ausheben von Geiseln als Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung des Waffenverbotes anbelangt, hat das Armeeoberkommando diese Maßnahme mit dem Befehle M. V. Nr. 99371/8 vom 23. August 1916 verboten und erklärt, daß „jede legale Grundlage fehlt, um Privatpersonen für Gesetzesverletzungen anderer Personen" und für den gesetzwidrigen Waffenbesitz, von dem sie nichts wissen, verantwortlich zu machen.

Hierzu wird bemerkt, daß das Verbot, Geiseln als Sicherstellung gegen Verheimlichung von Waffen auszuheben, vor einiger Zeit dem Militärgeneralgouvernement neuerlich in Erinnerung gebracht wurde.

9. Die Behauptung, daß während der zwei Jahre der Okkupation die Bevölkerung durch Unterernährung und Hinrichtungen dezimiert wurde, entbehrt jeder Grundlage. Aus der Gegenüberstellung der bei den Volkszählungen im Jahre 1910 und 1916 ermittelten Zahlen ergibt sich für die zehn nördlichen Kreise des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes (die drei südlichen Kreise gehörten im Jahre 1910 noch nicht zu Serbien und können daher zum Vergleich nicht herangezogen werden) eine Verminderung der Einwohnerzahl um 350.021 Seelen, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß ein großer Teil der serbischen Bevölkerung sich im Auslande befindet, daß ferner ein großer Teil der ganzen Jugend im Felde anläßlich des Rückzuges und infolge der Kriegsseuchen zugrunde gegangen ist, endlich daß ein Teil der waffenfähigen Männer noch immer gegen uns kämpft.

Das Militärgeneralgouvernement hat nicht nur nichts zur Verminderung der Bevölkerung beigetragen, sondern hat durch sanitäre Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriegsseuchen, denen noch im Jahre 1914/15 allein 300.000 Menschen zum Opfer gefallen sind, vielen Tausenden das Leben gerettet. Das humane Vorgehen der Militärverwaltung gegenüber der serbischen Zivilbevölkerung verdient um so mehr Anerkennung, als es allgemein bekannt ist, wie brutal sich die serbische Regierung seinerzeit unseren Kriegsgefangenen gegenüber verhalten hat.

10. Bevor auf die Erörterung der wirtschaftlichen Fragen übergegangen wird, sei hier noch kurz erwähnt, daß die Militärverwaltung der Ausgestaltung des Schulwesens ein ganz besonderes Augenmerk zuwendet. In den bisher eröffneten 135 Volksschulen sind 25.000 Kinder eingeschult. Die Unterrichtssprache ist mit Ausnahme der albanischen Schulen in den südlichen Kreisen und der Gouvernementschule in Belgrad überall die serbokroatische. Die Lehrkräfte werden zum größten Teil aus der Monarchie, und zwar in erster Linie aus Kroatien und den südungarischen Komitaten beigestellt, doch werden neuerlich auch einheimische Lehrer und speziell Lehrerinnen herangezogen. Der Religionsunterricht wird überall von den einheimischen Geistlichen erteilt. Die Behauptung, daß an den Schulen ungarische der Landessprache unkundige Lehrer verwendet werden, entspricht nicht den Tatsachen. In den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen (Spitäler, Greisen- und Kinderasyle, Volksküchen etc.), die nicht nur der jetzigen, sondern auch der zukünftigen Generation zugute kommen, dokumentiert sich ganz besonders der humane Sinn der Militärverwaltung.

11. Auf Grund von offenbar tendenziösen, falschen und leicht widerlegbaren Informationen behaupten die Interpellanten, daß Serbien von unseren Militärbehörden wirtschaftlich ausgesogen wird und daß die Bevölkerung der Hungersnot preisgegeben ist. Demgegenüber braucht bloß auf den Umstand hingewiesen werden, daß die Mehlquote der Selbstversorger im Okkupationsgebiete mit 230 Gramm (nicht 100 Gramm) täglich festgesetzt ist, von welcher Quantität in den Städten immer mindestens 30 Gramm als Kochmehl ausgegeben wird. Ebenso fehlt es nicht an sonstigen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Monatlich findet pro Kopf die Ausgabe von 1 Kilogramm Bohnen statt und auch die Versorgung mit Kartoffeln ist geregelt.

Die Monopolartikel, wie Zucker, Petroleum, Zündhölzer und Salz werden ohne Unterbrechung gleichmäßig an die Bevölkerung abgegeben, so daß hier ebenso wie bei der Mehlversorgung der Vergleich mit den Zuständen der Monarchie zum Nachteile der letzteren ausfallen dürfte.

Daß der Überschuß an Bodenproduktion dem serbischen Landwirte zu Preisen, die die im Lande üblich gewesenen Friedenspreise um ein vielfaches übertreffen, abgenommen wird, um ihn der Armee und dem notleidenden Hinterlande zuzuführen, kann wohl von niemandem als völkerrechtswidriges Vorgehen bezeichnet werden. Vielmehr könnte der Militärverwaltung ein berechtigter Vorwurf nicht erspart bleiben, wenn sie die erzielten Produktionsüberschüsse, die zum großen Teil auf die vom Militärgeneralgouvernement gemachten Investitionen und die werktätige Förderung der Landwirtschaft zurückzuführen sind, der serbischen Bevölkerung ganz überlassen würde und diese hierdurch in die Lage versetzt wäre, zu einer Zeit, da bei der Armee und im Hinterlande die größte Knappheit an Lebensmitteln herrscht, im Überflusse zu schwelgen.

12. Das Armeeoberkommando hat mich ersucht, gegen den Vorwurf, daß „die Landesprodukte das Objekt der wildesten Spekulation von Einkäufern und Gesellschaften geworden sind", energisch Stellung zu nehmen. Diesbezüglich ist gerade das Gegenteil der Fall. Die gesamte Exploitierung befindet sich in den Händen der militärisch, aber nach wirtschaftlichen Grundsätzen von fachtechnisch gebildeten Organen geleiteten wirtschaftlichen Institutionen des Militärgeneralgouvernements. Nur der österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft und einer Vertretung der ungarischen Hauptstadt wurde bewilligt, die Aktion der Eier- und Geflügelaufbringung in die Hand zu nehmen und so dem Hinterland auszuhelfen. Was die sonstigen Einkäufer anbelangt, geht das Militärgeneralgouvernement von dem Standpunkt aus, daß zwecks Anbahnung eines regen wirtschaftlichen Verkehrs in der Zukunft zwischen Österreich-Ungarn und Serbien möglichst viele reelle Geschäftsleute aus der Monarchie mit einheimischen Kaufleuten und Produzenten in Handelsverbindung treten sollten, um so zumindest auf handelspolitischem Gebiet in Serbien feste Wurzeln zu fassen und ein natürliches Absatzgebiet für unsere Industrieartikel zu gewinnen. Trotzdem diese Aktion vom Militärgeneralgouvernement gefördert wird, kann doch von einem Herumreisen der Kaufleute aus der Monarchie im Okkupationsgebiet und von einer intensiven Betätigung derselben eigentlich nicht die Rede sein, da im Hinterlande nicht größere Quantitäten von Waren verfügbar sind, die nach Serbien abgesetzt werden können. Was aber noch erhältlich ist, kommt zum Großteil durch die in der Monarchie reisenden einheimischen Kaufleute in das Land.

Mit den Bodenprodukten wird überhaupt nicht spekuliert, sondern das Gros derselben an die Armee abgeführt. Nur geringe Mengen der unbedingt für die Industrie benötigten Erzeugnisse, wie Spiritus 2c. werden an die Monopolverwaltung abgegeben, damit diese den Bedarf der Landesindustrie decken kann.

Wie wenig die Kaufleute aus Österreich und Ungarn Spekulation zu treiben Gelegenheit haben, könnten die Jahresausweise der hiesigen Filialen von Banken aus der Monarchie bezeugen (aus Österreich der Wiener Bankverein, die k. k. privilegierte Länderbank, Austro-Anglobank 2c. und die gleiche Anzahl ungarischer Banken), denen die Aufgabe zufällt, für die Zeit nach dem Friedensschlusse dem österreichischen und ungarischen Kapital den Boden vorzubereiten und die dabei während der Kriegszeit zum größten Teile mit Verlusten zu rechnen haben. Eine lukrative kaufmännische Tätigkeit wird nur von einheimischen Geschäftsleuten entfaltet, die als Unternehmer in den wirtschaftlichen Betrieben des Militärgeneralgouvernements ein reiches und lohnbringendes Feld der Arbeit finden. Der Wohlstand dieser Unternehmer und der Landwirte, deren Produkte zu sehr guten Preisen und gegen Barzahlung abgenommen werden, hebt sich sichtlich, wenn sich auch ihr Verdienst in den gesunden wirtschaftlichen Grenzen hält, die durch die strengen Maßnahmen gegen Preistreiberei und Wucher vorgeschrieben sind.

Durch vorstehende Ausführungen glaubt das Armeeoberkommando sämtliche in der vorliegenden Interpellation gegen die Militärverwaltung erhobenen Beschuldigungen widerlegt zu haben.

Von der Verfassung eines die gesamte Verwaltungstätigkeit im serbischen Okkupationsgebiet umfassenden, eingehenden Berichtes muß abgesehen werden, da eine solche Darstellung während des Krieges von dem mit wichtigen positive Ziele verfolgenden Arbeiten überlasteten Personal in absehbarer Zeit auf Grund des aktenmäßigen Material nicht ausgearbeitet werden kann; hingegen hat [illegible] das Armeeoberkommando mir gegenüber gerne bereit erklärt, eventuell noch weiter gewünschte konkrete Daten zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 7. Juni 191[illegible]

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Verstovšek, Pisek und Genossen in der 54. Sitzung vom 22. Jänner 1918, betreffend die unökonomische Verwendung der Staffel Nr. 1332 in Rietz im Sanntale, Steiermark, und die schleunigste Abberufung derselben aus dem Bezirke Oberburg, beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Die Verlegung der Staffel Nr. 1332 nach Rietz im Sanntale erfolgte zur Aufrechterhaltung der ungestörten Kohlengewinnung aus Trifail. Die Pferde dieser Staffel waren infolge der an der Front geleisteten Arbeit und Inanspruchnahme wohl heruntergekommen und erholungsbedürftig, aber arbeitsfähig. Die Heeresverwaltung verwendet solche Pferde aus ökonomischen Gründen zu leichten Feld- oder sonstigen Arbeiten. Eine noch so kleine Arbeitsleistung muß um so höher eingeschätzt werden, als in ihrer Ermanglung die Pferde der Zivilbevölkerung herangezogen werden müßten.

Schon aus diesem Grunde ist eine Klage über die Verlegung gänzlich unangebracht.

Weiters entspricht es nicht den Tatsachen, daß in eineinhalb Monaten 26 Pferde umgestanden sind. Vom 14. November 1917 bis zum 31. Jänner 1918 — also innerhalb von zweieinhalb Monaten — sind neun Pferde umgestanden.

In dieser Zeit wurden einige Pferde in Pferdespitäler abgegeben, der Ersatz bestand aus erholungsbedürftigen, aber arbeitsfähigen Pferden. Die kriegsdiensttauglichen Militärpferde braucht man eben an der Front!

Alle sanitären und veterinärpolizeilichen Maßnahmen hinsichtlich der Mannschaft und der Pferde wurden in einwandfreier und gründlicher Weise getroffen.

Wenn die Staffel Nr. 1332 in der Zeit vom 7. bis zum 15. Jänner 1918 nur 20 Kubikmeter verführte, so hat dies seinen Grund darin, daß während dieser Tage die Malleinisierung der Pferde, die Desinfektion der Mannschaften, deren Bekleidungsstücke und der Stallungen erfolgte.

Was nun die Klage über Aussehen und Verpflegung der Mannschaft betrifft, so sei bemerkt, daß die Mannschaft aus ökonomischen Gründen mit älteren, jedoch ganzen und gereinigten Monturen versehen wurde. Für einen entsprechenden Austausch unbrauchbarer Sorten wurde durch die dreimalige Zuweisung von Wäsche, Monturen und Kälteschutzmitteln gesorgt.

Die Brot- und Fleischgebühr ist wohl knapp; doch hat die Mannschaft gelegentlich der öfteren Visitierungen keine Klage geführt.

Die Fassung der Verpflegung erfolgte aus militärischen Fassungsstellen, belastet daher die Bevölkerung nicht. Die geringen Mengen von bei der Bevölkerung gekauftem Gemüse spielen wohl keine Rolle.

Von seiten der Staffel wurde eine Requisition von Futter — entsprechend dem strengen Verbote — nicht durchgeführt.

Im angeführten Falle handelt es sich vermutlich um eine durch den Arrendator Franz Ostet in Franz (bei Cilli) durchgeführte Futteraufbringung des Etappenstationskommandos Cilli unter militärischer Assistenz. Erhebungen wurden eingeleitet.

Die Staffel Nr. 1332 ist inzwischen aus militärischen Gründen aus Rietz verlegt worden.

Wien, 11. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 55. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 29. Jänner 1918, betreffend die Enthebung des Iwan Chanas vom Kriegsdienste, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern.

Für Iwan Chanas langte bereits am 19. Juni 1917 beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung ein Enthebungsansuchen unter Zahl E. G./II, Nr. 20838, ein. Dieses konnte jedoch mit Rücksicht auf den abweislichen Antrag der ressortzuständigen Stelle keiner aufrechten Erledigung zugeführt werden. Seither langte kein neues Ansuchen ein.

Ich habe jedoch in Würdigung der von den geehrten Herren Interpellanten vorgebrachten Enthebungsgründe, insbesondere um der vom Feinde schwer heimgesuchten Gebiete des politischen Bezirkes Przemyśl, die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, für den Genannten expreß und außerhalb der Reihe ein neues Enthebungsansuchen vorzulegen. Tatsächlich erfolgte die Neuvorlage am 3. Mai 1918 und der Genannte wurde nunmehr mit Abt. XXV, Nr. 59305/18, auf unbestimmte Zeit enthoben.

Wien, 10. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 126011

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 55. Sitzung des hohen Hauses vom 29. Jänner 1918 an mich gerichteten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen, betreffend die vorzeitige Heranziehung des Stephan Kozlowski aus Krówniki, Bezirk Przemyśl zum Landsturmdienste, beehre ich mich mitzuteilen, daß über die Frage, ob und unter welchen Modalitäten Landsturmdienstleistungen Wehrpflichtiger, welche noch nicht der Präsenzdienstpflicht Genüge leisten konnten, in diese werden eingerechnet werden, Verhandlungen zwischen den beteiligten Stellen im Zuge sind. Daher ist es mir nicht möglich, derzeit bereits über diese Frage oder einzelne, dieselbe berührende Fälle Aufschluß zu geben.

Wien, 10. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 12601 18

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten P. Unterkirchner und Genossen, betreffend Rückstellung von Zivilkleider an Eingerückte, beziehungsweise deren Anverwandte und Belassung der eigenen Kälteschutzmittel nach erfolgter Reinigung derselben seitens der Sortierungsanstalten, eingebracht in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar 1918, beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die militärischen Zentralstellen haben die Ersatzkörper nochmals angewiesen, den wiederholten Befehlen wegen Erfolgung der Zivilkleider, insbesonders der nach Gefallenen und Verstorbenen, dann der Kleider der Invaliden, unbedingt und raschestens nachzukommen, damit die Angehörigen beziehungsweise die Invaliden bei der herrschenden Bekleidungsnot in möglichst kurzer Zeit in den Besitz der Kleider gelangen.

Weiters wurde wegen rascherer Erlangung der deponierten Zivilkleider und Vermeidung diesfälliger Reisen verfügt, daß die Ausfolgung dieser Kleider in der Abrüstungsstation (beim Ersatzkörper) stattzufinden hat.

Wenn die Zivilkleider in dieser Station nicht deponiert sein sollten, kann der betreffende Mann in der Militärmontur entlassen werden und es sind ihm die Zivilkleider per Post nachzusenden, wogegen er die vorgeliehene Militärmontur an den Ersatzkörper rückzustellen hat.

In dem besonders angeführten Falle Larcher sind Erhebungen im Zuge.

Bezüglich der in der Anfrage geschilderten Unzukömmlichkeiten in der k. und k. Krankensortierungsstation in Innsbruck, erlaube ich mir auf Grund der gepflogenen Erhebungen mitzuteilen, daß den dort eintreffenden Kranken und Verwundeten nur die überzähligen ärarischen Montursorten und Wäschestücke abgenommen werden. Eigene Leibwäsche, wie überhaupt eigene Sorten werden den Kranken stets belassen, wobei es allerdings vorkommt, daß die Leute ärarische Sorten als ihr Eigentum bezeichnen. In solchen zweifelhaften Fällen wird mit der größten Liberalität zu Gunsten der Mannschaft entschieden. Hingegen wurde manchmal wahrgenommen, daß die Mannschaft die eigene gänzlich verlauste Wäsche eigenmächtig wegwirft, welche dann durch gute ärarische Wäsche ersetzt werden muß.

Bei der Entlausung gelangen die Uniformen, Decken und Wäsche in einen eigenen Sack, während nicht zu desinfizierende Gegenstände, wie Uhren, Geld ꝛc. in einem Säckchen dem Manne zur Aufbewahrung belassen werden.

Allerdings kommt es nun bei der unglaublich leichtfertigen Aufbewahrung der Habseligkeiten und bei der geringen Aufmerksamkeit, welche die Mannschaft ihren Wertsachen widmet, häufig zu Diebstahlsanzeigen, doch richtete sich zumeist der Verdacht nur gegen die Patienten selbst. Derartige Fälle lassen sich aber bei dem außerordentlich großen Betriebe und dem Massenverkehr in der Anstalt nicht gänzlich verhindern.

Der in der Anstalt diensttuenden Mannschaft konnte trotz häufiger und auch unvermutet vorgenommener Visitierungen ein Diebstahl bisher nicht nachgewiesen werden.

Schwerkranken und Verwundeten, welche länger in der Anstalt verbleiben, werden außerdem die abgenommenen Wertgegenstände gesichert deponiert und bei ihrer Entlassung gegen Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt.

Wien, 20. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Reismüller und Genossen wegen Tötung des Landsturminfanteristen Leopold Kernbichler durch ein Artilleriegeschoß auf dem Schießplatze in Siegersdorf beehre ich mich im nachfolgenden das vom Kriegsministerium mitgeteilte Ergebnis der Erhebungen bekanntzugeben:

Am 11. Februar 1917 zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags nahm die Minenwerfer-Versuchsabteilung in Siegersdorf, welcher auch Landsturminfanterist Kernbichler angehört hat, ein Versuchschießen mit Wurfgranaten vor. Um die abgeschossenen Granaten, welche nachher untersucht werden mußten, nicht von weither holen zu müssen, wurde auf die kleinste Entfernung, welche noch für die Beobachtung günstig schien (ungefähr 150 Meter) geschossen.

Um die gleiche Zeit fand auf dem Steinfelde auf einem ungefähr 6·5 Kilometer vom Minenwerferstand entfernten Artillerieschießstand ein Probeschießen mit blinden Ersatzgeschossen statt.

Als die Minenwerferabteilung ihr Schießen beendet hatte, wurden mehrere Leute, darunter auch Kernbichler hinausgeschickt, um die abgeschossenen Wurfgranaten zur Überprüfung einzusammeln. Während dieser Arbeit wurde Kernbichler von einer blinden 15 Zentimeter Granate, die von dem vorerwähnten Artillerieschießstand abgefeuert worden war, am Kopfe gestreift und getötet.

Der Tod des Mannes ist auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen, wie aus folgendem erhellt:

Daß die zum Geschoßeinsammeln hinausgeschickte Mannschaft durch das Artillerieschießen gefährdet werden könnte, war nicht vorauszusehen. Die nächste Schußlinie des Artillerieschießstandes führt in einer Entfernung von ungefähr 1 Kilometer unter einem Winkel von beiläufig 60 Grad gegen die Schußlinie des Werferstandes an diesem vorüber, so daß bei normalem Schießen — wie auch bereits eine mehr als zweijährige Erfahrung gezeigt hat — ein Raum bis auf ungefähr 500 Meter vor dem Minenwerferstand als ungefährdet bezeichnet werden kann. Da die abgeschossenen Wurfgranaten weit innerhalb dieser Grenze lagen, konnte das Einsammeln zur kritischen Zeit nicht als eine Gefährdung der damit betrauten Mannschaft erscheinen. Ein Richtfehler beim fraglichen Artillerieschießen ist völlig ausgeschlossen, da das Geschütz zwischen Betonmauern steht und die Schußlinie mit großen deutlich sichtbaren Fahnen ausgesteckt ist. Es kann sich daher im vorliegenden Falle nur um ein ganz abnormales Abgehen des Blindgeschosses von einer härteren Bodenstelle handeln, was als unberechenbarer Zufall angesehen werden muß, für den niemand verantwortlich gemacht werden kann.

Ein „Überschießen" der Geschoßsucher — wie es in der Anfrage heißt — hat überhaupt nicht stattgefunden und wird grundsätzlich vermieden. Das Feuer wird stets eingestellt, wenn eine Gefährdung von Menschenleben wahrgenommen wird. Im gegebenen Falle konnten die Geschoßsucher von den Beobachtern des Artillerieschießens nicht bemerkt werden, da sie sich außerhalb des Beobachtungsfeldes befanden.

Was die angebliche Verweigerung jeder Auskunft über den Tod Kernbichlers seitens des Kommandos betrifft, hat das Kriegsministerium mitgeteilt, daß sich die Angehörigen des Genannten am Tage nach dem Unfalle zuerst bei der Artillerie-Schießversuchskommission einfanden und um Aufklärung baten. Sie konnte ihnen jedoch mangels näherer Kenntnis der Umstände nicht gegeben werden. Bei der Minenwerfer-Versuchsabteilung wurde sie ihnen aber bereitwilligst und erschöpfend erteilt.

Nach dem Begräbnisse Kernbichlers langte übrigens von der Witwe ein Dankschreiben ein für die von der Minenwerferabteilung geleistete Unterstützung und das veranstaltete Begräbnis.

Die Hinterbliebenen haben gesetzlichen Anspruch auf Militärversorgungsgebühren (Witwenpension und Erziehungsbeiträge). Die Vorlage der bezüglichen Versorgungseingabe seitens des Landsturmbezirkskommandos Nr. 39 wurde bereits veranlaßt.

Falls die Hinterbliebenen während der aktiven Militärdienstleistung des Verstorbenen im Bezuge des Unterhaltsbeitrages gestanden sind, haben sie auch Anspruch auf die Fortzahlung desselben nach § 4, Absatz 3 und 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

Der Witwe könnte überdies — wie das Kriegsministerium weiter bekanntgibt — aus den für Witwen und Waisen vorhandenen Mitteln eine einmalige Unterstützung zugewendet werden. Ein bezügliches Gesuch hätte die Witwe durch die Evidenzbehörde beim Kriegsministerium (9. Abteilung) einzureichen.

Wien, 10. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Hans Jokl und Genossen an die Herren Minister für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Heranziehung der mährisch-schlesischen Schieferindustrie bei Vergebung staatlicher und ärarischer Lieferungen, beehre ich mich, im Einvernehmen mit den genannten Herren Ministern folgendes bekanntzugeben:

Laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums war in dem Erlasse vom 28. Oktober 1915, Abt. 8/H. B. Nr. 12330, an die Militärkommanden auch die Verwendung von Schiefer als Ersatzmaterial für die abzudeckenden Kupferdächer vorgesehen. Die Auswechslung der Kupferdächer wurde in den meisten Fällen von den Objektbesitzern, d. h. durch die von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden, Spengler und Dachdecker bewirkt. In denjenigen Fällen, in denen die Arbeiten militärischerseits durchzuführen waren, wurde außer Blech und Dachziegeln auch die Verwendung von Dachschiefer angestrebt, von den Objektbesitzern wurde jedoch fast ausnahmslos der Verwendung von verzinktem Eisenblech oder Dachziegeln der Vorzug gegeben, weil infolge des Stillstandes der heimischen Schieferwerke Dachschiefer in der Regel nicht sofort verfügbar war, während die Abdeckung der Kupferdächer zugleich mit der Wiedereindeckung erfolgen mußte.

Gegen die Abgabe von Kriegsgefangenen zur Schiefererzeugung in entsprechendem Umfange besteht vom Standpunkte der Heeresverwaltung keine Einwendung. Übrigens ist für diesen Zweck bereits eine nicht unerhebliche Anzahl von Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt worden. Ferner sind den mährisch-schlesischen Steinindustriellen vom Kriegsministerium bisher auch Sprengmaterialien nach Tunlichkeit zugewiesen worden. Dies wird auch in Hinkunft geschehen, soweit es die jeweiligen Verhältnisse irgend gestatten. Die Heeresverwaltung wird es begrüßen, wenn durch die Flottmachung der Schieferwerke Dachschiefer in entsprechender Qualität als Ersatzmaterial für die Kupferaktion erschlossen werden wird.

Was die Verwendung inländischen Schiefers für staatliche Bauten betrifft, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß schon nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R. G. Bl. Nr. 61 (Lieferungsverordnung), die Ersteher staatlicher Arbeiten von den vergebenden Stellen zu verpflichten sind, für die Ausführung der Arbeiten inländische Stoffe zu verwenden, soweit sie in der erforderlichen Zeit und Qualität erhältlich sind. Es ist daher auch in den der Vergebung von Schieferdeckerarbeiten zu Grunde liegenden Bedingnissen — von gewissen zwingenden Ausnahmsfällen abgesehen — die Verwendung von inländischen Erzeugnissen vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung begegnete jedoch dem Hindernisse, daß eben inländisches Erzeugnis infolge des Stillstandes der Werke während des Krieges nicht in der erforderlichen Menge und Qualität erhältlich war. Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten hat den ihm unterstehenden Stellen die Bevorzugung inländischer Dachdeckstoffe jeder Art neuerlich eingeschärft und diese Unterstellen auf die Gelegenheit zur Verwendung inländischen Schiefers beim Wiederaufbau der vom Kriege zerstörten Gebiete besonders aufmerksam gemacht. Die Möglichkeit hiezu wird allerdings nur insoweit gegeben sein, als die Schieferwerke mit Hilfe der vom Kriegsministerium zugesicherten Maßnahmen tatsächlich in der Lage sein werden, größere Lieferungen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Wegen Lieferung von Schiefer für den Wiederaufbau Galiziens sind Verhandlungen mit mährisch-schlesischen Schieferwerken im Zuge.

Wien, 8. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Milos Vojta und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Zuerkennung von Teuerungszulagen an Postboten und pauschalierte Kräfte bei Klassenpostämtern, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die in der Anfrage erwähnten, nicht vollbeschäftigten Landbriefträger erhalten ebenso wie die auf unbesetzten derartigen Stellen befindlichen Ersatzkräfte eine Teuerungszulage, die je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Bediensteten zu einer der fünf Familienstandsklassen der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472, für das erste Halbjahr 1918 mit 48, beziehungsweise 66, 78, 90 und 102 K für die ersten zehn und je weitere sieben wöchentliche Arbeitsstunden festgesetzt wurde.

Für die nicht vollbeschäftigten Postboten und sonstigen Pauschalkräfte konnte eine Teuerungszulage nicht in Aussicht genommen werden, da die Verschiedenheit des Ausmaßes und der Art der Dienstleistung dieser Kräfte (manche Dienstleistungen bedingen die Aufnahme einer besonderen Kraft, manche Verrichtungen können von Gelegenheitsboten oder Hausangehörigen der Postamtsvorstände besorgt werden) die Einleitung einer generellen Aktion nicht gerechtfertigt hätte erscheinen lassen. Um aber dem Bedürfnis der nicht vollbeschäftigten Dienerpauschalkräfte nach einer Bezugserhöhung in begründeten Fällen entsprechen zu können, wurden die Postdirektionen über gestellte Anträge ermächtigt, Dienerpauschalzuschüsse bis zu 240 K, erforderlichenfalls auch in höherem Ausmaße und in dringlichen Fällen im eigenen Wirkungskreise gegen Einholung der nachträglichen hierortigen Genehmigung, zu gewähren.

Die Frage einer allfälligen generellen Neuregelung der Dienerpauschalien kann erst nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse, beziehungsweise nach Stabilisierung der bei Bemessung der Pauschalien in Betracht kommenden Grundlagen in Erwägung gezogen werden.

Wien, 7. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In der 56. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Zahradnik und Genossen eine Anfrage, betreffend das Vorgehen des Inspektors Kraumann in Chotzen bei der Aufnahme weiblicher Aushilfskräfte für den Fahrdienst eingebracht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Vorstand des Bahnbetriebsamtes Chotzen kaiserlicher Rat Inspektor Franz Kraumann ist tschechischer Volkszugehörigkeit.

Schon aus dieser Tatsache ergibt sich die innere Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß er eine germanisierende Tätigkeit ausübe und die böhmische Bevölkerung provoziere, von selbst. Die Erhebungen haben übrigens bestätigt, daß dem Genannten in der gegenständlichen Angelegenheit keinerlei Ungehörigkeit zur Last fällt, weshalb ich keine Veranlassung habe, diesen braven Beamten gerade in der Zeit des größten Personalmangels in den Ruhestand zu versetzen.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

Die Zugsbegleiterinnen Berta Winter, Sophie Koller, Marie Dinter, Marie Birke und Marie Kromholz sind der tschechischen Sprache vollkommen mächtig, Emilie Linhart beherrscht sie im Worte. Emma Winter und Anna Siegel sind der erwähnten Sprache allerdings nicht genügend mächtig, wurden jedoch bei der Aufnahme verpflichtet, ihre Sprachkenntnisse ehestens zu ergänzen. Marie Schön ist zur Dienstleistung nicht erschienen.

Bedienstete des Namens Marie Baudisch und Marie Supper stehen beim Bahnbetriebsamte nicht in Verwendung.

Da diese Arbeiterinnen zum Dienste bei den Güterzügen bestimmt sind, kommen sie übrigens mit den Reisenden nicht in Berührung.

Was schließlich die Behauptung betrifft, das Inspektor Kraumann Frauen aufnehme, deren Vorleben mit der allgemeinen Moral in Widerspruch steht, so ist zu bemerken, daß im Vorjahre eine Magazinsarbeiterin, die geschlechtskrank war, entlassen wurde; sonst ist in dieser Beziehung dem Eisenbahnministerium nichts bekannt.

Wien, 12. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz, Rufin, Dyło, Lewicki und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses am 26. Juni 1917 eingebrachte Anfrage in Angelegenheit der Verweigerung von Unterhaltsbeiträgen für die Familien der zum Militärdienste eingerückten Personen in Galizien, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Im Jahre 1915 gelangte zunächst die Unterhaltslandeskommission für Galizien und später auch das Ministerium für Landesverteidigung zur Kenntnis, daß von einigen Unterhaltsbezirkskommissionen des vorbezeichneten Verwaltungsgebietes die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages an Familien von eingerückten Grundbesitzern allgemein nur dann in Erwägung gezogen wurde, wenn der Grundbesitz ein Ausmaß von fünf Joch nicht überschritt.

Aus diesem Anlasse wurden die Unterhaltsbezirkskommissionen in Galizien zunächst mit Erlaß der dortigen Unterhaltslandeskommission vom 10. Juli 1915, Z. 2306 K. Z., auf die Ungesetzlichkeit dieses Vorgehens verwiesen und daran erinnert, daß für die Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag einzig und allein die im § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, aufgestellten Voraussetzungen maßgebend seien.

Weiters wurde die Statthalterei für Galizien mit dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. Dezember 1915, Abt. XVII, Nr. 25588, beauftragt, sämtlichen Unterhaltskommissionen zu eröffnen, daß der eingangs erwähnte Vorgang im Gesetze nicht begründet und sonach unzulässig ist, und daß vielmehr von den Kommissionen in jedem einzelnen Falle auf Grund eingehender Erhebungen zu prüfen sein wird, ob der Unterhalt der in Betracht kommenden anspruchsberechtigten Angehörigen bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Eingerückten erzielten Einkommen nachweisbar abhängig war und durch die Heranziehung gefährdet ist, wobei auf die Größe, Gattung, Wert, Ertragsfähigkeit und Verschuldung des Besitzstandes, die Anzahl, das Alter und den Gesundheitszustand der Familienangehörigen und auch auf den Umfang der allfällig erlittenen Kriegsschäden entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Der Inhalt des vorerwähnten Erlasses wurde den Unterhaltsbezirkskommissionen in Galizien seitens der dortigen Statthalterei unter dem 7. Jänner 1916 bekanntgegeben; überdies wurde diesen Kommissionen unter dem 7. Juli 1916 der eingangs erwähnte Erlaß der Unterhaltslandeskommission vom 10. Juli 1915 neuerlich in Erinnerung gebracht.

Im übrigen wurden die erwähnten Kommissionen seitens der Unterhaltslandeskommission wiederholt und nachdrücklichst angewiesen, in ihren Entscheidungen bei vollster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der humanen Tendenz des Unterhaltsbeitragsgesetzes stets Rechnung zu tragen.

Die Beobachtung aller dieser Verfügungen wird, soweit dies die Verhältnisse gestatten, gelegentlich der Inspizierung der Unterhaltskommissionen durch seitens der galizischen Statthalterei delegierte Beamte überwacht.

Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß sich Anlässe zu Klagen in der vorerwähnten Richtung nicht mehr ergeben werden. Sollten gleichwohl die Herren Anfragesteller in der Lage sein, mir konkrete Beschwerdefälle zur Verfügung zu stellen, so werden die letzteren unverzüglich weiter verfolgt werden.

Was die Erhebungspflege in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nach einem Berichte der galizischen Statthalterei die diesbezüglichen Erhebungen im dortigen Verwaltungsgebiete in der Regel im Wege der Gemeindeämter erfolgen. Nur ausnahmsweise, insbesondere dort, wo infolge der Kriegsereignisse geeignete Gemeindefunktionäre nicht zur Verfügung stehen, werden mit den Erhebungen auch Gendarmerieorgane betraut. Gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr 313, gehören den Unterhaltskommissionen nunmehr auch zwei Vertreter der Bevölkerung als Mitglieder an. Diesen ist hierdurch insbesondere auch Gelegenheit geboten, auf die Art und Weise Einfluß zu nehmen, in der die Erhebungen durchzuführen sind. Mit Rücksicht auf diesen Umstand erscheint die Hinausgabe besonderer Weisungen hinsichtlich der in Rede stehenden Erhebungspflege wohl nicht geboten.

In Angelegenheit der dringlichen Behandlung aller Unterhaltsbeitragsangelegenheiten endlich sind wiederholt Weisungen an alle Unterhaltskommissionen ergangen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Kommissionen den betreffenden Weisungen nach besten Kräften nachkommen; auch in diesem Falle wird sich jedoch bei der außerordentlichen Arbeitsüberlastung der Kommissionen, bei dem Mangel an geschultem Personal, oftmals auch infolge der Schwierigkeit der durchzuführenden Erhebungen eine im Interesse der Partei gewiß unerwünschte Verzögerung in der Erledigung von Anspruchanmeldungen vielfach kaum vermeiden lassen. Im Hinblick auf die vorerwähnten Weisungen und bei dem Umstande, als die Anfrage konkrete Beschwerdefälle nicht anführt, liegt ein Anlaß zu einer weiteren Verfügung in der fraglichen Richtung nicht vor. Im Falle einer Mitteilung solcher Fälle würde ich jedoch selbstverständlich nicht ermangeln, auch hinsichtlich dieser Fälle die erforderliche Abhilfe zu veranlassen.

Wien, 13. Juni 1918.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der Sitzung am 25. September 1917 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Jiři Stříbrný und Genossen, betreffend die Sichtung der Standschützen in den Bezirken Kufstein und Reutte, beehre ich mich auf Grund des diesbezüglich eingeholten Berichtes folgendes auszuführen:

Für alle Tiroler Bezirke wurde, außer der ersten allgemeinen Sichtung der Standschützen im März 1917, auch eine Nachsichtung in Aussicht genommen, da stets nicht wenige Leute durch Krankheit, momentane Abwesenheit, Unentbehrlichkeit in Kriegsbetrieben 2c. zeitweise verhindert sind.

Im Bezirke Reutte ergab sich keinerlei Anstand; von 218 Mann sind 204 schon zur ersten, die übrigen zur Nachsichtung erschienen.

Im Bezirke Kufstein waren 41 Mann zur ersten Sichtung nicht erschienen; 20 Mann von diesen wurden im Wege der Nachsichtung erledigt. Die übrigen 21 Mann gaben an, sich einer Verpflichtung als Standschützen nicht bewußt zu sein, teils weil sie solche nie gewesen seien, teils weil sie den Austritt längst angemeldet hätten.

Es erschien daher zweckmäßig, vorerst die Matrikelbücher zu prüfen und jenen 21 Mann Gelegenheit zu bieten, ihre Behauptung zu beweisen; zu diesem Zwecke wurden sie durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einvernommen. Zwölf von ihnen konnten auf Grund der Einvernahme tatsächlich nicht mehr als Standschützen angesehen werden. Auch bei den übrigen neun spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie mit ihrer Behauptung im Rechte sind; die letzten Erhebungen sind noch im Zuge und wurden dadurch erschwert, daß die für die Führung der Matrikelbücher verantwortlichen Mitglieder der Schießstandsvorstehungen größtenteils im Felde stehen. Sollte für einzelne von ihnen der Verdacht einer bewußten Entziehung von der Erfüllung der Landsturmpflicht auftreten, so wird die strafgerichtliche Verfolgung verfügt werden.

Was den in der Interpellation aufgestellten Vergleich mit anderen Ländern betrifft, muß hervorgehoben werden, daß Tirol und Vorarlberg durch die gleichzeitige Einberufung der großen Anzahl von Standschützen über das Maß aller anderen Einberufungen hinaus ein Opfer gebracht haben wie kein anderes Land.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, wird die Erfüllung der den Standschützen obliegenden Landsturmpflicht in gleicher Weise kontrolliert wie die Einrückung aller anderen Landsturmpflichtigen.

Hieraus wollen die geehrten Herren entnehmen, daß in dieser Hinsicht allgemein mit der gebotenen Genauigkeit und Gerechtigkeit vorgegangen wird und daß demnach von einem Unterschied in der Behandlung der Landsturmpflichtigen weder in bezug auf die Standeszugehörigkeit noch hinsichtlich der Nationalität gesprochen werden kann.

Wien, 11. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 29. Sitzung der XXII. Session am 16. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Wityk und Genossen, betreffend die Einquartierung der Rekruten der kaiserlich deutschen Armee und der königlich ungarischen Rekruten im Drohobyczer Bezirk und der dadurch entstandenen großen Teuerung, Lebensmittelnot und Wohnungsmisere, teilt das k. k. Ministerium für Landesverteidigung als Ergebnis der gepflogenen Erhebungen mit:

Die ungarischen Rekruten wurden im September 1916, die deutschen Rekruten im August 1916 in den Drohobyczer Bezirk verlegt; die Angaben der Anfrage sind daher in diesem Belange unrichtig.

Die Verlegungen erfolgten damals nicht aus Verpflegsrücksichten, sondern aus gewichtigen militärischen Gründen. Die geänderten Verhältnisse an unserer Nordostgrenze gestatteten es mittlerweile, daß die deutschen Ausbildungsgruppen aus dem Drohobyczer Bezirk bereits abgezogen werden konnten, während die Ausbildungsgruppe einer königlich ungarischen Honvédinfanteriedivision demnächst verlegt werden wird.

Was die Klage über die Härten der Einquartierung betrifft, muß bemerkt werden, daß die österreichisch-ungarischen und die deutschen Kommandobehörden bei den Einquartierungen stets mit großer Rücksicht vorgegangen sind und daß Klagen der Zivilbevölkerung in konkreter Form nicht vorliegen. Ein Bericht führt dagegen mehrere Fälle an, in denen Bitten um Freigabe von Schulen und Wohnräumen von den Militärbehörden in entgegenkommender Weise entsprochen wurde.

Die Klagen wegen Kartoffeldiebstählen durch Soldaten sind völlig ungerechtfertigt; Untersuchungen in vielen Fällen haben ergeben, daß solche Diebstähle von der Bevölkerung selbst — unter dem billigen Vorwande, die Soldaten hätten es getan — verübt werden.

Ebenso ist die Klage wegen Schädigung des Bodens durch Exerzieren und den Bau von Schützengräben völlig haltlos. Abgesehen davon, daß konkrete Fälle nicht angeführt werden, muß betont werden, daß in jenen seltenen Fällen, wo kleine Stücke Wiesengrundes für militärische Zwecke verwendet wurden, dies stets im Einvernehmen mit dem Besitzer auf Grund von Verträgen geschah.

Von einer Ernährung der österreichisch-ungarischen und deutschen Soldaten durch die Zivilbevölkerung kann nicht die Rede sein, weil deren Verpflegung durchwegs aus militärischen Fassungsstellen bewirkt wird; gelegentliche freihändige Einkäufe wurden stets nach dem Höchstpreise und darüber bezahlt.

Die Brände in Hubycze betreffend sei hervorgehoben, daß der Brand anfangs März 1917 durch Funkenflug einer Lokomotive, der Brand Ende März 1917 aus Ursachen entstanden ist, die nicht festgestellt werden konnten. Beweise einer Schuld von Soldaten konnten nicht erbracht werden.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung sieht sich auf Grund dieser Ausführungen veranlaßt, die Klagen, die überdies in ganz allgemeiner Form und ohne Angaben konkreter Daten vorgebracht wurden, als gänzlich haltlos zu bezeichnen.

Wien, 12. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 53. Sitzung am 22. Jänner 1918 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Korošec und Genossen über die Verhaftung des Theologen Franz Osolnik beehre ich mich zu erwidern:

Es ist richtig, daß Osolnik am 8. August 1914 in Tarvis wegen Spionageverdachtes verhaftet und am 23. September 1914 mangels Beweisen außer Verfolgung gesetzt wurde.

Während der Dauer der Vorerhebungen und des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens befand sich Osolnik aber bis zum 21. September 1914 im Gefangenhause des Landesgerichtes Klagenfurt und dann noch bis zum 23. September 1914 im landesgerichtlichen Gefangenhause in Graz in Haft; in einem Garnisonsarreste ist er überhaupt nie gewesen.

Die Angaben über eine schlechte Behandlung in dieser Haft, über Erkrankung infolge schlechter Unterkunfts- und Verpflegsverhältnisse und über Unreinlichkeiten sind unwahr. Richtig ist nur, daß er einmal drei Tage über ärztliche Anordnung Diät halten mußte.

Im übrigen war er vollkommen allen anderen Häftlingen gleichgestellt, was allerdings dazu führte, daß ihm die vorgeschriebene Kost, zu welcher damals noch keine Abendsuppe gehörte, verabreicht wurde.

Die Angaben über Äußerungen des seither verstorbenen Gefangenhausarztes sind nach dem Charakter und dem Wesen dieses Arztes und nach dem Zeugnis des Aufsichtspersonals als unglaubwürdig zu bezeichnen.

Daß das Gericht eine Eingabe Osolniks als „unverständlich" zurückgestellt hätte, ist unwahr, vielmehr hat das Platzkommando in Klagenfurt eine nicht von ihm, sondern von der salesianischen Anstalt in Rakovnik herrührende Eingabe als unverständlich zurückgewiesen, und zwar zur Zeit, als Osolnik schon enthaftet wurde.

Unwahr ist, daß Osolnik am 10. August 1914 in Tarvis durch einen aus Klagenfurt gekommenen Auditor vernommen worden wäre, unwahr daher auch die daran geknüpfte Behauptung, daß dieser nicht existierende Auditor sich vorgenommen hätte, einen schweren Spionagefall zu konstruieren, und daß dieser angeordnet hätte, den Osolnik nach Villach zu bringen; vielmehr hat dieser selbst um seine sofortige Überstellung an das Landesgericht in Klagenfurt gebeten.

Daß der Gendarm bei der Eskortierung das Bajonett aufgepflanzt hatte, entspricht den Vorschriften der Instruktion. Unwahr ist ferner, daß Osolnik durch 46 Tage verhaftet gewesen wäre, ohne daß man über ihn Informationen eingeholt hätte; es wurde vielmehr die Amtshandlung durch Zeugeneinvernehmungen und durch Ersuchschreiben mit der Beschleunigung geführt, die nach den damaligen Verhältnissen möglich war, und die Enthaftung sofort verfügt, sobald sich herausgestellt hatte, daß der ursprüngliche Verdacht nicht aufrecht erhalten werden könne.

Entschieden muß ich die Behauptung zurückweisen, daß böse Absicht der Zivil- und Militärorgane im Spiele gewesen sei, den unschuldig Verhafteten durch 46 Tage ohne Grund zu plagen und zu kränken.

Zu Kriegsbeginn haben sich viele Personen durch unvorsichtige Fragestellungen und unüberlegte Handlungen der Ausspähung verdächtig gemacht. Daß die Organe der öffentlichen Sicherheit solche Personen festgenommen haben, war ihre Pflicht, die außergewöhnlichen Verhältnisse ließen die größte Vorsicht gerechtfertigt erscheinen.

Daß sich die Unschuld Osolnits nicht sofort erweisen ließ und er 46 Tage in Haft blieb, bis die Verdachtsmomente entkräftet waren, ist nicht auffällig, wenn bedacht wird, daß beim Militäranwalt in Graz in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 9. September 1914 nicht weniger als 1002 Strafanzeigen einlangten, von denen jede einzelne gewissenhaft geprüft werden mußte.

Ich kann daher nicht zugeben, daß in diesem Falle die Inhaftierung auf Unwissenheit, Nachlässigkeit oder gar böse Absicht der Militärbehörden zurückgeführt werde.

Ich bedauere allerdings, daß Osolnik durch die Verhaftung qualvolle Zeiten verbracht hat, das Verschulden dafür kann ich aber, wenn von einem solchen überhaupt die Rede ist, höchstens in seiner unbedachten Fragestellung in einem Grenzorte erblicken.

Wien, 12. Juni 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 1. März 1918 vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen an den Herrn Minister des Innern gerichteten Interpellation, betreffend die Vorgänge im Aspanger Gemeindewirtschaftsrat, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern nachstehendes mitzuteilen:

Als zu Beginn des Monates Februar l. J. die Fleischversorgung der Gemeinden des politischen Bezirkes Wiener Neustadt (Land) infolge der allgemein ungünstigen Situation der Schlachtviehaufbringung sich immer schwieriger gestaltete und die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt demnach der Ansicht war, daß unter diesen Umständen auf die genaueste Einhaltung der fleischlosen Tage besonderes Gewicht gelegt werden müsse, hat die genannte Bezirkshauptmannschaft die Ernährungsaufsichtsorgane sowie die Gendarmerie durch einen schriftlichen Auftrag angewiesen, an den fleischlosen Tagen, Dienstag, den 12. und Freitag, den 15. Februar l. J. in allen Gemeinden des Bezirkes Wiener Neustadt stichprobenweise Revisionen in der bezeichneten Richtung vorzunehmen.

In dem erwähnten schriftlichen Auftrage wurde ausdrücklich betont, daß sich diese Revisionen nebst Gastgewerbebetrieben auf Privathaushalte vornehmlich vermögender Klassen zu erstrecken haben, und war sohin diese Anordnung keineswegs, wie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage besonders betont hat, gegen die „Armen und die Ärmsten" gerichtet.

Was Aspang betrifft, wurden die Revisionen durchwegs in besser situierten Haushalten, in Gastwirtschaften und in der dortigen Offiziersmesse vorgenommen.

Gegen die bei diesen Revisionen Beanstandeten ist das Strafverfahren bereits durchgeführt. Die hierbei verhängten Strafen bewegen sich im Ausmaße von 10 bis 30 K, beziehungsweise bei Gastgewerbebetrieben bis zu 100 K.

Eine Erregung über die Maßnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt konnte im allgemeinen nicht festgestellt werden, da die Bevölkerung von diesen Vorgängen nur wenig Notiz nahm.

Die im Gegenstande seitens des Leiters des Gemeindewirtschaftsamtes in Aspang an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt überreichte Eingabe wegen Abstandnahme von der Bestrafung der bei den Revisionen Beanstandeten konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da zur Zeit ihrer Vorlage die bezüglichen Strafamtshandlungen bereits abgeschlossen waren.

Was die in der Anfrage erwähnte Bewirtschaftung des Zuckers anbelangt, ist es wohl richtig, daß ungefähr zur Zeit der besprochenen Revisionen die Marktgemeinde Aspang mit Zucker ungenügend beliefert war. Die Zuckerverteilungsstelle in Aspang war nämlich im Monate Jänner 1918 seitens der Zuckerzentrale gegenüber dem tatsächlichen Monatsbedarfe von über 6000 Kilogramm nur mit 5000 Kilogramm beliefert, was zur Folge hatte, daß in Aspang damals tatsächlich Zuckerknappheit herrschte. Diesbezüglich hat auch Ende Jänner l. J. die Bezirkshauptmannschaft auf telegraphischem Wege von der Zuckerzentrale Abhilfe verlangt.

Diese Intervention hatte zur Folge, daß die Zuckerzentrale mit einem am 7. Februar 1918 bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangten Telegramme die Belieferung der Aspanger Zuckerverteilungsstelle mit 6700 Kilogramm in Aussicht stellte.

Die tatsächliche erhöhte Belieferung trat dann Mitte Februar ein.

Daß jedoch die erwähnten Revisionen der Bevölkerung Anlaß geboten hätten, um gegen die mangelhafte Zuckerversorgung besonders Stellung

zu nehmen, konnte nicht beobachtet werden; die beiden Angelegenheiten wurden vielmehr zum Großteile der Bevölkerung überhaupt in keinerlei Zusammenhang gebracht.

Die Behauptung, daß im fraglichen Zeitpunkt in Aspang eine allgemeine Lebensmittelnot geherrscht hätte, ist unrichtig, da Aspang stets regelmäßig und in entsprechender Weise mit Mehl, Brot, Kartoffeln und Fett versorgt wird und die Stadtbewohner auch sonst Gelegenheit haben, sich Lebensmittel aus der Umgebung zu beschaffen.

Wien, 12. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der am 12. März 1918 an mich gerichteten Anfrage erheben die Herren Abgeordneten Dr. Korosec, Pisek und Genossen gegen die Staatsanwaltschaft Marburg den Vorwurf, sie habe Verleumdern Schutz geboten. Hierauf beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Es ist nicht richtig, daß die gegen den Advokaten Dr. Kukovac erstattete Anzeige von einem Komitee Deutschnationaler in Windisch-Feistritz verfaßt wurde und daß es sie von einem persönlichen Feinde des Angezeigten unterschreiben ließ; die Anzeige wurde vielmehr bei der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz protokollarisch von jener Person erstattet, die den strafbaren Ausruf des genannten Advokaten gehört haben will.

Das Bezirksgericht Windisch-Feistritz hat gemäß § 89, Absatz 2, St. P. O., Erhebungen gepflogen und sodann die Akten an die Staatsanwaltschaft geleitet, welche die Einstellungserklärung abgab.

Nach dem Ergebnisse der Erhebungen ist anzunehmen, daß es sich um ein Mißverständnis des Anzeigers gehandelt hat. Der Beschuldigte hat allem Anscheine nach bei Besprechung der wegen Aufwiegelung erfolgten Verhaftung eines anderen, die diesem zur Last gelegten Worte erwähnt und der Anzeiger war der Meinung, der Beschuldigte rufe selbst diese Worte aus. Es fehlte jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer bewußt wahrheitswidrigen Beschuldigung und war daher für den Staatsanwalt kein Anlaß zu einer Verfolgung wegen Verleumdung gegeben und zwar um so weniger als der Anzeiger von dem Vorfalle zuerst nur einem Bekannten Mitteilung gemacht und erst auf dessen Aufforderung hin die Anzeige erstattet hat.

Was den zweiten in der Anfrage besprochenen Fall betrifft, so ist der Staatsanwaltschaft Marburg darüber nichts bekannt, daß von Anhängern des „Deutschen Volksrates" gegen den Pfarrer von Pöltschach eine Anzeige des Inhaltes eingebracht worden sei, der Pfarrer habe im Jahre 1912 in der Kirche für die serbische Armee gesammelt, er habe mit einigen Freunden eine Verschwörung gegen den Staat geschmiedet und er habe am 27. und 28. Juli 1914 den ganzen Tag am Bahnhof die einrückenden Reservisten gehetzt, sie dürften auf die Serben nicht schießen. Die Staatsanwaltschaft konnte deshalb aus diesem Anlasse auch kein Strafverfahren wegen Verleumdung einleiten.

Gegen den genannten Pfarrer wurden allerdings beim Kreisgerichte Marburg Erhebungen wegen Vergehens nach § 305 St. G. gepflogen. Den Anlaß zu diesen Erhebungen gab aber nur die Aussage eines gewissen Josef Jager, der selbst ungerechtfertigterweise einer strafbaren Äußerung beschuldigt und deshalb verhaftet worden war. Nach Durchführung der Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft Marburg mangels eines strafgerichtlich verfolgbaren Tatbestandes die Erklärung abgegeben, daß sie keinen Grund zur weiteren Verfolgung des Pfarrers finde. Zu einer Verfolgung des Josef Jager wegen Verleumdung war um so weniger Anlaß gegeben, als der Pfarrer von ihm gar nicht eines Verbrechens beschuldigt worden war.

Im Zuge dieser Erhebungen hatte ein Zeuge auf verdächtige Besprechungen des Pfarrers mit anderen Personen und darauf verwiesen, daß sich der Genannte auffallend oft am Bahnhofe in Gespräche mit Einrückenden eingelassen habe. Die durch die Gendarmerie gepflogenen Erhebungen

haben aber ergeben, daß die Besprechungen ganz harmlos waren und von dem verdächtigen Verkehr mit Eingerückten nur gerüchtweise verlautet hatte.

Die Staatsanwaltschaft fand daher auch in diesem Punkte keinen Grund zur Verfolgung des Pfarrers. Der Tatbestand der Verleumdung lag auch diesbezüglich nicht vor und zwar schon deshalb nicht, weil der einvernommene Zeuge nur in Erfüllung seiner Zeugnispflicht auf dasjenige hingewiesen hatte, was ihm über den Pfarrer zur Kenntnis gekommen war und weil er den Pfarrer überhaupt keines Verbrechens beschuldigt hatte.

Aus dem Gesagten werden die Herren Anfragesteller ersehen, das für mich ein Anlaß zu einer Verfügung nicht gegeben ist.

Wien, 11. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 23. Jänner 1918 überreichten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen, betreffend Gewährung von Seifenzusatzkarten an die Hausbesorger der Miethäuser in Städten zur Stiegen-, Gang- und Fensterreinigung, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die durch die Verordnung vom 25. August 1917, R. G. Bl. Nr. 359 vorgenommene Regelung der Seifenversorgung erfolgte aus dem Gesichtspunkte der durch den Rohstoffmangel und die Betriebsstockungen gebotenen äußersten Sparsamkeit; als Kopfquote konnte nur jenes Quantum an Waschmitteln festgesetzt werden, das zur unumgänglichen Körper- und Wäschereinigung gerade noch ausreichend ist. Auch die bevorzugte Beteilung der im § 1 der Verordnung, respektive Artikel VI der zugehörigen Kundmachung vom gleichen Tage, R. G. Bl. Nr. 360, angeführten Verbraucher wurde nur in der Erwägung zugestanden, daß sie in Ausübung ihres Berufes der intensiveren, aus sanitären Gründen nötigen Körperreinigung unzweifelhaft bedürfen. Allen anderen sehr zahlreich gestellten Ansprüchen um Zuerkennung von Zusatzkarten, darunter aus sanitären Rücksichten zweifellos äußerst berücksichtigungswürdigen, konnte vorläufig nicht Rechnung getragen werden, da die Waschmittelproduktion insbesondere infolge des Mangels an Hilfsstoffen (Soda, Ätznatron) außerordentlich eingeschränkt werden mußte und nicht annähernd zu reicht, um die normalen Seifenkarten einzulösen. Unter diesen Verhältnissen konnten um so weniger an sich gewiß auch berechtigte Ansprüche um fetthaltige Waschmittel zur Reinigung von Böden, Fenstern 2c. wie sie zum Beispiel vielfach auch von Ämtern, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten gestellt wurden, berücksichtigt werden. Ebenso ist es vorläufig nicht möglich, für die Reinigung der Miethäuser in Städten durch Ausstellung von Seifenzusatzkarten an die Hausbesorger fetthaltige Waschmittel zur Verfügung zu stellen, da für die Reinigung von Stiegen, Gängen und Fenstern in Wohnhäusern die ohne Karte erhältlichen fettlosen Wasch- und Scheuermittel als vollkommen zweckerfüllend angesehen werden können.

Wien 14. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260118

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. September 1917 von den Herren Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffend den Brand in Borysław, wie folgt zu beantworten:

Nach der großen Brandkatastrophe vom 20. September 1917, welcher in Borysław zirka 200 vorwiegend dem Arbeiterviertel angehörende Häuser zum Opfer fielen, wurde von der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens in Krakau zunächst der Bau von 20 Sechsfamilienhäusern und einer Geschäftsbaracke in Angriff genommen, um den Obdachlosen, welche inzwischen in den nicht abgebrannten Häusern von Borysław und in den Nachbarorten untergebracht wurden, bis zum Wiederaufbau neuer Häuser entsprechende Wohnräume zu sichern. Die Aufstellung dieser bereits in Ausführung stehenden Baracken wurde durch Transportschwierigkeiten leider sehr beeinträchtigt.

Für die Baracken hat die Gemeinde geeignete Grundflächen beigestellt; eine Verbauung des abgebrannten Stadtteiles, dessen nicht parzelliertes Terrain Privateigentum ist, dürfte in der nächsten Zukunft kaum möglich sein.

Im weiteren hat die Landeszentrale auch die Aufnahme der Brandschäden eingeleitet, welche Arbeit demnächst beendet sein wird.

Die große Ausbreitung des Brandes war durch die vorschriftswidrige Verbauung des betreffenden Gebietes, die an sich schon die Löscharbeit erheblich erschwerte, weiter aber durch den Mangel an Feuerlöschrequisiten, welche in Borysław wie in allen Städten Galiziens während der russischen Invasion zumeist vernichtet oder weggeschleppt wurden, begünstigt.

Zum Zwecke der ehestunlichen Beschaffung der nötigsten Feuerlöschrequisiten für Borysław und die übrigen Städte Galiziens hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits größere Mittel, und zwar 100.000 K an Subventionen und 300.000 K an Darlehen, zwecks Anschaffung von Feuerspritzen, Wasserfaßwagen u. dgl. bewilligt

Bei Verteilung dieser Geräte wird selbstverständlich auch Borysław berücksichtigt werden.

Dem Bau einer Wasserleitung für Borysław kann unter den dermaligen Verhältnissen erst näher getreten werden, wenn das für die Vorarbeiten zu diesem Projekt erforderliche technische Personal der genannten Landeszentrale, welches gegenwärtig durch die dringendsten Aufgaben des galizischen Wiederaufbaues voll in Anspruch genommen ist, verfügbar und die in der Kriegszeit schwierige Beschaffung der zum gegenständlichen Wasserleitungsbau nötigen Materialien (gußeiserne Rohre, Maschinen, Zement u. dgl.) möglich sein wird.

Ich werde aber gewiß nicht ermangeln, der Verwirklichung auch dieser in öffentlicher, sanitärer und feuerpolizeilicher Hinsicht gebotenen Maßnahme das größte Augenmerk zuzuwenden

Wien, 14. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260213

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In der Sitzung vom 21. Februar 1918 haben die Herren Abgeordneten Kreilmeir, Waldl, Frankenberger und Genossen an mich die Anfragen gerichtet:

1. Ob ich bereit bin, dafür Sorge zu tragen, daß Mißstände, betreffend die Zuweisung von Phosphatmehl an Landwirte und landwirtschaftliche Korporationen, sofort beseitigt werden?

2. Ob ich geneigt bin, einen Ministerialerlaß, welcher besagt, daß Phosphatmehl nur an Großgrundbesitzer abgegeben werden soll, sofort zu beseitigen und einzuschreiten, daß Landwirte und Genossenschaften von dem Bezuge von Düngemitteln nicht ausgeschlossen sind?

Bezüglich der zweiten Frage beehre ich mich mitzuteilen, daß vom Ackerbauministerium eine Verfügung des in Beschwerde gezogenen Inhaltes überhaupt nicht getroffen wurde. Vielmehr wurde mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1918, Zahl 342, angeordnet, daß 70 Prozent der gesamten inländischen Thomasmehlerzeugung der Verfügung des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich vorbehalten sind. Diesem Verbande wurde die Beteilung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der wenigen organisierten Großbetriebe und der nicht organisierten Kleinbetriebe übertragen. Nur 30 Prozent blieben zur Verfügung der Werke und Händler. Um nun Doppellieferungen zu vermeiden, wurden die Werke und Händler verhalten, von den zu ihrer Verfügung belassenen 30 Prozent lediglich an nicht organisierte Großbetriebe, also an jene sehr zahlreichen Interessenten abzugeben, die nicht vom allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich beliefert werden durften. Daraus ergibt sich also, daß 70 Prozent der gesamten Erzeugung an Thomasmehl den landwirtschaftlichen Organisationen und den Kleinbetrieben und bloß 30 Prozent den nicht organisierten Großbetrieben zugewiesen wurden. Zur Beantwortung der ersten Anfrage beehre ich mich auf die Verordnung vom 26. April 1918, R. G. Bl. Nr. 153, betreffend die Regelung der Verteilung künstlicher Düngemittel, hinzuweisen, derzufolge nunmehr die Verteilung aller künstlichen Düngemittel, somit auch des Phosphatmehles, den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen obliegt.

Wien, 3. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 47. Sitzung der XXII. Session am 3. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Exner und Genossen, betreffend das Vorgehen des Kommandanten des k. u. k. IR. Nr. 18, Obersten Horzinek, gegenüber dem Zugsführer Josef Valášek, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß Zugsführer Valášek nur sehr kurze Zeit im Felde war (29 Tage und 3 Tage) und zweimal sehr leicht verwundet wurde. Am 20. Juli 1916 zum drittenmal zum Regiment eingerückt, wurde demselben am 3. Mai 1917 ein dreiwöchiger Anbauurlaub und am 18. Juni 1917 ein neuntägiger (mit Reisetagen) Kriegsanleiheurlaub bewilligt. Vom letzteren Urlaube rückte Valášek um 30 Stunden verspätet ein, und zwar aus eigenem Verschulden, weil er im Falle einer Erkrankung schon am ersten Rückreisetage eine Militärsanitätsanstalt hätte aufsuchen sollen. Dieser verspäteten Einrückung wegen wurde der Genannte gemäß der vom Armeeoberkommando erlassenen Verfügung, wonach vom Urlaube ungerechtfertigt verspätet eingerückte Mannschaft strenge zu bestrafen und von der nächsten Beurlaubung auszuschließen ist, mit fünftägigem Einzelarrest feldmäßig abzubüßen — bestraft und gleichzeitig dessen Aufnahme in die Konsignation für gesperrte Urlaube verfügt.

Auf Grund der über ihn verhängten Urlaubssperre wurde dem Zugsführer Valášek auf die eingelangte telegraphische Verständigung von der Erkrankung und dem Ableben der Mutter und wegen der Verlassenschaftsabhandlung vom Obersten Horzinek, respektive von dessen Stellvertreter im Kommando, dem Oberstleutnant Jahnl, kein Urlaub bewilligt und dem Valášek aufgetragen, seine Angehörigen hiervon zu verständigen. Die am 14. September 1917 vom Bezirksgerichte Neustadt a. d. M. eingelangte Vorladung wurde diesem Gerichte mit dem Ersuchen übersendet, die Interessen des Genannten zu wahren, weil dessen Beurlaubung nicht erfolgen kann. Ein an das Kriegsministerium gerichtetes Gesuch der Frau wurde am 12. Oktober 1917 an die Bezirkshauptmannschaft Neustadt a. d. M. mit der Verständigung geleitet, daß Valášek am 3. Oktober krank ins Feldspital abgegangen sei.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen eigenmächtigen Urlaubsüberschreitungen mußte auch in diesem sonst gewiß berücksichtigungswürdigen Falle die verhängte Urlaubssperre strengstens durchgeführt werden, um ihren Zweck zu erfüllen und der Mannschaft als warnendes Beispiel zu dienen. Übrigens hat das Armeeoberkommando auf Anregung des Ministeriums für Landesverteidigung die erwähnten Verfügungen bezüglich Urlaubssperre dahin abgeändert, daß bei Todesfällen der allernächsten Familienangehörigen eine Ausnahme einzutreten habe, der Betreffende jedoch in einem solchen Falle von der zweinächsten Beurlaubung auszuschließen sei.

Was schließlich die gegen den Feldwebel Aust gerichteten Beschuldigungen anbelangt, daß auch er an den Unzukömmlichkeiten beim Regimente bei Erteilung von Urlauben Schuld trägt, sind dieselben nicht zutreffend. Da Oberst Horzinek selbst über jedes eingelangte Urlaubsansuchen entscheidet, kommt Feldwebel Aust, der den Dienst eines Schreibers in der Regimentskanzlei in pflichteifrigster und korrektester Weise versieht, gar nicht in die Lage zu irgendwelcher Parteilichkeit.

Wien, 15. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126041

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 47. Sitzung der XXII. Session am 3. Dezember 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Bei den Beförderungen der Offiziere im Kriege kann von einer Benachteiligung der nichtaktiven Offiziere — besonders bei den letzten Beförderungen — nicht mehr gesprochen werden, da sowohl die grundsätzlichen Beförderungsbedingungen als auch die Ranggrenzen für die aktiven und nichtaktiven Offiziere die gleichen sind.

Schließlich erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Beförderungen der Offiziere nach den gesetzlichen Bestimmungen in beiden Staaten der Monarchie ein ausschließliches Hoheitsrecht Seiner Majestät bilden und daher nicht zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht werden können.

Wien, 14. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. — 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage der Reichsratsabgeordneten Franz Mašata, Dr. Velich und Genossen, betreffend die durch die militärische Bahnbewachung in Beneschau verübten Belästigungen an der Bevölkerung, beehre ich mich auf Grund der Erhebungen zu erwidern:

Der Kommandant der Bahnhofwache, Reservezugsführer Titularoberjäger Ostien (nicht Steig) des 2. Regiments der Tiroler Kaiserjäger hatte bei der geschilderten Amtshandlung die Absicht, die Provenienz des Rucksackes zu konstatieren, da er glaubte, daß es sich um ein ärarisches Stück handle.

Er hatte sich hiezu als dienstuender Militärpolizist legitimiert und während des Vorfalles richtig benommen.

Auf das Einschreiten eines Offizieres erkannte er seinen Irrtum und entschuldigte sich bei dem Betroffenen (Beamten Zahel).

Der Unteroffizier kann tatsächlich nicht böhmisch, jedoch befindet sich nach Vorschrift unter der Mannschaft der Bahnhofswache stets ein böhmischsprechender Mann, so auch damals.

Das Stationskommando in Beneschau hat sofort, noch bevor höherenorts Erhebungen angeordnet worden waren, über den Vorfall an das Militärkommando Prag berichtet. Letzteres verwies darauf auf die bereits bestehenden Bestimmungen über die Obliegenheiten der Militärpolizei in Beneschau und bemerkte dem Stationskommando, daß im Sinne dieser Bestimmungen Angelegenheiten, die mit der militärischen Disziplin nicht im Zusammenhange stehen oder ausschließlich in den Wirkungskreis der Zivilbehörden fallen, nicht den Dienst und auch grundsätzlich nicht die Mitwirkung der Militärpolizei betreffen.

Mit Rücksicht darauf, stelle sich das Anhalten und Visitieren von Zivilpersonen, die Gegenstände an sich haben, die allenfalls vom Ärar stammen könnten, als über den Rahmen der vorgesehenen Obliegenheiten hinausgehend dar und sei demnach ungeachtet der besten Intentionen der dortigen Militärpolizeiorgane unstatthaft.

Weiters wurden auf Grund der späteren, von mir angeordneten Erhebungen vom Militärkommando an alle in Frage kommenden Kommanden des Militärkommandobereiches Weisungen erlassen, die Bahnhofwachen mit besonderer Beobachtung der nationalen und sprachlichen Verhältnisse der Garnisonen und Bahnstationen zusammenzustellen, die Instruktionen den wechselnden Verhältnissen stets sofort anzupassen und für die Anwesenheit von Gendarmerie und Zivilpolizeiorganen bei den Personenzügen Sorge zu tragen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wollen die Herren Anfragesteller entnehmen, daß ihren Wünschen vollauf Rechnung getragen wurde."

Wien, 15. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session am 29. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Ing. Heine und Genossen, betreffend die Ernennung von Mannschaftspersonen des Heeres und der Landwehr zu Leutnantingenieuren oder zu Akzessisten für den technischen Dienst in der Reserve, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes zu eröffnen:

Die Bestimmung der Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 24. September 1917, Abteilung 5, Nr. 20705, daß die Bewerber um die Leutnantingenieurscharge auch den theoretischen Nachweis für die Befähigung zum Reserveoffizier erbracht haben müssen, wurde aus dem Grunde getroffen, um sichere Gewähr dafür zu schaffen, daß diese Offiziersanwärter über jenes allgemeine militärische Wissen verfügen, das von jedem Offizier gefordert wird.

Es besteht kein Grund dafür, von der Erfüllung dieser ebenso berechtigten wie notwendigen Forderung gerade die Ingenieuroffiziere auszunehmen; deren Ansehen würde dadurch nur beschädigt werden.

Die Meinung der Anfrager, daß den Ingenieuren des Mannschaftsstandes bei der Ernennung zu Beamten eine ungünstigere Behandlung zuteil werde, als den Pharmazeuten, die ohne Absolvierung einer Reserveoffiziersschule zu Militärapothekerpraktikanten ernannt werden können, beruht wohl auf einem Irrtum; denn Ingenieure, die der Ausbildung zum Reserveoffizier ohne eigenes Verschulden nicht teilhaftig wurden, können direkt zu Akzessisten für den technischen Dienst (Beamte der XI. Rangklasse) ernannt werden, sind also gegenüber den Pharmazeuten entschieden im Vorteil, da diese nur zu Praktikanten (XII. Rangklasse) ernannt werden.

Tatsächlich fanden Ernennungen zu Akzessisten für den technischen Dienst in der Reserve bereits in großer Zahl statt. Sie betreffen sowohl Personen, die bei der Armee im Felde, wie solche, die im Hinterlande eingeteilt sind.

Bisher wurden in der Reserve des k. u. k. Heeres 12 Leutnantingenieure und 104 Akzessisten für den technischen Dienst, bei der k. k. Landwehr 4 Leutnantingenieure und 55 Akzessisten für den technischen Dienst ernannt.

Hiervon standen zur Zeit der Ernennung 11 Leutnantingenieure und 75 Akzessisten im Felde (darunter 2 Leutnantingenieure und 5 Akzessisten bei der 4. Armee) und 5 Leutnantingenieure und 84 Akzessisten in Hinterlandsverwendungen.

Gegenwärtig sind abermals 63 solche Ernennungen im Zuge, wovon 24 auf die Armee im Felde und 39 auf das Hinterland fallen.

Vorstehende Zahlen beweisen die Hinfälligkeit der Behauptung, daß die Zirkularverordnung vom 24. September 1917 bei der Armee im Felde nicht im beabsichtigten Sinne gehandhabt werde. Auch erwiesen die bei der Armee im Felde gepflogenen Erhebungen die Grundlosigkeit der Beschwerde.

Gänzlich unanfechtbar ist endlich auch die Bestimmung, daß die Ernennungen nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen. Diese Bestimmung erklärt sich schon aus der der Heeresverwaltung pflichtgemäß obliegenden Rücksichtnahme auf die ökonomische Gebarung mit den Staatsmitteln und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Um aber jedem Mißverständnis vorzubeugen, wird betont, daß jeder auf einem Gagistenposten verwendete Techniker zum Gagisten ernannt wird, wenn er die Bedingungen für die Erlangung der betreffenden Charge erfüllt hat und daß die Prüfung der Ernennungsgesuche selbstverständlich mit der strengsten Objektivität geschieht.

Wien, 15. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Ich gestatte mir, die in der 70. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 7. März 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Brokeš, Dr. Witt und Genossen, betreffend die Kettenschließung der Untersuchungshäftlinge im Garnisonsarreste in Mährisch-Ostrau auf Grund der Erhebungen in der nachstehenden Weise zu beantworten:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der Stabsprofos im Garnisonsarreste in Mährisch-Ostrau die Anordnung getroffen habe, allen zur Einvernahme vorzuführenden Häftlingen die Hände auf dem Rücken zu schließen. Die Überstellung von Häftlingen an den Garnisonsarrest, ferner die Vorführung von Häftlingen vom Garnisonsarrest zu den Militärjustizbehörden und die Rücküberstellung an den Garnisonsarrest erfolgt vielmehr grundsätzlich ohne Fesselung. Nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen, nämlich dann, wenn es sich um widerspenstige und hartnäckige, oder solche Häftlinge handelt, die bereits Fluchtversuche unternommen haben, wird die Fesselung vorgenommen, aber auch dann in der Regel nur über Veranlassung der in Betracht kommenden Militärjustizstellen, beziehungsweise der die Überstellung an den Garnisonsarrest verfügenden Stellen. In den letzterwähnten Fällen haben die Übergabsdokumente ausdrücklich einen bezüglichen Vermerk („Vorsicht, Schließen") zu enthalten.

Die Behauptung, daß allen Häftlingen ohne Unterschied Ketten angelegt werden, ist nicht richtig. Da den in Mährisch-Ostrau tätigen Militärjustizbehörden alltäglich 30 bis 40 Häftlinge vorgeführt werden, im Garnisonsarrest jedoch nur acht Schließketten vorhanden sind, bestünde auch gar nicht die Möglichkeit, alle vorzuführenden Häftlinge in Ketten zu schließen. Der Fall, daß Häftlingen die Hände auf dem Rücken gefesselt wurden, ist überhaupt nur dreimal vorgekommen. In einem Falle handelte es sich um einen renitenten Häftling, der bereits wiederholt Fluchtversuche unternommen und einmal einen Mithäftling blutig geschlagen hatte; im zweiten Falle um einen Häftling, der während der Eskorte mit den vorne gefesselten Händen Frauenspersonen, die des Weges kamen, in unsittlicher Weise belästigte, und im dritten Fall um einen Arrestanten, der sich bei der normalen Fesselung während der Eskorte mit Erfolg zu befreien versuchte. Im übrigen wird stets die Fesselung mit nach vorne gekreuzten Unterarmen in Anwendung gebracht.

Ich füge noch hinzu, daß die Zahl der in Mährisch-Ostrau auf dem Transport zum Militärgerichte durchgebrannten Häftlinge nicht etwa — wie es in der Anfrage heißt — zwei beträgt, sondern, daß seit Beginn dieses Jahres, bis zum 20. April 1918/19 derartige Fluchtversuche unternommen wurden, von denen elf gelangen.

Was die Behauptung betrifft, daß sogar „Freigesprochenen" die Ketten angelegt worden seien, so konnte durch die Erhebungen kein einziger derartiger Fall festgestellt werden.

Nach dem Erhebungsergebnisse liegen also weder Akte der Brutalität vor, noch ist zu einer Empörung irgendein triftiger Grund vorhanden: es handelt sich vielmehr um Sicherungsmaßnahmen, die nicht nur im militärischen, sondern im allgemeinen Interesse gelegen waren, so daß ich zu nichts anderem Anlaß habe, als die grundlosen Angriffe auf das Aufsichtspersonal des Garnisonsarrestes in Mährisch-Ostrau zu bedauern.

Wien, 17. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126013

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Abgeordneten Wollek und Genossen in der 73. Sitzung der XXII. Session am 14. März 1918 gestellte Anfrage, betreffend Sichtung in den Militärspitälern, wird im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium erwidert:

Dermalen ergingen keine Verfügungen, welche die spezielle Vornahme eines Personalaustausches in den Spitälern zum Gegenstande hatten; wohl stehen frühere Erlässe in Kraft, welche die fortgesetzte Freimachung aller für die Verwendung bei der Armee im Felde geeigneten Personen kategorisch fordern. Selbstverständlich haben diese Bestimmungen auch auf das Personal der Spitäler Anwendung zu finden.

Für die Durchführung von Austauschaktionen wurden genaue Verfügungen erlassen, nach welchen ein Austausch von Gagisten und Mannschaften lediglich mit Rücksicht auf den ärztlich festgesetzten Tauglichkeitsgrad und deren Alter Platz zu greifen hat, so daß bei strikter Einhaltung des vorgeschriebenen Vorganges eine willkürliche Abgabe oder Zurückhaltung von Mannschaften ausgeschlossen ist.

Um die vorschriftsmäßige Durchführung von Austauschaktionen zu gewährleisten, werden diese in der Regel über Antrag bestimmter Kommissionen durch die Zentralstellen oder durch die Militärkommandos verfügt.

Es sind sonach alle Vorkehrungen getroffen, welche Eigenmächtigkeiten einzelner Kommandanten in diesem Belange unbedingt ausschließen sollen. Wenn sich in den Spitälern solche Unzukömmlichkeiten — wie sie in der Anfrage geschildert werden — ergeben haben, so bedeutet dieser Vorgang gewiß einen krassen Verstoß gegen die bestehenden Erlässe und könnte eine Abhilfe nur dann getroffen werden, wenn jene militärischen Stellen bekanntgegeben werden, bei welchen sich solche Unzukömmlichkeiten zugetragen haben.

Wien, 14. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126015

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten A. Konečný, R. Exner und Genossen vom 15. März 1918 bezüglich unterbliebener Beurlaubung des Landsturminfanteristen Wenzel Hejhal beehre ich mich auf Grund des bezüglichen Erhebungsberichtes folgendes auszuführen:

Gemäß der erlassenen, auf eine möglichst zweckmäßige und gerechte Beurlaubung — selbst während der Kampfhandlungen — abzielenden Verfügungen, sind diesbezügliche Bitten seitens der Mannschaft dem Unterabteilungskommandanten vorzubringen, dem es obliegt, die Anspruchsberechtigung des Mannes festzusetzen. Hierbei ist, abgesehen von der Beurlaubung der Mannschaft der Feuerzone, nach sechs, der restlichen Mannschaft nach neun Monaten mit allen Mitteln zu trachten, daß jeder bei der Armee im Felde eingeteilte Mann innerhalb von zwölf Monaten mindestens einmal einen vierzehntägigen Urlaub erhalte.

Landsturminfanterist Hejhal hat während seiner Einteilung bei der Armee im Felde selbst gar nicht um Urlaub gebeten, weil nach seiner eigenen Aussage zahlreiche andere seiner Kameraden längere Zeit als er selbst noch nicht beurlaubt waren, welchen er deshalb den Vortritt lassen wollte.

Dieser Umstand ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß Hejhal in allen seinen Dienstverwendungen nur kurze Zeit eingeteilt war. Er wurde am 14. September 1914 präsentiert und dem Landsturmbataillon Nr. 51 zugeteilt, wurde jedoch in Serbien schon nach ganz kurzer Frontdienstleistung am 9. November 1914 gefangen und am 11. November 1915 durch die Bulgaren aus der Gefangenschaft befreit.

Bis 22. März 1916 Rekonvaleszent in der Rekonvaleszentenabteilung des Schützenregiments Nr. 29 wurde er am 28. März 1916 zur Landsturmersatzkompagnie und am 10. Dezember 1916 in die Marschkompagnie eingeteilt, mit welcher er nach acht Tagen wieder ins Feld abging.

Vorher war er in Ausbildung im Pionierdienst kommandiert, wo er angeblich einen Urlaub erbat, der ihm jedoch wohl nur mit Rücksicht auf den Umstand, als er damals in Spezialausbildung stand, nicht bewilligt wurde. Anfangs Mai 1917 wurde er zum Landsturminfanteriebataillon Nr. 46 transferiert und am 3. Juni 1917 zur 2/46. Kompagnie eingeteilt.

Da sonach Landsturminfanterist Hejhal während seiner Felddienstleistung selbst keinen Anspruch auf einen Urlaub geltend machte, ist er teilweise selbst schuld, daß er von dort aus noch nicht beurlaubt wurde.

Im übrigen wurde das Armeeoberkommando bereits ersucht, wegen Bewilligung eines entsprechenden Urlaubes für den Genannten das Weitere zu veranlassen. Hierauf hat das Armeeoberkommando telegraphisch die Beurlaubung des Wenzel Hejhal auf die Dauer von vier Wochen angeordnet.

Wien, 17. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 41. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. November 1917 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Bodirsky, Schreiter, Knirsch und Genossen, betreffend Regelung des Familienzuschusses für die Familien eingerückter Lehrer, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mitzuteilen, daß die k. u. k. Kriegsliquidatur angewiesen wurde, den Familien jener Gagisten und Gagistenaspiranten, die

a) als Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Lehranstalten angestellt sind, zu deren Erhaltung die Länder oder die Gemeinden (Kultusgemeinden) die Kosten ganz oder teilweise tragen,

b) als Lehrpersonen an Privatanstalten angestellt sind, die vollen Familiengebühren für die Zeit bis Ende Dezember 1916 im Anschluß an die bereits bezogenen nachträglich zu erfolgen, insoweit nach der militärischen Dienstleistung des Familienhauptes ein Anspruch auf Familiengebühren überhaupt gegeben war.

Die Liquidatur für Familiengebühr der k. k. Landwehr, wurde mit Erlaß Abt. X, Nr. 6069 von 1918 gleichlautend angewiesen.

Eine Erstreckung dieser Bewilligung für die Zeit bis Ende April 1917 konnte nicht in Erwägung gezogen werden, da die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1917 (Zirk. Verordnung vom 20. April 1917, Präs. Nr. 9502 11. Abt. R. V. Bl. 20/17), mit der der Anspruch auf den Familienzuschuß mit 1. Jänner 1917 systemisiert wurde, den Bezug der vollen Familiengebühren ausschließen.

Wien, 18. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Ad Nr. 1761/I, XXII. Session.
(716)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 50. Sitzung der XXII. Session am 18. Dezember 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Heilinger und Genossen an mich gerichtete Anfrage beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Vor allem muß ich feststellen, daß die Herren Anfragesteller ein Gebiet betreten haben, das nach den Gesetzen verfassungsmäßig ein ausschließliches Vorrecht der Krone bildet, da die Entscheidung über die Einteilung, Verwendung und Beförderung der Offiziere ausschließlich Seiner Majestät dem Kaiser als Oberstem Befehlshaber zusteht.

Eine Kritik in der Form der vorliegenden Anfrage, wie überhaupt jede Einmengung in diese Angelegenheiten stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in die alleinigen Vorrechte der Krone dar, den ich hiermit als eine Anmaßung ungebührlicher Rechte und als gegen das Gesetz verstoßend entschieden zurückweise.

Nach dieser grundsätzlichen Feststellung erschiene es vollauf gerechtfertigt, wenn ich jedes weitere Eingehen in die Angelegenheit unterlassen würde.

Wenn ich — im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden Faktoren — der Anfrage dennoch nähertrete, so geschieht dies lediglich deshalb, um die maßlose, jede objektive Beurteilung des Gegenstandes hintansetzende Art, in der es den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Heilinger und Genossen beliebte, das Berufsoffizierskorps anzugreifen, zur Wahrung der Gerechtigkeit richtigzustellen.

Über die Gründe, welche die Herren Anfragesteller zu einem derartigen Vorgehen veranlaßt haben, will ich mich in keine Erwägungen einlassen, ich begnüge mich als der an diesem Orte berufene Vertreter unseres Berufsoffizierskorps, derartig unüberlegten, geradezu gehässigen Angriffen auf die Ehre eines ganzen Standes entsprechend entgegenzutreten.

Die vorgebrachten Anwürfe gipfeln in dem angeblich vom Volksmund geprägten Schlagworte: „Der Berufsoffizier ist im Verordnungsblatte zu lesen, der Reserveoffizier nur in der Verlustliste."

Der gegen die Berufsoffiziere mit diesem Schlagworte öffentlich erhobene Vorwurf der Drückebergerei bildet eine so schwere Anklage, daß ich es als meine Ehrenpflicht erachte, einen solchen Vorwurf mit tiefster Entrüstung zurückzuweisen.

Ein tief beschämendes Gefühl muß jeden rechtlich denkenden Menschen erfüllen, wenn er sieht, daß in diesem blutigsten aller Kriege unser verdientes Berufsoffizierskorps durch eine öffentlich und leichtfertig erhobene Anschuldigung schwerster Art in die Zwangslage versetzt wird, seine toten, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Kameraden zur Zeugenschaft dafür aufzurufen, daß es seine Pflicht gegenüber Kaiser und Vaterland treu und bis zur vollsten Selbstaufopferung erfüllt hat.

Die Statistik der gegenwärtigen Kriegsverluste bis Jänner 1918 ergibt, daß die Berufsoffiziere eine höhere absolute Verlustziffer an Toten im Felde aufweisen als die nichtaktiven Offiziere, deren vorhandener Stand ein Vielfaches von jenem der aktiven Offiziere bildet.

Die genauen Zahlen können derzeit aus militärischen Rücksichten noch nicht mitgeteilt werden, sie werden aber nach Kriegsschluß der Öffentlichkeit zu Gebote stehen.

Immerhin kann ich aber schon jetzt als feststehende Tatsache anführen, daß bei Berücksichtigung des Zahlenverhältnisses der aktiven zu den nichtaktiven Offizieren die Berufsoffiziere perzentuell annähernd siebenmal so große Verluste an Toten im gegenwärtigen Kriege erlitten haben als die nichtaktiven Offiziere.

Diese hohen Verluste der aktiven Offiziere ergaben sich vornehmlich durch die besonderen Verhältnisse der ersten Kriegsmonate mit ihren opferreichen Offensiven und durch den Umstand, daß bei

Kriegsbeginn nahezu alle frontdiensttauglichen aktiven Offiziere ins Feld abrückten.

Diese Verlustziffer ist die ernste, von den Herren Anfragestellern sicherlich nicht erwartete Antwort auf ihre Anschuldigung.

Ich wende mich nun den übrigen Angaben in der Anfrage zu und möchte hier gleich betonen, daß der ganze Aufbau der Anfrage nur dann einen Anspruch auf Folgerichtigkeit erheben könnte, wenn wir heute noch in dem längst überwundenen Zeitalter der Söldnerheere stünden.

Mit den Begriffen: „allgemeine Wehrpflicht" und „Volksheer" ist es schlechthin unvereinbar, an die Dienstverpflichtungen der Berufsoffiziere im Kriege einen anderen Maßstab anzulegen als an jene der nichtaktiven Offiziere.

Meine Herren! Im Kriege hat der nichtaktive Offizier den ihm zugewiesenen Dienstposten genau so auszufüllen wie der aktive!

Der Dienst in der Front in den unteren Chargen kann nicht vorwiegend den aktiven Offizieren übertragen werden, dazu würde ihr geringer Stand bei weitem nicht hinreichen. Für die Verwendungsart im Kriege ist bei Offizieren — ganz gleich ob aktiv oder nichtaktiv — nebst der physischen die intellektuelle, die militärische oder sonstige sachliche Eignung maßgebend.

Die Bedeutung des Begriffes „allgemeine Wehrpflicht" liegt darin, daß jeder wehrfähige Staatsbürger diese Pflicht nach seiner vollen individuellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Bezüglich der Einteilung und Verwendung der Offiziere in der Front oder auf sonstigen Dienstposten bestehen allgemein gültige Vorschriften, die einen Unterschied zwischen Berufs- und nichtaktiven Offizieren nicht kennen. Deren Handhabung erfolgt durchaus korrekt. Eine Bevorzugung der Berufsoffiziere findet in keiner Weise statt.

Dem Berufsoffizierskorps obliegt es, das Volksheer der allgemeinen Wehrpflicht im Frieden für diese hohe Aufgabe auszubilden und vorzubereiten, sowie an der Erfüllung der Wehrpflicht im Ernstfalle gleich jedem anderen Staatsbürger teilzunehmen.

Dieser Verpflichtung ist das Berufsoffizierskorps restlos nachgekommen!

Deshalb muß ich die Behauptung in der Anfrage, es seien Berufsoffiziere in Hinterlandsverwendungen, die richtigerweise in die Front gehören, als willkürlich und ganz und gar unzutreffend bezeichnen.

Für Verwendungen von frontdiensttauglichen Offizieren außerhalb der Front sind ausschließlich fachliche Qualitäten maßgebend. Die Folge davon ist, daß die allen möglichen Berufen angehörenden nichtaktiven Offiziere auch in solchen Verwendungen weit zahlreicher vertreten sind als die aktiven. Es gilt hier eben der Grundsatz, daß jeder innerhalb des großen Rahmens der Armee dort auf dem richtigen Platz ist, wo er den Anforderungen für die Kriegführung am besten entspricht. Hierbei ist in sehr vielen Fällen der Dienst im Hinterlande nicht der erstrebenswerteste und kommt selbst den betreffenden Offizieren meist äußerst unerwünscht.

Im übrigen verweise ich auf die ergangenen sogenannten „Säbelchargenerlässe", die die Verwendung der Offiziere nach Tauglichkeitsgrad und — jedoch nur bei den Nichtaktiven — nach Altersklassen regeln.

Ich möchte nur noch einen Vorwurf aufgreifen, der sich mit der Ausbildung des Ersatzes für die Front befaßt und hierzu bemerken, daß derartige Fragen seitens Außenstehender oder untergeordneter Personen niemals zutreffend beurteilt werden können.

Die Armeeleitung weiß, wie sie in diesem Belange vorzugehen hat und muß diesbezügliche Ratschläge dankend ablehnen.

Auf den Inhalt der Anfrage in seiner Gesamtwirkung zurückkommend, möchte ich mir die eine Feststellung erlauben, daß die wiederholte Vorbringung solch ungerechtfertigter Behauptungen als ein Versuch aufgefaßt werden muß, einen Gegensatz zwischen den Berufs- und nichtaktiven Offizieren künstlich hervorzurufen, für den die Armee im Felde bisher kein Verständnis hatte und der auch in Hinkunft in unserer glorreichen Armee keinen Boden gewinnen wird.

Mißgunst, Neid und Gehässigkeit sind unserem Offizierskorps völlig fremde Begriffe; es wird jedem Verdienst sowohl im Kreise der Kameraden als auch seitens der Vorgesetzten die gebührende Anerkennung vollauf gezollt.

Hierzu gehört auch, wie ich ausdrücklich hervorheben will, daß unsere nichtaktiven Offiziere den an sie gestellten schweren Anforderungen voll und ganz entsprochen und sich im gegenwärtigen Kriege außerordentliche Verdienste erworben haben.

Dies hat ja auch schon seine Exzellenz der Herr Kriegsminister in den Delegationssitzungen in Worten höchster Anerkennung ausgeführt.

In welch hohem Maße die Leistungen der nichtaktiven Offiziere durch Seine Majestät allergnädigst gewürdigt werden, geht am besten aus den in den Verordnungsblättern verlautbarten Allerhöchsten Auszeichnungen und Beförderungen in dieser Kategorie hervor.

Zusammenfassend gelange ich zu dem höchst erfreulichen Ergebnisse, daß sowohl die Berufsoffiziere als auch die nichtaktiven Offiziere, die in sie gesetzten Erwartungen nach jeder Richtung hin glänzend erfüllt haben. Diese Tatsache berechtigt aber auch die Offiziere zu dem Verlangen, vor ungerechtfertigten Angriffen bewahrt zu werden.

Der Berufsoffizier genießt aus leicht begreiflichen Gründen leider nicht den Vorzug, in parlamentarischen Kreisen so warme Fürsprecher zu finden wie der nichtaktive Offizier.

Ist er auch nicht „Wähler", so kann aus diesem Umstande noch nicht die Berechtigung zu schrankenlosen Ausfällen gegen ihn abgeleitet werden.

Daß aber ganz unbegründete Anfeindungen unser verdientes Berufsoffizierskorps mit tiefgreifender Erbitterung erfüllen müssen, ist naheliegend und berechtigt.

In allen kriegführenden Staaten, insbesonders aber bei unseren Feinden, entbieten die Volksvertreter bei jeder Gelegenheit der Armee ihren Gruß und Dank. Bei uns haben es die Herren Anfragesteller — ich kann nur annehmen auf Grund unrichtiger Information — für angezeigt befunden, einem integrierenden Teile der Armee, dem Berufsoffizierskorps, dessen aufopfernde Pflichttreue und Selbstverleugnung im Laufe der Jahrhunderte geradezu sprichwörtlich geworden ist, der es verstanden hat, unter den schwierigsten Kriegsverhältnissen und gegenüber stark zentrifugal wirkenden Einflüssen zu der Erkämpfung der bisherigen großen Erfolge so unendlich viel beizutragen, dessen blutige Verluste für seine Leistungen sprechen, Beschuldigungen entgegenzuschleudern, die gerade den militärischen Berufsstand in seiner Ehre am empfindlichsten verletzen müssen.

Die Herren haben es nicht für notwendig befunden, mindestens den Versuch zu machen, sich an kompetenter Stelle über die Sachlage zu informieren, bevor sie darangingen, so schwere Anschuldigungen vor der Öffentlichkeit zu erheben.

Als der in diesem hohen Hause berufene Vertreter der Offiziere betrachte ich es als meine Ehrenpflicht, dem Berufsoffizierskorps volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Einer Unterschätzung oder Herabminderung seiner unvergleichlichen Leistungen im gegenwärtigen Kriege muß ich unter Hinweis auf die Dankesschuld des ganzen Vaterlandes, mit aller im Interesse des Allerhöchsten Dienstes und der Armee gebotenen Entschiedenheit entgegentreten.

Wien, 18. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 66. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 28. Februar 1918 von den Abgeordneten Dr. K. Trylowskyj und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die Ausbildungsverhältnisse, Verpflegung und willkürliche Briefzensur beim Schützenregiment Nr. 33, teile ich auf Grund der Erhebungen mit, daß beim Schützenregiment Nr. 33 nicht der geringste Anhaltspunkt besteht, der die in der Anfrage geschilderten Zustände begründet.

Bezüglich der Behandlung der Rekruten findet eine regelmäßige und eingehende Belehrung der mit der Ausbildung betrauten Organe statt und konnte nicht ein Einziger von den vielen befragten Mannschaftspersonen irgendeine nachteilige Wahrnehmung oder Beschwerde vorbringen. Die Leute haben im Gegenteil eine gute Behandlung seitens ihrer Vorgesetzten hervorgehoben. Ebenso sind weder dem Kommando noch den beim Schützenregiment eingeteilten Offizieren irgendwelche Beschwerden bekannt.

Was die Klage über die Verpflegung und Kantineurwirtschaft betrifft, so wurde festgestellt, daß in der letzten Zeit des öfteren fleischlose Tage eingehalten werden mußten, da die Fleischlieferung durch die Viehverkehrsanstalt nicht ordnungsgemäß erfolgt. Das Fleisch wurde, soweit möglich, durch je eine Fleischkonserve für je zwei Mann surrogiert. Als Zuspeise wurden abwechselnd rote Rüben oder Möhren, mit Mehl und Speck eingebrannt, verabreicht. Als Nachtmahl wurden abwechselnd Kartoffelsuppe, Kaffee, Marmelade oder Wurst ausgefolgt.

Die Kantine wird bezüglich der Preise und Qualität der zu verkaufenden Waren durch eine Kommission visitiert. Seitens des Kantineurs wird ein Preistarif vorgelegt, der durch das Kasernkommando genehmigt werden muß. Dieser Preistarif ist in den Lokalitäten ersichtlich aufgehängt und wird dem Gewerbeamte des Magistrates übermittelt. Bisnun sind keine Übergriffe des Kantineurs bekannt geworden und wurden auch keinerlei Beschwerden geführt.

In der Offiziersmesse wird nur das Mittagessen gemeinsam eingenommen, da für das Nachtmahl die Lebensmittel nicht aufgebracht werden können. Das Mittagmahl der Offiziersmesse ist ein derartig bescheidenes und infolge der allgemeinen Verpflegslage knapp bemessenes, daß die Teilnehmer keineswegs mit vollem Magen den Tisch verlassen. Auch in der Offiziersmesse war wochenlang kein Fleisch zu sehen. Ebenso haben die übrigen Offiziersmessen eine sehr bescheidene, oft dürftige Kost, da es an Fett und Mehl mangelt.

Bezüglich der Briefzensur haben die Erhebungen auch keinerlei positives, die Beschwerde stützendes Ergebnis geliefert.

Wien, 20. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 73. Sitzung der XXII. Session am 14. März 1918 gestellte Anfrage des Abgeordneten Biňovec und Genossen über Verhältnisse im Garnisonsspital Nr. 11 wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium erwidert:

Über den gleichen Gegenstand kamen dem Spitalskommando schon früher anonyme Anzeigen zu und sind die Verhältnisse auch dem Sanitätschef des Militärkommandos in Prag genau bekannt.

Einjährig Freiwilliger Korporal M. U. C. Max Picka der Sanitätsabteilung 11, geboren 1874, hat 10 absolvierte Semester, macht derzeit das zweite Rigorosum und wird auf der neurologischen Abteilung des Professors Margulies zu angemessenen Diensten — Aufnahme von Anamnesen, elektrischer Behandlung, Voruntersuchung und dergleichen verwendet. Alle Dienste erfolgen natürlich unter Verantwortung der eingeteilten Ärzte, von denen Chefarzt Dr. Margulies außerordentlicher Professor an der deutschen medizinischen Fakultät, Regimentsarzt Dr. Leo Taussig, im Felde mit dem Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens ausgezeichnet, Assistent an der psychiatrischen Klinik Kuffer der böhmischen Universität ist.

Beide Herren zeichnen sich durch besonderen Pflichteifer und Gewissenhaftigkeit aus, ihre Befunde sind trotz des überaus großen Materials stets sachlich erschöpfend und geben nie Anlaß zu irgendwelchen Beanstandungen.

Daß die Untersuchung dem Laien schablonenhaft erscheint, erklärt sich aus dem typischen Vorgange bei Aufnahme eines jeden Nervenstatus, da nur so das Übersehen eines Symptomes vermieden werden kann.

Wien, 20. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1250418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Erdmann Spies Genossen haben in der Sitzung des hohen ses vom 23. November v. J. an mich eine rage, betreffend die Unterrichtsverhältnisse auf Lande und die Enthebung älterer und minder gneter Lehrer gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich h zunächst auf meine Antwort vom 30. November 17 auf mehrere in derselben Angelegenheit an h gerichtete Anfragen Bezug zu nehmen und nen damaligen Ausführungen noch folgendes zuzufügen:

Die dort erwähnte Verfügung des Ministeriums Landesverteidigung vom 29. November 1917, reffend die generelle Enthebung frontdienstuntaug- er und nur zu Hilfsdiensten klassifizierter Lehr- sonen wurde über Einschreiten des Ministeriums Kultus und Unterricht mit dem Erlasse des nisteriums für Landesverteidigung vom 1. Februar 18 dahin erweitert, daß auch jene frontdienst- auglichen Lehrpersonen des Mannschaftsstandes, che „tauglich zu Hilfsdiensten" mit dem Zusatz ür Bewachungsdienste gewidmet" (B-Befund) sifiziert wurden, mit 28. Februar 1918 bis Juli 1918 provisorisch enthoben wurden.

In diese Enthebungen, welcher nur jene Lehr- sonen teilhaftig werden, die durch Dokumente hweisen, daß sie staatlich für das Lehramt rüft und im Besitze eines Anstellungsdekretes , werden ausnahmsweise auch die Freiwilligen Kriegsdauer einbezogen. Dagegen werden die gehörigen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894 sowie die zu Hilfsdiensten qualifizierten Präsenz- dienstpflichtigen und schließlich jene Lehrpersonen, welche als Frequentanten in Offiziersaspiranten schulen oder in Kursen für die Heranbildung von Truppenrechnungsführern und Militärbeamten sich befinden, in diese generelle Enthebungsverfügung nicht einbezogen.

Hinsichtlich der in Durchführung dieser Aktion sohin generell bis 15. Juli 1918 provisorisch enthobenen Lehrpersonen werden, sofern deren Weiter- enthebung über den gedachten Termin sich not- wendig erweist, die Unterbehörden rechtzeitig vor- schriftsmäßige Enthebungsansuchen einzubringen haben.

Abgesehen von diesen generellen Aktionen wird das Ministerium für Kultus und Unterricht, sofern durch die Einberufung von Lehrpersonen in konkreten Fällen eine Schädigung des Schulwesens zu be- fürchten ist, auch weiterhin nicht verfehlen, die Interessen des Unterrichtes und der Erziehung wahrzunehmen und die bezüglichen begründeten An- träge der Unterbehörden bei den zur Entscheidung kompetenten militärischen Stellen vertreten.

Bei dieser Sachlage sowie im Hinblick auf den Umstand, als alle im Ministerium für Kultus und Unterricht einlangenden Enthebungsanträge daselbst mit Beschleunigung der Erledigung zugeführt werden, erscheint den seitens der Herren Inter- pellanten in der vorliegenden Anfrage gestellten Wünschen Rechnung getragen.

Wien, 15. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 14. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 4. Juli 1917, eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Krek und Genossen betreffs der Beurlaubung, eventuell Enthebung von Militärpersonen in den Sammellagern, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Die Arbeitersammelkaders und die Ersatzkompagnien für Hilfsdienste haben den Zweck, als Sammelstellen der zum Landsturmdienste ohne Waffe klassifizierten Landsturmpflichtigen (Professionisten etc.) zu dienen; aus diesen Reservoirs werden die für die Armee im Felde, dann für die Kriegsindustrien und die Staatswirtschaft des Hinterlandes notwendigen Arbeitsenergien geschöpft sowie alle Austauschaktionen im Hinterlande bewirkt.

Was speziell den Arbeitersammelkader in Lebring betrifft, so bewegte sich sein Stand durchwegs im Rahmen von 800 bis 1700 Mann und erreichte nur einmal im Februar 1917 die Höhe von 2308 Mann.

Der Stand der Ersatzkompagnien für Hilfsdienste in Lebring betrug im Jahre 1917 durchschnittlich 2000 bis 3000 Mann.

Vom Arbeitersammelkader in Lebring befanden sich im Monate August 1917 bei einem Stande von 1085 Mann 940 Mann auf Ernteurlaub; bei den Ersatzkompagnien für Hilfsdienste waren bei einem Stande von 1416 Mann 253 Mann in landwirtschaftliche Arbeitspartien eingeteilt und 1163 Mann auf Ernteurlaub.

Hieraus können die sehr geehrten Herren Anfragesteller ersehen, daß gerade den landwirtschaftlichen Bedürfnissen seitens der Militärverwaltung soweit als möglich Rechnung getragen wurde.

Bezüglich der Ernährungsverhältnisse wurde das Lager in Lebring seitens des Militärkommandos in Graz wiederholt unvermutet inspiziert und hierbei festgestellt, daß die Verpflegung dort nicht schlechter und nicht besser war als in anderen Stationen und als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt möglich ist.

Auch die Gesundheitsverhältnisse müssen als günstig bezeichnet werden, da beispielsweise im Juni 1917 der Krankenzugang nur 3·1 Prozent betrug.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 45. Sitzung der XXII. Session am 29. November 1917 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Wagner und Genossen in Angelegenheit der landwirtschaftlichen Urlaube beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß Landsturminfanterist Karl Ofenbacher im Jahre 1917 vom 4. bis 14. Februar, vom 28. April bis 12. Mai, vom 4. bis 13. September und vom 17. bis 21. Dezember 1917 zu landwirtschaftlichen Zwecken beurlaubt war. Da 60 Prozent der bei der Militärbauleitung Feldbach eingeteilten Mannschaft Landwirte sind, konnte, damit alle während der Anbau- und Ernteperiode zur Beurlaubung gelangen, vom Kommando die Dauer der einzelnen Urlaubsturnusse nur mit zehn Tagen bemessen werden. Auf diesen Umstand wurde die Mannschaft aufmerksam gemacht und derselben auch die Unmöglichkeit einer Urlaubsverlängerung erklärt.

Von dem abschlägigen Bescheide des Militärkommandos auf das von seiner Frau eingebrachte Gesuch um einen längeren Urlaub wurde Landsturminfanterist Ofenbacher vom diensthabenden Feldwebel verständigt und mußte der genannte, da das Gesuch nicht vorschriftsmäßig gestempelt war, zur Beibringung der Stempelgebühr verhalten werden. Wie aus der protokollarischen Einvernahme des Feldwebels hervorgeht, wurde dem Ofenbacher nicht mit Bestrafung gedroht für den Fall, als ein neuerliches Urlaubsgesuch eingebracht würde. Laut Meldung seines vorgesetzten Kommandos wurde Ofenbacher übrigens zwecks Enthebung bereits am 14. Jänner 1918 zu seinem zuständigen Ersatzkörper einrückend gemacht. Mittlerweile wurde Genannter vom Ministerium für Landesverteidigung bis 30. November 1918 enthoben.

Wien, 24. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 12663.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Klička, Pik und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Dezember 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Entlohnung der in dem militärischen Bergbaubetriebe in Birkenberg beschäftigten Arbeiter, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilung des Kriegsministeriums nachstehendes mitzuteilen:

Die Lohnbezüge der beim erwähnten Bergbaubetriebe beschäftigten Arbeiter waren bis Ende Juni 1917 vollkommen den Bezügen gleich, die die Arbeiter des staatlichen Montanwerkes in Přibram erhielten.

Die Arbeiter bezogen nebst dem Grundlohn für eine neunstündige Schicht und für zwei Überstunden eine 25prozentige Erhöhung und eine Kriegszulage, die pro Schicht für einen ledigen Arbeiter mit 60 h, für einen verheirateten mit 1 K, nebst einer Zulage von 20 h für jedes Kind berechnet wurde.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Lohnbezüge der Arbeiter des k. k. Bergbaues in Přibram ab 1. Juli 1917 eine Erhöhung erfahren haben, sah sich das Kriegsministerium auch seinerseits veranlaßt, den Arbeitern des Militärbergbaues in Birkenberg eine Lohnerhöhung zuzubilligen, welche mit 17. Dezember 1917 in Rechtswirksamkeit getreten ist und durch die von diesem Zeitpunkte an die Entlohnungen der Arbeiter der beiden in Rede stehenden Bergbaubetriebe wieder gleichgestellt wurden.

Die Arbeiter des Militärbergbaubetriebes in Birkenberg erhielten demnach eine 30prozentige Lohnerhöhung und nehmen ferner an einer ab 1. Jänner 1918 neuerlich gewährten weiteren Lohnerhöhung von 25 Prozent teil. Weiters wurde den Arbeitern auch eine einmalige Teuerungszulage von 120 bis 300 K ausbezahlt.

Den 12 Zivilbergarbeitern aus dem Personalstande des staatlichen Montanwerkes in Přibram, die wegen ihrer aushilfsweisen Verwendung beim Bergbaubetriebe in Birkenberg der den Arbeitern des ersterwähnten Betriebes schon für die Zeit vom 1. Juli bis 17. Dezember 1917 gewährten 30prozentigen Lohnerhöhung nicht teilhaftig geworden waren, wurde der dieser Erhöhung entsprechende Betrag nachträglich ausbezahlt.

Die Teuerungszulage hatten diese Arbeiter bereits in einem früheren Zeitpunkte erhalten.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei [illegible].

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 60. Sitzung des hohen Hauses vom 19. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kyrylo Trylowskyj und Genossen, betreffend die Abnahme einer Stute beim Landwirt Stefan Horjaczka in Chlibyczyn Pilnyj, beehre ich mich zunächst auf Grund der vom Armeeoberkommando eingeholten Daten nachstehenden Sachverhalt mitzuteilen:

Am 27. Juli 1917 hat ein preußisches Bataillon gemäß § 10 Kriegsleistungsgesetz in der Ortschaft Chlibyczyn Pilnyj je ein Pferd bei Stefan Horjaczka und bei Stefan Susak sowie einen Wagen bei Semen Antoniak zur vorübergehenden Benützung in Anspruch genommen und den Stefan Horjaczka gemäß § 4 Kriegsleistungsgesetz zur persönlichen Dienstleistung als Fuhrmann herangezogen. Am 31. Juli 1917 hat die erwähnte Formation in Droszeny nachträglich die endgültige Überlassung des in Rede stehenden bespannten Fuhrwerkes im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, gegen eine Vergütung von 1000 Mark für beide Pferde und von 50 Mark für den Wagen gefordert und dem Stefan Horjaczka gelegentlich seiner gleichzeitig erfolgten Entlassung eine auf diesen Betrag lautende Bescheinigung behändigt.

Im Zuge der gepflogenen Erhebungen sind zwei beeidete Schätzleute in der Gemeinde Chlibyczyn Pilnyj protokollarisch einvernommen worden, die den Wert des Pferdes des Stefan Horjaczka mit 2000 K, jenen des Pferdes des Stefan Susak mit 1600 K und jenen des in Anspruch genommenen Wagens mit 1000 K beziffert haben.

Da aber nach den mit der deutschen Heeresverwaltung getroffenen Vereinbarungen die k. u. k. Heeresverwaltung zur einseitigen Abänderung eines bescheinigten Preises nicht berechtigt ist und die Austragung von Kriegsleistungen, welche der ersteren unterstehende Truppen hierlands in Anspruch nehmen, in Ermanglung von Bescheinigungen dieser Truppen auf Grund von Bescheinigungen der Ortsbehörden oder glaubwürdiger Personen und von nachträglichen Sachverständigengutachten zu erfolgen hat, kann im vorliegenden Falle die Zuerkennung der Vergütung auf Grund des mit den Schätzleuten aufgenommenen Protokolls nich Platz greifen.

Andrerseits wird das Armeeoberkommando, dem ich hierin vollkommen beipflichten möchte, daraufhin, daß es mindestens einer langwierigen Korrespondenz mit den in Betracht kommenden deutschen Stellen bedürfen würde, um auf diesem Wege eine höhere Vergütung zu erzielen.

Unter diesen Umständen dürfte aller Voraussicht nach die Austragung der Angelegenheit auf Grund der maßgebenden Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes, dem auch die deutsche Heeresverwaltung rücksichtlich der von ihren Truppen auf österreichisch-ungarischem Boden in Anspruch genommenen Leistungen unterworfen ist, am raschesten zur Befriedigung der Partei führen.

Das Armeeoberkommando hat daher die Intendanz des k. u. k. 7. Generalkommandos angewiesen, den bescheinigten Geldbetrag an die Bezugsberechtigten mit dem Bedeuten auszubezahlen, daß es ihnen unbenommen bleibe, ihre Mehransprüche auf Grund § 33 Kriegsleistungsgesetz anzumelden, und diese Stelle überdies beauftragt, die im Gegenstande vorhandenen Protokolle und Erhebungsakten der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zwecks Verwertung bei einer über die Anmeldung der Mehransprüche durchzuführenden kommissionellen Verhandlung zu übermitteln und sie für diesen Fall um eine beschleunigte Behandlung zu ersuchen.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei. 1260518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten J. Hladnik und Genossen in der 74. Sitzung der XXII. Session am 15. März 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Entfernung einer Pferdestaffel aus Kroisenbach und Beurlaubung von Soldaten dieser Staffel, teilt das Ministerium für Landesverteidigung, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando mit, daß von der Staffel Nr. 1176 in Neudegg im September 1917 etwa 20 räudige Pferde in das von Neudegg drei Kilometer entfernte Kroisenbach detachiert wurden, um eine Verbreitung der Krankheit innerhalb der Staffel zu vermeiden.

Als Aufsicht für diese räudigen Pferde fungierte ein Veterinärorgan.

Die Behauptung, daß die kranken Pferde nichts zu fressen bekamen, muß als unrichtig zurückgewiesen werden; tatsächlich wurde ihre Futtergebühr nach Möglichkeit und auf Kosten der gesunden Pferde schon aus dem Grunde erhöht, damit sie die Kur vertragen.

Auch die Behauptung, daß „die Soldaten hungern" trifft nicht zu; bei den wiederholten Inspizierungen der Staffel durch verschiedene Vorgesetzte hat die Mannschaft sich in dieser Richtung nie beklagt.

Die „freiwillige Unterstützung" der Bewohner durch Kostverbesserung, die anerkennenswert ist, wird durch Arbeitsaushilfen, die Mannschaft und Gespanne den Einwohnern leisten, gewiß wettgemacht.

Die Mannschaft und die gesunden Pferde der genannten Staffel werden zu militärischer Arbeit jederzeit voll ausgenutzt.

Dem Ministerium für Landesverteidigung liegt eine Bestätigung der Gemeinde Kroisenbach vor, die besagt, daß ihr durch die Bequartierung des Staffelteiles kein wie immer gearteter Schaden erwachsen ist.

Es liegt daher — solange dies nicht etwa militärische Gründe erfordern werden — kein Grund vor, den Staffelteil von Kroisenbach zu entfernen und der Mannschaft lediglich aus Ursache der Nichtbeschäftigung einen längeren Urlaub zu erteilen.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 125051

Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

Die in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar 1918 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen wegen des Vorgehens des Bezirksvorstehers Deutsch in Sanskimost (Bosnien) beehre ich mich, auf Grund des mir vom k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium zur Verfügung gestellten Erhebungsmaterials in nachstehender Weise zu beantworten:

Was die von den Herren Interpellanten beklagte „Schweinemästerei" in der Stadtgemeinde Sanskimost betrifft, wurden laut Beschluß des dortigen Approvisionierungsausschusses behufs Versorgung des Bezirkes mit Fleisch und Fett (entsprechend den Weisungen der Landesregierung) rund 170 Schweine zum Preise von 4 K 20 h pro 1 Kilogramm Lebendgewicht angekauft, deren Fleisch — nach teilweise durchgeführter Eichelmast — zum Preise von 16 bis 20 K, während das gewonnene Fett zum Preise per 25 K 30 h abgesetzt wurde, so daß die ganze im Interesse der Bevölkerung eingeleitete Aktion ohne Gewinn und Verlust zu Ende geführt wurde und demnach der von den Herren Interpellanten angeführte Schaden per 50.000 K den Tatsachen in keiner Beziehung entspricht.

Dem Vorhergesagten entsprechend war der Bezirksvorsteher Deutsch auch nicht genötigt, ein Defizit aus der besagten Fleisch- und Fettversorgung zu decken.

Bezüglich der angeblichen Preistreiberei mit Kaffee und Feigen sei folgendes festgestellt:

Der in der Anfrage angegebene Kaffee, welcher aus Zagreb im Quantum von einem Meterzentner eingeschmuggelt wurde, ist zuerst tatsächlich konfisziert worden, sodann aber, als dessen hoher Einkaufspreis nachgewiesen wurde, hat das Bezirksamt dessen freien — dem Erstehungspreise entsprechenden — Verkauf gestattet.

Was den Feigenverkauf anbelangt, so erhielt laut vorgenommener Feststellung das Bezirksamt Sanskimost über vorgebrachte Bestellung 200 Kilogramm Feigen am 20. September 1917 von der Lebensmittelverkehrsanstalt zugewiesen. Diese Ware wurde mit dem Preise von 8 K 5 h pro Kilogramm ab Sarajevo ohne Emballage fakturiert. Daß ein Stück auf tatsächlich 32 h zu stehen gekommen ist, läßt sich bei Berücksichtigung der Unkosten für Emballage und Transport damit erklären, daß ein Teil der Ware unterwegs verdorben ist und die Approvisionierung aus diesem Grunde bemüßigt war, den Verkaufspreis im Detail entsprechend zu erhöhen, um keinen Schaden zu erleiden. Diese Feigen wurden aber nur an gut situierte, zahlungsfähige Parteien, und zwar selbstverständlich unter Vermeidung jeglichen Kaufzwanges abgegeben.

Für solche unvorhergesehene Vorfälle, welche füglich als Geschäftsrisiko einzuschätzen sind, kann dem Amtschef eine Schuld nicht zugeschoben werden.

Daß Bezirksvorsteher Deutsch die Juden bevorzuge und die Katholiken zurücksetze, kann nicht bestätigt werden und liegen keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme vor. Bis Ende Februar hat die allen Bürgern ohne Unterschied der Konfession zugewiesene monatliche Mehlkopfquote sechs Kilogramm betragen. Seither schwankt sie zwischen drei und sechs, nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Mit Petroleum sind mehr oder weniger alle Bezirke Bosniens schlecht versorgt und gilt dies sowohl für die Juden wie für alle anderen Konfessionen. Es sind der Bevölkerung im Durchschnitt ein bis vier Liter pro Haus und Monat verabfolgt worden. Möglich ist, daß Kaufleute in vereinzelten Fällen Petroleum zu Wucherpreisen an die Bauern verkauften, doch sind konkrete Daten nicht bekannt und ist die Behörde bestrebt, die Bewucherung der Bevölkerung mit allen Mitteln niederzuhalten.

Daß gegen die Bevölkerung gewalttätig vorgegangen wurde und daß Einsperren dabei als Drohung diene, konnte nicht festgestellt werden. Am 4. Februar 1918 sammelten sich viele Frauen und Kinder vor dem Bezirksamt und forderten Mehl. Da keines lagernd war, konnte es auch nicht verabfolgt werden, worüber die Bevölkerung aufgeklärt und zugleich darauf hingewiesen wurde, daß Mehlzuschübe in den allernächsten Tagen zu gewärtigen seien. Die Erschienenen ließen sich aber nicht beruhigen und trieben sich drei Tage vor dem Amtsgebäude herum, aus welchem Anlasse das Bezirksamt einen Gendarm zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aufstellen ließ. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Mara Davidović, Tochter des Tischlers Tomo Davidović, am 5. Februar wegen ihres turbulenten Benehmens mit einigen anderen Frauen in Haft genommen worden. Nach drei Tagen traf Mehl ein, welches ohne Verzug an die Bevölkerung verteilt wurde, worauf sich die Gemüter beruhigten.

Daß an die Firma Poljokan in Banja Luka zwei Waggons Getreide und ein Waggon Mehl mit Wissen des Bezirksvorstehers via Prijedor geschmuggelt wurden, ist durch nichts erwiesen.

Die Angabe der Herren Interpellanten, deren zufolge im Bezirke Sanskimost viele Menschen an Hunger gestorben sind, entspricht nicht den Tatsachen, was schon daraus erhellt, daß dieser Bezirk der bestversorgte des Kreises Bihać ist.

Wien, 27. Juni 1918.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Auf die in der 12. Sitzung der XXII. Session am 28. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Leo Lewyckyj und Genossen, betreffend die staatliche Unterstützung derjenigen Lehrer und deren Familienangehörigen, die an ukrainischen Privatgymnasien in Ostgalizien vor dem Kriegsausbruche angestellt waren, beehre ich mich, nachstehendes bekanntzugeben:

Die Privatgymnasien mit ukrainischer Unterrichtssprache werden vom ukrainisch-pädagogischen Verein in Lemberg erhalten.

Zur Erleichterung der Bestreitung der Kosten für die Erhaltung dieser Anstalten wird der Verein fallweise aus Staatsmitteln subventioniert.

Während die Unterrichtsverwaltung für den Unterhalt der Lehrkräfte der nichteröffneten staatlichen Mittelschulen pflichtgemäß Vorsorge getroffen hat, war es nicht ihre Aufgabe, für den Unterhalt der Lehrkräfte privater nicht eröffneter Anstalten vorzusorgen, es war vielmehr Aufgabe der schulerhaltenden Vereine und der verschiedenen Hilfskomitees, solchen privaten Lehrkräften die nötigen Beihilfen zu gewähren.

Als aber im Jahre 1915 eine bisdahin dem Landesschulrate für Galizien unbekannt gewesene Organisation ukrainischer Privatmittelschullehrer unter Schilderung der mißlichen finanziellen Lage der Lehrkräfte der nichteröffneten Privatanstalten um Gewährung von Unterstützungen bittlich wurde, wurde dem ukrainisch-pädagogischen Vereine in Lemberg zum Zwecke der Beteilung der bisherigen Lehrkräfte an den von ihm erhaltenen, infolge des Krieges jedoch nicht eröffneten Privatmittelschulen mit einmaligen Unterstützungen eine einmalige Subvention im Betrage von 15.000 K bewilligt.

In den Jahren 1916 und 1917 ist weder die genannte Organisation noch der erwähnte Verein um eine weitere Unterstützung zum erwähnten Zwecke bittlich geworden.

Erst mit dem im März laufenden Jahres vorgelegten Ansuchen hat der genannte Verein um die Bewilligung einer weiteren Subvention behufs Beteilung der Lehrkräfte der nichteröffneten Privatmittelschulen mit ukrainischer Unterrichtssprache mit Unterstützungen gebeten und wurde auch diesem Ansuchen durch Bewilligung einer weiteren Subvention im Betrage von 15.000 K Rechnung getragen.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1250/18

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Dr. Dulibić und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Februar l. J. an mich die Anfrage gestellt, ob ich geneigt bin:

1. die Gründe anzugeben, warum die Handelsfortbildungsschule in Sebenico seit Kriegsausbruch zum größten Schaden für die betreffende Jugend und das Handelsgewerbe sistiert wurde und

2. zu verfügen, daß dieselbe unverzüglich reaktiviert werde.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß nach den von mir im Gegenstande angeordneten Erhebungen der Schulausschuß der gedachten Schule trotz Bereitwilligkeit der Unterrichtsverwaltung zur Weiterbewilligung der Staatssubvention zu Beginn des Schuljahres 1914/15 den Beschluß gefaßt hat, die Schule nicht zu eröffnen, und daß die Schule auch in den Schuljahren 1915/16, 1916/17 und 1917/18 geschlossen blieb, obzwar an den Schulausschuß alljährlich die Aufforderung zur Vorlage des Voranschlages zwecks Bemessung der Staatssubvention ergangen war.

Da jedoch der Betrieb in allen dalmatinischen Lehranstalten im vollen Umfange wieder aufgenommen wurde und in Anbetracht der großen Bedeutung und der Notwendigkeit der fraglichen Schule für den Handelsstand der Stadt Sebenico hat die Statthalterei bereits mit Erlaß vom 28. Jänner 1918 die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, auf den Schulausschuß dahin zu wirken, daß die Schule anfangs des kommenden Schuljahres wieder eröffnet werde.

Wien, 22. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. März 1918 vom Herrn Abgeordneten Dr. Pogačnik und Genossen eingebrachten und mir vom Herrn Ministerpräsidenten am 14. März l. J. übermittelten Interpellation, betreffend die Approvisionierungsverhältnisse in Adelsberg, beehre ich mich, nachfolgendes mitzuteilen:

Die Approvisionierungsverhältnisse der Stadt und des ganzen Bezirkes Adelsberg, welche im allgemeinen gleicher Natur sind, wurden durch den Umstand nachteilig beeinflußt, daß das Gebiet von Adelsberg seit dem Beginn des Krieges gegen Italien bis zur siegreichen Offensive im Vorjahre unmittelbar hinter der Front gelegen war.

Es muß zunächst betont werden, daß auch in der Friedenszeit die Eigenproduktion des Gebietes von Adelsberg zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichte, so daß auswärtige Zuschübe notwendig waren. Bei der bekannten allgemeinen Verschärfung der Mehlversorgungslage konnten in Adelsberg, ähnlich wie in den sonstigen passiven Gebieten, trotz aller der erwähnten außerordentlichen Lage der Stadt und des Bezirkes seitens berufener Stellen zugewendeten Aufmerksamkeit vorübergehende Stockungen in der Versorgung mit Mahlprodukten nicht gänzlich ausgeschaltet werden.

Die Organisation der Fleischverteilung, welche stets unter Aufsicht eines Organes des Gemeindewirtschaftsamtes steht, ist in der Stadt Adelsberg gut eingerichtet und werden bei der Fleischverteilung in erster Linie altersschwache und kranke Personen berücksichtigt. Wenn ungeachtet dessen der Fleischbedarf nicht der gesamten Stadtbevölkerung befriedigt werden kann, ist dies nicht auf eine unzweckmäßige Organisation, sondern vielmehr auf den in der langen Kriegsdauer begründeten qualitativen und quantitativen Rückgang des einheimischen Viehbestandes zurückzuführen. Klagen über Protektionswirtschaft sind den staatlichen Behörden bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

Die durch vorübergehende Stockung im Mehlzuschub im Monat Februar laufenden Jahres hervorgerufene Störung in der Brotversorgung der Stadt Adelsberg hat einer Anzahl von Frauen den Anlaß zu einer Demonstration zunächst gegen den dortigen Bezirkshauptmann, sodann auch gegen den Bezirksgetreideinspektor gegeben. Die an die demonstrierenden Personen ergangene Aufforderung des Bezirkshauptmannes zu einer ruhigen Erörterung der allfälligen Beschwerden und Wünsche haben diese zurückgewiesen. Wie übrigens später erhoben wurde, befanden sich unter den demonstrierenden Frauen auch solche, welche, als der Gruppe Selbstversorger angehörend, für die Beteilung mit Mehl damals überhaupt nicht in Betracht kamen.

Wien, 27. Juni 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 251/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Witt, Prokeš und Genossen in Angelegenheit der Versetzung von kriegsdienstpflichtigen Arbeitern in heimatliche Betriebe, bezüglich deren ich mit dem k. u. k. Kriegsministerium das Einvernehmen gepflogen habe, möchte ich vor allem betonen, daß die Heeresverwaltung die Anschauung der Herren Anfragesteller vollkommen teilt, daß die Verwendung von Arbeitern der Kriegsindustrie in heimatlichen Betrieben aus sozialen und kulturellen Erwägungen unbedingt anzustreben ist. Soweit es unbeschadet militärischer Interessen möglich war, entsprechen sowohl die grundsätzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse wie auch eine Reihe von Einzelverfügungen diesem Prinzip.

Es trifft dies sozusagen automatisch bezüglich jener im kriegsleistungspflichtigen Alter stehenden Arbeiter zu, die in einem nach § 18 KLG. in Anspruch genommenen Betriebe beschäftigt waren und die infolge der Inanspruchnahme für deren Dauer gemäß § 6 des zitierten Gesetzes verpflichtet erscheinen, in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnisse zu verbleiben, mögen sie für eine Heranziehung auf Grund ihrer Wehrpflicht überhaupt nicht in Betracht kommen oder als für diesen Betrieb unentbehrlich enthoben worden sein.

Wenn ich von diesem aus der Friedenszeit stammenden Arbeiterstock der einzelnen Unternehmungen absehe, dessen Lage eine Veränderung überhaupt nicht erlitten hat, so kommen für die in der Folge notwendig gewordene Ergänzung des Arbeiterbestandes und für die Dotierung neuer Industrien zwei Wege in Betracht: die Kommandierung von wehrpflichtigen Professionisten und die Heranziehung von Arbeitskräften auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes. Was zunächst die Zuweisung von Angehörigen der erstgenannten Kategorie betrifft, so geschieht sie grundsätzlich in der Art, daß die zur Verfügung stehenden, in den Arbeitersammelkaders gesammelten Mannschaften den betreffenden Betrieben vom k. u. k. Kriegsministerium aus dem jeweils nächstgelegenen Arbeitersammelkader zugewiesen werden. Da in den einzelnen Arbeitersammelkaders nur die in dem betreffenden Militärkommandobereiche ergänzungszuständige Mannschaft gesammelt wird, gewährleistet dieser Vorgang an sich schon die möglichste Berücksichtigung des Wohnsitzes bei Zuweisung der Arbeitsstätte. Insbesondere kommt dieser Grundsatz aber bei der zweiterwähnten Kategorie von Arbeitern zur Geltung, indem die Durchführungsverordnung zu § 4 KLG. ausdrücklich festsetzt, daß die heranzuziehenden Personen tunlichst dem Verwendungsorte selbst oder seiner nächsten Umgebung zu entnehmen sind.

Von den bereits erwähnten Detailverfügungen, die aus dem gleichen Gesichtspunkte erlassen wurden, möchte ich als weitestgehende zunächst jene anführen, welche die Wiederverwendung der eingerückten Untertagsbergarbeiter in ihrem Berufe betrifft. Bei dieser im Mai 1917 getroffenen Maßnahme wurde angeordnet, daß die hierdurch im Wege der Enthebung oder der Einteilung in Landsturmarbeiterabteilungen für den Bergbau verfügbar werdenden Mannschaften unbedingt für jene Unternehmungen heranzuziehen seien, bei denen sie vor ihrer Einrückung in Dienstleistung standen. Des weiteren kann ich in diesem Zusammenhang auf einen im Februar 1917 ergangenen Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums verweisen, der ganz speziell die Tendenz verfolgt, die auch von den Herren Anfragestellern des näheren ausgeführten Härten wenigstens einigermaßen zu mildern, indem

eine gegenseitige Transferierung besonders qualifizierter Arbeiter für den Fall angeordnet wurde, daß in einem Werke derartige Professionisten eines anderen Werkes eingeteilt sind, während sich andrerseits wieder welche des zweiten Werkes im erstgenannten befinden.

Allerdings vermag ich leider nicht in Abrede zu stellen, daß der nun wohl hinlänglich erwiesene Grundsatz, die in Rede stehenden Arbeitskräfte an ihrem Wohnsitze oder in dessen Nähe zu beschäftigen, oft an der Unmöglichkeit seiner Durchführung scheitern und nicht minder häufig aus zwingenden Rücksichten durchbrochen werden mußte. So war es natürlich nicht möglich, den beim Neubau von Erzeugungsstätten für Kriegsmittel augenblicklich und nur für eine bestimmte Zeit sich ergebenden, ganz unverhältnismäßig großen Bedarf an Handwerkern einzelner Kategorien, wie an Maurern, Zimmerleuten u. dgl., in der Umgebung der Baustellen selbst zu decken und es mußten die benötigten Kräfte, und zwar vorwiegend auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, nicht selten aus entlegenen Gebietsteilen herangezogen werden. Ebensowenig konnte der Arbeiterbedarf der großen Zentren der Kriegsindustrie ausschließlich aus den heimischen Reservoiren geschöpft werden, zumal ja bekanntlich die Zahl der in diesen Betrieben verwendeten Arbeiter bald nach Kriegsausbruch sprunghaft gestiegen ist und ein Vielfaches der Friedensbestände erreicht hat.

Im weiteren Verlaufe des Krieges hat der immer fühlbarer werdende Mangel an Professionisten auf allen Gebieten die volle Auswertung aller der Kriegsindustrie zur Verfügung stehenden Arbeiter zur kategorischen Notwendigkeit gemacht, der gegenüber ein starres Festhalten an dem Prinzip der heimatlichen Verwendung selbst im Falle der Möglichkeit unverantwortlich erschienen wäre. Um dem Rechnung zu tragen, mußte mit einer entsprechenden Disponierung der jeweils verfügbaren Arbeiter vorgegangen werden. In einzelnen Betriebszweigen ergab sich ein Mehrbedarf an Arbeitern infolge Erweiterung der technischen Einrichtungen, Einführung neuer Erzeugungsmethoden, Heranziehung von Ersatzstoffen oder Forcierung der Herstellung der einen oder anderen Gattung von Kriegsmaterial, in welcher Hinsicht ich nur auf den stets wechselnden Bedarf an Waffen, Munition, Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Flugzeugen, Automobilen, Lokomotiven, Eisenbahnwaggons usw. hinweisen möchte. Dem stand fallweise ein Arbeiterüberschuß in anderen kriegsindustriellen Unternehmungen oder militärärarischen Fabriken gegenüber, hervorgerufen durch vorübergehende örtliche Betriebseinschränkungen infolge von Kohlen- oder Materialmangel, beziehungsweise durch eine Verringerung des Bedarfes in den einzelnen Gruppen von Kriegsmaterial. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse war es nicht zu vermeiden, daß die in einzelnen Betrieben entbehrlich gewordenen auf Grund ihrer Wehrpflicht herangezogenen Professionisten regelmäßig in jene übergeleitet wurden, wo zurzeit Arbeitermangel herrschte, wobei natürlich die Frage der heimatlichen Verwendung eine nur untergeordnete Rolle spielen konnte. Aus den gleichen Rücksichten war auch die Heranziehung von Arbeitskräften aus anderen als dem nächstgelegenen Arbeitersammelkader nicht immer zu umgehen.

Diese Verschiebungen, welche, wie sich aus den einschlägigen Verhältnissen von selbst ergibt, mit der Zeit einen recht erheblichen Umfang annehmen mußten, brachten es nun allerdings bedauerlicherweise mit sich, daß die in Betracht kommenden Arbeitskräfte heute vielfach fern von ihrem Wohnsitze in Verwendung stehen. So wünschenswert nun eine allgemeine Ausgleichung in dem in Rede stehenden Sinne gewiß wäre, so kann doch eine solche angesichts der geradezu bedrohlichen Wirkungen, die sie zeitigen müßte, leider nicht weiter ins Auge gefaßt werden. Wenn schon die Ablösung jeder einzelnen im Betriebe eingeführten Arbeitskraft mit dessen regelmäßigen Fortgang mit nachteiligen Folgen verbunden ist, so würde ein so weitgehender Eingriff in die Produktionsverhältnisse der Kriegsindustriebetriebe eine direkte Gefahr für ihre Fortführung und somit auch für die von der Leistungsfähigkeit dieser Industrieanlagen abhängende Schlagfertigkeit der Armee im Felde bedeuten.

Um aber doch den Intentionen der Herren Anfragesteller, mit denen, wie ich nur wiederholt betonen kann, jene der Heeresverwaltung durchaus parallel laufen, im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen, hat das k. u. k. Kriegsministerium über meine Befürwortung bereits zu Ende des Vorjahres verfügt, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Bitten in jeder Hinsicht einwandfrei konduisierter landsturm- oder kriegsleistungspflichtiger Arbeiter um Transferierung in einen anderen, in ihrer Heimat oder deren nächster Umgebung gelegenen, für die Heeresverwaltung arbeitenden Betrieb unter der Voraussetzung stattzugeben sei, daß von dort ein gleichartiger und verläßlicher Ersatz beigestellt und der ungestörte Fortgang des Betriebes durch diese Maßnahme in keiner Weise gestört werde. Dieser Erlaß geht über die von mir bereits früher erwähnte Verfügung aus dem Monate Februar 1917 insofern weit hinaus, als sie sich nicht nur auf besonders qualifizierte Professionisten, sondern auf alle landsturm- oder kriegsleistungspflichtigen Arbeiter überhaupt bezieht und eine Transferierung weder davon abhängig macht, daß der Bittsteller in dem Betriebe, in den zu gelangen er anstrebt, bereits früher beschäftigt war, noch

davon, daß der beizustellende Ersatz aus dem Betriebe stammt, in dem der Versetzungswerber zur Zeit seines Einschreitens eingeteilt ist. Es kann sohin keinem Zweifel unterliegen, daß die Wohltat der heimatlichen Verwendung einer ganz beträchtlichen Anzahl von Personen zugute kommen wird.

Immerhin werden aber aus den von mir dargelegten zwingenden Gründen auch weiterhin noch zahlreiche Arbeiter außerhalb ihres Wohnsitzes und dessen Bereiches verwendet werden müssen. Aber auch die Lage dieser durch die Ungunst der Verhältnisse gewiß in Mitleidenschaft gezogener Arbeiter erfährt dadurch eine nicht unwesentliche Erleichterung, daß die Heeresverwaltung in steter Bedachtnahme auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Arbeiter in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben bereits im Mai vorigen Jahres diese Arbeiter in Ansehung ihrer Urlaubsberechtigung zu landwirtschaftlichen Zwecken den im Truppendienste stehenden Militärpersonen vollkommen gleichgestellt hat.

Ich darf wohl hoffen, daß die Herren Anfragesteller auf Grund meiner Darlegungen die Überzeugung gewonnen haben, daß ihr Vorbringen die tunlichste Berücksichtigung durch die Heeresverwaltung gefunden hat.

Wien, 26. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126981S

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. September 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Max **Winter** und Genossen, betreffend den Selbstmord des Infanteristen Oskar Grünberg des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 83, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Kriegsministerium zugekommenen Mitteilungen folgendes zu erwidern:

Landsturminfanterist Oskar Grünberg stand seinerzeit als Schreiber im Militärinvalidenhause Nagyszombát (Tyrnau) in Verwendung, wo er am 11. Mai 1917 durch eine Sichtungskommission als felddienstuntauglich klassifiziert und am 24. Juli 1917 zum Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 83 einrückend gemacht wurde.

Erfahrungsgemäß sind solche im Wege der Sichtung zu den Ersatzkörpern abgegebenen Leute vielfach bestrebt, durch Marodieren sich der Einteilung in die Marschformation zu entziehen oder eine neuerliche Konstatierung zu erwirken, in der Hoffnung, unter neuen Verhältnissen vielleicht doch eine andere Klassifikation zu erhalten. Nicht selten begeben sich auch solche „gesichtete" Mannschaften — im vollen Bewußtsein der Ungehörigkeit dieses Vorganges — mit Umgehung ihres Kommandanten, der ihnen wegen seiner Orientiertheit über ihre persönlichen Verhältnisse und Qualitäten unbequem ist, zu dem in dieser Hinsicht begreiflicherweise oft nicht orientierten Militärarzt, wo es ihnen bisweilen gelingt, eine „Konstatierung" zu erlangen. Daß die Kompagniekommandanten einem solchen Vorgehen entgegenarbeiten müssen, erfordert das offensichtliche militärische Interesse, denn andernfalls ginge von den gesichteten Leuten fast niemand ins Feld ab.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat das Kriegsministerium verfügt, daß die bei einer Sichtung felddienstuntauglich klassifizierten Leute in der nächsten Zeit nur mit Bewilligung jenes Kommandos, dem die Sichtungskommission untersteht, erneuert zur Konstatierung gesendet werden dürfen. Hierüber wurde die Mannschaft auch wiederholt belehrt.

Bei Erörterung dieser Verhältnisse soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß bei den Sichtungen infolge der großen Zahl und des schon stark herabgesetzten Tauglichkeitsgrades der zu visitierenden Irrtümer und Härten vorkommen, doch sind die Kommandos der Ersatzkörper ehrlich bestrebt, die von der harten Notwendigkeit des Krieges diktierte und zur Aufrechterhaltung der inneren Disziplin unerläßliche Strenge in dem erwähnten Belange mit dem größtmöglichen Wohlwollen für die Mannschaft zu verbinden und — wo Zweifel an der Richtigkeit des Befundes auftauchen — eine neuerliche gründliche Konstatierung zu veranlassen.

Diese Verhältnisse müssen auch bei Beurteilung des vorliegenden Falles in Betracht gezogen werden.

Was nun den Landsturminfanteristen Oskar Grünberg betrifft, so war er bei einem Alter von 31 Jahren seiner körperlichen Erscheinung nach wohl schwächlich, aber durchaus nicht schwächer als viele der in die Marschformationen eingeteilten Achtzehnjährigen und Angehörigen älterer Landsturmjahrgänge. Dabei war er aber in Erfüllung seiner militärischen Pflichten saumselig und nachlässig und hielt sich — was sich gewiß nicht mit Schwächlichkeit entschuldigen läßt — wiederholt eigenmächtig von der Beschäftigung ferne, so daß er verwarnt und auch bestraft werden mußte. Durch dieses Verhalten und durch wiederholtes Marodieren (ohne Angabe eines bestimmten Leidens) erweckte er bei seinen Vorgesetzten den Verdacht, daß er sich mit allen Mitteln der Einteilung in die Marschkompagnie entziehen wolle.

Als daher Grünberg, nachdem er am 28. August 1917 bei der Marodenvisite diensttauglich befunden worden war, am 10. September sich neuerdings marod meldete und zur Konstatierung vorgeschlagen wurde, verfügte sein Kompagniekommandant Oberleutnant v. Traun im Sinne des vom Kriegsministerium ergangenen Erlasses mit Recht, daß Grünberg ohne Bewilligung des der Sichtungskommission vorgesetzten Kommandos nicht zur Konstatierung gehen dürfe. Grünberg hatte sich daher mit dieser Erklärung vorderhand zufriedenzugeben und die Entscheidung über seine Zulassung zur erneuerten Konstatierung abzuwarten.

Es ist richtig, daß der Genannte am 16. September 1917 beim Exerzieren im Zuge einzeln vorgenommen werden mußte, weil er die Zugsübungen verdarb, von einem Nachexerzieren um eine Stunde über die allgemeine Übungszeit war jedoch keine Rede.

Die in der Anfrage erwähnte Bestrafung Grünbergs erfolgte wegen eigenmächtiger Entfernung. Trotz dieser Strafe hatte ihm jedoch Oberleutnant v. Traun für die jüdischen Feiertage dienstfrei gegeben und ihm auch den Erlaubnisschein hierfür ausgefertigt. Als die Erlaubnisscheine verteilt wurden, befand sich jedoch Grünberg nicht mehr bei der Kompagnie, weil er sich am 16. September 1917 nach der Ausrückung neuerdings eigenmächtig entfernt hatte.

Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen kann von einem „gehässigen" Vorgehen des Oberleutnants v. Traun gegen Grünberg keine Rede sein, denn wenn sich der genannte Offizier genötigt sah, gegen diesen Mann tadelnd oder strafend vorzugehen, gab Grünberg hierzu stets durch sein schuldbares Verhalten begründeten Anlaß.

Der Selbstmord des Mannes ist daher gewiß nicht auf ein Verschulden des genannten Offiziers, sondern auf die ausgesprochene Unlust Grünbergs zum Militärdienst und auf seine Angst vor dem Schützengraben zurückzuführen, da Grünberg wohl einsehen mochte, daß er der Einteilung in die Marschformation nicht entgehen werde.

Was die in dem hinterlassenen Briefe des Selbstmörders erhobenen Anwürfe gegen Oberleutnant v. Traun betrifft, daß sein Vorgehen gegenüber der Mannschaft ein brutales sei, daß er die Untergebenen beschimpfe und mißhandle, so haben sich diese Anklagen als falsch erwiesen. Die gesamte Kompagniemannschaft wurde einzeln über etwa vorgekommene Beschimpfungen oder Mißhandlungen befragt, aber kein einziger Mann hat auch nur die geringste Beschwerde vorgebracht.

Oberleutnant v. Traun ist ein braver, bei seiner Mannschaft beliebter Frontoffizier, der 23 Monate im Felde stand, schwer verwundet und für tapferes Verhalten vor dem Feinde zweimal ausgezeichnet wurde. Er hat es angesichts seiner verdienstlichen und aufopfernden Felddienstleistung wahrhaftig nicht notwendig, „seine Schneid" — wie es in der Anfrage heißt — im Hinterlande zu beweisen.

Ich bedaure es ungemein, daß die Herren Anfragesteller auf Grund ungerechter und einseitiger Informationen vor der Öffentlichkeit so schwerwiegende Anschuldigungen gegen die Ehre eines verdienten Offiziers erhoben und diesen dadurch ganz unbegründet schwer gekränkt haben. Daß ein solches Vorgehen geeignet ist, im Kreise unseres braven und dienstfreudigen Offizierskorps schwere Verstimmung hervorzurufen, liegt auf der Hand. Wie gewöhnlich, hat die Veröffentlichung der Anfrage in der Tagespresse niedrigen Naturen erwünschten Anlaß geboten, Oberleutnant v. Traun in offenen namenlosen Schreiben (die mir vorliegen) in der gemeinsten Weise anzugreifen.

Auf die von den Herren Anfragestellern aufgeworfenen Fragepunkte zurückkommend, fasse ich das Erhebungsergebnis dahin zusammen, daß auf Seite des Oberleutnants v. Traun keinerlei Verschulden festgestellt werden konnte, daher auch zu einer Strafverfügung kein Anlaß vorliegt.

Was die begehrte Abhilfe gegen den vermeintlichen Unfug betrifft, daß Mannschaft, die sich zur Marodenvisite meldet, deshalb von Offizieren angeblich gestraft wird, ohne daß der Arzt zu Worte kommt, so gibt wohl der Fall Grünberg nach dem früher Gesagten zu einer solchen Beschwerde keinen Anlaß.

Wien, 26 Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an mich gerichtete Anfrage wegen angeblicher Verkürzung der Hanka Karańko in Stariawa beim Pferdeverkauf an die k. u. k. Pferdeassentkommission beehre ich mich, auf Grund der vom Kriegsministerium mitgeteilten Daten und der im Wege der galizischen Statthalterei gepflogenen Erhebungen sowie nach Einsichtnahme in das bezügliche Schätzungsprotokoll nachstehendes mitzuteilen:

Das Pferd der Hanka Karańko wurde bei der Pferdeklassifikation im Frühjahre 1917 vom militärischen Vertreter als tauglich klassifiziert, worauf es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den ordnungsgemäß bestellten und beeideten Schätzleuten abgeschätzt wurde, die dessen Preis dem Schätzungsprotokoll zufolge übereinstimmend mit 700 K festsetzten, wogegen im Sinne des letzten Absatzes des zitierten Paragraphen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der militärische Vertreter hat nach § 6 des Pferdestellungsgesetzes nur die Tauglichkeit festzustellen und die Auswahl nach Kategorien vorzunehmen, wobei im vorliegenden Falle die Einreihung infolge der Schwäche und geringen Höhe von 146 Zentimeter des Pferdes in die Kategorie der gewöhnlichen landesüblichen Zugpferde erfolgte; auf die Wertbestimmung steht ihm kein Einfluß zu.

Der eingehaltene Vorgang war sohin ein vollkommen gesetzmäßiger, der zu einer weiteren Veranlassung keinerlei Handhabe bietet.

Ich möchte zum Schlusse noch erwähnen, daß für kranke, verwundete und zum Militärdienste gänzlich oder momentan untaugliche Pferde ohne Rücksicht auf den Schlag, also einschließlich jener großen und schweren Schlages, in der Zeit vom Juli bis September 1917 in Österreich nur ein Durchschnittspreis von 645 K erzielt wurde.

Wien, 1. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1918.18

Ad Nr. 1466 und 1593/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Ich beehre mich, die in der 41. Sitzung der XXII. Session am 21. November 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Soukup, Aust und Genossen, betreffend die militärische Leitung der unter Staatsaufsicht gestellten Unternehmungen in Kladno, sowie die in der 46. Sitzung der XXII. Session am 30. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Aust und Genossen, betreffend die Bestrafung der Arbeiterschaft in Kladno durch den Obersten Hložek, in der nachstehenden Weise zu beantworten:

Weder die Ergebnisse der am 5. und 6. November 1917 — nicht, wie es in der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Soukup, Aust und Genossen heißt, am 29. und 30. Oktober 1917 — beim k. u. k. Divisionsgerichte in Prag durchgeführten Hauptverhandlung noch die sonstigen Strafakten dieses Gerichtes wider Feldwebel Wenzel Klobasa und Genossen bieten einen Anhaltspunkt dafür, daß der Prozeß durch das Verschulden des Obersten Franz Hložek hervorgerufen worden sei. Wenn auch der genannte militärische Leiter es unterlassen hat, die aus Prag beigestellten Soldaten rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, daß sie gleich den anderen Arbeitern eine Entlohnung erhalten würden, und wenn auch die Tatsache, daß die Soldaten die Entlohnung in Frage gestellt sahen, mit ein Anlaß zu ihrer eigenmächtigen Entweichung gewesen sein dürfte, so kann doch in dem Unterbleiben einer solchen Belehrung nicht ein „den Prozeß hervorrufendes Verschulden" dieses verdienten Offiziers erblickt werden.

Die gründlich durchgeführten Erhebungen haben aber auch die Haltlosigkeit der weiteren gegen Oberst Hložek erhobenen Angriffe ergeben. So ist es insbesondere unrichtig, daß Oberst Hložek von den Kladnoer Aktiengesellschaften irgendwelche wie immer geartete Gratifikationen erhalten habe. Der militärische Leiter ist vielmehr in Geldangelegenheiten in so rigoroser Weise vorgegangen, daß er, trotzdem in Kladno eine allgemeine, auch von der Gemeindeverwaltung bestätigte Wohnungsnot herrscht, das Anerbieten des Eisenwerksdirektors auf kostenlose Beistellung von zwei Zimmern im Gewerkhause ablehnte und sich mit einem ganz kleinen, geradezu dürftig eingerichteten Zimmer im Unterkunftshause der Poldihütte begnügte. Der in dieser Richtung gegen Oberst Hložek erhobene Vorwurf entbehrt somit jedweder Berechtigung und ich fühle mich veranlaßt, den militärischen Leiter gegen die in diesem Belange erhobene, ihn in seiner Ehre empfindlich verletzende Anschuldigung nachdrücklich in Schutz zu nehmen.

Es entspricht ferner keineswegs den Tatsachen, daß Oberst Hložek sich nicht um die Arbeits- und Lohnverhältnisse der kommandierten Soldaten und der Arbeiter kümmere. Vielmehr wird von den in Betracht kommenden Militärbehörden und Zivilstellen ganz besonders hervorgehoben, daß Oberst Hložek in allen Fragen der Approvisionierung sich der Arbeiterschaft stets auf das wärmste angenommen hat und daß es vornehmlich seiner Energie und seinem rastlosen Bemühen zugeschrieben werden muß, wenn es bisher immer gelungen ist, die Versorgung der Kladnoer Arbeiter mit den notwendigsten Lebensmitteln rechtzeitig zu erzielen. Es muß als besonderer Erfolg dieser steten Bestrebungen des militärischen Leiters angesehen werden, daß der Arbeitsbetrieb in Kladno gesichert und selbst zur Zeit der großen Streikbewegung im Jahre 1917 in Prag nicht gestört worden ist. Oberst Hložek hat sich auch stets um die Unterkünfte der kommandierten Soldaten gekümmert. Für die Reinlichkeit und Ordnung in den Unterkünften wird nach Möglichkeit vorgesorgt. Vier Frauen sind unausgesetzt mit Waschарbeiten beschäftigt, die Strohsäcke werden gelüftet und zur Vernichtung des Ungeziefers, dessen Vorhandensein bei dem ziemlich häufigen

Wechsel der von auswärts kommenden Arbeiter zu befürchten ist, wurde ein Apparat für Zyanvergasung bestellt. Wenn die Räume, die den später entwichenen und beim k. u. k. Divisionsgerichte in Prag angeklagten Soldaten in Kladno zugewiesen worden waren, nicht durchaus rein gewesen sein sollten, so hätte eine Meldung beim militärischen Leiter zur Abstellung hingereicht. Eine solche Meldung ist aber von der Mannschaft nicht erstattet worden; die Soldaten, die nach der Entweichung der Prager Arbeitspartie in das Werk geführt wurden, haben gleichfalls keine Beschwerden wegen Ungeziefers vorgebracht und der Kommandant dieser Soldaten hat kein Ungeziefer in dem zur Unterkunft bestimmten, aus Steinen erbauten Saale vorgefunden. Überdies könnte auch in etwaigen Unterkunftsmängeln der angeführten Art keine genügende Rechtfertigung dafür erblickt werden, daß die — übrigens nicht wegen Meuterei, sondern lediglich wegen Subordinationsverletzung und eigenmächtiger Entfernung zu geringfügigen Freiheitsstrafen verurteilten — Soldaten in eigenmächtiger Weise das Werk verließen und sich nach Prag begaben.

Es entspricht ferner auch nicht den Tatsachen, daß die Verhältnisse in Kladno unter der militärischen Leitung Oberst Hložeks unhaltbar und unerträglich geworden seien. Oberst Hložek genießt vielmehr schon infolge seiner steten Fürsorge für die Bedürfnisse der Arbeiter bei diesen besondere Achtung und hat durch seine mehrjährige Tätigkeit bewiesen, daß er seine Aufgabe durchaus nicht in dem Sinne auffaßt, als ob er lediglich das Strafrecht auszuüben habe. Auch den Vertrauensmännern der Arbeiter ist von einer Äußerung des Obersten, daß er auftragsgemäß nur das Strafrecht auszuüben und sich jeder anderen Einmengung in die sozialen Verhältnisse der Hüttenwerke zu enthalten habe, nichts bekannt. Was die Ausübung des Disziplinarstrafrechtes anbelangt, so hat Oberst Hložek die Anzeigen in vorschriftsmäßiger Weise untersucht und geprüft und auf Grund der Ergebnisse die entsprechenden Strafen verhängt. Diese Strafen sind keineswegs willkürlich oder ungerecht, brutal oder barbarisch zu nennen. Überdies hat Oberst Hložek über Bitten der Bestraften oder über Intervention von anderer Seite die verhängten Strafen häufig herabgesetzt oder gar zur Gänze nachgesehen. Die Arrestlokale sind keineswegs, wie dies die Herren Interpellanten zum Ausdruck gebracht haben, ungesunde oder gar schmutzige Löcher, sondern wiederholte genaue Inspizierungen haben ergeben, daß die auch ärztlich besichtigten und einwandfrei befundenen Hafträume durchwegs rein und in gutem Zustande gehalten sind und daß sie in jeder Weise ihrem Zwecke entsprechen.

Zu dem in der Anfrage der Herren Abgeordneten Aust und Genossen enthaltenen Vorwurf, daß Oberst Hložek die Arreststrafen in vorschriftswidriger Weise durch Fasttage verschärfe, erlaube ich mir zu bemerken, daß bei den zahlreichen, in Gegenwart der Vertrauensmänner stattgefundenen Einvernahmen der Arbeiter durch die an Ort und Stelle entsendete Untersuchungskommission nur drei Fälle namhaft gemacht wurden, in denen bei Verhängung der Disziplinarstrafen die Höchstzahl der zulässigen Fasttage überschritten worden sein soll. In diesen drei Fällen wurde jedoch auf Grund der Strafzettelabschriften, in einem Falle auch durch die Einvernahme des Bestraften selbst festgestellt, daß die Strafen nur durch zwei Fasttage verschärft worden waren. Hieraus erhellt die Haltlosigkeit der in diesem Belange gegen Oberst Hložek erhobenen Anschuldigung und ich gestatte mir noch hinzuzufügen, daß einer der angeblich in vorschriftswidriger Weise bestraften Arbeiter gegenüber dem Profosen die Äußerung getan hat, daß er wohl mit der Behandlung im Arreste zufrieden gewesen sei, aber auf Grund der Aufforderung eines Vertrauensmannes die Angaben habe machen müssen, „damit der diesbezügliche Punkt der Interpellation seine Begründung finde und sie sich nicht blamieren".

Was vollends die in der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Soukup, Aust und Genossen dem militärischen Leiter zum Vorwurfe gemachte Anschuldigung des chronischen Alkoholismus und die daraus abgeleiteten Folgerungen betrifft, so entbehren sie nach dem übereinstimmenden Zeugnisse einwandfreier Gewährsmänner jeglicher Grundlage und ich kann nicht umhin, mein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß ein alter, verdienter Offizier vor der Öffentlichkeit zum Gegenstand so völlig grundloser, in höchstem Grade ehrverletzender Angriffe gemacht wurde. Eine solche Form der Kritik wird kein billig Denkender gutheißen können.

Da somit die in erschöpfender und gewissenhafter Weise durchgeführten Erhebungen die Stichhaltigkeit der gegen den Obersten Hložek erhobenen Anschuldigungen nicht nur nicht erwiesen, sondern das verdienstvolle und ersprießliche Wirken dieses militärischen Leiters dargetan haben, hat sich das Kriegsministerium zu einer Verfügung gegen den Genannten nicht bestimmt gefunden.

Wien, 27. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad Nr. 1516/I. XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses am 23. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Hillebrand, Gröger und Genossen, betreffend das Mißverhältnis in der Höhe der Besoldung für Offiziere und Mannschaftspersonen, beehre ich mich, nach mit dem für die Gebührenfestsetzung kompetenten k. u. k. Kriegsministerium gepflogenem Einvernehmen zu eröffnen:

Der Unterschied in der Besoldung der Offiziere und Mannschaft ist — ganz abgesehen von der durch Charge, Stellung und Funktion bedingten Abstufung der Gebühren — durch die Tatsache begründet, daß die Offiziere alle Lebensbedürfnisse selbst aus ihren Bezügen bestreiten müssen, wogegen für die Bedürfnisse der Mannschaft — besonders jetzt während des Krieges — von der Heeresverwaltung vorgesorgt wird.

Der erwähnte Unterschied findet weiter auch seine Begründung in der Verschiedenartigkeit der Versorgung mit Bekleidung und Ausrüstung. Während der Offizier diese Bedürfnisse aus seinen Bezügen beschaffen muß, erhält der Mann sie aus den ärarischen Verlägen zugewiesen.

Hinsichtlich der Bereitschaftszulage der Mannschaft berufe ich mich auf meine gegenständliche Antwort auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Mühlwerth und Genossen (abgegeben in der 26. Sitzung am 2. Oktober 1917) und bezüglich der Löhnung der Soldaten auf meine im hohen Hause in der 73. Sitzung am 14. März l. J. abgegebene Erklärung mit dem Beifügen, daß die Verhandlungen bezüglich der Erhöhung der Mannschaftsgebühren fortgeführt werden, bisher jedoch noch nicht zum Abschlusse gebracht wurden.

Erst unterm 22. Juni 1918 wurde an das Kriegsministerium in der Angelegenheit neuerlich herangetreten.

Sobald die gegenständlichen Verhandlungen geschlossen sein werden, werde ich nicht ermangeln, vom Resultat derselben Mitteilung zu machen.

Daß die Verpflegung der Mannschaft — wie jene der Bevölkerung überhaupt — mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist und nicht immer in der Weise durchgeführt werden konnte, wie es im ureigensten Interesse der Heeresverwaltung gelegen ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Durch den Mangel an Gemüse, welches ein Hauptnahrungsmittel ist, ferner durch den Mehlmangel wurde die Verpflegssituation sehr erschwert.

Trotzdem waren alle mit der Verpflegung betrauten Organe, und zwar mit Erfolg ununterbrochen tätig, um die Lebensmittelnot durch jeweilig mögliche Abhilfen zu mildern.

Was die Kost von Offizieren und Mannschaft betrifft, so besteht diesbezüglich kein Unterschied, da im Felde bei der Naturalverpflegung die Offiziersmessen auch nur jene Artikel und in jenem Ausmaße fassen dürfen, wie selbe für Mannschaftspersonen festgesetzt sind. Im Hinterlande ist für beide das gleiche Geldäquivalent festgesetzt, nur erhält der Mann die Verpflegung in natura und der Offizier das Äquivalent hierfür in Geld.

Die Offiziersmesse, eine den dienstlichen Verhältnissen Rechnung tragende Institution und zur Erleichterung der Verpflegung für Offiziere geschaffen, besteht in nichts anderem, als daß für die

Teilnehmer an der Messe die Verpflegung zubereitet wird, um sie von anderen Speisegelegenheiten unabhängig zu machen, und ist dies eine solche Selbstverständlichkeit, daß darüber nichts weiter zu sagen ist.

Wenn die Offiziere in ihren äußerst bescheidenen Speisezettel eine geringe Abwechslung hineinzubringen trachten, so ist ihnen dies wohl zu gönnen und geschieht nur auf ihre Kosten, weshalb ihnen dies wohl freigestellt bleiben muß, insbesondere schon deshalb, weil die hierbei in Betracht kommenden Artikel für die Mannschaftsverpflegung in der Regel nicht in Betracht kommen und deren Quantität mit Rücksicht auf eine relativ sehr geringe Zahl der Offiziere gegenüber der Mannschaft für letztere nicht von Belang ist.

Wien, 25. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Witoš, Bojko, Jachowicz, Bomba, Dyło und Genossen in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar 1918, betreffend die Ausübung eines rechtswidrigen Zwanges auf die Mannschaft einiger Heeresteile zur Abschließung von Versicherungsverträgen und zur abzugsweisen Zahlung der Prämien von der Löhnung, beehre ich mich nach vom k. u. k. Kriegsministerium speziell bei der Baukompagnie Nr. 1/84 durchgeführten Erhebungen mitzuteilen, daß es sich um eine im eminenten Staatsinteresse gelegene Propaganda zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe in Form der Kriegsanleiheversicherung, nicht aber um Abschließung von Lebensversicherungsverträgen handelte, und daß ein Zwang auf die Mannschaft nicht ausgeübt wurde.

Der Kommandant der Baukompagnie Nr. 1/84 war lediglich bemüht, die Förderung der Kriegsanleihezeichnung bei seiner Kompagnie zu unterstützen, und wurde von ihm dabei die einfache Zeichnungsart, die Kriegsanleiheversicherung, der Mannschaft empfohlen. Keinem Manne dieser Kompagnie wurde wegen Nichtzeichnung der Urlaub entzogen.

Da die erste Prämie der Kriegsanleiheversicherung vom Zeichner erlegt werden mußte, einige Leute jedoch kein Geld bei sich hatten, wurde der Mannschaft lediglich vorgeschlagen, die erste Prämie anläßlich der nächsten Löhnung einzuzahlen. Keinesfalls wurde aber ein Abzug von der Löhnung bewirkt. Die Einzahlung von der Löhnung erfolgte freiwillig.

Nachdem einerseits die Anfrage der genannten Herren Abgeordneten auf einer irrigen Information beruhen dürfte und andrerseits jedwede Ausübung eines Zwanges zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe und zum Eingehen einer Kriegsanleiheversicherung bereits mit dem Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. 15/B, Nr. 5090 vom 23. Oktober 1917, mit der Gültigkeit auch für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm verboten wurde, sieht sich das k. u. k. Kriegsministerium und das Ministerium für Landesverteidigung nicht veranlaßt, weitere diesbezügliche Verfügungen zu treffen.

Wien, 26. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Zahaikiewicz und Genossen haben in ihrer in der 63. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Februar 1918 eingebrachten Anfrage wegen angeblicher Ermordung des Landwirtes Hryc Dwulak in Horochowci durch magyarische Soldaten die Behauptung aufgestellt, daß Dwulak von den Soldaten ohne Grund festgenommen und so heftig geschlagen worden sei, daß er unter ihren Schlägen seinen Geist aufgegeben habe.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen haben nun nachstehendes Ergebnis geliefert.

Laut Aussage des Michael Kozak, Stiefvaters des Verstorbenen, begab sich Dwulak im September 1914 von Kupno nach Gorochowce. Bei seiner Rückkehr nach Kupno klagte er über Körperschmerzen, ohne sich jedoch zu äußern, daß ihn Soldaten geschlagen hätten. Ungefähr einen Monat vor dem Russeneinbruch in Przemyśl sei dann Dwulak in seiner Wohnung in Kupno gestorben.

Einem anderen Verwandten (Peter Kunikiewicz in Gorochowce) soll Dwulak allerdings einmal erzählt haben, er sei auf dem Wege von Kupno nach Gorochowce von Soldaten angehalten und mitgenommen worden, damit er ihnen die Stellungen der Russen zeige. Nach 24 Stunden hätten ihn die Soldaten dann wieder freigelassen und er sei ganz zerschlagen zurückgekommen. Gestorben sei Dwulak erst längere Zeit danach, etwa zwei Wochen vor der Russeninvasion.

Eine dritte Zeugin endlich (Katharina Eißmann aus Witoszyńce), gleichfalls eine Verwandte Dwulaks, gab an, daß dieser eines natürlichen Todes gestorben sei und daß sie nichts davon wisse, daß den Dwulak Soldaten mißhandelt und dadurch seinen Tod herbeigeführt hätten.

Angesichts dieses Erhebungsergebnisses kann wohl die von den Herren Anfragestellern aufgestellte Behauptung, daß Dwulak unter den Schlägen der Soldaten seinen Geist aufgegeben habe, nicht aufrechterhalten und auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer etwaigen in Frage kommenden Mißhandlung und dem Tode des Mannes schwerlich als erwiesen angenommen werden.

Die Nachforschungen nach den vermeintlichen Tätern sind erfolglos geblieben.

Wien, 1. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei 1960818

Ad Nr. 2248/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Die Herren Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Februar d. J. an mich eine Anfrage gestellt, in der die Einrichtung der Mißheirat erörtert und vorgebracht wird, daß die Mißheirat mit dem Rechtsgefühl der Gegenwart, das von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze ausgeht, im Widerspruch stehe; sie sei als standesrechtlicher Rest aus alter Zeit anzusehen und werde als eine dem Zuge des Herzens angelegte Fessel sowie als unmoralische Prämie für eine Ehe ohne Liebe schwer empfunden. Es wird darauf verwiesen, daß das Oberlandesgericht in Prag jüngst in einem bestimmten Fideikommißstreite die Bestimmungen des Stiftsbriefes über die Mißheirat ausdehnend ausgelegt und auch die Nachkommenschaft aus einer Mißheirat von der Nachfolge in das Fideikommiß ausgeschlossen habe. Sie schließt mit der Frage, ob nicht eine Ausdehnung der Rechtsfolgen einer Mißheirat auf die im Stiftsbriefe nicht ausdrücklich ausgeschlossene Nachkommenschaft als eine gegen die guten Sitten der Gegenwart verstoßende Auslegung anzusehen sei.

Ich beehre mich, diese Frage folgendermaßen zu beantworten:

Nach unserem bürgerlichen Rechte herrscht volle Freiheit der Verfügung von Todes wegen. Soweit nicht Pflichtteilsrechte gekränkt werden, kann jedermann über sein Vermögen nach freiem Willen verfügen und es daher auch seiner nicht pflichtteilsberechtigten Nachkommenschaft entziehen. Eine solche Verfügung kann deshalb allein, so lange damit nicht unsittliche Zwecke verfolgt werden, nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. Die Stiftung eines Familienfideikommisses hat aber, mag sie auch in der Form eines Vertrages geschehen sein und die landesherrliche oder gesetzliche Bestätigung einer solchen Einrichtung wie immer beurteilt werden, wenigstens den Nachkommen gegenüber, stets die Bedeutung einer Verfügung von Todes wegen. Auch ihr gegenüber müssen die Pflichtteilsansprüche gewahrt bleiben. Weitere Schranken bestehen nicht. Bei dem Übergang des Fideikommißvermögens von dem letzten Inhaber an den berufenen Anwärter aber kommen Pflichtteilsrechte deshalb nicht mehr in Betracht, weil das Fideikommiß nicht Bestandteil des Vermögens des Fideikommißbesitzers ist.

Solange die Einrichtung des Familienfideikommisses besteht, richtet sich die Erbfolgeordnung gemäß § 619 a. b. G. B. nach dem Willen des Stifters, der natürlich wie sonst der Wille eines Erblassers im Wege der Auslegung ins klare gesetzt werden muß.

Der Begriff der Mißheirat ist unserem österreichischen bürgerlichen Rechte fremd. Es kennt keine gültige Ehe, die nicht alle familien-, erb- und vermögensrechtlichen Wirkungen einer vollwirksamen Ehe erzeugt. Findet sich daher in einem Stiftsbrief der Begriff der Mißheirat irgendwie verwendet, so handelt es sich dabei nicht um einen gesetzlichen Begriff, sondern es wird auch hier im Wege der Auslegung zu entscheiden sein, was der Stifter unter Mißheirat verstanden haben wollte und welche Wirkungen er der Mißheirat beizulegen beabsichtigte. Dabei kommt es, da die Auslegung den Sinn der Willenserklärung, wie sie abgegeben wurde, zu ergründen hat, nicht darauf an, ob der Gedankengang, der den Stifter leitete, heute noch zeitgemäß ist oder nicht. Eine Auslegung als solche, also die Feststellung, was der Erklärende gewollt hat, kann, da sie nur eine Erkenntnis, nicht eine Handlung oder Willensbetätigung bedeutet, überhaupt nicht unsittlich sein.

Die Anfrage meint, es werde dadurch, daß die Erbfolgeberechtigung an den Abschluß einer standesgemäßen Ehe oder an die Abstammung aus einer solchen geknüpft wird, die Freiheit der Person

und die Freiheit der Eheschließung in einem Maße beeinträchtigt, das nach den heutigen Begriffen das sittlich Zulässige übersteigt.

Darauf ist folgendes zu erwidern:

§ 700, a. b. G. B. schließt die Bedingung der Nichtverehelichung aus, läßt aber das Verbot zu, eine bestimmte Person zu heiraten. Aus dieser Gesetzesstelle, die zwar zunächst nur für Bedingungen gilt, aber von einem allgemeinen Rechtsgedanken ausgeht, läßt sich der Rechtssatz gewinnen, daß zwar nicht die Ehelosigkeit zur Voraussetzung für die Erbfolge gemacht werden, wohl aber die Nachfolge an die Einhaltung gewisser Beschränkungen gebunden werden kann, wenngleich sie dazu geeignet sind, „dem Zuge des Herzens Fesseln anzulegen". Nur in solchen Fällen wird der letzte Satz des § 700 a. b. G. B. überhaupt praktisch werden.

Die Grenze des Zulässigen wird erst überschritten, wenn die Einengung der Ehemöglichkeit allzuweit geht. Das kann aber bei dem Erfordernis standesgemäßer Verheiratung schon deshalb nicht behauptet werden, weil der Kreis der Familien, die darnach in Betracht kommen, doch immer noch groß genug ist, um eine dem Eheverbote sich nähernde Einschränkung der Ehe auszuschließen.

Die Frage aber, ob in einer Stiftungsurkunde die standesgemäße Eheschließung oder die Abstammung aus einer standesgemäßen Ehe ausdrücklich oder stillschweigend zur Voraussetzung der Nachfolge in das Fideikommiß gemacht wurde, ist eine Auslegungsfrage, deren Lösung den entscheidenden Gerichten überlassen bleiben muß.

Wien, 27. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause in der 42. Sitzung der XXII. Session am 23. November 1917 gestellte Anfrage des Abgeordneten Michael Petryckyj und Genossen betreffs Rückversetzung ostgalizischer Kaders nach Galizien, Verbesserung der Mannschaftsmenage und Beurlaubungen, beehrt sich das Ministerium für Landesverteidigung folgendes mitzuteilen:

Die speziell aus Ostgalizien und der Bukowina stammenden Leute sind ausnahmslos starke Esser, so daß die vorgeschriebenen Gebühren an Verpflegsartikeln nicht immer ausreichen, um den Mann vollauf zu sättigen. Trotzdem muß der Ernährungszustand der Mannschaft als durchschnittlich gut bezeichnet werden. Die älteren Jahrgänge sind mit der verabfolgten Menage zufrieden und finden dieselbe genug reichlich und ausgiebig, ebenso wären auch die jungen Rekruten zufrieden, wenn sie ein größeres Quantum Brot erhalten könnten. Wenn die Naturalbrotgebühr speziell für die neu eingerückten Rekruten eine höhere sein könnte, dürften überhaupt keine Klagen vorkommen. Da jedoch bei der jetzt herrschenden Verpflegskrise sowohl Armee als auch Hinterland nur unter Entbehrungen durchhalten kann, muß notgedrungen die knappe Brotquote für die kurze Zeit bis zur neuen Ernte beibehalten werden, um dann sofort einer ausreichenderen Ration Platz zu machen.

Es kann sonach festgestellt werden, daß die Verpflegung bei allen derzeit im Innern der Monarchie befindlichen ostgalizischen Ersatzkörpern als den jetzigen Verhältnissen entsprechend, nach Qualität gut und nach Quantität als noch hinreichend bezeichnet werden kann. Jedenfalls ist eine Zurücksetzung der galizischen Mannschaft bezüglich Verpflegung gegenüber anderen Mannschaften völlig ausgeschlossen.

Die Rückverlegungen der galizischen Ersatzkörper in ihre Heimat sind im Gange.

Bezüglich der Beurlaubungen galizischer Mannschaften von der Isonzoarmee haben die gepflogenen Erhebungen ergeben:

Den dem Ministerium für Landesverteidigung vorgelegten Berichten ist zu entnehmen, daß die Zahl der Urlaubswerber, solang die Heimatbezirke vom Feinde besetzt waren, naturgemäß gering war. Den nach Befreiung Ostgaliziens zahlreich einlangenden Urlaubsbitten der Mannschaft konnte aus militärischen Gründen nicht vollständig und sogleich entsprochen werden, da nur ein gewisser Prozentsatz an Mannschaften eines Truppenkörpers beurlaubt werden kann.

Die Berichte lassen aber erkennen, daß nunmehr im Rahmen der bezüglichen Bestimmungen jeder Mann, auch der Bedenkliche den ihm gebührenden Urlaub rechtzeitig und ohne Schmälerung erhält.

Daß besondere Bestätigungen über die politische Verläßlichkeit der zu Beurlaubenden vorher eingeholt wurden, ist nicht zutreffend.

Wien, 3. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 196015

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Anton Hueber und Genossen, betreffend die Räumung des zu Militärspitalszwecken verwendeten Gebäudes der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Hallein, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mitzuteilen, daß durch Miete zweier Gasthöfe in Hallein Ersatzunterkünfte für das in den Schulgebäuden untergebrachte Notreservespital geschaffen wurden.

Die Schulgebäude werden nach bewirkter Instandsetzung und Desinfizierung derartig rechtzeitig rückgestellt werden, daß der Unterricht mit Beginn des Schuljahres 1918/19 aufgenommen werden kann.

Wien, 2. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260918

Ad Nr. 2002/I, XXII. Session.

(739)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session vom 29. Jänner 1918 an mich gestellte Anfrage des Reichsratsabgeordneten Bechyně und Genossen, betreffend die Verhältnisse beim Ersatzbataillon des Schützenregiments Nr. 13 in Olmütz, beehre ich mich auf Grund der sorgfältig durchgeführten Erhebungen zu erwidern:

Schütze Josef Stopen war für Hilfsdienste klassifiziert und wurde nach seiner Einrückung von der Enthebung als Dreschmaschinist irrtümlich in die Marschkompagnie eingereiht; dessen Einrückung ins Hinterland wurde bereits veranlaßt.

Ersatzreserveschütze Rudolf Esterák wurde bei der Superarbitrierung am 18. August 1917 als „tauglich, hat bei seinem Truppenkörper fortzudienen" klassifiziert und bis zur Bestätigung dieses Befundes beurlaubt. Derselbe rückte sodann am 3. Oktober 1917 zur Landsturmdienstleistung ein, war fortwährend marod und wurde am 29. November 1917 nach geheilter Mittelohreiterung als „felddienstuntauglich" erkannt. Auf Grund einer Beschwerde seiner Frau wurde er neuerlich dem Landwehrspitale zur Konstatierung seines Leidens übergeben, welches ihn abermals als „felddienstuntauglich" erkannte. Die verfügte Einteilung in die Marschkompagnie war daher gerechtfertigt.

Der Schütze Wolf Kochany gibt an, daß die ihn betreffenden Behauptungen der Anfrage unwahr sind.

Landsturmschütze Stavèl wurde vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung am 27. September 1917 — wenn nicht im Felde — bis 30. November 1917 enthoben; diese Enthebung wurde von den militärischen Stellen nicht durchgeführt, da Stavèl bereits im Felde war. Die in der Anfrage erwähnte Einrückung aus dem Felde erfolgte widerrechtlich auf Grund einer von der Bezirkshauptmannschaft Proßnitz direkt übersendeten Verständigung von der erwähnten Enthebung. Die in der Anfrage behauptete Erklärung des Obersten Lindner über seine Enthebung und die verlangte Beistellung von Hafer erklärt Stavèl für unwahr.

Die einzigen im Magazin für Wintersachen kommandiert gewesenen Soldaten jüdischer Nationalität, und zwar Schütze Jakob Buchenholz und Josef Bochenek geben übereinstimmend an, daß ihnen von dem in der Anfrage angegebenen Vorschlage der Schenkung einer Persianerjacke zwecks ihrer Befreiung nichts bekannt ist.

Oberst Lindner hält keine Schweine; dieselben gehören dem Ersatzbataillon. Bisher wurden im ganzen 30 Schweine eingestellt. Die Beschaffung der Futtermittel erfolgt aus eigener Wirtschaft mit Heranziehung des Spülicht der Mannschaftsküchen; nach der Schlachtung wird das Fleisch jedesmal im Wege des Tagesbefehles an die Kompagnien für Mannschaftsverpflegung ausgegeben. Rechnungsunteroffizier Winkler fütterte für sich Schweine, jedoch wurden diese Schweine von jenen des Ersatzbataillons ganz abgesondert gehalten und kam derselbe für das Futter aus Eigenem auf.

Der in der Anfrage erwähnte Wagen samt Pferden ist Eigentum des Offizierskorps. Die Benutzung dieses Wagens wurde der Trafikantin, als dieselbe fußkrank war, gegen Bezahlung gestattet.

Über eine grobe und parteiische Behandlung der Mannschaft ist nichts bekannt und wurden keine Klagen vorgebracht; der in der Anfrage genannte Landsturmschütze Benes, welcher wegen chronischen Alkoholismus als zu jedem Landsturmdienste ungeeignet entlassen wurde, kann wohl nicht in Betracht

kommen; der andere Mann, Landsturmschütze Urban, erklärt die bezügliche Behauptung der Anfrage als unwahr.

Daß die Herren Interpellanten überhaupt nicht richtig informiert sind, beweist der Umstand, daß die Landsturmschützen Josef Kvapil, Alois Doubravsky und Alois Huttarsch nicht als Austauschinvalide, sondern als „ausgetauschte Sanitätsmannschaft" aus der russischen Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind.

Aus diesen eingehenden Darstellungen wolle entnommen werden, daß mit Ausnahme des Falles Stopen - die erhobenen Anschuldigungen absolut nicht zutreffen und daß dem Obersten Lindner kein Verschulden beigemessen werden kann.

Aus den eingelangenen Berichten habe ich vielmehr entnommen, daß Oberst Lindner ein sehr gewissenhafter, von regstem Pflicht- und Verantwortungsgefühl durchdrungener Kommandant ist, dessen im Interesse des Dienstes geübte Strenge vornehmlich solchen Elementen unangenehm war, denen Soldatenberuf, dann militärische Zucht und Ordnung unbequeme Dinge sind. Ich sehe mich daher zu einer Verfügung meinerseits nicht veranlaßt und muß die gegen den Obersten Lindner erhobenen unzutreffenden Anschuldigungen auf das nachdrücklichste zurückweisen.

Wien, 5. Juli 1918

Ad Nr. 2308/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar l. J. gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korosec und Genossen, betreffend angebliche schimpfliche Behandlung und nationale Zurücksetzung der Mannschaft des 36. Marschbataillons des k. k. Gebirgsschützenregiments Nr. 2, beehre ich mich mitzuteilen:

Am 9. Jänner 1918 mittags stand das Marschbataillon am Bahnhofe in Aßling und erhielt die Mannschaft das Mittagessen. Nach vollendetem Abessen wurde die Mannschaft in die Waggons des Transportzuges zurückgeführt und hatte in denselben zu verbleiben. Die beim Marschbataillon eingeteilten Offiziere begaben sich in die Restauration zum Mittagessen.

Kurze Zeit darauf wurde der Kommandant des Marschbataillons, Leutnant Eikl, verständigt, daß zwischen der Mannschaft des Marschbataillons und jener des mittlerweile eingefahrenen deutschen Transportzuges ein Streit ausgebrochen sei. Bei den vorderen Waggons beider Transportzüge standen in einer Gruppe die Angehörigen beider Transporte und schrien aufeinander los.

Die eigenen Soldaten beschwerten sich, daß ihnen Schmähworte zugerufen wurden und daß man ihnen die slowenische Fahne wegnehmen wollte, die deutschen Soldaten gaben an, daß man sie „deutsche Hunde" geheißen hatte und sie durch ununterbrochenes Singen von „windischen Liedern" und durch Vorhalten der „windischen Fahne" absichtlich ärgern wollte.

Wer zuerst zu den Streitereien Anlaß gab, ließ sich — wie stets bei solchen Gelegenheiten — nicht konstatieren.

Leutnant Eikl befahl den Leuten, sich ruhig zu verhalten und in die Waggons zurückzukehren.

Korporal Gorsič versuchte — trotz wiederholten Verbotes — die Soldaten zu weiterem lärmenden Singen anzufeuern und wurde deshalb vom Leutnant Eikl wegen Nichtbefolgung des Befehles verhaftet und in den letzten Waggon gebracht.

Um weiteren gehässigen Äußerungen von beiden Seiten vorzubeugen, befahl Leutnant Eikl, die Fahne in das Innere des ersten Waggons zu geben, die dem deutschen Transportzuge gegenüberliegenden Waggontüren zu schließen und die auf der anderen Seite befindlichen zu öffnen. Dasselbe geschah auch bei dem deutschen Transporte.

Die Posten, welche während des längeren Aufenthaltes in Aßling im Sinne der bestehenden Transportvorschriften bereits früher aufgeführt wurden und zu verhindern hatten, daß sich jemand unrechtmäßig vom Transport entfernt, erhielten den Auftrag zu überwachen, daß die Waggontüren auf der verbotenen Seite geschlossen bleiben.

Etwa eine halbe Stunde nach dem Vorfalle fuhr der deutsche Transport aus der Station ab.

Wie aus dem vorstehenden ersichtlich, hat es sich bei dem Vorfall lediglich um einen Streit zwischen den Soldaten gehandelt, der durch

zweckentsprechendes Eingreifen des Leutnants Eitl rasch beigelegt wurde. Der Vorwurf, wonach der Transport der Slowenen bis S. Giorgio di Nogaro „als ob man Verbrecher eskortierte" ging, ist vollkommen unrichtig und daher unangebracht.

Von irgendwelchen Schikanen kann nicht gesprochen werden. Die von Leutnant Eitl getroffenen Verfügungen waren vollkommen am Platze und entsprachen vollständig den über die Truppentransporte bestehenden Vorschriften. Eine Beschränkung, Zurücksetzung oder Beleidigung des Nationalgefühles der Soldaten ist nicht erfolgt und ist ein Anlaß für eine besondere Verfügung nicht gegeben.

Wien, 3. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Rybář und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 21. Februar 1918 an die Gesamtregierung gerichtete Anfrage beehre ich mich auf Grund der beim Armeeoberkommando eingeholten Informationen mitzuteilen, daß die während der Offensive gegen Italien gemachte Beute, die sich zum Teile auch auf dem Territorium der Monarchie befindet, nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland geteilt wird.

Zur Kontrolle der richtigen Aufteilung und Ausfuhr der Beute wurden die Abschubbahnhöfe mit paritätisch besetzten Überwachungsstellen besetzt.

Bei Gruppierung der Überwachungsstellen mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß ein Beuteabschub mit Umgehung derselben schon zufolge ihrer Lage verhindert werde, woraus es sich erklären läßt, warum sie — wie es in der Anfrage heißt — „weit hinter der Südfront" etabliert wurden.

Solang der Abtransport der Beute nicht beendet ist, kann eine Aufhebung dieser Maßnahme nicht in Aussicht genommen werden.

Schließlich möchte ich noch hervorheben, daß es sich vorliegendenfalls nicht um die Ausübung der Straßenpolizei, sondern um eine militärische Maßnahme handelt, die zwecks Einhaltung der von den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen einvernehmlich ins Leben gerufen wurde.

Wien, 5. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 63. Sitzung der XXII. Session am 22. Februar 1918 eingebrachten Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewycz und Genossen, betreffend den Tod der Landwirte Petro Zapoticznyj, Pawlo Halun und Mychajlo Oleziw, beehre ich mich, auf Grund der bisher vorliegenden Erhebungsergebnisse folgendes zu erwidern:

Was zunächst Peter (richtig Wasyl) Zapoticzny anlangt, so hat dessen Mutter angegeben, er sei in der ersten Oktoberhälfte des Jahres 1914 nach Witoszynce gegangen und von dort nicht mehr zurückgekehrt. Niemand wußte, was mit ihm geschehen sei und er galt als verschollen. Mit den im heurigen Jahre aus Rußland zurückgekehrten Gefangenen kam auch der im Feindesland interniert gewesene Zivilgefangene Hryc Poczatku aus Witoszynce in seine Heimat zurück. Dieser hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers Wasyl Oleksu aus Witoszynce mit aller Bestimmtheit angegeben, er habe bei seinem Abtransporte von Przemyśl über Lemberg nach Rußland in Lemberg bei einem anderen, gleichfalls nach Rußland abgehenden Transport österreichischer Zivilgefangener auch den Zapoticzny getroffen und zwei Stunden mit ihm gesprochen. Die beiden Transporte seien dann nach Rußland weitergegangen und er habe Zapoticzny nach der Abfahrt von Lemberg nicht wieder gesehen.

Zeugen, welche bestätigen könnten, daß der Vermißte von Soldaten erschossen wurde, konnten nicht ermittelt werden.

Über den Tod des Pawlo Halun haben zwei seiner Nachbarn angegeben, daß eines Abends im Oktober 1914, als Halun sich in seinem Garten zu schaffen machte, zwei Reiter — angeblich mit roten Schnüren auf dem Rocke — kamen und ihn fragten, ob er Russe sei. Halun habe diese Frage verneint, worauf eine eben hinzukommende Patrouille von Fußsoldaten, zu der die Reiter etwas gesagt hätten, ihn erschossen habe. Irgendeine nähere Bezeichnung der Soldaten — unter denen sich auch slawisch sprechende befunden haben sollen — vermochte niemand anzugeben und die bisherigen Erhebungen in dieser Richtung sind ergebnislos geblieben.

Was schließlich Michael Oleziw betrifft, so ist er nach der Angabe eines Zeugen gegen Mitte Dezember 1914 von einer ungarischen Patrouille mitgenommen worden. Der Zeuge erklärt, nicht zu wissen, was dann mit Oleziw geschehen sei. Dagegen haben zwei weitere Zeugen angegeben, daß ihnen von einer Patrouille mit einem Feldwebel auf die Frage nach dem Verbleiben Oleziws geantwortet worden sei, Oleziw brauche nichts mehr, er sei schon nicht mehr; sonst hätten sie über Oleziw nichts in Erfahrung bringen können. Die Zeugen haben dann noch weiter erklärt, daß sie die Soldaten und ihre Truppenkörper nicht näher bezeichnen können, es seien aber ungarische Patrouillen gewesen und hätten sich auch slawisch sprechende Soldaten unter ihnen befunden.

Naturgemäß begegnen die erst nach Ablauf von mehr als drei Jahren durchzuführenden Erhebungen außerordentlichen Schwierigkeiten und versprechen wenig Erfolg; gleichwohl hat das Ministerium für Landesverteidigung das zuständige Militärkommando angewiesen, die Erhebungen und insbesondere die auf Ausforschung der Täter abzielenden Maßnahmen fortzusetzen.

Wien, 3. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1260918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten Witoś, Tertil, Matakiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Februar 1918 gestellte Anfrage in Angelegenheit der beabsichtigten Unterbringung der aus der russischen und rumänischen Gefangenschaft heimkehrenden Kriegsgefangenen in der Stadt Tarnów und dem Tarnower Bezirke beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums nachstehendes zu erwidern:

Die Unterkünfte für die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Militärpersonen wurden in den nächstgelegenen Gemeinden bei Tarnów sichergestellt, jedoch bis jetzt nicht in Anspruch genommen.

Die Heimkehrer werden in den Baracken des Epidemiespitales und der Entlausungsanlage in Tarnów, beziehungsweise bei den dort dislozierten Ersatzkörpern untergebracht, so daß die ursprünglich dazu designierten Gemeinden gar nicht in Betracht kommen.

Eine Besorgnis für die Verpflegung der Bevölkerung liegt nicht vor, weil die Heeresverwaltung für die Deckung der Bedürfnisse der Heimkehrer in jeder Beziehung selbständig vorsorgt.

Wien, 3 Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 179015

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

In den Sitzungen des hohen Abgeordnetenhauses am 12. Juni und 11. Oktober 1917 haben die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen Anfragen über den Wiederaufbau im politischen Bezirke Mościska an die k. k. Regierung gerichtet.

In Anbetracht der schwerwiegenden Vorwürfe, die in diesen Anfragen gegen die Organe der Wiederaufbauexpositur in Sadowa Wisznia erhoben wurden, habe ich mich nicht nur auf die Klärung der Sachlage durch die Statthalterei-Landeszentrale beschränkt, sondern auch eine genaue Erhebung der Verhältnisse durch ein hierzu besonders bestimmtes Organ des mir unterstehenden Ministeriums angeordnet:

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Im politischen Bezirke Mościska wurden nach den durchgeführten Schadensaufnahmen infolge der Kriegsereignisse 1350 Wohngebäude, 1130 Stallungen und 1740 Scheunen zerstört. Hiervon wurden durch die Bauexpositur in Sadowa Wisznia seit dem Zeitpunkte ihrer Kreierung bis Ende Oktober 1917, somit im Laufe ungefähr eines Jahres, in eigener Regie und im staatlichen Auftrage durch Unternehmungen 132 Wohngebäude mit dem Kostenaufwande von 477.700 K und 434 Scheunen mit dem Kostenaufwande von 950.000 K rekonstruiert oder gänzlich wieder aufgebaut.

Die Eigentümer haben bis zum genannten Zeitpunkte in diesem Bezirke 520 Wohngebäude, 372 Stallungen und 374 Scheunen selbst wiederhergestellt. Hierfür wurden ihnen von der Statthalterei-Landeszentrale Subventionen in barem im Betrage von 958.278 K ausgefolgt und Materialien im Werte von 471.758 K zur Verfügung gestellt.

Diese Daten lassen erkennen, daß von den zerstörten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in dem erwähnten Zeitraume bereits 48·3, beziehungsweise 41·1 Prozent durch die Statthalterei-Landeszentrale selbst oder unter Leistung einer ausgiebigen Hilfe ihrerseits wiederhergestellt worden sind. Selbstverständlich hat auch seither die Wiederaufbauaktion nicht geruht; statistische Daten hierüber werden demnächst zur Veröffentlichung gelangen.

Wenn hierbei die bekannten, außerordentlich großen Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden, die infolge des sehr empfindlichen Mangels an Arbeitern, Baumaterialien und ganz besonders an Bespannungen und Transportmitteln, die so erwünschte rasche Durchführung des Wiederaufbaues behindern, so kann die Wiederaufbautätigkeit im politischen Bezirke Mościska, insbesondere auch in dem Zeitraume, auf welchen sich die Anfrage bezieht, kaum als unzureichend bezeichnet werden.

Die Behauptung, daß der Leiter der Expositur seitens der Wiederaufbauzentrale zu einer Hemmung der Wiederaufrichtungstätigkeit aufgefordert worden wäre, entbehrt vollends jeder Grundlage. Auch ist es unrichtig, daß die Dorfinsassen noch immer in Erdhöhlen wohnen; durch das hierortige Inspektionsorgan wurde nämlich konstatiert, daß nur der einzige Theophil Kuzio in Husakiw noch in einer Erdhöhle wohnt, weil er ein ihm von der Bauexpositur zugewiesenes, aus einem Zimmer, einer Kammer und einem Stall bestehendes Gebäude zurückgewiesen hatte und es sonderbarerweise vorzog, in seiner Erdhöhle zu bleiben.

Die in der Anfrage erwähnten Getreidescheunen ohne Seitenwände wurden in mehreren Gegenden Galiziens in der Voraussetzung errichtet, daß die Landwirte selbst die Seitenwände in der vielfach

landesüblichen Weise aus Weidenflechtwerk herstellen werden. Diese Scheunen, bei deren Herstellung der Gedanke maßgebend gewesen ist, so rasch als möglich wenigstens eine notdürftige Verwahrung der Ernteprodukte zu ermöglichen, haben allerdings Anlaß zu einigen Beschwerden geboten, denen abzuhelfen die Organe der Wiederaufrichtungsaktion bemüht sind.

Die Errichtung der fraglichen Scheunen ist übrigens nicht durch die Expositur in Sgdowa Wisznia angeregt worden; es trifft sie daher aus diesem Anlaß kein Verschulden.

Nach Wahrnehmungen des hieramtlichen Inspektionsorganes ist das Personal der Bauexpositur sehr rührig, diensteifrig und vom besten Willen beseelt, so daß die durchgeführten Erhebungen keinerlei Anlaß zu einem Einschreiten gegen dieses Personal geboten haben. Insoweit jedoch den Herren Fragestellern für die vorgebrachten Vorwürfe ein weiteres Beweismaterial zur Verfügung stehen sollte, so kann ich an sie nur die dringendste Bitte richten, mir dieses Material zur Verfügung stellen zu wollen, wonach ich nicht zögern werde, das weitere zu veranlassen und jene Organe, deren Schuld sich erweisen sollte, strenge zur Verantwortung zu ziehen.

Zum Schlusse beehre ich mich zu bemerken, daß ich in Absicht auf die tunlichst schleunige weitere Fortsetzung des Wiederaufbaues im Bezirke Mościska entsprechende Vorkehrungen getroffen habe, die sich insbesondere auch auf die sofortige Auszahlung der Entschädigungen an jene Grundwirte, die den Wiederaufbau selbst besorgt haben, ferner auf den Zuschub von dringend notwendigen Baumaterialien, auf die Instandsetzung der zerstörten Kirchen, Pfarren und Schulgebäude, darunter auch der Schule in Czerniawa, beziehen.

Wien, 4. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. März 1918 an meinen Vorgänger im Amte gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Spinčić und Genossen, beehre ich mich mitzuteilen, daß auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1917, R. G. Bl. Nr. 376, ursprünglich nur die Familien von in den feindlichen Staaten Amerikas zurückgehaltenen österreichischen Staatsangehörigen einer staatlichen Unterstützung teilhaftig werden konnten. Eine Ausnahme war nach diesem Gesetz nur für die Familien der Schiffsmannschaften der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus den neutralen Ländern nicht mehr möglich war, ausdrücklich vorgesehen.

Diese Begrenzung hatte zur Folge, daß die unterstehenden Behörden nicht in der Lage waren, zahlreiche Ansuchen, insbesondere in jenen Fällen, in denen es sich um Familien von sonstigen im neutralen Amerika zurückbehaltenen österreichischen Auswanderern handelte, einer Erledigung zuzuführen.

Mit dem Erlaß vom 30. April 1918, Z. 17416, wurde nun die Unterscheidung zwischen den feindlichen und den noch neutralen Gebieten Amerikas hinsichtlich der Durchführung der gedachten Hilfsaktion fallen gelassen und die Verfügung getroffen, daß die Unterstützung auch den Familien von in den noch neutralen Gebieten Amerikas Zurückgebliebenen zu gewähren sind, sofern bei ihnen die allgemeinen für die Zuerkennung der Unterstützung aufgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Da somit derzeit alle mittellosen Angehörigen von schlechtweg in Amerika zurückgebliebenen österreichischen Staatsbürgern in den Genuß einer staatlichen Unterstützung gelangen können und die Landesbehörden bereits wiederholt angewiesen wurden, auf die rasche und glatte Behandlung der einschlägigen Gesuche durch die politischen Behörden erster Instanz nachdrücklichst hinzuwirken, ist ein Grund zu Beschwerden nicht mehr vorhanden.

Wien, 6. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Ad Nr. 628/I, XXII. Session.

(746)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Dulibić und Genossen in der 19. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses am 13. Juli 1917 an den Ministerpräsidenten, an den Minister für Kultus und Unterricht und an den Minister für Landesverteidigung gerichteten Anfrage, betreffend die Aufhebung des während des Krieges eingeführten militärischen Exerzierens der Volks- und Mittelschuljugend mit deutscher Kommandosprache in Dalmatien, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, folgendes mitzuteilen:

Die Anforderungen, die seit Beginn des Weltkrieges an unsere Krieger in sittlicher, geistiger und körperlicher Beziehung gestellt werden, überragen ganz bedeutend das Maß dessen, was nach den Erfahrungen früherer Kriege erwartet werden konnte. Zudem mußte unter dem gebieterischen Zwange der Verhältnisse die Ausbildung der ungedienten Landsturmmänner auf eine verhältnismäßig kurze Zeit beschränkt werden, um die Truppenstände der Armee im Felde stets auf voller Höhe erhalten und der Armee zu diesem Zwecke jeweils rechtzeitig den rollenden Ersatz zuführen zu können.

Diese Gründe bestimmten den Minister für Landesverteidigung, mit Zustimmung des Ministerpräsidenten, einen Aufruf (ddto. 15. Juni 1915) an alle Kreise der Bevölkerung zu richten, worin es den jungen Männern vom 16. Lebensjahre angefangen „als eine Hilfe zum Schutz und Trutz und als eine Pflicht gegen ihre Heimat" ans Herz gelegt wurde, sich freiwillig einer rechtzeitigen Vorbereitung für den Kriegsdienst zu unterziehen, und worin weiters alle öffentlichen und privaten Faktoren — Vereine, wie Einzelpersonen — zur Mitarbeit an der Ertüchtigung des militärischen Nachwuchses aufgerufen wurden.

Dieser Appel fand allenthalben begeisterte Aufnahme. Groß ist die Zahl der jungen Leute, die bei ihrer Einreihung in das Heer bereits eine tüchtige Vorschule durchmessen hatten und daher, was der Gesamtheit nicht minder als den Einzelnen selbst zugute kam, ihren dienstlichen Pflichten leichter und besser entsprechen konnten und den unvermeidlichen Kriegsstrapazen mehr gewachsen waren. Für den schönen und durchgreifenden Erfolg der Aktion gebührt allen Nationen Österreichs in ungeteilter Weise der Dank des Vaterlandes.

Die vom Ministerium für Landesverteidigung eingeleitete Aktion war zunächst für die nichtschulbesuchende Jugend bestimmt. Bezüglich der schulbesuchenden Jugend hat die Unterrichtsverwaltung, die schon vor dem Kriege seit Jahren der körperlichen Erziehung der Schuljugend in dankenswerter Weise das besondere Augenmerk zugewendet hatte, es übernommen, ihren in dieser Beziehung schon früher getroffenen Maßnahmen eine zeitgemäße Durchführung zu sichern und hierdurch die an den Schulen schon bestehende körperliche Ausbildung auch zu einer militärischen Vorbereitung auszugestalten.

Hierbei sollen namentlich der reiferen Jugend ohne irgendeine Beeinträchtigung der eigentlichen Unterrichtsziele der von ihr besuchten Lehranstalt einerseits während des lehrplanmäßigen Unterrichtes in den einzelnen Gegenständen, durch besondere Vorträge und Besichtigungen allgemeine, mit dem Heerwesen zusammenhängende Kenntnisse, die sowohl das Interesse und Verständnis der Jugend für die Wehrmacht des Staates zu heben als auch das patriotische Empfinden zu beleben geeignet sind,

vermittelt werden, andrerseits aber soll die körperliche Ertüchtigung der reiferen Schuljugend nicht bloß überhaupt behufs Wehrhaftmachung eifrigst gepflegt, sondern überdies mit der seinerzeitigen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in der Art in engere und zielbewußte Verbindung gebracht werden, daß die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Ableistung des Militärdienstes erleichternd und fördernd zustatten kommen.

In den seitens der Unterrichtsverwaltung diesbezüglich erlassenen Weisungen wurde unter anderem, insbesondere auch auf die Wichtigkeit eines gediegenen Turnunterrichtes, einer regelmäßigen und ausgiebigen Pflege der Jugendspiele (Geländespiel), sowie der Veranstaltung von Wanderungen (Ausflügen) hingewiesen und hierbei auch die Berücksichtigung eines angemessenen militärischen Einschlages anempfohlen. So wurde auch, um den Schülern bei ihrer späteren militärischen Dienstleistung ein mühevolles Umlernen zu ersparen, angeordnet, daß die turnerischen Ordnungsübungen und alle sonstigen geeigneten Übungen künftig nach militärischen Formen durchzunehmen sind.

Das Ministerium für Landesverteidigung ist mit der Unterrichtsverwaltung der übereinstimmenden grundsätzlichen Auffassung, daß die militärische Vorbereitung der Schuljugend, die sich bezüglich der körperlichen Ausbildung als ein erweiterter Turnunterricht darstellt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, den Schülern stets durch die Schule selbst zu bieten ist und sich auch dann, wenn zur sachgemäßen Gestaltung dieser Vorbereitung die Mitwirkung von Offizieren erfolgt, in den Rahmen des gesamten Schulunterrichtes einzufügen hat.

Die erwähnten Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung haben nun eine höchst erfreuliche Neubelebung und weitere Ausgestaltung der körperlichen Erziehung der Schuljugend, namentlich an den Mittelschulen und verwandten Lehranstalten, zur Folge gehabt. Wie bei jeder Neueinführung haben sich wohl auch hier vereinzelte Mißstände gezeigt. Namentlich sind bisweilen bei der Durchführung teils aus mißverständlicher Auffassung der behördlichen Anordnungen und Verkennung ihres Zweckes, teils aus gewiß nur gut gemeintem Übereifer hie und da Erscheinungen zutage getreten, die von der Regierung weder beabsichtigt waren, noch auch von ihr gebilligt werden können. So wurde in einzelnen Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß der militärische Einschlag bei den der körperlichen Ertüchtigung geltenden Leibesübungen als eine Art militärischer Exerzierschule aufgefaßt und durchgeführt wurde. Derartige Erscheinungen sind auch aus Dalmatien zu meiner Kenntnis gekommen, wo zufolge des bekannten Lehrermangels die Mitwirkung militärischer Funktionäre in größerem Umfange erfolgt sein mag, als in anderen Verwaltungsgebieten. Es muß aber festgestellt werden, daß die dort wahrgenommenen Übertreibungen von der Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung sofort, nachdem sie in Erfahrung gebracht wurden, abgestellt worden sind. Von einer beabsichtigten oder versuchten Einmischung der Militärbehörden in die Angelegenheiten des Volksschulwesens kann, wie aus dem Gesagten hervorgeht, keineswegs die Rede sein.

Die neuen Formen der körperlichen Erziehung mit einem gemäßigten militärischen Einschlag — selbstverständlich ohne förmliches Exerzieren und bei Ausschluß jedweden Drills — haben ihre Probe gut bestanden, weshalb ihnen im System der körperlichen Erziehung dauernd ein angemessener Platz zu sichern wäre. Wenn die Herren Interpellanten die Befürchtung aussprechen, daß die Übungen infolge allzugroßer Anstrengungen der Gesundheit der Kinder und dem Unterrichte zum Abbruche gereichen könnten, so kann ihnen die beruhigende Versicherung gegeben werden, daß die Unterrichtsverwaltung alle Vorsorgen getroffen hat und auch weiterhin darauf sehen wird, diese Eventualitäten auszuschließen. Im Gegenteil wird die günstige Einwirkung auch dieser Form der körperlichen Übungen auf den jugendlichen Organismus ziemlich allgemein anerkannt. Daß im Kriege vielfach eine gewisse Verwilderung der Jugend platzgegriffen hat, ist leider richtig. Dies, wenn auch nur zum Teil, den neueingeführten Übungen anzulasten, erscheint aber nicht im mindesten gerechtfertigt. Die bisherigen Erfahrungen haben im Gegenteile gezeigt, daß die in Rede stehende Einrichtung geeignet ist, zur Eindämmung der im Kriege aus verschiedenen anderen Ursachen um sich greifenden Verrohung und Verwahrlosung der Jugend nicht unwesentlich beizutragen.

Die Herren Interpellanten haben auch verlangt, „daß die deutsche Sprache als Exerziersprache bei den Volks- und Mittelschulen in Dalmatien abgeschafft und die kroatische Sprache als solche eingeführt und in ihre Rechte als Unterrichtssprache wieder eingesetzt werde".

Hierzu gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Daß bei der Durchführung von Jugendübungen der in Rede stehenden Art die reglementären Kommandos in der Kommandosprache der bewaffneten Macht gegeben werden, erscheint in jeder Hinsicht praktisch und zweckmäßig, da der Jugend auf diese Art die Kenntnis dieser Kommandos vermittelt und eingeprägt wird, was jedem Einzelnen zugutekommt, wenn er seinerzeit zum Militärdienste herangezogen wird. Es erscheint sonach im wohlverstandenen Interesse ebensowohl der auszubildenden Jugend als auch des angestrebten Zweckes unerläßlich, daß — unbeschadet der selbstverständlichen Verwendung der Muttersprache als Unterrichts- und Verkehrs-

sprache — die Instruktoren in der Kommandosprache der bewaffneten Macht kommandieren und auch die Fachausdrücke in dieser Sprache anwenden, die Erläuterung jedoch in der Muttersprache des Jünglings geben, um diesem so das Verständnis für die ihm neuen vorgeschriebenen Kommandos und Fachausdrücke zu vermitteln. Die Anwendung der Kommandosprache der bewaffneten Macht erstreckt sich also nur auf die reglementmäßigen Kommandos und Fachausdrücke.

Von einer Beeinträchtigung der kroatischen oder einer anderen Landessprache als Unterrichtssprache kann also keineswegs die Rede sein.

Wien, 6. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 12618.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bentovič und Genossen in der 50. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses am 18. Dezember 1917, betreffend die Nichterteilung von Abwartebewilligungen an Reservisten in Enthebungsangelegenheiten, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Der Grundbesitzer Johann Urek wurde unter Berücksichtigung der aus dem Enthebungsakte sich ergebenden Umstände mit E. G./IV, Nr. 357916, auf unbestimmte Zeit enthoben.

Dem Wunsche, daß den politischen Behörden das Recht eingeräumt werde, auch den in der Reserve eingeteilten Personen bei Weiterenthebungen Abwartebewilligungen zu erteilen, ist inzwischen bereits Rechnung getragen worden, da die Reservisten (Dienstpflichtigen) hinsichtlich der Erlangung von Abwartebewilligungen nunmehr den Landsturmpflichtigen gleichgestellt sind.

Wien, 24. Juni 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1961818

Ad Nr. 1856/I. XXII. Session.

(748)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Roškar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. Dezember 1917 an mich gestellten Anfrage, betreffend die Pferdeklassifikationen in Untersteiermark, beehre ich mich folgendes auszuführen.

Es war die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den österreichischen Ländern eine große Zahl von Pferden unter der Vorgabe, daß diese Pferde im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden, von der Pferdeklassifikation ferngehalten wurden, während bei einer stichprobeweisen Nachklassifikation solcher Pferde dieser Befreiungstitel sich als nicht vorliegend erwies.

In Anbetracht der Notwendigkeit, den großen Pferdebedarf für die bewaffnete Macht unbedingt sicherzustellen, war es daher erforderlich, derlei Hinterziehungen von Pferden von der Klassifikation zu steuern und eine strengere Form des Nachweises dieses Befreiungstitels einzuführen, als welche nur der Nachweis durch Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses in Betracht kommen konnte.

Aus diesem Grunde wurde mit der Ministerialverordnung vom 6. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 47, unter anderem verfügt, daß der Befreiungsgrund, daß ein Pferd im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollende, regelmäßig durch ein von einem Tierarzte ausgefertigtes Zeugnis zu erweisen sei und daß die bis dahin übliche Art des Nachweises durch ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes und vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugnis nur dann zulässig sei, wenn in dem betreffenden politischen Bezirke ein Tierarzt nicht vorhanden ist und von dem Gemeindevorsteher auf diesem Zeugnisse bestätigt ist, daß die Beibringung eines tierärztlichen Zeugnisses wegen Abgang eines Tierarztes nicht tunlich ist.

Nun haben sich aber bei der mitunter ganz bedeutenden Ausdehnung der politischen Bezirke und der oft großen Anzahl von minderjährigen Pferden bei der Anwendung dieser Bestimmung Schwierigkeiten ergeben, denen einzelne politische Bezirksbehörden im Interesse einer Erleichterung der Erbringung des erwähnten Nachweises in der Weise abzuhelfen bestrebt waren, daß sie den Pferdebesitzern die Möglichkeit boten, ihre minderjährigen Pferde an bestimmten Orten und Tagen zwecks gemeinsamer Untersuchung auf ihr Alter dem Amtstierarzte vorzuführen. So geschah dies im Bezirke Luttenberg, indem in den Orten Luttenberg, Radkersburg, Eichmauthdorf, St. Georgen a. d. St. und Zween gemeinsame Untersuchungen stattfanden. Selbstverständlich handelte es sich hierbei nicht um eine obligatorische Vorführung der Pferde, sondern nur um eine den Pferdebesitzern gewährte Erleichterung zur Beibringung des Befreiungsnachweises; da es sich hiebei nicht um eine amtstierärztliche Dienstverrichtung, sondern nur um eine privattierärztliche Tätigkeit handelte, kann die Einhebung einer Gebühr für diese Untersuchung der Pferde und für die Ausstellung der Zeugnisse nicht beanständet werden.

Nach den gepflogenen Erhebungen wurden indes in einzelnen der in Betracht kommenden Bezirke in formeller Beziehung nicht entsprechende Nachweise durch amtswegige Erhebungen ergänzt oder der Nachweis durch tierärztliche Zeugnisse nur bezüglich der mehr als zwei Jahre alten Pferde gefordert.

Daß für Fälle, in welchen der vorschriftsmäßige Befreiungsnachweis nicht erbracht wurde, seitens einzelner Bezirksbehörden die Vorführung auch der minderjährigen Pferde angeordnet wurde, entspricht nur der Verpflichtung der Exekutivbehörde, die möglichst vollzählige Vorführung aller

Pferde, für welche gesetzliche Befreiungsgründe nicht geltend gemacht und nachgewiesen werden, zu veranlassen.

Übrigens hat das Ministerium für Landesverteidigung behufs Vermeidung der den Pferdebesitzern aus der oberwähnten Anordnung des obligatorischen Befreiungsnachweises durch tierärztliches Zeugnis erwachsenden Erschwernisse durch die noch vor der diesjährigen Pferdeklassifikation verlautbarte Ministerialverordnung vom 2. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 43, die erstere Ministerialverordnung dahin abgeändert, daß der Nachweis der Minderjährigkeit von Pferden nur dann unbedingt durch tierärztliches Zeugnis zu erbringen ist, wenn in der Gemeinde des Standortes der Pferde ein Tierarzt vorhanden ist, während für die übrigen Fälle ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgefertigtes Zeugnis als hinreichender Nachweis dann anzusehen ist, wenn auf dem Zeugnisse vom Gemeindevorsteher bestätigt ist, daß die Beibringung eines tierärztlichen Zeugnisses wegen Abgang eines Tierarztes nicht tunlich ist.

Andrerseits haben die gepflogenen Erhebungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bezüglich Nachweisung des Befreiungsgrundes jener Pferde, die mit die Tauglichkeit ausschließenden Gebrechen behaftet sind oder die bei einer früheren Klassifikation als gänzlich untauglich qualifiziert worden waren, seitens der politischen Behörden Untersteiermarks gegen die bestehenden Bestimmungen vorgegangen worden wäre, nach welchen dieser Nachweis durch ein tierärztliches Zeugnis oder durch ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde und vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugnis, beziehungsweise durch die bei der früheren Klassifikation ausgefertigte Bescheinigung zu erbringen ist. Nur im Bezirke Windischgraz wurden für kranke Pferde, die in tierärztlicher Beobachtung standen, vom Staatsobertierarzte ausgefertigte Zeugnisse als Nachweis gefordert, welches Verlangen aber, da diese Zeugnisse kostenlos ausgestellt wurden, keine Belastung der Parteien herbeiführte.

Aus diesen Darlegungen wollen die Herren Anfragesteller ersehen, daß — unter Beachtung des gesetzlichen Vorganges — den Pferdebesitzern eher Erleichterungen gewährt, als Hindernisse bereitet wurden.

Tatsächlich wurden von den Pferdebesitzern bei den politischen Behörden Untersteiermarks in dieser Richtung auch keinerlei Klagen erhoben.

Wien, 6. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei [illegible]

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 69. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Okunewskyj und Genossen, betreffend das Vorgehen der Gendarmerie anläßlich der in Zaleszczyki am 25. Februar 1918 zur Feier des Friedensschlusses mit der Ukraine veranstalteten Kundgebung, beehre ich mich, auf Grund der Erhebungen zu erwidern:

Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Feier entsendete Gendarmerie fand — abgesehen von einem ziemlich belanglosen Zwischenfall mit Soldaten — zu einem Einschreiten keinen Anlaß, da sich die Festlichkeiten in aller Ruhe abwickelten. Es entspricht daher insbesondere nicht den Tatsachen, daß — wie in der Anfrage behauptet wird — die Gendarmerie eine „tausendköpfige Landbevölkerung" zurückgewiesen und dadurch eine furchtbare Stauung der Menschen und Fuhrwerke auf der Straße verursacht habe, zumal da in den Straßen kein besonderer Andrang herrschte und auch nicht mehr Fuhrwerke als gewöhnlich verkehrten. Richtig ist allerdings, daß die Feldgendarmen an den Eingängen der Stadt zur Verhinderung der Einschleppung von Seuchen, die in der Umgebung herrschten, jeden, der sich nicht mit einem Passierschein auszuweisen vermochte, zurückgewiesen haben. Hier handelte es sich also um eine im allgemeinen Interesse gebotene sanitäre Maßnahme, nicht etwa um eine Schikane.

Was den vorerwähnten Zwischenfall betrifft, so wurde er dadurch herbeigeführt, daß entgegen dem im Dienstreglement ausgesprochenen und auch von der Bezirkshauptmannschaft in der erteilten Bewilligung zur Festveranstaltung ausdrücklich hervorgehobenen Verbot, mehrere Soldaten, mit nationalen Abzeichen geschmückt, an dem Umzuge teilnahmen. Wegen dieser Disziplinwidrigkeit wurden zwei Soldaten, die den Weisungen der Gendarmerie keine Folge leisteten, zur Feststellung ihrer Identität auf den Gendarmerieposten vorgeführt. Zufällig kam der in der Anfrage genannte Leutnant hinzu und fragte, was es mit den Leuten für eine Bewandtnis habe. Als man ihn darüber Meldung erstattet hatte, erkundigte sich der Offizier nach der Nationalität der Soldaten; darauf bezeichnete sich der eine als „Ruthene", der andere als „Ukrainer". Auf diese Auskunft bemerkte der Leutnant: „Ihr seid weder Ruthenen noch Ukrainer, sondern als Soldaten in erster Linie Österreicher!" womit er gegenüber nationalen Sonderbestrebungen das österreichische Staats- und Armeezusammengehörigkeitsgefühl, das alle Armeeangehörigen verbinden soll, betonen wollte. Es wird an diesen Worten wohl kaum ein Vaterlandsfreund Anstoß nehmen können.

Eine Äußerung, wie sie in der Anfrage angeführt erscheint, ist überhaupt nicht gefallen.

Es ist auch aus Anlaß dieses Zwischenfalles keine Aufregung entstanden, „die mit Blutvergießen drohte" (wie es in der Anfrage heißt) und es hat auch nicht der höchsten Anstrengung der Mitglieder des Festkomitees bedurft, um die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, da — wie bereits erwähnt — Ruhe und Ordnung überhaupt nicht gestört wurden.

Die Gendarmerie ist vollkommen korrekt und instruktionsgemäß vorgegangen.

Wien, 8. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1261818

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die in der 55. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 22. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Anton Rydlo und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Genossenschaft für die Verwertung von Milch und anderen landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen in Troja bei Prag, beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Die derzeit weniger günstige Lage der Genossenschaft Troja ist wohl in erster Linie auf den Rückgang der Milchproduktion zurückzuführen, der wieder seinen Grund in den leider infolge der Kriegsverhältnisse notwendig gewordenen nicht unerheblichen Eingriffen in die Viehbestände und in dem durch die schlechten Futterernten herbeigeführten Futtermangel findet, und dem durch eine Subvention nicht abzuhelfen ist.

Die Zuwendung eines Geldbetrages an die Genossenschaft im gegenwärtigen Zeitpunkte hätte daher weniger den Erfolg einer Förderung ihrer Tätigkeit, als die Bedeutung einer materiellen Zuwendung an ihre Mitglieder.

Ich halte es nun nicht für opportun, den für die Förderung der Viehzucht, auch des Molkereiwesens bestimmten Teil der Überschüsse der Geschäftsgebarung der Viehverkehrsorganisationen (die Verwendung dieser Überschüsse zum Teile zur Förderung der Landwirtschaft, speziell der Viehwirtschaft, zum anderen Teile für Approvisionierungszwecke ist wohl in Aussicht genommen) schon jetzt in vielen Einzelfällen ohne Erfolg zu zersplittern.

Im Falle, als der Molkereigenossenschaft Troja jetzt eine Unterstützung aus diesen Überschüssen zugewendet würde, würden zahlreiche andere Genossenschaften in ähnlicher Lage zweifellos mit den gleichen Wünschen herantreten, durch deren Erfüllung die voraussichtlich nutzlose Zersplitterung der Überschüsse bereits gegeben wäre, und letztere einer wirkungsvolleren und bedeutsameren Verwendung entzogen würden.

Sobald wieder die Voraussetzungen für die Ermöglichung einer wirklichen Produktionsförderung eingetreten sind, und wenn die Genossenschaft auch dann noch ihrem Zwecke entspricht, dann wird die Möglichkeit gegeben sein, die Gewährung einer Subvention an die Genossenschaft in Troja in Erwägung zu ziehen.

Wien, 11. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1261818

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Oktober 1917 haben die Herren Abgeordneten Johann Kubik und Genossen an meinen Vorgänger im Amte eine Anfrage, betreffend Verzögerungen im Erscheinen der polnischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, gestellt.

In Beantwortung dieser Anfrage stehe ich nicht an, zu erklären, daß das Erscheinen der polnischen wie auch anderer nichtdeutscher Ausgaben des Reichsgesetzblattes tatsächlich wiederholt eine arge Verspätung erfahren hat. Die Ursache für diese gewiß beklagenswerte Erscheinung liegt vor allem darin, daß der Umfang des Reichsgesetzblattes während des Krieges in ganz außerordentlichem Maße angewachsen ist. Während nämlich die einzelnen Jahrgänge des Reichsgesetzblattes von 1904 bis 1913 ohne Index durchschnittlich 893 Seiten umfaßten, ist

der Jahrgang	1914	auf	1456	Seiten,
„ „	1915	„	1114	„
„ „	1916	„	1207	„
„ „	1917	„	1454	„

hinaufgeschnellt. Daß die ständigen Übersetzungskräfte die so außerordentlich vermehrte Arbeitsleistung auf die Dauer nicht zu bewältigen vermochten, ist begreiflich, zumal da viele der im Reichsgesetzblatte während der Kriegszeit verlautbarten Gesetze und Verordnungen, insbesondere die kriegswirtschaftlichen Normen vielerlei der bisherigen legislatorischen Terminologie fremde Bezeichnungen enthalten, die Übersetzer daher eine besondere intensive, mitunter sprachbildende Tätigkeit entfalten mußten. Mit schlechten Übersetzungen oder mit Übersetzungen, die die Fachausdrücke verwandter oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen nicht berücksichtigen, ist niemandem gedient; die Heranziehung von Übersetzern, die die Gewähr für gleichartige und gute Arbeit bieten, begegnet schon unter gewöhnlichen, ganz besonders aber unter den dermaligen Verhältnissen nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten.

Ein weiterer Grund der Verzögerung lag in dem durch militärische Inanspruchnahme hervorgerufenen Mangel an sprachlich geschultem Setzerpersonal der Hof- und Staatsdruckerei.

Dank der von meinem Vorgänger im Amte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eingeleiteten Maßnahmen ist es nun gelungen, die Übersetzung und Hinausgabe der nichtdeutschen Ausgaben des Reichsgesetzblattes wesentlich zu beschleunigen, so daß zum Beispiel am 30. Juni 1918 sämtliche bis einschließlich 19. Juni d. J. ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes ins Polnische übersetzt waren und die Übersetzungsrückstände der polnischen Ausgabe an diesem Tage nur 62 Seiten gegen 236 am 31. Oktober 1917 betrugen. Am 30. Juni 1918 waren 19 Stücke der polnischen Ausgabe bei der Korrektur der Bürstenabzüge und 17 Stücke im Satze bei der Hof- und Staatsdruckerei. Die getroffenen Maßnahmen lassen erhoffen, daß künftighin bedeutendere Rückstände beim Erscheinen der nichtdeutschen Ausgaben des Reichsgesetzblattes vermieden werden können. Bei sehr umfangreichen Gesetzen oder Verordnungen, dann bei solchen Stücken, die zahlreiche Fachausdrücke enthalten, werden sich Rückstände allerdings nie ganz vermeiden lassen.

Wien, 6. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1961818

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die Herren Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Februar eine Anfrage an den Herrn Ministerpräsidenten und an das Gesamtministerium gerichtet, in der über das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten wegen Unterdrückung zweier gegen die Sozialdemokratie gerichteter Artikel in der „Ybbstalzeitung" vom 19. Jänner 1918 Beschwerde geführt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Unterdrückung der Artikel „Sozialdemokratie und Friede" und „Hilfe für Trotzki" damit motivierte, daß zur Zeit des Erscheinens der betreffenden Zeitungsnummer in mehreren Betrieben der Stadt und der Umgebung ein größerer Arbeiterstreik herrschte und daß durch die Veröffentlichung der in Rede stehenden Artikel die ohnedies unter den Arbeitern bestehende Erregung bedeutend verschärft worden wäre.

Diese Maßnahme entsprach, da lediglich innerpolitische Rücksichten in Frage kamen, nicht den geltenden Zensurgrundsätzen, weshalb der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Unrichtigkeit ihres Vorgehens entsprechend ausgestellt wurde.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1261818

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Gostinčar und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 1. März l. J. eine Anfrage wegen der Beschlagnahmen der in Laibach erscheinenden periodischen Druckschrift „Slovenec" gestellt.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß die in der Anfrage angeführten unterdrückten Artikel den Interessen der Kriegführung zuwiderliefen. Die Polizeidirektion in Laibach bewegte sich somit innerhalb jener Grundsätze, die von der Regierung in der Sitzung des hohen Hauses am 11. Oktober 1917 als für die Zensur richtunggebend bezeichnet wurden, weshalb ich mich zu einer Verfügung nicht bestimmt finde.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1261818

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von dem Herrn Reichsratsabgeordneten M. Huber und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 7. März 1918 gestellte Anfrage wegen teilweiser Unterdrückung eines in der Beilage zur „Oberösterreichischen Volkszeitung" vom 1. März l. J. erschienenen Artikels beehre ich mich nachstehende Antwort zu geben:

Die teilweise Unterdrückung dieses Artikels erfolgte aus dem Grunde, weil einzelne Stellen geeignet waren, die Bevölkerung des Innviertels gegen die Versorgung des Heeres sowie einzelner größerer Konsumzentren mit Schlachtvieh und Rauhfutter aufzuhetzen.

Im Falle der ungekürzten Verbreitung des Artikels wäre eine Gefährdung der Interessen der Kriegführung zu befürchten gewesen.

Die von der Bezirkshauptmannschaft in Ried getroffene Verfügung war somit — abgesehen von der nicht ganz gerechtfertigten Unterdrückung der Worte „wahrscheinlich Israelit" — in den Grundsätzen begründet, die von der Regierung in der Sitzung des hohen Hauses am 11. Oktober 1917 für die Zensur als richtunggebend bezeichnet wurden; ich finde mich sonach über die Anfrage nur insofern zu einer Verfügung veranlaßt, als in dem Artikel auch die eben erwähnten zwei Worte beanstandet worden sind.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 126181

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kienzl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 12. März 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Konfiskationspraxis in Tirol, beehre ich mich, folgende Antwort zu geben:

Die von den Zensurbehörden in Tirol geübte Unterdrückung von Zeitungsinseraten, betreffend Hausmühlen, entsprach nicht den Grundsätzen, wornach die Zensur nur bei Gefährdung militärischer oder außenpolitischer Interessen einschreiten kann.

Es wurde daher bereits seinerzeit Veranlassung getroffen, daß dieses von der Statthalterei in Innsbruck erlassene Zensurverbot umgehend außer Kraft gesetzt werde.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1261818

Ad Nr. 2034 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 29. Jänner 1918 gestellten Anfrage, betreffend die Amtsführung der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Am 17. Jänner l. J. nachmittags sammelten sich einige hundert Frauen vor dem Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten und eine Abordnung derselben erschien unter Führung des Vertrauensmannes der Arbeiterschaft, Ferdinand Gerdinitsch, im Amte, welche an den Vorstand desselben das dringende Ansuchen stellte, die unter der Arbeiterschaft und der ärmeren Bevölkerungsklasse herrschende, durch die Kürzung der Mehlquote verschärfte Notlage sofort der Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen und schleunige Abhilfe zu erbitten.

In der Unterredung, welcher auch der Vertreter des Ernährungsinspektors beiwohnte, wurde seitens mehrerer Frauen darauf hingewiesen, daß, während die ärmeren Klassen mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, viele wohlhabende Familien noch immer unberechtigterweise über reichliche Vorräte verfügen. Daran wurde die Bitte geknüpft, den der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Polizeiagenten bei seinen Revisionen der Privathaushaltungen als Vertrauenspersonen begleiten und ihm jene Personen bezeichnen zu dürfen, bei denen Vorräte, insbesondere an Mehl und Fett, vermutet werden.

Auf die Bemerkung einer Arbeiterin, daß sich sicherlich auch in der Wohnung des Amtsvorstandes derartige Vorräte befinden, hat Statthaltereirat Tremel ohneweiters zugelassen, daß die von der Abordnung bestimmten Frauen eine Besichtigung seiner sämtlichen Privaträume vornehmen, weil es ihm im Hinblick auf die in der Stadt St. Pölten sowohl in bürgerlichen Kreisen als auch unter der Arbeiterbevölkerung verbreiteten Gerüchte erwünscht erschien, auf diese Art endlich nachzuweisen, daß er nicht die geringsten Vorräte besitze und daß somit alle über seine Person ausgestreuten Nachrichten über angesammelte Vorräte (bis zu einem Waggon Mehl) vollständig aus der Luft gegriffen seien.

Es begaben sich demnach sofort zwei Frauen, Ludmilla Auer und Marie Haertling, in Begleitung des im Amte anwesenden Polizeiagenten Josef Kramer in die im Amtsgebäude befindliche Privatwohnung des Amtsvorstandes und besichtigten daselbst in Gegenwart seiner Gattin sämtliche Räumlichkeiten (Wohnräume, Küche, Keller, Bodenräume); nach einer überaus eingehenden Besichtigung, insbesondere aller Kästen und Betten, kehrten sie ins Amt zurück und erklärten unter vielen Entschuldigungen, nichts gefunden zu haben.

Dieses negative Revisionsergebnis wurde sofort den übrigen vor dem Amtsgebäude wartenden Frauen mitgeteilt und hat bei diesen eine sichtlich beruhigende Wirkung hervorgerufen.

Mit Rücksicht auf eben diese beruhigende Wirkung hat Statthaltereirat Tremel keinen Anstand genommen, dem weiters gestellten Verlangen der Frauen, den Polizeiagenten auch bei der Revision anderer Privathaushaltungen begleiten zu dürfen, zu willfahren. Das Ergebnis dieser weiteren Revision ist im allgemeinen gleichfalls ein vollkommen negatives gewesen.

Bereits am 18. Jänner nachmittags haben die genannten zwei Frauen dem Statthaltereirat Tremel mündlich erklärt, daß sie auf eine weitere Mitwirkung bei den fraglichen Revisionen verzichten.

Die vom Polizeiagenten Josef Kramer in den betreffenden Privathaushaltungen vorgenommene Revision hat auf Grund einer von der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten ausgestellten Legitimation stattgefunden, deren Schlußabsatz lediglich den Wortlaut der Bestimmungen des § 40 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917

über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen) enthielt und auch die Berechtigung dieses Agenten zur Nachschau in Haushaltungen besonders erwähnte.

Der Statthalter hat nach erlangter Kenntnis der Vorfälle dem Amtsvorstand der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten bedeutet, daß er die von diesem zugestandene Zuziehung der zwei Frauen zu den behördlichen Revisionen nicht zu billigen vermöge, da sich die Erhebung in privaten Wohnungen als eine Amtshandlung von ganz besonders einschneidender Bedeutung darstelle, die auf jeden Fall nur von solchen Personen vorgenommen werden solle, denen die Verpflichtung auferlegt sei, über die ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse das strengste Dienstgeheimnis zu wahren.

Ich nehme keinen Anstand, hiermit zu erklären, daß ich mich der Mißbilligung des Vorganges bei diesen Revisionen durchaus anschließe, und muß es überhaupt als nicht angängig bezeichnen, daß derartigen Erhebungen einseitig Vertrauenspersonen einer bestimmten Partei zugezogen werden.

Ich stelle aber andrerseits auch fest, daß die Vornahme von Hausdurchsuchungen unter Begleitung von Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft nicht erst über eine Verfügung der telephonisch um Abhilfe angerufenen Statthalterei, sondern bereits früher eingestellt wurde.

Insoweit dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten seitens der Herren Interpellanten ganz allgemein „brutales, rücksichtsloses, oft ganz rechtswidriges Vorgehen gegenüber den Volksmassen" vorgeworfen und behauptet wird, daß dieser Funktionär Hunderte von Bauern und Bürgermeistern, die sich in ihrer Bedrängnis an die Bezirksbehörde um Auskunft oder Hilfe wendeten, auf den Gängen des Amtsgebäudes stehen ließ und nicht vorgelassen habe, so können diese ohne Anführung konkreter Tatsachen vorgebrachten Behauptungen als sachlich begründet nicht erachtet werden.

Aus dem vorangeführten wollen die Herren Interpellanten somit entnehmen, daß mir die Anfrage im gegenwärtigen Zeitpunkte keinen Anlaß zu einer weiteren Verfügung bieten kann.

Wien, 7. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Karl Viskovsky, Dr. Velich, Dr. Wilhelm Funk und Genossen in der 17. Sitzung des hohen Hauses am 10. Juli 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten, insbesondere von Türbeschlägen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der andauernd große und dringende Bedarf der Militärverwaltung an Kriegsmetallen machte es zur unabweisbaren Notwendigkeit, das System der Metallaufbringung auszubauen und weitere Metallquellen dem Kriegszwecke nutzbar zu machen. Die Einbeziehung gewisser Gruppen von metallenen Hausgeräten, ferner der kupfernen Badeofenzylinder und der aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Türbeschläge in die Metallaufbringungsaktion war daher unvermeidlich.

Wenn auch das Metallmaterial der Türbeschläge vielfach kein hochwertiges ist, so handelt es sich doch um bedeutende Quantitäten, die in den Elektrolysen verarbeitet und für Kriegszwecke vollkommen brauchbar gemacht werden.

Eine den Hausbesitz schädigende Maßnahme ist in dem bereits eingeleiteten Austausch der Türbeschläge nicht zu erblicken, da gleichzeitig mit der Abnahme der Türbeschläge entsprechende Ersatzbeschläge angebracht werden, die ihren Zweck vollkommen erfüllen und sohin einen ausreichenden Ersatz bilden werden.

Die Austauscharbeiten werden für den Hausbesitzer kostenlos durch fachlich geschultes, besonders legitimiertes Personal vorgenommen, dem die Vermeidung von Beschädigungen und Beschmutzungen der Türen zur besonderen Pflicht gemacht und das beauftragt ist, etwa durch den Austausch notwendig werdende Ausbesserungen und Wiederherstellungsarbeiten sachgemäß und ordentlich zu bewirken; nur von einer allfälligen Nachbesserung des Türanstriches muß dermalen mangels der notwendigen Materialien abgesehen werden.

Nach den erlassenen Vorschriften bleibt es übrigens jedem Besitzer abzugebender Türbeschläge freigestellt, sich selbst Ersatzbeschläge zu beschaffen und den Austausch selbst durchzuführen, in welchem Fall er die abgenommenen Beschläge gegen Barvergütung abzuliefern hat. Diese mit 4 K für 1 Kilogramm Gesamtgewicht — einschließlich der Eisenteile — festgesetzte Vergütung ist im Hinblick auf die Gutachten der einvernommenen Sachverständigen eine vollständig ausreichende. Türbeschläge, die einen besonderen historischen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wert besitzen, der in jedem Fall über Ansuchen der Partei von dem durch das Staatsdenkmalamt bestellten zuständigen Sachverständigen festzustellen ist, sind von der Inanspruchnahme ausgenommen.

Die Austauscharbeiten werden durch in jeder Gemeinde bestellte Vertrauensmänner beaufsichtigt werden und es ist durch eingehende Weisungen für die tunlichst klaglose Durchführung der Austauschaktion vorgesorgt.

Der Austausch der Türbeschläge, auf den die Militärverwaltung nicht verzichten kann, wird übrigens, schon wegen des erforderlichen Personals und des Bedarfs an Ersatzbeschlägen nur sukzessive, wenn auch gleichzeitig in allen Kronländern durchgeführt werden.

Anlangend die Vergütung für die bereits zur Einziehung gelangten metallenen Hausgeräte beehre ich mich mitzuteilen, daß die Vergütungssätze hierfür nach Einvernahme unbefangener Sachverständiger aufgestellt wurden, demnach als ausreichend anzusehen sind. Es gelangte nicht, wie die Anfrage annimmt, der bloße Metallwert, sondern — wie es

das Kriegsleistungsgesetz vorschreibt — der gemeine Wert des betreffenden Gegenstandes zur Vergütung. Für allenfalls erforderliche Ausbau- oder Montierungsarbeiten wurde überdies eine besondere Vergütung berücksichtigt, die bei den kupfernen Badeofenzylindern in dem Vergütungssatz von 5 K für 1 Kilogramm Kupfergewicht inbegriffen ist, bei den übrigen Metallgeräten, so insbesondere bei Kupferkesseln sich als im Falle des Nachweises besonders zu berechnender Zuschlag zum Requisitionspreis darstellt.

Zur Vereinfachung für die Parteien und zu deren Schutz gegen allfällige Übervorteilungen wurde übrigens die Möglichkeit des amtswegigen Austausches der verschiedenen Kategorien ablieferungspflichtiger Kupferkessel und der kupfernen Badeofenzylinder gegen entsprechenden Ersatz vorgesehen. Parteien, die von dieser Ersatzbeistellung Gebrauch machten, erhielten naturgemäß keine Barvergütung, sondern einwandfrei brauchbare Ersatzstücke und konnten die Kupfergegenstände bis zum Einlangen des Ersatzes in Benutzung behalten. Das Einsetzen der in der bestpassenden Größe gelieferten Ersatzkessel konnte den Parteien selbst überlassen werden, da hierzu besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind und es sich in einzelnen Fällen höchstens um einfache Maurerarbeit handelte. Hingegen wurden mit der Montierung der Badeofenersatzzylinder die mit ihrer Herstellung beauftragten Firmen betraut, die der Militärverwaltung für die klaglose Erzeugung und Installierung haftbar sind. Konkrete Beschwerden werden gewissenhaft geprüft und, wo erforderlich, wird Abhilfe geschaffen. Bei nur einigermaßen sorgfältiger Behandlung ist eine vorzeitige Abnutzung der Ersatzgegenstände nicht zu besorgen und es kann daher der Ersatz nicht, wie die Anfrage ausführt, nur als Provisorium angesehen werden.

Für Ansprüche, die über den die Demontage- und Montagekosten in sich begreifenden Vergütungsbetrag, beziehungsweise über die amtswegige Beistellung eines Ersatzes hinausgehen, würde sohin auch die Rechtsgrundlage fehlen.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 11536

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Wladymir Baczynskyj und Genossen in der Sitzung vom 16. November 1917 gestellte Anfrage, betreffend Nichtbeachtung der ukrainischen Sprache und Benutzung der russischen an deren Stelle durch die k. u. k. Zensurstelle 2 in Lemberg, Hauptbahnhof, beehre ich mich, auf Grund der vom k. u. k. Kriegsministerium eingeholten Informationen nachstehendes zu erwidern:

Mit der Zensurierung der Wertbriefsendungen waren bis 15. November 1917 bei der genannten Militärzensur zwei Offiziere und ein Landsturmkorporal betraut, von welchen ein Offizier ukrainischer Nationalität war und der Korporal die ukrainische Sprache vollkommen beherrschte.

Dieser Korporal hatte sich allerdings noch in der Jugend die ukrainische Sprache in Wort und Schrift angeeignet, zu welcher Zeit noch das alte System der ukrainischen Schreibweise allgemein und und das neue System nur sporadisch verbreitet war.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß genannter Korporal bei der Adressierung des fraglichen Wertbriefes ohne jedwede böse Absicht, lediglich nur aus Versehen, wieder einmal die alte Schreibweise benutzte. Übrigens wurde er schon damals vom Vorgesetzten auf die Unzulässigkeit dieser alten Schreibweise aufmerksam gemacht.

Der Militärzensur Lemberg wurde vom k. u. k. Kriegsministerium befohlen, die in ukrainischer Sprache einlaufenden Wertsendungen nur durch Zensoren ukrainischer Nationalität zu behandeln, damit sich künftighin solche Fälle nicht mehr ereignen.

Die beigebrachten Briefumschläge sind angeschlossen.

Wien, 12. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1439618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Lukaszewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Bildung der Kriegsleistungskommissionen in der Bukowina, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die der möglichst raschen Austragung von Kriegsleistungsansprüchen innewohnende Wichtigkeit voll würdigend, habe ich bereits vor Einbringung der gegenständlichen Anfrage wegen der ehesten Aktivierung dieser Kommissionen die nötigen Einleitungen getroffen.

Wenn auch wegen Personalmangels die Aktivierung aller Kommissionen nicht sofort erfolgen konnte, so waren doch bereits anfangs März laufenden Jahres sämtliche Bezirkskommissionen für Kriegsleistungen mit Ausnahme der in den Bezirken Gurahumora, Sereth und Suczawa mit militärischen Vertretern dotiert und in Tätigkeit; im Monate April laufenden Jahres wurden auch diesen Kommissionen militärische Vertreter zugewiesen.

Wien, 12. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1433618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in den Sitzungen des hohen Hauses vom 19. Februar und 27. Februar l. J. gestellten Anfragen des Abgeordneten v. Guggenberg und Genossen und der Abgeordneten Alois Rieger, Dr. Bodirsky und Genossen in Angelegenheit der Zuerkennung von Teuerungszulagen für Militärpensionisten, -witwen und -waisen für das Jahr 1918, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Den oberwähnten Personen wurden wie für die Jahre 1916 und 1917 auch für das 1. Halbjahr 1918 Teuerungsaushilfen gewährt.

Bei Feststellung der Höhe dieser Teuerungsaushilfen wurden für das Jahr 1917 die mit R. G. Bl. Nr. 10 von 1917 den Zivilstaatsbeamten des Ruhestandes bewilligten Aushilfen, mehr den vom Staate zur Zahlung übernommenen Steuern und Stempelgebühren für diese Personen zur Grundlage genommen. Dementsprechend wurden den Militärpensionisten und -witwen auch für das 1. Halbjahr 1918 Teuerungsaushilfen in jener Höhe zuerkannt, welche die Höhe der den Zivilstaatsbeamten des Ruhestandes und deren Witwen mit R. G. Bl. Nr. 296 gewährten Teuerungszulagen einschließlich der Steuern und Stempelgebühren erreicht.

Die Steigerung gegenüber der Teuerungsaushilfe für 1917 beträgt für den Einzelnen 25 bis 100 Prozent.

Die Militärwaisen besonders betreffend wird bekanntgegeben, daß den vaterlosen Militärwaisen eine Teuerungsaushilfe in der gleichen Höhe wie den vaterlosen Waisen nach Zivilstaatsbediensteten, den elternlosen Militärwaisen dagegen dieselben Teuerungsaushilfen wie den vaterlosen Waisen, jedoch mit einem 50prozentigen Zuschlag zugestanden wurden, wodurch diese Militärwaisen eine fast durchgängig höhere Teuerungsaushilfe erhielten als die elternlosen Waisen nach Zivilstaatsbediensteten.

Die Steigerung beträgt für die einzelnen Militärwaisen gegenüber den Teuerungsaushilfen für 1917 42 bis 100 Prozent.

Außerdem wurden den Militärpensionisten, -witwen und -waisen bis zu einer gewissen Höhe der Versorgungsgenüsse nachträglich außerordentliche Zuschüsse zu den Teuerungsaushilfen für 1917 von 30 K bis 100 K, das ist in derselben Höhe zuerkannt, wie sie den Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes und den Witwen und Waisen nach solchen mit R. G. Bl. Nr. 258 von 1917 gewährt wurden.

Was den in der Anfrage des Abgeordneten Alois Rieger und Genossen hervorgehobenen Fall betrifft, daß im Jahre 1917 ein Militärpensionist der IX. Rangklasse mit fünf Kindern eine Aushilfe von 29 K monatlich erhielt, wolle zur Kenntnis genommen werden, daß für einen Militärpensionisten der IX. Rangklasse für das 1. Halbjahr 1918 eine Teuerungsaushilfe von 300 K, das sind monatlich 50 K, entfällt und ihm außerdem ein nachträglicher außerordentlicher Zuschuß für 1917 von 100 K zukommt.

Bezüglich der Teuerungsaushilfen und Zuschüsse erlaube ich mir auf den im Beiblatte zum Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 12 von 1918 verlautbarten Erlaß vom 23. Februar 1918, Abt. Xa, Nr. 5527, hinzuweisen.

Die Flüssigmachung dieser Teuerungsaushilfen und Zuschüsse erfolgte im März 1918 und erscheint durch die Maßnahmen der Regierung den Intentionen der Herren Anfragesteller in jeder Richtung entsprochen.

Wien, 10. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Herold, Schreiter, Heine und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Errichtung der Bahnpost Prag—Tetschen, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Zunächst möchte ich feststellen, daß sowohl die Einrichtung als auch die Auflassung von Bahnpostkursen dem Handelsministerium vorbehalten ist. Dieses hat auch die Errichtung der Bahnpost Prag—Tetschen verfügt. Hierfür waren folgende Gründe maßgebend:

Mit 21. Jänner 1918 trat die „Eingeschränkte Friedensfahrordnung" in Kraft. Die damit verbundenen bedeutenden Änderungen im Zugsverkehr übten eine vielfache Rückwirkung auf den Eisenbahnpostdienst aus. Bis zum 21. Jänner d. J. haben die Postbeförderung für die am rechten Elbeufer liegenden Orte hauptsächlich die dem Postamte Deutsch-Brod 2 unterstehenden Bahnposten Deutsch-Brod—Tetschen und Tetschen—Deutsch-Brod Nr. 105 und Nr. 106 vermittelt. Außerdem verkehrte in dem Zuge Nr. 48 die dem Postamte Tetschen unterstellte Bahnpost niederer Ordnung Tetschen—Wschetat-Privor Nr. 665. Diese Bahnpost diente jedoch überwiegend nur dem Zwischenverkehr, da sie in Wschetat-Privor keine Anschlüsse von postalischer Bedeutung hatte. In der Gegenrichtung konnte sie mangels eines geeigneten Zuges nicht geführt werden. Mit Einführung der „Eingeschränkten Friedensfahrordnung" fiel der Zug Nr. 48 weg und mußte sohin die in diesem Zuge verkehrende Bahnpost Nr. 665 aufgelassen werden.

Weiters wurde die Lage der Züge Nr. 161/162, in welchen die Bahnposten Nr. 105 verkehren, teilweise verschoben, so daß die Post von der Prager Seite den Postämtern der Strecke Wschetat-Privor—Tetschen verspätet zugekommen wäre und auch die Zeit zur Aufgabe der mit der Bahnpost Tetschen—Deutsch-Brod Nr. 105 abzuleitenden Sendungen eine Verkürzung um mehr als eine Stunde erfahren hätte. Abgesehen davon, ergaben sich durch die Änderung in der Zugslage noch Schwierigkeiten im Dienstbetriebe dieser Bahnposten.

Es entstand daher, sollte nicht eine bedeutende Verschlechterung im Postenlaufe eintreten, die Notwendigkeit, in den neugeschaffenen Zügen 211/212 der Strecke Prag Franz Joseph-Bahnhof—Tetschen einen Bahnpostkurs einzurichten und diesem Bedürfnisse wurde durch die Errichtung der Bahnposten Prag—Tetschen Nr. 174 Rechnung getragen.

Für ihre Unterstellung unter das Postamt Prag 15 (Franz Joseph-Bahnhof), aus dessen Personalstand die Besetzung erfolgt, waren betriebsdienstliche und finanzielle Gründe maßgebend, nämlich einerseits der Zusammenhang der Bahnposten Nr. 174 mit den gleichfalls dem Postamte Prag 15 unterstehenden Bahnposten Nr. 35 der Strecke Prag—Gmünd—Wien und andrerseits der Umstand, daß ihre Besetzung von Prag aus mit dem geringsten Personalaufwand erfolgen konnte.

Die Bahnposten Nr. 105 sind durch die Einführung der Bahnposten Nr. 174 entlastet worden und es ist möglich gewesen, ihre Besetzung wesentlich herabzumindern. Ihre gänzliche Auflassung würde jedoch eine Schädigung der in der Strecke Wschetat-Privor—Tetschen liegenden Orte bedeuten. Insbesondere würde dadurch der direkte Paketverkehr zwischen diesen Orten und Wien eine Verschlechterung erfahren.

Noch viel weniger können die Bahnposten Nr. 106 aufgelassen werden, die sich zeitlich mit den neuen Bahnposten Nr. 174 nicht berühren.

Was schließlich die Aufnahme deutscher Bewerber in den Postoffiziantenlehrkurs der Postdirektion Prag betrifft, so waren an jenem Lehrkurs, der im März 1918 geschlossen wurde, 48 Deutsche und 70 Tschechen beteiligt. Der derzeitige Lehrkurs zählt 600 Besucher, hiervon sind 234 Deutsche und 366 Tschechen.

Wien, 3. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1133618

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Die von den Herren Abgeordneten Tomaschitz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 eingebrachte und mir unter Nr. 1402/I übermittelte Anfrage in Angelegenheit der Requisition verderblicher Waren beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister folgendermaßen zu beantworten:

In Angelegenheit der ungeschützten Lagerung von Heu am Bahnhofe in Leibnitz haben die durch die Landes-Futtermittelstelle für Steiermark, Abteilung für Heu und Stroh, gepflogenen Erhebungen ergeben, daß die in Rede stehenden Futtervorräte nicht von den Übernahmskommissionären der Landes-Futtermittelstelle angesammelt wurden.

Da es sich möglicherweise um militärische Heuvorräte handeln könnte, hat die Landes-Futtermittelstelle die Beschwerde dem ihr zugeteilten Vertreter der k. u. k. Heeresverwaltung zwecks Veranlassung der Abstellung des Übelstandes zur Kenntnis gebracht. Laut dessen Auskunft dürfte es sich in dem von dem Herrn Abgeordneten angeführten Falle wahrscheinlich um einen Rauhfuttertransport unbekannter Provenienz gehandelt haben, welcher bei der anläßlich der letzten Offensive eingetretenen Verkehrsstörung in Leibnitz aufgehalten wurde.

Hinsichtlich der Anhaltung eines Viehtransportes in der Bahnstation Lannach wird auf Grund der von der Statthalterei in Graz sowie vom k. u. k. Kriegsministerium bereits am 3. November 1917 gepflogenen Erhebungen berichtet, daß die Anhaltung dieses von der militärischen Übernahmskommission übernommenen Transportes auf die zu jener Zeit in Steiermark bestandenen Verkehrsschwierigkeiten zurückzuführen ist. Die Angaben, daß das Vieh herabgekommen sei, treffen laut Mitteilung des Kriegsministeriums nicht zu, weil unverzüglich durch die Intendanz des Militärkommandos in Graz für Pflege, Wartung und Fütterung der Tiere, sowie Lüftung und Reinigung der Waggons vorgesorgt und im Einvernehmen mit der Zentraltransportleitung eine erforderlichenfalls anderweitige Abinstradierung verfügt wurde.

Wien, 13. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 143411

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner 1918 haben die Herren Abgeordneten Ussai, Dr. Laginja und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob mir die mißlichen Zustände in der Speisesalzversorgung der Bevölkerung des Küstenlandes und in Dalmatien bekannt sind und ob ich geneigt bin, die zur Beseitigung dieser Zustände erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Hierauf beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

a) Speisesalzversorgung Dalmatiens.

Dalmatien wird seit dem Jahre 1916 zum überwiegenden Teile mit Speisesalz aus der Saline Kreka in Bosnien versorgt.

Infolge Güterstauung und Waggonmangels auf den bosnischen Bahnen im Winter des Jahres 1917/18 geriet der Salzzuschub auf kurze Zeit ins Stocken. Hierzu kam, daß der seitens der staatlichen Monopolverwaltung von der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Dalmatia" gemietete Dampfer („Bickovo") das vor der erwähnten Verkehrsstockung nach Dalmatien gebrachte, in Metkovic lagernde Salz wegen Kohlenmangels nicht weiter verfrachten konnte. Sofortige Intervention beim Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina hatte vollen Erfolg, so daß die Salzversorgung Dalmatiens bereits Ende Februar 1918 wieder regelmäßig funktionierte.

b) Speisesalzversorgung des Küstenlandes.

Die Speisesalzversorgung des Küstenlandes kann im Herbst und Winter erfahrungsgemäß leicht Störungen erleiden, weil die heftigen Borastürme jedweden Salzabtransport mit Barken ab Pirano unmöglich machen. Da dies eine alljährliche Erscheinung ist, wird auch damit gerechnet und in der Weise vorgesorgt, daß im Herbste größere Salzvorräte nach Triest gebracht werden. In normalen Zeiten haben sich demnach nennenswerte Störungen in der Salzapprovisionierung nicht ergeben.

Wenn solche aber im Winter 1917/18 zeitweise und vorübergehend vorkamen, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß infolge des während des Krieges durch mancherlei Umstände gesteigerten Salzbedarfes selbst größere Salzvorräte rasch aufgezehrt werden und ein sofortiger ausreichender Nachschub, wenn längere Zeit schwere See herrscht, nicht immer zeitgerecht möglich ist.

Hierzu kommt, daß durch die zur Genüge bekannte Unterernährung auch die Leistungsfähigkeit der bei der Salzverfrachtung in Betracht kommenden Arbeiter beeinträchtigt wurde und die Verladearbeiten nicht so rasch und glatt, wie in Friedenszeiten von statten gehen. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ist es jedoch sehr bald gelungen, die Salzversorgung des Küstenlandes wieder ins normale Geleise zu bringen.

Wien, 14. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1431118

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Staněk, Bukvaj, Sedlák und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 gestellten Anfrage in Angelegenheit der Abstrafung von Landwirten im politischen Bezirke Strakonitz wegen Übertretung der Getreideverkehrsvorschriften beehre ich mich, im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Ministern nachstehendes mitzuteilen:

Die Aufbringung der von dem politischen Bezirke Strakonitz für das Erntejahr 1916 abzuliefernden Getreidemengen begegnete in diesem Bezirke vielfachen Schwierigkeiten.

Die Bezirkshauptmannschaft war pflichtgemäß bemüht, im Rahmen der bestehenden Normen und gemäß den den politischen Behörden diesfalls erteilten allgemeinen Weisungen die Getreideablieferung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Produzenten tunlichst zu sichern.

Im Jänner 1917 hat die Statthalterei in Prag das vom Bezirke Strakonitz zu liefernde vierte Getreidekontingent auf Grund des ihr vorgelegenen einschlägigen Materials mit 28 Waggons Weizen, 388 Waggons Roggen, 264 Waggons Gerste und 719 Waggons Hafer festgesetzt.

Um dieses Kontingent aufzubringen, hat die Bezirkshauptmannschaft die ihr von den hierzu bestellten Ernteberichterstattern bekanntgegebenen Gemeindedurchschnittserträgnisse einer Überprüfung unterzogen, auf Grund deren sie dieselben hinsichtlich einzelner Gemeinden angemessen erhöhte. Hierbei ging die Bezirkshauptmannschaft keineswegs etwa eigenmächtig oder gar willkürlich vor, sondern nahm außer auf die obigen Vorschläge, die sie von einer beim Amte abgehaltenen Versammlung der Ernteberichterstatter durchberaten ließ, auch auf das Ergebnis der Probedrüsche und das sonstige ihr zur Verfügung stehende Material entsprechend Bedacht.

Nach Feststellung der Durchschnittserträgnisse der Ernte hat die Bezirkshauptmannschaft das Bezirkskontingent auf die einzelnen Gemeinden und Großgrundbesitzer aufgeteilt und die weitere Aufteilung der Gemeindekontingente auf die einzelnen Landwirte durch die Gemeindeämter in die Wege geleitet, wobei nicht unerwähnt gelassen werden kann, daß manche von den Gemeindevorstehern ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht in entsprechender Weise nachgekommen sind.

Anläßlich der Durchführung des von der Statthalterei Ende Februar 1917 angeordneten allgemeinen Aufkaufes von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln hat sich nun ergeben, daß zahlreiche Landwirte der ihnen bereits nach Maßgabe des vorgeschriebenen Kontingentes obgelegenen Lieferungspflicht in der festgesetzten Frist nicht entsprochen haben, weshalb gegen dieselben auf Grund des § 6 der Ministerialverordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, strafweise vorgegangen wurde.

Überdies wurden im Zuge der gedachten Aktion bei einzelnen Landwirten gegenüber den nach dem Ausmaße der Ernteflächen im Zusammenhalte mit den festgestellten Durchschnittserträgen berechneten mutmaßlichen Gesamternteerträgnissen im wirklichen Erntebestande wesentliche Abgänge festgestellt. Soweit die in derlei Fällen gepflogenen weiteren Erhebungen ergeben haben, daß die abgängige Getreidemenge (selbstverständlich von der entfallenden Verbrauchsquote und dem Saatguterfordernisse abgesehen) nicht der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt angeboten und abgeliefert worden ist, was darauf schließen ließ, daß diese Getreidemenge unter der Hand verkauft beziehungsweise über-

mäßig verbraucht oder verfüttert worden sein mußte, hat die Bezirkshauptmannschaft gegen die betreffenden Landwirte die Strafamtshandlung nach § 5 der zitierten Ministerialverordnung eingeleitet und durchgeführt.

Hierbei hat die Bezirkshauptmannschaft streng darauf Bedacht genommen, daß den Landwirten sowohl die zur Selbstversorgung als auch zur Fütterung erforderlichen Getreide- respektive Mehlvorräte nebst einer weiteren Menge zur Deckung der allfälligen, doch wohl möglichen Differenz zwischen dem wirklichen Ernteerträgnisse und dem schätzungsweise angenommenen Ertrage verbleiben. Auch wurde den Produzenten in jenen Gemeinden, die im Jahre 1916 vom Hagelschlage betroffen worden sind, über ihr Ansuchen das erforderliche Saatgut nach dem Ausmaße der zu bebauenden Grundstücke überwiesen.

In allen vorerwähnten Straffällen wurden die in Betracht kommenden Getreideproduzenten, was entgegen der in der Anfrage enthaltenen gegenteiligen Behauptung ausdrücklich zu konstatieren ist, protokollarisch einvernommen und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Bei dem vorstehend geschilderten Sachverhalte liegt für mich kein Anlaß vor, um im Sinne des am Schlusse der Anfrage geäußerten Wunsches von Amts wegen mit der Aufhebung der Straferkenntnisse vorzugehen, da denselben im allgemeinen eine offenkundige Gesetzwidrigkeit nicht anhaftet. Wohl blieb es aber jedem einzelnen der mit Strafen belegten Getreideproduzenten anheimgegeben, im Rahmen der für das politische Strafverfahren geltenden Vorschriften gegen die Verurteilung Rekurs zu ergreifen, eventuell, falls die Rekursfrist etwa versäumt worden sein sollte, im Gnadenwege um Milderung oder Nachsicht der Strafe anzusuchen. Im Falle der Einbringung von Rekursen oder Gnadengesuchen wird jeder einzelne der Straffälle im Instanzenzuge der sorgfältigsten Überprüfung unterzogen und im Gegenstande unter Bedachtnahme auf alle relevanten Umstände die Entscheidung getroffen werden.

Namentlich wird von dem Gnadenrechte um so ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden können, wenn sich die Getreideablieferung im Bezirke fortan in klagloser Weise abwickeln wird.

Wien, 14 Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 143415

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. November 1917 gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Leo Lewicky j und Genossen, betreffend ungesetzmäßige Amtierung des Regierungskommissärs und Nichtkonstituierung des neugewählten Gemeinderates in Mikolajów a. D., beehre ich mich auf Grund Berichtes des Statthalters in Galizien folgendes mitzuteilen:

Die vom galizischen Landesausschusse in Ausübung seines Aufsichtsrechtes durchgeführten Erhebungen hatten eine Reihe von Unkorrektheiten in der Gebarung mit dem Gemeindevermögen und den Einkünften in Mikolajów zutage gefördert.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen ist mit dem Statthaltereierlasse vom 31. Dezember 1912, Z. III-2066/4-46, die Gemeindeverwaltung in Mikolajów aufgelöst und zugleich zur Besorgung der laufenden Geschäfte daselbst eine einstweilige Gemeindeverwaltung unter der Leitung des k. k. Bezirkssekretärs d. R. Karl Solarik eingesetzt worden.

Als Entlohnung für Solarik wurde im Einvernehmen mit dem galizischen Landesausschusse ein Taggeld von 10 K festgesetzt.

Die Statthalterei hat es seinerzeit nicht unterlassen, darüber zu wachen, daß mit der Ausschreibung der neuen Wahl nicht gezögert werde.

Gegen die im Juni 1914 durchgeführten Neuwahlen wurden von Michael Palidowicz und Genossen in der offenen Präklusivfrist und bei der im Gesetze bezeichneten Behörde Einwendungen eingebracht.

Behufs Überprüfung dieser Einwendungen hat die Statthalterei den Bezirkshauptmann Adam Mirski nach Mikolajów entsendet, welcher die bezügliche Verhandlung am 3. August 1914 daselbst durchgeführt hat.

Da die obige Amtshandlung kurz vor der russischen Invasion in Galizien stattfand und Bezirkshauptmann Mirski im Jahre 1916 gestorben ist, konnte der Verbleib des einschlägigen Verhandlungsprotokolles sowie der Wahlakten und des Wahlprotestes trotz durchgeführter Recherchen von der Statthalterei bisnun nicht ausfindig gemacht werden und es liegt nahe die Vermutung, daß diese Akten zur Zeit der Russeninvasion in Lemberg mit vielen anderen abgängigen Akten der Statthalterei vernichtet worden sind.

Weitere Nachforschungen nach dem Verbleib der erwähnten Akten sind noch im Zuge, nach deren Abschlusse die weiteren Verfügungen je nach Sachlage getroffen werden.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß der Regierungskommissär nicht seit dem Jahre 1909, sondern seit 1913 fungiert, daß der neue Gemeinderat nicht im Jahre 1913, sondern im Jahre 1914 gewählt wurde und daß die Nichtkonstituierung desselben auf die Anfechtung der Wahl und die durch die Kriegsereignisse hervorgerufenen Zustände zurückzuführen ist.

Anlangend den der einstweiligen Gemeindeverwaltung gemachten Vorwurf der Schmälerung des Gemeindevermögens, wird bemerkt, daß eine durch den galizischen Landesausschuß im Jahre 1914 durchgeführte Revision des Gemeindeamtes in Mikolajów a. D. nicht nur keine Schmälerung des Gemeindevermögens, sondern im Gegenteil die erfreuliche Tatsache zutage gefördert hat, daß die zur Zeit des Amtierens des gewesenen Gemeinderates mangelhafte und verschwenderische Gemeindeverwaltung von dem Regierungskommissär in die richtigen Wege geleitet wurde.

Wien, 14. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei. 143118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 11. Oktober 1917 an mich gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Sever und Genossen, betreffend die Mißhandlung des Ersatzreservisten-Gefreiten Julius Freund durch den Oberleutnant Toifl, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Wegen angeblicher Mißhandlung des Gefreiten Freund auf der Schießstätte in Kagran am 8. August 1917 hat der zuständige Kommandant mit Entscheidung vom 20. August gegen Oberleutnant Toifl das gerichtliche Ermittlungsverfahren beim k. u. k. Divisionsgericht in Wien angeordnet, das auch zur Erhebung der Anklage wegen Überschreitung der Dienstgewalt führte.

Bei der Hauptverhandlung am 7. November 1917 ist Oberleutnant Toifl von der Anklage freigesprochen worden. Das erkennende Gericht hat nämlich auf Grund des Beweisverfahrens folgendes für erwiesen angenommen: Oberleutnant Toifl war am 8. August als Kommandant der 3/4. Infanterie-Ersatzkompagnie auf den Elementarschießplatz in Kagran ausgerückt; Gefreiter Freund hatte als Schreiber bei einem Schießstande die Ergebnisse in das Schießblatt aufzunehmen und nach jedem vierten Schuß abzuläuten, damit der in Deckung befindliche Zieler das Zeichen geben könne. Oberleutnant Toifl bemerkte nun, als er beim Stande des Freund vorbeikam, daß dieser nicht nach jedem vierten, sondern schon nach jedem Schusse abläute; der Oberleutnant belehrte ihn darauf entsprechend und entfernte sich. Nichtsdestoweniger fuhr Freund fort, nach jedem Schusse abzuläuten. Oberleutnant Toifl wies ihn deswegen von der Stelle und nahm selbst seinen Platz ein; er ordnete die Übung von neuem an und ließ einen Schuß abgeben. Kaum war dies geschehen, als Freund von rückwärts hinzusprang und eigenmächtig abläutete. Oberleutnant Toifl versetzte ihm nun mit der flachen Hand ein „Kopfstückel" und kommandierte ihn zum Fußexerzieren. Beim Abgehen beklagte sich Freund in erregter Weise vor Kameraden, daß der Oberleutnant ihn geohrfeigt habe und verschwand bald darauf vom Übungsplatze; seither wird er vermißt.

Keiner der Augenzeugen hat indessen bestätigt, daß Freund wirklich geohrfeigt wurde. Das Gericht hat nun nach Prüfung aller Umstände die Überzeugung gewonnen, daß sich Freund durch die mutwillige, wenn nicht gar geflissentliche Störung der Dienstverrichtung die in der Form eines leichten „Kopfstückels" erfolgte energische Zurechtweisung verdientermaßen zugezogen hat und ist mit dem Freispruch vorgegangen.

In der Folge mußte die Strafsache an den zuständigen Kommandanten bei der Armee im Felde abgetreten werden, da Oberleutnant Toifl inzwischen ins Feld abgegangen war. Nach dem im Felde geltenden Verfahren bestätigte der zuständige Kommandant das Urteil, zog aber den genannten Offizier wegen dienstwidrigen Verhaltens im Disziplinarwege zur Verantwortung. Hervorzuheben ist, daß Oberleutnant Toifl als ein ausgezeichneter Reserveoffizier beschrieben ist, dem, namentlich was die Behandlung Untergebener betrifft, das beste Zeugnis ausgestellt wird.

In den Urteilsfeststellungen hat das erkennende Gericht noch zum Ausdrucke gebracht, daß nach der erwiesenen Frontscheu des Freund die Annahme sehr naheliegend ist, daß er nur nach einem Vorwand gesucht hat, um von der Kompagnie zu verschwinden und daß sein Selbstmord vorgetäuscht sei, um die Desertion zu bemänteln. Bezeichnend hierfür sei, daß nach Aussage eines Zeugen auch Freunds Schwester nicht an den Selbstmord glaubt und daß bei der Kompagnie die Überzeugung herrscht, daß Freund keinen Selbstmord begangen habe.

In der Tat ist das vorgebliche Motiv viel zu geringfügig, um als Grund zum Selbstmord glaubwürdig zu erscheinen und es ist auffällig, daß Freund, der sich bereits am 29. Juni 1917 seinem Abgehen ins Feld zu entziehen verstanden hat, abermals knapp vor dem Abmarsch ins Feld verschwunden ist. Am 29. Juni hat er sich nämlich

eigenmächtig, mit Umgehung des zuständigen Arztes und der Kompagnie von der Wohnung seiner Angehörigen aus ins Garnisonsspital Nr. 1 überführen lassen. Dort ist er für gesund und dienstauglich befunden worden und hätte mit einem besonderen Transport ins Feld abgehen sollen.

In dieser Lage war Freund, als sich der Vorfall auf der Schießstätte zutrug, er war unverkennbar bestrebt, sich dem Dienste in der Front zu entziehen, er hat sich wiederholt krank gemeldet und ist neunmal genauestens ärztlich untersucht worden, ohne daß ein diensthinderndes Leiden bei ihm gefunden werden konnte; auch der ärztliche Konstatierungsbefund bezeichnet ihn als gesund. Die Behauptung, daß er bei der Krankenvisite nicht untersucht worden wäre, ist daher völlig unzutreffend.

Da unter den angeführten Umständen der Verdacht nicht unbegründet ist, daß sich Freund als Deserteur verborgen hält, werden hierüber noch gegenwärtig Erhebungen geführt; ein abschließendes Ergebnis liegt jedoch nicht vor; angeblich soll Freund in Kaffeehäusern des XVI. und XVII. Bezirkes gesehen worden sein.

Wenn in der Anfrage der besprochene Vorfall als Roheitsakt hingestellt wurde, so gebe ich mich der Erwartung hin, daß die Herren Anfragesteller nach meinen Darlegungen ihr Urteil revidieren werden; ohne den Fall beschönigen zu wollen, kann ich sachlich feststellen, daß nach allem ein nicht schwer ins Gewicht fallender Übergriff vorliegt, für den der Schuldtragende entsprechend zur Verantwortung gezogen worden ist.

Wien, 15. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1434/18

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Jänner 1918 an mich gerichteten Anfrage, betreffend die ungehörige Verwendung der beschlagnahmten Metalle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Aufbringung von Kriegsmetallen für Zwecke der Militärverwaltung ist dem Wesen und Umfange nach durch Ministerialverordnungen genau geregelt und fand, beziehungsweise findet in allen Kronländern gleichförmig und gleichzeitig statt, insofern nicht aus Gründen, die ich wohl nicht näher zu erörtern brauche, für die Gebiete, die unter feindlicher Invasion gelitten haben und daher nach ihrer Wiedereroberung eine gewisse Berücksichtigung verdienen, Erleichterungen zugestanden wurden.

Von dem Augenblicke an, wo das abgelieferte Metallmaterial von den Organen der Militärverwaltung übernommen ist, erscheint durch strenge Vorschriften und Kontrollmaßnahmen Vorsorge getroffen, daß Mißbräuche nicht stattfinden und das für Kriegszwecke bestimmte Metall auch tatsächlich nur zur Deckung des direkten und indirekten Bedarfes der Militärverwaltung verwendet wird. Konkrete Beschwerden werden stets genauest untersucht; die sich hierbei allenfalls ergebenden, wie auch die sonst zur Kenntnis der Militärverwaltung gelangenden Unzukömmlichkeiten werden unverzüglich abgestellt.

Was insbesondere die von den Herren Interpellanten erwähnte Herstellung von Bronzestatuetten eines militärischen Funktionärs in Krakau und den Verkauf dieser Statuetten anbelangt, beehre ich mich nach Klarstellung des Sachverhaltes mitzuteilen, daß allerdings von einem Oberleutnant der Bauabteilung des Militärkommandos Krakau im Jahre 1916 nach einer Photographie eine Statuette des in der Anfrage genannten Funktionärs, und zwar ohne dessen Wissen angefertigt wurde, die sodann in acht Exemplaren aus dem betreffendem Oberleutnant von privater Seite überlassenen Bronzemetall hergestellt wurde, wozu insgesamt 30 Kilogramm Bronze erforderlich waren. Diese Statuetten gelangten nicht zum Verkaufe; die zum Stückpreise von 30 K (und nicht 500 K) zugunsten des Kriegsgräberfonds zum Verkauf gebrachten Statuetten — im ganzen 44 Stück — sind aus Gußeisen verfertigt und patiniert, weshalb sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für Bronzestatuetten gehalten werden können. Eine weitere Erzeugung von Statuetten fand nicht statt. Nach dem Gesagten hat eine mißbräuchliche Verwendung von Kriegsmetall nicht stattgefunden.

Zu den Ausführungen der Anfrage über angebliche Überschüsse an Kriegsmetallen und über die sohin beantragte Einstellung der weiteren Einziehung der Kirchenglocken möchte ich zunächst bemerken, daß Kriegsmetallüberschüsse der Militärverwaltung leider nicht zur Verfügung stehen und daß der andauernd große und dringende Kriegsmetallbedarf eine Einstellung der weiteren Metallaufbringung daher nicht zuläßt. Alle diese Aufbringung bezweckenden Aktionen müssen naturgemäß nebeneinander durchgeführt werden, da sie sich gegenseitig ergänzen und etwaige Stockungen auf der einen Seite durch anderweitigen Zufluß ausgeglichen werden müssen. Um diesen Ausgleich nicht zu gefährden, konnte eine Sistierung der übrigens nahezu beendeten Glockenaktionen nicht vorgenommen werden. Durch die Ministerialverordnung vom 22. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 227, und durch die einschlägigen Durchführungsvorschriften wurde übrigens vorgesorgt, daß den Interessen des Denkmalschutzes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung in weitestgehendem Maße Rechnung getragen wurde.

Wien, 15. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 143431

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hillebrand und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 30. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Nichterledigung von Eingaben in Unterhaltsbeitragssachen durch die Unterhaltslandeskommission in Prag, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Was zunächst die von der Unterhaltslandeskommission in Prag zu erledigenden Rekursfälle betrifft, so hatten diese schon Ende April laufenden Jahres die Zahl von 7000 erreicht.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Bearbeitung einer derartigen Anzahl von Rekursen, soll dieselbe nicht zu einer Formsache herabsinken, eine ganz außerordentliche Arbeitsleistung bedingt.

Besonders erschwerend wirkte der Umstand, daß infolge des bei den politischen Behörden bestehenden Mangels an Konzeptsbeamten anfangs nur ein Beamter zur Aufarbeitung der erwähnten Rekurse zur Verfügung stand.

Erst nach und nach war es möglich, dem vorerwähnten Übelstande durch Zuteilung weiterer Konzeptskräfte einigermaßen abzuhelfen.

Im Hinblick auf die Anzahl der gegenwärtig in der Rekursabteilung der Unterhaltslandeskommission in Prag beschäftigten Konzeptsbeamten ist mit Sicherheit eine rasche Erledigung der bei der genannten Kommission anhängigen Rekurse zu erwarten.

Hinsichtlich der angeblichen Nichterledigung der Gesuche der im Auslande und besonders in Bayern wohnhaften Ehefrauen von eingerückten österreichischen Staatsbürgern wäre mir die Bekanntgabe konkreter Fälle durch die Herren Anfragesteller besonders erwünscht.

Laut Berichtes der Statthalterei in Prag vom 25. April 1918 stammen die bei der dortigen Unterhaltslandeskommission unerledigt erliegenden Anmeldungen von im Auslande lebenden Angehörigen mobilisierter österreichischer Staatsbürger ausschließlich aus der allerletzten Zeit, als welche mit Rücksicht auf den vorangeführten Zeitpunkt der Berichterstattung wohl der Monat April laufenden Jahres in Betracht zu kommen hat.

Sollten die Herren Anfragesteller solche Gesuche im Auge haben, die lediglich auf die Erhöhung des auf Grund des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1912 bezogenen Unterhaltsbeitrages nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze von 1917 abzielen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die k. und k. Vertretungsbehörden durch das k. und k. Ministerium des Äußern wiederholt angewiesen wurden, den im Auslande wohnhaften Ehefrauen der eingerückten österreichischen Staatsbürger die nach Maßgabe des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes gebührenden Erhöhungen vorschußweise zu erfolgen und daß, wie der Unterhaltslandeskommission in Prag amtsbekannt ist, auch das k. und k. Konsulat in Nürnberg, zu dessen Amtsbereiche die in der Anfrage insbesondere genannte Stadt Selb gehört, derartige Vorschüsse sowie auch Vorschüsse auf erst zuzuerkennende Unterhaltsbeiträge regelmäßig auszahlt

Wien, 16. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 113491

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 7. Februar 1918 von den Herren Abgeordneten Hans Jokl und Genossen gestellte Anfrage, betreffend das Vorgehen des militärischen Präses der am 18. und 19. Jänner 1918 in Freudenthal amtierenden Musterungskommission beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zu erwidern:

Als Vorsitzende (Präses) der Musterungskommissionen werden grundsätzlich nur Offiziere verwendet, die auf dem schwierigen Gebiete der Heeresergänzung vollständig eingearbeitet sind. Durch die zahlreichen bereits durchgeführten Musterungen besitzen diese Offiziere so geläuterte Erfahrung, daß Mißgriffe nur in den seltensten Fällen vorkommen.

Bei den Musterungen steht ebenso, wie ja auch bei den Assentierungen dem Arzte nur eine begutachtende Rolle zu. Die Entscheidung wird — analog wie bei der Stellung vom assentierenden militärischen Vertreter — vom Präses der Musterungskommission getroffen, der ebenfalls nicht gebunden ist, sich unter allen Umständen an das ärztliche Gutachten zu halten.

Eine Annullierung der am 18. und 19. Jänner 1918 in Freudenthal vorgenommenen Musterung und die Vornahme einer neuen Musterung durch eine andere Kommission wäre nur dann geboten, wenn sich aus der Sachlage Anzeichen eines ordnungswidrigen Vorganges bei der genannten Musterung ergeben würden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bei der erwähnten Musterung wurden nur Leute ohne Gebrechen oder mit geringfügigen, nach der Vorschrift über die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen die Eignung zum Waffendienst nicht ausschließenden Gebrechen Behaftete zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erkannt und wurde darauf Bedacht genommen, daß diese Landsturmpflichtigen ihrer körperlichen Entwicklung nach den Anstrengungen des Dienstes gewachsen wären. Das Musterungsergebnis erscheint im Vergleich zu früheren Musterungen keineswegs auffallend günstig.

Im übrigen haben die Erhebungen dargetan, daß von 188 Leuten, welche bei der Musterung als geeignet erkannt wurden, 179 bei der seinerzeitigen kommissionellen Präsentierung für frontdiensttauglich befunden und nur neun Mann tauglich zu Hilfsdiensten, für Bewachungsdienste gewidmet, klassifiziert wurden. Diese Zahlen lassen wohl erkennen, daß die Beurteilung der einzelnen zur Musterung erschienenen Personen richtig und zweckentsprechend erfolgte und keineswegs zu streng vorgegangen wurde. Daß ein Schwachsinniger ursprünglich für geeignet erklärt, erst über Angabe des Gemeindevorstehers zur Konstatierung in das Garnisonspital Krakau beordert und dann auf Grund des Konstatierungsbefundes wegen Schwachsinns leichten Grades als nicht geeignet klassifiziert wurde, erklärt sich daraus, daß die Kommission mangels Vorlage irgendwelcher die geistige Qualität des Mannes bestätigender Dokumente über dessen Gebrechen nicht von vornherein orientiert war, und auch bei dessen Vorführung noch nicht den Eindruck gewinnen konnte, daß der Mann geistig minderwertig oder schwachsinnig sei.

Bezüglich der Musterung jenes Mannes, der beim Verlassen des Musterungslokales, also nach der Musterung einen epileptischen Anfall erlitt, lagen der Kommission bei der Musterung selbst keine das Vorhandensein von Fallsucht bestätigenden Nachweise vor.

Wien, 15. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 113318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 22. Februar 1918 an mich gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen, betreffend die angebliche Ermordung des Michael Okarma aus Witoszynce durch magyarische Soldaten, beehre ich mich auf Grund der Erhebungen nachstehendes zu erwidern:

Über die näheren Umstände, unter denen Michael Okarma (was ja wohl mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann) ums Leben gekommen ist, vermag niemand bestimmte Angaben zu machen. Seine Schwester, verehelichte Anna Drabik in Przekopane, gab an, daß ihr damals 18jähriger Bruder Michael, welcher geistig etwas beschränkt gewesen sei, eines Tages anfangs Oktober 1914 vom Hause fortging (die Genannte wohnte zu jener Zeit als ledig mit ihrem Bruder bei ihrem Onkel Franz Okarma in Witoszynce) in der Richtung gegen die Festungswerke von Pikulice und nicht mehr heimkehrte. Des anderen Tages früh habe sie sich mit ihrem Onkel auf die Suche nach Michael begeben, sie seien aber bei Pikulice von Patrouillen angehalten worden. Auf ihre Nachfragen nach dem Bruder hätten ihnen die Soldaten gesagt, daß er als spionageverdächtig tagsvorher erschossen und begraben worden sei. Gleichzeitig seien sie beide von den Patrouillen aufgefordert worden, sich zu entfernen, widrigenfalls sie ein ähnliches Schicksal erwarte. Der erwähnte Onkel ist bereits gestorben, so daß Anna Drabik als einzige Zeugin dieses Gesprächs, dem natürlich auch keine Beweiskraft zukommen kann, in Betracht kommt. Über die Truppengattung, welcher die betreffenden Soldaten angehörten, kann sie keine Daten anführen. Auch in Witoszynce, Grochowce und Pikulice vermochten die Bewohner keinerlei zur Aufklärung des Falles dienliche Angaben zu machen. Es sollen ungarische Soldaten gewesen sein. Bei der großen Anzahl von Truppen, die angesichts der Unbestimmtheit des angeblichen Todestages in Frage kommen, dann bei dem Fehlen entsprechender Aufzeichnungen (Festungsakten) versprechen weitere Nachforschungen nach der ganzen Sachlage keinen Erfolg und wird der Fall voraussichtlich unaufgeklärt bleiben. Er kann daher auch nicht zur Grundlage irgendwelcher bestimmter Verfügungen genommen werden.

Wien, 15. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1434318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen wegen angeblicher Soldatenmißhandlung beim Telegraphenregiment in Lilienfeld, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Nach den vom Kriegsministerium erhaltenen Informationen haben im Februar 1918 bei der in Frage kommenden Truppe überhaupt keine forcierten Märsche und insbesondere nicht „im tiefen Schnee" stattgefunden, da zu dieser Zeit die neueingerückten Rekruten erst im Exerzieren ausgebildet werden mußten und an dem in der Anfrage angegebenen 18. Februar überhaupt kein Schnee mehr lag. Daß während eines Marsches 61 Mann zusammengebrochen seien, ist ebenfalls unwahr. Dagegen ist es allerdings richtig, daß der 18jährige Landsturmpionier Max Horvat, ein von Natur aus schwächlicher Mensch, bei einer gewöhnlichen Übung in einem Anfall von Schwäche ohnmächtig wurde. Der Feldwebel nahm sich sogleich seiner an und ließ ihn durch zwei Mann nach Hause bringen. Horvat war darauf einen Tag als marod bei der Kompagnie und kam dann ins Spital nach St. Pölten. Hier blieb er bis zum 15. März 1918. An diesem Tage wurde er in Berücksichtigung seiner Mindertauglichkeit als zu Hilfsdiensten geeignet aus dem Spital entlassen. Während seines Spitalsaufenthaltes erhielt er nicht — wie es in der Anfrage heißt — „nur eine Wasserbrühe", sondern die vierte Diät, das ist das Höchstausmaß der im Spital zulässigen Verpflegung: Zum 1. Frühstück Kaffee, zum 2. Frühstück 3 Dekagramm Wurst; mittags Rindsuppe, Fleisch mit Gemüse; abends Suppe und ein Gemüse, dazu täglich 400 Gramm Brot, die für Horvat vom 28. Februar an auf 500 Gramm erhöht wurden.

Was die Behandlung der jungen, neu eingerückten Mannschaft betrifft, so wird bei der Ausbildung auf ihr Alter, die dadurch bedingte seelische und körperliche Verfassung und auf ihre, durch die schwierigen Ernährungsverhältnisse herabgesetzte Leistungsfähigkeit gebührend Rücksicht genommen. Leider wird diese Rücksicht gar nicht so selten von unlauteren Elementen unter dieser Mannschaft zu schwindelhafter Entziehung vom Dienste (Marodieren) mißbraucht. Gestützt auf diese Erfahrung, begegnete daher der vorgesetzte Offizier Horvats dem Schwächeanfall des Mannes ursprünglich mit Mißtrauen und bezeichnete ihn als Schwindler, in der irrigen Annahme, daß es sich um einen Fall von Simulation handle. Eine gröbliche Beschimpfung des Mannes — wie sie in der Anfrage behauptet wird — ist jedoch laut eigener Angabe Horvats nicht gefallen.

Es ist also im Wesen das Gegenteil davon wahr, was in der Anfrage behauptet wird und es liegt demnach weder in diesem Falle noch sonst ein begründeter Anlaß zu Besorgnissen hinsichtlich der Behandlung unserer jungen Vaterlandsverteidiger vor.

Wien, 15. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1434315

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November 1917 gestellte Anfrage wegen Erlassung eines Ölpreßverbotes und der Behandlung von Paßangelegenheiten durch die Bezirkshauptmannschaft in Zydaczów beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachstehende Antwort zu erteilen:

Hinsichtlich der Erlassung des Ölpreßverbotes an Landwirte hat das Handelsministerium mitgeteilt, daß gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 419, im Interesse der Sicherstellung des Saatgutes zwecks möglichster Steigerung des Anbaues von Lein zur Fasergewinnung und zur Sicherstellung des Leinölbedarfes für unumgänglich zu befriedigende öffentliche, insbesondere militärische Zwecke die Leinsaat beschlagnahmt und die Verarbeitung von Leinsamen verboten worden war. Trotz dieses Verbotes wurde Leinsamen von zahlreichen kleinen ländlichen Betrieben weiter verpreßt und sind dadurch beträchtliche Mengen dieser Frucht der Evidenz der österreichischen Flachszentrale entzogen worden. Da auch eine Verwendung des für die Heeresverwaltung unentbehrlichen Leinöles zu Genußzwecken nicht hintangehalten werden konnte, ließ das Handelsministerium mit Erlaß vom 31. Jänner 1917, Z. 26291/IV, alle nicht kontrollierten und kontrollierbaren Ölmühlen stillegen.

Von dieser Maßnahme wurden nur jene Betriebe ausgenommen, welche unter Aufsicht des Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie mit der Verpressung von Ölsaaten für öffentliche Zwecke betraut sind. Außerdem wurde eine Ausnahme für jene Verwaltungsgebiete, in denen Leinsamen gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang angebaut wird, zugestanden.

Da nun zufolge Berichtes der Bezirkshauptmannschaft in Zydaczów die Ölmühlen dieses Bezirkes kleine Unternehmungen mit Handbetrieb sind, in denen nur sehr kleine Mengen von Sonnenblumensamen, Melonenkernen und Hanfsamen zur Verpressung gelangen würden, wurde die genannte Bezirkshauptmannschaft vom Handelsministerium beauftragt, die allgemein angeordnete Sperre der Ölmühlen für ihren Amtsbereich außer Kraft zu setzen, jedoch den Betrieb der Ölmühlen zur Verhütung von Mißbräuchen unter Kontrolle zu stellen.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Behandlung von Paßangelegenheiten beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die unterstehenden Paßbehörden sind zu wiederholten Malen und anläßlich der Einbringung dieser Anfrage neuerlich angewiesen worden, Paßansuchen mit der größtmöglichen Beschleunigung zu behandeln. Wenn nun die Ausstellung der Reisepässe nicht immer mit der den Parteien erwünschten Raschheit erfolgen kann, so findet dies seine Erklärung in der gegenwärtigen außerordentlichen Überbürdung der politischen Behörden, insbesondere aber auch darin, daß die Paßbehörden in Anbetracht der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eingehende Erhebungen über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reise sowie über die Vertrauenswürdigkeit des Paßwerbers zu pflegen haben, und daß diese Amtshandlungen einige Zeit erfordern.

Die Beamtshandlung der von Michael Palidowycz und Jan Czajkowskyj aus Mikolajów eingebrachten Ansuchen um Ausstellung von Reisepässen erfuhr auch noch aus dem Grunde eine Verzögerung, weil die zur Begründung ihrer Gesuche gemachten Angaben nicht als den Tatsachen ganz entsprechend angesehen werden konnten, damals aber auch Reisen der Zivilbevölkerung wegen Inanspruchnahme der Eisenbahnen für militärische Zwecke eine Einschränkung erfahren mußten.

Gegenwärtig sind diese Gesuche gegenstandslos geworden, weil die Genannten infolge Wegfalles des östlichen Kriegsgebietes Pässe zur Reise nach Wien nicht mehr benötigen.

Wien, 17. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1434316

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Prokeš, Dr. Witt und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 28. September 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, seitens der Unterhaltsbezirkskommissionen in den politischen Bezirken Mähr. Ostrau, Mistek, Neutitschein, Mähr. Weißkirchen, Wagstadt, Troppau und Friedek, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Mit dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ergab sich die Notwendigkeit, alle bis dahin bezogenen Unterhaltsbeiträge einer Überprüfung zu unterziehen. Hieraus erwuchs den Unterhaltskommissionen, beziehungsweise den mit der Bearbeitung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrauten Funktionären plötzlich eine ungeheure Arbeitslast, deren Bewältigung naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen mußte, da jede Unterhaltskommission nebst dem laufenden normalen Geschäftsgang, der schon bis dahin sehr stark war und durch die Anmeldungen der nach dem zitierten Gesetze neu erwachsenen Ansprüche eine große Vermehrung erfuhr, viele tausende, ja zehntausende alter Fälle zu überprüfen hatte.

In der Voraussicht dieses Umstandes wurden, um den Interessen der hauptsächlich in Frage kommenden Parteien tunlichst Rechnung zu tragen, die mit der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge betrauten Kassen im Sinne des § 4, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 134, angewiesen, die den Ehefrauen und ehelichen Kindern von herangezogenen österreichischen Staatsbürgern nach Maßgabe des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes gebührenden Erhöhungen ihrer im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des vorbezeichneten Gesetzes bezogenen Unterhaltsbeiträge vom 1. August 1917 an vorschußweise zu erfolgen. Eine gleiche Verfügung wurde hinsichtlich jener anspruchsberechtigten Personen getroffen, die mit einem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten.

Durch diese Maßnahmen wurde erzielt, daß die vorerwähnten Personenkategorien so rasch als möglich in den Genuß des erhöhten Unterhaltsbeitrages gelangten und durch das unvermeidlich nur langsamere Fortschreiten der nachträglichen amtswegigen definitiven Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltskommissionen nicht benachteiligt wurden.

Eine absichtliche Vereitlung oder Verzögerung der Erledigung von Gesuchen um Zuerkennung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages durch die Unterhaltskommissionen, beziehungsweise durch Beamte dieser Kommissionen wurde nicht wahrgenommen und dürfte wohl nirgends vorgekommen sein.

Auch in den von den Herren Anfragestellern besonders namhaft gemachten Bezirken brachte das neue Unterhaltsbeitragsgesetz den Unterhaltskommissionen und den mit der Bearbeitung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrauten Organen eine Arbeitslast, deren Bewältigung schon im Hinblick auf den bei allen politischen Behörden bestehenden Mangel an Konzeptskräften nicht immer mit der im Interesse der Parteien wünschenswerten Raschheit möglich war.

In allen diesen Bezirken wurden jedoch die den Ehefrauen und ehelichen Kindern der Eingerückten nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze vom Jahre 1917 gebührenden Unterhaltsbeiträge vom 1. August 1917 angefangen von den auszahlenden Kassen schon im Verlauf des ebengenannten Monates vorschußweise erfolgt. Infolgedessen gelangte der größte Teil der anspruchsberechtigten Personen

sofort nach Wirksamkeitsbeginn des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes in den Genuß der erhöhten Unterhaltsbeiträge.

Die amtswegige definitive Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltsbezirkskommissionen konnte in den in Rede stehenden Bezirken, ungeachtet aller diesbezüglichen Bemühungen der zuständigen Unterhaltsbezirkskommissionen, beziehungsweise ihrer Hilfskräfte, nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchgeführt werden.

Der Grund hiefür lag darin, daß einerseits eine sehr beträchtliche Anzahl von Neubemessungen zu erledigen war, zum Beispiel im Bezirke Mähr. Ostrau über 20.000 Fälle, und daß andrerseits für diese Arbeitsleistung bei den Unterhaltskommissionen nur unzureichende Kräfte zur Verfügung standen, die überdies zufolge des sich beständig steigernden Parteienverkehrs außerordentlich in Anspruch genommen und dadurch in der Erledigung ihrer schriftlichen Arbeiten zum Nachteil der Parteien sehr stark behindert wurden. Hiebei ist zu bemerken, daß den in Betracht kommenden Unterhaltskommissionen weitere Hilfskräfte bei dem bestehenden Personalmangel nicht beigestellt werden konnten.

Abgesehen vom Bezirke Mähr. Weißkirchen ist die amtswegige Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltsbezirkskommissionen in den in der Anfrage namhaft gemachten Bezirken bereits vor längerer Zeit zum Abschlusse gelangt.

Die Unterhaltsbezirkskommission in Mähr. Weißkirchen hat die erwähnte Neubemessung für ihren Bereich mit 14. Juni l. J. beendet.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Šamalik und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. November 1917 gestellte Anfrage, betreffend die Benachteiligung der Landwirte in Mähren durch unrichtiges Abwägen des für das Militärärar abgelieferten Viehes, beehre ich mich auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen und der mir vom Kriegsministerium zugekommenen Informationen nachstehendes zu erwidern:

Der in der Anfrage erwähnte Vorfall vom 10. November 1917 hat sich tatsächlich, und zwar in Rožna v. P. ereignet.

Nach Abwägen einiger Viehstücke wurde konstatiert, daß sich unter der Brückenwage ein Stein befinde und dieselbe daher nicht anstandslos funktioniere.

Hierauf wurden sofort die zuletzt behandelten Viehstücke nachgewogen und deren richtiges Gewicht bestimmt.

Dieser Vorfall hatte zur Folge, daß fast alle Landwirte die neuerliche Abwage verlangten, wiewohl die Kommission in Anwesenheit des Bezirkshauptmannes konstatierte, daß die Wage früher richtig gezeigt habe.

Unter den eine nachträgliche Abwage fordernden Landwirten befand sich auch B. Fiala aus Rožna mit einer nach der Konstatierung des anwesenden Distriktstierarztes sowie der ganzen Kommission abnormal überfütterten Kuh, für die ein Abzug von 30 Kilogramm vorgeschrieben wurde, was Fiala auch im Übernahmsprotokolle bestätigte.

Da nach einer später an den Vertreter des Generalsubkommissionärs „Ustřední Jednota“ in Brünn gerichteten Bitte dem Genannten 20 Kilogramm mehr eingerechnet wurden, wovon in Abwesenheit des B. Fiala dessen Gattin verständigt wurde, erscheint dieser konkrete Fall bereinigt.

Lediglich hinsichtlich der Behandlung des Fiala, die die Anfragesteller zum Anlasse nahmen Klagen der Landwirte über mangelndes Entgegenkommen zu vermitteln, möchte ich aus einer mir zugekommenen Meldung des bei der Schlachtviehübernahme intervenierenden Militärorganes noch erwähnen, daß Fiala, der mit dem auf einer generellen Anordnung beruhenden Abzug vom Lebendgewicht seiner überfütterten Kuh nicht einverstanden war, die weitere Amtshandlung durch Lärm verhinderte, so daß er durch den militärischen Vertreter scharf, jedoch nicht grob zurechtgewiesen werden mußte.

Daß dem Genannten kein Unrecht geschah, beweist auch der Umstand, daß die übrigen Kommissionsmitglieder nicht für ihn eintraten, was andernfalls sicher geschehen wäre.

Im allgemeinen möchte ich noch bemerken:

Die Organe des Kriegsministeriums bei der Schlachtviehaufbringung sind durch strenge Instruktionen zu einem korrekten Verhalten angewiesen; speziell die in Betracht kommende Viehübernahmskommission amtiert stets taktvoll und sehr entgegenkommend. Die Gewichtsabzüge werden nur in den Fällen abnormaler Überfütterung gemacht. Der Preis entspricht der Qualität und bewegt sich im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstpreise.

Das anwesende Mitglied der Bezirkskommission achtet stets darauf, daß den vorgebrachten und begründeten Bitten der Landwirte entsprochen werde.

Fälle von Unzufriedenheit der Landwirte mit dem zugebilligten Gewichte werden zuweilen wohl dadurch verursacht, daß die Landwirte ihr Vieh auf anderen, manchmal nicht ganz verläßlichen privaten Wagen und oft mehrere Stunden vor der Übernahme im abnormal gefütterten Zustand wägen, in welchen Fällen sich dann natürlich eine Gewichtsdifferenz herausstellt.

Bezüglich der Viehpreise im allgemeinen beehre ich mich übrigens auf meine Ausführungen auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Josef Šamalik, Fr. Navrátil und Genossen, betreffend Unzukömmlichkeiten bei Viehrequirierungen und große Herabsetzungen der Viehpreise, eingebracht in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Juli 1917, hinzuweisen.

Wien 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1434318

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Ich beehre mich, die in der 58. Sitzung der XXII. Session am 6. Februar 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Korošec, Dr. Laginja, Spinčić und Genossen wegen Verfolgung des Ivan Zornada zu beantworten:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Ivan Zornada ohne jeden äußeren Anlaß von der Gendarmerie verhaftet worden sei. Die Verhaftung erfolgte vielmehr auf Grund einer der Gendarmerie erstatteten Anzeige, die unter Namhaftmachung von Zeugen gegen Zornada konkrete Anschuldigungen von strafrechtlichem Belang (serbenfreundliche Äußerungen) erhob und zum Gegenstand vorläufiger Erhebungen gemacht worden war. Das Verfahren wurde mit der durch die Haft gebotenen Beschleunigung durchgeführt und nach einmonatiger Haft die Zurücklegung der Strafanzeige und die Enthaftung des Verdächtigen angeordnet, da nach den Aussagen der einvernommenen Zeugen die angeblichen Äußerungen Zornadas nicht für erwiesen angenommen werden konnten.

Die Angaben der Anfrage über die Behandlung Zornadas im Arreste der Laibacher Peterskaserne erweisen sich als unzutreffend. Die Arresträume in der genannten Kaserne waren zur Zeit, als Zornada eingeliefert wurde, gerade erst neu hergerichtet worden und es entspricht ganz und gar nicht den Tatsachen, daß Zornada in eine dunkle Zelle ohne Fenster und Luft eingesperrt worden sei. Eine solche Zelle existiert überhaupt nicht im ganzen Arrest.

Auch ist es nicht richtig, daß die als Lagerstätte der Häftlinge bestimmten Strohsäcke mit stinkendem Stroh gestopft gewesen seien. Zur erwähnten Zeit war in Krain genügend Stroh vorhanden und insbesondere im Laibacher Kastell waren die Säcke mit frischem Stroh neu gefüllt worden. Was die Klagen über die Verpflegung anlangt, so muß entgegen den Ausführungen der Anfragesteller darauf hingewiesen werden, daß nicht nur von inspizierenden Vorgesetzten, sondern sogar auch bei den von Vertretern neutraler Länder vorgenommenen Besichtigungen mit Befriedigung die vorzügliche Beschaffenheit der Verpflegung festgestellt wurde.

Dank den getroffenen Maßnahmen ist es niemals zu einer Läuseplage gekommen. Sollte ein Häftling oder Interniertер vom Ungeziefer belästigt worden sein, so konnte die Schuld nur an ihm selbst liegen, da die internierten Personen zu keinen Arbeiten verhalten wurden, sich frei bewegen durften, die erforderlichen Reinigungsmittel zur Verfügung und auch stets Zeit zur persönlichen Reinigung hatten.

Daß die Gewehre der Soldaten, die Zornada unter Aufsicht geführt und nicht, wie es in der Anfrage heißt, „herausgeschleppt" haben, geladen waren, entspricht den auch im Frieden gehandhabten Bestimmungen der Dienstvorschriften. Da der Gesundheitszustand in den Laibacher Arresträumen in jeder Weise zufriedenstellend, ja geradezu vorzüglich gewesen ist, so erscheint die Behauptung, daß Zornada durch die Internierung an seiner Gesundheit Schaden gelitten hätte, nicht recht glaubwürdig und ein ursächlicher Zusammenhang wohl kaum nachweisbar.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen haben wegen angeblich roher Behandlung der Zivilbevölkerung des besetzten italienischen Gebietes und insbesondere zweier Frauen durch den Kommandanten einer Baukompagnie in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 12. März 1918 an mich eine Anfrage gerichtet. Auf Grund der Erhebungen über den fraglichen Fall beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die in der Anfrage genannten Frauen wurden zur Strafe dafür, daß sie zwei italienischen Deserteuren, die von unserer Gendarmerie gesucht wurden, trotz Kenntnis dieses Umstandes Unterschlupf gewährten, vom Etappenstationskommando in Annone zu zehntägiger Straßenarbeit bestimmt. Der Strafvollzug wurde der betreffenden Baukompagnie übertragen. (Zu dieser Art von Arbeit, die bei dem schlechten Zustand der Straßen dringend geboten war, meldeten sich übrigens in den Monaten Jänner, Februar 1918 — da noch keine Feldarbeiten zu verrichten waren — die Bewohner ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes freiwillig gegen entsprechende Entlohnung.) Beide Frauen gehören der Landbevölkerung an und sind daher das Arbeiten im Freien gewohnt. Während nun die eine Frauensperson, Therese Copatto, ohne Weigerung an die Arbeit ging, widersetzte sich die andere, Adele Minussi (dies ist der richtige Name, nicht Copatto), der Aufforderung und mußte widerstrebend von zwei Soldaten zur Arbeit geführt werden. Von einer Mißhandlung oder „unmenschlichem Vorgehen" — wie es in der Anfrage heißt — war aber dabei laut eigenen Zugeständnisses der Minussi keine Rede. Ebenso unwahr ist die Behauptung, daß sich auf die Hilferufe der Geführten die ganze Einwohnerschaft höchst empört versammelt habe. Es waren nämlich nur noch drei Zivilpersonen Zeugen des Vorfalles, der sich in einem einsam liegenden Gehöfte abspielte und weiter kein Aufsehen oder Ärgernis erregte.

Nach anfänglicher Weigerung stellte schließlich Adele Minussi ihren Widerstand ein und verrichtete die ihr auferlegte Arbeit ohne an ihrer Gesundheit irgendwie Schaden zu nehmen. Sie hat wohl ihre Weigerung, zu arbeiten, mit angeblicher Schwangerschaft begründet, als jedoch der Kommandant der Baukompagnie auf der ärztlichen Feststellung dieses äußerlich nicht erkennbar gewesenen Zustandes bestand, weigerte sie sich, zum Arzt zu gehen und schuf dadurch den Verdacht, daß ihre Behauptung eine Ausflucht sei.

Da somit die von den Herren Anfragestellern vorgebrachten Klagen der Begründung entbehren, lag zu einer Verfügung kein Anlaß vor.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1131318

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 16. Juli l. J. gestellten dringlichen Anfrage der Herren Abgeordneten Jarc, Staněk, Šubrt und Genossen, betreffend die schwierige Lage der Landwirtschaft, beehre ich mich, nach mit den beteiligten Herren Ministern gepflogenem Einvernehmen, folgendes mitzuteilen:

1. Der Regierung ist es sehr wohl bekannt, daß leider infolge der langen Dauer des Krieges und der Notwendigkeit, den zeitweise eintretenden Mangel an Zerealiennahrung durch Fleischzubußen zu ersetzen, der Rindviehstand schon in einer viel härteren Weise zur Schlachtung herangezogen werden muß, als dies mit Rücksicht auf die Bedingungen der Viehzucht sowie im Hinblick auf die Erhaltung der notwendigen landwirtschaftlichen Zugkräfte, den Düngerbedarf und die Milchversorgung der Bevölkerung wünschenswert wäre.

Trotzdem ist die Regierung stets bestrebt, bei der Viehaufbringung im Rahmen der offiziellen Regelung des Rindviehverkehrs den notwendigen Viehbeständen so viel Schonung zuteil werden zu lassen, als dies mit den ganz kolossalen Anforderungen für Zivilbevölkerung und Militärbedarf irgend vereinbar erscheint.

Es wird daher von der Zentralkommission für den Viehverkehr sowie von den einzelnen Landes- und Bezirkskommissionen für den Viehverkehr darauf geachtet, daß nur die als abgebbar festgestellten Viehstücke angefordert und die für den landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrlichen, soweit dies noch irgend durchführbar erscheint, verschont werden. Auch wird selbstverständlich auf die gleichmäßige und gerechte Heranziehung der einzelnen Länder und Gebiete zu diesem der Viehzucht auferlegten Opfer strenge gesehen, indem nach wiederholten Viehstandsaufnahmen und unter Berücksichtigung der Struktur des Viehstandes sowie der sonstigen Verhältnisse, wie Futtervorrat, Alpung, Nähe von Industriezentren, Überwiegen kleiner Besitze mit nur einem Stück Vieh usw., die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebiete festgestellt wird. Auch wird durch planmäßige Austauschaktionen zur Schlachtung ausgehobenes Vieh, wenn es noch haltungswürdig erscheint, geschont und gegen Schlachtvieh umgetauscht, wo dies möglich erscheint.

Außer der wiederholt verbesserten und kontrollierten Durchführung des Aufbringungsverfahrens hat sich aber die Regierung auch die Einschränkung der Gesamtzahl der aufzubringenden Viehstücke angelegen sein lassen.

Dies war insbesondere auf dem Wege der Verhandlungen mit Ungarn möglich. Während früher das Vieh für den Nachschub zur Armee im Felde im Verhältnis von 50 : 50 Prozent von Österreich und Ungarn angeliefert wurde, ist seit einer Reihe von Monaten das Verhältnis von ungefähr 36 Prozent für Österreich und 64 Prozent für Ungarn festgesetzt worden. Dieses Verhältnis wurde noch dadurch verbessert, daß Ungarn in den Monaten Juni und Juli noch eine weitere Lieferung an die Heeresverwaltung übernahm, so daß Österreich in diesen beiden Monaten noch um 20,000 Rinder, beziehungsweise 30.000 Rinder weniger anzuliefern hatte als früher. Auch wurde die Vorschreibung schon seit längerer Zeit in Rindern mit einer Schlachtausbeute von 120 Kilogramm festgesetzt, so daß bei Ablieferung schwererer Viehstücke eine geringere Anzahl geliefert werden kann.

Bei den Vorschreibungen für die einzelnen Länder haben sich denn auch schon für die Monate Mai, Juni und Juli bedeutende Reduktionen gegen früher ergeben, was auch in den folgenden Monaten voraussichtlich der Fall sein wird. Dies war auch schon mit Rücksicht auf die notwendige Sömmerung des Jungviehes auf den Alpenweiden sehr erwünscht. Im Spätherbst können dann die inzwischen angefleischten Viehbestände, die von den Alpenweiden abgetrieben werden, wieder schärfer herangezogen und dadurch die Sudetenländer wieder etwas entlastet werden.

Eine weitere Ersparnis an Schlachtvieh wurde auch dadurch angestrebt, daß für die Garnisonsversorgung mit Fleisch vielfach schon die zentrale Schlachtung und Belieferung mit Fleisch durch die Viehverwertungsorganisationen eingeführt wurde. Auch wurde vom k. u. k. Kriegsministerium die Zusage erreicht, daß die Personen, welche an der Garnisonsverpflegung teilnehmen, auf die Familienmitglieder des engsten Hausstandes eingeschränkt und mit nicht höheren Fleischrationen, als sie für die Zivilbevölkerung vorgeschrieben sind, beteilt werden sollen. Auch sollen Doppelversorgungen ausgeschlossen sein.

Schließlich sei bemerkt, daß auch die Heranziehung von Vieh aus der Ukraine und den okkupierten Gebieten selbstverständlich auch eine gewisse Entlastung bei der Inanspruchnahme der heimischen Viehbestände zur Folge hat.

Wenn trotz aller angeführten Maßnahmen der Regierung diese Viehbestände leider noch immer mehr angegriffen werden müssen, als dies wünschenswert erschiene, so liegt die Ursache hiervon eben in den schwierigen Verhältnissen, die der Krieg unserem gesamten Wirtschaftsleben auferlegt.

2. Der Frage der Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit den notwendigen Bedarfsartikeln wird, insoweit die Zuständigkeit des Ackerbauministeriums hierbei in Betracht kommt, stets volle Aufmerksamkeit gewidmet.

So sind unter anderem über Anregung des Ackerbauministeriums und unter teilweiser Einflußnahme des Herrn Ministerpräsidenten Verhandlungen zwischen dem Ackerbauministerium und den ressortzuständigen Stellen (Handelsministerium und Kriegsministerium) im Zuge, um ausreichende Kontingente an Sohlen- und Oberleder, ferner an Blankleder für landwirtschaftliche Sattlerzwecke, endlich an Militärschuhen, speziell für die landwirtschaftliche Bevölkerung sicherzustellen.

Diese Verhandlungen dürften demnächst einen befriedigenden Abschluß finden.

Die Zuweisung von Petroleum ist durch eine Ministerialverordnung geregelt.

Weiters sei bemerkt, daß die Versorgung der österreichischen Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen (Benzin, Benzol 2c.), ebenso mit Kohle, hauptsächlich für Druschzwecke über hierämtliche Einflußnahme in klagloser Weise vor sich geht.

Was schließlich die angeregte Frage der Beschaffung der erforderlichen Bekleidung anbelangt, so ist hierfür das Handelsministerium zuständig. Beigefügt sei, daß die Anregung, wonach die Beschaffung der erforderlichen Bedarfsartikel der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Wege des Lebensmitteltausches zu ermöglichen wäre, sich wohl als schwer realisierbar erweisen würde, im übrigen aber vom zuständigen Amte für Volksernährung vorerst einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden müßte.

3. „Der Bereitstellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft, insbesondere für die Ernteeinbringung wird vom Ackerbauministerium fortgesetzt ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Es steht eine hinreichende Anzahl von Erntemarschkompagnien zur Verfügung, welche über Disposition der Landesarbeitsnachweisstellen den Gemeinden und Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Beurlaubungen werden im Sinne der bestehenden Erlässe des Kriegsministeriums und über spezielle Anordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und nominelle Ersuchen des Ackerbauministeriums von den Truppenkörpern erteilt.

Wenn bewilligte Enthebungen nicht durchgeführt werden, so liegt die Ursache vielfach darin, daß die militärischen Daten in den Gesuchen nicht richtig angegeben sind, so daß der Enthobene bei dem von der Enthebung verständigten Truppenkörper nicht aufgefunden wird. Auch die notwendigen militärischen Transferierungen haben zur Folge, daß die Enthebungsverständigung häufig an nicht zuständige Truppenkommanden gelangen.

Der Grund für die verzögerte Erledigung von Enthebungsansuchen liegt nicht zum geringen Teile in der Überlastung der Unterbehörden. Andrerseits muß darauf verwiesen werden, daß viele Gemeinden es an dem gewissenhaften Eifer bei der Durchführung der Enthebungsaktion fehlen lassen.

Die Durchführung der Enthebung wird häufig verlangsamt, weil die Enthebungsgrundlagen unvollständig sind. Die Evidenzblätter werden mangelhaft und oberflächlich ausgefertigt, es fehlen Vornamen, oft sind die Namen unleserlich geschrieben, die Angaben der Feldpostadressen sind unrichtig, oder die Bezeichnung des Berufes unterbleibt. Die Folgen davon sind zeitraubende Recherchen und unnötige Vielschreibereien, und es ereignet sich nicht selten der Fall, daß der zu Enthebende infolge der mangelhaften Daten längst nicht mehr im Hinterlande weilt, ehe die Enthebungsverfügung herablangt.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat zahlreiche Erlässe herausgegeben, nach welchen es den Kommandanten zur strengsten Pflicht gemacht wird, verfügte Enthebungen raschestens zur Durchführung zu bringen.

Neuerlich wird vom Ministerium für Landesverteidigung mit dem k. und k. Kriegsministerium das Einvernehmen gepflogen, um den Abteilungskommandanten die strikte Durchführung von Enthebungen bei strengster Verantwortung einzuschärfen."

4. Die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium vom

27. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 235, mit welcher die Übernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen festgesetzt wurden, ist auf Grund eingehender Beratungen des gemeinsamen Ernährungsausschusses und des Ernährungsrates unter Zugrundelegung des Gutachtens der Zentral-Preisprüfungskommission und der verfügbaren Daten über die in Deutschland und Ungarn festgesetzten Preise, beziehungsweise Druschprämien erlassen worden. Insbesondere die Druschprämien bezwecken das Ernteergebnis an Brotfrucht so schnell als möglich dem Konsum zuzuführen.

Für Hülsenfrüchte wurde keine Preisabstufung festgesetzt.

Die Frühkartoffelpreise wurden mit der Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 22. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 231, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln stufenweise derart festgesetzt, daß der Preis einschließlich Schnelligkeitsprämie mit 100 K für den Meterzetner beginnt und nach Ablauf von je zwölf Tagen um je 16 K abgebaut wird, so daß der Spätkartoffelpreis mit 4. September erreicht ist. Da Frühkartoffel einen geringeren quantitativen Ertrag geben, als Spätkartoffel, mußte deren Preis höher erstellt werden. Die Organe der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt und die politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, allen Bestrebungen, nicht entsprechend getrocknetes Getreide und nicht voll entwickelte Kartoffel zum Schaden der Konsumenten abzuliefern, entgegenzutreten.

Wien, 19. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des

Ministers für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen haben die Anfrage an mich gerichtet, ob die Regierung geneigt ist, jedem an einer inländischen Universität promovierten Doktor das Recht zu gewährleisten, nach Maßgabe der Platzverhältnisse an der Universität zu lehren und einige Lehrsäle zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Auf diese Interpellation beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Die Herren Interpellanten gehen bei ihrer Anfrage von dem Gesichtspunkte aus, daß die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Zusammenhalt mit einem durch die Promotion zum Doktor verbundenen Privilegium jedem an einer inländischen Universität graduierten Doktor die Befugnis geben, an einer solchen Hochschule Unterricht zu erteilen.

Ich gestatte mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Normen des § 17 des zitierten Staatsgrundgesetzes die Berechtigung jedes Staatsbürgers, an Unterrichtsanstalten Unterricht zu erteilen, an die Bedingung geknüpft ist, daß derselbe seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Demnach stellt dieses Gesetz nur das allgemeine staatsbürgerliche Recht für jedermann fest, sich durch Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorschriften die Lehrbefugnis zu erwerben. Wenn nun die gegenständliche Anfrage von der Voraussetzung getragen ist, daß das Recht der akademischen Lehrfreiheit, „jus ac privilegium“ eines Doktors, tatsächlich bestehe und nur im Laufe der Zeit durch dem Gesetze widersprechende, daher ungültige Verordnungen vergangener Unterrichtsverwaltungen nahezu in Fesseln gelegt worden sei, so gestatte ich mir in dieser Hinsicht das Augenmerk der Herren Interpellanten auf nachstehende Tatsachen zu lenken:

Entsprechend dem Wesen der mittelalterlichen Universitäten als „Universitat magistrorum et scolarium“ kam die „licentia docendi et legendi“ jedem ihr angehörenden Doktor und Lizentiaten zu. Allein schon die Reformationen Ferdinands I. vom Jahre 1537 und 1554 sowie spätere Organisationsänderungen schränkten die die Lehrbefugnis auf die hierfür angestellten Professoren ein.

Erst durch die große Thunsche Universitätsreform vom Jahre 1848/49, welche auf dem Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit beruhte, wurde behufs Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses für das akademische Lehramt die Institution der Privatdozenten geschaffen, indem durch den Erlaß des provisorischen Unterrichtsministeriums vom 19. Dezember 1848, R. G. Bl. Nr. 37, die Bedingungen festgesetzt wurden, unter denen ein Doktor an einer Fakultät die venia docendi für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet erwerben konnte; außer den angestellten Professoren und den nach dieser Habilitationsnorm zugelassenen Privatdozenten, denen durch das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. September 1849, R. G. Bl. Nr. 401, eine ganz bestimmte Stellung im Lehrkörper der Fakultäten eingeräumt wurde, hatten auf Grund des Ministerialerlasses vom 24. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 100, nur noch die wirklichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Wien und die ordentlichen Mitglieder der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften als solche das Vorrecht, an jeder österreichischen Universität Vorträge zu halten.

Sofern aber die Lehrbefugnis an der Universität einstmals mit dem Doktordiplom und mit der hierdurch gegründeten Zugehörigkeit zum Doktorkollegium der betreffenden Fakultät zusammenhing, ist dieser Berechtigung dadurch die Grundlage entzogen worden, daß in Abänderung der für Wien und Prag ergangenen Übergangsbestimmungen des früher erwähnten Organisationsgesetzes vom Jahre 1849 die Doktorenkollegien gemäß § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, aufgehört haben, Teile der Fakultäten und der Universitäten

zu sein. Nach diesem Organisationsgesetz kann eine Lehrtätigkeit für ein zu der betreffenden Fakultät gehöriges wissenschaftliches Fachgebiet von anderen als den hierfür vom Staate angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren nur in der Eigenschaft eines Privatdozenten, das ist „eines nicht vom Staate bestellten, sondern von diesen nur zugelassenen Lehrers" (§ 2) ausgeübt werden. Dazu kommen noch die Honorarprofessoren, Supplenten und anderen Hilfskräfte, sowie Lehrer im engeren Sinne des Wortes (Lektoren). Die Bedingungen für die Zulassung zur Privatdozentur sind im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie in der Habilitationsnorm vom Jahre 1848 nunmehr durch die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 19, geregelt. Die dort festgesetzten Bedingungen sind es, denen ein Bewerber im Sinne des § 17 des zitierten Staatsgrundgesetzes genügen muß, um die venia docendi an einer Universität zu erlangen; diese Bedingungen zu denen in der Regel auch das Doktorat der betreffenden Fakultät gehört, sind hauptsächlich eine selbständige wissenschaftliche Arbeit und die durch ein Kollegium und eine Probevorlesung erwiesene Eignung für das akademische Lehramt. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist vom Professorenkollegium zu prüfen, dessen Beschluß auf Erteilung der venia docendi der Bestätigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht unterliegt.

So sehr die Unterrichtsverwaltung jederzeit auf die Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses für das akademische Lehramt bedacht ist, vermag sie doch von diesen durch vieljährige Erfahrung bewährten Grundlagen für die Habilitation von Privatdozenten nicht abzugehen und sich insbesondere bei der Zulassung zur Lehrtätigkeit an den Universitäten nicht mit dem Doktorat allein zu begnügen.

Wien, 9. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Die Herren Abgeordneten Anton Němec, Rudolf Jaroš und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 6. Februar 1918 eine Anfrage wegen der Konfiskation der Nummer 12 des Tagblattes „Právo Lidu“ vom 20. Jänner 1918 eingebracht. In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß der in der Nummer 18, nicht 12, des „Právo Lidu“ enthaltene, an die Arbeiterschaft gerichtete Aufruf auf Grund des § 7 a des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zum Teil unterdrückt wurde.

Die von dem polizeilichen Verbote der Verbreitung betroffenen Stellen des Aufrufes enthalten das Verlangen nach sofortiger Erklärung der Beendigung des Krieges und empfehlen zur Herbeiführung eines allgemeinen Friedens Mittel, welche zur kritischen Zeit der damals stattgefundenen Friedensverhandlungen im feindlichen Auslande als Schwäche der Monarchie hätten gedeutet werden, sowie auch zu einer Trübung der Verhältnisse zu unseren Bundesgenossen hätten führen können.

Daß der Minister des Äußern in einer Rede einige dieser Mittel zur Herbeiführung des allgemeinen Friedens als zweckdienlich bezeichnet hat, ändert nichts an dieser Sachlage; denn im Rahmen des Aufrufes haben diese Mittel einen wesentlich anderen Sinn erhalten, als jener ist, der den amtlichen Erklärungen des verantwortlichen Leiters der auswärtigen Angelegenheiten zugrunde liegt.

Die Veröffentlichung dieses Teiles des Aufrufes wäre daher mit den Bestrebungen nach erfolgreicher Beendigung des Krieges nicht vereinbarlich gewesen.

Da das Vorgehen der Polizeidirektion in Prag sonach mit jenen Grundsätzen, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 als für die Handhabung der politischen Zensur richtunggebend bezeichnet wurden, in vollem Einklang steht, ist für mich der Anlaß zu einer abändernden Verfügung nicht gegeben.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537618

Ad Nr. 524 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Josef Šamalík, Fr. Navratil und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Juli 1917 gestellte Anfrage, betreffend Unzukömmlichkeiten bei Viehrequirierungen und große Herabsetzung der Viehpreise, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Kriegsministerium und vom Ackerbauministerium mitgeteilten Informationen nachstehendes zu erwidern:

Die Festsetzung der Preise für das zum Heeresbedarf abgestellte Schlachtvieh fällt in Österreich nicht in die Kompetenz des Kriegsministeriums, da, wie bekannt, die Schlachtviehhöchstpreise durch eine Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien geregelt sind, während die Heeresverwaltung nach dem bestehenden, die Schlachtviehaufbringung für Heereszwecke betreffenden Übereinkommen die Verpflichtung übernommen hat, für das für den Militärbedarf abgestellte Schlachtvieh die jeweils staatlich festgesetzten Höchstpreise zu bezahlen. Die Heeresverwaltung ist im Interesse der Gerechtigkeit und der Erzielung eines befriedigenden Aufbringungsergebnisses wie auch in Unterstützung der vom k. k. Ackerbauministerium vertretenen viehzüchterischen Interessen gewiß dafür, daß die Landwirte in dem ihnen für die abgelieferten Schlachttiere zuerkannten Preise nicht allein ein Äquivalent für die Produktionskosten, sondern auch den angemessenen bürgerlichen Nutzen erhalten. Das Kriegsministerium hat aus diesem Gesichtspunkte jederzeit den Bestrebungen der landwirtschaftlichen Kreise nach einer angemessenen Bestimmung der Schlachtviehpreise das vollste Verständnis entgegengebracht, was deutlich aus der Tatsache erkannt werden wolle, daß erst kürzlich den Vieheignern für das zum Heeresbedarfe abgestellte Schlachtvieh ein Preiszuschlag in Form einer Kriegsprämie in der Höhe von einer Krone für das abgelieferte Kilogramm Lebendgewicht zugebilligt wurde. Was die in der Anfrage angeführten Fälle anbelangt, wonach in gewissen Stationen von den militärischen Übernahmskommissionen allzu niedrige Preise für die übergebenen Schlachttiere zuerkannt wurden, so entbehren die angeführten Daten der erforderlichen Konkretisierung in Bezug auf den Zeitpunkt der Übernahme und die Namen der Viehabsteller, so daß es leider nicht möglich ist, hierüber die Erhebungen mit Erfolg einleiten zu können. Aus dem gleichen Grunde war das Kriegsministerium auch außer Stande, sich über den nur sehr allgemein behandelten Fall in den „Noviny z Pod Radhoště“ meritorisch äußern zu können.

Soweit sich die Anfrage auf die Regelung der Viehpreise bezieht, möchte ich auf Grund von Informationen des Ackerbauministeriums hervorheben, daß hierfür vor allem die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen berufen erscheinen und diese auch im Wege der Beratungen der Zentralkommission für den Viehverkehr wiederholt Gelegenheit hatten, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, daß jedoch von dieser und insbesondere von mährischer Seite die Forderung nach Erhöhung der Viehpreise nicht gestellt wurde.

Die Berechnung der Gestehungskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, im besonderen aber für die Erzeugnisse der Tierproduktion gestaltet sich bei den komplizierten Verhältnissen jedes einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes derart schwierig, daß präzise und allgemein zutreffende Viehpreise unmöglich aufgestellt werden können.

In Mähren bestehen seit 20. Juli 1916, beziehungsweise auf Grund des Ackerbauministerial-Erlasses von 14. Februar 1917, Z. 5383, nachstehende Höchstpreise für Schlachtrinder:

Für Ochsen	Ia	4·00 K
	Ib	3·50 „
	II	3·00 „
	III	2·50 „
Für Kühe	Ia	3·70 „
	Ib	3·30 „
	II	3·00 „
	III	2·30 „
Für Kalbinnen	Ia	3·80 „
	Ib	3·30 „
	II	3·00 „
	III	2·40 „
Für Stiere	Ia	3·60 „
	Ib	3·30 „
	II	3·00 „
	III	2·40 „
Für Kälber		3·20 „
		2·80 „
Für Beinlvieh jeder Schlachtviehgattung bis		1·80 „

Diese Höchstpreise sind hinsichtlich der Ia und Ib Qualität durchschnittlich um 20 bis 40 h und hinsichtlich der II. Qualität um 10 h höher als jene anderer Kronländer.

Die Einschätzung der Tiere erfolgt zunächst durch Einreihung derselben in die Qualitätsklassen nach ihrem Ernährungszustande und sodann die individuelle Preisbestimmung innerhalb der für die Qualitätsklassen normierten Preisspannungen.

Ob und inwieweit individuelle Schätzungen im einzelnen Falle zu nieder ausfallen, kann nur an Ort und Stelle beurteilt werden und liegt es in den Händen der von allen am Viehverkehr interessierten Seiten beschickten Landeskommission für den Viehverkehr den Vorgang bei der Viehaufbringung zu überwachen.

Abgesehen davon, daß von den berufenen landwirtschaftlichen Vertretungen eine Erhöhung der Viehpreise nicht verlangt wurde, wird auf die bedenkliche Konsequenz einer solchen Forderung hingewiesen, welche in einer daraus unvermeidlich resultierenden Steigerung der Fleischpreise erblickt werden müßte.

Was den zweiten Teil der Anfrage betrifft, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des k. und k. Kriegsministeriums darauf hinzuweisen, daß nach den bestehenden Übernahmsbestimmungen die militärischen Organe sehr deutliche Anhaltspunkte für die von ihnen durchzuführenden Klassifikationsüberprüfungen besitzen, daß ferner die militärischen Übernahmsorgane im allgemeinen durch fortgesetzte Instruktionen und Überwachung zu einem zweckdienlichen Verhalten angeleitet werden und daß die Klage über unzutreffende Klassifikationen des von militärischen Organen übernommenen Schlachtviehes äußerst selten sind. In allen Fällen, wo konkrete Daten angeführt worden sind, versäumt das Kriegsministerium niemals, die erforderlichen Untersuchungen einzuleiten und allenfalls Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. Nach dem Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen ist jedoch nur in äußerst seltenen Fällen gravierendes Material gegen die beschuldigten militärischen Übernahmsorgane zum Vorschein gekommen.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um beiderseitige Mißverständnisse, die leicht behoben werden können.

Schließlich möchte ich noch darauf verweisen, daß das Kriegsministerium bereits im Februar laufenden Jahres alle Militärkommandos angewiesen hat, die Bestimmungen für die Übernahme von Schlachtvieh nicht rigoros zu handhaben, sondern bei deren Auslegung auf die jetzigen außerordentlich schwierigen Verhältnisse und auf die durch die Überwinterung nach einem schlechten Futterjahre bedingte Qualitätsverminderung des Schlachtviehes Rücksicht zu nehmen.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 6. November 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend den Mangel an Personal bei der Unterhaltsbezirkskommission in Chrzanów, beehre ich mich auf Grund der diesbezüglichen Berichterstattung der Statthalterei in Lemberg und der Bezirkshauptmannschaft in Chrzanów folgendes zu erwidern:

Unvermeidliche, in der zweiten Hälfte des Jahres 1917 bei der Unterhaltsbezirkskommission Chrzanów eingetretene Personalveränderungen hatten zur Folge, daß die Durchführung des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes in dem bezeichneten Bezirke besonderen Schwierigkeiten begegnete.

Gelegentlich der am 14. November 1917 erfolgten Überprüfung der Geschäftsführung der Unterhaltsbezirkskommission in Chrzanów durch einen Beamten der galizischen Statthalterei wurden nicht unbedeutende Rückstände in der Erledigung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten festgestellt.

Zum Zwecke der Behebung dieser Rückstände ermächtigte der die Überprüfung vornehmende Beamte den Leiter der Bezirkshauptmannschaft Chrzanów sofort zur Aufnahme von sechs weiteren Hilfskräften für die dortige Unterhaltsbezirkskommission.

Das Personal der Kommission wurde infolgedessen auf die gewiß nicht geringe Anzahl von 20 Hilfskräften vermehrt. Gleichwohl leidet der Fortgang der Arbeiten bei der Unterhaltsbezirkskommission in Chrzanów unter dem Umstande, daß die betreffenden Hilfskräfte durchwegs aus Frauen bestehen, die zumeist nur für den manipulativen Dienst geeignet sind; auch war es, ungeachtet aller diesbezüglichen Bemühungen, nicht möglich, entsprechend qualifizierte Kräfte für das Konzept ausfindig zu machen.

Mangels verfügbarer Konzepts-, beziehungsweise Kanzleibeamter bei der politischen Verwaltung in Galizien ist die Zuteilung von solchen Beamten zu der Unterhaltsbezirkskommissinn in Chrzanów nicht durchführbar.

Die Statthalterei in Lemberg hat daher, um den bei der vorbezeichneten Kommission bestehenden Verhältnissen tunlichst abzuhelfen, den Amtsleiter in Chrzanów angewiesen, die aushilfsweise Verwendung eines Beamten des dortigen Steueramtes zu konzeptiven Arbeiten bei der Unterhaltsbezirkskommission in Erwägung zu ziehen und diesbezüglich an die Statthalterei einen Antrag zu stellen. Die Statthalterei wurde bereits von mir angewiesen, auch diese Möglichkeit mit allem Nachdrucke zu verfolgen.

Aus dem vorstehend Ausgeführten mögen die Herren Anfragesteller ersehen, daß nichts unterlassen wurde, um die in der Bearbeitung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten bei der Unterhaltsbezirkskommission in Chrzanów eingetretenen, gewiß bedauerlichen Verzögerungen zu beheben.

Ich erlaube mir weiters zu bemerken, daß die nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, neu konstituierte Unterhaltsbezirkskommission in Chrzanów ihre Tätigkeit aufgenommen und ihre erste Sitzung am 23. Jänner abgehalten hat.

Wien, 18. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. November 1917 gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Jan Stapiński und Genossen. betreffend die verfassungswidrigen Zustände in Żmigród Nowy, beehre ich mich, auf Grund der Berichte des Statthalters in Galizien folgendes mitzuteilen.

Die im Juni 1915 getroffene und von der Statthalterei im Dezember 1915 bestätigte Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Jasło, womit die Gemeindevertretung in Żmigród Nowy, wegen Mangels der Beschlußfähigkeit aufgelöst und zur einstweiligen Besorgung der laufenden Geschäfte eine provisorische Gemeindeverwaltung eingesetzt worden war, wurde von der Statthalterei am 28. Februar 1918 von Amts wegen behoben, weil durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, daß die Auflösungsverfügung der Gemeinde gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen ist und weil die Voraussetzungen, welche den Anlaß zu dieser Verfügung gegeben haben, mittlerweile weggefallen sind, da gegenwärtig die für die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Gemeinderäte und Ersatzmänner in Żmigród Nowy anwesend ist.

Nach den letzten Informationen hat die autonome Gemeindevertretung in Żmigród Nowy am 20. März 1918 das Amt wieder übernommen.

Darüber, daß, wie die Herren Interpellanten angeben, in der Zwischenzeit von dem mit der Besorgung der Gemeindegeschäfte betraut gewesenen Regierungskommissär, Advokaten Dr. Stanislaus Dzianott, dem ein achtgliedriger Beirat zur Seite stand, Übergriffe erfolgt seien, enthalten die Berichte des Statthalters keine Bestätigung.

Wien, 21. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Brenčič und Genossen, betreffend die Übergabe der Trafik in Pettau, Herrengasse Nr. 2, im Jahre 1917 an einen Nichtinvaliden, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1915 wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. September 1915, Z. 53740, die Trafikbesetzungsvorschrift dahin abgeändert, daß den Kriegsinvaliden und den Witwen und Waisen von im Kriege gefallenen oder verstorbenen Soldaten im Falle ihrer Bewerbung um im Konzessions- oder Konkurrenzwege ausgeschriebene Trafiken vor allen anderen Bewerbern das unbedingte Vorzugsrecht einzuräumen, unter mehreren solchen bevorzugten Bewerbern aber der bedürftigste zu berücksichtigen ist, wobei die Auswahl im Wirkungskreis der Finanzbezirksbehörde liegt. Ein Vorzugsrecht der Kriegsinvaliden vor den Angehörigen gefallener oder verstorbener Soldaten besteht demnach nicht.

Um die ordnungsmäßig ausgeschriebene Trafik in Pettau, Herrengasse 2, sind drei bevorzugte Bewerber aufgetreten, und zwar die Kriegsinvaliden Josef Wobner (28 Jahre alt, ledig, erwerbsunfähig, vermögenslos) und Franz Magerl (25 Jahre alt, verheiratet, Familienstand: Gattin und ein Adoptivkind, erwerbsunfähig, vermögenslos) sowie die Kriegswitwe Julie Franz (41 Jahre alt, Familienstand: drei Kinder, davon zwei unversorgt, zur Erwerbung des Lebensunterhaltes unfähig, vermögenslos). Die Finanzbezirksdirektion Marburg hat diese Trafik im Sinne der bestehenden Vorschriften der Kriegswitwe Franz, die nach ihrem Dafürhalten die bedürftigste Bewerberin war, verliehen; die Entscheidung der Finanzbezirksdirektion wurde übrigens anläßlich einer Beschwerde des Mitbewerbers Wobner von der Finanzlandesdirektion überprüft und als in den Vorschriften begründet erkannt. Auch das Finanzministerium vermag in der Entscheidung der Finanzbezirksdirektion Marburg keine Vorschriftswidrigkeit zu erblicken.

Es erscheint demnach auch der gegen den Referenten der Finanzbezirksdirektion Marburg, Finanzsekretär Dr. Kavallar, erhobene Vorwurf eines nicht objektiven Vorgehens in dieser Angelegenheit nicht stichhaltig. Im übrigen haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß der genannte Beamte sich in seiner Amtsgebarung der größten Objektivität befleißigt, Klagen, daß er Angehörige anderer Nationalitäten beschimpfe, niemals vorgekommen sind und keinerlei Umstände zutage gefördert wurden, welche die in der Anfrage vorgebrachte Beschwerde als begründet erscheinen ließen.

Es liegt daher kein Anlaß vor, gegen diesen von seiner vorgesetzten Behörde sehr gut qualifizierten Beamten in irgendeiner Weise vorzugehen.

Wien, 17. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Laurenz Widholz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Entlohnung der in der Prothesenanstalt des Reservespitals Nr. 11 in Wien beschäftigten Mannschaften, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des k. u. k. Kriegsministeriums nachstehendes mitzuteilen.

In der Prothesenanstalt des Reservespitals Nr. 11 in Wien sind dermalen 532 Militärarbeiter und 35 Kriegsgefangene beschäftigt. Die Prothesenanstalt ist ein rein militärischer Betrieb. Es stehen daher sämtliche in dieser Fabrik beschäftigten Soldaten in den chargenmäßigen Bezügen.

Diese Soldaten erhielten seit Februar 1916 zur Erhöhung ihres Arbeitseifers Zulagen von 50 h bis 2 K. Das Gros der Arbeiter, insgesamt 420, erhielten 1 K; 56 erhielten 1 K 50 h, 18 erhielten 2 K und bloß 38 Arbeiter erhielten eine Zulage von 50 h. Außerdem erhalten alle volle ärarische Verpflegung, Bekleidung und Bequartierung. Die verheirateten Soldaten bekommen auch noch den staatlichen Unterhaltsbeitrag, so daß letztere, wenn man in Betracht zieht, daß der Zivilarbeiter den staatlichen Unterhaltsbeitrag nicht erhält, im wesentlichen nicht viel ungünstiger gestellt waren, als Zivilarbeiter. Obendrein erhielten auch jene verheirateten Militärarbeiter, welche sich selbst zu verköstigen bereit waren, das Relutum für Menage, Brot und Unterkunft bar ausbezahlt, so daß zuzüglich der Zulage von 1 K im Durchschnitt diese Arbeiter täglich 4 K 50 h bar ausbezahlt bekamen.

Auf Grund eingehender Erhebungen hat das k. u. k. Kriegsministerium nun festgestellt, daß tatsächlich in der genannten Werkstätte eine Erhöhung der Zulagen an die Arbeiterschaft schon aus dem Grunde wünschenswert erschien, um die Produktion zu erhöhen, da es sich um eine besonders gewissenhafte Arbeitsleistung handelt. Es wurde daher angeordnet, daß die Soldaten in der Prothesenanstalt nebst voller ärarischer Verpflegung und Bequartierung Zulagen in solcher Höhe zu erhalten haben, daß hierdurch zuzüglich des Wertes der in natura erfolgten ärarischen Beistellungen die Höhe des ortsüblichen Lohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitskategorie erreicht wird.

Wien, 22. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des

Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Hauses am 3. Dezember 1917 vom Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Ausbesserungen und Herstellungen an der Reichsstraße Logatec-Idria, wie folgt zu beantworten:

Diese Teilstrecke der Idrianer Reichsstraße, welche vor einigen Jahren in die staatliche Verwaltung übernommen und aus diesem Anlasse unter Aufwendung bedeutender Mittel instandgesetzt wurde, war während des Krieges und namentlich im Herbste vorigen Jahres anläßlich der Offensive gegen Italien einer außerordentlich großen Inanspruchnahme seitens des militärischen Verkehrs ausgesetzt und hat hierdurch trotz des Umstandes, daß die Idrianer Straße bis Ende Oktober 1917 in den militärisch organisierten Straßenerhaltungsdienst im Etappengebiete einbezogen war, sehr gelitten.

Nach Ausscheidung der Straße aus dem militärisch organisierten Straßenerhaltungsdienst waren die staatlichen Straßenorgane bemüht, die größten Mängel der Fahrbahn zu beheben; doch waren diese Bemühungen bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften und Fuhrwerken, den großen Schwierigkeiten hinsichtlich der Verpflegung der Arbeiter und bei dem Abgange aller sonstigen Hilfsmittel nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet.

Vorläufig können nur die dringendsten Herstellungen behufs Aufrechthaltung des Hüttenbetriebes in Idria nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden zivilen Arbeitskräfte durchgeführt und müssen die umfangreichen, mit 120.000 K veranschlagten Instandsetzungen bis zum Eintritte günstigerer Verhältnisse aufgeschoben werden, in welchem Zeitpunkte auch auf die rascheste Durchführung der Arbeiten hingewirkt werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Michael Petryckyj und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Dezember 1917 an mich gerichtete Anfrage in Angelegenheit eines dem Wasyl Wawruszka vom Etappenstationskommando ohne Bezahlung abgenommenen Pferdes beehre ich mich auf Grund eingeholter Informationen des k. und k. Armeeoberkommandos mitzuteilen, daß die Erhebungen den in der Anfrage geschilderten Sachverhalt im allgemeinen bestätigt haben.

Das 4. Generalkommando wurde daher angewiesen, dem Wasyl Wawruszka die Heilungs- und Verpflegskosten des Pferdes zu ersetzen und überdies im Sinne des § 403 des a. b. G. B. eine verhältnismäßige Belohnung von höchstens zehn Prozent des Wertes zuzuerkennen, den das Pferd zur Zeit der Übernahme durch die Heeresverwaltung hatte; die Gesamtvergütung darf diesen Wert nicht übersteigen.

Wien, 23. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1537518

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Laginja und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Heimkehr der Flüchtlinge nach Pola, beehre ich mich, auf Grund des Ergebnisses der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen nachstehendes mitzuteilen:

Mit dem Einsetzen der Repatriierungsbewegung nach Pola wurden seitens der Statthalterei die nötigen Vorkehrungen für den Empfang der rückkehrenden Flüchtlinge getroffen und wurde deren Durchführung dem Kriegshilfskomitee in Pola, dem auch der Herausgeber des „Hrvatski List", Dr. Krmpotić, angehörte, übertragen; auch wurde die bis dahin in Canfanaro für die Rovigneser Flüchtlinge bestandene Labestation nach Pola verlegt und für den Abtransport der Flüchtlinge von der Bahn in ihre Wohnorte Vorsorge getroffen.

Allerdings hat dieser Apparat in den ersten Tagen nicht klaglos gearbeitet, weil die Transporte teilweise verspätet avisiert wurden und es bei dem Mangel an Fuhrwerken nicht immer möglich war, solche zeitgerecht und in der notwendigen Anzahl beizustellen, so daß die heimkehrenden Flüchtlinge in solchen Fällen einige Stunden am Bahnhofe auf den Weitertransport warten mußten.

Laut des mir zugekommenen Berichtes des Statthalters wurde dieser Mißstand jedoch abgestellt und für die entsprechende Übernahme der Flüchtlinge und Weiterleitung derselben in ihre Heimatgemeinde vorgesorgt, was insbesondere durch die Beistellung von Lastautomobilen seitens der Kriegsmarine ermöglicht wurde.

In Dignano entfiel die Notwendigkeit einer derartigen Vorsorge, da es sich nur um heimkehrende Stadtbevölkerung handelte.

Bezüglich der Abfertigung der Parteien in Unterstützungsangelegenheiten war in den ersten Monaten des Jahres, als die Repatriierung sich lebhafter gestaltete, beim Meldeamte in Pola ein überaus starker Andrang, der von diesem Amte bei dem bekannten Personalmangel, dessen Behebung nicht möglich war, kaum bewältigt werden konnte.

Dazu kam, daß die notwendigen Wohnungsbestätigungen nicht sogleich ausgefüllt werden konnten, da die Meldedaten in vielen Fällen nicht stimmten und oft Erhebungen notwendig machten, weil die Heimgekehrten in den angeblich zuletzt innegehabten Wohnungen nicht gemeldet waren oder Verehelichungen und sonstige Familienveränderungen nicht bekannt waren, Umstände, die eine Verzögerung der raschen Abwicklung des Parteienverkehres zur Folge hatten.

Ich kann bei diesem Anlasse feststellen, daß die mit den Agenden betrauten Funktionäre stets bestrebt waren, den Wünschen der Parteien so rasch als möglich zu entsprechen und die Erledigung der eingelangten Gesuche möglichst zu beschleunigen.

Bezüglich der in der Nummer des „Hrvatski List" vom 24. Februar 1918 erwähnten Beschwerdepunkte ergaben die Erhebungen keine Anhaltspunkte, die auf eine das nationale Empfinden der Kroaten verletzende Behandlung seitens der Beamten schließen lassen könnten.

Bezüglich der Beschwerde über den die Sprachenfrage berührenden Vorfall mit einem Amtsdiener berichtete mir der Statthalter, daß die Bezirkshauptmannschaft damals infolge der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse überhaupt keinen Amtsdiener hatte.

Wien, 23. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 163801

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Abgeordneten A. Seidel, Dr. Bodirsky und Genossen in der Sitzung vom 7. März l. J. an mich gestellte Anfrage beehre ich mich nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen nachstehendes zu antworten:

Dem k. k. Gendarmeriepostenkommando in Hof sind während der ganzen Zeit der Dislokation der II. Ersatzkompagnie des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 1 in Heidenpiltsch beziehungsweise Spachendorf von den Besitzern keinerlei nennenswerte Schäden am Feld- oder Forstgute zur Anzeige gebracht worden. Auch beim Kompagniekommando liefen seitens der Gemeindevorstehungen Spachendorf beziehungsweise Heidenpiltsch keinerlei diesbezügliche Klagen ein und wurden auch keine Ersatzansprüche geltend gemacht.

Lediglich der Besitzer Johann Erbrich jun. brachte zur Anzeige, daß im Sommer 1917 durch Mannschaftspersonen der oberwähnten Kompagnie in seinem Walde einige Eschenstämmchen abgeschnitten und im Gemüsegarten der Kompagnie als Bohnenstangen verwendet worden seien. Als Täter wurde ein Zugsführer der Ersatzkompagnie eruiert, welcher von dem Revierförster in Heidenpiltsch die Erlaubnis erhalten hatte, in dem fürstlich Liechtensteinschen Walde einige Stecken abzuschneiden, und irrtümlich in die Waldung des Erbrich geraten war. Aus diesem Anlasse wurden jedoch von Johann Erbrich jun. selbst nach Aufforderung keine Schadenersatzansprüche gestellt und ergab sich daher nicht die Notwendigkeit irgend einer bezüglichen Verfügung.

Bezüglich der übrigen von dem Genannten zur Anzeige gebrachten Schadensfälle (Gesamtschaden zirka 6 K) konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Täter Mannschaftspersonen oder aber in der Kolonie wohnhafte Arbeiter gewesen sind.

Übrigens muß hervorgehoben werden, daß sich das Kompagniekommando die Verhütung von Feld- und Forstschäden sehr angelegen sein ließ, da im Laufe von drei Jahren nicht weniger als 14 Kompagniekommandobefehle zu diesem Gegenstande, hiervon fünf allein in Angelegenheit der Waldschäden, erlassen worden sind. Gelegentlich der allwöchentlich stattfindenden Befehlsausgabe wurde die gesamte Kompagniemannschaft in diesem Sinne eingehend belehrt; auch wurde durch Patrouillen der Bereinschaft visitiert, jedoch nie ein Mann bei frischer Tat ertappt.

Zu einer Verlegung der Ersatzkompagnie ist kein Anlaß vorhanden.

Wien, 24. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Zahradník und Genossen, betreffend die Zuwendung von Kohle zum Brennen von Dachziegeln und Ziegeln für landwirtschaftliche Zwecke, nachstehend zu beantworten:

Nach den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten eingeholten Informationen wurde tatsächlich in einzelnen Gebieten Böhmens durch einen verheerenden Sturmwind ein nicht unerheblicher Schaden an Dächern von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden verursacht, so daß sich behufs Vornahme der notwendigen Reparaturen ein größerer Bedarf an Dachziegeln einstellte.

Die Belieferung der betreffenden Ziegeleien mit Kohle stieß jedoch auf die größten Schwierigkeiten, da sich inzwischen die schon durch die Transportkrise ungünstig beeinflußte Lage der Kohlenversorgung auch noch durch andere Momente — wie den mit der Lebensmittelnot zusammenhängenden Rückgang der Kohlenproduktion einerseits, den zum Teil gesteigerten Bedarf vieler, unbedingt zu berücksichtigender Verbraucher, wie der Bahnen, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Approvisionierungsbetriebe andrerseits — wesentlich verschlechtert hatte. Die behördliche Aktion konnte sich daher nur auf Aushilfen beschränken. Immerhin wurden unbedingte Zuschübe an die in der unmittelbaren Versorgung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten stehenden Ziegeleibetriebe veranlaßt; weiters wurde angeordnet, daß seitens der k. k. Statthalterei in Prag wenigstens jenen ihrer Versorgung zugehörigen Ziegeleien Kohle zugewiesen werde, welche für die Deckung des dringendsten Bedarfes in Betracht kommen. Durch diese Maßnahmen dürfte wenigstens dem größten Notstande gesteuert werden.

Wien, 25. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1514018

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Ich beehre mich, die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 29. Jänner 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Anton Rydlo und Genossen, betreffend die Nichtzuweisung von Kohlen für die böhmischen Schulen in Prag, nachstehend zu beantworten:

Die Auslieferung des von der k. k. Statthalterei in Prag bewirtschafteten Landeskohlenkontingentes, aus welchem, und zwar im Wege der Gemeinden, auch die Volks- und Bürgerschulen versorgt werden, war im abgelaufenen Winter infolge der seit Anfang Oktober 1917 herrschenden schweren Transportkrise tatsächlich vielfach unzureichend. Gleichwohl sind doch laut der im Gegenstand eingeholten Berichte der für Groß-Prag in Betracht kommenden Behörden während der verflossenen Winterperiode weder im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Prag noch in den Prager Vorstädten Karolinenthal, Königliche Weinberge und Smichov wesentliche Störungen des Unterrichtsbetriebes an den Volks- und Bürgerschulen infolge Kohlenmangels zu verzeichnen gewesen, da es den lokalen Faktoren einerseits durch Heranziehung der während des Sommers 1917 aus den im Wasserweg eingelangten Mengen gebildeten eisernen Kohlenvorräte und andrerseits durch entsprechende Rücksichtnahme auf den Bedarf der Volks- und Bürgerschulen bei Verteilung der Kohleneingänge gelungen ist, die Schließung dieser Schulen für längere Zeit abzuwenden.

Nur in Žižkov mußte in der Zeit vom 5. November 1917 bis 4. Februar 1918 der Unterricht an sämtlichen Volks- und Bürgerschulen wegen Kohlenmangels eingestellt werden.

Von dieser Maßnahme ist daher auch die deutsche Volksschule in Žižkov getroffen worden; die gegenteilige Behauptung der Interpellanten entspricht nicht den Tatsachen.

Diese Einstellung des Unterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen in Žižkov ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht auf die allgemein herrschende Kohlenknappheit zurückzuführen, da ja trotz dieser in allen übrigen zum Wirtschaftsgebiet von Groß-Prag gehörigen Gemeinden der Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten werden konnte, wiewohl ihre Kohlenzuweisung keine bessere war als die der Gemeinde Žižkov, sondern hatte ihren Grund jedenfalls bloß in der nicht ganz klaglosen Lokalorganisation des Kohlenversorgungsdienstes.

Hierbei wird noch bemerkt, daß laut des im Gegenstand eingeholten Berichtes der zuständigen Bezirkshauptmannschaft alle Schulen in Žižkov gleichmäßig beteilt worden sind und daß von einer Bevorzugung etwa der dortigen deutschen Schule keine Rede sein kann.

Dasselbe gilt übrigens selbstverständlich auch bezüglich der Volks- und Bürgerschulen beider Nationalitäten in Prag, Karolinenthal, Königliche Weinberge und Smichov.

Die Verabreichung eines Mittagessens an arme Schulkinder der deutschen Schule in Žižkov während der Dauer der Einstellung des Unterrichtes und auch späterhin war eine humanitäre Aktion des Damenkomitees des Prager städtischen Vereines. Das Mittagessen wurde aber nicht in der Schule selbst bereitet, sondern aus der Kriegsküche bezogen.

Auch für die böhmische Schuljugend wurde eine analoge, jedoch in größerem Umfang gehaltene Verköstigungsaktion eingeleitet und so ausgestaltet, daß schließlich nahezu 2000 Portionen an böhmische Schulkinder verabreicht werden konnten.

Es kann also auch die Beistellung des Mittagessens in der deutschen Schule wohl nicht als wirksames Mittel zur Anwerbung böhmischer Schulkinder für die deutsche Schule aufgefaßt werden. Übrigens sind auch seitens der kompetenten Faktoren keine derartigen Anwerbungsversuche wahrgenommen worden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 151018

Ad Nr. 2375/I XXII. Session.

(791)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 62. Sitzung der XXII. Session am 21. Februar 1918 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Max Winter, Albert Sever und Genossen, betreffend einen Soldatenexzeß in der Gastwirtschaft Weigl-Dreherpark in Wien, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Ausschreitungen stellen sich nach dem Erhebungsergebnisse als eine durch übermäßigen Alkoholgenuß ausgelöste Demonstration gegen den Wirt dar, dem die Mannschaft dadurch ihre Unzufriedenheit mit der ihnen in letzter Zeit verabreichten unbefriedigenden Verpflegung bekunden wollte.

Antimilitaristische Beweggründe lagen den Ausschreitungen nicht zu Grunde und es kann von einer Weigerung der Soldaten, ins Feld abzugehen und diesbezüglichen demonstrativen Äußerungen keine Rede sein. Die Marschkompagnien sind auch willig und anstandslos zur Front abgegangen.

Unrichtig ist, daß die Exzedenten eine Trafik erbrochen und im Keller nach Öffnen der Weinfässer den Wein, der nicht vertilgt wurde, hätten ausrinnen lassen. Auch sonst erscheint die in der Anfrage von dem Vorfalle gegebene Darstellung arg übertrieben. In Wirklichkeit wurde Brot aus dem Brotmagazin und ein größeres Quantum Tabak und Seife entwendet.

Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß Mannschaften des Infanterieregiments Nr. 99 auf die Soldaten des Infanterieregiments Nr. 64 Schüsse abgegeben hätten. Die Bereitschaft des erstgenannten Infanterieregiments hat überhaupt nicht eingegriffen und es ist von keiner Seite ein Schuß gefallen.

Die Behauptung, daß der Inhaber der Gastwirtschaft mit dem Proviantoffizier und auch mit anderen Offizieren auf besonders gutem Fuße stehe und daß er einzelnen dieser Offiziere zu Weihnachten einen Korb Wein geschickt habe, wurde durch die Erhebungen nicht bestätigt.

Daß die Verpflegung der Mannschaft — wie ja der Bevölkerung überhaupt — mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und nicht immer in befriedigender Weise durchgeführt werden kann, wird zugegeben. Auch im vorliegenden Falle ergaben die Erhebungen, daß seit Dezember 1917 infolge der Kartoffelrayonierung und des notorischen Gemüsemangels für die Mannschaftskost weder Kartoffeln noch Hülsenfrüchte oder Kraut verfügbar waren und daß trotz aller Bemühungen die angeforderten Mengen kaum zur Hälfte einlangten und bei dem schon im November erhöhten Mannschaftsstande in kürzester Zeit verbraucht waren. Es mußten daher notgedrungen meist Wrucken — mitunter sogar mittags und abends — verabreicht werden und auch die Beschaffenheit dieser Zuspeise ließ bei der geringen für Mann und Tag entfallenden Fett- und Mehlquote viel zu wünschen übrig.

Daß übrigens die Verpflegung der Proviantoffiziere im Verhältnis zu der Mannschaftsverpflegung außerordentlich üppig sei, ist nicht richtig. Zunächst sei festgestellt, daß sich beim Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 64 zur kritischen Zeit überhaupt nur ein Proviantoffizier befand. Sollte aber die Offiziersmenage des Bataillons gemeint sein, dann wird die Behauptung der Anfrage in diesem Punkte dahin richtiggestellt, daß die in eigener Regie geführte Offiziersmesse des Ersatzbataillons den Offizieren eine recht bescheidene Kost verabfolgt, wie es bei den herrschenden Verpflegsschwierigkeiten ja nur natürlich ist.

Mit Rücksicht auf die bestehende Verpflegssituation, der Schwierigkeit in der Lebensmittelbeschaffung und den steigenden Artikelpreisen sah sich die Heeresverwaltung veranlaßt, die Verpflegung der Hinterlandsformationen auf eine neue Grundlage zu stellen, ohne daß hierdurch die geltenden oder künftigen Verbrauchsquoten beeinflußt werden.

Diese neue Grundlage bildet eine Kostgeldberechnung, bei der die Grundgebühr (Fleisch, Gemüse, Zubereitungserfordernisse, Frühstück und Nachtmahl) ausschließlich durch den Fleischpreis bestimmt wird und mit diesem wächst und fällt.

Als Fleischgebühr wurde hierbei eine Quote von 180 Gramm pro Mann und Tag festgesetzt.

Da die Gemüsequote, Zubereitungserfordernisse und das Frühstück und Nachtmahl auf Grund der Fleischpreise ermittelt werden, so stehen den Hinterlandsformationen zur Beschaffung dieser Artikel beziehungsweise Mahlzeiten Geldmittel zur Verfügung, welche es ermöglichen sollen, den Mann gut zu verpflegen. Die Einführung dieser Kostgeldberechnung hat sich nach den bisher eingelaufenen Nachrichten gut bewährt.

Die Brotgebühr selbst mußte infolge des bekannten Mehlmangels von 350 auf 250 Gramm reduziert werden und wird die Differenz von 100 Gramm durch andere Artikel surrogiert. Nach der im Zuge befindlichen Fleischsicherstellung wird diese Differenz von 100 Gramm Brot durch 50 Gramm Fleisch surrogiert werden. Der Rest auf die normale Brotgebühr wird teilweise surrogiert und teilweise dem Manne im Gelde erfolgt.

Hinsichtlich der Gleichstellung der Mannschaftskost mit der Offizierskost muß ich feststellen, daß ein Unterschied in der vorerwähnten Kostgeldberechnung für beide Kategorien nicht besteht. Die Institution der Offiziersmessen beruht hauptsächlich auf dem Umstand, daß für die Teilnehmer an der Offiziersmesse die Verpflegung abgesondert auf eigene Rechnung zubereitet und die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden.

Daß die Offiziere von der Mannschaft getrennt essen, ist eine Selbstverständlichkeit, dies erfordert nicht das Ansehen des Standes sondern auch die Erhaltung des Offiziers, der, gleichgültig ob aktiver, Reserve- oder Landsturmoffizier, doch eine andere Lebenshaltung gewöhnt ist wie das Gros der Mannschaft.

Wien, 25. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1917/18 SUP.3:1
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087730633